Die

Verfassung und Verwaltung

des

Preußischen Staates;

eine

systematisch geordnete Sammlung aller auf dieselben Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der in der Gesetzsammlung für die Preußischen Staaten, in den von Kamptzschen Annalen für die innere Staatsverwaltung, und in deren Fortsetzungen durch die Ministerial-Blätter enthaltenen Verordnungen und Reskripte, in ihrem organischen Zusammenhange mit der früheren Gesetzgebung,

dargestellt

unter Benutzung der Archive der Ministerien des Innern, der Finanzen, der Justiz, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Königlichen Hauses, und der Hauptverwaltung der Staatsschulden,

von

Ludwig von Rönne,

Kammer-Gerichts-Rathe.

Siebenter Theil.

Die Gewerbe-Polizei.

Dritte Abtheilung.

Die Landes-Kultur-Gesetzgebung.

Zweiter Band, Abtheilung II.

Berlin,

bei Veit & Comp.

1854.

Die

Landes-Kultur-Gesetzgebung

des

Preußischen Staates,

eine

systematisch geordnete Sammlung aller auf dieselbe Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der in der Gesetzsammlung für die Preußischen Staaten, in den von Kamptzschen Annalen für die innere Staatsverwaltung, in den von Kamptzschen Jahrbüchern für die Preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung, und in deren Fortsetzungen durch die Ministerial-Blätter, sowie in anderen Quellen-Sammlungen enthaltenen Verordnungen und Reskripte, in ihrem organischen Zusammenhange mit der früheren Gesetzgebung,

nebst

einem historisch-kritischen und praktischen Kommentar über die betreffenden Gesetze,

herausgegeben

von

Adolf Lette,
Präsidenten des Revisions-Kollegiums für Landes-Kultur-Sachen.

und

Ludwig von Rönne,
Kammer-Gerichts-Rathe.

Zweiter Band,

enthaltend

den Kommentar.

(Zweite Abtheilung.)

Berlin,

bei Veit & Comp.

1854.

Inhalts-Uebersicht

der

zweiten Abtheilung des zweiten Bandes.

Dritter Theil.

Vierter Theil.

Die Gesetzgebung zum Schutze und zur Beförderung der Landeskultur.

Zweite Abtheilung.

Von den Gemeinheits-Theilungen.

Vorbemerkungen.

I. Die Gemeinheiten oder der gemeinschaftliche Besitz gewisser Grundstücke und Grundgerechtigkeiten, aus den ältesten Zeiten herrührend, bildeten von jeher die Quelle großer Uneinigkeiten [1]); ganz besonders aber traten die Bande der Gemeinheiten und Servituten dem Gedeihen der Landeskultur hindernd entgegen. Indeß war ihre Lösung mit desto größeren Schwierigkeiten verknüpft, als sie mit der Verfassung der Städte und des platten Landes, sowie mit dem Betriebe der Gewerbe zur Befriedigung der ersten Lebensbedürfnisse in enger Verbindung standen.

Bereits Friedrich der Große wandte auch diesem Gegenstande der Beförderung der Bodenkultur seine eifrige Fürsorge zu. Schon in dem Haushaltungs- und Wirthschafts-Regl. für die Pommerschen Aemter v. 1. Mai 1752 (Mylii N. C. C. Tom. I. pag. 299. u. 332. Nr. 27.) wurde die Separation der im Gemenge mit den Aeckern der Dorfschaften liegenden Königl. Vorwerks-Aecker angeordnet. Demnächst erging die Instruktion d. d. Kolberg d. 23. Mai 1763, wonach „dahin gesehen werden soll, daß die Kommunhütungen hinführo gänzlich cessiren und die Domainen-Kammern bei aller Gelegenheit dahin bedacht sein sollen, die Separation der Kommunhütungen zu befördern." [2]) Unterm 28. Juni 1765 befahl ein an sämmtliche Regierungen und Justiz-Kollegien erlassenes Cirk. (Mylius a. a. O. Tom. III. pag. 971. Nr. 69.), „daß mit möglichster Aufmerksamkeit dahin zu trachten sei, die Gemeinheiten und die gemeinschaftlichen Hütungen aufzuheben." Demnächst aber erging eine allgemeine Verordnung v. 21. Okt. 1769 (a. a. O. Tom. IV. a. pag. 6217—6228. Nr. 68.) für Preußen, die Marken, Pommern, Magdeburg und Halberstadt, wonach „zur Beförderung des Ackerbaues, sonderlich auch zur Verbesserung des Wiesewachses und

---

1) Die alten Deutschen Sprüchwörter bezeichnen dies bereits: „Gemein ist selten ein" und: Gesammt-Gut verdammt Gut." (Vergl. Eisenhardt's Grundsätze des Deutschen Rechts in Sprüchwörtern, Abth. IV. §§. 33. u. 35.). — Auch die Römischen Rechtsquellen drücken (wenn gleich nicht wörtlich) den Satz aus: „communio est mater rixarum." Vergl. z. B. L. 77. § 20. D. 31. de leg., wo es (in fine) heißt: „quum discordiis propinquorum sedandis prospexerit, quos materia communionis solet excitare." (Vergl. auch Puchta, Vorlesungen über das heutige Römische Recht, Bd. 2. §. 373. S. 223.).

2) Vergl. das R. v. 29. Juli 1763 an die Pommersche Regierung und das Köslinsche Hofgericht, in Mylii N. C. C. Tom. III. pag. 253—256. Nr. 49.

Verstärkung des Viehstandes der Bauern, in Aufhebung der gemeinschaftlichen und vermengten Hütungen, Vertheilung der dazu liegen gebliebenen Brücher, überflüssigen Hütungen, Anger ꝛc. verfahren werden sollte." Diese Verordnung legte das Verfahren in die Hände sachverständiger Oekonomie-Kommissarien, und übertrug den Justizbehörden nur die Aufsicht darüber, daß bei dem Geschäfte alles legal zugehe, sowie den Rechtsspruch. — Das R. v. 19. Mai 1770 an die Kriegs- und Domainen-Kammer zu Berlin und das Kammergericht (a. a. O. Tom. IV. pag 6787. Nr. 38.) ordnete an, „daß die Behütung der Wiesen im Frühjahr und Herbst gegen ein angemessenes Aequivalent aufgehoben werden solle", und durch das R. v. 25. Dec. 1770 (a. a. O. Tom. IV. pag. 7437. Nr. 88.) wurde auch die gütliche Auseinandersetzung der Interessenten ohne Zuziehung der Kommissarien, jedoch mit Vorbehalt der gerichtlichen Bestätigung solcher Verträge, freigestellt.

Für Schlesien erging hiernächst unterm 14. April 1771 das Regl. wegen Auseinandersetzung und Aufhebung der Gemeinheiten und Gemeinhütungen (Korns Schles. Edikt-Samml. de 1771.). Danach sollten „die Gemeinweiden — Gemeingründe, res universitatum — ohne Zeitverlust von Amtswegen abgeschafft und unter die Interessenten, nach Verhältniß ihrer seitherigen Benutzung, vertheilt, ein- und wechselseitige Servitute so viel als möglich auseinandergesetzt und die Vermischung der Grundstücke aufgehoben, jedoch dabei auf die Konservation und Verbesserung der Schäfereien gesehen werden." Durch mehrere nachfolgende Anordnungen [1]) wurden die Gemeinheits-Theilungen befördert und Anleitungen zu einem zweckmäßigen Verfahren dabei ertheilt. [2])

Den in den gedachten Verordnungen enthaltenen Grundsätzen ist das A. L. R. im Wesentlichen gefolgt. Dasselbe stellt in den §§. 75. ff. Tit. 17. Th. I. den Grundsatz an die Spitze, daß „die Theilung des gemeinschaftlichen Eigenthums in allen Fällen stattfindet, wo nicht ausdrückliche Gesetze, Verträge oder rechtsgültige Verordnungen eines Dritten entgegenstehen", und daß „das Recht, auf eine solche Theilung anzutragen, durch Verjährung nicht verloren gehen kann." Im Abschn. IV. Tit. 17. Th. I. werden sodann spezielle Vorschriften über „Gemeinheitstheilungen" ertheilt, wobei als Grundprinzip festgestellt wird, daß „die von mehreren Dorfs-Einwohnern oder benachbarten Gutsbesitzern bisher auf irgend eine Art gemeinschaftlich ausgeübte Benutzung der Grundstücke zum Besten der allgemeinen Landeskultur so viel als möglich aufgehoben werden soll" (§. 311. a. a. O.) — „insoweit, als dadurch die Landeskultur im Ganzen befördert und verbessert wird" (§. 313. a. a. O.). — Auch die Aufhebung und Einschränkung einseitiger und wechselseitiger Dienstbarkeitsrechte soll (nach §§. 350. a. a. O. und §§. 46. ff. 138. ff., 170. ff. A. L. R. I. 22.) gegen hinlängliche Vergütigung zulässig sein, wenn „der Zweck der besseren Kultur der Grundstücke mit unveränderter Beibehaltung der Servituten nicht erreichbar ist."

Ueber das Verfahren in Gemeinheitstheilungs-Sachen finden sich bereits in dem Corpus juris Fridericiani zweckmäßige Vorschriften, welche in verbesserter Gestalt in die A. G. O. I. 43. übergingen.

---

1) Vergl. die R. v. 6. Febr. 1773 u. 5. Febr. 1774 (Mylii N. C. C. Tom. V. d. pag. 53—88. Nr. 8.).

2) Das R. v. 27. Dec. 1774 (a. a. O. pag. 969—972, Nr. 67.) übertrug den zur Theilung und Auseinandersetzung der Gemeinheiten angeordneten Kommissarien auch die bessere Einrichtung der Dienstverhältnisse der bäuerlichen Wirthe. — Vergl. auch die allgem. Einl. in Bd. I. S. LXXX.

II. Zu der Reihe der großartigen Gesetze aus der Regierungs-Periode Friedrich Wilhelms III. gehört auch die Gemeinheitstheilungs-Ordnung v. 7. Juni 1821. Sie beruhet auf den Grundlagen und dem Prinzip der neueren Agrargesetzgebung Preußens, — der Befreiung des Grundeigenthums, der Disposition darüber und des Gewerbes. Nach dem ursprünglichen Plane sollte sie (wie das Ed. v. 14. Sept. 1811 zur Beförderung der Landeskultur [1]) in seinem Eingange angedeutet hatte) gleichzeitig auch die Ablösung der Dienste und sonstigen Leistungen, der Zehnten und Laudemien von eigenthümlichen, zu Erbpacht oder Erbzinsrecht besessenen Gütern, ingleichen die Vorschriften über das Verfahren, mit umfassen. Auch dehnte sich der Entwurf, welcher im Jahre 1817 dem Königl. Staatsrathe vorgelegt wurde, auf alle diese Gegenstände aus. Später wurde indeß beschlossen, die Ablösungs-Ordnung von der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung und den Gesetzen über das Verfahren zu trennen, und es ergingen hiernächst gleichzeitig (unterm 7. Juni 1821) die drei Gesetze: a) die Gem. Theil. Ordn., b) die Ablös. Ordn. und c) das Ges. über die Ausführung beider. [2])

Diese Gesetze sind mit Zuziehung der Provinzial-Kollegien und sachkundiger Männer aus jeder Provinz wiederholentlich berathen und im Königl. Staatsrathe vor ihrer Publikation erwogen worden. [3]) — Es sind dabei

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 91.

2) Vergl. die allgem. Einl. in Bd. I. S. CV u. CVI.

3) Die historische Mittheilung der Entstehungsgeschichte des Gesetzes dürfte nicht ohne Interesse sein.

Die zum Retablissement des Landes kombinirte Immediat-Kommission (v. Klewitz, v. Altenstein, v. Schön, Stägemann und Niebuhr) erstattete bereits unterm 24. Dec. 1807 Bericht über die ersten Grundlagen einer zu erlassenden Gemeinheits-Theil. Ordn. und die hierauf an den Staatsmin. Freiherrn v. Schrötter erlassene K. O. v. 28. ej. m. ertheilte diesem den Auftrag, nach den von der gedachten Immediat-Kommission aufgestellten Grundsätzen eine vollständige Gem. Theil. Ordn. ausarbeiten zu lassen, dabei auch auf die Lüneburgische Gem. Theil. Ordn. v. 25. Juni 1802 und den bereits vorhandenen Entwurf einer Lingen-Tecklenburgischen Gem. Theil. Ordn. Rücksicht zu nehmen. Der Staatsmin. Freiherr v. Schrötter erforderte unterm 12. Jan. 1808 darüber gutachtliche Berichte des Geh. Ob. Fin. Rath v. Auerswald in Königsberg, und der Kammer-Präsidenten Broscovius in Gumbinnen und Gr. zu Dohna in Marienwerder; desgl. unterm 13. März 1808 des Kanzlers Freiherrn v. Schrötter in Königsberg, wobei indeß bemerkt wurde, daß das beabsichtigte Gesetz zunächst nur für Ost- und Westpreußen bestimmt sei. — Nach Eingang der erforderten Gutachten wurde dem Geh. Ob. Fin. Rath v. Auerswald die weitere Leitung der Angelegenheit übertragen und ihm aufgegeben, sich für Ausarbeitung eines motivirten Gesetz-Entwurfs des Kriegs- und Domainen-Rath Meding zu Schmollehnen zu bedienen, welcher zu diesem Behufe nach Königsberg berufen wurde. Die demnächst von dem rc. Meding gelieferte Arbeit erschien indeß der Sektion des Min. des Innern für die Gewerbe-Polizei nicht befriedigend, welche deshalb unterm 14. April 1809 den Staatsrath Thaer zu Möglin aufforderte, sein Gutachten über die Angelegenheit abzugeben und einen neuen Entwurf zu einer vollständigen Gemeinheits-Theil. Ordn. auszuarbeiten. Im Ministerium war die Bearbeitung des Gegenstandes inzwischen dem Reg. Rath Hoffmann und dem Staatsrathe Friese anvertraut worden, welche sich in motivirten Gutachten über die demnächst eingegangene Arbeit des rc. Thaer äußerten. Der (von dem Reg. Rath Hoffmann) in Folge dessen ausgearbeitete Entwurf einer „Verordnung über das Verfahren bei ländlichen Gemeinheits-Theilungen und Ablösung von Servituten, Diensten und Abgaben in sämmtl. Preuß. Staaten“ wurde Seitens des Min. des Inn. (Gr. zu Dohna) unterm 20. Sept. 1809 den Sektionen des Min. des Inn. für

sowohl die oben erwähnten älteren Gemeinheitstheilungs-Verordnungen, als die betr. Bestimmungen des A. L. R. hinsichtlich des Provokationsrechtes, der Gegenstände der Gemeinheits-Theilung, nämlich der Aufhebung der ge-

---

die Gesetzgebung und des Fin. Min. für die Domainen und Forsten, sowie dem Justiz-Min. zur Prüfung mitgetheilt, und unter Berücksichtigung der dagegen gezogenen Erinnerungen, sowie der gutachtlichen Aeußerungen mehrerer Provinzialbehörden, umgearbeitet, demnächst aber ein anderweitiges Gutachten des Staatsraths Thaer darüber erfordert, welches unterm 16. Juli 1810 erstattet wurde. Diesen revid. Entwurf überreichte die Sektion des Min. des Inn. für Gewerbe unterm 2. Okt. 1850 dem Staats-Kanzler Freiherrn v. Hardenberg zur Prüfung unter dem Antrage, die Königl. Bestätigung desselben herbeizuführen. — Von Seiten des Staats-Kanzlers wurde hierauf im Jan. 1813 eine Kommission zur Bearbeitung der Gemeinheits-Theil. Ordn., sowie der damit in Verbindung stehenden Angelegenheiten organisirt, welche, unter dem Vorsitze des Geh. Staatsrath Sack, aus den Staatsräthen Scharnweber, Wlömer und Thaer, dem Präsidenten v. Goldbeck, den Regier. Räthen Bethe und Haese, außerdem aber aus Mitgliedern der interimistischen National-Repräsentation (Gr. v. Hardenberg, Gr. v. Götz, Gr. v. Schönaich, Syndikus Elsner, Stadtdirektor Struwe, Freischulz Müller, Landrath v. Dewitz, Gr. zu Dohna-Lauck, Amtsrath Rump, Geh. Staatsrath v. Quast) und praktischen Oekonomen (Oekonomie-Kommissar Behsemeyer, Ob. Amtmann Baath zu Sachsendorf, Ob. Amtmann Reitz zu Waltersdorf, Landstallmeister v. Bülow auf Cummerow u. Landschaftsrath v. Zastrow) gebildet wurde. Später übernahm der Staatsrath Thaer den Vorsitz in der Kommission, zu welcher demnächst auch noch der Landrath v. Dewitz und der Reg. Rath Bethe als Kommissarien zugezogen wurden. Die Redaktion des Entwurfs nach den gefaßten Beschlüssen übernahm der Reg. Rath Bethe. Im Dec. 1816 hatte die Kommission ihre Arbeiten beendiget. Das Resultat ihrer Arbeiten war der „Entwurf zur Verordnung und Instruktion wegen Einschränkung und Aufhebung bestehender Gemeinheiten. Zunächst für die östlichen Provinzen des Königl. Preuß. Staates bestimmt." *)

Die Min. des Inn., der J. und der Fin. traten nunmehr zur weiteren Berathung darüber in Verbindung und ernannten hierzu eine Kommission, bestehend aus dem Staatsrathe Thaer, Geh. Rath Bethe, Geh. Just. Rath Müller und Staatsrathe Wilkens. Nachdem diese den Entwurf anderweitig bearbeitet hatte, bestimmte eine an den Staatsrath erlassene Allerh. Kab. Ordre v. 13. Nov. 1817, daß der Entwurf „sofort dem Staats-Rathe zur Prüfung und Berathung übergeben werden solle; damit indeß bei dieser Berathung die Meinungen der in der Sache interessirten Ministerien des Inn., der J. und der Fin. gehört und erwogen werden möchten, so sollten die betr. Abtheilungen des Staatsrathes die bisherigen Kommissarien jener Ministerien (die Geh. Räthe Bethe und Müller und den Staatsrath Wilkens) zuziehen, übrigens aber den Gegenstand dergestalt beschleunigen, daß derselbe bei der bevorstehenden Eröffnung des Staatsrathes vor das Plenum desselben gebracht und demnächst zur Allerh. Entscheidung befördert werden könne." — Der Entwurf wurde indeß, auf Veranlassung der betreff. Abtheilungen des Staatsraths, nunmehr zuvörderst noch Seitens des Min. des Inn. den sämmtlichen Ober-Präsidenten, Regierungen und General-Kommissionen, und Seitens des Justizmin. den sämmtlichen Ober-Gerichten zur Begutachtung mitgetheilt, hierdurch aber eine neue erhebliche Verzögerung der Angelegenheit herbeigeführt. Nachdem der Gesetz-Entwurf durch die demnächst, mit Berücksichtigung der erstatteten Gutachten, im Staatsrathe erfolgte Umarbeitung desselben eine völlig veränderte Gestalt erhalten hatte, erlangte derselbe schließlich unterm 7. Juni 1821 die Allerh. Sanktion. — Die betreffenden Arbeiten haben somit einen Zeitaufwand von mehr als 13 Jahren erfordert.

---

*) Dieser Entwurf nebst Erläuterungen ist im Druck erschienen in der Deckerschen Geh. Ob. Hofbuchdruckerei. Berlin 1818. Fol.

meinschaftlichen Benutzung des Gesammteigenthums oder anderen gemeinschaftlichen Eigenthums, sowie der Grundgerechtigkeiten, dem Bedürfnisse der neueren Landeskultur entsprechend, erweitert, und laut der Einleitung zur Gem. Theil. Ordn. sowohl der Abschn. IV. Tit. 17. Th. I. des A. L. R., als auch das oben erwähnte Gemeinheitstheilung-Regl. für Schlesien v. 14. April 1771, ausdrücklich aufgehoben worden.

Die Gemeinheits-Theilungs-Ordn. v. 7. Juni 1821 ist, wie ihre Einleitung ausspricht, für alle Landestheile, in welchen das A. L. R. eingeführt ist, erlassen worden, mithin für die Provinzen Preußen, Posen, Pommern, mit Ausschluß von Neuvorpommern und Rügen, für die Provinzen Brandenburg, Schlesien, Sachsen und Westphalen, sowie für die Kreise Rees und Duisburg in der Rheinprovinz.

Hierbei ist indeß zu bemerken:

1) In das Herzogthum Westphalen, das Fürstenthum Siegen, die vormals Nassauischen Aemter Burbach und Neuenkirchen, und in die Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg, sämmtlich in der Provinz Westphalen, sind das A. L. R. und die A. G. O. nebst den dieselben abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen, zu welchen die Gem. Theil. Ordn. v. 7. Juni 1821 gehört, erst durch das Publikat. Pat. v. 21. April 1825 (G. S. 1825 S. 153), und zwar unter Modifikationen, eingeführt worden. Es sollen nämlich die in den genannten Landestheilen und den einzelnen Orten derselben bestehenden besonderen Rechte und Gewohnheiten, desgleichen diejenigen Landes-Ordnungen und Bestimmungen derselben, welche sich auf Provinzialrechtsverhältnisse beziehen, noch fernerhin ihre gesetzliche Kraft und Gültigkeit behalten, dergestalt, daß die vorkommenden Rechtsangelegenheiten hauptsächlich nach diesen und erst in deren Ermangelung nach den Vorschriften des A. L. R. beurtheilt und entschieden werden sollen.

Nach §. 3. des allegirten Publik. Pat. hat zwar ein vollständiges Verzeichniß der aufrecht erhaltenen Landes-Ordnungen und Bestimmungen derselben bekannt gemacht werden sollen; allein dies ist bis jetzt nicht publizirt, sondern davon Abstand genommen, indem die Beurtheilung, welche besondere Verordnungen und Bestimmungen aufrecht erhalten oder aufgehoben worden, bei Bearbeitung der Provinzialrechte erfolgen sollte.

In allen vorgedachten Landestheilen sind die älteren Gesetze, betr. die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes, jedoch späterhin durch Preuß. Gesetze abgeändert oder näher bestimmt worden, [1]) wodurch auch die Vorschriften wegen der Gem. Theil. Ordn. berührt werden.

2) Was das vormals Großherzoglich Hessische Herzogthum Westphalen insbesondere betrifft, so sind durch das G. v. 18. Juni 1840 über die den Grundbesitz betr. Rechtsverhältnisse [2]) (G. S. 1840. S. 153.) die Großherzoglich Hessischen Verordnungen in Betreff der Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes, soweit sie nicht abgeändert worden, jedoch mit Aufhebung des Abschn. VII. der Großherzoglich Hessischen Gem. Theil. O. v. 9. Juli 1808 (Scotti's Samml. Kurkölln. Gesetze Abschn. II. Th. I, S. 364. ff. und Dönniges Landes-Kult. Gesetzgeb. Bd. 2. S. 391. ff.) aufrecht erhalten worden. Letztere Verordnung ist nur für das Herzogthum Westphalen ergangen, der Abschn. VII. derselben war aber bereits durch die Hessische Verordn. v. 5. Nov. 1809 (Dönniges Landes-Kult. Gesetzgeb. Bd. 2. S. 63—66.) modificirt worden.

---

1) Vergl. das Nähere hierüber in Abth. I. Abschn. II. (s. in Bd. II. Abth. I. S. 848 ff.).

2) Vergl. in Bd. I. S. 304—305.

Es sind nun Zweifel darüber entstanden: ob und inwiefern die Großherzoglich Hessische Gem. Theil. O. v. 9. Juli 1808 im Herzogthume Westphalen noch Anwendung findet?

a) Das Revis.-Kolleg. für L. K. S. hat (in Uebereinstimmung mit der Gen. Kom. zu Münster) angenommen (Datum des Erk. konstirt nicht), daß die Gem. Theil. O. v. 7. Juni 1821 auch im Herzogthume Westphalen dergestalt in gesetzliche Kraft getreten sei, daß dadurch die Großherzoglich Hessische Gem. Theil. O. v. 9. Juli 1808 im Wesentlichen ihre fortdauernde Gültigkeit dort verloren habe.

Denn nach §§. 1. u. 2. des Pat. v. 21. Juni 1825 habe das A. L. R. — unter den in den §§. 4 — 13. daselbst erwähnten Beschränkungen, — und zwar nebst den dasselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Verordnungen, im Herzogthum Westphalen Gesetzeskraft erhalten und sei an die Stelle der bis dahin geltend gewesenen gemeinen Rechte und derjenigen Landesgesetze oder in ihnen enthaltenen Bestimmungen getreten, worin gemeines Recht aufgenommen, ergänzt, erläutert oder abgeändert worden. Dasselbe sei im §. 24. hinsichtlich der A. G. O. vorgeschrieben, die nebst dem Anh. und den späteren Abänderungen rc. seitdem dort die einzige Richtschnur für das Verfahren abgebe. — Nur für materielle provinziarechtliche Normen enthalte der §. 3. des Pat. die salvirende Bestimmung, daß solche in Kraft bleiben und in Bezug auf dergl. Rechtsangelegenheiten des A. L. R. nur subsidiarisch gelten solle. Allein der §. 3. erhalte, neben den besonderen Rechten und Observanzen, nur solche Landesordnungen, oder darin enthaltene Vorschriften, aufrecht, die sich auf besondere provinzielle Eigenthümlichkeiten und dadurch entstandene Rechtsverhältnisse beziehen (vergl. §. 2. a. a. O.). Die Gem.-Th.-O. v. 7. Juni 1821 sei, nach ihrem Eingange, an die Stelle des Abschn. IV. Tit. 17. Th. I. A. L. R. getreten; ebenso die V. v. 20. Juni 1817 nebst Ergänz. (nach §. 10. des Ausführungs-Ges. v. 7. Juni 1821) an die Stelle des Art. 43. Th. I. der A. G. O. — Hieraus folge (nach §§. 1. u. 24. des Patent. v. 21. Juni 1825), daß diese Gesetze ganz ebenso wie das A. L. R. und die A. G. O. in das Herzogthum Westphalen eingeführt worden sind. [1])

Die Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 gelte mithin dort jedenfalls als subsidiarisches Recht, wie dies auch aus §§. 29. u. 30. der Ablös.-O. für das Herzogthum Westphalen v. 18. Juni 1840 (G. S. 1840, S. 163) klar folge. — Es könne sich deshalb nur fragen: ob die Hessische Gem. Th. O. v. 9. Juli 1808 ganz oder theilweise neben der Gem.-Th.-O. v. 7. Juni 1821 als Provinzialrecht Gültigkeit behalten habe, dergestalt, daß ihre etwa abweichenden Bestimmungen denen der Gem.-Th.-O. derogiren? — Der Abschn. VII. sei durch das G. v. 18. Juni 1840 über die Verhältnisse des Grundbesitzes im Herzogthume Westphalen (G. S. 1840, S. 154) ausdrücklich aufgehoben; dieser Umstand lasse jedoch nicht a contrario den Schluß auf die fortdauernde Kraft der sechs ersten Abschnitte als Provinzialrecht zu, denn der Abschn. VII. betreffe die Verhältnisse der Bauergüter und sei daher durch die Einführung des A. L. R. nicht berührt worden, sondern bis dahin (nach §. 4. des Pat. v. 21. Juni 1825 u. dem G. v. 25. Sept. 1820) in Geltung geblieben. Auch der Umstand sei nicht entscheidend, daß die Gem.-Th.-O. v. 9. Juli 1808 speziell für das Herzogthum Westphalen erlassen worden. Die in ihrem Eingange entwickelten Motive ergäben vielmehr, daß durch dieselbe keineswegs eine nähere Bestimmung oder Begründung rein provinzieller eigenthümlicher Rechtsverhältnisse dieses Landestheils bezweckt worden, sondern ihre Zwecke seien allgemeiner staatswirthschaftlicher und landespolizeilicher Natur. Die V. v. 9. Juli 1808 sei also im Allgemeinen als eine gemeines Recht kommentirende Landesordnung nach §. 2. des Pat. v. 21. Juni 1825 aufgehoben

---

1) In Bezug auf das Verfahren in Gem. Theil. Sachen hat auch das R. des Min. des J. v. 22. Mai 1832 (Acta Nr. 62. Vol. 3.) ausdrücklich anerkannt, daß sich solches dort lediglich nach der V. v. 20. Juni 1817 nebst deren Ergänz. richte. (Vergl. Dönniges Landes-Kult. Gesetzgeb. Bd. 2. S. 397—398 u. S. 457).

und durch die Gem.-Th.-O. v. 7. Juni 1821 ersetzt. Nur einzelne Bestimmungen derselben, sofern sie im Sinne des §. 3. des Pat. für provinzialrechtliche erachtet werden könnten, könnten in Kraft geblieben sein.

Die Ausführung zeigt nun ferner unter spezieller Beleuchtung sämmtlicher Bestimmungen der V. v. 9. Juli 1808, daß nur einige wenige (in den §§. 120. ff. u. 142. enthaltene) Vorschriften derselben als provinzialrechtliche Bestimmungen angesprochen werden könnten, welche indeß ebenfalls der allgemeinen Feldpolizei-Ordn. weichen müßten, und gelangt somit zu dem Resultate, daß dieselbe von gar keiner praktischen Bedeutung mehr sei. (Zeitsch. des Revis. Kolleg. Bd. 1. S. 51—64.)

b) Das Ob. Präsidium von Westphalen hatte sich schon früher in der Bekanntmachung v. 18. Aug. 1830, unter Bezugnahme auf ein R. der Min. des J. u. der F. v. 28. Juni 1830, [1]) über den Gegenstand ausgesprochen. Dasselbe bemerkt zuvörderst, daß für das Verfahren unzweifelhaft nur die Gem. Th. O. und das Ausführungs-Ges. v. 7. Juni 1821 maaßgebend seien; ebenso könnten auch die Abschn. I., II., III. und ein großer Theil des Abschn. V. der V. v. 9. Juli 1808 nicht mehr zur Anwendung kommen, da sie lediglich die Kompetenz der Behörden und das Verfahren vor denselben betreffen. Der Abschn. VII. komme nur unter den durch die Hessische V. v. 5. Nov. 1809 angeordneten Modifikationen zur Anwendung; [2]) dagegen habe der Abschn. VI., als in Provinzial-Verhältnissen beruhend, fernerhin gesetzliche Kraft. Ebenso bleibe der Abschn. IV. gültig, jedoch trete die Gen. Kom. an die Stelle der in den §§. 53—55. bezeichneten Behörden; endlich aus dem Abschn. V. seien nur die §§. 87., 95—103. als materielle Bestimmungen enthaltend und deshalb ferner in Kraft bleibend anzusehen. [3]) (v. K. Ann. Bd. 14. S. 543.)

Es wird den durchaus erschöpfenden Gründen des Revis.-Kolleg. beizutreten und mithin anzunehmen sein, daß die V. v. 9. Juli 1808 gegenwärtig ohne alle praktische Bedeutung sei. [4])

III. Die in Folge der Ereignisse des Jahres 1848 veranlaßte Revision der gesammten Agrar-Gesetzgebung hat sich auch mit auf die der Gem. Theil. O. v. 7. Juni 1821 erstreckt und die Königl. Staats-Regierung hat sich veranlaßt gesehen, zur Beseitigung verschiedener Mängel dieses Gesetzes, sowie zur Ausgleichung einiger in Bezug darauf in den verschiedenen Provinzen, für welche dasselbe Geltung hat, bestehenden Ungleichheiten, den im Jahre 1849 einberufenen Kammern einen Gesetz-Entwurf, betr. die Ergänzung und Abänderung der Gem. Theil. O. v. 7. Juni 1821 und einiger anderen über Gemeinheitstheilungen ergangenen Gesetze zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen. [5]) Aus der

1) Vergl. Dönniges a. a. O. S. 398 u. S. 457.

2) Dieser Abschn. ist, wie schon bemerkt worden, jetzt durch das G. v. 18. Juni 1840 aufgehoben.

3) Das oben alleg. Erk. des Revis.-Kolleg. für L. K. S. zeigt dagegen, daß sämmtliche nach der Ansicht des Westphälischen Ob. Präsid. noch gültige Bestimmungen der V. v. 8. Juli 1808 vollständiger in der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 enthalten und schon deshalb nicht mehr von praktischer Bedeutung seien.

4) Der Abdruck derselben ist deshalb nicht erforderlich gewesen.

5) Der Entwurf wurde zunächst bei der II. K. durch den Min. des J. auf Grund der Allerh. Ermächtigung v. 2. Aug. 1849 (Drucks. der II. K. Nr. 15.) in der 5. Sitz. v. 13. Aug. 1849 eingebracht. (Stenogr. Ber. der II. K. 18⁴⁹/₅₀. Bd. I. S. 28). Vergl. den Text des Entw. a. a. O. S. 38—44. — Die Agrar-Kom. der II. K. hat darüber unterm 20. Okt. 1849 Bericht erstattet. (Drucks. der II. K. Nr. 261 u. stenogr. Ber. derselben Bd. III. S. 1588—1595).

Vereinbarung der Kammern und der Krone ist demnächst das Ges. v. 2. März 1850, betr. die Ergänzung und Abänderung der Gem. Theil. O. v. 7. Juni 1821 und einiger anderen über Gemeinheitstheilungen ergangenen Gesetze (G. S. 1850 S. 139—144), hervorgegangen, welches für diejenigen Landestheile gilt, in welchen die Gem. Theil. O. v. 7. Juni 1821 Gesetzeskraft hat.

IV. In Betreff derjenigen Landestheile, in welchen das A. L. R. und die Gem. Theil. O. v. 7. Juni 1821 nicht gelten, ist Folgendes zu bemerken:

Es sind dies folgende Landestheile:

A. Das Herzogthum Neuvorpommern nebst dem Fürstenthume Rügen.

Für diese Landestheile sind während der Schwedischen Herrschaft in Bezug auf Gemeinheitstheilungen ergangen:

1) das Patent v. 18. Nov. 1775 wegen Aufhebung von Gemeinheiten ländlicher Grundstücke und Auseinandersetzung vermischt liegender Grundstücke (Dähnerts Samml. Pommerscher Landes-Urkunden, Suppl. Bd. 2. S. 524.);

2) das Patent v. 14. Dec. 1801 wegen der, jedoch nur von dem Besitzer des dienenden Grundstückes zu verlangenden, Aufhebung der Weide- und Triftgerechtigkeiten auf fremdem Grund und Boden. (a. a. O. Suppl. Bd. 4. S. 808.)

Das an das Ob. App. Ger. zu Greifswald erlassene R. des Justizmin. v. Kircheisen v. 12. Okt. 1818 (v. K. Jahrb. Bd. 12. S. 273.) bestimmte, daß es bis zur Organisation der Justizbehörden in der dortigen Provinz bei dem bisherigen durch die oben erwähnten Patente bestimmten Geschäftsgange und Instanzenzuge verbleiben solle.

Nach diesen Patenten durfte jeder Theilnehmer die Aufhebung von Gemeinheiten, die von mehreren Eignern gemeinschaftlich benutzt werden, und die Auseinandersetzung vermischt unter einander liegender Grundstücke bei der Regierung beantragen, welche dieselbe durch beständige Kommissarien mittelst Vertheilung der gemeinschaftlichen oder vermischten Ländereien zu bewirken, und in Entstehung von Vergleichen über die Art und Höhe der Abfindung, vorbehaltlich des Rechtsweges in Betreff erheblicher Einwendungen, zu entscheiden hatte. Auch war es dem Eigenthümer eines mit einer Weidegerechtigkeit belasteten Grundstückes gestattet, auf demselben Wege die Ablösung dieser Dienstbarkeit zu verlangen. Er mußte aber den Be-

---

Die Verhandlungen darüber in der II. K. haben in der 70. u. 71. Sitz. v. 7., 10. u. 14. Dec. 1849 stattgefunden. (Stenogr. Ber. a. a. O., S. 1595—1627 u. S. 1695—1697). — Nachdem hierauf der Entw. an die I. K. gelangt war, erstattete deren Agrar-Kom. ihren Bericht darüber unterm 1. Febr. 1850 (Drucks. der I. K. Nr. 468 u. stenogr. Ber. der I. K. 18⁴⁹/₅₀, Bd. V. S. 2650—2656), worauf die Berathungen darüber in der 114., 115. u. 116. Sitz. v. 9., 11. u. 12. Febr. 1850 (stenogr. Ber. a. a. O. S. 2656—2686 u. 2688—2689) stattfanden, welche zu einigen Abänderungen der von der II. K. gefaßten Beschlüsse führten. — Nachdem die Agrar-Kom. der II. K. hierüber unterm 13. Febr. 1850 (Drucks. der II. K. Nr. 546. u. stenogr. Ber. derselb. Bd. V. S. 2891—2893) anderweitig berichtet hatte, fand die fernere Berathung in der II. K. in der 113. Sitz. v. 19. Febr. 1850 (stenogr. Ber. a. a. O. S. 2893—2895) statt, welche zur vollständigen Uebereinstimmung beider Kammern führte, worauf der Gesetz-Entwurf unterm 2. März 1850 die Sanktion der Krone erlangte und in der G. S. pro 1850, S. 139—144, Nr. 3235. als Gesetz publicirt wurde.

Vergl. dies Ges. in Bd. I. S. 328 ff. Die betreff. Motive und Kommissions-Berichte sind zu den einzelnen Artikeln des Gesetzes mitgetheilt worden.

rechtigten dafür durch Weideland abfinden und die Kosten des Verfahrens allein tragen.

B. In der Rheinprovinz gilt die Gem. Theil. O. v. 7. Juni 1821 nur in den Kreisen Rees und Duisburg. Dagegen entbehrten die übrigen Theile jener Provinz, welche unter der Herrschaft des Französischen oder gemeinen Rechts stehen, ebenso wie Neuvorpommern und Rügen, bis dahin zweckmäßiger Vorschriften über die Aufhebung der den Fortschritten der Landeskultur hinderlichen Gemeinschaft in der Benutzung ländlicher Grundstücke, die aus dem Eigenthume mehrerer Besitzer oder aus den auf den Grundstücken ruhenden Dienstbarkeiten entspringt und unter der allgemeinen Bezeichnung einer Gemeinheit in dem G. v. 7. Juni 1821 zusammengefaßt wird.

In denjenigen Landestheilen, in denen das Französische Recht Geltung hat, war man auf sehr unvollkommene Mittel zur Entlastung des Grundbesitzes beschränkt.

Dieselben bestanden hauptsächlich:

1) in den Maaßregeln, welche der sogenannte Code rural v. 28. Sept. und 6. Okt. 1791 zur Beschränkung oder Aufhebung der Hütung auf Aeckern und Wiesen durch Einhegungen u. s. w. gestattete;

2) in den sogenannten Kantonnementsklagen, welche aus der alten Französischen Gesetzgebung übernommen, dem belasteten Eigenthümer, namentlich von Forsten, die Aufhebung der Servituten gegen Abtretung eines Theils des belasteten Grundstücks möglich machten;

3) in den Theilungen gemeinschaftlicher Grundstücke nach Analogie der Vorschriften des Civil-Gesetzbuchs über die Erbschaftstheilungen.

In neuerer Zeit wurde jedoch die Kantonnementsklage von den Gerichten für den bei Weitem größten Theil des linken Rheinufers und das ehemalige Großherzogthum Berg als unzulässig erklärt, weil das Französische Gesetz, auf dem sie beruht, daselbst nicht publirt ist.

Noch weniger ausreichend waren die Vorschriften über Gemeinheitstheilungen in den vormals Nassauischen Landestheilen. Denn dieselben bestanden lediglich in der gemeinrechtlichen Theilungsklage des Miteigenthümers und in den Bestimmungen der Nassauischen Kultur-Verordn. v. 7. u. 9. Nov. 1812, wonach Weideberechtigungen auf Brachfeldern, Wiesen und Waldungen der uneingeschränkten Benutzung dieser Grundstücke nicht in den Weg treten dürfen, für diese Beschränkung des Weiderechts, wenn es wohl hergebracht ist, aber eine Entschädigung nach dem Ermessen der Distrikts-Regierung gewährt werden soll; und wonach ferner alle aus Gemeinde-Waldungen zu entrichtenden Holzabgaben durch Uebertragung eines verhältnißmäßigen Antheils an dem Eigenthume der Waldungen durch die Regierungen abgelöst werden können. [1])

Dieser Zustand der betr. Gesetzgebung veranlaßte die Königl. Staats-Regierung bereits im Jahre 1849, den Kammern den Entwurf einer Gem. Theil. O. für die Rheinprovinz, mit Ausschluß der Kreise Duisburg und Rees, sowie für Neuvorpommern und Rügen,

1) Eine vollständige Uebersicht sämmtlicher in den Landestheilen des linken und rechten Rheinufers der Rheinprovinz erlassenen Gemeinheits-Theil.-Gesetze giebt Dönniges in der Landes-Kult. Gesetzgeb. Bd. 2. im Anhang II. S. 75—126, worauf hiermit verwiesen wird.

vorzulegen,[1]) welcher indeß wegen des Schlusses der Sitzungs-Periode nicht zur Berathung gelangte.[2])

In der nächstfolgenden Sitzungs-Periode (1850—1851) wurden hierauf durch den Min. des J. den Kammern zwei anderweitige Gesetz-Entwürfe, nämlich: a) der Entwurf einer Gem. Theil. Ordn. für die Rheinprovinz, mit Ausnahme der Kreise Duisburg und Rees, so wie für Neuvorpommern und Rügen, b) der Entwurf eines Gesetzes, betreff. das Verfahren in den nach der Gem. Theil. Ordn. zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers, zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt.[3]) Aus der Vereinbarung der Staats-Regierung mit den Kammern sind demnächst die beiden Gesetze v. 19. Mai 1851, nämlich a) die Gem. Theil. Ordn. für die Rheinprovinz, mit Ausnahme der Kreise Duisburg und Rees, so wie für Neuvorpommern und Rügen, und b) betr. das Verfahren in den nach der Gem. Theil. Ordn. zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers (G. S. 1851, S. 371—382, Nr. 3404. u. S. 383—402, Nr. 3405) hervorgegangen.[4])

---

1) Der Entwurf wurde durch den Min. des J. auf Grund der Allerh. Ermächtigung v. 10. Dec. 1849 (Drucks. der II. K. pro 1849, Nr. 417.) in der 73. Sitz. der II. K. v. 13. Dec. 1849 (stenogr. Ber. der II. K. 18$\frac{49}{50}$, Bd. III. S. 1688) eingebracht. (Vergl. den Text dieses Entw. nebst Motiven in den stenogr. Ber. der II. K. 18$\frac{49}{50}$, Bd. IV. S. 1868—1874).

2) Die Kom. der II. K. hat darüber unterm 14. Febr. 1850 Bericht erstattet (Drucks. der II. K. 18$\frac{49}{50}$, Nr. 540.). Im Plenum der II. K. haben jedoch Verhandlungen darüber nicht stattgefunden.

3) Die Vorlegung erfolgte bei der II. K. in der 45. Sitz. v. 20. März 1851, auf Grund der Allerh. Ermächtigung v. 19. ej. m. (Stenogr. Ber. der II. K. 18$\frac{50}{51}$, Bd. I. S. 631). — Vergl. die Entwürfe nebst Motiven in den stenogr. Ber. der II. K. 18$\frac{50}{51}$, Bd. IV. S. 875—894. — Die Agrar-Kom. der II. K. hat darüber unterm 11. April 1851 Bericht erstattet (Drucks. der II. K. 18$\frac{50}{51}$, Nr. 200. u. stenogr. Ber. derselb. 18$\frac{50}{51}$, Bd. IV. S. 895—914) und es haben die Verhandlungen darüber in der II. K. in der 67. u. 69. Sitz. v. 29. April u. 1. Mai 1851 (stenogr. Ber. der II. K. Bd. II. S. 1149—1150 u. S. 1181 bis 1192) stattgefunden. — Die Berichte der Kom. der I. K. sind unterm 30. April u. 1. Mai 1851 erstattet (stenogr. Ber. der I. K. 18$\frac{50}{51}$, Bd. II. S. 1339—1346 u. S. 1419—1423) und die Berathungen darüber in der I. K. haben in der 51. u. 53. Sitz. v. 2. u. 5. Mai 1851 (a. a. O. S. 1337—1339. u. S. 1405 bis 1409) stattgefunden; dieselben haben dahin geführt, daß die I. K. den Beschlüssen der II. K. ohne Ausnahme beigetreten ist.

4) Vergl. die betr. Motive und Kommiss. Berichte im Kommentar zu den beiden gedachten Gesetzen (s. unten).

Erster Abschnitt.

Die Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, nebst dem Gesetze vom 2. März 1850, betreffend die Ergänzung und Abänderung derselben und einiger anderen über Gemeinheits-Theilungen ergangenen Gesetze.

Zum Eingange.

Ueber den Umfang der Gültigkeit der Gem. Theil. Ordn. v. 7. Juni 1821, vergl. die Vorbemerk. ad II. (s. oben S. 3 ff.)

Zum §. 1.

1) Der §. 1. bestimmt im Allgemeinen als Gegenstand der Gemeinheitstheilungen „die von mehreren Einwohnern einer Stadt oder eines Dorfes, von Gemeinden und Grundbesitzern **bisher gemeinschaftlich ausgeübte Benutzung ländlicher Grundstücke.**" Es ist somit anzunehmen, daß auch ländliche Grundstücke, welche großen Städten oder mehreren Einwohnern derselben gehören, und gemeinschaftlich benutzt werden, den Bestimmungen der Gem. Theil. O. unterworfen sind. (Dönniges Landes-Kultur-Gesetzgeb. Bd. 2 S. 399).

2) Die Schlußworte des §. 1. sprechen bereits aus, daß die Bestimmungen der Gemeinh. Theil. Ordn. in zwei Kathegorien zerfallen, nämlich:

a) diejenigen über die Aufhebung der Gemeinheiten, von welchen der Abschn. I., und

b) diejenigen über die Einschränkung der Gemeinheiten, von welchen der Abschn. II. handelt.

3) Die nähere Begriffsbestimmung derjenigen Gemeinheiten, von deren Aufhebung die Gem. Theil. Ordn. handelt, ist in den §§. 2. u. 3. enthalten.

a) Das Ob. Trib. hat sich (in dem Erk. v. 11. Dec. 1851) über den Begriff einer Gemeinheit im Sinne des §. 1. dahin ausgesprochen, daß wenn solcher in eine gemeinschaftliche, d. h. kondominielle Benutzung ländlicher Grundstücke gesetzt werde, der §. 1. der Gem. Theil. Ordn. dies gar nicht durch das Wort: „gemeinschaftlich" habe ausdrücken wollen; vielmehr sei darunter die Konkurrenz der Benutzung ländlicher Grundstücke von Seiten mehrerer Berechtigten verstanden, es mögen nun diese Benutzungsarten und Berechtigungen gleichartig oder verschiedenartig sein, so daß die Konkurrenz des Eigenthümers Kraft seines Eigenthumsrechtes mit einem Servitutberechtigten kraft einer Grundgerechtigkeit eben sowohl eine gemeinschaftliche Benutzung des Grundstückes im Sinne des Gesetzes begründe, als die Konkurrenz mehrerer Miteigenthümer bei der Benutzung des ihnen gehörigen Grundstückes. (Zeitschr. des Revis. Kolleg. für L. K. S., Bd. 5 S. 35.)

b) Das Revisions-Kollegium für L. K. S. führt (in dem Erk. v. 29. Aug. 1850) aus, daß die Gem. Theil. Ordn. sich mit der Aufhebung der gemeinschaftlichen Benutzung ländlicher Grundstücke durch Weide- und Forstnutzung befasse, möge diese nun auf einem gemeinschaftlichen

Eigenthume, einem Gesammteigenthume oder einseitigen oder wechselseitigen Dienstbarkeitsrechte beruhen. (Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 3 S. 274).

Zum Abschnitt I. (betreffend die Aufhebung der Gemeinheiten.)

Zu §§. 2. und 3.

(Nähere Bestimmungen des Begriffs).

I. Der §. 2. der Gem. Theil. Ordn. giebt die Dienstbarkeitsrechte näher an, welche als Gegenstand der Gemeinheitstheilungen in Betracht kommen können, indem derselbe die Aufhebung der Gemeinheiten nach den Grundsätzen der Gem. Theil. Ordn. auf folgende Gegenstände beschränkt:

1) die Aufhebung der Weideberechtigungen,

2) die Aufhebung der Waldberechtigungen zur Mast, zur Holzung und zum Streuholen;

3) die Aufhebung der Berechtigungen zum Plaggen- (Rasen-), Heide- und Bültenhieb.

Dagegen ist der gemeinschaftlichen Benutzung ländlicher Grundstücke durch Jagd, Fischerei und Fossilien nicht gedacht, deren Aufhebung in der Regel für ausgeschlossen von den Bestimmungen der Gem. Th. Ordn. zu erachten. Auch der Torfmoor-Gemeinheiten und Berechtigungen, der reinen Triftgerechtigkeiten und der Wassernutzungsrechte erwähnt die Gem. Th. Ordn. nicht, sondern nur der §. 142. derselben enthält die diesem Mangel einigermaaßen abhelfende Bestimmung, daß „wenn außer der nach §. 2. aufzuhebenden gemeinschaftlichen Benutzung, noch andere Grundgerechtigkeiten hinderlich sind, auch diese gegen Entschädigung aufgehoben werden müssen, was auch von den s. g. städtischen Servituten, von den Grundgerechtigkeiten auf fremde Gebäude gilt (A. L. R. I. 22. §§. 55. ff.)

II. Die Bestimmungen der Gem. Theil. Ordn. haben indeß eine wesentliche Erweiterung erhalten durch das Ges. v. 2. März 1850, betr. deren Ergänz. 2c.,[1]) welches in den Art. 1. u. 2. bestimmt, daß:

1) die Berechtigung zur Gräserei[2]) und zur Nutzung von Schilf, Binsen oder Rohr auf Ländereien und Privatgewässern aller Art,

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 328 ff.

2) Bereits das R. des Min. des J. v. 7. Febr. 1823 (Koch's Agrargesetzgeb., 3. Ausg. S. 80 u. Dönniges Landeskult.-Gesetzgeb., Bd. 2. S. 399) hatte, auf Grund der §§. 84. u. 142. der Gem.-Th.-O., angenommen, daß die Ablösung einer Gräserei-, Grasschnitt-, Sichel-Gräserei-Berechtigung auf den Antrag des Verpflichteten zulässig sei. — Dasselbe sprach der Landtags-Abschied für die zum 3. Provinz.-Landtage versammelten Schlesischen Stände v. 30. Dec. 1831, Nr. 5. aus (s. a. a. O.). — Das R. des Min. des J., landwirthschaftl. Abth., v. 17. Nov. 1841 (Min. Bl. d. i. V. 1841, S. 344, Nr. 557.) bemerkte indeß, daß Ablösungen von Sichelgräserei-Berechtigungen zwar in Gemäßheit der §§. 84. u. 142. der Gem.-Th.-O. bei Gelegenheit von Gemeinheitstheilungen als Nebenpunkte zur vollständigeren Auseinandersetzung dienlich sein könnten und alsdann, jedoch nur auf den Antrag des Belasteten, herbeigeführt werden dürften; dagegen seien dergl. Ablösungen als Hauptgegenstand der Provokation unstatthaft und nur im Wege freier Vereinigung beider Theile zu erreichen. — Das R. desselb. Min. v. 13. Okt. 1841 (Min. Bl. d. i. V. 1841, S. 293, Nr. 481.) bemerkte ebenfalls, daß das Sichelgräsereirecht nicht zu den Rechten gehöre, deren Ablösung (nach §. 2. der Gem.-Th.-O.) allgemein gefordert

2) die Berechtigung zum Pflücken des Grases und Unkrauts in den bestellten Feldern (zum Krauten),

3) die Berechtigung zum Nachrechen auf abgeerndteten Feldern,[1]) so wie zum Stoppelharken,

4) die Berechtigung zur Nutzung fremder Aecker gegen Hergebung des Düngers,

5) die Berechtigung zum Fruchtgewinn von einzelnen Stücken fremder Aecker (zu Deputat-Beeten),

6) die Berechtigung zum Harzscharren,

7) die Berechtigung zur Fischerei in stehenden oder fließenden Privatgewässern,[2])

8) die Berechtigung zur Torfnutzung,

nach den Grundsätzen der Gem. Th. O. ablösbar sein sollen, sofern sie auf einer Dienstbarkeit beruhen,[3]) desgl.

9) daß die Vorschriften der Gem. Th. Ordn. auf die Theilung von Torfmooren ausgedehnt werden, welche sich bereits vor Einführung der Gem. Th. O. im gemeinschaftlichen Eigenthume befunden, und seitdem darin erhalten haben.[4])

---

werden könne, sondern daß nur in Folge des §. 142. a. a. O. die Provokation auf Ablösung dieses Rechtes ausgedehnt werden könne, jedoch der Antrag hierauf nur dem Servitut-Belasteten gestattet sei, wie dies der Schlesische Landtags-Abschied v. 8. Jan. 1832 deklarirt habe.

1) Daß die Berechtigung zum Nachrechen unter die im §. 2. der Gem.-Th.-O. bezeichneten Arten der gemeinschaftlichen Nutzung gehöre, und daher ablösbar sei, hatte das Min. des J. für Gew. Ang. bereits in dem R. v. 28. Nov. 1835 anerkannt. (Koch a. a. O. S. 81. u. Dönniges a. a. O. S. 399—400).

2) In Bezug auf das Recht zur Fischerei vergl. die Vorschriften des A. L. R. I. 9. §§. 170—192. und II. 15. §§. 73—78. und die Ergänz. u. Erläut. der Preuß. Rechtsbücher von Gräff rc. dazu. — Insbesondere:

a) über die Kontroverse: ob die Fischerei in Privatflüssen und Gräben den Uferbesitzern, soweit ihre anstoßenden Grundstücke reichen, gebührt, wenn dergl. Gewässer auf denselben noch nicht ganz abgeschlossen sind? die (verneinende) Entsch. des O. L. G. zu Breslau v. 21. Sept. 1837 und die (bejahenden) Präj. des Ob.-Trib. v. 21. Juni 1835 u. 18. Okt. 1836 (Koch's Schles. Arch., Bd. 3. S. 86—106, Forni's Zeitschr., Bd. 1. S. 382 u. Centralbl. für Preuß. Jur. 1839, S. 781), sowie die Abhandl. in der Jur. Zeit. 1832, S. 803, desgl. Präj. des Ob.-Trib. v. 17. Aug. 1838, in dessen Präj. Samml., S. 212, Nr. 517.;

b) über die Frage: ob jedem Adjacenten als solchem das Recht zur Fischerei in Privatflüssen zusteht, dergestalt, daß der besonders zur Fischerei Berechtigte denselben nur insofern ausschließt, als er ein besonderes Recht dazu erworben hat und so die Ausschließlichkeit seines Rechtes speziell nachweist? die (bejahende) Entsch. des Ob.-Trib. v. 23. Sept. 1845 (Sommer's Arnsb. Arch., Bd. 12. S. 61—73) und v. 31. Aug. 1846 (Entsch., Bd. 15. S. 361). — Vergl. dagegen Böle in Sommer's Arnsb. Arch., Bd. 10. S. 621 ff., — desgl. Koch's Landrecht, Bd. 1. S. 454, Anm. 32. zu §. 180. A. L. R. I. 9.

3) Mit Recht bemerkte bereits das R. des Min. des J., landwirthsch. Abth., v. 4. Aug. 1841 (Min. Bl. d. i. V. 1841, S. 237, s. in Bd. I. S. 386), daß solche Torfberechtigungen, die nur auf Zeit durch Vertrag (nicht als Grundgerechtigkeiten) konstituirt worden, auch der Regulirung nach §. 142. der Gem. Th. O. nicht unterliegen.

4) Durch die Bestimmungen des Art. 2. Nr. 7. u. 8. und des Art. 3. des Ergänz.-Ges. v. 2. März 1850 sind folgende Minist.-Erlasse für antiquirt zu erachten:

a) R. des Min. des J. v. 10. Nov. 1821, daß bezüglich der Theilung ge-

III. Entstehungsgeschichte des Art. 1. u. 2. des Ergänzungs-Ges. v. 2. März 1850.

Die Art. 1. und 2. des Ergänz.-Ges. sind von beiden Kammern unverändert nach der Fassung des Regier. Entw. angenommen worden. (Stenogr. Ber. der II. K. 18⁴⁹⁄₅₀, Bd. 3 S. 1598 und der I. K. Bd. 5 S. 2657).

A. Die Motive des Regier. Entw. bemerken zu diesen Artikeln folgendes:

Zu Art. 1.

Die Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 beschränkt das Recht, eine Auseinandersetzung zu verlangen, auf gewisse im §. 2. derselben näher bezeichnete Arten von Gemeinheiten. Andere Arten der gemeinschaftlichen Benutzung des Grundeigenthums können nach §. 142. a. a. O. nur gelegentlich beseitigt werden, sofern ihre Fortdauer dem Zwecke einer Auseinandersetzung hinderlich ist. Zwar legen allerdings die Weide-, Mast-, Holz- und Steuerberechtigungen, sowie die Berechtigungen zum Plaggen-, Heide- und Bültenhiebe, mit deren Aufhebung die Gem. Th. O. sich beschäftigt, der Landeskultur die schwersten Fesseln an, deren Lösung die Agrargesetze sich zunächst zur Aufgabe zu stellen hatten. Allein mit dem Fortschreiten der Land- und Forstwirthschaft hat sich das Bedürfniß geltend gemacht, auch noch andere, zwar minder wichtige, aber darum nicht weniger nachtheilige Lasten und Berechtigungen des Grundeigenthums auf den einseitigen Antrag der Belasteten oder Berechtigten selbstständig zur Ablösung bringen zu können, weil auch sie die Dispositionsbefugniß des Eigenthümers hemmen und häufig außer Verbindung mit den erwähnten Weide- und Forstberechtigungen stehend, zu einer gelegentlichen Aufhebung nicht geeignet sind.

Um dieser wohlbegründeten Forderung zu entsprechen, sollen die Grundsätze der Gem. Th. O. auf die im Art. 1. des vorliegenden Gesetz-Entw. aufgezählten Servituten ausgedehnt werden. Dabei ist man von der Ansicht ausgegangen, daß eine ganz allgemeine Gestattung der zwangsweisen Ablösung aller auf dem Grundeigenthume ruhenden Dienstbarkeiten weder zulässig noch erforderlich ist. Denn die Entziehung nothwendiger Servituten, ohne welche ein Grundstück ganz oder theilweise unbrauchbar werden könnte, wie Wegegerechtigkeiten, Verschaffung der Vorfluth, darf nicht gestattet werden. Eben so wenig ist auf die Beseitigung von Berechtigungen hinzuwirken, welche auf die Befriedigung eines anderweitig nicht zu deckenden Bedürfnisses, oder auf die Gewährung des in der Gegend nicht zu ersetzenden Materials für die Errichtung von Gebäuden oder für einen Gewerbebetrieb berechnet sind, wie z. B. das Recht, auf fremden Grundstücken Heu zu trocknen, Flachs zu röthen, Sand, Lehm, Kalk, Mergel, Thon zu graben und Steine zu brechen. Dem Eigenthümer eines mit dergleichen Lasten beschwerten

---

meinschaftlicher Fischereien und Torfmoore die Vorschriften des A. L. R. I. 17. §§. 75. ff. maaßgebend seien, und daher, weil darauf die Gem.-Th.-O. nicht anwendbar, die Kompetenz der Gen.-Kom. zu dergl. Auseinandersetzungen und zur Entscheidung der dabei entstehenden Streitigkeiten in der Regel nicht begründet sei. (Koch's Agrargesetzgeb., 3. Aug. S. 189 u. Kretschmer's Anleit. S. 530).

b) R. des Min. des J., landwirthsch. Abth., v. 11. Jan. 1839, daß die Ablösung oder Fixirung von Fischerei-Berechtigungen nicht Gegenstand der Behandlung nach der Gem.-Th. O. sein könne, die Frage aber, ob die Auseinandersetzungsbehörden zur Regulirung von dergl. Berechtigungen kompetent, wenn solche bei Gelegenheit einer Gem.-Theilung in Anregung gebracht wird, davon abhängig sei, ob die Bedingungen des §. 8. der V. v. 30. Juni 1834 zutreffen. (v. K. Ann. Bd. 23. S. 96.)

c) R. desselb. Min. v. 30. Okt. 1842, daß die Gen. Kommissionen nicht kompetent seien zur Entscheidung von Streitigkeiten über Fischerei-Nutzungen. (Min. Bl. d. i. V. 1842, S. 406, Nr. 564.).

Insofern die in obigen Min. Erlassen gedachten Berechtigungen unter die Bestimmungen des Art. 1. Nr. 7. u. 8. und des Art. 2. des Erg.-Ges. v. 2. März 1850 fallen, kann gegenwärtig die Kompetenz der Auseinandersetzungsbehörden bezüglich deren Ablösung und Theilung nicht zweifelhaft sein.

Grundstücks ist durch die §§. 166. und 174. der Gem. Th. O., welche sich auf alle Arten ländlicher Grundgerechtigkeiten beziehen, ein Mittel geboten, die Regulirung und zulässige Einschränkung der Nutzung des Berechtigten herbeizuführen; eine weiter gehende Befugniß zur Befreiung seines Eigenthums kann ihm aber ohne Beeinträchtigung des Berechtigten, wenn dieser sein Recht nicht aufzugeben freiwillig bereit ist, nicht eingeräumt werden. Andere Nebennutzungen fremden Eigenthums, z. B. die Befugniß zum Sammeln von Pilzen, Beeren, Schwämmen, Haselnüssen, Bucheckern, zum Wachholderschlagen, Aufstellen von Bienenstöcken, Aehrenlesen sind, abgesehen davon, daß sie in der Regel nicht auf einem wirklichen Rechte, sondern auf bloßer Vergünstigung beruhen, zu wenig werthvoll, als daß wegen ihrer der Provokat den Belästigungen und Kosten eines selbstständigen Auseinandersetzungs-Verfahrens ausgesetzt werden dürfte; auch sind dieselben nicht so schädlich für den Belasteten, daß in Betreff ihrer die durch §. 142. der Gem. Th. O. gegebene Befugniß zur gelegentlichen Aufhebung nicht als genügend zu betrachten wäre. Dagegen stehen die so eben geltend gemachten Gründe der unabhängigen Ablösung der im Art. 1. des Entw. benannten Berechtigungen nicht nur nicht im Wege, sondern die nothwendige Fortdauer dieser Dienstbarkeiten, für welche den Berechtigten ein vollständiger Ersatz gewährt werden kann, ist auch als ein großes Hinderniß eines wirksamen Schutzes des Eigenthums und der Kulturverbesserung von Grund und Boden anzusehen, mit welchem die Unannehmlichkeiten des Separationsgeschäfts nicht in Vergleich zu stellen sind.

Die Gräsereiberechtigung, welche namentlich in Schlesien häufig vorkommt und gewöhnlich auf Grabenrändern, Wegen und Reinen in den Feldern oder in den Forsten ausgeübt wird, führt dieselben Nachtheile mit sich, wie die Weidegerechtigkeit, von welcher sie sich nur darin unterscheidet, daß die Werbung des Grases nicht unmittelbar durch das Vieh, zu dessen Nahrung dasselbe bestimmt ist, sondern durch Menschenhände erfolgt. Das Bedürfniß einer selbstständigen Ablösbarkeit dieses Rechts ist schon früher von den Schlesischen Provinzialständen geltend gemacht, und es ist in Folge dessen bereits in dem Landtagsabschiede für die Schlesischen Stände v. 30. Dec. 1831 der Antrag auf Ablösung der Gräsereiberechtigung Seitens des Besitzers des verpflichteten Grundstücks für zulässig erklärt worden. Allein diese Bestimmung ist theils ihrer dunklen Fassung halber, theils weil sie dem bei der Ablösung gleichfalls sehr betheiligten Berechtigten die Provokations-Befugniß nicht gewährt, theils endlich, weil sie sich nur auf eine einzelne Provinz beschränkt, nicht für ausreichend zu betrachten, und muß deshalb allgemein ausgedehnt werden.

Das Recht zur Nutzung von Schilf, Binsen oder Rohr auf fremden Ländereien oder Privatgewässern ist dem Eigenthümer in der beliebigen Veränderung der Bewirthschaftungsart der belasteten Grundstücke hinderlich, nöthigt ihn, dem Berechtigten das Betreten seiner Ländereien zu gestatten, verringert den Ertrag der Fischerei in denjenigen Gewässern, auf denen die Servitut ausgeübt wird und macht eine pflegliche Behandlung des Rohrs, welches sehr lohnend werden kann, unmöglich. Dem Berechtigten wird es auf der anderen Seite leicht, sich durch die ihm zu gewährende Abfindung einen Ersatz für den Verlust der Nutzung zu verschaffen, da Schilf, Binsen und Rohr hauptsächlich zur Düngung, Feuerung oder zum Decken der Dächer verwendet werden, aber nur als schlechte Aushülfsmittel für diese Zwecke anzusehen sind, auch der Gebrauch des Rohrs zum Dachdecken als feuergefährlich zu hintertreiben ist.

Die Befugniß zum Pflücken von Gras und Unkraut in bestellten Feldern, Krauten genannt, hat an sich für den Berechtigten einen geringen und bei Veranschlagung der darauf zu verwendenden Arbeitskraft fast gar keinen Werth; dagegen ist das Recht für den Belasteten im höchsten Grade nachtheilig, weil bei dessen Ausübung, abgesehen von der dadurch gewährten Gelegenheit zu Diebstählen, die Beschädigung der Feldfrüchte beinahe unvermeidlich ist.

Die Berechtigung zum Nachrechen auf abgeerndteten Feldern, vermöge deren der Eigenthümer der Erndte einen Theil der Halmfrüchte für den Berechtigten, welcher dieselben mit dem Rechen sammelt, auf dem Felde liegen lassen muß, führt zu vielen unangenehmen Verwickelungen zwischen den Partheien, deren Beseitigung sehr wünschenswerth ist.

Das in einigen Gegenden übliche Stoppelharken, oder das Ausreißen der Stoppeln zum Verbrennen ist dem Feldfruchtbau sehr schädlich, weil dadurch dem

Acker nicht allein der in den Stoppeln enthaltene Nahrungsstoff entzogen, sondern gewöhnlich auch eine Menge des auf das Feld gebrachten Düngers herausgerissen wird. Ohne die Aufhebung dieses Rechts ist eine erfolgreiche Verbesserung der Wirthschaft auf den damit belasteten Grundstücken nicht denkbar.

Nicht selten ist es den kleinen Grundbesitzern gestattet, den in ihren Wirthschaften nicht zu verwendenden Dünger auf das Land der grösseren Grundbesitzer zu bringen und davon die erste Frucht oder auch wohl die beiden ersten Früchte zu beziehen. Die Unlösbarkeit dieses Rechtes zur Nutzung fremder Äcker gegen Hergebung des Düngers erscheint eben so nachtheilig für den Berechtigten als für den Belasteten, wenn der Erstere Gelegenheit findet, sich die Benutzung von Acker zu verschaffen, auf welchem er den selbst gewonnenen Dünger vollständig verwerthen kann; oder wenn der Letztere seine Düngerproduktion dergestalt zu vermehren im Stande ist, daß dieselbe zur Bestellung seiner sämmtlichen Felder hinreicht.

Die dauernde Verpflichtung zur Gewährung von Deputatbeeten stört die Schlageintheilung des Belasteten, während der Berechtigte dadurch verhindert ist, das Deputatland nach seinen Kräften zu kultiviren und die darauf zu bauenden Früchte zu bestimmen.

Das Recht zum Harzscharren gehört zu den gefährlichsten Waldnebennutzungen, weil es selbst bei der größten Vorsicht, welche die Berechtigten nicht anzuwenden pflegen, durch die bei seiner Ausübung erfolgende Verletzung der Bäume deren Absterben nach sich zieht. Eine geregelte Forstwirthschaft erheischt unbedingt die Ablösung dieser Servitut.

Die Fischereigerechtigkeit in Privatgewässern ist schon in dem Ed. wegen Verschaffung der Vorfluth v. 15. Okt. 1811 alsdann für ablösbar erklärt, wenn die Ablassung des Wassers durch einen offenbar überwiegenden Vortheil für die Bodenkultur oder Schifffahrt bedingt wird. Auch sind die Fischerei-Berechtigten nach §. 18. des G. über die Benutzung der Privatflüsse v. 28. Febr. 1843 zu einem Widerspruche gegen Bewässerungs-Anlagen nicht befugt, sondern dürfen nur Ersatz des ihnen daraus entstandenen Schadens verlangen. Ebenso müssen sich dieselben, nach den Fischerei-Ordnungen für die Provinz Posen v. 7. März 1845 und für die Binnengewässer der Provinz Preußen von demselben Tage, gegen Entschädigung für die ihnen daraus entstehenden Nachtheile die Errichtung neuer Anlagen gefallen lassen, von welchen ein überwiegender Vortheil für die Schifffahrt oder Bodenkultur oder für gewerbliche Unternehmungen zu erwarten ist. Diese Vorschriften sind zwar an sich zweckmäßig, sie genügen aber den Anforderungen der Landeskultur nicht; vielmehr erscheint es im Interesse der letzteren nothwendig, die Fischereigerechtigkeit in Privatgewässern, sofern sie auf einer Dienstbarkeit beruht, ganz allgemein, sowohl auf Antrag des Berechtigten, als des Verpflichteten, für ablösbar zu erklären. Denn so lange die Fischerei in Privatgewässern den Eigenthümern der letzteren nicht ausschließlich zusteht, ist eine pflegliche Behandlung der Fischerei, welche aus national-ökonomischen Gründen erstrebt werden muß, nicht zu erzielen. Eben so wenig ist während des Bestehens einer fremden Fischereigerechtigkeit die Schilf-, Binsen- und Rohrnutzung in den Privatgewässern auf denjenigen Ertrag zu bringen, deren dieselbe fähig ist. Desgleichen wird der Eigenthümer des Wassers durch die Fischereigerechtigkeit an solchen unter Umständen sehr vortheilhaften Dispositionen, welche die Fischerei beeinträchtigen, gehindert, z. B. an der Einrichtung einer Schifffahrt auf demselben, dem Einwerfen von Schutt und Erde in einen See rc. Außerdem werden durch die Fischereiberechtigten die Besitzer der an die Gewässer grenzenden Grundstücke oft sehr belästigt, indem sie den Berechtigten den Zugang über ihre Ländereien, das Auswerfen der Netze auf den Ufern, das Anlegen der Kähne an denselben und dergl. gestatten müssen. Der Vortheil, welchen die Berechtigten aus der Fischerei in fremden Privatgewässern beziehen, ist dagegen in der Regel ein sehr untergeordneter, indem sich die Nutzung meistens nur auf den eigenen Bedarf der Berechtigten erstreckt oder, wenn auch der Verkauf der Fische nicht untersagt ist, doch aus diesen nur ein geringfügiger Nebenverdienst erwächst, so daß also für die Berechtigten mit höchst seltenen Ausnahmen durch die Ablösung des Fischereirechts eine beachtenswerthe Veränderung in ihren Lebensverhältnissen nicht entsteht. Zum Beweise dafür, daß sich ein Bedürfniß zur Ablösung der Fischereiberechtigung bereits fühlbar gemacht hat, möge übrigens nicht unerwähnt bleiben, daß die Stände der Mark Brandenburg und Niederlausitz schon

auf dem Landtage im Jahre 1845 um Vorlegung eines darauf bezüglichen Gesetzes gebeten haben, und daß die achte Abtheilung der Kurie der drei Stände des ersten Vereinigten Landtages ebenfalls eine darauf gerichtete Petition zu befürworten beschlossen hat.

Seitdem der Torf zu einem bedeutenden Handelsgegenstande geworden ist und die Torfstiche nach wirthschaftlichen Grundsätzen eingerichtet werden, dürfen die Torfläger die nämliche Aufmerksamkeit der Landeskultur-Gesetzgebung in Anspruch nehmen, wie die Forsten. Daraus ergiebt sich die Nothwendigkeit, die Ablösung der auf einer Dienstbarkeit beruhenden Berechtigung zur Torfnutzung auf einseitigen Antrag des Berechtigten oder Verpflichteten nachzulassen.

Uebrigens ist im Art. 1. des Entwurfs nur von der Ablösung solcher Rechte die Rede, welche gegen fremde Grundstücke ausgeübt werden. Die meisten derselben sind nur als Servituten denkbar. Das Gräsereirecht kann zwar auch als Ausfluß gemeinschaftlichen Eigenthums des Grundstücks den Gegenstand einer Auseinandersetzung bilden; wo dies der Fall ist, wird aber immer gleichzeitig eine Weidegemeinschaft Statt finden, zufolge deren die Separation schon durch die Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 für zulässig erklärt ist. Die Berechtigungen zur Nutzung von Schilf, Binsen, Rohr und zur Fischerei in Privatgewässern können ebenfalls auf gemeinschaftlichem Eigenthume dieser Gewässer beruhen; indeß ist die Gemeinheits-Theilungs-Ordnung auf die Theilung dieser Gemeinheiten nicht auszudehnen, weil die Gewässer sich gewöhnlich in Natur nicht theilen lassen und sich zur Gestattung einer zwangsweisen Auseinandersetzung mit Hülfe anderer Entschädigungsmittel noch kein Bedürfniß kund gegeben hat. Von der Theilung gemeinschaftlicher Torfmoore wird im Art. 2. des Entwurfs gehandelt.

Zu Art. 2.

Die Separation der im gemeinschaftlichen Eigenthum befindlichen Torfmoore muß aus denselben Gründen zugelassen werden, aus welchen die Theilung gemeinschaftlicher Forsten durch die Gem. Th. O. gestattet worden ist; da dieses Gesetz aber die Anwendbarkeit der in ihm enthaltenen Grundsätze auf die Theilung desjenigen gemeinschaftlichen Eigenthums beschränkt hat, welches vor Einführung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung entstanden ist (cf. §. 165. a. a. O.), so erscheint es zur Erhaltung der Gleichmäßigkeit des Prinzips, und weil eine Abweichung davon Schwierigkeiten in der Ausführung bereiten würde, nothwendig, der Gemeinheitstheilung auch nur solche Torfmoore zu unterwerfen, die sich schon vor Einführung der Ordn. v. 7. Juni 1821 im gemeinschaftlichen Eigenthume befunden und bis jetzt darin erhalten haben.

B. Der Bericht der Agrar-Komm. der II. Kammer bemerkt hierüber Folgendes:

1) Zum Art. 1.

Ueber die Ablösbarkeit dieser verschiedenen Arten von Servitutberechtigungen stellten sich in der Kom. zwei gerade entgegengesetzte Meinungen heraus, während Einstimmigkeit darüber vorhanden war:

> daß die sub 4., 5., 6. und 8. bezeichneten Kathegorien aus den in den Motiven des Gesetzentw. enthaltenen Gründen ganz unzweifelhaft selbstständig auf einseitigen Antrag des Berechtigten oder Verpflichteten zur Ablösung kommen müßten, wurde in Bezug auf die unter Nr. 1., 2., 3. und 7. aufgeführten Servitut-Berechtigungen von einer Seite Folgendes gegen die Ablösbarkeit derselben eingewendet.

Es werde sich insbesondere bei der Gräsereinutzung, dem Krauten, dem Nachrechen und dem Stoppelharken in vielen Fällen nicht wohl ermitteln lassen, ob diese Nutzungsarten auf einer Servitut, auf einem andern Rechtstitel, oder auf einer ursprünglich bittweisen Verstattung beruhen, und schon die Erledigung dieser Vorfrage werde Anlaß zu Prozessen geben. Sodann würde auch in den Fällen, wo diese Nutzungen auf Grund einer Servitut ausgeübt werden, in der Regel weiter fraglich sein, ob die Servitut einzelnen berechtigten Grundstücken oder den Gemeinden als solchen zustehe. Das Letztere dürfte in der Regel der Fall sein, indem nicht angenommen werden könnte, daß diese unbedeutenden Gerechtigkeiten Zubehörungen eines anderen Grundstücks wären, vielmehr den Gemeinden als solchen zuständen, und von denselben durch den ärmeren Theil der Gemeinde-Mitglieder vorzugsweise benutzt würden. —

In allen diesen Fällen würde aber anderweitig die Feststellung Schwierigkeiten haben, in welcher Art die Gemeinde als solche oder deren einzelne Mitglieder, oder Klassen derselben an der Benutzung der für die Ablösung gegebenen Entschädigung Theil hätten. —

Alle diese Fragen würden aber bei ihrer Erörterung unter den Betheiligten und namentlich in den ärmeren Klassen der ländlichen Bevölkerung eine Aufregung hervorrufen, deren Vermeidung zur Zeit wohl räthlich erscheine. —

In der Sache selbst aber, so möge man doch wohl bedenken, daß jene Nutzungsarten ihrem Wesen nach vorzüglich nur einen Gewinn für die ärmern und ärmsten Klassen der ländlichen Bevölkerung darböten und daß man sie diesen daher nicht entziehen solle, ohne sie zugleich in die Lage zu versetzen, daß sie dieselben auch entbehren könnten. —

Die Nutzung der Gräserei, des Krautens, Nachrechens und Stoppelharkens sei darum für den ärmern Theil der ländlichen Bevölkerung von so großer Bedeutung, weil derselbe dadurch in den Stand gesetzt werde, sich ein Stück Milchvieh zu halten, dadurch der Familie ein gesundes Nahrungsmittel zu verschaffen, ferner den Dünger zu einigen Ackerbauten oder Gartenland zu bekommen, und durch alles dieses sich mehr in einer sittlichen Selbstständigkeit, nicht abhängig von dem Mitleide Anderer, zu erhalten. —

Auf der andern Seite gewinne der mit solchen Servituten belastete Grundstücksbesitzer durch deren Ablösung wenig oder gar nichts, er werde sich das an den Wegen, auf Rainen und Grenzen stehende Gras doch nicht aneignen können, da ihm die Werbung mehr koste, als der Werth des Grases betrage, das Krauten werde er auch künftig, wenn er ein guter Landwirth sei, und zwar für Geld bewirken lassen müssen und dabei an den Feldfrüchten denselben Schaden zu erleiden haben, als wenn dasselbe von dazu Berechtigten ausgeübt werde; ganz dasselbe gelte aber von dem Nachrechen und Stoppelharken. —

Ganz besondere Bedenken errege ferner die Gestattung der Ablösbarkeit der Fischerei-Berechtigungen.

Abgesehen davon, daß auch bei diesen mehrentheils das oben Gesagte gelte, so sei auch zu erwägen, daß dieselben nicht nur zur Gewinnung der eigenen Lebensnahrung, sondern auch vielfach als Gewerbe betrieben würden, bei welchen die Berechtigten nicht bloß den relativen Werth der Fische, sondern auch ihre eigene Arbeitskraft, die wesentlich hier das Betriebskapital bilde, auf eine angemessene Weise verwertheten.

Nur wenn man dem Berechtigten bei Aufhebung seiner Berechtigung auch wieder gewisse Aussicht auf Arbeit zu gewähren vermöchte, die eben so nachhaltig lohne, als sein früheres Gewerbe, würde er gerecht entschädigt werden können. Dies sei aber besonders in den Gegenden, wo Fischerei hauptsächlich als Gewerbe betrieben werde, kaum möglich und die Ablösungs-Ordnung lege auch dem Verpflichteten nicht die Pflicht auf, dafür zu sorgen, daß der bisherige Berechtigte für verlornen Arbeitsverdienst hinreichend entschädigt werde. —

Aus allen diesen Gründen erscheine es gerechtfertigt:

die unter Nr. 1., 2., 3. und 7. des Art. 1. aufgeführten Kathegorien von Servituten von der Ablösbarkeit auf einseitigen Antrag auszuschließen.

Dem wurde jedoch von der überwiegenden Majorität der Kommission entgegengesetzt:

Im Allgemeinen sei der Gesichtspunkt festzuhalten, daß die gegenwärtigen Verhältnisse, sowie der ganze Zustand der Land- und Forstwirthschaft es zum unabweislichen Bedürfniß mache, jedes Hemmniß der freien Dispositions-Befugniß des Eigenthümers von Grundstücken zu beseitigen, um dadurch den größeren, wie den kleineren Grundbesitzer in den Stand zu setzen, nach freiem Willen über seinen Besitzstand zu verfügen. — Dies könne aber nur dadurch erreicht werden, daß man auf die möglichst baldige Aufhebung aller und jeder auf dem Grundbesitz haftenden Dienstbarkeiten, in so fern sie nicht eben in nothwendigen Servituten oder in solchen Berechtigungen beständen, für welche sich ein vollständiger Ersatz nicht feststellen lasse, hinwirke. —

Zu letztern wären die im Art. 1. benannten Berechtigungen nicht zu zählen; so lange sie als wirkliche Servituten auf dem Grundbesitz hafteten, müßten sie mehr oder weniger störend auf die freie Dispositions-Befugniß des Eigenthümers einwirken und dadurch die volle Ausnutzung der Grundstücke hindern, zugleich sei nicht

zu bezweifeln, daß den Servitutberechtigten dafür eine ausreichende Entschädigung dergestalt gewährt werden könne, daß dieselbe ihrem bisherigen Nutzungsertrage entspräche. —

Von selbst verstehe es sich, daß überhaupt nur von einer Ablösung dieser Nutzungen, namentlich der Gräsereien, des Krautens, Nachrechens und Stoppelharkens die Rede sein könne, wenn sie als ein wirkliches Recht, als eine Servitut ausgeübt würden; wo dies zweifelhaft sei oder bestritten werden sollte, da könne allerdings über das Bestehen des Rechts selbst und seines Umfanges nur im Wege richterlicher Entscheidung befunden werden; dies müsse aber auch dann geschehen, wenn gar keine Ablösung stattfände und schon jetzt habe es an Prozessen darüber, ob jene Nutzungen in Folge bloßer Vergünstigungen, oder in Folge eines wirklichen Rechts auszuüben wären, nicht gefehlt.

Noch mehrere wären deshalb entstanden, weil die Besitzer belasteter Grundstücke in Folge der fortschreitenden größeren Kultur des Grund und Bodens vielfach versucht hätten, die Servitut-Berechtigten auf die engsten Grenzen der Ausübung ihres Rechts einzuschränken und gerade hierin sei mit eine Quelle der Spannung zu suchen, welche in neuester Zeit zwischen größeren und kleineren ländlichen Grundbesitzern geherrscht habe, so daß auch in dieser Beziehung eine möglichst vollständige Sonderung der sich einander entgegenstehenden Interessen von belasteten und verpflichteten Grundstücken höchst wünschenswerth erscheine.

Hierzu komme, daß in Folge bestehender Servituten, welche zu den im Art. 1. bezeichneten Nutzungsarten gehörten, viele Flächen nicht zu dem Werth ausgenutzt werden könnten, den sie bei einer freien Benutzung Seitens des Eigenthümers unbedenklich gewähren würden, mithin durch ihre Ablösung die Landeskultur nur gefördert werde, daß ferner ihr Bestehenbleiben demoralisirend auf die Ausübenden wirke, da sie nur allzuviel Gelegenheit darböten, bei ihrer Ausübung sich widerrechtliche Uebergriffe zu erlauben; in den meisten Fällen aber gerade durch die Ablösung dieser Berechtigungen das Mittel geboten werde, den Berechtigten zu einem Landbesitz zu verhelfen, bei dessen künftiger Bewirthschaftung er seine Arbeitskraft viel zweckmäßiger und höher zu verwerthen vermöge, als bei der zeitverschwendenden Ausübung der Servitute.

Was insbesondere die Ablösbarkeit der Fischerei-Gerechtigkeit beträfe, so sei zu erwägen, daß sie zuvörderst nur in stehenden und fließenden Privatgewässern stattfinden solle, hier aber zum größten Theil nur als eine nicht bedeutende Nebennutzung der an diesen Gewässern angrenzenden Grundstückbesitzer vorkomme, durch welche gleichwohl der Eigenthümer des Wassers sehr oft an vortheilhaften Dispositionen über dasselbe auf das Empfindlichste gehindert werde. Da, wo ganze Ortschaften die Fischerei als Gewerbe betrieben, geschehe dies in der Regel in großen fiskalischen Gewässern in der See und in öffentlichen Strömen und beruhe dann auf feststehenden Erb- und Zeitpachts-Verhältnissen, welche durch diese Ablösungen gar nicht berührt würden.

Dies alles wohl erwogen, hat sich denn auch die Kom. für die Ablösbarkeit der in Art. 1. Nr. 1., 2., 3. und 7. aufgeführten Berechtigungen entschieden.

Andererseits wurde der Antrag gestellt, dem Art. 1. noch eine weitere Ausdehnung zu geben und demselben hinzuzufügen, daß folgende Berechtigungen selbstständig ablösbar sein sollten:

Heutrocknen, Flachsröthen, Sand-, Lehm-, Kalk-, Mergel-, Thongraben, Steinebrechen, Wachholderschlagen und Aufstellung von Bienenstöcken,

endlich aber am Schluß zu sagen:

„Sowie überhaupt alle einem Dritten auf dem Grundeigenthum eines Andern zustehende Berechtigungen“ sind sofern sie 2c.

Zur Begründung wurde angeführt, daß die in den Motiven zum Gesetzentwurf dagegen aufgeführten Gründe nicht haltbar erschienen; Wegegerechtigkeiten und Verschaffung von Vorfluth könnten wohl nicht als wahre Servituten betrachtet werden, vielmehr erschiene die Letztere mehr als eine zur Förderung der Landeskultur erfolgende Expropriation und Erstere als eine auf Grund von Verträgen erfolgte Eigenthumsabtretung; alle übrigen vorstehend bezeichneten Berechtigungen könnten aber als nothwendige Servituten nicht anerkannt werden. Wo ihr Werth für den Berechtigten so bedeutend sei, daß die zu ihrer Ablösung erforderlichen Mittel mit dem Gewinn der Verpflichteten in keinem Verhältnisse stehe, werde der Antrag auf Ablösung selbstredend unterbleiben, wo ferner der Vortheil des Ganzen die Bei-

behaltung solcher Servituten zu erheischen scheine, z. B. Sand- und Kiesgruben, Steinbrüche zu Wegebauten rc. trete die Befugniß ungemessener Forderungen Einzelner selbst durch Expropriationen zu begegnen, jedem Mißbrauch zum Schaden des Ganzen entgegen, wo endlich eine Berechtigung nicht lästig und dabei gering an Werth sei, könne man es um so eher dem Willen der Betheiligten überlassen, ob sie eine Ablösung beantragen wollen oder nicht. Dagegen erscheine eine Beschränkung der Befugniß auf Ablösung anzutragen unter keinen Umständen gerechtfertigt.

Gegen diese Ausführung wurde jedoch bemerkt, es sei wesentlich zu unterscheiden zwischen solchen Grundgerechtigkeiten und Realberechtigungen, die nur einen Antheil an den Nutzungen des Grundstücks gewähren und solchen, die mit einer theilweisen Vernichtung der Substanz verbunden sind, also in einem Antheile am vollen Eigenthum bestehen.

Erstere müßten unbedingt ablöslich gemacht werden, um die freie Disposition über den Grundbesitz im Landeskultur-Interesse herbeizuführen, dies bezwecke auch der vorliegende Gesetzentwurf und wenn ganz unbedeutende Nebennutzungen fremden Eigenthums z. B. die Befugniß zum Sammeln von Pilzen, Beeren, Schwämmen, Haselnüssen, zum Wachholderschlagen, Aufstellen von Bienenstöcken nicht ausdrücklich im Art. 1. mit aufgenommen worden, so finde dies seine Rechtfertigung darin, daß gerade diese Nutzungen in der Regel nicht auf einem wirklichen Rechte, sondern auf bloßen Vergünstigungen beruhten, und daß, wo das Erstere der Fall sein sollte, schon der §. 142. der Gem. Th. O. ausreichende Mittel darbiete, sie in Verbindung mit andern Auseinandersetzungen zur gelegentlichen Aufhebung zu bringen.

Dagegen scheine es im Interesse der Landeskultur nicht erforderlich, auch die Real-Berechtigungen ablöslich zu machen, welche ein theilweises Vernichten der Substanz mit sich führen, weil hier der Werth der zu gewinnenden Subterranea den landwirthschaftlichen Ertrag der Erdoberfläche bei weitem überwiege und nachdem Erstere entnommen sind, selten ein zur landwirthschaftlichen Benutzung noch geeignetes Grundstück zurückbleibt.

Es sei ferner zu erwägen, daß es nicht nur in den allermeisten Fällen sehr schwer, sondern völlig unmöglich sein würde, hierfür angemessene Ablösungsgrundsätze aufzustellen, da die Ermittelung der vorhandenen Masse solcher Untergrunds-Nutzungen einerseits und des Werths der Benutzung für den Berechtigten andererseits unüberwindliche Hindernisse entgegenstellten. Endlich aber böten die gesetzlichen Bestimmungen der §§. 166. und 174. der Gem. Th. O. vollkommen ausreichende Mittel dar, eine Regulirung und zulässige Einschränkung der Nutzungen solcher Berechtigungen herbeizuführen, mittelst deren jeder Nachtheil für die Landeskultur bei deren Ausübung beseitigt werden könne. — Es wurden daher die beantragten Zusätze zu Art. 1. von der Kom. verworfen, und dieselbe beantragt sonach die unveränderte Annahme des Art. 1.

b) Zum Art. 2.

Zu Art. 2. sind folgende Zusätze beantragt worden:

a) statt der Worte „welche sich bereits" bis „erhalten haben", zu setzen:

welche sich bei Publikation dieses Gesetzes im gemeinschaftlichen nicht durch Verträge bereits geregelten Eigenthum befinden;

b) ferner am Schluß des Art. 2. hinzuzufügen:

Bei Ausführung der Theilung sind sofort die zu möglichster Abwässerung der Torfmoore erforderlichen Einrichtungen zu treffen und es hat jeder Miteigenthümer das Recht, die Ausführung dieser Einrichtungen auf gemeinschaftliche, nach Verhältniß der Größe des Besitzes zu vertheilenden Kosten zu fordern.

Der erste Abänderungs-Vorschlag wurde aus den dem Gesetzentwurf zu Art. 2. beigefügten Motiven für unzulässig erachtet, weil überhaupt eine Theilung von Torfmooren nur dann nach den Grundsätzen der Gem. Th. O. erfolgen könne, wenn das gemeinschaftliche Eigenthum daran schon vor Einführung der Gem. Th. O. bestand; ein erst nach deren Einführung entstandenes gemeinschaftliches Eigenthum aber nur nach den Bestimmungen des §. 165. der Gem. Th. O. aufzulösen sei.

Der zweite Zusatz erschien nach den hierüber bereits bestehenden Bestimmungen in den §§. 95—97. der Gem. Th. O. überflüssig, und die Kom. empfiehlt daher die unveränderte Annahme des Art. 2.

C. Die Agrar-Komm. der I. Kammern hat sich dahin geäußert:

a) In Bezug auf Art. 1. muß anerkannt werden, daß alle 8 in demselben aufgeführten Nutzungen unter Umständen der Kultur und den Verhältnissen der Betheiligten so lästig sein können, daß die Nothwendigkeit eintritt, sie zur Ablösung zuzulassen.

Es ist zwar nicht zu verkennen, daß einzelne derselben und namentlich die zu 1., 2., 3. und 7. aufgeführten in den meisten Fällen nur auf einem Prekarium beruhen und alsdann jederzeit zur Kündigung geeignet sein werden, indessen ist diesem Umstande hinlänglich dadurch vorgesehen, daß die Ablösung nur für Berechtigungen dieser Art zugelassen ist, wonach in jedem einzelnen Falle vorweg zu prüfen sein wird, ob sich die Nutzung auch wirklich zur dauernden Berechtigung gestaltet hat.

Nicht minder hat man sich vergegenwärtigt, daß bei mehreren der zuletzt erwähnten Nutzungen die auf ihren Gewinn zu verwendende Arbeit hin und wieder in ihrem Werthe dem der Nutzung selbst ziemlich gleich komme und dem Eigenthümer des belasteten Grundstücks zuweilen (z. B. bei dem Krauten, welches die Felder noch obendrein vom Unkraut reinigt) aus der Aufhebung des Rechts ein kaum zu veranschlagender Vortheil erwachsen wird, es hat jedoch zugegeben werden müssen, daß hieraus nur bei der Ausführung Schwierigkeiten für die Schätzung der Absindung, nicht aber Gründe gegen die Ablösbarkeit selbst, entnommen werden könnten.

Die Kom. erlaubt sich daher, im Einverständniß mit der II. K., die unveränderte Annahme des Art. 1. in Antrag zu bringen und hält es aus den im Berichte v. 20. Okt. 1849 von der Mehrheit der Agrar-Kom. II. K. angeführten Gründen weder für nöthig, noch für rathsam, die Ablösbarkeit noch weiter auszudehnen. Insbesondere kam in Erwägung, ob nicht die Berechtigungen auf Theerschwelerei, Sammlung von Waldfrüchten aller Art und Zeidelweide, welche nach dem neuerdings der Oeffentlichkeit übergebenen Ausspruche einer forstwissenschaftlichen Autorität häufig als lästige Servituten vorkommen sollen, hier nicht ebenfalls für ablösbar erklärt werden müßten. Da indessen nach der Mittheilung des Reg.-Kommissarius weder von den Auseinandersetzungs-Behörden, noch von der K. Forst-Verwaltung, oder von irgend einer anderen Seite her ein erhebliches praktisches Bedürfniß in dieser Beziehung geltend gemacht worden ist, nach der Wissenschaft der Kommissions-Mitglieder jene Berechtigungen auch als wirkliche Dienstbarkeit verhältnißmäßig selten vorkommen, die Theerschwelerei-Berechtigung meist auf Aneignung der Kiehnstubben gerichtet ist, und dann als Servitut zur Mitbenutzung des Holzes zur Ablösung gelangt, die anderen beiden Nutzungen aber in der Regel als Nebennutzungen anderer Servituten erscheinen und in Verbindung mit diesen aufgehoben werden können, so beharrte man in der Ansicht, daß es der Aufführung gedachter Grundgerechtigkeiten hier nicht bedürfe.

b) Bei Art. 2. wurde zur Sprache gebracht, daß nach dessen Fassung der Antrag auf Theilung nicht bloß den Besitzern von Grundstücken zustehe, welchen ein Antheil an dem betr. Torfmoore als ideelles Pertinenz gebühre, sondern auch solchen Miteigenthümern, welche ihren Antheil aus der Eigenschaft als Mit-Erben, aus einem Societäts-Verhältnisse u. d. m. herleiten. Dies hinderte aber nicht, den Beschluß zu fassen, der K. zu empfehlen, auch dem Art. 2. ohne Abänderung die Zustimmung zu ertheilen.

IV. Spezielle Erläuterungen zu §§. 2. und 3. der Gem. Th. Ordn. und Art. 1. und 2. des Ergänz. Ges.

1) Zum §. 2. der Gem. Th. O.

a) Das Vorkommen von Weideberechtigungen und den übrigen im §. 2. der Gem. Th. Ordn. bezeichneten Rechten bei Aeckern, Wiesen u.s.w. begründet den Antrag auf Aufhebung der Gemeinheit eben sowohl dann, welche solche Gerechtsame auf einem Dienstbarkeitsrechte beruhen, wie dann, wenn sie aus einem gemeinschaftlichen Eigenthume hervorgehen.

Erkannt von dem Ob. Trib. unterm 11. Dec. 1851. (Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 5 S. 36.)

Dabei ist darauf hinzuweisen, daß dieser Grundsatz keine Anwendung findet auf die im Art. 1. des Ergänz. Ges. v 2. März 1850 aufgeführten Berechtigungen, welche vielmehr nur alsdann nach den Vorschriften der Gem. Theil. Ordn. selbstständig ablösbar sind, wenn sie auf einer Dienstbarkeit beruhen. Ist dies nicht der Fall, so finden darauf nur die Vorschriften der Gem. Theil. Ordn. §§. 142. u. 165. und der V. v. 30. Juni 1834 §. 8. Anwendung.

b) Die durch Vertrag eingeräumte Befugniß, sich zur Erlangung des nöthigen Brennholzes in die Königlichen Forsten einzumiethen, ist nach der Holz-, Mast- und Jagd-Ordn. für die Mittel-, Alt-, Neu- und Uckermark v. 20. Mai 1720 (C. C. March. Tom. IV. p. 683) und der Dekl. wegen der Einmiethe zum Raff- und Leseholzholen aus den Königlichen Forsten in der Kur- und Neumark v. 18. Aug. 1806 (Rabe's Samml. Bd. 8. S. 652) für eine Grundgerechtigkeit nicht anzusehen und unterliegt daher auch nicht der Ablösung nach Maaßgabe der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821.

Erkannt von dem Ob. Trib. per sent. v. 25. Sept. 1851, da ein solches Recht für ein bloßes Miethsverhältniß, nicht aber für eine Dienstbarkeit, wie sie der §. 2. der Gem. Th. O. bezeichne, zu erachten sei.[1]) (Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 5 S. 390—392 und Entscheid. des Ob. Trib. Bd. 21. S. 288).

c) Das Recht bäuerlicher Wirthe, Brenn- und Bauholz aus dem gutsherrlichen Walde zu einem billigeren Preise vor Fremden zu kaufen, ist eine ablösbare Grundgerechtigkeit und kein bloßes Vorkaufsrecht.

Angenommen von dem Revisions-Kollegium für L. K. S. per sent. v. 16. Mai 1846 (und später mehrfach) und von dem Ob. Trib. per sent. v. 3. März 1847, weil dies Recht für eine Forstberechtigung zum Mitgenusse des Holzes und daher dem §. 2. der Gem. Th. O. unterworfen sei.[2]) (Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 2 S. 209—211, vergl. Präj. Samml. dessélb. S. 26. Nr. 13).

d) In einem bei dem Revis. Kolleg. für L. K. S. entschiedenen (nicht veröffentlichten) Falle, war der Ablösung des auf einem Waldstücke eines Rittergutes lastenden, dem Rittergute allein, mit Ausschluß selbst des Eigenthümers desselben zustehenden Holznutzungsrechtes nebst der Befugniß zur Holzkultur und Schonung, deshalb widersprochen, weil nur solche Forstberechtigungen, welche in einem Mitgenusse zum Holze bestehen, im Wege des Gemeinheits-Theilungs-Verfahrens nach §. 2. der Gem. Th. O.

---

1) Das Revis. Kolleg. für L. K. S. hatte in dem (durch dies Urtel abgeänderten) Erk. v. 18. Okt. 1850 das Gegentheil angenommen und ausgeführt, daß nach §. 5. der alleg. Forst-O. und nach dem Eingange und §. 1. der alleg. Dekl. anzunehmen sei, daß dergl. Heidemiethern eine, auf ihre Besitznachfolger übergehende, Forstberechtigung zum Mitgenusse des Holzes in der Königl. Heide, und somit eine ablösliche Grundgerechtigkeit (A. L. R. I. 22. §. 12.) zustehe. (Zeitschr. a. a. O. S. 387—389). — In dem Erk. v. 30. Okt. 1846 hat das Revis. Kolleg. ausgeführt, daß, wenn eine Holzgerechtigkeit urkundlich gegen eine bestimmte Geldabgabe verliehen worden, dies Verhältniß keine bloße Pacht sei, und die Vorschriften wegen der sogen. Heidemiethe darauf nicht anzuwenden seien. (Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 3. S. 188—196).

Vergl. auch die Abhandlung über die Brennholz-Gerechtsame der sogen. Amtsunterthanen (Domainen-Bauern) in den fiskal. Forsten, in der Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 5. S. 469—481.

2) Die allegirten Präjud. behandeln zugleich die Grundsätze über die Modalitäten der Ausübung jenes Rechtes und über dessen Ablösung. — Vergl. auch die Erläut. zum §. 168. der Gem. Th. O.

zur Aufhebung gelangen könnten. Das Holznutzungsrecht war vermöge einer Urkunde vom Eigenthume getrennt und als ein selbstständiges Recht einem Dritten eingeräumt worden. Das Revis. Kolleg. erachtete durch seine Entscheidung v. 18. Nov. 1853 die Ablösung dieses ausschließlichen Holzungsrechtes für zulässig, indem dasselbe unter den Begriff der Grundgerechtigkeiten (Servitute) falle und die Worte im §. 2. a. a. O. „Mitgenuß zum Holze" ihrem Sinne nach auf jede gemeinschaftliche Benutzung hinsichtlich der Gegenstände der Gem. Th. O. bezogen werden müßten. (Acta des Revis. Kolleg., Sachsen, G. Nr. 42)

e) Die in den vormals Sächsischen Landestheilen vorkommende kontraktliche Verpflichtung des Fiskus: „das zum Bergbau nöthige Holz, so viel auf unsern eigenen Hölzern zu erlangen, denen Besitzern derer Bergwerke und ihren Mitgewerken vor Fremden um billigen Preis zukommen lassen zu wollen," — ist für eine den letzteren zustehende Grundgerechtigkeit, auf deren Ablösung die Berechtigten anzutragen berechtiget seien, nicht zu achten.

So erkannt von dem II. Sen. des Ob. Trib. unterm 22. Okt. 1850. (Entsch. Bd. 20 S. 476—486, Präj. Nr. 2252.)

2) Zum §. 3. der Gem. Th. O.

Durch die Bestimmung des §. 3. ist jeder Zwang zur Zusammenlegung servitutfreier, in keiner Gemeinheit befindlichen, wenn gleich vermengt mit fremden Besitzthümern liegenden Grundstücke ausgeschlossen, falls der Eigenthümer der freien Grundstücke solche nicht selbst zum Umtausche anbietet und solche in den Auseinandersetzungsplan der in der Gemeinheit befindlichen Interessenten passen. (Dönniges Landes-Kultur. Gesetzgebung Bd. 2. S. 401).

3) Zum Art. 1. des Ergänz. Ges. v. 2. März 1850.

a) Zu Nr. 1. des Art. 1. (Berechtigung zur Gräserei und zur Nutzung von Schilf, Rohr oder Binsen betr.)

Vergl. Art. 3. des Ergänz. Ges. (s. die Erläut. zum §. 31. der Gem. Th. O., Zus. 3.)

b) Zu Nr. 2. des Art. 1. (Berechtigung zum Krauten betr.)

Vergl. Art. 3. des Ergänz. Ges. (s. die Erläut. zum §. 31. der Gem. Th. O., Zus. 3.)

c) Zu Nr. 3. des Art. 1. (Berechtigung zum Nachrechen und Stoppelharken betr.)

Vergl. Art. 3. und 4. des Ergänz. Ges. (s. die Erläut. zum §. 31. der Gem. Th. O., Zus. 3.)

d) Zu Nr. 6. des Art. 1. (Berechtigung zum Harzscharren betr.)

α) Ueber die Grundsätze, nach welchen die Abfindung für die Berechtigung zum Harzscharren zu bemessen, disponirt der Art. 5. des Ergänz. Ges. v. 2. März 1850,[1]) dessen Entstehungsgeschichte daher hier mitzutheilen ist.

Derselbe ist von den Kammern unverändert nach dem Vorschlage des Regier. Entw. angenommen worden.

A. Die Motive des letzteren lauten dahin:

Bei der Ausübung des Rechts zum Harzscharren werden häufig die Grenzen der Polizeigesetze überschritten. Um zu verhüten, daß die unerlaubte Ausdehnung der Nutzung einen Einfluß auf die Werthschätzung des Rechts äußere, erscheint es nothwendig, eine dem §. 140. der Gem. Th. O. entsprechende Vorschrift in den Entwurf aufzunehmen.

Da die Befugniß zum Harzscharren außer aller Beziehung zur Landwirthschaft

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 329.

steht, so darf es weder dem Berechtigten zugemuthet werden, sich für dieselbe durch Land abfinden zu lassen, noch kann man von dem belasteten Waldbesitzer verlangen, daß er für die Befreiung von dieser Dienstbarkeit einen Theil seines Grundeigenthums abtrete. Daher läßt sich die Zwangsentschädigung nur in Rente oder Kapital normiren.

B. Die Kommission der II. Kammer empfahl die unveränderte Annahme ohne weitere Bemerkungen [1]), welche auch von der II. Kammer beschlossen wurde. (Stenogr. Ber. der II. K. 18⁴⁹/₅₀, Bd. 3. S. 1591 u. 1601).

C. Die Kommission der I. Kammer trug gleichfalls auf unveränderte Annahme des Art. 5. an, indem sie bemerkte:

Bei Art. 5. fiel es zwar auf, daß hier der Werth der Berechtigung nur nach demjenigen Nutzen bemessen werden soll, welchen die Ausübung derselben bei Beobachtung der Forst-Polizeigesetze zu gewähren vermag, während dieselbe Voraussetzung auch bei allen anderen Forstberechtigungen eintritt.

In Betracht indessen, daß bei dieser Berechtigung vorzugsweise eine Beschränkung auf die von den Forst-Polizeigesetzen angeordneten Grenzen unerläßlich ist und nur für die in diesen Grenzen mögliche Nutzung Entschädigung gewährt werden kann, glaubt die Kom. die besondere Hinweisung auf die Forst-Polizeigesetze nicht als unzulässig bezeichnen zu müssen und trägt auf Annahme des Art. 5. an.

Die I. Kammer ist diesem Antrage beigetreten. (Stenogr. Ber. der I. K. 18⁴⁹/₅₀, Bd. 5 S. 2652 u. 2657).

β) Ueber das Verbot des unbefugten Harzscharrens, vergl. v. Rönne's Domainen-, Forst- und Jagdwesen (Thl. IX. Abth. I. dieses Werkes) S. 786 ff., 812, 816, 817.

e) Zu Nr. 7. des Art. 1. (Berechtigung zur Fischerei in stehenden oder fließenden Privatwässern betr.)

α) Ueber die Grundsätze, nach welchen die Aufhebung der Fischerei-Gerechtigkeiten statthaft sein soll, disponirt der Art. 6. des Ergänz. Ges. v. 2. März 1850,[2]) dessen Entstehungsgeschichte hier mitzutheilen ist.

Derselbe ist wörtlich in der Fassung des Regier. Entw. von den Kammern angenommen worden. (Stenogr. Ber. der II. K. 18⁴⁹/₅₀, Bd. 3. S. 1601 u. der I. K. Bd. 5. S. 2657).

A. Die Motive des Regier. Entw. zum Art. 6. lauten dahin:

Das Vorfluths-Ed. v. 15. Nov. 1811, das G. v. 28. Febr. 1843 und die Fischerei-Ordn. für die Provinzen Posen und Preußen v. 7. März 1845 enthalten Bestimmungen über die Ermittelung der Entschädigung des Fischereiberechtigten für die Aufhebung oder Beeinträchtigung seines Rechts durch Entwässerungen oder Bewässerungs- und andere Anlagen. Eine Abänderung dieser Vorschriften für diejenigen Fälle, auf welche sie berechnet sind, kann nicht in Vorschlag gebracht werden, weil sie an sich ihren Zweck erfüllen und weil sie in Verbindung mit anderen Erörterungen zur Anwendung kommen, ein Herausreißen derselben deshalb das übrige damit im Zusammenhange stehende Verfahren stören würde.

Dagegen tritt überall, wo die Ablösung der Fischereiberechtigung selbstständig vorgenommen wird, das gewöhnliche Verfahren vor den Auseinandersetzungs-Behörden ein, und für dieses bedarf es der Ertheilung einer Vorschrift über die Art der Feststellung der dem Berechtigten zukommenden Abfindung. Bei der außerordentlichen Verschiedenartigkeit der Erträge der Fischereien läßt sich jedoch keine andere allgemeine Vorschrift geben, als daß der Reinertrag der Berechtigung in jedem einzelnen Falle durch Sachverständige zu schätzen ist, welche darauf hinzuweisen sind, daß sie für ihr Gutachten in der Höhe des Nutzens, den das Recht

---

1) Vergl. den Bericht der Kom. der II. K. zu den Art. 4. und 5. des Ergänz. Ges. v. 2. März 1850 zum §. 31. der Gem. Th. O., Zus. II. sub B. (s. unten).

2) Vergl. in Bd. I. S. 329.

durchschnittlich in den letzten 10 Jahren wirklich gewährt hat, einen Anhalt finden werden.

Aus der Natur des Rechts und aus den zum Art. 5. angeführten Gründen ergiebt sich von selbst, daß die gesetzliche Entschädigung für eine Fischereiberechtigung nur in Rente oder Kapital bestehen kann.

Es ist aber bei der Ablösung der Fischereiberechtigung noch die Eigenthümlichkeit zu berücksichtigen, daß die Ausübung des Rechtes die Anschaffung vieler zum Theil werthvoller Geräthschaften erfordert, welche mit dem Wegfalle des Rechts nicht allein für den Besitzer unbrauchbar werden, sondern auch oft schwer und nur mit Verlust verkauft werden können. Sollte der Berechtigte, dessen Recht auf den Antrag des Belasteten aufgehoben wird, für diesen Ausfall keinen Ersatz erhalten, so würde ihm mittelbar ein Theil der ihm zukommenden Abfindung wieder entzogen werden, und er also nicht vollständig entschädigt sein. Um diesem Uebelstande vorzubeugen, ist in dem Entwurfe dem Berechtigten, falls er Provokat ist, die Befugniß beigelegt worden, die Uebernahme seiner Fischerei-Geräthe, soweit sie noch brauchbar sind, gegen Ersatz ihres Werthes von dem Belasteten zu fordern. Wenn jedoch der Berechtigte sich den erwähnten Nachtheil dadurch, daß er auf Ablösung provozirt, selbst zuzieht, so kann ihm eine solche Begünstigung nicht zu Theil werden, vielmehr ist dann anzunehmen, daß der Vortheil, welchen er aus der Ablösung erwartet, den Verlust am Werthe der Fischerei-Geräthschaften ausgleicht.

B. Der Bericht der Kommission der II. Kammer spricht sich in folgender Art aus:

Bei dem Art. 6. wurden zum zweiten Satz desselben folgende Zusätze beantragt:

Bei Ermittelung des Nutzens ist insbesondere in Rücksicht zu nehmen:
a) der Konsumtionswerth, welchen die Nutzung der Fischerei dem Berechtigten selbst gewährt hat,
b) der aus dem gewerblichen Betreiben derselben entstandene Vortheil.

Die auf den Betrieb der Fischerei verwendete Arbeit ist nur dann in Abzug zu bringen, wenn der Berechtigte den lokalen Verhältnissen nach Gelegenheit hat, sich andern Arbeitsverdienst zu verschaffen. —

Zur Unterstützung derselben wurde angeführt, daß in vielen Fällen die Fischerei-Berechtigung zugleich die Mittel darbiete, dem Berechtigten und seiner Familie die zu ihrer Ernährung erforderlichen Mahlzeiten zu gewähren, und dabei gerade diejenigen Sorten von Fischen verwendet würden, deren Verkaufspreise mit ihrem Konsumtionswerth in gar keinem Verhältniß ständen, der Letztere müsse daher bei Feststellung des jährlichen Reinerträges besonders berücksichtigt werden. Dasselbe gelte hinsichtlich der Vortheile, welche dem Berechtigten daraus erwüchsen, daß er seine Berechtigung gewerbsmäßig betreiben könne und dadurch die Aussicht habe:

a) durch Geschicklichkeit und Fleiß den Nutzen der Berechtigung zu erhöhen;
b) durch angemessene Behandlung seiner Berechtigung, namentlich durch temporaire Schonung der Fischerei, seinen Gewinn um viele Prozente zu vermehren.

Gerade der letztere Vortheil würde künftig den Belasteten allein zu Gute kommen, und könne sonach bei Begutachtung des jährlichen Reinertrages einer Fischereiberechtigung nicht außer Acht gelassen werden.

Die Kom. war jedoch in ihrer Majorität der Ansicht:
daß, da das Alin. 2. des Art. 6. ausdrücklich festsetze, es solle der jährliche Reinertrag der Fischereiberechtigungen in Privatgewässern lediglich durch das Gutachten Sachverständiger festgestellt werden; es auch in jedem besondern Falle Sache dieser Sachverständigen sein werde und müsse, auf die jedesmal vorliegenden besonderen lokalen Verhältnisse gebührende Rücksicht zu nehmen, und danach ihren Ausspruch über den wahren Reinertrag der Berechtigung zu normiren. — Bestimmte für alle Fälle passende Regeln ließen sich hier gar nicht aufstellen, und da überall der wirklich aus der Fischerei gezogene Nutzen berücksichtigt werden müsse, so werde auch bei jedem

einzelnen Spezialfall zu beurtheilen sein, worin dieser Nutzen überhaupt bestanden habe; es wurden hiernach die beantragten Zusätze verworfen. — Gegen den ersten und dritten Satz des Art. wurde von keiner Seite etwas erinnert, und die Kom. empfiehlt hiernach die unveränderte Annahme des Art. 6.

C. Die Kommission der I. Kammer hat sich über den Art. 6. folgendermaaßen geäußert:

Im Art. 6. hielt man das letzte Alin. für eine Abweichung von den sonstigen Prinzipien der Gemeinheitstheilungs-Gesetze, welche jedoch mit Rücksicht darauf gerechtfertigt gefunden ward, daß der oft zu den dürftigsten Klassen gehörige Berechtigte nach Aufhebung seines Rechtes häufig von dem Fischerei-Geräthe keinen Gebrauch mehr wird machen können, während dasselbe dem Belasteten nach der Ablösung in der Regel zu Statten kommt.

Deshalb schlägt auch hier die Kom. unveränderte Annahme des Art. 6. vor.

β) Vergl. in Betreff der Aufhebung der Fischerei-Berechtigung bei Gelegenheit der Ent- oder Bewässerung das Vorfluths-Ed. v. 15. Nov. 1811 §§. 31. u. 32. (G. S. 1811, S. 352) und das Ges. v. 28. Febr. 1843 über die Benutzung der Privatflüsse, §§. 1., 12., 18., 45—48. (cf. S. 1843 S. 41) und die Erläut. dazu (s. unten in Th. IV. Abth I. u. II.)

Vergl. die (im Art. 6. des Ergänz. Ges. v. 2. März 1850 in Bezug genommen) Fischerei-Ordn. v. 7. März 1845 a) für die Provinz Posen in der G. S. 1845, S. 107 und b) für die Binnengewässer der Provinz Preußen, a. a. O. S. 114.

γ) Der Rechtsgrund und der Regalitäts-Charakter einer Fischerei-Servitut stehen der Ablösbarkeit derselben nicht entgegen.

Erkannt von dem Revisions-Kolleg. für L. K. S. unterm 2. Sept. 1851.

Zwar zähle das Erg.-Ges. v. 2. März 1850 nur die Fischereirechte in stehenden und fließenden Privat-Gewässern, und auch diese nur, sofern sie auf einer Dienstbarkeit beruhen, zu den nach den Grundsätzen der Gem. Th. O. selbständig ablösbaren Berechtigungen; allein der Begriff eines öffentlichen Flusses im Gegensatze zu einem Privatgewässer bestimme sich nicht durch das Subjekt und die persönliche Eigenschaft des Eigenthümers, sondern durch die gegenständliche Natur und Beschaffenheit des Gewässers. Eine ausdrückliche Definition enthalte das A. L. R. nicht, hingegen an mehreren Stellen, sowohl im Abschn. 6. Tit. 9. Th. I., als im Abschn. 2. Tit. 15. Th. II. die Bezeichnung von öffentlichen und Privatflüssen und es ergebe sich aus den an §. 38. Tit. 15. Th. II. sich anreihenden Bestimmungen über die verschiedenen Rechts- und Nutzungs-Verhältnisse der einen oder der anderen, daß das Gesetz nur solche Ströme, deren Nutzungen es zu den Regalien des Staates zählt, als öffentliche betrachte. Das seien aber nach §. 38. a. a. O. zuvörderst solche Flüsse, welche von Natur schiffbar sind. Sodann könne freilich der Staat durch Schiffbarmachung von Privatflüssen auch diese Gewässer in öffentliche verwandeln; endlich unterliege es keinem Zweifel, daß ein vom Staate neu angelegter, zur Schifffahrt bestimmter Kanal die Natur eines öffentlichen Gewässers annimmt. Es sei jedoch allein die im §. 38. a. a. O. bezeichnete objektive Eigenschaft, welche dem Gewässer diese öffentliche Natur verleiht, nicht der an sich zufällige Umstand, ob sich letzteres im Besitz und Eigenthum des Fiskus oder eines Privatmannes befindet. Als öffentlich bezeichne das Gesetz einen solchen Strom deshalb, weil diejenige Hauptnutzung, durch welche das Regalitätsrecht des Staates laut §. 37. a. a. O. begründet ist, zufolge §. 47. a. a. O. jedem freisteht. In demselben Sinne rechne auch das gemeine — Römische — Recht die größeren Flüsse zu den res publicae, indem der Gebrauch derselben jedem Bürger gestattet war. (Cfr. Thibaut, System des Pandekt. Rechts, 5. Ausg. Th. I. §. 332.) Davon seien diejenigen Vermögens-Objekte des Staates, deren Gebrauch und Benutzung nicht jedem Gemeindegliede oder Unterthanen freisteht, deren Einkünfte vielmehr nur zur Staatskasse fließen und zur Verwendung für allgemeine Staatszwecke bestimmt sind, — das patrimonium civitatis — (Thibaut a. a. O., Makeldey's Röm. Recht,

§. 157.), welche das A. L. R. unter dem: „Fiskus“ und insbesondere unter „den Domainen“ begreift (§. 1. und §. 11. Tit. 14. Th. II.), wohl zu unterscheiden. Darunter könnten auch Bäche und andere kleine Gewässer begriffen sein, welche in dem obigen Sinne nicht res publicae sind und die daher im Gegensatz zu diesen unter der im Art. 1. des Ergänz.-Ges. zur Gem. Th. O. v. 2. März 1850 gedachten Privatgewässern mitverstanden werden, auf welche die Gem. Th. O. eben so gut, wie auf andere mit ablösbaren Servituten belastete Grundstücke Anwendung finde.

Wie übrigens der Staat das Recht habe, Privatflüsse in öffentliche zu verwandeln, so stehe ihm auch umgekehrt die Befugniß zu, einen so geschaffenen öffentlichen Strom, dessen Schiffbarkeit dem gemeinen Besten nicht mehr entspricht, wieder aufzugeben. Ueber die Frage der Ablösung von Dienstbarkeiten, wie über Beschaffenheit und Werth der Ablösungsgegenstände entscheide im Allgemeinen der gegenwärtige Zustand zur Zeit der Auseinandersetzung. (Zeitschr. des Revis.-Kolleg. Bd. 4. S. 344 ff. u. Präj. Samml. desselb. S. 22, Nr. 5.)

Vergl. auch unten sub g.

e) Auf Fischereien in gemeinschaftlich besessenen Seen finden die Bestimmungen des Ergänz. Ges. v. 2. März 1850 keine Anwendung. (Wulften, die neuen Agrargesetze, S. 255 Anm.)

f) Zu Nr. 8. des Art. 1. (Berechtigung zur Torfnützung betr.)

Vergl. Art. 4. des Ergänz. Ges. v. 2. März 1850.

g) Zum Schlußsatze des Art. 1. (ad verba: „auf einer Dienstbarkeit beruhen).“

Das Erg. Ges. v. 2. März 1850 findet auch auf die den Mediatisirten durch Staatsverträge überwiesenen und garantirten Gerechtigkeiten Anwendung.

Angenommen von dem Revisions-Kollegium für L. K. S. per sent. v. 2. Sept. 1851.

Die Gründe dieser Entscheidung bemerken:

Der Art. XIV. der Bundes-Akte v. 8. Juni 1815 bestimmt hierher gehörig nur: daß den im J. 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen in Rücksicht ihrer Besitzungen alle die Rechte und Vorzüge zugesichert werden oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörten Genuß herrühren und nicht zur Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören (G. S. 1815, S. 105) und §. 3. der V. v. 21. Juni ej. a., daß sie nicht nur bei dem Besitz ihrer sämmtlichen Domainen und davon herrührenden Einkünfte geschützt, sondern daß auch die direkten Steuern ihnen belassen werden sollen (S. 107 a. a. O.). Sodann besagt die Instrukt. wegen Ausführung des Ed. v. 21. Juni 1815, v. 30. Mai 1820 (G. S. 1820, S. 81), übereinstimmend mit §. 5. jenes Ed. in ihrem §. 23.: „den Standesherren bleibt in ihren standesherrlichen Bezirken die Benutzung jeder Art der Jagd- und Fischereigerechtigkeit, der Bergwerke ꝛc., vorbehaltlich des Verkaufs (der Metalle) ꝛc.“; endlich Art. LXIII. der unterm 24. Juni 1820 (G. S. 1820, S. 113, 127) publizirten Wiener Schluß-Akte: „wie der Bundesversammlung obliege, auf die genaue und vollständige Erfüllung der Bestimmungen des Art. 14. zu achten.“

Dadurch wird aber die rechtliche Natur der den vormals Reichsunmittelbaren und zur Reichsstandschaft-Berechtigten für ihre standesherrlichen Gebiete beigelegten Berechtigungen (zur Fischerei, Jagd, Bergwerken ꝛc.) nicht verändert; sie sind kein Regal im eminenten Sinne, kein Theil der Regierungsgewalt und der Staatsgewalt, sondern ein sogen. niederes Regal, welches den Domainen gleichsteht und das vom Staate abgetreten, auch von Kommunen und Privatpersonen erworben und besessen werden kann (§. 73. Tit. 15. §§. 24—26. A. L. R. II. 14.). Damit stimmte das gemeine Deutsche Recht überein, dessen Grundsätzen zufolge, dergleichen niedere und zufällige Hoheitsrechte in allen Fällen der Gesetzgebung des Staates unterworfen blieben. (Eichhorn, Einl. in das Deutsche Privatrecht, §§. 268. und 266.). Die Preuß. Landeskultur-Gesetzgebung hat aber hinsichtlich der Ablösbarkeit, wie der Ablösungsgrundsätze niemals zwischen denjenigen Eigenthumsbelastungen und Beschränkungen unterschieden, welche von Privatpersonen

und Staatsunterthanen und anderseits denjenigen, welche vom Fiskus ausgeübt worden und welche den Dominialrechten des Staates entsprachen. Unter die Gem. Th. O. fällt so gut die Schäferei- und Hütungs-Gerechtigkeit eines Staatsgutes, wie die einer Privatbesitzung. Der Beisatz im Art. 1. des Ergänz.-Ges. v. 2. März pr., durch den die Ablösbarkeit der daselbst genannten Berechtigungen dahin beschränkt wird, „daß sie auf einer Dienstbarkeit beruhen" schließt gegensätzlich und im Hinblick auf §. 2. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 nur solche im Art. 1. genannte Berechtigungen vom Theilungs- und AblösungsVerfahren aus, welche auf einem gemeinschaftlichen oder Gesammt-Eigenthum beruhen, während es für die Anwendung der Gem. Th. O. vollkommen gleichgültig ist, welchem Rechtssubjekt die Nutzungsbefugnisse zustehen und aus welchem Rechtsverhältniß, ob aus einem Hoheits- oder aus einem Privatbesitzrecht dieselben erwachsen sind. Dadurch wird der Begriff der Dienstbarkeit, als einer Einschränkung der Disposition und Benutzung fremden Eigenthums (Thibaut, Pandekt. System, §. 603.) nicht berührt oder gar aufgehoben; es ist allein die Existenz einer Dienstbarkeit, nicht ihr Rechts- und Entstehungsgrund, wovon §. 2. Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 und Art. 1. des Ges. v. 2. März 1850 die Ablösbarkeit abhängig machen.

Die Frage: ob die den Mediatisirten zustehenden Rechte der im Art. 1. des G. v. 2. März 1850 gedachten Art von der Einwirkung der Preuß. Landeskultur-Gesetzgebung ausgenommen und derselben überhaupt nicht unterworfen seien? muß aber verneint werden. Denn selbst eine ausdrückliche Staatsgarantie gegen eine künftige Ablös.-Gesetzgebung würde dieser nicht entgegenstehen, wenn sie zum gemeinen Besten des ganzen Landes, im Fortgange der gesellschaftlichen Entwickelung, nothwendig geworden, sondern allenfalls nur eine besondere Entschädigungsforderung gegen den Staat aus einem speziellen Titel zur Folge haben können. Jedoch ergeben auch nicht einmal die betreff. Gesetze oder Verträge irgend etwas von einer solchen Gewährleistung gegen eine künftig durch Ablösungsgesetze etwa eintretende Veränderung in den Rechten. Ueberdies involvirt die Ablösung nicht eine Entziehung des wohlerworbenen Eigenthums der Berechtigungen, sondern nur eine im Kultur-Interesse gebotene Umwandlung von Rechten gegen andere, namentlich gegen eine Entschädigung, welche nach §§. 147 — 149. Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 an deren Stelle tritt. Daß Nutzungsbefugnisse der vorliegenden Art, selbst wenn sie als niedere Regalien anzusehen gewesen wären, nach dem früher geltenden gemeinen Recht der Landesgesetzgebung unterworfen blieben, ist schon erwähnt. Nun sind jedoch im Art. XIV. unter c. der Bundes-Akte v. 8. Juni 1815, die zur Staatsgewalt und zu den höheren Regierungsrechten gehörigen Rechte gegenüber den Eigenthums- und Besitzrechten der Mediatisirten ausdrücklich vorbehalten und zu jenen Majestätsrechten des Staats gehörte nach §. 6. des A. L. R. II. 13. auch die Gesetzgebung. Ueberdies wird im §. 5. der V. v. 21. Juni 1815 (G. S. 1815, S. 107) in Betreff des Vorbehalts wegen Benutzung der Jagden aller Art rc. bestimmt, daß sie sich den Anordnungen des Staats fügen müssen und verweist auch §. 23. der Instr. v. 30. Mai 1820 (G. S. 1820, S. 88) bei der ihnen zustehenden Jagd- und Fischerei-Gerechtigkeit rc., auf die Landesgesetze und die für deren Ausführung ergehenden höheren Anordnungen. Endlich bestimmt die Verfassung des Preuß. Staates v. 31. Jan. 1850 Art 3., daß Standesvorrechte nicht stattfinden und alle Preußen vor dem Gesetze gleich sind, wobei Art. 42. die Ablösbarkeit der Grundlasten nach näherer Ausführung in besonderen Gesetzen gewährleistete und die Art. 62. mit Art. 83. und 106. festsetzen, was zu allgemein verpflichtenden Gesetzen erforderlich, wie in dieser Beziehung die ganze Nation, also einschließlich der Mediatisirten vertreten werde und in welcher Weise Gesetze verbindlich werden. (Zeitschr. des Revis.-Kolleg., Bd. 4. S. 344 ff. u. Präj. Samml. desselb. S. 22, Nr. 5.)

V. Ueber die Frage: ob und in wiefern die Uebertragung der Grundgerechtigkeiten von einem berechtigten Grundstücke auf das andere zulässig sei? vergl. Bd. II. Abth. I. S. 143—144, wobei noch zu bemerken, daß das Justizmin. in dem R. v. 30. Aug. 1824 (v. K. Jahrb. Bd. 24 S. 254) die Ansicht ausgesprochen hat, daß eine Uebertragung dieser Art nur mit Einwilligung des Eigenthümers des verpflichteten Gutes zulässig sei. — Das Revisions-Kollegium für L. K. S. hat in dieser Beziehung (in dem Erk. v. 29. Dec. 1852) angenommen, daß Grundgerechtigkeiten, welche

nach der Gem. Th. Ordn. v. 7. Juni 1821 und dem Ergänz. Ges. v. 2. März 1850 abgelöst oder fixirt werden dürfen, theilbar oder übertragbar seien, sofern die Verpflichtung und Belastung des Eigenthümers dadurch nicht vergrößert oder erschwert wird. (Präj. Samml. des Revis. Kolleg S. 5 Nr. 11. u. S. 28, Nr. 19.).

Zu §§. 4. bis 19.

(Vom Provokationsrechte).

Zum §. 4.

I. Der §. 4. beseitiget eines Theils den Zwang zur Aufhebung der Gemeinheit, indem solche nur auf Antrag eines oder mehrerer Interessenten stattfinden soll;[1]) anderen Theils giebt derselbe auch einzelnen Interessenten die Befugniß, auf Gemeinheitstheilung anzutragen.

II. Die Befugniß der einzelnen Interessenten zur Provokation auf Gemeinheitstheilung ist demnächst erheblich beschränkt worden.

1) Die K. O. v. 14. Juni 1828 ermächtigte den Minister des Innern provisorisch:

bei dem Widerspruche der Provokaten einstweilen und bis zur anderweiten gesetzlichen Bestimmung, der Einleitung der Separation Anstand zu geben, wenn nicht der vierte Theil der Interessenten (nach den gesetzlichen Theilnehmungsrechten angeschlagen) darauf anträgt oder seine Zustimmung dazu ertheilt; es wäre denn, daß die von einer geringern Zahl von Theilnehmern extrahirten oder bewilligten Separationen, ohne besondern Nachtheil für die übrigen Interessenten mit überwiegenden Kultur-Vortheilen für die Ausscheidenden ausgeführt werden könnten.

Zugleich ordnete diese K. O. an:

daß diese Bestimmungen auch auf die bereits anhängigen Gemeinheitstheilungen Anwendung finden sollten, wenn nicht schon Widerspruch gegen die vorzunehmende Auseinandersetzung erhoben, aber rechtskräftig verworfen ist, oder wenn die Interessenten nicht schon Uebereinkünfte über das Wesentliche des Geschäfts, über Theilnehmungsrechte, Ausgleichungsgrundsätze und Planlagen geschlossen haben, oder wenn nicht in Folge des gemachten Antrages, die Vermessung bereits wesentlich fortgeschritten ist.[2]) (A. XII. 364. u. Jahrb. XXXI. 271.)

---

1) Von dieser Regel sind indeß einige Ausnahmen festgesetzt worden:

a) Die V. v. 27. Juli 1808 wegen Verleihung des Eigenthums von den Grundstücken der Immediat-Einsassen in den Domainen von Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen (s. in Bd. I. S. 243) bestimmt im §. 11., daß die Dorfschaften, welche durch die vorangegangenen Kriegsdrangsale verödet waren, aus der Gemeinheit zu setzen, und daß wenn dies nicht nach dem eigenen Entschlusse der Grundbesitzer binnen 10 Jahren geschähe, die Landes-Polizei-Behörden berechtigt sein sollten, die Separation auf Kosten der Interessenten zu bewirken. Diese Vorschrift zur Beförderung der Landeskultur ist durch die Gem. Th. O. nicht aufgehoben, und mithin, soweit sie nicht bereits ausgeführt worden, auch ungeachtet der durch die V. v. 28. Juli 1838 erfolgten Beschränkung des Provokationsrechts einzelner Gemeindemitglieder auf Gemeinheitstheilung, zu beachten. (s. Dönniges Landes-Kult. Ges. Bd. 2. S. 402 ad VII.).

b) Nach §§. 65. u. 66. des Regulir. Ges. v. 8. April 1823 für Posen rc. sollte die Gemeinheitstheilung bei Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse von Amtswegen erfolgen. — Diese Vorschrift ist indeß durch die im §. 1. Nr. 10. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 ausgesprochene Aufhebung des gedachten Ges. v. 8. April 1823 für beseitigt zu erachten.

2) Zu dieser K. O. sind folgende Erläut. ergangen:

Diese K. O. wurde indeß nicht publicirt, sondern nur den Auseinandersetzungs- und den Justiz-Behörden (durch die R. des Min. des Innern v. 23. Juni 1828 und der J. v. 10. Juli 1828) bekannt gemacht.[1])

2) Unterm 28. Juli 1838 erging hiernächst die (in der K. O. v. 14. Juni 1828 vorbehaltene) definitive V. über die Beschränkung des Provokationsrechts auf Gemeinheitstheilungen.[2]) (G. S. 1838, S. 429).

Diese V. macht die Zulässigkeit der Gemeinheitstheilungen von der Zustimmung eines Viertheils, beziehungsweise der Majorität der Interessenten, nach den Theilnahmerechten berechnet, abhängig.[3])

---

a) Nach dem R. des Min. des J. v. 1. Aug. 1829 (an die Gen. Komm. zu Berlin) u. v. 10. März u. 4. Sept. 1835 (an die Reg. zu Gumbinnen) sollte die Gem. Theilung zufolge der K. O. v. 14. Juni 1828 nur zeitweise zurückgewiesen und ausgesetzt werden. (Dönniges Landes-Kult. Ges. Bd. 2. S. 402).

b) Das R. des Min. des J. v. 7. Juni 1830 erklärte, daß die K. O. v. 14. Juni 1828 nur auf die Provokation der Mitglieder von Dorf- und Stadtgemeinden Anwendung finde, keinesweges aber das Provokationsrecht der Dominien dadurch beschränkt sei. (a. a. O. S. 402. u. Koch's Agrargesetzgeb. 1. Ausg. S. 84).

c) Nach dem R. des Min. des J. v. 18. März 1837 (an die Gen. Komm. zu Soldin) sollte die erwähnte K. O. auch auf die Provokation der Pfarren Anwendung finden. (Dönniges a. a O.).

d) Das R. des Min. des J. für Gew. Ang. v. 8. Juli 1837 erläuterte, daß die K. O. keine Anwendung finde, wenn die Interessenten sich bei der früheren Separation und nach dem Erscheinen der K. O. ausdrücklich darüber geeiniget haben, daß jedem Einzelnen der damals in Gemeinschaft verbliebenen Interessenten freistehen solle, auf Aufhebung dieser Gemeinschaft anzutragen, und dies Abkommen in den bestätigten Rezeß aufgenommen worden ist (v. K. Ann. Bd. 21. S. 656).

e) Ueber die Verpflichtung zur Tragung der Kosten der auf Grund der K. O. v. 14. Juni 1828 abgelehnten Provokationen disponirt das R. desselb. Min. v. 25. Juli 1837 (a. a. O. S. 657).

1) Die K. O. v. 26. April 1831 bestimmte, daß die Ordre v. 14. Juni 1828 außer Anwendung auf die Westphälischen Markentheilungen bleiben und daß es für solche überall bei den Vorschriften der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 bewenden solle (Ann. Bd. 15. S. 309.).

2) Vergl. in Bd. I. S. 332.
Durch diese V. ist die K. O. v. 14. Juni 1828 für beseitiget zu erachten. (R. des Min. des J. v. 22. Okt. 1838 an die Gen. Kom. zu Posen u. v. 28. Nov. 1838 an die Reg. zu Marienwerder, s. in Dönniges Landes-Kult. Ges. Bd. 2. S. 402.)

3) a) Die V. v. 28. Juli 1838 ist, nach Einholung der Gutachten der Ob. Präsidenten, Regierungen, Gen. Kommissionen u. O. L. Gerichte, und hiernächst der Provinzialstände, mit Ausnahme der Rheinischen, sowie nach wiederholter Berathung im Staatsministerium und Staatsrathe, erlassen worden. (Acta gen. des Min. des J., Regul. Abl. Gem. Theilungen, Gen. Nr. 52). — Die zum 8ten Prov. Landtage versammelten Preuß. Stände petitionirten unterm 10. April 1843 um Wiederaufhebung derselben, welcher Antrag indeß mittelst Landtags-Abschiedes v. 30. Dec. 1843 abgelehnt, jedoch die Erweiterung der Provokationsbefugniß in Aussicht gestellt wurde, wo sich ein besonderes dringendes Bedürfniß nach den deshalb veranlaßten Ermittelungen ergeben werde. (Dönniges Landes-Kult. Ges. Bd. 2. S. 418).

b) Ueber die Verpflichtung der Auseinandersetzungs-Behörden, auf die Beförderung und Durchführung von Spezial-Separationen möglichst hinzuwirken, vergl. das R. des Min. des J. u. d. P. v. 28. Febr. 1841 (Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 32, Nr. 47., s. in Bd. I. S. 333).

III. Erläuterungen zu der V. v. 28. Juli 1838 über die Beschränkung des Provokationsrechtes auf Gemeinheitstheilungen.

1) Zu §§. 1. und 2. der V. v. 28. Juli 1838.

a) Es ist die Frage entstanden: ob auch die zur Gemeinde nicht gehörigen Dienstbarkeits-Berechtigten und Belasteten, z. B. Pfarrer und Kirchen, von der durch die V. v. 28. Juli 1838 angeordneten Beschränkung des Provokationsrechtes betroffen werden?

α) Das Min. d. J. hat sich in dem (an die Gen. Komm. zu Berlin erlassenen) R. v. 19. Aug. 1839 dahin ausgesprochen,

daß man bei den §§. 1. u. 2. der V. v. 28. Juli 1838 nicht sowohl eine sogenannte politische Gemeinde vor Augen gehabt, als vielmehr nur bezweckt habe, die Provokation einzelner Individuen zu beschränken, welche hinsichtlich einer bestimmten Nutzung sich mit mehreren anderen in einem socialen Verhältnisse, in einer Genossenschaft befinden, woraus folge, daß Pfarren, Schulen rc., welche sich mit den Mitgliedern der eigentlichen Dorfgemeinde in einer Hütungsgemeinheit befinden, sich auch der den Genossen dieser Gesellschaft auferlegten Beschränkung unterwerfen müßten und sich derselben nicht aus dem Grunde entziehen könnten, weil sie nicht gleichzeitig der Dorfgemeinde angehören (Dönniges Landes-Kult. Ges. Bd. 2. S. 419).

β) Dönniges hält diese Ansicht für unbegründet.

Zunächst ergäben die Vorverhandlungen zur V. v. 28. Juli 1838, daß zwar in den früheren Entwürfen und Verhandlungen von den Theilnehmern an einer Weidegenossenschaft die Rede sei, daß aber bei der letzten Berathung des dem Staatsministerium vorgelegten Gesetz-Entwurfs nach Anleitung der K. O. v. 14. Juni 1828 die Beschränkung des Provokationsrechtes ausdrücklich auf „einzelne Mitglieder einer Stadt- oder Dorfgemeinde“, mit Unterscheidung von anderen Genossenschaften, gerichtet worden sei. Im Staatsrathe aber sei über den vorgeschlagenen Wegfall jener Worte besonders verhandelt, von diesem Vorschlage aber unter näherer Bestimmung des §. 2. der V. Abstand genommen worden, indem nur die Mitglieder einer Gemeinde, nicht aber andere Genossenschaften, von der Beschränkung des Provokationsrechtes betroffen werden sollten.

Abgesehen hiervon ergebe die Einleit. der V. und die darin enthaltene Hinweisung auf die §§. 24. u. 25. der Gem. Th. O., daß die angeordnete Beschränkung des Provokationsrechtes sich lediglich auf Gemeindemitglieder erstrecke und nicht weiter ausgedehnt werden dürfe, wofür überdieß auch der §. 2. Nr. 3. der V. spreche (a. a. O. S. 418—419).

γ) Die Gen. Komm. zu Berlin hat dagegen (Datum des Erk. konstirt nicht) angenommen, daß die geistlichen Institute, Pfarren, Kirchen rc., nicht zu den fremden Berechtigten gehören, auf deren Antrag eine Spezial-Separation, abgesehen davon, ob die Provokanten ¼ der Theilnahmerechte besitzen, nach §. 2. der V. v. 28. Juli 1838 zur Ausführung kommen muß.

Denn die geistlichen Institute seien nicht zu den im §. 2. Nr. 3. der V. gedachten Berechtigten zu rechnen, und da die geistlichen Institute der Regel nach Theilnehmer einer jeden Dorfgemeinde seien, gleichwohl aber (im §. 2.) nicht ausdrücklich als solche benannt worden, die den Beschränkungen des §. 1. nicht unterliegen, so müsse angenommen werden, daß es nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen habe, daß sie unbedingt, und ohne den vierten Theil des Ganzen zu besitzen, die Aufhebung der Gemeinheit zu verlangen berechtigt sein sollen. (Centralbl. für Preuß. Jur. 1841, S. 1236—1237.)

b) Das Ergänz. Gesetz v. 2. März 1850 bestimmt im Alin. 2. des Art. 13.[1], daß das im §. 2. Nr. 3. der V. v. 28. Juli 1838 den Rittergutsbesitzern und der Domainen- und Forstverwaltung hin-

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 331.

sichtlich der Beantragung von Separationen eingeräumte Vorrecht aufgehoben sein soll [1]), daß jedoch bereits eingeleitete Auseinandersetzungen aus diesem Grunde nicht rückgängig gemacht werden können [2]).

Das Alin. 1. desselben Artikels erklärt die V. v. 28. Juli 1838 auch für die zur Rheinprovinz gehörigen Kreise Duisburg und Rees, sowie für das Großherzogthum Posen und die mit Westpreußen wieder vereinigten Distrikte, den Kulm- und Michelauischen Kreis und das Landgebiet der Stadt Thorn, anwendbar.

A. Der Art. 13. des Ergänz. Ges. v. 2. März 1850 lautete im Regierungs-Entw. folgendermaaßen:

1) Alinea 1. wie in dem jetzigen Gesetze.

2) Alinea 2.

Die im §. 2. Nr. 3. der gedachten Verordn. den Rittergutsbesitzern und der Domainen- und Forst-Verwaltung eingeräumte Befugniß, eine Gemeinheitstheilung, die nicht anders als mit Umtausch von Ackerländereien ausgeführt werden kann, selbst dann zu verlangen, wenn auch die Besitzer des vierten Theils der Ackerländereien der Orts-Feldmark, welche durch den Umtausch betroffen werden, damit nicht einverstanden sind, wird hiermit aufgehoben. — Bereits eingeleitete Auseinandersetzungen können jedoch aus diesem Grunde nicht rückgängig gemacht werden.

Die Motive bemerken dazu:

Nachdem die V. v. 28. Juli 1838 durch das G. v. 9. Okt. 1848 auf Westphalen ausgedehnt worden, liegt kein Grund mehr vor, dieselbe nicht in allen Landestheilen, in denen die Gemeinheitstheilungs-Ordnung gilt, zur Anwendung zu bringen. Die ausdrückliche Bezugnahme auf das G. v. 9. Okt. 1848 empfiehlt sich um deswillen, weil die hier einschlagende Bestimmung in diesem übrigens transitorischen Gesetze künftig leicht übersehen werden könnte.

Unter Nr. 3. §. 2. der V. v. 28. Juli 1838 ist aber dem Domainen-Fiskus und den Rittergutsbesitzern ein Vorzug eingeräumt worden, welcher mit der in der Verfassungs-Urkunde garantirten Gleichheit vor dem Gesetze nicht im Einklange steht. Diese Vorschrift muß deshalb aufgehoben werden.

B. Die Kommission der II. Kammer beantragte die unveränderte Annahme dieses Art., indem sie sich in ihrem Berichte folgendermaaßen äußerte:

Während die Kom. mit den Bestimmungen des Art. 13. im Allgemeinen sich einverstanden erklärte, wurde doch noch von einer Seite gewünscht, dem Schlußsatz des Alin. 2. dieses Art. eine andere Fassung zu geben und danach eine Beseitigung bereits eingeleiteter Auseinandersetzung unter gewissen Umständen möglich zu machen.

Zu diesem Zwecke wurde vorgeschlagen, statt dieses Schlußsatzes Folgendes dem Art. hinzuzufügen:

---

1) Hierdurch ist auch die Entscheidung des Revis.-Kolleg. für L. K. S. (Datum konstirt nicht) für antiquirt zu erachten, welche ausgeführt hatte, „daß aus der unbedingten Provokationsbefugniß der Domainen und Rittergüter noch nicht deren Verpflichtung folge, sich auf solche Provokationen einzulassen, bei denen die Provokanten nur den vierten Theil des den Gemeindegliedern gehörigen Ackers besitzen.“ (Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 2. S. 165 ff.).

2) In Bezug auf die in dem Art. 13. des Ergänz. Ges. v. 2. März 1850 (im letzten Satze des Alin. 2.) enthaltene Bestimmung, „daß bereits eingeleitete Auseinandersetzungen aus diesem Grunde nicht abhängig gemacht werden können“, ist behauptet worden, daß diese Vorschrift in denjenigen Fällen nicht Platz greife, wenn die Gemeinheitstheilung noch streitig gewesen sei. — Das Revis.-Kolleg. für L. K. S. hat indeß in dem (nicht veröffentlichten) Erk. v. 30. Nov. 1853 (Acta Westphalen, L. Nr. 32.) angenommen, daß es genüge, wenn nur die Einleitung der Provokation vor Publikation des die V. v. 28. Juli 1838 auf Westphalen ausdehnenden Sistirungs-Gesetzes v. 9. Okt. 1848 (beziehungsweise des Ergänz. Gesetzes v. 2. März 1850) erfolgt sei.

„Bereits eingeleitete Auseinandersetzungen können auf Antrag der Besitzer von mehr als ⅔ der durch den Umtausch betroffenen Ländereien rückgängig gemacht werden, in sofern nicht bereits die Uebergabe und Besitzergreifung der dem Umtausch unterworfenen Grundstücke erfolgt und dadurch eine Veränderung der wirthschaftlichen Verhältnisse herbeigeführt ist.“

Begründet wurde dieser Antrag durch die Entwickelung der Ansicht, daß nicht in allen Provinzen des Staats die Beförderung der Gemeinheitstheilungen, besonders wenn damit ein Umtausch der im Gemenge befindlichen Grundstücke verbunden werde, wünschenswerth erscheine und diejenigen segensreichen Folgen habe, die wohl sonst von ihnen erwartet würden, namentlich sei dies in einzelnen Theilen der westlichen Provinzen und vorzugsweise bei Separationen städtischer Feldmarken der Fall. Hier, wo der Grundbesitz einem beständigen Wechsel durch Veräußerungen und Erbschaften unterliege, gewährten die Separationen, verbunden mit dem Umtausch und der Zusammenlegung der Grundstücke, nur dem größeren Grundbesitzer, welchem dadurch die Möglichkeit gegeben sei, seinen Besitzstand zu arrondiren, Vortheile, dem kleineren Grundbesitzer nur Nachtheile. Bei ihm ständen in der Regel die sehr großen Kosten solcher Auseinandersetzungen in gar keinem Verhältniß mit dem Nutzen, welcher ihm daraus erwachsen könne; ja es müßte behauptet werden, daß ein solcher für ihn gar nicht entstehe, indem abgesehen davon, daß er in der Regel als Folge einer Separation genöthigt werde, seine ganze Wirthschaftsweise zu ändern, für ihn die damit verbundene Umtauschung und Zusammenlegung des Besitzstandes von gar keiner Wirkung sei, da eben durch die häufigen Abverkäufe und Veräußerung von Grundstücken dieser Zusammenhang bald wieder beseitigt und somit der ursprüngliche Zweck doch nicht erreicht werde.

Diese Uebelstände hätten sich in einzelnen Theilen der westlichen Provinzen bei bereits eingeleiteten Auseinandersetzungen sehr fühlbar herausgestellt und es sei daher wünschenswerth, ihre gänzliche Beseitigung auch jetzt noch möglich zu machen und dieser Zweck solle durch den zu Art. 13. in Antrag gebrachten Zusatz erreicht werden.

Die Majorität der Kom. vermochte sich jedoch nicht von der Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit eines solchen Zusatzes zu überzeugen, war vielmehr der Ansicht, daß es viel größere Uebelstände herbeiführen würde, wenn einmal eingeleitete Auseinandersetzungen durch die Ausdehnung der V. v. 28. Juli 1838 auf alle Landestheile, wo sie bisher noch nicht Gesetzeskraft gehabt, rückgängig gemacht werden sollten, insofern mehr als ⅔ der Theilnehmer dies verlangten. Schon im Allgemeinen wären von vielen Seiten Bedenken über die Zweckmäßigkeit der V. v. 28. Juli 1838 überhaupt zur Sprache gebracht worden, denn es könne nicht bestritten werden, daß nichts mehr im allgemeinen Durchschnitt zur Hebung der Bodenkultur, zur Förderung eines verbesserten Wirthschaftsbetriebes aller ländlichen Grundstücke mit Einschluß der zu städtischen Feldmarken gehörigen, und dadurch zur Hebung des Wohlstandes der ländlichen Grundstücks-Besitzer aller Art beigetragen habe, als gerade die in Folge der Gemeinheitstheilungs-Ordnung dargebotene Gelegenheit für jeden Grundbesitzer seinen Besitzstand von allen darauf ruhenden ihn in der freien Disposition beschränkenden Gerechtsamen Anderer zu befreien und nebenbei sich wirthschaftlich zu arrondiren.

Es sei unberechenbar, was der National-Wohlstand durch die in Folge der Gemeinheitstheilungen möglich gewordene Erzeugung einer bedeutenden größeren Masse von Feldfrüchten, des vermehrten Anbaues von Futterkräutern, der Vermehrung und Verbesserung des Nutzviehstandes, der Ersparung von Zeit und Arbeitskräften gewonnen, und wenn in einzelnen Fällen sich nicht durchweg so günstige Resultate herausgestellt haben sollten, wenn namentlich nicht zu verkennen sei, daß *mitunter* der Kostenpunkt wohl bei einer richtigern Behandlung einzelner Sachen weniger drückend für die Interessenten hätte sein können und sollen, so sei doch auch zu erwägen, daß gerade in letzterer Beziehung die Betheiligten, meist durch falsche Rathgeber verleitet, sehr oft die Schuld der großen Kostspieligkeit solcher Auseinandersetzung dadurch trügen, daß dieselben nicht ohne die weitläuftigsten durch alle Instanzen fortgeführten Prozesse zu Ende gebracht werden könnten.

Alle bisher gemachten Erfahrungen stimmten aber darin überein, daß die Gemeinheits-Theilungen vom richtigen national-ökonomischen Gesichtspunkt aus betrachtet, eher auf alle mögliche Weise befördert, als verhindert werden sollten, und am wenigsten scheine es angemessen, jetzt schon bereits eingeleitete Auseinandersetzungen,

bei welchen in der Regel schon bedeutende Kosten entstanden, Einzelne sogar schon in Folge der Einleitung Rechte erworben, und bereits mehr oder weniger eine Störung in dem bisherigen Wirthschaftsbetriebe stattgefunden, wieder rückgängig zu machen.

Wenn daher auch bei der einmal bestehenden gesetzlichen Kraft der V. v. 28. Juli 1838 in den meisten Provinzen des Staats und deren Ausdehnung auf die Provinz Westphalen durch das G. v. 9. Okt. 1848 kein Grund mehr vorwalte, sie nicht überhaupt in allen Landestheilen, in denen die Gem. Th. O. gilt, zur Anwendung zu bringen, und ebenso die Aufhebung der Nr. 3. §. 2. in jener V. nur die Gleichheit vor dem Gesetze herstelle, so müsse doch ganz abgesehen davon, ob nicht die Beseitigung jener Verordnung vorzuziehen sein dürfte, die Rückgängigmachung bereits eingeleiteter Auseinandersetzungen wegen der Bestimmung des Art. 13. für nicht gerechtfertigt erachtet werden.

Die Kom. hat daher beantragten Zusatz abgelehnt und empfiehlt die unveränderte Annahme des Art. 13.

Die II. Kammer trat dem Antrage der Kommission bei [1]). (Stenogr. Ber. der II. K. 18$\frac{49}{50}$ Bd. 3. S. 1626.)

---

1) In der II. K. war zum Art. 13. von dem Abgeordn. v. Schlotheim folgender Verbess.-Antrag (Drucks. Nr. 358. ad II.) gestellt worden:

„anstatt des Schlußsatzes im Art. 13. Folgendes zu setzen:

„1. Antrag: „Bereits eingeleitete Auseinandersetzungen können auf Antrag der „Besitzer von mehr als $\frac{2}{3}$ der durch den Umtausch betroffenen Ländereien „rückgängig gemacht werden, insofern nicht bereits die Uebergabe und Besitzergreifung, der dem Umtausch unterworfenen Grundstücke erfolgt und „dadurch eine Veränderung der wirthschaftlichen Verhältnisse herbeigeführt ist."

„2. event. Antrag: Sollte das obige Amendement verworfen werden, so beantrage ich, dasselbe mit der Modifikation zur Abstimmung zu bringen, daß „nach „insofern nicht bereits" Folgendes gesetzt werde:

„der Auseinandersetzungs-Plan von den Interessenten anerkannt, oder „über dessen Richtigkeit rechtskräftig erkannt ist."

Motive.

„Begründet sind diese Anträge bereits durch das im Kommissionsberichte Gesagte „namentlich in Bezug auf die westlichen Provinzen und in Bezug auf die Separation städtischer Feldmarken; in letzterer Beziehung kann ich nur noch hinzufügen, daß von den Besitzern städtischer Feldmarken oft die Hälfte zwei Drittheile „und mehr ihren kleinen Besitz schon vor der Separation in einem zusammenhängenden Grundstücke hatten und für diese mithin die Auseinandersetzung mit „gar keinen Vortheilen sondern nur mit Nachtheilen — wenigstens wird das sich „bekannt machen mit einem andern Grundstücke immer als ein Nachtheil bezeichnet werden müssen — und Kosten verbunden ist, so daß mithin nur die „wenigen und in der Regel wohlhabenden Eigenthümer mehrerer und größerer „Parzellen Vortheile von **dem** kostspieligen Geschäft haben, welches wegen der „in städtischen Feldmarken fast immer vorkommenden beständigen Wechsel (durch „Veräußerungen und Erbschaften) den eigentlichen Zweck doch niemals vollständig erreichen kann.

„Nicht blos in den westlichen, sondern auch in den östlichen Provinzen des „Staats, namentlich in der Provinz Posen erscheint es in manchen Fällen „wünschenswerth, wenn den Interessenten, auch auf dem Lande, **die Möglichkeit** eingeräumt wird, von einer nach der früheren Gesetzgebung durch Wenige „beantragten Separation zurücktreten zu können, wenn die große Mehrheit der „Interessenten der Ansicht ist, daß die Auseinandersetzung nur Nachtheile und „keine Vortheile für sie im Gefolge hat; solche Fälle kommen namentlich im „Obra-Bruche häufig vor und dort haben, nach der von mir persönlich gewonnenen Ueberzeugung, die Interessenten recht, wenn sie sich nach **den lokalen Verhältnissen** die sonst und im Allgemeinen unbestreitbar anzuerkennenden und unberechenbaren günstigen Erfolge der Auseinandersetzungen nicht versprechen können.

C. Die Kommission der I. Kammer trug dahin an, insofern eine Abänderung des Art. 13. eintreten zu lassen, als sie für den ersten Satz des Alin. 2. dessen jetzige Fassung in Vorschlag brachte und dies in folgender Art motivirte:

Zu Art. 13. ist von einem Mitgliede der Kom. darauf angetragen worden, rücksichtlich der Provinz Westphalen und der Kreise Duisburg und Rees die Anordnung zu treffen:

daß dort die Provokation auf eine mit Acker-Umtausch verbundene Gemeinheitstheilung auch in dem im G. v. 28. Juli 1838 bezeichneten Falle nur dann Folge gegeben werden dürfe, wenn der vierte Theil der Grund-Besitzer der zur Separation gelangenden Feldmark darauf anträgt.

Der Antrag wurde auf die Mißliebigkeit gegründet, in welche das Separations-Verfahren in jener Gegend früherhin wegen seiner langen Dauer und Kostspieligkeit gekommen sei und ward nicht zurückgezogen, obwohl anerkannt wurde, daß in neuerer Zeit auf einen besseren Fortgang gewirkt sei und die Reg. Kommissarien die Versicherung gegeben hatten, daß Alles angewendet werden sollte, um diese günstigere Entwickelung weiterhin zu fördern.

Derselbe fand indessen keine Unterstützung in der Kommission.

Von anderer Seite wurde darauf aufmerksam gemacht, daß der erste Satz des Alin. 2. zu Mißverständnissen führen könne.

Das aufgehobene Vorrecht der Rittergutsbesitzer, Domainen- und Forst-Verwaltung ist nämlich bezeichnet, als die Befugniß:

eine Gemeinheitstheilung, die nicht anders als mit Umtausch der Ackerländereien ausgeführt werden kann, selbst dann zu verlangen, wenn auch die Besitzer des vierten Theiles der Ackerländereien der Orts-Feldmark, welche durch den Umtausch betroffen werden, damit einverstanden sind.

Hört eine solche Befugniß auf, so hat es den Anschein, daß künftig die Rittergutsbesitzer ꝛc. nicht mehr auf Separation antragen dürften, wenn der vierte Thei der übrigen Interessenten nicht damit einverstanden sei, oder, mit anderen Worten, widerspräche.

Dies ist weder die Absicht des Gesetzes, noch wäre ein solches Uebergewicht der Minorität zulässig.

Um solcher Mißdeutung, welche sich freilich bei einem näheren Eingehen auf das modifizirte G. v. 28. Juli 1838 erledigt, vorzubeugen, trägt die Kom. darauf an: den Art. 13. zwar anzunehmen, ihm aber in dem ersten Satze des Alin. 2. folgende Fassung zu geben:

„Das im §. 2. Nr. 3. der gedachten V. den Rittergutsbesitzern und der

---

„Die Gegengründe, welche die Majorität der Kom. geltend gemacht hat, „lassen sich, wie ich glaube, einfach damit widerlegen, daß wenn nicht die Be„sitzer von ¼ der durch den Umtausch betroffenen Ländereien — es handelt sich „also nicht um die Zahl der Besitzer, wie in dem Bericht unrichtig angedeutet, „sondern um die Fläche, von welcher ¼ sehr füglich im Besitz eines oder doch „weniger Interessenten sein kann — von den Vortheilen der Separation zu „überzeugen sind, diese doch in der That, wenigstens so unbedeutender Natur „sein müssen, daß es nicht rathsam sein möchte, dieselben gegen die Ansicht der „großen Mehrheit zu Gunsten einzelner mit der Mehrheit im Streit befindlichen „Interessenten aufzudrängen. Hierdurch erledigen sich auch die in Bezug auf „den Kostenpunkt gemachten Einwände.

„Alle Bedenken der Mehrheit der Kommission dürften aber durch das event. „gestellte Amendement beseitigt werden, indem nach diesem die eingeleiteten Aus„einandersetzungen nur noch zu einer Zeit sollen rückgängig gemacht werden „können, zu welcher die entstandenen Kosten nicht sehr unbedeutend sein dürften, „Einzelne in Folge der Einleitung noch keine Rechte erworben und noch keine „Störungen in dem bisherigen Wirthschaftsbetriebe stattgefunden haben."

Diese Anträge wurden indeß abgelehnt. (Stenogr. Ber. der II. K. Bd. 3. S. 1626).

„Domainen- und Forst-Verwaltung hinsichtlich der Beantragung von Se-„parationen eingeräumte Vorrecht, wird hiermit aufgehoben."

Die I. Kammer trat diesem Antrage bei. (Stenogr. Ber. der I. K. 18⅘ Bd. 5. S. 2683.)

D. Die II. Kammer hat, auf den Antrag ihrer Kommission, schließlich die von der I. Kammer beschlossene Abänderung des Art. 13. genehmigt. (Stenogr. Ber. der II. K. 18⅘ Bd. 5. S. 2893 ff.)

c) Ueber die Zulässigkeit partieller Separationen (d. h. der servitutfreien Ausscheidung eines einzelnen Theilnehmers — belasteten [kleinen] Grundbesitzers oder Servitutberechtigten — aus der Feldgemeinschaft) resp. über die Vermittelung des §. 20. der Gem. Th. O. mit den §§. 177. u. 183. Abschn. II. derselben, unter Berücksichtigung des §. 1. der V. v. 28. Juli 1838, ist zu bemerken:

aa) Das Min. d. J. hat in dieser Beziehung die Ansicht entwickelt,

daß auch Anträge auf partielle Gemeinheitstheilung — besonderer Wiesen-, Hütungs- und Forstgrundstücke, — sowie eine Aenderung der einmal bestehenden Einrichtung wegen Benutzung der Weideänger oder Holzreviere nur dann zulässig seien, wenn:

α) ein Viertheil der als Miteigenthümer dazu Berechtigten sie verlangt, und

β) dieselbe nach Untersuchung der obwaltenden Verhältnisse für zweckmäßig erachtet wird;

daß mithin nicht allein die Möglichkeit, sondern auch die Zweckmäßigkeit einer Separation ohne Ackerumtausch, die Zulässigkeit derselben bedinge;

daß eine Hutbefreiung der Wiesen und anderen, der gemeinschaftlichen Weide unterworfenen Grundstücke aber nicht anders bewilliget werden dürfe, als wenn dargethan worden, daß durch dergleichen Auszüge die ordnungsmäßige Benutzung der übrigen Grundstücke weder gestört, noch für den Fall einer künftig allgemein erfolgenden Auseinandersetzung die Anordnung schicklicher Planlagen gehindert wird.

Vergl. das R. des Min. des J. v. 28. Nov. 1838 an die Reg. zu Marienwerder (Dönniges Landes-Kult. Ges. Bd. 2. S. 420), das R. des Min. d. J. für landwirthsch. Ang. v. 10. Aug. 1840 [1]) (Min. Bl. d. i. V. 1840 S. 398 Nr. 694.), den Rekursbescheid desselb. Min. v. 27. Aug. 1840 [2]) (a. a. O. S. 399 Nr. 695), desgl. v. 26. Nov. 1840 [3]) (Min. Bl. d. i. V. 1841 S. 34. Nr. 48) und die C. R. desselben Min. v. 7. April 1841 und 13. Juni 1842 [4]) (Min. Bl. d. i. V. 1842 S. 221 u. S. 220 Nr. 297.).

bb) Ueber diese Ansichten des Min. äußert sich Dönniges abweichend in folgender Art:

Zu α. Insofern diese Anweisung die Beschränkung der Provokation im §. 1. der V. v. 28. Juli 1838 auf alle partielle Gemeinheitstheilungen, welche einen Umsatz von Ackerländereien nicht erforderlich machen, ausdehnt, scheint dieselbe den Gesetzen nicht zu entsprechen. — Sie ist hauptsächlich darauf gestützt, daß die nach §§. 20., 21. der Gem. Th. O. zulässigen partiellen Separationen — die Theilung besonderer Wiesen-, Hütungs- oder Forstgrundstücke — dem Wesen nach mit der nach §§. 171., 172. des Abschn. II. der Gem. Th. O. zulässigen Einschränkung der Gemeinheiten zusammenfalle, welche durch den Antrag eines Viertheils der Interessenten bedingt sei. Es sei daher diese Bedingung auch auf die partiellen Gemeinheitstheilungen anwendbar. (R. v. 10. Aug. 1840 und 7. April 1841.)

Diese Bedingung ist jedoch in der Gem. Th. O. den Anträgen auf Gemeinheits-Einschränkungen keinesweges gestellt, noch weniger sind die gesetzlichen Be-

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 335—336.
2) Vergl. ebendas. S. 336—337.
3) Vergl. ebendas. S. 337—338.
4) Vergl. ebendas. S. 338—343.

stimmungen über Gemeinheits-Einschränkungen und Theilungen gleichmäßig. Die §§. 177., 181., 182., 183. in dem Abschn. von Gemeinheits-Einschränkungen bestimmen, daß einzelne oder mehrere Interessenten ihre Ländereien nach einem gemeinschaftlichen Plane der Gemeinschaft, oder den dritten Theil ihrer Ackerländereien der gemeinschaftlichen Behütung, mit der Wirkung der Gemeinheitstheilung oder auch mit Vorbehalt künftiger Umlegung, entziehen können, wenn dargethan wird, daß durch dergleichen Auszüge die ordnungsmäßige Benutzung der übrigen Grundstücke weder gestört, noch für den Fall einer künftig allgemein erfolgenden Auseinandersetzung die Anordnung schicklicher Planlagen gehindert wird und daß bei der Hutfreilegung ein erheblicher Ackerumtausch nicht erforderlich ist. — Wenn aber ein Viertel der Interessenten auf die Einführung einer zweckmäßigeren Benutzung der Gemeinheiten anträgt, so müssen sich alle Interessenten einer solchen zweckmäßig befundenen Abänderung unterwerfen, wobei sie in Gemeinheit verbleiben. (§§. 171., 172. der Gem. Th. O.) — Eben so muß, wenn der vierte Theil der Theilnehmer oder deren mehrere die Hutfreiheit verlangen, das hutfreie Drittel allgemein, d. h. für sämmtliche Theilnehmer der gemeinschaftlichen Flur ausgewiesen werden, welche alle hinsichtlich ihrer übrigen Grundstücke in der Gemeinschaft verbleiben. (§. 182. der Gem. Th. O.) — Tragen dagegen einzelne oder ein Viertel der Interessenten auf Gemeinheitstheilung an, so werden den Provokanten ihre Abfindungen zur privativen Benutzung und freien Disposition mit Ausschließung einer künftigen Umlegung derselben überwiesen, während die Provokaten hinsichtlich der auf sie treffenden Abfindungen die Gemeinschaft fortsetzen können. (§§. 4., 20., 21., 141. Gem. Th. O.)

Es ergiebt sich hiernach, daß partielle Gemeinheitstheilungen oder Einschränkungen keinesweges durch den Antrag eines Viertels der Interessenten bedingt sind, daß aber die Wirkungen der Gemeinheitstheilung von denjenigen der Gemeinheits-Einschränkung wesentlich verschieden sind, und daß die Bestimmungen über Gemeinheitstheilungen und Gemeinheits-Einschränkungen gar nicht auf einander hinübergezogen werden können. (Vergl. das R. des Min. des J. v. 13. Juni 1842. Min. Bl. d. i. V. 1842, S. 220.)

Zu *β*. Was hiernächst die hier gedachte Bedingung der Zulässigkeit der Gemeinheitstheilungen und Einschränkungen anbetrifft, nämlich: daß beide, wenn auch kein Ackerumsatz erforderlich ist, nach Untersuchung der obwaltenden Umstände den Zwecken der Auseinandersetzung, dem Interesse sowohl der Provokanten als der Provokaten soweit möglich, vor allem aber der Beförderung der Landkultur und der freien Disposition über die Grundstücke entsprechen müssen, so trifft die Bedingung der Zweckmäßigkeit der Auseinandersetzung weniger den Antrag als den Auseinandersetzungsplan. In wie weit hierbei den Anträgen des einen oder anderen Theils nachgegeben werden kann, ist in dem §. 9. des Ausführ.-Ges. v. 7. Juni 1821 den Auseinandersetzungs-Behörden vorgeschrieben. (Dönniges Landes-Kult. Ges. Bd. 2. S. 420—421.)

cc) Das Revisions-Kollegium für L. K. S. hat in Betreff dieser Materie folgende Ansichten entwickelt:

α) Das (nicht veröffentlichte) Erk. v. 21. Mai 1852 führt aus, daß nach §§. 4., 16. und 20. der Gem. Th. O. unzweifelhaft jeder einzelne Theilnehmer einer Gemeinschaft im Sinne des §. 2. der Gem. Th. O. auf gänzliche oder theilweise Aufhebung der zwischen ihm und den übrigen Theilnehmern bestandenen Gemeinschaft anzutragen befugt war, welcher Grundsatz jedoch da eine Ausnahme erlitten habe, wo eine Gemeinheitstheilung nicht anders, als mit Umtausch der zur Ortsfeldmark gehörigen Ackerländereien ausgeführt werden kann, in welchem Falle der Antrag auf Gemeinheitstheilung nach §. 1. der V. v. 28. Juli 1838 nur dann stattfinden solle, wenn die Besitzer des vierten Theils der Ackerländereien, welche durch den Umtausch betroffen werden, mit der beantragten Separation einverstanden sind. Dieser Ausnahmefall liege indeß dann nicht vor, wenn die beantragte Gemeinheitsaufhebung einen Ackerumtausch nicht bedingt, sondern es sich nur um die hutfreie Zusammenlegung von Wiesenländereien und die hutfreie Ausscheidung des speziellen Antheils

eines Interessenten an den gemeinschaftlichen Wiesen-Hütungsgrundstücken handelt. Für derartige Auseinandersetzungen sei die Ausnahmevorschrift des §. 1. der V. v. 28. Juli 1838 nicht maaßgebend und könne dies auch aus dem ihre Entstehung bedingenden Grunde, daß nämlich die in einer Gemeinschaft befindlichen Grundbesitzer nicht durch eine zu kleine Minorität wider ihren Willen zu einer ihren Wirthschaftsbetrieb möglicher Weise ganz verändernden Maaßregel gezwungen werden sollen, nicht sein, indem durch eine Austauschung des bloßen Wiesenbesitzes eine störende Wirthschaftsveränderung nicht hervorgebracht werden könne. Es müsse daher angenommen werden, daß für derartige Auseinandersetzungen das ursprüngliche unbeschränkte Provokationsrecht für jeden einzelnen Theilnehmer bestehen geblieben sei, und daß mithin ein Antrag der in Rede stehenden Art an sich schon nach den Bestimmungen des Abschn. I. der Gem. Th. O. unbedenklich zulässig sei, wobei es sich jedoch von selbst verstehe, daß dadurch dem weiteren Ermessen der Auseinandersetzungsbehörde bei der Ausführung eines solchen Antrages bezüglich der ihr nach nach §. 9. des Ausführungsgesetzes v. 7. Juni 1821 obliegenden Pflicht zur Wahrung des landespolizeilichen Interesses in keiner Weise präjudicirt werden könne. — Uebrigens unterfalle nur der Antrag auf hutfreie Zusammenlegung der Wiesen eines Theilnehmers ausschließlich dem Abschn. I. der Gem. Th. O.; denn ohne Umtausch könne die hutfreie Zusammenlegung der Wiesen nicht bewirkt werden, und gerade deshalb könne dieser Antrag nach den Vorschriften des Abschn. II. der Gem. Th. O., insbesondere des §. 177., nicht beurtheilt werden. Dagegen könne die Zulässigkeit des Antrages auf hutfreie Ausscheidung des Antheils eines Interessenten an den gemeinschaftlichen Hütungsgrundstücken auch nach den Vorschriften des §. 177 a. a. O. beurtheilt und müsse auch nach diesen für zulässig erachtet werden. In letzterer Beziehung führt das Urtel aus:

Nach §. 177. können unter den Bedingungen der vorhergehenden §§. sowohl einzelne Eigenthümer, als auch mehrere derselben nach gemeinschaftlichem Plane, ihre Ländereien, und zwar sowohl mit der Wirkung der Gemeinheitstheilung, daß sie nämlich Behufs einer ferneren Auseinandersetzung zu deren Umtausch nicht mehr genöthigt werden können, als auch so, daß der Umtausch für einen solchen Fall vorbehalten bleibt, der bisherigen Gemeinschaft entziehen, wenn dargethan wird, daß durch dergleichen Auszüge die ordnungsmäßige Benutzung der übrigen Grundstücke weder gestört, noch für den Fall einer künftig erfolgenden allgemeinen Auseinandersetzung die Anordnung schicklicher Planlagen gehindert wird. — Diese Bestimmung enthält im Wesentlichen dasselbe, was in den §§. 4., 16. u. 20. der Gem. Th. O. bezüglich der Zulässigkeit eigentlicher Gemeinheitsaufhebungen vorgeschrieben ist, und unterscheidet sich von jenen nur dadurch, daß zufolge derselben ein Auszug durch Umtausch von Grundstücken nicht zulässig ist und daß der Umtausch der aus der Gemeinschaft gezogenen Ländereien für den Fall einer künftig eintretenden allgemeinen Auseinandersetzung vorbehalten werden kann. Die Bedingungen, unter denen der Antrag auf Herbeiführung eines solchen Auszuges zulässig ist, sind im Wesentlichen dieselben, welche bei einer definitiven Auseinandersetzung von der Auseinandersetzungsbehörde nach den Vorschriften des Ausführ.-Ges. v. 7. Juni 1821, §. 9. zu beobachten. (Acta: Brandenburg, F. Nr. 35.)

β) Das Erk. des Revisions-Kollegiums v. 29. Okt. 1852 spricht aus, daß jeder Theilnehmer einer Gemeinschaft befugt ist, auch auf theilweise Ausscheidung in Betreff eines besonderen Gegenstandes der Gemeinheit anzutragen, sobald nicht ein Umtausch von Ackerländereien dadurch herbeigeführt wird, in welchem Falle die Zulässigkeit der Provokation den Bestimmungen der V. v. 28. Juli 1838 unterliegt. (Präj. Samml. des Revis. Kolleg. S. 24. Nr. 9.)

d) Die Beschränkung des Provokationsrechtes findet lediglich bei den

eigentlichen Orts-Feldmarken, nicht aber bei den s. g. wüsten Marken oder Außen-Ländereien statt.

Erkannt von dem Revisions-Kollegium für L. K. S. (Datum der Entsch. konstirt nicht), in Uebereinstimmung mit dem Min. des J., aus folgenden Gründen:

Die V. v. 28. Juli 1838 enthält nur eine Ausnahme von der in der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 ausgesprochenen unbedingten und unbeschränkten Provokations-Befugniß; es kann daher dieses seiner ganzen Stellung und Tendenz nach nicht ausdehnend interpretirt, und darf namentlich in keinem anderen Sinne aufgefaßt werden, als welcher aus den Worten desselben und dem nächsten unzweifelhaften Grunde desselben erhellet (§. 46. der Einl. zum A. L. R.). Wenn nun der §. 1. der V. ausdrücklich nur von denen mit Ackerumtausch verbundenen Spezial-Separationen der Orts-Feldmarken spricht, so leuchtet schon hiernach ein, daß die Ausnahme auch nur bei diesen eintreten kann, auf andere und namentlich solche Gemeinheiten aber nicht bezogen werden darf, welche außer denjenigen auf der Orts-Feldmark noch bestehen. Wollte man dies annehmen, so würde das so sehr bezeichnende und ganz absichtlich im Gesetze aufgenommene Wörtchen „Orts" völlig müßig dastehen, und wenn man den Nachdruck auf dasselbe legt, so ergiebt sich der, im Gesetz allerdings nicht ausdrücklich ausgesprochene Gegensatz einfach von selbst.

Der Zweck des Gesetzes erhellt aber auf's unzweideutigste aus den Motiven, mit welchen der Entwurf zu demselben, Behufs fernerer Berathung, beim Staatsrathe vorgelegt ward. Hier heißt es nämlich nach Auseinandersetzung der Gründe, welche eine Beschränkung des Provokationsrechts zunächst für die, mit Ackerumtausch verbundenen Separationen rechtfertigen, weiter:

„Die zweite Restriktion, daß nämlich die zum Umsatz kommenden Ackerländereien zur Feldmark des Orts gehören, dessen Gemeindeglieder die „Separation nachsuchen, hat darin ihren Grund, weil dergleichen Gemeinschaften sehr häufig und zwar bei den Dorfsgemeinden in der Regel mit „den Kommunal-Einrichtungen enge verbunden sind und eben der Organismus des Kommune-Verbandes die Handhabung guter Ordnung in den „fortbestehenden Gemeinheiten erleichtert. Würde man die Beschränkung der „Provokations-Befugniß — wie es im früheren Entwurfe geschehen war — „darüber hinaus ausdehnen, so würde man dadurch die Theilung gerade „derjenigen Gemeinheiten beschränken, deren Auflösung vor allem Erleichterung fordert rc. Insbesondere finden dergleichen, von dem Gemeindeverbande unabhängigen Sozietäten in den Provinzen jenseits (links) der Elbe „häufig schon von Alters her statt. Dahin gehören unter anderen „die „Theilnehmungsrechte an den wüsten Feldmarken", ingleichen an „den s. g. vierjährigen Feldern und Böhden in Westphalen. Es fehlt dabei „auch gar nicht an Fällen, daß dergleichen besondere Weidegenossenschaften, „z. B. solche, die rücksichtlich der Ackerweiden in verschiedenem Verbande „stehen, noch andere Weideberechtigungen als auf Gemeingründen oder in „benachbarten Forsten einer mit dem andern gemeinschaftlich ausüben. Die „Auflösung solcher Sozietäten, die den Umtausch anderer, als zur Gemeinde-„Feldmark gehörigen Ländereien zur Folge hat, geschieht nach dem Vorstehenden im wesentlichen Interesse der Betheiligten."

Hiernach haben also die sogenannten wüsten Feldmarken rc. von der Beschränkung des Provokationsrechtes ganz ausdrücklich ausgeschlossen werden sollen, man hat vielmehr bei ihnen die Regel der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 und eine unbedingte Provokationsbefugniß vollständig beibehalten wollen. (Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 2. S. 172—174.)

e) Die Einleitung einer Spezial-Separation kann nur dann erfolgen, wenn die Provokanten den vierten Theil sämmtlicher zur Theilungsmasse zu ziehenden Aecker besitzen und sind von letzteren auch diejenigen dabei in Rechnung zu stellen, welche muthmaaßlich oder voraussichtlich nicht zum Umtausch kommen.

Angenommen von dem Revisions-Kollegium für L. K. S. (Datum des Erk. konstirt nicht); denn in dieser wörtlichen Auslegung müsse der

§. 1. der V. v. 28. Juli 1838, mit Rücksicht auf §. 46. der Einl. zum A. L. R. aufgefaßt worden, indem der Passus: „welcher durch den Umtausch betroffen worden," nur den Gegensatz zu servitutfreien Grundstücken darstelle. Dies folge auch aus §. 5. der V. (Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 2. S. 165, 170—171).

f) Wenn eine Gemeinheitstheilung nicht anders, als mit dem Umtausche der zur Ortsfeldmark gehörigen Ackerländereien ausgeführt werden kann, so kommt es, um dieselbe vorzunehmen, nur darauf an, daß die Besitzer des vierten Theils derjenigen Ackerländereien, welche durch den Umtausch betroffen werden, mit der nachgesuchten Separation einverstanden sind, nicht auf den Gesammtbesitzstand der einzelnen Interessenten an Ackerländereien, noch auf die Zustimmung der Besitzer des vierten Theiles derjenigen Ackerländereien, welche der Gemeinheit unterliegen oder in der Ortsfeldmark belegen sind.[1])

So erkannt von dem Revisions-Kollegium für L. K. S. unterm 10. Sept. 1852.

Die Gründe führen aus:

Nach §§. 1. u. 4. der V. v. 28. Juli 1838 sowohl, als nach dem Eingange dieser V. kommt es nicht auf den Gesammtbesitzstand der einzelnen Interessenten an Ackerländereien, sondern nur allein auf den Besitzstand an solchen Aeckern an, welche zum Umtausch gelangen sollen, und zwar um deshalb, weil der Grund für die Beschränkung der Provokationsbefugniß nur der gewesen ist, wirthschaftliche Störungen nicht auf alleinigen Antrag einzelner Landbesitzer, deren Besitzthum zu den umzulegenden Ackerländereien in einem zu geringen Verhältnisse steht, eintreten zu lassen, sondern erst dann vorzunehmen, wenn die Besitzer des vierten Theils der umzulegenden Ackerländereien darauf antragen, weil dann die Angemessenheit der Ausführung im Landeskultur-Interesse nicht mehr zu bezweifeln ist. Es muß hiernach, wie §. 4. ausdrücklich vorschreibt, die Berechnung des die Provokation begründenden Besitzstandes lediglich nach dem Flächeninhalte der von dem Umtausche betroffenen Ackerländereien angelegt werden, und kommt es nicht darauf an, welchen Ackerbesitzstand einzelne Interessenten noch außer dem vom Umtausch betroffenen haben mögen. (Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 6. S. 66—70 und Präj. Samml. desselb. S. 24 Nr. 8.)

2) Zum §. 3. der V. v. 28. Juli 1838.

a) Der §. 3. der V. setzt keinesweges voraus, daß das ganze Separationsgeschäft auch durch Vollziehung und Bestätigung des Rezesses vollständig und formell beendigt sei; die Ausführung muß vielmehr von dem Zeitpunkte an gerechnet werden, wo die Abfindungsstücke einem jeden Betheiligten, überwiesen und unter Aufhebung des bisherigen Zustandes neue in der Auseinandersetzung selbst bedingte Verhältnisse eingetreten sind.

Angenommen von dem Min. des J., landwirthschaftl. Abth. in dem Rekursbescheide v. 6. Juni 1842.[2]) (Min. Bl. d. i. V. 1842, S. 224 Nr. 298.)

b) Vergl. das R. des Min. des J. v. 23. Dec. 1846. (Min. Bl. d. i. V. 1847 S. 14 Nr. 20.), zum §. 9. des Ausführ. Ges. v. 7. Juni 1821.

3) Zu §§. 6. und 7. der V. v. 28. Juli 1838.

a) Ueber die Frage: in wiefern die Zurücknahme der Provokation auf Gemeinheits-Theilung zulässig sei? vergl. a) die R. des Min. des J. v. 15. Juli 1842 (Min. Bl. d. i. V. 1842, S. 424 Nr. 597.) und v. 28. Febr. 1843 (Min. Bl. d. i. V. 1843, S. 84 Nr. 112.).[3])

---

1) Dies Präjudik. verhält sich zu dem (oben unter e. gegebenen) Präjudik. wie eine nähere und speziellere Erläuterung und Modifikation für den in demselben behandelten Fall.

2) Vergl. in Bd. I. S. 343.

3) Vergl. in Bd. I. S. 344—346.

b) Die Gen. Komm. für Schlesien hat (in dem Erk. v. 21. Febr. 1834) angenommen, daß die Zurücknahme der Provokation auf Gemeinheitstheilung auch nach Einlassung von Seiten des Provokaten gegen Uebernahme der Kosten des bisherigen Verfahrens zulässig sei.

Die Gründe führen aus:

Der Provokat erlange durch die Provokation des Gegners und resp. durch die Einlassung auf dieselbe kein Recht auf die Vortheile aus §§. 86. und 94. Die Gem. Th. O. bestimme dies nicht und ein solches Recht könne daher nur vertragsmäßig entstehen. Dazu würde es einer bestimmten Erklärung des Provokanten zur Uebertragung dieses Rechtes und der Annahme von Seiten des Provokaten bedürfen. Außerdem wolle auch offenbar das Gesetz den Belasteten durch das in den cit. §§. gewährte Wahlrecht nur vor Nachtheilen schützen, die ihm aus der Provokation des Berechtigten erwachsen könnten; Vortheile besonderer Art, d. h. solche, die nicht aus der Befreiung des belasteten Grundstückes von der Dienstbarkeit an sich folgen, sollten ihm dagegen nicht verschafft werden. Jene Nachtheile hörten aber auf, sobald der Berechtigte die Provokation zurücknehme, und es lasse sich nicht rechtfertigen, den Belasteten, wenn er nunmehr die Ablösung verlange, Vortheile zuzusprechen, die das Gesetz ihm, als Provokanten außerdem nicht einräume. Auch die Ablös. O. v. 13. Juli 1829 für Westphalen gestatte ausdrücklich den Rücktritt von der Provokation und deshalb sei vorauszusetzen, daß dies auch bei den früheren Agrargesetzen der Wille des Gesetzgebers gewesen sei. Dagegen müsse (nach §. 20. A. G. O. I. 23.) der Provokant die Kosten tragen. (Forni's Zeitschr., Bd. 1. S. 600–602.)

c) Das Revisions-Kollegium für L. K. S. hat (in nicht veröffentlichten Entscheidungen) in Betreff der Zulässigkeit der Zurücknahme einer Provokation auf Gemeinheitstheilung ganz dieselben Grundsätze angenommen, wie bezüglich der Zurücknahme von Provokationen auf Ablösungen, indem „auch in ersterem Falle auf die Analogie des §. 130. des Ablös. Ges. v. 13. Juli 1829 zurückgegangen und die Entscheidung davon abhängig gemacht worden ist, ob Uebereinkünfte getroffen, oder Entscheidungen ergangen sind über so erhebliche Gegenstände und Theilstücke des Auseinandersetzungsverfahrens, daß derjenige Theil, welcher der Zurücknahme der Provokation und der Reposition der Akten widerspricht, und die Fortsetzung des Verfahrens verlangt, der aus den getroffenen Uebereinkünften oder ergangenen Entscheidungen bereits entstandenen Rechte wieder verlustig gehen würde, wenn das eingeleitete Verfahren nicht zum Austrag gebracht wird, ob mithin die durch Vergleiche oder rechtskräftige Entscheidungen im bisherigen Gange des Auseinandersetzungs-Verfahrens begründeten Ansprüche nur bei dessen vollständiger Durchführung, und nicht auch außerhalb eines solchen, geltend zu machen und zu verwirklichen sind.“

Dahin werden vorzugsweise solche Uebereinkünfte und Entscheidungen zu rechnen sein, welche die künftige Abfindung, deren Art, Maaß und Umfang, die Lage einer Landentschädigung u. s. w. zum Gegenstande haben und bedingen.

d) Ueber die Unzulässigkeit der Zurücknahme der Provokation auf Ablösung oder auf Regulirung nach gegenwärtiger Lage der Gesetzgebung, vergl. §. 95. (Alin. 4.) des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 [1]) und die Erläut. dazu in Bd. II. Abth. I. S. 718—721.

b) Ueber die dem Provokaten bei der Vorladung nach §§. 6. u. 7. der V. zu stellende Verwarnung, vergl. das R. des Min. des J., landwirthsch. Abth. v. 9. April 1839. [2]) (Anm. Bd. 23. S. 367.)

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 185.
2) Vergl. ebendas. S. 344.

4) Zum §. 8. der V. v. 28. Juli 1838.

a) Der §. 8. der V. nimmt von dem Gebiete der Anwendbarkeit derselben aus:

α) die Provinz Westphalen,

β) die zur Rheinprovinz gehörigen Kreise Duisburg und Rees,

γ) diejenigen Landestheile, für welche das G. v. 8. April 1823 wegen Regulirung der gutsherrl. bäuerl. Verhältnisse erlassen worden, mithin das Großherzogthum Posen und die mit Westpreußen wieder vereinigten Kulm- und Michelauer Kreise, ingleichen das Landgebiet der Stadt Thorn.

Die V. v. 3. Febr. 1845.[1]) (G. S. 1845. S. 94.) hat demnächst noch bestimmt, daß die V. v. 28. Juli 1838 auch in dem Kreise Allenstein (in Ostpreußen) keine Anwendung finden solle.

b) In Bezug auf die ad a. erwähnte Ausschließung der Anwendbarkeit der gedachten V. sind indeß folgende Veränderungen vorgegangen:

α) Das G. v. 9. Okt. 1848, betr. die Sistirung der Verhandlungen über die Regulirung der gutsherrl. und bäuerl. Verhältnisse ꝛc. bestimmt im §. 3.,[2]) daß die V. v. 28. Juli 1838 auch in der Provinz Westphalen Anwendung finden solle. (G. S. 1848. S. 278.)

β) Der Art. 13. des Ergänz. Ges. v. 2. März 1850[3]) bestimmt im Alin. 1., daß die gedachte V. auch in den Kreisen Duisburg und Rees, den mit Westpreußen wieder vereinigten Distrikten, dem Kulm- und Michelauischen Kreise, und dem Landgebiete der Stadt Thorn Anwendung finden solle.

Vergl. die Entstehungsgeschichte des alleg. Art. 13. oben S. 32 ff.

IV. Zu §§. 4., 18., 20. u. 25. der Gem. Th. O.

Bei der Ablösung von Grundgerechtigkeiten ist es nicht erforderlich, daß die Provokation gleichzeitig auf die Aufhebung sämmtlicher einem Grundstücke gegen ein anderes zustehenden Berechtigungen gerichtet werde.

So erkannt von dem Revisions Kollegium für L. K. S. per sent. v. 29. Aug. 1850.

Die Gründe führen aus:

Die Richtigkeit der Annahme, daß die Provokation Eines Servitut-Berechtigten die Auseinandersetzung mit den Uebrigen nicht zur nothwendigen Folge haben müsse, ergiebt sich aus der Natur der Sache und den §§. 4., 18., 25. der Gem. Th. O., ohne daß es der Hervorhebung des Unterschiedes zwischen Gemeinheiten, welche auf einem gemeinschaftlichen oder Gesammteigenthume und solchen, die auf Dienstbarkeiten beruhen, bedarf, welcher überdies in dieser Schlußfolgerung nicht richtig ist, da auch bei Gegenständen des gemeinschaftlichen und Gesammteigenthums jeder Miteigenthümer und jedes zur Benutzung berechtigte Mitglied der Gemeinde auf Auseinandersetzung anzutragen berechtigt ist und die Beschränkung der V. v. 28. Juli 1838 sich nur auf den Fall bezieht, wenn die Gemeinheitstheilung nicht anders als mit Umtausch der zur Ortsfeldmark gehörigen Ackerländereien ausgeführt werden kann. Was aber die Ablösung einzelner Nutzungsrechte betrifft, so befaßt sich die Gem. Th. O. mit der Aufhebung der gemeinschaftlichen Benutzung ländlicher Grundstücke durch Weide- und Forstnutzung, möge diese nun auf einem gemeinschaftlichen Eigenthume, einem Gesammteigenthume oder einem einseitigen oder wechselseitigen Dienstbarkeitsrechte beruhen. Daß in dem Falle, wenn zwischen denselben Betheiligten auf Einem Grundstücke mehrere verschiedenartige Servituten bestehen, dadurch ein besonderes in sich abgeschlossenes und bezüglich der einzelnen Nutzungen untheilbares Rechtsverhältniß gebildet werde, ist weder in dem A. L. R., noch in der Gem. Th. O. ausgesprochen, in letzterer schon deshalb nicht, weil die-

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 346.
2) Vergl. in Bd. I. S. 346.
3) Vergl. ebendas. S. 331.

selbe lediglich die Auflösung der bestehenden Gemeinheiten, nicht aber die Erschwerung dieser Auflösung oder die Bildung neuer für die Aufhebung schwieriger Rechtsverhältnisse beabsichtigt. Daß die gemeinschaftliche Benutzung eines Grundstücks durch verschiedenartige Nutzungen nicht ein in sich untheilbares und daher auch nur gleichzeitig aufzuhebendes Rechtsverhältniß darstellt, ergiebt sich am deutlichsten aus der Gem. Th. O. selbst, da dieselbe sich nur auf die Aufhebung der Weide und Forstberechtigungen und der Berechtigungen zum Plaggen-, Weide- und Bültenhieb bezieht, während die Aufhebung anderer Grundgerechtigkeiten nach §. 142. nur in dem Falle verlangt werden kann, wenn sie dem Zweck der Auseinandersetzung hinderlich sind. Nach §. 1. der Gem. Th. O. ist deren Zweck die möglichste Aufhebung oder Unschädlichmachung der gemeinschaftlichen Benutzung ländlicher Grundstücke zum Besten der allgemeinen Landeskultur. Durch die Forderung einer sofortigen und gleichzeitigen Aufhebung sämmtlicher auf einem Grundstücke haftender Servituten wird die Erreichung dieses Zweckes in den meisten Fällen nicht erleichtert, sondern erschwert und hinausgeschoben. Dieses Verlangen würde nur dann gegründet erscheinen, wenn die Aufhebung eines Theils der Servituten in gar keiner Weise zur Verbesserung und zum Vortheile der Landeskultur gereichte, sofern nicht gleichzeitig sämmtliche Servituten aufgehoben werden, wiewohl auch in diesem Falle ein sukcessives Vorschreiten doch immer zur allmäligen Aufhebung aller kulturschädlichen Berechtigungen führen kann, und wenigstens durch keine gesetzliche Vorschrift ausgeschlossen ist. Es kann aber keinem Bedenken unterliegen, daß die Aufhebung einer Bauholzberechtigung für sich allein, auch ohne gleichzeitige Ablösung des Brennholzrechts und der Befugniß zur Laub- und Nadelstreu sowohl dem Berechtigten als dem Belasteten Vortheile gewährt und daher in staatswirthschaftlicher Beziehung unbedingt gefördert werden muß. Abgesehen davon, daß dadurch auf die Verringerung von Feuerschäden, sowie auf die zum Theil weniger kostspielige Errichtung massiver Gebäude, auf Holzersparung und bequemere und zweckmäßigere Einrichtung der Wohnungen hingewirkt wird, so wird auch dem Eigenthümer des belasteten Waldes dadurch die Möglichkeit einer angemesseneren Bewirthschaftung desselben in allen denjenigen Fällen verschafft, in welchen derselbe seiner Bodenbeschaffenheit halber sich vortheilhafter zur Erziehung von bloßen Brennholzbeständen eignet, oder es wird ihm doch, wenn dies nicht zutrifft, die freie, unbeschränkte Disposition über die Bauholzbestände zurückgegeben. Der §. 20. der Gem. Th. O., nach welcher der Antrag nicht nur in Rücksicht aller einer Gemeinheit unterliegenden Gegenstände, sondern auch in Rücksicht einzelner gemeinschaftlich benutzter Grundstücke gemacht werden kann, enthält nicht sowohl eine Beschränkung, als vielmehr eine Erweiterung, da die nach §§. 4. und 18. unbeschränkt zulässige Provokation auf Gemeinheits-Aufhebung darnach selbst in Betreff einzelner Theile des Grundstücks erfolgen kann und daher um so mehr zulässig sein muß, wenn es sich nur um die Trennung in mehrere in keinem rechtlichen Zusammenhange stehende Servituten handelt. Anders stellt es sich, wenn ein abzulösendes Dienstbarkeitsrecht nicht als ein für sich bestehendes, selbstständiges Recht, sondern nur als der Theil und die Modalität eines anderen umfassenderen Rechtes aufgefaßt werden muß, in welchem Falle allerdings die Ablösung eines solchen Theils nicht verlangt werden kann, sondern auf Abfindung für das Ganze provozirt werden muß. So wird man nicht wohl die halbe Weideberechtigung desselben Gutes, die Berechtigung zum Brennbedarf für einen einzelnen Stubenofen, oder selbst eine eigene besondere Berechtigung in dem Falle, wenn dieselbe nebst anderen gleichwohl ungleichartigen Befugnissen, mit bestimmten Gegenleistungen im Ganzen in einem Kausalzusammenhange steht, für sich selbst zur Ablösung stellen dürfen, sofern der Verpflichtete nicht einwilligt. Die abzulösende Nutzung muß für sich genommen der besondere und selbstständige Gegenstand eines Rechts, eine substanzielle Sache im Sinne des §. 4. sein. Mit der Freiholzberechtigung zum ganzen Gehöfte ist dies unstreitig der Fall. Wie die Gem. Th. O. selbst bei den Forstberechtigungen Mast, Holz rc. unterscheidet und wiederum bei dem letzteren Bau- und Brennholz, ferner Berechtigungen auf eine gewisse Holzart und auf von selbst aufwachsende Bäume, so würde es auch nicht bedenklich erscheinen, selbst dergleichen vereinzelte Berechtigungen unter gewissen Verhältnissen für sich allein zur Ablösung zu stellen. Mit diesen Grundsätzen übereinstimmend hat auch das Ober-Tribunal (Entsch. Bd. 17. S. 283) ausgeführt, daß die durch einen Vertrag konstituirten Grundgerechtigkeiten auf Bauholz, Brennholz, Zaunholz nicht Theile einer und derselben Holzungsge-

rechtigkeit, sondern selbstständige Befugnisse sind und daß daher die Ausübung der einen Gerechtigkeit die andere nicht erhält, daß vielmehr die eine durch Nichtgebrauch erlöschen kann, während die andere durch den fortgesetzten Gebrauch erhalten wird. (Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 3. S. 270—277. u. Präj. Samml. desselb. S. 21. Nr. 3.)

Zum §. 5.

1) Vergl. §§. 4., 17., 18. und 90. der V. v. 20. Juli 1817 und §. 11. der V. v. 30. Juni 1834, nebst den Erläut. dazu.

2) Wo dem Fiskus durch Provokation nach den gesetzlichen Bestimmungen die Wahl der Entschädigungsart verloren geht, dürfen dergleichen Provokationen nicht ohne höhere Genehmigung angebracht werden. (Geschäfts-Instr. für die Reg. 1. 31. Dec. 1825, Litt. D. sub. d., Jahrb. Bd. 27 S. 256). — Vergl. §§. 86 u. 94. der Gem. Th. O.

Dagegen bedarf es einer solchen Genehmigung nicht, wenn der Fiskus Belasteter einer einseitigen Servitut ist, und die Regierung auf deren Ablösung provocirt; wohl aber muß die höhere Genehmigung eingeholt werden, sobald der Fiskus als Dienstbarkeitsberechtigter auf Ablösung anträgt. (C. R. des Min. des J. und der F. v. 8. März 1831 und des Justiz-Min. v. 18 ej. m.[1]) Anm. Bd. 15. S. 35. u. Jahrb. Bd. 37. S. 67).

Zu §§. 6., 7. und 8.

Diese §§. sind gegenstandslos geworden in Bezug auf Erbpächter[2]) und alle diejenigen, den Erbpächtern gleichzustellenden, mit beständigem, unwiderruflichem Nutzungsrechte an ihren Grundstücken versehenen Besitzer (Emphyteuten, Superficiarien — so weit diese beiden letzteren nicht unter den §. 75. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 fallen und erst im Wege der Regulirung Eigenthum erwerben müssen) —, welche nach §. 2. Nr. 2. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 mit der Publikation dieses Ablös. Ges. Eigenthümer geworden sind.

Dagegen haben die gedachten §§. ihre Geltung behalten hinsichtlich der Laß- und Kulturwirthe (§§. 626. ff. A. L. R. I. 21), welche nach §§. 74. ff. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 für regulirungsfähig erklärt sind, und welche erst mit dem Ausführungstermine der Regulirung das Eigenthum an den Stellen erwerben, indem nach §§. 87. und 90. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 die bisherigen Rechtsverhältnisse bis zum Ausführungstermine fortdauern.[3])

Diese fortwirkende Gültigkeit der §§. 6. und 8. der Gem. Th. O. bezüglich der noch nicht regulirten Laßwirthe kann sich in zweifacher Beziehung äußern:

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 346—347.

2) Deshalb ist auch das Präj. des Ob. Trib. v. 21. Okt. 1845 antiquirt, welches ausspricht: „Auch Erbpächter können bei Gemeinheitsseparationen auftreten, und, sofern sie Gemeindeglieder sind, ohne Zustimmung der Erbverpächter, Kuhweiden, sowie eine Abfindung dafür in Anspruch nehmen. Es ist diese Befugniß nicht auf den Eigenthümer oder Ober-Eigenthümer beschränkt." (Entsch. des Ob. Trib. Bd. 12. S. 278 u. Präj. Samml. desselb. S. 178, Nr. 1626.).

3) Hiernach ist die Ansicht Koch's (Kreisger. Dir.) zu berichtigen, welcher (in s. Land-Rechte Bd. 2. S. 566. Note 9.) lehrt:

„Die hier (in §§. 6—8. der Gem. Th. O.) erwähnten unwiderruflichen „Nutzungsberechtigten und die erblichen Besitzer der nur in Kultur ausgethanenen Güter (A. L. R. I. 21. Abschn. 4.) haben durch das G. v. „2. März 1850 Eigenthumsansprüche erhalten; und auch die unwiderruflichen Nutzungsrechte sind in Eigenthum verwandelt, so daß die §§. 6. „bis 8. der Gem. Th. O. gegenstandslos geworden sind."

1) Erstlich, wenn sie auf Ablösung von Grundgerechtigkeiten provociren, die ihren Höfen auf anderen Grundstücken, als denen ihres bisherigen Gutsherrn, z. B. auf fiskalischen Forsten, zustehen (vergl. die Entsch. des Revis. Kolleg. in der Zeitschr. Bd. 5 S. 202) oder wenn sie auf Gemeinheitstheilung (Separation) mit anderen Besitzern der Dorfsfeldmark antragen, nachdem nämlich der Gutsherr mit den Laßbauern schon früher separirt hatte, und derselbe deshalb bei der Separation gar nicht mehr interessirt.

In beiden Fällen muß der bisherige Gutsherr, welchem noch die Proprietät der Laßbesitzungen zusteht, zufolge des §. 7. der Gem. Th. O., bei der Ablösung und Separation noch zugezogen worden.

2) Sodann aber in anderer Richtung äußert sich die Wirksamkeit des §. 6., wenn sich die Lassiten mit dem Gutsherrn selbst noch in Feldgemeinschaft befänden, wenn ihre Grundstücke noch im Gemenge mit den seinigen liegen und ein- oder gegenseitige Hütungs- und andere Dienstbarkeiten zwischen ihnen und dem Gutsherrn bestehen und sie auf deren Auflösung antragen.

In diesem Falle muß mit einem solchen Antrage der Antrag auf Regulirung verbunden werden (§. 8. a. a. O.), gegenwärtig nach dem Absch. III. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850.

Auch in dem zu 2. gedachten Falle knüpfen sich an die bedingt fortdauernde Geltung der §§. 6. und 8. jetzt nur andere Wirkungen, namentlich:

a) darf gegenwärtig die Ausführung der Regulirung nach der Separation und Servitutablösung nicht mehr aufgehalten werden; letztere nimmt vielmehr ihren getrennten Fortgang, weshalb nöthigen Falls dieserhalb nur ein Interimistikum zu reguliren ist (§. 36. der V. v. 30. Juni 1834), während andererseits die gutsherrlich-bäuerliche Regulirung definitiv abgeschlossen werden soll.

Ferner

b) soll in Folge eines solchen Antrages nicht bloß die (auch im §. 9. der Ausführ. Ges. v. 7. Juni 1821 und im §. 61. der Gem. Th. O. allgemein vorgeschriebene) zweckmäßige Zusammenlegung der im Gemenge und in Gemeinschaft befindlichen servitutbelasteten gutsherrlichen und bäuerlichen Grundstücke stattfinden, sondern es dürfen nach der — den §§. 64. und 65. der Gem. Th. O. derogirenden — Vorschrift des §. 86. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850, auch servitutfreie Grundstücke aus der vermengten Lage herausgenommen und, wenn sie zweckmäßig in den Seperationsplan passen, wider den Willen des Besitzers der Umlegung unterworfen werden;

endlich

c) wird jetzt für ein- und gegenseitige Grundberechtigungen des Gutsherrn einerseits und der bäuerlichen Laßwirthe andererseits, die Abfindung nicht mehr nach den Vorschriften der Gem. Th. O. in Verbindung mit denjenigen Modifikationen, welche die Regulirungsgesetze v. 14. Sept. 1811 und 8. April 1823 nebst deren Deklarationen ertheilten, sondern nach §§. 83. und 84. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 ermittelt und gewährt, also resp. kompensirt oder durch Rente ausgeglichen.

Zum §. 9.

Dieser §. ist in Betreff der bisherigen nutzbaren Eigenthümer von Erbzinsgütern dadurch gegenstandslos geworden, daß durch den §. 2. Nr. 2. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 dem Erbzinsmanne das volle Eigenthum an dem Erbzinsgute beigelegt worden ist.

Zu §§. 10., 11. und 12.

1) Der §. 24. der V. v. 30. Juni 1834 schreibt dagegen vor, daß der Lehnsherr, Obereigenthümer und Wiederkaufsberechtigte von der Auseinandersetzung benachrichtiget werden sollen, desgl. die im Hypothekenbuche eingetragenen Lehnsfolger, Anwärter und Familienglieder.

2) Vergl. die Erläut. zu §§. 23.—27. der V. v. 30. Juni 1834 und §§. 11., 12., 14. u. 15. des Ausführ. Ges. v. 7. Juni 1821, desgl. §. 109. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850.

Zum §. 13.

Vergl. die Erläut. zu §§. 21. und 23. der V. v. 30. Juni 1834.

Zum §. 15.

1) Die Pfarrer haben in ihrer Eigenschaft als Nutznießer nicht die Befugniß, einseitig auf Gemeinheitstheilung anzutragen, sondern bedürfen dazu der Zustimmung der Kirchenvorsteher und des Patrons. (R. des Min. des J. v. 28. Nov. 1822,[1]) in Koch's Agrargesetzgeb., 4. Aufl. S. 140).

2) Die unmittelbaren Vorsteher und Patrone der geistl. Institute können nicht von Aufsichtswegen angehalten werden, auf Separation anzutragen. (R. des Min. der geistl. Ang. und des J. v. 10. Okt. 1829,[2]) ebendas. S. 140—141).

3) Vergl. die Erläut. zu §§. 17. u. 44. der V. v. 20. Juni 1817.

Zu §§. 16–19.

In den §§. 16. und 17. ist von dem Provokationsrechte der Miteigenthümer bei gemeinschaftlichem Eigenthume, in den §§. 18. und 19. aber von dem Provokationsrechte der Belasteten und Berechtigten bei wechselseitigen und einseitigen Dienstbarkeitsrechten, unter verschiedenen Einschränkungen die Rede, welche theils den Gegenstand der Auseinandersetzung (§§. 1., 2.) betreffen, theils Bedingungen und Wirkungen der Theilung enthalten. In dieser Beziehung sind die Nutzungsrechte, welche aus einem gemeinschaftlichen Eigenthume, Gesammteigenthume, entspringen — (§§. 14., 15., 17. Tit. 8. §§. 1. ff. A. L. R. I. 17) von den Grundgerechtigkeiten, Dienstbarkeitsrechten, welche einem Grundstücke auf ein fremdes Grundstück zustehen, — (§§. 11., 12. A. L. R. I. 22.) — zu unterscheiden. — Die Gem. Th. O. hat, wie die nachfolgenden Erläut. ergeben, an diesen Unterschied wichtige Folgen, sowohl wegen des Rechts auf Auseinandersetzung anzutragen, als hinsichtlich der Abfindung des Berechtigten, geknüpft.

Zu §§. 16. und 17.

I. Der §. 16. ertheilt bei Gegenständen des gemeinschaftlichen Eigenthums jedem Miteigenthümer, der §. 17. bei Grundstücken, deren Eigenthum einer Stadt- und Dorfgemeine zusteht, deren Nutzungen aber den einzelnen angesessenen Mitgliedern derselben gebühren, jedem zur Benutzung berechtigten Mitgliede der Gemeinde für die seinem Grundbesitze anhängenden Nutzungsrechte das Recht der Provokation auf Auseinandersetzung.

Diese Bestimmungen haben in Verbindung mit anderen Vorschriften der

1) Vergl. in Bd. I. S. 347.
2) Vergl. in Bd. I. S. 347—348.

Gem. Th. O. und des A. L. R. eine verschiedene Auslegung und Anwendung erlitten, welche zum Erlaß der Dekl. v. 26. Juli 1847 (G. S. 1847. S. 327) geführt haben.

II. Zum §. 16.

1) Nach dem A. L. R. I. 8. §§. 14. u. 17. und I. 17. §. 1. ist ein gemeinschaftliches Eigenthum vorhanden, wenn dasselbe Eigenthumsrecht über eine Sache oder ein Recht mehreren Personen ungetheilt zukömmt. Die Personen, welche ein solches gemeinschaftliches Eigenthum haben, sind Miteigenthümer der Sache (A. L. R. I. 8. §. 15.); es wird die gleiche Theilnehmung an der gemeinschaftlichen Sache für jeden Miteigenthümer vermuthet; die ungleiche Theilnehmung an der Sache ändert noch nichts in der Beschaffenheit des Rechts der verschiedenen Miteigenthümer (A. L. R. I. 17. §§. 2—4).

Unter den landrechtlichen Begriff des gemeinschaftlichen Eigenthums fällt das Gesammt-Eigenthum, dessen der §. 2. der Gem. Th. O. erwähnt, das Gesellschafts-, Korporations- und Gemeinde-Vermögen. (A. L. R. I. 17. Abschn. III., A. L. R. II. 6. §§. 25. ff., 41. ff., 72. ff., 81. ff., A. L. R. II. 7. §§. 18. u. 19. ff. u. II. 8. §§. 108., 160.).

Insbesondere sind die Allmanden, Marken, Erbenwaldungen, welche in den westlichen Provinzen vorkommen, als gemeinschaftliches Eigenthum zu betrachten.[1])

2) Die Theilung des gemeinschaftlichen Eigenthums ist in allen Fällen statthaft, wo nicht ausdrückliche Gesetze, Verträge oder rechtsgültige Verordnungen eines Dritten entgegen stehen (A. L. R. II. 17. §§. 75. ff.). Der §. 16. der Gem. Th. O. aber giebt jedem Miteigenthümer das Recht der Provokation auf Gemeinheitstheilung, und deshalb ist dies Recht auf jede Gattung des gemeinschaftlichen Eigenthums bezogen worden. Das A. L. R. II. 6. §. 71. bestimmt indeß hinsichtlich des Korporations- und Gemeinde-Vermögens, daß die Verwendung desselben zur Beförderung des gemeinschaftlichen Besten der Gesellschaft und zur Erreichung ihres Endzwecks geschehen soll. Nach §. 83. ebendas. und §§. 151. 162. ff. A. L. R. II. 8. darf das unbewegliche Vermögen der Gesellschaft ohne besondere Einwilligung der vorgesetzten Behörde weder veräußert noch verpfändet werden. Nach §. 93. A. L. R. II. 6. haftet für die von der Korporation gehörig übernommenen Schulden das gemeinschaftliche Vermögen derselben, und nach §. 177. ebend. dauern Korporationen und Kommunen fort, wenn auch nur noch Ein Mitglied vorhanden ist. — Laut §§. 180. ff. kann auch mit Einwilligung sämmtlicher Mitglieder eine öffentliche Gesellschaft nicht anders, als unter Genehmigung des Staats aufgehoben werden. Nach §§. 189. ff. ist der Staat berechtigt, die Korporation aufzuheben, wenn der Zweck derselben nicht ferner erreicht werden kann, oder gänzlich hinwegfällt, oder dem gemeinen Wohle offenbar schädlich wird. Für den Fall der Aufhebung fällt, wenn nicht besondere Bestimmungen darüber vorhanden, das Korporations-Vermögen dem Staate zur anderweitigen Verwendung für das gemeine Wohl anheim.[2])

---

1) Vergl. Eichhorn's Einleit. in das Deutsche Privatrecht 4. Ausg. §§. 168. 372. Mittermaier Deutsches Privatrecht 5. Aufl. §§. 120. 122. 128. 155. — Desgl. §§. 63—66., §§. 44—47. u. §§. 42—45. der drei Ges. v. 21. April 1825. (Nr. 938., 939. u. 940.) für die westlichen Landestheile, und die Erläuterungen dazu (s. in Bd. II. Abth. I. S. 1010 ff.).

2) Vergl. §§. 1. 189. St.-O. v. 19. Nov. 1808 (G. S. S. 324). Rev. St.-O. v. 17. März 1831, §§. 114., 117., 118. (G. S. S. 9). Landgemeinde-Ord. für die Provinz Westphalen v. 31. Okt. 1841, §§. 1., 91., 93. (G. S.

Aus diesen Vorschriften haben die Verwaltungsbehörden theilweise die Untheilbarkeit des Korporations- und Gemeinde-Vermögens gefolgert. — Dagegen sind von den meisten Auseinandersetzungsbehörden jene Beschränkungen der Disposition über das Korporations-Vermögen nicht als Hindernisse der Gemeinheitstheilungen betrachtet, sondern zufolge der §§. 1. 2. 16. der Gem. Th. O., allein auf das Kämmerei-Vermögen in Städten angewendet worden, welches zur Bestreitung der gemeinschaftlichen Lasten und Ausgaben bestimmt, nicht den einzelnen Mitgliedern der Gemeinde zur gemeinschaftlichen Benutzung überlassen ist[1]). — Demzufolge sind die Anträge auf Theilung des Kämmerei-Vermögens in der Regel zurückgewiesen, und nur in so fern zugelassen worden, als ein solches Kämmerei-Vermögen, wie z. B. die Stadtforsten, zugleich mit Nutzungsrechten der einzelnen Mitglieder oder der Schutzverwandten der Gemeinde, an Weide, Streu und Holz beschwert ist; welche Nutzungsrechte in diesem Falle als Bürger-Vermögen behandelt worden sind.[2])

Was die Gemeingründe in Landgemeinden betrifft, so sind solche, wenn sie nicht der gemeinschaftlichen Benutzung durch die Gemeindeglieder oder Einwohner gewidmet, sondern zur Bestreitung der gemeinsamen Lasten und Ausgaben bestimmt sind, als gemeinschaftliche oder als Gesammt-Eigenthum, wie das Kämmerei-Vermögen in Städten, als untheilbar angesehen worden.[3]) Es ist indeß mehrfach bestritten worden, daß Dorfgemeinden ein besonderes von dem Privat-Vermögen ihrer Mitglieder rechtlich verschiedenes Korporations-Vermögen besitzen können. Denn im A. L. R. II. 7. sei ein Kämmerei-Vermögen auf Dörfern nicht anerkannt. Es existire in denselben nur ein Gemeinde-Vermögen, welches sich dem Bürger-Vermögen der Städte nähere, worüber die Gemeindeglieder nach §§. 28. a. a. O. die Disposition hätten und dessen Theilung nach §. 32. ebend. und §. 16. der Gem. Th. O. zulässig sei.[4]) In anderen Fällen, wo nur partielle Gemeinheitstheilung stattfand, die Gemeinde fortdauerte, ist dagegen die Abfindung für dergleichen zur Unterhaltung oder als Emolumente der Gemeindevorsteher, Beamten und Diener bestimmte Grundstücke und Nutzungen, der Gemeinde überwiesen worden.

III. Zum §. 17.

Die meisten Auseinandersetzungsbehörden haben im §. 17. Bestimmungen über das sogenannte Bürger-Vermögen in Städten, und über das gleichartige Gemeinglieder-Vermögen in Dorfsgemeinden gefunden, von welchem

---

S. 297). Gemeinde-Ordn. für die Rheinprovinz v. 23. Juli 1845, §§. 95., 114. ff. (G. S. S. 523).

1) Vergl. §§. 139., 140. A. L. R. II. 8., §. 52. St. O. v. 19. Nov. 1808, §. 31. rev. St. O. v. 17. März 1831.

2) Vergl. A. L. R. I. 17. §§. 3., 4., A. L. R. II. 6. §. 72., u. II. 8. §§. 159., 160., §. 53. St. O. v. 19. Nov. 1808, §. 32. St. O. v. 17. März 1831.

3) Vergl. A. L. R. II. 7. §§. 18., 19., Landgem. O. für Westphalen v. 31. Okt. 1841, §§. 17., 22., 23., 24., Rheinische Gem. O. v. 23. Juli 1845, §§. 12., 15., 17.

4) Dies ist in mehreren Erk. des Ober-Trib. aus den J. 18¾ ausgeführt und die Theilung von Grundstücken, welche zur Besoldung von Dorfschulzen bestimmt und im Hypothekenbuche auf den Namen der Gemeinde eingetragen waren, für zulässig erachtet worden. (Vergl. Acta des Min. d. Inn. Regul. u. Abl. Gen. Nr. 35. Vol. 9. — Motive zum Entw. eines Ges. über das Vermögen der Land- und Stadtgemeinden S. 10, Dönniges Landes-Kult. Ges. Bd. 2. S. 405). — Derselbe Grundsatz ist in Landgemeinden auf solche Grundstücke angewandt worden, welche Gemeindehirten, zur Benutzung, zur Unterhaltung von Zuchtstieren, angewiesen waren, im Falle die Gemeinschaft aufgehoben wurde.

gemeinschaftlichen Eigenthume die Nutzungen den einzelnen Mitgliedern, auch Schutzverwandten und Einwohnern zustehen.[1])

Die Theilung dieses gemeinschaftlichen Eigenthums ist auf Grund des A. L. R. I. 17. §. 75. II. 6. §. 72., II. 8. §. 160., II. 7. §. 32. und der Gem. Th. O. §§. 1. u. 2. für statthaft erachtet worden. — Einige Auseinandersetzungsbehörden haben mit Rücksicht auf den §. 16. der Gem. Th. O. auf den Antrag jedes Miteigenthümers an dem gemeinschaftlichen Bürgervermögen und gleichartigen Dorfsgemeindevermögen die Auseinandersetzung zugelassen, in früherer Zeit auch die Abfindung für die Nutzungsrechte jedem Miteigenthümer zur freien Disposition zugetheilt (§. 4. Tit. 17. Th. I. A. L. R. §§. 141. 147. Gem. Th. O.)

Später sind indeß diese Ansichten verlassen worden und viele Auseinandersetzungbehörden haben angenommen, daß in dem §. 17. der Gem. Th. O. eine Beschränkung des Provokationsrechts enthalten sei. Nur den angesessenen Mitgliedern und Nutzungsberechtigten sei der Antrag auf Auseinandersetzung für die ihrem Grundbesitze anhängenden Theilnehmungsrechte an dem Bürger- und gleichartigen Dorfsgemeindevermögen gestattet. Die Zuständigkeit und Beschaffenheit der Theilnehmungsrechte sei nach den allgemeinen Rechtsnormen, worauf der §. 31. der Gem. Th. O. verweise so wie insbesondere nach §§. 41. 42. derselben, welche subsidiarisch über die Theilnehmungsrechte, deren Beschaffenheit und über das Theilnahme-Verhältniß an der gemeinen Weide in Ermangelung besonderer Ortsverfassung bestimmen, zu beurtheilen. — Die Abfindung für die, dem Grundbesitze anhängenden Theilnehmungsrechte ist den angesessenen Theilnehmern, zur Ausschließlichen Benutzung und freien Verfügung als Privateigenthum, möglichst im wirthschaftlichen Zusammenhange mit ihrem sonstigen Grundbesitze, zugetheilt worden (§§. 66. 69. 141. 147. Gem. Th. O.). Den unangesessenen Theilnehmern ist die Abfindung für die ihnen blos persönlich zustehenden, der Gemeinde-Mitgliedschaft anhängenden, oder aus dem Verbande mit der Gemeinde fließenden Theilnehmungsrechte, zur gemeinschaftlichen oder auch zur besonderen Benutzung jedoch mit Vorbehalte des Eigenthums der Gemeinde daran, zugewiesen worden.[2])

Abweichend hiervon ist mit Rücksicht auf die landrechtlichen Bestimmungen über das Korporations-Vermögen, und mit Unterscheidung desselben von dem Vermögen einzelner Klassen oder Intereessenten,[3]) dem §. 17. der Gem. Th. O. die Auslegung gegeben worden, daß derselbe nicht vom Bürgervermögen, sondern von den zum Privatvermögen der Gemeindeglieder gehörigen Grundgerechtigkeiten an Gemeindegrundstücken handele. Er spreche aus, daß die Theilnehmungsrechte der Mitglieder, welche in dinglicher Art ihren Grundstücken anhängen, — welche ihnen nicht vermöge eines anderen Repartitionsgrundes, vermöge der Gemeindemitgliedschaft zustehen, — nicht zum untheilbaren Bürgervermögen gerechnet werden dürfen, daß vielmehr

1) Vergl. A. L. R. I. 8. §. 159., §. 53. der St. O. v. 19. Nov. 1808, revid. St. O. v. 17. März 1831, §. 32., Land-Gemeinde-Ord. für die Provinz Westphalen v. 31. Okt. 1841, §§. 17. u. 24., Gemeinde-Ord. v. 23. Juli 1845 für die Rheinprovinz, §§. 12., 15. u. 17., Gem. Th. O. §§. 31., 41., 42.

2) Vergl. den Plenarbeschluß des Ob. Trib. v. 4. Sept. 1843 im Just. Min. Bl. 1844. S. 48 u. Entsch. Bd. 9. S. 50, wonach unangesessene Bürger, welchen nach §. 41. Gem. Th. Ord. ein Theilnahme-Recht an der Gemeinde zugestanden werden muß, die dafür zu gewährende Abfindung nicht eigenthümlich erwerben.

3) Vergl. A. L. R. II. 6. §§. 68., 69., 73., II. 7. §§. 23. ff., St. O. v. 19. Nov. 1808, §§. 54., 55., revid. St. O. §. 33., Westphäl. Landgem. O. v. 31. Okt. 1841, §. 26, Rheinische Gem. O. v. 23. Juli 1845, §. 20.

die Gemeindeglieder für ihre auf den eigenthümlichen Grundstücken der Korporation haftenden Servitutrechte, gleich jedem anderen Servitutberechtigten, auf Auseinandersetzung antragen und Abfindung verlangen können.[1])

IV. Zu §§. 16. und 17.

Die auf Grund der §§. 16. und 17. der Gem. Th. O. Seitens der Auseinandersetzungs-Behörden für zulässig erklärte und theilweise zur Ausführung gebrachte Vertheilung von Korporations- und Gemeindevermögen, gab den oberen Verwaltungs-Behörden Veranlassung, den Gegenstand in legislative Berathung zu ziehen. Die darüber erforderten Berichte konstatirten die Verschiedenheit der oben (ad II. u. III.) erörterten Ansichten der Gerichte, wie der Auseinandersetzungsbehörden.

1) Dies gab zunächst Veranlassung dazu, in die revid. St. O. v. 31. März 1831 §. 118. die Bestimmung aufzunehmen,

daß zu Gemeinheitstheilungen städtischer Grundstücke und Realberechtigungen die Erklärung beider Stadtbehörden (des Magistrats und der Stadtverordneten) und die Genehmigung der Regierung erforderlich sein solle, welche zu prüfen habe, ob nicht wirkliches Gemeinde-Vermögen (Kämmerei- und Bürgervermögen, §§. 31. u. 32.) dadurch in Privatvermögen übergehe, welches zu verhindern sei.

2) Mit Bezug hierauf erging demnächst Seitens des Min. des J. für H. u. Gew. unterm 11. Aug. 1831 eine Instrukt. an die Gen. Komm. zu Soldin (v. K. Ann. Bd. 16. S. 393—397) und unterm 14. Juni 1832 an sämmtl. Auseinandersetzungs-Behörden und Regierungen, mit Ausschluß der Rheinischen, eine Instrukt. des Min. des J. für H. u. Gew. und des J. u. d. P., wegen des von den Gen. Kommissionen bei den Gem.-Theilungen, rücksichtlich der zum Gemeindevermögen zu rechnenden Grundstücke, zu beobachtenden Verfahrens[2]) (v. K. Ann. Bd. 16. S. 385—393).

3) Die materiellen Vorschriften der ad 2. gedachten Instrukt. fanden indeß Widerspruch. Die Spruchbehörden wichen großentheils davon ab. Die Gen. Kommissionen und Regierungen, welche zum Berichte über die Anwendung der Instruktion aufgefordert wurden, trugen dagegen Bedenken insbesondere dahin vor, daß bei Anwendung jener Grundsätze den Gemeinheitstheilungen unübersteigliche Schwierigkeiten in den Weg gelegt, und der Zweck derselben zum Theil verfehlt werde. — Es wurde hierauf das Min. des J. durch die A. K. O. v. 1. Febr. 1834 beauftragt,

die materiellen Grundsätze der Instrukt., da dieselben nicht administrativer, sondern legislativer Natur seien, zur Berathung des Staatsmin. zu befördern, die Gen.-Kommissionen aber anzuweisen, daß sie in jedem Falle, in welchem von einem Interessenten der Gemeinheitstheilung der Anwendung dieser materiellen Grundsätze widersprochen werde, die definitive Verhandlung bis zur Bekanntmachung einer gesetzlichen Vorschrift suspendiren.

Diesem ist durch das Cirk. R. der Min. des J. für H. und G. und des J. und der P. v. 24. Febr. 1834 (v. K. Ann. Bd. 18. S. 71) genügt worden.

Die in diesem C. R. nachgelassene Ausnahme von der Suspension des Rechtsverfahrens über die darin angeregten Präjudizialfragen, nach erstattetem Berichte der Auseinandersetzungsbehörde ist in Folge einer K. O. v. 22. April 1839 durch das Cirk. R. des Min. des J. u. d. P. v. 31. Mai 1839 (v. K. Ann. Bd. 23. S. 366) auf alle Fälle erweitert worden, in welchen der

---

1) Vergl. gegen diese Ansichten Dönniges Landes-Kult. Ges. Bd. 2. S. 406—407.

2) Insoweit diese Instrukt. die Kompetenz und das Verfahren der Auseinandersetzungsbehörden betrifft, vergl. darüber die Erläut. zum §. 11. (Satz 5. u. 6.) der V. v. 30. Juni 1834.

Min. des J. nach vorgängigem Gutachten der betr. Regierung und Berichte der General-Kom. die Ueberzeugung gewinnen würde, daß durch die Zulassung des weiteren Verfahrens das Interesse der Kommunen nicht gefährdet werde.[1]) Insbesondere werde die Zulassung dieser Fortsetzung auch da wünschenswerth sein, wo sich abgesehen lasse, daß mittelst solcher noch ein angemessener Vergleich zu erzielen sein möchte.

Nachdem das Min. des Inn. in Folge der K. O. v. 1. Febr. 1834 die Lage dieser Angelegenheit Allerhöchsten Orts vorgetragen und angezeigt hatte, daß zur Vermeidung der das Gemeinde-Vermögen gefährdenden Erkenntnisse der Gerichtshöfe schon legislative Maaßregeln vorbereitet würden, wurde dies durch die K. O. v. 26. März 1834 genehmigt und darauf hingewiesen:

daß besonders auf die Feststellung eines bestimmten und klaren Unterschiedes zwischen dem Bürger-Vermögen und demjenigen, welches ausschließend einzelnen Klassen der Einwohner angehört, zu wirken sei, daß aber die Annahme wegen der Theilnehmungsrechte in dem Cirk. R. v. 14. Juni 1832 dem §. 33. der revid. St.-O. nicht gemäß zu sein scheine.

4) Die in dem §. 118. der revid. St. O. hinsichtlich der Konservation des Gemeinde-Vermögens gegebene Anweisung der Oberaufsichtsbehörden, ist hiernächst im §. 11. der V. v. 30. Juni 1834, wodurch den Regierungen neben den Auseinandersetzungsbehörden die Konkurrenz wegen Beaufsichtigung der Stadt- und Dorfsgemeinden wieder eingeräumt wurde, erweitert und dahin ausgedrückt worden:

daß sie bei vorkommenden Gemeinheitstheilungen in Städten und Dörfern dahin zu sehen haben, daß das Gemeindevermögen, dasjenige nämlich, welches nicht Gegenstand des Privat-Eigenthums der Korporation ist, nicht verkürzt werde.

5) Bei der Schwierigkeit der Unterscheidung des Kommunalvermögens von demjenigen, welches Gegenstand des Privat-Eigenthums ist, zum Privatvermögen der Mitglieder der Gemeinde gehört, bei den darüber erwachsenen vielen Streitigkeiten und den aus der Suspension der Entscheidung derselben und der Gemeinheitstheilungen selbst hervorgegangenen Uebelständen, wurde durch mehrfache Erlasse der Ministerien[2]) auf gütliche Ausgleichung der Interessenten hingewirkt.

V. Zur Beseitigung der vorgedachten Zweifel ist demnächst auf den Antrag des Staatsmin., und nach Anhörung der Provinzial-Stände und vernommenem Gutachten des Staatsraths, für alle Landestheile, in welchen das A. L. R. Gesetzeskraft hat, unterm 26. Juli 1847 die Dekl. einiger Vorschriften des A. L. R. und der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821, betr. das nutzbare Gemeindevermögen[3]) (G. S. 1847, S. 327) ergangen.[4])

---

1) Vergl. auch das C. R. der Min. der J. u. des J. u. d. P. v. 12. Juli 1839 (v. K. Ann. Bd. 23. S. 605).

2) Hierauf beziehen sich folgende R. des Min. des J.: a) v. 20. Mai 1837 (v. K. Ann. Bd. 21. S. 382), b) v. 12. Aug. 1839 (Min. Bl. d. i. V. 1840, S. 397), c) v. 14. Nov. 1839 (Min. Bl. d. i. V. 1843, S. 166), d) v. 22. Aug. 1840 (Min. Bl. d. i. V. 1840, S. 396), e) v. 4. Juli 1842 (Min. Bl. d. i. V. 1842, S. 282), deren Grundsätze demnächst zusammengestellt sind in dem C. R. desselb. Min. v. 15. Mai 1843 (Min. Bl. d. i. V. 1843, S. 164).

3) Vergl. in Bd. I. S. 348.

4) Durch die Dekl. v. 26. Juli 1847 erledigen sich die in der Instr. v. 14. Juni 1832 nur interimistisch aufgestellten materiellen Grundsätze bezüglich auf das Interesse der Gemeinden. Auch ist durch das C. R. des Min. des J. v

Dazu ist folgendes zu bemerken:

1) Die Dekl. betrifft lediglich das Stadt- und Land-Gemeinde-Vermögen, in Beziehung auf Gemeinheitstheilungen, insbes. aber das sogenannte Gemeindeglieder-Vermögen, mit Unterscheidung der zum Privatvermögen gehörigen Nutzungsrechte der Mitglieder und Einwohner der Stadt- und Dorfsgemeinden auf das Gemeindeglieder-Vermögen, also den Gegenstand des §. 17. der Gem. Th. O. und der damit in Verbindung stehenden Vorschriften des A. L. R. II. 6. §. 72., II. 8. §. 160. u. II. 7. §§. 28. u. 30., sowie der §§. 41. u. 42. der Gem. Th. O.

Ueber die Erklärung dieser Gesetzstellen hinaus, namentlich auf die anderweitigen Bestimmungen des A. L. R. über gemeinschaftliches Eigenthum und des §. 16. der Gem. Th. O. über die Gemeinheitstheilung desselben, erstreckt sich die Dekl. nicht. (Vergl. Acta des Min. d. Inn., Regul. und Abl. Gen. Nr. 35. Vol. 9. und Dönniges Landes-Kultur-Ges. Bd. 2. S. 413).

2) Zum §. 1. der Dekl.

a) Das Alin. 1. des §. 1., in welchem von dem Patrimonium der Gemeinden (Kämmerei-Vermögen) die Rede ist, beseitigt die insbesondere hinsichtlich des Vermögens der Landgemeinden in Erkenntnissen ausgesprochene Ansicht, daß Grundstücke, welche zur Unterhaltung von Beamten, Dienern und Anstalten der Gemeinden bestimmt sind, unter die Mitglieder und Einwohner vertheilt werden können. (Acta des Min. d. Inn. Regul. u. Gen. Nr. 35. Vol. 9. Korrelation S. 121 ff., Dönniges a, a. O.).

b) Die Bestimmung des Alin. 2. des §. 1. findet auch dann Anwendung, „wenn die den Mitgliedern oder Einwohnern als solchen zustehenden Nutzungsrechte noch außerdem, durch den Besitz eines Grundstücks oder durch besondere persönliche Verhältnisse bedingt sind."

In diesen Bestimmungen ist zufolge der oben erwähnten K. O. v. 26. März 1834. der Begriff des im Wege der Gemeinheitstheilung unveräußerlichen Gemeindeglieder-Vermögens (Bürgervermögens) aufgestellt worden, im Gegensatze zu dem im §. 2. der Dekl. angegebenen Begriffe des Privatvermögens einzelner Klassen oder Interessenten, auf welches allein sich der §. 17. Gem. Th. O. beziehen soll. Letzterer handelt von den Theilnehmungsrechten einzelner angesessener Mitglieder von Stadt- und Dorfsgemeinden an dem Gemeinde-Eigenthum, welche ihrem Grundbesitze anhängen. — Auf den Grund dieses §. 17. der Gem. Th. O. ist vor Publikation der Dekl. ziemlich allgemein bei Gemeinheitstheilungen die Abfindung für dergleichen subjektiv-dingliche Nutzungsrechte in das Privateigenthum der Theilnehmer übergegangen; dagegen sind Theilnehmungsrechte an dem Gemeinde-Eigenthum, welche aus der bloßen Mitgliedschaft fließen, als subjektiv-persönliche Rechte angesehen und die Abfindung dafür der Gemeinde als Eigenthum vorbehalten worden. — Auf diesen Unterschied der subjektiv-dinglichen und persönlichen Rechte ist bei den Vorverhandlungen zur Dekl. die Erörterung gerichtet worden. Auf den Grund der in mehreren Landestheilen, namentlich der Provinz Sachsen, noch jetzt obwaltenden altsächsischen Gemeinde-Verfassung ist bemerkt worden, daß oft Grundstücke, insbesondere die Häuser in Städten, als die Gemeindemitglieder gedacht und angesehen werden, daß das Gemeinderecht und die daraus

---

24. Sept. 1847 (Min. Bl. d. i. V. 1847, S. 293, Nr. 355, s. in Bd. I. S. 349) ausgesprochen, daß nunmehr die durch die K. O. v. 1. Febr. 1834 angeordnete Suspension der Streitigkeiten über die Qualität von Grundstücken oder Berechtigungen als Gemeinde-Vermögen oder Privat-Vermögen der einzelnen Interessenten aufhöre und den betr. Prozessen Fortgang zu geben, jedoch möglichst auf Vergleiche hinzuwirken sei.

fließenden Nutzungsrechte auf Gemeindegründe und Gemeindeglieder-Vermögen, durch den Besitz von Grundstücken bedingt seien, daß mithin das Gemeinderecht in solchen Fällen nicht rein persönlich sei, sondern den Charakter des subjektiv-dinglichen Rechts an sich trage. In ähnlicher Weise verhalte es sich, wenn, wie ebenfalls vorkomme, das Gemeinderecht durch besondere persönliche Verhältnisse, z. B. durch die Genossenschaft an einem Gewerke, durch ein Amt, Kirchen-, Pfarr-, Schulamt, oder auch durch das Domizil an einem Orte bedingt sei. Durch diese Bedingung werde die Natur des Gemeinderechts und seiner Ausflüsse, als Gemeindeglieder-Vermögen, nicht geändert und müsse als solches bei Gemeinheitstheilungen der Gemeinde konservirt werden.

Obgleich nun dieser Deduktion der Einwand entgegen steht, daß in allen vorgedachten Fällen nicht die Gemeinde, sondern das Grundstück, das Gewerk, das Amt, die Wohnung als Subjekt des Gemeinderechts und seiner Ausflüsse erscheine, daß mithin die fraglichen Nutzungsrechte auf einem anderen Titel als der Gemeindemitgliedschaft beruhen, ganz eigentlich zum Privat-Vermögen einzelner Klassen, Mitglieder oder Einwohner der Gemeinde gehörig sich darstellen, so ist jener Ansicht doch in der oben bezeichneten Bestimmung des Alin. 2. des §. 1. der Dekl. Folge gegeben worden. — Es ist jedoch darin nur von Nutzungsrechten die Rede, welche den Gemeinde-Mitgliedern und Einwohnern als solchen zustehen, und noch außerdem anderweitig bedingt sind. Dadurch ist das hauptsächlichste Merkmal des Gemeindeglieder-Vermögens im Gegensatze des Klassen- oder Interessenten-Vermögens (§. 2.) wieder hervorgehoben worden. — Demgemäß ist in jedem einzelnen Falle zu untersuchen: ob die Theilnehmungsrechte aus der Gemeinde-Mitgliedschaft und Einwohnerschaft entspringen, oder nicht auf dieser Eigenschaft, sondern auf einem anderen Titel beruhen, eine Frage, die wie bisher, so auch künftig großen Schwierigkeiten unterliegt, deren Lösung jedoch durch die im §. 41. Gem. Th. O. aufgestellten Präsumtionen erleichtert wird. (Vergl. Acta des Min. des Inn. Regul. und Abl. Gen. Nr. 35. Vol. 9. Motive S. 24. 28. Relation, S. 47. 54. 121. 139, Dönniges a. a. O. S. 414).

c) Nach Alin. 3. des §. 1. fällt die Abfindung für Nutzungsrechte auf das Gemeindeglieder-Vermögen, welche den einzelnen Gemeindegliedern oder Einwohnern vermöge dieser ihrer Eigenschaft zukommen, der Gemeinde als Korporation zu, während die berechtigten Gemeindeglieder oder Einwohner die Benutzung dieser Abfindung für die Dauer ihrer Nutzungsrechte erhalten.

α) Diese Bestimmung scheint die Mitglieder der Gemeinden in den ihnen als Miteigenthümern des gemeinschaftlichen Vermögens zustehenden Rechten zu beschränken, indem die Abfindung für ihre Nutzungsrechte der Gemeinde als Korporation zufallen soll, sie selbst und die Einwohner der Gemeinden aber nur die Benutzung der Abfindung erhalten sollen. Die gedachte Bestimmung ist nach den Vorverhandlungen zur Dekl. aus der Ansicht hergeleitet, daß das Gemeindegliedervermögen der Gemeinde als moralischer Person zustehe, den Gemeindegliedern nur Nutzungsrechte auf das Gemeinde-Eigenthum gebühren.

Dönniges ist der Ansicht, daß dies weder den Bestimmungen des A. L. R.,[1]) noch den §§. 56., 57., 141., 147. der Gem. Th. O., wonach jedem Interessenten bei Gemeinheitstheilungen die Abfindung zur freien Disposition mit denselben Berechtigungen überlassen werden muß, welche er früher hatte, entspreche. (Vergl. Acta des Min. d. Inn. Regul. und Abl. Gen. Nr. 35. Vol. 9. Relat. S. 126 ff., Dönniges a. a. O. S. 415).

---

1) Vergl. oben Zus. II. (zum §. 16.) ad 1.

β) Die gedachte Bestimmung legt einer zweckmäßigen Auseinandersetzung Hindernisse in den Weg. Soll nämlich die Abfindung für die Gemeingliederrechte der Korporation abgesondert von der Abfindung für die Privat-Theilnehmungsrechte an der Gemeinheit gegeben, kann jene mit dieser nicht vereinigt, nicht zur freien Verfügung über die Substanz gestellt werden, so geht nicht allein der Reiz zu Anträgen auf Gemeinheitstheilung, sondern auch die Möglichkeit einer zweckmäßigen Wirthschaftseinrichtung und Anwendung mit den daraus zu erwartenden Kulturvortheilen großentheils verloren.

Die Bedenken ad α u. β haben sich auch erfahrungsmäßig seit Aufstellung des Prinzips der Unveräußerlichkeit der Gemeindegründstücke im Wege der Gemeinheitstheilung im Jahre 1831 und neben der im Jahre 1838 erfolgten Beschränkung der Provokationsbefugniß als so gewichtig herausgestellt, daß man, um den Gemeinheitstheilungen Fortgang zu verschaffen, einestheils Vergleiche über die Beschaffenheit der Theilnehmungsrechte an den Gemeindegrundstücken anempfahl, anderntheils eine zweckmäßige Vertheilung der zum Bürger-Vermögen gehörigen Antheile an den Gemeingründen und deren Vereinigung mit den Privat-Grundstücken im Wege des Vergleichs beförderte und gestattete. (Vergl. die oben S. 51 Note 2. erwähnten Min. Erlasse).

Auch in den Vorverhandlungen zur Dekl. ist die Zulässigkeit und Nützlichkeit solcher Vergleiche anerkannt, in der Dekl. selbst aber nichts über diesen Gegenstand bestimmt worden. (Vergl. Acta des Min. des Inn. Regul. Abl. Gen. 35. Vol. 9. Motive S. 51 ff. Relation S. 107 ff. 141 ff., Dönniges a. a. O.)

Vergl. jedoch das Cirk. R. des Min. des J. v. 24. Sept. 1847 (Min. Bl. d. i. V. 1847 S. 293, s. in Bd. I. S. 349).

In dem letzterwähnten C. R. ist zwar die Zweckmäßigkeit der Zusammenlegung der Abfindung für die Antheile an dem Gemeindegliedervermögen mit den Abfindungen für Privatvermögen angedeutet worden, hinsichtlich der Gewährung freier Disposition durch Ueberlassung der erstgedachten Abfindungen zum Eigenthum aber werden nur Auskunftsmittel an die Hand gegeben, welche theils den Interessenten nicht genügen, theils den Gesetzen über die Theilbarkeit der Grundstücke nicht entsprechen. — Denn wenn auch die Uebernahme eines unablöslichen Zinses auf die gedachten Abfindungen gegen Ueberlassung des uneingeschränkten Eigenthums derselben nicht unzulässig ist (G. v. 31. Jan. 1845, G. S. 1845 S. 93), so kann solche doch nicht erzwungen werden, und ist in mehreren Fällen als eine neue Belästigung früherhin verweigert worden. Eben so hat die Untrennbarkeit der Abfindungen von den Grundstücken, welchen sie beigelegt worden, auf den Grund des Landkultur-Ed. v. 14. Sept. 1811 §. 1. mannigfaltigen Widerspruch gefunden. Deshalb sind die Vorschriften der §§. 56., 57., 141., 147. der Gem. Th. O. mit Berücksichtigung des §. 1. der Dekl. dahin zu beachten,

> daß auch die Abfindungen der Mitglieder von Gemeinden für ihre Miteigenthums- und Nutzungsrechte an dem Gemeindeglieder-Vermögen in wirthschaftlich-zweckmäßiger Lage zur freien Disposition, jedoch nicht zum ausschließlichen Privat-Eigenthum zu überweisen sind.

Hierauf bezieht sich auch der §. 6. der Dekl., indem derselbe eine anderweitige Regulirung der Ausübung der Nutzungsrechte zuläßt, welche in Folge der Gemeinheitstheilung etwa nöthig werden möchte. Es kann jedoch eine solche Regulirung der Nutzungsrechte auf Gemeindeglieder-Vermögen, nach §. 11. der V. v. 30. Juni 1834 nur nach Kommunikation mit der Regierung Seitens der Auseinandersetzungsbehörde erfolgen. (Vergl. Dönniges a. a. O. S. 416.)

3) Zum §. 2. der Dekl.

Dönniges spricht hierüber folgende Ansichten aus:

a) Im Alin. 1. des §. 2. ist keinesweges der Begriff des sogenannten Klassen-Vermögens angegeben oder erschöpft worden, wie zur Hebung der früheren Differenzien über Bürger- und Vermögen einzelner Klassen unter den Gemeindegliedern beabsichtigt war. Es ist vielmehr das Privatvermögen der zu Nutzungen an dem Gemeindeglieder-Vermögen berechtigten Mitglieder oder Einwohner einer Gemeinde, von dem Gemeindeglieder-Vermögen unterschieden und näher bezeichnet worden. — Das Klassenvermögen beschränkt sich nicht auf Nutzungsrechte an dem Gemeinde-Eigenthume, sondern besteht in dem gemeinschaftlichen Eigenthume einzelner Klassen oder Korporationen, woran die Mitglieder der Gemeinde als solche keinen Antheil haben. (§. 53. St. O. v. 19. Nov. 1808, §. 33. Rev. St. O. v. 17. März 1831). Es enthält größere als Nutzungsrechte, namentlich die Proprietätsrechte an dem gemeinschaftlichen Eigenthume, kann aber auch, wie häufig der Fall, Nutzungsrechte auf fremdes Eigenthum von Privatpersonen, oder auch auf Gemeinde-Eigenthum begreifen, welche dann zum Privatvermögen der besonderen Gemeindeklasse oder Korporation gehören. In der letzten Beziehung fällt das Klassenvermögen unter die Bestimmung des §. 2. Im Uebrigen ist es bei Gemeinheitstheilungen als gemeinschaftliches Eigenthum zu behandeln. (§. 16. der Gem. Th. O.).

b) Die Lösung der Frage: ob Nutzungsrechte der Gemeindemitglieder oder Einwohner am Gemeindeglieder-Vermögen, denselben nicht vermöge dieser ihrer Eigenschaft, sondern aus einem anderen Rechtstitel gebühren? ist im §. 2. der Dekl. durch Angabe näherer Merkmale nicht erleichtert, sondern der Erörterung und dem Befinden der Auseinandersetzungs- und entscheidenden Behörden überlassen worden. Es wird daher auf die gesetzlichen Erwerbungstitel, Willens-Erklärungen und Verträge, Judikate, Gewohnheitln, Statuten, Provinzial-Gesetze und erst in deren Ermangeluug auf die Vorschriften des A. L. R. und der Gem. Th. O. in jedem einzelnen Falle bei der Beurtheilung zurückzugehen sein. (Vergl. §§. III. VII. des Publik. Pat. v. 5. Febr. 1794 zum A. L. R., §. 31. A. L. R. II. 7., revid. St. O. v. 17. März 1831 §. 32., Westphäl. Land-Gem.-O. v. 31. Okt. 1841 §. 24., Gem. Th. O. §§. 31. 41., in welchen letzteren, wie in §§. 197—199. die bezüglichen Präsumtionen aufgestellt sind.

c) Im Alin. 2. des §. 2. ist der sonst nicht abgeänderte §. 17. der Gem. Theil. O. ausschließlich auf die zum Privatvermögen gehörenden Nutzungsrechte bezogen und dadurch ausgedrückt worden, daß für die den angesessenen Mitgliedern einer Stadt und Dorfsgemeinde auf Gemeinde-Grundstücke zustehenden ihrem Grundbesitze anhängenden Theilnehmungsrechte die Abfindung in ihr Privatvermögen übergeht. (Vergl. Acta des Min. d. Inn. Regul. u. Abl. Gen. Nr. 35. Relation S. 126 ff. 129 ff., Dönniges a. a. O. S. 416—417).

4) Zum §. 3. der Dekl.

Die Zulässigkeit der Vertheilung des Bürger- und gleichartigen Dorfgemeinde-Vermögens zum Privateigenthum ist insbesondere aus den Vorschriften des A. L. R. II. 6. §. 72. und II. 8. §. 160. hergeleitet worden. In Bezug auf die Bestimmung des §. 1. der Dekl. ist durch den §. 3. derselben diese Ansicht beseitigt, jedoch dadurch die Vertheilung jenes Vermögens zur Benutzung nicht ausgeschlossen worden. (Dönniges a. a. O.).

5) Zum §. 4. der Dekl.

Die §§. 28. und 30. A. L. R. II. 7. handeln von den Nutzungsrechten der Mitglieder und Einwohner der Dorfsgemeinden auf Gemeingründe und Gemeinweiden, also vom Gemeindeglieder-Vermögen, nicht von der gemeinschaftlichen Hütung auf Grundstücken, welche sich im Privateigenthum

befinden, welche hier und da gleichfalls „gemeine Weide" benannt worden ist. Diese Ausdehnung des Ausdrucks „Gemeingründe und Gemeinweide" ist durch den vorgedachten §. 4. ausgeschlossen worden. (a. a. O.).

6) Zum §. 5. der Dekl.

Auch die §§. 41. u. 42. der Gem. Th. O. handeln von der Theilnahme an der gemeinen Weide, in Folge der §§. 31. 32. derselben, wo überhaupt von dem Gegenstande der Gemeinheit und insbesondere von den Theilnehmungsrechten bei gemeinschaftlichen Hütungen die Rede ist. Demgemäß erklärt der §. 5. der Dekl., daß die §§. 41. 42. der Gem. Th. O. sowohl auf die zum Privat-, als auf die zum Gemeindeglieder-Vermögen gehörigen Hütungsnutzungen Anwendung finden.

7) Zum §. 7. der Dekl.

Als Deklaration findet die V. auch auf frühere, durch die K. O. v. 1. Febr. 1834 suspendirte Gemeinheitstheilungs-Verhandlungen, jedoch nicht auf bereits durch Vergleich oder rechtskräftiges Urtheil erledigte Streitfälle, Anwendung (§. 15. Einl. zum A. L. R.).

Vergl. auch die Erläut. zu den §§. 41. u. 42. der Gem. Th. O.

Zum §. 18.

Vergl. das Präj. des Revis.-Kolleg. für L. K. S. v. 29. Aug. 1850. (S. Zus. IV. zum §. 4. der Gem. Th. O., oben S. 42 ff.)

Zum §. 19.

Die Einschränkungen der §§. 86. und 94. der Gem. Th. O. sind durch den Art. 9. des Ergänz. Ges. v. 2. März 1850 aufgehoben worden. (Vergl. die Erläut. zum §. 86).

Zu §§. 20. und 21.

(Verschiedene Arten der Auseinandersetzung).

1) Die Bestimmung des §. 20. setzt voraus, daß die Theilung ohne Umtausch von Ackerländereien geschehen kann; sonst muß nach den Vorschriften des Abschn. II. der Gem. Th. O. verfahren werden.

Vergl. die R. v. 10. Aug. 1840, 7. April 1841 und 13. Juni 1842 [1]) (Min. Bl. d. i. V. 1840, S. 389 und 1842, S. 220—223).

2) Ueber die Zulässigkeit partieller Separationen, resp. über die Vermittelung des §. 20. der Gem. Th. O. mit den §§. 177. und 183. im Absch. II. derselben und den Vorschriften des §. 1. der V. v. 28. Juli 1838, vergl. die Erläut. zu §§. 1. und 2. der letztgedachten V. (insbesond. die Erk. des Revis.-Kolleg. für L. K. S. v. 21. Mai und 29. Okt. 1852) (s. Zus. III. zum §. 4. der Gem. Th. O., sub 1 ad c, oben S. 31 ff.)

3) Das R. des Min. des J. v. 23. Dec. 1846 (Min. Bl. d. i. V. 1847 S. 14) ordnet an, daß bei Anwendung der §§. 20. und 21. stets für eine zweckmäßige Planlage Sorge zu tragen. (Vergl. die Erläut. zum §. 9. des Ausführ. Ges. v. 7. Juni 1821).

4) Kann bei dem Antrage auf partielle Ausscheidung eines besonderen, zu den Aeckern nicht gehörigen Gegenstandes der Gemeinheit, ein zweckmäßiger Separationsplan ohne die Hineinziehung des Ackers gar nicht angelegt, auch das Hütungsverhältniß wirthschaftlich nicht geordnet werden, so muß die Provokation zur Zeit als unbegründet abgewiesen und deren Erneuerung durch den vierten Theil der Interessenten abgewartet werden.

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 335, 338 u. 342.

So erkannt von dem Revis.-Kolleg. für L. K. S. unterm 3. Nov. 1848 (Acta Brandenburg F. 20).

5) Vergl. das Präj. des Revis.-Kolleg. für L. K. S. v. 29. Aug. 1850 (s. Zus. IV. zum §. 4. der Gem. Th. O., oben S. 42 ff.)

Zu §§. 22.—25.

(Begründung des Antrages).

Ueber die neuere Beschränkung des Provokationsrechtes, vergl. die Erläut. zum §. 4. Zus. II. und III. (s. oben S. 29 ff.)

Zum §. 23.

Ueber den Begriff der „gemeinschaftlichen Gefahr" im Sinne des §. 23. bemerkt das Revis.-Kolleg. für L. K. S. in einem Erk. (Datum konstirt nicht) Folgendes:

Die Materialien des Gesetzes ergeben darüber nichts Näheres, weshalb auf den gewöhnlichen Wortsinn zurückzugehen, nach welchem Gefahr im Allgemeinen die Möglichkeit eines Uebels ist, welches einer Person oder Sache Nachtheil bringen und deren äußeren oder inneren Werth verringern kann. Eine Gefahr ist aber eine gemeinschaftliche, wenn die Möglichkeit eines bestimmten Uebels für mehrere Personen oder Sachen vorhanden ist, und kann als solche wieder in doppelter Beziehung gedacht werden, nämlich so, daß das eintretende Uebel die mehreren Personen oder Sachen nothwendig alle und zugleich trifft, daß sie sämmtlich und in gleichem Maaße von den schädlichen und nachtheiligen Wirkungen desselben berührt werden, oder in der Weise, daß es ungewiß ist, welche der mehreren Personen oder Sachen davon betroffen werden möchten und in welchem Grade dies zugleich der Fall sein dürfte. In dem §. 23. ist unbedenklich nur eine solche Gefahr gemeint, bei welcher das zukünftige mögliche Uebel alle Interessenten zu gleicher Zeit dergestalt bedroht, daß jeder Einzelne einen unmittelbaren Schaden oder Nachtheil dadurch erleidet und keiner von den Folgen des Ereignisses verschont bleiben kann. Was in dieser Weise gemeinschaftlich getragen werden mußte, soll nicht einem Einzelnen aufgebürdet werden, und deshalb die Theilung der so gefährdeten Grundstücke unterbleiben, wenn sie nicht anders geschehen könnte, als daß der Einzelne dem von seinen Genossen bisher mitgetragenen Schaden allein ausgesetzt würde. — Ein solches Verhältniß tritt bei der gemeinschaftlichen Gefahr, deren oben im Gegensatze gedacht worden, nicht ein; hier beruht die Gemeinschaftlichkeit nicht in dem positiven Schaden, den die Genossenschaft dort unmittelbar erleidet, sondern nur in der ungewissen und unbestimmten Möglichkeit, daß das befürchtete Uebel Einen oder den Andern, oder auch vielleicht Mehrere oder Alle treffen kann. Dasselbe ist aber an keine bestimmte Stelle gebunden, noch zu fixiren; die Gefahr bleibt vielmehr über allen Interessenten schweben und keiner kann behaupten, daß eine gemeinschaftliche Gefahr dieser Art nach der Theilung von Einzelnen übernommen werden müsse. — Darauf kommt es aber nach dem §. 23. a. a. O allein an und man kann deshalb eine Spezial-Separation aus dem Grunde nicht ausschließen, weil sich nach Zusammenlegung der Grundstücke, die Möglichkeit eines größeren Schadens für den einzelnen Interessenten darbietet. Dies ist eine Rücksicht, auf welche das Gesetz selbst keinen Werth gelegt hat und die sonach von dem Richter um so weniger beachtet werden kann, als jene Nachtheile keine unmittelbaren und vorherzusehenden Folgen der Auseinandersetzung sind, vielmehr dem Gebiete der Zufälligkeiten angehören, welche nach wie vor bestehen bleiben.

Wollte man dem §. 23. eine andere Auslegung geben, so würde die Aufhebung der der Landeskultur schädlichen Gemeinheiten gerade bei den werthvollsten, an Strömen belegenen und eingedeichten Niederungsgrundstücken, sowie die zweckmäßige und wirthschaftliche Arrondirung solcher Grundstücke gar nicht erreicht werden können. Dies kann indeß nicht die Absicht des Gesetzes sein. (Zeitschr. des Revis.-Kolleg., Bd. 1. S. 102—108.)

Zum §. 25.

Vergl. das Präj. des Revis.-Kolleg. für L. K. S. v. 29. Aug. 1850. (S. Zus. IV. zum §. 4. der Gem. Th. O., oben S. 42 ff.)

Zu §§. 26—29.

(Beschränkung des Provokationsrechtes).

Vergl. die Erläut. zum §. 4. der Gem. Th. O., Zus. II. und III. (S. oben S. 29 ff.).

Zum §. 27.

Vergl. die Erläut. zum §. 164. der Gem. Th. O.

Zu §§. 30.—35.

(Von Theilnehmungsrechten).

Zum §. 30.

In Betreff der Wahrnehmung der Rechte des Militair-Fiskus hinsichtlich der Exerzier- und Schießplätze, vergl. die Erläut. zum §. 89. Nr. 1. der V. v. 20. Juni 1817.

Zum §. 31.

1) Der §. 31. der Gem. Th. O. erwähnt zwar nicht ausdrücklich der Verjährung als eines Rechtstitels für die Theilnehmungsrechte und des Umfanges derselben; allein die Anerkennung auch dieses Rechtstitels folgt schon daraus, daß die Vorschriften des A. L. R., welches die Verjährung als einen Titel zur Erwerbung auch von Grundgerechtigkeiten anerkennt (A. L. R. I. 22. §§. 13. ff.), im §. 31. der Gem. Th. O. ganz allgemein in Bezug genommen worden sind.

Der §. 31. ergiebt indeß klar, daß das Theilnehmungsrecht selbst strenge bewiesen werden muß, und die folgenden §§. bestimmen nur über den Umfang desselben, wenn das Recht selbst feststeht, der Umfang (d. h. Zahl und Art des Viehes und Weideperiode) aber nicht durch die gewöhnliche Verjährung, nicht durch rechtsbeständige Willenserklärungen und rechtskräftige Judikate, noch durch ein statutarisches Recht festgestellt ist.[1])

In dieser Beziehung ist darauf hinzuweisen, daß das A. L. R. I. 22. §§. 27. u. 28. den Grundsatz ausspricht, daß bei Grundgerechtigkeiten, die aus Willenserklärungen entspringen, der Inhalt dieser letzteren den Gegenstand und die Grenzen des Rechtes bestimmt, wogegen bezüglich der durch Verjährung erworbenen Grundgerechtigkeiten die Regel gilt, daß solche sich nur so weit erstrecken, als der Besitz während des Laufes der Verjährung gegangen ist.[2])

Wird nun die Verjährung als Rechtstitel des Theilnehmungsrechtes an einer gemeinschaftlichen Weide geltend gemacht, und für den gesetzlich dazu erforderlichen Zeitraum an sich nachgewiesen, da-

---

1) Der Ort, das Weideterrain, auf welchem die Hütung stattfindet, muß stets durch die ordentliche Verjährung nachgewiesen werden. Das hütungsbelastete Terrain bedingt einen Theil des Rechtes selbst.

2) Quantum possessum tantum praescriptum. (Vergl. A. L. R. I. 9. §. 666.)

gegen nicht für den vollen (30-, 40- oder 44jährigen) Zeitraum derjenige Umfang (Zahl, Art des Viehes und Zeit der Ausübung in jedem Jahre) des durch Verjährung erworbenen Mitweiderechtes dargethan, in welchem solches in den letzten zehn Jahren vor Anbringung der Provokation als ausgeübt nachgewiesen werden kann, so entsteht der Zweifel: ob alsdann der Umfang (Zahl und Art des Viehes und Zeit der Ausübung in jedem Jahre) eines solchen Theilnehmungsrechtes nur nach dem seit rechtsverjährter Zeit als erwiesen zu erachtenden Maaße (Zahl, Art und Zeit) oder — mit Rücksicht auf §. 32. Gem. Th. O. — nach dem innerhalb der letzten zehn Jahre erweislich ausgeübten (größeren) Besitze — zu normiren sei?

Die letztere Alternative scheint die richtige zu sein. Denn der §. 31. a. a. O. verordnet, daß die Theilnehmungsrechte und deren Umfang nur in so weit nach den darin gedachten Rechtsquellen, insbesondere auch nach den Vorschriften des A. L. R. beurtheilt werden sollen, als nicht die §§. 32. ff. a. a. O. Abweichendes festsetzen. Der §. 32. a. a. O. aber bestimmt, daß wenn zwar die Theilnehmungsrechte selbst feststehen, dagegen Maaß und Verhältniß der Theilnahme der einzelnen Interessenten nicht durch Urkunden, Judikate oder Statuten bestimmt sind, hierfür in der Regel der Besitzstand der letzten zehn Jahre die Norm abgeben soll. Dadurch ist — wie angenommen werden muß — in so fern eine Modifikation des im §. 28. A. L. R. I. 22. ausgesprochenen Grundsatzes über den Erwerb der Grundgerechtigkeiten durch Verjährung angeordnet, als für den Nachweis des Umfanges einer an sich feststehenden Weide-Servitut (der Zahl und Art des Viehes und der Zeit der Weideperiode), wenn dieser Umfang nicht anderweitig dargethan werden kann, der Nachweis des neuesten zehnjährigen Besitzstandes genügen soll. Es ist anzunehmen, daß die Gem. Th. O. beabsichtiget hat, diesen Grundsatz allgemein (auch für den Fall, wo das Theilnehmungsrecht selbst auf Verjährung gestützt wird) eintreten zu lassen, um allzu schwierige und weitläuftige Beweisführungen zu vermeiden.

2) Ueber die Erwerbung der Grundgerechtigkeiten durch Verjährung vergl. A. L. R. I. 22. §§. 13., 14., 26.—19. und I. 19., §. 10., so wie die Ergänz. und Erläut. der Preuß. Rechtsbücher von Gräff ꝛc. dazu.

3) Ueber die Theilnehmungsrechte bei Gemeinheiten im Allgemeinen, vergl. die Abhandlungen von Kuh (Reg. Rath) in der Kameralistischen Zeitung 1841, S. 1090 ff.

4) Der Art. 1. des Ergänz. Ges. v. 2. März 1850 hat unter Andern auch für ablösbar nach den Grundsätzen der Gem. Theil. O. erklärt:

a) die Berechtigung zur Gräserei [1]) und zur Nutzung von Schilf, Binsen oder Rohr auf Ländereien und Privatgewässern aller Art;

b) zum Pflücken des Grases und Unkrauts in den bestellten Feldern (zum Krauten);

c) zum Nachrechen auf abgeerndteten Feldern, sowie zum Stoppelharken;

---

1) Ueber die Ermittelung des Werthes der Sichelgräserei-Berechtigung vergl. die techn. Instrukt. der landwirthschaftl. Abth. der Regier. zu Frankfurt v. 24. März 1842, §. 135, S. 300—301, der Gen. Kom. zu Stendal v. 29. Sept. 1845, §. 104., S. 193—194, u. der Gen. Kom. zu Breslau v. 11. Nov. 1845, §. 73., S. 96—97., Pfeil, Ablösung der Waldservitut., §§. 16. u. 67.

d) zur Torfnutzung. [1])

Ueber das Maaß und Verhältniß der Theilnahme der Interessenten an diesen Berechtigungen (ad a—d.) disponiren die Art. 3. u. 4. des Ergänz. Ges. v. 2. März 1850, [2]) deren Entstehungsgeschichte daher hier, mit den sich daran anreihenden Bemerkungen, mitzutheilen ist.

I. Betreffend den Art. 3.

A. Der Art. 3. enthielt in dem Regier. Entw. nur dessen jetziges Alin. 1., wogegen das Alin. 2. von den Kammern hinzugefügt worden ist.

AA. Die Motive des Regier. Entw. dazu lauten dahin:

Obwohl die Grasschnittberechtigung als ein Surrogat der Weidegerechtigkeit zu betrachten ist, und es deshalb nahe liegt, das nicht durch Urkunden, Judikate oder Statuten bestimmte Maaß und Verhältniß der Theilnahme mehrerer Interessenten in gleicher Weise, wie in den §§. 32. sqq. der Gem. Th. O. für die Hütung geschehen ist, nach dem Viehstande festzustellen, so ist doch zu erwägen, daß gerade der Grasschnitt allgemein von den Besitzern der kleinen, mit geringem Landbesitze versehenen Nahrungen am meisten benutzt wird, und diese bei Anwendung der Analogie der Weiderechte die geringste Abfindung erhalten würden. Aus diesem Grunde rechtfertigt sich eine Vertheilung der Gesammt-Entschädigung für den Grasschnitt, in Ermangelung anderer schriftlicher Normen dafür, nach der Zahl der berechtigten Wirthschaften; ein Maaßstab, welcher sich um so mehr empfiehlt, als er ein Mittel zur Verbesserung der Lage der ärmeren ländlichen Bevölkerung an die Hand giebt. Eben diese Theilungsgrundsätze erscheinen auch auf das Recht zum Krauten oder Nachrechen anwendbar.

BB. Die Kommission der II. Kammer empfahl die Annahme des Art. 3. mit folgendem Zusatz:

In Niederungsortschaften, wo der Futterbedarf der berechtigten Stellen überwiegend durch Grasschnitt beschafft wird, bleibt es den Besitzern der größeren Stellen gestattet, zu beweisen, daß sie in den letzten 10 Jahren vor Einleitung der Theilung in einem größeren dem Viehstande oder der Fläche ihrer Stellen entsprechenden Maaße den Grasschnitt benutzt haben und erfolgt alsdann die Theilung der Gräserei nach diesem Nutzungs-Verhältnisse.

Der Kommissions-Bericht motivirt dies in folgender Art:

Bei Art. 3. wurden folgende Verbess.-Anträge bevorwortet:

a) hinter den Worten: „berechtigte Besitzungen" einzuschalten:
und zwar in Betreff der Gräserei nach dem auf Grund informatorischer Ermittelungen durch Schiedsrichter festzustellenden Nutzungs-Verhältnisse in den letzten zehn Jahren abgemessen, in Betreff des Krautens und Nachrechens aber rc.;

b) am Schlusse des Art. hinzuzufügen:
In Niederungs-Ortschaften, wo der Futterbedarf der berechtigten Stellen überwiegend durch Grasschnitt beschafft wird, bleibt es den Besitzern der größeren Stellen gestattet, zu beweisen, daß sie in den letzten zehn Jahren vor Einleitung der Theilung in einem größeren dem Viehstande oder der Fläche ihrer Stellen entsprechenden Maaße den Grasschnitt benutzt haben und erfolgt alsdann die Theilung der Gräserei nach diesem Nutzungs-Verhältnisse.

Die Kom. erkannte zwar im Allgemeinen die für den Art. 3. aufgestellten Motive als zutreffend an, und erachtet sonach die Fassung dieses Art. als zur Vermeidung von Prozessen über die Theilnehmungsrechte bei diesen Nutzungen zweckentsprechend, zugleich aber auch als eine besondere Rücksichtnahme auf die Verbesserung der Lage der ärmeren ländlichen Bevölkerung; indessen konnte doch auch

---

1) Vergl. die Erläut. zu §§. 2. u. 3. der Gem. Th. O., sub II., III. u. IV., oben S. 12 ff.).

2) Vergl. in Bd. I. S. 328—329.

der Umstand nicht außer Acht gelassen werden, daß in einzelnen Landestheilen, sehr ausgedehnte Grasschnitt-Berechtigungen für ganze aus größeren und kleineren Grundstücksbesitzern bestehenden Gemeinden bestehen, wo nach der bisherigen Observanz die Benutzung dieser Berechtigung sich wesentlich nach dem gesammten Futterbedürfniß der einzelnen Wirthschaften gerichtet hat, somit in diesen Fällen eine wesentliche Verletzung einzelner Berechtigten eintreten würde, wenn auch hier in Ermangelung von Urkunden, Judikaten oder Statuten, das Theilnahmerecht an der Gräsereinutzung als ein Gleiches für alle berechtigten Besitzungen angesehen werden sollte.

Für diese Ausnahmsfälle hielt daher die Kom. den zu b. erwähnten Zusatz vollständig für gerechtfertigt, und beantragt:

zwar die Annahme des Art. 3., jedoch mit dem vorstehend zu b. aufgeführten Zusatz.

Die II. Kammer trat dem Antrage der Kommission mit der Modifikation bei, daß beschlossen wurde, statt: „Niederungs-Ortschaften" zu setzen „Ortschaften." [1]) (Stenogr. Ber. der II. K. 18$\frac{49}{50}$. Bd. 3. S. 1598 bis 1599.)

CC. Die Kommission der I. Kammer schloß sich dem Beschlusse der II. Kammer mit der Maaßgabe an, daß sie beantragte, im Alin. 2. statt der Worte: „größere Stellen" zu setzen: „einzelne Stellen."

Der Kommissions-Bericht äußert sich folgendermaaßen:

Der Art. 3. mit dem im Allgemeinen entsprechend befundenen Zusatze, welchen die II. K. hinzugefügt hat, genügt einem öfters hervorgetretenen praktischen Bedürfnisse.

Wenn die hier erwähnten Berechtigungen zur Gräserei, zum Krauten oder Nachrechen bei einer Auseinandersetzung feststanden, so war es gewöhnlich nicht schwierig, den Werth zu ermitteln, welchen die Nutzung im Ganzen gehabt, aber es fehlte, wo das Maaß der Theilnahme jedes einzelnen Berechtigten nicht durch Urkunden, Judikate oder Statuten bestimmt war, häufig an einem sicheren Maaßstabe für diese Theilnahme, weil nur selten der Nachweis zu führen war, in welchem Umfange ein Jeder während eines längeren Zeitraumes von seinem Rechte Gebrauch gemacht hatte.

Dies mußte darauf führen, die berechtigten Stellen nach ihrem wirthschaftlichen Bedürfnisse participiren zu lassen, was jedoch der oft bewährten Erfahrung widersprach, wonach die Besitzer der kleineren Stellen von solchen Nutzungen viel mehr Gebrauch gemacht hatten, als die der größeren Stellen.

Um diesen Uebelstand zu beseitigen, soll jetzt als Regel gelten, daß die berechtigten Besitzungen ein gleiches Theilnahme-Recht haben, dagegen ausnahmsweise der Nachweis zugelassen werden, daß eine größere Theilnahme stattgefunden, welche dann maaßgebend sein soll.

So zweckmäßig dies an sich ist, so hat die Kom. sich doch nicht überzeugen können, daß es entsprechend ist, diesen Nachweis nur den Besitzern der größeren Stellen einzuräumen, wie es in dem von der II. K. beschlossenen Zusatze geschehen ist, vielmehr ist sie einstimmig der Meinung gewesen, daß — abgesehen von den Zweifeln, welche darüber entstehen können, was im einzelnen Falle unter größeren Stellen zu verstehen sei — die erwähnte Ausnahme von der Regel jedem zu Stat-

---

1) Dies geschah auf den Verbess.-Antrag des Abgeordn. Ambronn (Drucks. Nr. 357.). — Die Gründe, welche der Antragsteller hierfür anführte, waren, daß wenn man den Ausdruck: „Niederungs-Ortschaften" wörtlich nehme, darunter Ortschaften zu verstehen seien, die in der Niederung selbst liegen; es sei dagegen nur gemeint, daß die Gegend solche Niederungen habe, in welchen der Grasschnitt ausgeübt wird, wenn auch die Berechtigten auf der Höhe wohnen. — Der Berichterstatter (Abgeordn. Bauer-Stargard) erklärte sich hiermit einverstanden, worauf die Kammer die Umwandlung des Wortes: „Niederungs-Ortschaften" in: „Ortschaften" beschloß. (Stenogr. Ber. der II. K. Bd. 3. S. 1598 u. 1599).

ten kommen müsse, der den Nachweis einer während 10 Jahren vor Einleitung der Auseinandersetzung ausgeübten größeren Theilnahme führen kann.

Sie trägt daher darauf an:

im Alin. 2. des Art. 3. statt der Worte: „größeren Stellen“ zu setzen: „einzelnen Stellen“, und mit dieser Verbesserung den Art. anzunehmen.

Ein Mitglied der Kom., welches im Wesentlichen von demselben Gesichtspunkte ausging, wollte in so fern noch weiter gehen, als es meinte, daß bei Zulassung einer Erhöhung der Viril-Portion auch eine Herabsetzung derselben bei denen müßte erfolgen können, welche erweislich, weil sie auf eigenen Grundstücken hinreichenden Futterbedarf erzielten, und weder selbst zur Theilnahme an Ausübung der Berechtigung Muße hätten, noch es in ihrem Interesse hielten, durch Lohnleute in dieser Weise Futter werben zu lassen, weniger Nutzen von der Berechtigung gezogen haben, als die Uebrigen.

Es verlangte daher, dem Alin. 2. folgende Fassung zu geben:

In Ortschaften, wo der Futterbedarf überwiegend durch Grasschnitt beschafft wird, bleibt es den Berechtigten gestattet, zu beweisen, daß sie in den letzten 10 Jahren vor Einleitung der Theilung in einem größeren Maaße den Grasschnitt benutzt haben, und erfolgt alsdann die Theilung der Gräserei nach Verhältniß des Rechts und der stattgehabten Nutzung.

Dieser Antrag ist jedoch mit 16 gegen 1 Stimme verworfen worden.

Die I. Kammer trat dem Antrage der Kommission bei. (Stenogr. Ber. der I. K. 18⁴⁹⁄₅₀. Bd. 5. S. 2657.)

DD. Die Kommission der II. Kammer trug nunmehr dahin an, die von der I. Kammer beschlossene Abänderung des Alin. 2. anzunehmen, indem sie bemerkte:

Das dem Alin. 2. des Art. 3. zum Grunde liegende und von der II. K. angenommene Prinzip wird durch diese Abänderung nicht verändert, vielmehr der damit beabsichtigte Zweck nur um so sicherer erreicht und jeder etwanige Zweifel, was im einzelnen Falle unter größern Stellen zu verstehen sei, beseitigt, zumal es allerdings auch vorkommen kann, daß Besitzer von Stellen, die nicht zu den größeren zu zählen sind, im Stande wären, den in diesem Alinea geforderten Nachweis einer ausnahmsweise größeren Theilnahme an der Gräsereinutzung zu führen.

Die II. Kammer ist dem beigetreten. (Stenogr. Ber. der II. K. 18⁴⁹⁄₅₀. Bd. 5. S. 2893—2895.)

B. Der Art. 3. des Ergänz. Ges. v. 2. März 1850, dessen Alin. 1. „das Maaß und Verhältniß bei gemeinschaftlich ausgeübten Berechtigungen zur Gräserei oder zum Krauten oder Nachrechen, insoweit allen oder einzelnen Interessenten nicht Urkunden, Judikate oder Statuten zur Seite stehen, als ein gleiches (gleich großes) behandelt wissen will“, giebt zu folgenden Bemerkungen Veranlassung.

a) Es bestätiget das Alin. 1. des Art. 3. die Auslegung der §§. 31. ff.[1]), insbesondere des §. 34. der Gem. Theil. O. dahin, daß das Theilnahmeverhältniß derjenigen einzelnen Interessenten an der Weide, deren Viehzahl durch Urkunden, Judikate rc. feststeht, nach Inhalt derselben festzustellen ist und daß der subsidiaire Maaßstab des zehnjährigen Besitzstandes, eventuell des Durchwinterungsfußes alsdann nur bei allen denjenigen übrigen Interessenten zur Anwendung kommt, welche keine Urkunden über das Maaß und Verhältniß ihrer Weidetheilnahmerechte aufzuweisen haben.

b) Es beruhet jene Bestimmung des Alin. 1. auf der Annahme, daß die Berechtigung zur Gräserei, zum Krauten und zum Nachrechen eine im Allgemeinen unbedeutende sei, welche auf die wirthschaftlichen Verhältnisse der Berechtigten keinen besonders merklichen Einfluß übe, was allerdings meist zutrifft, da Gräserei und Krautsuchen zur Sommerstallfütterung, wie

---

1) Vergl. Zus. III. zu §§. 31—40. (s. unten S. 66 ff.).

in Schlesien und der Lausitz, am häufigsten von kleinen Leuten, Häuslern, Gärtnern nebenher ausgeübt wird.

c) Wenn es aber einige andere Gegenden giebt, z. B. die des Spreewaldes in der Lausitz, wo der Grasschnitt die ganze Sommerstallfütterung des Viehes liefert und die Erhaltung des Viehstandes wesentlich auf eine solche Berechtigung gegründet ist, so daß dieselbe den landwirthschaftlichen Umfang der Viehhaltung bedingt und andererseits deren Maaß durch den wirthschaftlich gehaltenen Viehstand bestimmt wird, so mußte, um diesen Verhältnissen gerecht zu werden, das Alin. 2. hinzugefügt werden.

Bei der Anwendung des Alin. 2. tritt demnächst aber in Bezug auf das Recht zum Grasschnitt, und nur für dieses Nutzungsrecht, eine verschiedene Behandlung der einzelnen Interessenten, welche mit anderen gemeinschaftlich dergleichen Rechte ausgeübt haben, und somit eine Abweichung von dem für die Weidetheilnahme nach den §§. 31. u. 34. der Gem. Theil. O. geltenden Prinzip dahin ein, daß für einzelne Stellen die Ausübung in den letzten zehn Jahren bei Feststellung des Maaßes ihres Rechtes entscheidet, während alle anderen Theilnehmer mit gleichen Antheilen zum Ansatze kommen.

d) Tritt dieser zuletzt gedachte Fall des Alin. 2. ein, oder steht die Mitbenutzung des Eigenthümers der zum Grasschnitte benutzten Reviere dem gleichen Nutzungsrechte von Servitutberechtigungen gegenüber, so muß, Behufs Feststellung des Theilnahmeverhältnisses aller Mitberechtigten und bei einer etwa nöthigen Kürzung der Rechte, der wirthschaftliche Bedarf aller übrigen Interessenten veranschlagt und als Verhältnißzahl Behufs Vertheilung des vorhandenen Grasvorrathes zum Grunde gelegt werden.

II. Betreffend den Art. 4.

Der Art. 4. ist von beiden Kammern in der Fassung des Regier. Entw. angenommen worden.[1] (Stenogr. Ber. der II. K. 18⅘⁄⁵⁰. Bd. 3. S. 1600. u. der I. K. Bd. 5. S. 2657.)

A. Die Motive des Regier. Entw. zum Art. 4. lauten dahin:

Um den Weitläufigkeiten vorzubeugen, welche die Ermittelung des Umfangs der Dienstbarkeitsrechte zur Nutzung von Schilf, Binsen oder Rohr, zum Stoppelharken und zur Torfnutzung verursachen möchte, wenn dieser Umfang nicht durch einen schriftlichen Titel feststeht, ist es nothwendig, darüber eine ausdrückliche Vorschrift zu ertheilen, und da die gedachten Servituten zu demselben Zwecke dienen, wie das Recht zum Plaggen-, Heide- oder Bültenhieb, so erscheint es am Angemessensten, auch auf sie die für das oben genannte Recht ertheilten Vorschriften der §§. 52—55. der Gem. Th. O. für anwendbar zu erklären. Dabei wird es jedoch erforderlich, der Meinung entgegenzutreten, als müßte sich der Berechtigte auf seinen Bedarf den Vorrath an Torf, welcher sich etwa in unaufgedeckten Lägern auf seinem Grundstücke vorfinden möchte, abrechnen lassen. Denn eine solche Annahme würde nicht nur mit der wirklich stattgehabten Nutzung des Rechts unver-

---

1) Der in der II. K. von den Abgeordn. Welzer und Langer gestellte Verbess.-Antrag (nicht gedruckt):

„den 2. Abs. des Art. 4. fortzulassen und statt desselben folgende Bestimmung „aufzunehmen:

„Besitzt ein Streu- oder Brennholz-Berechtigter selbst Grundstücke, welche „ihm Streu- oder Brennholz gewähren, so wird sein Theilnahmerecht an „den ihm auf fremden Grundstücken zustehenden Streu- und Brennholz-„Berechtigungen, wenn nicht urkundlich etwas Anderes feststeht, unter Be-„rücksichtigung der in den letzten 10 Jahren stattgefundenen Nutzung durch „Schiedsrichter festgestellt,"

wurde abgelehnt. (Stenogr. Ber. der II. K. Bd. 3. S. 1600).

Vergl. die Erläut. zum §. 54. der Gem. Th. O.

einbar sein, sondern auch zu einer reichhaltigen Quelle von Chikanen gemacht werden.

Unter den Spruchbehörden hat sich eine abweichende Ansicht darüber geltend gemacht, ob der §. 54. der Gem. Th. O. auf die Berechtigung zum Plaggen-, Heide- und Bültenhieb zu beschränken ist, oder ob derselbe einen allgemeinen Grundsatz ausspricht, der auch auf unbestimmte Brennholzberechtigungen zum Bedarf ausgedehnt werden muß, wenn nicht im einzelnen Falle etwas Anderes ausdrücklich bestimmt ist. Das Ober-Trib. hat sich in mehreren Prozessen für das Letztere entschieden und demgemäß festgesetzt, daß der Brennholzberechtigte nur so viel Holz aus dem belasteten Forste zu entnehmen befugt sei, als er in seiner Wirthschaft nach Abrechnung der eigenen Feuerungsmittel gebraucht. Dieses Prinzip steht mit der Vorschrift des §. 15. Tit. 19. Thl. I. A. L. R., daß im Zweifel für diejenige Art der Einschränkung, welche dem Eigenthümer am wenigsten lästig ist, die Vermuthung eintritt, im Einklange, und muß daher als das richtige angesehen werden. Zur Vermeidung entgegengesetzter Erkenntnisse ist es wünschenswerth, den Grundsatz in den Art. 4. des Gesetzes aufzunehmen. Da sich aber dasselbe Bedenken auch in Betreff der Anwendbarkeit des §. 52. der Gem. Th. O. auf Streuberechtigungen erheben könnte, so wird dieses gleichzeitig in dem nämlichen Sinne zu erledigen sein.

B. Der Bericht der Kommission der II. Kammer (zu Art. 4. u. 5.) bemerkt:

Die Bestimmungen der Art. 4. und 5. sind nach der einstimmigen Ansicht der Kom. durch die Motive des Gesetz-Entwurfs genügend gerechtfertigt, und werden daher dieselben zur unveränderten Annahme empfohlen.

Von einer Seite wurde verlangt, hinter Art. 5. eine besondere Bestimmung des Inhalts einzuschalten:

> Keine der in den Art. 3. und 4. bezeichneten Nutzungen kann zu einem höheren Werthe geschätzt werden, als ihre Ausübung bei Berücksichtigung der forst- und feldpolizeilichen Vorschriften zu gewähren vermag.

Die Majorität der Kom. konnte sich jedoch nicht von der Nothwendigkeit einer solchen Bestimmung, die eben nur bei der Abschätzung des Werths für die Berechtigung des Harzscharrens der Natur der Sache nach erforderlich erscheint, überzeugen, da es bei der Feststellung des Werths der Berechtigungen zur Gräserei, des Krautens, zum Nachrechen, der Nutzung von Schilf, Rohr, Binsen, Stoppelharken und der Torfnutzung, überall nur auf eine Schätzung der auf einer bestimmten Fläche vorkommenden Masse dieser Nutzungen und ihres Geldwerthes ankömmt, und dabei selbstredend auf etwaige vorgekommenen Uebergriffe bei ihrer bisherigen Ausübung keine Rücksicht genommen werden kann, es ist daher die Aufnahme eines solchen Zusatz-Art. von der Kom. abgelehnt worden.

C. Die Kommission der I. Kammer hat sich dahin geäußert:

Der Art. 4. ist durch die Motive der Regierungsvorlage ausreichend begründet und keine Veranlassung gefunden worden, den Berechtigten im Sinne des von dem Abgeordneten Welzer in der II. K. eingebrachten, aber verworfenen Amendements (pag. 1599 stenogr. Bericht der II. K. [1]) dafür sicher zu stellen, daß er wegen hinreichend vorhandenen Brennmaterials auf eigenem Grund und Boden gar keine Entschädigung für seine Grundgerechtigkeit erhalte.

Von einer Seite wurde hervorgehoben, daß der am Schluß des Alin. 1. dieses Art. gebrauchte Ausdruck „aufgedeckt" unbestimmt und zweideutig sei, indem darunter eben so gut das bloße Aufstechen, als das gänzliche Entblößen des Torflagers verstanden werden könne, während es allein darauf ankomme, ob der Torfstich bereits in Betrieb genommen worden sei, oder nicht?

Außerdem war man von dieser Seite der Meinung, daß es in der Gerechtigkeit beruhe, dem Berechtigten auch dasjenige Brennmaterial anzurechnen, welches er auf seinem eigenen Boden ohne außergewöhnliche Kosten und erhebliche Störung seines Wirthschaftsbetriebes gewinnen könne.

---

1) Vergl. die Note 1. oben S. 63.

Dies sei eigentlich schon im §. 54. der Gem. Th. O. angeordnet gewesen, indem dort dem Berechtigten die Anrechnung aller eigenen Feuerungsmittel an Holz, Torf, auferlegt worden, ohne zwischen aufgedeckten und nicht aufgedeckten Torflagern zu unterscheiden. Von diesem Prinzip der Gemeinheitstheilungs-Ordnung zum Nachtheile des Belasteten abzuweichen, liege keine hinreichende Veranlassung vor.

Aus diesem Grunde schlug man vor, dem letzten Satze des Alin. 1. folgende Fassung zu geben:

> Dabei kommen aber solche den Berechtigten gehörige Torflager, welche zur Zeit der Anbringung des Ablösungs-Antrages noch nicht in Betrieb genommen sind, nicht in Betracht, wenn sie zur Holz-, Acker- oder Wiesen-Kultur dauernd benutzt werden, oder doch außergewöhnliche Torf-Betriebs-Einrichtungskosten erfordern, die durch den Torfbetrieb nicht gedeckt werden.

Die Majorität der Kom. hat jedoch diesem Vorschlage ihre Billigung versagt, theils weil sie den auch anderwärts in den Gesetzen (z. B. im §. 25. des Ges. v. 8. April 1823) gebrauchten Ausdruck: „aufgedecktes Torflager" nicht unklar, sondern ganz geeignet findet, eine zum Gewinn von Torf eröffnete Anlage zu bezeichnen, anderntheils aber, weil es ein auch den §. 54. bedingendes Prinzip der Gem. Th. O. ist, die Nutzungen so zu entschädigen, wie sie vor, resp. bei der Einleitung des Verfahrens stattgefunden (cf. §. 87., 131. 2c. der Gem. Th. O.). Sie findet deshalb in dem Art 4. des vorgelegten Gesetz-Entw. lediglich eine neue Konsequenz aus einem bewährten und unabweislichen Grundsatze der früheren Gesetzgebung, welche um so mehr aufrecht erhalten werden muß, als man sonst, namentlich bei Annahme des gestellten Amendements, öfters in der That auf das Resultat kommen könnte, daß dem Berechtigten, weil er selbst Brennmaterial auf seinem Grund und Boden zu finden vermag, keine Entschädigung für eine wohlerworbene Servitut gewährt würde.

Die Kom. empfiehlt daher die unveränderte Annahme des Art. 4.

Vergl. die Erläut. zu §§. 52—55., 119. u. 140. der Gem. Theil. O.

Zu §§. 31—40. [1])

I. Bei der Anwendung dieser Vorschriften ist von dem Grundsatze auszugehen, daß die Gem. Th. O. keine neuen Rechte verleihet, sondern daß der Rechtsgrund der Theilnahmerechte an dem Gegenstande der Auseinandersetzung außerhalb derselben liegt. Die Gem. Th. O. regelt nur die zur Auseinandersetzung anderweit erworbenen und mitgebrachten Theilnahmerechte. Die verschiedenen Rechtstitel dieser Theilnahmerechte beruhen theils auf den allgemeinen oder Provinzial-Gesetzen, theils auf statutarischen Bestimmungen, oder auf Judikaten und Willenserklärungen (Verträgen) (§. 31.).

Dagegen regelt die Gem. Th. O. das Theilnahmeverhältniß der gleichartigen Rechte, und zwar zunächst in den §§. 32. ff. der Rechte auf die zur Theilungsmasse gehörige Weide, d. h. an dem in der Regel nach Kuhweiden (nach dem Quantum an Weidegras, welches zur Ernährung einer Kuh des örtlichen Schlages während der Weideperiode erforderlich ist) sachverständig ermittelten Gesammtwerthe der unter die Berechtigten zur Vertheilung gelangenden Hütung.

Nur zum Zwecke der Theilung, oder aber der nach Abschn. II. nur

---

1) Vergl. über die historischen Grundlagen dieser Vorschriften das Schreiben des Gen. Direktoriums v. 23. Nov. 1790 an das Justiz-Depart., das Antwortschreiben des letzteren v. 6. Dec. ej. a., das Schreiben des ersteren v. 14. Mai 1791 nebst Gutachten der Kurmärkischen Kammer, und das R. des Justiz-Depart. an das Kammergericht v. 30. Mai 1791 und das Gutachten des letzteren v. 19. April 1792. (Stengel's Beitr. Bd. 3. S. 1 ff.), desgl. die Mittheilungen in Kretzschmer's Konkordanz der Preuß. Agrar-Gesetze, zum §. 32. der Gem. Th. O.

auf Provokation des Eigenthümers oder Miteigenthümers der belasteten Grundstücke gestatteten Fixation oder Einschränkung von Servituten, stellt die Gem. Th. O. bestimmte, die allgemeinen, namentlich die im A. L. R. hierüber gegebenen, Vorschriften ergänzende und modificirende Regeln und Normen auf.

Insoweit wird zu dem gedachten Zwecke durch die Gem. Th. O. auch das Maaß und der Umfang der Theilnahmerechte getroffen.

Für das nach Maaß und Umfang der Rechte sich bestimmende Theilnahme-Verhältniß der Interessenten an der gemeinschaftlichen, zur Vertheilung gelangenden Weidemasse stellt die Gem. Th. O. (§§. 31—34.) drei verschiedene Maaßstäbe in folgender Reihenfolge auf:

1) Urkunden, Judikate oder Statuten, als den principaliter entscheidenden Maaßstab, sodann

2) den zehnjährigen Besitzstand, endlich

3) in subsidium, wenn der zehnjährige Besitzstand nicht zuverlässig auszumitteln ist, oder die anderweite Voraussetzung des §. 34. eintritt, — den Durchwinterungsfuß.

II. Was zuvörderst den zehnjährigen Besitzstand (§§. 32. und 33.) betrifft, so ist zuvörderst zu bemerken, daß darunter nicht die Viehhaltung, sondern der Vortrieb (die wirkliche Ausübung der Hütung) zu verstehen ist.

Ist die Weide mit verschiedenen Viehsorten ausgeübt, so sind diese in der Regel auf Kühe zu reduciren, und zwar nach Maaßgabe des für die verschiedenen Vieharten in der Weideperiode erforderlichen und zu konsumirenden Weidegrases, so daß z. B. 8—10 Schaafe, oder 8 Schweine, oder 16—24 Gänse u. s. w. einer Kuh gleich gerechnet werden. Es muß aber bei der Anwendung des Maaßstabes des zehnjährigen Besitzstandes (§§. 32. u. 33.) nicht bloß die in jedem Jahre der zehnjährigen Periode vor Anmeldung der Provokation wirklich aufgetriebene Art und Zahl des Viehes, sondern außerdem auch nachgewiesen werden, wie lange in jedem dieser zehn Jahre die Hütung mit der resp. Zahl und Art des Viehes wirklich stattgefunden hat.

Da ein solcher Beweis, so wie ihn das Gesetz erfordert, erfahrungsmäßig nur selten geführt werden kann, in dieser Beziehung mithin der Voraussetzung des Gesetzes, daß durch Anwendung des Maaßstabes des zehnjährigen Besitzstandes das Beweisverfahren über den Umfang des bei dem Separationsplane zu berücksichtigenden Hütungsrechtes werde vereinfacht und erleichtert werden, in der Praxis selten entsprochen wird, — zumal für den Fall des §. 33. ad b. noch weiter als auf die letzten zehn Jahre vor der Provokation zurückgegangen werden muß, — so kommt in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle der Maaßstab des Durchwinterungsfußes zur Anwendung, obwohl dieser Behufs Ermittelung des Futtergewinnes zur Erhaltung des Viehes in der Periode der Stallfütterung eine Vermessung, Bonitirung und Ertragsermittelung der Aecker und Wiesen, resp. an Stroh und Wiesenheu, voraussetzt und nöthig macht, — Operationen, welche meist aber ohnehin für den Zweck der Um- und Zusammenlegung in der Gemeinheitstheilung begriffenen Grundstücke geschehen mußten.

III. Nach den Vorschriften der §§. 31—34. der Gem. Th. O. besteht kein Zweifel darüber, daß wenn alle Interessenten ihren zehnjährigen Besitzstand dargethan haben, lediglich dieser entscheidet, und daß wenn alle ihn nicht dargethan haben, das Durchwinterugsprinzip unter den in den §§. 35. ff. der Gem. Th. O. vorgeschriebenen Maaßgaben eintritt. Dagegen hat die Vorschrift des §. 34. zu dem Zweifel ge

führt, welcher Maaßstab in denjenigen Fällen anzuwenden sei, wenn einzelne Theilnehmer von ihrem (übrigens feststehenden) Rechte in den letzten zehn Jahren gar keinen oder doch einen minderen Gebrauch gemacht haben, als wozu sie erweislich durch Urkunden, Judikate oder Statuten befugt waren, — sowie wenn von einigen Interessenten der zehnjährige Besitzstand erwiesen worden ist, von anderen dagegen nicht?

1) Das Ob. Trib. hat in Betreff dieser Fragen folgende Grundsätze angenommen.

a) Der II. Sen. des Ob. Trib. hat (in dem Erk. v. 23. März 1839) ausgesprochen, daß wenn sich bei Ermittelung des Umfanges der Theilnehmungsrechte nach §. 32. findet, daß ein Theilnehmer in einem der letzten zehn Jahre von seinem Rechte keinen Gebrauch gemacht hat und derselbe sich dieses Jahr bei der Durchschnittsberechnung von zehn Jahren mit Null in Anschlag bringen lassen will, den übrigen Interessenten hiergegen ein Widerspruchsrecht nicht zusteht, und daß sie nicht berechtigt sind, zu verlangen, daß das eventuell vorgeschriebene Durchwinterungsprinzip zur Anwendung gebracht werde. [1]) (Präj. Samml. des Ob. Trib. S. 339. Nr. 638).

b) Späterhin ist bei dem Ob. Trib. die Frage kontrovers geworden:

ob nach §§. 32—34. der Gem. Th. O. die Theilnehmungsrechte sämmtlicher Gemeinheits-Interessenten entweder nach dem Besitzstande in den letzten, der Einleitung der Theilung vorhergegangen zehn Jahren oder nach dem Durchwinterungsfuße zu ermitteln sind, beide Berechnungsgrundsätze aber nicht neben einander zur Anwendung kommen können,

oder

ob es zulässig ist, die Theilnehmungsrechte Einzelner nach dem zehnjährigen Besitzstande, anderer Interessenten aber nach dem Durchwinterungsfuß festzustellen, und daher beide Berechnungssätze einer Theilung zum Grunde zu legen?

Das Plenum des Ob. Trib. hat (mittelst Beschlusses v. 23. Nov. 1840) die letztere Meinung für die richtige erachtet und demgemäß folgenden Rechtssatz ausgesprochen:

Diese Vorschriften bedingen nicht die Indentität eines Maaßstabes, das Theilnehmungsrecht kann vielmehr bei einigen Interessenten nach dem zehnjährigen Besitzstande, bei andern nach dem Durchwinterungsfuße festgestellt, und beide Berechnungsgrundsätze können daher neben einander der Gemeinheitstheilung zum Grunde gelegt werden. [2]) (J. Min. Bl. 1841, S. 128, Min. Bl. d. i. V. 1841, S. 85.)

Die Gründe dieses Plenarbeschlusses sind im Wesentlichen folgende:

Die Ausdrücke „jedem Betheiligten" im §. 31., „jeden einzelnen Interessenten" im §. 32., „jeder Theilnehmer" im §. 33. und „einzelnen Theilnehmern" im §. 34. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 führen auf die Vermuthung, der Gesetzgeber

---

1) Die Richtigkeit dieses Grundsatzes muß unbedenklich anerkannt werden.

2) In der Präj. Samml. des Ob. Trib. (Präj. Nr. 936. S. 339) und in den Entscheid. Bd. 6. S. 375 ist der angenommene Rechtssatz in folgender Art formulirt worden:

„Bei der Auseinandersetzung gemeinschaftlicher Hütungs-Interessenten ist es „zulässig, die Theilnehmungsrechte Einiger nach den letzten der Theilung „vorhergegangenen 10 Jahren, die Theilnehmungsrechte Anderer dahingegen „nach der Durchwinterung festzustellen, und mithin beide Berechnungen „nebeneinander zum Grunde zu legen."

sei von der Voraussetzung ausgegangen, daß der zehnjährige Besitzstand als Regel von jedem Einzelnen werde ohne Schwierigkeiten dargelegt werden können, oder, falls hierbei wider Verhoffen Schwierigkeiten vorwalten sollten, diese sich bei der Gesammtheit der Interessenten finden werden, daß mithin schon der Fall einer allgemeinen Möglichkeit, oder allgemeinen Unmöglichkeit der Beweisführung von Anfang an auf die Anwendung eines einzigen Theilungsmaaßstabes hinführe, und deshalb die Frage: ob die Verbindung der beiden, in den vorgedachten Gesetzstellen näher bezeichneten Maaßstäbe statthaft sei, bei gleich gutem Willen und gleichen Bemühungen der Interessenten gar nicht vorkommen könne. Dies ist indeß, wie die Erfahrung lehrt, allerdings der Fall, und da der Gesetzgeber sich die Anwendung beider Ermittelungsarten der Theilnehmungsrechte neben einander wenigstens nicht als unmöglich gedacht hat, so wird jene Frage, in Ermangelung einer bestimmten Vorschrift, aus dem Geist und Sinne der Gem. Th. O. zu beantworten sein.

Das A. L. R. Th. I. Tit. 17. §. 338. stellt den Grundsatz auf, daß bei einer jeden Gemeinheitstheilung kein Theil gegen den andern verkürzt oder in seinen Nutzungen geschmälert werden dürfe. Die Gem. Th. O. §. 23. dagegen setzt als theoretisch und praktisch erwiesen voraus, daß eine jede Gemeinheitsauseinandersetzung zum Besten der Landeskultur gereiche und ausführbar sei. Wenn aber die gedachte Ordnung einmal dergleichen Theilungen im landwirthschaftlichen Interesse möglichst befördern wollte, so muß sie konsequenter Weise zur Ersparung von Zeit und Kosten auch den Weg abzukürzen bemüht sein, auf welchem die einzelnen Theilnehmer den Umfang ihres Rechts darzulegen haben. Hierauf hat nun auch die Gem. Th. O. in der That Bedacht genommen, indem sie in den §§. 31—34. ein dreifaches Beweisverfahren zuläßt. An der Spitze dieser drei Klassen steht nach §. 31. der Beweis aus Urkunden (rechtsbeständigen Willenserklärungen und rechtskräftigen Erkenntnissen) oder unmittelbar aus statutarischen oder Provinzial-Gesetzen; die zweite Klasse bildet nach §. 32. der zehnjährige Besitzstand und die dritte und letzte nach §. 34. das Durchwinterungs-Prinzip. Die erste Klasse hat vor der zweiten und diese wiederum vor der dritten den Vorzug, wie der §. 32. durch die Worte „in der Regel" unzweideutig ergiebt; die Berechnung nach der Durchwinterung ist mithin abweichend vom A. L. R. diejenige, welche zuletzt zur Anwendung gebracht werden darf.

Seit dem Ed. zur Verbesserung der Landeskultur v. 14. Sept. 1811 wußte jeder Grundbesitzer, daß er seinen Fruchtbau erweitern, seinen Viehstand mithin erhöhen konnte. Zehn Jahre später erschien die in der Zwischenzeit durch mehrere Gesetze, z. B. die Dekl. v. 29. Mai 1816 Art. 24. und die V. v. 20. Juni 1817 §§. 10., 102., verheißene neue Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821. Bis zu den nach dieser Ordnung zu bewirkenden Auseinandersetzungen hatte jeder Grundbesitzer zehn und mehr Jahre Zeit gehabt, seinen Viehstand möglichst zu fixiren, und über das wirklich gehaltene Vieh schriftliche Notizen zu führen. Die Grundbesitzer waren mithin sehr wohl im Stande, den Separationskommissionen ohne erhebliche Mühe mit dem leichteren Erfahrungsbeweise des zehnjährigen Besitzstandes entgegen zu kommen, und es ist ihre eigene Schuld, wenn sie sich in die schwierige Lage versetzt haben, statt des Erfahrungsbeweises auf den Schätzungsbeweis — die Berechnung nach der Durchwinterung — zurückgehen zu müssen. — Die Regel, welche der §. 32. der Gem. Th. O. aufstellt, hat hiernach einen historischen Grund. Jeder einzelne Interessent hat den Umfang eines Theilnahmerechtes darzuthun, sobald aber dies geschehen ist, muß er auch dessen, was er wirklich erwiesen hat, theilhaftig werden, und hat sich seinerseits darum nicht zu kümmern, auf welche Art sein vielleicht minder vorsichtiger Gegner den Beweis seines Rechtes führen werde. — Offenbar aber würde die Regel des §. 32. ganz illusorisch werden, wenn man erst das Theilnahmerecht des einen Interessenten nach dem Besitzstande feststellen und hinterher wiederum als ganz unermittelt betrachten wollte, wenn und weil der Gegner nicht ebenfalls den Beweis eines zehnjährigen Besitzstandes zu führen vermag. — Daß das Gesetz solche Zeit und Kosten verursachende Ermittelungen gleichsam nur zur Probe habe gestatten wollen, läßt sich nicht annehmen, und zwar um so weniger, als dies gegen den Grundsatz der Gleichheit der Rechte bei Gemeinschaften verstoßen würde. — In der That läßt sich aber auch gar keine Inkonvenienz darin finden, wenn der Ermittelung der Theilnehmungsrechte bei einer Gemeinheitsauseinandersetzung theilweise der Besitzstand, theilweise die Durchwinterung

zu Grunde gelegt wird. Der eine wie der andere Maaßstab dürfte meist zu einem gleichen Resultate führen, und eine Differenz wenigstens nicht von großer Bedeutung sein können, weil in beiden Fällen der wirthschaftliche Bedarf und der Grundertrag nothwendig berücksichtigt werden muß. (Vergl. §. 33. Lit. a., §§. 34., 35. a. a. O., §. 90. des A. L. R. I. 22.). Anders wäre es, wenn derjenige, welcher den Beweis des zehnjährigen Besitzstandes wählt, auch dasjenige Vieh zur Berechnung bringen dürfte, welches er nur während der Hütungszeit gehalten, oder welches er im Winter mit erkauftem Futter oder mit Früchten von solchen Grundstücken ernährt hat, welche außer der zu theilenden Feldmark liegen. Dies ist jedoch keinesweges der Fall, vielmehr darf auf dergleichen Ueberschreitungen bei Feststellung der Theilnahmerechte keine Rücksicht genommen werden. — Wenn übrigens das zu theilende Objekt nicht für alle Theilnehmungs-Berechtigte ausreicht, so ist nur demjenigen Theilnehmer, dessen Berechtigung auf einem Dienstbarkeitsrechte beruhet, das erwiesene Maaß bis zur Zulänglichkeit des Bedürfnisses zu gewähren, die übrigen Theilnehmer, welche ihre Berechtigung aus dem Miteigenthume ableiten, müssen sich dagegen eine verhältnißmäßige Verminderung ihres Viehstandes gefallen lassen, ohne Unterschied, ob sie einen zehnjährigen Besitzstand erwiesen haben oder ihr Theilnehmungsrecht nach dem Durchwinterungsprinzip berechnet ist (§. 51. der Gem. Th. O.). Auch hieraus folgt, daß eine Einheit des Maaßstabes bei Feststellung der Theilnehmungsrechte nicht nothwendig ist. — Als Resultat der vorstehenden Ausführung stellt sich heraus, daß Besitzstand und Durchwinterungsprinzip mit einander gar nicht in Kollision kommen, vielmehr beide neben einander als Maaßstab der Theilnehmungsrechte sehr wohl bestehen können und im Wesentlichen zu demselben Zwecke führen. (Entsch. Bd. 6. S. 375 ff.)

2) **Dönniges hat sich mit dem Plenarbeschl. des Ob. Trib. einverstanden erklärt, indem er seine Ansichten in folgender Art entwickelt:**

a) Der bei Auslegung des §. 32. aufgekommene Zweifel: ob der Umfang des Theilnehmungsrechtes an gemeinschaftlichen Weiden auch solcher Interessenten nach dem zehnjährigen Besitzstande festzusetzen sei, deren Theilnahme-Maaß und Verhältniß durch Urkunden, Judikate und Statuten bestimmt ist? erledigt sich durch die Fassung des §. 32. in den Worten: wenn das Maaß und Verhältniß der Theilnahme eines jeden einzelnen Theilnehmers, (d. h. aller Interessenten) nicht durch Urkunden, Judikate oder Statuten bestimmt ist, so soll dieses Maaß und Verhältniß (also aller Interessenten) in der Regel nach dem letzten zehnjährigen Besitzstande festgestellt werden. — Daß dies der Sinn des §. 32. sei, ergiebt sich auch aus der Bestimmung des §. 34. Ausnahmsweise, wenn entweder der zehnjährige Besitzstand nicht zuverlässig auszumitteln ist, oder aber von einzelnen Theilnehmern erwiesen wird, daß sie von ihrem (übrigens feststehendem) Rechte in den letzten zehn Jahren gar keinen, oder doch einen minderen Gebrauch gemacht haben, als wozu sie erweislich durch Urkunden, Indikate oder Statute befugt waren, soll das Theilnahme-Verhältniß nach den Vorschriften des A. L. R. I. 22. §. 90. ff. berechnet werden. Dieser Ausnahme hätte es gar nicht bedurft, die Vorschrift des §. 34. hätte gar nicht gegeben werden können, wenn diejenigen Interessenten, deren Theilnahme-Maaß und Verhältniß durch Urkunden, Judikate oder Statuten feststeht, der Regel des 10jährigen Besitzstandes nicht unterworfen wären. — Der §. 32. giebt also nicht blos einen Hülfsmaaßstab zur Feststellung des Theilnahme-Verhältnisses solcher Interessenten ab, deren Theilnehmungsrechte dem Umfange nach nicht anderweitig schon feststehen, sondern drückt eine allgemeine Regel für sämmtliche Interessenten aus.

b) Zu §. 34. ist zweifelhaft geworden: ob in den hierin angegebenen Fällen die Durchwinterung als ein allgemeiner oder nur als ein Hülfsmaaßstab zur Ermittelung des Umfanges der Theilnehmungsrechte derjenigen Interessenten, deren Theilnahme-Maaß und Verhältniß nicht anderweitig nach dem zehnjährigen Besitzstande oder nach Urkunden, Judikaten und Statuten schon feststeht, Anwendung finden solle?

Das Marginal des §. 34. „Berechnung nach der Durchwinterung" und die Worte: „es soll das Theilnahme-Verhältniß nach den Vorschriften des A. L. R. I. 22. §. 90. ff. berechnet werden", lassen sich zwar in Uebereinstimmung mit der Auslegung des in ähnlicher Art gefaßten §. 32. auf alle Interessenten beziehen; der Anwendung des Durchwinterungsmaaßstabes auf alle Interessenten widerspricht

jedoch der Anfang des als Norm vorgeſchriebenen §. 90. a. a. O. wo es heißt:

„Iſt die Zahl des vorzutreibenden Viehes nicht beſtimmt, ſo mag der Berechtigte ſo viel Stücke, als er mit dem von den berechtigten Grundſtücken gewonnenen Futter durchwintern kann, auf die Hütung bringen.“

Hieraus geht deutlich hervor, daß wenn der Umfang der Theilnehmungsrechte anderweitig feſtſteht, der Durchwinterungsmaaßſtab nicht in Anwendung zu bringen iſt. — Dies ergeben auch die gleichfalls in Bezug genommenen §§. 93., 96. a. a. O., welche einen andern Maaßſtab, als den des Winterfutters, für diejenigen Intereſſenten, welche nicht Ackerbau treiben und nicht angeſeſſen ſind, zulaſſen, nicht minder der laut §. 44. in Beziehung auf §. 34. ſtehende §. 47. Gem. Th. O., welcher, wenn die Hütung für eine beſtimmte Anzahl Vieh und zugleich mit Beſtimmung der Zeit der zuläſſigen Ausübung verliehen iſt, wo alſo das Theilnahme-Maaß genau beſtimmt iſt, die Feſtſtellung nach dieſer Beſtimmung anordnet. — Hieraus und aus den Vorverhandlungen zur Gem. Th. O. und deren Berathung im Staatsrathe ergiebt ſich:

daß die Durchwinterung nur als ein Hülfsmaaßſtab auf diejenigen Intereſſenten in Anwendung zu bringen iſt, deren Theilnahme-Verhältniß nicht anders feſtgeſtellt werden kann.

Der §. 34. Gem. Th. O. ſchränkt den allgemeinen Grundſatz des §. 32. dahin ein:

α) daß der zehnjährige Beſitzſtand nicht zur Anwendung kommt, ſondern das Durchwinterungsmaaß, wenn der zehnjährige Beſitzſtand nach den Vorſchriften der §§. 32., 33. nicht zuverläſſig auszumitteln iſt;

β) oder aber von einzelnen Theilnehmern erwieſen wird, daß ſie von ihrem (übrigens feſtſtehenden) Rechte in den letzten 10 Jahren gar keinen oder doch einen minderen Gebrauch gemacht haben, als wozu ſie erweislich durch Urkunden, Judikate oder Statuten befugt waren. In dieſem Falle wird nach dieſen Beſtimmungen verfahren.

γ) Dagegen behält der §. 32. ſeine Anwendung, wenn diejenigen Intereſſenten, deren Rechte nach dem Maaße feſtſtehen, von ihrem Rechte vollen oder über daſſelbe hinausgehenden Gebrauch gemacht haben.

c) Aus den vorſtehenden Erläut. (ad a. u. b.) ergiebt ſich, daß der zehnjährige Beſitzſtand und der Durchwinterungsmaaßſtab (wie auch der Plenarbeſchl. des Ob.-Trib. v. 23. Nov. 1840 angenommen hat) neben einander auf einzelne Intereſſenten Anwendung finden können.

d) Nach §§. 32—34. der Gem. Th. O. iſt mithin das Verfahren der Auseinanderſetzungsbehörden dahin zu richten:

daß die Berechnung des Maaßes und Verhältniſſes der Theilnehmungsrechte an gemeinſchaftlichen Hütungen zuvörderſt nach Willenserklärungen, Judikaten und Statuten verſucht, wenn dieſe, wie häufig der Fall, nicht hinreichende Auskunft bieten, allgemein auf die Ermittelung des Beſitzſtandes in den letzten 10 Jahren vor der Auseinanderſetzung eingegangen wird, und hinſichtlich derjenigen Intereſſenten, deren Beſitzſtand zuverläſſig ermittelt iſt, darnach feſtgeſtellt wird, hinſichtlich derjenigen, welche nach Verträgen, Judikaten und Statuten ein höheres Theilnehmungsrecht als nach dem Beſitzſtande erweiſen können, auf jene Beweismittel zurückgegangen wird und nur hinſichtlich derjenigen Intereſſenten, deren Theilnahmemaaß weder auf ſpeziellen Rechtstiteln beruht, noch durch zehnjährigen Beſitzſtand zuverläſſig ermittelt iſt, auf den Durchwinterungsfuß eingegangen wird.

In dieſem Verfahren ſind die Schwierigkeiten und Weitläufigkeiten der Ermittelung des Theilnahmemaaßes nach der Durchwinterung großentheils beſeitigt worden, welche erſtere hauptſächlich in der Veränderung des Wirthſchaftsſyſtems in der neueren Zeit beruhen. (Dönnige's Landes-Kult.-Geſ., Bd. 2. S. 424 — 425.)

3) Dagegen hat das Min. des I. in dem C. R. v. 16. Jan. 1843 [1]) (Koch's Agrargeſetzgeb., 4. Aufl. S. 148.) die in dem Plenarbeſchl. des Ob.

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 349—350.

Trib. ausgesprochenen Ansichten für unrichtig erklärt und mit Bezug darauf die Auseinandersetzungs-Behörden mit besonderer Instruktion versehen.

4) Die natürlichste und sachgemäßeste Auslegung des §. 34., welche zugleich in vollem Einklange steht mit den Vorschriften der §§. 31. u. 32., wonach „bei Bestimmung des Theilnahmeverhältnisses für jeden einzelnen Theilnehmer principaliter Urkunden (Verträge), Judikate oder Statuten entscheiden und die beiden anderen Maaßstäbe (zehnjähriger Vortrieb und Durchwinterungsfuß) nur in subsidium eintreten", dürfte folgende sein.

Derjenige Interessent, dessen Theilnahmemaaß, — Art und Zahl des Viehes, nebst der Weideperiode — durch Urkunden, Judikate und Verträge (welche alle Theilnehmer verpflichten) feststeht, (und der seinen Anspruch auf ein solchergestalt feststehendes Maaß auch nicht etwa mittelst Verjährung durch Nichtgebrauch verloren hätte) kommt im Theilungsplane mit der vollen Zahl des berechtigten Viehstandes zum Ansatze, selbst dann, wenn er innerhalb der letzten zehn Jahre vor Anbringung der Provokation einen geringeren, als den urkunden-, judikat- oder statutenmäßigen Gebrauch oder gar keinen Gebrauch von diesem seinen Rechte gemacht hat. Wäre dies nun der Fall gewesen, so haben andererseits die übrigen Weidetheilnehmer präsumtiv einen um so viel größeren Gebrauch von ihrem unfixirten Weiderechte gemacht, indem ihr Vieh diejenige Weidenahrung verzehrt hat, welche der Viehstand des judikat-, urkunden- oder statutenmäßig Berechtigten verzehrt haben würde, wenn er denselben in derjenigen unverminderten Anzahl aufgetrieben hätte, zu welcher ihn seine Urkunde, sein Judikat oder das Statut jederzeit berechtigten. Deshalb müssen die übrigen Theilnehmer, denen kein durch dergleichen Titel dem Umfange nach fixirtes Recht zur Seite steht, insoweit, als der judikat-, urkunden- und statutenmäßig fixirte Weide-Viehstand des einen Interessenten zum Ansatze kommt, diesem weichen und nachstehen. Dem gegenüber können sie sich mithin auf ihre zehnjährige Ausübung im Theilungsverfahren selbst nicht mehr berufen, da die Ausübung von ihnen nur deswegen weiter ausgedehnt und ein verhältnißmäßig größerer Viehstand seit zehn Jahren aufgetrieben worden ist, weil der nach Urkunden, Judikaten oder Statuten berechtigte Viehstand des einen Interessenten ganz oder theilweise von der Weide zurückblieb, ohne daß sie ihrerseits aus diesem Nichtgebrauche ein Recht erworben haben. Die zehnjährige Weidenutzung in der im §. 33. bezeichneten Art soll nur einen subsidiären Maaßstab für alle übrigen Theilnehmer, denen Judikate, Urkunden und Statuten mangeln, insoweit bilden, als keinem von ihnen dergleichen spezielle Rechtstitel zum Erweise des Maaßes zur Seite stehen. Zum Erwerbe des Weidetheilnahmerechtes selbst mittelst Akquisitiv-Verjährung genügt der zehnjährige Vortrieb niemals; das Recht selbst muß vielmehr, ganz abgesehen von den §§. 33. u. 34., auf die im §. 31. bestimmte Art durch allgemeine, provinzielle, statutarische Bestimmungen oder spezielle Rechtstitel, zu denen allerdings auch die Verjährung gehört, erworben sein und nachgewiesen werden. Dabei ist dann für den Fall des Erwerbes durch Verjährung mittelst 30-, 40-, 44jährigen Besitzes vor Einleitung des Gemeinheitstheilungs-Verfahrens, für den Erwerb des Rechtes an sich die Ausübung während jener längeren Fristen, für den Umfang aber — die Ausübung (Zahl und Art des vorgetriebenen Viehes und Weidezeit) während der letzten zehn Jahre jener Usukapionsfrist entscheidend.

Abgesehen von denjenigen Theilnehmern, welchen Judikate, Urkunden oder Statuten rücksichtlich der Viehzahl und Art, — des hiernach zu bestimmenden Maaßes und Umfanges ihres Rechtes, — zur Seite stehen,

müssen alle übrigen Theilnehmer, deren Weiderecht solchergestalt nicht fixirt ist, dagegen einen und denselben subsidiären Maaßstab, entweder nemlich den zehnjährigen Vortrieb oder aber den Durchwinterungsfuß, gemeinschaftlich und gleichzeitig zur Anwendung bringen lassen, resp. sich alle zugleich dem einen oder anderen unterwerfen.

Obgleich das Ob. Trib. diesen von dem Min. des J. und in der Praxis der Auseinandersetzung-Behörden allgemein anerkannten Grundsatz nicht angenommen hat, so beruht derselbe doch, selbst ganz abgesehen von den Bestimmungen der §§. 32. u. 34., auf der Natur und inneren Nothwendigkeit der Verhältnisse. Es würde sonst eine nur von zufälligen Umständen, nicht von Rechtsgründen abhängige, vorübergehende Benutzung der Hütung Seitens des einen Interessenten über das Maaß des Rechtes des anderen entscheiden. Unter der, in der Praxis gewöhnlich vorkommenden Voraussetzung, daß die Weide für alle aufgetriebenen Viehstände nicht ausreichte, vielmehr kümmerlich gewesen ist oder Nebenfutter nöthig gemacht hat, würde die verschiedenartige, theils auf den Beweis des zehnjährigen Vortriebes, theils auf das Winterfutter gegründete Vertheilung der Weide weder dem Rechte der einzelnen Theilnehmer, noch dem wirklichen Befunde und Zustande der Theilungsmasse entsprechen.

IV. In Betreff der Ausmittelung des Maaßes und Umfanges der Weideantheile der einzelnen Interessenten, mit Berücksichtigung der oben entwickelten Grundsätze, ist hier noch Folgendes zu bemerken.

Die der gemeinschaftlichen Benutzung unterliegenden Grundstücke, von denen in Hinsicht auf Ermittelung der Theilnahmerechte hier nur die Rede ist, sind in Betreff des Eigenthums an Grund und Boden seltener Gegenstand eines Streites; vielmehr kommt es meistens nur auf die Theilnahme an den gemeinschaftlich ausgeübten Nutzungen an, und es sind daher in der Regel die aus der Gemeinheit zu setzenden Flächen in zwiefacher Beziehung zu betrachten: a) ihrer Hauptbestimmung nach, nämlich insoweit sie (Ackerbau, Heu, Holz) dem Eigenthümer unbestritten gebühren, und b) ihrer Nebenbestimmung nach, soweit die Nutzungen denjenigen zustehen, welche, außer dem Eigenthümer, zum Genuß derselben berechtigt sind. Unter die zu b. gedachte Kathegorie gehört die Weide, sowohl auf Aeckern, Hütungen, als Forsten, fast immer, und es wird sich daher im Allgemeinen jeder aus der Gemeinheit zu setzende Gegenstand in zwei Massen bringen lassen, deren erste aus den Antheilen der Grundeigenthümer, deren zweite aber aus den Antheilen der zu Nebennutzungen (gewöhnlich der Weide) Berechtigten besteht. — Die Vertheilung der ersten Masse, resp. die Bildung des Sollhabens jedes einzelnen Eigenthümers an derselben, ergiebt sich von selbst, wenn durch rechtsbeständige Willenserklärungen oder rechtskräftige Erkenntnisse bekannt ist, welche Flächen und welche der von denselben zu ziehenden Nutzungen dem Eigenthümer zukommen, deren Werth dann nach der Bonitirung in Zahlen (Roggen- oder Geldwerth) auszusprechen und bei der Vertheilung der Masse zu berücksichtigen ist. Wo dergleichen positive Bestimmungen fehlen, sind die Antheile der Eigenthümer im historischen Wege zu ermitteln, wobei zu beachten, daß es hinsichts des bei der Vertheilung der Masse dem Eigenthümer gebührenden Antheils und Sollhabens den zu einzelnen Nutzungen, insbesondere der Weide, Berechtigten gegenüber, hauptsächlich auf die ortsüblich hergebrachte Bestellungsweise der Aecker, Fruchtfolge, Bestimmung für die Schonzeit der Wiesen rc. ankommt, welche Voraussetzungen daher zu erörtern und festzustellen sind. — Die Vertheilung der zweiten Masse dagegen, nämlich der Nebennutzungen oder der vielleicht auch im gemeinschaftlichen Eigenthume nach dem Verhältnisse der Nebennutzungen befindlichen Weidereviere, hat oft Schwierig-

keiten.[1]) Das Gesetz hat für die Feststellung des Maaßes und Verhältnisses der Theilnahme an dergleichen Objekten (gemeinschaftlichen Hütungen), wie bereits erwähnt, in Ermangelung der Urkunden, Judikate oder Statuten, zwei Wege vorgezeichnet:

a) den Besitzstand in den letzten der Einleitung der Theilung vorhergegangenen zehn Jahren (§§. 32., 33.),

b) für den Fall, daß solcher nicht zuverlässig zu ermitteln, die Durchwinterung mit Berücksichtigung der besonderen eigenen privativen, oder mit anderen in Gemeinschaft zu benutzenden Weiden (§§. 34. ff., §§. 44., 48., 50. unter näherer Maaßgabe der §§. 45., 46., 47., 51.).

Tritt der Fall ad a. ein, und können die bei ihm vorgeschriebenen Erfordernisse beschafft werden, so ist die Bildung des Sollhabens, oder die Bestimmung des Antheils, welchen jeder Interessent an der gemeinschaftlichen Masse hat, einfach, indem durch die Bonitirung ermittelt ist, wie viel Weide überhaupt und in den besonderen Zeiträumen vorhanden. Diese ist in dem durch die Theilnahmerechte gegebenen Verhältnisse auf die einzelnen Berechtigten zu repartiren, und nach Maaßgabe dieser Repartition seiner Zeit die ganze Weidemasse zu vertheilen.

Ist aber die Feststellung des Theilungsfußes nach dem zehnjährigen Besitzstande (§§. 32., 33.) weder durch förmlichen Beweis, noch durch Vergleich zu erreichen, so muß das Prinzip ad b. (des Durchwinterungsmaaßstabes) zur Anwendung gebracht werden. — Hierbei ist zunächst der durchzuwinternde Viehstand zu ermitteln.[2])

Wenn nun der überhaupt zu haltende Viehstand feststeht, so kommt es ferner darauf an, das Maaß und Verhältniß der Theilnahme desselben an der Theilungsmasse zu ermitteln, wobei die ganze aus dem Theilungs-Objekte hervorgehende Weidemenge, resp. dessen Weidewerth, — dieselben entstehen von Aeckern, Wiesen, Hütungen oder Forsten, — das die Weidetheilungs-Masse bildende Objekt ist. — Hierbei kommt es gewöhnlich vor, daß die Berechtigten:

a) mit gleichen Viehständen in gleichen Zeiträumen, oder mit verschiedenen Viehständen in gleichen Zeiträumen,

b) mit gleichen oder verschiedenen Viehständen und in verschiedenen Zeiträumen,

c) mit einzelnen Viehgattungen ausschließlich ganz, oder in bestimmten Zeiträumen,

(ad a., b. u. c. unter Voraussetzung des Mangels aller privativen Weiden, oder der Befugniß, sich solche nicht anrechnen lassen zu dürfen),

d) mit gleichen oder verschiedenen Viehständen in gleichen Zeiträumen, beim Besitze überflüssiger besonderer Nebenweiden,

---

1) Es ist wiederholt darauf hinzuweisen, daß das Recht der Theilnahme selbst an sich feststehen muß, und hier nur die Rede ist von dem Maaß und Verhältnisse derselben.

2) Die technischen Anleitungen dazu werden ertheilt in der Instrukt. der landwirthschaftl. Abth. der Reg. zu Frankfurt v. 1842, §. 98. S. 265 ff., der Gen. Kom. zu Berlin v. 1838, §. 34. S. 41, zu Stargard v. 1842, §§. 74. ff., S. 75 ff., zu Stendal v. 1845, §. 94. S. 158, zu Posen v. 1841, §. 27. S. 152 ff., nebst Nachtrag v. 1847, S. 25 ff., zu Münster v. 1844, §§. 90. ff., S. 59 ff., der Reg. zu Gumbinnen v. 1844, §§. 31. ff., S. 85 ff.

e) mit gleichen oder verschiedenen Viehständen in verschiedenen Zeiträumen, beim Besitze überflüssiger besonderer Nebenweiden,

f) mit gleichen oder verschiedenen Viehständen oder Zeiträumen, bei gleichmäßig beschränkten Nebenweiden,

g) in bestimmten Zeiträumen mit Ausschluß aller übrigen Theilnehmer,

h) mit gleichen oder verschiedenen Viehständen und Zeiträumen, mit theils beschränkten, theils überflüssigen Nebenweiden,

die gemeinschaftliche Hütung zu betreiben befugt sind. Das gesetzliche Prinzip für die Theilung überhaupt besteht darin, daß jeder Berechtigte nach Verhältniß der Nutzungen, welche er vom Theilungs-Objekte gesetzmäßig wirklich gezogen, oder rechtlich hat ziehen dürfen und können, abzufinden ist.

Ueber die technischen Grundsätze, welche in den verschiedenen oben gedachten Fällen maaßgebend sind, vergl. die technische Instrukt. der landwirthsch. Abth. der Regier. zu Frankfurt v. 24. März 1842 §§. 101.—109. S. 272 ff. — Vergl. auch die Instrukt. der Gen. Kom. zu Berlin v. 1838, §§. 35. ff. S. 42 ff., zu Stargard v. 1842, §§. 80. ff. S. 85 ff., zu Stendal v. 1845, §§. 92—93. S. 156 ff., zu Posen v. 1841, §§. 25., 26. S. 148 ff., zu Münster v. 1844, §§. 81. ff. S. 55. ff., zu Breslau v. 1846, §§. 70. ff. S. 93 ff., und der Regier. zu Gumbinnen v. 1844, §§. 29. u. 30. S. 83 ff.

Zum §. 35.

1) Ist bei der Berechnung des Maaßes und Umfanges der Theilnehmungsrechte das Futter von solchen Ländereien, die nicht Zubehör des berechtigten Gutes sind, insbesondere von Pachtländereien, welche seit rechtsverjährter Zeit dabei benutzt worden, zu berücksichtigen?

Das Revisions-Kollegium für L. K. S. und das Ob. Trib. haben (in den Erk. v. 17. April u. 10. Aug. 1848 in der Sache Schlesien G. Nr. 7.) verneint und ausgesprochen:

a) Bei der Anwendung des zehnjährigen Vortriebes entscheidet nicht der faktisch, sondern der rechtlich gehaltene und vorgetriebene Viehstand; es kann daher das von Pachtländereien durchwinterte und vorgetriebene Vieh bei Ermittelung des zehnjährigen Vortriebes nicht in Anrechnung gebracht werden.

b) Der §. 35. der Gem. Theil. O. ist nur von solchen außerhalb der Feldmark des berechtigten Gutes gelegenen Grundstücken zu verstehen, welche dem Besitzer des letzteren eigenthümlich gehört haben; es können daher bloße Pachtgrundstücke, selbst wenn sie bei dem berechtigten Gute rechtsverjährte Zeit hindurch benutzt worden sind, bei den Durchwinterungskräften nicht berücksichtiget werden. (Vergl. Zeitschr. des Revis.-Kolleg. Bd. 2. S. 334. in der Note.)

Diese Grundsätze führt auch das in der Zeitschrift des Revis.-Kolleg. für L. K. S. Bd. 2. S. 328—334 veröffentlichte Erkenntniß (Datum konstirt nicht) aus, und zwar aus folgenden Gründen:

Nach §§. 26., 90., 91., 93., 96., 97., 203., 205., 208., 222., 237. A. L. R. I. 22. ist jede Grundgerechtigkeit auf das Bedürfniß des herrschenden Grundstückes obes das persönliche Bedürfniß des Besitzers und seiner Familie beschränkt. Die landrechtlichen Vorschriften sollen (nach §. 31. der Gem. Th. O.) bei der Theilung der Gemeinheiten für die Ermittelung der Theilnehmungsrechte gelten, sofern sie nicht durch die Gem. Th. O. selbst modificirt sind. Wenn mithin die Berechnung nach der Durchwinterung erfolgt, müssen jene Bestimmungen Anwendung finden; der §. 35. der Gem. Th. O. aber ist nur eine Modifikation des §. 91. A. L. R. I. 22. in Bezug auf die anderen eigenthümlichen Grundstücke der Hütungsberechtigten und bezieht sich auf Pachtländereien in

keiner Art, wie sich aus dem Gegensatze in jener Vorschrift: „Zubehör zur Zeit der Verleihung oder Benutzung dabei durch rechtsverjährte Zeit" ergiebt, da somit nur die Benutzung des Zubehörs gemeint sein kann, Pachtländereien aber niemals Zubehör eines eigenthümlichen Grundstücks des Pächters sein können. Außerdem spricht der §. 35. nur von Ländereien, welche außerhalb der Feldmark des berechtigten Gutes belegen sind, ist mithin auf solche innerhalb dieser Feldmark nicht zu beziehen.

Für die Feststellung der Theilnehmungsrechte nach dem Besitzstande wird zwar allgemein als Regel der Durchschnitt der vorgetriebenen Viehzahl in den letzten 10 Jahren vorgeschrieben, ohne zu unterscheiden, woher das Winterfutter für dasselbe entnommen worden ist; daß aber eben so auch hierbei auf das wirthschaftliche oder persönliche Bedürfniß des Berechtigten Rücksicht genommen wird, ergiebt sich aus §. 33. litt. a. und b.

Wenn hier insbesondere gesagt ist,

> daß die Viehzahl Derjenigen, welche ihren Viehstand über die Mittelzahl, die Andere seiner Klasse gewöhnlich gehalten, erhöhet haben, bis zu eben dieser Zahl erniedrigt werden soll,

so leuchtet ein, daß Vieh, welches über das Bedürfniß des berechtigten Gutes oder des Besitzers gehalten, resp. von fremden Ländereien oder mit gekauftem Futter, überwintert worden ist, nicht berücksichtigt werden darf. — Außerdem geht aus der Vorschrift der Gem. Th. O. über die Folge-Ordnung der Ermittelung der Theilnehmungsrechte und dem, was über die Entstehung des zehnjährigen Vortriebes bekannt ist (cf. Kretschmer's Konkordanz, 1830, S. 423 bis 425), hervor, daß dieser als Erleichterung für jene Ermittelung eingeführt worden ist. Es muß daher angenommen werden, daß man durch diesen dasselbe Ziel, wie mittelst der Durchwinterungs-Berechnung, zu erreichen beabsichtigte, mithin gleiche Grundlagen für beide Ermittelungs-Arten voraussetzte, nämlich das Bedürfniß des Berechtigten. — Wollte man aber bei der Berechnung nach dem zehnjährigen Besitzstande Vieh veranschlagen, welches von Pachtländereien durchwintert worden ist, während solches bei der Berechnung nach der Durchwinterung ausgeschlossen bleiben würde, so müßte das Resultat beider Ermittelungen prinzipienmäßig ein ganz verschiedenes sein. Dazu kommt, daß der Pächter eines Grundstückes, insoweit er mit Rücksicht darauf Vieh gehalten und auf fremde Weide gebracht hat, nur als Repräsentant des gepachteten Grundstücks aufgetreten ist, und dadurch keine Rechte für seine eigenen Grundstücke erwerben konnte, mithin auch keine Abfindung für solche im eigenen Namen fordern darf.

Schließlich nimmt die Ausführung noch Bezug auf die derselben zur Seite stehenden Vorschriften der Großherzoglich Hessischen Gem. Th. O. v. 9. Juli 1808 §§. 114—119., welche der Preuß. Gem. Th. O. zur Grundlage gedient haben. [1])

---

1) In einem älteren Falle ist entgegengesetzt erkannt, und durch die konformen Urtel der Gen. Kom. zu Berlin, des Revis.-Kolleg. für die Provinz Brandenburg und des Ob. Trib. (v. 3. Juli 1830, 6. Aug. 1831 u. 7. Nov. 1832) angenommen worden, daß bei Berechnung der Durchwinterungskräfte das Futter von Ländereien außerhalb der Feldmark, welche seit rechtsverjährter Zeit pachtweise oder sonst widerruflich bei dem hütungsberechtigten Gute benutzt worden sind, berücksichtiget werden müsse; denn der §. 35. der Gem. Th. O. mache keinen Unterschied zwischen eigenthümlichen und gepachteten Ländereien; hiernach aber sei die Vorschrift des A. L. R. I. 22. §. 91. für abgeändert zu erachten, und es komme daher nur darauf an, daß das Futter von den außerhalb der belasteten Feldmark belegenen Ländereien seit rechtsverjährter Zeit bei dem berechtigten Gute benutzt worden. (Centralbl. für Preuß. Jur. 1839, S. 917—920).

Koch (Kreisger. Dir.) erklärt dies mit Recht für unrichtig. Er bemerkt, daß Futtergewinn von erpachteten Grundstücken in einer fremden Feldmark, in der hier in Betracht kommenden Beziehung, mit angekauftem Futter auf gleicher Linie stehe, und nimmt als Argument den §. 36. der Gem. Th. O. in Bezug. (Koch's Land-Recht, Bd. 2. S. 872, Note 19). — Wenn nun auch diese

2) Unter Ländereien, welche außerhalb der Feldmark eines hütungsberechtigten Gutes belegen sind, und deren Futterertrag, wenn sie seit rechtsverjährter Zeit dabei benutzt worden, bei der Durchwinterungsberechnung (nach §. 35.) berücksichtiget werden soll", sind nicht selbstständige Vorwerke, sondern nur einzelne Aecker und Wiesen zu verstehen. [1])

Erkannt von dem II. Sen. des Ob. Trib. unterm 3. Juni 1844. (Präj. Nr. 1449, in der Präj. Samml. des Ob. Trib. S. 330.)

Zum §. 36.

Die auf §. 36. der Gem. Theil. O. gegründete Befugniß des Hütungsberechtigten, bei der Ablösung seines Hütungsrechtes zu verlangen, daß bei der Durchwinterungsberechnung das Futter von Zehnten berücksichtiget werde, wird dadurch allein nicht verändert und resp. aufgehoben, daß der Naturalzehnt bereits vor Einleitung des Ablösungsverfahrens in eine Rente umgewandelt worden ist.

Angenommen von dem II. Sen. des Ob. Trib. unterm 11. Aug. 1847. (Präj. Nr. 1904, in der Präj. Samml. S. 340. und in den Entsch. Bd. 15. S. 489.)

Zum §. 39.

1) Die Bestimmung des §. 39. hat zu dem Zweifel Veranlassung gegeben, ob dadurch das Theilnehmungsrecht eines mit einer Schäferei-Gerechtigkeit versehenen Gutsherrn im Ganzen verändert werden könne, weil alsdann dasselbe in Rücksicht seines übrigen Viehes an Pferden, Ochsen, Kühen und Jungvieh nur so hoch bestimmt werden darf, daß es überhaupt die Durchwinterung nicht überschreitet.

Die Gen. Kom. zu Stargard bemerkt hierüber in ihrer technischen Instrukt. v. 28. Dec. 1841 §. 75. S. 77, daß dieser Zweifel seine Erledigung darin finde, daß die Schaafe in der Regel längere Zeit im Jahre auf die Weide getrieben werden können, als das übrige Vieh, und daß solche auch häufig Winterabtriften haben, so daß sie mithin verhältnißmäßig weniger Winterfutter bedürfen, als das Rindvieh. Wenn daher der Schäferei-Berechtigte in den letzten zehn Jahren einen größeren Schaafstand gehalten habe, als solcher nach der Durchwinterung angenommen werden könne, dann werde dennoch sein Theilnehmungsrecht im Ganzen erhöhet werden, wenn auch letzteres in Rücksicht des übrigen Viehes nur nach Abzug desjenigen Futters bestimmt werde, welches für den in den letzten zehn Jahren gehaltenen Schaafstand erforderlich ist. Ebenso könne er bei der Abfindung für einen größeren Schaafstand auch dann Vortheil haben, wenn sich bei der Bonitirung ein Ueberfluß an Schaafweiden, ein Mangel aber an Weide, welche für das Rindvieh geeignet ist, ergeben habe.

2) Ueber die Grundsätze, welche bei der Werthsermittelung der Schaaf-

---

Bezugnahme nicht zutreffend ist, da der §. 38. a. a. O. von einem ganz anderen Falle handelt, nämlich der Regel nach verbietet, das Futter aus Abgängen einer zum berechtigten Gute gehörigen Brauerei und Brennerei, oder einer anderen Fabrikationsanstalt, zu berücksichtigen, so muß doch die (im Texte vorgetragene) Ansicht, aus den von dem Revis.-Kolleg. für L. K. S. dafür entwickelten Gründen, für die unzweifelhaft richtige angesehen werden.

1) Die Richtigkeit dieses Präjud. ist anzuerkennen; indeß versteht es sich von selbst, daß, wenn der Besitzer eines außerhalb der Feldmark belegenen selbstständigen Vorwerks als solcher Inhaber einer selbstständigen Weide-Servitut auf der der Gemeinheits-Theilung unterliegenden Feldmark sein sollte, derselbe in dieser Eigenschaft zur Theilnahme berechtiget ist.

weiden im Verhältniß zu den anderen Vieh† arten anzunehmen, vergl. das R. des Min. des J. für Gewerbe-Ang. v. 15. Febr. 1837. [1]) (v. K. Ann. Bd. 21. S. 77.)

Zum §. 40.

1) Es ist im §. 40. nur von solchen Interessenten die Rede, welche mit Grundstücken angesessen sind, die Winterfutter gewähren, nicht aber von Interessenten, die mit dergleichen Grundstücken nicht angesessen sind. Wegen der letzteren vergl. §§. 41. 42.

2) Der §. 40. setzt ferner, da er dem §. 34. und dieser dem §. 31. — nämlich wegen Berechnung des Viehstandes zufolge der Vorschriften des A. L. R. nach dem Winterfutter — unterstellt ist, voraus, daß das Theilnehmungsrecht des Berechtigten mit Vieh, welches mit Stroh und Heu nicht erhalten wird, nicht anderweitig (§. 31.) feststeht. In diesem Falle soll das Theilnehmungsrecht nach dem nachzuweisenden 10jährigen Besitzstande ermittelt werden. Ist auch solcher nicht nachzuweisen, so fällt eine Abfindung dafür weg. (Akta des Staatskanzler-Amts. Regul. Nr. 1. a. Vol. 5. Bl. 161. ff., u. Dönniges Landes-Kult. Gesetzgeb. Bd. 2. S. 425.)

Dagegen ist Kretzschmer der Ansicht, daß, wenn der zehnjährige Besitzstand nicht nachgewiesen werden könne, auf das in der Gegend. und besonders bei der Klasse der abzufindenden Ackerwirthe, übliche Verhältniß der nicht strohfressenden Thiere zu dem übrigen Viehstande zurückgegangen werden müsse. (Konkordanz, zum §. 40. der Gem. Th. O.)

Die Gen. Komm. zu Stargard bemerkt in ihrer technischen Instruktion v. 28. Dec. 1841 §. 76. S. 77, daß, wenn für Vieh der im §. 40. gedachten Gattung besondere Abfindung gewährt werden muß, im Falle der Besitzstand der letzten zehn Jahre in der im §. 39. der Gem. Th. O. bestimmten Art nicht nachgewiesen werden kann, auf dieses Vieh bei Bauergütern $\frac{1}{16}$ bis $\frac{1}{12}$ und bei Vorwerken $\frac{1}{18}$ bis $\frac{1}{20}$ von der durchzuwinternden Häupterzahl an Großvieh angeschlagen werden könne.

Zu §§. 41. und 42.

1) Der §. 5. der Dekl. v. 26. Juli 1847 [2]) (G. S. 1847 S. 327) hat die §§. 41. und 42. der Gem. Th. O. dahin erläutert, daß dieselben sowohl auf die zum Privatvermögen, als auch auf die zum Gemeindeglieder-Vermögen gehörigen Hutungsnutzungen Anwendung finden [3]).

Vergl. die Erläut. zum §. 5. der Dekl. v. 26. Juli 1847 (s. zu §§. 16. und 17. der Gem. Th. O., Zus. V. ad 6., oben S. 56).

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 350—351.

2) Vergl. in Bd. I. S. 348.

3) Die in dem §. 42. der Gem. Th. O. in Bezug genommenen Vorschriften des A. L. R. II. 7. §§. 30. ff., sowie die Vorschriften der §§. 28. u. 29. ebendas., finden nach Erlaß der Dekl. v. 26. Juli 1847 in den Bestimmungen der letzteren ihre nähere Erläuterung. Es ist daher, nachdem seit Erlaß der Dekl. v. 26. Juli 1847 die früheren hierauf bezüglichen Bedenken für erlediget zu erachten sind, nur noch von untergeordnetem Interesse, auf die früheren betreffenden Ansichten, insbesondere des höchsten Gerichtshofes, hinzuweisen.

a) Durch die Bestimmung des §. 5. der Dekl. v. 26. Juli 1847 finden insbesond. der Plenarbeschl. des Ob. Trib. v. 22. März 1841 (J. M. Bl. 1841, S. 212, Min. Bl. d. i. V. 1841, S. 167, Entsch. Bd. 7. S. 24) und die darauf bezüglichen C. R. des Min. des J. v. 12. Aug. 1841 (Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 211, Nr. 328.) und des J. u. der J. v. 12. Febr. 1845 (J. M. Bl. 1845, S. 38) ihre nähere Erläuterung.

2) Zum §. 41. Litt. b. und c.

In Bezug auf diese Bestimmungen ist darauf hinzuweisen, daß auf die

---

Der erwähnte Plenarbeschluß stellt zum A. L. R. II. 7. §. 28.) folgenden Rechtsgrundsatz auf:

„Neue Anbauer in einer Dorfgemeinde haben auf die Mitbenutzung der „Gemeingründe in allen Fällen ein Recht, in denen die der Errichtung ihrer „Stellen vorhergehenden Verträge keine ausdrückliche entgegengesetzte Be„stimmungen enthalten. Aus der bloßen Nichterwähnung dieses Rechtes in „den Verträgen kann dessen Entziehung nicht gefolgert werden."

Mit Bezug hierauf weist das oben alleg. C. R. des Min. des J. v. 12. Aug. 1841 die Reg. an, durch die Landräthe dahin zu wirken, daß die Frage über die den Neuanbauern etwa zuzugestehenden Hütungs- und sonstigen Nutzungsrechte an dem Gemeinde-Vermögen gleich bei den Verhandlungen über deren Ansiedelung und deren Aufnahme in die Gemeinde geordnet und in solcher Art künftigen Streitigkeiten vorgebeugt werde.

Das C. R. v. 12. Febr. 1845 macht darauf aufmerksam, daß bei Anwendung des Plenarbeschl. v. 22. März 1841, hinsichts der Auslegung der §§. 28—30. A. L. R. II. 7., zwischen dem Vermögen und den Nutzungsrechten der Gemeinden, als solche, und dem Vermögen und den Nutzungsrechten einzelner Societäten oder Klassen innerhalb der Gemeinden, zu unterscheiden, und dieser Unterschied zwischen beiden Vermögensarten zu beachten sei.

Späterhin (nach Erlaß des Ges. v. 3. Jan. 1845) hat das Ob. Trib. sich veranlaßt gesehen, den Plenarbeschl. v. 22. März 1841 durch den (nachstehenden) Plenarbeschl. v. 17. Okt. 1845 zu ergänzen und näher zu bestimmen:

Ehe das Ges. v. 3. Jan. 1845 über die Vertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen erschienen war, war:

1) der bloße Anbau innerhalb der Gemeinde nicht zureichend, um allein schon das Recht der Mitgliedschaft zu gewähren.

Ueber die Weise, wie Jemand zum Gemeinde-Mitglied aufgenommen wird, entscheiden vielmehr vorzugsweise die Partikular-Rechte. Wo es an Partikular-Rechten ermangelte, bedurfte es jedoch zur Aufnahme als Gemeinde-Mitglied nicht einer ausdrücklichen Erklärung von Seiten der Gemeinde. Es machte zwar:

a) beim Anbaue keinen Unterschied, wenn er auf der Parzelle eines schon vorhandenen Privatgrundstückes eines Gemeinde-Mitgliedes erfolgte. Dagegen war

b) die bisherige Zahlung eines veränderlichen Weidegeldes eine erhebliche Thatsache gegen das Bestehen der Mitgliedschaft in der Gemeinde.

Das Gewicht dieser Thatsache zur Ausschließung dieser Mitgliedschaft und der in ihr begründeten Theilnehmungs-Rechte an der Nutzung des Gemeinde-Vermögens war jedoch in jedem einzelnen Falle von der Beschaffenheit der übrigen ermittelten Umstände abhängig.

2) Zur Ausschließung vom Theilnahme-Rechte an den Gemeingründen genügte es, wenn der Anbauer von seinem Verkäufer, oder von der Kreisbehörde belehrt war, daß er dieses Theilnahme-Recht erst durch Vereinigung mit der Gemeinde erwerben müsse.

3) Das Theilnahme-Recht eines Neuanbauers bei der Hütung in Folge seiner Gemeinde-Mitgliedschaft erstreckte sich bloß auf die Gemeingründe als Korporations-Vermögen (J. M. Bl. 1845, S. 230 u. Entscheid. Bd. 11., S. 74 ff.).

Vergl. Koch's Beurtheil. der Entsch. des Ob. Trib. S. 472, desgl. zur Würdigung der in dem Plenarbeschl. v. 17. Okt. 1845 ausgesprochenen (nur sehr bedingt anzuerkennenden) Prinzipien, die Erläut. zu dem Ges. v. 3. Jan. 1845 über die denselben zum Grunde liegenden Tendenzen, in dem Kommentar dazu. (S. in Bd. II. Abth. I. S. 122 ff.).

b) In Bezug auf die Bestimmungen der §§. 18., 21., 28. ff. A. L. R. II. 7., und mit Rücksicht auf die Vorschriften der §§. 41. u. 42. der Gem. Th. O. hat das Ob. Trib. (vor Erlaß der Dekl. v. 26. Juli 1847) folgende Rechts-

erst nach dem Zeitpunkte der Anbringung der Provokation in die Gemeinde eingezogenen Bürger und Schutzverwandten bei Vertheilung der Weide

---

grundsätze über das Recht der Theilnahme an den Nutzungen der Gemeingründe*) ausgesprochen:

aa) Wenn bei Gelegenheit der Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Ver-

---

*) Das Präj. des Ob.-Trib. v. 17. Sept. 1844 (Präj. Samml., S. 179, Nr. 1482) spricht aus, daß unter „Gemein-Gründen" (A. L. R. II. 7. §§. 28., 30.) nicht bloß Grundstücke zu verstehen, die sich im Eigenthume der Gemeinden als solcher befinden, sondern auch die, welche privatives Eigenthum der einzelnen Mitglieder (Interessenten-Privatvermögen) sind, aber zu Weiden für die gesammten Mitglieder der Gemeinden dienen, und deshalb als Gemeinweiden zu betrachten sind.

Dies Präj. ist indeß, — insbesondere nach §. 4. der seitdem ergangenen authentischen Dekl. der §§. 28. u. 30. A. L. R. II. 7. v. 26. Juli 1847 — als richtig nicht anzuerkennen. Privatbesitz (der einzelnen angesessenen Wirthe, welche als solche in der Regel auch zugleich Mitglieder der Gemeinde sind), und Korporations-Vermögen (der Gemeinde als solcher) sind Begriffe, die sich gegenseitig ausschließen. Die der Hütung unterworfenen, im Sondereigenthume einzelner Gemeindeglieder befindlichen Aecker, Wiesen, Wald- und Weidegrundstücke werden dadurch nicht Gemeinweiden (Weidegrundstücke, deren Substanz der Korporation der ganzen Gemeinde angehört und auf die Jeder Vieh auftreiben darf), weil sie von den Mitgliedern der Gemeinde, wenn schon von allen und sogar von den nicht angesessenen Dorfseinwohnern in Gemeinschaft zur Weide benutzt werden. Selbst diese gemeinschaftlich ausgeübte Weidenutzung, als ein besonderes, von den Aeckern, Wiesen ꝛc. und deren Benutzung getrenntes Rechtsobjekt, ist darum, weil sie von allen Mitgliedern und Dorfsbewohnern gemeinsam ausgeübt wird, noch nicht als ein Vermögensobjekt der Korporation (als Gemeindeglieder-Vermögen, — Gemeindeweide) zu betrachten. In den östlichen Provinzen ist kaum ein Fall nachweisbar, in welchem die Theilnahme an einer solchen gemeinschaftlichen Weide auf Aeckern, Wiesen, Grundhütungen und Forststücken in den ländlichen Ortschaften, ein Ausfluß der Gemeindemitgliedschaft (§. 1. der Dekl. v. 26. Jul. 1847) und nicht vielmehr Zubehör der Besitzungen und Grundstücke der angesessenen Wirthe, also ein subjektiv-dingliches (Privat-) Recht, daher als eine gegenseitige Grundgerechtigkeit anzusehen wäre; während z. B. in der Rheinprovinz die Stoppelweide und der öde Weidgang (vaine pâture) in der Regel als ein den sämmtlichen Mitgliedern der Gemeinde, vermöge dieser ihrer Eigenschaft zustehendes, aus dieser Rechtsquelle abgeleitetes Recht betrachtet wird. (§. 5. der Gem. Th. O. für die Rheinprovinz ꝛc. v. 19. Mai 1851.) Die Weidetheilnahme der unangesessenen Dorfsbewohner ist in der Regel auf ihre Vermiether und Hauswirthe, oder auf ein precarium zurückzuführen. (§. 41. c. u. §. 42.) Wäre aber auch dies nicht der Fall und wäre ferner in dem einen oder andern Falle nachweisbar, daß auch die in Gemeinschaft mit allen Einwohnern von den angesessenen Wirthen ausgeübte Weidebenutzung sich nicht in einer den Grundstücken anklebenden Grundgerechtigkeit, sondern in der Gemeindemitgliedschaft gründete, so würde dann doch nur das Rechtsobjekt der gemeinschaftlichen Weide (die Weidemasse, theilweise oder ganz) korporatives Vermögen sein, entweder nach Verhältniß des Antheils, den die unangesessenen Bewohner durch ihre Theilnahme an der Weide davon bezogen haben oder für den ganzen Betrag des Weidewerths, für welchen dann, antheilig oder ganz, die Gemeinde-Korporation abzufinden ist. Auch hierdurch aber würde der privatrechtliche Charakter der gemeinsam beweideten Acker-, Wiesen- oder Hütungsgrundstücke nicht verändert und könnten diese deshalb immer noch nicht als Gemeinde-Gründe oder Gemeinde-Hütungen beurtheilt werden. — Uebrigens aber ist es für das Theilnahme-Verhältniß an der gemeinschaftlichen Weide gleichgültig, ob diese Nutzung für sich betrachtet condominium der Nutzenden oder Gemeindeglieder-Vermögen ist. (§. 5. der Dekl. v. 26. Juli 1847.)

nicht gerücksichtigt werden kann. Auch in Beziehung auf die Theilnahmerechte der Hausbesitzer, sowie der unangesessenen Bürger und der Schutzverwandten unter sich und anderen Klassen gegenüber, soweit das Theilnahmeverhältniß von der Anzahl der Mitglieder jeder Klasse abhängt, ist dasselbe mit Eröffnung des Theilungsverfahrens als fixirt und abgeschlossen anzunehmen.

3) Zum §. 41. Litt. c.

Unangesessene Bürger, denen ein Theilnahmerecht an der Gemeinweide zusteht, erwerben die dafür zu gewährende Abfindung nicht eigenthümlich [1]).

Angenommen von dem Ob. Trib. durch den Plenarbeschl. v. 4. Sept. 1843 (Min. Bl. d. i. V. 1844 S. 53 u. Entscheid. Bd. 9. S. 50ff.)

---

hältnisse mehrere Büdner eines Dorfes verlangen, daß ihnen ein Antheil an der Gemeinweide zugesprochen werde, so kann solches nur in Betreff derjenigen Büdner geschehen, welche sich auf eine darüber in ihren Grundbriefen ausdrücklich enthaltene Bestimmung zu begründen vermögen, nicht aber in Betreff der Uebrigen; denn der §. 42. der Gem. Th. O. und die §§. 18. u. 21. A. L. R. II. 7. stehen ihnen nicht zur Seite, und die §§. 28—30. a. a. O. finden darauf keine Anwendung. (Erk. des Ob. Trib. v. 8. Sept. 1823, im Centralbl. für Preuß. Jur. 1839, S. 753).

bb) Unter den Besitzern der in einem Dorfe oder in dessen Feldmark gelegenen bäuerlichen Grundstücke (A. L. R. II. 7. §. 18.) und den angesessenen Wirthen (§§. 20., 22., 31. a. a. O.) sind nicht bloß die Besitzer der im Dorfe vorhandenen bäuerlichen Wirthschaften, sondern auch die auswärts wohnenden Besitzer der in der Feldmark gelegenen bäuerlichen Grundstücke zu verstehen, und diesen letzteren gebührt ebenfalls die im §. 28. ff. a. a. O. bezeichnete Theilnahme an den Nutzungen der Gemeingründe durch Hütung, Holzung ꝛc. Die Vorschriften der §§. 42. u. 34. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 stehen dem nicht entgegen, und namentlich ist im §. 34. für den Fall, wo von dem Rechte in den letzten 10 Jahren gar kein Gebrauch gemacht worden, das Theilnahme-Recht nicht davon abhängig gemacht, daß es durch Urkunden, Judikate und Statuten feststehe. (Erk. des II. Sen. des Ob. Trib. v. 26. Okt. 1838, Präj. Nr. 658. in der Präj. Samml. S. 177).

cc) Auch der Besitzer eines im Dorfe oder dessen Feldmark gelegenen Wohnhauses kann Mitglied der Gemeinde sein; der Besitz von Aeckern ist dazu nicht erforderlich. (Erk. des II. Sen. des Ob. Trib. v. 10. Juni 1844, Präj. Nr. 1463, in der Präj. Samml. S. 178.)

dd) Auch die Pfarreien, deren Aecker und Wiesen auf der Dorffeldmark mit den bäuerlichen Grundstücken im Gemenge liegen, sind als Miteigenthümer der Gemeingründe zu betrachten, und namentlich zu deren Nutzung durch Hütung berechtiget, ohne Unterschied, ob die Pfarrgrundstücke von einem im Dorfe belegenen Wirthschaftshofe aus genutzt werden, oder nicht. (Erk. des II. Sen. des Ob. Trib. v. 27. Okt. 1843, in den Entscheid. Bd. 9. S. 312 u. Präj. Nr. 1355. in der Präj. Samml. S. 178.)

Koch erklärt dies für unrichtig; denn die Pfarrwiedemuth gehöre nicht zu den bäuerlichen Grundstücken und nicht zur Bauernfeldmark, und deshalb könne die Entscheidung nicht aus den Bestimmungen über die Mitgliedschaft bei der Bauerngemeinde hergenommen worden. (Beurtheilung der Entsch. des O. Trib., S. 642.)

ee) An Orten, wo die Magdeburgische Kirchen-Ordn. v. 9. Mai 1739 als Provinzialrecht gilt, kann einem mit Acker in einer Feldmark dotirten Pfarrer ein Theilnahmerecht an der Weide nicht versagt werden, auch wenn er nicht in dem Dorfe wohnt, noch in demselben eine Wirthschaft unterhält. (Erk. des II. Sen. des Ob. Trib. v. 11. Aug. 1837, Präj. Nr. 316., in der Präj. Samml. S. 178.)

1) Vergl. die Erläut. zur Dekl. v. 26. Juli 1847, §. 1. (s. zu §§. 16. u. 17. der Gem. Th. O., Zus. V. ad 2. sub b. und c., oben S. 52—53).

4) Zu §. 41. Litt. d. und §. 42. am Schlusse.

Wenn die Zahl der auf den Weideflächen vorhandenen abgeschätzten Kuhweiden, — der Weidevorrath in den betreffenden Weideperioden, — für die dazu berechtigte Anzahl von Weidevieh nicht ausreichend ist, so müssen sich (nach §. 41. Litt. d. und §. 42. am Schlusse) sämmtliche Theilnehmer, sofern nicht dem einen oder dem anderen ein Vorrecht auf volle Befriedigung gegen alle Mitinteressenten zusteht, eine verhältnißmäßige Kürzung (Verminderung des Werthes ihrer Abfindung) gefallen lassen. Wäre der Werth oder Reinertrag einer Kuhweide z. B. 4 Scheffel Roggen gleich, das ganze Weiderevier enthielte 100 Kuhweiden, es partizipirten daran aber 200 Kühe, so würde jeder Theilnehmer auf eine Kuh statt 4 Scheffel nur 2 Scheffel Roggenwerth in jährlicher Rente oder in Land zum Reinertrage von 2 Scheffeln erhalten. Diese Kürzung trifft, abgesehen von dem Falle des §. 51. der Gem. Th. O., auch diejenigen Interessenten, deren Viehstand durch Judikate ꝛc. fixirt ist. Dieselbe trifft ferner auch die mit Häusern angesessenen oder unangesessenen Bürger, sofern nämlich den letzteren eigene Hütungsrechte zustehen, für die jedem gebührenden 1¼ Kuhweiden; wie die Dorfbewohner ohne Acker, deren Maaß der §. 42. ebenso bestimmt. — Dabei ist noch zu bemerken, daß der Theilungsfuß des §. 41. Litt. d. in der Praxis schwerlich jemals zur Anwendung gekommen sein dürfte.

5) Zum §. 42.

a) Der §. 42. der Gem. Th. O. und der §. 30. A. L. R. II. 7. geben den Dorfeinwohnern kein Theilnahmerecht an den Gemeinenutzungen, sondern bestimmen nur den Umfang des anderweit nachzuweisenden Rechtes.

Erkannt von der Gen. Komm. zu Berlin unterm 28. Sept. 1841. (Centralbl. für Preuß. Jur. 1843 S. 436.)

b) Die ohne Acker angesessenen Wirthe können die Abfindung für ihre Theilnehmungsrechte an der Gemeinweide auch in dem Falle fordern, wenn sie für ihre Person derselben nicht bedürfen, und als Besitzer anderer Grundstücke schon eine Abfindung erhalten haben.

Angenommen von dem II. Sen. des Ob. Trib. unterm 9. Mai 1840. (Präj. Nr. 875. in dessen Präj. Samml. S. 340.)

Zu §. 44—51.

(Anrechnung der besonderen Weiden.)

1) Diese Vorschriften wegen Anrechnung der besonderen Weiden beziehen sich nicht bloß auf die Feststellung der Theilnehmungsrechte nach dem Winterfutter, sondern überhaupt auf die Fälle, daß der allgemeine Maaßstab des 10jährigen Besitzstandes nicht in Anwendung gebracht werden kann (Fälle des §. 34.). (Dönniges Landes-Kult. Ges. Bd. 2. S. 428.)

2) Diese Bestimmungen beruhen auf dem Prinzip, daß der Umfang der Grundgerechtigkeiten, ihrer Natur und ihrem Zwecke nach, auf den Bedarf des berechtigten Grundstückes eingeschränkt ist. (Vergl. A. L. R. I. 22. §§. 90. 91. 93. 96. 203. 205. 208. 222. 237.)

Finden die in den §§. 45—47. der Gem. Th. O. bestimmten Ausnahmen nicht statt, so muß ein verhältnißmäßiger Theil des Viehstandes, mit welchem der Berechtigte, er sei Miteigenthümer, oder Dienstbarkeitsberechtigter, die Hütung auszuüben befugt ist, auf seine besonderen Weiden zurückgerechnet, und nur nach dem dann verbleibenden Ueberschusse seines berechtigten Viehstandes sein Theilnehmungsrecht bestimmt werden. Dies Verhältniß ist nach dem Viehstande und nach der Zeit, in welcher nach einem Durchschnitte von zehn Jahren die Berechtigten die zu theilende

Weide behütet haben, zu bestimmen (§§. 48. u. 49. a. a. O.). Die letztere Vorschrift ist von dem Falle zu verstehen, wo aus den im §. 34. a. a. O. angegebenen Gründen zwar die Zahl und Art des berechtigten Viehstandes nach der Durchwinterung hat festgestellt werden müssen, wo aber wegen der Zeiträume, während welcher die Hütung auf den gemeinschaftlichen und besonderen Weiden stattgefunden hat, hinlängliche Nachrichten vorhanden sind. In diesem Falle bestimmen der durch die Durchwinterungsberechnung ermittelte Viehstand der Berechtigten nach Art und Zahl des Viehes, sowie die Zeiträume, während welcher sie die gemeinschaftliche Weide behütet haben, das Theilnehmungsrecht derselben an der letzteren so vollständig, daß es einer weiteren Berücksichtigung der Nebenweiden zunächst nicht bedarf.

Dagegen wird eine solche Berücksichtigung nach §. 50. a. a. O. nothwendig, wenn über die Zeit, in welcher die Berechtigten die zu theilende Weide behütet haben, keine hinlänglichen Nachrichten zu beschaffen sind. [1])

Ueber die Auslegung und Anwendung des §. 50. insbesondere vergl. die speziellen Erläut. zum §. 50. der Gem. Th. O.

3) Ueber die Befugniß der Partheien, auf schiedsrichterliche Entscheidung Betreffs der Feststellung des Umfanges und der Ergiebigkeit der Nebenweiden anzutragen, vergl. Art. 14. des Ergänz. Ges. v. 2. März 1850 [2]) und die Erläuterungen dazu (s. unten zu §§. 31—34. der V. v. 30. Juni 1834).

Zum §. 44.

1) Nach §. 44. der Gem. Th. O. müssen auch die Dorfbewohner ohne Acker, deren Bedürfniß nach §. 42. auf 1½ Kuhweiden angeschlagen ist, sich, weil dies ein Surrogat des Durchwinterungsvermögens ist, die Anrechnung der Nebenweiden gefallen lassen.

Erkannt von dem Revisions-Kollegium für L. K. S. unterm 22. Okt. 1847. (Zeitschr. desselb. Bd. 2. S. 449. ad Nr. 6. sub 1.).

2) Vergl. das Präjud. des Ob. Trib. v. 23. Sept. 1842 (Präj. Samml. S. 340. Nr. 1192, s. Zus. 1. zum §. 108. der G. Th. O.).

Zum §. 50.

Die Fassung des §. 50. hat zu vielfältigen Zweifeln Veranlassung gegeben. Es bemerken hierüber:

a) die technische Instrukt. der Gen. Komm. zu Stargard v. 28. Dec. 1841 §. 78. S. 79:

Man hat die Nebenweiden größtentheils so angeschlagen, daß man darauf denjenigen Viehstand des Berechtigten, welcher auf seinen Nebenweiden vollständige Nahrung findet, abgerechnet, und erst nach dem Ueberrest seines Viehstandes sein Theilnehmungsrecht an der zu theilenden gemeinschaftlichen Weide bestimmt hat. Daß diese Auslegung aber nicht richtig sein kann, geht daraus hervor, daß ein Berechtigter, welcher, wie der Fall bisweilen wirklich eintritt, mit so vielen Nebenweiden versehen ist, daß sie seinen ganzen Bedarf erreichen, von der zu theilenden gemeinschaftlichen Weide gar nichts erhalten würde, während er doch diese Weide wirklich zu benutzen befugt war. Sie gewährte ihm vielleicht in dem Zeitpunkte eine Aushülfe, wo er auf seinen besonderen Weiden, obgleich diese, nach ihrer auf

1) Ueber die Art der Ermittelung des Werthes der Nebenweiden im Wege des summarischen Verfahrens (ohne Vermessung und Bonitirung) vergl. die Instrukt. der Gen. Kom. zu Stargard v. 28. Dec. 1841, §. 78. S. 78 ff.

2) Vergl. in Bd. I. S. 331.

die ganze Weidezeit berechneten Ergiebigkeit, für seinen Bedarf ausreichen würde, dennoch momentan keine hinlängliche Weide vorfand, weil z. B. die Felder bestellt und die Wiesen in Schonung gelegt waren.

Hätte er die Zeiträume, in welchen er die gemeinschaftliche Weide mit seinem Viehstande betrieben hat, nachweisen können, dann würde derselbe nach Verhältniß seines Viehstandes und der Zeit, in welcher er die gemeinschaftliche Weide behütet hat, gemäß §. 49. der Gem. Th. O. wirklich Weide-Abfindung erhalten haben.

Andere haben die Aufgabe so lösen wollen, daß sie den Viehstand des Berechtigten und den der mitberechtigten Weidetheilnehmer addirten, und nach dem Verhältnisse des gesammten Viehstandes zu der Ergiebigkeit sämmtlicher von ihnen betriebenen gemeinschaftlichen und besonderen Weiden, das Theilnahme-Verhältniß jedes Einzelnen an der gemeinschaftlichen Weide zu finden suchten. Aber auch dies Verfahren führt in dem vorbemerkten Falle zu keinem anderen Resultate. [1])

Die Instruktion bemerkt sodann, daß es dem Sinne des Gesetzes am entsprechendsten sei, zu ermitteln, wieviel an Weideergiebigkeit (d. h. an Kuhweiden) auf jeden einzelnen Theilnehmer fällt, wenn den §§. 44. 45. und 50. gemäß die besonderen Weiden nach dem Verhältnisse des Viehstandes des Berechtigten sowohl, als der mitberechtigten Weidetheilnehmer zur Ergiebigkeit aller von ihnen betriebenen besonderen und gemeinschaftlichen Weiden berücksichtigt werden. Dies und die Art und Weise der Anlegung der Berechnung nach diesem Grundsatze wird sodann (S. 80—85) in praktischen Beispielen näher erläutert.

b) Die technische Instrukt. der Gen. Komm. zu Stendal v. 29. Sept. 1845. §. 95. S. 161—166:

Die Vorschrift des §. 50. der Gem. Th. O. ist öfters dahin verstanden worden, daß man bei ihrer Anwendung weiter nichts, als auf der einen Seite den Viehstand jedes Weidetheilnehmers und auf der andern Seite das auf der zu theilenden Weide und das auf jeder Nebenweide im ganzen Jahre wachsende Weidegras (die Anzahl der auf jeder dieser Weiden im ganzen Jahre vorhandenen Kuhweiden) zu berücksichtigen habe. Es findet jedoch diese Auslegung, welche nicht selten zu ganz unangemessenen, den übrigen Vorschriften der Landkultur-Gesetze widerstreitenden Ergebnissen führen würde, in den Worten des §. 50. keine hinreichende Stütze. Allerdings ist darin angeordnet, daß in Fällen, wo die Nachrichten über die in den letzten 10 Jahren gehüteten Viehstände und Hütungszeiträume unzulänglich, und wo deshalb die auf die Nebenweiden zu rechnenden Anzahlen von Vieh durch Sachverständige näher zu ermitteln sind, diese zunächst und vorzugsweise:

1) die auf der gemeinschaftlichen Weide und auf den Nebenweiden vorhandene Menge von Weidegras, und
2) die Viehstände, welche auf jede dieser Weiden aufgetrieben werden dürfen,

zum Anhalte zu nehmen habe.

Diese Vorschrift befreit aber die Sachverständigen keinesweges von der in den §§. 91 — 93. a. a. O. ihnen auferlegten Verpflichtung, bei der Veranschlagung des Weiderechtes auch auf die landübliche, örtlich anwendbare Art, dasselbe zu benutzen, die nöthige Rücksicht zu nehmen.

Die Instruktion erörtert sodann speziell, worauf die diesfällige Untersuchung zu richten sei, und stellt in praktischen Beispielen die Rechnungsmethode dar, welche anzuwenden, um die Viehstände der Theilnehmer auf die zu theilende Weide und auf die Nebenweiden nach Maaßgabe der darauf vorhandenen Weidemasse und der Viehzahl zu vertheilen.

c) Die technische Instrukt. der Gen. Komm. zu Posen v. 8. Dec. 1840 §. 27. S. 159ff.:

Der Natur der Sache nach kann es nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben, durch den §. 50. der Gem. Th. O. eine bestimmte Formel aufzu-

---

1) Dies wird in speziellen Beispielen erläutert.

stellen, da zum Behuf einer solchen die zahllose Verschiedenheit der Fälle sich unmöglich generalisiren läßt. Die Rechnungs-Manipulation, welche auf den Grundsätzen des §. 50. beruhen soll, muß daher den jedesmaligen Verhältnissen angepaßt werden und besteht allein in Lösung der Aufgabe, die privativen Weiden nicht zu übergehen, sondern auf eine dem Rechtszustande und dessen Ausübung entsprechende Weise in Anschlag zu bringen.

Wie hierbei zu verfahren, wird sodann in einer Reihe praktischer Beispiele erläutert.

d) Vergl. auch die Beispiele über die Berechnungsweise nach §. 50. in den technischen Instrukt. der Gen. Komm. zu Berlin (herausgegeb. vom Freih. v. Monteton), §. 43. S. 50—53, der Gen. Komm. zu Münster v. 1844, §§. 97—105., S. 64 ff., und der landwirthsch. Abth. der Regier. zu Frankfurt v. 24. März 1842, §§. 104—109., S. 273 bis 276).

Zum §. 51.

1) Aus den Bestimmungen des §. 51. der Gem. Th. O., sowie der §§. 15—18. A. L. R. I. 19. und der §§. 29. 80. 81. A. L. R. I. 20., folgen zugleich die allgemeinen Grundsätze, daß bei jeder Theilung von Gemeinweiden, es mögen die Theilnehmungsrechte nach dem zehnjährigen Besitzstande oder nach der Durchwinterung festgestellt sein, der Dienstbarkeitsberechtigte nie mehr, als Weideabfindung für seinen berechtigten Viehstand fordern kann, und ein etwaniger Ueberschuß an Weide immer dem Eigenthümer zu Gute kommt, daß dagegen bei einer Unzulänglichkeit der Weide für den gesammten berechtigten Viehstand, sich jeder Theilnehmer eine verhältnißmäßige Verminderung seines Viehstandes, oder seiner Abfindung nach Verhältniß des Viehstandes gefallen lassen muß. Dabei kann aber der Fall eintreten, daß die Weide für eine Viehgattung ausreichend ist, während eine andere darbt, und in dieser Beziehung ist der bei der Klassifikation der Weiden zwischen Kuh- und Schaafweiden zu machende Unterschied besonders erheblich. Denn wenngleich zur Vereinfachung der Berechnung die verschiedenen Viehgattungen hinsichts ihres Nahrungsbedarfs auf eine Viehgattung reduzirt werden können, so müssen doch bei der Ermittelung der den Theilnehmern zufallenden Weideabfindung die verschiedenen Viehgattungen besonders alsdann genau gesondert werden, wenn einzelne Interessenten nur mit dieser oder jener Viehgattung zur Weide berechtigt sind [1]).

2) Es ist in Betreff des §. 51. kontrovers geworden: ob die Bezugnahme des §. 105. A. L. R. I. 22. auf die Worte dieses §., ohne dessen Zusammenhang mit §. 103. a. a. O., zu beschränken, und somit dem Dienstbarkeitsberechtigten — mit Zurücksetzung des Eigenthümers — volle Abfindung zuzuerkennen sei, sobald nur die Zahl des aufzutreibenden Viehes bestimmt war, — oder ob bei Unzulänglichkeit der Weide für den Servitutberechtigten und den Eigenthümer dem Ersteren nur dann volle Abfindung gebühre, wenn der im §. 105. a. a. O. vorausgesetzte Fall des §. 103. a. a. O. vorliegt?

a) Das Revisions-Kollegium für L. K. S. und das Ob. Trib. haben (in den Erk. v. 7. Juli 1846 und 10. Febr. 1847) der ersteren Ansicht den Vorzug gegeben und angenommen,

---

1) Die (von den obigen Grundsätzen ausgehende) technische Instrukt. der Gen. Kom. zu Stargard v. 28. Dec. 1841 (§. 80. S. 85 ff.) erläutert dieselben in praktischen Beispielen. — Vergl. hierüber auch den §. 37. der techn. Instrukt. für die Kurmark Brandenburg, S. 44—45.

daß bei Theilung der Viehweiden der Eigenthümer, wenn dem Servitutberechtigten eine bestimmte Viehzahl zugesichert ist, diesem nachstehen und ihm Abfindung für volle Weide gewähren muß [1]).

Das Revisions-Kollegium stützt seine Ansicht im Wesentlichen auf folgende Gründe:

Der §. 51. der Gem. Th. O. nehme in seinem zweiten Satze ausdrücklich wieder auf den §. 105. A. L. R. I. 22. Bezug und verordne, daß eben dasselbe, was im ersten Satze bestimmt worden (also Erhöhung des Theilnahmerechtes für den Hütungsberechtigten) unter den im §. 105. A. L. R. I. 22. gegebenen Voraussetzungen (also Fixation der Viehzahl des Berechtigten, Unzulänglichkeit der Weidemasse für dieselbe und das Vieh des belasteten Grundeigenthümers und dadurch gebotene Verminderung der auf die Weide zu bringenden Viehstände) selbst dann Anwendung finden solle, wenn die Weide künftig für den Eigenthümer unzulänglich werden möchte. — Da überdies der §. 51. auf den §. 103. A. L. R. I. 22. nicht zurück verweise, so ergebe sich, daß die Anwendung seiner gedachten Bestimmungen ganz allgemein sein solle, sobald für die feststehende Viehzahl des Servitutsberechtigten und des Grundeigenthümers keine hinlängliche Weide vorhanden.

Das Ob. Trib. bemerkt im Wesentlichen:

Als Ausnahme von der Regel der §§. 103. u. 104. A. L. R. I. 22. verordnet der §. 105. a. a. O., daß „wenn die Anzahl des Viehes von Seiten des Berechtigten bestimmt ist, eine nothwendig gewordene Verminderung des Viehstandes zuerst dem Eigenthümer des belasteten Grundstückes treffen soll." Die Gem. Th. O. hat den Grundsatz des §. 105. a. a. O. keineswegs aufgehoben. Zunächst kommt es bei Gemeinweiden auf die Berechnung nach dem Besitzstande (§. 32. ff.) nicht an, wenn das Maaß und Verhältniß der Theilnahme eines Interessenten anderweit feststeht; eben so wenig kommt die Berechnung nach der Durchwinterung in Frage (§. 34. ff.). Von der Anrechnung der besonderen Weiden (§. 44. ff.) für den Fall, daß die Berechtigung des abgefundenen Theilnehmers auf einem Dienstbarkeitsrecht beruht, ist im §. 51. die Rede. — Es ist darin anerkannt, daß in den Fällen der §§. 105. und 106. A. L. R. I. 22. der Servitutberechtigte Erhöhung seines Theilnehmungsrechts bis zur Zulänglichkeit seines Bedürfnisses zu fordern hat, wenn dasselbe mit Inbegriff der besonderen Weide nicht zulänglich gedeckt wird. Auf das Bedürfniß des Verpflichteten kommt es hierbei nicht an. Der Berechtigte darf sich eine Verminderung des Viehstandes nach eben dem Verhältnisse, wie der Eigenthümer, nicht gefallen lassen. — Der erste Satz des §. 51. spricht allgemein von dem Servitut-Berechtigten; der zweite bezieht sich auf die Ausnahmsfälle der §§. 105. und 106. des A. L. R.; in dem ersten Satze ist von der Unzulänglichkeit der Weide für den Eigenthümer nicht die Rede; in dem zweiten ist die Unzulänglichkeit für den Servitut-Berechtigten und den Eigenthümer berücksichtigt. (Vergl. auch das R. des Min. des Inn. v. 18. Mai 1822. [2]) (Zeitschr. des Revis. Kolleg. für L. K. S. Bd. 1. S. 188—215, und Entsch. Bd. 14. S. 290—298.)

b) Die entgegengesetzte Ansicht (die letztere oben erwähnte Alternative) halten für die richtige:

α) Die Gen. Komm. für die Kurmark (in dem Erk. v. 10. Okt. 1843), da der §. 51. nur von dem Falle handle, wenn durch Zufall oder höhere Gewalt die Weide unzureichend geworden (Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 1. S. 191 u. Entscheid. Bd. 14. S. 291) [3]).

---

1) Das Ob. Trib. hat den §. 51. auch bereits in früheren Fällen ebenso ausgelegt. Die Motive der Gem. Th. O. geben über die Frage keine Auskunft, und in dem gedruckten Gutachten des Staatsraths v. 8. Aug. 1820 ist nur im Allgemeinen bemerkt, daß sich diese Bestimmungen aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen rechtfertigten. (Zeitschr. des Revis.-Kolleg. Bd. 1. S. 215).

2) Vergl. in Bd. I. S. 351.

3) Der Aufsatz in der Zeitschrift des Revisions-Kollegiums Bd. 1. S. 215—

β) Die Abhandlung in der Zeitschr. des Revis.-Kolleg. Bd. 3. S. 419 ff., welche ausführt:

Die beiden in den §§. 103—106. A. L. R. I. 22. bezeichneten Fälle, in welchen die Verminderung des Viehstandes nothwendig wird, setzen eine Veränderung des bisherigen Zustandes, der erste (§. 103.) in dem belasteten Grundstücke, der zweite in der Wirthschaftseinrichtung des Eigenthümers voraus; hat keine Veränderung des ursprünglichen, d. h. des Zustandes zur Zeit der Hütungs-Verleihung, stattgefunden, so ist nicht abzusehen, wodurch eine Verminderung des Viehstandes von der einen oder der anderen Seite hervorgebracht, resp. nothwendig werden soll? Fragt es sich aber, wie viel ein Jeder vorzutreiben berechtigt ist? so muß auf die allgemeinen Vorschriften A. L. R. I. 22. §§. 89. ff. zurückgegangen werden. — Ist der Viehstand des Hütungsberechtigten bestimmt, so bedarf es danach der Ermittelung desselben nach der Durchwinterung nicht; auf die Theilnahme des Eigenthümers an der Weide hat dies aber keinen Einfluß, und es muß dem §. 89. gemäß immer angenommen werden, daß diese den ganzen wirthschaftlichen Viehstand des Eigenthümers umfaßt. — Die Gem. Theil. O. hat im materiellen Rechte nichts geändert; sie hat nur Vorschriften zur Ermittelung der urkundlich nicht festgestellten Theilnehmungsrechte und zur Berechnung der Abfindung gegeben, als Theilungsgrundsatz aber im §. 56. die Bestimmung obenan gesetzt, daß den sich auseinandersetzenden Theilnehmern der Gemeinheit an die Stelle ihrer bisherigen Berechtigung eine angemessene Entschädigung überwiesen wird. Insbesondere finden sich keine Abänderungen der eben gedachten landrechtlichen Bestimmungen in den §§. 44—51 der Gem. Theil. O., welche nur von der Anrechnung der besonderen Weiden handeln. Von einem besonderen Rechte des Servitut-Berechtigten, dessen Viehstand bestimmt ist, spricht zwar der §. 47., aber unter der ausdrücklichen Voraussetzung, daß die Verleihung auch mit Bestimmung der Zeit der zulässigen Ausübung erfolgt ist. Der §. 51. setzt in seinem ersten Satze die Zulänglichkeit der Weide für alle Theilnehmer voraus. — Wenn er ferner sagt: „Dieses (d. h. die Erhöhung des Theilnehmungsrechtes bis zur Zulänglichkeit des Bedürfnisses) findet unter den §§. 105. u. 106. Tit. 22. Th. I. A. L. R. bestimmten Voraussetzungen auch dann Anwendung, wenn die Weide für den Eigenthümer unzulänglich sein sollte:“ — so können hier nur die oben gedachten beiden Fälle gemeint sein, in welchen nach den landrechtlichen Vorschriften der Eigenthümer, bei einer Veränderung des bisherigen Zustandes, sich eine Verminderung seines Viehstandes gefallen lassen muß, obgleich der §. 103. A. L. R. I. 22. nicht ausdrücklich mit bezogen ist, da der §. 105. nur eine von dem §. 103. abhängige Bestimmung enthält, und außerdem gar keinen Sinn haben würde, die dabei vorausgesetzte Veranlassung zur Verminderung der bisher hütungsberechtigten Viehzahl vielmehr die ganze Vorschrift des §. 105. bedingt. — Die Annahme, daß der §. 51. die Festsetzungen des §. 103. A. L. R. I. 22. nicht habe wiederholen wollen, obgleich er mit

---

216 bemerkt (in Bezug auf die obigen Präj.), daß in dem dadurch entschiedenen Falle der Hütungsbelastete die Auseinandersetzung verlangt habe, und daß es unter diesen Umständen nicht zweifelhaft sein könne, daß dem hütungsberechtigten Provokaten eine, dem Nutzungsertrage des Rechtes entsprechende volle Weide-Abfindung und zwar in Land zu gewähren sei. Dagegen sei es bedenklich, wie es zu halten, wenn derjenige, welchem das Hütungsrecht mit einer bestimmten Viehzahl verliehen worden, seinerseits als Provokant auftrete, die Rolle der Partheien sich also umgekehrt stelle, da nach §. 94. der Gem. Th. O. in solchem Falle der Belastete (Provokat) die Wahl haben solle, „ob er den Berechtigten (Provokanten) nach dem Nutzungsertrage der Dienstbarkeit oder nach dem Vortheile, welcher ihm — dem Belasteten — aus der Aufhebung erwächst, abfinden will.“ Es scheine ein Widerspruch zwischen dem §. 51. und §. 94. obzuwalten, den die Praxis noch nicht gelöst habe. — Dagegen sei in einem älteren Falle (aus den J. 1832—1833) bereits entschieden, daß der nach §. 51. mit einer vollen Weide-Abfindung zu befriedigende (provocirende) Servituts-Berechtigte auf Grund des §. 86. eine Rente-Entschädigung nach der Wahl des belasteten Provokaten annehmen müsse.

§. 105. von den Voraussetzungen desselben ausgeht, widerspricht den gesetzlichen Auslegungsregeln (§. 6. Einl. zum A. L. R.), welche auch für den Gesetzgeber maaßgebend gewesen sein müssen, wenn er in einem neueren Gesetze auf ein älteres Bezug nimmt, ohne dieses abzuändern. — Wenn der Gesetzgeber im §. 51. der Gem. Theil. O. nur den §. 105. Tit. 22. bezog, so konnte dies nicht geschehen, ohne zugleich den §. 103. a. a. O. in Gedanken zu haben, weil der §. 105. nur eine Ausnahme von der im §. 103. aufgestellten Regel festgestellt, mit demselben daher untrennbar zusammenhing und ohne diesen keine Bedeutung hatte. Da außerdem keine Ausnahme ohne Regel denkbar ist, so kann sich selbstredend Niemand auf die Ausnahme beziehen, ohne die Regel zugleich anzuerkennen. Die Annahme, daß im §. 51. der Gem. Theil. O. der §. 105. Tit. 22. ohne Rücksicht auf den §. 103. bezogen sei, ist außerdem nicht möglich, ohne den §. 105. zu verstümmeln, d. h. ohne das Wort „aber" fortzulassen, weil durch diese Auslassung allein der Zusammenhang mit §. 103. aufgehoben werden kann. — Es ist überdieß kein Grund dazu vorhanden, bei der Auseinandersetzung ein anderes Theilnehmungsverhältniß gelten zu lassen, als bis dahin stattgefunden hatte, und widerspricht dies dem allgemeinen Grundsatze, daß jeder Theilnehmer für seine bisherigen Berechtigungen abgefunden werden soll. Muß nach den landrechtlichen Bestimmungen der Eigenthümer dem Servitutberechtigten, dessen vorzutreibende Viehzahl bestimmt ist, bei einer Unzulänglichkeit der Weide für Beide nur dann nachstehen, wenn der Fall des §. 103. Tit. 22. vorliegt, und soll er bei der Ablösung dagegen auch ohne Rücksicht auf §. 103. eine Verminderung seines Viehstandes sich gefallen lassen, so muß er den Berechtigten für eine größere Berechtigung entschädigen, als demselben bisher zustand, und er selbst kommt in eine Lage, als ob er mit theilweiser Verzichtleistung auf die eigene Hütung die Servitut verliehen hätte, was nach §. 89. Tit. 22. nicht zu vermuthen ist.

Zu bemerken ist noch, daß das Revisions-Kollegium für L. K. S. in neueren (nicht veröffentlichten) Entscheidungen den früher von ihm angenommenen Grundsatz verlassen und sich den in der obengedachten Abhandlung entwickelten Ansichten angeschlossen hat.

3) Der II. Sen. des Ob. Trib. hat ferner (in dem Erk. v. 13. Juli 1852) angenommen, daß bei Theilung der Viehweiden der Eigenthümer auch in dem Falle, wenn dem Servitutberechtigten eine bestimmte Viehzahl auf Grund der Verjährung zusteht, diesem nachstehen und ihm Abfindung für volle Weide gewähren muß.

Die Gründe führen aus:

Das Vorzugsrecht des Weideberechtigten auf eine bestimmte Viehzahl, bei einer für den gesammten Viehstand unzureichenden Weide, vor dem Eigenthümer ist nach den §§. 51. ff. der Gem. Th. O. und A. L. R. I. 22. 105. begründet, sobald bei einer Separation ein derartiger Konflikt entsteht. Der etwaige Zweifel, daß der §. 105. a. a. O., wie die vorhergehenden §§. 103. und 104. ergeben, sich eigentlich auf den Fall bezieht, wenn durch Zufall oder höhere Gewalt die Beschaffenheit des mit der Hütung belasteten Grundstücks dergestalt verändert wird, daß die bisherige Anzahl des Viehes nicht mehr darauf erhalten werden kann, erledigt sich dadurch, daß der §. 51. der Gem. Th. O. die im §. 105. und 106. A. L. R. I. 22. enthaltenen Bestimmungen dann für anwendbar erklärt, wenn die Weide für den Eigenthümer unzulänglich sein sollte (Erk. des Ob. Trib. v. 7. Juli 1846 [1]). Dieser Grundsatz muß auch auf verjährungsmäßig erworbene Weideberechtigungen bezogen werden, denn der §. 105. a. a. O. spricht ganz allgemein; auch ist nach allgemeinen Grundsätzen keine Veranlassung, einen Unterschied anzunehmen, da durch Verjährung erworbene Rechte einen gleichen obligatorischen Ursprung haben, als die konventionellen (A. L. R. I. 9. §§. 579., 625., 628.). Der Unterschied, welchen §. 35. A. L. R. I. 22. macht, ist nicht hierher gehörig. Der Umstand, daß dieser Ausnahmefall ausdrücklich im Gesetze bestimmt ist, ergiebt, daß übrigens ein Unterschied zwischen der durch lästigen Vertrag oder auf andere Art erworbenen

---

1) Vergl. oben ad 1. S. 85.

Dienstbarkeit nicht gemacht wird. (Entscheid. Bd. 23. S. 321 ff. und Striethorst's Arch. Bd. 7. S. 64.)

4) Ist der §. 51. dahin auszulegen, daß nur alsdann der Eigenthümer allein den Ausfall zu tragen habe, wenn die Weide durch sein Zuthun, und nicht durch Zufall unzureichend geworden; oder dahin, daß die im Eingange enthaltene Bestimmung, nach welcher dem Servitutberechtigten der Bedarf gewährt werden soll, nur von dem Falle zu verstehen, wenn der Eigenthümer den vollen Bedarf behält, daß aber im entgegengesetzten Falle der Servitutberechtigte sich den verhältnißmäßigen Abzug gefallen lassen müsse, und davon nur in den Fällen der §§. 105. und 106. A. L. R. I. 22. eine Ausnahme stattfinde, wenn nämlich der Eigenthümer seinen Viehstand vermehrt hat, oder der des Servitutberechtigten bestimmt ist?

Für die erstere Auslegung erklärt sich das Revisions-Kolleg. für die Provinz Brandenburg. (Erk. dess. v. 28. März 1835. Centralbl. für Preuß. Jur. 1837 Sp. 140.)

Koch hält diese Auslegung des §. 51. für unrichtig und ist der Ansicht, daß durch denselben an den Grundsätzen der §§. 103—106. A. L. R. I. 22. nichts geändert sei.

5) Der §. 51. bezieht sich nur auf das Verhältniß des vermöge einer Dienstbarkeit zur Hütung Berechtigten zum Eigenthümer der Weide, nicht aber auf das Verhältniß mehrerer Servitutberechtigten unter einander.

Erkannt von dem Revisions-Kollegium für L. K. S. unterm 22. Okt. 1847. (Zeitschr. desselb. Bd. 2. S. 449. ad 6. sub II.)

6) Der Schlußsatz des §. 51.:

„außerdem aber muß der Berechtigte eine Verminderung seines Viehstandes nach „eben dem Verhältnisse, wie der Eigenthümer, sich gefallen lassen",

hat zu Zweifeln Veranlassung gegeben. (Vergl. darüber Kretzschmer's Konkordanz der agrarischen Gesetze zum §. 51. der Gem. Th. O.) Das R. v. 18. Mai 1822 [1]) (Koch's Agrargesetzgeb., 4. Aufl. S. 153 u. Dönniges Landes-Kult. Ges. Bd. 2. S. 428) sucht dieselben zu lösen, indem es hervorhebt, daß der erste Theil des §. 51. eine zulängliche Weide für alle Theilnehmer voraussetzt, während der zweite Theil davon handle, wenn die Weide unzureichend sei, und somit ein Widerspruch im Gesetze sich nicht finde.

Mit Bezug hierauf bemerken:

a) der Verfasser der Abhandl. in der Zeitschr. des Revisions-Kolleg. Bd. 3. S. 425, daß dies zwar richtig sei; indeß beziehe sich das Wort: „außerdem" auf den unmittelbar vorhergegangenen Satz, in welchem die Fälle angegeben sind, die eine Verminderung des Viehstandes von Seiten des Eigenthümers zur Folge haben, so daß demgemäß die Verminderung des beiderseitigen Viehstandes bei Unzulänglichkeit der Weide für den vollen Bedarf der Theilnehmer (nach Anrechnung der besonderen Weiden) immer dann eintrete, wenn nicht:

α) die Beschaffenheit des belasteten Grundstückes durch Zufall odere höhere Gewalt dergestalt verändert worden ist, daß die bisherige Anzahl des Viehes nicht mehr darauf erhalten werden kann, und die Anzahl des Viehes von Seiten des Berechtigten bestimmt ist (A. L. R. I. 22. §§. 103. u. 105.);

β) der Eigenthümer seinen Viehstand durch neue Wirthschaftseinrichtungen dergestalt vermehrt hat, daß die Hütung für die bisherige Anzahl des Viehes nicht mehr hinreicht (§. 106. a. a. O).

b) Koch (im A. L. R. Bd. 2. S. 576. Anm. 26. u. 28.):

Der erste Satz des §. 51. setzt voraus, daß die Weide noch für den Eigen-

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 351.

thümer zulänglich bleibt; sonst kommt der zweite Satz des §. zur Anwendung. Dieser letztere unterscheidet drei Fälle, wenn die Weide unzulänglich ist: 1) der Servitutberechtigte hat nach Maaßgabe des Bedürfnisses für sein Gut (§. 44.) Weide zu fordern auf die Anzahl Vieh, welche nach Berücksichtigung seiner besonderen Weide übrig bleibt (§. 45.), und die Weide ist für dieses Bedürfniß und für den Eigenthümer zugleich unzulänglich; dann müssen Beide sich eine verhältnißmäßige Verminderung des Viehstandes gefallen lassen. 2) Die Unzulänglichkeit liegt in diesem Falle darin, daß der Eigenthümer seinen Viehstand durch neue Wirthschaftsanstalten und Einrichtungen vermehrt hat; dann muß der Eigenthümer den Ausfall allein tragen. 3) Der Servitutberechtigte ist zur Auftreibung einer bestimmten Viehzahl berechtiget; dann muß der Eigenthümer gleichfalls nachstehen. — Die in dem R. des Min. des J. v. 18. Mai 1822 gegebene Erläut. des §. 51. ist unverständlich.

Zu §§. 52—55. [1])

(Plaggen-, Heide- und Bültenhieb.)

1) Vergl. den §. 20. des Landes-Kultur-Ed. v. 14. Sept. 1811 [2]) und die Erläut. dazu (s. in Bd. II. Abth. I. S. 99).

2) Das Recht des Plaggen-, Heide- und Bültenhiebes kommt besonders in den Provinzen Pommern und Westphalen vor [3]). Es kann stattfinden zum Zwecke der Düngergewinnung, sei es durch Verwendung zur Streu oder zur Vermengung mit Kuhmist (Kompost-Bereitung), oder aber zur Feuerung.

3) Die Gesetzrevisoren bemerken zum §. 55. der Gem. Th. O.:

Im §. 55. ist zwar die Befugniß zum Verkauf erwähnt, allein es liegt am Tage, daß eine solche Ausdehnung des Rechts in dem einzelnen vorkommenden Falle wird nachgewiesen werden müssen; das Recht selbst tritt alsdann aus der Gränze der Grundgerechtigkeiten hinaus, und die Regel bleibt die, daß das Recht zum Plaggen-, Heide- und Bültenhieb auf das Bedürfniß des berechtigten Guts festzustellen. (Ges. Revis. Pens. XIII. XIV. S. 222.)

4) Es ist hier darauf hinzuweisen, daß nach Art. 4. des Ergänz. Ges. v. 2. März 1850 [4]):

a) die in den §§. 52—55. der Gem. Th. O. enthaltenen Vorschriften auch bei der Bestimmung des Umfanges der auf einer Dienstbarkeit beruhenden (nach Art. 1. des gedachten Ergänz. Ges. selbstständig ablösbaren) Berechtigungen zur Nutzung von Schilf, Binsen oder Rohr, zum Stoppelharken, sowie zur Torfnutzung, je nachdem diese Berechtigungen die Düngung oder Feuerung bezwecken, maaßgebend sind, sofern nicht dieser Umfang der betreffenden Berechtigungen durch Urkunden, Judikate oder Statuten in anderer Weise festgestellt ist, und

b) die Vorschriften der §§. 52. u. 54. der Gem. Th. O. auch auf Streu- und Brennholz-Berechtigungen in fremden Forsten Anwendung finden, wenn sich dieselben auf das Bedürfniß des Berechtigten beschränken und die Abrechnung der eigenen Düngerbereitungs- und Feuerungsmittel nicht ausdrücklich durch Urkunden, Judikate oder Statuten ausgeschlossen worden ist.

---

1) Vergl. de Gulich, Disp. de jure scindendi cespites, Plaggen, in fundis communibus. Götting. 1774. — Pfeil, Anleit. zur Ablös. der Waldservituten, §. 20.

2) Vergl. in Bd. I. S. 94.

3) Vergl. die technischen Instrukt. der Gen. Kom. zu Stargard v. 28. Dec. 1841, §. 84, S. 92 ff. und der Gen. Kom. zu Münster v. 1844, §§. 114—121, S. 74—78, welche insbesond. auch die für die Werthsermittelung und Abfindung wegen dieser Berechtigungen zu berücksichtigenden technischen Prinzipien erörtern. — Vergl. auch Pfeil a. a. O., §. 73.

4) Vergl. in Bd. I. S. 329.

In beiden Fällen (ad a. und b.) sollen jedoch, nach Art. 4. des Ergänzungs-Ges., solche den Berechtigten gehörige Torfläger nicht in Betracht kommen, welche zur Zeit der Anbringung des Ablösungs-Antrages noch nicht aufgedeckt sind.

Vergl. die Entstehungsgeschichte des Art. 4. des Ergänz. Ges. zum §. 31. der Gem. Th. O. Zus. 4. ad II. (s. oben S. 63 ff.)

Hieran knüpfen sich folgende Bemerkungen und Erläuterungen:

a) Was das Theilnahmerecht (die Berechtigung an sich selbst) betrifft, so versteht es sich von selbst, daß dasselbe auch bei den in den §§. 52—55. der Gem. Th. O. und in den Art. 1—4. des Ergänz. Ges. dazu gedachten Berechtigungen anderweitig bereits feststehen muß, und daß in dieser Beziehung auch dabei alles dasjenige Anwendung findet, was Betreffs der Weideberechtigungen zu den §§. 31—40. der Gem. Th. O. (s. Zus. I. dazu, oben S. 65 ff.) bemerkt worden ist. Die §§. 52 bis 55. a. a. O. und die Art. 3. und 4. des Ergänz. Ges. disponiren also lediglich über den Umfang des (bereits anderweitig festgestellten) Theilnahmerechtes an den betreffenden Berechtigungen, d. h. über das Maaß und Verhältniß der Theilnahme daran.

b) Die §§. 52. und 54. der Gem. Th. O. und der Art. 4. des Ergänz. Ges. bestimmen insbesondere auch, daß und inwiefern den Berechtigten bei der Ermittelung und Feststellung des Umfanges (Maaß und Verhältniß) ihres Theilnahmerechtes hierauf die eigenen Mittel zur Düngerbereitung, beziehungsweise an Feuerungsmaterial, in Abrechnung gebracht werden sollen.

In dieser letztgedachten Beziehung ist zu bemerken:

α) Im Art. 4. des Ergänz. Ges. v. 2. März 1850 wird nur der Fall besonders berücksichtigt und ausgenommen, daß „bei Beschränkung der darin gedachten Berechtigungen auf das Bedürfniß, die Abrechnung der eigenen Düngerbereitungs- und Feuerungsmittel ausdrücklich durch Urkunden, Judikate oder Statuten ausgeschlossen sei.“ Es kommen aber auch Fälle vor, in denen a) entweder das Recht selbst zum vollen Bedarfe früherhin urkunden-, judikat- oder statutenmäßig, öfters sogar gegen Entschädigung, eingeräumt und zugestanden war, hingegen diejenigen eigenen Reviere, aus welchen der Bedarf, und selbst der volle Bedarf, entnommen werden kann, erst später zum berechtigten Gute erworben und mit demselben vereinigt sind, oder b) erwiesenermaaßen der volle Bedarf während rechtsverjährter Zeit allein aus dem der Servitut unterworfenen fremden Reviere befriedigt und dagegen die gleichartigen Erzeugnisse aus eigenen Revieren verkauft sind; endlich c) die eigenen Düngerbereitungs- und Feuerungsmittel den wirthschaftlichen Bedarf des berechtigten Gutes vollständig decken, das letztere mithin (wenn sein Dienstbarkeitsrecht nicht auf Urkunden, Judikaten oder Statuten beruht) bei Abrechnung der auf eigenen Grundstücken zu gewinnenden Dünger- und Feuerungsmittel, gar keine Abfindung für sein gleichwohl ausgeübtes, durch Verjährung erworbenes oder sonst zweifellos feststehendes Dienstbarkeitsrecht vom belasteten Grundbesitzer zu fordern haben würde, sobald der Art. 4. keine extensive Auslegung zuläßt. Diese Fälle scheint nun der Art. 4. nicht vor Augen gehabt, daher beim Vorkommen derselben dem richterlichen Urtheil nicht vorgegriffen zu haben. Dies dürfte sich in dem Falle zu c. für eine verhältnißmäßige Abfindung von dem fremden Revier, und zwar (unter Zugrundelegung des ganzen Bedarfs) nach dem Maaß und Verhältniß der Produktionskräfte und Materialienvorräthe auf den eigenen und den fremden, dem Dienstbarkeitsrechte unterworfenen Grundstücken, in den Fällen zu a. und b. zumal dann, wenn sogar Seitens des berechtigten Gutes für Einräumung des Dienstbarkeitsrech-

tes eine Entschädigung gewährt worden ist oder fortdauernd eine Abgabe entrichtet wird (§§. 40. 41. Tit. 22. Th. I. A. L. R.) für die volle Abfindung vom belasteten Grundstücke, zu entscheiden haben.

β) Die Abrechnung der eigenen Düngerbereitungs- und Feuerungsmittel findet, unter den in den §§. 52—55. der Gem. Th. O. und in dem Art. 4. des Ergänz. Ges. gedachten Voraussetzungen, bei der Ermittelung des Umfanges aller darin aufgeführten Berechtigungen, also bei den Berechtigungen zum Plaggen-, Heide- und Bültenhiebe, zur Nutzung von Schilf, Binsen und Rohr, zum Stoppelharken, sowie zur Torfnutzung, und bei den Berechtigungen auf Streu und Brennholz, statt.

γ) Quecken, Kartoffelkraut und Laub einzeln stehender Bäume auf Feldern, Wiesen, an Grabenrändern etc. gehören, insoweit sie nicht zu anderen Zwecken wirthschaftlich angemessen zu verwenden sind, ebenfalls zu den eigenen Düngungsmitteln der zur Waldstreu berechtigten Stelle und müssen insoweit bei der Berechnung der Abfindung für die Streuberechtigung dem Berechtigten in Anrechnung gebracht werden.

Erkannt von dem Revisions-Kollegium für L. K. S. unterm 22. Mai 1846 und bestätigt von dem Ob. Trib. unterm 29. Juni 1848, desgl. von dem erstgenannten Gerichtshofe unterm 18. Juli 1846 und 11. März 1853, weil dergleichen Materialien erfahrungsmäßig und wirthschaftlich als Einstreumittel verbraucht werden, resp. zu verbrauchen sind, insoweit sie nicht grün zur Viehfutterung verbraucht werden. (Acta Schlesien G. Nr. 18., Nr. 13. u. Nr. 89.)

c) Vergl. auch in Betreff der Streuberechtigungen die Erläut. zum §. 140. der Gem. Th. O., und in Betreff der Brennholzberechtigungen die Erläut. zu den §§. 118. und 119. (Zus. 1.) und zum §. 119. der Gem. Th. O. (s. unten.).

Zu §§. 56 — 107.

(Theilungs-Grundsätze.[1])

Zu §§. 56. u. 57.

1) Aus den §§. 56. und 57. folgt, daß kein Theil verbunden ist, ein mit einer Hütungs- oder Holzungsgerechtigkeit oder einer Reallast behaftetes Grundstück als Entschädigung anzunehmen, und überall kein Grundstück, auf dem eine Beschränkung haftet, welche dem Zwecke der Gemeinheitstheilung, sowie der freien Benutzung des Grundeigenthums zuwiderläuft.

2) Das Revisions-Kollegium für Schlesien hat (in dem Erk. v. 6. Juli 1839) aus den §§. 56. und 57. hergeleitet, daß der Gutsherr befugt sei, die bei der Auseinandersetzung erhaltenen Abfindungs-Ländereien dem Dreschgärtner-Verbande zu entziehen, und daß die Dreschgärtner nicht berechtiget sind, von dem darauf erbauten Getreide Mandel und Hebe zu verlangen. (Forni's Zeitschr. Bd. 1. S. 595—599.)

3) Ein Auszügler, dem im Auszugs-Vertrage ein Hütungsrecht für eine bestimmte Anzahl Vieh (auf der ganzen Feldmark in der gemeinschaft-

---

1) Vergl. D. Podlasly (Ober-Kommiss. u. Landes-Oekonomie-Rath), Beiträge zur Verbesserung der Gemeinheitstheilungs-Methoden. Danzig 1829. 8. — Die in dieser Schrift empfohlene und speziell entwickelte sogen. Versteigerungs-Methode ist nicht weiter befolgt worden und hat sich nicht als zweckmäßig bewährt.

lichen Dorfsheerde) eingeräumt ist, braucht sich nach der Separation nicht damit zu begnügen, daß ihm sein Hofwirth auf den gesammten Ländereien des Hofes das Auszugs-Vieh (allein oder in gemeinschaftlicher Heerde) zu hüten gestatten will, sondern kann statt dessen verlangen, daß ihm aus den Ländereien des Hofes ein besonderer Weideplan ausgewiesen werde.

So erkannt von dem Revisions-Kollegium für L. K. S. unterm 7. Okt. 1851. (Präj. Samml. desselb. S. 27. Nr. 17.)

Zu §§. 56. u. 82.

Es ist öfters streitig geworden: ob ein von den Hütungsberechtigten zu entrichtendes Weidegeld (§. 41. Tit. 22. Th. I. A. L. R., §§. 30—32. Tit. 19. ibid.) entweder mit der Ablösung der Servitut erlischt, oder auf den Werth der Servitut, besonders dann, wenn die Abfindung in Land erfolgt, an- und abzurechnen, oder gegen und nach Ueberweisung der Landentschädigung, vorbehaltlich der separaten Ablösung durch Rente, resp. Kapital, fortzuentrichten sei? Letzteres steht mit dem §. 7. Alin. 1. der V. v. 30. Juni 1834, die erstere Alternative hingegen mit dem §. 56. der G. Th. O. in Widerspruch, wogegen die An- und Abrechnung auf den, — gleichviel ob in Rente (Kapital) oder Land, zu entschädigenden Weidewerth der Natur des Rechtsverhältnisses um deswillen zu entsprechen scheint, weil der Weideberechtigte im bisherigen Verhältniß einen um so viel geringeren Nutzungsertrag von seinem Rechte bezogen hat, als er dafür seinerseits wiederum, (sei es an Geld oder Naturalien) abzugeben hatte. Hingegen fällt das (in der Regel zur Gemeindekasse von Häuslern rc. oder sonst) gezahlte Hirtenlohn mit der Aufhebung der Hütungsgemeinheit fort, da insbesondere der durch Land abgefundene Theilnehmer künftig sein Vieh allein und auf seine Kosten zu warten hat.

Zu §§. 58. u. 59.

Ueber den Begriff einer „Veränderung der Art des Wirthschaftsbetriebes" vergl. die technische Instrukt. der Regier. zu Gumbinnen v. 1844, §. 41. S. 130 ff., welche bemerkt, daß die Absicht des Gesetzgebers dahin zu deuten sei, daß z. B. dem getreidebauenden Ackerwirthe gegen seinen Willen und gegen sein Interesse nicht eine bloße Wiesenwirthschaft und umgekehrt aufgedrungen werden darf.

Zu §§. 61 — 65.

1) Ueber die Ausführung zweckmäßiger Planlagen bei Gem. Theilungen, vergl. §§. 136. ff. der V. v. 20. Juni 1817 und §. 9. des Ausführ. Ges. v. 7. Juni 1821 und die Erläut. dazu. (s. unten.)

2) Aus dem §. 61. folgt in Anwendung auf die Abfindung eines Schäfereiberechtigten: a) daß den Schäfereiberechtigten ihre Abfindungen für die Servitut eines oder des anderen Belasteten nicht bloß aus den Ländereien des Ablösenden, sondern auch aus denjenigen noch in Gemeinheit befangenen Grundstücken anderer Interessenten, welche für die Abfindung und Auseinandersetzung am passendsten gelegen sind, gegeben werden können, wobei es sich von selbst versteht, daß jeder für das, was er abtritt, anderweitig wieder entschädigt werden muß; b) daß auch dem Ausscheidenden, nämlich demjenigen, welcher die Servitut ablöst, seine Grundstücke so umgetauscht und wieder zugetheilt werden müssen, daß damit die ungehinderte Benutzung der Schäfereigerechtigkeit auf den ihr noch unterworfenen Besitzthümern bestehen kann. [1])

---

1) Die Schäfereigerechtigkeit ist kein durch den Art. 42. Nr. 1. der

Angenommen von dem Min. des J. in dem R. v. 19. Juni 1827.[1]) (Koch's Agrargesetze, 4. Auf. S. 155—156 u. Dönniges Landes-Kult. Ges. Bd. 2. S. 429.).

3) Zum §. 64.

Ein hutfreies Stück Land kann zur Verbreiterung eines öffentlichen Weges einem Separations-Interessenten auch wider seinen Willen abgenommen werden.

Angenommen von dem Revisions-Kollegium für L. K. S. unterm 26. Aug. 1851. (Präj. Samml. desselb. S. 27. Nr. 16.)

4) Es ist hier auf den §. 86. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 hinzuweisen, welcher vorschreibt,

daß wenn die zu den bäuerlichen Stellen gehörigen Grundstücke im Gemenge mit den gutsherrlichen Grundstücken liegen, eine zweckmäßige Zusammenstellung von Amtswegen nach den Vorschriften der Gem. Theil. O. erfolgen muß, und daß bei einer solchen Gemeinheitstheilung auch die keiner Gemeinheit unterliegenden Grundstücke einer nach den Vorschriften des Abschn. III. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 zu regulirenden Stelle wider den Willen des Besitzers derselben in den Auseinandersetzungsplan gezogen und der Umlegung unterworfen werden können.[2])

Vergl. die Erläut. zum §. 86. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850.

Zum §. 66.

Die Auseinandersetzungs-Behörden sind befugt, aus landespolizeilichen Rücksichten die Entschädigung in Rente festzusetzen, sobald eine solche in Land auf zweckmäßige Weise nicht gewährt werden kann, wenn auch der Belastete Land geben und der Berechtigte solches annehmen will.

So erkannt von dem Revisions-Kollegium für L. K. S. (Datum des Erk. konstirt nicht), unter Bestätigung des Urtels der Gen. Kom. zu Breslau v. 3. April 1846.

Die Gründe führen aus, daß, mit Rücksicht auf §. 9. des Ausführ. Ges. v. 7. Juni 1821, und §§. 11. u. 38. der V. v. 30. Juni 1834, sowie §. 11. der V. v. 22. Nov. 1844, die Auseinandersetzungs-Behörden das Recht haben, aus Rücksichten der allgemeinen Landes-Kultur und Polizei gegen die Verabredungen der Partheien die Art der Entschädigung festzusetzen, und bemerken ferner:

Der §. 66. sowohl, als der §. 86.[3]) der Gem. Theil. O. setzen voraus, daß dem Berechtigten eine Landentschädigung gewährt werden solle und könne, die ihm nachhaltig einen Ersatz für die verlorene Nutzung gewährt. — Dies ergiebt sich aus den §§. 77. u. 88. a. a. O., indem nach dem ersteren der Berechtigte eine Rente annehmen muß, wenn ihm eine Entschädigung in Land dergestalt nicht gegeben werden kann, daß er es zu dem abgeschätzten Werthe zu nutzen vermag, und nach dem letzteren die Abschätzung des Landes nach dem Nutzen und Ertrage, welchen es jedem Besitzer gewähren kann, erfolgen soll. — Kann nun den Berechtigten ein nachhaltiger Ersatz für die Holz- und

---

Verf. Urkunde v. 31. Jan. 1850 aufgehobenes Privilegium. (Erk. des Revis.-Kolleg. für L. K. S. v. 4. Mai 1852, in dessen Präj. Samml. S. 8. Nr. 20.)

Vergl. übrigens Zus. IV. sub 5. zum §. 6. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 (s. in Bd. II. Abth. I. S. 332—333).

1) Vergl. in Bd. I. S. 352.

2) In Betreff des älteren Rechtes vergl. Art. 20—21. der Dekl. v. 29. Mai 1816, §. 21. der Ablös. O. v. 7. Juni 1821 und das R. des Min. des J. v. 19. Mai 1837. (v. K. Ann. Bd. 21. S. 396).

3) Der §. 86. der Gem. Th. O. ist durch Art. 9. des Ergänz. Ges. v. 2. März 1850 beseitiget.

Streuberechtigung durch Land nicht gewährt werden, so unterliegt es keinem Zweifel, daß gesetzlich der Verpflichtete Rente als Abfindung gewähren und der Berechtigte annehmen muß, gleichviel wer provozirt hat. Eine, dem widersprechende Einigung der Partheien, wenn sie den allgemeinen landespolizeilichen Interessen entgegen ist, darf aber von Seiten der Auseinandersetzungs-Behörden nicht aufrecht erhalten werden. Wenn aber eine vollständige Einigung über die Art der Abfindung nicht einmal vorliegt, sondern die Partheien nur darüber einig sind, daß sie Rente nicht geben und resp. annehmen wollen, so kann es um so weniger Bedenken haben, nach den Vorschriften des Gesetzes die Art der Entschädigung zu bestimmen, wenn dieselbe auch den Wünschen keiner Parthei entspricht. Es müssen sich diese aber insbesondere die bäuerlichen Wirthe gefallen lassen, da ihr Verlangen der Abfindung durch raumen Forstboden gesetzlich nicht gerechtfertigt ist, sofern sich derselbe zu Acker oder Wiese nicht eignet, ihre eventuelle Willensäußerung, das (raume) Abfindungsland gemeinschaftlich und ungetheilt behalten zu wollen, mithin nicht zu berücksichtigen ist. (Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 1. S. 331—338.)

Zu §§. 69.—72.

1) Das R. des Min. des J. v. 6. Juli 1831 [1]) (Koch's Agrargeſ., 4. Aufl. S. 157) erläutert den §. 69., unter Bezugnahme auf den §. 71., dahin, daß der auf den Abbau angelegte Plan von den darauf angewiesenen Interessenten nicht schlechterdings angenommen zu werden brauche, sondern daß der Regel nach die Planlagen so gelegt werden müßten, daß der herauszuweisende Interessent die Wahl habe zwischen einer vollkommenen Planlage für den Fall des Abbaues und einer minder vollkommenen für den Fall, wenn er nicht abbauen wolle.

2) Vergl. die §§. 49.—53. der V. v. 20. Juli 1817, desgl. §. 134. der technischen Instrukt. der Gen. Kom. zu Breslau v. 1846, S. 169—171.

3) Ueber die Vortheile eines Abbaues, vergl. die Abhandlung von Kretzschmer in Sprengel's landwirthschaftl. Monatsschrift Bd. 12. S. 182. ff.

Zu §§. 73. und 74.

I. Der §. 73. der Gem. Th. O. verordnet, daß diejenigen Entschädigungen, welche bei Aufhebung von Gemeinheiten in Rente gewährt werden, in Roggen bestimmt und in Gelde abgeführt werden sollen. Zugleich bestimmt dieser §., in Verbindung mit dem §. 74., in welcher Art die Berechnung des Roggens in Geld angelegt werden soll.

Diese Vorschriften sind durch den Art. 7. des Ergänz. Gef. v. 2. März 1850 [2]) dahin abgeändert worden, daß bei denjenigen Gemeinheitstheilungen, in welchen erst nach Publikation des Ergänz. Ges. v. 2. März 1850 die Art der Entschädigung festgesetzt wird, statt der in den §§. 73. und 74. der Gem. Th. O. gedachten, mit den Roggenpreisen steigenden und fallenden Rente eine feste Geldrente bestimmt werden, und daß auch die Vereinigung der Partheien über andere, als feste Geldrenten unzulässig sein soll.

II. Der Art. 7. des Ergänz. Ges. v. 2. März 1850 ist wörtlich aus dem Regier. Entw. in das Gesetz aufgenommen worden.

Die Motive des Entw. zum Art. 7. lauten dahin:

Die Aenderungen, welche die Rente bei einer in Gemäßheit der §§. 73. u.

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 353.
2) Vergl. in Bd. I. S. 329.

74. der Gem. Th. O. angelegten Berechnung nach den Roggenpreisen erleidet, sind erfahrungsmäßig so unbedeutend, daß sie in keinem Verhältnisse zu der sich alljährlich erneuernden Unbequemlichkeit der Betragsermittelung stehen.

Dieser praktische Gesichtspunkt hat bereits bei der Abfassung der Ablös.-Ordn. v. 13. Juli 1829, v. 18. Juni und 4. Juli 1840 dahin geführt, die wandelbaren Geldrenten nicht unter die gesetzlichen Abfindungsmittel aufzunehmen; ebenso sind dieselben dem Entwurfe der neuen Ablös.-O. fremd geblieben. Der erwähnte Grund und die Erwägung der Vortheile, welche eine Uebereinstimmung der gesetzlichen Entschädigungsmittel für Auseinandersetzungen aller Art mit sich bringt, würde allein hinreichen, um die festen Geldrenten auch bei Gemeinheitstheilungen zur Regel zu erheben. Es tritt aber noch eine andere Rücksicht hervor, welche es unerläßlich macht, daß die Regulirung der Gemeinheitstheilungs-Renten künftig nur auf feste Geldrenten erfolgen muß und es den Parteien nicht einmal mehr gestattet werden kann, sich über andere Renten zu einigen. Der Art. 40. der Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848 hat nämlich verordnet:

> „Bei erheblicher Ueberlassung eines Grundstücks ist nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig, jedoch kann auch hier ein fester ablösbarer Zins vorbehalten werden."

Behufs einer konsequenten Durchführung des hierin ausgesprochenen allgemeinen Prinzips ist in den §. 91. des Entw. der neuen Ablös.-O. die Vorschrift aufgenommen worden:

> „Mit Ausnahme fester Geldrenten dürfen Lasten, welche nach dem gegenwärtigen Gesetze ablösbar sind, einem Grundstücke von jetzt ab nicht auferlegt werden."

Wenn man mit diesem Grundsatze nicht in Widerspruch gerathen will, so muß der Möglichkeit, daß Grundstücke bei Gelegenheit von Gemeinheitstheilungen mit anderen Reallasten als festen Geldrenten belegt werden, ebenfalls entgegengetreten werden. Selbstredend kann jedoch diese Vorschrift keine rückwirkende Kraft haben und sich also nicht auf bereits regulirte Renten beziehen.

Die Agrar-Komissionen beider Kammern haben sich zu Bemerkungen darüber nicht veranlaßt gefunden und die Kammern haben den Artikel ohne Erinnerungen dagegen angenommen. (Stenogr. Ber. der II. K. 18⁴⁹⁄₅₀ Bd. 3. S. 1601 u. der I. K. Bd. 5. S. 2657.)

III. Ueber das Verhältniß der §§. 73. und 74. der Gem. Th. O. zu dem Art. 7. des Ergänz. Ges. v. 2. März 1850 ist Folgendes zu bemerken:

Der Werth nach der Gem. Th. O. abzulösender Rechte (z. B. eines Hütungs-Rechtes) wird in der Regel auf Roggen veranschlagt, z. B. es heißt:

> Die Weide für eine Kuh ist (je nachdem sie Forst- oder Wiesen-Weide) werth 2 Scheffel oder 4 Scheffel Roggen jährlicher Reinertrag.

Damit wird sie im Auseinandersetzungsplane Behufs der Entschädigung und Ausgleichung zum Ansatze gestellt.

Andere Auseinandersetzungs-Behörden und Kommissarien stellen aber auch die Werths- und Ausgleichungssätze gleich von vorn herein auf Geld (so und so viel Silbergroschen) fest.

Tritt nun keine Abfindung in Land und Natural-Objekten, sondern in Rente ein, — (wie z. B. häufig bei einseitigen Dienstbarkeitsrechten, §. 77., oder bei nachträglichen Entschädigungen, vergl. §. 134. der V. v. 20. Juni 1817), so muß der auf Roggen veranschlagte Werth der Berechtigungen 2c. in Geldrente verwandelt werden, wobei zwei Operationen zu unterscheiden sind, nämlich:

a) die Verwandlung (die Berechnnng) des Roggens in Geld, und
b) die Abführung der so gefundenen Geldrente.

In Bezug auf die ad b. gedachte Operation ist nun durch den Art. 7. des Ergänz. Ges. v. 2. März 1850 bestimmt, daß es bei der (nach ad a.

verwandelten) Geldrente, welche nach §. 73. der Gem. Th. O. für den nächsten Zahlungstermin zu entrichten ist, auch für die Zukunft sein Bewenden behält, und daß die Bestimmung des §. 73., wonach der Betrag der Geldrente mit den wechselnden Roggenpreisen in ihrem Geldbetrage steigt und fällt, bei den nach Publikation des Ergänz. Ges. v. 2. März 1850 in den schwebenden und erst einzuleitenden Gemeinheitstheilungen festzustellenden Renten aufgehoben sein soll. Die, (wenn auch auf Roggen veranschlagten, aber in Geld verwandelten und auf Geld für den ersten Zahlungstermin) festgesetzten Geldrenten bleiben bis zur Ablösung nach §. 75. der Gem. Th. O. in diesem gleichmäßigen Geldbetrage abzuführen.

Dagegen kann es, die ad a. gedachte Operation betreffend, wenn die Entschädigung (der Werthsatz) auf Roggen angegeben wird, noch auf die Anwendung der in den §§. 74. und 75. der Gem. Th. O. näher bezeichneten 14jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise ankommen, und es bleiben für diese Operation auch fernerhin die Vorschriften der beiden ersten Sätze des §. 73. und daher auch die Bestimmungen des §. 74. der Gem. Th. O. gültig und maaßgebend.

Hieran knüpfen sich folgende Bemerkungen:

1) Ueber die Frage: welche 14 Jahre bei der Ermittelung der Martini-Durchschnittspreise zum Grunde zu legen, ob nämlich die der Anbringung der Provokation, oder die der Zulegung des Auseinandersetzungsplanes zunächst vorausgegangenen 14 Jahre? — hat sich das R. des Min. des J. für Gewerbe-Ang. v. 30. Juli 1837 [1]) (v. K. Ann. Bd. 21. S. 663.) ausgesprochen, indem es sich für die erstere Alternative entscheidet.

Das Revisions-Kollegium für L. K. S. hat (in dem Erk. v. 9. Sept. 1853) den Grundsatz entwickelt, daß, wenn Entschädigungsrenten im Gem. Th. Verfahren nicht in Kapital oder in festen Geldrenten, sondern (in den vor Publikation des Ergänz. Ges. v. 2. März 1850 anhängig gewesenen Fällen) in einer mit den Roggenpreisen steigenden und fallenden Rente gewährt werden sollen, alsdann die bei Einleitung der Auseinandersetzung geltend gewesenen 14jährigen Durchschnittspreise ermittelt werden müssen und Behufs Bestimmung derjenigen jährlichen Beträge, welche seit Ausführung der Separation zu entrichten sind, von den gedachten Martini-Durchschnittspreisen auszugehen ist, dergestalt, daß die Berechnung bis zur neusten Zeit (oder Ausführung) fortgesetzt und so die in Gelde nach den wechselnden Roggenpreisen abzuführende Rente fortschreitend im Anschluß an die bei der Einleitung des Verfahrens ermittelten 14jährigen Durchschnittspreise von Jahr zu Jahr weiter durchgerechnet werden muß. (Acta: Brandenburg S. Nr. 21., Präj. Samml. des Revis. Kolleg. S. 28. Nr. 18.)

2) Unter Martini-Marktpreis wird, nach §. 20. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850, der Durchschnittspreis derjenigen funfzehn Tage verstanden, in deren Mitte der Martinitag fällt.

Dieselbe Ansicht hatten bereits die R. des Min. des J. v. 14. Mai 1825 [2]) (v. K. Ann. Bd. 9. S. 462.) und v. 18. Nov. 1830 [3]) (Dönniges Landes-Kult. Ges. Bd. 2. S. 431) ausgesprochen.

Diese Bestimmung ist auch in Gemeinheitstheilungssachen fernerhin maaßgebend, sofern der Werth im Auseinandersetzungsplane auf Roggen bestimmt und der so ausgedrückte Werth der Berechtigungen in Geld zu verwandeln ist. [4])

1) Vergl. in Bd. I. S. 353.
2) Vergl. in Bd. I. S. 355.
3) a. a. O.
4) Der §. 73. der Gem. Th. O. hatte den Fall vorausgesetzt, daß die Be-

3) Einige Auseinandersetzungs-Behörden waren der Ansicht, daß man — um die erste normative Roggenrente zu finden — die Martini-Durchschnittspreise der letzten 14 Jahre in ihren reinen Beträgen nicht zur Rechnung stellen könne, vielmehr darauf noch einen, den Lokalverhältnissen angemessenen und daher in jedem einzelnen Falle gutachtlich zu bestimmenden Rückschlag zunächst wegen der Marktfuhrkosten gestatten müsse. Diese Ansicht nimmt an, daß der Marktpreis sich aus dem jedesmaligen lokalen oder durch besondere Konjunkturen hervorgerufenen Werthe des Getreides an sich, unter Hinzurechnung der Kosten dessen Transportes zur Marktstadt bilde. Der Berechtigte habe nun aber nur das Getreide oder dessen Werth an sich zu fordern, er bereichere sich also mit dem Schaden des Pflichtigen, wenn ihm dieser auch noch den in dem Marktpreise steckenden Werth des Transportes gewähren müsse, und daraus folge, daß letzterer bei Feststellung des ersten normativen Rentenbetrages zu Gunsten des Pflichtigen nach mittleren wirthschaftlichen Sätzen in Abrechnung gebracht werden müsse, um so mehr, als die Pflichtigen — wenn sie das dem Berechtigten künftig zu gewährende baare Aequivalent der bisherigen Natural-Leistung sich verschaffen wollten — immer erst zur Stadt fahren, also noch besondere Aufwendungen machen müßten, wofür sie keine Vergütigung empfingen. Der Abzug an Marktfuhrkosten sei gesetzlich nicht verboten und daraus die Zulässigkeit desselben um so mehr zu folgern, als dies Verfahren zu denjenigen technischen Ermittelungen zu rechnen sei, wodurch der zu vergütende Reinertrag einer in Rente verwandelten Naturalnutzung festgestellt werden soll. Im Uebrigen wollte man hier allenfalls noch den Unterschied machen, ob das dem Berechtigten zustehende Getreide ihm bisher gebracht oder seiner Seits beim Pflichtigen abgeholt werden mußte, und hielt im letzteren Falle die Theorie vorzugsweise gerechtfertiget, im ersteren Falle jedoch eine Modifikation des Grundsatzes zulässig, je nachdem der Produktionsort von dem bisherigen Lieferungsorte mehr oder weniger weit entfernt ist, als die Marktstadt. Der nachgelassene Abzug sollte endlich von dem Natural-Ertrage der Rente, und nicht von dem jedesjährigen Preise bewirkt werden, um solchergestalt die größeren Weiterungen und Schwierigkeiten bei der alljährlich wiederkehrenden Zahlung zu vermeiden. (Vergl. die Zusammenstellung der Prinzipien in der Kameralistischen Zeitung 1843 Nr. 40. und die Ermittelungen über die den Pflichtigen in einem und dem andern Falle treffenden Nachtheile a. a. O. Nr. 29.)

Jenen Behörden standen, mit dem Min. des J., alle übrigen Gen.-Kommissionen und Revisions-Kollegien gegenüber. Sie verwarfen die Zu-

---

zahlung der Roggenrente gleich in dem Jahre der Ermittelung, nach Maaßgabe desselben entrichtet werde. Es kam aber der Fall häufig vor, daß zwischen dem Antrage auf Auseinandersetzung und der Feststellung der Roggenrente, und wiederum zwischen diesem Zeitpunkte und der Ausführung des Geschäftes mehrere Jahre verflossen. Man war nun verschiedener Ansicht darüber, wie die Preise, welche zwischen der Feststellung und der ersten Bezahlung der Rente inneliegen, fortschreitend ab- und zugerechnet werden sollten, bis man zuletzt zu dem Jahre gelangte, wo nun endlich die Geldzahlung zum ersten Male wirklich eintreten sollte. (Vergl. hierüber die sich widersprechenden R. des Min. des J., für H. u. G. v. 27. Jan. 1833, v. 5. Okt. 1836, v. 30. Juni 1837, v. 28. Febr. 1838 u. v. 5. März 1838, in Forni's Zeitschr. Bd. 1. S. 603—606, und v. 12. Mai 1837 in v. K. Ann. Bd. 21. S. 381., desgl. die Erk. der Gen. Kom. und des Revis.-Kolleg. zu Breslau v. 7. Juni u. 15. Dec. 1838, in Forni's Zeitschr. Bd. 1. S. 606—617). — Die Frage ist für antiquirt zu erachten; denn sie kann nur bei Feststellung der Renten in Betracht kommen, und Renten, die nicht schon vor Publikation des Ergänz. Ges. v. 2. März 1850 festgestellt sind, werden nach Art. 7. des letzteren berechnet.

lässigkeit eines solchen Abzuges und machten für ihre Meinung besonders geltend, daß das Gesetz, da es die Abzüge wegen der Marktfuhrkosten nicht anordne, überhaupt auf die obenerwähnten Distinktionen sonst nirgends zukomme, somit auch dem Richter gar keinen Anhalt für die entgegengesetzte Annahme darbiete, die — wenn sie vielleicht einige Billigkeit in Anspruch nehmen möchte — vor dem Gesetze nicht gerechtfertiget erscheine, welches sich in den betreff. Stellen ganz unzweideutig ausgesprochen habe.

Diese letztere Ansicht ist des Näheren entwickelt in den Reskr. des Min. des J. v. 16. Nov. 1836 [1]) (Centralbl. für Preuß. Jur. 1837 S. 726 und Koch's Agrargesetzgeb., 3 Aufl. S. 143) und v. 1. Febr. 1838 [2]) (v. K. Ann. Bd. 22. S. 76.)

Das Revisions-Kollegium für L. K. S. hat sich demnächst gegen die sogen. Abzugstheorie erklärt und in Folge dessen als Grundsatz angenommen:

α) daß bei Berechnung der Roggenrente für Marktfuhrkosten kein Abzug von den Martini-Durchschnittspreisen gemacht werden könne, und

β) daß ein solcher Abzug auch weder wegen angeblich schlechterer Qualität des Getreides am Produktionsorte, noch da stattfinde, wo der Hebungsberechtigte die Kornpächte von den Censiten habe abholen lassen müssen. [3]) (Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd 1. S. 67—86.)

IV. Ueber die (zu verneinende) Frage: ob der §. 28. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 auf solche Getreiderenten Anwendung findet, welche bei Gemeinheitstheilungen (§. 73. der Gem. Th. O.) zur Ausgleichung gegeben werden? vergl. Zus. III. zum §. 28. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850. (s. oben S. 379.)

Zum §. 75.

I. Der §. 75. erklärt die aus Gemeinheitstheilungen [4]) entsprungenen Renten für ablöslich, und zwar mit dem 25fachen des für die laufende Periode (§§. 73. u. 74.) ermittelten Betrages. Zugleich bestimmt der §. 75., daß sechs Monate vorher gekündiget werden muß, daß jedoch der Berechtigte, welcher die Ablösung verlangt, sich auf den Antrag des Verpflichteten eine Zahlung in mehreren Terminen, die bis auf 5 Jahre vertheilt werden können, gefallen lassen muß.

Diese Bestimmungen sind indeß durch die neueste Agrar-Gesetzgebung modificirt worden. Es verordnet nämlich:

1) das Ablös. Ges. v. 2. März 1850 im §. 54., daß die aus Gemeinheitstheilungen entsprungenen Renten der Ablösung (nach den Vorschriften des gedachten Ablös. Gesetzes) nur dann unterliegen sollen, wenn der Berechtigte sich des in Ansehung solcher Renten gesetzlich ihm zustehenden Kündigungsrechtes begeben hat.

Nach §. 56. a. a. O. soll übrigens in diesem Falle dem Berechtigten freistehen, auf Abfindung in Rentenbriefen nach Maaßgabe des Rentenbank-

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 354.

2) a. a. O. S. 355.

3) Zugleich hat das Revisions-Kollegium angenommen, daß der Werth des sogen. Mischgetreides, Mühlenmetzkorns und dergl. nur nach Lokalpreisen und gutachtlichem Ermessen zu bestimmen sei.

Vergl. auch §§. 26. u. 27. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 und die Erläut. dazu. (s. oben S. 374 ff.).

4) Nur von solchen Renten ist im §. 75. die Rede. In Betreff der älteren Gesetzgebung über die bäuerlichen Renten vergl. §§. 16. ff. der Ablös. O. v. 7. Juni 1821.

Ges. anzutragen, wenn der Verpflichtete nicht die Ablösung nach den Bestimmungen des Vertrages vorzieht.

Vergl. die Erläut. zu §§. 52.—56. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850. (s. oben S. 483—504.)

Nach den Vorschriften des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 aber (§§. 52. u. 91.) erfolgt die Ablösung nur zum 20fachen Betrage, ausgenommen wenn der oben erwähnte Fall des §. 54. vorliegt, d. h. wenn der Berechtigte sich des ihm in Ansehung solcher (Gemeinheits-Theilungs-) Renten gesetzlich zustehenden Kündigungsrechtes nicht begeben hat.

2) Der Art. 8. des Ergänz. Ges. v. 2. März 1850 [1]) disponirt, daß die erst nach dem Eintritte der Rechtskraft des gedachten Ergänz. Ges. festgesetzten Renten auf den Antrag sowohl des Berechtigten, als des Verpflichteten nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung durch Baarzahlung des 20fachen Jahresbetrages derselben ablösbar sein sollen.

Zugleich bestimmt der gedachte Art., daß dem Verpflichteten das Recht zustehen soll, das Kapital in vier aufeinander folgenden einjährigen Terminen, von dem Ablaufe der Kündigungsfrist an gerechnet, zu gleichen Theilen abzutragen, wobei indeß der Berechtigte nur solche Theilzahlungen anzunehmen verpflichtet ist, welche mindestens 100 Thlr. betragen, und daß der jedesmalige Rückstand mit 5 Prozent verzinst werden muß.

Endlich soll es, nach dem Schlußsatze des Art. 8., den Partheien freistehen, sich über andere Zahlungstermine und einen anderen Ablösungssatz zu vereinigen, welcher letztere indeß niemals den 25fachen Betrag der Jahresrente übersteigen darf, und es sollen Verabredungen, welche dem zuwiderlaufen, die Wirkung haben, daß der Berechtigte auf Grund derselben nur den 25fachen Betrag der Jahresrente zu fordern befugt ist.

A. Entstehungsgeschichte des Art. 8. des Ergänz. Ges. v. 2. März 1850.

Dieser Art. ist von den Kammern in der Fassung des Regier. Entw. unverändert angenommen worden.

AA. Die Motive des Regier. Entw. zum Art. 8. lauten dahin:

Da der Zinsfuß im Verkehr jetzt 5 Prozent beträgt und ein Fallen desselben nach den gegenwärtigen Verkehrsverhältnissen in der nächsten Zukunft nicht zu erwarten ist; da ferner der Entwurf zur Ablös.-O. den 20fachen Rentebetrag als den höchsten gesetzlichen Ablösungssatz für Reallasten aufgestellt hat und eine Gleichmäßigkeit in der Ablösung von Renten für Gemeinheiten und Reallasten nothwendig ist, um die Kompensation der verschiedenen Renten möglich zu machen, so erscheint es zweckmäßig, bei der Abstoßung der Gemeinheitstheilungs-Renten durch Kapital an die Stelle des bisherigen 25fachen Betrages der Jahresrente den 20fachen treten zu lassen. Von diesem Grundsatze kann jedoch bei bereits konstituirten Gemeinheitstheilungs-Renten kein Gebrauch gemacht werden; in Betreff ihrer ist auch schon in den §§. 53., 54. des Entw. zur Ablös.-O. Bestimmung getroffen worden, bei welcher es bewenden muß.

Der Willkühr der Parteien, den Ablösungssatz abweichend von der gesetzlichen Vorschrift zu bestimmen, ist in soweit eine Grenze zu setzen, als dadurch indirekt unablösbare Renten eingeführt werden könnten. In dieser Beziehung muß eine mit §. 91. des Entw. zur Ablös.-O. übereinstimmende Vorschrift gegeben werden.

Nach §. 75. der Gem. Th. O. ist zwar jeder Theil zur Ablösung der Rente durch Kapitalzahlung nach 6monatlicher Kündigung befugt; der Belastete aber, wenn die Kündigung von ihm ausgeht, ist verpflichtet, das Kapital in ungetrennter Summe zu entrichten, während ihm Rückzahlungen nur dann, wenn der Berechtigte die Ablösung verlangt, und zwar in Terminen, die bis auf 5 Jahre ver-

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 329.

theilt werden dürfen, gestattet sind. Soweit aus dieser Vorschrift durch Anwendung auf einzelne Fälle bereits Rechte erworben worden sind, muß es bei denselben natürlich sein Bewenden behalten. In Betreff der erst künftig festzustellenden Renten ist es dagegen wünschenswerth, dem Verpflichteten unter allen Umständen die Abstoßung der Renten durch Bewilligung von Terminalzahlungen zu erleichtern, so wie wegen der Fristen und Höhe der Abschlagszahlungen die Normen des §. 65. des Entw. der neuen Ablös.=Ordn. auch auf die Gemeinheitstheilungen zu übertragen.

BB. Die Kommission der II. Kammer empfahl die unveränderte Annahme des Art. 8., indem sie bemerkte:

Der erste Satz des Alin. 1. des Art. 8. wurde ohne weitere Diskussion von der Kom. einstimmig angenommen, indem allseitig anerkannt wurde, daß nach dem in dem Entw. der Ablös.=O. für Reallasten zur Geltung gekommenen Grundsatz:

„bei Kapitalisirung der Renten den 20fachen Betrag derselben als höchsten gesetzlichen Ablösungssatz anzunehmen",

es vollkommen gerechtfertigt erscheine, diesen Satz auch bei jetzt erst festzusetzenden Renten, welche bei Gemeinheitstheilungen als Entschädigung gegeben werden, festzuhalten, und danach den §. 75. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 zu modifiziren, während dem die schon jetzt beiden Theilen zustehende Befugniß zur Kündigung der Renten unter den beizubehaltenden Beschränkungen aufrecht zu erhalten sei. —

Zu dem zweiten und dritten Satze dieses Alin. wurde von einer Seite hervorgehoben:

daß es sehr oft für den Berechtigten wünschenswerth sein dürfte, das ganze Ablösungs=Kapital mit einem Mal in ungetrennter Summe und nicht in vier einjährigen Terminen zu erhalten; ein Mittel dies zu erreichen würde, ohne daß der Verpflichtete dadurch in Verlegenheit käme, in der Abzahlung solcher Ablösungs=Kapitalien, mittelst Rentenbriefe, der in Aussicht gestellten Landrentenbanken, sich darbieten, wonach vorgeschlagen wurde, hinter den Worten des dritten Satzes:

„Der jedesmalige Rückstand ist mit 5 Prozent jährlich zu verzinsen"

folgenden Zusatz einzuschalten:

„Erklärt sich aber der Berechtigte bereit, die Ablösungssumme im zwanzigfachen Betrage der Rente, in Landrentenbriefen nach dem Nennwerth derselben anzunehmen, so ist der Verpflichtete zur derartigen Zahlung des Ganzen nach sechsmonatlicher Kündigung verpflichtet." —

Dem wurde jedoch entgegen gesetzt, daß gerade eine solche Bestimmung den Verpflichteten dann in die größte Verlegenheit setzen und zu Opfern nöthigen würde, wenn der Berechtigte hiernach die Ablösung in ungetrennter Summe durch Landrentenbriefe verlange, und der Verpflichtete sich nicht im Besitz solcher befände, sondern genöthigt werde, sich solche zum Kourswerth anzuschaffen. Voraussichtlich würde ein solches Verlangen Seitens des Berechtigten nur immer dann eintreten, wenn der Kours der Landrentenbriefe über pari stünde, niemals aber wenn sie unter ihrem Nennwerth auf dem Geldmarkt zu haben wären; daß in ersterem Falle der Verpflichtete gezwungen werden solle, dennoch die Zahlung des Kapitalwerthes der Entschädigung in ungetrennter Summe durch Landrentenbriefe nach ihrem Nennwerth zu leisten, dazu sei durchaus ein rechtlicher oder sonst durchgreifender Grund nicht vorhanden, wenn nun noch überdies nach Alin. 2. des Art. 8. es den Partheien stets freistehe, sich über andere Zahlungsmodalitäten zu einigen, sofern nur nicht ein höherer als der fünfundzwanzigfache Betrag der Jahresrente bei der Kapitalisirung angenommen, hierdurch aber eine Einigung die Zahlung mittelst der künftig zu schaffenden Landrentenbriefe zu leisten, nicht ausgeschlossen werde; so erscheine der beantragte Zusatz zwar wohl im Interesse des Verpflichteten gefährlich, sonst aber zur besseren Lösung der Verhältnisse nicht geeignet.

Die Kom. hat daher diesen Zusatz mit überwiegender Majorität abgelehnt und beantragt die unveränderte Annahme des ganzen Art. 8. —

Die II. Kammer trat dem Antrage der Kommission bei.[1]) (Stenogr. Ber. der II. K. 18$\frac{49}{50}$ Bd. 3. S. 1602.)

---

1) Der Verbess.=Antrag des Abgeordn. Gr. zu Stolberg (nicht gedruckt):

CC. Die Kommission der I. Kammer bemerkte nur, daß der Art. 8. eine nothwendige Konsequenz aus den in dem Ablös. Ges. rücksichtlich des Multiplikators enthaltenen Bestimmungen sei und deshalb zur Annahme empfohlen werde.

Die I. Kammer ist dem auch ohne Diskussion beigetreten. (Stenogr. Ber. der I. K. 18⁴⁹⁄₅₀ Bd. 5. S. 2657.)

B. Zur Erläuterung des Art. 8. des Ergänz. Ges. v. 2. März 1850.

Die Bestimmung in einem vor der Rechtskraft des Ergänz. Ges. v. 2. März 1850 errichteten Gemeinheitstheilungs-Rezesse, daß die darin festgestellte Rente nach den zur Zeit deren Ablösung in Kapital, resp. zur Zeit der Kündigung bestehenden Gesetzen ablöslich sein solle, berechtiget den Verpflichteten noch nicht, die Rente mit dem 20fachen Betrage in Kapital abzulösen.

So erkannt von dem Revisions-Kollegium für L. K. S. unterm 27. Jan. 1852; denn der Art. 8. spreche nicht ohne Unterscheidung aus, daß die Ablösung nach dem 20fachen Betrage der Rente erfolgen solle, sondern beschränke dies vielmehr auf die nach Emanation des Gesetzes v. 2. März 1850 festgesetzten Renten; das Gesetz, wie es zur Zeit der Kündigung (vor dem 2. März 1850) bestand, resp. noch jetzt besteht, enthalte mithin eine hier nicht eingetretene Bedingung und sei daher auf den Fall nicht anwendbar, wo der Rezeß die obengedachte Bestimmung enthalte. (Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 5. S. 419—424, u. Präj. Samml. desselb. S. 23. Nr. 7.)

Wulsten stimmt hiermit überein, indem er bemerkt, daß aus Art. 8. folge, daß mit Ausnahme des Falles des §. 54. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 auch die Gemeinheitstheilungs-Renten aus früherer Zeit dem Ablös.- und Rentenbank-Ges. nicht unterliegen. (Wulsten die neuen Agrar-Ges. S. 266.)

II. Nachdem der Art. 7. des Ergänz. Ges. v. 2. März 1850 bestimmt hat, „daß in Zukunft statt der nach Vorschrift der §§. 73. und 74. der G. Th. O. mit den Roggenpreisen fallenden und steigenden Rente eine feste Geldrente eingesetzt werden soll," ist die Ansicht geäußert worden, ¹) daß „es der Errichtung (Vollziehung und Bestätigung) eines Rezesses über Ablösung dieser festen Geldrenten durch Kapital nicht bedürfe", während von derselben Seite her doch angenommen wird, daß vorher ein solcher Rezeß über Ablösung der mit den Roggenpreisen steigenden und fallenden Renten durch Kapital nöthig war, und diese letztere Annahme nicht sowohl nach §. 3. Nr. 3. sub b. der V. v. 20. Juni 1817 (denn diese Gesetzstelle erweist dies nicht), sondern vielmehr nach §. 158. ff. a. a. O. in Verbindung mit §. 29. der Ablös. O. v. 7. Juni 1821 auch begründet erscheint. Was in dieser Beziehung vor dem Erlaß des Ergänz. Ges. v. 2. März 1850 Rechtens war, ist es aber unbedenklich noch jetzt. Aus Art. 8.

„dem Art. 8. folgenden Zusatz beizufügen:

„Will der Verpflichtete eine solche Ablösung durch Kapitalzahlung nicht an-„nehmen, so erfolgt die Ablösung nach den Bestimmungen des Gesetzes „über die Errichtung der Rentenbanken",

wurde abgelehnt. (Stenogr. Ber. der II. K. 18⁴⁹⁄₅₀, Bd. 3. S. 1602).

Ueber die jedenfalls mangelhafte Fassung dieses Amendements vergl. die Bemerk. des Berichterstatters der II. K. (Abgeordn. Bauer-Stargard), a. a. O.

1) Koch (Kr. Ger. Dir.) stellt diese Meinung auf, indem er deshalb lediglich auf den Art. 8. des Ergänz. Ges. v. 2. März 1850 Bezug nimmt. (Koch's Land-Recht, Bd. 2. S. 581). — Entgegengesetzter Ansicht ist (ohne weitere Motivirung) Koch (Geh. Reg. Rath). Vergl. dessen Agrarges., 4. Aufl. S. 158, Note 2.

a. a. O. ist die Meinung, daß jetzt kein Ablösungsrezeß mehr erforderlich sei, gar nicht herzuleiten. Denn dessen Bestimmungen unterscheiden sich von denjenigen des §. 75. der Gem. Th. O. nur in Bezug auf den Ablösungssatz, die Zahl der Termine, die ausdrückliche Bestimmung wegen des geringsten Betrages einer Theilzahlung des Kapitals und die Verzinsung des Kapitalrückstandes, also nur in Bezug auf Modalitäten des Ablösungsplans, indem der Art. 8. des Ergänz.-Ges. anstatt des früheren 25fachen Satzes, den 20fachen, anstatt der früheren Vertheilung der Kapitalabschlagszahlungen auf fünf, eine solche auf vier Jahre anordnet, und verfügt, daß jede Theil- und Abschlagszahlung mindestens 100 Thaler betragen, auch der Rückstand mit 5 Prozent verzinst werden solle, was früher in der Gem. Th. O. nicht ausdrücklich bestimmt war. Diese Modalitäten sind einleuchtend aber für die Nothwendigkeit oder Entbehrlichkeit eines besonderen Rezesses über die Ablösung durch Kapital ganz gleichgültig. Eben dasselbe gilt jedoch von der Bestimmung, daß anstatt der jährlich, nach Maaßgabe der steigenden und fallenden Getreidepreise, wechselnden Geldrente, künftig eine feste, ein für allemal gleichmäßige Geldrente eintreten soll. Denn auch die erstere war durch die im Gesetze aufgestellten, in den Umwandlungs-Rezeß übernommenen Regeln zur jedesmaligen Zeit der Ablösung, für das laufende Jahr, in Gelde fixirt und es trat ganz ebenso, wie bei der Kapitalsablösung einer von vorn herein und für alle folgenden Jahre fixirten Geldrente, bei der im Ablösungsjahre berechneten, aber auf Geld bestimmten, resp. in Geld abzuführenden Rente, das, sei es nach dem 25 oder 20fachen Jahresbetrage zu berechnende Ablösungskapital erst neu an die Stelle jener Rente. Der Rezeß hat in der Hauptsache jetzt, wie früher nur die Umwandlung der Rente in Kapital zum Gegenstande, dabei aber auch dieselben Nebenbestimmungen. Auch diese sind dem Wesen nach dieselben geblieben; denn über den verschiedenen oder Minimal-Betrag der Theilzahlungen und über den Zinssatz konnten auch früher, abweichend von den nur subsidiairen Regeln des Gesetzes, unter den Partheien besondere Rezeßbestimmungen getroffen werden, wie dies denn auch gegenwärtig laut Alin. 2. des Art. 8. des Ergänz.-Ges. v. 2. März 1850 ausdrücklich nachgegeben ist.

Die Errichtung des Rezesses hat jedoch noch eine andere Aufgabe und Wirkung und in ihnen liegt hauptsächlich das jetzt, wie früher, auf gleiche Weise anzuerkennende Bedürfniß eines besonderen Ablös.-Rezesses. Sein Zweck ist insbesondere auch die Feststellung des Legitimationspunktes, ferner eine Grundlage für die Benachrichtigung der beim Ablösungsverfahren durch die Auseinandersetzungsbehörde von Amtswegen zu vertretenden Hypothekengläubiger und mittelbaren Interessenten, wie für die Berichtigung des Hypothekenbuchs, ferner eine vollstreckbare Urkunde (hinsichtlich des neu stipulirten Kapitals) herzustellen und allen Nachforderungen zu begegnen. Indem die Bestätigung dazu dient, soll sie zugleich dafür Garantie leisten, daß darin keine, dem öffentlichen und landespolizeilichen Interesse zuwiderlaufende Verabredungen, z. B. keine mit den §§. 91. und 92. des Ablös.-Ges. v. 2. März 1850 oder mit dem Schlußsatze im Alin. 2. des Art. 8. des Ergänz.-Ges. v. 2. März 1850 unvereinbare Vertragsbestimmungen getroffen werden. (§§. 4., 15., 43., 162. Nr. 1.—4., 169., 170. der V. v. 20. Juni 1817, §§. 57., 58., 61. der V. v. 30. Juni 1834.)

Diese Bemerkungen behalten, mit Rücksicht auf §. 6. des Rentenbank-Ges. v. 2. März 1850, auch für die Zukunft ihre Bedeutung.

Zum §. 76.

1) Die Vorschrift des §. 76., daß der Berechtigte verpflichtet sein

soll, binnen Jahresfrist vom Tage der Bestätigung des Rezesses die Eintragung des hier gedachten Vorzugsrechtes der Rente in das Hypothekenbuch des verpflichteten Grundstückes nachzusuchen, ist abgeändert durch §. 3. des Ges. v. 29. Juni 1835 wegen Sicherstellung der Rechte dritter Personen ꝛc. (G. S. 1835 S. 136), wonach jetzt die General-Kommissionen von Amtswegen verpflichtet sind, die Eintragung zu beantragen.

2) Vergl. die Erläut. zum §. 3. des G. v. 29. Juni 1835, insbes. auch über die Frage: ob die rückständig bleibenden Ablösungs-Kapitalien das Vorzugsrecht gegen die bereits eingetragenen Hypothekengläubiger auch alsdann behalten, wenn dieselben binnen der vorgeschriebenen Jahresfrist in das Hypothekenbuch des verpflichteten Grundstückes nicht eingetragen worden sind?

Zum §. 77.

1) Das Min. des J. hat in dem R. v. 17. Dec. 1839 [1]) (Koch's Agrargeſ., 4. Aufl. S. 159) ausgeführt, daß der §. 77. nicht dahin auszulegen sei, daß der Dienstbarkeits-Berechtigte zur Anahme einer Entschädigung in Gelde nur in dem Falle verpflichtet werden könne, wenn eine Unmöglichkeit vorhanden, die Entschädigung dergestalt in Land zu geben, daß er es zu dem abgeschätzten Werthe benutzen kann; sondern es könne eine Entschädigung in Land auch in dem Falle nicht gegeben werden, wenn dadurch für die mit der Dienstbarkeit belasteten Provokanten so erhebliche wirthschaftliche Nachtheile hervorgerufen werden, daß die, welche den Berechtigten dadurch treffen, daß er mit Geld abgefunden wird, als untergeordnet erscheinen.

Vergl. jedoch das (nachstehende) Präj. des Revisions-Kollegiums für L. K. S. v. 15. Juli 1853.

2) Die Voraussetzungen für die Renteentschädigung der Dienstbarkeits-Berechtigten im §. 77. a. und b. sind nicht disjunktiv, sondern kumulativ aufzufassen.

Angenommen von dem Revisions-Kollegium für L. K. S. unterm 15. Juli 1853. (Zeitschr. desselb. Bd. 6. S. 439 ff.)

Vergl. die Gründe dieses Präjudik. unten zum Art. 10. des Ergänz. Ges. v. 2. März 1850, zum §. 127. der Gem. Th. O., Zus. III.

3) In Betreff der Forst-Servituten insbesond. vergl. die Art. 9. u. 10. des Ergänz.-Ges. v. 2. März 1850 und die Erläut. dazu. (S. unten zu §§. 86. und 127. der Gem. Th. O.)

Zu §§. 82. und 83.

1) Nur Dienstbarkeitsrechte gleicher Art können durch Kompensation aufgehoben, es können also Dienste nicht auf Forstberechtigungen angerechnet werden.

So erkannt von der Gen. Kom. zu Breslau unterm 21. Febr. 1834. (Forni's Zeitschr. Bd. 1. S. 599—602.)

2) Die technische Instrukt. der Gen. Kom. zu Stargard v. 28. Dec. 1841 bemerkt zu den §§. 82. und 83. der Gem. Th. O. (im §. 82. S. 89 ff.):

Bei der endlichen Theilung der Weide verfahren die Kommissarien in der Regel so, daß sie die mit besonderen Hütungsberechtigungen versehenen Interessenten vorweg abfinden, hiernächst aber rücksichtlich der mit Aeckern und Wiesen angesessenen Grundbesitzer die Acker- und Wiesen-Weide dergestalt kompensiren, daß sie

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 356.

jedem derſelben den, mit Einſchluß der Acker- und Wieſen-Weide berechneten Werth ſeiner Grundſtücke in eben der Art wieder anweiſen, und nur die beſtändige Weide nach dem Verhältniſſe des berechtigten Viehſtandes, oder auch des Werthes der Acker- und Wieſen-Grundſtücke vertheilen.

Dieſes Verfahren kann aber häufig zu bedeutenden Verletzungen führen. Denn das Theilnahme-Verhältniß der Grundbeſitzer an der Hütung auf den vermengten Aeckern und Wieſen iſt faſt niemals ſo gleich, daß es nach §. 82. der Gem. Th. O. durch Kompenſation aufgehoben werden könnte. Die mit beſſeren Grundſtücken angeſeſſenen Wirthe benutzen vermöge ihres größeren Viehſtandes, und weil ihre auch zum Theil in der Brache beſtellten Aecker nur wenig Weide gewähren, immer einen verhältnißmäßig größern Antheil von der Acker- und Wieſen-Weide, als die mit ſchlechteren Grundſtücken verſehenen. Denn dieſe können nur einen verhältnißmäßig kleinen Viehſtand halten, wogegen aber ihre, zur jährlichen Beſtellung nicht geeigneten Grundſtücke in den Brach- und Dreſch-Jahren ganz zur gemeinſchaftlichen Weide liegen bleiben, welche daher erſtere mit zu nutzen befugt ſind. Werden nun die Acker- und Wieſen-Beſitzer für den ganzen, einſchließlich der Acker- und Wieſen-Weide berechneten, Werth ihrer Grundſtücke in eben der Art im Acker und in den Wieſen abgefunden, dann erhalten die mit ſchlechteren Grundſtücken verſehenen Wirthe von der Acker- und Wieſen-Weide einen weit größeren Antheil, als ſie früher davon benutzt haben, und die Beſitzer der beſſeren Grundſtücke werden verletzt, wenn hiernächſt noch die beſtändige Weide nach dem berechtigten Viehſtande, oder wohl gar nach dem Werthe des Acker- und Wieſen-Beſitzes vertheilt wird. Es wird alſo in der Regel der §. 83. der Gem. Th. O. zur Anwendung gebracht und die Theilung ſo angelegt werden müſſen, daß das Sollhaben eines jeden Grundbeſitzers an Acker und Wieſen, ausſchließlich des Weiderechts, und außerdem das ganze Sollhaben jedes Einzelnen an der Acker-, Wieſen- und beſtändigen Weide beſonders berechnet, hiernächſt die Aecker und Wieſen bloß nach dem Acker- und Wieſen-Werthe angewieſen werden, und jedem Intereſſenten auf ſein Sollhaben an Weide zuerſt die Acker- und Wieſen-Weide auf ſeinen neuen Grundſtücken angerechnet und ihm zuletzt nur für den, nach Abzug der Acker- und Wieſen-Weide, noch gebührenden Antheil Abfindung aus der beſtändigen Weide gegeben wird.

Nur in den Fällen, wo alle Wirthe verhältnißmäßig gleich guten Acker und Wieſen beſitzen und ihre Abfindungen im Ganzen größtentheils in Grundſtücken derſelben Gattung und in denſelben Klaſſen angewieſen werden können, wird man zur Vereinfachung der Berechnung das oben erwähnte gewöhnliche Verfahren beibehalten dürfen.

3) Die techniſche Inſtrukt. der Gen. Kom. zu Münſter v. 1844 (§. 82. S. 55) empfiehlt das Verfahren, wonach wechſelſeitige Hütungs-Rechte auf Aeckern und Wieſen in Fällen, wo Grundeigenthümer und Hütungs-Intereſſenten dieſelben ſind, dadurch auseinandergeſetzt werden, daß jedem Intereſſenten ſoviel davon zugeſtanden wird, als er nach Verhältniß mit Acker und Wieſengründen betheiligt iſt, d. h. daß man unter Aufhebung der wechſelſeitigen Weiderechte einem Jeden die Weide auf ſeinen eigenen Gründen überweiſt.

3) Ueber den Wegfall des Weidegeldes und Hirtenlohnes, vergl. die Erläut. zu §§. 56. und 82. der Gem. Th. O. (ſ. oben S. 92.)

Zum §. 86.

1) Die Beſtimmung des §. 86. iſt durch den Art. 9. des Ergänz. Geſ. v. 2. März 1850 [1]) aufgehoben.

Der gedachte Art. 9. enthielt in dem Regier. Entw. nur deſſen jetziges Alin. 1., wogegen das Alin. 2. von den Kammern hinzugefügt worden iſt.

A. Die Motive des Regier. Entw. zum Art. 9. lauten dahin:

Nach der Gem. Th. O. iſt im Allgemeinen jeder Berechtigte nach dem Nutzungs-

1) Vergl. in Bd. I. S. 330.

ertrage seiner aufzuhebenden Berechtigung, und zwar der Regel nach in Land, wenn letzteres aber in zweckmäßiger Weise nicht gewährt werden kann, in ablösbarer Rente abzufinden. Der Antrag auf Gemeinheitstheilung darf sowohl von dem Berechtigten, als von dem Belasteten ausgehen. Bei einseitigen Dienstbarkeitsrechten tritt jedoch eine Ausnahme von diesen Grundsätzen ein, sobald der Berechtigte auf Auseinandersetzung provozirt. In diesem Falle hat nämlich der Belastete die Wahl, ob er nach dem ihm aus der Aufhebung der Dienstbarkeit erwachsenden Vortheile oder nach dem Nutzungsertrage des Rechts und durch welches Abfindungsmittel er den Berechtigten entschädigen will. Der Vorschrift liegt die Absicht zu Grunde, den Besitzer des belasteten Grundstücks auf indirektem Wege vor unzeitigen Ablösungs-Anträgen zu schützen; sie führt aber eine Verletzung des Berechtigten herbei, welcher sich durch seine Wirthschafts-Einrichtungen zu dem Ablösungs-Antrage gedrängt sieht, indem er keinen vollen Ersatz für den Werth seines Rechts und die unzulängliche Abfindung nicht einmal in einer den Verhältnissen entsprechenden Weise erhält.

Für einseitige Dienstbarkeiten, welche auf anderen als Forstgrundstücken haften, ist der Gegenstand von keiner besonderen Erheblichkeit, einmal weil dergleichen Servituten gewöhnlich nicht isolirt dastehen, sondern auf Ländereien haften, die noch anderen Gemeinheiten unterworfen sind, und daher bei Gelegenheit von vollständigen Separationen zur Ablösung kommen; sodann weil bei ihnen praktisch kein Unterschied in dem Werthe ihres Nutzungsertrages und des Vortheils, welcher aus ihrer Aufhebung für den Belasteten entsteht, hervortritt. Von großer Wichtigkeit ist die Sache aber für Forstservituten, welche der Regel nach die alleinigen Gemeinheiten in den dem Fiskus oder den Besitzern größerer Güter gehörigen Wäldern bilden. Die Ausübung solcher Dienstbarkeiten, namentlich der Weide, oder der Raff- und Leseholzberechtigung, ist, wenn sie in den gesetzlichen Schranken gehalten werden kann, der hergebrachten Wirthschaftsart des Waldes häufig nicht nachtheilig; zur Verwerthung der Waldweide und des Raff- und Leseholzes fehlt es oft nach erfolgter Ablösung der Berechtigung an hinreichender Gelegenheit, und der Nutzen einer durch die Ablösung der Servituten bedingten Verbesserung der Forstkultur springt nicht sofort in die Augen, sondern macht sich erst nach vielen Jahren bemerkbar. Deshalb sind die Sachverständigen leicht geneigt, eine für die Berechtigten sehr fühlbare Differenz zwischen dem Werthe des dem Waldeigenthümer aus der Beseitigung der Servitut erwachsenden Vortheils und dem Werthe des Nutzungsertrages der Servitut herauszurechnen, ohne daß es gelingen will, ihren Annahmen mit Erfolg zu begegnen, weil es fast unausführbar ist, den auf veränderte Zustände gegründeten, aus dem servitutfreien Forste künftig zu ziehenden Gewinn mit Sicherheit in Zahlen auszudrücken. Andererseits entschließen sich die Waldbesitzer aus Vorliebe zu ihren Forsten nur ungern zu einer Landentschädigung, oder verweigern dieselbe in der Voraussetzung, daß die Berechtigten unter diesen Umständen von dem Ablösungs-Antrage zurücktreten, weil es in der Regel im Interesse der letzten, namentlich der Besitzer kleiner Stellen, liegt, durch Land abgefunden zu werden.

Wenngleich es nicht verkannt werden darf, daß der Forsteigenthümer durch die Ablösung der Dienstbarkeiten zu Opfern genöthigt wird, die ihm erst nach langer Zeit und nur bei einer sorgsamen Kultur vergütet werden, und daß es für ihn daher nicht gleichgültig ist, in welchem Momente er diese Opfer zu bringen hat, so muß doch auch eingeräumt werden, daß durch diese Umstände das Prinzip, wonach die Höhe und die Art der dem Berechtigten zu gewährenden Entschädigung von dessen Stellung als Provokant oder Provokat abhängig gemacht wird, sich nicht rechtfertigen läßt. Sobald einmal die Ablösung eines Rechts erfolgt, muß für dasselbe eine vollständige und angemessene Abfindung gegeben werden, ohne Rücksicht darauf, wer die Auseinandersetzung veranlaßt hat. Bei weitem konsequenter würde es sein, nur dem Waldbesitzer und nicht dem Dienstbarkeitsberechtigten die Provokationsbefugniß zu gestatten, indem es dadurch dem Ersten allein überlassen wird, seinen Forst erst dann von kulturwidrigen Lasten zu befreien, wenn er es seinem sonstigen Interesse entsprechend findet, Verbesserungen in der Waldwirthschaft vorzunehmen. Zu diesem Grundsatze ist die neuere Französische Gesetzgebung zurückgekehrt, indem der Code forestier v. 21. Mai 1827 in Betreff der Holznutzungsrechte in Staatswaldungen nur dem Fiskus, nicht aber dem Nutzungsberechtigten die früher beiden Theilen zustehende Kantonnementsklage eingeräumt hat. Allein die

Konservirung der Forstservituten verdient vom Standpunkte der allgemeinen Landeskultur aus so wenig als vom sittlichen Standpunkte eine Begünstigung. Die Waldbesitzer selbst überzeugen sich täglich mehr von den Vortheilen der Befreiung des Grundeigenthums, und halten jetzt zum Theil mit ihren Ablösungs-Anträgen nur darum zurück, weil sie auf Provokationen von Seiten der Berechtigten und dadurch auf billigere Auseinandersetzungs-Bedingungen hoffen. Die Berechtigten werden bei Ausübung der Dienstbarkeiten leicht zu Kontraventionen verleitet, wodurch sich ihr Rechtsgefühl in bedauernswerther Weise abstumpft. Abgesehen davon werden sie aber durch das Fortbestehen der Servituten an einer zweckmäßigen Veränderung ihrer Wirthschafts-Einrichtungen und an einer gewinnreichen Verwendung ihrer Arbeitskräfte gehindert. Aus diesen Gründen ist es nicht rathsam, den Dienstbarkeitsberechtigten die Befugniß zu entziehen, auf Ablösung anzutragen, und es bleibt demnach nichts übrig, als die Ausnahmebestimmungen der §§. 86., 94. u. 114. der Gem. Th. O. für den Fall der Provokation des Dienstbarkeitsberechtigten auf Auseinandersetzung aufzuheben.

Endlich spricht für diese Aufhebung auch noch die Thatsache, daß die neueren Grundsätze der Forstwirthschaft und deren sorgfältige Ausführung eine Ausdehnung der Schonungen und des Holzbestandes in dem Maaße zur Folge haben, daß dadurch die Hütungsnutzung sehr geschmälert wird. Den Berechtigten muß hiergegen ein Schutz durch Aufhebung der Beschränkung ihres Provokationsrechts gewährt werden.

B. Die **Kommission** der II. **Kammer** empfahl die **unveränderte** Annahme des Art. 9., indem sie bemerkte:

Bei Berathung des Art. 9. wurde von einer Seite auf die Gefahren hingewiesen, welche den größern, besonders den Staatsforsten aus der Aufgebung des in den §§. 19., 86., 94. und 114. der Gem. Th. O. hinsichtlich der Abfindung der einseitig Dienstbarkeits-Berechtigten ausgesprochenen Prinzips, erwachsen können. — Es wurde hervorgehoben, daß bei den ausgedehnten und zahlreichen Servituten, mit welchen insbesondere fiskalische Forsten mehrentheils belastet wären, durch eine Entschädigung nach dem Nutzen und Ertrage, welchen die Servitut jedem Besitzer gewähren kann, und welche bedingungsweise in Land gewährt werden müsse, die Forsten leicht devastirt, ja wohl der Fall vorkommen könne, daß der Eigenthümer genöthigt sei, wenn nicht den ganzen, so doch den größten Theil seines Waldes zur Abfindung des Servituts-Berechtigten zu verwenden und herzugeben, eine Gefahr, die selbst durch den im Art. 10. des Entwurfs vorgesehenen Entschädigungsmodus nicht genügend abgewendet werde. Es erscheine daher im Interesse einer Konservation der Forsten, bei einer Abänderung der §§. 19., 86., 94. und 114. der Gem. Th. O., angemessen: die Provokations-Befugniß, sowie dies in der neuern Französischen Gesetzgebung ebenfalls geschehen sei, mindestens in Betreff der Holzungsrechte nur dem belasteten Forsteigenthümer zu gestatten.

Die Majorität der Kommission hat sich jedoch unter vollständiger Anerkennung der dem Gesetzentwurf beigefügten Motive für die Beibehaltung der unveränderten Fassung des Art. 9., weil dieser dem Prinzip der Gerechtigkeit entspricht, ausgesprochen und empfiehlt der K. die unveränderte Annahme desselben.

Die II. **Kammer** trat dem Antrage der **Kommission** bei.[1]) (Stenogr. Ber. der II. K. 18⁴⁹/₅₀ Bd. 3. S. 1609.)

---

1) In der II. K. waren zum Art. 9. folgende (nicht gedruckte) **Verbess.-Anträge** gestellt worden:

a) Von dem Abgeordn. **Oppermann** (zu Art. 9. u. 10.):

„Die Art. 9. u. 10. **folgendermaaßen** zu fassen:

„Art. 9. Wenn der Waldeigenthümer als Provokat auf Grund „des §. 94. der Gem. Th. O. die Entschädigung nach dem Vortheile „gewähren will, welcher ihm aus der Aufhebung der Servitut erwächst, „so ist der Werth dieser Vortheile in Ermangelung gütlicher Einigung „durch forsttechnische Sachverständige, als welche nur solche Personen „anerkannt zu werden brauchen, welche die forstliche Staatsprüfung be- „standen haben, im Wege des schiedsrichterlichen Verfahrens zu ermit-

C. Die Kommission der I. Kammer beantragte, den Art. 9. mit folgendem Zusatze anzunehmen:

Bei den auf Forsten haftenden und nach der Gem. Th. O., so wie nach dem vorliegenden Gesetze ablösbaren Dienstbarkeiten verbleibt jedoch dem Besitzer des belasteten Waldes, wenn er Provokat ist, die Wahl, ob er den Dienstbarkeitsberechtigten nach dem Nutzungsertrage der Dienstbarkeit, oder nach dem Vortheile, welcher dem Belasteten aus deren Aufhebung erwächst, entschädigen will. Im letzteren Falle ist der Werth der Vortheile des Belasteten, in Ermangelung gütlicher Einigung, im Wege des schiedsrichterlichen Verfahrens (§§. 31. bis 34. der V. v. 30. Juni

---

„teln. Von den Sachverständigen wählt jede Parthei einen; sind diese „verschiedener Meinung, so bestellt die Kommission den Obmann.

„Art. 10. Die dem Besitzer eines mit Dienstbarkeiten belasteten „Grundstückes nach §. 86. der Gem. Th. O. für den Fall, daß der „Berechtigte auf Auseinandersetzung anträgt, eingeräumte Befugniß, die „Art der zu gewährenden Entschädigung zu bestimmen, wird aufge„hoben.

„Art. 11. Für die auf Forsten haftenden Dienstbarkeitsrechte zur „Weide, zur Gräserei, zum Mitgenuß des Holzes, zum Streuholen, „zum Plaggen-, Heide- und Bültenhieb ist, vorbehaltlich einer ander„weiten Einigung der Betheiligten, eine Entschädigung in Land nur „dann zu geben und anzunehmen, wenn dasselbe zur Benutzung als „Acker oder Wiese geeignet ist. Es bleibt jedoch dem Belasteten, wenn „er Provokat ist, überlassen, zu bestimmen, für welche Benutzungsweise „er die Abfindung sich anrechnen lassen will. Im Fall die Abfindung als „Acker oder Wiese gewährt wird, ist sie nach dem Werthe des Bodens „für diese Benutzungsweise unter Berücksichtigung der Ueberwachungs„kosten anzurechnen. Die darauf befindlichen Holzbestände verbleiben „dann dem Forsteigenthümer, welcher dieselben vor der Uebergabe des „Landes abräumen muß. Im Falle die Abfindung als Waldboden ge„währt wird, ist sie nach dem Werthe des Bodens für forstwirthschaft„liche Benutzung, unter Anrechnung der darauf vorhandenen Holz„bestände, nach den Grundsätzen einer mit einfacher fünfprozentiger „Zinsenrechnung anzulegenden Waldwerthschätzung anzurechnen.

„Für eine Brennholzberechtigung ist jedoch auch eine Abfindung in „Torfgrund und für eine Streuberechtigung eine Abfindung in zum „Streuersatze geeignetem Grund und Boden, nach dem bei Benutzung „zum Torfstich oder zu Streu sich ergebenden Werthe anzunehmen, wenn „der Berechtigte solche als Provokat offerirt.

„In allen anderen Fällen, namentlich auch in denen, welche §. 77. „der Gem. Th. O. bezeichnet, ist für die genannten Berechtigten eine „Entschädigung durch Kapital oder Rente zu leisten und anzunehmen.

„Die §§. 127. und 138. der Gem. Th. O. werden aufgehoben."

b) Von dem Abgeordn. v. Fock (zu Art. 9. u. 10.):

„α) im Art. 9. die Worte: „die Art der zu gewährenden Entschädigung zu be„stimmen", und ferner die in diesem Art. allegirten §§. der Gem. Th. O., „die sich auf diesen Satz beziehen, fortzulassen;

„β) im Art. 10. nach den Worten: „zu gewähren vermag" einzuschalten: „und „wenn diese Entschädigung entweder in Anschluß der Grundstücke des Be„rechtigten, oder doch an der Grenze der Grundstücke des Verpflichteten ge„geben werden kann."

c) Von dem Abgeordn. Gr. v. Kanitz:

„Zum Art. 9. folgenden Zusatz hinzuzufügen:

„Der Besitzer eines jeden belasteten Forstes ist zu fordern berechtigt, „daß ihm bei Feststellung der für die abzulösenden Reallasten zu lei„stenden Abfindung ein Drittel des Reinertrages seiner Forst ver„bleibe."

Diese Verbess.-Anträge wurden sämmtlich abgelehnt. (Stenogr. Ber. der II. K., Bd. 3. S. 1609.)

1834), jedoch niemals höher als der Nutzungswerth der Berechtigung festzustellen.

Der Kommissionsbericht motivirt dies in folgender Weise:

Bei Art. 9. haben sich die meisten Zweifel erhoben.

Die Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 ertheilte im §. 19. und 114. auch den einseitig Servituts-Berechtigten das Recht auf Ablösung anzutragen, bestimmte jedoch für den Fall einer von diesen ausgehenden Provokation im §. 86.:

> daß er sich jede dem Belasteten beliebige Entschädigungsart, sie sei Land, Rente oder Kapital, gefallen lassen müsse,

und im §. 94.:

> daß es von der Wahl des Belasteten abhänge, ob er den Berechtigten nach dem Nutzungs-Ertrage der Dienstbarkeit, oder nach dem Vortheile, welcher dem Belasteten aus der Aufhebung erwächst, entschädigen wolle.

Dieses dem Belasteten als Provokaten bisher in Bezug auf Art und Abschätzungsweise der Abfindung ertheilte Wahlrecht hat in der Ausführung manche Schwierigkeiten verursacht, und namentlich oft das Resultat herbeigeführt, daß die Berechtigten gegen ihren Wunsch von Ablösungs-Anträgen ganz abgestanden oder dieselben, wenn der Provokat eine ihren Interessen nachtheilige Wahl traf, zurückgenommen haben, in welchem Falle nicht selten Prozesse über die Zulässigkeit der Zurücknahme der Provokation entstanden sind.

Wenn es nun gegenwärtig nach dem Vorschlage der Regierung aufgehoben werden soll, so hat die Kom. im Einverständniß mit der II. K. einstimmig kein Bedenken gehabt, diese Aufhebung hinsichtlich der im §. 86. zur Wahl gestellten Art der Entschädigung durch die Motive der Regierungsvorlage für durchgreifend gerechtfertigt zu erachten.

Anders dagegen verhält es sich mit der erwähnten Aufhebung, so weit sie den §. 94. (resp. dessen Allegat im §. 19. und 114.) betrifft.

Hierbei traten sich in der Kom. verschiedene Ansichten entgegen.

Nach der Ansicht eines großen Theiles der Mitglieder der Kom. stellt sich die Sache folgendergestalt dar.

Es drängt hier nicht, wie bei den Reallasten, eine politische Nothwendigkeit zur Auflösung des alten Verhältnisses, im Gegentheil sind weit eher politische Gründe nachzuweisen, welche eine Fortdauer der Servituten, besonders der Waldnebennutzungen, zum Vortheil des dadurch so wesentlich unterstützten Proletariats, wünschenswerth machen.

Aus national-ökonomischem Gesichtspunkte hat die Gemeinheitstheilungs-Ordnung zwar den Grundsatz aufgestellt, daß die Zweckmäßigkeit der Aufhebung der Servituten zu präsumiren sei.

Bei den Dienstbarkeiten auf Feldern, Wiesen und Hütungen, in Bezug auf welche überhaupt jenes Wahlrecht keine erhebliche praktische Wichtigkeit hat, ist diese Präsumtion in der Regel richtig, sie muß aber für die meisten Fälle bestritten werden, so weit es sich um die Waldservituten handelt.

Die hohe Wichtigkeit der Erhaltung der Wälder, welche ohnehin schon in Folge der neueren Gesetzgebung der rücksichtslosen Abholzung von Seiten der Privateigenthümer Preis gegeben und über das richtige Maaß reduzirt sind, wird nicht allein im Interesse der nächst liegenden Brenn- und Baubedürfnisse des ganzen Volks, sondern auch im Hinblick auf Schifffahrt, Handel und Gewerbe täglich mehr erkannt.

Selbst in Bezug auf das Klima, Schutz der Thäler und Küsten, Deckung losen Bodens und ähnliche Dinge sind sichtbare Nachtheile der Niederschlagung der Forsten hervorgetreten.

Es ist daher nicht zulässig, noch mehr zu ihrer Verkleinerung beizutragen. Wenn man aber die Berechtigten unbedingt zur Ablösung nach dem Nutzungs-Werthe ihrer Servitut zuläßt, so werden sie so günstig gestellt, daß sie mit wenigen Ausnahmen auf Auseinandersetzung provoziren und die Ablösung der Forstservituten für den Belasteten gewissermaaßen zum Zwange machen werden. Nach einem solchen Maaßstabe wird mancher Wald kaum zur Abfindung für die darauf haftenden Dienstbarkeiten ausreichen, jedenfalls aber im Ganzen und Großen für die Berechtigten ein Drittheil aller Wälder hergegeben werden müssen.

Grade die ärmsten Klassen werden, da dann die Holzungen zu den ihnen

früher gewährten Nutzungen nicht mehr ausreichen dürften, dieser verlustig gehen und am Ende, wenn ihnen nicht mehr Gelegenheit zur rechtmäßigen Beschaffung ihres unabweislichsten Bedürfnisses gegeben wird, dasselbe entwenden, oder offene Gewalt gegen die noch übrigen Forsten gebrauchen, worüber in einigen Landestheilen schon die entschiedensten Besorgnisse laut werden.

Der Waldbesitzer wird zur Ablösung der Servituten, welche ihm oft nur wenig lästig gewesen, gedrängt und muß doch, gleich nach deren Aufhebung, denselben Leuten — wenn auch unter veränderten Verhältnissen und gegen Bezahlung — den Wald zu gleichem Zweck wieder eröffnen, oder gar manche Nebennutzungen in Ermangelung einer Gelegenheit zur Verwerthung, ganz ungebraucht lassen, wodurch das National-Vermögen Abbruch erleidet.

Ist daher die beabsichtigte gesetzliche Bestimmung schon aus Gründen des Gemeinwohls nicht wünschenswerth, so erscheint sie auch noch ungerecht. Ueberhaupt sollten Servituten nur da aufgehoben werden, wo dies der Boden-Kultur entschieden günstig ist. Ob dies in Bezug auf den Wald der Fall ist, kann vollständig nur dessen Besitzer übersehen.

Die Justiz-Behörden erklärten sich daher schon vor Emanation der Gem. Th. O. dafür, daß die Provokation auf Ablösung nur dem Eigenthümer des belasteten Grundstückes zustehen dürfe. Die Verwaltungs-Behörden gingen zwar weiter, aber sie beanspruchten für den Fall des Antrages von Seiten des Berechtigten zum Schutz des Belasteten das ihm damals ertheilte Wahlrecht.

Dieser Weg war der naturgemäße und allein richtige, denn es ist nichts billiger, als daß derjenige, welcher seine Theilnahme an einer bestehenden Gemeinschaft kündigt, nicht nach dem Nutzen, den er bisher gehabt, sondern nach dem Vortheil abgefunden wird, welcher den übrigen Theilnehmern der Gemeinschaft aus seinem Ausscheiden entsteht, und die Servituten, welche großentheils in Folge mildherziger Zugeständnisse durch Verjährung entstanden sind, werden in den meisten Fällen ihrer rechtlichen Entstehung und jetzigen Bedeutung entsprechend entschädigt werden, wenn für dieselben so viel gewährt wird, als der aus der Aufhebung der Berechtigungen für den Waldbesitzer entstehende Vortheil werth ist.

Die Waldbesitzer beschränken nicht — wie oft behauptet wird — durch die jetzige sorgfältigere Forst-Kultur die Servitut-Berechtigten mehr als sonst. Im Gegentheil führt die Wiederkultur mittelst Besaamung aus der Hand und Pflanzung jetzt schneller zum Ziel, wodurch die Schonungs-Zeit der einzelnen Flächen abgekürzt wird.

Eben so wenig kann zugegeben werden, daß anderweit die Forstbesitzer durch drückende Einrichtungen die Servitut-Berechtigten in der Benutzung ihrer Rechte hart bedrängten und sie dadurch zu dem Wunsche der Ablösung trieben. Einzelnen Unbilden, welche in allen Verhältnissen vorkommen, mag durch den Richter gesteuert werden, dagegen liegt keine Beeinträchtigung des Berechtigten darin, wenn man ihn auf dasjenige zurückführt, was ihm rechtlich nur zusteht.

Trifft der Servitut-Berechtigte selbst Einrichtungen in seiner Wirthschaft (z. B. Einführung von Stallfütterung ꝛc.), welche ihm die fernere Benutzung seiner Waldberechtigungen unnöthig oder unbequem machen, so liegt es in der Natur der Sache, daß er bei der von ihm verlangten Ablösung auch die Nachtheile tragen muß, welche aus seinen Handlungen hervorgehen.

Ob bei der Ermittelung des dem Belasteten entspringenden Vortheils einige Schwierigkeiten entstehen, darauf kann es weniger ankommen, als auf ein gerechtes Prinzip. Um indessen solche Schwierigkeiten zu umgehen und auf eine Praxis zu kommen, welche nach ihrer ganzen Richtung zu billiger Ausgleichung führen muß, wird es am zweckmäßigsten sein, den Grundsatz des §. 94. beizubehalten, aber die Ausführung Schiedsrichtern zu übertragen.

Dieser Auffassung stand in der Kom. eine andere gegenüber, deren Vertheidiger die Aufhebung der meisten Servituten für eine politische Nothwendigkeit halten, weil nicht allein die Richtung der Zeit die Beseitigung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses, aus welchen sie herrührten, verlangte, sondern auch der immer lebhafter werdende Wunsch des kleineren Grundbesitzers, möglichste Unabhängigkeit zu erreichen, nirgends mehr Befriedigung finde, als in der freiesten Bewegung seiner Kräfte in der eigenen Wirthschaft, endlich aber die Beseitigung aller Verhältnisse, welche zwischen dem kleineren und größeren Grundbesitzer Zwiespalt hervorrufen könnten, im politischen Interesse des Letzteren läge.

Nach dieser mit den Motiven der Reg.=Vorlage und der Majorität der II. K. im Einklang stehenden Meinung ist die Aufhebung der Grund=Gerechtigkeiten nicht minder aus national=ökonomischen Rücksichten sehr wünschenswerth.

Die Kultur des Bodens kann nur dann ihre vollkommenste Stufe erreichen, wenn der persönlichen Industrie des Besitzers nicht durch fremde Berechtigungen Schranken gesetzt sind, welche ihn an beliebigen neuen Einrichtungen hindern.

Die Freiheit muß auch hier die Regel, die Beschränkung derselben die selten eintretende Ausnahme sein.

Der Gesichtspunkt der Gem. Th. O. ist daher in dieser Beziehung völlig treffend.

Was die Erhaltung der Wälder anbelangt, so hat man von langer Zeit her das bevorstehende Eintreten eines bedenklichen Holzmangels bei uns besorgt, ohne daß diese Besorgniß sich wirklich realisirt hat.

Die Aufgabe ist, den Boden, welcher sich vorzugsweise zur Holz=Kultur eignet, dieser zu widmen und den übrigen, so weit er nicht für gewisse unabweisliche, namentlich gewerbliche Holz=Bedürfnisse, bestimmt werden muß, dem Landbau zu übergeben.

Dieser Zweck kann nur erreicht werden, wenn man die freie Disposition walten läßt und der Staat, die Korporationen, so wie vermögende Privat=Personen den Waldboden in größeren Flächen möglichst an sich bringen, wie es schon geschieht und noch mehr geschehen wird, wenn die bäuerlichen Prästationen aufhören werden, Gegenstand der Kapitals=Anlegung zu sein.

Im Preuß. Staate wechselt guter und schlechter Boden in dem Maaße, daß ein Holz=Mangel nie zu besorgen ist, wenn nur der größte Theil des sogenannten unbedingten Holz=Bodens als Wald benutzt wird.

Klimatische und andere dem gemeinen Wohl gefährliche Nachtheile haben sich in unserm durchschnittlich ebenen Lande nur selten als Folgen der Entwaldung gezeigt.

Wo sie sich aber herausstellen, wird ihnen durch Ausnahmemaaßregeln vorzubeugen, nie aber wegen solcher vereinzelter Fälle im Allgemeinen die freie Disposition zu hemmen sein.

Viele Wälder sind allerdings unpfleglich abgeholzt worden und werden noch jetzt in gleicher Weise niedergehauen, auf der andern Seite erstehen aber auch viele neue Kulturen, welche sorgfältiger behandelt werden, als zuvor. Man spart mehr als sonst mit dem Holze und es wird vieles Brennmaterial unter der Erde gesucht und gefunden.

Dadurch gleicht sich die Fläche, welche den Holzungen entzogen worden ist, in der Regel aus.

Die Entschädigung nach dem Nutzungs=Ertrage der Servitut ist bei richtiger Veranschlagung aller gebührenden Abzüge keinesweges so vortheilhaft für die Berechtigten, daß dieselben, wenn sie nur nach diesem Maaßstabe Abfindung erhalten, nur mit wenigen Ausnahmen auf Abfindung antragen und dadurch dem Belasteten eine Art von Zwang zufügen werden.

Schon jetzt hat man — wiewohl oft nach langen Prozessen und nach Einhohlung der abweichendsten Gutachten Forstverständiger, den Vortheil, welcher dem Eigenthümer des belasteten Grundstückes aus der Aufhebung der Servituten entsteht, in judikando meistens so hoch angeschlagen, als den Werth, zu welchem die Grundgerechtigkeiten genutzt worden sind.

Aber auch die Eigenthümer der Forsten haben sich bisher, wo der Belastete als Provokant auch nach dem Nutzungs=Werthe der Servitut abgefunden ward, dadurch, in Betracht der Steigerung der Holz=Preise, nicht abhalten lassen, die Ablösung zu verlangen.

In der Provinz Posen ist die Mehrzahl der Forsten bereits auf Antrag ihrer Besitzer von Servituten befreit, ohne daß ein Drittheil, oder auch nur ein annähernder Bruchtheil derselben aufgeopfert werden mußte.

In Schlesien haben in neuerer Zeit auf Ablösung von Forstberechtigungen angetragen:

1) Belastete:

a) Fiskus bei . . . 251,824 Morgen Wald,

b) Privat=Besitzer bei 1,460,654 " "

1,712,478 Morgen Wald.

2) Berechtigte bei . . . . 269,917 Morgen Wald,

so daß das Verhältniß, in welchem die Belasteten in den letzten Jahren provozirt haben, dasjenige, in welchem von den Berechtigten in derselben Periode provozirt ward, fast um das Sechsfache übersteigt.

Der Fall, daß ein ganzer Wald für die Servituten zur Abfindung hergegeben werden müßte, kann bei einer richtigen Anwendung der Gesetze nur dann vorkommen, wenn dessen Eigenthümer solches selbst verschuldet hat.

Wüsteneien und Sandschellen finden sich leider öfters da vor, wo früher Wälder standen, aber dies hat seinen Grund in der Regel in dem Leichtsinn und der Nachlässigkeit einzelner Waldbesitzer, mitunter auch in unvorsichtiger Theilung von Gemeinde-Waldungen, während es gewiß selten eine Folge von Forst-Ablösungen ist. Im Gegentheil sind viele Fälle nachzuweisen wo auf den von Servituten befreiten Flächen Sandschellen und Blößen gedeckt und sorgfältig kultivirt worden.

Die Waldnebennutzungen gehen nach Ablösung der Servituten keinesweges verloren, vielmehr findet sich meist Gelegenheit, dieselben nach der Ablösung gegen Dienste und Haide-Einmiethe auszuthun, in welchem Falle sie der Forst-Eigenthümer, der sie jeden Augenblick, wo sie ihn hindern, einziehen kann, nirgends in der freien Disposition hemmen und nicht mehr, wie bisher, zu fortwährenden Ausschreitungen von Seiten der Berechtigten, so wie zu dem gegenüberstehenden Streben des Belasteten nach Beschränkung des Rechts Raum geben.

Auf den Ursprung der Servituten kann, wenn einmal das Recht feststeht, nichts ankommen.

Größtentheils sind dieselben zwar nicht aus mildthätiger Nachsicht, sondern aus einem ursprünglich gemeinschaftlichen Besitze, oder daraus hervorgegangen, daß der Eigenthümer des Waldes zu einer Zeit, wo dieser wenig Werth für ihn hatte, in seinem wohlverstandenen Interesse Wald-Berechtigungen gegen Prästationen einräumte, um — wie es z. B. in vielen Lokations-Urkunden Deutscher Dörfer in der Provinz Posen ausdrücklich erwähnt wird — seine Einkünfte zu vermehren.

Wäre dem aber auch anders, so hat der Verkehr mit den Grundstücken die Sache längst ausgeglichen.

Die Gemeinschaft wird einmal als eine rechtlich bestehende vorgefunden. Sie ist in Folge der veränderten Verhältnisse für schädlich gehalten und deshalb beiden Theilen das Recht eingeräumt worden, ihre Aufhebung zu verlangen. Bei dieser müssen konsequenterweise auch die Interessenten gleichgestellt werden, was aber nicht geschieht, wenn der Belastete, sobald er Provokat ist, hinsichtlich der Wahl der Entschädigungs-Art auf eine Weise in Vortheil gestellt wird, welche im umgekehrten Falle nicht stattfindet.

Die Grenzen, welche die Forstpolizei-Gesetze mit Recht der Ausübung der Waldberechtigungen setzen, werden bei der steigenden Ordnung und Aufsicht strenger gehandhabt. So wenig dies den Belasteten zu verargen ist, so ist es doch auch begreiflich, daß die Berechtigten ihre Nutzungen dadurch ungern geschmälert und die Blößen, welche sie früher beweiden konnten, ungern mit Holz bedecken sehen.

Daraus gehen oft die erbittertsten Prozesse über Umfang und Ausübung der Waldservituten hervor.

Kommt nun noch dazu, daß die Feldseparationen, denen sich die Berechtigten oft wider ihren Willen haben fügen müssen, die Verhältnisse so verändern, daß die Waldberechtigungen oft nicht mehr zu dem dadurch nothwendig gewordenen Wirthschafts-System passen, oder, nach Auflösung der gemeinschaftlichen Heerden, nur mit unverhältnißmäßigen Schwierigkeiten ausgeübt werden können, so gebietet die Gerechtigkeit die Wegräumung jedes der Servituts-Ablösung bisher entgegen gestandenen Hindernisses.

Dies ist um so mehr der Fall, als in 4 Provinzen, in denen ganz oder theilweise das Französ. Gesetzbuch gegolten hat, mit Rücksicht auf dessen Art. 691. erwerbende Verjährungen nur durch den fast unmöglichen Beweis begründet werden könne, daß die Servitut während der zur Usukapion erforderlichen Zeit vor dem Jahre 1808 ausgeübt worden, wodurch zahllose, seit undenklicher Zeit genutzte Waldberechtigungen verloren gehen und selbstredend die Betheiligten in eine sehr bittere Stimmung gerathen.

Die einfachste Art, den Werth einer abzulösenden Servitut zu ermitteln, bleibt immer die Zugrundelegung des Nutzens, welchen sie bei ihrer Ausübung in den

gesetzlichen Grenzen und nach Abzug des Werths der darauf verwendeten Arbeit dem Berechtigten gewährt hat.

Sie wird auch, als die für den Berechtigten entsprechendste darum allgemein beizubehalten sein, weil der Belastete nicht zu entschädigen ist, sondern zu entschädigen hat und weil der Vortheil, welcher ihm aus der Aufhebung erwächst, in der Regel auf dasselbe hinauskommt, jedenfalls aber auch so sehr von Industrie, Konjunkturen und andern individuellen, resp. in die Zukunft hinübergreifenden Verhältnissen abhängt, daß eine genaue und treffende Abschätzung desselben überhaupt vorzüglich aber im schiedsrichterlichen Verfahren praktisch kaum ausführbar ist.

Die Vertheidiger der vorstehend entwickelten Ansicht halten die von der II. K. angenommenen Bestimmung im Art. 9. des Gesetz-Entw. für völlig entsprechend und beantragen ihre Annahme.

Eine dritte, vermittelnde Meinung, welche in eventum bei vielen Mitgliedern der Kom. Anerkennung fand, ging dahin, daß der Staat streng an dem Gesichtspunkte festhalten müsse, die Verhältnisse aus der Gemeinschaft, in welche sie jetzt verstrickt seien, in einer die Interessenten des Berechtigten und Belasteten gleichmäßig befriedigenden Weise zu lösen.

Dies, meinte man, würde in dem Falle, wo ein einseitiger Servitut-Berechtigter auf Ablösung antrüge und der Belastete von derselben nur einen, den Werth der Nutzung nicht erreichenden Vortheil habe, am Besten dadurch erreicht werden,

daß eine zwischen dem Nutzungswerth und dem Aufhebungs-Vortheile mitten inne liegende Entschädigung festgesetzt werde.

Die Kom. hat sich in ihrer Mehrheit der zuerst vorgetragenen Ansicht, zu welcher sich auch der von ihr als Forstverständiger berathend zugezogene Abgeordnete von Kathen bekannte, angeschlossen.

Sie geht dabei namentlich auch davon aus, daß der Forstbesitzer, welcher bisher verpflichtet gewesen ist, den Wald in einem, die Dienstbarkeiten sichernden Zustande zu erhalten, ohnehin schon in eine üble Lage kommt, wenn die Servitut-Berechtigten — vielleicht gar einer nach dem andern — auf Ablösung antragen und ihn dadurch im Fall der Landabfindung nöthigen, immer aufs Neue eine wohlgeordnete Schlageintheilung aufzugeben und mit Mühe, Kosten und schweren Opfern eine neue Ordnung in der Forst einzuführen.

Will man nun auch, wie es andere Gesetzgebungen fast nirgends gethan haben, dem Berechtigten die Befugniß einräumen, einseitig die Auflösung des bisherigen Verhältnisses zu verlangen und als Regel dessen Abfindung nach dem Werth seiner bisherigen Nutzungen gelten lassen, so muß dies doch dadurch bedingt bleiben, daß der Belastete in dem aus der Ablösung für ihn entspringenden Vortheile hinreichenden Ersatz für die Abfindung erhält.

Es kann sein, daß oft dieser Vortheil dem Nutzungswerthe der Berechtigung gleichkommt, aber oft wird dies, besonders bei Gebirgs-Forsten und in volksarmen Gegenden, auch nicht der Fall sein und dann giebt es kein anderes Mittel, den Belasteten vor sicherer Aufopferung zu schützen als daß ihm freigestellt wird, die Abfindung bis auf den Werth des ihm durch die Ablösung erwachsenden Vortheils zu ermäßigen.

Diesen naturgemäß von der Gem. Th. O. bewilligten Schutz des Belasteten aufzugeben, dazu liegt gerade jetzt um so weniger Grund vor, als schon das korrespondirende Schutzmittel des §. 86. aus Rücksichten für den Berechtigten aufgegeben wird.

Die Schwierigkeiten in der Ausführung können um so weniger bestimmend sein, ein an sich gerechtes Prinzip zu verlassen, als die Praxis diese Schwierigkeiten gewiß eben so leicht, wie viele andere überwinden wird, wenn sie sich erst mehr damit beschäftigt. Ueberdies werden die Belasteten selbst den umständlicheren Weg der Entschädigung nach ihrem Vortheil in der Regel erst dann einschlagen, wenn, wie es unläugbar zuweilen geschehen ist, der Nutzungswerth für den Berechtigten in unverhältnißmäßiger Höhe veranschlagt wird.

So bleibt der §. 94., selbst wenn er selten zur Anwendung kommt, ein Mittel, die Ansprüche des Berechtigten dem Belasteten gegenüber in den Grenzen der Billigkeit zu halten.

In Erwägung dieser Gründe hat die Kom. mit 11 gegen 8 Stimmen beschlossen, der Kammer zu empfehlen:

dem Art. 9. den oben beantragten Zusatz beizufügen.

Ein eventueller Vorschlag, welcher aus der oben erwähnten vermittelnden Ansicht entsprang und dahin ging:

zum Art. 9. hinzuzufügen:

In diesem Falle bildet der Werth der Nutzungen des Berechtigten, zusammengerechnet mit dem Werthe des dem Belasteten entstehenden Vortheiles die Basis der Entschädigung, welche in der Hälfte des so gefundenen Gesammt-Betrages besteht,

kam nach der Annahme des ersten Amendements nicht zur Abstimmung.

Die I. Kammer beschloß den Art. 9. in seiner gegenwärtigen Fassung anzunehmen. 1) (Stenogr. Ber. der I. K. 18⁴⁹⁄₅₀ Bd. 5. S. 2665—2666.)

D. Die Kommission der II. Kammer trug nunmehr dahin an, den von der I. Kammer beschlossenen Zusatz zum Art. 9. abzulehnen, indem sie bemerkte:

Durch die Annahme des von der I. K. beschlossenen Zusatzes ist die Bestimmung des §. 94. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821, welche nach dem von der II. K. angenommenen Art. 9. des revidirten Gesetz-Entw. ohne allen Unterschied, wie die in den §§. 19., 86. u. 114. der Gem. Th. O. dem Provokaten eingeräumten Befugnisse, aufgehoben werden soll, in Bezug auf die einseitigen auf Forsten haftenden Dienstbarkeitsrechte wieder hergestellt; dergestalt:

daß für den Fall, wo die Ablösung solcher einseitigen Dienstbarkeitsrechte in Forsten von den Berechtigten beantragt wird, der belastete Provokat nach wie vor die Wahl haben soll, ob er den Berechtigten nach dem Nutzungsertrage der Dienstbarkeit, oder nach dem Vortheil entschädigen will, welcher ihm, dem Belasteten, aus der Aufhebung der Dienstbarkeit erwächst.

Die Majorität der Kom. war nun, sowie bei ihren früheren Berathungen über diesen Gesetz-Entwurf, entschieden der Ansicht, daß sich die längere Aufrechthaltung der Bestimmung des §. 94. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 auch nur in Bezug auf einseitige Dienstbarkeitsrechte in den Forsten nicht rechtfertigen lasse, sie

---

1) a) Die Aenderung, welche die I. K. bezüglich des Antrages der Kommission hiernach beschlossen hat, besteht in der Weglassung der Worte des letzten Satzes des Kom.-Vorschlages:

„in Ermangelung gütlicher Einigung, im Wege des schiedsrichterlichen „Verfahrens (§§. 31. bis 34. der V. v. 30. Juni 1834)."

Dies wurde auf den Verbess.-Antrag des Abgeordn. v. Zander (nicht gedruckt), unter Theilung der Fragestellung, beschlossen und bei der Schluß-Redaktion (durch die Kom. der I. K.) die gegenwärtige (verbesserte) Fassung des letzten Satzes des Art. 9. vorgeschlagen und von der I. K. angenommen. (Stenogr. Ber. der I. K. 18⁴⁹⁄₅₀, Bd. 5. S. 2665 u. 2688—2689.)

b) Zum Art. 9. waren in der I. K. außerdem folgende Verbess.-Anträge gestellt worden:

α) Von dem Abgeordn. v. Below (Drucks. Nr. 560. ad I.):

„Im Art. 9. hinter: „Werth der Vortheile des Belasteten" „folgende Worte einschalten:

„nach Abzug des Werths der darauf zu verwendenden „Arbeit".

Gründe.

„Es wird nur bezweckt, die von der Kom. in ihrem Berichte angegebene einfache Art den Werth eines abzulösenden Servituts praktisch „ins Leben zu rufen."

Dieser Antrag wurde zurückgezogen und gelangte deshalb nicht zur Abstimmung. (Stenogr. Ber. a. a. O. S. 2665.)

β) Von dem Abgeordn. Triest (nicht gedruckt) (zu dem von der Kom. vorgeschlagenen Zusatze):

„Hinter die Worte: „wenn er Provokat ist" einzuschalten: „die „Wahl der Entschädigungsart und."

Dieser Antrag wurde abgelehnt (a. a. O.).

hielt es nicht für nöthig, auf alle die Gründe, welche sich für und gegen die Aufhebung der Bestimmung dieses Paragraphen anführen lassen, noch einmal zurückzukommen, die übrigens nach beiden Richtungen hin in den Motiven der Regierung zum Gesetzentwurf, sehr ausführlich aber außerdem fol. 6—10 des Berichts der Agrar-Kom. der I. K. ausgeführt sind; vielmehr war man in der Kom. der Ansicht: daß sich in dieser Beziehung nichts Neues anführen lasse, die Mehrzahl der Mitglieder derselben hielt auch ebenso wie früher die Gründe, welche für die Aufhebung des §. 94. sprechen, für bei weitem durchgreifender als die entgegengesetzten, und es wurde daher nur noch der Umstand zur näheren Erörterung gezogen, ob, wenn vielleicht durch die Nichtannahme des von der I. K. zu Art. 9. beschlossenen Zusatzes das ganze Gesetz für jetzt nicht ins Leben treten sollte, dann die Nachtheile, welche durch die vollständige Beibehaltung der unveränderten Bestimmungen der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 und der V. v. 20. Juli 1830 wegen der Beschränkung des Provokationsrechts auf Gemeinheitstheilungen in den Provinzen, wo diese V. noch nicht Geltung hat, verbunden mit der Fortdauer der Sistirung von Prozessen in Gemeinheitstheilungssachen, nach §. 2. u. 4. des Ges. v. 9. Okt. 1848 doch zu überwiegend erschienen, um deshalb den von der I. K. zu §. 9. des Gesetzentwurfes beschlossenen Zusatz dennoch auch der II. K. zur Annahme zu empfehlen? —

Die Minorität der Mitglieder der Kom. glaubte diese Frage bejahen zu müssen. Es wurde dafür angeführt, daß zum Nachtheil der allgemeinen Landeskultur und gewiß auch nicht im Interesse sehr vieler Servitutberechtigten die nach Art. 1. u. 2. bezeichneten Gemeinheiten und Berechtigungen, wenn der Entwurf nicht zum Gesetz erhoben werden sollte, auch fernerhin fortbestehen bleiben müßten, daß ebenso die für die Servitutberechtigten in vielen Fällen erfahrungsmäßig sehr lästige Bestimmung des §. 86. der Gem. Th. O., nach welcher bei Ablösung einseitiger Dienstbarkeitsberechtigungen dem Provokaten die Wahl frei stehe, ob er die Entschädigung in Land-Rente oder Kapital gewähren wolle, fortdauern, in den Provinzen, wo die V. v. 28. Juli 1838 nicht gelte, jeder einzelne Interessent einer Gemeinheit die Separation auch fernerhin zur großen Belästigung aller Uebrigen zu verlangen befugt sei und die Bevorzugung der Rittergutsbesitzer, sowie der Domainen- und Forstverwaltung, welche der §. 2. Nr. 3. der gedachten V. ausspreche, bestehen bleibe, endlich aber, was vorzüglich bedauerlich erscheine, der Menge von sistirten Prozessen in Gemeinheitstheilungssachen, auch fürs Erste kein Fortgang verschafft werden könne, bevor nicht erst durch ein besonderes Gesetz die im §. 2. Nr. 4. des Ges. v. 9. Okt. 1848 angeordnete Sistirung dieser Prozesse wieder aufgehoben worden, hierdurch aber die jetzt in diesen Sachen herrschende Rechtsunsicherheit, zum großen Nachtheil aller Betheiligten, auf ganz unbestimmte Zeit hin verlängert werde. —

Die Majorität der Kom. war jedoch der Ansicht, daß alle diese Gründe nicht durchgreifend genug erscheinen, um eine Bevorwortung des von der I. K. zu Art. 9. gemachten Zusatzes zu rechtfertigen, die Gründe, welche für die Beseitigung des §. 94. der Gem. Th. O. sprechen und welche in dem Bericht der Agrar-Kom. der I. K. so vollständig entwickelt wären, daß nichts hinzuzufügen sei, erschienen so schlagend, daß man sich ihnen nur vollständig anschließen könne. Dies habe auch die II. K. durch ihr früheres Votum, nach welchem sie lediglich der ursprünglichen Regierungsvorlage sich angeschlossen und den Art. 9. pure angenommen habe, bereits als das richtige erkannt, und es könne sonach die Ueberzeugung der Majorität selbst durch die Betrachtung nicht verändert werden, daß möglicherweise bei Zurückweisung des von der I. K. beschlossenen Zusatzes das ganze Gesetz für jetzt noch nicht ins Leben treten könne.

Ein überwiegendes Gewicht legte die Majorität der Kom. auf den Umstand, daß, nachdem bereits die Agrar-Kom. die unveränderte Annahme des Art. 9. des Reg. Entwurfs zu bevorworten beschlossen hatte, dieselbe es für angemessen erachtet habe, gegen den Gesetzentwurf der Regierung wegen Ablösung der Reallasten bei Berathung des Letzteren in Antrag zu bringen, unter Abänderung des §. 81. seq. die Aufhebung der Forstberechtigungen der lassitischen Wirthe mit den Eigenthumsverleihungen zu verbinden und dadurch die gänzliche Lösung des zwischen den Letzteren und den Gutsherrschaften bestehenden Abhängigkeitsverhältnisses zu erleichtern. Diesem Antrage habe unter andern auch die Voraussetzung zum Grunde gelegen, daß der gedachte Art. 9. des Gesetzentwurfs angenommen werden würde,

weil entgegengesetzten Falls die ablösbaren Reallasten jederzeit nach dem Nutzungsertrage abzuzahlen seien, die Forstberechtigungen aber, wenn solche einseitig seien und die Regulirung von dem bäuerlichen Wirthe provozirt werde, nur nach dem Vortheile der belasteten Forstbesitzer entschädigt würden.

Wenn jetzt die Bestimmungen der Ablös. O. wegen der Dienstregulirungen angenommen worden, so sei es nicht zu rechtfertigen, wenn man die den Ersteren zum Grunde liegende Voraussetzung nicht erfülle, vielmehr beseitige, und es erscheine daher um so mehr unter allen Umständen wünschenswerth, diesen Gesichtspunkt zur anderweitigen Erwägung der I. K. zu stellen, als derselbe im Berichte der Agrar-Kom. der I. K. nicht berührt sei.

Die Kom. hat hiernach mit 11 gegen 5 Stimmen die Verwerfung dieses Zusatzes beschlossen; ein Mitglied enthält sich der Abstimmung, und es wird hiernach der Antrag gestellt:

die Kammer wolle beschließen, den von der I. K. zu Art. 9. des Gesetzentwurfes beschlossenen Zusatz nicht anzunehmen.

Die II. Kammer beschloß indeß nunmehr, den Zusatz zum Art. 9. in der von der I. Kammer vorgeschlagenen Fassung anzunehmen. (Stenogr. Ber. der II. K. 18⁴⁹⁄₅₀ Bd. 5. S. 2895.)

2) Das Revisions-Kollegium für L. K. S. hat (in dem Erk. v. 21. Okt. 1851), mit Rücksicht auf Art. 9. des Ergänz. Ges. v. 2. März 1850 und §§. 86., 94. und 114. der Gem. Th. O., folgende Grundsätze angenommen:

a) Ein früher bestehend gewesenes, im Wege der Separation abgelöstes Hütungs-Recht ist für noch bestehend anzusehen, wenn es sich um die Frage handelt, ob ein wechselseitiges Dienstbarkeits-Verhältniß vorliegt.

b) Wenn die bäuerlichen Wirthe eines Dorfes die Grundstücke der Gutsherrschaft behüten und ihre Grundstücke von der Gutsherrschaft behütet werden, so sind, trotz der unter sämmtlichen bäuerlichen Wirthen bestehenden Hütungs-Genossenschaft, doch nur diejenigen bäuerlichen Wirthe als wechselseitige Hütungsberechtigte anzusehen, welche von der Gutsherrschaft behütete Grundstücke, nicht aber diejenigen, welche gar keine Grundstücke oder andere von der Gutsherrschaft nicht behütete Grundstücke besitzen. (Präj. Samml. des Revis. Kolleg. S. 27, Nr. 15.)

3) Vergl. die Erläut. zum §. 66. der Gem. Th. O. (s. oben S. 93—94.)

Zu §§. 87. und 88.

1) Unter dem Ausdrucke: „Zustand" im §. 87. ist die Beschaffenheit des Grundes und Bodens zur Zeit der Auseinandersetzung, nicht das Rechtsverhältniß, in welchem er bisher benutzt worden, — der Rechtszustand, — zu verstehen. Wenn mithin ein Ackerland, eine Wiese, ein Torfmoor in dem bisherigen Rechtsverhältnisse bloß behütet worden ist und einen geringeren Nutzen oder Ertrag gewährt hat, als das Grundstück nach seiner Beschaffenheit zur Zeit der Auseinandersetzung jedem Besitzer (§. 88.) gewähren kann, so muß es nach diesem höheren Werthe dem Eigenthümer in Anschlag gebracht und dem künftigen Annehmer in Anrechnung gebracht werden. Der Werth der Hütungsberechtigung wird dem Berechtigten in das Soll haben (Kredit) und dem Eigenthümer in das Soll geben (Debet) gesetzt. (Vergl. Acta der Geh. Registr. des Staatskanzleramtes, Regul. Nr. 1. a. Vol. 5., u. Dönniges Landes-Kult.-Ges. Bd. 2. S. 433).

Vergl. die Bestimmung des Art. 10. (Alin. 1.) des Ergänz. Ges. v. 2. März 1850, wonach dem Forst-Servitutberechtigten, unter den Voraussetzungen des Art. 10. a. a. O., die Abfindung als Acker oder Wiese, unter Berücksichtigung der erforderlichen Kulturkosten anzurechnen ist.

2) In Betreff der Nichtberücksichtigung unaufgedeckter Kohlenlager (in der Provinz Sachsen) bei der Separation einer Feldmark, vergl. das Erk. des Revis.-Kolleg. für L. K. S. v. 17. Mai 1850. (Zeitschr. desselb. Bd. 3. S. 86., s. unten zum §. 142. der Gem. Th. O.)

3) Vergl. das Präj. des Revisions-Kollegiums für L. K. S. v. 9. Sept. 1853 zu §§. 91 u. 93. der Gem. Th. O.

4) Ueber die Zulässigkeit von Abweichungen von dem Grundsatze des §. 87. vergl. §. 10. der technischen Instrukt. der Regier. zu Gumbinnen v. 1844. S. 25.

Zum §. 89.

1) Vergl. das Erk. des Revis.-Kolleg. für L. K. S. v. 30. Sept. 1851. (Zeitschr. desselb. Bd. 4. S. 401 ff., s. unten zu §§. 82. u. 171. der V. v. 20. Juni 1817.)

2) Ueber die Ermittelung etwaniger Düngungs-Vergütungen vergl. die technischen Instruktionen der landwirthschaftl. Abtheil. der Regier. zu Frankfurt v. 24. März 1842, §. 137. S. 301, desgl. der Gen. Kom. für die Kurmark, §. 49. S. 59., der Gen. Kom. zu Stargard v. 28. Dec. 1841, §. 129. S. 134, der Regier. zu Gumbinnen v. 1844, §. 45. S. 137 u. der Gen. Kom. zu Münster v. 1844, §§. 106.—110. S. 70 ff.

Zum §. 90.

Ueber die Art der Veranschlagung der Entfernungskosten bei Umlegung von Grundstücken, vergl.:

a) den Entwurf einer Instruktion, nach welcher die Abschätzungsprinzipien bestimmt werden sollen. Berlin 1815, S. 22. §. 45.

b) die technischen Instruktionen der landwirth. Abth. der Regier. zu Frankfurt v. 24. März 1842, §. 42. S. 88, der Gen. Kom. zu Breslau v. 1846, S. 171, §. 135., der Gen. Kom. zu Stargard v. 28. Dec. 1841, §. 73., S. 71.

Zu §§. 91. und 93.

Durch den Massivumbau eines, zur Zeit der Verleihung der Bauholzgerechtsame, in Fachwerk errichtet gewesenen Gebäudes geht der Berechtigte zwar des Rechtes auf freie Verabreichung des zum Fachwerksbau erforderlichen Bau- und Reparaturholzes ohne Weiteres nicht verlustig; bei der Ablösung der Bauholzgerechtsame aber ist der Werth derselben nur nach dem Holzbedürfnisse für den zur Zeit der Auseinandersetzung noch bestehenden Massivbau zu ermitteln.

Angenommen von dem Revisions-Kollegium für L. K. S. in dem (noch nicht veröffentlichten) Erk. v. 9. Sept. 1853.

Die Gründe gehen davon aus, daß eine zur Nothdurft eingeräumte Bauholzgerechtsame auf das Bedürfniß des begünstigten Grundstückes eingeschränkt sei (A. L. R. I. 22. §. 203.) und daß daher, so lange die ursprünglich in Fachbau errichteten Gebäude, zu denen das benöthigte Holz unentgeldlich verabreicht werden muß, massiv erbaut sind, der Waldeigenthümer nur zur Gewährung des bei dieser Bauart erforderlichen Holzes verbunden sei. Hieraus folge, daß bei der Aufhebung der Bauholzgerechtsame nicht ein Zustand fingirt werden dürfe, bei dessen Voraussetzung der Umfang der Verpflichtung des Waldeigenthümers gegen denjenigen Umfang erhöht werden würde, in welchem er seit einer Reihe von Jahren die Servitut nur zu dulden gehabt habe und voraussichtlich auch in Zukunft nur zu ertragen haben würde. Die Veranschlagung nach dem früher bestandenen weiteren Umfange der Servitut würde gegen das Prinzip verstoßen, daß die für die Aufhebung eines Dienstbarkeitsrechts zu gewährende Entschädigung nicht höher, als der Nutzungsertrag der Servitut sein dürfe.

(Gem. Th. O. §§. 56., 77. b., 83., 94., 116., 120., 142. u. Ergänz. Ges. Art. 6. u. 9. in fine). Ueberdieß ergebe sich die Richtigkeit der Entscheidung aus den positiven Bestimmungen der §§. 91. u. 93. der Gem. Th. O., in Verbindung mit §. 87. a. a. O., welche letztere Vorschrift auch auf Dienstbarkeitsberechtigungen analoge Anwendung finde, wogegen die Vorschrift des §. 132. a. a. O. ausdrücklich als eine Ausnahme von jener Regel bezeichnet werde.

Zum §. 94.

Der §. 94. ist durch den Art. 9. des Ergänz. Ges. v. 2. März 1850 [1]) aufgehoben.

Vergl. die Entstehungsgeschichte des Art. 9. a. a. O. und die Erläut. der §§. 86. u. 94. der Gem. Th. O. zum §. 86. (s. oben S. 104. ff.)

2) Vergl. die Erläut. zum §. 114. der Gem. Th. O. (s. unten.)

Zu §§. 95., 96., 98. — 100.

1) Vergl.:

a) in Betreff der Uebernahme der Wege- und Brückenbaulast von Seiten der vom Domainen-Fiskus mit Land abzufindenden Servitutberechtigten, das C. R. des Min. des K. Hauses v. 9. April 1838 [2]) (Forni's Zeitschr. Bd. 1. S. 428);

b) in Betreff des Verfahrens bei Verlegung und Verbreiterung der Wege bei ländlichen Auseinandersetzungen, das R. der Min. d. F. u. des J. v. 19. März 1843. [3]) (Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 128. Nr. 165.);

c) in Betreff der Aufbringung der Ausgaben für Gränzsteine, neue Wege, Triften, Entwässerungs- und Gränzgräben bei Gemeinheitstheilungen im Allgemeinen, besonders auch Seitens der dabei betheiligten Kirchen, Pfarren und Schulen, die C. R. der Min. des J. u. der geistl. 2c. Ang. v. 8. Juni 1842 [4]) u. 31. Aug. 1842. [5]) (Min. Bl. d. i. V. 1842, S. 226 u. S. 346.)

2) Ueber die in der Praxis, so wie in judicando bezüglich dieser Materie angenommenen und vielfach zur Geltung gekommenen Grundsätze ist Folgendes zu bemerken.

Im §. 95. ist nur von solchen Wegen (Fußsteigen und Triften) die Rede, welche als Zugänge zu den neuen Abfindungsplänen nöthig sind, und deren Nutzbarkeit bedingen; von Planwegen, — im Gegensatze zu den Kommunikationswegen (durch welche die Verbindung zwischen verschiedenen Ortschaften hergestellt wird), resp. Landstraßen. Obwohl die Kommunikationswege und Landstraßen an sich nicht Gegenstand des Separationsplanes sind, so bietet die eingeleitete Gemeinheitstheilung doch häufig die Gelegenheit dar, oder sie ist die Ursache und Veranlassung zur Um- und Geradelegung oder Verbreiterung, überhaupt zur besseren Einrichtung der Kommunikationswege und Landstraßen, welche die Feldmark, welche Gegenstand einer Separation ist, durchschneiden, weshalb in dieser Beziehung die Landespolizeibehörde, und zwar durch den Landrath, als commissarius perpetuus der Regierung, Mittheilung erhalten und zugezogen werden muß, wenn schon die Gen.-Kommissionen, beziehungsweise die landwirthschaftlichen Spruch-Kollegien, und in zweiter und letzter Instanz das Revisions-

1) Vergl. in Bd. I. S. 330.
2) Vergl. in Bd. I. S. 357.
3) a. a. O. S. 357—358.
4) a. a. O. S. 358—359.
5) a. a. O. S. 359—360.

3) Vergl. das Präj. des Revisions-Kollegiums für L. K. S. v. 9. Sept. 1853 zu §§. 91 u. 93. der Gem. Th. O.

4) Ueber die Zulässigkeit von Abweichungen von dem Grundsatze des §. 87. vergl. §. 10. der technischen Instrukt. der Regier. zu Gumbinnen v. 1844. S. 25.

Zum §. 89.

1) Vergl. das Erk. des Revis.-Kolleg. für L. K. S. v. 30. Sept. 1851. (Zeitschr. desselb. Bd. 4. S. 401 ff., s. unten zu §§. 82. u. 171. der V. v. 20. Juni 1817.)

2) Ueber die Ermittelung etwaniger Düngungs-Vergütungen vergl. die technischen Instruktionen der landwirthschaftl. Abtheil. der Regier. zu Frankfurt v. 24. März 1842, §. 137. S. 301, desgl. der Gen. Kom. für die Kurmark, §. 49. S. 59., der Gen. Kom. zu Stargard v. 28. Dec. 1841, §. 129. S. 134, der Regier. zu Gumbinnen v. 1844, §. 45. S. 137 u. der Gen. Kom. zu Münster v. 1844, §§. 106.—110. S. 70 ff.

Zum §. 90.

Ueber die Art der Veranschlagung der Entfernungskosten bei Umlegung von Grundstücken, vergl.:

a) den Entwurf einer Instruktion, nach welcher die Abschätzungsprinzipien bestimmt werden sollen. Berlin 1815, S. 22. §. 45.

b) die technischen Instruktionen der landwirth. Abth. der Regier. zu Frankfurt v. 24. März 1842, §. 42. S. 88, der Gen. Kom. zu Breslau v. 1846, S. 171, §. 135., der Gen. Kom. zu Stargard v. 28. Dec. 1841, §. 73., S. 71.

Zu §§. 91. und 93.

Durch den Massivumbau eines, zur Zeit der Verleihung der Bauholzgerechtsame, in Fachwerk errichtet gewesenen Gebäudes geht der Berechtigte zwar des Rechtes auf freie Verabreichung des zum Fachwerksbau erforderlichen Bau- und Reparaturholzes ohne Weiteres nicht verlustig; bei der Ablösung der Bauholzgerechtsame aber ist der Werth derselben nur nach dem Holzbedürfnisse für den zur Zeit der Auseinandersetzung noch bestehenden Massivbau zu ermitteln.

Angenommen von dem Revisions-Kollegium für L. K. S. in dem (noch nicht veröffentlichten) Erk. v. 9. Sept. 1853.

Die Gründe gehen davon aus, daß eine zur Nothdurft eingeräumte Bauholzgerechtsame auf das Bedürfniß des begünstigten Grundstückes eingeschränkt sei (A. L. R. I. 22. §. 203.) und daß daher, so lange die ursprünglich in Fachbau errichteten Gebäude, zu denen das benöthigte Holz unentgeldlich verabreicht werden muß, massiv erbaut sind, der Waldeigenthümer nur zur Gewährung des bei dieser Bauart erforderlichen Holzes verbunden sei. Hieraus folge, daß bei der Aufhebung der Bauholzgerechtsame nicht ein Zustand fingirt werden dürfe, bei dessen Voraussetzung der Umfang der Verpflichtung des Waldeigenthümers gegen denjenigen Umfang erhöht werden würde, in welchem er seit einer Reihe von Jahren die Servitut nur zu dulden gehabt habe und voraussichtlich auch in Zukunft nur zu ertragen haben würde. Die Veranschlagung nach dem früher bestandenen weiteren Umfange der Servitut würde gegen das Prinzip verstoßen, daß die für die Aufhebung eines Dienstbarkeitsrechts zu gewährende Entschädigung nicht höher, als der Nutzungsertrag der Servitut sein dürfe.

(Gem. Th. O. §§. 56., 77. b., 83., 94., 116., 120., 142. u. Ergänz. Ges. Art. 6. u. 9. in fine). Ueberdieß ergebe sich die Richtigkeit der Entscheidung aus den positiven Bestimmungen der §§. 91. u. 93. der Gem. Th. O., in Verbindung mit §. 87. a. a. O., welche letztere Vorschrift auch auf Dienstbarkeitsberechtigungen analoge Anwendung finde, wogegen die Vorschrift des §. 132. a. a. O. ausdrücklich als eine Ausnahme von jener Regel bezeichnet werde.

Zum §. 94.

Der §. 94. ist durch den Art. 9. des Ergänz. Ges. v. 2. März 1850 [1]) aufgehoben.

Vergl. die Entstehungsgeschichte des Art. 9. a. a. O. und die Erläut. der §§. 86. u. 94. der Gem. Th. O. zum §. 86. (s. oben S. 104. ff.)

2) Vergl. die Erläut. zum §. 114. der Gem. Th. O. (s. unten.)

Zu §§. 95., 96., 98. — 100.

1) Vergl.:

a) in Betreff der Uebernahme der Wege- und Brückenbaulast von Seiten der vom Domainen-Fiskus mit Land abzufindenden Servitutberechtigten, das C. R. des Min. des K. Hauses v. 9. April 1838 [2]) (Forni's Zeitschr. Bd. 1. S. 428);

b) in Betreff des Verfahrens bei Verlegung und Verbreiterung der Wege bei ländlichen Auseinandersetzungen, das R. der Min. d. F. u. des J. v. 19. März 1843. [3]) (Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 128. Nr. 165.);

c) in Betreff der Aufbringung der Ausgaben für Gränzsteine, neue Wege, Triften, Entwässerungs- und Gränzgräben bei Gemeinheitstheilungen im Allgemeinen, besonders auch Seitens der dabei betheiligten Kirchen, Pfarren und Schulen, die C. R. der Min. des J. u. der geistl. rc. Ang. v. 8. Juni 1842 [4]) u. 31. Aug. 1842. [5]) (Min. Bl. d. i. V. 1842, S. 226 u. S. 346.)

2) Ueber die in der Praxis, so wie in judicando bezüglich dieser Materie angenommenen und vielfach zur Geltung gekommenen Grundsätze ist Folgendes zu bemerken.

Im §. 95. ist nur von solchen Wegen (Fußsteigen und Triften) die Rede, welche als Zugänge zu den neuen Abfindungsplänen nöthig sind, und deren Nutzbarkeit bedingen; von Planwegen, — im Gegensatze zu den Kommunikationswegen (durch welche die Verbindung zwischen verschiedenen Ortschaften hergestellt wird), resp. Landstraßen. Obwohl die Kommunikationswege und Landstraßen an sich nicht Gegenstand des Separationsplanes sind, so bietet die eingeleitete Gemeinheitstheilung doch häufig die Gelegenheit dar, oder sie ist die Ursache und Veranlassung zur Um- und Geradelegung oder Verbreiterung, überhaupt zur besseren Einrichtung der Kommunikationswege und Landstraßen, welche die Feldmark, welche Gegenstand einer Separation ist, durchschneiden, weshalb in dieser Beziehung die Landespolizeibehörde, und zwar durch den Landrath, als commissarius perpetuus der Regierung, Mittheilung erhalten und zugezogen werden muß, wenn schon die Gen.-Kommissionen, beziehungsweise die landwirthschaftlichen Spruch-Kollegien, und in zweiter und letzter Instanz das Revisions-

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 330.
2) Vergl. in Bd. I. S. 357.
3) a. a. O. S. 357—358.
4) a. a. O. S. 358—359.
5) a. a. O. S. 359—360.

Kollegium für Landes-Kultur-Sachen, auch über die bei Gelegenheit oder in Veranlassung einer Separation nothwendige oder wünschenswerthe Verlegung und bessere Einrichtung von dergleichen öffentlichen Wegen, im Falle eines Widerspruches der Interessenten oder eines Streites derselben unter einander, resp. mit benachbarten Gemeinden und Gutsbesitzern, zu befinden und zu entscheiden haben. (Vergl. hierüber §. 4. Nr. 2., §. 15., §. 164. der V. v. 20. Juni 1817, §§. 7., 11., 38. der V. v. 30. Juni 1834, §. 12. der V. v. 22. Nov. 1844.)

Erfolgt die Um- oder Geradelegung, wie die Verbreiterung eines öffentlichen Weges im Interesse der besseren Einrichtung des Separationsplans, sei es Behufs bequemerer Zugänglichkeit oder wirthschaftlicheren Anlage der Abfindungspläne zur gleichzeitigen Benutzung als Viehtrift u. s. w., so ist die erste Instandsetzung des umgelegten öffentlichen Weges von sämmtlichen Separations-Interessenten nach Verhältniß ihrer Theilnehmungsrechte (nach dem Sollhaben) zu bewirken, während nur die künftige Unterhaltung denjenigen (Gemeinden, Adjacenten oder dem Staate) obliegt, welche den bisherigen Weg zu unterhalten hatten. Entgegengesetztenfalls, wenn Um- und Gradelegung oder Verbreiterung lediglich im öffentlichen Interesse des allgemeinen Verkehrs und nur deshalb in Verbindung mit einer Separation erfolgt, weil diese dazu eine passende Gelegenheit darbietet, so liegt auch die erste Instandsetzung nicht den Separations-Interessenten, sondern den bisher dazu Verpflichteten ob. Bei der Konkurrenz Mehrerer, — verschiedener Ortschaften oder Gutsbesitzer — ist wegen des Beitragsverhältnisses auf die Analogie des §. 16. Tit. 15. Th. II. A. L. R. zurückzugehen.

Ist neben dem öffentlichen, zugleich das Privat-Interesse der Theilnehmer an der Separation die Veranlassung zur anderweiten Einrichtung des öffentlichen Weges, so haben neben den bisher Verpflichteten auch die Separations-Interessenten zur ersten Instandsetzung einen nach sachverständigem Arbitrium zu ermessenden Beitrag zu leisten. In dem Falle, wenn die anderweite Einrichtung des öffentlichen Weges im Interesse des Separationsplanes erfolgt, haben die Theilnehmer an demselben auch nach Maaßgabe des im §. 96. bestimmten Beitragsverhältnisses das Terrain allein herzugeben, wogegen das Terrain der eingezogenen und fortfallenden Wegestrecken zur Theilungsmasse berechnet und, soweit es als nutzbar abzuschätzen ist, auf ersteres verabzugt wird. — Was in Betreff der Instandsetzung und der künftigen Unterhaltung der W e g e gilt, findet auch auf die nöthig gewordenen neuen B r ü c k e n Anwendung.

Wenn jeder Interessent verlangen kann, daß ihm zu seinen neuen Plänen die nöthigen Zugänge und Triften im Separations-Plane und aus der Separations-Masse ausgewiesen werden, so muß er dagegen innerhalb seines Plans die daselbst wegen der Feldereintheilung und sonst erforderlichen Verbindungen unter den Plantheilen in der Regel selbst herstellen, auch die Brücken über Entwässerungsgräben selbst anlegen und erhalten, soweit dergleichen Gräben nicht zugleich die Nutzbarkeit anderer Pläne zum Zwecke haben und die Herstellung erheblichere Kosten veranlaßt, welche den bei Ueberweisung des Abfindungsplans ihm angerechneten Werth und Ertrag des letzteren erheblich vermindern.

3) Zu Wegen, Triften und Tränken müssen die K ü s t e r e i e n und die S c h u l s t e l l e n, wenn sie Separations-Interessenten sind, und nicht bloß gesetzlich dotirt werden, zur A n l a g e pro rata ihrer Theilnehmungs-Rechte beitragen, und die U n t e r h a l t u n g die Nutznießer übernehmen.

Angenommen von dem M i n. d e s J. in dem Rekursbescheide v. 2. Okt. 1839. (Centralbl. für Preuß. Jur. 1843 S. 627—629.)

—

4) Vergl. die Erläut. zum §. 9. des Ausführ. Ges. v. 7. Juni 1821, zum §. 171. der V. v. 20. Juni 1817 und zum §. 12. d. V. v. 30. Juni 1834. (s. unten.)

5) Ueber die Unterhaltungsverbindlichkeit der öffentlichen Wege und insbesond. der Kommunikations-Wege im Allgemeinen, vergl. v. Rönne's Wege-Polizei (Breslau bei Aderholz. 1842), insbes. S. 507. ff.[1])

Zu §§. 97. und 98.

1) Vergl.:

a) das Ed. v. 15. Nov. 1811 wegen Verschaffung der Vorfluth, §§. 10 bis 15. und

b) das G. v. 28. Febr. 1843 über die Benutzung der Privatflüsse, nebst den Erläut. dazu.

(s. unten in Th. IV. Abth. I. u. II.)

2) Obgleich die Anlage derjenigen Entwässerungsgräben, welche eine wesentliche Melioration und Steigerung des Werthes des Abfindungsplanes über den abgeschätzten und beim Zutheilungsplane berechneten Ertragswerth hinaus zur Folge haben, nach dem Wortlaute des Gesetzes (§. 97.), auf Kosten der übrigen Separations-Interessenten nicht gefordert werden kann, so gehört es doch zu den Obliegenheiten des Kommissarius und der Behörde, vor der Zutheilung auch für dergleichen Gräbenanlagen von Amtswegen zu sorgen und auch späterhin, so lange die Kompetenz der Auseinandersetzungsbehörden dauert (§. 171. der V. v. 20. Juni 1817), Anträge auf Vorfluth und Entwässerung in dem für die Auseinandersetzung vorgeschriebenen Verfahren zu erledigen.

3) Bezüglich der Kompetenz der Auseinandersetzungsbehörden in Betreff der Regulirung der bei Gemeinheitstheilungen vorkommenden Ent- oder Bewässerungsanlagen, vergl. die Erläut. zum §. 171. der V. v. 20. Juni 1817, zum §. 8. der V. v. 30. Juni 1834 und zu dem G. v. 28. Febr. 1843 über die Benutzung der Privatflüsse (s. unten.).

4) Hinsichtlich der Fischerei, vergl. die Erläut. zum §. 1. der Gem. Th. O. (s. oben S. 24—28.)

Zum §. 99.

Vergl. den §. 88. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 und die Erläut. dazu.

---

1) Es ist hier noch auf folgende Präjudik. des Revisions-Kollegiums für L. K. S. zu verweisen:

a) Die Rittergüter in der Kurmark sind zur Unterhaltung der öffentlichen und gemeinen Wege gleich anderen Grundbesitzern in jeder Beziehung beizutragen verpflichtet, insofern nicht nachgewiesen wird, daß ein abweichendes Herkommen sich gebildet habe.

Zur Instandsetzung und Unterhaltung der bei der Gemeinheitstheilung angelegten neuen Privatwege haben sie nach den Bestimmungen der §§. 95., 96., 98. der Gem. Th. O. verhältnißmäßig beizutragen. (Erk. v. 23. März 1852, in der Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 5. S. 208 ff. u. in der Präj. Samml. S. 83, Nr. 1.)

b) Ueber die Verbindlichkeit der früheren lassitischen Wirthe im Großherzogthume Posen zur Unterhaltung der die Dorffeldmark durchschneidenden Kommunikationswege nach erfolgter Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, vergl. das Erk. des Revis.-Kolleg. für L. K. S. v. 27. Nov. 1846, bestätiget von dem Ob. Trib. per sent. v. 29. Nov. 1847. (Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 2. S. 3 ff.)

Zum §. 100.

1) Das R. des Min. des J. v. 10. Okt. 1834 an die Gen. Komm. zu Berlin bemerkt, daß weder die Separations-Interessenten als solche, noch der Schullehrer als Nießbraucher, sondern die Schulsocietät die Verpflichtung habe, das Gartenland des Schullehrers einzuhegen, vorausgesetzt, daß das Gehege nöthig sei; der Schullehrer müsse dagegen für die Unterhaltung der Einhegung sorgen. (Acta des Min. des J. Regul. Gen. Nr. 46. Vol. 3. u. Dönniges Landes-Kult. Ges. Bd. 2. S. 436.)

2) Die Gen. Kom. zu Berlin führt (in dem Bescheide v. 1. März 1839) aus, daß Einhegungen der Landesabfindungen der Küstereien und Schulstellen, wenn diese Separations-Interessenten sind, auf Kosten sämmtlicher Separations-Interessenten, also einschließlich der Küstereien und Schulstellen selbst, nur verlangt werden können, wenn über die Abfindungen weg, oder dabei vorbei, schmale Triften vorbehalten werden müssen, auf welchen die Hirten das Vieh nicht zusammenhalten können. (Centralbl. für Preuß. Jur. 1843 S. 613 ff.)

3) Vergl. Landes-Kult. Ed. v. 14. Sept. 1811. §. 18., Gem. Th. O. §. 187. und Feld-Pol.-Ordn. v. 1. Nov. 1847 §§. 23 ff.

Zu §§. 101. und 102.

I. Die Bestimmungen der §§. 101. und 102. der Gem. Th. O. über die Dotation der Landschullehrerstellen gründen sich auf die K. O. v. 28. Sept. 1810 [1]) und 5. Nov. 1812 [2]) (G. S. 1812 S. 194), wonach die Landschullehrer bei vorkommenden Gemeinheitstheilungen das zur Erzeugung ihres Gemüsebedarfs und zur Ernährung einer Kuh nöthige Land in der Kur- und Neumark, sowie in Pommern und Schlesien, mit einem bis zwei Magdeburgischen Morgen, in West- und Ostpreußen und Litthauen mit einem Kulmischen Morgen guten Landes, in schlechtem Boden aber verhältnißmäßig mehr angewiesen erhalten sollen.

In dem Ed. zur Beförderung der Landkultur v. 14. Sept. 1811 [3]) (G. S. 1814 S. 300) §. 44. sind die Auseinandersetzungsbehörden und deren Abgeordnete, Schiedsrichter und Kreisverordnete angewiesen, besonders an Orten, wo die Schullehrer schlecht dotirt sind, die Gemeinden bei Gemeinheitstheilungen oder Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse zu ermahnen, daß sie selbigen ein bequem gelegenes Stück Ackerland zu einem Garten abtreten. In Beziehung auf diese letztere Bestimmung, welche von einigen Seiten her so ausgelegt worden, als hänge die Anweisung gewissermaaßen von der Willkühr der Kommunen ab, ist in der K. O. v. 5. Nov. 1812 der Staatskanzler angewiesen worden, dafür zu sorgen, daß in die künftige Gem. Th. O die durch diese K. O. angeordnete, auf die Verbesserung der Verhältnisse des Landschullehrerstandes abzweckende Bestimmung aufgenommen werde.

Es findet somit die Bestimmung des §. 44. des Landes-Kultur-Ed. hinsichtlich der Gemeinheitstheilungen keine weitere Anwendung.

II. Ueber die Auslegung der §§. 101, und 102. sind mehrfache Bedenken und Kontroversen entstanden, deren hier speziell zu gedenken ist.

1) Muß in dem Falle, wenn in einem Orte zwei Schulen vorhanden sind, die bei Gelegenheit einer Gemeinheitstheilung auszuweisende Dotation beiden gewährt werden?

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 360.
2) a. a. O. S. 360.
3) Vergl. in Bd. I. S. 98.

Es verneint das Spruch-Kollegium für die landwirthschaftl. Ang. im Reg. Bez. Danzig in dem Erk. v. 29. Juli 1846, weil: dem zweiten (katholischen) Schullehrer nach seiner Vokation keine Grundstücksnutzung, noch eine Weide- oder andere Grundgerechtigkeit auf der Feldmark, desgl. auch kein Rauchfutter von der Dorfschaft zustehe, mithin das Reale fehle, in dessen Stelle eine Abfindung gefordert werden könnte; es sich hier auch um keine Schulstelle im Sinne des §. 101. der Gem. Th. O. handle, indem die in Rede stehende mit der katholischen Organistenstelle verbunden sei und diese die Haupteinnahme gewähre, durch deren Betrag, in Verbindung mit den Intraden des Schulamtes, die Stelle gehörig dotirt erscheine; endlich aber die evangelische Schulstelle von den Gemeinheitstheilungs-Interessenten, deren Mehrzahl zur evangelischen Schulsocietät gehöre, eine nach §. 101. a. a. O. bemessene Dotation bereits empfangen habe. (Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 2. S. 175—176.)

Dagegen bejahen:

a) Die Ministerien des J. und der geistl., U. u. Med. Ang. in den (nicht veröffentlichten) Reskr. v. 16. Juli 1830 an die Reg. zu Marienwerder und v. 24. Dec. 1831 an die Gen. Kom. zu Stendal, wiewohl in dem letzteren Falle das eigenthümliche Verhältniß vorlag, daß der Unterricht der katholischen Kinder des Ortes und mehrerer umliegenden Dorfschaften ehedem von den jüngsten Konventualen eines säkularisirten Klosters besorgt werden mußte, Fiskus späterhin die Verpflichtung zur Unterhaltung des katholischen Schullehrers bei der Domainen-Verwaltung übernommen und bis auf die neueste Zeit erfüllt hatte, dem Lehrer aber weder Land, noch eine Weidegerechtsame auf der Feldmark ausgesetzt war [1]). (Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 2. S. 176—177 u. Dönniges Landes-Kult. Ges. Bd. 2. S. 438.)

Denselben Grundsatz hat das Min. des J. in dem (nicht veröffentlichten) R. v. 4. Okt. 1837 an die Gen. Kom. zu Soldin angenommen. (Dönniges a. a. O.) [2])

b) Die Gen. Kom. zu Breslau (Datum der Entscheidung konstirt nicht), weil der §. 101. der Gem. Th. O. nicht den Schulsocietäts-Mitgliedern, sondern, ganz unabhängig von diesem Societäts-Verhältnisse, den Gemeinheitstheilungs-Interessenten die Verpflichtung zur Dotirung der Ortsschule auflege, wobei es auf ein Konfessionsverhältniß gar nicht weiter ankommen könne. (Forni's Zeitschr. Bd. 1. S. 654—655.)

c) Das Revisions-Kollegium für L. K. S., welches (in den Erk. v. 18. Juni 1846 und v. 17. Jan. 1851) den Grundsatz ausgesprochen hat, daß, wenn in einem Orte zwei Schulen bestehen, beide die gesetzliche Dotation des §. 101 der Gem. Th. O. erhalten müssen, und zwar von allen Separations-Interessenten ohne Rücksicht darauf, zu welcher von beiden Schulen sie gewiesen sind.

Die Gründe führen aus:

Der §. 101. der Gem. Th. O. mache es nicht zur unerläßlichen Bedingung der Dotation, daß der Schullehrerstelle eine Weideberechtigung auf der Dorfsfeld-

---

1) Das R. nahm sogar an, daß kein Grund vorliege, dem Fiskus die Dotation zur Last zu legen.

2) Dagegen haben die Min. des J. u. der geistl. U. u. Med. Ang. in dem (nicht veröffentlichten) R. v. 16. Juli 1830 an die Gen. Kom. zu Breslau von der Dotirung der, neben einer evangelischen bestehenden, katholischen Schule lediglich deshalb Abstand genommen, weil diese letztere nicht sowohl für die vorhandenen wenigen, zum Theil nicht einmal ansäßigen katholischen Einwohner, sondern für zwei Nachbardörfer, welche solche auch allein unterhalten hatten, bestimmt, mithin gar keine Orts-Schullehrerstelle war. (Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 2. S. 177.)

mark zustehe; die Dotation solle auch keineswegs als Abfindung für eine vorhandene Berechtigung gelten, und überall nur dann (nach §. 102.) nicht eintreten, wenn mit der Stelle eine Weideberechtigung von größerem Umfange verbunden ist, als der §. 101. bestimmt. Die K. O. v. 28. Sept. 1810 und v. 3. Nov. 1811, sowie der §. 44. des Landes-Kult. Ed. v. 14. Sept. 1811 ergäben den Zweck der Anordnung des §. 101. a. a. O. und daß es mithin keines Reale bedürfe, an dessen Stelle die Dotation treten soll; auch könne nicht angenommen werden, daß eine katholische Schule anderer Art sei, als der §. 101. voraussetze. Ebenso wenig komme es darauf an, ob die betr. Schule bereits auf andere Weise ein ausreichendes Einkommen gewähre. (Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 2. S. 177 bis 182 u. Präj. Samml. desselb. S. 26, Nr. 12.)

d) Das Ob. Trib. (in dem Erk. v. 22. Nov. 1848), indem es bemerkt:

Das Gesetz erfordere keineswegs, daß die zu dotirende Schulstelle zugleich Mitinteressent bei der Gemeinheitstheilung sei, also bereits Grundbesitz und Weiderecht habe. Der Zweck des §. 101. der Gem. Th. O. sei lediglich die auskömmliche Dotirung der Schullehrer-Stellen, welcher die gut dotirten einschließe. Wenn gleich der §. 101. voraussetze, daß nur eine Schullehrer-Stelle vorhanden sei, so müsse er doch, seinem Zwecke nach, auf sämmtliche vorhandene Schullehrer-Stellen Anwendung finden, zumal die mehrerer Schulen gleichberechtiget seien und durch Theilung der Abfindung eine hinlängliche Dotirung nicht erreicht werden würde. Endlich sei die Konfession der Besitzer, der Ländereien, welche die Dotirung hergeben sollen, unerheblich, da das Gesetz die Dotirung der Schulen nicht von dem Glaubensbekenntnisse der Interessenten abhängig mache; auch die Dotirung nicht von der Schul-Societät gegeben werde. (Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 2. S. 315—317.)

2) Inwiefern sind solche Schullehrerstellen zu berücksichtigen, welche noch nicht errichtet worden sind?

Das Min. des J. hat in den R. v. 3. u. 11. Febr. 1823 [1]) Koch's Agrargeſ. 4. Aufl. S. 165) und v. 17. Juli 1822 [2]) (a. a. O. S. 164) angenommen, daß, so lange nicht feststeht, daß an einem bestimmten Orte eine besondere Schulstelle errichtet werden soll, die Gemeinde nicht gezwungen werden kann, für deren Dotation bei Gemeinheitstheilungen im Voraus zu sorgen, was indeß nicht ausschließt, die Zurückbehaltung eines angemessenen Stückes Land dazu gütlich zu vermitteln, worauf die Kommissarien hinwirken sollen.

Von gleicher Ansicht geht das (nicht veröffentlichte) R. der Min. der geistl., U. u. Med. Ang. u. des J. v. 16. Juli 1830 an die Reg. zu Marienwerder (Dönniges a. a. O. S. 438) aus.

3) In Betreff der Frage: von wem die Dotation zu gewähren sei? sind gleichfalls Bedenken entstanden.

a) Das Min. des J. hat in dem R. v. 17. Juli 1822 [3]) (Koch's Agrargeſ., 4. Aufl. S. 164) und v. 12. Nov. 1824 [4]) (a. a. O. S. 167) die Ansicht ausgesprochen, daß die Dotation lediglich eine Last der Dorfgemeinden und daß insbesondere die Gutsherrschaft Beiträge dazu zu leisten nicht verbunden sei. Dies Prinzip erhielten auch die (nicht veröffentlichten) R. v. 25. Jan. 1834 und 27. Juli 1831 (Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 2. S. 183) aufrecht, in deren

α) ersterem die anfragende Behörde beschieden ist, daß „die Abfindung des Schullehrers der Dorfgemeinde als eine, die bestehende Gemeinheit be-

1) Vergl. in Bd. I. S. 361—362.
2) a. a. O. S. 360—361.
3) Vergl. in Bd. I. S. 360—361.
4) a. a. O. S. 361.

treffende Societätslast auferlegt sei und demgemäß alle Gemeindeglieder, insbesondere auch die s. g. kleinen Leute nach Verhältniß ihrer, in der Gemeinheit befindlichen Grundstücke dazu beitragen müßten, wobei es sich indeß von selbst verstehe, daß die bisher schon privativ besessenen Gärten nicht mit in Anschlag gebracht werden könnten;" während

β) in dem zweiten bemerklich gemacht wird: daß „die Dotation lediglich von denen aufzubringen sei, welchen die Verpflichtung zum Unterhalt des Schullehrers obliege; dies könne aber nach §. 24. A. L. R. II. 12. und nachdem die Bestimmung des §. 33. a. a. O. mit Aufhebung der Erbunterthänigkeit weggefallen, von der Gutsherrschaft nicht behauptet werden."

Dagegen ist späterhin in judicando, von diesen Ansichten abweichend, angenommen worden, daß die Dotation nicht von den zur Schule geschlagenen Wirthen und Gemeinden, sondern von denjenigen Personen aufzubringen sei, welche Antheil an der Feldmark des Ortes haben, wo sich die zu dotirende Schule befindet, und daß die Separations-Interessenten dazu nach Verhältniß dieses Antheils beizutragen verpflichtet seien [1]).

Es hat insbesondere:

α) Die Gen. Kom. zu Breslau in dem von dem Min. des J. unterm 7. Juli 1837 bestätigten Bescheide v. 21. März 1837 diese Ansicht ausgesprochen; denn die Ortsgemeinde, von der die Dotation zu leisten sei, werde, nach §. 18. A. L. R. II. 7., von den Besitzern der in einem Dorfe oder dessen Feldmark gelegenen bäuerlichen Grundstücke gebildet. (Koch's Schles. Arch. Bd. 2. S. 209—210.)

β) Das in der Rekurs-Instanz unterm 25. Jan. 1841 bestätigte Erk. (die betr. Gen. Kom. konstirt nicht) führt aus, daß sämmtliche Interessenten des Separationsgeschäftes, einschließlich des Domainen-Fiskus als Gutsherrschaft, zur Hergabe der Dotation verpflichtet seien. Denn:

Die Gem. Th. O. spreche nicht geradezu aus, wer die Dotation zu leisten habe, sondern nur, daß solche bei der ersten auf einer Dorfsfeldmark eintretenden Gemeinheitstheilung gewährt werden solle; allein eben hieraus, sowie daraus, daß im Falle der Dotation die der Schulstelle bisher zuständig gewesene Weideberechtigung auf den Grundstücken der Dorfgemeinde aufhören und mithin der darauf fallende Theil der gesammten zu theilenden Weidemasse zuwachsen solle, sowie auch aus §. 102., folge, daß die betreffende Verbindlichkeit nicht einer einzelnen Klasse, sondern der Gesammtheit der Gemeinheitstheilungs-Interessenten dergestalt habe auferlegt werden sollen, daß die Dotation vorweg aus der zu theilenden Masse gewährt und eben deshalb nach Verhältniß der Theilnehmungsrechte von den Gemeinheitstheilungs-Interessenten aufgebracht werden müsse.

Sodann wird ausgeführt, daß die gesetzlichen Vorschriften wegen Unterhaltung der Schulen und Schullehrer dem nicht entgegenstehen, und daß insbesondere die Verpflichtung des Domainen-Fiskus aus der K. O. v. 28. Sept. 1810 erhelle. (Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 2. S. 184—190.)

b) Die Frage: ob die benachbarten, zur Schule gewiesenen Gemeinden verpflichtet sind, zu der Dotation beizutragen? ist verneint worden:

α) von dem Min. des J. in dem R. v. 5. Juni 1823 [2]) (Koch's Agrargess., 4. Aufl. S. 165) und

β) von der Gen. Kom. zu Breslau in dem, in der Rekurs-Instanz von dem Min. d. J. unterm 7. Juli 1837 bestätigten, Bescheide v. 21. März 1837; denn das Gesetz lege die Verpflichtung lediglich der Dorfgemeinde

---

1) Das R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 25. Juni 1831 (s. in Bd. I. S. 363—364) disponirt über die Repartitions-Grundsätze, nach welchen die Dotation von den betreff. Interessenten zu gewähren.

2) Vergl. in Bd. I. S. 362.

auf, auf deren Feldmark die Gemeinheitstheilung stattfindet, nicht aber dem Schul-Systeme oder den zu einer Schule geschlagenen Gemeinden, und es ergebe sich die Richtigkeit der ausgesprochenen Ansicht auch aus §§. 12 ff. des katholischen Schul-Reglements für Schlesien v. 18. Mai 1801, welches nach dem Landtags-Abschiede für Schlesien v. 22. Febr. 1829 auch bei evangelischen Schulen möglichst zur Anwendung kommen solle. (Koch's Schles. Arch. Bd. 2. S. 207—210.)

4) Ueber den Zeitpunkt, wann die Dotation auszuweisen, bestimmt der §. 101., daß dies bei der ersten auf einer Dorffeldmark eintretenden Gemeinheitstheilung geschehen soll."

In Bezug hierauf hat

a) Das Min. des J. in dem R. v. 31. Juli 1823 [1]) (Koch's Agrarges., 4. Aufl. S. 165) ausgesprochen, daß die Dotation auch bei einer nur theilweisen Umlegung der Ländereien erfolgen müsse, und daß es auch irrelevant sei, ob es dem Schullehrer einstweilen an der Gelegenheit fehle, das Land ganz nach den Absichten des Gesetzes zu benutzen, da die Fürsorge in dieser Beziehung lediglich dem Schulvorstande und dessen vorgesetzten Behörden zu überlassen sei.

Vergl. auch das R. desselben Min. v. 17. Juli 1822 ad 3. [2]) (Koch's Agrarges., 4. Aufl. S. 164.)

b) Das (in der Rekurs-Instanz bestätigte) Erk. v. 25. Jan. 1841 (die betr. Gen. Kom. konstirt nicht) führt aus, daß die Auseinandersetzung zwischen Gutsherrschaft und Gemeinde bezüglich einer wechselseitigen Hütungsberechtigung sowohl, als eine einfache Hütungsablösung für eine Gemeinheitstheilung anzusehen sei, bei der die Dotation nach §. 101. erfolgen müsse, sowie es in dieser Beziehung auch auf den Umstand nicht ankomme, ob die bestehende Gemeinschaft hinsichts aller darin befangenen Theilnehmer, oder nur hinsichts einzelner Interessenten aufgehoben, und solche von den übrigen auch ferner fortgesetzt werde. (Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 2. S. 185—187.)

c) Die Gen. Kom. zu Breslau nimmt (in dem von dem Min. des J. bestätigten Bescheide v. 21. März 1837) gleichfalls an, daß die Dotation nach §. 101. bei der ersten in der Dorffeldmark eintretenden Gemeinheitstheilung erfolgen müsse, möge nun die letztere die Auflösung einer eigenthümlichen Gemeinheit betreffen, oder die Aufhebung und Ablösung einer einseitigen oder wechselseitigen Servitut. (Koch's Schles. Arch. Bd. 2. S. 205—207).

d) In dem (nicht veröffentlichten) R. v. 15. Okt. 1823 hat das Min. des J. ausgesprochen, daß unter der im §. 101. gedachten „ersten" Gemeinheitstheilung die nach Publikation der Gem. Th. O. zuerst eingeleitete zu verstehen sei, ohne Rücksicht darauf, ob früher bereits eine theilweise oder völlige Aufhebung der Gemeinheit mit einem oder mehreren Interessenten stattgefunden hat. (Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 2. S. 192).

e) Es ist übrigens angenommen worden, daß die Dotation nicht gefordert werden könne, wenn die Auseinandersetzung sich auf die Abfindung der Servituts-Berechtigten durch Rente oder Kapital beschränkt, welche demgemäß weder einen Landumtausch, noch überhaupt eine Veränderung des bisherigen Besitzstandes innerhalb der Feldmark zur Folge hatte.

Dies hat das Min. des J. in dem C. R. v. 29. April 1837 [3]) (Ann. Bd. 21. S. 387) ausgeführt, und das darauf bezügliche C. R. des Min.

1) Vergl. in Bd. I. S. 362—363.
2) a. a. O. S. 361.
3) Vergl. in Bd. I. S. 364.

des J. u. der geistl. rc. Ang. v. 4. u. 24. Juli 1839 [1]) (Ann. Bd. 23. S. 606) ertheilt nähere Instruktion für das von den Kommissarien in solchen Fällen im Interesse der Dotation der Schulen zu beobachtende Verfahren.

Die Gen. Kom. zu Breslau hat in dem unterm 15. Sept. 1837 von dem Min. des J. bestätigten Bescheide v. 19. Juni 1837 denselben Grundsatz ausgesprochen (Koch's Schles. Arch. Bd. 2. S. 202).

5) Ueber den Zweck, die Art und den Umfang der zu gewährenden Dotation sind folgende Grundsätze aufgestellt worden: [2])

a) Das Min. des J. spricht in dem R. v. 17. Juli 1822 [3]) (Koch's Agrargef., 4. Aufl. S '54) aus, daß die zu gewährende Fläche sich nach dem für den persönlichen Haushalt des Schullehrers erforderlichen Bedarf an Gartenfrüchten und an Futter für sein Vieh, mit Rücksicht auf die örtliche Güte des Bodens und dessen sorgfältige Kultur, bestimme.

b) Das R. des Min. des J. v. 8. Okt. 1841 [4]) (Min. Bl. d. i. V. 1841 S. 292) spricht aus, daß wenn die bisherige Dotation der Stelle, einschließlich der Mitweide, bereits den Ertragswerth der im §. 101. normirten Dotation erreicht, es dabei lediglich sein Bewenden behalten soll.

c) Bei den Berathungen über die Landdotation, welche den Schullehrern der, Seitens des Fiskus angelegten neuen Kolonien zu verwilligen sei, hat sich das Staats-Min. dahin geeinigt, daß den Schullehrern überhaupt nur so viel Land angewiesen werden könne, als sie neben ihrer Hauptbestimmung und ohne eine vollständige Ackerwirthschaft zu treiben, bestellen und bewirthschaften könnten. — Nach diesem Prinzip ist im Allgemeinen eine Fläche von drei Morgen für angemessen erachtet, dabei jedoch vorbehalten, den Schullehrern vorläufig noch eine mäßige Geld-Unterstützung aus Staatsmitteln bis dahin zu gewähren, wo die neuen Gemeinden jene Geldrente selbst würden bestreiten können. — Den betr. Regierungen ist demgemäß durch das (nicht veröffentlichte) R. des Min. der geistl. rc. Ang. v. 8. Okt. 1841 das Nöthige eröffnet, späterhin aber Seitens des Min. des Innern durch das R. v. 28. Jan. 1842 [5]) (Min. Bl. d. i. V. 1842, S. 30) erläutert worden,

daß jener Erlaß für Gemeinheitstheilungen zwar nicht maaßgebend sein solle, jedoch wegen des darin ausgesprochenen allgemeinen Grundsatzes in sofern Beachtung verdiene, als solcher auf derselben Ansicht beruhe, aus welchem der §. 101. der Gem. Th. O. hervorgegangen sei. Den Landschullehrern solle keine Gelegenheit zu einer förmlichen Feldwirthschaft gegeben, sondern nur Gartenland und einige Viehhaltung gewährt werden. Zu dem Ende müsse die Dotation in möglichster Nähe der Schule liegen und aus solchem Lande bestehen, welches sich zur Gartenkultur eignet. Auch werde unter solchen Voraussetzungen eine Fläche von 3—5 Morgen genügen. Indeß gehe die Absicht nicht dahin, die Abfindung der bereits besser ausgestatteten Lehrerstellen auf jenes Minimum zu beschränken, oder ihnen statt der Landentschädigung eine Rente zu geben, vielmehr bewende es in Fällen dieser Art bei §. 102. der Gem. Th. O. und möge auch dann nur dahin

---

1) a. a. O. S. 364—365.

2) Ueber die technischen Grundsätze für die Ermittelung der Abfindung für die Schullehrer-Stellen vergl. die technischen Instrukt. der landwirthschaftl. Abth. der Regier. zu Frankfurt v. 24. März 1842, §. 134., S. 299, zu Gumbinnen v. 1844, §. 29., S. 83, der Gen. Kom. zu Münster v. 1844, §§. 152 bis 154., S. 97 ff. u. zu Stargard v. 28. Dec. 1841, §. 83., S. 90 ff. — Die Abfindung ist möglichst in der Nähe der Schule zu geben und es dürfen bei deren Veranschlagung Abzüge für Wirthschaftskosten, allein mit Ausnahme der in größerer Menge erforderlichen Saaten, nicht gemacht werden.

3) Vergl. in Bd. I. S. 360—361.

4) a. a. O. S. 367—368.

5) Vergl. in Bd. I. S. 368.

gewirkt werden, die Abfindung möglichst nahe und in besserem Lande zu gewähren, soweit solches ohne Beeinträchtigung anderer Interessenten angänglich bleibe.

Das R. des Min. des K. Hauses v. 24. April 1843 [1]) (Min. Bl. d. i. V. 1843, S. 179), stellt gleiche Grundsätze für den Fall auf, wo der Fiskus sich in seiner Eigenschaft als Gutsherr bewogen findet, ärmere Gemeinden bei Gelegenheit von Separationen Behufs besserer Dotirung ihres Schullehrers zu unterstützen.

d) Das R. des Min. des J. v. 17. Juli 1822 [2]) (Koch's Agrarges., 4. Aufl. S. 164) gestattet, einen Theil der Dotation, nicht aber die Entschädigung für das etwanige Weiderecht oder für die Strohlieferung in Wiesen zu gewähren.

Indeß giebt das (nicht veröffentlichte) R. desselben Min. v. 26. Mai 1833 (Dönniges Landes-Kult. Ges. Bd. 2. S. 437) nach, mit einzuholender Zustimmung des Min. der geistl. Ang., eine andere Abfindungsart als die Land-Dotation festzustellen, im Falle die Schullehrer-Stelle bereits mit angemessenem Landbesitze versehen ist. [3])

e) Die Dotirung kann, mit Bewilligung der Ministerien, ausnahmsweise auch in Rente geschehen, wenn die Ausstattung in Land theils mit besonderen Schwierigkeiten in Betreff der Lokalität verknüpft, theils für das Beste der Schule weniger vortheilhaft, als eine Rente-Dotation, sein würde. [4])

Angenommen von der Gen. Kom. zu Breslau in dem (von dem Min. des J. unterm 7. Juli 1837 bestätigten) Bescheide v. 21. März 1837. (Koch's Schles. Arch., Bd. 2. S. 207 ff.)

6) Die Verbindlichkeit zur Gewährung der Dotation ist nicht dadurch bedingt, daß der Schullehrer bisher schon Hutungs-Berechtigter war.

Angenommen von dem Min. des J. in dem R. v. 31. Juli 1823 [5]) (Koch's Agrarges., 4. Aufl. S. 165), desgl. von dem Revisions-Kollegium für L. K. S. in dem Erk. v. 18. Juni 1847 (Zeitschr. desselb. Bd. 2. S. 177–178).

7) Die Dotation muß ohne Rücksicht auf die sonstige Höhe des Diensteinkommens der Schullehrer-Stelle gewährt werden.

Angenommen von dem Min. der geistl. 2c. Ang. in dem R. v. 25. Juni 1831 [6]) (Koch's Agrarges., 4. Aufl. S. 167), desgl. von dem Revisions-Kollegium für L. K. S. in dem Erk. v. 18. Juni 1837 (Zeitschr. desselb. Bd. 2. S. 176–180), und von der Gen. Kom. zu Breslau in dem (von dem Min. des J. unterm 7. Juli 1837 bestätigten) Bescheide v. 21. März 1837 (Koch's Schles. Arch. Bd. 2. S. 206 ff.)

Die (nicht veröffentlichten) Schreiben der Min. des J. und der geistl. 2c. Ang. v. 7., 21. u. 28. März 1831 nehmen an, daß zwar dem Min. der geistl. 2c. Ang. zustehe, in einzelnen Fällen von der Dotation abzustehen; es dürfe aber eine Verzichtleistung ohne Autorisation des Min. der geistl. 2c. Ang., von den Gen.-Kommissionen nicht angenommen werden. (A. L. R. II. 12. §§. 1., 9., 19. u. II. 11. §§. 648., 663.) (Dönniges L. K. G. Bd. 2. S. 440).

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 369.

2) Vergl. in Bd. I. S. 360–361.

3) Vergl. übrigens das R. des Min. des J. v. 8. Okt. 1841 (s. in Bd. I. S. 367), wonach die Dotation überhaupt nicht gefordert werden kann, wenn die Schullehrerstelle bereits in der im §. 101. normirten Höhe dotirt ist.

4) Ueber die Repartionsgrundsätze hierbei vergl. das R. des Min. der geistl. 2c. Ang. v. 25. Juni 1831 (s. in Bd. I. S. 363–364).

5) Vergl. in Bd. I. S. 362–363.

6) Vergl. in Bd. I. S. 363–364.

8) Sogenannte Katecheten (Kinderlehrer) — in den vormals Königl. Sächsischen Landestheilen — haben die Dotation nicht zu fordern.

Angenommen von dem Min. des J. in dem (nicht veröffentlichten) R. v. 21. Sept. 1838 an die Reg. zu Merseburg. (Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 2. S. 190—192).

9) Den Separations-Interessenten, welche nach §. 101. die Dotation zu gewähren haben, liegt in dieser Eigenschaft nicht ob, die — etwa durchaus erforderlichen — Gehege um den neuen Schulgarten herzustellen und zu unterhalten. Ebensowenig kann dies von dem früheren Besitzer des Schullandes, von dem Schullehrer selbst aber wenigstens die Errichtung des Zauns nicht verlangt werden; sondern es ist dies eine von allen zur Schule gewiesenen Einwohnern zu erfüllende gemeine Last, wogegen der Lehrer die Unterhaltung der Verzäunung aus eigenen Mitteln zu besorgen hat. Daß die Separations-Interessenten zugleich die Schulgemeinde bilden, kann nicht ohne besondere Erörterung angenommen werden.

Angenommen, von dem Min. des J. in den (nicht veröffentlichten) R. v. 23. Febr. 1823 und 10. Okt. 1837 (Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 2 S. 194—195).

10) Ueber die Beschaffung des nach Anweisung der Dotation der Schulstellen etwa erforderlichen Scheunen- oder Stallraumes,[1]) vergl. das C. R. der Reg. zu Frankfurt v. 20. Dec. 1842 und die darauf bezüglichen R. des Min. des J. v. 8. Febr. u. 17. Okt. 1843.[2]) (Min. Bl. d. i. V. 1843, S. 40 u. 54).

11) Ueber die Frage der Grundsteuerpflichtigkeit der Schuldotations-Ländereien sind folgende Bestimmungen ergangen:

a) Das R. des Min. des J. v. 31. Juli 1823[3]) (Koch's Agrarges., 4. Aufl. S. 165) spricht aus, daß die Nichtverpflichtung zur Entrichtung der Grundsteuer von dergl. Ländereien aus den §§. 147. u. 156. der Gem. Th. O. folge.

b) Dagegen ändert das R. desselben Min. v. 10. Sept. 1824[4]) (a. a. O. S. 166) dies dahin ab, daß wenn der Schullehrer das Land nach §§. 101. u. 102. der Gem. Th. O. titulo gratuito erhält, die Grundsteuer von ihm getragen werden muß; wenn er aber die Landausstattung auf Grund früherer nicht steuerpflichtiger Berechnungen, und gegen deren Aufhebung, bekommt, die Verpflichtung zur Zahlung der Grundsteuer bei der Gemeinde verbleibt.

c) Das C. R. des Min. des K. Hauses, der Finanzen ꝛc. u. d. geistl. ꝛc. Ang v. 28. Aug. 1841 (Min. Bl. d. i. V. 1841 S. 248) spricht aus, daß Domainen-Grundstücke, welche zur Dotation von Schulen hergegeben werden (K. O. v. 17. Juni 1826 Art. IV., G. S. 1826 S. 57) dadurch nicht aus dem Eigenthume der Domainen herausgehen, sondern der Schulverwaltung nur zur Benutzung überlassen bleiben und deshalb mit keiner Grundsteuer zu belegen sind.

d) Dasselbe ist für die zur Dotation von vereinigten Küster- und Schulstellen in den westlichen Provinzen bestimmten Ländereien mittelst K. O. v. 28. April 1843 und C. R. der Min. der geistl. ꝛc. Ang. u. der F. v. 7. Okt. 1843 (Min. Bl. d. i. V. 1843, S. 294) genehmiget worden.

---

1) Vergl. auch Zus. 2. zum §. 163. der Gem. Th. O.

2) Vergl. in Bd. I. S. 366—367.

3) Vergl. in Bd. I. S. 362—363.

4) a. a. O. S. 363. — Vergl. auch das (hiermit übereinstimmende) R. desselb. Min. von gleichem Datum (am Schluß) in Koch's Agrarges., 4. Aufl., S. 187.

c) Vergl. das (noch nicht zur Ausführung gelangte), G. v. 24. Febr. 1850, betr. die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen. (G. S. 1850, S. 62—63.).

Zu §§. 103 bis 105.

Ueber die Frage: ob zu den Streitigkeiten, welche durch Uebereinkunft der Partheien im Wege des schiedsrichterlichen Verfahrens erlediget werden können, auch diejenigen über die Planlage gehören? vergl. die Erläut. zu §§. 31—35. der V. v. 30. Juni 1834 (s. unten).

Zum §. 107.

Bereits das (nicht veröffentlichte) R. des Min. des J. v. 26. April 1825 an die Gen. Kom. zu Stendal (Dönniges L. K. G. Bd. 2. S. 443) hat anerkannt, daß die Subhastationen, welche bei Gelegenheit von Gemeinheitstheilungen und Auseinandersetzungen vorkommen, vor den ordentlichen Richter gehören. Das R. des Min. des J. v. 24. Juli 1840 [1]) (Min. Bl. d. i. V. 1840, S. 319) spricht dies wiederholt aus, und ertheilt nähere Instruktion über den Gegenstand.

Zu §§. 108. bis 140.

(Von Forsttheilungen).

Die §§. 108.—113. handeln von der Naturaltheilung gemeinschaftlicher Wälder, die §§. 114.—140. dagegen von der Ablösung der auf Forsten haftenden Grundgerechtigkeiten.

Zum §. 108.

1) Wenn bei Ablösung von Holzungsgerechtigkeiten auf Grund des §. 108. der Grundsatz des §. 44. zur Anwendung kommen soll, so ist erforderlich, daß der Berechtigte seinen Holzbedarf während rechtsverjährter Zeit aus der eigenen Forst, und nur das am Bedarf Fehlende aus dem mit der Servitut belasteten Walde erweislich entnommen hat.

Angenommen von dem II. Sen. des Ob. Trib. unterm 23. Sept. 1842 (Präj. Nr. 1192, in der Präj. S. S. 340).

Vergl. jedoch die Art. 9. u. 10. das Ergänz. Ges. v. 2. März 1850 und die Erläut. dazu. (s. zu §§. 86. u. 127. der Gem. Th. O.).

2) Ueber die Naturaltheilung der Forsten und die dabei zur Anwendung zu bringenden Grundsätze, vergl. die Abhandl. in der kameralistischen Zeit. 1839 S. 659 ff., desgl. Pfeil, Anleit. zur Ablös. der Waldservituten, §§. 74—79.

Zum §. 109.

1) Außer den im §. 109. aufgestellten besonderen Beschränkungen der Theilung eines gemeinschaftlichen Waldes kommen auch hier die Vorschriften der Dekl. v. 26. Juli 1847. [2]) (G. S. 1847 S. 327) zur Anwendung.

Vergl. die Erläut. zu §§. 16. u. 17. und §§. 41. u. 42. der Gem. Th. O.

2) Vergl.:

a) über den Begriff der „forstmäßigen Benutzung“ im Sinne des

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 369—370.
2) Vergl. in Bd. I. S. 348.

§. 109., das R. des Min. des J. v. 5. Jan. 1841 [1]) (Min. Bl. d. i. V. 1841, S. 129) und das C. R. des Min. des J. u. d. P. v. 26. März 1842 [2]) (ad II. u. V.) (Min. Bl. d. i. V. 1842, S. 83);

b) über den Begriff der „vortheilhaften Benutzung als Acker oder Wiese" im Sinne des §. 109 das R. des Min. des J. v. 30. Jan. 1841 [3]) (Min. Bl. d. i. V. 1841, S. 36);

c) über die Nichtanwendbarkeit des §. 109. auf das s. g. Stückenholz, das R. des Min. des J. v. 26. März 1842 [4]) (ad I.) (Min. Bl. d. i. V. 1842, S. 83);

d) über die Berücksichtigung der Wirthschaftsverhältnisse der Abbauenden bei Waldtheilungen, dasselbe R. des Min. des J. (ad III.);

e) über die Abfindung durch andere Bodengattungen als Waldstücke, ebendas. (ad IV.);

f) über die Aufbringung der Kosten der Theilung gemeinschaftlicher Forstgrundstücke, das C. R. des Min. des J. v. 10. Sept. 1847. (Min. Bl. d. i. V. 1847, S. 260, s. zum §. 26. des Ausführ. Ges. v. 7. Juni 1821).

3) Ueber die technischen Grundsätze und Ermittelungen bezüglich der Waldtheilungen vergl. die technischen Instrukt. der Gen. Kom. zu Breslau v. 1846, §§. 120—124. S. 155 ff., zu Stargard v. 28. Dec. 1841, §§. 96—99. S. 109 ff., zu Stendal v. 29. Sept. 1845, §. 96. S. 167 und zu Münster v. 1844 §§. 128. u. 129. S. 84 u. 85.

Zum §. 110.

1) Der Verkauf muß in den Fällen des §. 110. im Ganzen bewirkt werden, damit die forstmäßige Verwaltung möglich bleibt. (Vergl. das R. des Min. des J. v. 26. März 1842 ad III.) [5]) (Min. Bl. d. i. V. 1842, S. 83).

2) Vergl. die Erläut. zum §. 107.

Zu §§. 112 u. 113.

Ueber die Nichtanwendbarkeit der Vorschriften der §§. 150. ff. der Gem. Th. O. auf diejenigen Dispositionen, welche der Eigenthümer über das von ihm nach §. 113. weggenommene oder ihm gelieferte, oder von ihm wegzunehmende oder ihm noch zu liefernde Holz trifft, sowie über die Geldentschädigung, welche er dafür erhält, daß er dasselbe dem künftigen Eigenthümer überläßt, vergl. die R. des Min. des J. v. 22. Nov. 1835 u. 4. Juni 1837. [6]) (Koch's Agrargef., 4. Aufl. S. 174 u. v. K. Ann. Bd. 21. S. 385).

Vergl. §. 45. der V. v. 20. Juni 1817 und der §§. 37. ff. der V. v. 30. Juni 1834.

2) Ueber die Anwendbarkeit der Vorschriften der §§. 112. u. 113. der Gem. Th. O. bei der Ausführung von Spezial-Separationen, auch hinsichtlich der einzelnen Auseinandersetzungs-Interessenten gehörigen, mit Holz bestandenen Grundstücke, vergl. das R. des Min. des J. v. 21. Juni 1837 [7]). (v. K. Ann. Bd. 21. S. 386).

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 370—371.
2) a. a. O. S. 372—374.
3) a. a. O. S. 371—372.
4) a. a. O. S. 372.
5) Vergl. in Bd. I. S. 372—374.
6) Vergl. in Bd. I. S. 374—375.
7) Vergl. in Bd. I. S. 375—376.

Zu §§. 114—140.

(Forst-Dienstbarkeits-Berechtigungen). [1]

Vorbemerkungen.

I. In Hinsicht der auf Forsten haftenden Grundgerechtigkeiten, von deren Ablösung die §§. 114.—140. der Gem. Th. O. handeln, kommen vorzugsweise die Grundsätze in Betracht, welche die Feststellung des Theilnehmungsrechtes an sich und dessen Umfang betreffen. In dieser Beziehung ist daher hier zunächst der darüber in dem A. L. R. I. 22. §§. 201. ff. enthaltenen Vorschriften, unter Berücksichtigung der darauf bezüglichen Erläuterungen und Kontroversen und mit Hinweisung auf die entsprechenden, demnächst unten speziell zu beleuchtenden Vorschriften der Gem. Th. O. zu gedenken.

A. Die Holzungsgerechtigkeit[2]) besteht in der Befugniß, Holz aus dem Walde eines Andern zu empfangen, und ist entweder eine persönliche Servitut, oder eine Grundgerechtigkeit. Auf erstere finden die Regeln vom Nutzungsrechte (A. L. R. I. 21) Anwendung. (A. L. R. I. 22. §. 207.) Nur die Grundgerechtigkeiten kommen hier in Betracht.[3]) Hinsichtlich ihres Umfanges und Gegenstandes kann die Holzungsgerechtigkeit sehr verschiedener Art sein.

1) Die ganz unbestimmte Holzungsgerechtigkeit. In Bezug darauf stellt das A. L. R. folgende Grundsätze auf:

a) Die ohne weitere Einschränkung oder Bestimmung zukommende Holzungsgerechtigkeit[4]) umfaßt nicht nur das Recht auf Brenn-, sondern auch auf Bauholz aus dem belasteten Walde[5]). (A. L. R. I. 22. §. 201.)

---

1) Vergl. Dr. W. Pfeil, Anleitung zur Ablös. der Wald-Servituten ꝛc. Berlin, bei Veit u. Komp. 1844.

2) Vergl. Malblank, de jure lignandi. Tübing. 1811, Hagemann Erörter. Bd. 5. S. 101, 111.

3) a) Das A. L. R. bestimmt in Th. I. Tit. 22. §§. 197—200, daß „derjenige, welcher das Holz in einem Walde ohne Einschränkung genutzt hat, im zweifelhaften Falle für den Eigenthümer des Waldes, derjenige aber, dem nur eine eingeschränkte Nutzung zusteht, für den bloßen Besitzer einer Grundgerechtigkeit zu halten ist"; desgl. „daß wenn sie insgesammt das Holz mit gleicher Freiheit oder Einschränkung genutzt haben, vermuthet wird, daß sie sich alle im Miteigenthume des Waldes befinden", und „daß, wenn erhellet, wem die Bäume eines Waldes gehören, und nur das Eigenthum über Grund und Boden streitig ist, die Vermuthung für den Eigenthümer der Bäume gilt". Der Eigenthümer der Bäume aber darf sich außer der Holz- und Mastung weiter keine Rechte auf Grund und Boden anmaaßen.

b) Zur erwerbenden Verjährung der Forstnutzungs-Servitute gegen den Fiskus ist nach Sächsischem Rechte ein Zeitraum von 40 Jahren erforderlich. (Erk. des Ob. Trib. v. 14. März 1848, Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 3. S. 208.)

Das Revisions-Kolleg. hatte die Frist von 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen für ausreichend erklärt. (a. a. O. Bd. 2. S. 451 Nr. 13.)

4) Das Recht, Rohr und Schilf zu hauen, gehört in der Regel nicht zur Holzungsgerechtigkeit. (A. L. R. I. 22. §. 202.)

5) a) Es ist zweifelhaft gefunden: ob der Berechtigte auch Schirr- und Nutzholz fordern könne, wenn er das „benöthigte" Holz (§. 201. a. a. O.) zu entnehmen berechtiget ist? (Vergl. Merkel's Kom. zum A. L. R. I. 22. §. 201.) Eine allgemeine Entscheidung darüber findet sich nicht. Koch nimmt an, daß wenn das berechtigte Grundstück eine Mühle ist, auch das s. g. Schirrholz *)

---

*) Es wird darunter im Allgemeinen das zur Erhaltung und Ausbesserung des Mühlenwerkes erforderliche Holz verstanden. (Vergl. das Gutachten des Ob. Baudepartements v. 7. Nov. 1802 [Rabe Bd. 13. S. 577], die Instr. für die

b) Die unbestimmte Holzungsgerechtigkeit schränkt sich nur auf das Bedürfniß des begünstigten Grundstückes ein, und der Berechtigte kann sich dieselbe weder zum Verkaufe,[1]) noch zur Versorgung anderer unberechtigten Besitzungen[2]) zu Nutze machen. (§. 203. a. a. O.)

Er kann sein Bedürfniß nicht auf mehrere Jahre vorausnehmen, sondern dasselbe nur für jedes Wirthschaftsjahr besonders fordern[3]). (§. 204. a. a. O.).

---

gefordert werden könne und daß solches eine Spezies von Nutzholz sei. (Koch's A. L. R. Bd. 1. S. 1070. Anm. 8.)

b) Die durch einen Vertrag konstituirten Grundgerechtigkeiten auf Bauholz, Brennholz und Zaunstrauch sind nicht Theile einer Holzungsgerechtigkeit, sondern selbstständige Befugnisse. Die Ausübung der einen Gerechtigkeit erhält daher nicht die anderen; vielmehr kann die eine durch Nichtgebrauch erlöschen, während die andere durch den fortgesetzten Gebrauch erhalten wird.

Die Verjährung durch Nichtgebrauch wird auch dadurch nicht gehindert, daß der Berechtigte seine Verbindlichkeiten aus dem Vertrage erfüllt hat, wenn die erfüllte Verbindlichkeit mit dem nicht ausgeübten Rechte nicht in einer solchen Beziehung steht, daß sie als Gegenleistung für das nicht ausgeübte Recht klar hervortritt. (Erk. des Ob. Trib. [Datum konstirt nicht] in den Entsch. Bd. 17. S. 283—288.)

1) a) Das einer Landwirthschaft gebührende Servitutholz ist nicht zu gewerblichen Zwecken oder einer dem ähnlichen Anlage zu verwenden. (Erk. des Ob. Trib. v. 12. März 1847, Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 3. S. 225—228.)

b) Einem brennholzberechtigten Kretscham gebührt das Servitut-Holz weder zum Betriebe seiner Branntweinbrennerei, noch seiner Back-, Schank- u. Schlachtgerechtsame. (Erk. des Ob. Trib. v. 14. März 1848, Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 2. S. 451, Nr. 14. u. Bd. 3. S. 228.)

Dagegen gebührt dem Besitzer einer Stelle, mit welcher Back- und Branntweinbrennerei-Gerechtsame, imgleichen eine Gastwirthschaft pertinentialiter verbunden sind, das für diese Gewerbe erforderliche Holz. (Erk. des Revis. Koll., bestätiget von dem Ob. Trib. unterm 9. Febr. 1849, Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 3. S. 229 Note.)

2) Wenn der Eigenthümer eines Waldes verpflichtet ist, den Besitzern von bäuerlichen Grundstücken ihren Brennbedarf zu gewähren, so ist er auch verbunden, das Brennmaterial für die besonderen Haushaltungen der Ausgedinger verabfolgen zu lassen. (Präj. des Ob. Trib. v. 15. Sept. 1847, Entsch. Bd. 15. S. 491. Präj. Nr. 1914.)

3) Es liegt in der Natur einer auf das Bedürfniß eingeschränkten Servitut, daß auch keine Nachforderungen stattfinden, wenn der Berechtigte den Bedarf zu nehmen versäumt hat, so wenig wie das Bedürfniß auf mehrere Jahre voraus genommen werden darf. (Gesetz-Revis. Pens. XIII. XIV. S. 217.) — Derselben Ansicht ist Koch (A. L. R. Bd. 2. S. 1070 Note 10.)

Bornemann erwähnt ein Judikat des Instr. Sen. des Kammerger., in welchem diese Ansicht dann für begründet angesehen wird, wenn der Berechtigte nicht zum Verkaufe, sondern zu einem bestimmten Zwecke das Bauholz zu fordern hat, wo er es sich selbst zuzuschreiben habe, wenn gegenwärtig die Ausübung seiner Befugniß unmöglich sei. Nur wenn der Berechtigte das Holz aus dem ver-

---

Landbaumeister in der Neumark v. 3. Juni 1804. Art. VIII. [a. a. O.], und in Betreff des Umfangs einer Nutz- und Bauholz-Berechtigung überhaupt die Pommersche Forst-O. v. 24. Dec. 1777. Tit. 6. §. 13., übereinstimmend mit der Forst-O. für Ostpreußen u. Litthauen v. 3. Dec. 1775. Tit. 6. §. 14. [N. C. C. Tom. VI. S. 1057, Rabe Bd. I. Abth. 6. S. 271], desgl. die Forst-O. für Westpreußen u. dem Netzdistrikt v. 8. Okt. 1805. Tit. II. §§. 28—34. [N. C. C. Tom. XI. S. 3152 des Nachtr. 2. de 1805 u. Tom. XII. S. 783, Nr. 6. des Nachtr. de 1806, Rabe Bd. 8. S. 354].)

Vergl. die Erläut. zu §§. 118. u. 119. der Gem. Th. O., ad 3. (s. unten).

Das unbestimmt beigelegte Holzungsrecht begreift die persönlichen Bedürfnisse des Besitzers und seiner Familie nur alsdann, wenn er auf dem Gute wohnt, nicht aber, wenn er sich anderswo aufhält, unter sich. (§. 205. a. a. O.)

Die persönlichen Bedürfnisse des auf dem Gute wohnenden Pächters oder Wirthschaftsbeamten sind darunter allemal mit begriffen[1]). (§. 206. a. a. O.).

Vergl. §§. 118. und 119. der Gem. Th. O. und die speziellen Erläut. dazu.

2) Die Befugniß, Bauholz[2]) aus einem Walde zu nehmen erstreckt

---

pflichteten Walde angekauft, oder die Lieferung verweigert worden wäre, würde der Verpflichtete das Kaufgeld erstatten und dem Berechtigten die gehabten Auslagen ersetzen müssen. (System Bd. 4. S. 590.)

1) Desgl. der Deputanten, z. B. Schullehrer, Geistliche u. s. w. (s. Koch's A. L. R. Bd. 2. S. 1071.)

2) a) Zum Bauholz im rechtlichen Sinne wird nicht bloß das Holz gerechnet, welches der Zimmermann braucht, um ein Gerippe herzustellen, sondern nach §. 208. A. L. R. I. 22. auch alles dasjenige Holz, welches zum Bau, zur Unterhaltung und Wiederherstellung eines Gebäudes, sowohl in seinen Hauptbestandtheilen, als zum innern, seiner Bestimmung entsprechenden Ausbau erforderlich ist. (Erk. des Ob. Trib. v. 17. Juli 1840, Koch's Schles. Arch. Bd. 4. S. 150.)

b) Die Bauholzberechtigung einer bäuerlichen Stelle erstreckt sich auf den ganzen Inbegriff des bäuerlichen Gehöftes; zum Bauholze gehört auch das zum inneren, der Bestimmung des Gebäudes entsprechenden, Ausbau, sowie das zu Brunnen, Thoren, Hofzäunen, zu den Brücken in und an der Hoflage, Tränketrögen, Dach- und Feuerleitern, sowie Feuerhaken, erforderliche Holz. (Erk. des Revisions-Kolleg. für L. K. S. v. 31. Mai 1850 und in mehreren anderen Fällen, Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 3. S. 235 ff. u. Präj. Samml. desselb. S. 4. Nr. 7.)

c) Die §§. 30. u. 31. Tit. II. der Forst-Ordn. v. 8. Okt. 1805 für Westpreußen und dem Netzdistrikt befreien den Belasteten von der Hergabe des Bauholzes zu Bodentreppen, Unterzügen in den Ställen, zu Krippen, zur Bedielung der Dachböden und Ausbohlen der Pferdeställe nicht, wenn dasselbe nach sachverständigem Gutachten wirthschaftlich erforderlich, resp. in den Verleihungs-Urkunden ꝛc. zugesichert ist. (Erk. des Revis. Kolleg. für L. K. S. v. 16. Dec. 1853, in dessen Zeitschr. Bd. 7.)

d) Kann das Bauholz auch zu solchen Theilen des Gebäudes gefordert werden, deren Konstruktion aus Holz verboten ist?

Es bejahet Pfeil (in Gans Beitr. zur Gesetzrevis. S. 321), weil das Polizeigesetz nicht den Belasteten habe befreien, sondern nur Schaden verhüten wollen.

Dagegen verneint Koch; denn der Belastete sei nur verpflichtet, das herzugeben, was der Berechtigte in Natur zum Bedürfniß seines Grundstückes verbrauchen könne. Dürfe der Letztere das Holz nicht mehr verwenden, so brauche er keins und könne mithin zum Verbrauche nichts nehmen wollen. (Koch's Landr. Bd. 2. S. 1071 Anm. 12.)

e) Ueber die Frage: ob bei Ablösung einer Bauholzgerechtsame eines ursprünglich in Fachwerk errichtet gewesenen, späterhin aber massiv erbauten Gebäudes die Entschädigung nach dem zur Zeit der Auseinandersetzung bestehenden Massivbau, oder nach dem Fachwerksbau zu ermitteln, vergl. das Präj. des Revis. Kollegiums v. 9. Sept. 1853 zu §§. 91. u. 93. der Gem. Th. O. (s. oben S. 116.)

f) In dem Kolonats-Verhältnisse ist an und für sich die Verpflichtung des Gutsherrn nicht enthalten, Bau- und Schirrholz aus seinen Forsten zu gewähren; ein derartiges Recht kann aber von dem Kolonatsbesitzer durch Verjährung erworben werden. (Erk. des Ob. Trib. v. 2. Aug. 1848 in einem Westphälischen Falle, Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 3. S. 230 ff.)

sich, in so weit sie eine Grundgerechtigkeit ist, nur auf dasjenige, was zur Unterhaltung oder Wiederherstellung der zur Zeit der Verleihung[1]) des Rechts vorhanden gewesenen Wohn- und Wirthschaftsgebäude erforderlich ist. (§. 208. a. a. O.)

Es darf also der belastete Wald das Bauholz zu neuen Anlagen nicht hergeben. (§. 209. a. a. O.).

Wenn aber auch die veränderten Umstände oder vermehrten Bedürfnisse des berechtigten Guts eine Verlegung oder Erweiterung der anfänglich vorhanden gewesenen[2]) Gebäude nothwendig[3]) machen; so kann auch dazu

---

g) Nach der Westpreuß. Forst-O. v. 8. Okt. 1805 sind die zu freiem Bau- und Nutzholz aus fiskalischen Forsten Berechtigten zur Erlegung von Stammgeld auch dann verpflichtet, wenn sich die Berechtigung auf einem vor Erlaß jener Ordnung verliehenen Privilegium gründet, insofern sie keine ausdrückliche Befreiung vom Stammgelde nachzuweisen vermögen. (Erk. des Revis. Kolleg. für L. K. S. v. 27. Sept. 1850, Zeitschr. desselb. Bd. 3. S. 277. ff.)

h) Der Verbindlichkeit zur Entrichtung des Stammgeldes, welches nach §. 3. Tit. 12. der Schlesischen Holz-, Mast- u. Jagd-O. v. 19. April 1756 von allem Freiholze zu bezahlen ist, sind auch die Servitut-Berechtigten unterworfen. (Erk. des Ob. Trib. v. 13. Jan. 1852, Entsch. Bd. 25. S. 77. Präj. Nr. 2431.)

i) Zur Entrichtung des Stammgeldes sind in der Mittelmark (§. 1. Tit. 10. der revid. Holz-, Mast- u. Jagd-O. für die Mittel- rc. Mark v. 10. Mai 1720) auch diejenigen Berechtigten verpflichtet, welche Holz ganz frei aus Königl. Haiden zu empfangen haben. (Erk. des Revis. Kolleg. für L. K. S. v. 9. Sept. 1853.)

k) Der Bauholz-Berechtigte ist verbunden, dem belasteten Waldeigenthümer das Schlägerlohn für das zu erhaltende Bauholz zu erstatten. (Erkannt von dem Revis. Kolleg. für L. K. S. unterm 9. Sept. 1853, mit Bezug auf §. 30. A. L. R. I. 22.)

1) a) Bei Ausübnng einer Bauholzgerechtigkeit wird nicht auf das Bedürfniß des Berechtigten zur Zeit der Einräumung der Gerechtsame gesehen, sondern es ist in Betreff der ursprünglich vorhanden gewesenen Gebäude das Bedürfniß des Berechtigten nach dem gegenwärtigen Zustande maaßgebend. (Erk. des Ob. Trib. v. 17. Juli 1840, Koch's Schles. Arch. Bd. 4. S. 150 u. Präj.-Samml. des Ob. Trib. S. 133 Präj. Nr. 902.)

b) Der §. 28. Tit. II. der Forst-Ordn. für Westpreußen und den Netzdistrikt v. 8. Okt. 1805 verpflichtet den Bauholzberechtigten zwar, sich die Veranschlagung des Werthes der Berechtigung nach der örtlich zweckmäßigsten und holzersparendsten Bauart gefallen zu lassen, gestattet aber, wenn der Werth der bisherigen Ausübung des Rechtes ein höherer ist, bis auf Höhe dieses Mehrwerthes, die Anrechnung der Mehrkosten, welche der Berechtigte zur Ausführung der veranschlagten Bauart anwenden muß. (Erk. des Revis. Kolleg. für L. K. S. v. 16. Dec. 1853, in dessen Zeitschr. Bd. 7.)

2) a) Zu den Baulichkeiten, welche zur Bewirthschaftung der bei Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse zu dem bauholzberechtigten Gute abgetretenen Bauerländereien nothwendig werden, darf der belastete Wald das Bauholz nicht hergeben. (Erk. des Ob. Trib. v. 18. Sept. 1848, Entsch. Bd. 16. S. 219. Präj. Nr. 1915. u. Rechtsf. des Ob. Trib. Bd. 2. S. 242.)

b) Die einem Gute zustehende Bauholzgerechtigkeit kann für die Anlegung neuer Gebäude niemals und für die Erweiterung oder Verlegung schon vorhandener Gebäude nur in so weit in Anspruch genommen werden, als veränderte Umstände oder vermehrtes Bedürfniß des berechtigten Guts dieselben nothwendig machen. Insbesondere kann diese Gerechtigkeit für die, wegen des größeren, dem Gute bei einer Separation zugefallenen Areals zu errichtenden neuen Gebäude nicht ausgeübt werden. (Erk. des Ob. Trib. v. 11. März 1851 unter Bezugnahme des Präj. 1915. v. 18. Sept. 1847, Striethorst's Arch. Bd. 1. S. 307. Nr. 68.)

3) Die Grundgerechtigkeit, Bauholz aus einem Walde zu entnehmen, erstreckt sich nicht auf Gebäude, die nach der Zeit der Verleihung bloß der besseren Bewirthschaftung halber errichtet worden sind, oder errichtet werden sollen;

das erforderliche Bauholz aus dem belasteten Walde genommen werden. (§. 210. a. a. O.)

Vergl. die Erläut. zu §§. 118. u 119. der Gem. Th. O. (sub 2 u. 3) (s. unten.)

3) Wenn einer ganzen Dorfschaft oder Gemeinde das Holzungsrecht verliehen worden, so kommt solches in der Regel nur den angesessenen Wirthen, nicht aber den Einliegern oder Häuslingen zu. [1]) (§. 211. a. a. O.).

Die Zahl der angesessenen Grundbesitzer, im Ganzen genommen, kann, zum Nachtheile des belasteten Waldeigenthümers, über die zur Zeit der Verleihung vorhanden gewesene Anzahl nicht vermehrt werden [2]). (§. 212. a. a. O.).

---

denn der §. 210. A. L. R. I. 22. beschränkt die betreff. Verpflichtung auf die nothwendig werdenden Gebäude. Dieser Grundsatz gilt auch für Westpreußen und den Netzdistrikt. (Erk. des Ob. Trib. v. 9. März 1852, Striethorst's Arch. Bd. 6. S. 65. Nr. 18.)

1) a) Wenn der Gutsherr das Holz zur Instandehaltung der Gebäude hergeben muß, so ist selbst dann, wenn eine aus Laßbauern bestehende Gemeinde eine eigene Haide hat, sie das Bauholz zur Wiederherstellung der Unterthanen-Gebäude daraus zu liefern nicht schuldig, sondern der Gutsherr hat solches herzugeben. (Erk. v. J. 1780 in Stengel's Beitr. Bd. 1. S. 83.)

b) Die Ueberlassung der sogen. Waldnebennutzungen an die Forstbedienten in den ehemaligen Sächsischen Landestheilen, ist nicht als auf allgemeiner, bis zum J. 1813 bestandener Landesverfassung beruhend anzusehen; sie muß vielmehr in jedem einzelnen Falle bewiesen werden. *) (Erk. des Ob. Trib. v. 17. Juni 1842, Präj. Samml. S. 133. Nr. 1164.)

2) a) Nach gemeinem und Sächsischem Rechte erstreckt sich ein auf Verleihung beruhendes Holzungsrecht einer Gemeinde nur auf so viel Stellen, als zur Zeit der Verleihung vorhanden waren, nicht aber auf Stellen, welche erst später gegründet sind. (Erk. des Ob. Trib. v. 11. Okt. 1849, Entsch. Bd 18. S. 274. Präj. Nr. 2147.)

Denselben Grundsatz hat das Revis. Kolleg. für L. K. S. in dem Erk. v. 11. Dec. 1846 ausgesprochen. (Präj. Samml. desselb. S. 4. Nr. 6.)

b) Die §§. 211. u. 212. A. L. R. I. 22. beschränken sich auf den Fall der Verleihung, welcher zufolge seiner privilegienartigen Natur die strikteste Auslegung erfordert, und auch vermöge der Analogie keine Anwendung auf den Fall gestattet, wenn durch Verjährung einer ganzen Gemeinde das Holzungsrecht oder eine ähnliche Gerechtsame erworben ist. (Angenommen von dem Ob. Trib. laut Plenarbeschl. v. 31. Jan. 1848, Entsch. Bd. 16. S. 30.)

Vergl. in Betreff der Hütungsgerechtsame: Centralbl. für Preuß. Jur. 1843, S. 151 u. 166.

c) Unter „allen Einwohnern und Leuten" eines Gutsherrn, denen Bau- und Brennholz-Gerechtsame verliehen worden, ist die Dorfsgemeinde zu verstehen. (Erk. des Ob. Trib. v. 5. Jan. 1848, Rechtsf. Bd. 3. S. 261. Nr. 129.)

---

*) Das Präj. des Ob. Trib. v. 28. Okt. 1845 spricht aus:

„Das Königl. Sächsische Mandat v. 30. Juli 1813, die Waldnebenutzungen und die in den Waldungen auszuübenden Befugnisse betr. (Cod. Aug. „Cont. III. Tom. II. p. 161 u. Neumann's Prov. R. der Niederlausitz S. „486) ist in Betreff der Waldnebennutzungen als ein allgemeines Sächsisches Gesetz, nicht als Provinzialgesetz anzusehen, nnd hat in den mit Preußen vereinigten, ehemals Königl. Sächsischen Landestheilen mit der Einführung des „A. L. R. seine Gültigkeit verloren. Die Bestimmungen dieses Mandats im „§. 6. wegen Unzulässigkeit der Verjährung des Rechtes auf die dort bezeichneten Waldnebennutzungen ist auf die daselbst nicht genannten Holzungsbefugnisse „nicht zu beziehen." (Präj. Samml. des Ob. Trib. S. 325. Nr. 1635.)

4) Auch die zum Bau-, Brenn-,[1]) Nutz- und Leseholz-Berechtigten müssen sich nach der vorgeschriebenen Forstordnung richten.[2]) (§. 213. a. a. O.).

---

1) Bei dem Ob. Trib. wurde die Frage streitig: ob derjenige, welchem als Grundgerechtigkeit der Anspruch auf Brennholz ohne nähere Modifikation zusteht, verbunden sei, sich seinen Bedarf vorzugsweise auf Raff- und Leseholz anweisen zu lassen?

Der Plenarbeschl. v. 22. Jan. 1844 hat die Frage verneint.*) (Entsch. Bd. 9. S. 36 ff., J. M. Bl. 1844 S. 109.)

Diesen Plenarbeschl. hat das Min. des K. Hauses in dem C. R. v. 12. Okt. 1844 (Min. Bl. d. i. V. 1844 S. 316, v. Rönne Domainen-, Forst- und Jagdwesen S. 728) dahin ausgelegt, daß derselbe sich nicht auf Brennholz-Servituten im Allgemeinen, sondern nur auf die durch Vertrag konstituirten beziehe, weshalb bei den durch Verjährung erworbenen, nach dem Rechtssatze: „quantum possessum tantum praesciptum", in jedem Falle zu entscheiden sei, ob der Berechtigte sich vorzugsweise auf Raff- und Leseholz anweisen lassen müsse. In allen übrigen Fällen aber sei er dazu auf Grund der §§. 15. ff. A. L. R. I. 19. verpflichtet, und erst wenn Raff- und Leseholz nicht mehr ausreichend vorhanden, könne er auf bessere Sorten Anspruch machen.**)

2) a) Ueber die Art und Weise der Ausübung der Holzgerechtigkeiten auf Königl. Forsten, vergl. das Ed. v. 11. März 1772 (N. C. C. Tom. V. d. S. 119. Nr. 17. de 1772, Rabe Bd. I. Abth. 4. S. 248, v. Rönne Domainen-, Forst- u. Jagdwesen, S. 727.)

Vergl. auch die betr. neueren Minist. Erlasse bei v. Rönne a. a. O. S. 726 ff.

b) Wenn einem Holzberechtigten sein Bedarf an Holz nicht ohne Nachtheil für die Forstkultur gewährt werden kann, so muß er sich die Einschränkung seines Rechts in soweit gefallen lassen, als dessen Ausübung mit der Forstkultur unvereinbar ist. (Erk. des Ob. Trib. v. 10. Febr. 1847, Entsch. Bd. 13. S. 531. Präj. Nr. 1836. u. Bd. 15. S. 283.)

Vergl. Landes-Kult. Ed. v. 14. Sept. 1811 §. 27. (s. in Bd. I. S. 95 und die Erläut. dazu in Bd. II. Abth. I. S. 102.)

c) Der Grundsatz, daß jeder Forstservitutberechtigte sich den forstpolizeilichen Beschränkungen und Anordnungen unterwerfen muß, ist mehrfach ausgesprochen und näher entwickelt worden.

So in folgenden Entscheidungen des Ob. Trib.:

α) Auch der zur Waldstreu Berechtigte muß sich den forstpolizeilichen Anordnungen ohne Einschränkung unterwerfen. (Erk. des Ob. Trib. v. 5. Juni 1847, Rechtsf. Bd. 1. S. 222.)

β) Der Forstservitutberechtigte muß sich eine durch Forstpolizeigesetze gebotene Beschränkung seiner Rechte gefallen lassen, wenn auch das Forstpolizeigesetz erst nach Erwerb seines Rechtes, resp. nach vollendeter Verjährung erlas-

---

*) Dies hatte auch das Präj. des II. Sen. des Ob. Trib. v. 17. Sept. 1841 (Präj. Samml. S. 302—303. Nr. 1048) angenommen, welches dahin lautet:

„Der Eigenthümer des Waldes ist nicht befugt, solche Personen, denen eine „ausgedehntere Holzungsgerechtigkeit, als das Recht zum Raff- und Leseholz, zu„steht, auf das Sammeln von Raff- und Leseholz zu beschränken, auch wenn „solches in hinlänglicher Quantität im Walde vorhanden ist."

**) Das gedachte C. R. weist die Regierungen an, hiernach in allen Königl. Forsten zu verfahren. Die Unterscheidung des Ministeriums ist indeß dem Plenarbeschl. des Ob. Trib. geradezu widersprechend und kann mithin, als eine durch den letzteren für grundlos erklärte Partheiansicht, keine Rechtsveränderung bewirken. (Vergl. darüber die Ergänz. u. Erläut. der Preuß. Rechtsb. von Gräff u. v. Rönne, 3. Ausg. Bd. 2. S. 695. Note 1., v. Rönne Domainen-, Forst- u. Jagdwesen, S. 729 Note 1. u. Koch's Landrecht Bd. 2. S. 1073 Note zum §. 213. A. L. R. I. 22.) — Vergl. jedoch die Note 1. a. unten S. 139.

Ohne Vorwissen des Waldaufsehers sind sie nicht befugt, Holz zu fällen und abzuführen.[1]) (§. 214. a. a. O.).

5) Die Raff- und Leseholzgerechtigkeit[2]) insbes. betr.[3])

---

sen ist. (Erk. des Ob. Trib. v. v. 10. Febr. 1847, Entsch. Bd. 15. S. 283.)

γ) Bei der Waldstreuberechtigung bleibt, der rechtsverjährten Ausübungsart ungeachtet, die Bestimmung der Jahreszeiten, der Reviere und der Gestalt der Harken, den forstpolizeilichen Anordnungen unterworfen. (Erk. des Ob. Trib. v. 24. Febr. 1848, Entsch. Bd. 16. S. 208 u. Rechtsf. Bd. 3. S. 378 Nr. 185.)

δ) Vergl. auch das Erk. des Ob. Trib. v. 9. Okt. 1847 (Rechtsf. Bd. 3. S. 33 Nr. 17.)

d) Die Vorschriften der Pommerschen Forst-O. v. 24. Dec. 1777. Tit. V. §. 17. und Tit. VI. §. 17., nach welchen den Einmiethern und den nur zu Lager-, Raff- und Leseholz privilegirten Personen untersagt ist, außer den geordneten Holztagen und außer der festgesetzten Zeit vom 1. Okt. bis zum 1. März zum Holzsammeln in die Heide zu kommen, finden auf solche Personen, denen eine ausgedehntere Holzungsgerechtigkeit zusteht, keine Anwendung. (Präj. des Ob. Trib. v. 17. Sept. 1841., Präj. Samml. S. 302. Nr. 1048.)

e) Der Forstnutzungs-Berechtigte ist nicht befugt, das zusammengebrachte Material an Raff- und Leseholz, Streu ꝛc. über Nacht im Walde liegen zu lassen und am Tage darauf oder später erst abzufahren. (Erk. des Ob. Trib. v. 15. Sept. 1847, Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 3. S. 219.)

f) Wenn Brennholzberechtigten die Befugniß zusteht, trockene Stämme bis zu 6 Zoll Stärke zu entnehmen, so darf der Forsteigenthümer die jüngeren Holzbestände nicht durchforsten oder er muß wenigstens den Brennholzberechtigten das Durchforstungsholz überlassen. (Erk. des Revis. Kolleg. für L. K. S. v. 5. Aug. 1852, Präj. Samml. desselb. S. 8. Nr. 21.)

1) Auch das Stockholz darf ohne Genehmigung des Waldaufsehers in den Schonungen nicht gerodet werden. (Vergl. Koch's Landr. Bd. 2. S. 1073. Anm. 20. u. Bornemann's Syst. Bd. 4. S. 593). Pfeil allegirt ein Erk. eines nicht bezeichneten Gerichtshofes, welches angenommen, daß der Berechtigte zwar das Stockholz (aus der Schonung) roden, aber kein Instrument anwenden dürfe, es zu gewinnen. (s. in Gans Beitr. zur Gesetzrevis. S. 323).

2) Die Berechtigung zum Raffholz ist die nämliche, wie die zum Leseholz. (Erk. des Ob. Trib. v. 12. Nov. 1834, Simon's Rechtsspr. Bd. 4. S. 359.)

3) a) Grundsätze betr. die Erwerbung oder Erweiterung des Rechtes durch Verjährung.

α) Der §. 14. des Schlesischen Forstregul. v. 26. März 1788, nach welchem die zum Raff- und Leseholz Berechtigten nur solches Holz sich zueignen dürfen, welches entweder in trockenen Stämmen vor Alter umgefallen und als Lagerholz liegen geblieben, oder in trockenen Aesten abgefallen, oder in den verlassenen Schlägen als Abraum zurückgeblieben und, ohne eine Axt zu gebrauchen, genommen werden kann, enthält ein Verbotsgesetz in Betreff des Gebrauchs der Axt und des Einsammelns des nach dem Gesetz nicht zum Raff- und Leseholz gehörigen Holzes. Die Raff- und Leseholz-Berechtigten können daher seit der Publikation des Forst-Regulativs durch Verjährung ein Recht auf den Gebrauch der Axt und auf das nicht zum Raff- und Leseholz gehörige Holz nicht erwerben. (Präj. des Ob. Trib. v. 10. März 1845, Nr. 1555., Präj. Samml. S. 304 u. Koch's Schles. Arch. Bd. 6. S. 306.).

β) Wenn (vormalige) Schlesische Amtsunterthanen in den Forsten des Fiskus eine Brennholzberechtigung von größerem Umfange verlangen, als §. 14. a. a. O. gestattet, so müssen sie nachweisen, daß sie solche vor Publikation des Forst-Regul. erworben, oder nachher durch ein ausdrückliches Abkommen mit dem Fiskus erlangt haben. (Erk. des Ob. Trib. v. 3. Okt. 1850, Präj. Nr. 2276. in den Entsch. Bd. 20. S. 465.)

γ) Die im §. 215. A. L. R. I. 22. gegebene Definition des Raff- und Lese-

a) Es wird dazu nur dasjenige Holz gerechnet, welches in trockenen

---

holzes enthält nur die Regel; eine Ausnahme davon, d. h. ein größerer Umfang des Rechtes, kann durch Verjährung begründet werden, und zwar ohne daß es dazu der 50jährigen Frist (§. 660. A. L. R. I. 9.) bedarf. (Erk. des Revis. Kolleg. für L. K. S. v. 30. Okt. 1846 u. 23. Juli 1850, Präj. Samml. desselb. S. 3. Nr. 4. u. des Ob. Trib. v. 20. Nov. 1847, Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 2. S. 450 Nr. 8. u. Bd. 3. S. 211—216.)

δ) Die Bestimmung eines Schlesischen Urbariums, daß der Berechtigte nur Raff- und Leseholz aus dem gutsherrlichen Forste entnehmen dürfe, steht der Verjährung in Betreff der Zahl der Tage, an welchen das Recht ausgeübt werden darf, und der Art der Transportmittel nicht entgegen. (Erk. des Ob. Trib. v. 2. Juni 1853, Striethorst's Arch. Bd. 9. S. 241.)

b) Das Verhältniß der sogen. Heidemiether betreffend.

aa) Sämmtliche ältere Provinzial-Forst-Ordn., namentlich für die Mark, Schlesien, Ost- und Westpreußen und Pommern, unterscheiden drei besondere Kathegorien von Personen, welche ihr Brennmaterial aus den fiskalischen Forsten entnehmen: 1) Die, welchen eine solche Nutzung aus Lehnbriefen, Privilegien, Judikaten, Verträgen oder aus einer sonst rechtlichen Weise entweder unentgeldlich oder gegen Abgaben in Körnern und Geld, oder gegen Dienste gebührt; 2) die sogenannten Amtsunterthanen, welche nicht durch ihre Hofbriefe ein besonderes Recht erlangt haben; 3) alle übrige Personen, welche ihren jährlichen Brennholzbedarf durch Raff-, Lese- und Lagerholz aus Königl. Wäldern zu decken pflegen und zu dem Ende auf Grund besonderer, mit der Forstbehörde von Jahr zu Jahr getroffenen Vereinigungen über den Betrag einer zu entrichtenden Vergütigung in die Forst gelassen werden können.

Nach der Terminologie der gedachten Forst-Ordn. heißen alle jene Holzinteressenten „Heidemiether" und dem entsprechend verstehen sie unter „Heidemiethe" ein in seiner äußeren Erscheinung und materiellen Bedeutung zwar **gleichartiges**, dem Rechtsgrunde nach aber sehr wesentlich **verschiedenes** Verhältniß; denn wie es rücksichtlich der Kur- und Neumark in den §§. 2., 4. der Dekl. v. 18. Aug. 1806 ausdrücklich ausgesprochen, daß den Heidemiethern der dritten Klasse kein, im prozessualischen Wege verfolgbares, dauerndes Recht auf Gewährung des Brennmaterials, also keine Grundgerechtigkeit zustehe, eben so unbedenklich erscheint die Zuständigkeit einer Servitut für die zur ersten Kathegorie gehörigen Personen.

Den ad 2. gedachten Amtsunterthanen endlich, welche durch ihre Hofbriefe oder sonst nicht ein besseres Recht erworben, ist in allen jenen Forst-Ordn. nicht allein Bau- und Reparatur-Holz, sondern auch theilweise Nutz- und Schirr-Holz für die wirthschaftlichen Bedürfnisse und Raff-, Lese- und Lagerholz zum Bedarf als Feuerungs-Material zugesichert; nach der Pommerschen Forst-O. v. 24. Dec. 1777. Tit. 5. §. 14. sind die, welche freies Bauholz erhalten, sogar verpflichtet, ihren Brennholzbedarf in Raff-, Lese- und Lagerholz gegen einen gewissen Brennzins aus der Königl. Forst zu entnehmen, falls sie nicht eigenes Brennholz haben sollten.

Das Rechtsverhältniß nun dieser bäuerlichen Wirthe, welche zum Fiskus oder einem demselben gehörigen Domainenamte im gutsherrlichen Verhältnisse stehen oder gestanden haben, in Betreff des Brennholz-Bezuges aus den Königlichen Forsten, ist in mehreren, nach der Märkischen Forst-Ordn. zu entscheidenden Fällen, rechtlich verschieden aufgefaßt worden.

Es werden drei verschiedene Ansichten aufgestellt.

α) Nach der ersten Ansicht steht den bäuerlichen Wirthen, welche sich im guts-herrlich-bäuerlichen Verhältnisse zum Fiskus befinden oder befunden haben, den sogenannten Amtsunterthanen oder Domainenbauern, aus den resp. Forstordnungen eine wirkliche Grundgerechtigkeit dergestalt zu, daß Fiskus nicht allein die Nutzung selbst, unter den ausgesprochenen Bedingungen und gegen Entrichtung der üblichen baaren oder Natural-Gegenleistung fernerweit zu gestatten, sondern auch nach den Grundsätzen der Gem. Th. O. v. 7. Juni

Aesten abgefallen ist, oder in abgeholzten Schlägen als Abraum zurückge-

---

1821 und des Ablös. G. v. 2. März 1850 Abfindung für solche gewähren muß.

Eine Erweiterung der Gerechtsame über das eigentliche Raff-, Lese- und Lagerholz hinaus durch rechtsverjährten Besitz ist **nicht** zulässig.

Versetzt man sich in die Zeit der Entstehung der provinziellen Forst-Ordn. zurück, so wird man die Worte derselben nur als Verleihungen von wirklichen Rechten an die, zu den Königl. Aemtern gehörigen Bauern deuten dürfen, wie dies insbesondere auch in der Instrukt. v. 1. Juni 1770 ausdrücklich ausgesprochen wird, wo die Holznutzung der Unterthanen, so Laßgüter besitzen „als in der Natur der Sache beruhende und der Observanz gemäße" bezeichnet sind.

Neuerdings und namentlich durch die Regulirungsgesetze ist die, früher nur zu folgernde Natur der bäuerlichen Holznutzungen als eine ihnen wirklich zuständige Grundgerechtigkeit gesetzlich sanktionirt und anerkannt, indem sie zu den Gegenständen gerechnet werden, welche bei der Eigenthumsverleihung und Dienstregulirung de regula zur Ausgleichung kommen sollen und den Anspruch auf eine Abfindung dafür begründen. (§. 2. 3. der V. v. 27. Juli 1808 wegen Verleihung des Eigenthums an die Immediat-Einsassen von Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen, §§. 6., 15., 21. des Ed. v. 14. Sept. 1811, 31., 96. der Dekl. v. 29. Mai 1816 und §. 80. ad b. Nr. 5. des G. v. 2. März 1850.)

Der Rechtstitel für die Holznutzungen und namentlich des Brennmaterials der Domainenbauern oder sogenannten Amtsunterthanen ist hierauf — falls sie nicht etwa besondere Urkunden besitzen — das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß derselben zum Fiskus. Daß die sogenannten Amtsunterthanen, wie die Fremden, verpflichtet, sich alljährlich zur Benutzung des Raff-, Lese- und Lagerholzes zu melden, präjudicirt der Natur des Verhältnisses an sich nicht. Die Holzzettel sind einfache Legitimationsscheine, nicht die Quelle des Rechts, setzen vielmehr letzteres, als anderweit bereits begründet, voraus. Daraus, daß die Amtsunterthanen „Heidemiether" genannt, ihre Gegenleistungen als „Heidemiethe" bezeichnet und von einer Einmiethe derselben „in die Heide" gesprochen wird, kann ein bloßes Mieths- oder Pachtverhältniß nicht gefolgert werden, denn es steht einer solchen Annahme die Unaufkündbarkeit der Nutzung Seitens des Forsteigenthümers entgegen, und es fehlt somit gerade eines der wichtigsten Kennzeichen des Pacht- oder Miethsvertrages. „Heidemiethe" ist ein allgemeiner technischer Ausdruck, der mit „Holzzins, Holzgeld, Brennzins" und dergleichen gleichbedeutend, so auch in den provinziellen Forst-Ordn. vorkommt.

Den sogenannten Amtsunterthanen in der Kur- und Neumark kann auch der §. 2. der Dekl. v. 18. Aug. 1806, nicht entgegen gesetzt werden, „nach welchem in der Verjährung allein sich der nicht gründen kann, welcher bisher auch durch die längste Zeit gleichförmig keine andere als die, in der Forst-Ordn. v. 20. Mai 1720 vorgeschriebene Heidemiethe entrichtet hat"; — denn sie bedurften eines solchen Erwerbstitels wegen des obwaltenden gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses und wegen der ihnen durch §. 3. l. c. gesicherten Nutzungen nicht. Diese Bestimmung kann ihnen nur insofern entgegen gestellt werden, als sie ein Mehreres als Raff-, Lese- und Lagerholz prätendiren wollten. (Zeitschr. des Rev. Kolleg. Bd. 5. S. 469 ff.)

β) Nach einer zweiten Ansicht sind die betr. bäuerlichen Wirthe wie die, nur temporell und nur von Jahr zu Jahr, auf Grund bestandener Verträge mit der Forstbehörde zugelassenen Fremden zu behandeln.

γ) Nach der dritten Ansicht wird durch die in Erbzinsbriefen von Seiten des Forstfiskus ertheilte Bewilligung des Einmiethens in die Heide zur Erlangung des nöthigen Brennholzes keine Grundgerechtigkeit begründet. (Erk. des II. Sen. des Ob. Trib. v. 25. Sept. 1851 gegen das Urtel des Rev. Kolleg. für L. K. S., welches die ad α. gedachte Ansicht vertheidigt. Die

lassen worden.[1]) (§. 215. a. a. O.).

Gründe des letztgedachten Gerichtshofes sind in der Zeitschr. des Rev. Kolleg. Bd. 5. S. 385 ff. mitgetheilt.) Das Ob. Trib. nimmt ein bloß persönliches Kontrakts-Verhältniß an, mit der Uebereinstimmung, daß der Vermiether, Fiskus, nicht berechtigt, dem Miether das fernere Entnehmen des Raff- und Leseholzes willkührlich zu verweigern. Von Abfindung einer Dienstbarkeit, wie sie §. 2. der Gem. Th. O. bezeichnet, könne daher nicht die Rede sein. (Entsch. Bd. 21. S. 288, Zeitschr. des Rev. Kolleg. Bd. 5. S. 385 ff.)

bb) Das Erk. des Revis.-Kolleg. v. 30. Okt. 1846 führt aus, daß wenn eine Holzgerechtigkeit urkundlich gegen eine bestimmte Geldabgabe verliehen worden, das Verhältniß keine bloße Pacht sei, und die Vorschriften wegen der sogen. Heidemiethe darauf nicht anwendbar seien. (Zeitschr. Bd. 3. S. 188—195.)

c) Unter dem „gewöhnlichen Holzgelde", gegen dessen Entrichtung der Fiskus den angesetzten Kolonisten das Recht auf Raff-, Lager- und Leseholz verliehen hatte, ist das zur Zeit der ursprünglichen Verleihung gewöhnliche Holzgeld zu verstehen. (Erk. des Ob. Trib. v. 16. Dec. 1845, Jur. Wochenschr. 1847, S. 260—261.)

1) a) Die im §. 215. A. L. R. I. 22. gegebene Definition von Raff- und Leseholz findet in den verschiedenen Landestheilen unbedingte Anwendung nur auf die seit der Publikation des A. L. R. verliehenen oder erst unter dessen Herrschaft erworbenen Raff- und Leseholz-Berechtigungen, während unter dieser Benennung in früherer Zeit oft weit ausgedehntere, auch andere Holz-Sortimente mitumfassende Berechtigungen begriffen wurden. Als Entscheidungsquelle über den Umfang der in Anspruch genommenen Berechtigungen auf geringere Holz-Sortimente (im Gegensatze zum jus lignandi, welches den Gebrauch der Art in der Regel voraussetzt), kann daher nicht der § 215. a. a. O., sondern muß der Inhalt der Urkunden oder die Regel des §. 666. A. L. R. I. 9. „tantum praescriptum, quantum possessum" gelten, soweit der Usukapions-Besitz während der Verjährungsfrist nicht den bereits im Laufe derselben ergangenen Verbotsgesetzen, z. B. in den Lausitzen und anderen ehemals Sächsischen Landestheilen den Bestimmungen des Mandats wegen Waldnebennutzungen v. 26. Juli 1813 entgegen war. (Vergl. hierüber auch unter anderen Dr. Pfeil, Anleitung zur Ablösung der Wald-Servituten 1828, §. 8. S. 18.) Ist das Recht ein ausgedehnteres, ist dasselbe z. B. auch auf trocken stehende Bäume, auf Lagerholz, auf Abraum über drei bis sechs Zoll Stärke im Durchmesser, gerichtet, so kann auf die Ausübung solcher Rechte die Bestimmung des §. 219. A. L. R. I. 22. wegen Untersagung der Mitnahme von Aexten, Beilen oder anderen schneidenden und trennenden Instrumenten, nicht angewendet werden; vielmehr greift dieserhalb der §. 89. der Einl. zum A. L. R. Platz, und der Forsteigenthümer kann sich dabei nur durch die forstpolizeilichen Anordnungen, Anweisung von Schlägen und bestimmten Revieren zur Ausübung solcher Servitutrechte, Anordnung von Holztagen u. s. w., gegen Mißbräuche und Uebergriffe schützen.

Streitigkeiten über den Gebrauch von Instrumenten der einen oder anderen Art haben für das Endresultat der Ablösung nur soweit Bedeutung, als dadurch der Gegenstand und Umfang des Rechts mitbedingt wird.

Die Vorschrift des §. 215. A. L. R. I. 22., wonach zum Abraum, außer abgefallenen trockenen Aesten, nur der in den abgeholzten Schlägen zurückgelassene Abraum gerechnet wird, kann nicht, wie mitunter behauptet worden, so verstanden werden, daß es merae facultatis des Forstbesitzers sei, viel oder wenig oder gar keinen Abraum von der Einsetzung in Klaftern, resp. dem Verkaufe und der eigenen Erholung auszuschließen. So wenig der Eigenthümer andererseits für sich und besonders für seine Tagelöhner vom Mitgebrauche des Raff- und Leseholzes ganz ausgeschlossen werden kann, so wenig ist es doch auch gestattet, den Servitutberechtigten durch Einrichtungen und Maaßregeln der oben bezeichneten Art den angemessenen Gebrauch ihres Rechts zu vereiteln. (§. 225. a. a. O.) Die eigene Theilnahme des Forstbesitzers, der den eigenen Brennholzbedarf zunächst aus dem Klafterholze zu befriedigen pflegt, so wie dessen Pflicht, den Abraum (worunter in der Regel Zweige unter drei Zoll Durchmesser verstanden werden) für die Raff-

b) Stämme, die vor Alter umgefallen sind, werden zum Lagerholze[1]) gerechnet. (§. 216. a. a. O.).

c) Wer nur zum Raff- und Leseholz berechtiget ist, kann weder auf Lagerholz, noch auf Windbrüche Anspruch machen[2]). (§. 217. a. a. O.)

d) Der Waldeigenthümer ist berechtigt, für diejenigen, welche nur zu Raff- und Leseholz befugt sind, gewisse Holztage zu bestimmen, und außer

---

und Leseholz-Berechtigten zurückzulassen, werden durch die billige Berücksichtigung der Bedürfnisse der Servitutarien und die bisherige Observanz bestimmt und bedingt.

b) Die Bestimmungen der Forstordnungen in Betreff des Umfanges und der Ausübung der Raff- und Leseholzgerechtigkeit (auf welche der §. 213. A. L. R. I. 22. verweist) sind zu vergl. in der verbess. Holz-, Mast- u. Jagd-O. für die Mittel-, Alt-, Neu- u. Uckermark, auch für das Wendische u. zugehörigen Kreise, v. 20. Mai 1720, Tit. IV. §. 5. (C. C. M. Tom. IV. Abth. 1. Kap. 2., S. 683, Rabe Bd. I. Abth. 1. S. 81), der Forst-O. für Ostpreußen u. Litthauen v. 3. Dec. 1775, Tit. V. §§. 15—23., Tit. VI. u. Tit. XIV., §§. 17—22. (N. C. C. Tom. V. e. S. 369, Nr. 58., Rabe Bd. I. Abth. 6. S. 81), dem Ostpreuß. Prov. R. Zus. 87., der Forst-O. für Pommern v. 24. Dec. 1777, Tit. V. §§. 16 bis 21., Tit. VI. §. 17., Tit. XIV. §§. 17—22. (N. C. C. Tom. VI. S. 1057, Nr. 55., Rabe Bd. I. Abth. 1. S. 271), der Forst-O. für Westpreußen u. den Netzdistrikt. v. 8. Okt. 1805, Tit. II. §. 35., Tit. IV. §§. 33., 34. (N. C. C. Tom. XI. S. 3152 des Nachtr. 2. de 1806 u. Tom. XII. S. 783 des Nachtr. de 1806, Rabe Bd. 8. S. 354), der Forst-O. für Schlesien v. 19. April 1756, Tit. IX. (Suarez Schles. Prov. R. Th. II. S. 713 ff.).

c) Ad verb.: „Abraum."

α) Ueber den Begriff von „Abraum" und „Afterschlag" vergl. Pfeil in Gans Beitr. zur Gesetzrevis. S. 322 und Anleit. zur Ablös. der Wald-Servit., §. 6. S. 8., desgl. v. Rönne Domainen-, Forst- u. Jagdwesen, S. 736 in der Note sub c.

β) Die Raff- und Leseholzberechtigten sind nicht befugt, von dem Forsteigenthümer zu verlangen, daß er Aeste und Wipfel als Abraum zurücklasse, welche sich noch zum Einklaftern eignen, insofern sie diese Befugniß nicht durch ein Untersagungsrecht erworben haben. (Erk. des Ob. Trib. v. 9. März u. 10. Aug. 1848 u. des Revis. Kolleg. für L. K. S. v. 18. Juli 1846 u. 29. Sept. 1848, Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 3. S. 216—219 u. Präj. Samml. desselb. S. 3, Nr. 5.)

1) a) Zum „Lagerholze" sind „Windbrüche" weder nach dem A. L. R., noch nach Märkischem, insbesond. auch Neumärkischem Provinzial-Rechte zu rechnen. (Erk. des Ob. Trib. v. 30. April 1850, Entsch. Bd. 19. S. 484, Präj. Nr. 2211. u. Bd. 20. S. 442, desgl. v. 17. Juli 1851, Entsch. Bd. 21. S. 122).

b) Das Erk. des Revis.-Kolleg. für L. K. S. v. 30. Okt. 1846 nimmt an, daß Windbruch nach Märkischem Prov. Rechte nur insofern zum Lagerholze zu rechnen, als die umgeworfenen Bäume sowohl zum Bauholze untauglich, als auch schon vorher abständig gewesen sind. (Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 3. S. 188.)

Vergl. Pfeil a. a. O., S. 9. u. S. 90.

2) a) Das urbarienmäßig feststehende Recht zu Windbruchholz schließt nicht das Recht zu Schneebruchholz in sich. (Erk. des Revis. Kolleg. für L. K. S. v. 10. Febr. 1852, Präj. Samml. desselb. S. 8, Nr. 19.)

b) Nach Schlesischen Provinzial-Gesetzen kann derjenige, welcher zu liegendem oder Klaubholz konzessionirt ist, auf Windbruch keinen Anspruch machen; es stehen ihm jene Gesetze auch bei der Verjährung als Verbotsgesetze entgegen. (Schles. Holz-O. v. 19. April 1756, Forst-Regul. v. 26. März 1788, A. L. R. I. 9. §§. 660., 664.). (Erk. des Ob. Trib. v. 16. Jan. 1850, Entsch. Bd. 17. S. 410—417.)

c) Nach der Forst-O. für Westpreußen u. den Netzdistrikt v. 8. Okt. 1805, Tit. II. §. 35. haben diejenigen, welche zum Lagerholz berechtiget sind, bei dessen Mangel keinen Anspruch auf stehendes Holz oder Surrogate. (Erk. des O. L. G. zu Bromberg v. 7. Febr. 1838, Centralbl. für Preuß. Jur. 1838, S. 1022 u. 1069.)

denselben ihnen den freien Eingang in den Wald zu untersagen [1]). (§. 218. a. a. O.).

e) Wer nur zum Raff- und Leseholze berechtiget ist, darf keine Aexte, Beile oder andere Instrumente, wodurch stehende Bäume oder Aeste herunter gebracht werden können, mit in den Wald nehmen [2]) (§. 219. a. a. O.). Wird er mit solchen Instrumenten betroffen, so hat er deren Verlust und außerdem die in den Provinzial-Forstordnungen bestimmten Strafen verwirkt. (§. 220. a. a. O.)

f) Unter der Raff- und Leseholz-Gerechtigkeit ist die Befugniß, Streu zu rechen [3]) oder Kiehn zu holen, [4]) nicht mit begriffen (§. 221. a. a. O.).

g) Wer aus Gewinnsucht mehr Raff- und Leseholz einsammelt, als seine persönlichen und Wirthschaftsbedürfnisse erfordern und einen solchen Ueberschuß verkauft, soll das Erstemal um den doppelten Betrag des zu viel eingesammelten und verkauften Holzes bestraft werden, im Wiederholungsfalle aber seines Rechtes für seine Besitzzeit verlustig sein. (§§. 222. 223. a. a. O.).

h) Die nur zum Raff- und Leseholz Berechtigten können, in Ermangelung desselben, stehendes, selbst abgestandenes Holz, nicht fordern [5]). (§. 224. a. a. O.).

Hat aber der Waldbesitzer in der Benutzung des Waldes solche Anstalten und Vorkehrungen gemacht, daß dadurch den Raff- und Leseholz-Be-

---

d) Wenn Jemanden das Recht auf Lagerholz bewilliget ist, so ruhet dieses Recht so lange kein Lagerholz vorhanden ist. (Erk. des Ob. Trib. v. 12. Nov. 1834, Simon's Rechtsspr. Bd. 4. S. 359.)

1) Vergl. §. 26. des Landes-Kult. Ed. v. 14. Sept. 1811 (s. in Bd. I. S. 54) und die Erläut. dazu in Bd. II. Abth. I. S. 102).

2) Die Vorschrift des §. 219. gründet sich auf die Provinzial-Forst-Ordnungen und enthält ein forstpolizeiliches Verbotsgesetz in Betreff der Anwendung der gedachten Instrumente. Die Raff- und Leseholz-Berechtigten können daher seit der Publikation des A. L. R. durch Verjährung ein Recht auf den Gebrauch solcher Instrumente nicht erwerben. (A. L. R. I. 9. §. 664.) Dies hat das Ob. Trib. in Bezug auf Schlesien anerkannt in dem Präj. v. 10. März 1845 in der Präj. Samml. S. 304, Nr. 1555. u. Koch's Schles. Arch. Bd. 6. S. 306, desgl. v. 3. Okt. 1850 in den Entsch. Bd. 20. S. 465, ferner in Bezug auf Westpreußen in dem Erk. v. 10. April 1847 in den Rechtsf. des Ob. Trib. Bd. 1. S. 39, in Bezug auf Pommern in dem Erk. v. 29. Dec. 1847, in den Rechtsf. Bd. 3. S. 259. — Das Revis.-Kolleg. für L. K. S. hat (in dem Erk. v. 31. Juli 1849 u. v. 21. Juni 1850, Schlesien betr.) dieselbe Ansicht ausgesprochen. (Zeitschr. desselb. Bd. 3. S. 196—198.)

3) Vergl. die Erläut. zum §. 140. der Gem. Th. O.

4) Auch diejenigen, welche Raff- und Leseholz aus einer Forst als Einmiether zu entnehmen hatten, können das Recht auf Leuchtekiehn durch Verjährung erwerben. (Erk. des Revis. Kolleg. für L. K. S. v. 26. April 1853, Zeitschr. desselb. Bd. 6. S. 464.)

5) Wenn in einem Erbpachtkontrakte dem Erbpächter freies Raff- und Leseholz verstattet wird, so wird ihm dadurch nicht unbedingt hinlängliches Raff- und Leseholz zugesichert, vielmehr kann der Erbpächter bloß in dem einzigen Falle, wenn der Waldeigenthümer in der Benutzung des Waldes solche Anstalten und Vorkehrungen gemacht hat, daß dadurch dem Raff- und Leseholz-Berechtigten die Ausübung seines Rechts vereitelt worden, eine Entschädigung fordern, und zwar in stehendem Holze zu seiner Nothdurft so lange, bis der Mangel an Raff- und Leseholz aufhört. (Erk. des Ob. Trib. v. 12. Nov. 1834 in Simons Rechtsspr. Bd. 4. S. 359.)

Dieser Grundsatz findet jetzt auch auf die in Eigenthümer verwandelten vormaligen Erbpächter Anwendung. (Vergl. Koch's Landrecht Bd. 2. S. 1079. Note 35.)

rechtigten die Ausübung ihres Rechtes vereitelt worden,[1]) so muß er ihnen stehendes Holz zu ihrer Nothdurft so lange anweisen, bis der Mangel an Raff- und Leseholz aufhört (§. 225. a. a. O.).

Vergl. die §§. 118. u. 119., 124.—127. der Gem. Th. O. und die Erläut. dazu.

6) Vorschriften für den Fall der Unzulänglichkeit des Waldes.

a) Der Holzungsberechtigte kann den Eigenthümer des Waldes von dessen Gebrauch, unter dem Vorwande der Unzulänglichkeit desselben für ihre beiderseitigen Bedürfnisse, nicht ausschließen[2]). (§. 226. a. a. O.)

Vergl. §. 123. der Gem. Th. O.

Ist dergleichen Unzulänglichkeit wirklich vorhanden, so muß ein jeder von beiderlei Interessenten sich eine nach dem Bedarfe der beiderseitigen Wirthschaften verhältnißmäßig zu bestimmende Einschränkung gefallen lassen[3]). (§. 227. a. a. O.)

Es ruhet indeß in einem solchen Falle die Befugniß des Eigenthümers, Holz aus dem Walde zu verkaufen, so lange, bis der Mangel gehoben ist. (§. 228. a. a. O.)

b) Hat der Eigenthümer des Waldes die Unzulänglichkeit durch üble Wirthschaft und[4]) übertriebenen Verkauf selbst verursacht, so muß er dem Holzungsberechtigten nachstehen. (§. 229. a. a. O.)

---

1) Zu den im §. 225. gedachten Anstalten und Vorkehrungen ist die Zulassung temporärer Heidemiether nicht zu zählen. (Erk. des Ob. Trib. v. 12. Nov. 1834, Simon's Rechtsspr. Bd. 4. S. 359.) — Hiergegen bemerkt Koch, daß der Grund zur Entschädigung die willkührliche Veranlassung des Mangels, und daß das Mittel gleichgültig sei. (Koch's Landrecht Bd. 2. S. 1079. Anm. 35.)

2) Der Waldeigenthümer ist zur Theilnahme an den Forstnutzungen, ingleichen befugt, dritte Personen daran partizipiren zu lassen, beides jedoch nicht weiter, als dies ohne Benachtheiligung der bereits bestehenden Rechte der Servitutarien geschehen kann. (Erk. des Ob. Trib. v. 20. Nov. 1847 u. des Revis.-Kolleg. für L. K. S. v. 16. Jan. 1846, Zeitschr. des Revis.-Kolleg. Bd. 3. S. 211 bis 216. u. Präj. Samml. desselb. S. 3. Nr. 4.)

Vergl. das Erk. des Ob. Trib. v. 29. Dec. 1845 in Sommer's Arnsberg. Arch. Bd. 13. S. 17. ff.

3) a) Die §§. 226. u. 227. A. L. R. I. 22. setzen eine unbestimmte, sich nach dem Bedürfnisse des Berechtigten richtende Holzberechtigung voraus und finden nicht auf solche Rechte Anwendung, vermöge deren der Berechtigte eine bestimmte Quantität Holz aus dem belasteten Walde zu fordern hat. (Erk. des Ob. Trib. v. 24. Sept. 1844, Präj. Samml. S. 133. Präj. Nr. 1499.)

b) Bei Auseinandersetzung des Waldeigenthümers mit Forstnutzungs-Berechtigten ist das Deputat der Forstbeamten von dem Ertrage des Waldes vorweg abzuziehen und dem Ersteren zu Gute zu rechnen. (Erk. des Ob. Trib. v. 10. Aug. 1848, Zeitschr. des Revis.-Kolleg. Bd. 3. S. 233.)

c) Der zur Deckung des Bedarfes mehrerer Berechtigten nicht zureichende Gesammtertrag eines Waldes an Raff- und Leseholz ist nach Verhältniß des wirthschaftlichen Bedürfnisses der bezüglichen Stellen zu vertheilen. (Erk. des Revis.-Kolleg. für L. K. S. v. 16. Jan. 1846, Zeitschr. desselb. Bd. 3. S. 186—188. u. Präj. Samml. desselb. S. 2. Nr. 3.)

4) Wenn das Gesetz als Ursachen der Unzulänglichkeit eines Waldes für die beiderseitigen Bedürfnisse des Waldeigenthümers und Holzungsberechtigten „übele Wirthschaft und übertriebenen Verkauf“ aufstellt, so erfordert es nicht, daß, wo die erste Ursache vorliegt, auch noch die zweite (welche vielmehr nur eine besondere Art der übelen Wirthschaft ist) hinzutreten müsse, um den Vorzug des Holzungsberechtigten vor dem Waldeigenthümer zu begründen; und unter „übeler Wirthschaft“ ist nicht bloß eine positive Beschädigung des Waldbestandes“ sondern auch eine schuldbare Vernachlässigung der Waldkultur zu verstehen. (Erk. des Ob. Trib. v. 13. Juni 1850, Entsch. Bd. 19. S. 489. Präj. Nr. 2229. u. Bd. 20. S. 229.)

Auch ist letzterer befugt, um einem solchen Mangel vorzubeugen, darauf anzutragen, daß der Eigenthümer des Waldes angehalten werde, den Wald in ordentliche Schläge einzutheilen. (§. 230. a. a. O.)

7) Aufhören des Rechtes des Berechtigten.[1])

Wenn der Holzungsberechtigte nur auf eine gewisse Holzart eingeschränkt ist, so hört sein Recht auf, wenn die bestimmte Holzart in dem Walde nicht mehr anzutreffen ist. (§. 231. a. a. O.)

Er kann jedoch den Eigenthümer zur Wiederanpflanzung dieser Holzart anhalten. (§. 232. a. a. O.)

Hat der Eigenthümer den Mangel durch seine Schuld verursacht, so muß er den Berechtigten auf so lange, bis der Bedarf desselben von der bestimmten Art im Walde wieder vorhanden ist, entschädigen. (§. 233. a. a. O.).

Diese Entschädigung muß der Regel nach durch Holz von anderer Art, nach einem durch Forstverständige zu bestimmenden Verhältnisse, wenn aber auch dergleichen nicht vorhanden ist, in baarem Gelde geleistet werden. (§. 234. a. a. O.).

8) Holz-Fixation.[2])

Bei einer unbestimmten Holzungsgerechtigkeit kann der Eigenthümer des Waldes verlangen, daß dieselbe in Ansehung des Brennholzes auf ein mit der rechtmäßigen Benutzung im Verhältniß stehendes bestimmtes Holzdeputat festgesetzt werde. (§. 235. a. a. O.)

In Ansehung des Bauholzes aber kann dergleichen Festsetzung nicht anders, als durch gütliches Einverständniß der Partheien erfolgen. (§. 236. a. a. O.)

Vergl. die §§. 166.—169. der Gem. Th. O. und die Erläuterungen dazu.

9) Befugnisse des Berechtigten in Betreff des ihm angewiesenen Holzes.

a) Der Holzungsberechtigte darf das ihm zu seinem Bedürfniß angewiesene Holz in der Regel nicht verkaufen, sondern muß, wenn er dies gethan hat, dem Eigenthümer des Waldes an Werth des Holzes vergüten. (§. 237. a. a. O.).

b) Wird ihm jedoch sein Bedarf in einer so entlegenen Gegend angewiesen, daß die Herbeiholung desselben mehr als eine Tagereise erfordert, so muß der Eigenthümer des Waldes, auf geschehene Anzeige, sich gefallen lassen, daß der Holzberechtigte sich seine Bedürfnisse mehr in der Nähe anschaffe, und dazu den Werth des angewiesenen entlegenen Holzes mit verwende. (§. 238. a. a. O.)

Will der Eigenthümer des Waldes dies nicht geschehen lassen, so muß er dem Berechtigten, statt des Holzes in Natur, den Werth nach der Forsttaxe entrichten. (§. 239. a. a. O.)

---

1) Zu §§. 231—234. Der Forsteigenthümer ist nicht verpflichtet, diejenigen Holzsortimente, welche sich zur Zeit eines vorzunehmenden Baues im belasteten Walde ohne seine Schuld nicht vorfinden, anderweit zu beschaffen, oder dem Berechtigten zu bezahlen; — es hat auch der Singular-Sukcessor im Besitze eines solchen Waldes nur die Folgen der Reallast, nicht aber die auf einem persönlich obligatorischen Rechtsgrunde beruhenden Verpflichtungen seines Vorgängers zu vertreten. (Erk. des Ob. Trib. v. 9. Jan. 1847, Zeitschr. des Revis.-Kolleg. Bd. 3. S. 182. ff.)

2) Der Eigenthümer des Waldes ist befugt (vergl. Landes-Kult. Ed. v. 14. Sept. 1811 §. 32.), den Nutzungsberechtigten einzelne Theile zu entziehen, sofern nur deren Bedarf nicht geschmälert wird. (Erk. des Ob. Trib. v. 5. Okt. 1846, in der Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 3. S. 224. sub 14.)

B. Das Recht, Rohr und Schilf zu hauen.

Dasselbe gehört in der Regel nicht mit zur Holzungsgerechtigkeit, sondern muß besonders erworben werden. (A. L. R. I. 22. §. 202.)

Vergl. Art. 1. Nr. 1. u. Art. 4. des Ergänz. Ges. v. 2. März 1850 zur Gem. Th. O. (s. in Bd. I. S. 328. u. 329.)

C. Das Mastungsrecht d. i. die Befugniß, Schweine in den Wald eines Andern zu treiben, um sich von den darin vorfindlichen Mastfrüchten (Eicheln, Bucheln, Nüssen) zu nähren.

In Betreff desselben gelten folgende Grundsätze:

1) Dasselbe ist unter einer selbst unbestimmten Hütungsgerechtigkeit nicht mitbegriffen, weshalb der Hütungsberechtigte das Revier der Masthölzer von Bartholomäi an bis Weihnachten schonen muß, wenn auch nur Sprengmast ist. (A. L. R. I. 22. §§. 195. 188—192.).

2) Der Eigenthümer wird durch diese Servitut von seinem Nutzungsrechte durch Theilnahme an der Mast und durch forstmäßigen Abtrieb der Masthölzer nicht ausgeschlossen, wenn der Berechtigte nicht ein Ausschließungsrecht besonders erworben hat. (§. 196. a. a. O.)

3) Ein unbestimmtes Mastungsrecht beschränkt sich auf den Bedarf im Haushalte des Berechtigten, daher derselbe keine fremde oder zum Verkaufe bestimmte Schweine einführen darf.

4) Die Ausübung ist vom Ertrage abhängig, weshalb zwischen voller, halber und viertel Mast, desgleichen Sprengmast, unterschieden wird. Das A. L. R. kennt nur volle und Sprengmast; nur bei voller Mast kann der Berechtigte sich derselben bedienen; bei geringerer Mast ist ihm aber die Eichellese gestattet. (§§. 191—194 a. a. O.)

Vergl. Gem. Th. O. §§. 116. 117. u. 130. und die Erläut. dazu.

D. Die Waldweide.

Vergl. darüber A. L. R. I. 22. §§. 170—186. und Landes-Kultur-Ed. v. 14. Sept. 1811 §§. 27—33. und die Erläut. dazu in Bd. II. Abth. I. S. 102—106, desgl. §§. 131—139. der Gem. Th. O. und die Erläut. dazu.

E. Das Harzscharren.

Vergl. Ergänz. Ges. v. 2. März 1850 Art. 1. Nr. 6. u. Art. 5. zur Gem. Th. O. (s. in Bd. I. S. 328 u. 329.)

II. Ueber die Förderung der Forstservitut-Ablösungen, resp. die vergleichsweise Regulirung der Servituts-Verhältnisse in den Königl. Forsten hat das Finanzministerium eine ausführliche Instruktion an die Regierungen in dem C. R. v. 16. Aug. 1852 [1]) (Min. Bl. d. i. V. 1852 S. 337. Nr. 331.) erlassen.

Zum §. 114.

1) Die Beschränkungen der §§. 86. und 94. der Gem. Th. O. sind durch den Art. 9. des Ergänz. Ges. v. 2. März 1850 [2]) aufgehoben.

Vergl. die Entstehungs-Geschichte des Art. 9. a. a. O. und die Erläut. der §§. 86. u. 94. der Gem. Th. O. zum §. 86. (s. oben S. 104 ff.).

2) Der Art. 9. des Ergänz. Ges. v. 2. März 1850 hebt zwar (im Alin. 1.) die Beschränkung auf, welche bisher nach §. 114. der Gem. Th. O. auch bezüglich der Ablösung der Forstservituten dahin bestand, daß der Besitzer des belasteten Grundstücks, im Falle der Dienstbarkeits-Berechtigte auf Ablösung provocirt, das Recht hatte, die Art der zu gewähren-

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 376 ff.
2) Vergl. in Bd. I. S. 330.

den Entschädigung zu bestimmen; dagegen soll es (nach Alin. 2. des Art. 9.) bezüglich der auf Forsten haftenden Dienstbarkeiten bei der durch §. 94. der Gem. Th. O. vorgeschriebenen (in Betreff anderer ablösbarer Servituten aufgehobenen) Beschränkung das Bewenden behalten, daß der Besitzer des belasteten Waldes, wenn er Provokat ist, die Befugniß hat, zu wählen, ob er den Berechtigten nach dem Nutzungs-Ertrage der Dienstbarkeit, oder nach dem Vortheile, welcher dem Belasteten aus der Aufhebung der Servitut erwächst, entschädigen will. Wählt indeß der provokatische Besitzer des Waldes das Letztere, so darf die Höhe der Entschädigung den Nutzungswerth der Berechtigung nicht übersteigen.

In Bezug hierauf hat das Revisions-Kollegium für L. K. S. (in dem Erk. v. 24. Sept. 1852) angenommen, daß, wenn in einem Separationsverfahren festgestellt ist, daß aus der Aufhebung einer Hütungs-Servitut in einem Walde dem Waldbesitzer kein Vortheil erwächst, die Provokation des Berechtigten nicht ganz und für immer (so daß sein Recht aufhört), sondern nur zur Zeit abzuweisen ist, weil es zur Zeit an einem Objekte der Auseinandersetzung fehlt, eine solche daher nicht stattfinden kann. (Präj. Samml. des Revis. Kolleg. S. 25. Nr. 11.)

3) Bei Ablösung (§§. 114. und 119. der Gem. Th. O.) einer Berechtigung auf Raff- und Leseholz oder geringere Holzsortimente werden Ersteres und Letztere häufig auf Klafter-Klobenholz, nach Holzmasse und Brenngüte, reduzirt, insbesondere dann, wenn Ersteres und Letztere in der belasteten Forst nicht unmittelbar Gegenstand des Verkaufs sind, und mithin keinen gemeinen Preis haben. Bei einer Reduktion auf Klafterholz und bei der Zugrundelegung des Klafterholzpreises im Auseinandersetzungsplane ist alsdann die Differenz zwischen den größeren Kosten des Sammelns und der Anfuhr (den Werbekosten) einer in Bezug auf die Holzmasse und Brenngüte verhältnißmäßig gleichen Quantität Raff- und Leseholz (Lager-Stubben-Holz), gegenüber den geringeren Anfuhr- und Zurichtungskosten des Klobenholzes, den Dienstbarkeitsberechtigten, welche künftig diese Differenz ersparen, mit in Anrechnung zu stellen, dabei jedoch zu berücksichtigen, daß für die Servitutarien die Arbeit des Sammelns, besonders in den Wintertagen, geringeren Werth hat, dieselbe auch durch halberwachsene Kinder verrichtet werden kann [1]).

Dagegen ist bei einer bloßen Fixation (§§. 166. und 168. der Gem. Th. O.) die Differenz der Kosten der Anfuhr und des Einsammelns nicht zu berücksichtigen. (Vergl. in letzterer Beziehung die Erläut. zu den §§. 166. 168—170. der Gem. Th. O., Zus. 4, s. unten.)

Zum §. 115.

1) Bei der Theilnahme Mehrerer an Dienstbarkeitsrechten ist es, auch abgesehen von der Bestimmung des §. 115 der Gem. Th. O., ohne Einfluß auf das Verhältniß ihrer Theilnahmerechte, wenn der Eigenthümer des belasteten Grundstücks Einzelne von ihnen ohne Zuziehung der Uebrigen abgefunden hat.

Die bloße Fixirung einer unbestimmten Brennholzberechtigung auf eine bestimmte Quantität Holz ist an sich keine Umwandlung der Grundgerechtigkeit in eine bestimmte Abgabe. Bei dem Eintritte einer Unzulänglichkeit der belasteten Forst muß sich der Berechtigte mithin eine Kürzung der be-

---

1) Vergl. hierüber auch die technische Instrukt. der landwirthschaftl. Abth. der Regier. zu Frankfurt v. 24. März 1842, §. 125. S. 286.

stimmten Holzquantität ebenso gefallen lassen, als ob die Fixation nicht erfolgt wäre.

So erkannt von dem Ob. Trib. unterm 11. Dec. 1849 (Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 3. S. 73—83).

Vergl. die Erläut. zu §§. 114—140. sub I. A. ad 8. und die Note dazu (s. oben S. 143).

2) Der Holzberechtigte muß sich bei einer Ablösung seiner Gerechtsame den Werth derjenigen Nutzungen anrechnen lassen, welche anderen Personen zur Zeit der Verleihung seines Rechtes zustanden.

Erkannt von dem Revisions-Kollegium für L. K. S. unterm 17. Juli 1846 (Zeitschr. desselb. Bd. 3. S. 209—211).

3) Die Vorschrift des §. 115. der Gem. Th. O. kommt nur dann zur Anwendung, wenn einzelne Dienstbarkeitsberechtigte von dem belasteten Eigenthümer wirklich abgefunden worden sind, nicht aber dann, wenn Dienstbarkeitsberechtigungen durch Konfusion erloschen sind [1]).

Angenommen von dem Revisions-Kollegium für L. K. S. in einem (bis jetzt nicht veröffentlichten) Erk. vom Jahre 1853, weil der §. 115. a. a. O. ausdrücklich die stattgefundene Abfindung Dienstberechtigter voraussetze, und deshalb nicht angewendet werden könne, wenn Dienstbarkeitsberechtigungen durch Konfusion ohne Weiteres erloschen sind, und eine Abfindung von Dienstbarkeitsberechtigten gar nicht stattgefunden hat.

4) Ueber die Kompetenz und Befugnisse der Auseinandersetzungsbehörden in Ansehung der von Amtswegen zu regulirenden Waldweide-Verhältnisse einzelner, bei Gelegenheit der Gemeinheitstheilung in einer Feldmark separirten Wirthe einer Gemeinde auf Forsten, wenn der Forsteigenthümer nicht Theilnehmer an der Gemeinheitstheilung auf der Feldmark, an dem Hauptgeschäfte, ist, vergl. die Erläut. zum §. 3. Nr. 3. der V. v. 20. Juni 1817 und §. 7. der V. v. 30. Juni 1834 (s. unten).

Zu §§. 116. und 117.

(Mastungsgerechtigkeiten) [2]).

1) Vergl.:

a) A. L. R. I. 22. §§. 187—196., betr. das Mastungsrecht, und §. 130 der Gem. Th. O.;

b) die Erläut. zu §§. 114—140. der Gem. Th. O. sub I. ad C. (s. oben S. 144).

2) Die technische Instrukt. der landwirthsch. Abth. der Reg. zu Frankfurt v. 24. März 1842 bemerkt zur Erläut. der §§. 116. und 117. (im §. 24. S. 37ff.):

---

1) Das Präjudik. stellt zugleich den Rechtsgrundsatz auf, „daß Grundgerechtigkeiten durch Konfusion ipso jure schon dann erlöschen, wenn der Verpflichtete das Eigenthum der berechtigten Sache oder der Berechtigte das Eigenthum der verpflichteten Sache aus einem unwiderruflichen Rechtsgrunde überkommt, und daß nur dann, wenn der Eigenthümer der berechtigten und verpflichteten Sache die auf letztere eingetragene Grundgerechtigkeit nicht hat löschen lassen, oder die das Dasein derselben bezeichnende Anlage nicht fortgeschafft hat, die vorige Grundgerechtigkeit, wenn die verpflichtete Sache demnächst wieder an einen besondern Besitzer gelangt, wieder in ihre Wirkung tritt.

2) Die Waldmastung wird eingetheilt in Eichelmast und Buchenmast. Die sogen. Untermast, welche in dem Genuß der Maden, Schwämme und Wurzeln besteht, und der Regel nach nur neben den beiden anderen Mastarten eine Nutzung gewährt, kommt hier nicht weiter in Betracht. — Vergl. auch Pfeil, Ablös. der Wald-Servit., §. 11.

Die Schätzung des Werths der Mastberechtigung kann in zweifacher Beziehung nothwendig werden; einmal wegen des Werthszuwachses für den Wald an sich, und dann wegen des damit verbundenen Ausschließens der Weideberechtigten für die Dauer der Mastzeit, was von erheblichem Einflusse auf den Werth der den Weideberechtigten zu gebenden Abfindung sein kann.

In ersterer Beziehung giebt der §. 116. der Gem. Th. O. die Normen der Schätzung an. Es muß danach ausgemittelt werden: wie oft volle oder Sprangmast in den letzten dreißig Jahren vorgekommen; wonach der Durchschnitt bestimmt wird. Sollte dies im historischen Wege nicht ermittelt werden können, so würde anzunehmen sein, daß in sieben Jahren einmal volle, einmal halbe, und einmal viertel oder Sprangmast vorkomme, vier Jahre aber ohne Nutzen für den Mastberechtigten verstreichen.

Unter voller Mast wird verstanden, daß alle masttragenden Bäume vollständig mit Früchten beladen sind; unter halber Mast, daß dies pr. propter die Hälfte der Bäume, oder daß alle Bäume mit der Hälfte der Früchte — in Vergleich zu guten Jahren — seien, und unter Sprangmast, daß nur ein Viertel der Bäume voll, resp. daß alle Bäume mit ungefähr dem vierten Theile der Früchte, welche sie tragen können, besetzt sind.

Die Frage: wie viel Vieh bei voller oder Sprangmast geleistet werden könne, soll nach der Durchschnittszahl des in den drei letzten Fällen, beziehungsweise der vollen und Sprangmast wirklich eingetriebenen Viehes, also ganz im historischen Wege, beantwortet werden. Ebenso muß auch der Antheil, welchen der Eigenthümer des Waldes an der ermittelten Viehzahl hat, und welcher den etwanigen Berechtigten zusteht, nach den jedesmal obwaltenden Rechtsverhältnissen festgestellt werden.

In Betreff der Weideberechtigten würde ebenso die historische Ermittelung, resp. die vorgezeichnete Annahme in Ansehung der Frage maaßgebend sein: in welchen Jahren ihnen die Weide verschränkt worden. Für diese Berechtigten ist es gleich, ob volle, halbe oder viertel Mast gewesen, weil sie, wenn überhaupt zur Mast eingeschont werden durfte, das betreffende Revier ganz meiden mußten. Die Dauer der Ausschließung richtet sich nach der örtlichen Gewohnheit; zuweilen währt sie vom 25. Aug. bis zum Frost; zuweilen vom 29. Sept. bis zum Frost (§. 190. Tit. 22. Th. I. des A. L. R.). Denn wenn auch die Mastzeit selbst bis Weihnachten, und einschließlich der Nachmast mitunter noch länger dauert, so hat dieser längere Zeitraum für die blos Weideberechtigten keine Wichtigkeit, insofern sie nicht etwa die Winterweide ausüben dürfen. Von der Dauer der Mastzeit werden ⅔ oder circa 12 Wochen, auf die eigentliche Mastzeit, und ⅓ oder 6 Wochen auf die Nachmast gerechnet. Je nach der Dauer der Mastzeit würde daher in dem betreffenden Mastjahre dem Waldeigenthümer ein Antheil an der Weide von 6 bis 14 Prozent der vollen Weide des Reviers zu Gute kommen, und dieser auf eine Jährlichkeit gebracht, seinem Sollhaben zugesetzt werden müssen, wenn die Abfindung Weideberechtigter zu bewirken ist.

3) Ueber die technischen Grundsätze, welche bezüglich der Ablösung eines Rechtes auf Waldmast zum Grunde zu legen, vergl. die technischen Instrukt. der landwirthschaftl. Abth. der Regier. zu Frankfurt v. 24. März 1842, §. 112. S. 277, der Gen. Kom. für die Kurmark v. 1838, §. 44. S. 53, der Gen. Kom. zu Breslau v. 11. Nov. 1845, §§. 84—87. S. 128. ff, der Gen. Kom. zu Posen v. 8. Dec. 1840, §. 29. S. 181 ff., der Gen. Kom. zu Stendal v. 29. Sept. 1845, §. 102. S. 181 ff., der Gen. Kom. zu Münster v. 1844, §§. 144. u. 145. S. 93 ff., und der Gen. Kom. zu Stargard v. 28. Dec. 1841, §. 60. S. 56. — Vergl. auch Pfeil, Ablös. der Wald-Servit., §. 52.

Zu §§. 118. und 119.

(Holzberechtigungen.)

Vergl. im Allgemeinen die Erläut. zu §§. 114—140. der Gem. Th. O. sub I. A. (s. oben S. 130 ff.)

Die Holzberechtigungen, welche zur Ablösung kommen, sind nach §§. 118 und 119. der Gem. Th. O. unterschieden in:

a) unbestimmte Holzgerechtigkeiten zum Verkaufe,

b) unbestimmte Holzberechtigungen, welche sich auf das Bedürfniß erstrecken.

Die ad a. gedachten Berechtigungen müssen nach §. 118. nach dem in den letzten, der Einleitung der Auseinandersetzung unmittelbar vorhergehenden, zehn Jahren im Durchschnitte verkauften Betrage fixirt und es muß die danach ermittelte Jahresrente vergütiget werden. Technische Grundsätze kommen mithin dabei nicht weiter zur Anwendung.

Die zu b. gedachten Holzberechtigungen sollen durch Sachverständige auf ihren Jahresbetrag gebracht [1]) und es soll danach die Ablösung bewirkt werden. Hierher gehören die Brenn-, Bau- und Nutzholz-Berechtigungen.

Was nun:

1) die Brennholz-Berechtigungen betrifft, so entsteht dabei die Frage: ob der Berechtigte durch die Ausübung seines Rechtes seinen vollen Bedarf erlangt hat, oder zu erlangen befugt war, oder ob er ihn nur theilweise hat befriedigen können und dürfen? Im ersteren Falle muß der wirkliche Bedarf, im anderen Falle die ermittelte Quote desselben entschädiget werden, insofern der Anspruch hierauf nach dem Zustande des Waldes, in Ermangelung besonderer Rechtsgründe (A. L. R. I. 22. §§. 227. 229.), zu befriedigen ist. (§. 123. der Gem. Th. O.). Doch muß jedenfalls, um zu berechnen, in welchem Verhältnisse sich der ablösende Berechtigte eine Einschränkung gefallen lassen müsse, der Bedarf aller aus einem Eigenthums- oder Servitutrechte theilnehmenden Interessenten in der Regel mit veranschlagt werden.

Der Bedarf an Brennholz aber umfaßt: a) das Holz zur Heizung, b) zum Kochen, c) zum Backen, d) zum Waschen, Schlachten, Bleichen, Flachs- und Obst-Darren für den häuslichen Bedarf, e) zum Kochen und Brühen des Viehfutters, sowie zur Molkerei, f) zum Malzdarren, Brauen und Branntweinbrennen zum häuslichen Bedarf, g) zur Erleuchtung. [2])

---

1) a) Die technische Instrukt. der Gen. Kom. zu Stargard v. 28. Dec. 1841 (§. 89. S. 103) spricht aus, daß es in der Regel genügen werde, zu ermitteln, wie viel an Fudern der Berechtigte in einem Durchschnitte von zehn Jahren aus der belasteten Forst bezogen, und nach der Größe der Fuder und der Holzart, worauf er Anspruch hat, die ihm jährlich gebührende Quantität zu bestimmen, weil anzunehmen sei, daß der Berechtigte nicht mehr, noch weniger, als sein jährliches Bedürfniß, aus der Forst entnommen habe, und daß die Forst dieses auch ferner zu gewähren im Stande sein werde. Finde diese Ermittelungsart nicht statt, dann müsse allerdings der wirthschaftiche Bedarf des Berechtigten ermittelt werden.

b) Die in einem Holzfixations-Verfahren entstandene Frage: ob die „billige Taxe“, gegen welche dem Berechtigten das Holz zu überlassen, dem Prinzipe nach festzusetzen, oder die Preisbestimmung in jedem künftigen einzelnen Falle der richterlichen Entscheidung zu überlassen sei? ist von dem Revis.-Kolleg. für L. K. S. (in dem Erk. v. 21. Mai 1848) in der ersteren Alternative beantwortet, und darauf die Entscheidung nach dem für Fälle dieser Art in den Domainen geltenden Beispiele getroffen, wo es neben der Verkaufs-Taxe für Fälle der Billigkeit eine sogen. Gnaden-Taxe giebt, die 25 Prozent unter der sonstigen Taxe ist. (Zeitschr. des Revis.-Kolleg. Bd. 2. S. 451. Nr. 18.)

2) Ueber die bei der Ermittelung des Bedarfs zu diesen verschiedenen Zwecken der Benutzung des Brennholzes (nach den dafür zur Anwendung zu bringenden Pauschsätzen) desgl. des Holzbedarfs bäuerlicher Wirthschaften im Ganzen, vergl. die technische Instrukt. der landwirthschaftl. Abth. der Reg. zu Frankfurt v. 24. März 1842, §§. 115—122. S. 279—281. — Vergl. auch die technische Instrukt. der Gen. Kom. zu Stargard v. 28. Dec. 1841, §§. 89. u. 90. S. 103 bis 106, der Gen. Kom. zu Posen v. 8. Dec. 1840, §. 31. S. 189 ff., der Gen.

Wenn der Bedarf ermittelt worden, so kommt es ferner auf die Untersuchung an, auf welche Art und mit welchen Holzgattungen derselbe befriedigt werden muß. Gewöhnlich sind dies: a) Raff- und Leseholz,[1]) b) Lagerholz,[2]) c) Windfälle, Windbrüche, Schneebrüche, d) Zopf- oder Gipfelholz, e) Erdstöcke, Stubben, Stücken, die bei Fällung der Bäume theils über der Erde, theils in der Erde zurückbleibenden Stammenden, f) trockene Bäume und Stangen, zopftrockene, im Absterben begriffene Stämme jeden Alters, g) gesundes Holz in stehenden Bäumen, h) Weichholz (Pappeln, Weiden, Linden und Haseln, auch Erlen, zuweilen selbst Birken, Tannen, Fichten und Kiefern), i) Hartholz (Eichen, Buchen und Ulmen, hin und wieder auch Birken), k) unfruchtbares Holz (Strauchhölzer, baumartige Weiden; in einigen Gegenden alles Holz im Gegensatze der Mast tragenden Bäume).

Es muß zuvörderst nach den obwaltenden Rechtsverhältnissen festgestellt werden, ob die auf den Bedarf Berechtigten nicht verpflichtet sind, sich das Feuerungsmaterial, welches sie aus eigenen Feuerungsmitteln an Holz, Torf rc. beziehen können, auf ihren Bedarf anrechnen zu lassen. Hierüber ertheilt der Art. 4. des Ergänz. Ges. v. 2 März 1850, in Verbindung mit den §§. 52. und 54. der Gem. Th. O., die näheren, hier in Betracht kommenden Vorschriften. (Vergl. Zus. 4. zu §§. 52—55. der Gem. Th. O., s. oben S. 89 ff.) Das demnächst aus den belasteten Forsten zu gewährende Holzquantum wird sodann nach den zur Zeit der Ablösung geltenden, sachverständig zu bestimmenden gemeinen Preisen des Orts, resp. der Gegend (vergl. das R. des Min. des J. v. 30. März 1841,[3]) Min.-Bl. d. i. V. 1841, S. 130) zu Gelde berechnet, wobei jedoch die vom Berechtigten aufzuwendenden Kosten (des Fällens, Anfahrens, Sammelns rc.), insoweit solche nach der Ablösung der Servitut erspart werden, in Abzug kommen. Der hiernach sich ergebende Geldbetrag bildet die jährliche Rente, resp. das Sollhaben des Berechtigten.[4])

Ueber die Abfindungsart vergl. die an die Stelle des §. 127. der Gem. Th. O. getretenen Bestimmungen des Art. 10. des Ergänz. Ges. v. 2. März 1850. (s. die Erläut. zum §. 127. der Gem. Th. O.)

2) Die Bauholz-Berechtigungen betreffend, so fehlt es an ausreichenden gesetzlichen Vorschriften darüber, was zum Bauholze gehört.[5]) Es muß

Kom. zu Breslau v. 11. Nov. 1845, §§. 92—97. S. 131—137, der Gen. Kom. zu Stendal v. 29. Sept. 1845, §§. 98—100. S. 171—180, der Gen. Kom. zu Münster v. 1844, §§. 134—136. S. 87—90, und der Regier. zu Gumbinnen v. 1844, §§. 33—34. S. 89—98. — Vergl. Pfeil a. a. O. §. 41.

1) Vergl. über den Begriff und Umfang dieser Berechtigung die Erläut. zu §§. 114—140. ad I. A. sub 5. und die Noten dazu oben S. 136 ff.

2) Vergl. ebendas. S. 140.

3) Vergl. in Bd. I. S. 383.

4) Ueber die technischen Prinzipien für die Abschätzung Behufs Feststellung des Sollhabens der Brennholz-Berechtigten vergl. die technische Instrukt. der landwirthschaftl. Abth. der Regier. zu Frankfurt v. 24. März 1842, §§. 124. u. 125. S. 282 ff., desgl. der Gen. Kom. zu Stargard v. 28. Dec. 1841, §. 92. S. 106—107, der Gen. Kom. zu Posen v. 8. Dec. 1840, §§. 32. u. 33. S. 200 ff., der Gen. Kom. zu Breslau v. 11. Nov. 1845, §§. 104—106. S. 137—141, der Gen. Kom. zu Stendal v. 29. Sept. 1845, §§. 98—100. S. 171 ff., der Gen. Kom. zu Münster v. 1844, §§. 137. 138. S. 90—91, und der Regier. zu Gumbinnen v. 1844, §§. 35—38. S. 98—118. — Vergl. Pfeil a. a. O. §§. 44—48.

5) Vergl. die Erläut. zu §§. 114—140. der Gem. Th. O. Zus. I. A. ad 2, (s. oben S. 132 ff. und die Noten).

daher, wo möglich, die Ermittelung auf Grund vorhandener Urkunden oder rechtsbegründeter Observanz erfolgen.

Der Bedarf an Bauholz zum Neubau und zu den Reparaturen muß in jedem Falle durch Bauverständige ermittelt werden.[1])

Vergl. auch die besonderen Erläut. zu §§. 120—122. der Gem. Th. O. (s. unten.)

3) Die Nutz- und Schirrholz-Berechtigungen betreffend.[2])

Zur ersteren gehören die Brett-, Latten- und Bohlenklötze, Pfahlhölzer und die Spließbäume für die Windmüller, sowie die Mahlwellen. Das Schirrholz dagegen unterscheidet man in dasjenige, was: a) zum landwirthschaftlichen Gebrauche, b) zum Bedarf der Mühlen erforderlich ist. Zu dem erstgenannten (ad a.) rechnet man alles zur Unterhaltung der Wagen, Schlitten, Pflüge, Eggen, Schleifen ꝛc. erforderliche; zu dem zweiten (ad b.) alles, was zum Mechanismus der Mühle gebraucht wird, nachdem der Zimmermann das Gebäude hergestellt hat; also die Räder in der Mühle, Drillinge, Getriebe, Beutelkasten, Rumpfe ꝛc.

Es gehört hierher auch die Berechtigung auf Holz zur Gartenwirthschaft ꝛc.[3])

Der durchschnittliche Bedarf an den erforderlichen Gegenständen für die berechtigte Wirthschaft ist informatorisch nach Forst- und Wirthschafts-Registern und sonst, event. durch Sachverständige zu ermitteln, der Geldbetrag nach den gemeinen Preisen zur Zeit der Ablösung zu bestimmen und danach die Rente festzustellen. In Betreff der Abfindungsart gelten dieselben Grundsätze, wie bezüglich der Brennholz-Berechtigungen.

Zum §. 118.

Wenn in den letzten zehn Jahren vor Einleitung der Auseinandersetzung kein Verkauf von Holz stattgefunden hat, so folgt daraus noch nicht der Verlust des Rechtes, sondern nur, daß ein anderer Maaßstab zur Bestimmung des Umfanges desselben gesucht werden muß.

Angenommen von dem II. Sen. des Ob. Trib. unterm 29. Jan. 1841. (Präj. Samml. desselb. S. 340. Nr. 977.)

Zum §. 119.

1) Der Art. 4. des Ergänz. Ges. v. 2. März 1850 zur Gem. Th. O.

---

1) Ueber die in Ansehung der Dauer und der Reparatur gewöhnlich zur Anwendung kommenden Durchschnittssätze und die sonst zu beachtenden technischen Prinzipien vergl. die technische Instrukt. der landwirthschaftl. Abth. der Regier. zu Frankfurt v. 24. März 1842, §§. 126—129. S. 287—293, der Gen. Kom. zu Posen v. 8. Dec. 1840, §§. 34—39. S. 208—235, der Gen. Kom. zu Breslau v. 11. Nov. 1845, §§. 107—118. S. 142—154, der Gen. Kom. zu Stendal v. 29. Sept. 1845, §. 97. S. 169 ff., der Gen. Kom. zu Münster v. 1844, §§. 139. u. 140. S. 91—92, und der Regier. zu Gumbinnen v. 1844, §. 39. S. 118 ff. — Vergl. Pfeil a. a. O. §. 39.

2) Vergl. die Erläut. zu §§. 114—140. der Gem. Th. O., Zus. I. A. ad 1. a. u. Note 5. dazu (s. oben S. 130 ff.).

3) Vergl. über die technischen Prinzipien in Betreff der Frage, was dazu und zu den landwirthschaftlichen Geschirrhölzern gehört, die technische Instrukt. der landwirthschaftl. Abth. der Regier. zu Frankfurt v. 24. März 1842, §. 130. S. 293—294, desgl. der Gen. Kom. zu Breslau v. 11. Nov. 1845, §. 119. S. 154—155, der Gen. Kom. zu Posen v. 8. Dec. 1840, §. 34. S. 208 ff., der Gen. Kom. zu Stendal v. 29. Sept. 1845, §. 97. S. 169 ff., der Gen. Kom. zu Münster v. 1844, §. 141. S. 92. — Vergl. auch Pfeil a. a. O. §. 40. — Vergl. auch die Erläut. zu §§. 114—140. der Gem. Th. O., sub I. A. ad 1. Note 5. oben S. 130 ff.

bestimmt, daß der Brennholz-Berechtigte,[1]) dessen Berechtigung auf sein Bedürfniß beschränkt ist, verpflichtet sein soll, sich dasjenige Holz anrechnen zu lassen, welches er aus einem eigenen Walde oder sonst eigenen Grundstücken beziehen kann,[2]) wenn dies nicht ausdrücklich durch Urkunden, Judikate oder Statuten ausgeschlossen worden ist. Es sollen indeß hierbei die dem Berechtigten gehörigen, zur Zeit der Anbringung der Provokation noch nicht aufgedeckten Torfläger nicht in Betracht kommen.

Vergl. die Entstehungsgeschichte des Art. 4. a. a. O. zum §. 31. der Gem. Th. O. (s. oben S. 63 ff.)

Vergl. die Erläut. zu §§. 52.—55. der Gem. Th. O., Zus. 4. (s. oben S. 89 ff.)

2) Das Revisions-Kollegium für L. K. S. hat (in dem Erk. v. 26. April 1853) angenommen, daß die Bestimmung des Art. 4. des Ergänz. Ges. v. 2. März 1850, wonach der Brennholz-Berechtigte sich das eigene Feuerungsmaterial anrechnen lassen soll, sich nicht auf Leuchtekiehn bezieht.[3]) (Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 6. S. 464.)

Zu §§. 120—122.

1) Ueber die Grundsätze bei Ablösung der Bauholz-Berechtigungen vergl. das R. des Fin. Min., Gen. Verw. für Domainen u. Forsten v. 4. Mai 1834, die C. R. des Min. des Königl. Hauses v. 24. März 1837 u. v. 28. Jan. 1838 und der Publik. der Gen. Komm. zu Soldin v. 8. Aug. 1837 [4]).

Vergl. auch die Allegate in der Note 1. in Bd. II. Abth. I. S. 363.

2) Vergl. die Erläut. zu §§. 114—140. der Gem. Th. O. sub. I. A. Zus. 2. (s. oben S. 132 ff.) desgl. die Erläut. zu §§. 118. u. 119. der Gem. Th. O., sub 2. (s. oben S. 149 ff).

Zum §. 123.

Vergl. die Erläut. zu §§. 114—140. der Gem. Th. O. ad I. A. sub 6. a. (s. oben S. 142).

Zum §. 124.

1) Ueber die Frage: ob derjenige, welchem als Grundgerechtigkeit der

---

1) Dasselbe Prinzip gilt (nach Art. 4. a. a. O.) von der Waldstreu-Berechtigung.

2) Es war früher streitig, ob der §. 54. der Gem. Th. O. auf die Berechtigung zum Plaggen-, Heide- und Bültenhieb zu beschränken sei, oder ob derselbe einen allgemeinen Grundsatz ausspreche, der auch auf unbestimmte Brennholz-Berechtigungen zum Bedarf ausgedehnt werden müsse, wenn nicht etwas Anderes ausdrücklich bestimmt ist. Das Ob. Trib. hatte sich für die letztere Alternative entschieden. (Vergl. das Erk. desselb. v. 12. März 1847, in der Zeitschr. des Revis.-Kolleg. Bd. 3. S. 225—228 und die dort allegirten anderweitigen Präj. des Ob. Trib.) Das Revis.-Kolleg. für L. K. S. hatte (in dem Erk. v. 11. Dec. 1846) das Gegentheil angenommen. (a. a. O. S. 225 Note.) Der Art. 4. des Ergänz. Ges. v. 2. März 1850 hat nunmehr (im Alin. 2.) das von dem Ob. Trib. angenommene Prinzip gesetzlich sanktionirt. (Vergl. die Motive des Regier. Entw. zum Art. 4. des Ergänz. Ges. v. 2. März 1850, s. oben S. 63 ff., desgl. das Erk. des Ob. Trib. v. 9. Okt. 1849, Entsch. Bd. 18. S. 279 Präj. Nr. 2151, s. zum §. 140. der Gem. Th. O.)

3) Dies Urtel spricht zugleich aus, daß auch die zu Raff- und Leseholz berechtigten Einmiether das Recht auf Leuchtekiehn durch Verjährung erwerben können.

4) Vergl. diese Erlasse in Bd. I. S. 380—383.

Anspruch auf Brennholz ohne nähere Modifikation zusteht, verbunden ist, sich seinen Bedarf vorzugsweise auf Raff- und Leseholz anweisen zu lassen? vergl. den (verneinenden) Plenarbeschl. des Ob. Trib. v. 22. Jan. 1844 und das (denselben unrichtig anwendende) C. R. des Min. des Königl. Hauses v. 12. Okt. 1844 (s. zu §§. 114—140. der Gem. Th. O., Zus. I. A. 4. in der Note 1, oben S. 135).

2) Bei Abschätzung einer Holzungsgerechtsame wird nicht — (wie bei der Weidenutzung) — ein mittelmäßiger, sondern der gegenwärtige Zustand des Waldes angenommen.

So erkannt von dem Revisions-Kollegium für L. K. S. unterm 6. Nov. 1846, mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§. 87. 108. und 124. der Gem. Th. O. (Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 3. S. 223—224).

Zum §. 127.

I. Der §. 127., welcher vorschreibt, daß die Entschädigung für eine Holzberechtigung, wenn der Belastete auf die Ablösung anträgt, der Regel nach in Land, mit Anrechnung der darauf befindlichen Holzbestände zu leisten ist, wenn solches zu einer forstmäßigen Holznutzung, oder zur vortheilhaften Benutzung als Acker oder Wiesen geeignet ist, ist aufgehoben durch den Art. 10. des Ergänz. Ges. v. 2. März 1850 [1]), welcher zugleich den §. 138. der Gem. Th. O. aufhebt, und dessen betreff. Bestimmungen jetzt in dieser Beziehung maaßgebend sind.

II. Entstehungsgeschichte des Art. 10. des Ergänz. Ges. v. 2. März 1850.

A. In dem Regier. Entw. lautete der Art. 10. dahin:

Für die auf Forsten haftenden Dienstbarkeitsrechte zur Weide, zur Gräserei, zum Mitgenuß des Holzes, zum Streuholen und zum Plaggen-, Heide und Bülten-Hiebe ist, vorbehaltlich einer anderweiten Einigung der Betheiligten, eine Entschädigung in Land nur dann zu geben und anzunehmen, wenn dasselbe zur Benutzung als Acker oder Wiese geeignet ist, und in dieser Eigenschaft nachhaltig einen höheren Ertrag, als durch die Benutzung zur Holzzucht zu gewähren vermag. Die Abfindung ist alsdann dem Berechtigten als Acker oder Wiese, unter Berücksichtigung der erforderlichen Kulturkosten anzurechnen. Die darauf befindlichen Holzbestände verbleiben dem Forsteigenthümer, welcher dieselben vor der Uebergabe des Landes abräumen muß.

In allen anderen Fällen, namentlich auch in denen, welche der §. 77. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 bezeichnet, ist für die genannten Berechtigungen eine Entschädigung durch Kapital oder Rente zu leisten und anzunehmen.

Die §§. 127. und 138. der gedachten Gem. Th. O. werden hierdurch aufgehoben.

Die Motive hierzu bemerken:

Der §. 127. der Gem. Th. O. schreibt vor, daß die Entschädigung für eine Holzberechtigung, wenn der Belastete auf die Ablösung anträgt, der Regel nach in Land, mit Anrechnung der darauf befindlichen Holzbestände zu leisten ist, wenn solches zu einer forstmäßigen Holzbenutzung, oder zur vortheilhaften Benutzung als Acker oder Wiesen geeignet ist.

Dieselbe Regel müßte in Folge der Bestimmung des Art. 9. des Entw. künftig auch dann maaßgebend sein, wenn der Berechtigte auf die Ablösung anträgt. Eine unbedingte Festhaltung derselben würde aber bei der voraussichtlichen großen Vermehrung der Provokationen auf Aufhebung von Forstservituten nicht minder den Berechtigten als dem allgemeinen Wohle gefahrbringend sein, weshalb eine Modifikation der Bestimmung unerläßlich ist. Die Ansichten der Sachverständigen darüber, unter welchen Verhältnissen und bei welcher Ausdehnung ein Stück Land

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 330.

zur forstmäßigen Holzbenutzung geschickt sei, sind nämlich sehr schwankend, da die Möglichkeit einer solchen Benutzung auch bei außerordentlich kleinen Flächen absoluten Waldbodens nicht geleugnet werden kann. Deshalb würde dem Berechtigten, welcher für eine Servitut von auch nur geringem Werthe eine Abfindung in Forstland beansprucht, dieselbe schwer zu verweigern sein, und eben so wenig könnte er sich der Annahme einer solchen Entschädigung entziehen, wenn sie ihm vom Belasteten geboten wird. Die Erfahrung lehrt jedoch, daß die Holzzucht mit Erfolg nur in größeren Waldungen betrieben werden kann, weil die Besitzer kleinerer Forstparzellen außer Stand sind, dieselben durch genügende Aufsicht vor Diebstahl und Beschädigung zu schützen, wenn auch der ernste Wille zu einer wirthschaftlichen Kultur vorhanden sein sollte. Aus diesem Grunde sind die Abfindungen durch Forstland nicht geeignet, den Berechtigten auf die Dauer denjenigen Ertrag zu gewähren, zu welchem sie ihnen angerechnet werden; vielmehr verwandeln sie sich gewöhnlich nach dem Abtriebe der darauf befindlichen Holzbestände binnen kurzer Zeit in unnutzbare Sandsteppen. Während aber die Berechtigten durch den Waldboden auf diese Weise keine nachhaltige Entschädigung empfangen, wird der Holzkultur im Ganzen ein großes Areal entzogen und der an sich schon fühlbare Mangel an Brennmaterial vermehrt. Auch werden dadurch ausgedehnte Strecken Landes unwirthbar gemacht und die daran stoßenden fruchttragenden Grundstücke der Versandung ausgesetzt. Deshalb entspricht es dem Interesse der Berechtigten ebensowohl, als dem der Landeskultur, daß eine Abfindung durch Land für Holzberechtigungen nur für den Fall als gesetzliches Entschädigungsmittel bestimmt wird, wenn das Land als Acker oder Wiese brauchbar ist und in dieser Eigenschaft nachhaltig einen höheren Ertrag, als bei der Benutzung zur Holzzucht zu gewähren vermag.

Daß der Berechtigte auf die Veranschlagung einer solchen Abfindung als Forstland keinen Anspruch hat, sondern daß er sich das Land zu seinem wahren Werthe als Acker oder Wiese nach Abzug der darauf zu verwendenden Kulturkosten anrechnen lassen muß, liegt in der Natur der Sache und folgt aus der Vorschrift des §. 88. der Gem. Th. O. von selbst. Andererseits kann dem Berechtigten aber auch die Uebernahme des auf dem Entschädigungslande stehenden Holzes überhaupt nicht und am wenigsten zugemuthet werden, daß er sich dieses Holz zu dem wirthschaftlichen Werthe, welchen dasselbe mit Rücksicht auf seine erst künftig eintretende Haubarkeit hat, anrechnen lasse. Denn da der Berechtigte, um bald zu dem Genusse der Landnutzung zu gelangen, genöthigt ist, das Holz sofort abzuräumen und zu versilbern, so würde er auf diese Weise nicht allein einen Theil seiner Entschädigung in Kapital statt in Land erhalten, sondern auch, sofern der Verkaufspreis des Holzes den wirthschaftlichen Taxwerth desselben nicht erreicht, eine unzulängliche Abfindung empfangen. Zwar trifft auch den Belasteten, welcher in die Nothwendigkeit versetzt wird, noch nicht haubares Holz einzuschlagen, ein Verlust, für welchem ihm bei der Abschätzung des Entschädigungslandes keine Vergütigung zu Theil wird; allein der Ersatz für diesen Verlust ist darin zu suchen, daß das Forstland als Acker oder Wiese zu einem höheren Werthe angenommen wird, wie der Belastete es bisher als Theil seines Waldes genutzt hat.

Die Praxis hat die Vorschrift des §. 127. der Gem. Th. O. stets auf die Abfindung für Streuberechtigungen ausgedehnt und da bei dieser dieselben Rücksichten für den Berechtigten und die Landeskultur maaßgebend sind, wie bei der Entschädigung für Holzberechtigungen, so ist es unbedenklich, die Streurechte in den Art. 10. mit einzuschließen.

Nach einer richtigen Interpretation des §. 138. der Gem. Th. O. darf die Landabfindung für eine Waldweideberechtigung in Acker, Wiese, Forst oder Weideland bestehen und das Weideland dem Berechtigten nur für den Fall als solches angerechnet werden, wenn es in dieser Eigenschaft einen höheren Ertrag, als bei der Benutzung zur Holzzucht, gewährt. Die nämlichen Gründe, welche es rathsam machen, für Holzberechtigungen keine Landentschädigung eintreten zu lassen, die wirthschaftlich am vortheilhaftesten zur Holzzucht zu verwenden ist, finden aber auch auf die Abfindung für Waldweideberechtigungen Anwendung. Forstland, welches als Weide höher zu verwerthen ist, wie zum Holzbau, ist im Allgemeinen sehr selten; wo es aber auch vorkommen sollte, da wird dessen Abtretung an den Berechtigten bei der immer größeren Ausbreitung der Stallfütterung für den Letzteren keine dauernde Wirthschafts-Verbesserung erzeugen. Unter diesen Umständen erscheint die Einschränkung der Landabfindung für Forstweideberechtigungen auf

solche Grundstücke, welche sich als Acker oder Wiese höher wie zur Holzzucht nutzen lassen, ebenfalls gerechtfertigt. Dasselbe muß aber auch in Betreff der Berechtigungen zur Waldgräserei und zum Plaggen-, Heide- und Bültenhiebe in Forsten gelten, da zwischen diesen Servituten und der Waldweide kein Unterschied obwaltet, welcher auf die Beurtheilung der Angemessenheit der Abfindungsmittel von Einfluß sein könnte.

Außerdem können nach der Gem. Th. O. und dem gegenwärtigen Gesetz-Entwurfe als Forstservituten nur noch die Mastgerechtigkeit und die Berechtigung zum Harzscharren Gegenstände einer selbstständigen Auseinandersetzung bilden; bei diesen Servituten bedarf es jedoch keiner Bestimmung über die Beschaffenheit der Landentschädigung, da für dieselben nach §. 117. der Gem. Th. O. und nach Art 5. des vorliegenden Entw. überhaupt keine Landabfindung zu gewähren ist.

Einer Vereinigung der Partheien, welche der Bestimmung des Art. 10. zuwiderläuft, soll übrigens kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, weil das Landes-Kultur-Interesse, aus welchem die Vorschrift wesentlich hervorgegangen ist, dennoch nicht vollständig geschützt, sondern durch nicht zu verhindernde freiwillige Dismembrationen von Forsten vereitelt werden kann.

B. Die Kommission der II. Kammer beantragte die unveränderte Annahme des Art. 10., indem sie sich in ihrem Berichte folgendermaaßen äußerte:

Zu dem Art. 10. wurden mehrere Verbesserungsvorschläge gemacht und zwar wurde beantragt:

1) Im Alin. 1. des Entw. hinter den Worten „wenn dasselbe" einzuschalten: „zur forstmäßigen Benutzung oder",
2) die Worte:
   „und in dieser Eigenschaft nachhaltig einen höhern Ertrag, als durch die Benutzung zur Holzzucht zu gewähren vermag"
   zu streichen.
3) hinter dem Worte „verbleiben" die Worte einzuschalten:
   „in diesem letztern Falle."
4) Im Alin. 3. die Allegation des §. 127. streichen.

Ferner im Alin. 1. statt der Worte „wenn dasselbe" bis „vermag" zu setzen:

„Wenn dasselbe entweder zur Benutzung als Acker oder Wiese geeignet ist, oder die den einzelnen Berechtigten zu gewährende Entschädigung einen so erheblichen Umfang hat, daß eine forstmäßige Benutzung des abgetretenen Landes erfolgen kann."

Endlich wurde unter allgemeiner Aufrechthaltung des im §. 127. der Gem. Th. O. enthaltenen Grundsatzes ein Zusatz in folgender Art verlangt:

„Die Abfindungen in Forstgrundstücken sind jedoch auf diejenigen Fälle zu beschränken, wo sich die Berechtigten verpflichten, dieselben forstmäßig zu benutzen und wo eine derartige nachhaltige Benutzungsart den lokalen Verhältnissen entsprechend, nach dem Gutachten Sachverständiger möglich ist."

Sämmtliche Antragsteller gingen bei ihren Vorschlägen von der Ansicht aus: daß bei sehr bedeutenden und umfangreichen Holzberechtigungen Land das angemessenste Abfindungsmittel sei, wenn sich dasselbe auch nicht zu Acker oder Wiese, sondern nur zur forstlichen Benutzung eigne, und daher nicht ausreichende Gründe vorlägen, die dieser Ansicht entsprechenden Bestimmungen des §. 127. der Gem. Th. O. aufzuheben. —

Es könne zwar nicht in Abrede gestellt werden, daß die Ansichten der Sachverständigen darüber, unter welchen Verhältnissen und bei welcher Ausdehnung ein Stück Land zur forstmäßigen Holznutzung geschickt sei, der Natur der Sache nach sehr schwankend wären, ja daß darüber eigentlich gar keine gleichmäßigen Grundsätze zu erlangen sind, und daher auch die bisherige desfallsige gesetzliche Bestimmung bei Ausführung der Abfindungen für Forstberechtigungen in der Regel unberücksichtigt geblieben wären. —

Eben so wenig sei zu leugnen, daß auf Grund der bisherigen Abfindungsart für Forstberechtigungen viele Fälle vorgekommen, in welchen die überwiesenen Ab-

findungsflächen ohne Rücksicht auf ihre weitere forstmäßige Kultur abgeholzt und zum großen Nachtheil der Landeskultur in Sandsteppen umgewandelt werden. —

Indessen werde hierdurch noch nicht die gänzliche Aufhebung der betreffenden Bestimmung des §. 127. der Gem. Th. O. gerechtfertigt. Gerade in den bedeutendsten Holzablösungssachen werde häufig bald der Waldeigenthümer bald der Servitutenberechtigte nur eine Landentschädigung geben oder annehmen können. Bei sehr umfangsreichen Abfindungen werde der Waldeigenthümer, wenn er Rente geben solle, da diese auch von dem Empfänger gekündigt werden dürfe, in die größte Verlegenheit wegen Beschaffung des Ablösungskapitals gerathen und in eine nicht minder üble Lage komme der Servitutsberechtigte, dem es öfter unmöglich werden dürfte sich den Ausfall an Holz nachhaltig anderweitig für die ihm überwiesene Rente zu verschaffen. Schon deshalb erscheine es dringend wünschenswerth, daß bei Ablösung der Holzberechtigungen die Möglichkeit der Landabfindung auch für den Fall nicht ausgeschlossen bleibe, wenn sich diese nicht zu Acker oder Wiese eignet. —

Dies werde durch die Annahme der gemachten Verbesserungsvorschläge erreicht, und wenn bei denselben allerdings der Begriff der forstmäßigen Benutzung der Abfindungsflächen festgehalten werde, so werde doch auch dieser Begriff in jedem gegebenen Falle sich wohl näher bestimmen lassen. —

Bei der Beurtheilung der forstmäßigen Benutzung könne es nämlich nicht gerade auf die Möglichkeit des Holzertrages an sich, sondern besonders werde es auch darauf ankommen, ob der Besitzer der Abfindungsparzelle nach den in der Gegend obwaltenden Verhältnissen geeignet und geneigt sein würde, die Parzelle nachhaltig forstmäßig zu benutzen, und ob er mit Rücksicht auf den nothwendigen Forstschutz nachhaltig denselben Ertrag aus der Holznutzung der Abfindungsparzelle zu hoffen habe, den sie in ihrem frühern Zusammenhange mit dem ganzen Walde gewährte. —

Wenn diese Gesichtspunkte festgehalten würden, so dürfte es in den einzelnen Fällen Sachverständigen nicht so schwierig werden, ein bestimmtes Urtheil darüber abzugeben, ob eine Abfindung in Land zur forstmäßigen Benutzung geeignet sei. —

Endlich könnten aber auch den vorgekommenen Beispielen von unwirthschaftlichen und kulturwidrigen Behandlungen der aus Forstgrund bestehenden Abfindungsflächen, eben so viele und noch mehrere Fälle, in welchen die frühern Servitutsberechtigten ihre erhaltenen Forstgrundstücke tüchtig und wirthschaftlich kultivirten, entgegen gesetzt werden. —

Aus allen diesen Gründen empfehle sich ein Zusatz zu dem Art. 10., mittelst welches eine Abfindung durch Forstboden, wenn sich derselbe auch nicht zu Acker oder Wiese eigne, für zulässig erachtet und sonach die dahin einschlagende Bestimmung des §. 127. der Gem. Th. O. nicht aufgehoben werde. —

Auf der andern Seite wurde jedoch diesen Gründen gegenüber ausgeführt:

> daß nach allen bisher darüber gemachten Erfahrungen mit wenigen Ausnahmen es dem Interesse der allgemeinen Landes-Kultur, der Erhaltung der Forsten und in den allermeisten Fällen auch dem der Forstservitutberechtigten wesentlich entspräche, wenn eine Landentschädigung für Forstservituten nur dann gegeben und angenommen werden dürfe, wenn dieselbe sich zur Benutzung als Acker oder Wiese eignet, und in dieser Eigenschaft nachhaltig einen höhern Ertrag, als durch die Benutzung zur Holzzucht gewährt. —

Es müsse daher dieser Grundsatz als die allgemeine Regel festgehalten werden, wodurch, wie auch der Art. 10. bestimme, für besondere Ausnahmefälle eine anderweitige Einigung der Betheiligten nicht ausgeschlossen werde, die dann auch immer vorausgesetzt werden dürfe, wo die Gesammtabfindung so bedeutend sei, daß sie nur durch ein großes Kapital oder einen dem entsprechenden Theil des belasteten Forstes mit den darauf befindlichen Holzbeständen gewährt werden könne.

In der überwiegendsten Zahl der Fälle würden aber da, wo eine Abfindung durch Land, welches sich nicht zu Acker oder Wiese eignet, auch wie bisher dann noch angenommen werden müßte, wenn durch sachverständiges Gutachten festgestellt worden, es eigne sich zu forstmäßiger Benutzung, alle die Nachtheile für den Berechtigten fortdauern, welche die Motive des Gesetzentwurfs zu diesem Artikel überzeugend hervorheben, und eben dasjenige, was von der entgegengesetzte Seite zur

Feststellung des Begriffs: „einer forstmäßigen Benutzung" für nothwendig erachtet worden, zeige recht deutlich, wie sehr gefährlich es für die Berechtigten sein würde, die Bestimmung der Abfindungsart von so allgemeinen und schwankenden Ansichten abhängig zu machen. Es könne keinem Bedenken unterliegen, daß bei einer richtigen Feststellung des Werths der Forstservitutberechtigungen, welche nach den Bestimmungen des Art. 9. nunmehr keinem Zweifel mehr unterliegen könnten, die Berechtigten durch eine jährliche feste Geldentschädigung in den Stand gesetzt würden, sich den Ersatz für diese Berechtigungen nachhaltig und sicherer zu verschaffen, als wenn sie dafür ein Stück Forstland, welches sich nach der Meinung von Sachverständigen zur forstmäßigen Benutzung eigne, dennoch aber nicht in die übrigen wirthschaftlichen Verhältnisse der Empfänger passe, erhielten, und sich durch dessen forstmäßige Bewirthschaftung die ihnen sonst ganz sichere jährliche Geldrente erst durch einen für sie immer unsichern forstmäßigen Wirthschaftsbetrieb verschaffen sollten.

Ganz anders stelle sich das Verhältniß da heraus, wo eine Abfindung durch Land, welches sich zu einer vortheilhaften Benutzung als Acker oder Wiese eigene, gewährt werden könne, diese sei unter allen Umständen einer Abfindung durch Kapital oder Rente vorzuziehen, durch sie werde wirklich das Interesse der Boden-Kultur ohne Nachtheil auf andern Seiten, befördert, die Bestimmungen des Art. 10. wären sonach als ein wirkliches Beförderungsmittel der allgemeinen Landes-Kultur zu betrachten und wahrten im Großen und Ganzen das Interesse aller Betheiligten. Es wurden sonach alle gestellten Zusätze zu diesem Art. abgelehnt und die Kom. entschied sich für die unveränderte Beibehaltung desselben.

Die II. Kammer trat zwar dem Antrage auf Annahme des Art. 10. bei, beschloß jedoch die Annahme zweier Zusätze, nämlich:

a) am Schlusse des Alin. 1. hinzuzufügen:

Für Dienstbarkeitsrechte zum Mitgenuß des Holzes und zum Streuholen ist jedoch der belastete Grundbesitzer befugt, die Entschädigung der Berechtigten in auch nur zur Holzzucht geeignetem Lande mit Anrechnung der darauf befindlichen Holzbestände zu gewähren. In diesem Falle muß aber die Abfindung mindestens einen Umfang von 30 Morgen haben. [1])

b) das jetzige Alin. 4. einzuschalten [2]).

(Stenogr. Ber. der II. K. 18½. Bd. 3. S. 1609—1610.)

C. Die Kommission der I. Kammer beantragte, den Art. 10. mit folgenden Abweichungen von den Beschlüssen der II. Kammer anzunehmen:

a) den letzten Satz des Alin. 1. folgendergestalt zu fassen:

Die darauf befindlichen Holzbestände verbleiben dem Forsteigenthümer. Er muß dieselben vor der Uebergabe des Landes, im Mangel einer Einigung, nach der Bestimmung der Auseindersetzungs-Behörde auf einmal, oder binnen einer Frist, welche drei Jahre nicht übersteigen darf, abräumen.

Bis zur vollständigen Abräumung und Uebergabe des Entschädigungs-Landes hat der Forsteigenthümer eine dem Ertragswerth der noch nicht abgetretenen Fläche entsprechende Geldrente dem Berechtigten zu zahlen.

b) Das Alin. 2. in folgender Fassung anzunehmen:

Für Dienstbarkeitsrechte zum Mitgenusse des Holzes und zum Streuholen ist jedoch der belastete Grundbesitzer befugt, die Entschädigung des Berechtigten in auch nur zur Holzzucht geeignetem bestandenem Forstlande mit Anrechnung der

---

1) Dieser Zusatz wurde auf den Verbess.-Antrag der Abgeordn. Ambronn und Gen. (Drucks. Nr. 355.) beschlossen.

2) Dies wurde auf den Verbess. Antrag des Abgeordn. Gr. v. Arnim (Drucks. Nr. 358. ad I.) beschlossen. Ueber die abgelehnten Verbess.-Anträge der Abgeordn. Oppermann und v. Fock zum Art. 10. vergl. die Note 1. oben S. 106—107.

darauf befindlichen Holzbestände zu gewähren, wenn letztere zu einer nachhaltigen forstmäßigen Benutzung geeignet sind. In diesem Falle muß aber die Abfindungs-Fläche, wenn sie einen nur zur Hochwaldwirthschaft geeigneten Holzbestand enthält, mindestens einen Umfang von 30 Morgen haben.

Der Bericht der Kommission motivirt dies in folgender Art:

Im Art. 10. ist nach der Ansicht der Kom. im Allgemeinen einem fühlbaren praktischen Bedürfnisse genügt, indem in demselben als Hauptgrundsatz angenommen ist, daß eine Entschädigung durch Land nur dann zu geben und anzunehmen sei, wenn dasselbe zur Benutzung als Acker oder Wiese geeignet ist, während das letzte in der II. K. zugefügte Alin. eine durch sich selbst gerechtfertigte Ausnahme von dieser Regel enthält. Nur fehlt in dem Alin. 1. eine vorsorgliche Bestimmung für den zweckmäßigen Uebergang und in dem Alin. 2. eine Fassung, welche den eigentlichen Zweck der Ausnahme, nämlich die Bewahrung von eigentlichen Waldbeständen und die Beschränkung auf solche Grundstücke, die sich nachhaltig zur Forstkultur eignen, sichert.

Um diesem Uebelstande abzuhelfen, trägt die Kom. darauf an, die von ihr vorgeschlagenen (obigen) Abänderungen zu genehmigen.

Die I. Kammer beschloß die Genehmigung der Anträge der Kommission, jedoch mit der Modifikation, daß im Alin. 1. die Worte: „auf einmal oder“ wegzulassen [1]) (Stenogr. Ber. der I. K. 18⁴⁹⁄₅₀ Bd. 5. S. 2682).

D. Die Kommission der II. Kammer empfahl nunmehr, den von der I. Kammer beschlossenen Abänderungen beizutreten, indem sie sich dahin aussprach, daß diese Aenderungen für wirkliche Verbesserungen der Fassung zu erachten seien.

Die II. Kammer ist dem beigetreten (Stenogr. Ber. der II. K. 18⁴⁹⁄₅₀ Bd. 5. S. 2892—2894).

III. Die Vorschriften des Art. 10. werden von Wulsten in folgender Art aufgefaßt:

A. In Betreff der Weide-, Gräserei-, Plaggen-, Heide- und Bültenhiebs-Berechtigungen ist:

1) die Abfindung nur alsdann in Land zu gewähren, wenn solches zur Benutzung als Acker oder Wiese geeignet ist und in dieser Eigenschaft nachhaltig einen höheren Ertrag, als durch Benutzung zur Holzzucht zu gewähren vermag, und wenn es in wirthschaftlicher Lage (vergl. §. 61. der Gem. Th. O.) überwiesen werden kann; wogegen

2) die Abfindung in allen anderen Fällen, also
   a) wenn das Land nicht zu Acker oder Wiese geeignet ist,
   b) wenn es nachhaltig keinen höheren Ertrag, als durch Benutzung zur Holzung gewährt,
   c) wenn der Berechtigte das Land nicht zu dem abgeschätzten Werthe benutzen kann,
   d) wenn er die Landentschädigung nicht in wirthschaftlicher Lage erhalten kann,
   e) wenn der Berechtigte durch Rente in den Stand gesetzt wird, sich die abgelöste Nutzung zu beschaffen,

durch Rente gewährt werden soll.

B. In Betreff der Holz- und Streu-Berechtigungen ist:

1) die Abfindung nur alsdann in Land zu gewähren,
   a) wenn solches zur Benutzung als Acker und Wiese geeignet ist, einen

---

1) a) Die Streichung dieser Worte wurde auf den Antrag des Abgeordn. v. Kathen beschlossen. (Stenogr. Ber. der I. K. Bd. 5. S. 2681—2683.)

b) Der Verbess.-Antrag des Abgeordn. Gr. v. York (nicht gedruckt):
„im Alin. 1. statt der Worte: „auf einmal oder“ bis „übersteigen darf“ zu setzen: „binnen einer zur Verwerthung des Holzes erforderlichen Frist““,
wurde abgelehnt. (Stenogr. Ber. a. a. O.)

höhern Ertrag gewährt, und in wirthschaftlicher Lage überwiesen werden kann,

b) wenn das vom Belasteten offerirte Forstland mit seinen Beständen zu einer nachhaltigen forstmäßigen Benutzung geeignet ist und bei Hochwaldwirthschaft mindestens einen Umfang von 30 Morgen hat; wogegen

2) die Abfindung in allen anderen Fällen in Renten zu gewähren ist, also

a) wenn die Bedingungen sub B. 1. a. und b. nicht vorhanden, und

b) wenn der Berechtigte durch die Rente in den Stand gesetzt wird, sich die abgelöste Holz- und Streunutzung zu verschaffen.

Dabei bemerkt Wulsten ferner:

Hiernach, sowie mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Art. 9., ist also nicht nur

a) die dem Belasteten nach §. 86. der Gem. Th. O zuständige Wahl der Abfindungsart (Land, Rente oder Kapital) aufgehoben,

sondern auch

b) die im §. 127. a. a. O. und im §. 138. ebendas. aufgestellte Regel bei Abfindung von Holzberechtigten, resp. bei Abfindung von Weideberechtigten wesentlich modifizirt worden. (Wulsten, die neuen Agrargesetze, S. 294.)

IV. Das Revisions-Kollegium für L. K. S. hatte früher (in dem Erk. v. 18. Okt. 1850) angenommen, daß die Entschädigung für die auf Forsten haftenden Dienstbarkeitsrechte zur Weide, Gräserei, zum Mitgenuß des Holzes, zum Plaggen-, Heide- und Bültenhieb, von dem Berechtigten, auch unter den Voraussetzungen im Art. 10. Abs. 1. und 2. des Ergänz. Ges. v. 2. März 1850, dann nicht in Lande gefordert werden könne, vielmehr in Rente angenommen werden müsse, wenn ihm solche in Land dergestalt nicht gegeben werden kann, daß er es zu dem abgeschätzten Werthe zu nutzen vermag, oder wenn er durch die Rente in den Stand gesetzt wird, sich die Nutzung, welche abgelöst wird, zu verschaffen. (Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 3. S. 283 ff.)

Dagegen ist der genannte Gerichtshof späterhin von diesem Grundsatze abgewichen und bereits das Präjud. desselben v. 3. Sept. 1852 spricht folgende Rechtssätze aus:

Unter Voraussetzung der Bedingungen des Art. 10. des Ergänz.-Ges. v. 2. März 1850 ist für die Aufhebung auch von Forstservituten zur Weide, Gräserei, Mitbenutzung des Holzes, zum Streuholen und zum Plaggen- und Bültenhiebe, Land als Abfindung zu geben und anzunehmen.

Der §. 77. der Gem. Th. O. begründet nur dann eine Ausnahme von dieser Regel, wenn die Bedingungen des Art. 10. des Ergänz.-Ges. v. 2. März 1850 nicht vorhanden sind und die im §. 77. der Gem. Th. O. sub a. und b. aufgeführten Bedingungen gleichzeitig zutreffen. (Präj. Samml. des Revis.-Kolleg. S. 25. Nr. 10.)

Diese letzteren Prinzipien hat der genannte Gerichtshof seitdem festgehalten und insbesondere in dem Erk. v. 15. Juli 1833 näher entwickelt [1]), welches dieselben dahin präcisirt:

1) Auch für die auf Forsten haftenden Dienstbarkeitsrechte zum Mitgenusse

---

1) Das alleg. Erk. führt auch aus, daß, mit Rücksicht auf Art. 17. des Ergänz.-Ges. v. 2. März 1850, die Bestimmungen des Art. 10. desselben, und nicht des §. 127. der Gem. Th. O., auch für diejenigen Auseinandersetzungen zur Anwendung kommen müssen, wo die Provokation bereits vor Publikation des Ges. v. 2. März 1850 angebracht worden, sofern nicht bereits vor diesem Zeitpunkte rechtsbeständige Festsetzungen über die Art der Entschädigung getroffen worden.

des Holzes muß die Abfindung in Land gegeben werden, wenn dergleichen vorhanden, welches als Acker oder Wiese geeignet ist und in dieser Eigenschaft nachhaltig einen höheren Ertrag als durch die Benutzung zur Holzzucht zu gewähren vermag.

2) Unter dieser Voraussetzung ist der Servitut-Berechtigte nicht verpflichtet, seine Abfindung in Kapital oder Rente anzunehmen, auch wenn er dadurch in den Stand gesetzt würde, sich die Gegenstände des abzulösenden Nutzungsrechts (des Holzes) zu verschaffen.

3) Die Voraussetzungen für die Rentenentschädigung der Dienstbarkeits-Berechtigten im §. 77. a. und b. sind nicht disjunktiv, sondern kumulativ aufzufassen.

Die Gründe dieser Entscheidung führen im Wesentlichen Folgendes aus:

Der Art. 10. des Ergänz. Ges. v. 2. März 1850 bestimmt, daß in den Fällen, welche der §. 77. der Gem. Th. O. bezeichnet, für die genannten Berechtigungen — d. i. für die Berechtigung zum Mitgenusse des Holzes und zum Streuholen — eine Entschädigung durch Kapital oder Rente zu leisten und anzunehmen ist. — Er beläßt es also im Allgemeinen und jedenfalls bezüglich der beiden speziell genannten Forstberechtigungen auf Holz und Streu, für bestimmte, im §. 77. bezeichnete, daher aus ihm zu entnehmende Voraussetzungen, bei diesen früheren Vorschriften (des §. 77. der Gem. Th. O.) Daher ist festzustellen, was der §. 77. über die Entschädigungsart vorschreibt, und es wird wiederum nur vom §. 77. auf den Art. 10. alsdann hinüberzugehen und dabei auf die Motive und Kammerverhandlungen zu diesem neueren Gesetz insofern näher einzugehen sein, als die Vorschriften des §. 77. der Gem. Th. O. zu Zweifeln über ihre Auslegung Veranlassung geben und jene Motive und Kammerverhandlungen über dessen Verständniß ein helleres Licht verbreiten möchten, oder als etwa nach Inhalt und Fassung des Art. 10. in seinen übrigen Bestimmungen, dennoch der §. 77. durch ihn eine Abänderung oder Modifikation erlitten haben könnte. — Für alle einzelnen Bestimmungen in der Gem. Th. O. ist davon auszugehen, daß es bei deren Erlaß darauf abgesehen war, dem Bedürfniß der erweiterten Landkultur in größerem Maaße, als es durch die früheren Gesetze geschehen, zu genügen. (Vergl. die Einl. zur Gem. Th. O.). — Der unter den Theilungsgrundsätzen vorkommende §. 77. der Gem. Th. O. bestimmt nun:

„Eine Entschädigung in Rente muß dann angenommen werden, wenn
a) einem Dienstbarkeits-Berechtigten eine Entschädigung in Land dergestalt nicht gegeben werden kann, daß er es zu dem abgeschätzten Werthe zu nutzen vermag;
b) wenn er dadurch in den Stand gesetzt wird, sich die Nutzung, die dadurch abgelöst wird, zu verschaffen."

In einer früheren Entscheidung des Revis. Kolleg. (v. 18. Okt. 1850) ist angenommen, daß die logische wie die grammatische Interpretation dahin führe, „daß beide Voraussetzungen unter a. und b. als zwei völlig getrennte, durchaus gesonderte Fälle aufzufassen", also mit der Wirkung anzuwenden seien, daß Dienstbarkeits-Berechtigte jeder Art eine Renteentschädigung in allen Fällen schon dann annehmen müßten, wenn sie sich nur das durch die Ablösung der Servitut entzogene Naturalobjekt ihres bisherigen Nutzungsrechts für Geld kaufen könnten, welches Kaufgeld ihnen durch die jährliche Rente gewährt werde. Es ist damals für diese Auslegung angeführt, „daß §. 77. in besonderer Beziehung auf Servitut-Berechtigte um deswillen eine Ausnahme von der im §. 66. gegebenen Regel der Landabfindung aufgestellt habe, damit der belastete Eigenthümer in allen Fallen vor den möglichen Nachtheilen der Ablösung geschützt werde"; ferner: daß auch der §. 127. der Gem. Th. O., welcher unter den Theilungs- und Abfindungs-Grundsätzen bei Forsttheilungen vorkommt, und (gleich wie dies Art. 10. des Ges. v. 2. März 1850 ebenfalls thut) auf den §. 77. zurückweist, dabei von den Fällen des §. 77., also von mehreren, mithin für die disjunktive Auffassung der beiden Voraussetzungen unter a. und b. spräche, deren beide überdies in getrennten Sätzen behandelt, auch durch keine Konjunktion verbunden seien"; endlich: „daß die Alternative der Bestimmung zu b. schon von selbst einträte, wenn, wie a. voraussetzt, Land nicht gegeben werden könne." — Bei einer wiederholten Prüfung sind jedoch diese Motive für die Auslegung des §. 77. nicht stichhaltig erschienen. — Die Rück-

sicht auf mögliche Nachtheile, welche, sei es dem einen oder andern Belasteten oder Berechtigten, aus der Befreiung des Grund und Bodens an sich kulturschädlicher Dienstbarkeiten entstehen könnten, hat nach der Natur und Tendenz der Gem. Th. O., als eines auf höheren staatswirthschaftlichen Maximen beruhenden, durchaus allgemeinen Landes-Kultur-Gesetzes, in demselben nirgends Geltung gefunden, darin auch, als legislativ entscheidendes Moment, keine Stelle finden können. Einem derartigen Erwägungsgrunde stehen zwei leitende und ganz allgemein hingestellte Bestimmungen der Gem. Th. O. selbst unmittelbar entgegen: 1) der §. 23: „wonach ohne Beweisführung anzunehmen ist, daß jede Gemeinheits-Auseinandersetzung zum Besten der Landkultur gereiche und ausführbar sei"; 2) der §. 56.: „wonach jedem Theilnehmer an die Stelle seiner Berechtigung eine angemessene Entschädigung gewährt werden muß", wobei so wenig, wie bei Feststellung des Begriffs der Gemeinheits-Aufhebung im §. 2., irgend ein Unterschied bezüglich des Grundes und Rechtsverhältnisses, auf welchem die Theilnahme beruht, ob nämlich auf einem Eigenthums-, Miteigenthums- oder Dienstbarkeitsrechte, gemacht worden ist. — Dem Mangel eines konjunktiven Verbindungswortes zwischen den beiden Sätzen a. und b. im §. 77. und der auf diese Fassung gegründeten Folgerung für die alternative Auffassung beider Voraussetzungen, steht der gleicherweise bemerkbare Mangel eines disjunktiven Verbindungswortes und die deswegen vielmehr den Vorzug verdienende Ansicht gegenüber, daß beide Voraussetzungen, weil es an ihrer Disjunktion fehlt, daher nur kumulativ aufzufassen sind. Ebensowenig kann der Redaktion des §. 127. der Gem. Th. O., wie der des Art. 10. des Erg. Ges., wo bei der Zurückweisung auf §. 77. von „den Fällen" desselben die Rede ist, eine entscheidende Bedeutung beigelegt werden, da hierunter ebensowohl die verschiedenen, nach den Voraussetzungen des §. 77. zu entscheidenden, einzelnen streitigen Fälle verstanden werden können. — Wenn endlich für die disjunktive Auffassung der Sätze zu a. und b. im §. 77. bemerkt worden, daß beim Vorhandensein der Voraussetzung zu a. die zweite Voraussetzung zu b. von selbst eintrete, mithin die getrennte Anwendung der letzteren, ohne kumulative Verbindung mit der ersteren, schon durch die Natur der Sache gegeben sei, — so würde eine solche Deduktion viel zu weit und von ihrem eigenen Ziele abführen. Denn sie läßt die Frage unbeantwortet: welche Entschädigungsart denn alsdann eintreten solle, wenn der Dienstbarkeits-Berechtigte zwar die Landentschädigung nicht zum abgeschätzten Werthe benutzen könnte, dabei aber nach den Lokalverhältnissen auch ferner nicht im Stande ist, das ihm durch die Ablösung entgehende Natural-Objekt seiner bisherigen Nutzungsbefugniß sich anderweit für Geld zu beschaffen. Die Deduktion stellt sich auch nicht, wie sie es will, auf den Standpunkt der Berücksichtigung des Interesses des Belasteten, sondern vertritt insofern das Interesse des Berechtigten, als sie seiner eigenen Entscheidung vorgreift, ob er die Landentschädigung zum abgeschätzten Werthe benutzen könne. — Hieraus ergiebt sich, daß der §. 77. einen ganz andern Sinn und Zusammenhang hat, als den, Fälle aufzustellen, in denen der Berechtigte im Interesse des Belasteten Rente annehmen muß. Er enthält Vorschriften für die Anlegung des Auseinandersetzungs-Plans; diese aber wird an sich und im Allgemeinen von Amtswegen bewirkt und es gehört dessen Aufstellung zu den offiziellen Obliegenheiten der Behörden und Theilungs-Kommissarien. Offenbar ist nun der §, 77. auf solche besonders schwierigen Fälle berechnet, in denen die Mittel zur Abfindung der Dienstbarkeits-Berechtigten nach den obwaltenden Umständen besonders beschränkt sind, die Gemeinheitsaufhebung aber doch zum Austrag gebracht und deshalb ein Plan aufgestellt werden muß. Von dieser Seite betrachtet, entspricht §. 77. nur den vorausgegangenen allgemeinen Abfindungs-Prinzipien, welche, um das im §. 56. vorgesteckte Ziel „einer angemessenen, der ausschließlichen und freien Verfügung anheimfallenden Entschädigung jedes einzelnen Theilnehmers" zu erreichen, im §. 60. die verschiedenartigen Abfindungsmittel von Land, Rente, Naturalleistungen und Kapital neben einander stellen und demnächst in den folgenden Paragraphen, mit denen §. 77. zusammenhängt, zu denen aber auch noch die §§. 78—82. mitgehören, über deren Verwendung nähere Anweisung geben. — Greift somit weder die grammatische, noch eine solche logische Auslegung des §. 77., welche sich lediglich an diejenigen einzelnen §§., in denen §. 77. speziell allegirt ist, und einseitig in das Verhältniß der Voraussetzung b. zu der unter a. anschließt, für die Behauptung Platz, „daß der Dienstbarkeits-Berechtigte sich in dem Falle zu b. stets seine Entschädigung durch

Rente gefallen lassen müsse", so führt obige Betrachtung des §. 77. im Zusammenhange mit den vorausgehenden und hinterher folgenden Bestimmungen über die verschiedenen, dem Auseinandersetzungs-Plane sich darbietenden und dazu verwendbaren Mittel und Arten einer angemessenen Abfindung für die zur Theilungsmasse eingeworfenen Rechte, zu der Ansicht: „daß auch in Betreff der Dienstbarkeits-Berechtigten, die allgemeine Regel des §. 66.: „„wonach jeder Theilnehmer durch Land abgefunden werden muß"", durch den §. 77. nicht aufgehoben ist, daß vielmehr auch der Servitut-Berechtigte eine Landentschädigung zu erhalten hat, wenn ihm eine solche, die er selbst zum abgeschätzten Werthe zu nutzen vermag, zufolge der örtlichen Verhältnisse, aus der Theilungsmasse überhaupt gewährt werden kann. Dazu kommt, daß §. 108., der nur für Forsttheilungen gegeben ist, bei denen in den folgenden §§. hauptsächlich gerade von Dienstbarkeits-Rechten auf Holz, Weide, Mast, Streu und Plaggenhieb die Rede ist, ausdrücklich vorschreibt: „daß die vorstehenden allgemeinen (Abfindungs-) Grundsätze der Regel nach auch bei der Aufhebung der Gemeinheit in Forsten Anwendung finden". Daß aber unter dieser Regel auch die Vorschrift des §. 66. in Anwendung auf Forst-Servituten begriffen ist, ergiebt sich ferner unzweideutig daraus, daß in den, dem §. 108. folgenden §. nur zwei Ausnahmen hiervon, nämlich im §. 117. und in §§. 128. und 129. gemacht sind, dort wegen der Mastungs-Berechtigten (die nur eine Entschädigung in Rente verlangen können), hier wegen des auf Aeckern, Wiesen und Weiderevieren aufschlagenden Holzes, (wofür ein Procent des abzuschätzenden Werths zu erlegen ist); und daß diese beiden Ausnahmefälle, deren es bei der entgegengesetzten Auslegung des §. 77. gerade am wenigsten bedurft hätte, dennoch aber ausdrücklich und speziell bestimmt wurden, während andererseits der §. 127. (worin §. 77. allegirt ist) bezüglich der Holzberechtigungen und ebenso der §. 138. bezüglich der Weideberechtigten — sonach in Betreff der überwiegend wichtigsten und häufigsten Servituten, — die Regel wegen der Abfindung in Land wiederholen und in beiden hauptsächlich nur über die Art und Weise der Anrechnung besondere Vorschriften gegeben wurden. Dabei bestimmte nur §. 127. (der jetzt, gleich dem §. 138., durch Art. 10. des Ges. v. 2. März 1850 aufgehoben ist) im Allgemeinen über diejenige Qualifikation einer Landabfindung, von welcher die Gewährung einer solchen überhaupt abhängig sein, indem entgegengesetzten Falls Rente angenommen werden sollte.

Zwar ist nun im §. 127. beigefügt: „Außer diesen Fällen und überhaupt in den Fällen des §. 77. ist der Berechtigte die Entschädigung in Rente anzunehmen verpflichtet." Sollte jedoch hierunter eine Bestimmung des Inhalts zu verstehen sein: „daß der Berechtigte stets Rente und schon alsdann nehmen müsse, wenn er sich nur für Geld die Nutzung, worauf sein Servitutrecht gerichtet gewesen und welche durch Rente abgelöst wurde, verschaffen könnte," so müßten diese Bestimmungen der §§. 108. ff., welche gerade von Forsttheilungen resp. der Ablösung von Waldservituten handeln, in sich selbst durchaus widersprechend erscheinen, indem sie auf der einen Seite die Verbindlichkeit Rente anzunehmen speziell und ausdrücklich nur auf den §. 117. und den §. 128., — auf zwei meist sehr untergeordnete Dienstbarkeitsrechte — beschränken, dagegen auf der andern Seite bei den übrigen ungleich häufigeren und wichtigeren Forstservituten die Gewährung einer Landentschädigung als Regel voraussetzen und vorschreiben. Es würde sich die legislativ und im Speziellen als Ausnahme behandelte Renteabfindung in der Praxis zur Regel gestalten und es wäre dieser in die Augen springende Widerspruch zwischen der Theorie des Gesetzes und seinen praktischen Erfolgen sogar in einem und demselben §. 127. enthalten. Denn nicht bloß die Mast kann durch den Ankauf anderen Futters, sondern es kann ebensowohl Brenn- und Bauholz durch Beschaffung anderen Feuerungs- und Bau-Materials, ebenso Streu durch andere Dungmittel, sämmtlich zuletzt doch für Geld beschafft und so anderweit ersetzt werden. Von diesem Widerspruch ist jedoch das Gesetz frei, sobald man den §. 77. so, wie dies oben erörtert worden, versteht und anwendet.

Allerdings hat sich an den §. 77. die gedachte Kontroverse angeschlossen; wie sich denn auch an den §. 138. die Kontroverse über die Anrechnung der Landabfindung für Weide-Berechtigungen anknüpfte: ob Grund und Boden stets nur als Hütung, oder bei ihrer Qualifikation als Acker und Wiesen, nach diesem in der Regel viel höheren Nutzungsertrage zu veranschlagen sei? so daß hiernach, bei

Vergleichung des §. 138. mit §. 127. — sobald man sich in wörtlicher Anwendung des §. 138. für die erste Alternative erklärte, während nach §. 127. bei der Landabfindung für eine Holzberechtigung, darauf, daß sie zur vortheilhaften Benutzung als Acker oder Wiese geeigenschaftet sei, gerücksichtiget wurde, — auch eine wesentliche Differenz im Abfindungsprinzip hervortreten mußte.

Die Beseitigung dieser Kontroversen ist nun Aufgabe und Gegenstand des Art. 10. des Ges. v. 2. März 1850, indem durch ihn die §§. 127. u. 138. aufgehoben und andere Bestimmungen an deren Stelle gesetzt werden. Demnächst aber verbreitet der Art. 10. nebst den Motiven und Kammerverhandlungen über denselben, zugleich ein helleres Licht über die Auslegung des §. 77. der Gem. Th. O.

Von der Bedeutung des fünften Absatzes, der mit den Worten beginnt: „In allen anderen Fällen ꝛc." wie sie in ähnlicher Fassung im §. 127. der Gem. Th. O. vorkamen, gilt zunächst alles das, was hierüber und über den §. 77. selbst bemerkt ist, da das Ges. v. 2. März 1850 in dieser Beziehung keine ausdrückliche Abänderung der Gem. Th. O. enthält und sich im Allgemeinen, zufolge seiner Ueberschrift, nur als eine Ergänzung der Gem. Th. O. ankündigt. Nun geht jedoch aus dem Art. 10. und namentlich aus dessen erstem und drittem Absatz klar hervor, daß bei dieser neuesten Ergänzung der Gem. Th. O. einestheils als Regel die Landabfindung auch für bloße Dienstbarkeitsrechte betrachtet und festgehalten und anderentheils für die Bestimmung und Anrechnung der Landabfindung nur die Rücksicht auf das allgemeine Interesse der Beförderung der Landeskultur leitend gewesen ist. Hauptsächlich vermöge dieses in dem neuen Gesetz noch viel schärfer ausgeprägten Gesichtspunktes, worauf besonders bezüglich der Entschädigungsart in Land oder Rente das allein entscheidende Motiv beruht, trägt dieses neuere Gesetz als eine deklaratorische Bestimmung wegen der Abfindungsprinzipien der Gem. Th. O. und unter diesen auch des §. 77., wesentlich zum richtigen Verständniß auch des letzteren bei. — Jeder anderweiten, von den Anweisungen des Art. 10. über die Entschädigungsart abweichenden Einigung der Betheiligten will Art. 10. nicht vorgreifen. Abgesehen indeß von einer solchen Einigung, stellt der erste Satz des Art. 10., ganz vom Standpunkte des Landeskultur-Interesses ausgehend, für alle Forstberechtigungen (mit Ausnahme der Mast, cfr. §. 117. Gem. Th. O. und der §. 128. das. gedachten Nutzung einzeln aufgewachsener Ackerhölzer, welche letztere eigentlich keine Waldservitut ist, und etwa des Harzscharrens,) „„für die auf den Forsten haftenden Dienstbarkeitsrechte zur Weide, zur Gräserei, zum Mitgenuß des Holzes, zum Streuholen und zum Plaggen-, Heide- und Bültenhieb;"" — das allgemeine Prinzip an die Spitze: „daß eine Entschädigung in Land zu geben und anzunehmen ist, wenn dasselbe als Acker oder Wiese geeignet ist, und in dieser Eigenschaft nachhaltig einen höheren Ertrag als durch die Benutzung zur Holzzucht zu gewähren vermag", wobei der sich hieran schließende folgende Satz die Zweifel wegen der Veranschlagung des Grund und Bodens beim Haterhalten, (als Abfindung), mitentscheidet, was im §. 127. der Gem. Th. O. nicht deutlich geschehen und nach §. 138. das., besonders wegen der Bestimmung im §. 87., kontrovers war.

Nach Alin. 1. des Art. 10. soll somit landwirthschaftlich kulturfähiges Forstland dem Acker- und Wiesenbau überwiesen, hingegen der absolute Waldboden für die Holzzucht konservirt, auch verhindert werden, daß zum Nachtheil der Zersplitterung größerer Forsten und der Holzerzeugung im Ganzen, zu kleine Forstparzellen entständen, welche oft abgeholzt würden, zweckmäßig nicht wieder zu bewalden wären und sich dann in unnutzbare, den angrenzenden Fruchtfeldern gefahrbringende Sandsteppen verwandelten. Nur solchen kleinen Landabfindungen sollte entgegengetreten werden, welche sich an wirthschaftlich vortheilhafter zur Holzzucht, als zum Acker- und Wiesenbau zu verwenden sind, die gewöhnlich aber als Forst nicht konservirt werden können, keineswegs aber den Landabfindungen überhaupt, wofern sie sonst nur geeignet sind, durch anderweite landwirthschaftliche und als solche in der Regel weit höhere und vortheilhaftere Benutzung, die Kultur und Produktion des Landes im Ganzen zu erweitern und zu erhöhen. (Vergl. die Motive der Regierung, den Bericht der Agrar-Kommission und den Vortrag ihres Referenten in den Kammerschriften und bei Wulsten: „die neuen Agrar-Gesetze S. 287, 290, 291, 292.)

Andererseits hat freilich das erste Alin. des Art. 10. durch die Bestimmung wegen der Qualifikation der Landabfindung „als Acker oder Wiese", die Befugniß

des Berechtigten, seine Abfindung in Grund und Boden zu verlangen, mehr beschränkt und folgerecht daher die Fälle, in denen sich derselbe mit Rente begnügen muß, vermehrt, dies aber lediglich aus dem Gesichtspunkte des allgemeinen Kulturinteresses, nicht etwa von dem des einseitigen Interesses des Belasteten abhängig gemacht.

Der Kern dieser Vorschrift und der Wendepunkt aller Motive und Debatten darüber, lag lediglich in der Tendenz, es zu verhindern, daß zum Nachtheil der allgemeinen Landeskultur, Grundstücke, die nur zur Holzzucht geeignet, durch die Abtretung an den Berechtigten, ihrer natürlichen und deshalb vortheilhaften Bestimmung entzogen, ganz und gar vom Holzwuchs entblößt und dadurch entwerthet würden.

Das 3. Alin. giebt nur dem Belasteten die Befugniß — wider Willen der Berechtigten und im Mangel der Einigung — solchen Waldboden abzutreten, welcher nur zur Holzzucht geeignet ist; diese Befugniß indeß auch nur für Berechtigungen zum Mitgenusse des Holzes und zum Streuholen, nicht für andere Servitutrechte, überdies noch mit der Beschränkung, daß die Abfindung eine nachhaltige forstmäßige Benutzung gestattet und bei Hochwaldwirthschaft einen Umfang von wenigstens 30 Morgen haben müsse.

So ergiebt sich denn auch aus der Betrachtung des Art. 10. und seiner Motive, in denen nirgend eine Spur davon zu finden ist, daß Servitutberechtigte unbedingt Rente schon dann annehmen müßten, wenn sie sich dafür die Nutzung kaufen könnten, wie es keinesweges in der Absicht der Gesetzgebung gelegen hat, die Landabfindung schon dann auszuschließen, wenn eine solche Voraussetzung für sich allein vorliegt, hingegen diese Abfindungsart blos alsdann zu gestatten, wenn der Berechtigte zu einem Ersatz seiner Nutzung durch die ihm gewährten Geldmittel nicht im Stande wäre. Ueberall ist vielmehr auch bei der neueren Ergänzung der Gem. Th. O. von der Voraussetzung ausgegangen, daß auch für Servitutarien, namentlich auch für solche in Forsten, Landabfindung die prinzipale Entschädigungsart sei und bleibe, sobald sie nur dem Zweck der Gem. Th. O. als Landeskultur-Gesetz entspricht, d. h. zur Erweiterung und Erhöhung der Produktionen im Ganzen geeignet ist und beiträgt. (Zeischr. des Revis. Kolleg. Bd. 6. S. 439—455.)

V. Da nach Art. 10. des Ergänz. Ges. v. 2. März 1850 der Belastete befugt ist, die Entschädigung des Holzberechtigten in auch nur zur Holzzucht geeignetem bestandenem Forstlande, mit Anrechnung der darauf befindlichen Holzbestände, zu gewähren, wenn letztere zu einer nachhaltigen forstmäßigen Benutzung geeignet sind, und außerdem bestimmt ist, daß die Abfindungsfläche, wenn sie einen nur zur Hochwaldwirthschaft geeigneten Holzbestand enthält, mindestens einen Umfang von 30 Morgen haben müsse, so entsteht die Frage:

welchen Umfang die Entschädigung in Forstland haben muß, welches einen nur zur Niederwaldwirthschaft geeigneten Holzbestand enthält?

Wulsten bemerkt hierüber:

Meistentheils wird zuvor, da die zur Niederwaldwirthschaft geeigneten Hölzer, als Eichen, Buchen, Birken, Linden, Elsen 2c. theils auf lehmigen, theils Bruchboden gedeihen, und diese Bodenarten sich fast immer zur Benutzung als Acker oder Wiese eignen werden, der Belastete nicht darauf verfallen, diese Bodenarten nur als zur Holzzucht geeignetes Forstland anzurechnen, thut er es aber dennoch und es kommen Fälle vor, in welchen Brücher, die den Hochwasser- und Stauwasser-Ueberschwemmungen ausgesetzt oder die nicht zu entwässern und meistens nur nach Frostwetter zugänglich sind, nur als zur Holzzucht geeignetes Forstland anzusprechen und nur zur Niederwaldwirthschaft tauglich sind, so kann es keinem Bedenken unterliegen, anzunehmen, daß der Belastete, der gesetzlich ganz allgemein befugt erachtet ist, in Forstland die Abfindung zu gewähren, auch in solchen Fällen berechtigt sein muß, dergleichen Forstland zu offeriren.

Es bleibt alsdann, da das Gesetz hierüber keine Bestimmung enthält, nichts übrig, als durch einen Forstverständigen feststellen zu lassen,

a) von welchem Umfange die zur Abfindung des Berechtigten nöthige Fläche sein müsse und

b) ob solche zur nachhaltigen forstmäßigen Benutzung, mit Rücksicht auf die Holzbestände und die Art ihrer Bewirthschaftung geeignet sei,

und danach den Forstland-Abfindungsplan event. aber die Entschädigung nach §. 77. der Gem. Th. O. in Rente festzustellen. (Wulsten, die neuen Agrar-Gesetze, S. 295.)

VI. Ueber den in Auseinandersetzungen bei Abschätzung des Servitutrechts zum Grunde zu legenden Holzpreis, vergl. das R. des Min. des J., landwirthschaftl. Abth., v. 30. März 1841 [1]) (Min. Bl. d. i. V. 1841 S. 130 Nr. 194.).

Der in diesem R. ausgesprochene Grundsatz kommt noch jetzt zur Anwendung, und wenn gleich die Ablös. O. v. 7. Juni 1821, auf welche darin analogisch verwiesen wird, aufgehoben worden, so kann ein solches gleichzeitig erlassenes Gesetz doch noch jetzt zur Interpretation eines andern fortbestehenden Gesetzes angezogen werden. Zu bemerken ist nur, daß in Königl. Forsten nicht die Holztaxe, sondern der wirkliche gemeine Preis, also auch unter Rücksicht auf den Lizitationspreis, wenn darauf nicht besondere Umstände augenblicklich eingewirkt haben, zum Anhalt dient.

Zum §. 128.

1) Der §. 128. der Gem. Th. O. bestimmt nicht über die Befugniß zur Provokation auf Ablösung des Nutzungsrechts wild aufwachsenden Holzes; diese Befugniß ist vielmehr auf die §§. 4—19. a. a. O. zurückzuführen.

So erkannt von dem Revisions-Kollegium für L. K. S. (Datum der Entscheid. konstirt nicht) (Zeitschr. desselb. Bd. 2. S. 196—200).

2) Ueber die Abschätzungsgrundsätze für die Fälle des §. 128., vergl. das R. des Min. d. J. v. 9. April 1824 [2]) (Koch's Agrargef., 4. Aufl. S. 179).

3) In den Motiven zur Gem. Th. O. (Gutachten der Staatsraths-Abtheilungen v. 8. Aug. 1820) ist bevorwortet, daß die Entschädigung für das in Rede stehende Recht nur sehr geringe sein darf, weil der Belastete den Aufschlag solchen Holzes verhindern könne.

Hieraus rechtfertigt sich die Ansicht, daß die Entschädigung mit 1 Prozent des Werthes des vorhandenen Holzbestandes ein für allemal und nicht als jährliche Rente zu erlegen sei. (Vergl. Acta des Staats-Kanzlers, Regul. Gen. Nr. 1. a. Fol. 5. Bl. 35. ff.) (Dönniges Landes-Kult. Ges. Bd. 2. S. 452—453.)

Zu §§. 131—139.

(Waldweide-Berechtigungen.)

1) Unter „Waldweide" wird diejenige Weide verstanden, welche auf bestandenem oder unbestandenem Holzgrunde ausgeübt wird [3]).

2) Die Bestimmungen der §§. 131—137. und des §, 139. der Gem. Th. O. über die Waldweide-Berechtigungen sind durch den Art. 11. des

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 383—384.

2) Vergl. in Bd. I. S. 384—385.

3) Der Werth der Waldweide ist im Allgemeinen geringer, als der der raumen Weide, weil erstere, wegen des nachtheiligen Einflusses der Beschattung durch das Holz auf die darunter wachsenden Gräser, dem Vieh nur eine spärliche, schlechte Nahrung gewährt. Die Menge des Waldweidegrases wird sehr durch die Holzart, unter welcher es wächst, durch das Alter des Holzes, die Bewirthschaftungsweise des Waldes ꝛc. bedingt. (Vergl. §. 73. der technischen Instrukt. der

Ergänz. Ges. v. 2. März 1850 [1]) auch auf die Berechtigung zur Gräserei in Forsten für anwendbar erklärt worden.

Der Art. 11. des Ergänz. Ges. v. 2. März 1850 ist von den Kammern unverändert in der Fassung des Regier. Entw. angenommen worden, dessen Motive dazu Folgendes bemerken:

Die Ermittelung der Masse des mit der Sichel in Forsten zu gewinnenden Grases muß bei der Gleichartigkeit der Verhältnisse nach den nämlichen Regeln bewirkt werden, welche für die Ermittelung der Weidemasse bei der Ablösung von Waldweiderechten in der Gem. Th. O. aufgestellt worden sind.

Die Kommissionen der Kammern haben sich zu Bemerkungen über den Art. 11. nicht veranlaßt gefunden. (Stenogr. Ber. der II. K. 18⁴⁹⁄₅₀ Bd. 3. S. 1624 und der I. K. Bd. 5. S. 2683)

3) Der §. 138. der Gem. Th. O. ist aufgehoben durch den Art. 10. des Ergänz. Ges. v. 2. März 1850 [2]).

Vergl. die Erläut. zum Art. 10. a. a. O. (s. zum §. 127. der Gem. Th. O., oben S. 152.).

4) Zu §§. 131—133. und §. 139.

Aus diesen Vorschriften über die Abschätzung der Waldweide (welche nach Art. 11. des Ergänz. Ges. v. 2. März 1850 auch auf die Abschätzung der Gräserei-Berechtigungen in Forsten zur Anwendung zu bringen sind) ergiebt sich:

a) daß bei einem mittelmäßigen oder noch besseren Holzbestande die Weide (resp. die Gräserei) so abgeschätzt werden muß, wie sie zur Zeit der Auseinandersetzung in der Forst befindlich ist. (§. 131.)

b) Ist dagegen die Forst schlecht bestanden, so kann in der Regel nur diejenige Weide- (resp. Gräserei-) Nutzung abgeschätzt werden, weche bei einem mittelmäßigen Bestande der Forst stattgefunden haben würde. (§. 132.).

Eben dasselbe findet rücksichtlich des ganz unbestandenen Forstgrundes Anwendung. (§. 139.)

c) Die ad b. gedachte Regel erleidet indeß dann eine Ausnahme, und die Ablösung muß, wie in dem Falle zu a., nach dem Zustande zur Zeit der Theilung geschehen, wenn der Eigenthümer der Forst die Befugniß, die Forstkultur bis zu dem Maaße des mittelmäßigen Holzbestandes zu treiben, durch Verträge, Verjährung oder Judikate verloren hat. (§. 133.)

Sind die Interessenten in den Fällen zu a. und c. darüber einig, daß die Forst mittelmäßig oder noch besser bestanden sei, oder findet der zu c. gedachte Fall statt, dann wird die Weide lediglich so angesprochen, wie sie den Boniteuren nach der Beschaffenheit des Bodens und den vorhandenen Holzarten unter den zu präsumirenden verschiedenen Altersklassen der Bäume bis zur Haubarkeit derselben nach der Umtriebszeit erscheint. Findet darüber, ob der Wald mittelmäßig, oder besser als mittelmäßig, oder schlecht bestanden sei, eine Einigung nicht statt, so kann diese Frage nur durch das Gutachten eines Forstverständigen festgestellt werden.

Dagegen bieten sich Schwierigkeiten in dem zu b. gedachten Falle dar, wenn nämlich die Bonitirung der Weide auf dem schlecht oder ganz unbestandenen Forstgrunde nach einem mittelmäßigen Forstbestande erfolgen muß. Denn der Begriff des mittelmäßigen Bestandes einer Forst ist nach Maaßgabe der Beschaffenheit des Bodens sehr relativ, auch sind die

---

Gen.-Kom. zu Münster v. 1844, S. 48.) — Vergl. Pfeil, Ablös. der Wald-Servitut., §§. 14., 15., 54—66.

1) Vergl. in Bd. I. S. 330.

2) Vergl. in Bd. I. S. 330.

Boniteurs genöthigt, sich einen nicht vorhandenen Weide- (resp. Gräserei-) Zustand zu denken, mithin eine Sache zu schätzen, welche sie nicht vor Augen haben.

Die Frage, was unter dem mittelmäßigen Holzbestande einer Forst zu verstehen, ist nun zwar vielfach erörtert, jedoch bis jetzt nicht zu einer genügenden Entscheidung gebracht.

Die technischen Instruktionen der Auseinandersetzungs-Behörden haben das in ihren resp. Geschäftsbezirken in dieser Beziehung bisher beobachtete Verfahren dargestellt und daran nähere Belehrungen über das in solchen Fällen zu beobachtende Verfahren geknüpft.

Vergl. hierüber die technischen Instrukt. der landwirthschaftl. Abth. der Regier. zu Frankfurt v. 24. März 1842, §. 21. S. 31—34, der Gen. Kom. zu Berlin v. 1838, §. 40. S. 47—49, der Gen. Kom. zu Breslau v. 11. Nov. 1845, §. 79. S. 103—120, der Gen. Kom. zu Stendal v. 29. Sept. 1845, §. 90. S. 143—151, der Gen. Kom. zu Posen v. 8. Dec. 1840, §. 29. S. 173 ff., der Gen. Kom. zu Stargard v. 28. Dec. 1841, §. 58. S. 49—52 und der Gen. Kom. zu Münster v. 1844, §§. 74—76. S. 48 ff. — Vergl. auch Pfeil, Ablös. der Wald-Servit., §. 62.

5) Zum §. 134.

Ueber die technischen Grundsätze bezüglich der Feststellung des nach §. 134. von der nach den §§. 131. ff. ausgemittelten Weide für den Holzberechtigten resp. den Mastberechtigten abzurechnenden Theils, vergl. die technischen Instrukt. der Gen. Kom. zu Stargard v. 28. Dec. 1841, §§. 59—61. S. 52—56, der Gen. Kom. zu Münster v. 1844, §. 29. S. 180 ff., der Gen. Kom. zu Breslau v. 11. Nov. 1845, §§. 80. u. 82. S. 120 u. 123, der Gen. Kom. zu Stendal v. 29. Sept. 1845, §. 90. S. 151—153, der Gen. Kom. zu Posen v. 8. Dec. 1840, §. 29. S. 180—182, und der Gen. Kom. zu Berlin v. 1838, §. 40. S. 48.

Zum §. 40.

(Waldstreu-Berechtigung.) [1])

1) Der §. 140., welcher über die Ermittelung des Werthes einer Streuberechtigung disponirt, spricht den Grundsatz aus, daß dieser Werth niemals höher berechnet werden darf, als die Berechtigung bei Beobachtung der Forstpolizei-Gesetze hat benutzt werden können.

Die betreffenden forstpolizeilichen Vorschriften enthält (für die sechs östlichen Provinzen) die vorläufige V. v. 5. März 1843 über die Ausübung der Waldstreu-Berechtigung [2]) (G. S. 1843 S. 105). Nach dieser (§. 1.) besteht die Waldstreu-Berechtigung in der Befugniß, abgefallenes Laub und Nadeln, sowie dürres Moos zum Unterstreuen unter das Vieh, Be-

---

1) a) Vergl. §. 25. des Landes-Kultur-Ed. v. 14. Sept. 1811 (s. in Bd. I. S. 95) und die Erläut. dazu in Bd. II. Abth. I. S. 102.

b) Das A. L. R. bestimmt darüber nur in Th. I. Tit. 22. §. 221., „daß die Befugniß, Streu zu rechen, unter dem Rechte zum Raff- und Leseholze nicht mitbegriffen sei." Sie muß also besonders erworben worden sein oder durch Provinzialgesetze feststehen.

c) Das Ob. Trib. hat (in dem Erk. v. 6. Sept. 1848) angenommen, daß die ehemaligen Domainen-Bauern in der Mark Forstgerechtsame auf Kiehnnadeln und Waldstreu gegen den Fiskus (durch Verjährung) erwerben konnten. (Rechtsf. des Ob. Trib., Bd. 4. S. 331, Nr. 164.)

d) Vergl. Pfeil, Ablös. der Wald-Servit., §§. 18. u. 19.

2) Vergl. in Bd. I. S. 105.

hufs der Bereitung des Düngers, in dem Walde eines Andern einzusammeln. Nach §. 6. a. a. O. kann zwar die Waldstreu vorübergehend auch zu anderen, als den im §. 1. a. a. O. gedachten, wirthschaftlichen Zwecken, z. B. zur Versetzung der Wände der Wohngebäude, zur Bedeckung der Kartoffelgruben &c., benutzt, sie darf aber in ihrer Endbestimmung nur zum Unterstreuen unter das Vieh verbraucht, auch weder verkauft, noch sonst an Andere überlassen werden.

Indeß bestimmt der §. 2. a. a. O., daß es da, wo der Umfang und die Art der Ausübung dieser Berechtigung durch Verleihung, Vertrag, richterliche Entscheidung oder bereits vollendete Verjährung bestimmt festgestellt worden, hierbei sein Bewenden behält, so daß also die beschränkenden Vorschriften der V. v. 5. März 1843 nur da in Anwendung kommen, wo dergleichen besondere Rechtstitel über den Umfang und die Art der Ausübung der Berechtigung nicht vorhanden sind [1]).

Durch solche spezielle Rechtstitel kann mithin eine Streuberechtigung auch zu anderen Zwecken, als zum Unterstreuen unter das Vieh begründet sein.

2) Diese bisherigen gesetzlichen Vorschriften Betreffs der Streuberechtigungen sind demnächst noch näher bestimmt, beziehungsweise modificirt worden durch den Art. 4. (Alin. 2.) des Ergänz. Ges. v. 2. März 1850 zur Gem. Th. O. [2]), welcher vorschreibt,

> daß die §§. 52. u. 54. der Gem. Th. O. auch auf Streuberechtigungen in fremden Forsten Anwendung finden sollen, wenn sich dieselben auf das Bedürfniß der Berechtigten beschränken und die Abrechnung der eigenen Düngerbereitungs- und Feuerungsmittel nicht ausdrücklich durch Urkunden, Judikate oder Statuten ausgeschlossen worden ist [3]), wobei indeß die dem Berechtigten gehörigen Torfläger, welche zur Zeit der Anbringung der Provokation noch nicht aufgedeckt sind, niemals in Betracht kommen sollen.

---

1) In Bezug hierauf hat das Ob. Trib. folgende Rechtssätze ausgesprochen:

a) Die V. v. 5. März 1843 ist als ein Regulativ über den einstweiligen Besitzstand nicht anzusehen, und daher derjenige, welcher den jüngsten Besitz einer umfangreicheren Ausübung, als die V. in den §§. 3. ff. zuläßt, nachzuweisen vermag, in demselben auf sein Verlangen possessorisch zu schützen. (Erk. des Ob. Trib. v. J. 1844, Präj. Samml. S. 430, Präj. Nr. 1505.)

b) Bei der Waldstreuberechtigung bleibt, der rechtsverjährten Ausübungsart ungeachtet, die Bestimmungen der Jahreszeiten, der Reviere und der Gestalt der Harken, den forstpolizeilichen Anordnungen unterworfen. (Erk. des Ob. Trib. v. 24. Febr. 1848, Entsch. Bd. 16. S. 208 u. Präj. Samml. S. 430, Präj. Nr. 2015, Rechtsf. Bd. 3. S. 378, Nr. 185.)

Vergl. auch das Erk. des Ob. Trib. v. 5. Juni 1847 (Rechtsf. Bd. 1. S. 222, Nr. 104.).

In Betreff der Anwendung der Harken hat das Revisions-Kollegium für L. K. S. in dem (nicht veröffentlichten) Erk. v. 11. März 1853 angenommen, daß die Anwendung eiserner Harken beim Streurechen als forstkulturschädlich jederzeit von dem Waldeigenthümer untersagt werden kann, und die Erwerbung eines dem entgegenstehenden Rechtes durch Verjährung nicht stattfindet. (Acta Schlesien G., Nr. 89.)

2) Vergl. in Bd. I. S. 329.

3) Das hiernach durch den Art. 4. des Ergänz. Ges. v. 2. März 1850 gesetzlich sanktionirte Prinzip, daß der Waldstreu-Berechtigte, dessen Berechtigung auf den eigenen Bedarf beschränkt ist, verpflichtet sein soll, sich darauf, sofern nicht das Gegentheil durch Urkunden, Judikate oder Statuten festgestellt ist, dasjenige Material in Anrechnung bringen zu lassen, welches in dem berechtigten Grundstücke selbst gewonnen wird, war bis dahin streitig. (Vergl. die Note 2. zum

Vergl. die Entstehungsgeschichte des Art. 4. des Ergänz. Ges. v. 2. März 1850 zum §. 31. der Gem. Th. O. (s. oben S. 63 ff.)

Die (von der Berechtigung zum Plaggen-, Heide- und Bültenhieb handelnden) §§. 52. und 54. der Gem. Th. O., welche somit jetzt auch auf diejenigen Streuberechtigungen anzuwenden sind, welche sich auf das Bedürfniß des Berechtigten beschränken, bestimmen:

a) daß der Umfang der Berechtigung, in so fern sie zum Zwecke der Düngung statt findet, bei den mit Aeckern, Wiesen und Gärten angesessenen Berechtigten nach dem Bedürfnisse der Düngung, in der jeden Orts hergebrachten Bestellungsart, zu bestimmen, wobei jedoch die eigenen Mittel der Düngerzubereitung abzurechnen;

b) daß das Recht, wenn dasselbe die Feuerung bezweckt, seine Bestimmung durch das Bedürfniß an Feuerung erhält, wovon jedoch die eigenen Feuerungsmittel abzurechnen.

Die hiernach vorgeschriebene Abrechnung der eigenen Düngerbereitungs- und Feuerungsmittel findet indeß bei Streuberechtigungen (nach Art. 4. Alin. 2. des Ergänz. Ges.) nicht statt, wenn dieselbe durch Urkunden, Judikate oder Statuten ausgeschlossen ist.[1])

3) Das Revisions-Kollegium für L. K. S. hat in Betreff der Waldstreu-Berechtigungen (in nicht veröffentlichten Entscheidungen) folgende Grundsätze angenommen:

a) Bei einer auf das Bedürfniß zur Düngung feststehenden Streuberechtigung bedarf es nicht des Nachweises, daß für jedes einzelne Pertinenzstück des berechtigten Gutes auch Streu zur Düngung verwandt worden ist; es ist vielmehr bei der Ermittelung des Bedarfsquantums lediglich auf die wirthschaftlichen Verhältnisse des berechtigten Grundstückes Rücksicht zu nehmen (Erk. v. 11. März 1853, in den Akten Schlesien Ges. Nr. 89.).

b) Der zur Waldstreu Behufs Düngung Berechtigte ist nicht verbunden, die Waldstreu Behufs der Düngerbereitung ausschließlich zur Unterstreu für das Vieh zu benutzen, vielmehr auch befugt, dieselbe durch Versetzung mit Mist oder Erde in sogen. Brennhaufen (Komposthaufen) Behufs der Düngerbereitung zu verwenden.[2])

Erkannt von dem Revisions-Kollegium für L. K. S. unterm 6. Nov. 1846, da (mit Rücksicht auf §. 52. der Gem. Th. O.) der Streubedarf einer Nahrung sich nicht nach derjenigen Quantität richte, welche zum Unterstreuen unter das Vieh, sondern nach derjenigen Masse, welche zur Düngerbereitung für die Wirthschaft nach der ortsüblichen Bestellungsart

---

§. 119. der Gem. Th. O., s. oben S. 151.) Das Ob. Trib. hatte schon früher die jetzt gesetzlich festgestellte Verpflichtung des Waldstreu-Berechtigten anerkannt, indem dasselbe (in dem Präj. v. 9. Okt. 1849) den Rechtssatz ausgesprochen hatte:

„Zum Wesen der Waldstreuberechtigung gehört deren Einschränkung auf „den Bedarf des berechtigten Grundstückes. Bei Bestimmung des Umfan„ges der Ausübung im verpflichteten Grundstücke muß daher diejenige Streu „in Abzug kommen, welche im berechtigten Grundstücke selbst gewonnen „wird." (Präj. Nr. 2151, Entscheid. Bd. 18. S. 279.)

1) Vergl. übrigens die Erläut. zu §§. 52—55. der Gem. Th. O., Zus. 4. sub b. α., oben S. 90.

2) Dies Präjud. betraf einen Fall, wo bereits durch rechtskräftiges Judikat feststand, daß die Streuberechtigten die Berechtigung so weit auszuüben befugt seien, als es ihr Bedarf erfordere. Die Entscheidungsgründe des Urtels bemerken, daß aus diesem Grunde die beschränkenden Vorschriften der V. v. 5. März 1843 über die Ausübung der Waldstreuberechtigung (s. in Bd. I. S. 105), nach dem §. 2. derselben, hier nicht zur Anwendung kommen könnten.

erforderlich ist, und es gleichgültig sei, in welcher Weise diese Bereitung erfolgt, ob durch Einstreuen in die Ställe oder durch Aufsetzen in Brennhausen (Acta Schlesien G., Nr. 30.).

4) Vergl. auch die Erläut. zu §§. 52.—55. der Gem. Th. O. (s. oben S. 89 ff.)

5) Ueber die technischen Grundsätze für die Abschätzung der Streu-Berechtigungen, vergl. die technischen Instrukt. der landwirthschaftl. Abthl. der Regier. zu Frankfurt v. 24. März 1842, §§. 25. S. 38—39 und §. 131. S. 294—297, und der Gen. Kom. zu Berlin v. 1838, §. 45. S. 53, zu Stargard v. 28. Dec. 1841, §. 85. S. 95—97, zu Breslau v. 11. Nov. 1845, §§. 80.—90. S. 126—131, zu Posen v. 8. Dec. 1840, S. 235—237 und Nachtrag v. 6. Nov. 1847 S. 29—32, zu Stendal v. 29. Sept. 1845, §. 103. S. 183—192, und zu Münster v. 1844, §§. 146. u. 147. S. 94—95. — Vergl. Pfeil, Ablös. der Wald-Servit., §§. 69—72.

Zu §. 141—163.

(Wirkungen der Auseinandersetzungen).

Zum §. 141.

In Betreff des Schutzes in der freien Disposition und Benutzung bezüglich solcher Grundstücke, die bei einer Gemeinheitstheilung interessirt sind, vergl. das R. des Min. des J., landwirthschaftl. Abth. v. 1. Juni 1841 [1]) (Min. Bl. d. i. V. 1841, S. 184 Nr. 281).

Zum §. 142.

1) Das Revisions-Kollegium für L. K. S. führt (in dem Erk. v. 12. März 1847) aus, daß der §. 142. der Gem. Th. O. sich auf andere, als die im §. 2. a. a. O. [2]) genannten Grundgerechtigkeiten beziehe. Denn der §. 142. würde zurück- und gegenstandslos sein, wenn er nur von solchen Berechtigungen spräche, deren Aufhebung schon an sich, ohne diese Vorschrift, zulässig ist.

Dagegen könne allerdings nicht ohne Weiteres die gleichzeitige Aufhebung aller sonstigen, in §. 2. nicht genannten Grundgerechtigkeiten verlangt werden, sofern nur wegen der im §. 2. gedachten Berechtigungen auf Auseinandersetzung provocirt und das Verfahren eingeleitet worden; vielmehr sei dies nur dann statthaft, wenn ohne deren Aufhebung der im §. 1. ausgedrückte Zweck der Auseinandersetzung unerreichbar wäre. Unter dieser Voraussetzung sei der §. 142. insbesondere anwendbar auf die als Grundgerechtigkeit bestehende Befugniß, in gewissen Forstrevieren Heidelbeeren zu sammeln, [3]) desgl. Steine, Sand und Lehm nach Belieben oder Bedürfniß überall zu graben, da diese Befugnisse an sich einer ordentlichen Bewirthschaftung des Waldes, wie des Feldes hinderlich

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 385.

2) Dazu treten gegenwärtig auch die im Art. 1. des Ergänz. Ges. v. 2. März 1850 aufgeführten, für ablösbar erklärten, Grundgerechtigkeiten.

3) In Betreff der Berechtigung zum Sammeln von Beeren und Pilzen hat das Ob. Trib. (in dem nicht veröffentlichten Erk. v. 29. Juni 1848) angenommen, daß das Sammeln solcher Erzeugnisse in einem fremden Walde, mit Rücksicht darauf, daß der Forsteigenthümer in der Regel dergl. Früchte nicht benutzt, im zweifelhaften Falle nur für ein precarium (A. L. R. I. 7. §. 106.) zu erachten sei, und daß daher die Ablösung eines solchen Rechtes nicht beantragt werden könne. (Acta des Revis. Kolleg. für L. K. S., Schlesien G. Nr. 18.)

seien, wobei indeß allemal in concreto festgestellt werden müsse, ob dies anzunehmen, wobei auch der §. 99. a. a. O. zu berücksichtigen.

Auch finde die Berechtigung aus dem §. 142. nur alsdann Anwendung, wenn es sich unter den obwaltenden örtlichen Verhältnissen als unthunlich ergebe, die in Rede stehenden Berechtigungen gemäß §. 174. (cfr. A. L. R. I. 22. §§. 29., 80., 81.) auf genau begränzte Theile des belasteten Grundstückes einzuschränken. (Zeitschr. des Revisions-Kollegiums Bd. 2. S. 201—208).

2) Unaufgedeckte Kohlenlager können auch in den ehemals zum Königreiche Sachsen gehörigen Landestheilen der Provinz Sachsen, wo die Braun- und Steinkohlen nach dem Regulativ v. 29. Nov. 1843 akcessorisches Eigenthum des Grund und Bodens sind, bei der Separation einer Feldmark nicht berücksichtiget werden; insofern das Kohlengewinnungsrecht jedoch von dem bisherigen Eigenthümer des Grundstückes an einen Dritten veräußert worden ist, bleibt der Anspruch darauf demselben gegen den neuen Besitzer des Grundstückes unverkürzt, diesem dagegen das Recht vorbehalten, von dem früheren Besitzer Entschädigung zu verlangen, in so weit ihm bei der Ausübung des Kohlengewinnungsrechtes durch den Dritten ein Theil der Abfindung nach dem angerechneten Ertragswerthe der Bodenfläche verloren geht.

Erkannt von dem Revisions-Kollegium für L. K. S. unterm 17. Mai 1850 (Präj. Samml. desselb. S. 21 Nr. 2. und Zeitschr. Bd. 3. S. 86—92).

3) Torfberechtigungen, welche keine Grundgerechtigkeiten, sondern durch Vertrag nur als ein Kontraktsverhältniß auf eine gewisse Zeit begründet worden sind, unterliegen nicht der Regulirung nach §. 142. der Gem. Th. O.

Angenommen von dem Min. des J., landwirthschaftl. Abth. in dem R. v. 4. Aug. 1841 [1]) (Min. Bl. d. i. V. 1841, S. 237 Nr. 380).

Dieser Grundsatz ist unzweifelhaft richtig und nur darauf hinzuweisen, daß die auf wirklichen Dienstbarkeiten beruhenden Torfberechtigungen jetzt nach Art. 1. Nr. 8. des Ergänz. Ges. v. 2. März 1850 selbstständig ablösbar sind.

4) Die Verpflichtung zur Haltung von Saamenvieh (Zuchtbullen, Zuchteber, Schaafböcke) war nach §. 37. Nr. 11. A. L. R. II. 7. in der Regel als eine Kommunalverpflichtung zu betrachten, welche daher als solche nach §. 5. der Ablös. O. v. 7. Juni 1821 (vergl. Art. 36. der Dekl. v. 29. Mai 1816, §. 95. der V. v. 20. Juni 1817, §. 63. des Regul. Ges. für Posen v. 8. April 1823) nicht ablösbar war und es auch nach §. 6. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 nicht sein würde. Indeß ist schon vor Erlaß des letzteren Gesetzes, auf Grund des §. 142. der Gem. Th. O., für die Aufhebung dieser Verpflichtung entschieden worden, wenn besonders die Benutzung des Saamenviehes nur bei Ausübung der gemeinschaftlichen Hütungen erfolgte. [2]) Die Ablösung der gedachten Verpflichtung erfolgte nur bei Gelegenheit der Aufhebung gemeinschaftlicher Hütungen zwischen den berechtigten (bäuerlichen) Wirthen und dem Verpflichteten (Gutsherrn, Erbschulzen 2c.), oder bei Gelegenheit der Ablösnng von Zehntberechtigungen

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 386.

2) Ueber die in Bezug hierauf zur Anwendung zu bringenden technischen Ablösungs-Prinzipien, enthielten die techn. Instr. der landwirthschaftl. Abth. der Regier. zu Frankfurt v. 24. März 1842, §. 139., S. 803—804, und der Gen. Kom. zu Stendal v. 29. Sept. 1845, §. 109., S. 201—206 spezielle Anleitungen.

(auf welchen, namentlich im Bergischen, häufig diese Verpflichtung ruhete). Gegenwärtig hat indeß der §. 57. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 die Verpflichtung zur Erhaltung von Saamenvieh als eine ablösbare Reallast aufgefaßt und die Feststellung von Normalpreisen für deren Ablösung angeordnet. (Vergl. die Erläut. zum §. 57. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 in Bd. II. Abth. I. S. 504—505).

5) Die früher kontroverse Frage: ob die zwangsweise Aufhebung der Jagdgerechtigkeit zulässig und der §. 142. der Gem. Th. O. darauf anwendbar sei?[1]) ist dadurch antiquirt, daß das G. v. 31. Okt. 1848[2]) (G. S. 1848, S. 343) das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ohne Entschädigung aufgehoben hat.

Zum §. 143.

An die Stelle der im §. 143. in Bezug genommenen Gesetze ist das Ablösungs-Ges. v. 2. März 1850 getreten.

Zu §§. 144. und 145.

1) Die §§. 144. und 145. handeln von den Grundsätzen der Ablösung des Hordenschlages oder Pferchrechtes.

Zur Erläuterung dieser Vorschriften ist folgendes zu bemerken:

Bei ausgedehnten und entfernten Weiden pflegen die Schaafheerden auf dem Felde zu übernachten, theils um den Weg zu ersparen, theils um den Acker zu düngen. Daß jeder Eigenthümer einer Schaafheerde in Betreff seines eigenen Grund und Bodens beliebige Anordnungen in dieser Beziehung zu treffen berechtigt ist, folgt aus der Befugniß des Eigenthümers, in so weit nicht Verbotsgesetze entgegenstehen.[3]) Wenn aber das Lager auf fremdem Grund und Boden gehalten werden soll, so setzt dies ein Recht oder eine Verbindlichkeit[4]) dazu voraus, welches Hordenschlag (Hördelager) oder Pferchrecht[5]) genannt wird. Nimmt der Eigenthümer der Schaafheerde dies Recht auf fremdem Grund

---

1) Das R. des Min. des J. u. d. P. v. 8. Juli 1840 (Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 318, Nr. 573.) hatte die Frage verneint.

2) Vergl. das Nähere in dieser Beziehung in v. Rönne's Domainen-, Forst- und Jagdwesen (Thl. IX. Abth. 1. des Werkes, S. 905—908), und in historischer Beziehung ebendas. S. 891—905.

3) Ein solches enthielt der §. 21. Kap. 35. der Magdeburger Polizei-O. v. 3. Jan. 1688, welcher den Bauern untersagte, auf ihren eigenen Aeckern Hordenschlag zu halten und mit ihrer Schaafheerde zu lagern, welches Verbot indeß durch das G. v. 22. Juni 1830 (G. S. 1830, S. 109) aufgehoben worden ist. (Vergl. Zus. 2. sub f. zum §. 1. des Land. Kult. Ed. v. 14. Sept. 1811, s. in Bd. II. Abth. I. S. 85.)

4) Das Recht und die Verbindlichkeit stehen hier in einer Kausal-Verbindung; es ist ein wesentliches Recht des belasteten Grundeigenthümers.

5) Vergl. Stryck, de jure cratium. Halae 1770., Hagemann's Landwirthschaftsrecht, §§. 316. ff., v. Benekendorf, oeconom. for. Bd. 8. Hauptst. 12., Klingner's Samml. Th. 2. S. 107 ff., Westphal, Deutsch. Priv. R. Th. 1. S. 318. — Eichhorn, (Deutsch. Priv. R. §. 180.), bemerkt: „Dem (zur Schäfereigerechtigkeit) Berechtigten steht in allen Fällen das Pferchrecht (der Hordenschlag), als Folge des Eigenthums an den Schaafen, in Rücksicht seiner Grundstücke zu. Es kann aber auch als Servitut vorkommen, wo dann das Grundstück, welches mit dem Hordenschlag belegt werden muß, das herrschende ist." — Vergl. auch Koch's Lehrb. des Preuß. Privatrechts, Bd. 1. S. 553, §. 347. und Land-Recht, Bd. 2. S. 1063, Anm. 89.

und Boden in Anspruch, so ist der letztere das praedium serviens, und es besteht alsdann der Vortheil darin, daß die Schaafe den Weg sparen und längere Zeit auf der Weide bleiben können. Dies Recht ist kein Ausfluß der Schäfereigerechtigkeit, sondern muß besonders erworben werden.[1]) — In der Regel kommt jedoch das Pferchrecht, wegen des damit für den Eigenthümer des mit der Schaafhutung belasteten Feldes verbundenen Nutzens (der Düngung), als eine Verbindlichkeit des Eigenthümers der Schaafheerde vor, insbesondere wird es aus diesem Gesichtspunkte im A. L. R. I. 22. §. 157. aufgefaßt, welcher bestimmt, daß da, wo der Hordenschlag üblich ist, in der Regel den zur Schaafhutung berechtigten Unterthanen der Vortheil davon, nach Verhältniß ihrer Schaafe, nicht versagt werden kann. Die Berechtigung hierzu haben häufig diejenigen Grundbesitzer, welche die Schaafhutung auf ihren Feldern dulden müssen.[2]) Verschieden hiervon ist aber der Fall, wo die Dorfbewohner ihre Schaafe in die Heerde des Schäfereiherrn aufnehmen lassen müssen; hat dieser nicht ein ausschließliches Recht auf den Hordenschlag besonders erworben, so müssen die Aecker der Bauern verhältnißmäßig bepfercht werden.[3]) — Auch kommt es vor, daß bei gemeinschaftlichen Heerden unter den Eigenthümern geloost, oder daß dem Schäfer der Hürdenschlag als ein Theil des Lohnes angewiesen, oder daß ein gewisser Umlauf mit dem Pferch beobachtet wird.[4])

Bei Gemeinheitstheilungen soll diese gemeinschaftliche Benutzung des Pferchs nicht berücksichtiget, sondern mit Aufhebung der gemeinschaftlichen Hütung und Trennung der Heerde für kompensirt erachtet werden (§. 144. der Gem. Th. O.); dagegen soll das eigentliche Pferchrecht (welches einem oder einigen Theilnehmern einer gemeinschaftlichen Hutung zusteht) durch Entschädigung in Rente abgelöst werden. (§. 145. a. a. O.).[5])

2) Das Pferchrecht, welches in dem Rechte auf Pferch fremder Schaafe besteht, wird häufig auch dadurch benutzt, daß der Pferchberechtigte fremde Aecker für Geld bepferchen läßt. (Vergl. die techn. Instr. der Gen. Kom. zu Münster v. 1844, S. 73 §. 111).

3) Ueber die technischen Grundsätze, nach welchen die im §. 145. der Gem. Th. O. gedachte Entschädigung des Pferchberechtigten zu ermitteln, vergl. die technischen Instruktionen a) der landwirthsch. Abth. der Reg. zu Frankfurt, §. 136. S. 301, b) der Gen. Kom. zu Berlin, §. 48. S. 58, c) der Gen. Kom. zu Stargard, §. 86. S. 97, d) der Gen. Kom. zu Stendal, §. 107. S. 197, e) der Gen. Komm. zu Münster, §§. 111—113. S. 73 ff.

Zum §. 146.

Vergl. die §§. 95.—98. der Gem. Th. O. und §. 9. des Ausführ.-Ges. v. 7. Juni 1821, nebst den Erläut. dazu.

---

1) Vergl. Stryck a. a. O., §. 47., Lyncker, decision. Jenens. Cent. II. dec. 98.

2) Vergl. z. B. Ostpreuß. Prov. R., Zus. 86.

3) Vergl. §. 157. A. L. R. I. 22. — Auch spricht bereits die Entscheid. der Gesetz-Kom. v. 25. Okt. 1794 (Rabe's Samml. Bd. 2. S. 719) aus, „daß der Gutsherr nicht das Recht habe, sich das Hürdelager allein zuzueignen.

4) Vergl. Hagemann a. a. O., §. 316., Münter's Weiderecht, §. 172.

5) Ueber die Ablösung des Pferchrechtes der Rittergutsbesitzer nach dem Tilgungs-Kassen-Regl. v. 9. April 1845 für die Kreise Mühlhausen, Heiligenstadt u. Worbis, vergl. §§. 1. u. 6. desselben. (G. S. 1845, S. 410.)

Zu §§. 147. und 148.

1) Es gilt in diesen Fällen ausnahmsweise die Regel: pretium succedit in locum rei. (Vergl. das Erk. des Ob. Trib. v. 19. Sept. 1846, Entscheid. Bd. 13. S. 255).

2) Vergl. die §§. 196. ff. der V. v. 20. Juni 1817 und die §§. 1. und 3. der V. v. 29. Juni 1835, nebst den Erläut. dazu.

Zum §. 149.

Die Bestimmung des §. 149. der Gem. Th. O. ist durch den §. 3. des G. v. 29. Juni 1835 wegen Sicherstellung der Rechte dritter Personen 2c. (G. S. 1835, S. 136) auch auf die Entschädigungen in Kapital ausgedehnt worden.

Vergl. die Erläut. zum §. 3. des G. v. 29. Juni 1835, und zum §. 76. der Gem. Th. O.

Zu §§. 150. und 151.

In Betreff der Bekanntmachungen an die eingetragenen Gläubiger und Realberechtigten wegen der Kapitalentschädigungen und Kapitalabfindungen vergl. die §§. 58.—60. der V. v. 30. Juni 1834, §§ 8. u. 9. des G. v. 29. Juni 1835 wegen Sicherstellung der Rechte dritter Personen 2c., nebst §§. 110. u. 111. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 und §. 49. des Rentenbank-Ges. und die Erläut. zu diesen Gesetzesstellen.

Zum §. 151.

Der §. 152. der Gem. Th. O. ist durch den §. 110. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850[1]) aufgehoben worden.

Vergl. auch die Erläut. zum §. 2. des G. v. 29. Juni 1835 wegen Sicherstellung der Rechte dritter Personen 2c.

Zu §§. 153.—155.

Vergl. §. 1. des G. v. 29. Juni 1835 wegen Sicherstellung der Rechte dritter Personen 2c. und die Erläut. dazu.

Zum §. 156.

I. Es ist bereits in den Erläut. zum §. 66. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 (vergl. Zus. II. dazu in Bd. II. Abth. I. S. 576—579) nachgewiesen, daß und weshalb die bis zum Jahre 1850 ergangenen gesetzlichen Bestimmungen wegen der Umschreibung der Grundsteuern, so wie der Kommunal-Abgaben und Leistungen bei Auseinandersetzungs-Geschäften, mit Rücksicht auf die Vorschriften der §§. 66. und 96. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 und des §. 51. des Rentenbank-Ges. de eod., nur noch in Beziehung auf die Auseinandersetzungen nach der Gem. Th. O. von praktischem Interesse sind, indem es bei Auseinandersetzungen nach dem Ablös. Ges. v. 2. März 1850 — (bei Ablösungen von Reallasten und bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen) — fortan weder einer Grundsteuer-Umschreibung, noch einer neuen Vertheilung der Kommunal-Abgaben und Leistungen bedarf.[2])

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 187.

2) Vergl. auch die Erläut. in dem Abschn. von der Zertheilung der Grundstücke, in Bd. II. Abth. I. S. 130—133.

Dagegen behalten, wie erwähnt, die gedachten gesetzlichen Bestimmungen fernerhin ihre Gültigkeit, in so weit sie sich auf die nach der Gem. Th. O. zu bewirkenden Auseinandersetzungen beziehen; denn auf letztere finden die Vorschriften des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 §§. 66. und 96. keine Anwendung.

II. Die Gem. Th. O. bestimmt nun im §. 156., unter Bezugnahme auf den §. 148. ebendas., in Rücksicht der öffentlichen Reallasten nichts weiter, als

> daß die durch die Theilung erhaltenen Grundstücke in die Stelle der abgetretenen Grundstücke treten,

und

> daß, wenn Grundstücke gegen Rente oder Kapital abgetreten werden, die öffentlichen Lasten auf den Grundstücken verbleiben und also bei deren Bestimmung (d. h. bei der Berechnung der Entschädigung) hierauf Rücksicht zu nehmen ist.

Diese Bestimmungen sind zwar mangel- und lückenhaft; dessenungeachtet lassen sich aus denselben, mit Rücksicht auf die Natur der Grundsteuern und anderer ihnen gleichgestellten öffentlichen Reallasten, die Prinzipien zur Beseitigung der über die Vertheilung der gedachten Reallasten entstandenen Zweifel herleiten. [1])

---

1) Es ist in dieser Beziehung auf die betreffenden Bestimmungen anderer Gesetze hinzuweisen, welche diese Materie berühren.

a) Das Landes-Kultur-Ed. v. 14. Sept. 1811 schreibt im §. 3. bei der Vereinzelung von Grundstücken allgemein vor, daß die Grundsteuer verhältnißmäßig auf die abzutrennenden Theile repartirt werden soll. (Vergl. die Erläut. dazu in Bd. II. S. 89—90.)

b) In Regulirungs-Sachen richtete sich (bis zum Erlaß des Ges. v. 2. März 1850) die Vertheilung der öffentlichen Reallasten nach der Landvertheilung, mochte die Abfindung durch Land, Rente oder Kapital geschehen; die öffentlichen Reallasten folgten den Grundstücken. (Vergl. Regulir. Ed. v. 14. Sept. 1811, §. 13. Nr. 4., Litt. d. u. §. 20., desgl. §§. 37., 12., 41., 47., 48., Dekl. dazu v. 29. Mai 1816, Art. 15. u. 16., desgl. Art. 45., 92., 93., 95., ferner Regulir. Ges. v. 8. April 1823, §. 38. Nr. 3., §§. 55—64. u. Dekl. v. 10. Juli 1836, §. 8.)

c) Die Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821 für die östlichen Provinzen verweist (im §. 20.) nur auf die Grundsätze der Gem. Th. O. de eod.

d) Die Ablös. Ordn. für die westlichen Landestheile v. 13. Juli 1829 (§. 26.) und v. 18. Juni 1840 (§. 28.) deuten nur in den Bestimmungen über die Landabfindung an, daß die Grundsteuer und andere Reallasten auf dem Grund und Boden haften bleiben und auf dessen Erwerber übergehen, indem sie den Betrag derselben von dem Werthe des Abfindungslandes zu Gunsten des Uebernehmers abrechnen.

Die Grundsteuer-Verfassung der westl. Provinzen (Grundsteuer-Ges. v. 21. Jan. 1839, §§. 6., 16—24., 40., G. S. 1839, S. 30) ergiebt aber, daß die Grundsteuer bei allen Auseinandersetzungen stets auf Grundstücken verbleiben muß; der Eigenthümer des Grundstücks ist ferner zur Entrichtung der Grundsteuer verbunden.

In Betreff der Vergütungs-Ansprüche der Verpflichteten vergl. §. 66. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 u. die Erläut. dazu (s. in Bd. II. Abth. I. S. 571 ff.) u. zu den drei Ges. v. 21. April 1825, Tit. IV.

Alle obengedachte Bestimmungen der Gesetze weisen, ebenso wie der §. 156. der Gem. Th. O., der Natur der Grundsteuer entsprechend, darauf hin, daß Grund und Boden den öffentlichen Reallasten als Sicherheits-Objekt dienen soll, woraus folgt, daß bei den Auseinandersetzungen (jetzt nur noch bei denjenigen nach der Gem. Th. O.) da wo dies Sicherheits-Objekt durch die Abfindung eine Verminderung erleidet, eine Uebertragung der Grundlasten auf Grundstücke erforderlich, in allen übrigen Fällen dagegen entbehrlich ist.

Die in Bezug auf Auseinandersetzungen nach der Gem. Th. O. in dieser Hinsicht zur Anwendung kommenden Grundsätze sind folgende:

A. Abtretung von Land gegen Land und Kompensation von Berechtigungen gegen Berechtigungen.

1) Wenn nur Grundstücke gegen Grundstücke abgetreten (ausgetauscht) werden, so tritt die Abfindung in die Stelle dessen, wofür sie gegeben wird (§§. 156. in Verbindung mit §§. 147. und 148. der Gem. Th. O.); insofern tritt mithin eine Verminderung des Sicherheits-Objektes der Grundsteuern, des Grundes und Bodens — der dafür verhafteten Bodenrente — nicht ein; die durch die Theilung erhaltenen Grundstücke treten auch hinsichtlich der öffentlichen Reallasten in die Stelle der abgetretenen [1]) und es bedarf keiner Steuer-Ab- und Zuschreibung.[2])

In Bezug hierauf ist noch Folgendes zu bemerken:

a) Die Bedenken, welche hinsichtlich der Steuervertheilung aus der Verschiedenheit des sogenannten Steuerdivisors in mehreren Landestheilen erwachsen sind, erledigen sich aus dem obigen Grundsatze. Wenn nämlich adliche, geistliche, Bauer-Güter nach verschiedenen Prozentsätzen des Ertrages derselben besteuert, und nun theilweise mit einander vertauscht werden, so treten die eingetauschten Grundstücke in die Befugnisse, Lasten und Rechtsverhältnisse der abgetretenen Grundstücke ein. Die vertauschten Grundstücke nehmen hiernach die Qualität des Gutes an, zu welchem sie gelegt werden. (Vergl. das C. R. des Min. des J., des Königl. Hauses und der F. v. 5. Juli 1837, zu Ende,[3]) in v. Kamptz Ann. Bd. 21. S. 357).

b) Nach der Steuerverfassung verschiedener Provinzen und der Kataster-Einrichtung werden einzelne Grundstücke, Parzellen, nach ihrer individuellen Ertragsfähigkeit, verschiedenartig besteuert. Die Grundsteuer ist darauf dergestalt radicirt, daß bei einem Wechsel des Besitzers oder bei einer Theilung des Grundstücks, die Grundsteuer mit demselben auf den neuen Erwerber übergeht.[4]) Bei einer solchen Steuerverfassung würde die Anwendung der oben zu 1. angegebenen Regel, daß nämlich die neu erworbenen Grundstücke die Steuern der abgetretenen übernehmen, sowohl dem öffentlichen Interesse einer gehörigen Sicherstellung der Grundsteuer in ihrem Objekte, als dem Interesse der Auseinandersetzungspartheien, in dem erworbenen Grundstücke einen zutreffenden Ersatz für das abgetretene zu erhalten, zuwiderlaufen. Abgesehen von der Verschiedenheit der Taxgrundsätze bei Auseinandersetzungen und Steueranschlägen, würde in Beziehung auf das öffentliche Interesse eine Ungleichmäßigkeit der Besteuerung gleichartiger Grundstücke erwachsen, indem z. B. die Steuer des abgetretenen Wiesengrundstücks auf die eingetauschte Holzung überginge. Diese Abnormität wird durch die

---

1) Wenn Ueberschüsse in dem Ertragswerthe des einen oder anderen Grundstückes auf andere Weise (durch Kapital oder Rente) ausgeglichen werden, so sind sie nicht Gegenstand des Tausches; auf sie findet daher der obige Grundsatz keine Anwendung.

2) Vergl. hierüber auch das Publik. der Regier. zu Oppeln v. 15. Aug. 1826 (sub II. 1.), mit welchem sich die Gen. Kom. zu Breslau in dem Publik. de eod. einverstanden erklärt hat (s. in Bd. I. S. 391—393.), welches übrigens, sofern es die Grundsteuer-Umschreibung bei Regulirungen und Ablösungen betrifft, aus den im Texte (Zus. I. S. 173) erörterten Gründen antiquirt ist.

Vergl. auch das Publik. der Regier. zu Breslau v. 24. April 1824 (sub 1.) v. K. Ann. Bd. 8. S. 404), s. in Bd. 1. S. 390—391.

3) Vergl. in Bd. 1. S. 389.

4) Vergl. insbesondere das Grundsteuer-Ges. v. 21. Jan. 1839 für die westlichen Provinzen, §§. 6—24. 26—35. (G. S. 1839, S. 30).

Gleichheit des Ertragsquantums der vertauschten Flächen nicht gehoben und würde zu einer Rektifikation, sowie bei einer Steuer-Revision zur Auferlegung anderweitiger Steuersätze Veranlassung geben, dadurch aber die Ausgleichung der betheiligten Besitzer gefährden. Diesen Uebelständen wird am sichersten dadurch begegnet werden, wenn in solchen Fällen bei Vertauschung von Grundstücken die Grundsteuern den letzteren folgen und die Ausgleichung der Interessenten hierauf begründet wird. Eine solche Grundsteuer-Vertheilung entspricht nämlich sowohl den allgemeinen Vorschriften darüber, als den bestehenden Steuergrundsätzen, worauf nach §. 43. Nr. 4. der V. v. 20. Juni 1817 und §. 11. der V. v. 30. Juni 1834 Rücksicht genommen werden soll.

2) Wenn Grundgerechtigkeiten oder andere dingliche Berechtigungen gegen einander aufgehoben werden, so tritt gleichfalls (wie zu 1.) die Abfindung in die Stelle des Abgetretenen, und deshalb bedarf es auch in diesen Fällen keiner Ab- und Zuschreibung drr öffentlichen Reallasten.[1])

Es ist in dieser Beziehung auch unerheblich, ob dergleichen Gerechtsame besonders besteuert sind oder nicht (ob die Kompensation einer steuerfreien Berechtigung mit einer steuerpflichtigen stattfindet); denn der steuerpflichtige Berechtigte erhält seine Entschädigung für die aufgehobene Gerechtigkeit dadurch, daß er den Gegenstand derselben in seinen eigenen, durch Kompensation von der fremden Berechtigung befreiten Grundstücken empfängt.[2])

B. Theilung gemeinschaftlicher Grundstücke und Abtretung von Grundstücken gegen Kapital oder Rente.

In diesen Fällen müssen die öffentlichen Reallasten stets auf den Grundstücken verbleiben d. h. nach Maaßgabe der Landabtretung auf solche repartirt werden.[3])

C. Abtretung von Grundstücken gegen Verzichtleistung auf Grundgerechtigkeiten.

Wenn Land für die Aufhebung von Grundgerechtigkeiten[4]) gegeben wird, so muß — nach der richtigen Ansicht — auf die abgetretenen Entschädigungs-Grundstücke ein angemessener Theil der öffentlichen Reallasten übertragen werden; denn dieser Fall ist dem ad B. erwähnten ganz gleichartig, da in beiden Fällen Land als Aequivalent für Leistungen abgetreten, in dem Grunde und Boden aber ein Theil des Sicherheits-Objektes der öffentlichen Reallasten weggegeben wird, eben deshalb aber auch ein verhältnißmäßiger Theil der darauf haftenden öffentlichen Reallasten auf

---

1) Vergl. das alleg. Publik. der Regier. zu Oppeln v. 25. Aug. 1826 (sub II. 6. u. 7. (s. in Bd. I. S. 391), desgl. das Publik. der Regier. zu Breslau v. 24. April 1824 (sub 4. u. 5.) (s. in Bd. I. S. 390).

2) Vergl. das R. des Min. des J. v. 10. Sept. 1824 (zu II. B. 5.) (s. in Bd. I. S. 388).

3) Vergl. §. 3. des Landes-Kultur-Ed. v. 14. Sept. 1811 und §. 156. der Gem. Th. O., desgl. Publik. der Regier. zu Oppeln v. 15. Aug. 1826 (sub II. 2.) (s. in Bd. I. S. 391), Publik. der Regier. zu Breslau v. 24. April 1824 (sub 6.) v. K. Ann. Bd. 8. S. 404, s. in Bd. I. S. 390), ferner R. des Min. des J., des Königl. Hauses und der Fin. v. 27. Dec. 1836 (vergl. K. Ann. Bd. 20. S. 905, s. in Bd. I. S. 388), desgl. C. R. derselb. Min. v. 5. Juli 1837 am Schlusse (v. K. Ann. Bd. 21. S. 357, s. in Bd. I. S. 389).

4) Dies galt bis zum Erlaß des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 (vergl. §§. 66. u. 96. desselben) auch für die Fälle, wo Grundstücke gegen Verzichtleistung auf andere dingliche Rechte, als Grundgerechtigkeiten, nämlich auf Dienste und Leistungen abgetreten wurden.

den neuen Erwerber übergehen muß. Dabei ist es auch gleichgültig, ob die Steuer unmittelbar auf die mit der Gerechtigkeit belasteten Grundstücke, oder auf die Grundgerechtigkeit gelegt ist; denn in beiden Fällen nimmt die Steuer einen Theil des Ertrages des belasteten Bodens hinweg, welcher durch die Landabtretung, als Sicherheits-Objekt der Steuer, ersetzt wird.

Diese Ansicht ist indeß keineswegs unbestritten.

In dieser Beziehung ist Folgendes zu bemerken:

a) In den früheren R. des Min. des J. v. 8. Aug. 1822 und v. 11. Dec. 1823 [1]) (Koch's Agrarges. 4. Aufl. S. 184 u. 185) wird ausgesprochen, daß sowohl bei Ablösung von Servituten als von Diensten, nach der Ordn. v. 7. Juni 1821, die dafür gegebene Landabfindung auch hinsichtlich der Steuern in die Stelle des abgelösten Gegenstandes trete, und daß der Erwerber der Grundstücke einen Theil der darauf haftenden Steuern (zufolge §. 148. der Gem. Th. O.) nicht zu übernehmen habe. Darauf ist die Bekanntmachung der Regier. zu Oppeln v. 15. Aug. 1826 (sub II. 3. u. 4.) [2]] gegründet, wonach, wenn Grundstücke für aufgehobene Berechtigungen gegeben werden, das Steuerverhältniß unverändert bleibt und der neue Erwerber des Grundstücks keinen Theil der darauf haftenden Steuer übernimmt.

Abgesehen indeß davon, daß jene R. sich auf die Schlesische Steuerverfassung beziehen, so widersprechen sie sowohl der allgemeinen gesetzlichen Vorschrift des §. 3. des Landkultur-Ed., als den Gesetzen über die Regulirung gutsherrlich-bäuerlicher Verhältnisse, wonach die Steuerübernahme sich immer nach der Landabtretung richtet. Auch in dem, in Bezug genommenen §. 148. der Gem. Th. O. sind solche nicht begründet. — Hinsichtlich der öffentlichen Lasten ist im §. 156. durch Bezugnahme auf den §. 148. der Gem. Th. O. nur vorgeschrieben, daß die durch die Theilung erhaltenen in die Stelle der abgetretenen Grundstücke treten. Sind Grundstücke gegen Rente oder Kapital abgetreten, so verbleiben die öffentlichen Lasten auf den Grundstücken, — Die letztere Vorschrift besagt also im Gegentheil, daß die öffentlichen Lasten den Grundstücken folgen, entsprechend den allgemeineren gesetzlichen Bestimmungen und der Natur der Grundsteuern.

Dahin gehen auch die späteren Ministerial-Erlasse.

b) In dem R. des Min. des J., des Königl. Hauses u. d. F. v. 27. Dec. 1836 [3]) (v. K. Ann. Bd. 20. S. 905) ist die Weisung ertheilt, „nicht bloß bei Abtretung von Grundstücken gegen Kapital und Rente, sondern auch bei einer Abtretung gegen Verzichtleistung auf Renten, Prästationen, Servituten und andere Gerechtigkeiten, nach §. 156. der Gem. Th. O., zu verfahren. Es soll bei allen Regulirungen der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen, in sofern nicht die gesetzlichen Vorschriften, wie z. B. §. 26. der Abl. Ord. v. 13. Juli 1829, einen Anhalt geben, wo möglich, eine gütliche Einigung dahin vermittelt werden, daß diejenigen Interessenten, welche steuerpflichtige Grundstücke gegen Verzichtleistung auf Renten, Prästationen, Servituten und andere Gerechtigkeiten erwerben, die auf diesen Grundstücken haftende Grundsteuer mit übernehmen und dafür durch Vermehrung des Entschädigungslandes oder auf andere Weise entschädigt werden. Die Königl. Domainen und Forstgrundstücke sollen in dieser Beziehung anderen steuerpflichtigen Grundstücken gleichgeachtet und die von dem Erwerber derselben zu übernehmende Steuer soll so berechnet werden,

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 387—388.
2) Vergl. in Bd. I. S. 391 ff.
3) Vergl. in Bd. I. S. 388. — Vergl. auch die Note in Bd. II. Abth. I. S. 132.

wie dies nach §. 5. des Abgabeges. v. 30. Mai 1820 (G. S. 1820, S. 134) beim Verkaufe geschehen würde, — das heißt überall nach der landüblichen Grundsteuer, jedoch in keinem Falle niedriger, als mit dem sechsten Theile des Rein-Ertrages.

c) Das C. R. der Min. des J., des Königl. Hauses u. der F. v. 5. Juli 1837[1]) (v. K. Ann. Bd. 21. S. 357) bemerkt, daß wenn bei Gemeinheitstheilungen ein Theil einer Besitzung oder eines Grundstückes abgetreten wird, um die übrigen Theile von Hütungs- und Holzungsgerechtsamen oder anderen Servituten zu befreien, zwar in der Regel eine Steuerumschreibung nicht erforderlich sei, weil anzunehmen, daß die bisher belastete Besitzung, des verminderten Flächeninhalts ungeachtet, und die der bisherigen Besitzung, des vermehrten Flächeninhalts ungeachtet, nach Aufhebung der Servitut, noch immer denselben Ertrag, mithin auch dieselbe Sicherheit für die Steuer gewährt, wie bisher. Sollte sich jedoch das Resultat in einzelnen Fällen anders gestalten, so sei auf eine angemessene Steuer-Repartition im Wege gütlicher Vereinigung möglichst hinzuwirken, insbesondere dann, wenn Interessenten, die bisher gar keine Grundsteuer entrichteten, wegen ihrer Gerechtsame durch Grundstücke abgefunden werden, weil sonst in diesem Falle steuerfreie Besitzungen entstehen würden.

D. Ablösung steuerpflichtiger Berechtigungen durch Kapital oder Rente.

In diesem Falle muß der Grundbesitzer, welcher die Grundgerechtigkeit mit Kapital oder Rente ablöst, (der mit der abgelösten Berechtigung bisher Belastete), nach dem im §. 156. der Gem. Th. O. unzweideutig ausgedrückten Grundsatze, die auf jene Gerechtigkeit angeschlagene Steuer übernehmen[2]). Es tritt also die Abfindung nicht in die Stelle der Grundgerechtigkeit, sondern es soll die Steuer auf die Grundstücke des zur Abfindung Verpflichteten übertragen werden.

E. In Betreff der Schuldotations-Ländereien, vergl. Zus. II. ad 11. zu §§. 101. u. 102. der Gem. Th. O. (s. oben S. 127 ff.)

III. Die Kommunal- und Societäts-Lasten erleiden durch die Gemeinheitstheilung in der Regel keine Abänderung. Dies hindert aber die Verwaltungs-Behörden nicht, eine anderweitige Regulirung jener Lasten auf dem geordneten Wege vorzunehmen, im Falle sich in Folge einer Gemeinheitstheilung ein Mißverhältniß der bisherigen Beträge herausstellt.

Angenommen von dem Revisions-Kollegium für L. K. S. per sent. v. 3. Juni 1851, indem in den Gründen der Entscheidung ausgeführt wird:

Nach §. 147. der Gem. Th. O. ist die Entschädigung jedes Theilnehmers der Gemeinheitstheilung das Surrogat der dafür abgetretenen Grundstücke oder der dadurch abgelösten Berechtigungen, und erhält daher in Ansehung ihrer Befugnisse, Lasten und sonstigen Verhältnisse die Eigenschaften derjenigen Grundstücke, für welche sie gegeben worden. Hiernach wird in der Regel die Gemeinheitstheilung keinen Einfluß auf den Beitrag der Interessenten zu den Kommunal- und Societätslasten ausüben, und eine anderweitige Regelung derselben nicht veranlassen. Auch erwähnt derselben die Gem. Th. O. gar nicht, und bestimmt nur im §. 156. bezüglich der öffentlichen Lasten, daß diese bei Abtretung von Grund-

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 389.

2) Vergl. R. des Min. des J. v. 10. Sept. 1824 (Koch's Agrarges., 4. Aufl. S. 186, s. in Bd. I. S. 388), desgl. Publik. der Regier. zu Oppeln v. 15. Aug. 1826 (zu II. 5.) (s. in Bd. I. S. 391 ff.) und Publik. der Regier. zu Breslau v. 24. April 1824 (ad 6.) (v. K. Ann. Bd. 8. S. 404, s. in Bd, I. S. 390—391).

stücken gegen Rente oder Kapital auf den Grundstücken verbleiben. Eine Abänderung in dem seitherigen Beitragsverhältniß zu den Kommunal- und Societätslasten kann durch die Gemeinheitstheilung nur dann hervorgerufen werden, wenn diese nach den Theilnahmerechten der Interessenten an der bisherigen Gemeinheit festgestellt waren, d. h. wenn ein rechtlicher Zusammenhang zwischen beiden bestand und bei der Theilung, sei es in Folge einer Einigung der Interessenten oder richterlicher Entscheidung, das bisher als rechtlich erachtete Maaß der Theilnahme abgeändert worden ist, somit aber die Abfindung der Interessenten den bisherigen Theilnahmerechten nicht entspricht; oder wenn durch Abfindungen mittelst Kapital oder Rente eine Stelle außer Stand gesetzt wird, ihre bisherigen Kommunal- und Societätslasten ferner zu leisten, wenn z. B. eine bisher mit Gespann versehene Stelle in Folge der Theilung so verkleinert ist, daß solches für die Zukunft nicht mehr gehalten werden kann. Wenn nun gleich hiernach eine Abänderung des bisherigen Beitragsverhältnisses zu den Kommunal- und Societätslasten durch die Gemeinheitstheilung in der Regel auch dann nicht gerechtfertigt ist, wenn sich bei derselben auch ein großes Mißverhältniß zwischen der Größe der Beiträge und der Besitzungen einzelner Interessenten herausgestellt hat; so hindert dies doch nicht, daß im Verwaltungswege eine solche Abänderung stattfindet, sei es, daß die Gültigkeit der bisherigen Observanz nicht anerkannt, oder die Nothwendigkeit einer Abänderung festgestellt und angenommen wird. R. des Min. des Min. des J. v. 20. Juli 1839, in Koch's Agrarges., 4. Aufl., S. 265). Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 4. S. 188—195. und Präj. Samml. desselb. S. 22. Nr. 4.)

IV. Die Kompetenz und das Verfahren bezüglich der Regulirung der öffentlichen Lasten und Abgaben betreff., vergl. §. 43. Nr. 4. der V. v. 20. Juni 1817 und §. 11. der V. v. 30. Juni 1834 nebst den Erläut. dazu.

Zu §§. 158.—162.

Vergl. die Erläut. zu §§. 90. und 91. der V. v. 20. Juni 1817 und §. 23. der V. v. 30. Juni 1834.

Zum §. 161.

Ueber die Ermittelung etwaniger Düngungs- und Bestellungskosten-Vergütungen, vergl. die technischen Instrukt. der landwirthsch. Abth. der Regier. zu Frankfurt v. 24. März 1842 §. 137. S. 301, der Gen. Komm. für die Kurmark, §. 49. S. 59, zu Stargard v. 28. Dec. 1841 §. 129. S. 134, zu Münster v. 1844 §§. 106.—110. S. 70 ff. u. der Regier. zu Gumbinnen v. 1844 §. 45. S. 137.

Zum §. 163.

1) Nach den Vorverhandlungen zur Gem. Th. O. über die Rechtsverhältnisse der Nießbraucher und Pächter begründen rechtsbeständige besondere Bestimmungen und Abreden eine Ausnahme von der im §. 163. gegebenen Regel. (Acta des Min. des J., Regul., Gem. Th. u. Abl. Gen. Nr. 8., Erster Entw. zur Gem. Th. O. Tit. 9. §. 48, s. Dönniges Landes-Kultur-Gesetzgeb. Bd. 3. S. 145).

2) Ueber die Frage: ob den Pfarrern, Schullehrern und anderen Kirchenbedienten ein Anspruch auf Vergrößerung ihrer Wirthschafts-Gebäude zustehe, wenn sie bei Ablösung von Hütungsgerechtsamen durch Landabtretung entschädigt werden? vergl. die zu §§. 101. u. 102. der Gem. Th. O. sub II. ad 10. allegirten Reskripte. (s. oben S 127).

Dönniges theilt hierüber auf Grund der Ministerial-Akten Folgendes mit:

a) Nach dem Anschreiben des Min. des J. v. 13. April 1832 an das Min.

der geistl. Ang. (in den Akten Regul. Abl. Gem. Th. Gen. Nr. 46. Vol. III.) ist aus den ergangenen vorbereitenden Verhandlungen des Staatmin. und Staatsraths über die Gem. Th. u. Dienstablös. Ordn. kein Anspruch der Pfarrer, Schullehrer und anderer Kirchenbedienten auf Vergrößerung ihrer Wirthschafts-Gebäude herzuleiten; vielmehr steht ihnen der §. 163. der Gem. Th. O. unzweideutig entgegen. Auch der §. 69. der Gem. Th. O. gebe dazu keinen Anhalt, indem ein Abbau nach der Natur der Sache dergleichen Anstalten nicht treffen könne. Eine andere Frage sei die: ob dem Schullehrer nicht Stallung für so viel Vieh, als er zu seinem ordentlichen Haushalt nothwendig braucht, geschafft werden müsse? Der verpflichtende Grund dazu liege aber nicht in der Dotation, als solcher, sondern in der Verpflichtung der Schulsocietät zur Gewährung seiner Haushaltsbedürfnisse überhaupt.

b) In dem R. des Min. der geistl. Ang. v. 15. Mai 1832 an die Reg. zu Breslau ist derselben eröffnet worden, daß Bedenken getragen werde, den angeregten Zweifel: ob die Pfarrer, welche bei Ablösung von Hütungsgerechtigkeiten durch Landabtretung entschädigt werden, die Beschaffung des größeren Stall- und Scheunenraums von den Patronen und Eingepfarrten verlangen dürfen? im Wege der Gesetzgebung zur Entscheidung zu bringen.

Es sei die Vermittelung durch den Landrath oder Superintendenten zu versuchen; event. müsse das Rechtsverhältniß durch den Richter festgestellt werden. Ebenso sei wegen der Schullehrer zu verfahren. (Dönniges Landes-Kult. Ges. Bd. 2. S. 441.)

Zu §§. 164. und 165.

(Von Einführung neuer Gemeinheiten).

Zum §. 164.

I. Der §. 26. der Gem. Th. O. erneuert nicht nur den (im §. 76. A. L. R. I. 17. ausgedrückten) Grundsatz, daß die Befugniß, auf Gemeinheitstheilung anzutragen, durch keine „Verjährung" erlöschen kann, sondern dehnt denselben zugleich auf Willenserklärungen aus, in welcher Beziehung der §. 27. hinzufügt,

daß Verträge und Willenserklärungen, wodurch Gemeinheitstheilungen ausgeschlossen werden, in Rücksicht der Aecker und der damit in Verbindung stehenden Nutzungen nur auf so lange Zeit verbindlich sind, als nach der bestehenden Fruchtfolge und Schlageintheilung der gemeinschaftlich benutzten Grundstücke zur zweimaligen Abnutzung aller Schläge erforderlich ist; wogegen in Rücksicht anderer Gegenstände ihre Verbindlichkeit nur zehn Jahre dauert und mit Ablauf dieser Zeit es jedem freisteht, seine Befugniß auf Gemeinheitstheilung geltend zu machen.

Der §. 164. bestimmt sodann (unter der Rubrik: „von Einführung neuer Gemeinheiten"),

daß neue Gemeinheiten, deren Aufhebung die Gem. Th. O. (§. 2.) bezweckt, nur unter der Beschränkung des §. 27. und nur durch schriftlichen Vertrag errichtet werden können.

Bei der im Jahre 1835 veranlaßten Revision der Geschäftsführung einer General-Kommission kam nun zur Sprache, wie aus mehreren Entscheidungen der Spruchbehörden über Weide-, Forst- und ähnliche Servitute, deren einziges Fundament die Verjährung gewesen, hervorgehe, daß dem §. 164. nicht die Deutung und Anwendung zu Theil werde, nach welcher die Verjährung als Mittel zur Erwerbung solcher Servituten schlechthin ausgeschlossen sei und eine fernere Berufung auf dieselbe nur in so weit, als erweislich der verjährungsmäßige Besitz schon zur Zeit der Publikation der Gem. Th. O. vollendet gewesen, noch stattfinde.

Die Min. des J. und der J., davon ausgehend, daß der §. 164., indem er die Errichtung neuer Gemeinheiten (also auch Servituten) nur auf Zeit und nur durch Vertrag gestatte, von selbst jede andere Art der Ent-

stehung, mithin auch die Verjährung, ausschließe, forderten daher die Obergerichte und Revisions-Kollegien zur Anzeige darüber auf, ob die Anwendung des §. in den zu ihrer Entscheidung gelangten Fällen zu Zweifeln Anlaß gegeben habe, und welche Grundsätze insbesondere in dem Falle angenommen worden, wenn die Verjährung vor der Publikation der Gem. Th. O. zwar angefangen, aber nicht auch bereits vollendet gewesen. — Die erstatteten Berichte ergeben, daß bis dahin bei keiner der Behörden aus den seit dem J. 1821 zur Entscheidung gelangten Prozessen über Grundgerechtigkeiten eine Berufung auf den §. 164. oder einer Auslegung resp. Anwendung desselben zu ermitteln war.[1])

Die Ansichten der berichtenden Behörden über die Bedeutung und den Umfang des §. 164. wichen von einander ab. Während von einigen Seiten her bestritten wurde, daß der §. 164. überhaupt auf die Verjährung zu beziehen sei, wurde dies von anderen für unbedenklich erklärt, und dem §. 164. die von den Ministerien ausgesprochene Deutung beigelegt. Noch Andere wollten dagegen die, allerdings auch nach ihrer Meinung von dem Gesetze bezweckte Ausschließung der Verjährung erst mit dem Zeitpunkte einer wirklich erfolgten, oder einer doch in Antrag gebrachten Gemeinheitstheilung, in Beziehung auf die hierdurch fixirten Zustände eintreten lassen. Wiederum Andere nahmen an, daß die Absicht des Gesetzes nur dahin gehe, die Entstehung neuer Gemeinheiten unter den theilnehmenden Mitgliedern selbst in Beziehung auf ihre eigenen Grundstücke zu hindern, nicht aber in Beziehung auf die Grundstücke dritter Personen.

Unter diesen Umständen wurde eine authentische Deklaration des §. 164. der Gem. Th. O. für erforderlich erachtet.

Bevor dieselbe erging, war die Frage bereits bei dem Ob. Trib. kontrovers geworden[2]) und deshalb zur Plenarberathung gestellt. Der Plenarbeschl. des Ob. Trib. v. 9. Dec. 1839 ging dahin,

> daß nach Vorschrift des §. 164. der Gem. Th. O. die Fortsetzung einer vor Publikation des Gesetzes angefangenen Verjährung der im §. 2. desselben bezeichneten Berechtigungen unzulässig sei.[3])

(J. M. Bl. 1839, S. 432 u. Entscheid. Bd. 5. S. 153—166.)

---

1) In Betreff der westlichen Departements war dies dadurch erklärlich, daß da, wo der Code Napoléon seit 1808 resp. 1810 eine Zeit lang gegolten hatte, nach dessen Art. 691. die Erwerbung der Servituten der in Rede stehenden Art durch Verjährung ausgeschlossen sind und eben damit auch, nach der herrschenden Ansicht, eine jede schon angefangene Verjährung für immer unterbrochen worden. Erst mit dem J. 1815 konnte, unter dem Schutze der Preuß. Gesetze eine neue Verjährung beginnen, deren Frist indeß noch nicht abgelaufen, weshalb eine Berufung auf den §. 164. der Gem. Th. O. nicht erforderlich war. — Dasselbe gilt von dem Depart. Posen für die Periode von 1808 bis zum 1. März 1817, und auch in den der Zwischenherrschaft nicht unterworfen gewesenen Landestheilen des Naumburger Depart. hatte es in der Regel der Heranziehung des §. 164. nicht bedurft, weil schon das Mandat wegen der Waldnebennutzungen v. 30. Juli 1813 bestimmt hatte, daß die darin bezeichneten Gerechtsame, von Zeit der Publikation des Mandats an, durch Verjährung nicht erworben werden könnten, und die Verjährung nur dann zu berücksichtigen blieb, wenn sie zur Zeit der Publikation des Mandats bereits vollendet gewesen.

2) Vergl. die Entsch. v. 5. April 1839 im Centralbl. für Preuß. Jur. 1840 S. 629—631 und die in den Entsch. Bd. 5. S. 154—155 allegirten Präjud. v. 13. Okt. 1838 (Präj. Samml. S. 340 Nr. 548.) u. 9. Okt. 1839.

3) Das Präjud. des Ob. Trib. v. 31. Juli 1840 (Präj. Samml. S. 340 Nr. 894.) spricht aus:

„Der §. 164. der Gem. Th. O. findet in der Auslegung, welche derselbe durch „den Plenarbeschl. v. 9. Dec. 1839 erhalten hat, auch unter den Voraussetzun„gen des §. 660. A. L. R. I. 9. Anwendung."

Bei den Berathungen im Staatsmin. und Staatsrathe gelangte man gleichfalls zu dem Resultate,

daß durch den §. 164. die Verjährung als bisher zulässiges Mittel zur Erwerbung und Geltendmachung von Servituten und Gemeinheiten der im §. 2. bezeichneten Art habe ausgeschlossen werden sollen,

und

daß die bemerkte, für die Zukunft beabsichtigte Ausschließung der Verjährung schon mit dem Tage der Publikation der Gem. Th. O. habe eintreten und diese Ausschließung zugleich rückwirkend jede damals bereits laufende, aber noch nicht vollendete Verjährung habe unterbrechen und entkräften sollen.

Diesen Grundsätzen entsprechend, erging demnächst die Deklaration v. 31. März 1841[1]) (G. S. 1841, S. 75), welche in den §§. 1.—3. die obigen Prinzipien sanktionirt hat.

Es kam dabei indeß noch in Betracht, daß vielen in früherer Zeit auf andere Weise, als durch Verjährung, zur Befriedigung des Bedürfnisses erworbenen Grundgerechtigkeiten, welche bei der Verleihung von Grundbesitz unter Gegenleistungen, bei der Ausbildung der Kommunen und Korporationen eingeräumt, und in der damals gebräuchlichen Antheilsbenutzung der Grundstücke begründet waren, nur der Urkunden-Beweis abgehe. Diese Berechtigten wurden durch die Ausschließung der Verjährung mit dem Zeitpunkte der Publikation der Gem. Th. O. offenbar gefährdet, und deshalb hat die Deklaration zugleich (im §. 4.) bestimmt,

daß, wenn ein schon vor Publikation der Gem. Th. O. angefangener, aber noch nicht bis zur Vollendung der Verjährung fortgesetzter Besitz auch nach Publikation der Gem. Th. O. noch so lange ununterbrochen fortgedauert hat, daß die gesetzliche Verjährungsfrist, von dem erweislichen Anfange des Besitzes an gerechnet, vor Publikation der Deklaration abgelaufen ist, unter Vorbehalt des Gegenbeweises die gesetzliche Vermuthung eintreten soll, daß die Verjährung schon bei Publikation der Gem. Th. O. vollendet gewesen sei.

Hierbei entsteht die Frage: worauf sich der im §. 4. der Dekl. vorbehaltene Gegenbeweis erstrecken muß?

Dönniges führt aus, daß, wenn gleich die Dekl. den Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist im Auge habe, der Gegenbeweis doch nicht auf den Mangel des Ablaufs der Frist vor der Publikation der Gem. Th. O. bezogen werden könne, da dieser Mangel schon vorausgesetzt und bestimmt sei, daß die ruhige Besitzzeit seit der Publikation der Gem. Th. O. bis zur Publikation der Dekl. der angefangenen Verjährung hinzugerechnet und hiernach die Erfüllung der Verjährungsfrist beurtheilt werden solle. Der Gegenbeweis müsse sich daher auf eine anderweitig erfolgte Unterbrechung der Verjährung, auf andere Mängel an Erfordernissen der Vollendung der Verjährung in dem Zeitraume vom Anfange des Besitzes bis zum Ablaufe der Verjährungsfrist, auf andere Fehler der Besitzverjährung, beschränken und beziehen. (Dönniges a. a. O. Bd. 1. S. 159.)

II. Der Art. 12. des Ergänz. Ges. v. 2. März 1850[2]) hat den §. 164. der Gem. Th. O. auch auf die nach Art. 1. des Ergänz. Ges. aufzuhebenden Gemeinheiten ausgedehnt und bestimmt, daß in Ansehung derselben der Lauf der erwerbenden Verjährung, wenn eine solche noch stattfinden könnte,

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 393.

Ueber die Entstehungsgeschichte der Dekl. v. 31. März 1841 und die bei deren Erlaß berücksichtigten abweichenden Ansichten der Behörden vergl. Dr. Löwenberg's Beiträge zur Kenntniß der Preuß. Gesetzgebung, Berlin 1843. Bd. 1. S. 166—202, und Dönniges Landes-Kult. Ges. Bd. 1. S. 156—159.

2) Vergl. in Bd. I. S. 330.

mit dem Tage unterbrochen werde, an welchem das Ergänz. Gesetz in Kraft getreten ist.

Dieser Art. ist unverändert nach der Fassung des Regier. Entw. von den Kammern angenommen worden. (Stenogr. Ber. der II. K. 18$\frac{49}{50}$ Bd. 3. S. 1624 u. der I. K. Bd. 5. S. 2683).

Die Motive des Regier. Entw. bemerken hierzu:

Da eine neue Bildung der nach §. 1. des Entw. für ablösbar erklärten Gemeinheiten für ebenso kulturwidrig zu erachten ist, als eine solche Bildung der im §. 2. der Gem. Th. O. genannten Gemeinheiten, so erscheint es unbedenklich, dieselbe an die Beschränkungen des §. 164. der Gem. Th. O. zu knüpfen. Diese Beschränkungen dürfen aber ihre Wirksamkeit erst von dem Zeitpunkte ab äußern, in welchem der Entw. Gesetzeskraft erhält.

Die Kommissionen beider Kammern haben sich zu Bemerkungen über den Art. 12. nicht veranlaßt gefunden.

III. In Betreff der Anwendung und Auslegung des §. 164. der Gem. Th. O. ist noch folgender Streitfragen zu gedenken:

1) Das Ob. Trib. hat (in einem Erk. aus dem J. 1845) ausgeführt, daß der §. 164. nicht bloß auf ganz neue, sondern auch auf die Erweiterung schon bestandener Gemeinheiten Anwendung finde, und daß mithin auch Erweiterungen der Grundgerechtigkeiten der in Rede stehenden Art durch Verjährung seit der Publikation der Gem. Th. O. (also auch resp. des Ergänz. Ges.) nicht mehr erworben werden können. Eine solche Erweiterung sei es nicht bloß, wenn z. B. ein Hütungsberechtigter, der klaren Bestimmung der Gränzen seines Rechts zuwider, mehr Vieh derselben Art, sondern auch, wenn er Vieh anderer, als der bei Konstituirung der Servitut bestimmten Art auftreibt. (Koch's Schles. Arch. Bd. 6. S. 299 bis 305).

2) Findet der §. 164. der Gem. Th. O. im Herzogthume Westphalen Anwendung?

Es verneint das Ob. Trib. in dem Erk. v. 29. Dec. 1845, lediglich unter Bezugnahme auf die gleiche Ansicht Rintelens in dessen Prov. Recht des Herzogthums Westphalen S. 39., welche annimmt, daß die materiellen Bestimmungen der Gem. Th. O. in diesem Landestheile überall nicht gelten. (Sommer's Arnsberg. Arch. Bd. 13. S. 28).

Dagegen bejahet das Revisions-Kollegium für L. K. S. (Vergl. die Vorbemerk. zur Gem. Th. O. sub II. ad 2., oben S. 5 ff., desgl. Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 2. S. 440).

3) Erlöschen Gemeinheiten, welche erst nach Emanation der Gem. Th. O. durch Vertrag errichtet worden sind, nach Ablauf bestimmter Zeitfristen von selbst (ipso jure), oder unterliegen dieselben vielmehr einem besonders zu beantragenden Auseinandersetzungsverfahren?

Es verneinen die erstere Alternative, unter Bejahung der zweiten:

a) Das Min. d. J. in dem R. v. 21. Febr. 1843 [1]) (Min. Bl. d. i. V. 1843 S. 39. Nr. 66.).

b) Das Revisions-Kollegium für L. K. S. (Datum der Entsch. konstirt nicht), unter Abänderung des die entgegengesetzte Ansicht annehmenden Erk. der Gen. Komm. zu Posen v. 16. Juli 1846, auf Grund des §. 164., der auf den §. 27. im Ganzen verweise, mithin den Schlußsatz des letzteren nicht ausnehme. (Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 2. S. 424—440).

c) Das Ob. Trib. in dem Erk. v. 30. Jan. 1849 (Präj. Nr. 2105), welches ausspricht,

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 394.

daß die durch schriftlichen Vertrag errichteten neuen Gemeinheiten nach Ablauf der im §. 27. der Gem. Th. O. bestimmten Zeitfristen ablöslich und theilbar sind, und daß der ohne Bestimmung der Zeitdauer geschlossene Vertrag seine rechtsverbindliche Kraft behält und den Kontrahenten nur freisteht, auf Gemeinheitstheilung anzutragen. (Entsch. Bd. 17. S. 249—253.)

4) Das Revisions-Kollegium für L. K. S. hat in verschiedenen (nicht veröffentlichten) Entscheidungen (unter andern auch unterm 13. Jan. 1854 in der Preußischen Sache R. C. Nr. 2220.) angenommen, daß die im §. 4. der Dekl. v. 31. März 1841 aufgestellte Rechtsvermuthung und der Beweis der ununterbrochenen Fortsetzung des Besitzes der Servitut nach Publikation der Gem. Th. O. die auf Einräumung einer Servitut klagenden Neuhäusler nicht von dem Erweise entbinden, daß die Grundstücke selbst, für welche die Servitut als subjektiv-dingliches Recht beansprucht wird, bereits während rechtsverjährter Zeit vor Publikation der Gem. Th. O. bestanden haben, indem eine solche Thatsache zur Substantiirung der Klage gehöre.

IV. Der §. 5. der Dekl. v. 31. März 1841 bestimmt die Gränzen der Wirksamkeit der Verordnung sowohl in Beziehung auf die Gesetze, wodurch schon früher der Erwerb einzelner Arten von Servituten durch Verjährung ausgeschlossen worden, als in Beziehung auf die provinziellen und statutarischen Bestimmungen über Verjährung.

Mit Rücksicht hierauf sind folgende Bestimmungen zu berücksichtigen:

a) Bezüglich der von dem Königreiche Sachsen an Preußen abgetretenen Landestheile kommt der §. 6. des Königl. Sächsischen Mandats v. 30. Juli 1813, betr. die Waldnebennutzungen und die in den Waldungen auszuübenden Befugnisse [1]) in Betracht, welcher vorschreibt:

Die Gerechtsame der Waldhütung und Trift, des Streurechens, Laubstreifens, Grasens und Harzens in den Waldungen sollen von der Zeit der Publikation dieses Mandats an weder durch Verjährung, noch durch solche Verträge erlangt werden, welche ohne Vorwissen und Genehmigung der Behörde geschlossen worden sind ꝛc.

Die Verjährung kann nur berücksichtiget werden, wenn solche zur Zeit der Publikation dieses Mandats bereits vollendet war ꝛc. (Codex Augusteus Cont. III. Abth. 2. S. 161.)

b) In den Landestheilen, in welchen vormals eine Zeit lang der Code Napoléon gegolten hat, später aber das A. L. R. eingeführt oder wieder eingeführt ist, sind die Vorschriften des Art. 691. des Code hinsichtlich der Erwerbung von Dienstbarkeiten durch Verjährung zu berücksichtigen. Der erwähnte Artikel lautet dahin:

Les servitudes continues non apparentes et les servitudes discontinues, apparentes ou non apparentes, ne peuvent s'établir que par titres.

La possession même immémoriale ne suffit pas pour les établir; sans cependant qu'on puisse attaquer aujourd'hui les servitudes de cette nature déjà

---

1) Das Ob. Trib. hat (in dem Präjud. v. 28. Okt. 1845) angenommen:

„Dies Mandat in Betreff der Waldnebennutzungen ist als ein allgemeines „Sächsisches Gesetz, nicht als Provinzialgesetz anzusehen, und hat in den mit „Preußen vereinigten ehemals Königl. Sächsischen Landestheilen mit Einführung „des A. L. R. seine Gültigkeit verloren.

„Die Bestimmung des §. 6. desselben wegen Unzulässigkeit der Verjährung „des Rechtes auf die dort bezeichneten Waldnebennutzungen ist auf die daselbst „nicht genannten Holzungsbefugnisse nicht zu beziehen."

(Präj. Samml. des Ob. Trib. S. 325. Präj. Nr. 1635.)

Es versteht sich indeß von selbst, daß durch den Erlaß des Mandats die Unterbrechung der Verjährung bezüglich der im §. 6. bezeichneten Servitute eingetreten ist.

acquises par la possession, dans les pays où elles pouvaient s'acquérir de cette manière.

In Bezug hierauf ist die Streitfrage entstanden:

ob durch den alleg. Art. eine Unterbrechung der Verjährung der darin bezeichneten Servituten bewirkt worden ist, dergestalt, daß, wenn die Verjährung nicht etwa schon vor Einführung des Französischen Gesetzbuchs vollendet gewesen war, der Lauf derselben nur von der Wiedereinführung des A. L. R. an gerechnet werden kann; oder ob während der Gültigkeit des Französischen Gesetzbuchs die Verjährung nur geruht hat, so daß die Zeit vor und nach der Gültigkeit des Französischen Gesetzbuchs zusammengerechnet werden darf?

Das Ob. Trib., welchem im Jahre 1826 alle Rechtssachen, in denen es auf die Wirkung des Art. 691. ankam, zur Entscheidung in letzter Instanz überwiesen wurden, nahm indeß die Ansicht an, daß die Verjährung durch das Französische Gesetz für förmlich unterbrochen anzusehen, dergestalt, daß eine neue Verjährung nur von dem Wiedereintritte der Geltung des A. L. R. an berechnet werden könne. (Präjudik. v. 13. Dec. 1839, in der Präj. Samml. des Ob. Trib. S. 282 Nr. 769.).[1])

Diese Ansicht ist in der, durch das R. des Justizmin. v. 29. April 1841 mitgetheilten K. O. v. 1. April 1841, auf Grund eines Staatsraths-Gutachtens, gebilligt und eine authentische Deklaration hierüber für unnöthig erachtet worden[2]) (Just. Min. Bl. 1841, S. 160).

---

1) Das Ob. Trib. hat in Bezug auf den Art. 691. des Code Napoléon auch noch folgende Grundsätze ausgesprochen:

a) Der Art. 691. hat die Verjährung bei Fischereien in Flüssen nicht unterbrochen. (Präj. v. 9. Okt. 1840, in der Präj. Samml. S. 282. Nr. 927.);

b) Auch bei Holzberechtigungen ist der Lauf der Verjährung durch Art. 691. unterbrochen worden, und stehen dem in den Ländern, welche vormals zum Königreiche Westphalen gehört haben, die Art. 96. u. 183. des Dekrets v. 29. März 1808 nicht entgegen. (Präj. v. 13. Mai 1842, in der Präj. Samml. S. 282. Nr. 1139.)

c) Der Art. 691. ist zunächst nur als zu Gunsten des Grundeigenthümers ergangen zu betrachten, und derjenige, welcher sebst nur eine Servitut auf fremdem Grund und Boden auszuüben hat, kann einem anderen Servitutberechtigten den Einwand nicht entgegensetzen, daß der bloße Besitz zur Erwerbung der Servitut nicht hinreiche. (Präj. v. 10. Nov. 1838, in der Präj. Samml. S. 282. Nr. 575.)

2) Vergl. über diese Frage auch: a) Scheller (App. Ger. Präsid.) in der Abhandl.: ist die Verjährung der servitutum discontinuarum et non apparentium durch den Art. 691. des Code Napoléon unterbrochen, oder hat sie während der Herrschaft des Code Napoléon nur geruht? (Jahrb. Bd. 27. S. 151). Der Verfasser entscheidet sich für die erstere Alternative. — b) Das Erk. des Revisions-Kollegiums zu Posen v. 8. Dec. 1830, welches derselben Ansicht ist. (Centralbl. für Preuß. Jur. 1837. S. 462.)

Dagegen sucht Ulrich (Ob. Trib. Rath) in der Abhandl. in Dr. Sommer's Arnsberg. Arch. Bd. 1. S. 616 auszuführen, daß sich der Einfluß der Französ. Gesetzgebung wenigstens nicht bis auf die praescriptio immemorialis erstrecken könne, weil die Immemorial-Präskription nicht aus dem Gesichtspunkte der Erwerbungsarten zu betrachten sei, sondern als eine, bis zum Beweise des Gegentheils der Entscheidung zum Grunde zu legende Vermuthung aufgefaßt werden müsse, und in dieser Weise, als prozessualische Vermuthung gedacht, durch die gesetzlichen Bestimmungen über den Erwerb durch Verjährung nicht berührt werde.

Vergl. über die Materie auch Dr. Löwenberg's Beiträge zur Kenntniß der Motive der Preuß. Gesetzgebung, Bd. 1, S. 197 ff., Note.

Zum §. 165.

1) Der §. 165. spricht nicht von neuen Gemeinheiten, welche nach Verkündigung derselben entstehen, sondern von einem gemeinschaftlichen Eigenthume (A. L. R. I. 17. §. 1.), welches, nach Verkündigung der Gem. Th. O. entstanden, und mit andern Besitzthümern in Verbindung gesetzt, nur nach den Grundsätzen von Theilung des gemeinschaftlichen Eigenthums abgelöst, aufgehoben werden kann (§§. 75. ff. A. L. R I. 17.).

Der Entstehung und Verabredung neuer Gemeinheiten ist durch die Vorschriften der §§. 164. und 27., 28. Gem. Th. O. und durch das Gesetz v. 31. März 1841 entgegentreten. (Vergl. die Erläut. zum §. 164. der Gem. Th. O.).

2) Das Min. des J. führt in dem R. v. 18. Aug. 1842 [1]) (Min. Bl. d. i. V. 1842, S. 323 Nr. 434) aus, daß wenn nach Aufhebung eines gemeinschaftlichen Hütungsrechts, mehrere Interessenten oder Klassen derselben in gemeinschaftlichem Besitze und Benutzung des als Abfindung erworbenen gemeinschaftlichen Eigenthums verbleiben, dies eine Fortsetzung der früheren Gemeinheit involvire, diese nur auf einen Gegenstand übertragen sei, mithin nach den Vorschriften der Gem. Th. O. aufgelöst werden könne, und daß der §. 165. darauf keine Anwendung finde.

Koch (Kreisger. Dir.) hält diese Ansicht für unrichtig, indem er bemerkt:

> Wenn die bisherigen Mitberechtigten eines Hütungsrechtes durch ein Stück Land abgefunden werden und dasselbe fortan als Acker gemeinschaftlich benutzen, später aber dasselbe unter sich theilen wollen, so ist das kein Fall, in welchem ein Verfahren nach den Vorschriften der Gem. Th. O. vor einer Auseinandersetzungsbehörde stattfinden müßte. Der §. 2. der Gem. Th. O. umfaßt ihn nicht. Der Fall ist eine ganz einfache Theilung einer privativen gemeinschaftlichen Sache, an welcher den Miteigenthümern ganz gleiche Rechte zustehen. Der Grund, daß die Gemeinschaft eine alte sei, die bloß ihren Gegenstand gewechselt habe, ist nicht einzuräumen. Das gemeinschaftliche Eigenthum an dem Abfindungsacker ist eine ganz andere Gemeinschaft, als die frühere Mitberechtigung zur Mitbeweidung von Gemeingründen 2c. Nur die Gemeinschaft von dieser Art fällt unter die Bestimmung des §. 2. der Gem. Th. O. (Koch's Landrecht Bd. 1. S. 600. Anm. 64.)

Der Ansicht Koch's steht indeß offenbar das Prinzip des §. 147. der Gem. Th. O. entgegen, und die Ansicht des Min. des J. erscheint als die richtige.

Zum Abschn. II. (betr. die Einschränkung der Gemeinheiten).

Vorbemerkung.

I. Vor der Publikation der Gem. Th. O. wurden Anträge auf Beschränkung von Gemeinheiten und Servituten, wohin auch die Anträge auf Einführung einer besseren Ordnung in Benutzung gemeinschaftlicher und mit Servituten belasteter Grundstücke gehören, verschiedenartig behandelt. Bei manchen Behörden wurden sie nach Art der früher bestehenden Vorschriften über Gemeinheitstheilungen geleitet, und nur die dabei entstandenen Streitpunkte zum Prozesse verwiesen; andere Gerichte brachten solche Anträge sofort in die Form eines Prozesses, wodurch erhebliche Weiterungen entstanden. Deshalb wurde es bei Entwerfung der Gem. Th. O. für zweckmäßig erachtet, nicht nur diese Angelegenheiten vor die Gemeinheitstheilungs-Be-

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 394.

hörden zu verweisen, sondern auch die Operation selbst zu erleichtern. In der letzteren Beziehung wurde hinsichtlich solcher Gegenstände, die eine besondere Beschleunigung erfordern oder weniger bedeutend erscheinen, ein abgekürztes Verfahren durch die Orts- und Kreisbehörden für zweckmäßig erachtet, ohne die Leitung solcher Angelegenheiten dem Ressort der Auseinandersetzungs-Behörden entziehen zu wollen.

a) Hierauf gehen die Vorschriften der §§. 178. und 191. der Gem. Th. O., indem sie auf den Antrag der Interessenten wegen Einführung einer zweckmäßigeren Benutzung gemeinschaftlicher oder mit gegenseitigen Servituten belasteter Grundstücke (§§. 171. bis 173. der Gem. Th. O.) und wegen Befreiung einzelner Grundstücke von Dienstbarkeiten (§§. 174. bis 177. a. a. O.), ferner wegen Hutfreilegung von Ackerländereien ohne Ackerumsatz und ohne die befreiten Ländereien einem künftigen Umtausche im Wege der Gemeinheitstheilung zu entziehen (§. 178. Alin. 1. und §. 191. Alin. 1. a. a. O.), ein summarisches Verfahren vor den Lokal-Behörden jedoch mit Vorbehalt der Einwirkung der Auseinandersetzungs-Behörden, anordnen und zulassen.

b) Andere in die Kathegorie der Beschränkung von Gemeinheiten gehörige Gegenstände von größerer Bedeutung, die Feststellung und Fixation von unbestimmten Dienstbarkeits- und Miteigenthumsrechten auf ein bestimmtes Maaß (§§. 166. bis 168. der Gem. Th. O.), ferner die Hutfreilegung von Ackerländereien mit der Wirkung der Gemeinheitstheilung, daß solche nämlich einem weiteren Umtausche nicht unterliegen (§§. 181. ff. a. a. O.), wurden nach §§. 169., 170., 191. a. a. O. dem summarischen Verfahren vor den Lokal-Verwaltungs-Behörden nicht, sondern dem ordentlichen Verfahren der Auseinandersetzungs-Behörden unterworfen.

(Vergl. die Motive der Gem. Th. O. in den Akten des Staats-Kanzler-Amts: Regulirung der gutsherrl. bäuerl. Verhältnisse, Gen. Nr. 1. a. Vol. V. S. 124 ff., s. Dönniges Landes-Kult. Ges. Bd. 3. S. 289—290.)

II. Aus der Fassung der §§. 178., 179. und 191. der Gem. Th. O. dahin,

daß auf den Antrag des Theilnehmers in den oben zu I. a. bezeichneten Angelegenheiten die Ortsbehörden sich der Untersuchung zu unterziehen haben und darin verfügen, daß aber in den zu I. b. gedachten Angelegenheiten die Theilnehmer sich mit ihren Anträgen an die Gen. Kommission zu wenden und von dieser die weitere Verfügung wegen Einleitung der Sache zu erwarten haben,

ist das Bedenken entstanden,

ob mit gänzlicher Uebergehung der Auseinandersetzungs-Behörden in den zu I. a. erwähnten Regulirungen die Anträge bei den Ortsbehörden anzubringen, und wenn sie auf dem Wege der Festsetzung der Ortsbehörden zu Stande kommen, deren oberaufsichtliche Prüfung und Bestätigung von Seiten der Auseinandersetzungs-Behörden wegfalle,

oder

ob der V. v. 20. Juni 1817 §§. 68. ff., wonach alle Anträge auf die zum Ressort der Gen. Kommissionen gehörigen Auseinandersetzungen unmittelbar bei diesen Behörden anzubringen sind, mit Berücksichtigung des §. 1. des Ausführungs-Ges. v. 7. Juni 1821, Folge zu geben sei?

Es kam dabei in Betracht, daß mit den zu I. a. gedachten Regulirungen — mit der Einführung einer besseren Benutzung von Gemeingründen und durch Servituten belasteten Grundstücken gewöhnlich die Feststellung

unbestimmter Grundgerechtigkeiten durch Vieh-, Hütungs- und Holzungs-Ordnungen (ad I. b.) — verbunden, für beiderlei Gegenstände aber ein verschiedenartiges Verfahren vorgeschrieben ist.

Diese und andere diese Materie betreff. Bendenken sind durch die V. v. 30. Juni 1834 §§. 1. und 7. erlediget, wodurch nicht nur die Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörden zu den im Abschn. II. der Gem. Th. O. abgehandelten Gegenständen — Beschränkung der Gemeinheiten — sondern auch das Verfahren nach der V. v. 20. Juni 1817, namentlich wegen Entscheidung von Streitigkeiten und wegen Prüfung und Bestätigung der geschlossenen Verträge durch die Auseinandersetzungs-Behörden außer Zweifel gestellt ist. Insbesondere ist ihnen überlassen worden, die nach dem Abschn. II. der Gem. Th. O. an die Lokal- und Kreisbehörden verwiesenen Gegenstände gleich unmittelbar vor sich zu ziehen, welches eine Kenntniß der Anträge voraussetzt und die Einleitung eines beschleunigten Verfahrens vor den Ortsbehörden oder vor den Kommissarien der Auseinandersetzungs-Behörden, sowie die Verbindung desselben mit anderen dahin einschlagenden Regulirungen dem Ermessen der letzteren anheim giebt.

Vergl. das R. des Min. des J. für Gewerbe-Ang. v. 24. Aug. 1837 [1]) (Ann. Bd. 21. S. 648).

Dadurch ist jedoch die Befugniß und Verpflichtung der Ortsbehörden nicht aufgehoben, sich einstweilen oder auf weitere Verfügung der Auseinandersetzungs-Behörde der Einleitung und Erörterung der zu I. a. erwähnten Angelegenheiten zu unterziehen.

Vergl. das R. des Min. des J. u. d. P. v. 25. Mai 1840 [2]) (Min. Bl. d. i. V. 1840, S. 317).

Vergl. Feld-Polizei-Ordn. v. 1. Nov. 1847 §§. 23.—25., 35.—38. und die Erläut. dazu (s. unten in Th. IV.), desgl. die §§. 10.—34. des Landes-Kult. Ed. v. 14. Sept. 1811 und die Erläut. dazu in Bd. II. Abth. I. S. 97—107.

III. Abgesehen von den häufiger vorkommenden Anträgen auf Feststellung des Umfanges und der Art der Ausübung von Servituten, besonders Hütungs- und Holzungsrechten, vorzugsweise in Forsten (§§. 166. ff.), ist bisher von den §§. 171.—173., ferner von den §§. 177—180., betr. die Befugniß, einzelne Grundstücke und Feldtheile der Hütung zu entziehen, sowie von den §§. 181. ff. betr. die Ausweisung des hutfreien Drittels, wenig Gebrauch gemacht worden, es wäre denn, daß dergleichen Anträge benutzt worden sind, um bei Verhandlung über dieselben, wie es in der Regel geschah, den Zweck zu erreichen, eine totale Separation herbeizuführen. Nur in einigen bald nach Publikation des Regulir.-Ed. v. 14. Sept. 1811 beantragten Regulirungen, bei denen damals die bäuerlichen Wirthe noch in Gemeinschaft wiederum zurückzutreten pflegten, wurde ein sog. hutfreies Drittel Anfangs öfters ausgewiesen, durch welches dann die Wirthe mit den Vortheilen einer vollständigen Separation allmählig vertraut wurden, die späterhin solchen partiellen Auszügen aus der Feldgemeinschaft stets vorgezogen wurden, schon um die doppelten Kosten und Veränderungen im Wirthschafts-Systeme zu vermeiden, wenn, was in der Regel bald geschah, eine vollständige Separation nachfolgte.

Die §§. 171.—173. werden vielleicht späterhin, nachdem durch die Total-Separationen dem dringenden wirthschaftl. Bedürfnisse der Freiheit in der Benutzung genügt ist, in einzelnen Gegenden, wo schon von Altersher eine große Zerstückelung stattfindet, dem durch die letztere gehemmten Be-

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 395—396.
2) Vergl. in Bd. I. S. 396—397.

dürfnisse größerer, daher nur in Gemeinschaft auszuführender Meliorationen, zweckmäßige Abhülfe schaffen.

Zu §§. 166—180.

(Einführung einer den Rechten angemessenen und zweckmäßigen Benutzung.)

Zum §. 166.

Eine vorläufige Regulirung nach dem Abschn. II. der Gem. Th. O. ist auch dann zulässig, wenn schon auf eine allgemeine Auseinandersetzung der Gemeinheit angetragen worden ist.

Angenommen von dem Min. des J. in dem R. v. 28. März 1844. [1]) (Min. Bl. d. i. V. 1844. S. 86. Nr. 114.)

Zu §§. 166—169.

Nur der Eigenthümer oder Miteigenthümer, nicht auch der Dienstbarkeitsberechtigte, ist befugt, auf Fixation resp. Regulirung des Maaßes und der Art der Ausübung nach den §§. 166—169. anzutragen, wobei jedoch die Amtspflicht der Behörde nach §. 169. unberührt bleibt, und diese sowohl für die Verhältnisse der Eigenthümer, als der Dienstbarkeitsberechtigten eintritt. Jener Grundsatz, wonach die Provokation aus den §§. 166. ff. nur dem Eigenthümer oder Miteigenthümer zusteht, präjudizirt hingegen nicht den Provokationen und Klagen der Hütungs- oder Holzberechtigten wegen übertriebener und daher auf das rechte Maaß zurückzuführender Einschonungen (§§. 173. ff. Tit. 22. Th. I. A. L. R., §. 29. des Kultur-Ed. v. 14. Sept. 1811), wegen Gewährung stehenden Holzes statt Raff- und Leseholz im Falle des §§. 225. A. L. R. I. 22., wegen Eintheilung des Waldes in ordentliche Schläge nach § 230. a. a. O. oder Wiederanpflanzung ausgegangener, dem Servitutrechte unterliegender Holzarten aus §. 232. a. a. O. In Folge solcher Anträge tritt alsdann aber eine Fixation des Servitutrechtes, mithin auch in allen diesen Fällen die Kompetenz der Auseinandersetzungsbehörde von selbst ein.

Zu §§. 166., 168—170.

Das nach diesen §§. zulässige sogen. Holzfixations-Verfahren (die Befugniß auf Fixation einer unbestimmten Holzungsgerechtigkeit anzutragen) ist dem Waldeigenthümer nicht erst durch die neuere agrarische Gesetzgebung, sondern bereits durch das A. L. R. I. 22. §. 235. gegeben. [2])

In Bezug darauf ist Folgendes zu bemerken:

1) Die bloße Fixirung einer unbestimmten Brennholzberechtigung auf eine bestimmte Quantität Holz ist an sich keine Umwandlung der Grundgerechtigkeit in eine bestimmte Abgabe. Bei dem Eintritte einer Unzulänglichkeit der belasteten Forst muß sich der Berechtigte mithin eine Kürzung der bestimmten Holz-Quantität ebenso gefallen lassen, als ob die Fixation nicht erfolgt wäre.

So erkannt von dem Revis.-Kolleg. für L. K. S. unterm 20. April 1849. (Zeitschr. desselb. Bd. 3. S. 73—83. und Präj. Samml. desselb. S. 2. Nr. 2. u. S. 20. Nr 1.)

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 395.

2) Vergl. Zus. I. A. ad 8. zu §§. 114—140. der Gem. Th. O. (s. oben S. 143).

2) Eine bisher unbestimmte Holzservitut verliert dadurch, daß sie auf ein gewisses Quantum fixirt wird, die Natur der Grundgerechtigkeit nicht; es bedarf deshalb keiner Eintragung des Deputats (cf. §. 58. Anh. zum A. L. R.). Pfarren sind in dieser Beziehung als berechtigte Grundstücke (praedia domin.) zu betrachten.

Erkannt von dem Ob. Trib. unterm 8. Mai 1849 (Zeitschr. des Revis.-Kolleg. Bd. 3. S. 224—225).

3) Bei der Ermittelung des Deputats, wenn solche zum Zwecke einer Holzfixation erfolgt, muß zwar auf das Bedürfniß des berechtigten Gutes Rücksicht genommen werden, indem auf dieses das Recht selbst seiner Natur nach beschränkt war (vergl. A. L. R. I. 22. §. 204.); allein nicht der faktische Bedarf, wie er gerade zu dem Zeitpunkte der Anbringung der Provokation obgewaltet hat, ist allein entscheidend, sondern zu berücksichtigen, wie sich der Bedarf überhaupt bei Benutzung des Rechtes in seinem ganzen Umfange, wie es dem berechtigten Gute selbst zusteht, herausstellt. Denn dies liegt in der Natur der Sache, indem das Fixation-Quantum den Bedarf des ganzen Rechtes repräsentiren soll, und folgt auch aus §. 235. A. L. R. I. 22., wonach das Deputat auf ein, nicht mit dem temporair stattfindenden, sondern mit der rechtmäßigen Benutzung im Verhältniß stehendes Quantum festgesetzt werden soll. Man würde sonst den Berechtigten verletzen, wenn er zufällig gerade zur Zeit der Fixation einen Theil des Rechtes oder das ganze Recht nicht ausgeübt haben sollte, indem er, obschon er durch eine solche temporär unterlassene Ausübung des Rechtes selbst bei nicht eintretender Fixation keinen Falls verlustig gegangen sein würde, dennoch nunmehr, weil der Waldeigenthümer auf Fixation angetragen, dasselbe in der That für alle Zukunft einbüßen müßte. Für die Richtigkeit dieser Ansicht spricht auch die Analogie des §. 34. der Gem. Th. O.

So erkannt von dem II. Sen. des Ob. Trib. unterm 25. Mai 1853 (Acta des Revis.-Kolleg., Brandenburg G. Nr. 50.).

4) Daß die zu Raff- und Leseholz oder geringeren Holzsortimenten Berechtigten sich bei der Ablösung dieser Berechtigungen (§§. 114. u. 119. der Gem. Th. O.) gefallen lassen müssen, daß ihnen bei der Reducirung auf Klafter-Klobenholz, und bei der Zugrundelegung des Klafterholzpreises im Auseinandersetzungsplane, die Differenz zwischen den größeren Kosten des Sammelns und der Anfuhr einer in Bezug auf Holzmasse und Brenngüte verhältnißmäßig gleichen Quantität Raff- und Leseholz (Lager-, Stubben-Holz) gegenüber den geringeren Anfuhr- und Zurichtungs- (Werbe-) Kosten des Klobenholzes, in Anrechnung gebracht werde, ist bereits in den Erläut. zum §. 114. der Gem. Th. O. erörtert worden (Vergl. Zus. 3. zu §. 114., s. oben S. 145).

Dagegen ist es streitig geworden: ob die zu Brennholz Berechtigten sich auch bei der bloßen Fixation desselben auf Klaftern (§§. 166. und 168. der Gem. Th. O.) einen Abzug für Werbekosten gefallen lassen müssen?

Das Revisions-Kollegium für L. K. S. hat (in den Sachen Preußen Z. 15. und Brandenburg G. 1454., in letzterer unterm 13. Jan. 1854) angenommen, daß bei einer solchen Fixation die Werbekosten ganz außer Berücksichtigung zu lassen seien, und daß der zu Brennholz Berechtigte sich nur den Abzug des von dem Verpflichteten zu verauslagenden Schlägerlohns, nicht aber auch Abzüge für sonstige Nebenkosten gefallen lassen müsse.

Die Gründe dieser Ansicht sind im Wesentlichen folgende:

Nach §. 235. A. L. R. I. 22. kann nur die Festsetzung eines mit der rechtmäßigen Benutzung im Verhältniß stehenden bestimmten Holzdeputates verlangt

werden. Wenn hiervon die Werbekosten abgezogen werden sollten, so würde der Bedarf, welcher durch das Deputat gewährt werden soll, nicht mehr vorhanden sein. Bei einer Ablösung des Brennholzrechtes sind allerdings die Kosten der Werbung, soweit sie wirklich erspart werden, zur Rechnung zu ziehen; denn in diesem Falle handelt es sich um eine gänzliche Umwandlung der Wirthschaftsweise, in Folge deren der Berechtigte dann seine Einrichtungen zu treffen und sie den neuen Verhältnissen anzupassen hat; bei einer bloßen Fixation dagegen bleibt das Verhältniß im Wesentlichen das frühere. Wenn der Berechtigte etwas an den Werbungskosten erspart, so ist dies ein zufälliger Vortheil, der ihm aus dem Antrage des Belasteten erwächst, wogegen dieser den Vortheil hat, daß er nun die Holzmenge kennt, welche sein Wald herzugeben hat, und daß er das etwa früher von dem Berechtigten mehr Verbrauchte gewinnt. Da der Belastete allein den Antrag auf Fixation formiren darf, so ist es auch allein seine Sache, zu erwägen, ob dieser durch Feststellung des bestimmten, dem Rechte entsprechenden Holzdeputats seiner eigentlichen Absicht genügen, oder dazu der Antrag auf vollständige Ablösung erforderlich sein werde. Macht er aber den Antrag auf Fixation, so kann er nur dafür Ersatz verlangen, was er zu Gunsten des Berechtigten wirklich aufwenden muß, und dies ist das Schlägerlohn, wogegen er etwanige Ersparnisse des Berechtigten an sonstigen Werbekosten nicht in Anspruch nehmen darf, da das Gesetz die Bestimmung eines mit dem Rechte im Verhältniß stehenden Deputats vorschreibt. (Acta des Revis. Kolleg. Brandenburg G. Nr. 1454, und Zeitschr. desselb. Bd. 3. S. 280—283.)

Zum §. 167.

1) Der II. Sen. des Ob. Trib. hat (in dem Erk. v. 30. Dec. 1843) angenommen, daß wenn der Besitzer von Grundstücken, welche mit dem Hütungsrechte eines Dritten belastet sind, in Gemäßheit des §. 167. der Gem. Th. O. darauf angetragen hat, daß die Art und Zahl des Viehes, womit die Hütung darauf ausgeübt werden kann, und die Zeit, wann die Ausübung stattfindet, ausgemittelt und festgesetzt werde, bei Leitung und Ausführung dieser Regulirung die Vorschriften der §§. 31. ff. der Gem. Th. O. maaßgebend sind, dergestalt, daß das Maaß und das Verhältniß der Theilnahme des Berechtigten nicht bloß gemäß §. 90. A. L. R. I. 22. nach dem Durchwinterungsfuß, sondern zunächst als Regel nach dem Besitzstande der letzten, der Einleitung des Verfahrens vorhergegangenen, zehn Jahre, und nur eventuell unter den Voraussetzungen des §. 34. der Gem. Th. O. nach dem Durchwinterungsfuß zu bestimmen sei. (Präj. Samml. des Ob. Trib. S. 338 Nr 1389).

Die Richtigkeit dieser Ansicht ist unbedenklich anzuerkennen.

2) Vergl. die Feldpolizei-Ordn. v. 1. Nov. 1847 §§. 23. ff. und die Erläut. dazu (s. unten in Th. IV.).

Zu §§. 169. und 170.

Die Frage über die Einschränkung der Waldweide ist auch in den westlichen Provinzen nach dem Landes-Kultur-Ed. v. 14. Sept. 1811 zu beurtheilen und gehört (nach §§. 169. und 170. der Gem. Th. O.), mit Ausschluß der Gerichte, vor die General-Kommission.

Erkannt von dem Ob. Trib. unterm 14. Mai 1850 (Sommer's Arnsberg Arch. Bd. 14. S. 601 ff.).

Zu §§. 171.—180.

1) Ueber die Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörden zu den in den §§. 171. ff. der Gem. Th. O. gedachten Regulirungen, vergl.

§. 7. der V. v. 30. Juni 1834 und die R. des Min. des J. für Gewerbe-Ang. v. 24. Aug. 1837[1]) (Ann. Bd. 21. S. 648).

2) Die Ausführung der nach Vorschrift der §§. 171. ff. der Gem. Th. O. errichteten und bestätigten Regulative fällt den Lokal-Polizeibehörden anheim; die Untersuchung und Rüge etwaniger Kontraventionen dagegen gehört vor die ordentliche Polizei-Strafgerichtsbarkeit. (Vergl. R. des Min. des J. u. d. P. v. 25. Mai 1840,[2]) Min. Bl. d. i. V. 1840, S. 317 Nr. 572.).

3) Vergl. die Aufsätze von: a) Dr. Pfeil, über die Hindernisse einer zweckmäßigen Benutzung der den kleinen Grundbesitzern gehörenden Forstgründe in den östlichen Provinzen Preußens, in der Zeitschr. des Revis.-Kolleg. Bd. 1. S. 373 ff. b) Lette, über die zur Beförderung des Forstkultur-Interesses und zur Erhaltung der Holzbestände in den Gemeinheitstheilungs-Gesetzen gegebenen Bestimmungen und deren Anwendung, a. a. O. S. 398 ff. (zum Theil gegen den ad a. gedachten Aufsatz gerichtet), c) Hansmann, über die Theilung der Ackerhölzer in der Mark Brandenburg. Gegenbemerkungen zu dem ad a. gedachten Aufsatze. (Zeitschr. des Revis.-Kolleg Bd. 2. S. 23 ff.).

4) Ueber die sog. Haubergs-Ordnungen in einzelnen westlichen Landestheilen,[3]) vergl. die allgem. Einleit. in Bd. I. S. XCIV.

Zu §§. 172. und 173.

Zur Richtschnur über das bei diesen Regulirungen zu beobachtende Verfahren ertheilt das R. des Min. des J., landwirthschaftl. Abth., v. 11. Mai 1842[4]) (Min. Bl d. i. V. 1842, S. 135 Nr. 188.) sachverständige Anleitungen.

Zu §§. 174. und 177.

1) Das nach §. 174. der Gem. Th. O. und §. 29. A. L. R. I. 22. dem Verpflichteten zustehende Recht, eine Grundgerechtigkeit, welche ohne

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 395—396.

2) a. a. O. S. 396.

3) Dieselben bezwecken die Beförderung der Forst-Kultur in den kleineren zu gemeinschaftlichem Eigenthume besessenen Forstwirthschaften. Die wichtigsten derselben sind folgende: a) die mittelst K. O. v. 9. Nov. 1836 bestätigte Polizei-Ordn. über die Bewirthschaftung der Hauberge für die Aemter Freusberg und Friedewald im Kreise Altenkirchen auf dem rechten Rheinufer (unterm 29. Nov. 1836, publicirt im Amtsbl. der Reg. zu Koblenz). (Vergl. Dönniges Land. Kult. Ges. Bd. 2. Anh. S. 76 u. 81), b) die mittelst K. O. v. 29. Sept. 1834 genehmigte und unterm 6. Dec. 1834 von den Min. des J., der J. u. d. F. publicirte Haubergs-Ordn. für den Kreis Siegen; c) die unterm 24. Mai 1821 republicirte Haubergs-Ordn. v. 6. Jan. 1810 für das Amt Olpe (einen Theil des landräthl. Kreises Olpe. (Vergl. Zeitschr. des Revis.-Kolleg. Bd. 1. S. 422, desgl. das Erk. des Revis.-Kolleg. für L. K. S. v. 30. Dec. 1847 über die Rechtsverhältnisse nach der Großherzoglich Hessischen Haubergs-Ordn. für das Amt Olpe v. 6. Jan. 1810 nebst Erläut. v. 24. März 1821, und über die Behufs Regulirung dieser Verhältnisse jetzt eintretende Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörde, in der Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 2. S. 221 ff.)

Ueber die Frage: in wiefern die Hudeberechtigten (im Herzogthume Westphalen) ein Widerspruchsrecht gegen die sukcessive Verwandlung eines Laubholzwaldes in einen Nadelholzwald haben, vergl. die Erk. des Hofgerichts zu Arnsberg v. 1. Aug. 1828 und des O. L. G. zu Münster v. 4. Juli 1834 in Dr. Sommer's Arnsberg. Arch. Bd. 3. S. 483—491.

4) Vergl. in Bd. I. S. 397—398.

gerechtigkeit, welche ohne Nachtheil des Berechtigten auf einem bestimmten Theile des belasteten Grundstückes ausgeübt werden kann, auf diesen Theil einzuschränken, bezieht sich lediglich auf einseitige Dienstbarkeits-Rechte; die unter den Eigenthümern vermischter, mit gegenseitigen Dienstbarkeiten belasteter Ländereien stattfinde Gemeinschaft, aus welcher nur nach Vorschrift des §. 177. der Gem. Th. O. einzelne Auszüge stattfinden können, unterliegt einer solchen Beschränkung nicht.[1])

Angenommen von dem Revisions-Kollegium für L. K. S. unterm 5. Dec. 1845. (Zeitschr. desselb. Bd. 1. S. 99)

2) Gilt der §. 174. der Gem. Th. O. auch für Holzungsgerechtigkeiten?

Die Gen. Kom. für die Kurmark hat verneint (Datum des Erk. konstirt nicht), weil rücksichtlich der Holzungsgerechtigkeiten besondere Vorschriften ertheilt seien, indem der §. 168. der Gem. Th. O. dieserhalb auf die hier lediglich zur Anwendung kommenden §§. 235. und 236. A. L. R. I. 22. verweise (Centralbl. für Preuß. Jur. 1841, S. 1233—1234).

Dagegen bejahet das Min. des J. in dem hierauf erlassenen Rekursbescheide (Datum konstirt nicht), indem es ausführt:

Nach den Bestimmungen des §. 115. der Gem. Th. O. ist der Eigenthümer eines mit Servituten belasteten Waldes, wenn er einzelne Dienstbarkeitsberechtigte abfindet, befugt, nach Verhältniß der Theilnehmungs-Rechte dieser Abgefundenen einen Theil des benutzten Gegenstandes der Mitbenutzung der übrigen, noch nicht abgefundenen Theilnehmer zu entziehen und darüber frei zu verfügen; — er kann sogar ohne diese Voraussetzung eine Beschränkung der Servitutsberechtigten auf einen bestimmten Theil des belasteten Grundstücks verlangen, wenn dies keine Benachtheiligung des Berechtigten zur Folge hat; (§. 174. der Gem. Th. O. und §. 29. A. L. R. I. 22.) —, endlich aber auch die Fixirirung unbestimmter Holzungs-Gerechtsame auf ein bestimmtes Holzdeputat fordern. (§. 168. der Gem. Th. O. u. §. 235. A. L. R. I. 22.) — Von welchem dieser verschiedenen Rechte der Forsteigenthümer Gebrauch machen will, ist seinem Ermessen anheimgestellt, und deshalb kein Grund vorhanden, eine auf die §§. 115. und 174. der Gem. Th. O. gestützte Provokation zur Beschränkung unbestimmter Holzungs-Gerechtsame auf einzelne Theile des belasteten Waldes in der Absicht zurückzuweisen, daß nur eine Feststellung derselben in Quanto, die Verwandlung der bisherigen unbestimmten Nutzung in ein festes Holz-Deputat zulässig sei. (a. a. O. S. 1235.)

Zum §. 176.

Durch diese Vorschrift wird der §. 144. A. L. R. I. 22. modificirt.

Zu §. 177.

1) Das (nicht veröffentlichte) R. des Min. des J. v. 18. Febr. 1837 an die Gen. Kom. zu Soldin spricht aus, daß der §. 177. nur von den Fällen handelt, wo Eigenthümer auf die Gemeinheitsaufhebung auf ihren Ländereien, welche nicht ex jure condominii besessen werden, antragen. (Dönniges Land. Kult. Ges. Bd. 2. S. 455).

2) Ueber die Zulässigkeit partieller Separationen resp. über die Vermittelung der §§. 177. und 183. der Gem. Th. O. mit dem §. 20. derselben und dem §. 1. der V. v. 28. Juli 1838, vergl. die Erläut. zum

---

1) Das Revisions-Kollegium nimmt in dem gedachten Präj. an, daß bei bestehender Gemeinschaft der Feldhütung die gleichzeitige Berechtigung des einen Theils auf die Hütung in dem Walde des anderen Theils nicht als eine besonders bestehende einseitige Grundgerechtigkeit, sondern als eine wechselseitige anzusehen, bei Feldseparationen mit aufgehoben und in Land zu entschädigen sei.

§. 1. der letztgedachten V. (s. Zus. III. zum §. 4. der Gem. Th. O. sub 1. ad c., oben S. 36 ff.).

Zu §§. 178.—180.

Vergl. das R. des Min. des I. und d. P. v. 25. Mai 1840 [1]) (Min. Bl. d. i. V. 1840, S. 317).

Zu §§. 181.—191.

(Ausweisung des hutfreien Drittels).

1) Vergl. die Erläut. zu den §§. 11—19. des Landes-Kultur-Ed. v. 14. Sept. 1811 (s. in Bd. II. Abth. I. S. 97—99).

2) Ueber die Zulässigkeit partieller Separationen, resp. über die Vermittelung der §§. 177. und 183. der Gem. Th. O. mit dem §. 20. derselben und dem §. 1. der V. v. 28. Juli 1838, vergl. die Erläut. zum §. 1. der letztgedachten V. (s. Zus. III. zum §. 4. der Gem. Th. O. sub 1. ad c., oben S. 36 ff.)

Zum §. 187.

Vergl. §. 27. der Feld-Polizei-Ordn. v. 1. Nov. 1847 und die Erläut. dazu (s. unten in Th. IV.)

Zum §. 188.

Der §. 188. setzt, wie aus der Verbindung desselben mit dem §. 187. und aus den Worten des §. 188: „anderer Theilnehmer" hervorgeht, voraus, daß Jemandes Grundstücke zum Theil noch in Gemeinheit liegen und nur zum Theil hutfrei sind. In dieser Verbindung kann es vortheilhaft sein, die Weide auf den hutfreien Grundstücken gleichfalls gemeinschaftlich zu benutzen. Damit jedoch eine bessere wirthschaftliche Einrichtung auf diesen hutfreien Stücken nicht auf lange Zeit verhindert werde, damit diese hutfreien Stücke durch neue Belastung derselben hinsichtlich der Aufhebung der Gemeinheit nicht in ein nachtheiligeres Verhältniß gerathen, als die in Gemeinheit befindlichen Grundstücke, damit der allgemeinen Gemeinheitstheilung bei etwaniger Um- und Zusammenlegung der Grundstücke nicht Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden, ist im §. 188. die Disposition der Grundbesitzer hinsichtlich der Belastung der hutfreien Stücke noch mehr als im §§. 164. und 27. beschränkt worden. (Vergl. die Motive Nr. 14. zu §§. 180. ff. des anderweitigen Entw. zur Gem. Th. O. in den Akten des Staats-Kanzler-Amts, Regulir. Nr. 1. a. Vol. 5. S. 124c., Dönniges Land. Kult. Ges. Bd. 1. S. 161).

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 396—397.

Zweiter Abschnitt.

Die Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 19. Mai 1851 für die Rheinprovinz, mit Ausnahme der Kreise Rees und Duisburg, sowie für Neu-Vorpommern und Rügen.[1])

I. Zur Entstehungsgeschichte des Gesetzes.

Vergl.:

1) Die Vorbemerkungen zur Abth. II. sub IV. (s. oben S. 8 bis 10);

2) den allgemeinen Theil a) der Motive zum Regierungs-Entwurf b) des Berichts der Agrar-Kommission der II. K. v. 11. April 1851 und c) des Berichts der Kommission der I. K. v. 30. April 1851 (s. unten sub II.)

Der letztere spricht sich über die früher in der Rheinprovinz linken Ufers in Betreff des Gegenstandes geltend gewesenen Gesetze, so wie über die Bedürfnißfrage am vollständigsten aus, so daß es dieserhalb keiner weiteren Erläuterungen bedarf.

II. Die Motive des Gesetzes im Allgemeinen, so wie die leitenden Hauptgesichtspunkte desselben sind in dem allgemeinen Theile der Motive der Staats-Regierung und der Kommissions-Berichte beider Kammern ausführlich entwickelt, welche deshalb hier mitgetheilt werden.[2])

A. Die allgemeinen Motive des Entwurfs:[3])

Das Bedürfniß nach einer durchgreifenden Gesetzgebung, welche die geeigneten Mittel zur Entfesselung des Grundeigenthums von den auf demselben lastenden kulturschädlichen Servituten und zur Herstellung einer freien Disposition des Besitzers über sein Grundstück gewährt, hat sich in der Rheinprovinz schon seit langer Zeit geltend gemacht. Die Befriedigung desselben ist mehrfach zugesagt. Im §. 4. der Ablös. Ordn. v. 4. Juli 1840 wurde der Erlaß einer Gem. Th. O. für den Ostrheinischen Theil des Koblenzer Regierungsbezirks ausdrücklich vorbehalten, in dem Allerh. Landtags-Abschiede v. 7. Nov. 1841 ist dem Antrage der Rheinischen Provinzialstände auf Vorlegung eines Gesetzes wegen Aufhebung der Weidegangsrechte Erfüllung verheißen und die Allerh. K. O. v. 7. Aug. 1846 (G. S. 1846, S. 431), welche die Naturaltheilung gemeinschaftlich benutzter in ungetheiltem Besitze befindlicher Waldungen von der Zustimmung der Regierungen abhängig machte, verweist wiederholt auf das Erscheinen eines Gesetzes über Gemeinheitstheilungen.

---

1) Die Gem. Th. O. v. 19. Mai 1851 hat zur Zeit noch wenig Wurzel geschlagen. Was den Reg.-Bezirk Koblenz betrifft, so schweben die meisten Sachen in dem oberen Theile des Kreises Altenkirchen, wo fast sämmtliche Hauberge in den Aemtern Frensburg und Friedewald mit den lästigsten Koppelhuden beschwert sind. Dort sind jetzt 5 Sachen beendigt, nur in einer ist Landentschädigung gegeben worden. — Auf dem linksrheinischen Theile des Reg.-Bezirks schweben auch nur wenige Sachen, von denen einige sehr bedeutend sind. Sie betreffen die Ablösung von Holz-, Streu- und Hutgerechtigkeiten auf mehreren tausend Morgen Wald, theils Hoch-, theils Niederwald (s. g. Lohschlag) im Kreise Kreuznach, zum Soonwald gehörig.

2) Die Abweichungen des früheren Entwurfs sind in den Motiven und Kommiss. Berichten zu dem neueren Entw. erwähnt, weshalb es der Mittheilung jenes früheren Entwurfs u. der darauf bezüglichen Kom.-Berichte nicht bedurft hat.

3) Der Entwurf findet sich in den Drucksachen der II. K. 18$\frac{50}{51}$, Nr. 200. u. in dem stenogr. Ber. der II. K. 18$\frac{50}{51}$, Bd. 4. (Anlagen) Nr. 112. S. 875 ff. und die Motive in den Druckſ. Nr. 200. u. den stenogr. Ber. Bd. 4. S. 878 ff.

Die Verzögerung erklärte sich aus der Unmöglichkeit einer unveränderten Einführung der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 in der Rheinprovinz und aus den Bedenken, welche gegen die Anwendbarkeit des Theilungs-Verfahrens nach der Rheinischen Civil-Prozeßgesetzgebung auf umfangreiche Auseinandersetzungen rege werden mußten.

Zwei Hauptrücksichten stehen nämlich der vollständigen Uebertragung der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 auf die Rheinprovinz entgegen. Die eine derselben besteht darin, daß das A. L. R. die Grundlage dieses Gesetzes bildet, und daß das letztere eine Menge Bestimmungen über Theilnahmerechte enthält, welche als Abänderungen oder Ergänzungen der landrechtlichen Vorschriften zu betrachten sind; daß diese Normen aber in der Rheinprovinz ohne tiefe Eingriffe in das Französische oder gemeine Recht nicht zur Geltung gebracht werden können. Die andere Rücksicht liegt in der auf die landwirthschaftlichen Verhältnisse der östlichen Provinzen berechneten, segensreichen Tendenz der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821; bei Gelegenheit der Auseinandersetzungen auf eine Zusammenlegung der in vermischter Lage befindlichen Grundstücke hinzuwirken. Dann eine zwangsweise Vertauschung der einzelnen Besitzstände Behufs der Herstellung einer wirthschaftlichen Lage würde nicht allein mit den Ansichten der Rheinländer schwer zu vereinen sein, sondern sie würde auch in der Rheinprovinz bei der großen Zersplitterung des dortigen Grundbesitzes, bei der Neigung der Bewohner zur weiteren Spaltung der Ländereien und bei dem im allgemeinen geringen Umfange der dortigen Landgüter keinen erheblichen und jedenfalls keinen mit den Kosten der Umlegung im Verhältnisse stehenden Nutzen erzeugen.

Unter diesen Umständen wird es erforderlich, für die Rheinprovinz ein besonderes Gesetz über Gemeinheitstheilungen aufzustellen, welches die Vorschriften über Theilnahmerechte unberührt läßt und einen allgemeinen Zwang zur Umlegung vermengter Grundstücke nicht in Anspruch nimmt.

Indeß müssen die materiellen Regeln über die Aufhebungen von Gemeinheiten so lange unfruchtbar bleiben, als es an angemessenen formellen Bestimmungen für die Durchführung der Auseinandersetzungen fehlt. Daß das Theilungsverfahren der Rheinischen Civilprozeß-Gesetzgebung in seiner jetzigen Gestalt als ein zweckentsprechendes Mittel zu einer schnellen und leichten Lösung verwickelter Gemeinheiten nicht betrachtet werden kann, darüber hat die bisherige Praxis jeden Zweifel beseitigt. Dennoch würde die Vorliebe der Bewohner des linken Rheinufers für ihre Gerichtsinstitutionen der Ausdehnung des in den östlichen Provinzen geltenden und bewährten Gem. Th. Verfahrens auf jenen Landestheil widerstreben; eine besondere General-Kommission möchte in der Rheinprovinz auch nicht genug zu thun finden; die Uebertragung der Gemeinheitstheilungen an die Regierungen unter Bildung besonderer Spruch-Kollegien für die Prozesse wird jetzt nicht mehr auf Bezirke wo eine solche Einrichtung noch nicht besteht, auszudehnen sein, da die Regierungen sich künftig der Präfektur-Verfassung nähern dürften. Es wird daher vorgeschlagen, die Gemeinheitstheilungssachen auf dem linken Rheinufer den ordentlichen Gerichten zu belassen. Dabei ist die Absicht, durch ein besonderes schon in der Vorbereitung begriffenes Gesetz die Mängel des Rheinischen Theilungsverfahrens möglichst für alle Theilungssachen zu beseitigen. [1])

Anders steht es auf dem rechten Rheinufer. Dort ist in dem ehemaligen Großherzogthum Berg für die Ablösung der Reallasten schon seit dem Jahre 1829 das altländische Auseinandersetzungs-Verfahren eingeführt und die General-Kom. zu Münster zur leitenden Behörde bestellt worden. Dasselbe ist im Jahre 1840 in den zur Rheinprovinz gehörigen ehemals Nassauischen Landestheilen und der Stadt Wetzlar nebst Gebiet mit dem Unterschiede geschehen, daß die Ablösungsgeschäfte daselbst der Regierung und dem Spruch-Kollegium zu Koblenz übertragen worden sind. Für diese Gegenden kann es deshalb kein Bedenken haben, das nämliche Verfahren auf die Ausführung der Gemeinheitstheilungen für anwendbar zu erklären und die nämlichen Behörden mit dessen Handhabung zu befassen, indem der Einwand, daß eine solche Einrichtung mit der Gerichtsorganisation und der Prozeßgesetzgebung unverträglich sei, daselbst durch eine langjährige Erfahrung widerlegt

1) Statt dessen ist jetzt ein besonderes Gemeinheitstheilungs-Verfahren für das linke Rheinufer entworfen.

wird; die Vereinigung der Ablösungs- und Gemeinheitstheilungs-Sachen in demselben Kollegium aber vielfache unverkennbare Vortheile gewährt.

In Neu-Vorpommern und Rügen sind die Klagen über die Unzulänglichkeit der materiellen und formellen Gesetzgebung in Betreff der Gemeinheitstheilungen wegen der dort stattfindenden einfachen ländlichen Verhältnisse und weil ein großer Theil der dasigen Gemeinheiten bereits durch freiwilliges Uebereinkommen gelöst worden ist, zwar noch nicht sehr laut geworden; allein ein Blick auf die oben angeführten bezüglichen Vorschriften begründet die Ueberzeugung, daß dieselben ebenfalls eine wesentliche Erweiterung erheischen, um den gerechten Anforderungen der Besitzer noch in Gemeinschaft befangener Grundstücke zu entsprechen.

Das im Bereiche der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 geltende Verfahren auch auf Neu-Vorpommern und Rügen zu übertragen, kann man keinen Anstand nehmen, einmal, weil dasselbe im ostrheinischen Theile des Koblenzer Regierungs-Bezirks eingeführt werden soll, woselbst, wie hier, der gemeine Prozeß zur Anwendung gelangt und sodann, weil dieses Verfahren nach dem Entwurfe der neuen Ablösungs-Ordnung wegen der Aufhebung von Reallasten auf die beregten Landestheile auszudehnen beabsichtigt wird. Zur Leitung der Theilungsgeschäfte bietet sich die auch mit den Ablösungen zu beauftragende Gen. Kom. zu Stargard als die geeignetste Behörde dar.[1])

Aus den vorstehenden Erwägungen ist der Entwurf der Gem. Th. O. für die Rheinprovinz, mit Ausnahme der Kreise Duisburg und Rees, so wie für Neu-Vorpommern und Rügen hervorgegangen, welcher sich im Wesentlichen auf die Feststellung der Gegenstände der Gemeinheitstheilung des Rechts, auf Auseinandersetzung zu bringen, und der Art und Weise der Entschädigung beschränkt. Derselbe schließt sich in diesen Punkten möglichst genau an die Vorschriften der Gem. Th. O. v. 7. Jan. 1821 und des Ges.-Entw. zu deren Abänderung und Ergänzung an, weil in dieser Beziehung die Verhältnisse der Landestheile, auf welche das Ges. berechnet ist, die Herbeiführung einer wünschenswerthen Gleichförmigkeit der Auseinandersetzungsgrundsätze gestatten. Daher wird es für die Rechtfertigung der einzelnen Bestimmungen des Entw. vielfach genügen, auf die Parallelstellen der Gem. Th. O. v. 7. Jan. 1821 und des Ges.-Entw. zu deren Abänderung und Ergänz., so wie auf die Motive zu dem letzteren hinzuweisen.[2])

B. Der Bericht der Agrar-Kommission der II. Kammer:[3])

Die Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 hat nur in denjenigen Landestheilen des Preuß. Staats Gesetzeskraft, in welchen das A. L. R. eingeführt ist. Dessen ungeachtet ist auch schon seit geraumer Zeit in den Theilen der Rheinprovinz, in welchen das Französ. oder gemeine Recht Geltung haben, sowie in Neu-Vorpommern und Rügen anerkannt worden, daß die in diesen Landestheilen geltenden Gesetze nicht ausreichend sind, um nach denselben die Ablösung von kulturschädlichen, die Bewirthschaftung der Grundstücke beeinträchtigenden Dienstbarkeiten, sowie die Aufhebung der Gemeinheiten (Marken, Erbenwaldungen und dergl.) in zweckmäßiger Weise bewirken zu können. Für Neu-Vorpommern und Rügen sind in der Schwedischen Verordn. v. 18. Nov. 1775 und in dem Patente v. 14. Dec. 1801 bereits umfassende Vorschriften über Gemeinheitstheilungen gegeben und mit gutem Erfolge zur Anwendung gebracht worden. Dieselben sind jedoch in Betreff des Verfahrens in den Fällen, in welchen Vergleiche der Betheiligten nicht zu Stande kommen, so-

---

1) Inzwischen ist nach §. 114. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 (G. S. S. 111) das Ablös.-Verfahren in Neu-Vorpommern und Rügen der Gen. Kom. in Stargard übertragen, nach den in dem übrigen Geschäftsbezirke dieser Behörde geltenden Vorschriften.

2) Das G. betr. die Erg. u. Abänd. der Gem. Th. O. v. 7. Jan. 1821 u. einiger anderer über Gemeinheitstheilungen ergangener Gesetze v. 2. März 1850 (G. S. 1850, S. 139) ist inzwischen publicirt. Dasselbe hat in den Kammern einige Abänderungen gegen den früheren Entwurf erlitten. Diese Abänderungen sind jetzt berücksichtigt worden.

3) Vergl. Drucks. d. II. K. 18$\frac{4}{5}$, Nr. 264., desgl. stenogr. Ber. d. II. K. Bd. 4. S. 895 ff. (Berichterstatter Abgeord. Ambronn).

wie für die Ablösung von Servituten erschwerend und bedürfen daher einer Ergänzung. Weit weniger genügen für solche agrarische Auseinandersetzungen die betreff. Gesetze für die Rheinprovinz, mit Ausschluß der Kreise Duisburg und Rees, in welchen letzteren die Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 bereits Geltung hat. Denn in den vormals Nassauischen Landestheilen sind Markentheilungen nur unter Anstellung der gemeinrechtlichen Theilungsklage zu erreichen und Ablösungen von Weideberechtigungen und Holzabgaben aus Gemeindewaldungen durch die Kultur-Verordn. v. 7. u. 9. Nov. 1812 nur in einer höchst mangelhaften, nicht befriedigenden Weise durchzuführen. In den Distrikten, in welchen das Französ. Recht gilt, können Theilungen gemeinschaftlicher Grundstücke nur unter den erschwerenden Formen der analogisch anzuwendenden Erbschaftstheilungsklage verlangt werden, wogegen für Servitutsablösungen die Bestimmungen des Code rural v. 28. Sept. und 6. Okt. 1791 und in einem beschränkten Theile das Kantonnementsrecht ein ganz ungenügendes Mittel darbieten. Das letztere, das Kantonnementsrecht, wonach der Eigenthümer sich durch Landabfindung von Servituten befreien kann, welche einer Gemeinde oder auch Privatpersonen namentlich auf Waldungen, Wiesen, Mooren und Ordnungen zustehen, gilt wenigstens unbestritten nur in den vormals Lothringischen Landestheilen. Das Ruralgesetz läßt dagegen Koppel- und Stoppelweide (vaine pâture et parcours) durch bloße Einhegungen beseitigen, wenn jene sich nicht auf einen speziellen Titel gründen. Daß solche Einhegungen sehr kostbar sind, wenn die Requisite des Art. 6. Tit. I. 4. des gedachten Gesetzes (die Motive zur Regierungsvorlage) beachtet werden, ist hinreichend bekannt; dieselben werden aber auch in vielen Fällen nicht auszuführen sein, wenn man erwägt, wie bedeutend die Zersplitterung des Grundbesitzes ist. Nach den Verhandlungen des sechsten Rheinischen Provinzial-Landtages (1841) zerfällt das Areal der Rheinprovinz von 10,243,790 Morgen in 11,215,527 Kataster-Parzellen; die durchschnittliche Größe eines Grundstücks ist also unter einem Morgen. Am stärksten ist die Zersplitterung im Kreise Wetzlar; die kleinste Ackerparzelle in ihm enthält 55 Quadratfuß, die kleinste Wiesenparzelle 20 Quadratfuß; die Parzellen sind soweit getheilt, daß eine solche zuweilen nur wenige Furchen beträgt, und daß zwei Nachbarn den Säesaamen zusammenschießen und nur Einer säet, damit die Körner, die überfallen, nicht verloren gehen.

Der jetzt von der Regierung vorgelegte Gesetz-Entw. bezweckt, diese Mängel der Gesetzgebung in den vorbezeichneten Landestheilen zu beheben. Derselbe schließt sich, soweit nicht lokale Verhältnisse und die materiellen Gesetze der Rheinprovinz eine Abweichung bedingen, den Bestimmungen der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 und dem ergänzenden Ges. v. 2. März 1850 an und hat gleichzeitig diejenigen Vorschläge berücksichtigt, welche die Agrar-Komm. der II. K. zu dem in der vorjährigen Session von der Regierung eingebrachten, jedoch damals nicht mehr zur Berathung gekommenen Entwurfe der Rheinischen Gem. Th. O. gemacht hat. Es gilt dies namentlich in Betreff der Grundsätze über die Ausdehnung der zwangsweisen Servitut-Ablösungen und Theilungen von Gemeindegründen (in letzter Hinsicht jedoch mit Ausschluß einer im §. 1. sub II. enthaltenen Beschränkung), ferner in Betreff der Befugniß der Betheiligten zu Provokationen auf solche Auseinandersetzungen, sowie hinsichtlich der subsidiären Bestimmungen über den Umfang der Weidetheilnehmungsrechte und der Feststellung des Werths der Nutzungsrechte, sowie der Art der Entschädigung und endlich auch hinsichtlich der Wirkungen solcher Auseinandersetzungen. Eine wesentliche Abweichung von den Bestimmungen der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 enthält der Gesetz-Entw. dagegen (§. 18.) in der Bestimmung, daß kein Besitzer von Grundstücken in den betreff. Theilen der Rheinprovinz genöthigt werden kann, sich einer Verlegung derjenigen seiner Grundstücke, welche er nicht zur Abfindung für aufzuhebende Berechtigungen abtreten muß, Behufs Erlangung einer wirthschaftlichen Lage zu unterwerfen, daß daher eine zwangsweise Zusammenlegung der in vermengter Lage befindlichen Grundstücke, welche in den östlichen Provinzen nach den dasigen wirthschaftlichen Verhältnissen die segensreichsten Erfolge gehabt und zur Gründung des Wohlstandes der ländlichen Bevölkerung wesentlich beigetragen hat, in Berücksichtigung der dortigen abweichenden Bedürfnisse und wirthschaftlichen Verhältnisse ausgeschlossen bleiben soll.

Mit Ausführung der Gemeinheitstheilungen will der Gesetz-Entw. in denjenigen Landestheilen, in welchen bereits für die Ablösung von Reallasten besondere Behörden bestehen, die letztern beauftragen, wogegen für die Landestheile des linken

Rheinufers nach einer besondern Gesetzes-Vorlage, die ordentlichen Gerichte die Gemeinheitstheilungen zu leiten haben, dem Einschreiten der Gerichte aber ein ausgedehntes Vergleichsverfahren vor einem Reg. Kommissar vorangehen soll.

Die Agrar-Komm., welche zum Behufe der Vorprüfung dieses Gesetz-Entw., wie in der vorjährigen Session bei der Berathung des ersten Entwurfs der Rheinischen Gem. Th. O., wiederum den Geh. Revis. Rath **Hiltrop** als Sachverständigen zugezogen hat, hat sich nicht nur im Allgemeinen mit diesen materiellen und formellen Bestimmungen einverstanden erklären, sondern auch den Gesetz-Entwurf selbst nur als durchaus vollständig und befriedigend anerkennen können. Dieselbe erachtet das Bedürfniß einer Gem. Th. O. für die Landestheile, für welche die Gesetzesvorlage bestimmt ist, als unbestreitbar und erkennt die proponirten Mittel zur Befriedigung jenes Bedürfnisses als geeignet und hinreichend an.

Die Kommission hat sich daher auf wenige Vorschläge zur Abänderung und Ergänzung des Gesetz-Entwurfs beschränken können.

C. Der Bericht der Kommission der I. Kammer:[1])

I. Einleitende Bemerkungen.

Die Gem. Th. O. gehört in den Kreis der Gesetze, welche bezwecken, durch Freimachung einestheils der Personen von den Fesseln des Unterthänigkeits-Verbandes und Frohndienstzwanges, anderntheils des Grundbesitzes von den dessen bessere Benutzung und Kultur hemmenden Einschränkungen, Reallasten uund Prädial-Servituten, — einer fortschreitenden Entwickelung der moralischen, wie der produktiven Kräfte der Nation die freie Bahn zu öffnen.

Der I. K. ist der „**Entwurf zur Gem. Th. O. für die Rheinprovinz, mit Ausnahme der Kreise Duisburg und Rees, sowie für Neu-Vorpommern und Rügen**", welcher in der Agrar-Komm. der II. K. schon früher berathen wurde, jetzt zum erstenmal vorgelegt. Zur überzeugenden Beurtheilung der **Bedürfnißfrage** scheint es nöthig, in den Hauptumrissen darzustellen:

1) den **Gang jener Gesetzgebung**, einerseits in den östlichen und mittleren, andererseits in den westlichen Provinzen des Staats und besonders in den Landestheilen des linken Rheinufers;
2) die in diesen geltenden materiellen Bestimmungen, namentlich über Gemeinheitstheilungen und Servitut-Ablösungen, sowie
3) die Zustände in der Rheinprovinz, mit denen es der Gesetz-Entwurf zu thun hat. —

1) Ueber den geschichtlichen Gang der Landeskultur-Gesetzgebung in Preußen, wie in der Rheinprovinz, und über die Vorarbeiten zu einer Gemeinheitstheilungs-Ordnung für letztere.

Jene Gesetzgebung zerfällt überall in drei Kathegorien:
a) die gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen,
b) die Ablösungen und
c) die Gemeinheitstheilungen;

sie stehen nach ihren Prinzipien, wie nach ihren Wirkungen in einem sich gegenseitig bedingenden, inneren Zusammenhange.

Bezüglich dieser Gesetzgebung sind im ganzen Staat vier Ländergruppen, resp. Landestheile zu unterscheiden:

A. In den **altländischen Provinzen**, ferner den **Lausitzen**, wie den **vormals sächsischen und polnischen Landestheilen** sind es folgende Gesetze, welche die drei Kathegorien schärfer hervortreten lassen und eine jede abgesondert behandeln.

I. Das Ed. v. 14 Sept. 1811, wegen Lösung der personalen und realen Verhältnisse und ihren — (nicht eigenthümlichen, — lassitischen, — theils erblichen, theils nicht erblichen) — bäuerlichen Hintersassen; demselben ging das Ed. v. 9. Okt. 1807 voran und folgten die Regulirungsgesetze für die Lausitzen und die vormals Polnischen Landestheile von 1821 und 1823, insbesondere aber auch die Ordn. v. 20. Juni 1817 wegen Organisation besonderer Behörden und wegen des

---

1) Vergl. Drucks. der I. K. 18$\frac{49}{50}$, Nr. 239., desgl. stenogr. Ber. der I. K. Bd. 2. S. 1339—1346 (Berichterstatter Abgeord. Lette).

Geschäfts-Verfahrens für Auseinandersetzungs-Sachen, nebst deren späteren Ergänzungen.

II. Die Ordnung wegen Ablösung von Diensten, Zehnten, Laudemien und anderen Natural- und Geldleistuugen von eigenthümlich, erbzins- und erbpachtweise besessenen Grundstücken, v. 7. Juni 1821.

III. Die Gem. Th. O. de eodem, deren Abschn. I. die Aufhebung kulturschädlicher Gemeinheiten — d. h. der gemeinschaftlichen Benutzung von Grundstücken mittelst Weide, Mitgenuß des Holzes, der Streu und Plaggen, — gleichviel, ob die Kommunion auf Mit- und Gesammt-Eigenthum oder auf ein- oder wechselseitigem Servitutrechte beruht, — deren zweiter Abschnitt, auch ohne Aufhebung, eine kulturgemäße Einschränkung jener ländlichen Prädial-Servituten, wie die Einführung einer bessern Nutzungs-Ordnung für derartige Gemeinheiten, zum Gegenstande hat. Die Regulirungs- und Ablösungs-Gesetzgebung wurde schließlich in dem Ges. v. 2. März 1850 zusammengefaßt und erweitert, die Gem. Th. Gesetzgebung in dem Ges. de eodem ebenfalls ergänzt.

B. In der Provinz Westphalen und in demjenigen Theile der Provinz Sachsen, welcher während einer Zeit von etwa fünf Jahren (1808 bis 1813), sowie ein Theil jener zum vormaligen Königreich Westphalen, ein anderer Theil zu Berg und Frankreich gehört hatte (wo, wie in den alten Provinzen, das Allgemeine Landrecht gilt), ferner in dem rechtseitigen Theile der Rheinprovinz, namentlich in dem vormaligen Großherzogthum Berg, wo — mit Ausnahme zweier Kreise — Französisches Recht und Gerichtsverfahren, und in den vormals Nassauischen (dem Reg. Bezirk Koblenz einverleibten) Landestheilen nebst Wetzlar mit Gebiet, wo noch das gemeine Recht gilt, — nahm jene Gesetzgebung, unter dem Einflusse der Französischen, einen anderen Gang. Daselbst wurden späterhin die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes, wie die Ablösungs-Bestimmungen wegen der Reallasten (die in die oben gedachten Kathegorien zu I. und II. fallenden Verhältnisse), unter Aufhebung der fremdherrlichen, beziehungsweise Nassauischen Gesetze, doch unter Berücksichtigung der durch dieselben begründeten Rechtszustände, zufolge der in den meisten und wesentlichsten Beziehungen übereinstimmenden drei Ges. v. 21. April 1825, nebst Ablös. O. v. 13. Juli 1829, ferner der Ges. v. 18. Juni und 4. Juli 1840, anderweit geordnet.

Das neueste Gesetz v. 2. März 1850 umfaßt nunmehr aber auch diese Landestheile zu B. auf gleiche Weise, wie die zu A. Dagegen hat die Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821, welche an die Stelle des 4. Abschn. Tit. 17. Th. I. des A. L. R. trat, wie deren Ergänz. v. 2. März 1850, in der unter B. gedachten Ländergruppe nur soweit Geltung, als daselbst das A. L. R. eingeführt ist; deshalb in der Rheinprovinz, auch für die rechte Seite, allein in den Kreisen Duisburg und Rees, wo das A. L. R. gilt.

C. Neu-Vorpommern und Rügen, — wo ebenso, wie in den vormals Nassauischen Landestheilen, noch gemeines Recht gilt, — hat seine Regulirungs- und Ablösungs-Gesetzgebung erst mit dem G. v. 2. März 1850 erhalten, deren Ausführung der Gen. Kom. zu Stargard überwiesen ist; — andererseits hingegen, aus der Zeit der Schwedischen Herrschaft, für Gemeinheitstheilungen eine besondere V. v. 18. Nov. 1775 und das Patent v. 14. Dec. 1801, — ungenügend indeß in Betreff des Verfahrens und der Servitut-Ablösungen, woran bisher noch nichts geändert worden.

Abgesehen von den Gemeinheitstheilungen in Neu-Vorpommern und Rügen, wie davon, daß, wie zu B. bemerkt, nur in zwei Kreisen der Rheinprovinz die Gem. Th. O. gilt, besteht dagegen, wie für die zu A. und C., so auch für die zu B. gedachten Theile des Staates, hinsichtlich aller Angelegenheiten, welche Gegenstand der Regulirungs-, Ablösungs- und Gem. Th. Gesetzgebung sind, eine im Wesentlichen gleichartige Organisation und Kompetenz der dafür bestellten Behörden und ein ganz gleichmäßiges, auf die Ordn. v. 20. Juni 1817 und deren spätere Ergänzungen gegründetes Geschäftsverfahren. Der Wirkungskreis der Gen. Kom. zu Münster erstreckt sich auch über die zur Rheinprovinz gehörigen Landestheile, in denen die Ablös. Ges. von 1825, 1829 und 1840 gelten, mit Ausschluß allein der vormals Nassauischen Landestheile nebst Wetzlar und Gebiet, in denen die Ablösungen von der Regierung zu Koblenz und dem dortigen Spruch-Kollegium für landwirthschaftliche Angelegenheiten ressortiren; der Wirkungskreis des Revisions-

Kolleg. für L. K. S., welcher die Entscheidungen von Gegenständen seiner Kompetenz betrifft, erstreckt sich über alle genannten Theile des Staats.

Von der Preuß. Landeskultur- (Regulirungs-, Ablösungs- und Gem. Th.) Gesetzgebung unberührt bleiben hiernach nur

D. die Landestheile auf dem linken Rheinufer (wo durchweg der Code civil und der Code de procedure civile gilt); sofern man dahin nicht die V. v. 17. April 1830 wegen Ausübung der Jagd, ferner die K. O. v. 29. Okt. 1835 (G. S. S. 231), welche die Vermuthung für den feudalen oder gutsherrlichen Ursprung der bis 1834 oder später entrichteten Renten aufhebt, endlich das G. v. 5. Juli 1844 über die Beschränkung der Nachtweide und das Einzelnhüten des Viehes, rechnet.

Diese, ursprünglich Deutschen, aus zahlreichen kleinen Territorien, unter wechselnder geistlicher und weltlicher Hoheit, zusammengesetzten Landestheile, in denen mehr oder weniger von altersher schon Freiheit der Person, volles, nur mit verschiedenen Reallasten behaftetes Eigenthum und Theilbarkeit des Grundbesitzes vorkommt, theilten, — in Folge ihrer Vereinigung mit Frankreich, zum kleinen Theile bereits vor, zum größeren bald nach der Revolution, — die Französischen Gesetze und Verwaltungs-Erlasse der Jahre 1789 ff. Abgesehen davon, daß diese Gesetze und Erlasse während eines Zeitraums von etwa zwei Dezennien unbestimmt, bald zu weit, dann wieder zurück griffen und nicht sämmtlich in allen Theilen der Provinz auf gleiche Weise publizirt sind, ist im Wesentlichen der Rechtszustand der, daß danach die aus der Lehns-, Guts- und Gerichtsherrlichkeit entsprungenen personalen und realen Abhängigkeits- und Belastungsverhältnisse ohne Entschädigung aufgehoben, hingegen Grundrenten, Laudemien und andere Realleistungen aus onerosen privatrechtlichen Titeln, auf Antrag des Verpflichteten, durch Kapital ablöslich sind, und zwar im Allgemeinen gegen Erlegung des 25-, resp. 20-, bei Domainen bis 1821 des 15fachen Betrages, bei Laudemien eines noch geringeren Satzes. Auch erhielten dergleichen Renten und Leistungen die Natur von Mobiliarforderungen.

Ein Bedürfniß zur Ergänzung dieser Regulirungs- und Ablösungs-Gesetzgebung für die linke Rheinseite, ist, zufolge der im J. 1845 erforderten, übereinstimmenden Berichte der fünf Rheinischen Regierungen nicht mehr vorhanden, da Dienste und Laudemien fast gar nicht, andere ablösliche Reallasten immer seltener noch vorkommen, auch meist, auf dem Wege von Privatverträgen, allmälig verschwinden.

(Acta gen. des landwirthschaftl. Min., betr. Gem. Th. und Servitut-Abl. in der Rheinprovinz Vol. 5. Nr. 63.)

Dagegen ist das Bedürfniß zu einer vollständigen Gemeinheitstheilungs-, beziehungsweise Servitutablösungs-Ordnung, und zwar sowohl

a) für die linke Seite der Rheinprovinz, als

b) für die rechte Seite, wo nur in den Kreisen Rees und Duisburg, zugleich mit dem A. L. R., die Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 gilt,

bereits zu der Zeit anerkannt, als die eben erwähnte Gem. Th. O. für die übrigen 7 Provinzen vorbereitet und publizirt wurde, seitdem auch wiederholt zur Sprache gebracht; — obwohl in den westlichen Theilen des Staats, besonders in der Rheinprovinz, — wo sich die Gemeinden schon früher aus den Markengenossenschaften, als ihrer historischen Grundlage, herausbildeten, im Gegensatz zu den östlichen, wo der Gemeinde-Verband in der Mehrzahl und wesentlich auf dem Unterthänigkeitsverhältniß der Laßwirthe zum Gutsherrn beruhte, — das condominium der Markgenossen und Mitbeerbten zum großen Theil in Gemeindevermögen übergegangen und letzteres, namentlich in der Rheinprovinz, weit überwiegend war.

Die für das vormalige Großherzogthum Berg mitgeltende Ablös. O. v. 13. Juli 1829 wies im §. 5. und im §. 27. auf die Gem. Th. O. hin, und das Ablös. G. v. 4. Juli 1840 für die vormals Nassauischen Landestheile behielt §. 4. eine weitere V. über Gemeinheitstheilungen ausdrücklich vor. Die Provinzial-Behörden trugen mehrfach darauf an; in den J. 1835—37 reichten die Rheinischen Regierungen ihre gutachtlichen Vorschläge und — obwohl ungenügende — Gesetz-Entwürfe ein.

Eine Wiederaufnahme der legislativen Arbeiten wurde durch die Petition der Rheinischen Provinzialstände v. 25. Juli 1841: „wegen Vorlegung eines Gesetz-Entwurfs zur Ablösung der Weidegangsservitute" hervorgerufen und sie begann mit der dem Provinzial-Landtage vorgelegten Denkschrift v. 11. Jan. 1845. Als unausweislich und drän-

gend aber stellte sich das Bedürfniß heraus, als ein Antheilserwerber des Flamersheimer Erbenwaldes auf dessen Theilung klagte, indem der, in seinem Ausgange zweifellose Prozeß blos über eine Vorfrage, über die Intervention und den Widerspruch der weideberechtigten Gemeinden, in einer einzigen — der ersten — Instanz mehr als 20,000 Thlr. Kosten verursacht, hiernächst die Administrativ-Behörde, wie die Staatsanwaltschaft veranlaßt hatte, die Stiftung des Theilungsverfahrens auf das Dringendste zu befürworten, weil es ohne die größten Nachtheile, ja ohne Ruin vieler Theilnehmer, selbst in einem sehr langen Zeitraum unmöglich erscheine, das vorliegende, wie jedes andere einigermaßen umfangreiche und verwickelte Theilungsverfahren, mit den dafür unzureichenden Rheinischen Theilungsgesetzen, besonders mit den für die ordentlichen Gerichte maßgebenden Prozedur-Vorschriften durchzuführen [1]).

Es erging hierauf die K. O. v. 7. Aug. 1846 (G. S. S. 431.), durch welche: „zur Vorbeugung der der Landeskultur nachtheiligen Naturaltheilungen gemeinschaftlich benutzter, im ungetheilten Besitze befindlicher Waldungen in der Rheinprovinz, wo es zur Zeit an angemessenen Vorschriften über die Theilungsgrundsätze und das Theilungsverfahren fehlt", mit Ausdehnung auf die schon schwebenden Theilungsprozesse, bestimmt wurde: „daß bis zum Erlaß des von den dortigen Provinzialständen gewünschten und bereits in der Bearbeitung begriffenen Gesetzes über Gemeinheitstheilungen und über die Ablösung von Servituten die Bestimmungen des Art. 114. des Forstorganisations-Dekrets für das vormalige Großherzogthum Berg, so wie der für alle Markenwaldungen im ehemaligen Herzogthum Berg ergangenen Ordre v. 13. April 1842 im ganzen Umfange der Rheinprovinz, mit Ausnahme der Kreise Rees und Duisburg, Anwendung finden", wonach in den vorausgesetzten Fällen Einleitung und Fortsetzung des Theilungsverfahrens einstweilen von der Zustimmung der Regierung abhängig sein solle.

Die Schwierigkeit der Einführung der Gem. Th. O. in der Rheinprovinz lag von jeher weniger darin, daß dieselbe gewissermaaßen einen Abschnitt des A. L. R. bildete und sich theilweise an dessen Vorschriften anschloß, — denn deren wesentlichste Bestimmungen beruhen auf einer für den sachlichen Zweck als allgemein gültig anzuerkennenden inneren Nothwendigkeit des Rechts, — als vielmehr in der Unzulänglichkeit und Unpaßlichkeit der Rheinischen Civilprozeß-Ordnung und des Theilungsverfahrens vor den ordentlichen Gerichten für dieses eigenthümliche Rechtsgebiet; hauptsächlich darin, daß, auch abgesehen von gewissen, den Geschäftsbetrieb erschwerenden Förmlichkeiten, der Rheinische Theilungsprozeß vom Betriebe der Rechtsanwalte abhängt, dessen Endresultat durch Interlokute mehrfach aufgehalten werden kann, während der ordnungsgemäße Geschäftsbetrieb in jedem Gemeinheitstheilungsverfahren durch die einheitliche Zusammenhaltung der Verhandlungen und Streitigkeiten, wie durch deren feste, dem Endzweck des Verfahrens entsprechende Leitung von Amtswegen Seitens des (gleichzeitig juristisch und technisch gebildeten) Kommissarius und der Behörde bedingt ist. Wenn nunmehr diesem letzteren, unerläßlichen Erforderniß durch den gleichzeitig vorgelegten Entwurf über das Verfahren, zum wenigsten für das erste Stadium, für das des Einigungsversuchs vor der Regierung und deren Kommissarien genügt, auch sonst manche zweckgemäße Bestimmung für das zweite Stadium, für das des gerichtlichen Prozeßverfahrens, vorgeschlagen und dadurch größere Aussicht und Geschwindigkeit wegen einer erfolgreichen Ausführung des materiellen Gesetzes, — der vorliegenden Gem. Th. O. selbst — gewonnen wird, gewonnen wird, so darf man sich jetzt für den Erlaß dieser Ordnung entscheiden; während dieselbe anderenfalls illusorische Hoffnungen erwecken und eher zur Verwirrung der betroffenen Real-Rechtsverhältnisse führen würde. Dabei muß die weitere Verbesserung und Vervollständigung des Verfahrens, namentlich durch Organisation einer besonderen, gleichzeitig leitenden und richterlichen Kultur-Behörde auch für die Rheinprovinz, vorerst der künftigen Erfahrung und dem fortschreitenden Bedürfniß überlassen werden.

---

1) Vergl. zur Erläuterung des Verfahrens bei Theilung gemeinschaftlicher Wälder in der Rheinprovinz den Aufsatz des Oberforstmeister v. Steffens zu Aachen in der Zeitschr. des Revis. Kolleg. für L. K. S. Bd. 1. S. 432 ff.

2) Ueber die in Betreff des vorliegenden Gegenstandes in der Rheinprovinz geltenden materiellen Gesetze.

Zur Beurtheilung der Bedürfnißfrage gehört ferner eine kurze Betrachtung der in der Rheinprovinz zur Zeit geltenden materiellen Bestimmungen über den Gegenstand [1]).

Die Befugniß zur Provokation auf Gemeinheitstheilung gründet sich daselbst lediglich in der allgemeinen Bestimmung des Art. 815. Code civil, und so weit das gemeine Recht gilt, in der actio communi dividundo.

Außerdem existiren einige Vorschriften, welche die Einschränkung von Real-Servituten, zufolge dessen die freiere und höhere Nutzung der solchergestalt belasteten Grundstücke begünstigen und hierdurch in der einen oder anderen Beziehung das Bedürfniß eines Gesetzes zur gänzlichen Ablösung der Servitute weniger fühlbar machen könnten. Dahin gehören:

1) in den vormals Nassauischen Landestheilen die §§. 1. und 2. der Kultur-Verordn. v. 7. und 9. Nov. 1812 (Scotti, Sammlung Bd. 4. S. 1879), wonach jedem Gutsbesitzer die unumschränkte Benutzung seines Ackerlandes ohne Rücksicht auf bestehende Hut- und Weide-Berechtigungen freigestellt ist und wonach die Benutzung der Wiesen, selbst des Grummets, keine Einschränkung leiden, deren Behütung auch nur bis März oder April stattfinden soll;
2) in den Landestheilen links des Rheins, wo der sogenannte Code rural v. 28. Sept. und 6. Okt. 1791 (Daniel's Handbuch Bd. 2. S. 157) nur gilt, die Art. 2. Sekt. I., Art. 9. und 10. Sekt. IV. Tit. I., wonach jeder Grundbesitzer sein Feld in freier Fruchtfolge bestellen und das Recht der Koppel- und Stoppelweide (parcours und vaine pâture) auf künstlich gebauten Wiesen, eingesäeten oder mit Früchten versehenen Ländereien vor der Erndte, wie auf natürlichen Wiesen vor Abbringung des ersten Schnittes, nicht ausgeübt werden darf;
3) in allen Theilen der Rheinprovinz, wo der Code civil gilt, die Art. 647. und 648. desselben, wonach jeder Grundeigenthümer seine Aecker und selbst Wiesen auf die Art. 6. Sekt. IV. Tit. I. des Code rural näher beschriebene Weise, durch Mauern, Gräben, Hecken oder Zäune mit der Wirkung einschließen darf, daß, so lange die Einfriedigung besteht, die Koppel- und Stoppelweide anderer Grundeigenthümer aufgehoben bleibt, ohne anderweite Entschädigung, als gegen Aufgabe des eigenen Rechts an der gemeinen Weide auf ungebauten Feldern, nach Verhältniß des Terrains, das er der gemeinen Weide durch die Einfriedigung entzieht.

Dabei bestehen verschiedene polizeiliche Bestimmungen aus früherer, zum Theil älterer Zeit hinsichtlich der Weide-, Holz- und Streunutzung in den Wäldern für das eine oder andere Territorium, aus dem die Provinz zusammengesetzt ist. Nun sind jedoch auf rechtmäßigen Titeln begründete Rechte von Privatpersonen auch in den obigen Fällen in der Regel besonders zu berücksichtigen, dazu die richterliche Praxis bei jenen Bestimmungen nicht unzweifelhaft und die Kosten einer Einschließung kleinerer, in vermengter Lage befindlicher Parzellen unverhältnißmäßig. Alles das vermindert erheblich den praktischen Werth jener Befugnisse; in gleicher Art, wie dies erfahrungsmäßig bei den ganz ähnlichen Bestimmungen der §§. 119. seq. Tit. 22. Th. I. des A. L. R., §§. 11., 22., 23., 27. und 28. des Kultur-Ed. v. 14. Sept. 1811 so lange der Fall war, als diesen Bestimmungen des Preuß. Rechts noch nicht die Gem. Th. und Servitut-Ablös. O. v. 7. Juni 1821 nebst angemessenen Prozedur-Vorschriften zur Seite stand.

Für die Aufhebung von Prädial-Servituten finden sich nur zwei Bestimmungen im Rheinischen Rechte, wenn man von den lediglich auf Artikel 815. Code civil zu gründenden Theilungsklagen wegen gemeinschaftlichen Eigenthums (Marken, Erbwaldungen u. s. w.), absieht, namentlich:

1) (laut Art. 8. Sekt. IV. Tit. I. des Code rural — und somit nur für das

---

1) Vergl. den Aufsatz über Aufhebung der Gemeinheiten und Servituten in der Rheinprovinz v. Lette in der Zeitschr. des Revis. Kolleg. für L. K. S. Bd. 1. S. 450ff.

linke Rheinufer gültig) —die Ablöslichkeit der auf einem Titel gegründeten Befugniß Privatberechtigter zur vaine pâture auf Feldern, Wiesen oder Waldungen nach der Schätzung Sachverständiger; eine Bestimmung, der indeß ein erheblicher praktischer Erfolg zur Zeit nicht beizuwohnen scheint, da z. B. bei der Theilungsklage des Flamersheimer Erbenwaldes die ausgedehnten Weideberechtigungen zahlreicher Gemeinden auch **nach** Theilung des Waldes unter den Miterbten auf den einzelnen Separationsplänen und geringen Parzellen fortbestehen sollten, wodurch entweder deren künftige Waldkultur, oder andererseits die Ausübung der Hütung unmöglich, jedenfalls gefährdet wird;

2) die aus dem älteren Französ. Recht entnommene Kantonnements- (Abtheilungs-) Klage, welche dem belasteten Eigenthümer, namentlich von Waldungen, Wiesen und Heiden, sei er eine Gemeinde oder eine Privatperson, die Befugniß beilegt, sich durch Abtretung eines Theils des belasteten Grundstücks von den darauf haftenden Nutzungsrechten Dritter zu befreien; sie ist jedoch in neuerer Zeit von den Gerichten für den bei weitem größten Theil des linken Rheinufers, wie für das rechte, wegen nicht erfolgter Publikation des betreffenden Gesetzes, für unanwendbar erklärt.

Nur solche Holzabgaben, welche **nicht** auf Servituten beruhen, sind in den vormals Nassauischen Landestheilen schon nach der Kultur-Verordn. von 1812 und in den anderen Theilen des rechten Rheinufers, zufolge der oben gedachten Ablös. Ordn. von 1829 und 1840, und der neuesten v. 2. März 1850, ablöslich.

Das Mangelhafte und Ungenügende der in der Rheinprovinz geltenden Landeskultur-Gesetzgebung in Bezug auf Gemeinheitstheilungen und Servitut-Ablösungen erklärt sich eben daraus, daß dieselbe der Entwickelung dieser Gesetzgebung in Preußen fremd blieb, welche vielmehr den Separationen (Gemeinheitstheilungen und Servitut-Ablösungen) viel früher, als den Ablösungen von Diensten und Reallasten, jenen sogar schon seit Friedrichs des Großen Zeit, eine besondere Fürsorge widmete, während dagegen dieses Gebiet der Gesetzgebung des Rheinlandes bis zu seiner Vereinigung mit dem Staate ausschließlich durch die Entwickelung der Französischen Legislation bestimmt wurde, welche einerseits in Bezug auf die Lösung der Hörigkeits-, Frohn- und Reallasten-Verhältnisse allerdings durchgreifender und rücksichtsloser, auch um einige Dezennien früher vorgegangen war, welche dagegen andererseits, geleitet von den Prinzipien der Centralisation, wie von anderen Agrikultur-Interessen, mit Beiseitsetzung individueller Rechte, das gemeinschaftliche Eigenthum mehr oder weniger als Korporations-Vermögen behandelte, auch den Gemeinheitstheilungen und Servitut-Ablösungen keine besondere Aufmerksamkeit schenkte. Denn selbst der neuere Code forestier von 1827 (Art. 63. und 118.) gesteht die Kantonnements-Klage nur dem Wald-Eigenthümer zu und es soll in Frankreich erst neuerlichst eine generelle Gem. Th. und Servitut-Ablösungs-Ordn., und zwar bloß für die Bretagne, erlassen werden.

3. Ueber die Kulturzustände in der Rheinprovinz, welche von Gemeinheits-Theilungen betroffen werden können.

Endlich kommt es bei der Entscheidung der Bedürfnißfrage, abgesehen von dem Ungenügenden des Gesetzes, insbesondere darauf an: ob sich dem vorliegenden Gesetz-Entwurf ein hinreichendes Feld der Wirksamkeit noch darbietet? In der That ist der deshalb mehrseitig gehörte Zweifel früherhin wohl nicht ohne Einfluß auf die Verzögerung des Gesetzes gewesen. Derselbe ist meist nur einer oberflächlichen Betrachtung der Rheinischen Agrarzustände entsprungen, die sich auf die hohe Kultur der fruchtbaren Fluren des Rheins und seiner Nebenthäler beschränkte, welche hier freilich die kulturschädlichen Weide- und ähnlichen Servitute verdrängt hat. Daneben enthält die Provinz (nach dem Kataster pro 1840) in deren 10,449,000 M. Morgen Grundfläche, bei 4,334,606 Morgen Acker und Gartenland, auch 1,026,997 M. Morgen Wiesen, Weiden und Hütung; außerdem a) an Waldung 3,203,662 M. Morgen, und namentlich b) an Heiden, Wild- und Schiffelland noch 1,480,296 Morgen.

Die vom Ober-Präsidenten dem landwirthschaftl. Min. im vorigen Jahre eingereichte Nachweisung der in der Provinz vorhandenen Heiden, Oeden und Brücher ergiebt deren 781,013 M. Morgen; es fallen von diesen wüsten Ländereien:

1) auf den Regierungs-Bezirk	Koblenz	177,697	Morgen	15	Ruthen,
2) " " " "	Aachen	254,132	"	116	"
3) " " " "	Trier	162,100	"	140	"
4) " " " "	Köln	78,472	"	40	"
5) " " " "	Düsseldorf	108,611	"	13	"

und sind hiervon im Besitz:

		1. von Gemeinden.			2. von Privaten.	
1) im Reg.-Bez.	Koblenz	114,053 M.	89 □R.	—	63,643 M.	106 □R.
2) " "	Aachen	128,266 "	113 "	—	125,866 "	3 "
3) " "	Trier	91,617 "	78 "	—	70,483 "	62 "
4) " "	Köln	15,806 "	27 "	—	62,666 "	13 "
5) " "	Düsseldorf	31,812 "	3 "	—	76,799 "	10 "

Befinden sich darunter auch manche, jeder Kultur unzugängliche Flächen, so ist doch unbedenklich deren Mehrzahl einer höheren, jedenfalls der Niederwald-Kultur fähig, dabei aber mit gemeinschaftlich ausgeübten, auf Miteigenthum oder wechselseitigen Dienstbarkeits-Rechten beruhenden Weid-, Plaggen-, Streu- und ähnlichen Nutzungs-Befugnissen behaftet und hauptsächlich durch diese an der Umschaffung der bisherigen, öfter fast werthlosen Kultur und Nutzung in eine werthvollere und bessere verhindert. Namentlich sind es die Schaafaufhütungs-Rechte der Besitzer größerer Höfe, wie sie beispielsweise von den durch die Sitte zusammengehaltenen Stockgütern der Eifel, in den zum vormaligen Herzogthum Luxemburg und zum Stifte Prüm gehörigen Landestheilen des Reg.-Bezirks Trier, noch häufig vorkommen, welche sich, beim Mangel einer Gem. Th. und Servitut-Ablös. O., der Umwandlung der Heideflächen in Acker, Wiesen oder Niederwald entgegenstemmen und dadurch in einer so bevölkerten, einer fortschreitenden Produktion eben so fähigen, als bedürftigen Provinz, die höhere Kultur und Nutzbarmachung solcher, jetzt fast werthloser Flächen aufhalten. In einzelnen Theilen der Provinz, wie im ehemaligen Kreise St. Vith, jetzt zum Kreise Malmedy, Reg. Bezirks Aachen, gehörig, bestehen — zufolge des Luxemburger Land-Rechts v. 3. Juli 1709 — selbst auf den Wiesen noch lästige Weiderechte, die durch versuchte administrative Reglements nicht beseitigt werden können.[1]) Die Einrichtung künstlicher Ent- oder Bewässerungen von servitutbelasteten Wiesen, zur Erhöhung ihres Werths und Nutzungs-Ertrages und damit zur Verbesserung des Viehstandes, ist ohne vorausgegangene Aufhebung vorkommender Weide-Servituten meist unausführbar. Verhandlungen und Berichte der landwirthschaftlichen Vereine der Provinz haben dies neuerlich öfter zur Sprache gebracht. Desgleichen unterliegen die außerordentlich bedeutenden Waldungen der Rheinprovinz großentheils noch den, ihre Umschaffung in eine nutzbarere Kulturart oder selbst ihr besseres Gedeihen und ihre erhöhtere Pflege gefährdenden Servituten der mannigfaltigsten Art. Darf auch eine Gem. Th. O. **keineswegeś** zum Zweck haben, das Korporations-Vermögen der Gemeinden oder das Gemeindeglieder- und Bürger-Vermögen zu zerschlagen und mit Umwandlung in Privat-Vermögen in das Eigenthum der Einzelnen übergehen zu lassen, und mußte daher auch in den vorliegenden Entwurf eine, die Erhaltung des Gemeinde-Vermögens sichernde, dasselbe anerkennende Bestimmung aufgenommen werden, so ist dagegen doch in vielen Fällen und verschiedenen Gegenden der Provinz die Austheilung der Gemeinde-Grundstücke zum Nießbrauch an die Gemeindeglieder gegen billige Entschädigung der Gemeinde-Kasse, oder deren anderweite Ausnutzung durch Verpachtung, nach vorgängiger Umschaffung des Areals in Acker oder Wiese, zu dem Ende aber die vorausgehende Befreiung von den, die bessere Benutzung hemmenden Fesseln unbedingt erwünscht.

In vorstehenden Betrachtungen sowohl über die vorhandenen Gesetze, als über die bestehenden Besitz-, Kultur- und Nutzungs-Zustände der Provinz findet demnach das Bedürfniß einer allgemeinen Gem. Th. und Servitut-Ablös. O. für dieselbe seine vollkommene Begründung und Rechtfertigung.

---

1) Vergl. hierüber den Aufsatz in der Zeitschr. des Revis.-Kolleg. für L. K. S. Bd. 2. S. 36.

II. Bemerkungen über den vorliegenden Gesetz-Entwurf.

1. Allgemeine.

Der Gesetz-Entwurf zur Gem. Th. O. ist von der Regierung schon in der vorjährigen Session der II. K. dieser letzteren vorgelegt, von deren Agrar-Kom. geprüft, damals jedoch im Plenum der II. K. nicht zur Berathung gekommen. Derselbe ist seitdem von der Regierung einer nochmaligen Prüfung und Ueberarbeitung unter Zuziehung Rheinischer Juristen unterzogen. Insbesondere aber ist hervorzuheben, daß die Regierung seitdem einen eigenen Gesetz-Entwurf, betr. das Verfahren in den nach der Gem. Th. O. zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers, gleichfalls unter Beirath Rheinischer Juristen, bearbeitet und nunmehr gleichzeitig mit dem Gesetz über die Gem. Th. O. für die Rheinprovinz und Neu-Vorpommern vorgelegt hat; — geleitet durch die, den Sachverständigen und mit dieser Gesetzgebung, wie mit ihrer Ausführung Vertrauten unzweifelhafte Ueberzeugung, daß die Rheinischen Prozeß-Gesetze für die Auseinandersetzungs-Angelegenheiten der vorliegenden Art selbst dann nicht passen und ausgereicht haben würden, wenn auch das allgemeine Theilungsverfahren wesentlich modifizirt worden wäre. Zufolge dieses Gesetz-Entwurfs über das Verfahren, dessen Motive die eben gedachte Ansicht näher darthun, soll in der Rheinprovinz links des Rheins dem Einschreiten des ordentlichen Gerichts die Provokation bei der Regierung und unter deren Leitung ein ausgedehntes Vergleichsverfahren vor einem Reg. Kommissarius verangehen. Hingegen sollen in denjenigen Landestheilen, in welchen für die daselbst vorkommenden Regulirungen und Ablösungen besonders organisirte Behörden, — auf dem rechten Rheinufer beziehungsweise die Gen. Kom. zu Münster und die Reg. zu Koblenz, in Neuvorpommern und Rügen die Gen. Kom. zu Stargard, — bereits bestehen, eben diese Behörden auch mit der Ausführung der Gemeinheitstheilungen, und zwar nach demselben für ihren Geschäfts- und Wirkungskreis bisher geltenden, durch langjährige Praxis bewährten Verfahren, beauftragt sein.

Ueber den „das Verfahren in den Gemeinheitstheilungen auf der linken Rheinseite betreffenden Gesetz-Entwurf“ wird der Kammer besonders berichtet: Der gegenwärtige Kommissions-Bericht betrifft allein den Gesetz-Entwurf zur Gem. Th. O. für die Rheinprovinz ausschließlich der Kreise Duisburg und Rees, sowie für Neu-Vorpommern und Rügen. Dieser Entwurf hat zum Zweck, einerseits die angedeuteten Mängel der Gem. Th. Gesetzgebung in den bezeichneten Landestheilen zu heben, andererseits den eben erwähnten Kultur-Bedürfnissen derselben entgegen zu kommen. In seinem Inhalt schließt er sich, soweit nicht örtliche Verhältnisse und verschiedene materielle Gesetze Abweichungen bedingen, den Bestimmungen der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 und des dieselbe ergänzenden Ges. v. 2. März 1850 an. Die Motive des von der Reg. vorgelegten Entw. weisen dies nach, unter Allegation der korrespondirenden §§. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821. Bei der nochmaligen Ueberarbeitung sind die in der vorjährigen Sitzung von der Agrar-Kom. der II. K. vorgeschlagenen Aenderungen und Verbesserungen berücksichtigt, deshalb bei der diesjährigen Berathung auch nur wenige Fassungs-Berichtigungen und einzelne Ergänzungen beantragt, deren, so weit nöthig, bei den betr. §§. Erwähnung geschehen soll.

2. Ueber einige prinzipielle Bedenken.

Die Prüfung der einzelnen Bestimmungen des Gesetz-Entwurfs giebt hauptsächlich nur in Bezug auf drei Gegenstände zu prinzipiellen Bedenken Veranlassung.

Die Kom. will zwar keine Abänderungs-Anträge hieran knüpfen. Deren Erörterung scheint jedoch für die Beurtheilung der vorgeschlagenen Maaßregeln, insbesondere ihres Zwecks und ihrer Vollständigkeit, namentlich für die Rheinprovinz, nöthig. Deshalb ist diese Erörterung passend den anderweiten Bemerkungen über einzelne §§. vorauszuschicken.

Die Bedenken betreffen:

a) den ersten Satz des §. 15., wonach die Landabfindung in der Regel — im Gegensatz zur Rente- und Kapital-Entschädigung — durch Abtretung von verhältnißmäßigen Theilen des belasteten Grundstücks erfolgt; es möchte sich aber, zumal mit Rücksicht auf die Besitzzustände in der Rheinprovinz, vielmehr dieselbe Bestimmung, welche die §§. 64. und 65. der Gem.

Th. O. v. 7. Juni 1821 enthalten, empfehlen: „daß Grundstücke, welche keiner Gemeinheit (gemeinschaftlichen Benutzung oder ein- oder gegenseitigen Servituten) unterliegen, dem Eigenthümer zwar nicht abgedrungen werden können, dagegen zur Theilungsmasse angenommen werden müssen, wenn der Eigenthümer selber sie anbietet und dieselben in den Auseinandersetzungs-Plan passen; daß dies selbst von auf fremden Feldmarken gelegenen Grundstücken gilt, die zu der Gemeinheit, von deren Aufhebung die Rede ist, nicht gehören.

b) den ersten Absatz des §. 18., wonach in dem Gesetz-Entwurf ausdrücklich die Bestimmung aufgenommen ist, daß kein Besitzer genöthigt werden könne, sich einer Umlegung derjenigen seiner Grundstücke, welche er nicht zur Abfindung aufzuhebender Berechtigungen abtreten muß, behufs Erlangung einer wirthschaftlichen Lage zu unterwerfen. Bliebe diese Negative aus dem Gesetz fort, so würde die Folge davon die sein, daß auf dem linken Rheinufer — beim Mangel einer ausdrücklichen Anordnung wegen der Um- und Zusammenlegung im Gemeinheitstheilungs-Gesetz und in dem Gesetz über das Verfahren, — eine solche Kulturmaaßregel allerdings ebenfalls nicht Platz griffe, dagegen auf dem rechten Rheinufer und in Neuvorpommern nebst Rügen — zufolge §. 9. des Ausführ. Ges. v. 7. Juni 1821 (G. S. S. 85.) und §. 17. der V. v. 30. Juni 1834 (G. S. S. 105) — eine solche für die Landeskultur als höchst nützlich bewährte Maaßregel in Anwendung käme; außerdem

c) daß im Gesetz-Entwurf eine den §§. 171 — 173. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 nachzubildende Bestimmung vermißt wird, welche dahin ginge: „daß die unter den Eigenthümern vermischter, mit gegenseitigen Dienstbarkeiten belasteter, wie unter den Miteigenthümern gemeinschaftlich besessener Grundstücke hinsichtlich derselben bestehenden Einrichtungen wegen deren gemeinsamer Benutzung, auf Antrag des 4ten Theils der Berechtigten (nach dem Werthe der Theilnehmungsrechte berechnet), der Untersuchung auf ihre Zweckmäßigkeit unterworfen und daß, beim Mangel einer Einigung der Theilnehmer über eine zweckmäßigire und bessere Nutzungseinrichtung, die dieserhalb einzuführenden Abänderungen und neuen Ordnungen von der Regierung festgesetzt werden müssen; was insbesondere zu gelten habe bezüglich der Benutzung a. von Schiffel- und Wild-Ländereien, b. von Heiden, c. von Weiden, d. von Torf- und anderen Brüchern, e. von Forsten, f. von Wiesen, z. B. über die Frage: ob dergleichen Grundstücke zu a—e. in Acker oder Wiesen umzuschaffen, oder in welcher zweckmäßigeren Weise dieselben auch fernerhin zur Weide, zur Holzzucht, zu Plaggen und dergleichen zu benutzen, ob und welcher Gestalt darauf Niederwaldwirthschaft einzurichten, ob und wie gemeinsame Forsten und Torfbrücher in regelmäßige Schläge zu theilen, ob und wie auf Wiesen Ent- oder Bewässerungsanstalten zu treffen.

Es wurde in Beziehung auf die oben zu a., b., c. hervorgehobenen Punkte Folgendes erwogen:

Zunächst ad c., daß die große Zerstückelung des Grundbesitzes in der Rheinprovinz sich keinesweges auf Weinberge, Aecker oder Wiesen beschränke, vielmehr nicht selten auch auf Wild-, Heide- und sogenannte Schiffel-Ländereien ausdehne, auf denen gemeinschaftlicher Weidgang oder andere gegenseitige Servituten beständen, welche einerseits zwar den Uebergang solchen Heide-, Wild- und Schiffel-Landes in eine andere und bessere Kulturart hinderten, andererseits jedoch auch das Band und Mittel bildeten, das dergleichen in ihrem gegenwärtigen Zustande sonst werthlose und selbst bei völlig privativer Benutzung Seitens der Sonder-Eigenthümer, wegen des geringfügigen Umfangs, nicht wesentlich zu verbessernde Parzellen zusammenhalte und ihre Nutzbarkeit bedinge. Unter solchen Verhältnissen erscheine der Vortheil einer gänzlichen Aufhebung der darauf stattfindenden gemeinschaftlichen Benutzungs- oder Dienstbarkeits-Rechte öfters sehr zweifelhaft und nicht selten werde ein reeller Vortheil für die Kultur-Verbesserung und Erhöhung der Produktion grade umgekehrt davon zu erwarten sein, daß, — zwar mit Beseitigung oder Einschränkung unzweckmäßiger, der Kultur schädlicher und ihren Fortschritt

hemmender Benutzungs-Arten, — andererseits aber ein gemeinschaftliches und nur mehr geregeltes System der Benutzung (z. B. als Niederwald und Hauberg, als Wiese oder Weide-Revier), unter den verschiedenen Eigenthümern und Miteigenthümern der vermengten Privat- resp. der gemeinschaftlichen Grundstücke, beibehalten werde. Dazu bedürfe es der Einführung und Festsetzung gemeinsamer Nutzungs-Ordnungen im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt gegen die Selbstsucht und Indolenz, den Eigensinn und Mangel an Einsicht einzelner widersprechender Theilnehmer, an welchen es erfahrungsmäßig nirgends fehle, so wie der Kompetenz sachkundiger Behörden, wozu sich in der Rheinprovinz vorerst die Reigerungen anböten, mit Rücksicht auf das Ressort-Reglement von 1818, das denselben hinsichtlich anderer Kultur-Maaßregeln, als Deich-, Vorfluths-, Ent- und Bewässerungs-Regulative, Austrocknung von Sümpfen, schon jetzt eine solche ausgedehnte Kompetenz zugestehe. Der Bemerkung, daß von den Befugnissen der §§. 171. bis 173. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 in den übrigen Provinzen bisher ein verhältnißmäßig geringer Gebrauch gemacht sei, wurde entgegengesetzt, daß nach den Agrar-Zuständen dieser Provinzen das Interesse und Bedürfniß einer gänzlichen Aufhebung der Gemeinheiten und Servitute das der Regelung derselben weit überwogen, übrigens aber selbst jenes Interesse der Aufhebung in den ersten Jahren nach Emanation der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821, bei den kleineren (bäuerlichen) Besitzern und Gemeinden nur allmälig und weit später erst Anerkennung und Eingang gefunden habe. Dabei mache freilich die Uebernahme einer den §§. 171—173. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 nachzubildenden Bestimmung in das gegenwärtige Gesetz anderweite gesetzliche Maaßregeln für die Wiesen-Kultur, nach dem Vorgange der Siegenschen Wiesen-Ordnung v. 28. Okt. 1846, und für die Urbarmachung der Heiden und Wildländereien, nach dem Vorgange Belgischer Gesetze, nicht entbehrlich.

Dieser Erwägungen ungeachtet wurde jedoch von einem Verbesserungs-Vorschlage im Sinne der obigen Proposition zu c. auf die Bemerkung des Reg. Kommissarius Abstand genommen, daß ein solcher nach den der Regierung vorliegenden Materialien nicht genügend vorbereitet wäre und dadurch der Erlaß des an sich für wohlthätig und nöthig erkannten Gesetzes verzögert werden würde. Die Kom. beschränkt sich deshalb darauf, obige Erwägungen in den Bericht niederzulegen.

Zu a. und b. In Betreff der obigen Propositionen zu den §§. 15. und 18. wurde zuvörderst nicht anerkannt, daß die Befugniß der Interessenten zum Einwerfen servitutfreier Grundstücke in die Theilungsmasse (§§. 64. und 65. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821) im nothwendigen Zusammenhange mit einer Bestimmung stehe, wonach sich die Interessenten der Um- und Zusammenlegung zerstreuter Stücke aus Rücksichten des Landeskultur-Interesses zu unterwerfen hätten. Es könne vielmehr die Befugniß zur Einwerfung servitutfreier Grundstücke sehr wohl ohne die Um- und Zusammenlegung angeordnet werden.

Jene hänge mit dieser nur dann zusammen, wenn es nicht blos auf Abfindung von Dienstbarkeits- oder Miteigenthums-Rechten, sondern auch auf einen Aus- und Eintausch von Grundtheilen der Masse zwischen verschiedenen Besitzern abgesehen sei. Wie es gerade in der Rheinprovinz, mit Rücksicht auf die zerstückelte Lage der Besitzthümer sogar der größeren Höfe, wie mit Rücksicht auf die Schwierigkeit und Kostbarkeit des für eine rationellere Bewirthschaftung nöthigen Arrondissements im Wege sukcessiven Ankaufs aus freier Hand, im hohen Grade erwünscht sein müsse, den freiwilligen Austausch zu begünstigen, (was das G. v. 13. April 1841 für die Landestheile thue, in denen das A. L. R. gilt), so dürfe um so weniger bei Gelegenheit des Erlasses der Gem. Th. O. ein mit dieser in nützlicher Verbindung stehendes Mittel für jenen Zweck versäumt werden, welches ebensowohl dem Interesse des verpflichteten Eigenthümers, als dem des abzufindenden Berechtigten entspreche und für letzteren unnachtheilig sei; beim Widerspruche desselben gegen die Annahme der von ersterem eingeworfenen Grundstücke habe auch hier über die wirthschaftliche Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit das Urtheil von Sachverständigen zu entscheiden.

Was sodann insbesondere die Proposition zum §. 18. betreffe, so müsse zur Vermeidung von Mißverständnissen vorausgeschickt werden: Die zwangsweise Um- und Zusammenlegung findet auch nach der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 nur Statt, wenn die davon berührten Grundstücke noch einer Gemeinheit, resp. ein- oder wechselseitigen Servituten unterliegen. Sie wird also von selbst keine An-

wendung finden auf Weinberge, Gärten, in der Regel selbst auf Aecker und eine Mehrzahl von Wiesen, die nur noch der vaine pâture unterliegen, welche fast immer ein Ausfluß der Mitgliedschaft zur Korporation ist, und durch Ausübung des Einschließungsrechts Seitens der Grundeigenthümer beseitigt werden kann. Im Allgemeinen blieben mithin für Anwendung der Maaßregel nur übrig: Heiden, Oeden, Schiffel- und Wild-Ländereien, Aenger und Brücher, bei denen eine Austauschung nach Qualität und Quantität behufs des wirthschaftlichen Arrondissements unbedenklich und allen Theilen nur vortheilhaft sei. Ueberdies werde auch in den anderen Provinzen dabei mit Vorsicht und Rücksichtsnahme auf den Wirthschaftsstand der Interessenten verfahren, so daß öfter nur die Grundstücke ein und derselben Kulturart unter sich ausgetauscht, mitunter selbst dabei noch, je nach der abweichenden Qualität mehrere Stücke derselben Kulturart wieder zugetheilt würden.

Nun sei es aber sehr wichtig, daß in dem vorliegenden Kultur-Gesetz — der Gemeinheitstheilungs-Ordnung — die Negative nicht ausdrücklich bestimmt uud dadurch die Wiederaufhebung des Grundsatzes bei spätern Kultur-Gesetzen, z. B. beim Wiesenkultur-Gesetz, erschwert werde, indem dabei ein Aus- und Umtausch von Wiesenstücken nach Qualität und Quantität zur Durchführung zweckmäßiger Ent- und Bewässerungs-Pläne oft unvermeidlich sei. Die revidirte Wiesen-Ordnung für den Kreis Siegen (Provinz Westphalen) v. 28. Okt. 1846, in welchem Kreise die Besitzzustände den Rheinischen sehr ähnlich sind, deren Einführung in die Rheinprovinz von verschiedenen landwirthschaftlichen Vereinen mehrfach beantragt ist, enthalte in den §§. 49. und 50. ebenfalls die Bestimmung wegen Um- und Zusammenlegung der Wiesenstücke zur Herstellung zweckmäßiger Bewässerungs-Anlagen, auch sogar für den Fall, daß die Wiesen servitutfrei besessen werden, sobald in diesem Falle zwei Drittel der Interessenten, nach Personenzahl und Fläche berechnet, sie verlangen. Schneide man die mehrerwähnte Maaßregel durch den §. 18. unbedingt und für die Zukunft ab und nähme man in die Gem. Th. O. auch nicht die oben erwähnten Bestimmungen nach §§. 171—173. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 auf, so könne mitunter die gänzliche Aufhebung der Gemeinheiten und Servituten unter Verhältnissen, wie sie oben in Bezug auf Heiden, Weiden, Wild- und Schiffel-Ländereien, Brücher und dergleichen erwähnt sind, der Kultur eher Nachtheil als Vortheil bringen. Einleuchtend sei z. B. behufs einer zweckmäßigeren Waldkultur die Zusammenlegung der von Servituten befreiten kleinen Parzellen desselben Besitzers nöthig. Grade auf der Kombination der Servitut-Befreiung und der Zusammenlegung beruhe der allgemein erkannte Segen und glückliche Erfolg, welchen die Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 in den übrigen Provinzen dem Landbau gebracht habe und fortgesetzt bringe. Daß die Zusammenlegung bei Besitzzuständen, wie sie in der Rheinprovinz vorkommen, weniger nützlich oder gar unausführbar wäre, werde durch die Ausführung der Maaßregel in verschiedenen Theilen der Provinzen Sachsen und Westphalen, wo ähnliche Kulturzustände und Besitzverhältnisse stattfinden, widerlegt. Sogar die frühere Ablös. O. v. 13. Juli 1829 für das Großherzogthum Berg habe im §. 27. unter den dort bemerkten Voraussetzungen eine Um- und Zusammenlegung der Grundstücke vorgeschrieben. Endlich scheine auch die Rheinische Hypotheken-Verfassung den Propositionen a. und b. nicht im Wege zu stehen, da die im §. 20. des Entwurfs enthaltenen Grundsätze dieselben seien, welche auch die §§. 147. und 156. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 für Gemeinheitstheilungen und Servitut-Ablösungen aufstellten, namentlich, daß die Abfindung, welche jeder Theilnehmer aus der Theilungsmasse erhält, an die Stelle der dafür aufgehobenen Theilnehmungsrechte oder der dadurch abgelösten Berechtigungen trete, auch in rechtlicher Beziehung alle Eigenschaften derselben überkomme; — ferner — in weiterer Konsequenz dieses Grundsatzes, — daß das zur Ablösung eines Nutzungsrechtes abgetretene Land von allen auf dem belasteten Grundstück lastenden Hypotheken frei und dagegen den auf dem Nutzungsrechte haftenden Hypotheken unterworfen werde; sodann wolle der Gesetz-Entwurf selbst die im Appellationsgerichts-Bezirke von Köln gesetzlich geltende Wirkung und das durch dieselbe begründete Privilegium auch auf die Ablösung und Sicherstellung der abgefundenen Nutzungsberechtigten Anwendung finden lassen; endlich faßt das Rheinische Gesetzbuch Art. 683. bezüglich der Miterben und Theilungs-Interessenten, wie der Pfandgläubiger, bei stattgefundener Theilung einer bis dahin im Miteigenthum besessenen Gütermasse, die Sache so auf, als habe der

Miterbe und Theilungs-Interessent Alles, was in seinem Loose begriffen, oder bei der Versteigerung, resp. Theilung ihm zugefallen ist, allein und unmittelbar geerbt und überkommen und an den übrigen Erbschaftssachen, resp. gemeinschaftlichen Besitzthümern niemals ein Eigenthum gehabt.

Von anderen Seiten, namentlich auch von der des Reg. Kommissarius, wurde jedoch den Propositionen zu a. und b. hauptsächlich entgegengesetzt:

1) daß dadurch vermöge der zur Zeit noch bestehenden Rheinischen Hypotheken-Verfassung, mit stillschweigenden und generellen Pfandrechten, wie der danach den Gläubigern selbst überlassenen Sorge für die Erneuerung und die Uebertragung ihrer Hypotheken auf die veränderten Besitzthümer des Schuldners, — der Realkredit der Grundbesitzer in einer bedenklichen Weise erschüttert werden würde, während in den Landestheilen, in denen das A. L. R. und die Hyp. O. v. 1783 gilt, eine Fürsorge für die Rechte der Hypotheken-Gläubiger bei Gemeinheitstheilungen von Amtswegen zulässig, dieselbe auch durch die bestehenden Auseinandersetzungs-Behörden ausführbar sei und geführt werde. Dazu komme, daß nach der Rheinischen Hypotheken-Verfassung und dem Civilgesetzbuch, der Besitztitel, wie das Eigenthumsrecht bezüglich der Grundstücke, nicht ebenso, wie nach der Preuß. Hyp. O. v. 1783 mit völliger Sicherheit festgestellt, mithin die Vindikation der eingeworfenen Grundstücke und damit eine Zerrüttung des Plans auch nach dessen Ausführung, stets noch möglich sei, die öffentliche Bekanntmachung endlich nur auf das Objekt der Theilung und Ablösung sich beziehe, nicht auf die im Laufe des Verfahrens zur Theilungsmasse eingeworfenen, derselben fremden Grundstücke. Eine Reform der Rheinischen Hypotheken-Verfassung sei aber erst in Aussicht genommen.

2) werde dadurch die Rheinische Bevölkerung, welche derartigen, in gewissem Sinne als Expropriationen zu betrachtenden Maaßregeln durchaus abgeneigt ist, von vornherein gegen das Gesetz mit Widerwillen und Besorgniß erfüllt, letzteres von vornherein diskreditirt und dessen günstige Wirkung und Ausführung gefährdet werden.

Deshalb habe man es auch vorgezogen, im §. 18. geradezu die Unzulässigkeit einer Zwangsumlegung auszusprechen.

Daß hieraus ein Hinderniß hervorgehen könne für Aenderung dieses Grundsatzes bei später zu erlassenden Gesetzen über einzelne Kultur-Gegenstände, z. B. über die Wiesenkultur, über die Urbarmachung von Wildländereien, sei um so weniger zu besorgen, als in Bezug auf solche Kultur-Gegenstände schon jetzt von einzelnen landwirthschaftlichen Vereinen der Rheinprovinz die Nothwendigkeit einer, der Proposition zu b. entsprechenden Bestimmung anerkannt werde.

3) trete die Erwägung hinzu, daß eine Amendirung des Gesetz-Entwurfs im Sinne der obigen Propositionen zu einer wesentlichen Umarbeitung und so erheblichen Ergänzungen führen müßte, daß davon eine abermalige Verzögerung des Erlasses die Folge sein würde.

Diesen Gründen gab die Kommission nach und es wurde deshalb von Amendements im Sinne obiger Bemerkungen bei der Prüfung des vorliegenden Entwurfs Abstand genommen.

Indem 3. zu den einzelnen §§. im Wesentlichen auf die Motive des Reg. Entw. und der Amendements der II. K. Bezug genommen wird, mit denen die Kom. übereinstimmte, darf sich der Kom. Bericht bei den einzelnen §§. auf einige kurze Erläuterungen beschränken, diejenigen §§. aber unerörtert lassen, bei denen dergleichen nicht erforderlich schienen.

III. Die Motive zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes.

Es ist vorauszuschicken, daß in der Agrar-Kom. der II. K. nur wenige Zusätze und Abänderungen zu einzelnen §§. des Regier.-Entw. vorgeschlagen und angenommen sind, welchen das Plenum der II. Kammer und hierauf die betr. Komm. der I. Kammer, so wie auch das Plenum der I. K. beitraten, ohne daß im Plenum der I. Kammer, sowie der II. Kammer eine Diskussion über die Bestimmungen des Ges. und die Amendements nach erstattetem Vortrage der Referenten (resp. der Abg. Ambron und Lette)

weiter stattgefunden hat.[1]) Im Uebrigen sind einzelne in den Kommissionen gestellte Amendements schon in den Kommissionen abgelehnt und daselbst nur zu einigen §§. Erläuterungen hinzugefügt; die Mehrzahl der §§. ist dagegen ohne Erinnerungen genehmigt und rücksichtlich dieser war nachstehend nichts zu erwähnen.

Zu §. 1. und 4.

1) Zum §. 1. Nr. II. sollte im Regier.-Entwurfe das Gebiet der auf einseitigen Antrag im Wege des gesetzlichen Zwanges zulässigen Gemeinheitstheilungen, durch einen Zusatz bei Nr. II.: „von Alters her" („die Theilung von Grundstücken, welche von Alters her von mehreren Miteigenthümern ungetheilt besessen" ꝛc.) näher begränzt und definirt werden. Gegen diesen Zusatz erklärte sich jedoch sowohl die Agrar-Kom. der II. K., als die Kom. der I. K. Erstere verwarf auch das in ihr gestellte Amendement, wonach im Bezirke des Appell.-Ger. zu Köln die Gemeinheitsaufhebung nach Maaßgabe des Ges., auf die Fälle beschränkt werden sollte, in denen die Gemeinschaft bereits vor Einführung der Französ. Gesetzgebung bestanden hatte," und die Kom. der I. K. lehnte die von einem Mitgliede der Kom. wieder aufgenommene Fassung: „seit alter Zeit her," ebenfalls ab.

2) Zum §. 4.

a) Zu dem in der Sitzungsperiode von 1849 und 1850 von der Reg. vorgelegten Entwurfe (§. 3.) war, laut Bericht der Agrar-Kom. der II. K. v. 14. Febr. 1850 (Drucks. Nr. 540.), der vorgeschlagene Zusatz: „das Recht des Fiskus auf den dritten Fuß, dritten Pfennig (tertia marcalis) im Herzogthume Berg ist ohne Entschädigung aufgehoben" einstimmig angenommen. Diesem Zusatze und den dieserhalb vom Geh. Revis. Rath Hiltrop, als zugezogenen Sachverständigen, laut Kom. Bericht v. 14. Febr. 1850 entwickelten Motiven hatte sich die Regierung im Entwurfe (Drucks. Nr. 200. pro 1851) angeschlossen.

b) Zum §. 4. war in der Kom. der I. K. beantragt, hinter den Worten: „hinderlich sind" hinzuzufügen: „„und die Aufhebung der Dienstbarkeit für das berechtigte Grundstück nicht von wesentlichem Nachtheil ist;"" welcher Zusatz jedoch abgelehnt wurde.

Die Motive zu §. 1. und §. 4. in Betreff obiger Punkte zu 1. 2a. und b. sind folgende:

A. Motive des Regierungs-Entwurfs.

Zu §§. 1. und 4.

Im §. 1. sind die Gegenstände aufgezählt, wegen deren eine selbstständige Auseinandersetzung nach den Vorschriften der Gem. Th. O. gefordert werden kann. Sein Inhalt entspricht dem des §. 2. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 und der Art. 1. und 2. des G. v. 2. März 1850 zur Ergänz. derselben. Bei Berathung des letzteren Gesetzes sind die Gründe erwogen, welche es zweckmäßig erscheinen lassen, das Gebiet der zwangsweisen Gemeinheitstheilungen auf einseitigen Antrag nur auf die im §. 1. des vorliegenden Gesetzentwurfs spezifizirten Gegenstände, nicht aber auf alle Nutzungsgerechtigkeiten auszudehnen. Daß die Gesetzgebung in dieser Materie für den ganzen Staat möglichst gleichmäßig sei, ist gewiß wünschenswerth, es liegt auch keine Veranlassung vor, in den Grundsätzen über die Zulässigkeit der Gemeinheitstheilungen für die Rheinprovinz und Neu-Vorpommern etwas zu ändern. Es ist zwar wahrscheinlich, daß einige der im §. 1. erwähnten Servituten in diesen Landestheilen nur selten oder gar nicht vorkommen, indeß kann dies mit Sicherheit nicht verbürgt werden und deshalb ist eine Ausschließung ein-

---

1) Die Annahme des Ges.-Entw. hat stattgefunden in der II. K. in der 67. Sitz. v. 29. April 1851, stenogr. Ber. S. 1149, 1150 u. in der I. K. in der 51. Sitz. v. 2. Mai 1851, stenogr. Ber. Bd. 2. 1337—1339.

zelner in den übrigen Landestheilen statthafter Arten der Gemeinheitstheilung nicht zu empfehlen.

In der Fassung weicht der §. 1. des jetzigen Entw. von dem §. 1. des im Dec. 1849 vorgelegten Entw. etwas ab. Der erste Satz des letzteren Entw. lautete nämlich:

Im Wege der Gemeinheitstheilungen können aufgehoben werden:
1) Weide-Berechtigungen aller Art;
2) Forstberechtigungen zur Mast, zum Mitgenusse des Holzes und zur Entnahme von Streu;
3) Berechtigungen zum Plaggen-, Haide- und Bültenhieb;
4) Berechtigungen zur Torfnutzung;
es möge eine solche Berechtigung auf einem gemeinschaftlichen Eigenthume, einem Gesammt-Eigenthume, oder einem einseitigen oder wechselseitigen Dienstbarkeitsverhältnisse beruhen.

Dieser Satz, welcher fast wörtlich den §. 2. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 wiedergiebt, soll die Vorschrift enthalten, daß nach der Gem. Th. O. zu behandeln ist:

a) die Theilung von gemeinschaftlichem Eigenthum, welches der gemeinsamen Natural-Nutzung der Miteigenthümer, durch Weide, Mast, Holz, oder Streunutzung, Plaggen-, Haide- und Bültenhieb oder Torfnutzung unterliegt.
b) Die Ablösung der Servitute auf Weide, Mast, Holz- oder Streunutzung, Plaggen-, Haide- und Bültenhieb, Torfnutzung.

Rheinische Juristen haben indeß die Ausdrucksweise des früheren Entw. bedenklich gefunden. Sie nahmen Anstoß an dem Begriffe einer Nutzungs-Berechtigung, welche auf dem Eigenthum beruhe, oder in Folge des Eigenthums auf Grundstücken laste, und waren der Ansicht, daß dieser Begriff für die Rheinischen Gerichte unklar und unhaltbar sei, indem dieselben von der streng juristischen Auffassung nicht würden absehen können, nach welcher das Eigenthum nicht als mit einer Servitut zu Gunsten des Eigenthümers belastet zu denken sei. Sie besorgten sogar, daß die Gerichte nach der Fassung des §. 1. des frühern Entwurfs eine Theilung von gemeinschaftlichem Eigenthum, z. B. von Marken und Erbenwaldungen unter das Gesetz gar nicht begreifen, sondern nur eine Ablösung von Servituten in dem ersten Satz des früheren §. 1. verordnet finden würden. Sie waren auch der Meinung, daß der in der Rheinprovinz gänzlich unbekannte Begriff der Gemeinheit, nach welchem dasjenige wie eine Gemeinschaft behandelt werde, was in der Rheinprovinz, theils als Eigenthum, theils als Servitut aufgefaßt werde, zu erheblichen, das bestehende Recht ändernden Konsequenzen in Bezug auf die Beweislast und auf andere materielle Punkte führen könne. Deshalb wünschten sie, daß man deutlich in dem Entwurfe die Theilung des gemeinschaftlichen Eigenthums, welches nach dem Gem.-Th.-Verfahren behandelt werden soll, und ebenso die Ablösung der Servituten angeben möge.

Diesem Wunsche ist nachgegeben, da das Rechtsverhältniß allerdings klarer dadurch hervortritt, materiell aber gegen die übrigen Landestheile nichts geändert wird, indem auch dort erfahrungsmäßig alle Gemeinheitstheilungen bestehen in der Theilung von gemeinsam benutztem Miteigenthum und in der Ablösung von Servituten, welche Operationen sehr häufig in demselben Geschäfte zusammentreffen.

Obwohl hiernach der Ausdruck „Gemeinheitstheilung" im §. 1. des Entw. durch die Ausdrücke Ablösung und Theilung ersetzt und diese Terminologie auch in dem weiteren Text des Gesetzes beibehalten wird, so ist doch in dem Titel das Gesetz Gemeinheitstheilungs-Ordnung genannt, weil dieser Ausdruck seine technische, für die meisten der hier in Rede stehenden Landestheile nicht unerhebliche Bedeutung hat.

Cfr. Ablös.-Ordn. v. 13. Juli 1829 §. 5., G. S. S. 66; Ablös.-Ges. v. 4. Juli 1840 §. 4., G. S. S. 196; A. K. O. v. 7. Aug. 1846, G. S. S. 431; Ablös.-Ges. v. 2. März 1850 §. 54., G. S. S. 93.

Einer ferneren Bemerkung derselben Rheinischen Rechtsgelehrten ist ebenfalls Folge gegeben worden, welche dahin ging, daß es nicht thunlich sein werde, die Theilung eines jeden Miteigenthums, auf welchem eine gemeinschaftliche Ausübung der Weide, der Holz- oder Streunutzung ꝛc. stattfinde, im Verfahren der Gemeinheitstheilung vorzunehmen.

Wenn zwei oder mehrere Personen ein Grundstück durch Erbschaft, eheliche Gütergemeinschaft, Gesellschaftsvertrag oder durch einen sonstigen besondern, das Miteigenthum erzeugenden Titel erweislich in neuerer Zeit erworben haben, und seitdem unter Ausübung der im §. 1. gedachten Nutzungen ungetheilt besitzen, so würde nur die gewöhnliche Theilung, nicht die Gemeinheitstheilung an der Stelle sein können.

Der Gemeinheitstheilung würde die Rücksicht auf den besonderen Titel und das aus demselben herzuleitende Recht, die Erbschaftstheilung und Liquidation, die Auseinandersetzung des ganzen Gesellschaftsvermögens überhaupt fremd sein, und die Bedürfnisse der über solche spezielle Rechtsverhältnisse sich verbreitenden Prozedur würden sich mit den Bedürfnissen der Gemeinheitstheilung nicht vereinigen lassen. Wo es sich nicht von Auseinandersetzung einer Erbschaft, Gütergemeinschaft, Gesellschaft und dergleichen und von der Theilung des erweislich auf diesen speziellen Rechtsverhältnissen beruhenden Miteigenthums handelt, wo nicht sowohl das klar vorliegende, aus einem speziellen Rechtsgrunde erkennbare Miteigenthum an einem gemeinschaftlich benutzten Grundstück der Theilung zum Grunde liegt, vielmehr das Miteigenthum nur vermöge der Ausübung einer der im §. 1. gedachten Nutzungen, gleichwie eine bloße Nutzungsberechtigung, in die Erscheinung tritt, da findet sich auf der einen Seite wegen der meist großen Zahl der Betheiligten und wegen der Interessen der Landeskultur das Bedürfniß und auf der anderen Seite wegen des Nichtvorhandenseins besonderer, durch den Titel, aus welchem das Miteigenthum entspringt, begründeter Rechtsverhältnisse, die Möglichkeit, eine eigene singulaire Prozedur der Gemeinheitstheilung einzuführen. Dieser Fall ist da vorhanden, wo das Miteigenthum an den im Gesetz-Entwurfe zur Verdeutlichung beispielsweise angeführten Marken, Erbenwaldungen und anderen in ähnlichen Rechtsverhältnissen befindlichen Grundstücken besteht, das ist, wo eine Gemeinheit aus dunkler Vergangenheit herrührt, und das Miteigenthum nur aus seinem Ausfluß (der Ausübung der Nutzung) zu erkennen und herzuleiten ist. Das erweislich in neuerer Zeit durch speziellen Rechtsgrund entstandene Miteigenthum mehrerer Personen würde, namentlich für die Rheinprovinz, sich nicht wie eine Nutzungsberechtigung auf gemeinschaftlichem Eigenthum und wie Gemeinheit von Nutzungsberechtigungen auffassen lassen, und die Theilung desselben den besonderen Formen der Gemeinheitstheilung nicht zu überweisen sein, ohne Verwirrung im Rechte und eine sehr unzweckmäßige Prozedur zu veranlassen. Aus diesem Grunde war es nothwendig, das Miteigenthum, welches nach den Vorschriften der Gem. Th. O. getheilt werden solle, als ein von Altersher rührendes zu charakterisiren. Die Unbestimmtheit, welche in dem Ausdrucke von Altersher gefunden werden mag, ist einestheils für unvermeidlich und den wirklichen Verhältnissen entsprechend, anderntheils für unbedenklich gehalten worden, indem zu erwarten ist, daß diese faktische Definition in der Anwendung keine Schwierigkeiten bieten, vielmehr größere Sicherheit gewähren werde, als eine sehr schwierige juristische Begriffsbestimmung. Ein bestimmtes Jahr zu bezeichnen, seit welchem die Gemeinschaft bestanden haben müsse, ist weder thunlich, noch mit den obigen Gründen vereinbar erschienen.

Daß dem Gem.-Th.-Verfahren nur dasjenige Miteigenthum unterliegt, welches in den bedeutenderen Nutzungen (Weide, Mast, Holz, Streu, Plaggen-, Heide-, Bültenhieb, Torf), gemeinschaftlich genutzt wird, wogegen die Miteigenthümer, welche z. B. nur den Grasschnitt, das Krauten, die Fischerei gemeinsam ausüben, eine Theilung nach dem Gemeinheitstheilungs-Verfahren nicht verlangen können, entspricht den Bestimmungen der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821, verglichen mit Art. 1. und 2. des G. v. 2. März 1850.

Servituten, welche schon früher gesetzlich abgeschafft sind — wie z. B. das Recht der Frühjahrsweide auf Wiesen in den Landestheilen, wo das Ruralgesetz v. 28. Sept., 6. Okt. 1791, Tit. I. Abschn. IV. Art. 10. gilt — unterliegen selbstredend nicht mehr der Ablösung, weil sie nicht mehr existiren.

Für die in §. 1. des Entw. nicht genannten Nutzungsberechtigungen versagt die bisherige Gesetzgebung aus verschiedenen Gründen die selbstständige Ablösbarkeit auf einseitigen Antrag, aus dem §. 142. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821, nach welchem alle Grundgerechtigkeiten bei Gelegenheit einer Gemeinheitstheilung gegen Entschädigung aufgehoben werden können, ist indeß zu folgern, daß es im Geiste der Gesetzgebung liegt, wo eine Zusammenlegung der Grundstücke nicht

durchgeführt werden soll, jedenfalls die Ablösbarkeit aller auch in §. 1. nicht gedachten Nutzungsberechtigungen auf einseitigen Antrag zuzulassen, wenn solcher bei Gelegenheit einer anderen Auseinandersetzung gestellt wird, deren Zweck bei der Fortdauer solcher Nutzungsberechtigungen nicht zu erreichen sein würde.

Diese Vorschrift, welche für die ungehemmte Durchführung der Gemeinheitstheilungen unentbehrlich ist, und zur Beseitigung weniger werthvollen Belastungen des Grundeigenthums ohne unverhältnißmäßige Weiterungen und Kosten beitragen wird, ist in den §. 4. des Entw. aufgenommen.

Den Zusatz, daß das Recht des Fiskus auf die tertia marcalis im Herzogthum Berg ohne Entschädigung aufgehoben werden soll, hat die Agrar-Kom. der II. K. vorgeschlagen, unter Anführung folgender Motive:

Im (vormals kurpfälzischen) Herzogthum Berg bezog die Hofkammer (der Fiskus) von allen zu veräußernden Gemeinheitsgründen den dritten Fuß oder Pfennig.

Bei den Theilungen, welche jede fernere Ausübung dieses Rechts ausschlossen, verlangte sie dessen Abfindung. Eine Kurfürstliche V. v. 20. Nov. 1772 erließ solche denjenigen Gemeinden, die vor Ende des folgenden Jahres (1773) ihren gemeinschaftlichen Besitz zur Beförderung seiner Kultur unter sich getheilt haben würden.

Der Art. 35. des Großherzoglich Bergischen Dekrets v. 13. Sept. 1811 behielt das unter der Benennung dritter Fuß, dritter Pfennig, tertia marcalis, oder jedes andere von gleicher Natur bekannte Recht, welches auch dessen Betrag sein mag, als Souveränetätsrecht in denjenigen Gegenden bei, wo solches zum Besten der Domaine über öde und wüste Haiden, Sümpfe und andere unkultivirte Gründe ausgeübt wurde, mit Vorbehalt der dem Fiskus zustehenden Klage auf Abtheilung (action en cantonnement) um das Drittel oder den sonstigen Theil, welcher dem Fiskus an besagten ungetheilten Gründen gebührt, als ein besonderes Gut absondern und begrenzen zu lassen, und ebenso mit Vorbehalt der nämlichen Klage, welche die Gemeinden gegen den Fiskus erheben können, um ihnen ihre zwei Drittel oder ihren sonstigen Antheil an besagten Gründen abgesondert anweisen zu lassen.

Der §. 44. des G. v. 21. April 1825, Nr. 939., welches (§. 1.) das Dekret v. 13. Sept. 1811 gänzlich außer Kraft gesetzt hat, zählt zu den fortdauernden Rechten die in einigen Landestheilen den Markenherren, als Vorstehern und Theilnehmern der Markengenossenschaften, an den Marken und um derselben willen zuständigen Antheile und Einkünfte. Dieses gilt — setzt der §. 45. hinzu — namentlich von denjenigen Antheilen, welche ihnen in der Eigenschaft als Markenherren (Waldherren), als Inhabern der sogenannten Markalgerichtsbarkeit (Markenrichtern, Holzgrafen), als Vorstehern der Markengenossenschaft, oder Behufs Besoldung der sogenannten Justitiarien und der Aufsichts- und anderen Verwaltungsbeamten, zuständig waren; desgleichen von den dem Markenherrn bei Zuschlägen (Ausweisung eines privativen Eigenthums aus der Mark an die Markgenossen) oder bei Veräußerungen von Markengründen, zuständigen Abfindungen (tertia marcalis) und von seinen sonstigen Rechten der Theilnahme an den Nutzungen der Mark.

Das von den beibehaltenen Rechten der Markenherren Bestimmte findet nach §. 47. auch auf die Skutisation oder Weideherren, wo dergleichen Vorsteher-Aemter hergebracht sind, Anwendung; desgleichen auf die Markenrichter oder Holzgrafen, deren Aemter etwa nicht ohnehin schon mit dem der Markenherren vereinigt sein möchten.[1])

Dasjenige Recht auf den dritten Fuß, welches der Fiskus außerhalb der Marken, denen er als Markenherr, Markenrichter, Skutisationsherr oder Weideherr vorsteht, in anderen Gemeinweiden des Herzogthums Berg als Recht des Kameral-Aerars — wie die Kurfürstliche Verordn. v. 20. Nov. 1772 es nennt — oder als Souveränetätsrecht — wie das Dekret v. 13. Sept. 1811 es bezeichnet — in Anspruch nahm, ist im G. v. 21. April 1825 weder unter den aufgehobenen, noch unter den fortdauernden aufgeführt.

---

1) Vergl. in Bd. II. Abth. I. den Kommentar zum Ges. v. 21. April 1825, Nr. 939. §§. 44. ff.

Es wird nach §. 48., wenn es in einzelnen Fällen zweifelhaft bleibt, ob eine auf einem Grundstück haftende Leistung zu einer der Klassen der wegfallenden gehöre, in der Regel für die Fortdauer derselben vermuthet, bis der Verpflichtete den Beweis des Gegentheils führt. Der §. 5. der Ablös.-O. v. 13. Juli 1829 verwies die Auflösung der markenherrlichen Rechte zur Gemeinheitstheilungs-Ordnung.

Es erscheint wünschenswerth, daß das Gesetz jene Frage nunmehr entscheide, die bei allen Theilungen von Gemeingründen im Herzogthume Berg zunächst sich aufdrängt. Die Besorgniß vor dem Anspruche des Fiskus auf den dritten Fuß, muß von Anträgen auf die, im Interesse der Landeskultur sehr wünschenswerthe Theilung solcher Gemeinheiten zurückhalten.

Bei den Theilungen der Westphälischen Marken forderten die Markenrichter ein Drittheil derselben. Sie wurden mit diesem Anspruche durch gleichförmige Entscheidungen aller drei Instanzen abgewiesen, weil ihr Recht auf eine tertia marcalis vor der Theilung der Mark nur in den Fällen zur Ausübung kam, wo die Markengenossen eine Veräußerung von Markengründen beschlossen, sein Ertrag also ein zufälliger und nur insoweit zu erwarten war, als der Bedarf der Markengenossen einen Ueberschuß von Markengründen zu Verkäufen oder Verpachtungen übrig ließ. Die Praxis fixirte sich dahin, daß dem Markenrichter als Abfindung seines Rechtes auf tertia marcalis ein Drittel desjenigen Markengrundes zugesprochen wurde, der nach Befriedigung aller Nutzungsrechte der Markengenossen und Servitutberechtigten übrig blieb.

Ein solcher Ueberschuß fand sich aber nur bei sehr wenigen Marken. Im dichter bevölkerten Herzogthume Berg dürfte der Fiskus von den Marken, von denen er Markenrichter oder Holzgraf sein möchte, ebenso wie von den Gemeindeweiden, deren Nutzungsrecht nicht auf einzelne „Beerbte" aus den Gemeinden sich beschränkt, von seinem Rechte oder Anspruche auf den dritten Fuß noch weniger bei den Theilungen zu erwarten haben, wenn er dessen Fortbestehen erstritte, indessen jener Abfindungs-Grundsatz Entscheidungs-Norm bliebe.

Weit mehr gewinnt der Staat durch die Ausdehnung und die Fortschritte der Landeskultur, welche die Gemeinheitstheilungen zur Folge haben, und durch die hieraus entspringende Vermehrung des allgemeinen Wohlstandes und der Steuerkräfte.

Auch ist der vorgeschlagene Zusatz im Geiste des von beiden Kammern angenommenen §. 2. und ff. der neuen Ablös.-O.

Die Regierung trägt kein Bedenken, den Vorschlag der Agrar-Kom. anzunehmen.

B. Bericht der Agrar-Kom. der II. Kammer.

Die einzelnen Bestimmungen des Ges. Entw. anlang., so entspricht zunächst der Inhalt des §. 1. den Bestimmungen der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 und des die letztern abändernden und resp. ergänzenden Ges. v. 2. März 1850, und hat daher in Betreff des Gebiets der zwangsweisen Gemeinheitstheilungen keinen Anlaß zu Erinnerungen gegeben. Dagegen erregte es bei mehren Mitgliedern der Kom. Bedenken, die Theilung von gemeinschaftlich besessenen und in der näher bezeichneten Art gemeinschaftlich benutzten Grundstücken nur in dem Falle den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zu unterwerfen, wenn ein solches Verhältniß bereits „von Alters her" bestanden hat. Wie die Motive der Regierung zum Gesetz-Entw. ergeben, so ist jene Beschränkung durch die Ansicht von Rheinischen Rechtsgelehrten hervorgerufen worden, daß es nicht thunlich sein werde, die Theilung eines jeden Miteigenthums, auf welchem eine gemeinschaftliche Ausübung der Weide — der Holz- oder Streu-Nutzung rc. stattfinde, im Verfahren der Gemeinheitstheilung vorzunehmen. Wenn zwei oder mehre Personen ein Grundstück durch Erbschaft, eheliche Gütergemeinschaft, Gesellschaftsvertrag oder durch einen sonstigen besonderen, das Miteigenthum ergänzenden Titel erweislich in neuerer Zeit erworben haben und seitdem ungetheilt besitzen und benutzen, so könne nur die gewöhnliche Theilung an der Stelle sein, weil man sonst auch die Erbschaftstheilungen, die Auseinandersetzungen wegen der Gütergemeinschaft, wegen eines Gesellschaftsvertrages u. dergl. in das Gebiet der agrarischen Auseinandersetzungen hinüber leite. Um einer solchen gewiß nicht beabsichtigten Ausdehnung

des Gesetzes vorzubeugen, habe man das zu theilende Miteigenthum als ein von Alters her rührendes bezeichnet.

Diese Gesichtspunkte wurden auch in der Kommission vertheidigt; es mußte jedoch von allen Seiten anerkannt werden, daß der Ausdruck von Alters her wegen seiner Unbestimmtheit nicht geeignet sei, die so eben bezeichnete Absicht der Regierung zu erreichen, wenigstens in seiner Anwendung mit großen Schwierigkeiten verbunden sein werde. Selbst die Vertheidiger jener Ansicht erachteten es daher für nöthig, ein bestimmtes Jahr zu bezeichnen, seit welchem die Gemeinschaft bestanden haben müsse, wenn deren Auflösung nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes erfolgen solle und machten daher den Vorschlag, die Worte „von Alters her" zu streichen und dagegen am Schlusse des §. 1. hinzuzufügen:

Diese Bestimmung gilt für den Bezirk des Appellations-Gerichts zu Köln nur in den Fällen, wo die Gemeinschaft bereits vor Einführung der französischen Gesetzgebung bestanden hat.

Von der andern Seite wurde dagegen auch der Annahme eines solchen Zusatzes widersprochen. Man machte geltend, daß wenn sonst die Requisite der zwangsweisen Gemeinheitstheilung vorhanden seien, und es sich daher um solche Gemeinheiten handele, deren baldige Auflösung im Interesse der Landeskultur liege, es nur zweckentsprechend sein könne, die gegenwärtigen erleichternden Bestimmungen ohne Rücksicht auf die Zeit der Entstehung jener kulturschädlichen Verhältnisse zur Anwendung zu bringen und die gewöhnlichen Theilungs-Klagen, wie es auch im §. 28. des Gesetz-Entw. geschehen, auf die erst nach Publikation der neuen Gem. Th. O. entstandenen Verhältnisse zu beschränken. Eine Verwirrung im Rechte, wie sie nach den Motiven zum Gesetz-Entw. befürchtet worden, könne dadurch nicht herbeigeführt werden. Außerdem scheine aber auch dem angeführten Motive, wie es in der Reg. Vorlage angegeben, eine unrichtige Auffassung der Verhältnisse zum Grunde zu liegen. Wenn mehrere Personen durch Erbschaft, Gütergemeinschaft, Gesellschaftsverträge in den Besitz eines Antheils am Miteigenthume oder eines Grundstücks gelangten, so erschienen dieselben zusammen als eine Person und würden in dieser Weise auch im §. 2. bezeichnet. Nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes könne daher niemals eine Auseinandersetzung wegen einer Erbschaft, Gütergemeinschaft rc. beantragt werden.

Nachdem der oben bezeichnete Zusatz zum §. 1. von der Kom. abgelehnt worden, beantragt die letztere daher, die Worte: von Alters her, in §. 1. sub II. zu streichen.

C. Bericht der Kom. der I. Kammer.

Zum §. 1. Die unter I. und II. geschiedene Aufführung der beiden Kathegorien von Gemeinschaften, mit denen es das Gesetz zu thun hat, und die dem entsprechende Redaktion, ist im Vergleich zur abweichenden Fassung des §. 2. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 als eine erhebliche Verbesserung anzuerkennen. Denn, wenn einerseits in Uebereinstimmung mit dem bisher eingebürgerten Sprachgebrauch in den übrigen Provinzen die Bezeichnung und der Titel des Gesetzes zweckmäßig beibehalten worden, so begegnet andererseits die Fassung des §. 1. dem nicht seltenen Mißverständniß, als sei unter der Gemeinheitstheilung nicht die Aufhebung von Servituten, hingegen die Theilung von (korporativen) Gemeinde-Vermögen begriffen.

Ein Mitglied beantragte zwar zu größerer Präzision ein Amendement dahin:

„Die Theilung von Marken, Erbenwaldungen und dergleichen Grundstücken, welche seit alter Zeit her von mehreren Miteigenthümern ungetheilt besessen und durch gemeinsame Ausübung einer oder mehrerer der nachbenannten Nutzungen, Weide u. s. w. benutzt worden."

Die Kom. hielt jedoch die Streichung der Worte im Gesetz-Entwurf: „von Alters her" angemessen, verwarf mithin auch das darauf abzielende Amendement, weil jene Worte, im Widerspruch mit §. 28. und der übereinstimmenden Vorschrift des §. 165. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821, eine zweckwidrige, überdies zweifelhafte Zeitgrenze für die Wirksamkeit des Gesetzes bestimmen; weil die Aufhebung der auch in späterer Zeit, z. B. durch gemeinschaftliche Ankäufe von Domainen, in der Rheinprovinz zur Zeit der Französ. Herrschaft und in Neu-Vorpommern noch in viel neuerer Zeit, entstandenen Gemeinschaften vielmehr eben so wünschenswerth, ferner eine über den Gegenstand des Gesetzes hinausgreifende Anwendung

desselben auf eheliche Güter- und Miterben-Verhältnisse nach den Erfahrungen in den anderen Provinzen, nicht wohl zu besorgen, und weil überdies die Bezeichnung von Marken u. s. w., welche das Amendement in den Vorgrund stellt, nicht, wie der Entwurf, als Beispiele nennt, in Neu-Vorpommern ganz unbekannt sei.

Zum §. 4. wurde beantragt, hinter den Worten: „hinderlich sind" hinzuzufügen:

„und die Aufhebung der Dienstbarkeit für das berechtigte Grundstück nicht „von wesentlichem Nachtheil ist."

Die Majorität berief sich dagegen auf die gleichlautende, seit 30 Jahren ohne Beschwerde und ohne Beeinträchtigung von Rechten der Besitzer anderer Nutzungsgerechtsame in Anwendung gewesene Vorschrift des §. 142. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821, ingleichen auf die, die Wege- und Wasserleitungs-Gerechtigkeiten speziell behandelnde Bestimmung des §. 17. des vorliegenden Entwurfs.

Zu §§. 2. u. 3.

Zu diesen §§., welchen Seitens der Kammern, resp. der Kommissionen derselben keine Bemerkungen hinzugefügt worden, giebt der Reg. Entw. folgende Motive:

Die Befugniß eines jeden Miteigenthümers, auf Theilung des gemeinschaftlichen Eigenthums anzutragen, ist stets und überall außer Zweifel gewesen.

Dagegen weichen die Agrargesetzgebungen der verschiedenen Staaten darüber ab, wie weit dem Servitut-Berechtigten das Recht der Provokation auf Ablösung eingeräumt werden kann. Die Preuß. Gesetzgebung ist für die anderen Provinzen in diesem Punkte jetzt durch Artikel 9. des G. v. 2. März 1850 (G. S. S. 141) dahin abgeschlossen, daß bei den einseitigen Waldservituten noch eine Beschränkung der Provokation des Servitut-Berechtigten besteht, während die nach §§. 19., 86., 94., 114. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 früher bei andern einseitigen Servituten bestehenden Beschränkungen aufgehoben sind. Demgemäß macht es bei andern Servituten in der Werthsberechnung, der Abfindung keinen Unterschied, ob der belastete Grundeigenthümer oder der Servitut-Berechtigte auf Ablösung anträgt.

Bei einseitigen Waldberechtigungen muß aber der Dienstbarkeitsberechtigte als Provokant sich gefallen lassen, daß der Waldeigenthümer die Ablösungsberechnung anlegen läßt, nach dem Vortheil, welcher dem Walde aus dem Aufhören der Servitut erwächst. — Wenn z. B. der Berechtigte zehn Kühe im Walde hüten darf, und die Waldkuhweide in der Gegend einen Nutzungswerth von 3 Rthlr. pro Kuh hat, so würde der Berechtigte nach diesem Nutzungswerth eine Ablösungsrente von 30 Rthlr. jährlich zu fordern haben. Verlangt aber der Waldeigenthümer als Provokat die Ablösung nach dem Vortheil, welcher ihm daraus erwächst, daß die Weide-Servitut aufhört, die zehn Kühe nicht mehr in den Wald kommen, so können die Sachverständigen unter Umständen diesen Vortheil weit niedriger veranschlagen.

Die Gründe für und wider die Aufstellung eines solchen Unterschiedes bei den Provokationen hier zu entwickeln, erscheint überflüssig. Das Prinzip, was so eben für die anderen Landestheile sanktionirt ist, wird auch in der Rheinprovinz und Neu-Vorpommern anzuwenden sein. Demgemäß ist im §. 10. des Entw. der letzte Satz eingeschaltet.

Der zweite Satz des jetzigen §. 2 entspricht dem zweiten Satz im §. 2. des frühern Entw., ist aber in der Fassung etwas geändert, und durch die Beifügung des §. 3. ergänzt worden, weil Zweifel über den Sinn dieses Satzes erhoben wurden.

Der zweite Absatz im §. 2. des früheren Entw. lautete nämlich:

außer dem Eigenthümer eines berechtigten oder verpflichteten Grundstücks steht das Recht zum Antrage auf Gemeinheitstheilung nur demjenigen zu, der das Grundstück vermöge eines beständigen unwiderruflichen Titels als Nutzungsberechtigter besitzt.

Die Zweifel, welche gegen diese Fassung erhoben wurden, sind:

a) daß danach anscheinend für ein Servitutrecht, welches nicht Pertinenz eines bestimmten Grundstücks ist, z. B. das Holzungs- oder Hütungsrecht einer

Gemeinde als Korporation — das Provokationsrecht des Berechtigten ausgeschlossen ist;

b) daß nicht deutlich genug hervortrete, was unter einem beständigen, unwiderruflichen Titel verstanden wird, (z. B. Lehns-Fideikommiß-Majorats-Besitz).

Beide Zweifel sind durch die jetzt gewählte Fassung zu vermeiden gesucht, insbesondere durch die Zusätze, daß der persönliche Nießbraucher oder der antichretische Pfandbesitzer kein Provokationsrecht haben, und daß für Nutzungsberechtigungen, welche den Gemeindegliedern wegen dieser ihrer Eigenschaft zustehen, die Gemeinde als Korporation das Provokationsrecht hat und die Abfindung erhält.

Der eingeschaltete §. 3. entspricht der Dekl. v. 26. Juli 1847, §§. 1. und 2. — G. S. S. 327. —; seine Aufnahme in den Entw. ist nützlich, wenn auch Verstöße gegen diesen Satz weniger zu besorgen sind, seit die Begriffe über Gemeinde-Vermögen und Vermögen der einzelnen Gemeindeglieder schärfer ausgebildet sind, namentlich in der Rheinprovinz, wo die Unterscheidung dieser Vermögens-Objekte schon länger praktische Geltung hatte.

Zum §. 5.

1) Nur in Betreff der Fassung des §. 5. ist, — nach dem Antrage der Agrar-Kommiss. der II. Kam., um den beabsichtigten Sinn präciser zu treffen, — das Wort: „welches" hinter den Worten: „einer Gemeinde", in: „sofern es" verwandelt, ein Weiteres aber von der II. Kam. und deren Kommiss. nicht bemerkt worden.

2) Die Motive zum §. 5. des Reg. Entw. lauten dahin:

Das Recht der Stoppelweide innerhalb einer Gemeindeflur (compascuum), soweit es nicht auf besonderen Titel, sondern nur auf Ortsgebrauch beruht, ist bisher in den Theilen der Rheinprovinz, wo das Französ. Recht gilt, zwar aufrecht erhalten, unterliegt aber so wesentlichen Beschränkungen, daß der gegen den frühern Entw. erhobene Einwand, es müsse dieses Recht von der Ablösung ausgeschlossen bleiben, und dagegen der unentgeldlichen Abschaffung nach Beschluß des Gemeideraths unterworfen werden, begründet erscheint. Jenes allgemeine Stoppelweiderecht wird nach den Begriffen des Franz. Rechts ausgeübt, vermöge des unter den Einwohnern einer Gemeinde bestehenden gesellschaftlichen Verbandes, vermöge der Nachbarschaft und Grenzgemeinschaft (ex familiaritate et vicinitate) und wegen der Zweckmäßigkeit, die Stoppel- und Brachfelder vermischt (promiscue) oder mit einer gemeinschaftlichen Heerde zu beweiden.

Dasselbe gilt als ein Recht der Gemeinde als Korporation, an welchem sämmtliche Einwohner als Mitglieder der Gemeinde Theil nehmen.

Die freie Bewirthschaftung der Felder wird dadurch nicht beschränkt. Jeder Eigenthümer kann endlich sein Grundstück einschließen und dadurch unentgeltlich für die Dauer der Einschließung von der Stoppelweide befreien. (cf. Code civil Art. 647. 648., Ruralgesetz v. 28. Sept. — 6. Okt. 1791, Tit. I. 4. Art. 1. bis 17. Tit. II. Art. 24.)

Das Ruralgesetz v. 28. Sept. — 6. Okt. 1791, welches nur auf dem linken Rheinufer Gesetzeskraft hat, bestimmt das Theilnahmerecht an der Stoppelweide folgendermaßen näher.

Tit. I. 4. Art. 13.

Die Zahl des Viehes wird nach Verhältniß der Ausdehnung der Ländereien auf so und so viel Stück auf den Morgen nach den örtlichen Reglements und Gebräuchen in jedem Kirchspiel festgesetzt; in Ermangelung bestimmter Dokumente in dieser Hinsicht hat der Gemeinderath darüber Anordnungen zu treffen.

Art. 14.

Gleichwohl kann jedes seßhafte Familienhaupt, welches weder Eigenthümer noch Pächter irgend einer der der Koppelweide oder Stoppelweide unterworfenen Ländereien ist, und der Eigenthümer oder Pächter, welchem die Geringfügigkeit dessen, was er bebaut, den gleich zu bestimmenden Vortheil nicht gewährt, auf gedachte Ländereien in einer besondern Heerde oder in der gemeinschaftlichen Heerde bis zu sechs Stück Wollvieh und eine Kuh mit ihrem Kalbe treiben, unbeschadet der Rechte jener Personen auf die Gemeindeländereien, wenn deren im Kirchspiele vorhanden sind, und ohne daß hierdurch an den Gesetzen, Gewohnheiten und un-

vordenklichen Ortsgebräuchen etwas geändert wird, die ihm etwa einen größeren Vortheil zusichern.

Auf dem rechten Rheinufer, in dem ehemaligen Großherzogthume Berg, regelt sich die Theilnahme lediglich nach dem Herkommen, ein Unterschied in der Theilnahme an der Nutzung der Stoppelweide und anderen Gemeindenutzungen ist dort gesetzlich nicht begründet.

Aus dem Vorstehenden ergiebt sich, daß dem einzelnen Gemeinde-Einwohner, welcher an der Stoppelweide-Nutzung Theil nimmt, das Recht der Provokation auf Ablösung nicht eingeräumt werden kann; denn das Recht selbst gehört der Gemeinde. Wollte die Gemeinde als Korporation auf Ablösung antragen, so würde die Folge sein, daß alle Grundbesitzer der Gemeinde gezwungen würden, eine Ablösungs-Rente an die Gemeinde-Kasse zu zahlen, welche Kasse doch wieder hauptsächlich zum Besten der Grundbesitzer dient. Die großen Weiterungen der vielen Ablösungsprozeduren und die bedeutenden Kosten derselben wären hierbei ziemlich unnütz aufgewendet.

Es erscheint daher angemessen, die Stoppelweide wie eine andere Kommunalnutzung zu behandeln, welche der Gemeinderath mit Genehmigung des Bezirksrathes (oder in Gemeinden unter 1500 Seelen mit Genehmigung des Kreisausschusses) [1]) aufheben kann.

Zugleich wurde als Modifikation dieser Bestimmung der Zusatz für angemessen erachtet, daß der Gemeinderath zum Beschlusse der Aufhebung genöthigt werden könne, wenn die Mehrheit der Grundbesitzer in der Gemeinde nach Morgenzahl die Aufhebung verlange. Nach dem Ruralgesetze kann jeder Grundbesitzer durch Einschließung seines Grundstückes dasselbe von der Stoppelweide befreien. Die Einschließung ist im Gesetze nicht etwa als eine Beschränkung des Rechts, sich auszuschließen, sondern nur als eine Maaßregel gedacht, welche als sicheres und erkennbares Zeichen der ernstlichen Ausschließung für Jedermann dienen solle. Indeß wird die Einschließung in der Regel weit theurer zu stehen kommen, als die Ablösung der bei freier Bestellungs-Befugniß wenig werthvollen Stoppelweide. Denn zur Einschließung gehört nach Art. 6. Tit. I. 4. des Ruralgesetzes eine Mauer von 4 Fuß Höhe mit Schlagbaum oder Thür, Pallisaden, Gitterwerk oder Hecke, oder endlich ein Graben mit 4 Fuß oberer Breite und 2 Fuß Tiefe. Eine solche Einschließung wird meistens mehrere Thaler pro Morgen kosten, während die einfache Stoppelweide kaum so viel werth sein wird.

Bei diesem Uebelstande und bei der Unmöglichkeit, an die Stelle der oben gedachten Einschließung in durchführbarer Weise ein anderes sicheres Zeichen der Ausschließung eines Grundstücks von der Stoppelweide gesetzlich zu bestimmen, stellt es sich als wünschenswerth dar, daß die Grundbesitzer der Gemeinde, wenn durch ihre Majorität das Fortbestehen der Stoppelweide als schädlich erkannt wird, die Befugniß erlangen, auf die Aufhebung derselben zu bringen. Ein Unrecht gegen die übrigen Mitglieder der Gemeinde dürfte darin um so weniger gefunden werden, da offenbar in der Rheinprovinz die Stoppelweide faktisch aufhören und unausführbar sein würde, sobald die Mehrzahl der Grundbesitzer sich des ihnen zustehenden Rechts der Einschließung bediente.

Die Stoppelweide, welche von Gemeinde zu Gemeinde geübt wird, heißt Koppelweide. Dieselbe ist durch das Ruralgesetz (Abschn. 4., Art. 2.) nur provisorisch beibehalten worden. Sie kann ebenfalls durch Einschließung der Grundstücke aufgehoben werden; auch wird nach Art. 17. l. c., dadurch, daß noch so viele Grundstücke in der einen Gemeinde von der Stoppelweide ausgeschlossen werden, die andere Gemeinde nicht zur Entschädigung, sondern nur zum Verzicht auf die gegenseitige Koppelweide berechtigt. Bei einer so geringen Intensivität des Rechts und bei der Schwierigkeit, eine grundsätzlich richtige und gerechte und zugleich angemessene Bestimmung darüber zu treffen, wer eine etwaige Entschädigung wegen der Ablösung zu gewähren und wer solche zu empfangen habe, ob

---

1) Nachdem die Gemeinde-O. und die Kreis-, Bezirks- u. Provinzial-O. v. 11. März 1850 durch das Ges. v. 24. Mai 1853 (G. S. S. 238) aufgehoben, wird erst die künftige Gesetzgebung diejenigen Behörden bestimmen müssen, welche an die Stelle des im §. 5. gedachten Bezirksraths, resp. Kreisausschusses treten sollen.

die Grundbesitzer oder die Gemeinde als Korporation, ist es unbedenklich erschienen, gegenwärtig die Aufhebung dieses überhaupt nur selten vorkommenden Rechtsverhältnisses ohne Entschädigung zur Ausführung zu bringen.

Ablösbar auf Antrag jeden Theils bleibt hiernach auch im Bezirk des Appell. Gerichtshofes zu Köln:

1) das Stoppelweiderecht, welches einer Gemeinde zusteht:
   a) einseitig auf einer anderen Gemeindeflur;
   b) auf einzelnen Privatgrundstücken, Wäldern, Wiesen außerhalb der Feldmark;
   c) auf Privatgrundstücken innerhalb der Feldmark kraft besonderen Titels;
2) das Stoppelweiderecht, welches Privatpersonen zusteht, auf Privat- oder Gemeinde-Grundstücken.
3) das Recht der Fettweide (pâture grasse ou vive), mag dasselbe Privaten oder Gemeinden zustehen.

Was zur Stoppelweide und was zur Fettweide zu rechnen ist, haben die Gerichtshöfe in den einzelnen Fällen zu entscheiden.

Die Definition, welche Merlin in seinem Répertoire universel giebt lautet:

> Les pâtures grasses ou vives sont les landes marais, patis et bruyères, qui appartiennent à des communautés d'habitans, ou sont asservis envers elles à un droit d'usage, de manière, qu'elles toutes peuvent y faire paître leurs bestiaux.
>
> Les vaines pâtures sont les grands chemins, les prés après la fauchaison, les querêts et terres en friche, les bois de haute futaie, les bois taillis après la quatrième ou cinquième bourgeon et généralement tous les héritages, où il n'y a ni sémence ni fruits et qui par la loi ou l'usage du pays ne sont pas en défends.
>
> Les parcours est un droit réciproque de deux ou plusieures communes voisines, qui consiste à envoyer paître le bétail sur leurs territoires respectives en temps de vaine pâture.

Die Weide auf Haiden, Mooren, Angern, Brüchern wird hiernach zur Fettweide gerechnet. Dergleichen Haiden, Oeden und Brücher giebt es in der Rheinprovinz nach einer amtlichen Nachweisung v. 5. Sept. 1850 noch 791,754 Morgen, wovon 382,398 Morgen den Gemeinden und 409,355 Morgen Privaten gehören sollen.

Die unter §. 1. dieses Ges. fallenden gemeinschaftlich benutzten Privat-Heiden ꝛc. unterliegen dem Gem. Th. Verfahren theils auf Antrag der Miteigenthümer, theils auf Antrag der Weideberechtigten. Die Heiden, Oeden und Brücher, welche Eigenthum von Gemeinden als Korporationen sind, werden von der etwa darauf lastenden Weideservitut fremder Gemeinden oder Privaten ebenfalls nach den Vorschriften der Gem. Th. O. befreit. Eine Vertheilung der Fläche unter die Gemeindemitglieder kann aber nach diesem Gesetz nicht stattfinden.

Auf den ostrheinischen Theil des Reg. Bezirks Koblenz und in Neuvorpommern und Rügen ist die Vorschrift des §. 5. des Entw. nicht auszudehnen, weil dort der Begriff der Stoppelweide als Gemeinderecht nicht ausgebildet ist, auch das Einschließungsrecht der Grundstücke nicht besteht.

3) Der Kom.-Bericht der I. Kammer bemerkte zum §. 5.:

Das Recht der Stoppelweide, des öden Weidgangs (vaine pâture) — sofern es auf keinem speziellen Rechtstitel beruht und in diesem Falle, zufolge des Code rural, dessen Gültigkeit sich übrigens auf das linke Rheinufer beschränkt, nach freiem Belieben der Grundbesitzer durch Einschließung beseitigt werden kann — ist deshalb zu den, gegen besondere (Land-, Kapitals- oder Rente-) Entschädigung abzulösenden Befugnissen mit Recht nicht zu zählen. Es ist einerseits keine subjektiv-dingliche Befugniß, sondern ein Ausfluß der Eigenschaft als Mitglied der Korporation, kann objektiv aber, vermöge des Einschließungsrechtes der belasteten Grundbesitzer, jederzeit beseitigt werden, und entspringt, nach dem Sprachgebrauch der Rheinischen Jurisprudenz, ex jure vicinitatis et familiaritatis. Wenn die Grundbesitzer, lediglich schon durch oft kostbare Anlagen von Gräben, Hecken, Zäunen, ohne anderes Aequivalent als eine verhältnißmäßige Einschränkung ihrer Mitweide auf den Nachbargrundstücken, das Weiderecht der Gemeindegenossen beseitigen dürfen, so erscheint es nur ebensowohl staatswirthschaftlich, als gerecht, ihnen der-

gleichen kostbare und beim gänzlichen Erlöschen des Rechts unnütze Anstalten zu ersparen, daher dem Majoritätsbeschlusse derselben die gleiche Wirkung beizulegen, wie der Einschließung. Das Recht ist naturgemäß von geringem Werth. Alles dies gilt um so mehr von dem wechselseitigen öden Weidgangs- oder Stoppelweide-Rechte mehrerer Gemeinden auf ihren Gebieten (Koppelweide — parcours —), da die andere Gemeinde mit ihrem Viehe meist später kommt und wenig Nahrung für dasselbe mehr findet, überdies die Vertheilung der von den Korporationen aufzubringenden Entschädigung in rechtlicher und thatsächlicher Beziehung mancherlei Schwierigkeiten haben würde.

Zum §. 6.

Von den Kammern ist zum §. 6. nichts bemerkt. Die Motive des Regier. Entw. bemerken dazu:

Statt der §§. 4. und 5. des ersten Entwurfs [1]), welche lauteten:

§ 4. Das Recht, eine Gemeinheitstheilung zu verlangen, kann weder durch Verjährung noch durch Judikate, noch durch Verträge oder Willenserklärungen, welche vor Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes errichtet worden sind, ausgeschlossen werden.

§. 5. Die nach Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes errichteten Verträge und Willenserklärungen, durch welche Gemeinheitstheilungen ausgeschlossen werden, sind auf keine längere Zeit, als auf zehn Jahre verbindlich. Nach dem Ablaufe dieser Periode steht es jedem der Betheiligten frei, sein Recht auf Gemeinheitstheilung geltend zu machen,

hat die Agrar-Kom. der II. K. folgende Fassung vorgeschlagen [2]):

§. 4. Frühere Judikate können den Antrag auf Gemeinheitstheilung nicht hindern; auch kann die Befugniß, auf Gemeinheitstheilung anzutragen, weder durch Willenserklärungen, noch durch Verträge, noch durch Verjährung erlöschen.

§. 5. Verträge und Willenserklärungen, durch welche Gemeinheitstheilungen ausgeschlossen werden, sind auf keine längere Zeit, als zehn Jahre verbindlich. Nach dem Ablauf dieser Periode steht es jedem Betheiligten frei, sein Recht auf Gemeinheitstheilung geltend zu machen,

weil man ausdrücklich wollte, daß Verträge über Ausschließung von Gemeinheitstheilungen auch in dem Falle, wenn sie vor Emanation des neuen Gesetzes abgeschlossen sind, auf den Zeitraum von zehn Jahren verbindlich bleiben müssen.

Gegen die Fassung des §. 4. der Agrar-Kom. ist nun aber erinnert, daß sie, statt den wesentlichen und prinzipiellen Satz an die Spitze zu stellen, mit einer Singularität beginne, deren Anführung im Gesetze es kaum bedürfe, ferner, daß die Fassung zu weit gehe, weil ein Urtheil, welches den Kläger mit seiner Theilungsklage abgewiesen hat, weil ihm ein Miteigenthum gar nicht zustehe, ebenfalls unter den Worten „Frühere Judikate" mitbegriffen sei, und daß der Ausdruck „erlösche" auf Verträge und Willenserklärungen nicht passe.

Deshalb ist die Fassung des §. 6. des jetzigen Entw. gewählt, welche dieses Bedenken beseitigt. Im Wesentlichen wird dadurch die Vorschrift des §. 27. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 wiederholt. Für die Aecker ist in dieser Gesetzstelle zwar gesagt, daß der Vertrag oder die Willenserklärung wegen Ausschließung der Gemeinheitstheilung bei Aeckern nur so lange Zeit verbindlich sein soll, als nach der bestehenden Fruchtfolge und Schlageintheilung der gemeinschaftlich benutzten Grundstücke zur zweimaligen Abnutzung aller Schläge erforderlich ist.

Die ausnahmsweise Vorschrift für Aecker ist nicht aufgenommen, weil bei der völlig freien Wirthschaft, welche in der Rheinprovinz üblich ist, eine bestimmte Fruchtfolge oder Schlageintheilung sich meistens nicht angeben läßt und weil der zehnjährige Zeitraum für alle Fälle als ausreichend zu betrachten ist. Aus dem letzten Grunde ist auch der Inhalt des §. 28. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 übergangen. Andererseits liegt kein Grund vor, die Freiheit der Verträge in dem

---

1) Nämlich des Entwurfs v. 10. Dec. 1849 (Drucks. 18$\frac{49}{50}$, Nr. 417.).

2) Nämlich im Berichte der Agrar-Kom. d. II. K. v. 14. Febr. 1850 (Drucks. Nr. 540.).

Bezirk des vorliegenden Geſetzentwurfs mehr zu beſchränken, als in den anderen Landestheilen; es kann vielmehr für die wirthſchaftlichen Einrichtungen von Intereſſe ſein, die durch Vertrag erworbene Servitut nicht nach wenigen Jahren wieder aufgehoben zu ſehen.

Deshalb iſt die fünfjährige Periode des Art. 815. des Code civil nicht angenommen.

Zum §. 7.

1) Die Agrar-Kom. der II. Kammer v. 1849 u. 1850 hatte zu der damaligen Vorlage der Reg. (Nr. 417. §. 6.), welche lautete:

Ueber das Vorhandenſein, die Beſchaffenheit und den Umfang der bei einer Gemeinheitstheilung zur Ausgleichung zu bringenden Theilnehmungsrechte iſt lediglich nach den beſtehenden Geſetzen zu entſcheiden,

in ihrem Bericht v. 14. Febr. 1850 folgender Zuſatz angenommen:

Die zur Weidetheilnahme berechtigte Viehzahl iſt in Ermangelung rechtsbeſtändiger Willenserklärungen und rechtskräftiger Erkenntniſſe, ſtatutariſcher Rechte oder Provinzialrechte

1) bei den Intereſſenten, welche zur Erzeugung von Winterfutter geeignete Grundſtücke beſitzen, nach dem Futterertrage dieſer Grundſtücke,
2) bei anderen Intereſſenten und ſofern die nach Nr. 1. feſtzuſtellende Viehzahl eine geringere iſt,
   a) ſoweit der Code rural v. 28. Sept. u. 6. Okt. 1791 I. 4. Art. 14. gilt, auf 2 Kühe (eine Kuh, ein Kalb und 6 Schafe)
   b) in den übrigen Theilen der Rheinprovinz und in Neuvorpommern und Rügen auf 1½ Kühe feſtzuſetzen;

und bemerkt:

Das Motiv für dieſe Beſtimmung iſt, weil eine ſubſidiäre Norm für die Ermittelung der hütungsberechtigten Viehſtände gegeben werden muß, und namentlich für die kleinen Hausbeſitzer unentbehrlich erſcheint.

Bei der Berathung des neuen Entwurfs erachtete jedoch die Agrar-Kom. der II. Kammer auch noch eine weitere ergänzende Beſtimmung für die Ermittelung der Viehſtände der Grundſtücksbeſitzer nach Anleitung des §. 36. der Gem. Th. O. v. 7. Jan. 1821 für den Fall nöthig, wenn bei dem Grundſtücke ſeit rechtsverjährter Zeit eine Zehntberechtigung ausgeübt worden und auf Vermehrung der vorgeſchriebenen Viehzahl eingewirkt hätte. Die Kommiſſarien der Staatsregierung erklärten ſich mit einer ſolchen Erweiterung einverſtanden. Demgemäß wurde einſtimmig ein Zuſatz hinter den Worten bei Nr. 1. „nach dem Futterertrage dieſer Grundſtücke," dahin beſchloſſen: „und dem Stroherträge der bei denſelben ſeit rechtsverjährter Zeit benutzten Zehnten."

2) Dem Regier. Entw. ſind zum §. 7. folgende Motive beigefügt:

Die beſtehenden Geſetze über die Theilnehmungsrechte ſollen nicht geändert werden.

Die Agrar-Kom. der II. K. hat indeß eine ſubſidiäre Norm für die Ermittelungen der hütungsberechtigten Viehſtände in Vorſchlag gebracht, weil eine ſolche faſt überall fehlt und namentlich für die kleinen Hausbeſitzer unentbehrlich erſcheint. Für die letzteren enthält z. B. auch die V. v. 14. Dec. 1801 für Neuvorpommern und Rügen keinen Maaßſtab der Weidetheilnahme.

Die Regierung ſchließt ſich dem Vorſchlage der Agrar-Kom. an. Nur inſofern iſt eine Modifikation deſſelben eingetreten, als er für die Landestheile des linken Rheinufers eine Beſonderheit enthält. Während für die übrigen Landestheile der Rheinprovinz und für Neuvorpommern und Rügen die ſubſidiäre Zahl auf 1½ Kühe beſtimmt wird, ging der Vorſchlag der Agrar-Kom. dahin, die Zahl, ſoweit das Ruralgeſetz gilt, auf 2 Kühe (1 Kuh, 1 Kalb und 6 Schafe) feſtzuſetzen. Indeſſen bezieht ſich die Beſtimmung des Ruralgeſetzes, welche dem Vorſchlage zu Grunde liegt, lediglich auf die Stoppelweide, und es kann nicht behauptet werden,

daß die Fettweide, namentlich auf Privatgrundstücken, von einer nach der Berechtigung zur Stoppelweide gebildeten Heerde wirklich ausgeübt worden sei oder ausgeübt werde, und noch weniger, daß eine solche Ausübung der Fettweide eine rechtliche Grundlage habe. Die Uebertragung dessen, was gesetzlich für die Koppelweide gilt, auf die sonstige Weideberechtigung würde sich namentlich bei den vielen durch Verjährung oder Konzessionen entstandenen Weidegerechtigkeiten nicht rechtfertigen lassen und ein Grund zur Verschiedenheit in der subsidiären Norm für die Anzahl des Viehs schwerlich vorhanden sein.

3) Der Bericht der Kommission der I. Kammer bemerkt:

Aufgabe einer Gem. Th. O. ist so wenig die Festsetzung der Existenz von Theilnahmerechten, welche jeder Interessent zum Theilungsverfahren mitbringt, als die Festsetzung der Art, Beschaffenheit und Größe dieser Rechte. Beides geht der Theilung voraus und richtet sich im Allgemeinen nach den bestehenden materiellen Gesetzen und besonderen Rechtstiteln. Das Unzureichende derselben zeigt sich indeß besonders häufig bei Feststellung des Maaßes zur Theilnahme an der Weide; überdies setzt deren gerechte Vertheilung voraus, daß das Theilnahme-Verhältniß für Alle möglich nach einem und demselben Prinzip bestimmt werde. Deshalb bedarf es für die Fälle, in denen Willenserklärungen, Judikate, Statuten oder Provinzialrechte nicht vorhanden, oder deren Festsetzungen nicht genügend sind, der Bestimmung eines subsidiarischen Maaßstabes, wonach das Verhältniß und der Umfang der Weidtheilnahme zu regeln ist. Die Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 enthält in dieser Beziehung einen doppelten Maaßstab: a) einen prinzipalen, den wirklichen Vortrieb des Viehes im zehnjährigen Durchschnitt nach §§. 32. u. 33.; b) einen eventuellen, die Ausmittelung des Viehstandes nach dem ebensowohl gemeinschaftlichen als landrechtlichen Durchwinterungsfuß (§§. 34. sqq., §. 41. b., §. 42. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821.; §§. 90. sqq. Tit. 22. Thl. I. A. L. R.; Eichhorn, Deutsches Privatrecht §. 180. et alleg.), wobei zugleich das durchschnittliche Bedürfniß einer Haushaltung derjenigen Berechtigten, welche keine zur Gewinnung von Winterfutter geeignete Grundstücke besitzen, in Betracht kommt. Der prinzipale, überdies nur der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 eigenthümliche Maaßstab ad a. hat sich in seiner Anwendung nicht bewährt. Mit Recht stützt sich daher der Gesetzentwurf allein auf den Maaßstab zu b., wobei es vermieden ist, wegen Anrechnung von Nebenweiden, wie wegen des Verhältnisses der Theilnahme der Dienstbarkeitsberechtigten neben dem Eigenthümer, weitere, in der Anwendung oft ungenügende und zweifelhafte Detailbestimmungen zu treffen, indem angemessener die Entscheidung darüber theils dem Richter nach den geltenden Gesetzen, theils den Sachverständigen nach den obwaltenden besonderen örtlichen Verhältnissen überlassen bleibt. Die Vorschrift des Code rural wegen der Theilnahme jedes seßhaften Familienvaters an der vaine pâture nach dem Maaße von einer Kuh, einem Kalbe und 6 Haupt Wollenvieh betrifft eben nur die Stoppelweide, deren oben geschilderte Natur es nicht zuläßt, jene Bestimmung des Code rural als Maaßstab für die Theilnahmerechte der kleinen Grund- oder der bloßen Hausbesitzer an der Weide zum Grunde zu legen. — Der Zusatz der II. Kammer „wegen Berücksichtigung des Strohertrages der bei den berechtigten Grundstücken seit rechtsverjährter Zeit benutzten Zehnten" ist besonders für das rechte Rheinufer, wo dergl. Zehnten häufiger vorkommen, von praktischer Bedeutung.

Zum §. 8.

Die Motive zum §. 8. des Regier. Entw. lauten dahin:

Dieser §. lautete in dem früheren Entw. wie folgt:

Die Bestimmung der Art und Größe der Entschädigung, welche einem jeden Theilnehmer gebührt, bleibt zunächst dem freien Uebereinkommen der Partheien überlassen. Doch haben dieselben dabei die Vorschriften des §. 18. zu beachten

Kommt eine Einigung nicht zu Stande, so finden folgende Regeln Anwendung.

Gegen diese Fassung ist bei der weiteren Berathung der Zweifel erhoben, ob die Partheien befugt sind, auch die Ausführung der Theilung oder Servitut-Ablösung ohne Dazwischenkunft der Behörden zu bewirken und ob sie jedenfalls

den Theilungs- oder Servituts-Ablösungs-Vertrag den Auseinandersetzungsbehörden zur Prüfung und Bestätigung vorlegen müssen.

Um diesen Zweifel zu beseitigen, ist die jetzige Fassung des §. gewählt.

Die Frage, inwieweit eine Prüfung und Bestätigung der Verträge durch die Auseinandersetzungs-Behörden vorzuschreiben sei, ist eine Frage des Verfahrens. Da nun in den Landestheilen des rechten Rheinufers und in Neu-Vorpommern und Rügen, wo besondere Ablösungs-Behörden bestehen, die Gemeinheitstheilungen nach §§. 24., 25., 26. des Entwurfs nach dem für die Ablösung der Reallasten dort gesetzlichen Verfahren behandelt werden sollen und dort die Ablösungs-Verträge der Reallasten der Bestätigung durch die Auseinandersetzungs-Behörde unterliegen (cfr. §. 13. des Ablös.-Ges. v. 4. Juli 1840, G. S. 1840, S. 198; §. 25. des Ausführungs-Ges. v. 7. Juni 1821, G. S. 1821, S. 88), so war in den genannten Landestheilen das Gleiche für die Gemeinheitstheilungs-Verträge anzuordnen. Auf dem linken Rheinufer bestehen keine besonderen Ablösungs-Behörden. Inwieweit dort ein Theilungs- oder Ablösungs-Vertrag der gerichtlichen Bestätigung bedarf, ist nach den allgemeinen Gesetzen und den in dem vorgelegten Entwurfe des besonderen Gesetzes über das Verfahren darüber enthaltenen Vorschriften zu beurtheilen.

Zum §. 9.

Die Motive des Regier. Entw. zum §. 9.[1]) bemerken:

Zum §. 9. ist nur zu bemerken, daß der Ausdruck des früheren Entwurfs: „zur ausschließlichen und freien Verfügung" um deswillen vermieden ist, weil dasjenige, was er zu sagen bezweckt, schon in dem Worte: „überwiesen wird", genugsam enthalten ist, und bei der früheren Fassung das Mißverständniß entstehen könnte, als würde in allen Fällen volles freies Eigenthum erworben, während doch beispielsweise der Fideikommißbesitzer die Abfindung nur als Fideikommißgut erlangt, ferner anderweitige Grundgerechtigkeiten, als Wege oder Wasserservituten, auch auf dem zur Abfindung dienenden Grundstücke in der Regel haften bleiben.

Zum §. 10.

1) Die Motive des Regier. Entw. bemerken:

Bei den im §. 10. aufgestellten Regeln für die Schätzung eines Grundstückes oder einer Servitut haben die §§. 87., 88., 91., 92. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 im Allgemeinen zum Anhalt gedient.

Obwohl es sich von selbst versteht, daß das äußerste Maaß für den Nutzen einer Servitut den gesammten gemeinen Werth dieser Art von Nutzung des belasteten Grundstücks nicht übersteigen kann, so wird diese Wahrheit bei der Werthschätzung der Berechtigung eines Einzelnen, deren nominell erheblicher Umfang durch die Theilnahme Anderer an dem Rechte thatsächlich Schmälerung erleidet, doch leicht zum Schaden des Verpflichteten verkannt. Deshalb ist in dem dritten Satze des §. die Berücksichtigung der Theilnahme Mitberechtigter ausdrücklich in Erinnerung gebracht worden.

Die Anträge der Agrar-Kom. der II. K. wegen Abänderung der früheren Fassung dieses §. sind berücksichtigt.

Der frühere Entwurf lautete in dem zweiten Satze §. 9. (jetzt §. 10.):

dabei wird der Grund und Boden nach seinem gemeinen Werthe zur Zeit der Auseinandersetzung veranschlagt.

Die unterstrichenen Worte sollen nach dem Vorschlage der Agrar-Kom. wegbleiben, weil sie sich von selbst verstehen und andererseits die ausdrückliche Aufnahme dieser Worte das Mißverständniß erregen könnte, als ob nur die momentane Kulturart und Beschaffenheit des Bodens der Abschätzung zu Grunde gelegt werden darf.

Ferner lautet der dritte Satz in dem früheren Entwurfe:

Die Schätzung der aufzuhebenden Berechtigungen erfolgt nach der land-

---

1) Im Entwurf v. 10. Dec. 1849 (Nr. 417.) §. 8.

üblichen örtlich anwendbaren Art ihrer Benutzung und dem Ertrage derselben in den letzten zehn Jahren vor Anbringung der Provokation mit Rücksicht auf die Theilnahme anderer Mitberechtigter.

Auch hier hat die Agrar-Kom. die Weglassung der unterstrichenen Worte vorgeschlagen, weil dieselben dem Arbitrium der Sachverständigen zu enge Grenzen ziehen und auf manche Gerechtsame, die nur in längeren Perioden ausgeübt werden, z. B. Bauholzrecht, Mastrecht, nicht genau passen würden.

Die unterstrichenen Worte in beiden Sätzen sind jetzt weggelassen; dagegen erscheint es nöthig, in dem zuletzt angeführten Satze wenigstens allgemein auf den durchschnittlichen Ertrag hinzuweisen, weil sonst der momentane Ertrag des letzten Jahres bei der Abschätzung zum Grunde gelegt werden könnte.

Der letzte Satz wegen Ablösung der Wald-Servituten nach dem Vortheil des Belasteten, wenn der Berechtigte provozirt, ist aus Art. 9. des Ergänz.-Ges. v. 2. März 1850 hinzugefügt.

2) Die Agrar-Kommission der II. K. bemerkte (insbesondere in Bezug auf §. 10.):

Die §§. 8—15. haben der Kom. bei Vergleichung derselben mit den Bestimmungen der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 und des Ergänz.-Ges. v. 2. März 1850 und in Rücksicht auf die von der Regierung in den Motiven gegebenen Erläuterungen keinen Anlaß zu Abänderungs-Anträgen gegeben. Es wurde nur für nöthig erachtet, zur Vermeidung von Mißverständnissen hier hervorzuheben, daß das (bei §. 2. u. 3.) in den Motiven der Regierung gegebene Beispiel der Berechnung der Höhe der Abfindung das Vorhandensein des vollen Weidebedarfs für sämmtliche weideberechtigten Viehstände auf den belasteten oder zu theilenden Grundstücken voraussetzt, und daher für den gewöhnlichen Fall, daß die vorhandene Weide-Masse zur Befriedigung des vollen Bedarfs nicht ausreicht, nach Vorschrift des §. 10. Alinea 3. ergänzt werden muß. Wenn daher der Berechtigte z. B. auf einem bestimmten Grundstücke zehn Kühe zu weiden und die ortsübliche Kuhweide für den vollen Bedarf den Nutzungswerth von 3 Rthlr. hat, so erhält derselbe in dem Falle, daß das belastete Grundstück nur 5 volle Kuhweiden gewährt, nur eine Entschädigung in Höhe des jährlichen Ertrages von 15 Rthlr. und muß dieselbe, wenn noch andere Mitberechtigte vorhanden sind, mit letztern nach Verhältniß der mitberechtigten Viehstände theilen. Hat ein Berechtigter außer der zu theilenden Weide noch besondere Weiden (Nebenweiden), so müssen solche gleichfalls berücksichtigt werden und das Maaß, in welchem solche besondere Weiden anzuschlagen sind, ist dann nach dem Verhältnisse sowohl seines, als des Viehstandes der mitberechtigten Weidetheilnehmer zu der Ergiebigkeit sämmtlicher von ihnen betriebenen gemeinschaftlichen und besondern Weiden zu veranschlagen. Diese Verhältnisse gehörig zu würdigen und zu berücksichtigen, gehört zu den Obliegenheiten der Sachverständigen und es erschien nicht nothwendig, noch weitere Andeutungen über das Schätzungs-Verfahren in das Gesetz zu übernehmen.

Zum §. 11.

Die Motive des Regier. Entw. bemerken zum §. 11.:

Die hier gegebene Regel für die Abschätzung der Weide und Gräserei in den Forsten entspricht den §§. 131—133. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 und dem Art. 11. des Ges. v. 2. März d. J. (G. S. 1821, S. 142).

Sie findet ihre Begründung darin, daß der Forsteigenthümer gewöhnlich durch den Weide- und Gräserei-Berechtigten nicht gehindert werden kann, die Holzkultur bis zu einem mittelmäßigen Bestande zu treiben, und daß es nur als ein vorübergehender und durch die Schätzung nicht zu fixirender Zustand zu betrachten ist, wenn der Wald augenblicklich einen geringeren Holzbestand hat.

Zum §. 12.

Die Motive des Regier. Entw. bemerken:

Die Kompensation muß als das einfachste Mittel zur Ausgleichung wechselseitiger Berechtigungen, soweit dies möglich ist, zunächst zur Anwendung gebracht

werden, wie dies auch in den §§. 82. 83. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 anerkannt ist.

Der §. 11. des früheren Entw. enthält nur den zweiten Satz des jetzigen §. 12., welcher von wechselseitigen Dienstbarkeiten handelt.

Es ist dagegen erinnert, daß auch Gegenleistungen anderer Art abzurechnen sind, z. B. Weidegeld, Beitrag zum Hirtenlohn, Schlägerlohn und Stammgeld für das Holz und dergleichen Gegenleistungen, wie sie für Servituten oft vorkommen. Es versteht sich das zwar eigentlich von selbst, der Deutlichkeit halber ist indeß der erste allgemeine Satz des jetzigen §. 12. noch aufgenommen.

Zum §. 13.

1) Die Motive des Regier. Entw. lauten:

Die Theilung gemeinschaftlich besessener Grundstücke ist in der Regel in Natur zu bewirken. Bei Aeckern, Wiesen, Hütungs-Aengern ist die Naturaltheilung auch stets möglich, da selbst sehr kleine Stücke in kleiner Kultur nutzbar sind. Der Naturaltheilung gemeinschaftlicher Wälder muß jedoch insoweit im Landes-Kultur-Interesse entgegengewirkt werden, als dieselbe eine Holzdevastation und die Erzeugung von unnutzbaren Wüsten nach sich ziehen würde. Deswegen hat der Inhalt des §. 109. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 Aufnahme in dem Entwurfe gefunden. Eine Beschränkung der Waldtheilungen hat überdies in dem ehemaligen Großherzogthume Berg schon längst gesetzlich bestanden und in dem übrigen Theile der Rheinprovinz seit der K. O. v. 7. Aug. 1846 interimistische Geltung gehabt. Daß die Partheien sich in Gemäßheit des §. 8. in jedem Falle über die Naturaltheilung des Waldes einigen können, ist zur Beseitigung eines erhobenen Zweifels durch Einschaltung der Worte:

sofern die Betheiligten sich nicht über dieselben einigen,

ausdrücklich bemerkt. cfr. Ergänz.-Ges. v. 2. März 1850, Art. 10.

Der erste Satz dieses §. lautete im §. 12. des früheren Entw.:

Grundstücke, auf denen die im §. 1. Nr. 1. bis 4. bezeichneten Berechtigungen in Folge eines gemeinschaftlichen Eigenthums oder Gesammt-Eigenthums lasten, sind unter die Miteigenthümer der Regel nach in Natur zu vertheilen.

In Folge der veränderten Fassung des §. 1. ist auch diesem ersten Satze des §. 13. jetzt eine einfachere Fassung gegeben, welche materiell dasselbe bedeutet.

In dem zweiten Satze sind auf den Vorschlag der Agrar-Kom. der II. K. die Worte: „oder als Acker oder Wiese vortheilhafter" verwandelt in die Worte: „oder in anderer Kultur-Art mit größerem Vortheil", weil es in der Rheinprovinz und namentlich im nördlichen Theile derselben vorkommt, daß die Waldabfindungen auch als Gartenland oder Fettweide vortheilhafter, wie durch Holzzucht benutzt werden können.

2) Der Bericht der Kommission der I. Kammer bemerkt zum §. 13. nur, daß für Gemeindewaldungen die Bestimmungen der V. v. 24. Dec. 1816 (G. S. 1817, S. 57) nach wie vor maaßgebend und gültig bleiben.

Zum §. 14.

Die Motive zum §. 14. lauten dahin:

Daß für Servitute zur Mast, zum Harzscharren und zur Fischerei im Mangel anderer Einigung die Ablösung durch Geldrente erfolgt, entspricht den für die anderen Provinzen geltenden Gesetzen. (cfr. Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821, §. 117.) Ergänz.-Ges. v. 2. März 1850, Art. 5. und 6.).

Ebenso entspricht der letzte Satz des §. 14. wegen des Ersatzes von Fischereigeräthen dem letzten Satze im Art. 6. des Ergänz.-Ges. v. 2. März 1850.

Zum §. 15.

Die Motive zum §. 15. bemerken:

Der §. 15. handelt von der Abfindungsart der übrigen Servituten. Die Regel ist — wie im §. 66. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 — Landabfindung.

Die Landentschädigung kann, da ein Zwang zur Vertauschung von Grundstücken in die hier in Rede stehenden Landestheile nicht eingeführt werden soll, nur in einem Theile des servitutbelasteten Grundstücks bestehen. Von der in dem früheren Entwurfe dem Verpflichteten beigelegten Befugniß, die Abfindung auch von einem anderen ihm gehörigen Grundstücke zu geben, ist im Zusammenhange mit der unten bei §. 18. berührten Abänderung des Entw. aus den dort angeführten Gründen abgesehen worden.

Daß die Landabfindung in ihrem Kapitalwerth dem 20fachen Betrage der jährlichen Servitut-Nutzung resp. des jährlichen Vortheils des Waldbesitzers gleich sein soll, ist in Folge einer Erinnerung hinzugesetzt, und rechtfertigt sich dadurch, daß auch bei der Rentablösung der Zinsfuß von 5 Prozent angewendet wird.

Ausnahmen von der Regel der Landabfindung treten nur ein:

a) wenn diese Abfindung unwirthschaftlich wäre für einen oder den andern Theil, z. B. wenn der Berechtigte für ein auf vielen kleinen Parzellen haftendes Hütungsrecht von jeder einzelnen Parzelle wenige □Fuß oder □Ruthen Abfindung in getrennter Lage erhalten müßte, oder wenn die Landabfindung mitten in einem geschlossenen Walde gegeben werden müßte, dessen Randtheile sich nicht zur Abfindung eignen und dergleichen;

b) wenn die Landabfindung zu einer kulturwidrigen Waldverwüstung führen würde, was eintritt, wenn die Abfindungsfläche nicht zur nachhaltigen forstmäßigen Benutzung geeignet oder nicht vortheilhafter anderweit zu kultiviren ist.

In diesen Ausnahmefällen tritt Rente-Entschädigung ein.

Die näheren Bestimmungen des §. 15. entsprechen den gesetzlichen Vorschriften der anderen Provinzen über diesen Gegenstand, insbesondere dem Art. 10. des Ergänz.-Ges. v. 2. März 1850.

Die von der Agrar-Kom. der II. K. vorgeschlagenen Fassungs-Aenderungen, entsprechend ihren Vorschlägen zu §§. 1. und 13., sind berücksichtigt.

Zum §. 16.

1) Die Motive des Regier. Entw. zum §. 16. lauten:

Sowohl das öffentliche, als das Privatinteresse der Betheiligten verlangt, daß auf die Gewinnung möglichst angemessener Landtheilungspläne hingewirkt und für die Beschaffung der Anlagen und Anstalten gesorgt werde, ohne welche die zugetheilten Grundstücke gar nicht oder nur zu einem geringeren als dem veranschlagten Ertrage nutzbar sein würden. Aus diesem Grunde ist der Inhalt der §§. 61., 62., 95. bis 98. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 mit Berücksichtigung des Umstandes, daß ein Zwang zur Umlegung der Grundstücke nicht neu einzuführen ist, im §. 16. des Entw. wiedergegeben worden.

Da die Verloosung bei der Theilung nach den Rheinischen Gesetzen die Regel bildet (Code civil Art. 466. 831. Code de procedure Art. 975.), durch die Verloosung aber oft die Zutheilung der Pläne in wirthschaftlicher Lage an die einzelnen Ortschaften und Grundbesitzer ausgeschlossen werden würde, so erscheint der Zusatz nöthig, daß die Verloosung nur in so weit stattfindet, als die wirthschaftliche Lage der Abfindungen dadurch nicht beeinträchtigt wird.

2) Die Agrar-Kommission der II. Kammer erachtete im landwirthschaftl. Interesse für zweckmäßig und erforderlich, die Vorschrift des §. 99. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 wegen der gemeinschaftlichen Sand-, Lehm-, Mergel rc. Gruben auch in dies Gesetz zu übernehmen und beschloß deshalb das Alin. 3. des §. 16., welches früher fehlte, einzuschalten. Dagegen wurde der Bemerkung einiger Mitglieder der Kommission: „daß nach dem mit der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 übereinstimmenden Inhalte des §. 16., bei Landabfindungen von kultivirten Ackerstücken, dessen Ausführung in der Rheinprovinz auf vielfache Schwierigkeiten stoßen werde", keine Folge gegeben.

3) Die Kommission der I. K. bemerkte hierzu nur:

Es ist der mit §. 99. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 übereinstimmende Zusatz der II. K. zweckmäßig, doch zu erwähnen, daß die Angabe der danach vorbehaltenen Gemeinschaft von Anlagen der daselbst gedachten Art, auf Vollständigkeit

nicht Anspruch machen kann, vielmehr wenn es hierauf ankäme, auch Flachsröthen und ähnliche Dinge mit anzuführen wären.

Zum §. 17.

1) Die Motive des Regier. Entw. bemerken zum §. 17.:

Nicht selten hängt die Herstellung eines zweckmäßigen Theilungsplanes von der Verlegung beizubehaltender oder der Einziehung überflüssiger Wege ab. Es erscheint deshalb nothwendig, die Vornahme einer solchen Veränderung in so weit, als den bei dem Gebrauch der Wege Betheiligten daraus kein erheblicher Nachtheil erwächst, ausdrücklich zu gestatten. Das Nämliche findet in Rücksicht auf Fließe, Gräben und Brücken Statt.

2) Die Kommission der I. Kammer bemerkt:

Zum §. 17. waltet darüber kein Bedenken ob, daß die Einwirkung der betr. Polizeibehörden auf Anlegung oder Veränderung öffentlicher Kommunikationswege auch bei Gemeinheitstheilungen, zu dem Ende in so weit die Pflicht einer Kommunikation Seitens der Theilungs-Kommissarien mit jenen Behörden vor Anlegung des Plans, durch die Bestimmung des §. 17. nicht beeinträchtigt wird; man hielt deshalb einen hierauf gerichteten Vorbehalt nicht für nöthig.

Zum §. 18.

1) Die Motive des Regier. Entw. lauten dahin:

Das im §. 17. des früheren Entwurfs jedem Betheiligten zugedachte Recht, Grundstücke in die Theilungsmasse einzuwerfen, hat zu Einwendungen Veranlassung gegeben, welche als begründet anerkannt worden sind. Insbesondere würde eine Sicherung der Hypothekargläubiger, Nutznießer und sonstigen Realgläubiger vor den Folgen des Einwerfens derjenigen ganzen Grundstücke, zu welchen sie berechtigt sind, bei der Rheinischen Hypotheken- und Gerichtsverfassung nicht möglich sein.

Der Nachtheil, welcher hieraus für den Realkredit entstehen würde, wiegt bei weitem den Vortheil auf, der aus der Befugniß des Einwerfens entspringt. Auf der letzteren war um so weniger zu bestehen, als sie mit der Umlegung der Grundstücke in innerem Zusammenhange steht und bei der großen Verschiedenheit des Bodenwerthes in der Rheinprovinz aus dem Einwerfen häufig Streitigkeiten und Schwierigkeiten entstehen könnten.

Die Aenderung des §. 17. zieht zugleich den Ausfall des im §. 14. des früheren Entwurfs dem Verpflichteten zugedachten Rechts, die Abfindung von anderen ihm gehörigen Grundstücken zu gewähren, nach sich, da dies nur eine besondere Art des Einwerfens darstellt und auch in diesem Falle die Rechte der Realberechtigten des Schutzes entbehren würden.

In Neu-Vorpommern und Rügen besteht nach der V. v. 18. Nov. 1775 das Recht, auf Umlegung vermischt liegender Grundstücke antragen zu dürfen; es liegt keine Veranlassung vor, diese der Landeskultur förderliche gesetzliche Bestimmung abzuändern, und ist daher deren Beibehaltung ausdrücklich erwähnt.

2) Der Kommiss.-Bericht der II. Kammer bemerkt zum §. 18.:

Der §. 18. und zwar dessen erstes Alinea, welches jeden Zwang der Umlegung ausschließt, erregte bei mehreren Mitgliedern der Kom. Bedenken und bestimmte die letzteren zu dem Antrage, das erste Alin. zu streichen und dagegen am Schlusse des §. 18. eine Bestimmung, welche wenigstens die Möglichkeit der Zusammenlegung wahre, dahin anzunehmen:

> In der Rheinprovinz, mit Ausschluß der Kreise Duisburg und Rees, findet die Umlegung der dem Gemeinheitstheilungs-Verfahren unterliegenden Grundstücke nur in dem Falle Statt, wenn zwei Drittel der betheiligten Grundstücksbesitzer nach der Fläche berechnet eine solche beantragen. Bei diesen Umlegungen muß jeder Theilnehmer für einen Ausfall in der Güte einen Zusatz in der Fläche annehmen, auch eine Austauschung von Grundstücken der einen gegen Grundstücke von einer anderen Gattung sich gefallen lassen, in sofern dadurch nicht eine Veränderung der ganzen bisherigen Art des Wirthschaftsbetriebes des Hauptgutes nöthig wird.

Eine solche Abänderung wurde jedoch vorzugsweise von den Kommissions-Mitgliedern, welche der Rheinprovinz angehören und den Kommissarien der Staatsregierung entschieden bekämpft. Es wurde von denselben geltend gemacht, daß einer solchen Umlegung der Grundstücke die Rheinische Hypotheken-Verfassung und die Kataster-Einrichtung entgegenstehe, und daß in der Rheinprovinz nicht allein kein Bedürfniß für einen solchen Zwang zur Umlegung der Grundstücke, sondern auch ein entschiedener Widerwille gegen einen solchen Zwang vorhanden sei. Ein Bedürfniß sei nicht anzuerkennen, weil die ausgedehnten gemeinschaftlichen Hütungsrechte, wie sie in den östlichen Provinzen vorhanden und die Zusammenlegung rechtlich bedingten, sich in der Rheinprovinz nicht vorfänden, vielmehr vorzugsweise nur noch die vaine pâture als ein bloßes Nachbarrecht vorkomme, welche nach §. 5. des Gesetz-Entw. durch Gemeinde-Beschluß aufgehoben werden könne, außerdem aber auch in der zeitigen Bewirthschaftungsart der Grundstücke eben so wenig, wie in den weitern Theilungen der letztern in Folge einer Umlegung der Grundstücke eine Aenderung herbeigeführt werden würde. Jener Zusatz werde hiernach keinen praktischen Werth haben und berechtige kaum zu der Aussicht, daß jemals eine Zusammenlegung von zwei Dritteln der Theilnehmer beschlossen werde, wenn man erwäge, wie schwer es schon oft in den östlichen Provinzen halte, auch nur ein Viertel derselben zum Umlegungs-Antrage zu vereinigen. Eine solche Bestimmung werde das ganze Gesetz unlieb machen und daher die so wünschenswerthe allgemeine Ausführung desselben gefährden.

Von der andern Seite wurde dagegen behauptet, daß bei Aufrechthaltung der Bestimmungen des §. 20. des Gesetz-Entw. die Rheinische Hypotheken-Verfassung der Annahme des obigen Antrages nicht entgegen stehen könne und die aus der Kataster-Einrichtung entlehnten Bedenken durch die Ausführung der Gemeinheitstheilungen in Westphalen, wo gleichfalls dieselbe Kataster-Einrichtung bestehe, hinreichend widerlegt seien. Die jetzt in der Rheinprovinz vorhandene Abneigung gegen solche Umlegungen werde sicherlich verschwinden, wenn man sich von der Möglichkeit derselben überzeugt und die Vortheile derselben vollständig erkannt habe; um dies aber zu erlangen, müsse man wenigstens die Möglichkeit schon im Gesetze gewähren und Maaßregeln treffen, die es verhinderten, daß ein Einzelner oder einige wenige Interessenten aus Vorurtheil oder auch aus Chikane oder sonstigen unlautern Absichten der von allen übrigen Betheiligten in den einzelnen Fällen und nach den lokalen Verhältnissen als dringendes Bedürfniß erkannten Zusammenlegung der Grundstücke mit Erfolg widersprechen könnten. Vorzugsweise diese zuletzt bezeichnete Rücksicht bezwecke der obige Antrag zu wahren und derselbe werde auch zuversichtlich in mehren Fällen, namentlich in der Eifel, die Befriedigung der landwirthschaftlichen Bedürfnisse erleichtern.

Der Antrag selbst wurde jedoch nach sorgfältiger Berathung und Erwägung der für und gegen denselben sprechenden Gründe abgelehnt.

3) Vergl. über §. 18. den Bericht der Kom. der I. Kammer oben in seinem allgemeinen Theil.

Zum §. 19.

Die Motive des Regier. Entw. bemerken:

Dieser §. entspricht den Art. 7. und 8. des Ergänz.-Ges. v. 2. März 1850.

Zu §§. 20. und 21.

1) Die Motive des Regier. Entw. zu den §§. 20. und 21. lauten dahin:

Diese Vorschriften, welche den §§. 147. und 156. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 im Wesentlichen entsprechen, ergeben sich aus der rechtlichen Natur der Gemeinheitstheilungsgeschäfte und der bestehenden Steuerverfassung.

In dem ersten Satze des §. 20 ist gegen die Fassung des früheren Entw. noch ein Zusatz gemacht, um das Rechtsverhältniß der Hypotheken für den gewöhnlichen Fall der Servituts-Ablösung durch Landabfindung zu erläutern.

Sodann ist es für nothwendig erachtet worden, dem im Bezirk des Appell.-Gerichtshofes zu Köln geltenden Civilrecht mehr, als im §. 19. des früheren Entw.

geschehen, Rechnung zu tragen. Der frühere Inhalt des zweiten Absatzes des §. 19. [1]) erscheint nicht allein der Fassung nach dem Rheinischen Rechte fremd, sondern würde auch die Unsicherheit des dortigen Eigenthums- und Hypothekenrechts auf eine bedenkliche Weise vermehren. Die stillschweigende gesetzliche Hypothek würde zum Betrug der künftigen Ankäufer und Gläubiger führen können und mit dem Hypothekenreinigungs-Verfahren nicht in Einklang zu bringen sein. Um Verwirrung im Rheinischen Rechte zu vermeiden, erschien es am angemessensten, grundsätzlich festzustellen, daß die hier in Rede stehende Auseinandersetzung eine Theilung sei und die sonstigen gesetzlichen Wirkungen der Theilung habe, diesen Grundsatz auch auf die Ablösung der Servituten zu erstrecken, welche füglich als Absonderung der Nutzungsberechtigung von dem Eigenthum und als Zutheilung des Aequivalents derselben aus der Gesammtmasse betrachtet werden kann.

Solche Gleichstellung der Wirkung der Gemeinheitstheilung mit den Wirkungen der gewöhnlichen Theilung ist um so unbedenklicher, da vermöge des Art. 883. des code civil bereits die Wirkungen der gewöhnlichen Theilung nach Rheinischem Rechte den Wirkungen, welche in den anderen Provinzen der Gemeinheitstheilung eigenthümlich sind, ziemlich gleich kommen. Hiernach gehen namentlich die gegen einzelne Betheiligte auf deren Antheil bestehenden Hypotheken unter, sofern dieselben nicht Grundstücke als Abfindung zugetheilt erhalten, und die Sicherung der durch Geld-Entschädigung Abgefundenen hat, wie bei jeder sonstigen Theilung, nach Art. 2109. l. c. vermittelst Eintragung des Privilegiums in der gesetzlichen Frist Statt. Es würde dadurch eine Uebereinstimmung mit dem sonstigen Civilrechte der Rheinprovinz erreicht sein.

Die im letzten Satz enthaltene Ermächtigung für die betheiligten Minister, nähere Anweisungen an die Behörden in Betreff der Anwendung der gegebenen Grundsätze auf die verschiedenen Hypotheken-Verfassungen der einzelnen Landestheile zu erlassen, findet eine Analogie im §. 93. des Ablös.-Ges. v. 4. Juli 1840. (G. S. 1840, S. 216.)

Der §. 20. des früheren Entw. ist auf Erinnerung der Rheinischen Juristen jetzt ausgelassen, weil die dort vorausgesetzte Verwendung der Kapitals-Entschädigung durch eine von Amtswegen zu Gunsten der Gläubiger Fürsorge treffende Behörde bei der Rheinischen Gerichts- und Hypotheken-Verfassung unausführbar ist, auch das G. v. 8. März 1810, welches die Expropriation ganzer Grundstücke im Auge hat, auf welchen die Hypotheken bis zur Tilgung beruhen bleiben und konservirt werden, auf die nach §. 19. des früheren Entw. durch die Theilung entstehenden Rechtsverhältnisse sich nicht wohl anwenden ließe.

2) Die Agrar-Kom. der II. K. bemerkt:

In Betreff des §. 21., welcher dahin lautet: „Die Grundsteuern und öffentlichen Lasten verbleiben auf den Grundstücken, auf welchen sie vor der Auseinandersetzung gehaftetet haben", ist die Kom. einstimmig der Ansicht gewesen, wie der Sinn dieser Vorschrift nur der sei, daß durch die Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes eine Aenderung in den Grundsteuern und öffentlichen Lasten, welche auf den Grundstücken haften, überhaupt nicht stattfinden solle. Dieselbe erachtete diese Absicht durch die Worte der Regier.-Vorlage auch vollständig gewöhnt und und lehnte deshalb eine dieser Auslegung sich wörtlich anschließende abändernde Fassung ebenso, wie eine besondere Bezugnahme auf das Grundsteuer-Ges. v. 31. Jan. 1839 ab.

Zum §. 22.

Die Motive des Regier. Entw. bemerken zum §. 22.:

Die hier getroffenen Bestimmungen wegen der Nießbraucher und Pächter ent-

---

1) Derselbe lautete: „Renten und Kapitalien, welche zur Abfindung im Gemeinheitstheilungs-Verfahren übernommen werden, haben ein gesetzliches Hypothek-Recht gegen diejenigen Grundstücke der Schuldner, welche der aufgehobenen Gemeinhet unterworfen waren, und genießen vor allen hypothekarischen Forderungen dasselbe Vorzugsrecht, welches dem abgelösten Rechte zustand."

sprechen im Wesentlichen den §§. 158—163. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 und den Art. 116. ff. der Dekl. v. 29. Mai 1816.

Die in dem zweiten Satz des §. 21. des früheren Entw. enthaltene Vorschrift, daß der Nießbraucher von Kapitalsabfindungen fünf Prozent Zinsen vom Eigenthümer erhalten soll, ist auf die begründete Erinnerung weggelassen, daß sich der Nießbraucher auch mit einem niedrigeren Zinsfuß begnügen muß, wenn das Kapital sich nicht zu fünf Prozent anlegen lassen sollte, zu welchem Ende dem Nutznießer das Kapital für die Dauer des Nießbrauchs gegen Kaution belassen oder auch eine Anlage des Kapitals nach Art. 602. des bürgerlichen Gesetzbuchs bewirkt werden kann.

Was aus dem im zweiten Satze des §. über den Nießbrauch aufgestellten Grundsatz folgt, richtet sich nach den allgemeinen Regeln über den Nießbrauch, Art. 600 — 605. des bürgerl. Gesetzbuchs. Der Vorschlag der Agrar-Kom. der II. K., in der ersten Zeile des zweiten Satzes auch die Servituten zu erwähnen, ist berücksichtigt worden.

Die in dem vorliegenden Entw. in §. 22. hinzugefügte Beschränkung des Kündigungsrechts des Pächters, im Falle das abgelöste Recht unbedeutend ist, erscheint nach den Verhältnissen der betreffenden Landestheile billig und bringt das Gesetz mit der für die Reallasten geltenden Bestimmung des §. 121. der V. v. 13. Juli 1829 (G. S. 1829, S. 88) in Einklang.

Zu §§. 23. bis 26.

1) Die Motive des Regier. Entw. bemerken zu diesen §§.:

Die Rechtfertigung dieser §§. ist in den allgemeinen Theilen der Motive enthalten und die von der Agrar-Kom. der II. K. vorgeschlagene Fassungs-Aenderung des früheren Entw. in den §§. 24. und 25. berücksichtiget worden.

Die Kreise Rees und Duisburg des rechten Rheinufers gehörten früher zum Großherzogthume Berg, sollen aber von diesem Gesetze nicht betroffen werden, weil in ihnen schon die Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 gilt. Deshalb muß es im Eingang des §. 24. nach dem Vorschlage der Agrar-Kom. heißen:

In den zum ehemaligen Großherzogthume Berg gehörig gewesenen Landestheilen des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes.

Die Herrschaft Wildenburg, Kreis Altenkirchen, im Regierungs-Bezirk Koblenz, gehörte früher zum Großherzogthume Berg, bildet jetzt einen Theil des Rheinischen Appellationsgerichts-Bezirks und es galt dort bisher die Ablös.-O. v. 13. Juli 1829, deren Ausführung der Gen. Kom. zu Münster zusteht.

Deshalb mußte in §. 25. hinter den Worten:

In dem ostrheinischen Theile des Regierungs-Bezirks Koblenz

hinzugesetzt werden:

mit Ausschluß der Herrschaft Wildenburg, Kreis Altenkirchen.

2) Ein in der Agrar-Kom. der II. K. zum §. 24. gestellter Antrag,

„für die zum vormaligen Großherzogthume Berg gehörigen Landestheile des Bezirks des Rheinischen Appellat.-Ger.-Hofes dasselbe Verfahren anzunehmen, welches für den Landestheil am linken Rheinufer maaßgebend sein soll",

wurde in der Kom. abgelehnt. [1])

---

1) Dagegen war im Plenum der II. K. von dem Abgeordn. Wülffing und Gen. beantragt, den §. 23. zu streichen, und §. 24. in folgender Fassung anzunehmen:

„Innerhalb des ganzen Bezirks des Rheinischen Appellationsgerichts-„hofes finden bei den Theilungen und Servitut-Ablösungen in Ansehung „der Rechte und Verbindlichkeiten dritter Personen und in Ansehung des „ganzen Auseinandersetzungs-Verfahrens, so wie der Kosten-Ansätze, dieselben Vorschriften Anwendung, welche für die Ablösung der Reallasten in „den zum ehemaligen Großherzogthume Berg gehörig gewesenen Landes-„theilen des Bezirks des Rheinischen Appellationsgerichtshofes gelten. Die

3) Auch in der Kommission der I. Kammer beantragte (laut Komm.-Bericht) ein Mitglied die völlige Streichung des §. 24. und dessen Vereinigung mit dem §. 23. dahin:

„daß in der Rheinprovinz das Verfahren bei den Theilungen und Servitut-Ablösungen nach den Vorschriften des darüber ergehenden besonderen Gesetzes erfolgt,"

und zwar zur Erhaltung gleichmäßiger Rechtsprinzipien und einer übereinstimmenden Jurisprudenz auf den bei Gemeinheitstheilungen häufig berührten wichtigsten Gebieten des Civilrechts, in der Lehre vom Besitz und Eigenthum, von Dienstbarkeitsrechten, Verjährung u. s. w.

Die Kommission entschied sich indeß für die Beibehaltung des §. 24., indem sie annahm:

das Interesse der Beförderung der Landeskultur überwiege, die Verordnung über das Verfahren am linken Rheinufer sei neu und ein Versuch, deren Erfolg mithin noch unerwiesen sei; dagegen sei das seit langen Jahren auf dem rechten Rheinufer bei den Ablösungen durch die Gen. Kom. zu Münster gehandhabte Verfahren bewährt, überdies dort anerkannt, endlich aber sei es von entscheidendem Gewichte, daß Ablösungen, z. B. der am rechten Rheinufer umfangreichen Zehnten häufig mit Gemeinheitstheilungen und Servitut-Ablösungen durch Kompensation des Werths der Zehnten und Servituten und sonst in Verbindung treten würden. Auch stehe die Vereinigung der beiden höchsten Gerichtshöfe und damit der volle Einfluß der Rheinischen Jurisprudenz auch auf jene bei den Gemeinheitstheilungen allerdings oft berührten Rechtslehren der gedachten Art bevor.

Zum §. 27.

Die Motive des Regier. Entw. bemerken zum §. 27.:

Durch den Art. 691. des Rheinischen Civil-Gesetzbuchs ist in denjenigen Gegenden, in welchen derselbe Geltung hat, der Entstehung neuer schädlicher und deshalb für ablösbar erklärter Dienstbarkeiten durch Verjährung bereits vorgebeugt worden. Der nämliche Grundsatz ist in den §. 164. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 übergegangen. Es kann daher nicht bedenklich sein, denselben auf diejenigen Landestheile auszudehnen, auf welche sich der Gesetz-Entw. außerdem erstreckt. Daß die erwerbende Verjährung solcher Servituten mit dem Erscheinen des Gesetzes unterbrochen wird, versteht sich zwar von selbst, ist aber ausdrücklich gesagt, weil das G. v. 31. März 1841 (G. S. 1841, S. 75) beweist, daß diese Folge des §. 164. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 lange Zeit übersehen worden ist.

Der erste Satz des §. lautete in dem frühern Entwurfe:

Neue Grundgerechtigkeiten solcher Art, deren Aufhebung das gegenwärtige Gesetz bezweckt, dürfen nur durch schriftlichen Vertrag errichtet, mithin durch Verjährung, sofern eine solche bisher stattfinden konnte, nicht ferner erworben werden.

Die jetzige Fassung entspricht genauer der neuen Fassung des §. 1. und beseitigt den Einwand, daß kein Grund vorliege, die Erwerbung durch andere schriftliche Titel, außer Vertrag, nämlich durch einseitige Willenserklärungen, Testamente, Schenkung auszuschließen. Zugleich wird durch die jetzige Fassung klarer angedeutet, daß nur diejenige Verjährung, welche sich auf den bloßen Besitz und die fortgesetzte Ausübung desselben stützt, ausgeschlossen sei, dagegen wohl eine von dem Nichteigenthümer eines Grundstücks durch Titel bewilligte Servitute durch hinzutretende Verjährung rechtlich erworben werden kann.

Zum §. 28.

Die Motive des Regier. Entw. bemerken zum §. 28.:

Diese Vorschrift entspricht dem §. 165. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821

„Ausführung der Geschäfte wird in den gedachten Landestheilen den betreff. „Regierungen hierdurch übertragen."

Der Antrag wurde indeß nicht hinreichend unterstützt.

und beruht auf der Ansicht, daß sich gegenwärtig verwickelte Kommunionen, zu deren Lösung es eines Spezialgesetzes und besonderen Verfahrens bedarf, nicht mehr bilden werden, sowie daß die Thätigkeit besonderer für das Theilungsverfahren berufener Behörden nicht verewigt werden solle.

Zum §. 29.

Die Motive des Regier. Entw. zum §. 29. lauten dahin:

Das Beitragsverhältniß der einzelnen Betheiligten zu den Kosten der Auseinandersetzung ist in derselben Weise zu ordnen gewesen, wie es für die anderen Provinzen durch den §. 26. des Ausführ.-Ges. v. 7. Juni 1821 und den Art. 16. des Ergänz.-Ges. v. 2. März 1850 geschehen ist. Der Vorschlag der Agrar-Kom. der II. K., in der letzten Zeile das Wort „schuldigen" des früheren Entwurfes zu ersetzen durch „unterliegenden" ist berücksichtigt. Der vorgeschlagene Zusatz wegen der Freiheit von Stempel-, Sekretariats-Gebühren und Succumbenz-Geldern für das linke Rheinufer findet seine Erledignng in dem Entwurfe des Gesetzes über das Verfahren.

Zum §. 30.

1) Die Motive des Regier. Entw. bemerken:

Dieser §. entspricht dem Art. 17. des Ergänz.-Ges. v. 2. März 1850.

2) Dabei erachtete die Agrar-Kommission der II. Kammer nur für zweckmäßig, im §. 30. statt der Worte: „im §. 71. des Gesetzes" — über das Verfahren (Alin. 3.) zu setzen: „im Gesetze", weil sich nicht voraussehen lasse, ob die Reihenfolge der §§. im Ges. wegen des Verfahrens beibehalten werden wird.

Zum §. 31.

Die Motive des Regier. Entw. bemerken zum §. 31.:

Die, vielen einzelnen Besitzern gehörigen Hauberge in den Aemtern Freusberg und Friedewald werden seit langer Zeit nach einem gemeinschaftlichen Plane bewirthschaftet, um die für die dortige Gegend in gewerblicher und landwirthschaftlicher Beziehung unentbehrliche Holzzucht zu erhalten. Damit dieser gemeinnützige Zweck für die Dauer gesichert werde, ist auf den Antrag der Kreisstände von Altenkirchen v. 21. Nov. 1836 mit Genehmigung seiner Maj. des Königs von den Min. des J., der J. und der Domainen-Verw. eine neue Haubergs-Ordnung für jene Aemter erlassen worden, deren §. 1. festsetzt:

daß die vorhandenen Hauberge ein ungetheiltes und untheilbares Gesammteigenthum ihrer Besitzer sein und bleiben sollen.

Die Gem. Th. O. würde den Haubergs-Genossen die Auflösung ihres Verbandes gestatten; diese darf aber im öffentlichen Interesse nicht geduldet werden, und deshalb ist der Vorbehalt erforderlich, daß die Gem. Th. O. auf die fortdauernde Gültigkeit der Haubergs-Ordnung ohne Einfluß bleiben soll.

Dagegen wird beispielsweise die K. O. v. 7. Aug. 1846 (G. S. S. 431) nebst den in derselben angeführten, im Großherzogthume Berg geltenden Bestimmungen über die Theilung von Wäldern durch diesen §. aufgehoben.

Dritte Abtheilung.

Die Gesetzgebung, betreffend die Organisation der Auseinandersetzungs-Behörden und das Verfahren in Regulirungs-, Ablösungs- und Gemeinheitstheilungs-Angelegenheiten.

Erster Abschnitt.

Die Gesetze, welche für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile, zur Anwendung kommen.

Vorbemerkung.

Die Darstellung der Organisation der Auseinandersetzungs-Behörden ist bereits im Ersten Theile (Bd. II. Abth. I. S. 1—26) gegeben worden, worauf hiermit verwiesen wird.

Die Anordnungen über das Verfahren dieser Behörden und ihrer Kommissarien waren in der Allerhöchsten Instruktion v. 17. Okt. 1811 für die General-Kommissarien (§§. 20. ff.) der Bestimmung der Letzteren überlassen worden. Die Verordnung v. 20. Juni 1817, wegen Organisation der General-Kommissionen und der Revisions-Kollegien zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, ingleichen wegen des Geschäftsbetriebes bei diesen Behörden (G. S. 1817, S. 161 Nr. 430), hat demnächst diesen Gegenstand in umfassender Weise gesetzlich geregelt.

Die Vorschriften dieser Verordn. betreffen zwar ursprünglich nur die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und die damit verbundenen Gemeinheitstheilungen, sind aber späterhin durch das Gesetz v. 7. Juni 1821 über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnungen (G. S. 1821, S. 83 Nr. 652.) auf die Ablösungs-Angelegenheiten und alle Gemeinheitstheilungen ausgedehnt worden, und die zu der Verordn. v. 20. Juni 1817 und dem Ausführungs-Gesetze v. 7. Juni 1821 erlassene Anhangs-Verordn. v. 30. Juni 1834, wegen des Geschäftsbetriebes in den Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse (G. S. 1834, S. 96 Nr. 1542.), hat endlich bestimmt, daß sowohl die Verordn. v. 20. Juni 1817 und das Ausführ.-Gesetz v. 7. Juni 1821, als auch die dieselben erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen der Verordn. v. 30. Juni 1834, bei allen zum Ressort der Auseinandersetzungs-Behörden verwiesenen Auseinandersetzungen zur Anwendung kommen sollen, welche die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und die Ausführung der (noch jetzt gültigen) Gesetze v. 21. April 1825 wegen der den Grundbesitz betreff. Rechtsverhältnisse, ingleichen

die Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Angelegenheiten zum Gegenstande haben.

Somit bilden jetzt die Verordn. v. 20. Juni 1817 und das Ausführ.-Gesetz v. 7. Juni 1821 nebst der Ergänzungs-Verordn. dazu v. 30. Juni 1834 die Grundlage der Gesetzgebung über das Verfahren in sämmtlichen dem Ressort der Auseinandersetzungs-Behörden überwiesenen Angelegenheiten, und es erstreckt sich deren Gültigkeit auf den ganzen Umfang der Monarchie,[1]) mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile.[2])

Beide erwähnte Verordnungen haben demnächst durch neuere Bestimmungen, insbesondere aber durch die Verordn. v. 22. Nov. 1844, betr. den Geschäftsgang und Instanzenzug bei den Auseinandersetzungs-Behörden (G. S. 1845, S. 19 Nr. 2533.) mehrfache Ergänzungen, Erläuterungen und Abänderungen erfahren.[3])

Durch die Verordn. v. 30. Juni 1834, und hiernächst durch die Verordn. v. 22. Nov. 1844,[4]) insbesondere wurde die Organisation, die Kom-

---

1) Vergl. §. 1. der V. v. 30. Juni 1834. — Die V. v. 30. Juni 1834 wird auch in folgenden späteren Gesetzen ausdrücklich als maaßgebend für das Verfahren der Auseinandersetzungsbehörden bezeichnet: a) G. v. 22. Dec. 1839, betr. die Rechtsverhältnisse der Grundbesitzer und die Ablösung der Reallasten in den beiden Grafschaften Wittgenstein, §. 36. (G. S. 1840 S. 6, s. in Bd. I. S. 310); b) G. v. 18. Juni 1840 über die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes und die Ablös. der Realberechtigungen in dem Fürstenthume Siegen, §. 4. (G. S. 1840 S. 151, s. in Bd. I. S. 303); c) G. v. 18. Juni 1840 über die den Grundbesitz betr. Rechtsverhältnisse im Herzogthum Westphalen, §. 4. (G. S. 1840 S. 153, s. in Bd. I. S. 304); d) Ablös. O. v. 18. Juni 1840 für das Herzogthum Westphalen, §. 15. (G. S. 1840 S. 159); e) Ablös. O. v. 4. Juli 1840 für die vormals Nassauischen Landestheile und die Stadt Wetzlar nebst Gebiet, §. 12. (G. S. 1840 S. 198).

In Betreff des Reg. Bezirks Stralsund vergl. §. 114. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850.

2) a) Für diese gilt das Ges. v. 19. Mai 1851, betr. das Verfahren in den nach der Gem. Th. O. de eod. zu behandelnden Theilungen und Ablösungen (G. S. 1851 S. 383). Vergl. unten in Abschn. II.

b) Die Gem. Th. O. v. 19. Mai 1851 für die Rheinprovinz, mit Ausnahme der Kreise Duisburg und Rees, sowie für Neuvorpommern und Rügen (G. S. 1851 S. 371, s. in Bd. I. S. 398 ff.) verweist bezüglich des Verfahrens und der Rechte und Verbindlichkeiten dritter Personen bei Gem. Theilungen und Servitut-Ablösungen:

α) für die zum ehemaligen Großherzogthume Berg gehörig gewesenen Landestheile des Rheinischen Appell. Ger. Hofes auf diejenigen Gesetze, welche dort für die Ablösung der Reallasten gelten (§. 24. a. a. O.);

β) in Betreff des Ostheinischen Theils des Reg. Bez. Koblenz, mit Ausschluß der Herrschaft Wildenburg, Kreis Altenkirchen, auf die Vorschriften des Ablös. Ges. v. 4. Juli 1840 für die vormals Nassauischen Landestheile ꝛc. nebst dessen Ergänzungen (§. 25. a. a. O.);

γ) in Betreff Neuvorpommerns nebst Rügen auf die betr. für die übrigen Theile der Provinz Pommern zur Anwendung kommenden Vorschriften (§. 26. a. a. O.).

3) Im praktischen Interesse erschien es angemessen, der kommentatorischen Erläuterung der gedachten Verordnungen die V. v. 20. Juni 1817 in ihrer Legalfolgeordnung zum Grunde zu legen und hierbei den Zusammenhang der einzelnen Bestimmungen derselben mit demjenigen der späteren Gesetze zu erörtern, bei der Erläuterung der letzteren aber hierauf zurückzuweisen.

4) Die V. v. 22. Nov. 1844 hat besonders die Vereinfachung des Rechtsganges, und vorzugsweise des Instanzenzuges, in Auseinandersetzungs-Streitigkeiten zum Zwecke.

petenz und das Verfahren der Auseinandersetzungs-Behörden, welche sich nach und nach in den einzelnen Landestheilen sehr verschiedenartig gestaltet hatten, mit Zugrundelegung der Verordn. v. 20. Juni 1817 und des Ausführungs-Gesetzes v. 7. Juni 1821, unter mehreren solche abändernden und ergänzenden Bestimmungen, und mit Aufhebung der darüber in den Gesetzen v. 25. Sept. 1820 (G. S. 1820, S. 185 Nr. 624) und v. 21. April 1825 (G. S. 1825, Nr. 938., 939. und 940.) für die westlichen Provinzen und Landestheile enthaltenen Vorschriften, ausgeglichen.

Außer den oben gedachten Verordnungen über das Verfahren in Auseinandersetzungs-Sachen sind ferner mehrere gesetzliche Bestimmungen über die Wirkungen der Auseinandersetzungen hinsichtlich dritter Personen und der Sicherstellung ihrer Rechte, ergangen, wohin insbesondere das Gesetz v. 29. Juni 1835, wegen Sicherstellung der Rechte dritter Personen bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen, Ablösungen u. s. w. (G. S. 1835, S. 135 Nr. 1623.) gehört.

Während die V. v. 30. Juni 1834 in der Gestalt von Anhängen zu der V. v. 20. Juni 1817 und dem Ausführ.-Ges. v. 7. Juni 1821 im Wesentlichen nur die Verbesserung des formellen Verfahrens bezweckte, ist die V. v. 29. Juni 1835, gleichfalls in der Form eines Anhanges zu bereits erlassenen Gesetzen, ein auch das Materielle der Gesetzgebung mehrfach modifizirendes Gesetz.[1])

Zu erwähnen ist noch, daß sich nicht bloß in der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung, sondern auch in den Gesetzen über die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und die Ablösungen mehrere Vorschriften bezüglich des Verfahrens und der Sicherstellung der Rechte dritter Personen vorfinden, welche neben den Vorschriften der oben gedachten über diese Gegenstände speziell erlassenen Gesetze wirksam sind, und daß das Ablös.- und Regulirungs-Gesetz v. 2. März 1850, obwohl dasselbe im §. 1. die Mehrzahl der älteren Ablösungs- und Regulirungs-Gesetze aufgehoben, dennoch im §. 112. vorgeschrieben hat, daß die Bestimmungen derselben über das Verfahren, sowie über die Rechte dritter Personen und über das Kostenwesen in Kraft bleiben, insoweit sie nicht durch das Ablös.-Ges. v. 2. März 1850 und das Rentenbank-Gesetz de eod. ausdrücklich abgeändert sind.

Die Tendenz der Gesetzgebung über die Normen für das Verfahren ist übrigens seit ihrem Beginne hauptsächlich dahin gerichtet gewesen, auf eine gütliche Vermittelung der Auseinandersetzungen und auf Beförderung der Ausführung derselben durch Verhandlungen an Ort und Stelle, unter persönlicher Zuziehung der Interessenten oder ihrer Deputirten, durch sach- und rechtsverständige Leitung, Erörterung, Beurtheilung und Entscheidung, mit Beseitigung unnöthiger Weiterungen, hinzuwirken, wohin auch die Einführung der Kreisvermittelungs-Behörden, der Distrikts-Kommissionen zur Feststellung der Normalpreise und Normal-Marktorte, und des Instituts der Schiedsrichter abzielt.

Was insbesondere die bei Gelegenheit der Auseinandersetzungen entstehenden Streitigkeiten betrifft, so bilden für deren Behandlung die Vorschriften der allgem. Prozeß-Ordn. die wesentliche Grundlage, wogegen die V. v. 1. Juni 1833 über das Mandats- und summarische Verfahren, so wie die V. v. 21. Juli 1846 über das Verfahren in Civil-Prozessen, auf dergleichen Streitigkeiten keine Anwendung finden.[2])

1) Vergl. die Vorbemerkung zum Unter-Abschn. V. (s. unten).
2) Die Verhandlungen über den §. 2. des Reg. Entw. zum Mühlenablös.

Erster Unter-Abschnitt.

Die Verordnung vom 20. Juni 1817 wegen Organisation der General-Kommissionen und der Revisions-Kollegien zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, imgleichen wegen des Geschäfts-Betriebes bei diesen Behörden. [1])

Zum Eingange der Verordn.

Das im Eingange der Verordn. in Bezug genommene Ed. v. 14. Sept. 1811 über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse bestimmte im §. 59.,

daß um eine schnelle und sachverständige Ausführung der dadurch verordneten Maaßegeln zu befördern und zu sichern, für jede Provinz eine General-Kommission aufgestellt werden, die sich ausschließlich mit diesen Gegenständen beschäftigen und vorzüglich dahin wirken solle, daß die Auseinandersetzung durch gütliche Einigung der Interessenten, und in deren Ermangelung durch Kommissionen erfolge, und alle Weitläuftigkeit vermieden werde.

Die gleichfalls in Bezug genommene Deklaration v. 29. Mai 1816 ertheilte, unter Bezug auf den §. 59. des Edikts, in den Art. 103.—110. Vorschriften über die Zuziehung sachverständiger Kommissarien und Justizbeamten über die Entscheidung der entstehenden Streitigkeiten und den Instanzenzug, welche indeß durch die betreffenden neueren Gesetze erlediget sind.

Zum Abschnitt I. der V. v. 20. Juni 1817.

(Von der Organisation der Behörden.)

I. Die General-Kommissionen.

Zum §. 1.

Ueber die Errichtung der General-Kommissionen und die gegenwärtig bestehenden General-Kommissionen und in einzelnen Provinzen an deren Stelle getretenen landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilungen, vergl. die Darstellung in Bd. II. Abth. I. S. 12—19.[2])

Ges. v. 11. März 1850 (vergl. den Bericht der Kom. der I. K. dazu, in den stenogr. Ber. der I. K. 18$\frac{49}{50}$, Bd. 5. S. 2773) ergeben zwar, daß die Königl. Staats-Reg. die Nothwendigkeit anerkannt hat, auch bei den Auseinandersetzungssachen das öffentliche und mündliche Prozeßverfahren einzuführen, und der Reg. Kommissarius hat (in der 119. Sitz. der I K. v. 15. Febr. 1850, s. stenogr. Ber. a. a. O. S. 2776) ausdrücklich Namens der Regierung das Versprechen abgegeben, in der nächsten Sitzungsperiode den Kammern einen Gesetzentwurf hierüber vorzulegen; dies Versprechen ist jedoch bis jetzt unerfüllt geblieben.

1) Vergl. in Bd. I. S. 405 ff.

2) Zu erwähnen ist hier noch, daß durch den zwischen Preußen und der Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Regierung abgeschlossenen, unterm 21—19.

Zum §. 2.

[Vergl. Ausführ. Geſ. v. 7. Juni 1821 §. 3., V. v. 22. Nov. 1844 §. 1.]

(Perſonal der General-Kommiſſionen).

I. Die Beſtimmung des §. 2. der V. v. 20. Juni 1817, daß die General-Kommiſſionen nur aus drei Perſonen, nämlich: 1) einem General-Kommiſſarius, 2) einem Ober-Kommiſſarius, und 3) einem Juſtitiarius beſtehen ſollen,[1]) iſt abgeändert worden.

Bereits das G. v. 7. Juni 1821 über die Ausführung der Gem. Th. und Ablöſ. Ordnungen (G. S. 1821, S. 83, ſ. in Bd. I. S. 434) hatte im §. 3. angeordnet, daß bei jeder General-Kommiſſion in Zukunft zwei zum Richteramte geeignete und dazu verpflichtete Beamte angeſtellt ſein ſollten.[2])

Die V. v. 22. Nov. 1844. betr. den Geſchäftsgang ꝛc. bei den Aus-

---

Sept. 1850 ratifizirten Staatsvertrag v. 11. Sept. 1850 (G. S. 1850 S. 413 — 416) die Leitung der Gemeinheitstheilungen und Ablöſungen in dem Herzogthum Anhalt-Bernburg, ſowie die Entſcheidung der dabei vorkommenden Streitigkeiten, den für die Provinz Sachſen dazu berufenen Preuß. Behörden (nach Art. 1. des Vertrages der Gen. Kom. zu Stendal*) und dem Reviſ. Kolleg. für L. K. S. zu Berlin) übertragen worden iſt. Ueber das Verfahren und die in Bezug auf die Anhalt-Bernburgiſchen Sachen zur Anwendung kommenden Geſetze enthält der gedachte Vertrag die näheren Beſtimmungen.

1) Das G. v. 25. Sept. 1820 wegen der in Magdeburg und Münſter zu errichtenden General-Kommiſſionen (G. S. 1820 S. 185, ſ. in Bd. I. S. 19) hatte im §. 2. verordnet, daß eine jede dieſer Behörden aus einem General-Kommiſſarius, als Direktor, und wenigſtens zwei Beiſitzern in kollegialiſchem Verhältniß beſtehen ſolle, und daß eines der Mitglieder ein zum Richteramte geeigneter und zur Juſtiz verpflichteter Beamter, und die übrigen Mitglieder der Oekonomie kundig ſein müſſen.

Dies G. iſt indeß beſeitiget durch den §. 1. der V. v. 30. Juni 1834 wegen des Geſchäftsbetriebes ꝛc. (ſ. in Bd. I. S. 437).

2) In Betreff derjenigen General-Kommiſſionen, welche demnächſt aufgehoben und mit den Regierungen der betr. Landestheile vereiniget wurden, iſt in der fraglichen Beziehung Folgendes verordnet:

a) Die General-Kommiſſionen zu Königsberg und Marienwerder ſind durch die V. v. 30. Juni 1834 (G. S. 1834 S. 93, ſ. in Bd. I. S. 24—26) mit den betr. Regierungen (zu Königsberg und Gumbinnen für Oſtpreußen und zu Marienwerder und Danzig für Weſtpreußen) vereiniget worden,**) und es hat die gedachte Verordn. zugleich (in den §§. 2. u. 3.) Vorſchriften über die Organiſation und die Zuſammenſetzung der betr. Regierungs-Abtheilungen und der zugleich errichteten Juſtiz-Deputationen (als Spruchkollegien) getroffen. — An die Stelle der gedachten Juſtiz-Deputationen ſind indeß demnächſt, in Folge des §. 3. der V. v. 22. Nov. 1844 (G. S. 1845 S. 19) beſondere Spruchkollegien (erſter Inſtanz) für landwirthſchaftl. Angelegenheiten getreten, deren Zuſammenſetzung der §. 3. a. a. O. anordnet.

b) Die General-Kommiſſion zu Soldin iſt durch die V. v. 27. Juni 1840 (G. S. 1840 S. 132, ſ. in Bd. I. S. 27) mit der Regierung zu Frankfurt vereinigt worden,***) und die gedachte Verordn. ertheilt zugleich (in den §§. 3. u. 4.) die näheren Anordnungen über die Organiſation und Zuſammenſetzung der betr. Regierungs-Abth. und des damit in Verbindung ſtehenden landwirthſchaftl. Spruchkollegiums (erſter Inſtanz).

---

*) Jetzt zu Merſeburg.
**) Vergl. in Bd. II. Abth. I. S. 17.
***) Vergl. in Bd. II. Abth. I. S. 18.

einanderſetzungs-Behörden (G. S. 1845, S. 19, ſ. in Bd. I. S. 453) beſtimmte indeß allgemein (im §. 1.),

daß jede General-Kommiſſion und jedes Spruchkollegium für landwirthſchaftliche Angelegenheiten, einſchließlich des Dirigenten, aus mindeſtens fünf Mitgliedern beſtehen ſolle, deren Mehrzahl zum Richteramte qualifizirt ſein muß. [1])

I. (Bleibende Anſtellung der ordentlichen Mitglieder der Gen. Kommiſſionen).

Schon vor Erlaß der V. v. 20. Juni 1817 ſind die Direktoren und ordentlichen Mitglieder der Gen. Kommiſſionen bleibend angeſtellt worden. Nach der Inſtrukt. für die Gen. Kommiſſarien v. 17. Okt. 1811 (§§. 8., 9., 11., 14.) ſollten die Mitglieder der Gen. Kommiſſionen durch fixirte Diäten remunerirt werden, bis ſie — bei der damals beabſichtigten — Verbindung der Gen. Kommiſſionen mit den Landes-Oekonomie-Kollegien, — nach dem Abgange oder der Verſetzung der Domainenräthe etatsmäßige Beſoldungen erhalten könnten. Dies iſt, nach erfolgter Aufhebung der Landes-Oekonomie-Kollegien [2]) und nach Vollendung der Organiſation der Gen. Kommiſſionen durch die V. v. 20. Juni 1817, anderweitig realiſirt worden. [3]) Die K. O. v. 7. Juni 1834 [4]) (ad 2) hat demnächſt die bleibende Anſtellung der ordentlichen Mitglieder der Gen. Kommiſſionen beſtätiget.

III. (Qualifikation und Prüfung der Mitglieder der Gen. Kommiſſionen).

1) Die Mitglieder der Landes-Oekonomiekollegien und der mit ihnen verbundenen Gen. Kommiſſionen waren nach der Inſtrukt. v. 17. Okt. 1811 (§§. 8—13. 23.) dem großen Examen nicht unterworfen. Bei dieſer Beſtimmung blieb es auch bei weiterer Organiſation der Gen. Kom. zufolge der V. v. 20. Juli 1817 §. 2. und der V. v. 25. Sept. 1820 §. 2. (G. S. 1820, Nr. 624.). Durch die K. O. v. 7. Juni 1834 [5]) iſt indeß über die Prüfung und Qualifikation der in der Folge anzuſtellenden Mitglieder der Gen. Kom. anderweitig beſtimmt worden. Dieſe Beſtimmung hat jedoch in Betreff der anzuſtellenden Juſtitiarien in ſofern eine Abänderung erlitten, als nach der V. v. 22. Nov. 1844 (§. 1.) im Allgemeinen nur das zweite juriſtiſche Examen als Erforderniß der Befähigung bei der richterlich qualifizirten Mehrzahl der Mitglieder der Gen. Kom. vorgeſchrieben iſt. [6])

---

1) a) Die hiernach angeordnete und bewirkte Verſtärkung des Perſonals der Gen. Kommiſſionen ſchließt jedoch deſſen Vergrößerung nicht aus, ſondern es hat der Min. des J. die Befugniß, die Zahl der Mitglieder jedes einzelnen Kollegiums nach dem Bedürfniß zu vermehren.

b) Durch die K. O. v. 27. April und 23. Okt. 1839 iſt genehmiget worden, daß ſämmtliche Direktoren und Räthe der landwirthſchaftl. Verwaltung für die ganze Monarchie, ſowohl der Gen. Kommiſſionen, als der Reg. Abtheilungen, in einen gemeinſchaftlichen Generaletat zuſammengefaßt werden und die Räthe unter ſich nach der Anziennetät und Verdienſtlichkeit rangiren und aſcendiren ſollen.

Vergl. Dönniges Landeskult. Geſ. Bd. 3. S. 261.

2) Vergl. in Bd. II. Abth. I. S. 12.

3) Vergl. den Immediatber. der Min. der J. u. des J. v. 21. Okt. 1821 und die K. O. v. 17. Dec. 1821, desgl. R. des Min. des J. v. 30. Dec. 1821 in den Akten: Landwirthſchaftl. Behörden Nr. 1. Vol. 2. (ſ. Dönniges Landeskult. Geſ. Bd. 3. S. 261.)

4) Vergl. in Bd. I. S. 460.

5) Vergl. in Bd. I. S. 461.

6) Es ſind Zweifel darüber entſtanden, ob diejenige Mehrzahl der Mitglieder der Gen. Kommiſſionen und Spruchkollegien erſter Inſtanz, welche richterliche Qualifikation beſitzen ſollen, aus den zu Oberrichtern befähigten Beamten zu wählen oder ob die Unterrichter-Qualität für ausreichend zu erachten?

2) In Folge der K. O. v. 7. Juni 1834 Nr. 1.[1]) sind Verhandlungen über die Einrichtung der Prüfungen der Oekonomiekommissarien zu Oberkommissarien eingeleitet worden. — Inzwischen ist, um dem Bedürfnisse praktisch ausgebildeter Mitglieder der Gen. Kommissionen und Reg.-Abtheil. abzuhelfen, in einzelnen Fällen Allerh. Orts Dispensation von der vorgeschriebenen höheren Prüfung nachgesucht und ertheilt worden (Acta des Min. des J.: Landwirthsch. Behörden. Nr. 18. Vol. 3., Dönniges a. a. O. Bd. 3. S. 262).

3) In dem Regul. v. 14. Febr. 1846 über die Befähigung zu den höheren Aemtern der Verwaltung, bestätigt durch die K. O. v. 27. Febr. 1846 (G. S. 1846, S. 199), ist demnächst, unter Aufhebung aller früheren diesfälligen Verordnungen, Instruktionen und Vorschriften, bestimmt worden:

§. 19. Die Ober-Examinationskommission ist zur letzten und höchsten Prüfung derer bestimmt, welche ihre Qualifikation bewähren wollen, um zu Mitgliedern der Regierungen, — — und zu Oberkommissarien bei den Gen. Kommissionen befördert werden zu können ꝛc.

§. 22. Wollen Männer, welche die der Prüfung vor der Ober-Examinationskom. nach den Bestimmungen dieses Regulativ — §. 1. — vorangehende Laufbahn nicht gemacht oder doch nicht vollendet, dagegen aber schon in anderen Dienstverhältnissen, z. B. als Auditeurs, Militair-Intendanturbeamte, Oekonomiekommissarien, Universitätslehrer u. dergl. m. fungirt haben, zu dieser Prüfung zugelassen werden, so soll ihnen solches zwar nicht unbedingt abgeschnitten, aber doch nur unter den Bedingungen zulässig sein, welche die jedesmaligen besonderen Umstände nothwendig machen.

Die Feststellung dieser Bedingungen ist von den Disziplinarministern gemeinschaftlich in jedem einzelnen Falle zu berathen und darüber zu beschließen, auch die Beschlußnahme jedesmal besonders, sowohl darauf, ob ein Kandidat der bezeichneten Art und in welchen Geschäftszweigen derselbe bei den verschiedenen Abtheilungen einer Regierung in dem Verhältnisse eines Referendarius annoch so lange zu beschäftigen sei, bis ihm der Präsident mit Ueberzeugung das vorschriftsmäßige Zeugniß der Reife ertheilen kann, als darauf mit zu richten, wiefern außer den im §. 24. vorgeschriebenen Probearbeiten auch eine juristische Proberelation aus Prozeßakten zu erfordern.

Ohne einen ausdrücklichen Beschluß der vorgedachten Min. darf die Ob. Examinationskom. dergl. Kandidaten nicht zulassen. Bei der Prüfung der Oekonomiekommissarien zu der Stelle eines Oberkommissarius müssen sich die Kandidaten nicht nur über die Gediegenheit derjenigen besonderen Kenntnisse, welche von den Oekonomiekommissarien gefordert werden, sondern namentlich auch über ihre

---

Dönniges bemerkt, daß die Bedenken sich aus dem §. 1. der V. v. 22. Nov. 1844 und aus den Motiven zu der erwähnten V. erledigen, welche sich dahin auslassen, daß, wenngleich in der Regel die richterliche Mehrzahl der Mitglieder der Spruchbehörden erster Instanz aus den zu Oberrichtern befähigten Beamten gewählt werden würde, wie dies auch die V. v. 27. Juni 1840 für das bei der Reg. zu Frankfurt bestehende Spruchkollegium bestimmt habe, es doch angemessen erscheine, im Allgemeinen nur das zweite juristische Examen als Erforderniß der Befähigung bei der richterlich qualifizirten Mehrzahl der Spruchkollegien erster Instanz vorzuschreiben. Der §. 115. der V. v. 4. Juli 1840 verlange für die Mitglieder des mit der Reg. zu Koblenz verbundenen Spruchkollegii nur die Qualifikation zum Richteramte überhaupt, und bei der Herstellung einer gleichmäßigen Verfassung und Kompetenz für die Spruchbehörden erster Instanz in der Provinz Preußen lasse sich in Danzig und Gumbinnen, wo keine Obergerichte residiren und wo bei der geringen Anzahl der Beamten, welche die landwirthschaftl. Ang. bearbeiten, eine Ergänzung der Spruchkollegien durch andere Mitglieder der Regierung oder des am Orte befindlichen Gerichts erster Instanz nöthig wird, hinsichtlich der aus den letzteren zu wählenden Mitglieder die Qualifikation zu Oberrichtern nicht immer verbürgen. (Dönniges Landeskult. Ges. Bd. 3. S. 260—261).

1) Vergl. in Bd. I. S. 460.

wissenschaftlichen Kenntnisse im Fache der Landwirthschaft und der mit solcher zusammenhängenden Naturwissenschaften ausweisen.

Ueber die Prüfung selbst vergl. §§. 23. ff. des Regulativs.

IV. (Anstellung, Disziplin, Beförderung, Entlassung und Pensionirung der Beamten der Gen.-Kommissionen). [1])

1) Ueber die Besetzung der Stellen bei den Gen. Kommissionen, vergl. §. 38. der V. v. 20. Juni 1817 und die Erläut. dazu.

2) Im Allgemeinen, beziehungsweise auf die Anstellung und Entlassung von Beamten der Gen.-Kommissionen ist zu bemerken, daß, insoweit über die Organisation, die Einrichtung und das Verfahren der Gen. Kom. nicht besondere Bestimmungen ergangen sind, diese Behörden in allen Fällen, wo sie als administrative Behörden handeln, die Reg. Instrukt. v. 23. Okt. 1817 (G. S. 1817, S. 248), die K. O v. 31. Dec. 1825, betr. eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungsbehörden (G. S. 1826, S. 5) und die Geschäftsanweisung v. 31. Dec. 1825 für die Regierungen als Normen zu beobachten haben. Dies ist zwar nicht ausdrücklich bestimmt; allein einzelne Bestimmungen, unter Andern der §. 4. Nr. 2. und die §§. 17. 18. der V. v. 20. Juni 1817, weisen darauf hin. — Auch sind die Gen.-Kommissionen auf die Anwendung der Instr. v. 23. Okt. 1817, in der oben näher bezeichneten Beschränkung, durch das Min. des J. hingewiesen worden. [2])

Die Anwendung der K. O. v. 31. Dec. 1825 nebst Geschäftsanweisung, welche jene Instruktion abändert und näher bestimmt, ergiebt sich von selbst, und es ist auch die Geschäftsanweisung v. 31. Dec. 1825 den Gen.-Kommissionen amtlich mitgetheilt worden.

Demgemäß steht

a) der Vorschlag zur Anstellung, Beförderung, Entlassung und Pensionirung von Mitgliedern des Kollegiums den Direktoren der Gen.-Kom. allein zu. (Vergl. §§. 12. 15. der V. v. 23. Okt. 1827, Geschäftsanweisung v. 31. Dec. 1825, Cirk. R. der Min. des J. u. der F. v. 23. Nov. 1826, in v. K. Ann. Bd. 11, S. 25 zu 2.)

b) Zur Beschäftigung von Obergerichts- und Reg. Assessoren als Hülfsarbeiter der Kollegien ist stets die Genehmigung des Min. des J. einzuholen. (Vergl. §. 12. Nr. 5. der V. v. 23. Okt. 1817 u. Cirk. R. des Min. des J. v. 20. Febr. 1832, Dönniges a. a. O.)

c) In Betreff der Zuziehung von Oekonomiekommissarien zu den Geschäften der Gen. Kommissionen war in der Instr. v. 17. Okt 1811 bestimmt worden, daß diese Behörden außer dem Generalkommissar, dem Oberkommissar und dem rechtsverständigen Beisitzer, aus mehreren tüchtigen Oekonomiekommissarien bestehen sollten, und es war der formale Geschäftsgang bei den Gen. Kommissionen der Anordnung des Generalkommissars überlassen worden (§§. 8. 11. 20. der Instr.). — Die K. O. v. 10. April 1817 (sub No. 8—10) bestimmte hiernächst:

8) Damit fähige Männer aus der Klasse praktischer und wissenschaftlich gebil-

---

1) Die etatsmäßig angestellten Räthe bei den Auseinandersetzungsbehörden sollen nicht in die aufzustellenden Geschworenenlisten aufgenommen werden. Dagegen sind die Oekonomie-Kommissarien nicht von den Funktionen der Geschworenen ausgeschlossen (R. des Min. für landwirthschaftl. Ang. v. 30. Dec. 1849 u. v. 8. April 1850, Min. Bl. d. i. V. 1849, S. 265 u. 1850, S. 106).

2) Vergl. R. des Min. des J. v. 30. Dec. 1821 an die Gen. Kom. zu Breslau in den Akten: Landw. Behörden Nr. 1. Vol. 2., desgl. v. 30. Juni 1821 an die Gen. Kom. zu Stendal in den Akten, betr. die dortige Gen. Kom. Nr. 1., desgl. v. 11. Juli u. 8. Aug. 1822 an die Gen. Kom. zu Stargard in den Akten: Landwirthschaftliche Behörden Nr. 2. Vol. 1., s. Dönniges a. a. O. S. 263.

beter Oekonomen ermuntert und ihnen die Gelegenheit eröffnet werde, sich den öffentlichen Geschäften zu widmen und mehr und mehr zu denselben geschickt zu machen, sollen die von den Reg. geprüften und bestätigten Oekonomiekommissarien bei dergleichen Geschäften nicht bloß mit ihrem Gutachten gehört, sondern nach Maaßgabe ihrer Fähigkeiten, wie es schon wegen Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse verordnet ist, auch zu anderen von den administrativen Behörden ressortirenden kommissarischen Geschäften gebraucht werden.

9) Soll denjenigen, welche sich für gewisse Zeit dem kollegialischen Geschäftsbetriebe bei den Regierungen widmen wollen, gleich den Regierungs-Referendarien, Zutritt und Beschäftigung gewährt, auch sollen

10) ausgezeichnete Subjekte in Fällen des Bedürfnisses für gewisse Zeit als Hülfsarbeiter beschäftigt und remunerirt werden.

(Vergl. Acta des Min. des J.: Landwirthsch. Behörden Nr. 18. Vol. 1., Dönniges a. a. O.)

Auf den Grund dieser Bestimmungen sind im Falle des Bedürfnisses Oekonomiekommissarien zu den kollegialischen Arbeiten der Gen. Kommissionen als Hülfsarbeiter, in der Regel nach eingeholter Genehmigung des Min., herangezogen worden.

d) In Betreff der Zulassung der Oekonomiekommissions-Gehülfen, welche an den Vorträgen und Arbeiten des Kollegiums Theil nehmen wollen, lediglich um den Bestimmungen in der Instr. v. 11. April 1836 wegen Ausbildung der Oekonomiekommissarien §. 7. Nr. 3. (s. unten) zu genügen, ist es den Dirigenten der Auseinanandersetzungsbehörden überlassen, ohne vorherige Anfrage zu verfügen.

e) Dasselbe (d) findet statt, wenn Referendarien, sowohl der Obergerichte, als der Regierungen, an den Geschäften der Gen.-Kom. Theil zu nehmen wünschen, um ihre Vorbildung zu Oekonomiekommissarien auf dem in der vorgedachten Instrukt. §. 10. vorgeschriebenen Wege zu erreichen. Sollen indeß Referendarien herangezogen werden, um die dem Kollegium etwa nöthige Arbeitshülfe zu leisten, oder wollen sie sonst aus anderen Beweggründen zu den Gen.-Kommissionen übertreten, so ist dazu die Genehmigung des Min. erforderlich. (Vergl. R. des Min. des J. v. 27. Febr. 1840, s. in Koch's Agrarges., 3. Aufl. S. 214.)

f) Referendarien und Oekonomiekommissions-Gehülfen müssen sich während der lediglich zu ihrer Ausbildung bestimmten Beschäftigung bei dem Kollegium aus eigenen Mitteln unterhalten. Die nach dem R. v. 4. Mai 1821 (v. K. Jahrb. Bd. 17. S. 271) zugelassene Bewilligung von Diäten an Referendarien ist durch das C. R. des Min. des J. v. 20. Febr. 1832 aufgehoben. Die den Referendarien und Oekonomiekommissions-Gehülfen während ihrer Ausbildung bei dem Kollegium nach dem C. R. v. 11. April 1836 zu Statten kommende Bewilligung von 1 Thlr. Diäten fällt nach dem C. R. des Min. des J. u. d. P. v. 24. Sept. 1838 weg. (s. in Bd. I. S. 491.)

3) In Betreff der Dienstvergehen, der Versetzung auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vergl. Abschn. IV. des G. v. 7. Mai 1851 (G. S. 1851, S. 218 ff.), desgl. das G. v. 21. Juli 1852 (G. S. 1852, S. 465).

4) Ueber die Pensionirung vergl. das Pensions-Regl. für die Civil-Staatsdiener v. 30. April 1825 (v. K. Ann. Bd. 16. S. 843).

Vergl. die ad 3. u. 4. erwähnten Gesetze nebst deren Ergänz. und Erläut. in den Ergänz. der Preuß. Rechtsb. von Gräff rc. zum A. L. R. II. 10. §§. 94—103.

V. (Rangverhältniß und Uniform der Beamten der Gen.-Kommissionen.)

1) Die Direktoren, Mitglieder und Subalternen der Gen. Kommissio-

nen stehen mit denjenigen gleicher Eigenschaft bei den Regierungen in gleichem Range und sind zur Tragung der für dieselben bestimmten Uniformen berechtigt.

Den mit dem Charakter von Ober-Kommissarien und Oekonomie-Kommissionsräthen begnadigten Mitgliedern der Gen.-Kommissionen ist die Befugniß zur Tragung der Uniform der Regierungsräthe mit der Maaßgabe ertheilt, daß sie nach den Regierungsräthen, jedoch vor den Regierungs-Assessoren rangiren; die Landes-Oekonomieräthe stehen den Regierungsräthen gleich.

Vergl. die K. O. v. 7. Juni 1834 ad 3. u. 4. und C. R. des Min. des J. v. 15. April 1822 (s. in Bd. I. S. 461 u. 462).

2) Nach der durch die K. O. v. 12. Nov. 1831 genehmigten Uniform-Klassifikation für die Civilbeamten tragen die General-Kommissarien die Uniform der Ministerialräthe dritter Klasse, nach der Uniform-Klasse Nr. 4.

Die Ober-Regierungsräthe gehören nach dem C. R. des Min. des J. und der F. v. 21. April 1832 zur 5. Uniform-Klasse.

Die Mitglieder der Gen.-Kommissionen tragen die Uniform der wirklichen Regierungsräthe Nr. 5., insofern sie jedoch nur in der Eigenschaft von Assessoren angestellt sind, die Uniform der Regierungs-Assessoren Nr. 6.

VI. (Subaltern-Beamte der Gen. Kommissionen).

1) Die K. O. v. 7. Juni 1834 [1]) (ad 2.) hat die bleibende Anstellung des etatsmäßigen Subalternen-Personals angeordnet.

Durch die R. des Min. des J. v. 29. Nov. 1839 und v. 12. Dec. 1839 ist bestimmt worden, daß:

a) wegen der Subalternen der Gen.-Kommissionen die bei den Regierungen bestehende Einrichtung (vgl. K. O. v. 31. Dec. 1825 §. 9., G. S. 1826 S. 5.) getroffen werden soll, wonach die etatsmäßigen Subalternen in zwei Klassen, Sekretarien und Assistenten, zerfallen, neben welchen die etatsmäßigen Kassenbeamten, Boten u. s. w. und die nicht etatsmäßigen Hülfsarbeiter oder Supernumerarien bestehen, zu deren Remuneration den Behörden Normalfonds angewiesen sind.

b) In Betreff der Kanzlei soll unter den Subalternbeamten 1. oder 2. Klasse nur ein Kanzleivorsteher angestellt, der übrige Kanzleiaufwand aber lediglich aus den Kapitalien bestritten und es sollen fernerhin besondere Kanzlisten nicht angenommen, die jetzt vorhandenen aber, bis sie etwa in andere Stellen einrücken oder sonst abgehen, zum Aussterbe-Etat gestellt werden.

(Vergl. Dönniges Landes-Kult.-Ges. Bd. 3. S. 261—262.)

2) Die Gen.-Kommissionen sind nur zur Anstellung der etatsmäßigen Subalternen ohne Rückfrage bei dem Min. befugt. Sie haben sich dabei nach den Vorschriften, welche den Regierungen wegen der Anstellung ihrer Subalternen ertheilt sind, insbesondere aber wegen Versorgung der Invaliden und der versorgungsberechtigten Unteroffiziere zu achten, auch dasjenige zur Norm zu nehmen, was ihnen selbst wegen der vorzugsweisen Berücksichtigung der zur anderweitigen Anstellung geeigneten Oekonomie-kommissarien vorgeschrieben worden ist.

Zur Bestellung von Hülfsarbeitern muß die Genehmigung des Min. eingeholt werden, was jedoch auf die gegen Kopialien angenommenen Hülfsschreiber nicht zu beziehen ist. (Vergl. Instr. v. 23. Okt. 1817, §. 5. Nr. 7. §. 12. Nr. 1., 2., 5., Geschäftsanweisung v. 31. Dec. 1825 zum Abschn. II. A. S. 1, 2, R. des Min. des J. v. 21. März 1835 [2]) in v. K. Ann. Bd. 20. S. 92.)

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 461.
2) Vergl. in Bd. I. S. 462—463.

Es sollen übrigens neue Hülfsarbeiter in den Büreaus der Gen.-Kom. mit Remuneration nicht angestellt, sondern statt derselben Supernumerarien angenommen werden. (R. des Min. des J. für Gewerbe-Ang. v. 25. Juni 1837 [1]), v. K. Ann. Bd. 21. S. 372.)

In Beziehung auf die Anstellung von Invaliden und ausgedienten Unteroffizieren ist zur näheren Bestimmung der K. O. v. 31. Okt. 1827 (v. K. Ann. Bd. 16. S. 869 u. Bd. 17. S. 949), wegen Anstellung der nach 9jähriger (jetzt 12jähriger) Dienstzeit entlassenen Unteroffiziere, mittelst K. O. v. 15. Jan. 1835 verordnet worden, daß auch bei der Annahme von Hülfsschreibern keineswegs bloß auf solche versorgungsberechtigte Militairpersonen, die sich darum beworben haben, Rücksicht zu nehmen sei, die Behörden vielmehr verpflichtet sein sollen, wenn ihnen selbst keine zu Hülfsschreibern qualifizirte versorgungsberechtigte Unteroffiziere näher bekannt sind, sich wegen Ueberweisung derselben an das Generalkommando der Provinz zu wenden. Diese Bestimmung ist durch das R. des Min. des J. für Gewerbe-Ang. v. 29. Jan. 1835 den Gen.-Kom. zur Nachachtung mitgetheilt worden.

Nach dem C. R. der Min. des J. u. d. P., u. der Fin. v. 2. März 1835 hindert dies indeß nicht, in einzelnen Fällen Aushülfe bei Kanzleiarbeiten gegen Kopialien durch Individuen, welche nicht zu den ausgedienten Unteroffizieren gehören, leisten zu lassen, wenn am Orte selbst qualifizirte Unteroffiziere nicht vorhanden sein sollten.

3) In Betreff der Civil-Supernumerarien bestimmt das unterm 17. Nov. 1835 durch das Min. des J. für Gewerbe den Gen.-Kom. mitgetheilte C. R. der Min. d. J. u. d. P. und der F. v. 17. Okt. 1835, zufolge Allerh. Anweisung:

daß über Gesuche um ausnahmsweise zu bewilligende Anstellungsbefähigung an gesetzlich nicht Beanspruchte nur in seltenen Fällen und unter solchen Umständen berichtet werden darf, wo für dergleichen Gesuche ganz besonders wichtige Gründe aufzustellen sind, wobei stets vorausgesetzt wird, daß der Staat von der Anstellung solcher Bewerber im öffentlichen Dienste ihrer vorzüglichen Qualifikation wegen Vortheile zu erwarten habe. Zur näheren Erforschung dieser Qualifikation wird in allen Fällen, wo der Nachweis derselben auf anderem Wege, namentlich aus den bisherigen Leistungen, nicht völlig genügend zu bewirken sein möchte, von einem förmlichen Examen für diejenige Dienstkathegorie, welcher die Bewerber sich zu widmen Willens sind, Gebrauch gemacht werden müssen. Etwanigen Anträgen zu Gunsten solcher Bewerber, welche der Militairverpflichtung unterworfen sind, ist so lange Anstand zu geben, bis entweder die Erfüllung dieser Verpflichtung oder die der Erfüllung entgegenstehenden Hindernisse zuvor gehörig nachgewiesen worden [2]). (Dönniges a. a. O., S. 266.)

4) Bei Besetzung der etatsmäßigen Subalternstellen bei den Gen.-Kom. durch den Direktor derselben ist ein Unterschied zu machen zwischen solchen Subalternen, die ascendiren sollen, und solchen, von deren ersten Anstellung die Rede ist. In Rücksicht der ersteren ist dem Direktor, der sie zu kennen hinreichende Gelegenheit hat, völlig freie Hand gelassen; wegen letzterer ist aber Rücksprache mit dem Kollegium erforderlich, damit alles, was gegen die Qualifikation der Individuen, deren Anstellung der Direktor beabsichtigt, etwa angezeigt werden könne, zur Sprache komme.

---

1) Vgl. in Bd. I. S. 463.

2) Das C. R. der Min. d. J. u. d. P. und der F. v. 6. April 1839 bestimmt, daß dergleichen Anträge auf Verleihung der Anstellungsfähigkeit für den Civil-Subalterndienst an Nichtbeanspruchte, zufolge Allerh. Befehls, künftig auf Fälle der dringendsten Art beschränkt werden sollen.

Es ist Pflicht des Direktors, Thatsachen, die bei dieser Gelegenheit angeführt werden, zu beachten.

Bei solchen Subalternstellen, deren Besetzung dem Direktor zusteht, kann derselbe auch den Abschied ertheilen, wenn solcher ohne Pension nachgesucht wird. (Vergl. §§. 12., 15., der Instr. v. 23. Okt. 1817, — §. VI. der K. O. v. 31. Dec. 1825, G. S. 1826, S. 5, Geschäftsanweisung v. 31. Dec. 1825.)

5) Die niederen Subalternbeamten der Auseinandersetzungs-Behörden sollen nur mit Vorbehalt der Kündigung und ohne Pensionsberechtigung angestellt werden. (C. R. des Min. des J. für Gewerbe-Ang. v. 12. Okt. 1836 [1]), Ann. Bd. 20. S. 890.)

6) Die Subalternbeamten der Auseinandersetzungs-Behörden sollen sich nicht mit unmittelbaren Eingaben um Unterstützung, Gehaltsverbesserung und dergl. an das Min. wenden. (C. R. des Min. des J. u. d. P. v. 25. Aug. 1839 [2]), Ann. Bd. 23. S. 596.)

7) Pensionsanträge für Subaltern- ꝛc. Beamte des Kollegiums und für Beamte bei den, dem letzteren untergebenen Behörden sind jedesmal im Kollegium zu berathen und der desfallsige genügend zu motivirende Beschluß ist ausführlich in die dieserhalb an das Min. zu erstattenden Berichte aufzunehmen. (Vergl. §. 12. Nr. 3. der Instr. v. 23. Okt. 1817, C. R. der Min. des J. u. der F. v. 23. Nov. 1826, v. K. Ann. Bd. 11. S. 25.)

Zum §. 3.

(Vergl. V. v. 30. Juni 1834 §§. 6.—8.)

(Bestimmung der General-Kommissionen im Allgemeinen) [3].

I. Der §. 3. der V. v. 20. Juni 1817 normirt im Allgemeinen den Geschäftskreis der General-Kommissionen (beziehungsweise der an deren Stelle getretenen Regier. Abtheilungen), und zwar dahin, daß ihre Kompetenz sich erstrecken soll:

1) auf die Auseinandersetzung der Gutsherrn mit ihren Bauern wegen der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, nach Maaßgabe des Ed. v. 14. Sept. 1811 und dessen Dekl. v. 29. Mai 1816 (jetzt des an deren Stelle getretene Ablös. Ges. v. 2. März 1850 [4]),
2) auf die bei dieser Gelegenheit in Antrag gebrachten Gemeinheitstheilungen und Gränzregulirungen,
3) auf die Regulirung aller anderweitigen Rechtsverhältnisse, welche bei vorschriftsmäßiger Ausführung jener Auseinandersetzungen (ad 1. und 2.) in in ihrer bisherigen Lage nicht verbleiben können.

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 463.

2) Vergl. in Bd. I. S. 463.

3) Das R. des K. Min. des J. v. 10. Sept. 1818 spricht aus, daß die Gen.-Kommissionen auch verpflichtet seien, auf Ersuchen einer anderen Oberbehörde ökonomische Gutachten abzugeben, und daß in solchen Fällen die Untersuchung dem Ober-Kommissarius, oder in dessen Ermangelung einem tüchtigen Oekonomie-Kommissarius zu übertragen, dessen Bericht von der Gen.-Kommission genau zu prüfen, wonächst das Resultat der ersuchenden Behörde mitzutheilen sei. (Koch's Agrarges., 4. Aufl. S. 247.)

4) Vergl. das R. des Just. Min. v. 8. Okt. 1830, wonach es der Genehmigung der Gen.-Kom. nicht bedarf, wenn Laßnahrungen von dem Gutsbesitzer eingezogen und ein Theil der dazu gehörigen Grundstücke gegen Verzichtleistung auf einen Theil der den Nahrungen bis dahin zugestandenen Gerechtsame und Benefizien den Lassiten als freies Eigenthum abgetreten worden. (v. K. Ann. Bd. 14. S. 755., s. in Bd. I. S. 70—71.) Vergl. die Erläut. zu §§. 6. u. 7. des Ed. v. 9. Okt. 1807, in Bd. II. Abth. I. S. 43—47.

Diese allgemeinen Bestimmungen des §. 3., welche ihre speziellere Entwickelung in den §§. 5—23. a. a. O. finden, sind indeß durch die spätere Gesetzgebung extendirt worden.

Es ist nämlich:

1) durch das G. v. 7. Juni 1821 über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnungen (G. S 1821, S. 83) den Gen.-Kommissionen, unter Mitwirkung der (damaligen) Revisions-Kollegien wegen der Entscheidung in zweiter Instanz, die Ausführung der gedachten beiden Ordnungen, und zwar mit allen Befugnissen, welche ihnen nach der V. v. 20. Juni 1817 in Beziehung auf die Regulirungen der gutsherrl. Verhältnisse der Bauern, welche nicht Eigenthümer sind, zustehen, übertragen worden. (§§. 1. und 5. des Ges. v. 7. Juni 1821).

2) Die V. v. 30. Juni 1834 wegen des Geschäftsbetriebes in den Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen rc. (G. S. 1834, S. 96) hat demnächst, im Anschluß an den §. 3. der V. v. 20. Juni 1817

a) im §. 1. bestimmt,

daß die V. v. 20. Juni 1817 und das Ausführungs-Ges. v. 7. Juni 1821, nebst den dieselben erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen der V. v. 30. Juni 1834, auch bei allen zum Ressort der Gen.-Kommissionen verwiesenen Auseinandersetzungen zur Anwendung kommen sollen, welche die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und die Ausführung der drei für die westlichen Landestheile erlassenen Ges. v. 21. April 1825, imgleichen die Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Angelegenheiten [1]) zum Gegenstande haben.

Bezüglich der Ausführung der drei erwähnten Ges. v. 21. April 1825 enthält indeß der §. 6. der V. v. 30. Juni 1834 besondere Bestimmungen hinsichtlich des Ressorts der Gen. Kommissionen, resp. der ordentlichen Gerichte.

b) Ferner bestimmt der §. 7. der gedachten V.,

daß die Gen.-Kommissionen in den bei ihnen anhängigen Angelegenheiten nicht bloß den Hauptgegenstand der Auseinandersetzung, sondern auch alle anderweitigen Rechtsverhältnisse, welche bei vorschriftsmäßiger Ausführung der Auseinandersetzung in ihrer bisherigen Lage nicht verbleiben können, zu reguliren, die hierbei vorkommenden Streitigkeiten zu entscheiden und überhaupt alle obrigkeitlichen Festsetzungen zu erlassen haben, deren es bedarf, um die Auseinandersetzung zu Stande zu bringen und die Interessenten zu einem völlig geordneten Zustande zurückzuführen. (§. 7. Alin. 1. a. a. O.)

Es sind insbesondere die Grenzstreitigkeiten, nicht bloß unter den Interessenten der Auseinandersetzung, sondern auch derselben mit den Nachbarn, insoweit dies zur Feststellung des Gegenstandes der Auseinandersetzung erforderlich ist; der Kompetenz der Gen.-Kommissionen überwiesen. (§. 7. Alin. 3. der V. v. 30. Juni 1834.)

Ihre Kompetenz tritt ferner nicht bloß dann ein, wenn die Interessenten auf ihre Vermittelung der Auseinandersetzung antragen, sondern es sind alle in Angelegenheiten ihres Ressorts geschlossenen Verträge zu ihrer Prüfung und Bestätigung einzureichen, die zur Berichtigung und Vervollständigung derselben erforderlichen Verhandlungen von ihnen zu veranlassen, und die wegen derselben entstehenden Streitigkeiten von ihnen zu entscheiden, wovon nur bezüglich der in den §§. 39. und 44. der V. v. 30. Juni 1834 gedachten Fälle eine Ausnahme stattfindet. (§. 7. Alin. 4. a. a. O.)

---

1) In Betreff der Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörden in Mühlen-Ablösungs-Angelegenheiten vergl. §. 3. des Mühlen-Ablös.-Ges. v. 11. März 1850 (s. in Bd. I. S. 240) und die Erläut. dazu in Bd. II. Abth. I. S. 812 bis 815.

Endlich ist es den Gen.-Kommissionen gestattet, die nach dem Abschn. II. der Gem. Th. O. an die Lokal- und Kreisbehörden verwiesenen Gegenstände gleich unmittelbar vor sich zu ziehen. (§. 7. Alin. 5. a. a. O.)

c) Der §. 8. der gedachten V. bestimmt ferner — in Erweiterung der Kompetenz der Gen.-Kommissionen, — daß sie befugt sein sollen,

ihre Vermittelung auch auf solche Geschäfte, sowohl unter den Hauptpartheien, als unter ihnen und andern bei dem Gegenstande der Auseinandersetzung selbst nicht betheiligten Personen auszudehnen, deren Regulirung zwar in keinem nothwendigen Zusammenhange mit dem Hauptgegenstande der bei ihnen anhängigen Auseinandersetzung steht, welche aber zur besseren Regulirung des Hauptgeschäfts gereichen.

Vergl. das Nähere über die Voraussetzungen der Anwendung dieser Vorschrift in den Erläut. zum §. 8. a. a. O.

II. An die vorstehend mitgetheilten allgemeinen Vorschriften über die Kompetenz der Gen.-Kommissionen, beziehungsweise der landwirthschaftl. Regierungs-Abtheilungen, knüpfen sich folgende Bemerkungen zur näheren Erläut. der betreff. Vorschriften des §. 3. der V. v. 20. Juni 1817 und der sich daran anschließenden Bestimmungen der §§ 7. und 8. der V. v. 30. Juni 1834.

1) Zum §. 3. Nr. 2. der V. v. 20. Juni 1817 und zum Alin. 3. des §. 7. der V. v. 30. Juni 1834.

Die Bestimmung des §. 3. Nr. 2. der V. v. 20. Juni 1817, wonach die bei Gelegenheit der gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen in Antrag gebrachten Grenzregulirungen zur Kompetenz der Gen.-Kommissionen gehören, ist durch die V. v. 30. Juni 1834 (§. 1.) auch auf Gemeinheits-Theilungen extendirt, und im §. 7. Alin. 4. a. a. O. dahin erweitert worden, daß nicht bloß die Grenzstreitigkeiten zwischen den Interessenten der Auseinandersetzung, sondern auch derselben mit den Nachbarn, insoweit dies zur Feststellung des Gegenstandes der Auseinandersetzung erforderlich ist, zum Ressort der Gen.-Kom. gehören. [1])

Vergl. auch §. 14. u. §. 89. Nr. 7. und §. 96. Litt. d. der V. v. 20. Juni 1817 und die Erläut. dazu.

2) Zum §. 3. Nr. 3. der V. v. 20. Juni 1817 und zum Alin. 1. des §. 7. der V. v. 30. Juni 1834.

a) Gegen die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen sind Bedenken entstanden über die Kompetenz und die Befugnisse der Auseinandersetzungs-Behörden in Ansehung der von Amtswegen zu regulirenden Waldweide-Verhältnisse einzelner, bei Gelegenheit der Gemeinheitstheilung in einer Feldmark separirten Wirthe einer Gemeinde auf Forsten, wenn der Forsteigenthümer nicht Theilnehmer an dem Hauptgeschäfte, nämlich der Gemeinheitstheilung auf der Feldmark, ist.

α) Das Min. des K. Hauses hat (in dem C. R. v. 5. Jan. 1838 [2]) (v. K. Ann. Bd. 22. S. 50) die Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörden zur Regulirung solcher Waldweide-Verhältnisse in Abrede gestellt.

β) Das Staatsmin. ist in dem Beschlusse v. 29. Aug. 1837 [3]) nach Stimmenmehrheit dieser Ansicht beigetreten.

γ) Mit Rücksicht hierauf sind die C. R. des Min. des I. v. 7. April 1838 [4]) und v. 10. Aug. 1838 [5]) (Forni's Zeitschr., Bd. 1. S. 197—204)

---

1) Vergl. das hierauf gestützte Erk. des Kompetenz-Gerichtshofes v. 5. März 1853 (Just. Min. Bl. 1853. S. 194).

2) Vergl. in Bd. I. S. 109—110.

3) Vergl. in Bd. I. S. 465—466.

4) Ebendas. S. 464.

5) Ebendas. S. 465.

wegen der Befugnisse der Auseinandersetzungs-Behörden zur anderweitigen Regulirung der Waldweide-Verhältnisse einzelner Wirthe einer zur Waldweide berechtigten Gemeine und der Art und Weise der Regulirung solcher Weideverhältnisse erlassen.

d) **Dönniges** führt aus, daß die erwähnten Min.-Erlasse nicht im Einklange unter sich und mit den Gesetzen stehen. Er bemerkt:

Der Staatsmin.-Beschluß v. 29. August 1837 hält in den angegebenen Fällen die Regulirung von Nebenweiden auf Forsten nur im Wege der Vermittelung zulässig, obwohl der §. 8. der V. v. 30. Juni 1834 die Zulassung solcher Nebenpunkte von der relativen Stimmenmehrheit der Interessenten abhängig macht und die Entscheidung der Streitigkeiten der Auseinandersetzungs-Behörde ausdrücklich überträgt.

Das C. R. v. 7. April 1838 erkennt Letzteres unter Umständen an, giebt Anweisung über die Grundsätze, welche der Auseinandersetzung zum Grunde zu legen, behält aber, gleichwie das C. R. v. 10. Aug. 1838, dem Min. des J. die Verfügung darüber vor: ob die Regulirung von Nebenweiden auf Forsten mit dem Hauptgeschäfte zu verbinden und darin zu entscheiden sei.

Es kommt hierbei in Betracht:

α) daß die gedachten Min. Verfügungen als gesetzliche Deklaration oder authentische Interpretation nicht gelten können, mithin in der Kompetenz der Auseinandersetzungsbehörden zur Regulirung und Entscheidung der in Rede stehenden und ähnlicher Weiderechte eben so wenig, als in dem gesetzlichen Instanzenzuge, in den Befugnissen der Auseinandersetzungsinteressenten dieserhalb etwas ändern.

β) Ueberdies fassen die erwähnten Min. Erlasse die Regulirung der Weiderechte auf Forsten nur aus einem beschränkten Gesichtspunkte, in Beziehung auf die mögliche fortdauernde Ausübung derselben, auf die Abfindung der Gemeinheitstheilungs-Interessenten, auf.

Die Kompetenz der Auseinandersetzungsbehörden zur Regulirung solcher Nebenweiden ist jedoch ausgedehnter in den Gesetzen besonders begründet. Nach §§. 166. 167. 169. 170. der Gem. Th. O. gehört die Feststellung der Theilnehmungsrechte an mit Dienstbarkeiten belasteten Grundstücken und Gemeingründen, sowie die Ordnung und Benutzung derselben, vor die Gemeinheitstheilungsbehörde, müssen bei allen neuen Feldeintheilungen von Amtswegen geschehen und dabei entstehende Streitigkeiten von ihr entschieden werden. Ebenso müssen bei Gemeinheitstheilungen, bei Feststellung der Theilnehmungsrechte und deren Umfang, die Nebenweiden berücksichtigt werden. (§§. 44. ff. der Gem. Th. O.) Es unterliegt keinem Bedenken, daß die Eigenthümer solcher Nebenweiden, mögen sie an der Benutzung derselben und an einer Gemeinheit mit anderen Interessenten Theil nehmen oder nicht, zur Feststellung solcher Rechte zugezogen werden, sich darauf einlassen, sich der Entscheidung der Gemeinheitstheilungsbehörde darüber unterwerfen müssen. (§. 10. A. L. R. I. 19., §. 6. des Ausführungsges. v. 7. Juni 1821, §. 7. der V. v. 30. Juni 1834.) Die Ermittelung der Theilungsmasse, die Vertheilung der belasteten Grundstücke, deren anderweitige Benutzung, der Theilungsplan, ist hiervon abhängig. An der Nothwendigkeit einer Verbindung der Feststellung der Theilnehmungsrechte und der Abfindung darauf, hinsichtlich aller Weideverhältnisse und besonders hinsichtlich der Nebenweiden auf Aeckern, Wiesen, Hütungen, Forsten, mit dem Hauptgeschäfte ist bei dem innigen Zusammenhange der wirthschaftlichen Einrichtungen gar nicht zu zweifeln. Die Kompetenz der Auseinandersetzungsbehörden zur Regulirung solcher Nebenweiden, zu deren anderweitigen Vertheilung und zur Bestimmung über deren anderweitige Benutzung, sowie zur Entscheidung von Streitigkeiten hierüber, unterliegt mithin nach der Natur und dem Zwecke der Gemeinheitstheilungen und nach den vorangeführten Gesetzen keinem Bedenken. Es ist kein gesetzlicher Grund vorhanden, hinsichtlich der Forsten hiervon eine Ausnahme zu machen. Es wird daher immer nur auf die Beurtheilung ankommen: ob eine durch den Zweck der Auseinandersetzung bedingte Nothwendigkeit der Verbindung der Regulirung der Nebenweiden mit dem Hauptgegenstande des Geschäfts nach Maaßgabe der Umstände vorliege, welche Beurtheilung der Auseinandersetzungsbehörde in erster Instanz zusteht und obliegt. Ist eine solche Nothwendigkeit nicht, sondern nur eine Nützlichkeit der Verbindung der Regulirung der Nebenweiden mit

dem Hauptgeschäfte vorhanden, so treten die Vorschriften des §. 8. der V. v. 30. Juni 1834 ein. Die Theilungsgrundsätze sind auf die Kompetenzfrage ohne Einfluß (§§. 56—107. der Gem. Th. O.). Ihre Erörterung gehört nicht hierher, obgleich die Anwendbarkeit namentlich der §§. 86. 94. der Gem. Th. O. zu der gedachten Meinungsverschiedenheit Veranlassung gegeben hat. Bei Regulirung und Vertheilung von Nebenweiden wird es vornämlich auf die Frage ankommen, ob einseitige oder wechselseitige Dienstbarkeiten, Gemeinheiten, aufzuheben sind, wer als Provokant dieser Aufhebung anzusehen ist (§. 82. Gem. Th. O.), für welche Fälle die Gesetze verschiedene Theilungs- und Abfindungsgrundsätze aufgestellt haben [1]). (Dönniges Landeskult. Ges. Bd. 3. S. 296—297.)

Vergl. auch das hierauf bezügliche Erk. der Gen.-Kom. zu Berlin v. 19. Mai 1840 und den dasselbe abändernden Rekursbescheid des Min. des J. (Datum konstirt nicht) im Centralbl. für Preuß. Jur. 1841, S. 1211—1215.

b) Sind die Auseinandersetzungs-Behörden auch befugt, bei Gelegenheit eines Ablösungs-Verfahrens über den gegen das Fortbestehen einer Abgabe erhobenen Einwand, daß dieselbe durch die Gewerbe-Gesetzgebung unentgeldlich aufgehoben worden, zu entscheiden?

Das Revisions-Kollegium für L. K. S. hat (in dem Erk. v. 26. Nov. 1852), mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 7. (Alin. 1.) der V. v. 30. Juni 1834, bejahet. (Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 6. S. 207—211 u. Präj. Samml. desselb. S. 19, Nr. 8.)

c) Auch streitige Rückstände solcher Real-Abgaben, welche den Gegenstand eines bei einer Auseinandersetzungs-Behörde anhängigen Ablös.-Verfahrens bilden, gehören zu denjenigen mit dem Hauptverfahren konnexen Gegenständen, über welche die Auseinandersetzungs-Behörde mit zu entscheiden hat. Die gerichtliche Kognition findet darüber nicht statt.

So erkannt von dem Gerichtshofe zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte unterm 22. Nov. 1851, auf Grund des §. 7. Alin. 1. der V. v. 30. Juni 1834, und ebenso unterm 11. Juli 1853. (Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 5. S. 6, Min. Bl. d. i. V. 1851, S. 301, Nr. 324., J. Min. Bl. 1852, S. 5, Nr. 4. u. 1853, S. 253)

Vergl. die nähere Entwickelung der Gründe in der Note 1. ad b. in Bd. II. Abth. I. S. 806, desgl. v. Rönne's Komment. zum Mühlen-Ablös. Ges. S. 39, wo in Bezug auf Rückstände von Mühlen-Abgaben bereits dieselbe Ansicht entwickelt worden. [2])

---

1) Vergl. jedoch Art. 9. u. 10. des Ergänz. Ges. v. 2. März 1850 zur Gem. Th. O.

2) Die Min. des J. für Gew. Ang. u. der J. haben sich über die Frage in dem R. v. 18. Nov. 1836 (v. K. Ann. Bd. 20. S. 906, s. in Bd. I. S. 624) dahin geäußert, daß Streitigkeiten über Abgabenrückstände, wenn die Verpflichtung zur Entrichtung dieser Abgaben feststeht, an sich nicht zum Ressort der Auseinandersetzungsbehörden gehören, daß diesen letzteren jedoch, auf Grund des §. 8. der V. v. 30. Juni 1834, freistehe, ihre Vermittelung auch auf Geschäfte dieser Art auszudehnen, sofern nur der vierte Theil der Interessenten hierüber einverstanden ist, und dies zugleich zur besseren Regulirung des Hauptgeschäftes gereicht.

Dagegen hat neuerdings das R. des Min. für landwirthschaftl. Ang. v. 20. Febr. 1854 die Auseinandersetzungsbehörden angewiesen, sich nach der Entscheidung des Kompetenz-Gerichtshofes v. 22. Nov. 1851 zu achten und demgemäß ihre Kompetenz in solchen Streitigkeiten anzuerkennen, welche während des Schwebens einer Ablösungs-Regulirung über die vor der Provokation aufgelaufenen Rückstände der abzulösenden Leistungen vorkommen. (Staatsanzeiger pro 1854 Nr. 58. S. 429—430.)

Vergl. auch das Erk. des Kompetenz-Gerichtshofes v. 17. Dec. 1853 (Just. Min. Bl. 1854, S. 121).

d) Die Frage: ob die Auseinandersetzungs-Behörden bei angetragener Ablösung kompetent sind zur Entscheidung darüber, ob der gegenwärtige Besitzer eines Grundstückes noch zur Zahlung von Besitzveränderungs-Abgaben verpflichtet sei? ist von den Just. Min. (in dem R. v. 20. Nov. 1841 [1]), Min. Bl. d. i. V. 1844, S. 87) bejahet; dagegen von den Min. der J. u. des J. (in dem R. v. 20. Febr. 1844 [2]), a. a. O.) angenommen worden, daß das Ressort der Auseinandersetzungs-Behörden nicht eintrete in Bezug auf Rückforderungsklagen eines früheren Besitzers wegen gezahlter Laudemien, sowie in Bezug auf dergleichen Klagen eines früheren Eigenthümers des berechtigten gegen den zeitigen Besitzer des verpflichteten Grundstückes. — In neuerer Zeit hat indeß die Ansicht gewechselt und durch R. v. 20. Mai 1847 sind die Auseinandersetzungs-Behörden angewiesen worden, sich der Entscheidung über solche Kondiktionen, auch unter den Ablösungs-Interessenten, zu enthalten und solche den ordentlichen Gerichten zu überlassen.

Vergl. die Erläut. zum Ablös. Ges. v. 2. März 1850, §. 47. Zus. VI. (s. in Bd. II. Abth. I. S. 480—481), desgl. die Erläut. zum §. 170. der V. v. 20. Juni 1817, Zus. 7. (s. unten).

In Betreff der Rückforderungs-Klagen in Bezug auf Mühlen-Abgaben vergl. Zus. VI. zum §. 1. des Mühlen-Ablös. Ges. v. 11. März 1850 (s. in Bd. II. Abth. I. S. 802—803).

3) Auch die Ablösungen der schon früher durch Rezesse festgestellten Reluitionsrenten durch Kapitalzahlungen gehören zur Kompetenz der Gen.-Kommissionen.

Vergl. das R. des Min. des J. v. 19. April 1828, nebst dem dasselbe mittheilenden Publik. der K. Gen. Kom. zu Breslau v. 4. Juni 1833. [3]) (v. K. Ann. Bd. 17. S. 354. und v. K. Jahrb. Bd. 42. S. 138.)

4) Vergl. die Erläut., welche sich speziell auf die oben im Allgemeinen erwähnten, die Kompetenz der Auseinandersetzungsbehörden betr. erweiternden Vorschriften der §§. 7. u. 8. der V. v. 30. Juni 1834 beziehen, zu den alleg. §§. der letzteren (s. unten).

III. Der §. 3. der V. v. 20. Juni 1817 bestimmt in seinem zweiten Satztheile,

daß den Gen.-Kommissionen (beziehungsweise den landwirthschaftlichen Regier.-Abtheilungen) in den (nach dem ersten Satztheile, beziehungsweise nach den bereits erwähnten erweiternden Bestimmungen der V. v. 30. Juni 1834) ihrem Ressort überwiesenen Angelegenheiten die allgemeine Leitung und Belehrung der mit den Auseinandersetzungen beauftragten Kommissarien, außerdem aber:

a) die Entscheidung der vorkommenden Streitigkeiten und überhaupt alle vorkommenden obrigkeitlichen Festsetzungen, soweit sie nicht durch besondere Vorschriften den Spezialkommissarien [4]) überlassen sind;
b) die Bestätigung der Auseinandersetzungs-Rezesse;
c) die Veranlassung der Exekutionen

gebührt.

Dazu:

1) Die Beaufsichtigung und Leitung der Spezialkommissarien ist

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 468.
2) Vergl. ebendas. S. 467.
3) Vergl. in Bd. I. S. 464.
4) In Betreff der schiedsrichterlichen Entscheidungen, vergl. §§. 31—35 der V. v. 30. Juni 1834 und die Erläut. dazu.

den Gen.-Kommissionen schon durch die Instrukt. v. 17. Okt. 1811 §. 10. und durch den Art. 103. der Dekl. v. 29. Mai 1816 übertragen worden.

Die V. v. 30. Juni 1834 ertheilt darüber nähere Anordnungen in den §§. 15. u. 16. — Vergl. die Erläut. dazu (s. unten).

Vergl. §. 5. des Ausführ. Ges. v. 7. Juni 1821 und §. 1. der V. v. 30. Juni 1834.

2) Zu Litt. a. (Entscheidungen in erster Instanz).

a) Die Entscheidungen in den Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Angelegenheiten sind den Gen.-Kommissionen speziell übertragen durch den §. 6. des Ausführ. Ges. v. 7. Juni 1821.

b) In Betreff derjenigen Landestheile, bezüglich welcher die Gen.-Kommissionen aufgehoben und mit den betr. Regierungen vereinigt worden sind, steht die Entscheidung in erster Instanz den dafür gebildeten landwirthschaftlichen Spruchkollegien zu, nämlich: a) zu Frankfurt zufolge §. 4. der V. v. 27. Juni 1840 (bestehend aus allen Mitgliedern der landwirthschaftl. Abth. der dortigen Regierung ohne Ergänzung), b) bei den vier Preuß. Regierungen zufolge § 3. der V. v. 22. Nov. 1844 (mit Ergänzung durch Mitglieder der Justizbehörden), c) bei der Regierung zu Koblenz zufolge §. 115. des G. v. 4. Juli 1840 (mit Ergänzung durch richterliche Beamte).

Vergl. die Erläut. in Bd. II. Abth. I. S. 17 ff. sub IV. und die allegirten Gesetze nebst deren ministeriellen Ergänz. in Bd. I. S. 24—30.

c) Eine Ausnahme bezüglich der Kompetenz der Gen.-Kommissionen (beziehungsweise der landwirthschaftl. Spruchkollegien) zur Abfassung der Entscheidungen erster Instanz findet in Betreff der Mühlen-Ablösungssachen statt, hinsichtlich welcher das Revisions-Kollegium für L. K. S. zum Gerichtshofe erster und beziehungsweise letzter Instanz bestellt worden ist. (Vergl. §. 3. des Mühlen-Ablös. Ges. v. 11. März 1850, s. in Bd. I. S. 240, und die Erläut. dazu in Bd. II. Abth. I S. 812—815.)

d) Den Auseinandersetzungsbehörden kompetirt auch die Instruktion und Entscheidung von Possessorien-Streitigkeiten, welche in den ihnen überwiesenen Auseinandersetzungen, insbesond. auch bei Gemeinheitstheilungen, vorkommen oder bereits bei den ordentlichen Gerichten anhängig sind.

Dies hat das R.. des Min. des J. v. 15. Juli 1834 [1]) (Koch's Agrarges., 4. Aufl. S. 375), im Einverständniß mit dem Justizmin., angenommen, da

die Regulirung der Besitzstreitigkeiten, die Bestimmung über die derzeitige Ausübung eines Rechts, zur Feststellung eines streitigen Rechts in seinem vollen Umfange gehöre, welche den Auseinandersetzungs-Behörden zusteht (Ausführ. Ges. v. 7. Juni 1821 §. 6.), und weil die Leitung des possessorii und petitorii nicht ohne große Uebelstände von einander getrennt werden könne, wie schon aus §. 18. A. G. O. I. 31. hervorgehe.

Die Richtigkeit dieser Ansicht ergiebt sich übrigens auch aus den Bestimmungen des §. 36. der V. v. 30. Juni 1834 und des §. 5. der V. v. 22. Nov. 1844 über die Kompetenz der Auseinandersetzungsbehörden zur Regulirung eines Interimistikums in Ansehung der bei Auseinandersetzungen vorkommenden Besitz-, Nutzungs- und Verwaltungsverhältnisse.

Vergl. die Erläut. zum §. 36. der V. v. 30. Juni 1834 und zum §. 154. der V. v. 20. Juni 1817.

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 468.

3) Zu Litt. b. (Bestätigung der Auseinandersetzungs-Rezesse).

a) Diese Bestimmung ist erweitert worden durch die Vorschrift des §. 7. Alin. 4. der V. v. 30. Juni 1834, wonach

die Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörden nicht bloß dann eintritt, wenn die Interessenten auf ihre Vermittelung der Auseinandersetzung antragen, sondern alle in Angelegenheiten ihres Ressorts geschlossenen Verträge zu ihrer Prüfung und Bestätigung und Vervollständigung derselben erforderlichen Verhandlungen von ihnen zu veranlassen, und die wegen derselben entstehenden Streitigkeiten von ihnen zu entscheiden sind.

Eine Ausnahme findet nur statt in Betreff der in den §§. 39. u. 44. der V. v. 30. Juni 1834 und in dem G. v. 21. April 1852 (G. S. 1852. S. 258) gedachten, beziehungsweise durch die Regierungen oder Provinzial-Schulkollegien und durch die ordentlichen Gerichte zu prüfenden und zu bestätigenden Rezesse.

b) In Betreff der Bestätigung der Rezesse über Ablösungen von Reluitions-Renten durch Kapitalzahlungen, vergl. oben Zus. II. ad 3. S. 250.

4) Zu Litt. c. (Veranlassung der Exekutionen).

a) Vergl. die Erläut. zum §. 205. der V. v. 20. Juni 1817.

b) Das R. des Min. des J. u. d. P. v. 24. Febr. 1842 [1]) (Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 85) führt aus,

daß die exekutivische Einziehung solcher Abgaben und Leistungen für geistl. Institute, zu welchen die Verbindlichkeit in allgemein gesetzlicher oder in notorischer Orts- oder Bezirks-Verfassung beruhet (K. O. v. 19. Juni 1836. Nr. 1., G. S. 1836. S. 198.), — obgleich diese Abgaben bereits Gegenstand eines Ablösungsverfahrens sind, — dennoch den Regierungen auch während des Ablös. Verfahrens verbleibe, und nicht, — vermöge des §. 7. der V. v. 30. Juni 1834, welchem als lex specialis keine ausdehnende Anwendung zu geben, — den Auseinandersetzungs-Behörden zustehn. — Wenn jedoch Fälle eintreten, wo die ursprünglichen Rechtsverhältnisse durch das Ablösungsverfahren auch vor dem Abschlusse des Rezesses schon wesentlich verändert sind (z. B. durch Vergleich, richterliche Festsetzung eines früheren Ausführungstermins oder Interimistikum), so soll, auf Einwendungen des Exequendus, die Reg. deshalb mit der Auseinandersetzungsbehörde konferiren und die Exekution zurücknehmen, wenn die Auseinandersetzungsbehörde dieselbe nicht mehr für zulässig hält.

IV. Ueber die Ressortverhältnisse der Auseinandersetzungs-Behörden in Bezug auf die Zertheilung von Grundstücken vergl. Th. II. sub V. Abschn. I. Kap. 3. Tit. 2. (s. in Bd. II. Abth. I. S. 122—125, 129—136, 144—150), desgl. die Erläut. zu dem G. v. 3. Jan. 1845, betr. die Zertheilung von Grundstücken ꝛc., §§. 7. u. 8. (s. in Bd. II. Abth. I. S. 173 bis 176), §. 19. (ebendas. S. 182—184) und §. 20. (ebendas. S. 184—186).

Insbesondere die Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörden betreffend zur Genehmigung:

a) des Austausches einzelner Parzellen von nicht bepfandbrieften Grundstücken, vergl. das G. v. 13. April 1841, §. 1. (G. S. 1841, S. 79, s. in Bd. I. S. 156) und die Erläut. dazu (s. Bd. II. Abth. I. S. 195 ff.);

b) des Abverkaufs kleiner Grundstücke von nicht bepfandbrieften Gütern, vergl. das G. v. 3. März 1850, §. 1. (G. S. 1850, S. 145, s. in Bd. I. S. 161) und die Erläut. dazu (s. in Bd. II. Abth. I. S. 198 ff.).

V. Die den Gen.-Kommissionen (beziehungsweise den in ihre Stelle

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 654.

getretenen Regierungs-Abtheilungen) gesetzlich kompetirenden Auseinandersetzungen gehören in der Regel vor diejenige dieser Behörden, in deren Geschäftsbezirke das belastete Grundstück belegen ist.

Wenn die Auseinandersetzung eines Berechtigten mit mehreren Verpflichteten verschiedenen Auseinandersetzungs-Behörden kompetiren würde, und zu ihrer zweckmäßigen Ausführung die Verbindung der Auseinandersetzungen nothwendig oder nützlich ist, so wird in der Regel diejenige Auseinandersetzungs-Behörde, bei welcher das Hauptgeschäft anhängig ist, auch zur Verhandlung der Nebensache befugt, und erforderlichen Falls hierüber von dem Min. für landwirthschaftliche Ang. zu entscheiden sein.

Diese Grundsätze sind zwar in den Gesetzen über die Kompetenz und das Verfahren der Auseinandersetzungs-Behörden nicht ausdrücklich ausgesprochen [1]), allein in der Regel in der Praxis angenommen worden und den allgemeinen Rechtsgrundsätzen entsprechend.

Den Auseinandersetzungs-Behörden ist nämlich die Ausführung der Regulirungen, Ablösungen und Gemeinheitstheilungen in gewissen geographisch abgegränzten Geschäfts-Bezirken übertragen (§. 1. der V. v. 20. Juni 1817) und sie bilden für diese fora specialia causae, so daß der besondere Gerichtsstand der ihnen übertragenen Angelegenheiten den sonstigen Gerichtsstand der Auseinandersetzungsintereſſenten ausschließt (§§. 6. 130. A. G. O. I. 2.). Den Auseinandersetzungen liegen dingliche Rechte auf die Sache zum Grunde (§. 127. A. L. R. I. 2.) und die ihnen entsprechenden Verpflichtungen der Besitzer der belasteten Grundstücke, bilden den Gegenstand der Auseinandersetzungen. Da nun die Ausführung der agrarischen Gesetze den Auseinandersetzungsbehörden in besonderen Geschäftsbezirken, ohne Unterscheidung der Berechtigten und Belasteten, übertragen ist, so können Zweifel über die Kompetenz der einzelnen Behörden nur, nach Analogie der Gesetze über den dinglichen Gerichtsstand, aus dem Gegenstande der umzugestaltenden Rechte auf die Sache, aus der Zubehörigkeit der verpflichteten Sache zu dem einen oder andern Geschäftsbezirke der Auseinandersetzungsbehörden erlediget werden. (Vergl. A. G. O. I. 2. §§. 4. 107. 111.

Was insbesondere solche Auseinandersetzungsfälle betrifft, in welchen mehrere Verpflichtete betheiligt sind, die zu verschiedenen Geschäftsbezirken der Auseinandersetzungs-Behörden gehören, so macht die Ermittelung des Umfanges und Werthes dieser Gerechtsame und Verpflichtungen, die Zulegung eines den Verhältnissen entsprechenden Abfindungsplans, die Verbindung der vor verschiedene Behörden gehörigen Auseinandersetzungen nicht bloß nützlich, sondern oft sogar nothwendig. Die Gesetze über das Auseinandersetzungsverfahren enthalten hierüber keine direkt anwendbare Vorschriften. Denn die §§. 3. und 102. der V. v. 20. Juni 1817 und der §. 7. der V. v. 30. Juni 1834 handeln von der Regulirung anderweitiger Rechtsverhältnisse, die mit dem Hauptgegenstande der Auseinandersetzung in nothwendigem Zusammenhange stehen, oder damit nützlich zu verbinden sind, nicht aber von der Vereinigung mehrerer Auseinandersetzungen in verschiedenen Jurisdiktionsbezirken in eine Hand. Allein nach dem Zwecke dieser Vorschriften wird diejenige Gen.-Kommission, bei welcher das Haupt-

---

1) Der §. 44. Nr. 2. der V. v. 30. Juni 1834 wegen des Geschäftsbetriebes 2c. überweiset zwar die Bestätigung eines ohne Dazwischenkunft der Auseinandersetzungs-Behörden geschlossenen Ablösungs-Vertrages dem Gerichte, unter welchen das berechtigte Gut steht; in anderen Fällen jedoch, wenn das Recht nicht subjektiv-dinglich ist, dem Gerichte des belasteten Gutes. Diese Vorschrift ist indeß nicht für die Auseinandersetzungs-Behörden gegeben worden.

geschäft anhängig ist, zur Verhandlung der Neben-Auseinandersetzung kompetent sein, in sofern deren Verbindung zweckdienlich ist. (Vergl. das R. des Min. des J. v. 3. März 1822 [1]), s. in Koch's Agrarges., 4. Aufl., S. 243.) Wenn es zweifelhaft ist, welche der verschiedenen zweckmäßig zu verbindenden Auseinandersetzungen als Haupt- oder Nebengeschäft anzusehen sei, so wird nach der Analogie der §§. 7. und 138. A. G. O. I. 2. das Min. für landwirthschaftl. Ang. zu bestimmen haben, bei welcher Behörde die Auseinandersetzung verhandelt werden soll.

VI. Die vorstehend ad V. gedachten Grundsätze finden, mit Rücksicht auf die gesetzlichen Vorschriften wegen Unterwerfung der Ausländer unter die Gesetze des fori rei sitae, auch Anwendung, wenn Ausländern ein Eigenthum oder dingliche Rechte auf die Sache, welche der Regulirung, Verwandlung oder Aufhebung unterliegen, an Grundstücken im Inlande zustehen. (A. L. R. Einl. §§. 32. 34., A. G. O. I. 2., §§. 4., 107., 111. ff. und Anh. §. 34., V. v. 7. Juli 1819, G. S. 1819, S. 212.)

Es sind indeß durch besondere Staatsverträge Modifikationen dieser Regel festgesetzt.

A. Zwischen Preußen und dem Königreiche Sachsen.

1) Die Haupt-Konvention v. 28. Aug. 1819 (G. S. 1819, Anh. S. 1) bestimmt im Art. II. §§. 13. 14. 17. 19. 20.:

a) daß Weide-, Trift- und andere ähnliche Gerechtigkeiten, Dienste, Frohnden und andere Leistungen der Unterthanen des einen Gebietes zu Gütern oder Grundstücken, welche im anderen Gebiete liegen, auf Antrag des pflichtigen oder berechtigten Theils in Rücksicht beiderseitiger Unterthanen ablöslich sein sollen.

b) Die Entschädigung der Berechtigten soll durch gemeinschaftliche sachkundige Kommissarien ausgemittelt werden.

c) Dienstleistungen oder Frohnen, welche Unterthanen an Domainen oder Kammergüter des anderen Gebietes zu leisten haben, hören zwar mit dem 1. Okt. 1818 auf; die Vergütigung dafür erhält jedoch diejenige Regierung, unter deren Bereich der Verpflichtete sich befindet oder seinen wesentlichen Wohnsitz hat.

d) Im Allgemeinen sind alle Realansprüche dem foro rei sitae unterworfen. Den Gerichten des Wohnortes der Betheiligten liegt die Verpflichtung zur Insinuation der Verfügungen des fori rei sitae ob.

Vergl. Art. III. §. 5. ebend. und Konvention v. 20. Febr. 1816, §§. 3. 9. 35. (G. S. 1819, Anh. S. 39.)

2) In Beziehung auf diese Vertragsbestimmungen und hinsichtlich der Lehnsverbindungen ist zwischen beiden Regierungen zu Ende des Jahres 1833 eine weitere Uebereinkunft zu Stande gekommen. Nach dem zwischen Sachsen und Preußen abgeschlossenen Friedenstraktat v. 18. Mai 1815 (G. S. S. 53. Art. 2. 6.) und der obgedachten Haupt-Konvention (Art. II. §§. 1. 12.) sind mit den Souveränetätsrechten die Landes-lehnsherrlichen Rechte [2]) beiden Theilen verblieben und auf sie übergegangen; die Privatlehns-Verbindungen sind aufrecht erhalten worden. Demzufolge sind

a) die zu Lehngütern im Königreiche Sachsen als Pertinenzien gehörigen Parzellen oder Beigüter, welche im Preuß. Gebiete liegen, als Preuß. Lehen, — und gegenseitig die zu Preuß. Lehnsgütern gehörigen Parzellen, welche in Sachsen liegen, als Sächsische Lehen — angesehen worden, welche Parzellen oder Beigüter auf den Fall der Apertur von dem betr. Landesherrn eingezogen werden können.

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 469.

2) Vergl. indeß Art. 42. der Verf.-Urkunde v. 31. Jan. 1850 und §. 2. des Ablös. G. v. 2. März 1850 wegen Aufhebung des lehnsherrlichen Ober-Eigenthums in Betreff der Preuß. Lehne, mit Ausnahme der Thronlehne.

b) Was dagegen die Zinsen und Dienste betrifft, die als Pertinenzien zu einem Lehne im Sächsischen oder Preuß. Gebiete gehören (zu leisten sind), sollen wechselseitig diese nicht mehr als selbstständige Lehen in den Ländern des Wohnsitzes der Verpflichteten angesehen werden (nicht als der Lehnsherrlichkeit desjenigen Landesherrn unterworfen werden, unter welche die Grundstücke oder Personen gehören, von welchen jene Zinsen oder Dienste zu leisten sind.

c) Der eben gedachte Grundsatz (b.) soll auch ausgedehnt werden:

aa) nicht nur auf die in der Haupt-Konvention v. 28. Aug. 1819 Art. II. §§. 13—19. speziell erwähnten, sondern auf alle und jede Gerechtsame, welche als Pertinenzien zu einem dies- oder jenseitigen Gute gehören und in dem andern Gebiete ausgeübt werden, sofern sie nicht in Grund und Boden bestehen (a.), oder jene Konvention nichts Abweichendes enthält, z. B. in Ansehung der Gerichtsbarkeit Art. II. §. 11.; jedoch mit der Beschränkung: daß

α. Prozesse über jene Rechte nur bei den Gerichten des Gebietes der Pflichtigen geführt werden und auch nur von diesen Gerichten die Exekution gegen die Pflichtigen geschehen darf;

β. bei der Subhastation eines Gutes, wozu Rechte der fraglichen Art gehören, die etwa nöthige Taxation solcher Rechte von den unter α. erwähnten Gerichten geschieht;

γ. es nicht von dem freien Willen des Besitzers abhängen soll, Gerechtsame, welche zu einem Gute als Pertinenzien gehören und in einem andern Staate, als in welchem das Hauptgut belegen ist, ausgeübt werden, besonders eintragen zu lassen und dadurch die Wirksamkeit der getroffenen Uebereinkunft (b.) aufzuheben;

bb) auch bei Allodialgütern soll in Bezug auf die zu ihnen gehörigen Rechte alles das Anwendung finden, was in Ansehung der Lehngüter nach Obigem festgestellt worden ist;

cc) endlich sollen diese Grundsätze auf frühere Fälle, soweit sie nicht schon erledigt sind, rückwirkende Kraft haben.

d) Dagegen findet die Bestimmung (b.) keine Anwendung auf selbstständige, nicht zu einem Gute gehörige Rechte, welche in beiden Gebieten ausgeübt werden, z. B. auf das einer Familie oder Korporation, ohne Rücksicht auf ein Gut, zustehende Recht, Zinsen in mehreren Dörfern, von welchen einige Preußisch geworden, andere Sächsisch verblieben sind, zu erheben.

(Vergl. Acta des Min. des J.: Regulirungen. Gen. Nr. 47. Vol. 1., R. des Justizmin. an das Kammergericht und die Oberlandesger. zu Frankfurt, Glogau und Naumburg v. 4. Nov 1833 und 5. Jan. 1835, C. R. des Min. des J. v. 17. Jan. 1835 an die Gen. Kom. zu Berlin, Soldin, Stendal und Breslau, in v. K. Jahrb. Bd. 42. S. 288. — v. K. Ann. Bd. 19. S. 85., Bekanntmachung v. 12. Mai 1834, in der K. Sächsischen G. S. 1834. S. 122.)

3) In Betreff der Fideikommisse, der hypothekarischen Gläubiger und der Wahrnehmung der Rechte anderer entfernteren Interessenten bei den zum Ressort der Gen.-Kommissionen gehörigen Auseinandersetzungen, wobei Unterthanen von Preußen und Sachsen betheiligt sind, kommen die Bestimmungen der Haupt-Konvention v. 28. Aug. 1819, Art. III. in Betracht.

B. Zwischen Preußen und dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach.

1) Durch die Konvention v. 1. Mai 1826 (Anh. zur G. S. S. 1. ff.) über die Gegenstände der vorhin erwähnten Haupt-Konvention zwischen Preußen und Sachsen v. 28. Aug. 1819 sind in Betreff der von Preußen an Sachsen-Weimar-Eisenach abgetretenen vormaligen Königl. Sächsischen Gebietstheile die in der Haupt-Konvention festgesetzten Grundsätze im Allgemeinen für anwendbar erklärt worden, insbesondere finden die Bestimmungen des Art. II. derselben volle Anwendung.

2) In Bezug darauf ist zwischen beiden Staaten eine, im Wesentlichen mit der zu A. 2. gedachten übereinstimmende Uebereinkunft v. 6. Dec. 1834 getroffen worden. (Acta: Regulirungen. Gen. No. 47. Vol. 1.)

c) Nach dem Abkommen zur Beförderung der Rechtspflege zwischen den Königl. Preuß. Staaten und dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach v. 4/5. Juni 1824 (G. S. 1824, S. 149) Art. 22. 23. ff. werden dingliche Rechte nach den Gesetzen des Orts der belegenen Sache beurtheilt und geordnet; alle Realklagen müssen, dafern sie eine unbewegliche Sache betreffen, vor dem Gericht, in dessen Bezirk sich die Sache befindet, erhoben werden.

Nach diesen (zu A. und B. mitgetheilten) Grundsätzen ist die Kompetenz der dies- und jenseitigen Behörden in den Auseinandersetzungen, wobei einerseits Preußische und andererseits Königl. Sächsische oder Sachsen-Weimar-Eisenachsche Unterthanen betheiligt sind, zu beurtheilen.

Aus denselben ist das Verfahren der beiderseitigen Behörden bei der vertragsmäßigen gemeinschaftlichen Leitung der Auseinandersetzungen abzuleiten. Solches ist in dem unten zu C. gedachten Uebereinkommen zwischen der Preuß. und Sächsisch-Altenburgischen Regierung durch nähere Vorschriften geregelt, welche bei gleichen Grundlagen analogische Anwendung finden.

(Vergl. R. des Min des J. v, 29. Mai 1827 und 24. Jan. 1829 an die Gen. Kom. zu Stendal, in den vorgedachten Akten, Publik. der Gen. Kom. zu Stendal v. 6. Juni 1834, im Erfurter Amtsbl. S. 24., Danz Agr. Ges. III. S. 344., R. des Min. des J. v. 17. Okt. 1838 an die Gen. Kom. zu Stendal, in den Akten: Regulirungen. Gen. Nr. 45.)

C. Zwischen Preußen und dem Herzogthume Sachsen-Altenburg.

1) In dem Uebereinkommen der Preuß. und Sachsen-Altenburgischen Regierung v. 30. Jan. 1840 (vergl. die Bekanntmachung des Min. des J. u. d. P. und der ausw. Ang. v. 29. Febr. 1840 und R. des ersteren an die Reg. zu Erfurt und Merseburg v. 25. März 1840 im Min. Bl. d. i. V. 1840, S. 117) sind hinsichtlich der Kompetenz der Behörden folgende Bestimmungen ertheilt:

Art. 1. Wenn künftighin an der Grenze zwischen Altenburg und der Preuß. Provinz Sachsen die Ablösung von Frohndiensten, Reallasten oder Servituten, welche auf Grundstücken des einen Gebiets zu Gunsten von Gütern oder Grundstücken des andern Gebiets haften, beantragt wird, so soll dieselbe in der Regel durch Kommissarien beider Staaten gemeinschaftlich regulirt werden.

Art. 2. Ablösungen dieser Art werden auch auf einseitigen Antrag der Berechtigten oder Verpflichteten eingeleitet werden.

Ablösungsanträge sind bei der General-Kommission des Staats, welchem der Antragsteller angehört, anzubringen, jedoch ist von dieser, wenn der Antragsteller der Berechtigte ist, die Entschließung auf die Provokation zunächst der Gen. Kommission des Landes zu überlassen, in welchem der Verpflichtete sich befindet. Auch bleibt es dem Ermessen der Gen. Kommission des Staats, welchem der berechtigte Theil angehört, vorbehalten, ob sie Kommissarien bestellen oder bei geringfügigen Auseinandersetzungen von deren Beiordnung absehen will.

Art. 3. Alle Verhandlungen unter den unmittelbar Betheiligten, welche zum Zwecke haben, die abzulösenden Rechte und Verbindlichkeiten, deren Umfang, die Entschädigung dafür, die Bedingungen und Modalitäten der Ausführung der Ablösungsgeschäfte im Wege des gegenseitigen Anerkenntnisses oder der gütlichen Einigung festzustellen, werden von den Kommissarien beider Staaten gemeinschaftlich in den an Ort und Stelle anzusetzenden Terminen geleitet.

Art. 4. Das Directorium actorum hat die Kommission desjenigen Staates, welchem die pflichtigen Grundstücke angehören. Dieselbe entwirft auch die Auseinandersetzungspläne oder Werthsberechnungen und Rezesse, theilt sie jedoch vor der Vorlegung an die Interessenten der Kommission des anderen Staates zur Aeußerung ihrer etwanigen Bemerkungen mit.

Art. 5. Die Vorladung der Interessenten, die Berichtigung der Legitimation, die Herbeischaffung der etwa nöthigen Autorisationen, Approbationen oder Dekrete,

die Wahrnehmung der Rechte der entfernten Interessenten, (der dritten Personen) als der Lehns- oder Fideikommiß-Interessenten, Obereigenthümer, Erbverpächter, Nutznießer, Pächter u. s. w., endlich die Annotationen in den Hypotheken- resp. in den Handels- und Konsensbüchern, besorgt und vermittelt jede Spezialkommission hinsichtlich der ihrem Staate angehörigen Grundstücke und nach dessen Gesetzen.

Art. 6. Alle bei den Ablösungen unter den unmittelbaren Theilnehmern vorkommende gütlich nicht zu beseitigenden Streitigkeiten, sie mögen die angeblichen Rechte, Verbindlichkeiten und deren Umfang oder die Zulässigkeit der Provokation und Ablösung, oder die Ablösungsmittel, oder den Betrag der Entschädigung, oder den Realisationstermin oder andere Gegenstände betreffen, werden ausschließlich von den Behörden desjenigen Staates, in welchem die pflichtigen Grundstücke liegen und nach dessen Gesetzen instruirt und entschieden, wobei die Spezialkommission des anderen Staates nur dann mitzuwirken hat, wenn die instruirende Behörde wegen nöthiger Lokalbesichtigungen oder aus anderen Gründen sie dazu auffordert.

Art. 7. Alle Rezesse über die unter Art. 1. bezeichneten Ablösungen, auch wenn diese ohne Mitwirkung eines Kommissarii zu Stande gekommen, sind von der Gen. Kommission beider Staaten zu bestätigen.

Art. 8. Werden bei den Ablösungen Kapitalzahlungen stipulirt, so haben die Ablösungs-Behörden desjenigen Staats, welchem die Grundstücke der Empfänger angehören, nach Maaßgabe der Gesetze dieses Staates, die zur Zahlung Verpflichteten des anderen Staates darüber zu belehren, was sie bei Leistung der Zahlung zu beobachten haben, wenn sie durch die Zahlung, sie geschehe an die Empfänger oder ad depositum, von ihrer Verbindlichkeit völlig befreit werden und nicht den Realgläubigern oder sonstigen Betheiligten verantwortlich bleiben wollen. Wird die Deposition von Ablösungs-Kapitalien erforderlich, so erfolgt dieselbe bei derjenigen Behörde, welche die Gen. Kommission des oder der Empfangsberechtigten dem oder den Zahlungspflichtigen bekannt machen wird.

Art. 9. Die Kosten liquidirt jede Spezialkommission nach den in ihrem Staate gegebenen Regulativen bei ihrer vorgesetzten Gen. Kommission. Die festgesetzten Kosten der beiderseitigen Kommissarien werden von den Partheien im Mangel einer besonderen Einigung nach den Vorschriften aufgebracht, welche über die Kostenrepartition der Staat der pflichtigen Grundstücke ertheilt hat.

Art. 10. Die Bestimmungen der Uebereinkunft wegen Beförderung der Rechtspflege zwischen den K. Preußischen Staaten und dem Herzogthume Sachsen-Altenburg v. 18. Febr. 1832 (G. S. 1832 S. 105.) sollen, in so weit es die Natur der Sache gestattet, auch auf das Verfahren in Ablösungssachen angewendet werden ꝛc.

2) Unterm 27. März 1841 ist ferner zwischen den beiden vorgedachten Regierungen ein Uebereinkommen getroffen worden über die Behandlung der Zinsen und Dienste, welche von den gegenseitigen Unterthanen an ein im andern Territorio gelegenes Hauptgut zu leisten sind, so wie anderer in ähnlichen Gerechtsamen bestehender Pertinenzien. (Min. Bl. d. i. V. 1841, S. 184.)

Dies Uebereinkommen ist der oben zu B. 2. erwähnten Uebereinkunft in den Hauptgrundsätzen gleich.

D. Zwischen Preußen und dem Herzogthume Anhalt-Bernburg.

Zwischen der Preuß. und Anhalt-Bernburgischen Regierung ist eine der oben unter C. 1. gedachten gleiche Vereinbarung unterm 26. Jan. 1841 zu Stande gekommen und durch das R. des Min. des J. u. d. P. v. 5. Febr. 1841 zur Achtung und Befolgung bekannt gemacht worden. (Min. Bl. d. i. V. 1841, S. 88.)

Vergl. auch das Uebereinkommen wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse v. 15. Sept. 1840. (G. S. 1840. S. 250).

E. Zwiſchen Preußen und dem Herzogthume Braunſchweig.

Ueber die Ablöſung von Frohnden und Dienſtbarkeitsrechten iſt zwiſchen der Preuß. und Herzoglich Braunſchweigiſchen Regierung unterm 31. Mai 1841 ein ähnliches Uebereinkommen wie das zu C. 1. gedachte, geſchloſſen und durch das R. des Min. d. J. u. d. P. v. 18. Juni 1841 veröffentlicht worden. (Min. Bl. d. i. V. 1841, S. 185.)

F. Zwiſchen Preußen und der Fürſtlich Reuß-Plauenſchen Regierung jüngerer Linie iſt unterm 11. März 1845 ein gleiches Abkommen, wie zu C. 1. wegen Ablöſung gegenſeitiger Frohnden, geſchloſſen und durch das R. des Min. des J. v. 11. April 1845 bekannt gemacht worden. (Min. Bl. d. i. V. 1845, S. 133.)

Vergl. auch die Uebereinkunft v. 5. Juli 1834 wegen gegenſeitiger Beförderung der Rechtspflege (G. S. 1834. S. 124.)

G. Zwiſchen Preußen und Rußland iſt in dem Vertrage in Betreff des Herzogthums Warſchau v. 3. Mai 1815 (G. S. 1845, S. 128) beſtimmt:

Art. 18. „Die Eigenthümer, deren Beſitzungen die Grenze durchſchneidet, werden hinſichtlich dieſer Beſitzungen nach den liberalſten Grundſätzen behandelt." ꝛc.

Art. 20. „Das Gericht des Wohnorts entſcheidet, zwiſchen Privatperſonen, auch über die ſolcher Ländereien wegen entſtehenden Streitigkeiten. Aber das Gericht des Bezirks, worin das ſtreitige Eigenthum liegt, läßt das Erkenntniß vollſtrecken.

Dieſe Verfügung ſoll zehn Jahre lang beſtehen, nach deren Ablauf die beiden hohen Höfe erforderlichen Falls wegen einer anderen Vorſchrift zu einigen ſich vorbehalten."

In Bezug auf die Auseinanderſetzungen des Reſſorts der Gen.-Kommiſſionen und auf die wegen der Kompetenz der Behörden entſtandenen Bedenken iſt mit Rückſicht auf die Beſtimmungen des Gränzvertrages zwiſchen Preußen und Rußland v. $\frac{\text{11. Nov.}}{\text{30. Okt.}}$ 1817, (G. S. 1818, S. 9, Art. 2. bis 10.), eine anderweitige Unterhandlung extrahirt, deren Reſultat bis jetzt aber nicht bekannt geworden.

Die Gen.-Kom. zu Poſen hat wegen der Anwendung des Ed. v. 8. April 1823 auf die herrſchaftlichen und Bauer-Güter, die theilweiſe im Auslande liegen, folgende Grundſätze angenommen:

a) in dem Falle, wenn Gutsherren und Bauern im hieſigen Lande wohnen, und nur einzelne Grundſtücke jenſeits beſitzen, die agrariſchen Geſetze auf die ganze Beſitzung auszudehnen;
b) in dem Falle, wenn Gutsherrn und Bauern jenſeits wohnen und nur einige Parzellen im Inlande beſitzen, ſind die Preußiſchen Geſetze auszuſchließen;
c) wenn der Gutsherr auf der Hauptbeſitzung jenſeits, der auf Auseinanderſetzung Anſpruch machende Laßbauer aber dieſſeits wohnt, iſt die Regulirung für zuläſſig zu erachten;
d) wenn der Gutsbeſitzer auf der Hauptbeſitzung dieſſeits, der auf Regulirung Anſpruch machende Bauer jenſeits wohnt, iſt die Auseinanderſetzung für unſtatthaft zu halten.

Durch das R. des Min. des J. v. 23. Sept. 1837 iſt der Gen.-Kom. zu Poſen überlaſſen worden, nach dieſen Grundſätzen weiter zu verfahren. (Acta: Regulirungen. Gen. No. 47.)

Vergl. Dönniges Landes-Kult. Geſ. Bd. 3. S. 280—284.

Zum §. 4.

[Vergl. V. v. 30. Juni 1834 §§. 10. u. 11.]

(Pflichten der Auseinandersetzungs-Behörden im Allgemeinen).

Der §. 4. der V. v. 20. Juni 1817 spricht den allgemeinen Grundsatz aus,

daß die Verpflichtung der Auseinandersetzungs-Behörden sich keinesweges auf die gesetzmäßige und unpartheiische Regulirung und Ausführung des Geschäftes unter den dabei zuzuziehenden (unmittelbaren) Interessenten beschränken soll, sondern daß ihnen außerdem auch obliegt, von Amtswegen:

A. das Interesse der entfernten Theilnehmer, die nach den Gesetzen nicht zugezogen werden (insbesondere der eingetragenen Gläubiger, der Lehn- und Fideikommiß-Folger und Anwarter),

B. das Interesse des Staates hinsichtlich:

1) der landespolizeilichen Gegenstände der Auseinandersetzungen,
2) der Oberaufsicht über das Vermögen der Korporationen,
3) der Vertheilung der öffentlichen und Realabgaben an den Staat, an Kirchen und Pfarren,

wahrzunehmen.[1])

Die im §. 4. ausgesprochenen allgemeinen Grundsätze finden ihre nähere Ausführung in späteren §§. der Verordn., und zwar:

A. der Grundsatz bezüglich der Verpflichtung der Auseinandersetzungs-Behörden zur Wahrnehmung des Interesses der entfernten Theilnehmer (§. 4. ad 1.) in dem §. 16. a. a. O. und in den in diesem in Bezug genommenen §§. 45—53., sowie im §. 90. a. a. O.,

B. der Grundsatz bezüglich der Verpflichtung der Auseinandersetzungs-Behörden zur Wahrnehmung des Interesses des Staates (§. 4. ad 2.), und zwar:

1) hinsichtlich der landespolizeilichen Gegenstände der Auseinandersetzung, in dem §. 15. a. a. O. und in dem in diesem in Bezug genommenen §. 43. (ad 1., 2. und 3.) a. a. O,

2) hinsichtlich der Oberaufsicht über das Vermögen der Korporationen (Wahrnehmung der Rechte moralischer Personen) in den §§. 17. und 18. a. a. O. und im §. 44. a. a. O.,

3) hinsichtlich der Vertheilung der öffentlichen und Real-Abgaben an den Staat, an Kirchen, Pfarren ꝛc. in dem §. 15. a. a. O. und in dem in diesem in Bezug genommenen §. 43. (ad 4.) a. a. O.

Was nun:

A. die Wahrnehmung des Interesses der entfernten Theilnehmer anbelangt, so sind die darauf bezüglichen Vorschriften der V. v. 20. Juni 1817 zunächst durch die Bestimmungen der §§. 8. und 11—15. des Ausführ. Ges. v. 7. Juni 1821, der §§. 10 — 12. u. 147 — 164. der Gem.

---

1) Es ist hier wiederholt darauf hinzuweisen, daß die Vorschriften der V. v. 20. Juni 1817 und des Ausführ. Ges. v. 7. Juni 1821 nach §. 1. der V. v. 30. Juni 1834 jetzt bei allen zum Ressort der Auseinandersetzungs-Behörden gehörigen Geschäften zur Anwendung kommen.

Th. O. und der §§. 38—41. der Ablös. O. v. 7. Juni 1821, ferner durch einzelne Bestimmungen der späteren für einzelne Landestheile erlassenen Ablösungs- und Regulirungs-Gesetze, demnächst aber durch die Bestimmungen der §§. 10., 23 — 27., und 58 — 61. der V. v. 30. Juni 1834, ganz besonders aber durch das G. v. 29. Juni 1835 wegen Sicherstellung der Rechte dritter Personen, endlich durch die §§. 110—112. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 (vergl. Art. 15. des Ergänz. Ges. v. 2. März 1850 zur Gem. Th. O.) mehrfach abgeändert, ergänzt und erweitert worden.

Diese Vorschriften, welche in genauer Verbindung mit einander stehen und sich gegenseitig in Bezug nehmen, können nur im Zusammenhange zur klaren Anschauung gelangen, weshalb in Betreff dieser Materie auf die Darstellung derselben unten im Unterabschn. V. dieses Abschnitts verwiesen wird.

B. Die Grundsätze bezüglich der Wahrnehmung der Rechte des Staates (vergl. §. 4. ad 2. der V. v. 20. Juni 1817) betreffend, vergl. die Erläut. zu den §§. 15., 17 — 18. und 43., 44. und 50. der V. v. 20. Juni 1817.

Zu §§. 5—18.

[Vergl. V. v. 30. Juni 1834 §§. 7., 8. u. 11.]

(Nähere Bestimmung des Ressorts der Auseinandersetzungs-Behörden.) [1]

Zu §§. 5—8.

Der §. 7. der V. v. 30. Juni 1834 extendirt die Vorschriften der §§. 5—8. der V. v. 20. Juni 1817 ausdrücklich auf alle Angelegenheiten, welche bei den Auseinandersetzungsbehörden anhängig sind.

Zum §. 5.

Prozesse der Gutsherrschaften gegen die bäuerlichen Besitzer auf Räumung der Höfe und Exmission wegen der für mehrere Termine rückständigen Pacht oder Dienste, wegen schlechter Wirthschaftsführung, wegen erfolgter oder angeblich zulässiger Kündigung gehören, sobald auf gutsherrlich-bäuerliche Regulirung angetragen worden ist oder wird, zur Fortsetzung und Entscheidung vor die Auseinandersetzungsbehörde.

Dies hat das Justizmin. in den R. v. 2. März 1818 [2]) (v. K. Jahrb. Bd. 11. S. 9.) und v. 18. Febr. 1852 [3]) (J. M. Bl. 1852. S. 66.) anerkannt. [4])

Zum §. 7.

Vergl. die Erläut. zum §. 43. Nr. 4. der V. v. 20. Juli 1817 (s. unten).

---

1) Es ist hier wiederholt darauf hinzuweisen, daß diese, früher lediglich auf die Regulirungen der gutsherrl.-bäuerlichen Verhältnisse, und die damit in Verbindung stehenden Gemeinheitstheilungen sich beziehenden Vorschriften, jetzt auf alle Angelegenheiten des Ressorts der Auseinandersetzungs-Behörden Anwendung finden. (Vergl. §§. 5. u. 6. des Ausführ. Ges. v. 7. Juni 1821 u. §§. 1. u. 7. der V. v. 30. Juni 1834.)

2) Vergl. in Bd. I. S. 470.

3) Ebendas. S. 470—471.

4) Desgl. in dem Schreiben v. 20. Sept. 1817 an das Min. des J. (s. in

Zum §. 8.

Vergl. unten Unter-Abschn. V. (von den Wirkungen der Auseinandersetzungen hinsichtlich der Rechte dritter Personen) im Kap. II. Tit. 5.

Zum §. 9.

[Vergl. V. v. 30. Juni 1834 §. 9.]

(Ressortverhältnisse in Betreff der bereits anhängigen Streitigkeiten.)

Der §. 9. der V. v. 20. Juni 1817 handelte von der Ueberweisung der bei den ordentlichen Gerichten anhängigen Streitigkeiten an die Auseinandersetzungsbehörden in den zu ihrem Ressort gelegten Auseinandersetzungen, erhielt bereits rechtskräftig ergangene Entscheidungen aufrecht und bestimmte in noch schwebenden Streitigkeiten den anderweitigen Instanzenzug, und zwar in noch schwebenden Streitigkeiten über Theilnehmungsrechte ohne Beseitigung, in noch schwebenden Streitigkeiten über die Art und Weise der Abfindung für Theilnehmungsrechte mit Beseitigung der schon abgefaßten Erkenntnisse.

Der §. 23. der V. v. 20. Juni 1817 handelte dagegen von Ressortstreitigkeiten und von dem darauf bezüglichen Verfahren.

Nachdem durch die K. O. v. 30. Juni 1828 [1]) (G. S. 1828. S. 86.) Vorschriften über das Verfahren bei Kompetenzkonflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden ertheilt worden waren, bestimmte die V. v. 30. Juni 1834 im §. 9. (zu §§. 9. u. 23. der V. v. 20. Juni 1817), daß die Vorschriften der K. O. v. 30. Juni 1828 auch auf Ressortzweifel in Betreff der vor die ordentlichen Gerichte oder die Auseinandersetzungsbehörden gehörigen Angelegenheiten Anwendung finden sollten. Zugleich ertheilte der §. 9. der V. v. 30. Juni 1834 vollständigere Bestimmungen über die Rechtsbeständigkeit oder Beseitigung der bereits ergangenen Entscheidungen, sowie über das weitere Verfahren vor den Auseinandersetzungsbehörden.

Vergl. das Nähere in den Erläut. zum §. 23. der V. v. 20. Juni 1817 und zum §. 9. der V. v. 30. Juni 1834 (s. unten).

Zu §§. 10—14.

[Vergl. V. v. 30. Juni 1834 §§. 7. u. 8.]

1) Die Vorschriften der §§. 10—14. der V. v. 20. Juni 1817 haben, wie der §. 7. der V. v. 30. Juni 1834 ausdrücklich bemerkt, durch die Erweiterung des Ressorts der Auseinandersetzungsbehörden — (wie solche durch die §§. 5. u. 6. des Ausführ. Ges. v. 7. Juni 1821 und durch die §§. 1. u. 7. der V. v. 30. Juni 1834 angeordnet worden ist) — ihre Erledigung gefunden.[2])

2) Insbesondere die Bestimmung des §. 14. der V. v. 20. Juni 1817

Koch's Agrarges., 4. Aufl. S. 249. und in Dönniges Landes-Kult. Ges. Bd. 3. S. 301.)

1) An deren Stelle ist demnächst das G. v. 8. April 1847 (G. S. 1847 S. 170.) getreten. — Vergl. die Erläut. zum §. 23. der V. v. 20. Juni 1817 und zum §. 9. der V. v. 30. Juni 1834.

2) Die Aufhebung des §. 11. der V. v. 20. Juni 1817 ist auch im §. 6. des Ausf. Ges. v. 7. Juni 1821 ausdrücklich ausgesprochen worden.

bezüglich der Grenzregulirungen betreffend, vergl. §. 7. Alin. 3. der V. v. 30. Juni 1834.

Vergl. die Erläut. zum §. 3. Nr. 2. der V. v. 20. Juni 1817 und zum Alin. 3. der V. v. 30. Juni 1834 (s. oben S. 247).

Zum §. 15.

1) Vergl. die Erläut. zum §. 4. und zum §. 43. der V. v. 20. Juni 1817.

2) Vergl. die §§. 11. u. 12. der V. v. 22. Nov. 1844 bezüglich der betreffenden Befugnisse und Verpflichtungen des Revisions-Kolleg. für L. K. S.

Zum §. 16.

Vergl. die Erläut. zum §. 4. der V. v. 20. Juni 1817 und im Unter-Abschn. V. dieses Abschnitts (s. unten).

Zu §§. 17. u. 18.

Vergl. die Erläut. zum §. 4. u. zum §. 44. der V. v. 20. Juni 1817.

Zu §§. 20—22.

[Vergl. V. v. 30. Juni 1834 §§. 12. u. 13.]

(Dauer des außerordentlichen Gerichtsstandes.)

I. Die Gesetze über den Geschäftsbetrieb vor den Auseinandersetzungs-Behörden setzen zwar an verschiedenen Orten verschiedene Termine für die Dauer der Wirksamkeit (Kompetenz) der Auseinandersetzungs-Behörden fest, allein das Grundprinzip, welches dieselben entwickeln, geht dahin, daß die von den Auseinandersetzungs-Behörden eingeleiteten Auseinandersetzungen unter ihrer Leitung bis zur vollständigen Berichtigung verbleiben sollen, dergestalt, daß die Interessenten durch sie rücksichtlich aller durch die Auseinandersetzung veränderten oder sonst damit in Verbindung stehenden Verhältnisse zu einem völlig geordneten Zustande zurückgeführt werden müssen. (Vergl. §. 3. Nr. 3. u. §. 20. der V. v. 20. Juni 1817 und §. 7. Alin. 1. u §. 57. der V. v. 30. Juni 1834.)

Deshalb endiget die Wirksamkeit (Kompetenz) der Auseinandersetzungs-Behörden nicht mit der Bestätigung des Rezesses oder mit dem Eintritte des Realisations- (Ausführungs-) Termins der Hauptsache, sondern erst mit der Aufnahme und Ausfertigung des Ausführungsprotokolls über alle zur Sache gehörige, gesetzlich oder in dem Rezesse, in den Nachträgen und in den Ausführungsprotokollen selbst zur Regulirung vorbehaltene Gegenstände und Nebenpunkte, dergestalt, daß die Hauptsache bereits beendigt sein kann, und wegen der damit abgemachten Punkte keine weitere Kognition Seitens der Auseinandersetzungs-Behörden stattfindet, daß aber die zur nachträglichen Regulirung gehörigen Punkte in dem Betriebe derselben verbleiben und, ebenso wie die Hauptsache, von ihnen zu Ende geführt werden müssen. (Vergl. §§. 20., 22. u. 201. der V. v. 20. Juni 1817 und §§. 12., 13. und 56. der V. v. 30. Juni 1834.)

Vergl. die nähere Ausführung in dieser Beziehung in dem C. R. des Min. des I. v. 1. Aug. 1837. [1]) (v. K. Ann. Bd. 21. S. 658 ff.)

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 473. ff.

II. Mit Berücksichtigung dieser allgemeinen Grundsätze ist im Einzelnen zu den §§. 20—22. der V. v. 20. Juni 1817 und deren Modifikation und Erläut. durch die §§. 12. und 13. der V. v. 30. Juni 1834 noch Folgendes zu bemerken:

1) Zum §. 20. der V. v. 20. Juni 1817 und zum §. 12. der V. v. 30. Juni 1834.

a) Der §. 20. der V. v. 20. Juni 1817 bestimmt, daß

das Ressort der ordentlichen Gerichte und Verwaltungs-Behörden wieder eintreten solle, sobald die Auseinandersetzungs-Rezesse und die Nachträge wegen der im Haupt-Auseinandersetzungsplane zu besonderer Regulirung vorbehaltenen Gegenstände von der Auseinandersetzungs-Behörde bestätiget und jedem Theile die ihm hiernach zukommenden Abfindungen überwiesen sind.

Diese Bestimmung erklärt indeß der §. 12. der V. v. 30. Juni 1834 dahin,

daß die Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörden nach bestätigtem Rezesse sich nicht allein auf die in den §§. 196—200. der V. v. 20. Juni 1817 genannten, zur Ausführung gerechneten und zur nachträglichen Berichtigung verwiesenen Gegenstände, sondern auch auf alle in den Auseinandersetzungs-Rezessen, in den Nachträgen dazu, oder in den über die Ausführung der Auseinandersetzung aufgenommenen Protokollen zur besonderen Berichtigung vorbehaltenen Gegenstände erstrecke. Jedoch finde eine nachträgliche Regulirung anderer, — als dieser zur Berichtigung vorbehaltenen, — Gegenstände durch die Auseinandersetzungs-Behörde nach Bestätigung des Rezesses nicht weiter statt.

b) Die Frage: ob in den Fällen, wo ein bestätigter Rezeß mit der Nullitätsklage (aus Tit. 16. Th. I. der A. G. O.) angegriffen wird, die Auseinandersetzungs-Behörden oder die ordentlichen Gerichte zur Verhandlung und Entscheidung hierüber kompetent seien? ist kontrovers.

α) Die Min. des J. u. der J. haben sich in dem R. v. 26. Okt. 1833 [1]) (Koch's Agrargef., 4. Aufl., S. 328), auf Grund des §. 3. A. G. O. I. 16., für die Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörden entschieden.

Dagegen führt das R. des Min. des J. v. 21. Nov. 1842 [2]) (a. a. O. S. 253) aus, daß der §. 20. der V. v. 20. Juni 1817 gegen diese Ansicht spreche, und behält dem Min. nur das Recht vor, ausnahmsweise aus Zweckmäßigkeitsgründen dergl. Klagen vor die Auseinandersetzungs-Behörden zu verweisen.

β) Der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte hat (in dem Erk. v. 22. Nov. 1851) ausgeführt, daß in den gedachten Fällen nur die ordentlichen Gerichtsbehörden kompetent seien.

Zunächst wird bemerkt, daß der §. 62. der V. v. 30. Juni 1834 die Frage nicht entscheide, indem derselbe nur bestimme, daß der Hypotheken-Richter nicht befugt sein solle, die Rechtsbeständigkeit der Rezesse zu prüfen. Sodann wird ausgeführt:

Der §. 205. der V. v. 20. Juni 1817 und der §. 12. der V. v. 30. Juni 1834 beschränken die Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörden nach erfolgter Bestätigung des Rezesses auf dessen Ausführung und auf gewisse, speziell bestimmte Fälle, und der §. 20. der V. v. 20. Juni 1817 bestimmt, daß mit Ausnahme jener Fälle, zu denen die Frage, ob der Rezeß selbst in rechtsgültiger

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 471—472.
2) Ebendas. S. 472—473.

Weise zu Stande gekommen sei, nicht gehört, „das Ressort der ordentlichen Gerichte und Verwaltungs-Behörden wieder eintrete, sobald die Auseinandersetzungs-Rezesse und die Nachträge bestätigt und jedem Theile die ihm hiernach zukommenden Abfindungen überwiesen seien." Insbesondere verweist der §. 205. a. a. O. die Anträge auf Vollstreckung des Rezesses, wenn darauf nicht binnen Jahresfrist nach eingetretenem Realisations-Termine angetragen worden, an die ordentl. Gerichte. Gehen dergl. Anträge bei den ordentlichen Gerichten ein, so haben diese nach §. 169. a. a. O. dasjenige, was in §§. 3. u. 4. A. G. O. I. 24. angeordnet ist, zur Richtschnur zu nehmen. (Vergl. das R. v. 5. Juni 1839, Just. Min. Bl. 1839. S. 222.) Aus einem Judikate oder einem gerichtlich geschlossenen Vergleiche kann aber nach §§. 3. und 4. a. a. O. nach Jahresfrist nicht mehr Exekution verfügt, sondern es muß daraus besonders geklagt werden. — Die Anträge auf Vollstreckung des Auseinandersetzungs-Rezesses können mithin nur im Wege der Klage angebracht werden. Ist aber in Bezug auf eine solche Klage die Kompetenz des ordentl. Gerichts nach §. 205. a. a. O. begründet, so schließt dies auch die Berechtigung und Verpflichtung des Gerichts in sich, über die Einwendungen zu erkennen, mittelst deren von dem Gegentheil das Klagefundament bestritten und die Rechtsgültigkeit der zu Grunde gelegten Urkunde angefochten wird, es sei denn, daß das Gesetz die Entscheidung darüber ausdrücklich an eine andere Instanz verweise. Da eine solche Aufnahme-Bestimmung hier nicht vorliegt, so ist das ordentl. Gericht für kompetent zu erachten, über dergl. Einwendungen zu entscheiden. Auch wird durch die richterliche Entscheidung über die Rechtsverbindlichkeit des Auseinandersetzungs-Rezesses in die Auseinandersetzung selbst, in die Regulirung der gegenseitigen Verhältnisse unter den Interessenten, nicht eingegriffen. Wird der bestätigte Rezeß für ungültig erklärt, so wird dadurch nur festgestellt, daß die Urkunde, welche das Gesammt-Resultat der Verhandlungen über die Auseinandersetzungen zusammenfaßt, nicht in rechtsgültiger Form und Weise zu Stande gekommen, die Auseinandersetzung also noch nicht rechtsgültig zu Ende gebracht, mithin anderweit zum Abschlusse zu bringen sei. In letzterer Beziehung tritt dann die Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörde in vollem Umfange ein. Die Erkenntnisse und Entscheidungen, auf welche der für ungültig erklärte Rezeß sich gründet, werden durch das richterliche Urtheil nicht berührt, und die Wirksamkeir der Auseinandersetzungs-Behörde bei der Regulirung der Sache selbst nicht beeinträchtigt. Die Auseinandersetzungs-Behörde kann bei der Aufstellung und Bestätigung des neuen Rezesses materiell vielleicht ganz dasselbe reguliren, was der frühere Rezeß enthält; es kommt nur darauf an, daß dies in rechtsgültiger Form und Weise geschehe.

Aber auch aus den allgemeinen Vorschriften über das Forum für Nullitätsklagen gegen rechtskräftige Urtheile läßt sich die Kompetenz der ordentlichen Gerichtsbehörden nicht herleiten. Nach §. 3. A. G. O. I. 16. ist die Nullitätsklage gegen ein rechtskräftiges Urtheil bei demjenigen Gerichte anzubringen, vor welches die Instruktion der Hauptsache im Vorprozesse gehört hat.

Der §. 169. der V. v. 20. Juni 1817, auf welchen Bezug genommen wird, bestimmt keinesweges, daß der bestätigte Rezeß in allen Beziehungen als ein rechtskräftiges Erkenntniß gelten solle, sondern es wird demselben nur die Wirkung einer gerichtlich bestätigten Urkunde und die exekutorische Kraft beigelegt. Hieraus folgt indeß nicht, daß der Prozeß durchweg mit dem Judikate oder der gerichtlich bestätigten Urkunde auf gleicher Linie stehe. Die Wirkung, daß sofort, wie aus einem rechtskräftigen Urtel, die Exekution nachgesucht und verfügt werden kann, kommt nach §. 13. Tit. 11. und §. 4. Tit. 24. A. G. O. Th. I. auch einem gerichtlich geschlossenen Vergleiche zu, welcher mithin in dieser Beziehung auch dem rechtskräftigen Erkenntnisse gleichgestellt wird. So wenig sich aber behaupten läßt, daß dieses Umstandes wegen in Folge des §. 3. a. a. O. das Gericht, bei welchem auf Grund eines bei einem anderen Gerichte geschlossenen Vergleichs Klage erhoben wird, mit der Erörterung und Entscheidung der gegen dessen Rechtsgültigkeit erhobenen Einwendungen sich nicht befassen dürfe, sondern solche an dasjenige Gericht verweisen müsse, vor welchem der Vergleich geschlossen worden, eben so wenig folgt daraus, daß der von der Auseinandersetzungs-Behörde bestätigte Rezeß hinsichtlich der Exekutionsvollstreckuug gleiche Wirkung wie ein richterliches Urtheil hat, daß dessen Anfechtung nicht anders als bei der Auseinandersetzungs-Behörde statthaft sei. Der §. 3. enthält eine singuläre Vorschrift in Bezug auf die rechtskräftigen

richterlichen Urtheile, welche ohne ausdrückliche gesetzliche Bestimmung eine ausdehnende Anwendung nicht gestattet. Die in dem R. v. 26. Okt. 1833 aufgestellte Ansicht kann nicht präjudizirlich sein. Wenn endlich die Anwendbarkeit des §. 3. a. a. O. daraus hergeleitet wird, daß die Konfirmation, mittelst deren der Rezeßnachtrag „unter Ergänzung der ohne zureichenden Grund verweigerten Unterschrift" bestätigt worden, den Charakter einer dem richtlichen Erkenntnisse gleichstehenden Definitiv-Entscheidung habe, gegen welche ein Rechtsmittel nicht eingewendet sei, so ist zu bemerken, daß die Konfirmation den Charakter einer solchen Definitiv-Entscheidung über die Frage, ob die verweigerte Unterschrift richterlich zu ergänzen sei, nicht an sich trägt. Die Konfirmation hat nach §. 168. nicht den Zweck, streitige Punkte zu entscheiden, sondern soll erst nach deren Erledigung erfolgen, und bloß konstatiren, daß sich bei dem Rezesse nichts zu erinnern finde, oder die gemachten Erinnerungen erledigt seien. (Just. Min. Bl. 1852. S. 98—103.)

2) Zum §. 21. der V. v. 20. Juni 1817.

a) Der §. 21. verordnet eine Ausnahme von der Regel des §. 20. hinsichtlich der im §. 171. a. a. O. gedachten Gegenstände [1]), nämlich dahin, daß, wenn darüber im Auseinandersetzungs-Rezesse nichts bestimmt worden, innerhalb Jahresfrist nach der Ausführung noch eine Nachverhandlung (vor der Auseinandersetzungs-Behörde) mit eben der Wirkung zulässig sein soll, als ob sich die Sache noch in derselben Lage befände, worin sie zur Zeit der Auseinandersetzung war.

Die in Bezug genommene Vorschrift des §. 171. bezieht sich auf den §. 170. und bildet eine Ausnahme von der Regel desselben, daß durch die Vollziehung des Rezesses das Auseinandersetzungs-Verfahren dergestalt abgeschlossen werde, daß die zur Sache gezogenen Interessenten nicht nur mit keinen Einwendungen, sondern auch mit keinen Nachforderungen auf Rechte, welche ihnen hinsichtlich der Regulirung zuständig gewesen wären, und dabei übergangen sind, weiter gehört werden können.

Hieraus folgt, daß nicht die Dauer der Nachverhandlung beschränkt, sondern nur bestimmt ist, daß solche innerhalb Jahresfrist nach der Ausführung bei der Auseinandersetzungs-Behörde anhängig gemacht werden muß, wie dies auch der Schluß des §. 13. der V. v. 30. Juni 1834 ergiebt.

b) Es ist zweifelhaft gefunden worden, ob die Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörde zur nachträglichen Regulirung der in dem §. 21. der V. v. 20. Juni 1817 in Bezug genommenen Gegenstände aufhöre, wenn letztere bei der Auseinandersetzung übergangen sind und von den Interessenten nicht innerhalb Jahresfrist nach der Ausführung zur Sprache gebracht worden. Der §. 12. der V. v. 30. Juni 1834 bezieht sich nämlich laut des Marginals nicht auf den §. 21. der V. v. 20. Juni 1817, umfaßt aber durch Bezugnahme auf den §. 200. auch die im §. 171. derselben erwähnten Gegenstände und verweiset sie zur Ausführung und nachträglichen Regulirung. Die hierin, wie im §. 21. derselben, näher bestimmte Frist ist aber nirgend aufgehoben. Die Auseinandersetzungsbehörden sind jedoch nach §. 3. der V. v. 20. Juni 1817, in Verbindung mit §§. 7. u. 57. der V. v. 30. Juni 1834, berechtigt und verpflichtet, alles zur Sache Gehörige definitiv zu erledigen. Sie haben es keineswegs dabei bewenden zu lassen, daß die Interessenten solches zur Sprache bringen, sondern darauf zu halten, daß die zu solchem Behuf erforderlichen Erklä-

---

1) Nämlich wegen a) der nach der Auseinandersetzung von den Nachbarn einander zu verstattenden Wege und Triften, b) der Ent- und Bewässerungsgraben, c) der Benutzung der Gewässer zu Viehtränken, d) der Lehm-, Sand- und Mergelgruben, e) der Einhegungen, f) der Vergütung des Düngungszustandes, g) des Kostenpunktes.

rungen und Anträge gemacht werden. Nach §. 200. der V. v. 20. Juni 1817 muß die Auseinandersetzungsbehörde die etwa bei der Hauptregulirung außer Acht gelassenen Nebenpunkte bei der Ausführung reguliren. Hieraus folgt, daß die Behörde den Vorbehalt solcher Nebenpunkte zu veranlassen hat, wodurch ihre Kompetenz zur nachträglichen Regulirung ohne Beschränkung auf eine Frist, zufolge §. 12. der V. v. 30. Juni 1834, aufrecht erhalten wird. Ist dies nicht geschehen, so hört die Kompetenz der Behörde zur nachträglichen Regulirung der gedachten Gegenstände nach der Bestimmung des §. 21. der V. v. 20. Juni 1817 auf.

Mit Rücksicht hierauf hat das R. der Min. der J. u. des J. u. d. P. v. 20. März 1840 [1]) (Min. Bl. d. i. V. 1840, S. 115 u. Just. Min. Bl. 1840, S. 134) ausgesprochen, daß die Auseinandersetzungs-Behörde zur nachträglichen Erörterung eines Rechtsstreites über die Unterhaltung eines Weges inkompetent sei, wenn darüber in dem Rezesse nichts enthalten, eine nachträgliche Regulirung auch nicht vorbehalten worden ist.

3) Zum §. 22. der V. v. 20. Juni 1817 und zum Alin. 2. des §. 12. der V. v. 30. Juni 1834.

a) Der §. 22. der V. v. 20. Juni 1817 handelt von den Ansprüchen nicht zugezogener Interessenten hinsichtlich der Auseinandersetzung, wogegen der zweite Satz des §. 12. der V. v. 30. Juni 1834 von Ansprüchen der zur Auseinandersetzung zugezogenen Interessenten spricht.

In dieser Beziehung ist darauf hinzuweisen, daß der im ersten Satze des §. 12. der V. v. 30. Juni 1834 in Bezug genommene §. 198. der V. v. 20. Juni 1817 die Festsetzung der neuen Einrichtungskosten und die Verwendung der Abfindungen zu solchen, bereits zur nachträglichen Verhandlung vorbehalten hat. Die §§. 5—7. des Ges. v. 29. Juni 1835 aber stellen den Grundbesitzern und Realberechtigten verschiedene Fristen, um ihre Ansprüche dieserhalb geltend zu machen, letzteren, auch wenn sie bei der Auseinandersetzung nicht zugezogen worden sind. Die Ansprüche müssen bei der Auseinandersetzungs-Behörde angebracht werden, welche in dieser Beziehung wieder in Wirksamkeit tritt, wenn auch die Hauptsache bereits beendiget ist.

b) Das R. des Min. des J. v. 16. Sept. 1842 [2]) (Min. Bl. d. i. V. 1842, S. 335—338) erläutert den §. 22. der V. v. 20. Juli 1817 dahin,

> daß die Auseinandersetzungsbehörden auf Grund desselben nur solche neuen Ansprüche auch nach Konfirmation des Rezesses zu verfolgen und zu erledigen haben, welche entweder sämmtliche oder doch eine Mehrzahl der beim Geschäfte betheiligt Gewesenen angehen, gleichzeitig aber eine wesentliche Veränderung der Unterlagen und Resultate der Auseinandersetzung als solcher bedingen, die Sache mithin in die Lage bringen, wo eine neue Regulirung der Verhältnisse im Ganzen nothwendig wird. Dagegen seien den gewöhnlichen Gerichten alle Klagen zu überweisen, durch welche eine bestimmte Abfindung vom jetzigen Besitzer aus besonderen Rechtsgründen vindicirt werden soll.

Dönniges bemerkt in Bezug auf dies R.:

> dasselbe schließe Nachforderungen nicht zugezogener Interessenten keinesweges aus, sondern bezwecke nur, hinsichtlich solcher, der Kompetenz der Auseinandersetzungsbehörden gewisse, im §. 22. der V. v. 20. Juni 1817 weit ausgedehnte Gränzen zu setzen. Dies sei jedoch ungerechtfertigt, da weder nach §. 22. a. a. O. noch nach §. 27. der V. v. 30. Juni 1834 die Kompetenz der Auseinandersetzungsbehörden zur Erörterung und Erledigung nachgebrachter Ansprüche nicht zugezogener Interessenten davon abhängig sei, daß solche eine Mehrzahl bei der Auseinan-

1) Vergl. in Bd. I. S. 472.
2) Vergl. in Bd. I. S. 476. ff.

dersetzung betheiligt gewesener Interessenten betreffen, deren Grundlagen oder Resultate wesentlich verändern, sondern alle Ansprüche, welche bei der Auseinandersetzung zu berücksichtigen gewesen sein würden, selbst wenn sie einzelne Abfindungen betreffen, zur Erörterung der gedachten Behörden verwiesen sind. Auch lasse sich bei Anbringung neuer Ansprüche deren Umfang und Einwirkung auf die Auseinandersetzung nicht immer übersehen, mithin die Kompetenz der Auseinandersetzungsbehörden darnach nicht beurtheilen; sondern die Prüfung derselben sei nur darauf zu richten, ob der Anspruch nicht zugezogener Interessenten im Zusammenhange mit der bereits beendigten Auseinandersetzung stehe und von Einfluß auf dieselbe sei, in welchem Falle derselbe vor der Auseinandersetzungsbehörde zu verhandeln sei. (Dönniges Land. Kult. Ges. Bd. 3. S. 459.)

Diesen Ansichten ist unbedenklich beizupflichten.

c) Auch nach bewirkter Auseinandersetzung und Rezeß-Bestätigung sind die Auseinandersetzungs-Behörden kompetent, die Antheile früher nicht zugezogener Interessenten an einer gemeinschaftlichen Abfindung auszusondern und die dabei entstehenden Streitigkeiten zu erörtern und zu entscheiden.

So erkannt von dem Gerichtshofe zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte unterm 11. Juni 1853, auf Grund des §. 22. der V. v. 20. Juni 1817 und des §. 7. der V. v. 30. Juni 1834 (Just. Min. Bl. 1853, S. 331—332, u. Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 6. S. 474).

4) Zum §. 13. der V. v. 30. Juni 1834.

Der §. 13. der V. v. 30. Juni 1834 erweitert mit Rücksicht darauf, daß bei Auseinandersetzungen, welche nicht unter spezieller Aufsicht der eigentlichen Auseinandersetzungs-Behörden ermittelt werden, Nebenpunkte, deren Regulirung erforderlich ist, leichter übersehen werden können, die Frist zu deren nachträglichen Erörterung und Feststellung, berechnet indeß diese Frist von dem Zeitpunkte des bestätigten Rezesses, weil die Auseinandersetzungs-Behörde nur bei diesem auf die Vervollständigung der Auseinandersetzung einwirken kann.

5) Ueber die Frist, innerhalb welcher Exekutionsanträge bei der Auseinandersetzungs-Behörde zulässig sind, vergl. das C. R. des Min. des I. u. d. P. v. 5. Juni 1839 (s. zum §. 205. der V. v. 20. Juni 1817).

Zum §. 23.

[V. v. 30. Juni 1834. §. 9.]

(Von Ressort-Streitigkeiten).

1) Die Bestimmungen des §. 23. der V. v. 20. Juni 1817 über das Verfahren bei Ressortzweifeln sind durch die im Alin. 1. des §. 9. der V. v. 30. Juni 1834 enthaltene Hinweisung auf die K. O. v. 30. Juni 1828 wegen des bei Kompetenz-Konflikten zu beobachtenden Verfahrens (G. S. 1828, S. 86) [1]) abgeändert worden.

2) Die K. O. v. 30. Juni 1828 betrifft indeß nur die eigentlichen Kompetenz-Konflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungs-Behörden, nämlich diejenigen Fälle, wo von den letzteren behauptet wird,

---

1) Ueber das Verfahren bei Kompetenz-Konflikten nach Maaßgabe der K. O. v. 30. Juni 1828 sind ergangen:

a) Instrukt. des Staatsmin. v. 1. Juli 1835 für die Behörden in den Landestheilen, wo das A. L. R. und das gemeine Recht gelten (v. K. Jahrb. Bd. 46. S. 106 u. Gräff's Samml. Bd. 8. S. 411).

b) Instrukt. des Staatsmin. v. 30. März 1836 für die Behörden in der Rheinprovinz, soweit daselbst das Französ. Recht gilt (v. K. Ann. Bd. 20, S. 5).

daß eine bei den gewöhnlichen Gerichten eingeleitete Streitsache als zum Rechtswege gar nicht geeignet, sondern als eine solche anzusehen sei, welche von den Verwaltungs-Behörden zu entscheiden ist. Dagegen spricht der §. 23. der V. v. 20. Juli 1817 nur von Zweifeln über das Ressort der Gerichts- und Auseinandersetzungs-Behörden. Der §. 9. (Alin. 1.) der V. v. 30. Juni 1834 hat nun die Vorschriften der K. O. v. 30. Juni 1828 auch auf solche Ressort-Zweifel ausgedehnt; indeß haben der §. 23. der V. v. 20. Juni 1817 und die K. O. v. 30. Juni 1828 nur für den Fall eines Streites zwischen den betr. Oberbehörden, und nur alsdann, wenn diese sich nicht vereinigen, die Berichtserstattung an die vorgesetzten Ministerien, und wenn auch unter letzteren keine Vereinigung stattfindet, die höhere Entscheidung vorgeschrieben.

Vergl. hierüber das R. des Min. des J., landwirthschaftl. Abth. v. 24. Mai 1841 [1]) (Min. Bl. d. i. V. 1841, S. 182, Nr. 277.).

Die Bestimmung des Alin. 1. des §. 9. der V. v. 30. Juni 1834 findet übrigens auch auf die bei den Revisions-Kollegium, als Auseinandersetzungs- und richterliche Behörden zweiter Instanz (jetzt den Revisions-Kollegium für L. K. S.) bei Zweifeln, ob deren Kompetenz zur Entscheidung einer in die zweite Instanz gediehene Streitigkeit begründet, oder solche dem gewöhnlichen Gerichte zu überlassen sei, Anwendung.

Vergl. C. R. der Min. des J. u. der J. v. 2. Febr. 1837 [2]) (v. K. Ann. Bd. 21. S. 66).

Das Revisions-Kollegium für L. K. S. bewirkt die Erledigung in solchen Fällen durch Vermittelung der betreff. Auseinandersetzungs-Behörde.

3) Das Verfahren bei Kompetenz-Konflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungs-Behörden ist demnächst anderweitig geordnet durch das G. v. 8. April 1847 [3]) (G. S. 1847. S. 170).

Durch dies Gesetz ist ein besonderer Kompetenz-Gerichtshof zur Entscheidung über solche Konflikte [4]) errichtet, und insbesondere bestimmt worden:

a) daß der Kompetenz-Konflikt in rechtskräftig von den Gerichten entschiedenen Sachen nicht mehr erhoben werden kann;
b) daß zur Erhebung des Konflikts nur die Central- und Provinzial-Verwaltungs-Behörden befugt sein sollen;
c) daß die Auseinandersetzungs-Behörden in dieser Beziehung den Verwaltungs-Behörden gleich zu achten;
d) daß der Kompetenz-Gerichtshof auch über solche Streitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungs-Behörden entscheiden soll, bei welchem eine jede dieser beiden Behörden sich in der Sache für inkompetent, und dagegen die andere für kompetent hält.

Hiernach sind mithin gegenwärtig alle (sowohl die eigentlichen, als die negativen) Kompetenz-Konflikte zwischen den Verwaltungs- (beziehungsweise den Auseinandersetzungs-) Behörden einerseits, und den Gerichten andererseits, der Entscheidung des Kompetenz-Gerichtshofes überwiesen und in Betreff des Verfahrens nach denjenigen Vorschriften zu erledigen, welche hierüber durch das G. v. 8. April 1847 ertheilt worden sind. [5])

4) Vergl. die Erläut. zum §. 9. (Alin. 1.) der V. v. 30. Juni 1834.

---

1) Vergl. zum §. 9. der V. v. 30. Juni 1834, in Bd. I. S. 632.
2) Vergl. in Bd. I. S. 632.
3) Vergl. in Bd. I. S. 629 ff.
4) Vergl. auch Art 96. der Verfass. Urkunde v. 31. Jan. 1850.
5) Zu dem Ges. v. 8. April 1847 ist folgender Erläut. zu gedenken:

Zu §§. 24—26.

[Vergl. V. v. 22. Nov. 1844. §. 2.]

(Innere Einrichtung der General-Kommissionen).

I. Nach §. 2. der V. v. 20. Juni 1817 sollten die General-Kommissionen aus einem General-Kommissarius, einem Ober-Kommissarius und einem Justitiarius zusammengesetzt sein. Obgleich

---

a) Zum §. 2.

α) Die Vorschrift, daß in rechtskräftig entschiedenen Sachen der Kompetenz-Konflikt nicht mehr erhoben werden könne, erstreckt sich in seiner Anwendbarkeit auf ältere vor der Verkündung des G. v. 8. April 1847 bereits ergangene und auf neuere Erkenntnisse. Es kommt bei Beurtheilung der Frage, in wiefern ein einzelner, die Zulässigkeit des Rechtsweges betr. Fall unter jene Vorschrift zu stellen ist, nur auf die Feststellung der Thatsache an, zu welcher Zeit, in welcher Lage des Rechtsverfahrens die Erhebung des Kompetenzkonflikts stattgefunden hat. Der Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft des Urtheils entscheidet. Hat das Erkenntniß noch nicht die Rechtskraft erlangt, so ist der Kompetenzkonflikt zulässig; hat das Urtheil die Rechtskraft beschritten, so ist der Kompetenzkonflikt unstatthaft.

So erkannt von dem Kompetenz-Gerichtshofe unterm 12. Jan. 1848.

(Just. Min. Bl. 1848. S. 158.)

β) Das Anerkenntniß der gerichtlichen Kompetenz von Seiten der Regierung steht der Erhebung des Kompetenzkonflikts nicht entgegen.

So erkannt von dem Kompetenz-Gerichtshofe unterm 11. März 1848.

(Just. Min. Bl. 1848. S. 199.)

γ) Wenn in einem Prozesse der Kläger durch das Urtel erster Instanz abgewiesen worden, die Ausfertigungen des Erkenntnisses aber noch nicht insinuirt sind, und deshalb eine Berufung dagegen zur Zeit nicht eingelegt ist, so ist das Urtel für rechtskräftig nicht zu erachten und mithin die Erhebung des Kompetenzkonflikts auch in diesem Stadium der Sache zulässig.

Angenommen von dem Kompetenz-Gerichtshofe per sent. v. 10. Jan. 1852.

(Just. Min. Bl. 1852. S. 92.)

b) Zu §§. 6. und 13.

α) C. R. v. 15. Nov. 1847. Nach §. 13. ist die Entscheidung des Kompetenz-Gerichtshofes in formeller Beziehung durch den Ablauf einer dem betheiligten Verwaltungschef vorgeschriebenen präklusivischen Frist von acht Wochen bedingt. Diese Frist läuft von dem Tage, an welchem der Verwaltungsbehörde die zuletzt eingangene Erklärung der Partheien, oder das Benachrichtigungsschreiben des Gerichts, daß keine solche Erklärungen eingegangen sind, zugestellt worden ist. Daraus folgt, daß nicht nur der Ablauf der Frist, welche der Parthei zur Erklärung über den Kompetenzkonflikt bestimmt worden ist, zu den Akten angezeigt, sondern auch in beiden Fällen, wenn eine Erklärung eingegangen, und wenn keine eingegangen, der Tag der im §. 6. vorgeschriebenen Mittheilung der Erklärung an die betr. Verwaltungsbehörde, oder in deren Ermangelung der vorgeschriebenen Benachrichtigung zu den Akten bescheiniget sein muß, welches die Gerichte zu beachten haben.

(Just. Min. Bl. 1847. S. 344.)

β) Das C. R. v. 24. Febr. 1851 weist die Gerichte zur Beschleunigung der Kompetenz-Streitigkeiten an und verfügt, mit Bezug auf das C. R. v. 15. Nov. 1847, daß über Zustellung des Schreibens, durch welches der Verwaltungsbehörde die Erklärung der Partheien über den Beschluß

nach §. 26. a. a. O. der Ober-Kommissarius den General-Kommissarius vertreten sollte, so hatte er doch, nach §. 24. a. a. O., bei dessen Anwesen-

---

wegen Erhebung des Kompetenzkonflikts, oder die Benachrichtigung, daß von der einen, beziehungsweise von beiden Partheien eine Erklärung über jenen Beschluß nicht eingegangen sei, zugefertigt wird, eine Insinuationsbescheinigung zu den Akten zu bringen.

(Just.-Min. Bl. 1851. S. 58.)

c) Zum §. 20.

α) C. R. v. 18. Aug. 1848. Im §. 20. des G. ist keine nähere Vorschrift über das Verfahren in dergl. Fällen gegeben. Der Kompetenz-Gerichtshof nimmt indeß an:

αα) daß die Entscheidung des Gerichtshofes über den sogenannten negativen Kompetenzkonflikt erst dann eintreten kann, wenn die Erledigung des obwaltenden Streites durch die höheren Verwaltungs- und Gerichtsbehörden nicht zu bewirken ist;

ββ) daß der §. 2. des G. auf die negativen Kompetenzkonflikte nicht anwendbar ist.

Daraus folgt von selbst, in welcher Lage der Sache die Einsendung an den Just. Min. zur Einholung der Entscheidung über den Kompetenzkonflikt erfolgen kann, — und es folgt ferner, daß es wünschenswerth ist, bei jeder zurückweisenden Entscheidung durch Urtheil und Recht, wegen Mangels der Kompetenz, den Anspruch in tenore sententiae als: nicht zum Rechtswege geeignet zu bezeichnen. Auf diesem Wege wird das Ziel erreicht, daß man Gewißheit darüber erlangt, der Richter habe, — wie der Gerichtshof für Kompetenzkonflikte sich ausdrückt, — in der Sache nicht entschieden, sondern eine solche Entscheidung vielmehr wegen mangelnder Kompetenz von sich abgelehnt.

In dem Schreiben v. 10. März 1848 hat sich ferner auch der Gerichtshof für Kompetenzkonflikte über die Frage ausgelassen, in wiefern es bei dem sogenannten Kompetenzkonflikte einer Zuziehung der Partheien bedürfe. Es wird angenommen, daß sich darüber wegen der großen Verschiedenheit der Fälle keine allgemeine Regel aufstellen lasse, die Parthei aber in den meisten Fällen schon vorher werde Gelegenheit gehabt haben, die Gründe für oder gegen die Zulässigkeit des Rechtsweges geltend zu machen. Dies ist allerdings für den zurückgewiesenen Theil, weniger jedoch für den Gegentheil, der möglicherweise von der Sache noch nichts vernommen haben kann, der Fall. Die Umstände werden indeß in jedem vorkommenden Falle von selbst darauf hinweisen, welche vorbereitenden Erklärungen für die Entscheidung des Gerichtshofes zur Erledigung des Kompetenzkonflikts noch erforderlich sind.

Unerörtert ist die Frage geblieben, wie die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde herbeizuführen; der Just. Min., welcher auch bei den eigentlichen Kompetenzkonflikten nach §. 10. des G. v. 8. April 1847 mit dem betheiligten Verwaltungschef zu kommunizieren hat, behält sich vor, dieserhalb in jedem einzelnen Falle das Erforderliche zu veranlassen, und beschränkt sich darauf, die Gerichte anzuweisen, wenn, nachdem sich die Verwaltung für inkompetent erklärt hat, eine ähnliche Entscheidung Seitens der Gerichtsbehörden in den geordneten Instanzen erfolgt ist, oder wenn, nachdem die letztere Entscheidung vorangegangen, die Inkompetenz-Erklärung der Verwaltung durch wiederholtes Anrufen der Parthei zu ihrer Kenntniß kommt, die Angelegenheit an den Just. Min. zu befördern, da der Gerichtshof für Kompetenzkonflikte nur die ihm durch Vermittelung des Just. M. zugehenden Sachen annehmen kann.

(Just. Min. Bl. 1858. S. 272. Min. Bl. d. i. Verw. 1848. S. 254.)

β) Der §. 2. des G. ist nur auf positive Kompetenzkonflikte zu deuten, und findet auf negative Kompetenzkonflikte (§. 20.) selbst dann keine Anwendung, wenn das Erk., durch welches die richterliche Inkompetenz ausge-

heit nur ein berathendes Votum; dem Justitiarius aber stand, nach §. 25. a. a. O., nur alsdann eine entscheidende Stimme zu, wenn es sich um Rechtsfragen handelte. Bei Verschiedenheit der Meinungen zwischen ihm und dem General-Kommissarius über dergleichen Rechtsfragen sollte ein Justitiarius der Regierung oder ein Mitglied des Obergerichts zugezogen und die Sache nach der Stimmenmehrheit dieser drei Beamten entschieden werden.

Das Ausführ. Ges. v. 7. Juni 1821 (§. 4.) führte zwar, mit Rücksicht auf die dadurch erweiterte Kompetenz der Gen.-Kommissionen und die Bestellung zweier zum Richteramte geeigneten und dazu verpflichteten Beamten bei jeder Gen.-Kom., die kollegialische Verfassung nebst dem entscheidenden Stimmrechte der Mitglieder ein, schloß hiervon aber noch den Oberkommissarius, so weit es auf Rechtsfragen ankam, aus. Streitfragen anderer Art, die im Allgemeinen, nach ihrem Gegenstande und abgesehen von dem Betrage desselben, nicht das Rechtsmittel der Revision, sondern nur die Appellation oder den Rekurs zuließen, waren dagegen von der Theilnahme des Ober-Kommissarius an der Entscheidung nicht ausgeschlossen.

Die Absicht bei dieser Beschränkung des Stimmrechts der technischen Mitglieder ging bei der Zusammensetzung der Gen.-Kommissionen aus 2 technischen und 2 rechtsverständigen Mitgliedern dahin, der Ueberstimmung letzterer durch erstere in eigentlichen Rechtsfragen zu begegnen. — Diese Beschränkung ward auch durch die Bestimmung des §. 2. der K. O. v. 15. März 1834 (G. S. 1834, S. 41) nicht aufgehoben, weil dieselbe sich lediglich auf die V. v. 14. Dec. 1833 über das Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde (§. 5. Nr. 4—7.) bezieht, wornach diese Beschwerde gegen ein Erkenntniß stattfindet, an dessen Abfassung in erster Instanz nicht wenigstens drei und in zweiter Instanz nicht wenigstens fünf Richter Theil genommen haben. — Nur in dieser Beziehung stellte die K. O. v. 15. März 1834 die den Gen.-Kommissionen und Revisions-Kollegien beigegebenen Mitglieder aus der Klasse der Verwaltungsbeamten und die ökonomischen Techniker, welche an der Entscheidung Theil genommen hatten, den richterlichen Beamten gleich und begegnete hierdurch einer aus der verfassungsmäßigen Zusammensetzung dieser Behörden nach allgemeinen Gesetzen etwa herzuleitenden Nichtigkeitsbeschwerde, ohne über die Verfassung selbst, über die Befugniß der Mitglieder jener Behörden oder der etwa zugezogenen Techniker, an der Abstimmung über Rechtsfragen Theil zu nehmen, etwas zu bestimmen [1]). Diese Beschränkung

---

sprochen wurde, kein Urtheil letzter Instanz war, sondern die Parthei es nur unterlassen hatte, sich der dagegen offen stehenden Rechtsmittel zu bedienen.

So erkannt von dem Kompetenz-Gerichtshofe unterm 14. Sept. 1848.

(Just. Min. Bl. 1848. S. 419.)

d) Zum §. 21.

Die landwirthschaftlichen Spruch-Kollegien haben in Bezug auf Kompetenzkonflikte gleiche Rechte, wie die Auseinandersetzungs-Behörden.

Erkannt von dem Kompetenz-Gerichtshofe unterm 22. Nov. 1851. (Just. Min. Bl. 1852. S. 98.)

1) Vergl. R. des Min. des J. v. 6. Juni 1834 (Koch's Agrarges. 3. Aufl. S. 162.), R. desselben Min. v. 12. Juni 1834 und v. 15. Juli 1834 in den Akten: Justizsachen. Nr. 2. Vol. 3. und R. desselben Min. v. 12. Juni 1837 (v. K. Ann. Bd. 21. S. 396.).

des Stimmrechts der Oberkommissarien widersprach indeß schon dem §. 30. der V. v. 20. Juni 1817, wonach die bei den Revisionskollegien bestellten, obschon nur der landwirthschaftlichen Gewerbslehre kundigen Regierungsräthe gleiches Stimmrecht mit den Obergerichtsräthen haben sollten, ohne daß dabei zwischen Rechts- und ökonomischen Fragen unterschieden wird. — Später führten aber auch die Praxis und die Erfahrung zu der Ueberzeugung, daß bei den Auseinandersetzungs-Angelegenheiten wenige Fälle vorkommen, in welchen die Entscheidung nicht eben sowohl von rechtlichen, als von ökonomischen Grundsätzen abhängig ist, und diese Ueberzeugung wurde daher auch bei denjenigen neueren Gesetzen benutzt, durch welche die Verfassung der Auseinandersetzungs-Behörden in einigen Landestheilen umgestaltet worden ist.

Nach §. 5. der V. wegen Vereinigung der Gen.-Kom. zu Königsberg und Marienwerder mit den Reg. der Provinz Preußen v. 30. Juni 1834 [1]) bestand die für alle zur Appellation an das Revisions-Kollegium geeigneten Streitigkeiten eingerichtete Justizdeputation zugleich aus den bei der landwirthschaftlichen Regierungsabtheilung fungirenden ökonomischen Technikern, und der §. 9. der V. wegen Vereinigung der Gen.-Kom. zu Soldin mit der Reg. zu Frankfurt v. 27. Juni 1840 [2]) verleiht allen Mitgliedern des Spruch-Kollegii, welches in der Regel aus allen Mitgliedern der landwirthschaftlichen Regierungsabtheilung, also einschließlich der Techniker, gebildet wird — ohne Unterschied des Streitgegenstandes, eine entscheidende Stimme.

Aus gleichen Gründen ist die Beschränkung des Stimmrechts der Ober-Kommissarien und technischen Mitglieder, welche nach §. 4. des Ausführ.-Ges. v. 7. Juni 1821 bei den in der ursprünglichen Verfassung gebliebenen Gen.-Kommissionen fortbestand, nach §. 2. der V. v. 22. Nov. 1844 [3]) auch bei diesen Behörden aufgehoben worden.

Ueber das Stimmrecht der den Gen.-Kommissionen zugeordneten Reg.- und Oberlandesger.-Assessoren und sonstigen Hülfsarbeiter fehlte es früher an besonderen Vorschriften und man legte daher diesen Beamten bald ein volles, bald ein beschränktes Votum bei. — Die V. v. 22. Nov. 1844 [4]) hat indeß demnächst (im §. 2.) bestimmt, daß den Hülfsarbeitern nur in den von ihnen bearbeiteten Sachen ein Stimmrecht zustehe, jedoch das Min. befugt sei, ihnen ein volles Stimmrecht beizulegen.

II. Obwohl, nach §§. 1. und 2. der Instr. v. 31. Dec. 1825 (G. S. 1826, S. 1), die Gen.-Kommissionen den Ober-Präsidenten untergeordnet sind [5]), und obgleich dieselben im Allgemeinen auf die Regierungs-Instruktionen verwiesen worden sind [6]), so folgt doch hieraus keineswegs eine Befugniß des Direktors der Gen.-Kom., der Ausführung der Beschlüsse derselben Anstand zu geben und die Entscheidung des Oberpräsidenten einzuholen, im Falle die Meinung des Direktors von dem Beschlusse des Kollegiums abweicht, (vergl. §. 39. Nr. 3. der Reg. Instr. v. 23. Okt. 1817); denn es ist in der Oberpräsidial-Instr. v. 31. Dec. 1825, wodurch die Unterordnung der Gen.-Kommissionen unter die Oberpräsidenten begründet worden, eine solche Befugniß des Direktors der Gen.-

1) Vergl. in Bd. I. S. 24—26.
2) Ebendas. S. 27—28.
3) Ebendas. S. 453.
4) Ebendas. S. 453.
5) Vergl. in Bd. II. Abth. I. S. 10—11.
6) Vergl. die Erläut. zum §. 2. der V. v. 20. Juni 1817 (s. oben S. 241).

Kom. nicht ausgedrückt, vielmehr bestimmt worden, daß es nicht die Absicht sei, den Oberpräsidenten an der Detailverwaltung Theil nehmen zu lassen. Ebensowenig ist eine solche Befugniß in der durch Ministeral-Erlasse erfolgten Hinweisung der Gen.-Kommissionen auf die Reg.-Instruktionen begründet. Diese Hinweisung erstreckt sich vielmehr nur auf diejenigen Fälle, in welchen für die Gen.-Kommissionen nicht besondere Vorschriften ertheilt sind. Die Verfassung der Gen.-Kommissionen, insbesondere hinsichtlich der Beschlußnahme über die Gegenstände ihres Ressorts, ist aber gesetzlich und ausdrücklich anders als diejenige der Regierungen bestimmt; die Beschlüsse sind unbedingt von der Stimmenmehrheit abhängig gemacht, und diese Bestimmung ist daselbst da aufrecht erhalten worden, wo die Gen.-Kommissionen mit den Regierungen vereinigt worden sind, dergestalt, daß auch bei den gedachten Regierungen über die Gegenstände des Ressorts der aufgehobenen Gen.-Kommissionen eine Provokation von dem Beschlusse des Kollegiums auf die Entscheidung des Oberpräsidenten nicht stattfindet. (Vergl. §. 4. der V. v. 30. Juni 1834, s. in Bd. I. S. 25, §. 5. der V. v. 27. Juni 1840, s. in Bd. I. S. 28, und §. 114. des G. v. 4. Juli 1840, s. in Bd. I. S. 28.)

III. Die Vertretung des Direktors in Verhinderungsfällen erfolgt jetzt durch den ältesten Rath des Kollegiums, ohne Rücksicht darauf, ob derselbe Rechtskundiger oder Techniker ist, anstatt des Oberkommissarius, mit der im §. 26. der V. v. 20. Juni 1817 begründeten Maaßgabe anderweitiger Verfügung der vorgesetzten Behörde. Es ist dies eine Folge der durch §. 4. des Ausführ. G. v. 7. Juni 1821 bei den Gen.-Kommissionen eingeführten kollegialischen Verfassung und entspricht sowohl der analogen Bestimmung des §. 40. der Reg.-Instr. v. 23. Okt. 1817, als des §. 40. Tit. 2. Th. 3. der A. G. O.

IV. Die Anordnungen bezüglich des formellen Geschäftsganges bei den Gen.-Kommissionen war nach §. 20. der Instr. für die Gen.-Kommissarien v. 17. Okt. 1811 der Anordnung der Letzteren überlassen. — Durch die V. v. 20. Juni 1817 und v. 25. Sept. 1820 [1]) (G. S. 1825, S. 185), das Ausführ. Ges. v. 7. Juni 1821 und die V. v. 30. Juni 1834 wegen des Geschäftsbetriebes ꝛc., ist das Verfahren derselben, sowohl als verwaltender und oberaufsehender, wie auch als richterlicher Behörden, weiter normirt worden. — Insoweit sich hieraus der Geschäftsgang und Betrieb nicht ergiebt, und es insbesondere in der ersten Beziehung an näheren Vorschriften mangelt, hat sich derselbe bei den einzelnen Gen.-Kommissionen theils in Folge der früheren Anordnungen der Generalkommissarien, theils deshalb verschiedenartig gestaltet, weil einige dieser Behörden die den Landes-Justizkollegien ertheilten Vorschriften, in Betracht der ähnlichen kollegialischen Verfassung derselben und des engen Zusammenhanges der Rechtsangelegenheiten mit den Gegenständen der Verwaltung, andere dagegen die Regierungs-Instruktionen zum Hauptanhalte genommen haben. — Obgleich indeß die Gen.-Kommissionen auch mit der Jurisdiktion in den ihnen übertragenen Angelegenheiten versehen, mithin in dieser Beziehung als richterliche Behörden anzusehen sind, so ist die Ausführung von Gegenständen der Verwaltung doch ihre Hauptbestimmung, welche nicht nach den den Justiz-Behörden ertheilten Vorschriften zu regeln, sondern, in Ermangelung besonderer Bestimmungen, nach denjenigen zu treffen, welche den Verwaltungs-Behörden ertheilt sind, deren Stelle die Auseinandersetzungs-Behörden in mehrfachen Beziehungen vertreten [2]).

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 19—22.

2) Vergl. das Nähere hierüber in Dönniges Landes-Kult. Ges. Bd. 3. S. 270—273.

Insbesondere den Geschäftsgang bei den landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilungen und Spruch-Kollegien in der Provinz Preußen und zu Frankfurt, sowie zu Koblenz, betreffend, vergl. die betr. V. v. 30. Juni 1834, 27. Juni 1840 und 4. Juli 1840, (f. in Bd. I. S. 24—30, und die Erläut. in Bd. II. Abth. I. S. 17—18).

Zu §§. 27. und 28.

(Uebertragung örtlicher Auseinandersetzungen an die Mitglieder der Auseinandersetzungs-Behörden).

1) Die Organe der Auseinandersetzungs-Behörden betreff., vergl. die Erläut. in Bd. II. Abth. I. S. 24 — 26, desgl. die Erläut. zu §. 40. ff. der V. v. 20. Juni 1817.

2) Auch den Justitiarien der Auseinandersetzungs-Behörden dürfen technisch-schwierige Auseinandersetzungen und Erstattung von Gutachten darin übertragen werden. (Vergl. das R. des Min. des J. v. 3. Okt. 1844 an den Dir. der Gen. Kom. zu Stendal [1]), in Dönniges Landes-Kult. Gef. Bd. 3. S. 325—226).

II. Von der Organisation der Revisions-Kollegien.

Zu §§. 29—35.

[Vergl. V. v. 30. Juni 1834. §. 14. und §§. 29 — 34., V. v. 22. Nov. 1844. §§. 7., 10. u. 13.]

(Organisation der Revisions-Kollegien).

1) Die durch die K. O. v. 10. April 1817 eingesetzten, und durch den §. 29. der V. v. 20. Juni 1817 bestätigten, Revisions-Kollegien, sowie die denselben späterhin noch hinzugetretenen Revisions-Kollegien zu Münster, Posen und Magdeburg, sind durch den §. 7. der V. v. 22. Nov. 1844 (G. S. 1845, S. 19) aufgelöst, und es ist dadurch an deren Stelle das für die ganze Monarchie eingesetzte Revisions-Kollegium für Landes-Kultur-Sachen in Berlin angeordnet worden.

Vergl. die Erläut. in Bd. II. Abth. I. S. 21—24.

Hiernach sind die §§. 29. und 30. der. V. v. 20. Juni 1817 antiquirt.

2) Der §. 31. der V. v. 20. Juni 1817 und der auf deren §§. 31. und 33. bezügliche §. 14. der V. v. 30. Juni 1834 sind ausdrücklich für aufgehoben erklärt durch den §. 10. der V. v. 22. Nov. 1844.

3) In Betreff der Ausfertigung und Publikation der Erkenntnisse vergl. die Erläut. zum §. 157. der V. v. 20. Juni 1817.

Zu §§. 36—39.

(Verhältniß der Auseinandersetzungs-Behörden).

[Vergl. V. v. 30. Juni 1834. §§. 15. und 16.]

1) Zu §§. 36., 38. und 39. der V. v. 20. Juni 1817.

a) Der §. 36. koordinirte die General-Kommissionen (beziehungsweise die landwirthschaftl. Regier.-Abtheilungen und Spruch-Kollegien) und

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 480.

die Revisions-Kollegien, und unterordnete jene dem Ministerium [1]); der §. 39. a. a. O. aber stellte die Revisions-Kollegien unter die gemeinschaftliche Leitung der Min. der J. und des J. [2])

Diese Bestimmungen hat die V. v. 22. Nov. 1844 nicht aufgehoben; denn wenn gleich dadurch die sämmtlichen ehemaligen Revisions-Kollegien in dem Revisons-Kollegium für L. K. S. zu einer Central-Behörde vereiniget worden sind, so ist letztere doch nicht als Aufsichts-Behörde der Gen.-Kommissionen, beziehungsweise Regierungs-Abtheilungen, bestellt, vielmehr hat der §. 14. der V. v. 22. Nov. 1844 dem Min. des J. [3]) alle bisherigen Rechte, aus dem Aufsichtsrechte über die Auseinandersetzungs-Behörden vorbehalten.

Das Revisions-Kollegium für L. K. S. selbst aber, welches nur Gerichtshof ist, ist den Min. für landwirthschaftl. Angelegenheiten und der J. untergeordnet [4]) (vergl. §. 8. der V. v. 22. Nov. 1844 u. §. 39. der V. v. 20. Juni 1817), — selbstverständlich unbeschadet seiner Unabhängigkeit als Spruch-Kollegium.

b) Durch die Instr. für die Ober-Präsidenten v. 31. Dec. 1825, §§. 4.—7. (G. S. 1826. S. 1) sind die General-Kommissionen (beziehungsweise die landwirthschaftl. Regier.-Abtheilungen) auch den Ober-Präsidenten untergeordnet worden. In dieser Beziehung schreibt die gedachte Instr. vor:

a) Die Ober-Präsidenten nehmen zwar an der Detailverwaltung nicht Theil, ihre Bestimmung geht vielmehr nur dahin, die Administration im Ganzen zu beobachten, für die Uebereinstimmung der Verwaltungsgrundsätze zu wirken, Mängel und Unregelmäßigkeiten abzustellen. (§. 4. der Instr.)

b) Beschwerden über Verfügungen der Provinzial-Verwaltungsbehörden haben die Ober-Präsidenten zu prüfen und auf ihre Erledigung durch die Behörden zu wirken. (§. 7. der Instr.)

c) Berichte der Provinzial-Verwaltungsbehörden, welche Generalien der Verwaltung, Abänderung der bestehenden Einrichtungen, oder Anstellung, Entlassung und Pensionirung der Beamten zum Gegenstande haben, ingleichen die an die Ministerien einzusendenden Konduitenlisten, sowie alle Berichte, welche der Ober-Präsident in dieser Art besonders bezeichnet, werden an ihn kouvertirt und von ihm weiter befördert; die Bescheide der Ministerien darauf gelangen in gleicher Art durch die Ober-Präsidenten zurück. (§§. 5., 13. der Instr.)

c) Die Gen.-Kommissionen stehen, nach §§. 30. und 31. der Allerh. Instrukt. v. 17. Okt. 1811 für die General-Kommissarien, im Verhältnisse der Provinzial-Behörden, deren Rechte ihnen beigelegt sind. (Vergl. Dönniges Landes-Kultur Gesetzgeb. Bd. 3. S. 260, und die K. O. v. 7. Juni 1834, s. in Bd. I. S. 460 ff., sowie das C. R. des Min. des J. v. 15. April 1822, a. a. O. S. 462.)

2) Zu §§. 36. und 37. der V. v. 20. Juni 1817.

Ueber die Konkurrenz der Regierungen, beziehungsweise der Kreis-Landräthe, in Betreff der Beaufsichtigung der Spezial-Kommissarien und Feldmesser, vergl. die §§. 15. und 16. der V. v. 30. Juni 1834 und die Erläut. dazu (s. unten).

3) Zum §. 37. der V. v. 20. Juni 1817.

a) Die V. v. 2. Jan. 1849 über die anderweitige Organisation der Gerichte (G. S. 1849, S. 1) bestimmt im §. 38.:

---

1) Gegenwärtig dem Min. für landwirthschaftl. Angelegenheiten. (Vergl. Bd. II. Abth. I. S. 6.)

2) Vergl. die vorige Note.

3) Vergl. die vorige Note.

4) Vergl. Bd. II. Abth. I. S. 22. — Es beruht auf einem Druckfehler, daß a. a. O. bemerkt worden, das Revis.-Kolleg. für L. K. S. sei den Min. des J. u. der F. untergeordnet.

In dem Verhältnisse der Gerichte zu den Verwaltungs-Behörden wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert. Sie sollen sich gegenseitig bei Erledigung der ihnen obliegenden Geschäfte innerhalb ihres Ressorts Unterstützung leisten; die Verwaltungs-Behörden sind jedoch nicht ferner befugt, in Angelegenheiten ihres Ressorts den Justiz-Unterbehörden Anweisungen zu ertheilen und sie zu deren Befolgung anzuhalten.[1] Die entgegenstehende Bestimmung der Ordre v. 31. Dec. 1825 unter D. Nr. XII. (G. S. 1826. S. 11.) wird aufgehoben.

b) Der §. 108. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 schreibt vor,

daß die Auseinandersetzungs-Behörden befugt sind, mit der Besorgung einzelner, zum Auseinandersetzungs-Verfahren gehöriger Geschäfte, und selbst mit der Bearbeitung einfacher Auseinandersetzungen, jedem Staats- und Gemeinde-Beamten zu beauftragen, und daß diese verpflichtet sind, sich innerhalb ihres Amtsbezirks solchen Aufträgen zu unterziehen.

Vergl.:

α) die Erläut. zum §. 108. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 (s. in Bd. II. Abth. I. S. 757—758).

β) §. 62. der V. v. 20. Juni 1817 und die Erläut. dazu.

c) Das R. des Just. Min. v. 16. Dec. 1831[2]) (v. K. Jahrb. Bd. 38 S. 298 u. Ann. Bd. 15. S. 753) verpflichtet die Untergerichte,

auf Verlangen der Auseinandersetzungs-Behörden die zur Ausfüllung der Geschäftstabellen erforderlichen Nachrichten einzuziehen, in sofern dies ohne große Weiterungen geschehen kann; es dürfen indeß die Auseinandersetzungs-Behörden den Gerichten nur solche Punkte zur nähern Aufklärung überweisen, welche in der Regel namhaft zu machen, die aus dem Rezesse und den vorliegenden Verhandlungen gar nicht oder doch nicht übersichtlich genug hervorgehen.

4) Zum §. 38. der V. v. 20. Juni 1817.

a) Betreffend die Besetzung der Stellen bei den Gen.-Kommissionen (beziehungsweise den landwirthschaftl. Regier.-Abtheilungen).

α) Nach §. 38. der V. v. 20. Juni 1817 sollte die Besetzung der Stellen bei den Gen. Kommissionen durch den Min. des J.[3]) erfolgen. Diese Vorschrift ist indeß modificirt, indem:

αα) durch den §. 2. des G. v. 25. Sept. 1820[4]) und den §. 3. des Ausführ.-Ges. v. 7. Juni 1821 vorgeschrieben ist, daß die Anstellung

---

1) Hiernach modificiren sich folgende Bestimmungen:

a) Das R. des Justizmin. v. 4. Febr. 1820, wonach die Gen.-Kom. für befugt erklärt sind, den Untergerichten in Gegenständen ihres Ressorts Aufträge zu ertheilen, ohne sich dabei des Requisitionsstyls zu bedienen. (v. K. Jahrb. Bd. 15. S. 11, Gräff Bd. 3. S. 99.)

b) Das R. des Min. des J. v. 26. Sept. 1834, daß die Vorschrift des §. 37. der V. v. 20. Juni 1817 nur von solchen Geschäften zu verstehen sei, welche die Gen.-Kom. selbst zu verrichten befugt sind, nicht aber von Handlungen der ausübenden Justizverwaltung, z. B. Eintragungen in die Hyp. Bücher, um welche die Gen.-Kom. die Gerichte zwar zu requiriren, ihnen aber keine Befehle zu ertheilen haben. (Koch's Agrarges., 3. Aufl. S. 197.)

c) Das R. des Min. des J. v. 20. Dec. 1836, daß die Gen.-Kom. befugt sind, die Gerichte durch Strafen zur Befolgung ihrer Befehle anzuhalten. (Ebendas.)

d) Vergl. auch die R. v. 11. Sept. 1818, 23. Jan. u. 12. April 1819 und 12. Nov. 1821 (v. K. Jahrb. Bd. 12. S. 268, Bd. 13. S. 24 u. 278 u. Bd. 18. S. 294, Gräff Bd. 3. S. 98, 99 u. 101), betr. das Verhältniß der Untergerichte zu den Regierungen.

2) Vergl. in Bd. I. S. 480—481.

3) Gegenwärtig durch das Min. für landwirthschaftl. Ang. (Vergl. Bd. II. Abth. I. S. 6.)

4) Vergl. in Bd. I. S. 19.

der zum Richteramte qualificirten Mitglieder durch die Min. des J. und der J. [1]) gemeinschaftlich bewirkt werden soll, und

ββ) die Wiederbesetzung erledigter Direktor-Stellen durch den König ebenso, wie hinsichtlich der Präsidenten der übrigen Provinzial-Kollegien, auf den Vorschlag des Staatsministeriums, erfolgen soll. (Vergl. K. O. v. 10. Febr. 1835, in Dönniges Landes-Kult. Ges. Bd. 3. S. 163 u. 262.)

β) Vergl. die Erläut. zum §. 2. der V. v. 20. Juni 1817 ad II. (s. oben S. 239).

γ) In Betreff der an die Stelle der aufgelösten Gen.-Kommissionen getretenen landwirthschaftl. Regierungs-Abtheilungen vergl. §. 9. der V. v. 30. Juni 1834 [2]), §. 3. der V. v. 27. Juni 1840 [3]) und §. 118. des G. v. 4. Juli 1840 [4]).

b) Ueber die von den Auseinandersetzungs-Behörden an das Min. für landwirthschaftl. Ang. zu erstattenden Verwaltungs-Berichte und die (durch das C. R. des Min. des J. v. 3. Febr. 1836, v. K. Ann. Bd. 20. S. 594), angeordnete jährliche Veröffentlichung der Resultate der Auseinandersetzungsgeschäfte, vergl. Dönniges Landes-Kult. Ges. Bd. 3. S. 375—383. [5])

III. Von Spezial-Kommissionen.

[Vergl. V. v. 30. Juni 1834. §§. 17. u. 18.]

Zum §. 40.

(Ihre Bestimmung.)

Die Bestimmung des §. 40. findet sich auch im Art. 103. der Dekl. v. 29. Mai 1816.

Zum §. 41.

(Pflichten der Spezial-Kommissionen.)

Die im §. 41. aufgestellten allgemeinen Grundsätze über die Pflichten der Spezial-Kommissarien finden ihre nähere Bestimmung in den §§. 17. und 18. der V. v. 30. Juni 1834.

Zum §. 42.

(Allgemeine Norm des Benehmens der Spezial-Kommissarien.)

1) In Bezug auf die bei der Auseinandersetzung zuzuziehenden Privatpersonen.

a) Bei den Verhandlungeu der Auseinandersetzungs-Behörden tritt

---

1) Die Konkurrenz des Justizmin. bei Ernennung der zum Richteramte qualifizirten Mitglieder der Gen.-Kom. ist antiquirt, seitdem sämmtliche Mitglieder der Gen.-Kommissionen zu Regierungs-Räthen ernannt worden.

2) Vergl. in Bd. I. S. 26.

3) Ebendas. S. 27.

4) Ebendas. S. 29.

5) Die neueste Zusammenstellung der Resultate der von den sämmtlichen Auseinandersetzungs-Behörden im Jahre 1852 ausgeführten Regulirungen, Ablösungen und Gemeinheitstheilungen, mit Hinzurechnung der Resultate aus den Vorjahren bis Ende 1851 ist mitgetheilt in dem Min. Bl. d. i. V. 1853. S. 238—241.

der §. 42. der V. v. 20. Juni 1817 an die Stelle der Vorschrift des §. 65. A. G. O. I. 25.

Angenommen von dem Revisions-Kollegium für L. K. S. unterm 26. Nov. 1852.

Das Urtel führt zugleich aus, es müsse vermuthet werden, daß der Spezial-Kommissarius den ihm durch den §. 42. zur Pflicht gemachten Obliegenheiten genügt habe, weil die Präsumtion für die Legalität amtlicher Verhandlungen streite, und es sei nicht erforderlich, die jedesmaligen einzelnen Vorhaltungen und Bedeutungen im Protokolle niederzuschreiben, da der §. 42. dies nicht verordne. (Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 6. S. 120, und Präj. Samml. desselb. S. 19, Nr. 7.)

b) Die Anerkenntnisse in Bezug auf Besitzveränderungs-Abgaben betr., vergl. die Erläut. zum §. 40. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850, Zus. III. sub 4. ad b. (s. in Bd. II. Abth. I. S. 450—451.)

2) In Bezug auf das konkurrirende Interesse des Staats, der moralischen Personen und der entfernteren Interessenten, vergl. die Erläut. zu den §§. 43., 44. und 45. ff. der V. v. 20. Juni 1817. (s. unten.)

Zum §. 43.

[Vergl. V. v. 30. Juni 1834 §. 11. und V. v. 22. Nov. 1844 §§. 11. u. 12.]

(Wahrnehmung des landespolizeilichen und fiskalischen Interesse.)

Die V. v. 20. Juni 1817 spricht im §. 4. (ad 2.) den allgemeinen Grundsatz aus,

daß die Auseinandersetzungs-Behörden verpflichtet sein sollen, das Interesse des Staates hinsichtlich der landespolizeilichen Gegenstände der Auseinandersetzung, ingleichen bezüglich der Vertheilung der öffentlichen und Realabgaben an den Staat, an Kirchen und Pfarren, von Amtswegen wahrzunehmen.[1])

Der §. 15. a. a. O. bestimmt diese Verpflichtung näher dahin, daß sie nach Vorschrift des §. 43. a. a. O. für reine Besitzverhältnisse, für die gehörige Vertheilung der öffentlichen Lasten und Realabgaben, zu sorgen haben und daß die in dieser Rücksicht vorkommenden Streitigkeiten zu ihrem Ressort gehören.

Die spezielleren Bestimmungen hierüber ertheilen sodann:

a) der §. 43. der V. v. 20. Juni 1817,

b) der §. 9. des Ausführ. Ges. v. 7. Juni 1821,

c) der §. 11. der V. v. 30. Juni 1834.

Die Verpflichtungen, welche nach diesen gesetzlichen Bestimmungen den Auseinandersetzungs-Behörden obliegen, zerfallen in zwei Kathegorien, nämlich:

1) die Verpflichtung zur Wahrnehmung des landespolizeilichen Interesse im eigentlichen Sinne, und

2) die Verpflichtung zur Berücksichtigung des fiskalischen Interesse und der gehörigen Vertheilung der öffentlichen und Realabgaben.

Von beiden Kathegorien ist daher abgesondert zu handeln.

---

1) Auch der §. 162. Nr. 4. der V. v. 20. Juni 1817 schreibt vor, daß die Auseinandersetzungs-Behörde bei Prüfung des Rezesses das landespolizeiliche Interesse berücksichtigen soll.

I. Das landespolizeiliche (auch staatswirthschaftliche) Interesse betreffend.

Hierauf beziehen sich die Vorschriften des §. 4. ad 1., 2. und 3. der V. v. 20. Juni 1817, des §. 9. des Ausführ. Ges. v. 7. Juni 1821 und theilweise des §. 11. der V. v. 30. Juni 1834.

An diese Vorschriften knüpfen sich folgende erläuternde Bemerkungen:

A. Zum §. 43. (Nr. 1., 2 u. 3.) der V. v. 20. Juni 1817.

1) Die Bestimmungen des §. 43. der V. v. 20. Juni 1817 verfolgen das Grundprinzip der Landes-Kulturgesetzgebung, von dem das Ed. v. 9. Okt. 1807, das Landes-Kultur-Ed. v. 14. Sept. 1811 §. 7. und das Regulir. Ed. v. 14. Sept. 1811 ausgehen, nämlich das Prinzip, die Freiheit der Person und des Gewerbes, ein volles, reines und theilbares Eigenthum, hervorzurufen.

Nach der im §. 1. der V. v. 30. Juni 1834 und in den späteren Landes-Kultur-Gesetzen[1]) ausgesprochenen Ausdehnung der V. v. 20. Juni 1817 und der V. v. 30. Juni 1834 auf alle zum Ressort der Auseinandersetzungs-Behörden gewiesenen Angelegenheiten, gilt jenes Prinzip jetzt allgemein.

Ueberdieß hat der §. 11. der V. v. 22. Nov. 1844 dem Revisions-Kollegium für L. K. S. in Ansehung der Wahrnehmung der landespolizeilichen (und staatswirthschaftlichen) Interessen gleiche Befugnisse und Verpflichtungen, wie den Gen.-Kommissionen beigelegt.

2) Nach den speziellen Bestimmungen des §. 43. liegt den Auseinandersetzungs-Behörden und deren Kommissarien (vergl. §. 15. der V. v. 20. Juni 1817) ob, bei allen Auseinandersetzungsgeschäften dafür zu sorgen, daß:

a) die Rustikalstellen stets zum vollen und reinen Eigenthume überlassen und mit keinen Einschränkungen und Lasten belegt werden, wodurch deren Natur verändert oder deren Kultur und Nutzbarkeit beeinträchtiget wird;
b) in Betreff der dem Gutsherrn vorbehaltenen Renten keine deren Theilbarkeit beschränkenden Abreden getroffen werden;
c) keine mehrere als nach den Gesetzen zulässige Dienste, keine unfixirte Laudemien[2]) und Zehnten und keine die persönliche Freiheit beschränkende Belastungen festgesetzt werden.

Die Tendenz dieser Vorschriften, welchen bereits der §. 7. des Landes-Kultur-Ed. v. 14. Sept. 1811 zur Basis dient, ist dahin gerichtet, die Bildung neuer kulturschädlicher Verhältnisse zu verhüten, deren Auflösung, sofern dergleichen Verhältnisse bestehen, die Gesetzgebung zum Endziele hat.[3])

Ganz dieselbe Tendenz haben die erweiternden Vorschriften der §§. 91. und 92. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850, welchen die Bestimmungen des Art. 42. (Alin. 5.) der Verfass.-Urkunde v. 31. Jan. 1850 zur Grundlage dienen,[4]) und welche dahin gehen:

---

1) Vergl. Ges. v. 22. Dec. 1839 für die Grafschaften Wittgenstein §. 36. (s. in Bd. I. S. 305. ff.), G. v. 18. Juni 1840 für Siegen, §. 4. (s. in Bd. I. S. 303.), G. v. 18. Juni 1840 für das Herzogthum Westphalen, §. 4. (s. in Bd. I. S. 304.), Ablös. O. v. 18. Juni 1840 §. 138. (G. S. 1840 S. 156.), Ablös. O. v. 4. Juli 1840 (G. S. 1840 S. 195.).

2) Vergl. §. 37. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 und die Erläut. dazu in Bd. II. Abth. I. S. 421 ff.

3) Vergl. die Erläut. zum §. 7. des Landes-Kult. Ed. v. 14. Sept. 1811 in Bd. II. Abth. I. S. 95 ff.

4) Vergl. die Erläut. zu den §§. 91. u. 92. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850, Zus. II., s. in Bd. II. Abth. I. S. 705 ff.

a) daß Erbpacht-, Erbzins- und andere dergleichen Verträge, welche auf der Annahme eines getheilten Eigenthums beruhen, nicht ferner geschlossen werden dürfen [1]); die erbliche Ueberlassung von Grundeigenthum muß stets zum vollen Eigenthume geschehen;
b) daß bei Veräußerung von Grundstücken niemals Lasten vorbedungen und dem veräußerten Grundstücke auferlegt werden dürfen, welche das Ablös. Ges. für ablösbar erklärt, — und alle Reallasten (mit Ausnahme der Beschränkung des §. 6.) sind ablösbar; — nur in Betreff fester Geldrenten wird die im §. 91. Alin. 2. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 statuirte Ausnahme gemacht;
c) daß bei Auferlegung von Kapitalien auf Grundstücke oder Gerechtigkeiten niemals eine längere, als höchstens 30jährige Unkündbarkeit vorbedungen werden darf.

3) Mit Rücksicht auf die oben sub 2. gedachten einzelnen Bestimmungen des §. 43. der V. v. 20. Juni 1817 (ad 1., 2. und 3.) ist noch zu bemerken:

a) Das C. R. des Min. des J. v. 27. Febr. 1835 (v. K. Ann. Bd. 19. S. 80, Nr. 66. u. S. 82, Nr. 67.) verbietet den Auseinandersetzungs-Behörden (unter Bezugnahme auf die Vorschriften der §§. 4., 15., 42., 43. u. 162. der V. v. 20. Juni 1817, der §§. 5. u. 9. des Ausführ.-Ges. v. 7. Juni 1821 und der §§. 1. u. 38. der V. v. 30. Juni 1834) die Bestätigung solcher Rezesse, in welchen die Verabredung enthalten, daß jeder Einzelne der (bis dahin nicht solidarisch für Dienste und Natural-Abgaben verhafteten) Verpflichteten für den Gesammtbetrag der an die Stelle der aufgehobenen Lasten tretenden Renten solidarisch haften solle.

b) Ueber die Unzulässigkeit der Begründung neuer vertragsmäßiger Vorkaufs-Rechte (insbesondere bei Regulirungen) vergl. die Erläut. zum §. 2. Nr. 6. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 (s. in Bd. II. Abth. I. S. 249—250).

4) Das Schluß-Alin. des §. 43. der V. v. 20. Juni 1817 bestimmt übrigens,

daß Abreden, welche den Bestimmungen des §. 43. entgegenlaufen, nicht bestätiget werden, sondern die Auseinandersetzungs-Behörden die Interessenten darüber bedeuten, und ein anderes den Gesetzen gemäßes Abkommen vermitteln, oder in dessen Ermangelung an die Gen.-Kom. berichten sollen.

Der §. 91. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 bestimmt (im letzten Alin.),

daß vertragsmäßige, den Vorschriften des §. 91. zuwiderlaufende Bestimmungen wirkungslos sein sollen, unbeschadet der Rechtsverbindlichkeit des sonstigen Inhalts eines solchen Vertrages. [2])

Ueber das Verfahren der Auseinandersetzungs-Behörden in solchen Fällen vergl. die §§. 163—165. der V. v. 20. Juni 1817.

Nach §. 15. (Alin. 2.) a. a. O. gehören übrigens Streitigkeiten,

---

1) Bereits die Reskr. des Min. des J. v. 3. März 1819 und v. 7. Dec. 1820 (Koch's Agrarges., 4. Aufl. S. 262.) verboten den Gen.-Kommissionen die Bestätigung solcher Rezesse, in welchen Verabredungen enthalten, wonach bei Regulirungen das Eigenthum der bäuerlichen Stellen nicht unbeschränkt, sondern zu Erbpachtsrechten auf die Rustikalbesitzer übergehen sollte. In Betreff des Verfahrens für Fälle, wo dergl. unstatthafte Verabredungen getroffen worden, verweisen die alleg. Reskr. auf die Vorschriften der §§. 163—165. der V. v. 20. Juni 1817.

2) In Betreff der Wirkungslosigkeit der Stipulation unfixirter Besitzveränderungs-Abgaben vergl. §. 37. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850.

welche in dieser Rücksicht vorkommen, lediglich zum Ressort der Auseinandersetzungs-Behörden.

Vergl. §. 38. der V. v. 30. Juni 1834.

B. Zum §. 9. des Ausführ. Ges. v. 7. Juni 1821.

Dieser §. dehnt die im §. 4. Nr. 2. der V. v. 20. Juni 1817 den Auseinandersetzungs-Behörden nur bezüglich der Regulirungen und damit etwa verbundenen Gem.-Theilungen auferlegte Verpflichtung der Wahrnehmung des landespolizeilichen Interesses auf alle Gem.-Theilungs- und Ablösungs-Geschäfte aus, und erweitert zugleich die betreff. Verpflichtung dahin,

daß die Spezial-Kommissarien die im §. 43. der V. v. 20. Juni 1817 gedachten Obliegenheiten in Beziehung auf alles Grundeigenthum, dessen Verhältnisse durch ihre Vermittelung verändert, und auf alle Geschäfte, welche ihnen nach Inhalt der gedachten V. übertragen worden, in Erfüllung zu bringen haben.

Insbesondere sollen die Spezial-Kommissarien darauf halten,

daß bei der neuen Vertheilung der Ländereien, und zwar ohne Unterschied der Fälle, ob dieselben gleich völlig auseinandergesetzt werden, oder die Besitzer die bisher bestandene Gemeinschaft fortsetzen wollen, die auseinandergesetzten Grundstücke den Zwecken der Auseinandersetzung gemäß, sogleich benutzt, und letztere auch bei den noch in Gemeinheit verbleibenden Grundstücken dereinst, wenn sich die Theilnehmer zu deren Aufhebnng entschließen, ohne große Schwierigkeit, und möglichst ohne Umtausch der Ländereien, erreicht werden können.

Zu diesem Zwecke werden sodann spezielle Anweisungen Behufs Vermittelung zweckmäßiger Planlagen und deren schicklicher Verbindung durch Wege und Triften ertheilt.

Vergl. hierüber die besonderen Erläut. zum §. 9. des Ausführ.-Ges. v. 7. Juni 1821 und zu den §§. 136—139. der V. v. 20. Juni 1817.

Der §. 9. des Ausführ.-Ges. v. 7. Juni 1821 enthält schließlich, ebenso wie der Schlußsatz des §. 43. der V. v. 20. Juni 1817, die Anordnungen über das Verfahren der Kommissarien Behufs Herbeiführung eines den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Abkommens, in welcher Beziehung auf das oben S. 280, ad A sub 4. Bemerkte Bezug zu nehmen ist.

C. Zum §. 11. der V. v. 30. Juni 1834.

Der §. 11. der V. v. 30. Juni 1834 unterscheidet deutlicher, als dies in den §§. 4., 15. und 43. der V. v. 20. Juni 1817 geschehen ist, zwischen den landes**polizeilichen** und den fiskalischen Interessen.

Die fiskalischen Rechte beziehen sich auf alle Arten der Staatseinkünfte, welche aus dem Besteuerungsrechte — als einem Hoheitsrechte des Staates, — aus dem besonderen Staatseigenthume, den nutzbaren Regalien und anderen Staatsabgaben fließen.[1])

Nur die Wahrnehmung des fiskalischen Interesses durch die Auseinandersetzungs-Behörden ist im §. 11. der V. v. 30. Juni 1834 beschränkt, dagegen die Wahrnehmung der landespolizeilichen Interessen ihnen vollständig belassen worden.

II. Das fiskalische Interesse und die Vertheilung der öffentlichen und Realabgaben betreffend.

A. Zunächst das fiskalische Interesse anlangend, so macht der §. 4. ad 2. der V. v. 20. Juni 1817 den Auseinandersetzungs-Behörden zur Pflicht,

---

1) Vergl. A. L. R. II. 13. §§. 6. 15., II. 14. §§. 1. ff., K. O. v. 4. Dec. 1831 (G. S. 1831. S. 255.).

das Interesse des Staates bezüglich der Vertheilung der öffentlichen und Realabgaben an den Staat wahrzunehmen,

welche Bestimmung der §. 15. a. a. O. wiederholt.

Nähere Bestimmungen hierüber sind weder in der V. v. 20. Juni 1817, noch in dem Ausführ.-Ges. v. 7. Juni 1821 enthalten.

Dagegen hat der §. 11. der V. v. Juni 1834 die gedachte Verpflichtung der Auseinandersetzungs-Behörden eingeschränkt, indem derselbe anordnet:

a) daß die Auseinandersetzungs-Behörden verpflichtet sein sollen, vor Bestätigung der Rezesse die Grundsteuer-Repartitionen der betr. Depart.-Regierung zur Genehmigung mitzutheilen, auch dafür zu sorgen, daß in den Rezessen oder Bestätigungs-Urkunden ausgedrückt werde, daß die Steuervertheilung nach den bestehenden Steuer-Grundsätzen und mit Genehmigung der Regierung, wie geschehen, regulirt sei;

b) daß dagegen die Regierungen und Provinzial-Schul-Kollegien dem Fiskus und die von ihnen ressortirenden Anstalten wegen aller zu ihrer (unmittelbaren) Verwaltung gehörigen Güter und gutsherrlichen Berechtigungen resp. selbst zu vertreten, und die unmittelbaren Verwalter, fiskalischen Bedienten oder sonstigen Bevollmächtigten mit den erfor- Autorisationen und Instruktionen zu versehen haben, und daß ihnen in dieser Beziehung alles dasjenige obliegt, was nach den Geschäfts-Instruktionen den Auseinandersetzungs-Behörden von Privatpersonen und deren Bevollmächtigten beigebracht und geleistet werden muß.

In Bezug hierauf ist Folgendes zu bemerken:

1) Die Grundsätze bezüglich der Vertheilung der Staatsabgaben und insbesondere der Grundsteuer, resp. deren Umschreibung in Folge von Auseinandersetzungsgeschäften betreffend, so wird auf die Erläut. zu den §§. 66. und 96. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 (s. in Bd. II. Abth. I. S. 576—580 u. S. 725—726), sowie zum §. 156. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 (s. oben S. 173—179) verwiesen.

Uebrigens ist noch zu bemerken:

a) daß es nach §. 43. ad 4. der V. v. 20. Juni 1817 bezüglich der Staatslasten unzulässig ist, daß ein Interessent für den andern solche übernehme;

b) daß nach dem C. R. des Min. des J. u. d. P. v. 31. Jan. 1842 [1]) (Min. Bl. d. i. V. 1842, S. 29, Nr. 42.), auch in Fällen, wo Veranlassung zu einer veränderten Steuervertheilung nicht vorhanden zu sein scheint, dennoch die Zustimmung der Reg. eingeholt werden muß, und daß es nur bei solchen Rezessen der Kommunikation nicht bedarf, welche gar keine Gegenstände berühren, die nach der Provinzialverfassung der Steuerentrichtung unterliegen.

Es ergiebt sich übrigens aus den oben in Bezug genommenen Erläut. zu den Vorschriften des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 §§. 66. u. 96. und der Gem. Th. O. §. 156., daß und weshalb dieser Gegenstand einer anderweitigen gesetzlichen Regulirung dringend bedarf.

2) Die den Auseinandersetzungs-Behörden bis dahin obgelegene Verpflichtung zur Wahrnehmung der landes-lehnsherrlichen Rechte des Fiskus findet in sofern nicht weiter statt, als durch den §. 2. Nr. 1. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 das Obereigenthum des Lehnsherrn

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 642. Dies C. R. ist den Reg. der Provinzen Posen, Pommern, Schlesien, Sachsen, Sachsen, Westphalen und zu Potsdam mittelst C. R. der Gen. Steuerdir. v. 16. März 1842 (Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 150 und Centralbl. des Fin. Min. 1842. S. 246) zur Kenntnißnahme mitgetheilt worden.

und die lediglich aus demselben entspringenden, in dem §. 5. a. a. O nicht als fortbestehend bezeichneten Rechte bei allen innerhalb des Staates belegenen Lehnen, mit alleiniger Ausnahme der Thronlehen, für aufgehoben erklärt worden sind.

In sofern indeß der §. 5. a. a. O. die Rechte der bisherigen Lehnsherren auf die dort gedachten Berechtigungen auf Abgaben und Leistungen vorbehalten hat, muß die Wahrnehmung der betr. jura fisci mit Rücksicht auf §. 11. der V. v. 30. Juni 1834, durch die betr. fiskalische Behörde erfolgen. [1])

B. Die Vertheilung der nicht fiskalischen öffentlichen Abgaben und Reallasten an Kirchen, Schulen und andere öffentliche Anstalten, auch der Kommunallasten, anlangend, so bestimmt die V. v. 20. Juni 1817 §. 4. Nr. 2., §. 15. und §. 43. Nr. 4.:

a) daß solche den Auseinandersetzungs-Behörden resp. deren Abgeordneten obliegt;
b) daß dabei gestattet werden kann, daß ein Interessent für den andern dergleichen Abgaben gegen angemessene Sicherheit übernehme;
c) daß Streitigkeiten darüber lediglich zum Ressort der Auseinandersetzungs-Behörden gehören, desgl.
d) in welcher Art die Auseinandersetzungs-Behörden zu verfahren haben, um in dieser Beziehung ein den gesetzlichen Vorschriften entsprechendes Abkommen zu vermitteln. (Vergl. §§. 162—165. a. a. O. und §. 38. der V. v. 30. Juni 1834.)

Die nähere Darstellung der Ressort-Verhältnisse und des Verfahrens in dieser Beziehung ist in Th. II. sub V. Abschn. I. Kap. 3. Tit. 2. u. Kap. 4. (s. in Bd. II. Abth. I. S. 129 ff. u. S. 150—167), sowie in den Erläut. zu dem G. v. 3. Jan. 1845 (ebendas. S. 177 ff.) gegeben, worauf hiermit verwiesen wird.

Die Regulirung jener öffentlichen Abgaben-Verhältnisse durch die Auseinandersetzungs-Behörden ist, wie a. a. O. S. 131 gezeigt worden, immer nur als ein Theilstück einer Haupt-Auseinandersetzung oder als Nebengeschäft bei einer Regulirung, Ablösung oder Gemeinheitstheilung zulässig.

Vergl. hierüber auch:

a) C. R. des Min. des I. u. d. P. v. 20. Juli 1839 [2]) (v. K. Ann. Bd. 23. S. 264.);
b) R. des Min. des J., landwirthschaftl. Abth., v. 22. Sept. 1840 [3]) (Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 37. Nr. 51.);
c) die Erläut. zum Ablös. Ges. v. 2. März 1850 §§. 66. und 96. (s. in Bd. II. Abth. I. S. 576. ff. u. S. 725. ff.), desgl. zum §. 156. der Gem. Th. O. (s. oben S. 173. ff.).

---

1) Hiernach sind die Reskr. des Just. Min. v. 7. Mai 1832 und des Min. des I. v. 15. ej. m. (v. K. Ann. Bd. 16. S. 401. u. Jahrb. Bd. 39. S. 379.) und des Min. des J., landwirthschaftl. Abthl., v. 29. Juli 1839 (v. K. Ann. Bd. 23. S. 603.) nicht mehr von praktischem Interesse. Dieselben hatten ausgesprochen, daß die landeslehnsherrlichen Rechte des Fiskus lediglich von den Auseinandersetzungs-Behörden wahrzunehmen seien und die Obergerichte, als Lehns-Kurien, dabei in keiner Weise zu konkurriren haben; indeß sollten die Auseinandersetzungs-Behörden den Lehns-Kurien nach beendigter Auseinandersetzung von der hierdurch entstandenen Veränderung und von der Art, wie hierbei die Rechte des Fiskus, als Lehnsherrn, wahrgenommen worden, Kenntniß geben, entweder durch Mittheilung eines Rezeß-Exemplars, oder eines Auszugs aus demselben, oder durch ein amtliches Schreiben.

2) Vergl. in Bd. I. S. 481.

3) Ebendas. S. 482.

Zum §. 44.

[Vergl. V. v. 30. Juni 1834 §. 11., V. v. 22. Nov. 1844 §. 11.]

(Wahrnehmung der Rechte moralischer Personen.)

I. Der §. 4. (ad 2.) der V. v. 20. Juni 1817 spricht das Prinzip aus,

daß die Auseinandersetzungs-Behörden verpflichtet sind, von Amtswegen das Interesse des Staates hinsichtlich der Oberaufsicht über das Vermögen der Korporationen wahrzunehmen,

und die §§. 17. und 18. a. a. O. bestimmen dies näher dahin, daß die Auseinandersetzungs-Behörde:

a) in Hinsicht der moralischen Personen, als des Fiskus, der geistlichen und öffentlichen Institute, deren Vermögensverwaltung mittelbar oder unmittelbar unter einer Staatsbehörde steht, die Stelle dieser Behörde mit ihren Rechten und Pflichten dergestalt vertritt, daß es einer Kommunikation mit derselben nicht weiter bedarf, als insofern sie es zu ihrer eigenen Information nöthig findet; so daß also die Genehmigung der Auseinandersetzungs-Behörde in diesen Angelegenheiten eben die Wirkung hat, die denen der ordentlichen Staatsbehörde zukommt;

b) wenn jedoch nach dem Gegenstande des Vertrages und der Qualität der betreff. Korporation verfassungmäßig die Immediatgenehmigung oder die Approbation des Min. erforderlich ist, so soll solche von der Auseinandersetzungs-Behörde bei dem betreff. Min. nachgesucht werden.

Im Anschluß an diese Bestimmungen verfügt endlich noch der §. 44. a. a. O.,

daß die Kommissarien der Auseinandersetzungs-Behörden dafür sorgen sollen, daß die gedachten moralischen Personen für ihre Berechtigungen den Gesetzen gemäß abgefunden werden, und daß sie, im Falle die Vertreter dieser Personen sich in Erfüllung ihrer Pflicht in Beziehung auf die Auseinandersetzung nachlässig zeigen, dieselben zurechtweisen, allenfalls auch der zur unmittelbaren Verwaltung berufenen Station davon Kenntniß geben und sich durch unmittelbare Korrespondenz mit derselben die nöthigen Aufklärungen verschaffen sollen.

Der §. 162. Nr. 2. a. a. O. endlich schreibt den Auseinandersetzungs-Behörden vor, dies bei Prüfung des Rezesses speziell zu überwachen.

Die V. v. 30. Juni 1834 hat diese Vorschriften der V. v. 20. Juni 1817 theils bestätiget, theils modificirt, indem sie in §. 11. bestimmt,

a) daß den Auseinandersetzungs-Behörden in Beziehung auf die bei ihnen anhängigen Auseinandersetzungen zwar die Ausübung des den Provinzial-Behörden zuständigen Oberaufsichtsrechtes über das Vermögen der Korporationen und öffentlichen Anstalten; desgleichen die Wahrnehmung der Patronatrechte in Betreff der von dem Patronate der Regierungen ressortirenden geistlichen Güter verbleiben soll;

b) dagegen die Regierungen und Provinzial-Schul-Kollegien den Fiskus und die von ihnen ressortirenden Anstalten wegen aller zu ihrer Verwaltung gehörigen Güter und gutsherrlichen Berechtigungen resp. selbst zu vertreten haben;

c) daß den Regierungen die Konkurrenz wegen Beaufsichtigung der Stadt- und Dorfgemeinden allgemein in soweit vorbehalten und übertragen werde, daß sie bei vorkommenden Gemeinheitstheilungen in Städten und Dörfern dahin zu sehen haben, daß das Gemeindevermögen nicht verkürzt werde, zu welchem Zwecke die Auseinandersetzungs-Behörden den Regierungen von jeder Gemeinheitstheilung oder beantragten Theilung solcher Gegenstände, hinsichtlich deren ein Zweifel obwaltet, ob solche zum Privatvermögen der einzelnen Gemeindemitglieder oder nicht vielmehr zum Gemeindevermögen gehören, Nachricht geben sollen.

Es ist endlich noch darauf hingewiesen, daß nach §. 11. der V. v.

22. Nov. 1844 das Revisions-Kollegium für L. K. S. nicht verpflichtet ist, die auf das Vermögen der Korporationen und öffentlichen Anstalten sich beziehenden Rechte, desgleichen die dem Staate zustehenden Patronatsrechte von Oberaufsichtswegen wahrzunehmen, sondern dies den betr. Verwaltungsbehörden zu überlassen und Letzteren nur, wo es auf die Wahrnehmung solcher Rechte ankommt, Nachricht zu geben hat.

II. Erläuterungen zu den §§. 17., 18. u. 44. der V. v. 20. Juni 1817 und zum §. 11. der V. v. 30. Juni 1834.

1) Wenn die §§. 17. u. 44. der V. v. 20. Juni 1817 den Auseinandersetzungsbehörden in Beziehung auf die bei ihnen anhängigen Angelegenheiten die Vertretung der ordentlichen Staatsbehörden mit ihren Rechten und Pflichten hinsichtlich der moralischen Personen [1]) übertragen hatte, so umfaßte diese Uebertragung sowohl die Oberaufsicht, als die Verwaltungsrechte und Obliegenheiten der ordentlichen Staatsbehörden über das Vermögen der moralischen Personen, und darunter über die in der Auseinandersetzung begriffenen, im Eigenthum (oder Obereigenthum) des Staates befindlichen Güter. — Die Vertretung der ordentlichen Staatsbehörden durch die Auseinandersetzungsbehörden hinsichtlich der unter unmittelbarer Verwaltung der Regierungen und Provinzial-Schulkollegien stehenden Domainen und Institute wurde jedoch bereits durch die K. O. v. 31. Dec. 1825 §. XI. (G. S. 1826. S. 5) wieder aufgehoben, demnächst aber durch den §. 3. der Allerh. genehmigten Instrukt. v. $\frac{7}{10}$. Juni 1828 (v. K. Ann. Bd. 12. S. 676, Bd. 14. S. 66. u. v. K. Jahrb. Bd. 32. S. 81) und schließlich durch den §. 11. der V. v. 30. Juni 1834 diese den Regierungen und Provinzial-Schulkollegien wieder übertragene Vertretung des Fiskus und der von ihnen ressortirenden Anstalten, wegen aller zu ihrer Verwaltung gehörigen Güter und gutsherrlichen Berechtigungen, so bestimmt, wie dies im vierten Satze des §. 11. der V. v. 30. Juni 1834 festgesetzt worden ist. Nach denselben gesetzlichen Vorschriften verbleibt aber den Auseinandersetzungsbehörden die Ausübung des den Provinzialbehörden zustehenden Oberaufsichtsrechts über das Vermögen der Korporationen und öffentlichen Anstalten mit der im fünften und sechsten Satze des §. 11. der V. v. 30. Juni 1834 ausgedrückten Beschränkung hinsichtlich der Beaufsichtigung der Stadt- und Dorfgemeinden bei Gemeinheitstheilungen.

Vergl. das R. der Min. der geistl., U. u. Med. Ang. und des J. v. 17. Nov. 1831 [2]) (Koch's Agrargef., 4 Aufl. S. 252).

2) Die nach den vorstehend erwähnten Vorschriften angeordnete resp. noch bestehende Wahrnehmung der Rechte der Korporationen und öffentlichen Anstalten durch die Auseinandersetzungsbehörden und deren Kommissarien schließt die verfassungsmäßige Wirksamkeit der Verwalter und Vorsteher, sowie der Oberen der gedachten Korporationen und öffentlichen

---

1) Ueber den Begriff von „moralischen Personen" vergl. Koch's Lehrbuch des Preuß. Privatrechts, Bd. I. §§. 55. und 56. S. 155 ff. —

Die §§. 17. und 44. der V. v. 20. Juni 1817 sprechen nur von solchen moralischen Personen, deren Vermögensverwaltung mittelbar oder unmittelbar unter einer Staatsbehörde steht, also von dieser beaufsichtiget oder bewirkt wird. Blos erlaubte Privatgesellschaften (A. L. R. II. 6. §§. 1. u. 2.), von deren Vermögensverwaltung der Staat keine beaufsichtigende Kenntniß nimmt, werden also von den Auseinandersetzungs-Behörden niemals vertreten. Dahin gehören namentlich geduldete Kirchengesellschaften, Privatschulen und Erziehungsanstalten, Handlungs-Gesellschaften rc. (Vergl. R. des Just. Min. v. 8. Jan. 1836, v. K. Jahrb. Bd. 47. S. 368.)

2) Vergl. in Bd. I. S. 471.

Anstalten, und deren Zuziehung zu den Auseinandersetzungsverhandlungen keinesweges aus. Dies ergiebt sich aus dem zweiten Satze des §. 44. der V. v. 20. Juni 1817 und daraus, daß im §. 11. der V. v. 30. Juni 1834 den Auseinandersetzungsbehörden nur die Ausübung des den Provinzialbehörden zuständigen Oberaufsichtsrechts übertragen worden ist.

Mit Rücksicht hierauf bestimmt das R. des Min. des J. v. 1. Okt. 1821 [1]) (Koch's Agrarges., 4. Aufl. S. 268), daß den moralischen Personen besondere Vertheidiger ihrer Gerechtsame nicht bestellt werden sollen.

Dies gilt namentlich von der Vertretung der zur Verwaltung der Regierungen und Provinzial-Schulkollegien gehörigen Güter und gutsherrlichen Berechtigungen nach dem vierten Satze des §. 11. der V. v. 30. Juni 1834, und des Gemeindevermögens durch die Regierungen nach dem fünften und sechsten Satze des §. 11. a. a. O., so daß die Spezialkommissarien neben den gedachten Behörden und Beamten das Interesse der gedachten Güter und Gemeinden, nach näherer Vorschrift der angeführten Gesetze, wahrzunehmen haben. Dies ergiebt sich aus der ganz allgemeinen Bestimmung des zweiten Satzes des §. 44. der V. v. 20. Juni 1817, welcher durch §. 11. der V. v. 30. Juni 1834 nicht abgeändert worden ist.

Bei dem oftmals kollidirenden Interesse der verschiedenen moralischen Personen, welches die Spezialkommissarien wahrzunehmen haben, namentlich in Prozessen und bei Würdigung und Abschätzung der Grundstücke und Gerechtigkeiten, haben die unmittelbaren Verwalter und Vertreter jener moralischen Personen deren Gerechtsame allein oder mit Zuziehung selbstständiger Assistenten wahrzunehmen, oder auf Bestellung besonderer Vertheidiger ihrer Rechte bei den Behörden anzutragen, welchen die Oberaufsicht über deren Vermögensverwaltung zusteht.

Dies sind in Beziehung auf die Auseinandersetzungen in der Regel die Auseinandersetzungsbehörden, und nur in den Fällen des vierten, fünften und sechten Satzes des §. 11. der V. v. 30. Juni 1834 die Regierungen und resp. Provinzial-Schulkollegien.

In dieser Beziehung ist zu bemerken:

a) Die Zuordnung und Bestellung eines Assistenten oder Mandatars ist möglichst zu vermeiden. Die Auseinandersetzungsbehörde hat daher mit der ordentlichen Verwaltungsbehörde darüber zu konferiren, damit die moralischen Personen und Institute durch die mit dieser Maaßregel verbundenen Kosten nicht etwa der zu ihrem Hauptendzwecke erforderlichen Geldmittel beraubt, oder gar die Gemeinden — z. B. Kirchen-, Pfarr- und Schulgemeinden — mit deren Uebertragung beschwert werden.

Vergl. die R. des Min. des J. v. 1. Okt. 1821 [2]) und v. 26. Mai 1832 [3]) (Koch's Agrarges., 4. Aufl. S. 268), R. des Min. der geistl. Ang. u. des J. v. 16. Aug. 1833 [4]) (a. a. O.) u. R. des Min. der geistl. Ang. u. des J. v. 25. Juli 1842 [5]) (a. a. O. S. 269).

b) Die Festsetzung der gedachten Kosten kompetirt derjenigen Behörde, welche darüber entscheidet, ob die Nothwendigkeit der Zuziehung von Beiständen oder Bestellung besonderer Mandatarien obwaltet, mithin in der Regel der Auseinandersetzungsbehörde.

1) Vergl. in Bd. I. S. 482.
2) Ebendas. S. 482.
3) Ebendas. S. 483.
4) Ebendas. S. 483.
5) Ebendas. S. 483—484.

Vergl. R. der Min. der geistl. Ang. u. des J. v. 14. April 1834 [1]) (Koch's Agrargeſ., 4. Aufl. S. 268).

3) Es ist den Auseinandersetzungsbehörden insbesondere, nach §. 11. der V. v. 30. Juni 1834, in Uebereinstimmung mit der Instrukt. v. $\frac{7}{10}$. Juni 1828 §. 3., die Wahrnehmung der Patronatsrechte in Betreff der von dem Patronate der Regierungen ressortirenden geistlichen Güter verblieben. [2])

a) Unter dem im §. 17. der V. v. 20. Juni 1817 und §. 11. der V. v. 30. Juni 1834 gebrauchten Ausdrucke: geistliche Institute, Güter, werden sowohl diejenigen der Kirchen, Pfarren, als anderer geistlicher Gesellschaften, der Klöster, Stifter, Orden verstanden. (Vergl. A. L. R. Th. II. Tit. 11. §. 1. ff., 10—12., 160. ff., 772. ff., 939. ff. — Dienstinstrukt. für die Reg. v. 23. Okt. 1817 §. 2. Nr. 6. G. S. 1817. S. 248.)

Es gebührt daher die Wahrnehmung der Patronatsrechte auf den Königl. Domainen bei Auseinandersetzungen, Ablösungen ꝛc, welche von den Auseinandersetzungsbehörden geleitet werden, den letzteren.

Vergl. das R. des Min. des J. v. 14. Mai 1839 [3]) (v. K. Ann. Bd. 23. S. 358).

b) Den Auseinandersetzungsbehörden steht übrigens die Ausübung des Oberaufsichtsrechts ohne ausdrückliche Zustimmung der Vertreter der Korporationen und öffentlichen Anstalten und der geistlichen Oberen nur in den gesetzlich zulässigen Auseinandersetzungsfällen zu. In den Fällen aber, zu welchen die Auseinandersetzungsbehörden kompetent sind, treten sie ganz in die Stelle der ordentlichen Staatsbehörden und haben alle Erklärungen selbstständig mit rechtlicher Wirksamkeit abzugeben. Sie sind nicht an die Ansichten der ordentlichen Staatsbehörden gebunden, sollen aber in der Regel mit diesen kommuniciren und wo möglich in Uebereinstimmung mit ihnen handeln.

Vergl. das C. R. der Min. der geistl., U. u. M. Ang. u. des J. v. 8. April 1843 [4]) (Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 129. Nr. 164).

c) Insbesondere ist noch darauf hinzuweisen, daß die Auseinandersetzungsbehörden bei Ausübung des ihnen in Vertretung der Provinzialbehörden übertragenen Oberaufsichtsrechtes die Rechte zu berücksichtigen haben, welche den geistlichen Oberen, namentlich dem Bischofe in Betreff der Vermögensangelegenheiten der katholischen Kirche verfassungsmäßig zustehen, und daß sie darüber in zweifelhaften Fällen Instruktion von den Oberpräsidenten einholen müssen. (Vergl. §. 18. der Reg. Instrukt. v. 23. Okt. 1817, K. O. v. 31. Dec. 1825 D. II. 2., Instrukt. v. 24. Dec. 1825 für die Oberpräsid. §. 4. (G. S. 1826. S. 1.)

Wegen Benachrichtigung des Bisthums-Vikariatamtes in Auseinandersetzungsangelegenheiten, wobei die katholische Kirche interessirt, vergl. das an die Gen. Kom. zu Breslau ergangene R. des Min. des J. v. 13. März 1823 [5]) (Koch's Agrargeſ., 4. Aufl. S. 252.)

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 484—485.

2) Ueber das Verfahren der Kommissarien und der Kirchen- und Schulbeamten in Regulirungs-, Ablösungs- und Gemeinheitstheilungs-Sachen, wobei Kirchen, Pfarren oder Schulen interessiren, vergl. das Publik. der Gen. Kom. zu Stargard v. 16. Juli 1821 (v. K. Ann. Bd. 5. S. 627.), das Publik. der Reg. zu Merseburg v. 30. Nov. 1824 (a. a. O. Bd. 8. S. 1040.) und das C. R. der Reg. zu Potsdam v. 6. Juni 1835 (a. a. O. Bd. 19. S. 382.).

3) Vergl. in Bd. I. S. 642—643.

4) Vergl. in Bd. I. S. 643—644.

5) Vergl. in Bd. I. S. 471. — In gleichem Sinne ist an die Gen.-Kom. zu Posen unterm 22. März 1826, an die Gen.-Kom. und den Ob. Präs. der Pro-

d) Ueber das Verfahren in denjenigen Fällen, wo in Gefolge von Gemeinheitstheilungen und Auseinandersetzungen eine anderweitige Regulirung der Parochialverhältnisse erforderlich wird, vergl. das R. der Min. der geistl. ꝛc. Ang. u. des J. v. 20. Dec. 1842 [1]) (Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 415. Nr. 583.).

4) Der §. 18. der V. v. 20. Juni 1817 legt den Auseinandersetzungsbehörden die Verpflichtung auf, die höhere Genehmigung bei solchen Gegenständen, wo solche verfassungsmäßig erforderlich ist, selbst einzuholen.

Nur in den im vierten Satze des §. 11. der V. v. 30. Juni 1834 angegebenen Fällen (wo nämlich die Regierungen und Provinzial-Schulkollegien den Fiskus und die von ihnen ressortirenden Anstalten selbst zu vertreten verpflichtet sind) sind die Auseinandersetzungsbehörden von der Einholung der etwa erforderlichen höheren Genehmigung entbunden, und es liegt dies den Provinzialbehörden ob.

Allemal aber haben die Auseinandersetzungsbehörden bei der Prüfung der Rezesse die Legalität des Verfahrens zu prüfen, den Legitimationspunkt gehörig zu berücksichtigen (§. 162. der V. v. 20. Juni 1817) und folglich darauf zu halten, daß die höhere Genemigung, wo solche erforderlich ist, beigebracht werde.

5) Zum Alin. 2. u. 3. des §. 11. der V. v. 30. Juni 1834.

a) Ueber die Entstehungsgeschichte dieser Vorschriften vergl. das Nähere in den Erläut. zu den §§. 16. u. 17. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 Zus. IV. (s. oben S. 50—51).

b) Der §. 11. der V. v. 30. Juni 1834 hat den Regierungen die Konkurrenz wegen Beaufsichtigung der Stadt- und Dorfgemeinden, und zwar mit der Verpflichtung übertragen,

bei Gemeinheitstheilungen in Städten und Dörfern dahin zu sehen, daß das Gemeindevermögen nicht verkürzt werde.

aa) Zur Beseitigung der Zweifel, welche in dieser Beziehung darüber entstanden waren, welche Gegenstände zum Privatvermögen der einzelnen Gemeindeglieder und zum Eigenthum der Korporation gehören, ist demnächst die Dekl. v. 26. Juli 1847 [2]) (G. S. 1847 S. 327) ergangen, welche zugleich (im §. 6.), unter Bezugnahme auf den §. 11. der V. v. 30. Juni 1834, bestimmt,

daß wenn in Folge einer Gemeinheitstheilung eine anderweite Regulirung für die Ausübung der den Gemeindegliedern und Einwohnern an der Abfindung (§. 1. der Dekl.) zustehenden Nutzungsrechte nöthig wird, solche durch die Auseinandersetzungs-Behörde, und zwar nach Kommunikation mit der Regierung erfolgen soll.

bb) Das R. des Min. des J. v. 8. Nov. 1835 [3]) (v. K. Ann. Bd.

---

vinz Westphalen unterm 20. Sept. 1823, an die Gen. Kom. zu Marienwerder unterm 13. Jan. 1824, an die Reg. zu Marienwerder und Danzig unterm 11. Jan. und 6. Mai 1836 und an den Ob. Präsid. der Provinz Preußen unterm 19. Jan. 1837 reskribirt worden. (Dönniges Land. Kult. Ges., Bd. 3. S. 308.)

Das R. des Min. des J. v. 7. Sept. 1820 (Koch's Agrarges., 4. Aufl. S. 252.) bemerkt, daß die Gebühren der bischöflichen Kommissarien nicht zu den Regulirungskosten gerechnet werden dürfen, sondern von dem bischöflichen Vikariat übernommen werden müssen.

1) Vergl. in Bd. I. S. 469—470.

2) Vergl. in Bd. I. S. 348 und die Erläut. zu der Dekl. v. 26. Juli 1847 oben S. 51—56, desgl. in Betreff der durch die Dekl. erfolgten Beseitigung der über den Gegenstand ergangenen älteren Ministerial-Erlasse, a. a. O. S. 50—51. Zus. IV.

3) Vergl. in Bd. I. S. 644.

19. S. 986) erläutert, daß den Regierungen nach §. 11. der V. 30. Juni 1817 nur obliegt, darüber zu wachen, daß das Gemeindevermögen nicht verkürzt werde; keineswegs aber sind die Regierungen befugt, die Gültigkeit der Erklärungen der Stellvertreter einer Stadt über die Art der Entschädigung von ihrer Einwilligung abhängig zu machen.

cc) Für diejenigen Fälle, wo es zweifelhaft ist, ob das Auseinandersetzungs-Objekt für Kämmerei- oder Bürgervermögen zu halten, und insbesondere über die Verpflichtung der Regierungen resp. der Auseinandersetzungs-Behörden, wo möglich Vergleiche in solchen Fällen zu vermitteln, und die Nichtberechtigung der Auseinandersetzungs-Behörden, solche Abkommen auch ihrer besonderen Prüfung zu unterwerfen, vergl. folgende Minist.-Erlasse: [1])

α) R. des Min. des J. u. d. P. v. 22. Aug. 1840 und die (dadurch mitgetheilten) R. des Min. des J. für H. u. G. und des J. u. d. P. v. 24. Febr. 1834 und des J. u. d. P. v. 12. Aug. 1839 (Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 396. Nr. 693.);

β) R. des Min. des J., landwirthschaftl. Abth., v. 4. Juli 1842 (a. a. O. 1842. S. 282. Nr. 388.);

γ) C. R. des Min. des J. v. 15. Mai 1843 und das (dadurch mitgetheilte) R. des Min. des J. u. d. P. v. 14. Nov. 1839 (a. a. O. 1833. S. 164. Nr. 207.).

dd) In Betreff des Verfahrens bei Kollision der persönlichen Interessen der Mitglieder der Gemeindebehörden, welchen die Vertretung des Korporationsvermögens obliegt, bezüglich der Auseinandersetzung, vergl. §. 20. der V. v. 30. Juni 1834.

Zu §§. 45—53.

(Wahrnehmung der Rechte nicht zugezogener Interessenten.)

[Vergl. V. v. 30. Juni 1834 §. 10.]

1) Zu §§. 45. u. 46.

a) Vergl. die Erläut. unten im Unter-Abschn. V. Kap. I. (von dem Rechte dritter Personen auf Zuziehung zur Auseinandersetzung und den darauf bezüglichen Verpflichtungen der Auseinandersetzungs-Behörden.)

b) Vergl.:

α) in Betreff der Zuziehung des Sequesters oder des Kurators der Realgläubiger zu Auseinandersetzungen bei sequestrirten Gütern den §. 21. der V. v. 30. Juni 1834 und die Erläut. dazu;

β) in Betreff der Vertretung der Ehefrauen durch ihre Ehemänner bei Auseinandersetzungs-Geschäften den §. 22. a. a. O. und die Erläut. dazu.

2) Zum §. 47. (In Beziehung auf die neuen Einrichtungskosten.)

Vergl. die Erläut. unten im Unter-Abschn. V. Kap. II. Tit. 3. (von der Verwendung der Abfindungen zu neuen Einrichtungen).

3) Zum §. 48. (In Rücksicht der Abfindungen in Kapital.)

Vergl. die Erläut. unten im Unter-Abschn. V. Kap. II. Tit. (Vorschriften in Betreff der Entschädigungen in Rente oder Kapital).

4) Zu §§. 49—53. (Im Falle einer Translokation.)

Vergl. die Erläut. unten im Unter-Abschn. V. Kap. II. Tit. 1. sub 4.

---

1) Diese Minist.-Erlasse sind in ihren materiellen Bestimmungen durch die Dekl. v. 26. Juli 1847 obsolet geworden, weshalb es des Abdrucks derselben nicht bedurft hat.

Zu §§. 54. und 55.

(Befugnisse der Spezial-Kommissionen.)

I. Zum §. 54.

1) Der §. 54. stellt als Regel auf, daß die Spezial-Kommissarien alles dasjenige, ohne Rückfrage bei der Auseinandersetzungs-Behörde, zu verfügen berechtiget sind, was die ordentlichen Gerichte ohne Erkenntniß zu verfügen befugt sind.

Es finden indeß Ausnahmen hiervon statt:

a) Nach §. 154. der V. v. 20. Juni 1817 waren die Spezial-Kommissionen befugt,

auch über vorübergehende Gegenstände, die bloß die Vorbereitung eines schicklichen Ueberganges aus der bisherigen in die künftige Verfassung betreffen, insbesondere über die in den Art. 39. und 50. der Dekl. v. 29. Mai 1816 gedachten Gegenstände, im Mangel einer Einigung definitiv, unter Vorbehalt des Rekurses an die Auseinandersetzungs-Behörde, zu verfügen.

Diese Vorschrift modificirte bereits der §. 36. der V. v. 30. Juni 1834, welcher den Auseinandersetzungs-Behörden gestattete, dergleichen Interimistiken auch unmittelbar selbst zu treffen. (Vergl. die Erläut. zum §. 36. a. a. O.)

Der §. 5. der V. v. 22. Nov. 1844 hat indeß diese Bestimmungen dahin abgeändert,

daß die Spezial-Kommissarien nur noch befugt sein sollen, interimistische Entscheidungen über die bei Auseinandersetzungen vorkommenden Streitigkeiten über Besitz-, Nutzungs- und Verwaltungs-Verhältnisse zu erlassen; wogegen ihnen die Entscheidung über Streitigkeiten wegen Gegenstände anderer Art nicht mehr (wie es der §. 154. der V. v. 20. Juni 1817 gestattete) zustehen soll. (Vgl. die Erläut. zum §. 154. der V. v. 20. Juni 1817.)

b) Die Entscheidungen in Beziehung auf die Sicherstellung dritter Personen sind den Auseinandersetzungs-Behörden in der Regel unmittelbar übertragen.

Vergl. das Nähere in den Erläut. zum §. 154. der V. v. 20. Juni 1817.

2) Aus der Regel des ersten Satzes des §. 54. ist die Bestimmung im zweiten Satze desselben abgeleitet worden, daß die Spezial-Kommissarien berechtiget sind, von den Partheien und jedem Dritten alles dasjenige zu fordern, was den Gerichten Behufs der ordnungsmäßigen Instruktion der Prozesse gesetzlich zusteht.

In Bezug hierauf ist zu bemerken:

a) Aus der gedachten Bestimmung, in Verbindung mit der des §. 37. a. a. O., wonach die Auseinandersetzungs-Behörden den Justiz-Unterbehörden Aufträge ertheilen dürfen [1]), hat man folgern wollen, daß die Spezial-Kommissionen nicht befugt seien, die Gerichte um Vernehmung von Zeugen in den zum Ressort der Auseinandersetzungs-Behörden gehörigen Prozessen zu requiriren, da sie als bloße Abgeordnete der Auseinandersetzungs-Behörden und Instruenten, nach §. 217. A. G. O. I. 10., die Requisition nur durch Vermittelung der Auseinandersetzungs-Behörden bewirken könnten.

Das Justizmin.-R. v. 11. Sept. 1820 hat indeß entschieden,

daß die Gerichte verpflichtet sind, solchen Requisitionen der Spezial-Kommissarien zu genügen, weil sie nach §. 54. der V. v. 20. Juni 1817 berechtigt sind,

---

1) Vergl. indeß die Erläut. zum §. 37. der V. v. 20. Juni 1817. (s. oben S. 275.)

selbstständig alle Verfügungen zu erlassen, welche den Gerichten Behufs der ordnungsmäßigen Instruktion eingeräumt sind, so daß ihnen auch nach §. 217. A. G. O. I. 10. die Befugniß der Gerichte zusteht, mittelst Requisition anderer Gerichte die Vernehmung auswärtiger Zeugen zu veranlassen. (v. K. Jahrb. Bd. 17. S. 260 u. Gräff Bd. 2. S. 101.)

b) Dagegen haben die Auseinandersetzungs-Behörden selbst diejenigen Verfügungen zu erlassen, welche nach Vorschrift der A. G. O. nicht den Instruenten, sondern dem erkennenden Richter zustehen [1]), wie schon aus der in den §§. 104. und 109. der V. v. 20. Juni 1817 enthaltenen Verweisung auf die Vorschriften der Prozeß-Ordn. folgt.

II. Zum §. 55.

1) Nach §. 108. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 sind jetzt die Auseinandersetzungs-Behörden befugt, mit der Besorgung einzelner, zum Auseinandersetzungs-Verfahren gehöriger Geschäfte und selbst mit der vollständigen Bearbeitung einfacher Auseinandersetzungen jeden, ihnen dazu geeignet scheinenden Staats- und Gemeindebeamten zu beauftragen. Die von diesen innerhalb der Gränzen solchen Auftrages aufgenommenen Verhandlungen sollen diejenige Kraft haben, welche der §. 55. der V. v. 20. Juni 1817 den Protokollen der Spezial-Kommissarien beilegt. [2])

Vergl. die Erläut. zum §. 108. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 (s. in Bd. II. Abth. I. S. 757—758).

2) Aus dem ersten Satze des §. 55. ist gefolgert worden, daß Spezialvollmachten, welche von Oekonomie-Kommissarien nicht zu Prozeßangelegenheiten, sondern zu Geschäften ihres Ressorts aufgenommen worden, zu denen es nach den allgemeinen Gesetzen (A. L. R. I. 13. §§. 99. ff., 115., 116.) einer gerichtlichen oder notariellen Vollmacht bedürfen würde, ungenügend seien.

Diese Ansicht hat indeß das R. des Justizmin. v. 20. Dec. 1833 [3]) (Koch's Agrarges., 4. Aufl., S. 273), in Bezug auf Vollmachten zur gerichtlichen Vollziehung von Auseinandersetzungs-Rezessen, auf Grund des letzten Satzes des §. 55., verworfen.

3) Die Frage: ob die Spezial-Kommissionen und Regierungs-Kommissarien Kauf- und Abtretungs-Verträge über Grundstücke, auf welche sich die ihnen aufgetragene Regulirung erstreckt, mit rechtlicher Wirkung aufnehmen können, wenn dergleichen Verträge auch nicht nothwendig zur Erfüllung ihres Auftrages und der damit zusammenhängenden Geschäfte gehören, sondern nur bei Gelegenheit der Ausführung des Regulirungsgeschäftes vorkommen, und von Regulirungsinteressenten beantragt werden? ist bei dem Ob. Trib. kontrovers geworden.

Der Plenarbeschluß desselben v. 6. März 1848 hat in dieser Beziehung folgenden Grundsatz ausgesprochen:

---

1) Dahin gehören namentlich die Verfügungen über die Zulässigkeit oder Zurückweisung von Rechtsmitteln. (A. G. O. I. 14. §. 4. u. Anh. §. 111., I. 15. §. 5. u. K. O. v. 25. Juni 1837 in v. K. Jahrb. Bd. 49. S. 451). Vergl. §. 1. der V. v. 21. Juli 1843 (G. S. 1843. S. 294), wonach die Rechtsmittel stets bei der leitenden Auseinandersetzungs-Behörde angebracht werden müssen, da auf die Auseinandersetzungs-Behörden die V. v. 21. Juli 1846 (nach §. 38. derselben) keine Anwendung findet.

2) Ueber die Frage: ob auch den nach §. 65. der V. v. 20. Juni 1817 von Kommissarien der Regierungen, in Fällen, wo diese nach §. 39. der V. v. 30. Juni 1834 berechtigt sind, die Auseinandersetzung selbst zu bewirken, die im §. 55. der V. v. 20. Juni 1817 gedachte rechtliche Wirkung beizumessen? vergl. das R. des Min. des J. v. 21. Nov. 1842 (Min. Bl. d. i. V. 1842 S. 404) zum §. 65. der V. v. 20. Juni 1817.

3) Vergl. in Bd. I. S. 486.

Kauf-, Abtretungs- und Pachtverträge sind nicht schon als solche und unbedingt zu denjenigen Verhandlungen zu zählen, zu deren Aufnahme die Spezial- und Regierungs-Kommissarien in Theilungs-, Ablösungs- und Regulirungssachen nicht kompetent sind, vielmehr kommt es auch bei solchen Verträgen auf die Beziehung an, in welcher sie zu dem einzelnen Geschäfte stehen, und ob sie als mit demselben zusammenhängend (§. 55. der V. v. 20. Juni 1817) angesehen werden können.

Die Gründe führen aus:

Nach §. 55. der V. v. 20. Juni 1817 sind die Spezial-Kommissarien mit voller rechtlicher Wirkung zur Aufnahme selbst solcher Verträge befugt, welche nach den allgemeinen Gesetzen die gerichtliche Errichtung erfordern, „in so weit dieselben die Erfüllung ihres Auftrags und die hiermit zusammenhängenden Geschäfte zum Gegenstande haben.“ Hiernach ist zuvörderst klar, daß der letzte Satz des §. 55. nicht schon deshalb anwendbar sein kann, weil ein Vertrag bei Gelegenheit einer Auseinandersetzung vorgekommen ist, und ein Interessent dessen Aufnahme von dem Kommissar beantragt hat, daß vielmehr ein wirklicher Zusammenhang des Vertrages mit dem zu regulirenden Geschäfte erforderlich ist. Von welcher Art dieser Zusammenhang sein müsse, darüber giebt der §. 8. der V. v. 30. Juni 1834 Auskunft. Danach findet der §. 55. der V. v. 20. Juni 1817 auch auf die zur besseren Regulirung des Hauptgeschäfts gereichende Nebengeschäfte und die dabei vorkommenden Verträge Anwendung. Die Frage aber: ob die in dem früheren Präjudiz aufgeführten Kauf- und Pachtverträge unbedingt und unter allen Umständen von der Wirkung des §. 55. ausgeschlossen seien? ist zu verneinen, weil auch Kauf- und Pachtverträge mit dem Gegenstande der Auseinandersetzung und den dazu gezogenen Nebengeschäften in solcher Beziehung stehen können, wie die erwähnten Vorschriften voraussetzen. — Hieraus geht aber nur hervor, daß es Fälle giebt, in denen die Spezial-Kommission zur Aufnahme von Kauf- und ähnlichen Verträgen mit voller rechtlicher Wirkung befugt sind. Allgemein läßt sich weder ihre Befugniß, noch ihre Nichtbefugniß hierzu aussprechen; es kommt vielmehr in jedem einzelnen Falle auf die Beziehung an, in welcher der Vertrag mit dem Hauptgeschäfte steht, dessen Regulirung der Spezial-Kommission übertragen ist. (Entsch. Bd. 16. S. 91—98, Präj. Nr. 1986., Min. Bl. d. i. V 1848. S. 101, Just. Min. Bl. 1848. S. 139.)

Das Revisions-Kollegium für L. K. S. hat in Betreff dieser Frage (in dem Erk. v. 14. Nov. 1848) folgende Grundsätze angenommen:

a) Die bei Gelegenheit einer gutsherrlich-bäuerlichen Regulirung von dem Spezial-Kommissarius der Gen.-Kom. aufgenommenen Verträge wegen Ueberlassung bäuerlicher Stellen behalten — selbst wenn die Behörde deren Bestätigung späterhin von sich ablehnt — dennoch wenigstens die Wirkung von Punktationen.
b) Auch Altentheile (Leibgedinge) können auf diese Weise stipulirt werden.
c) Die Befugniß zur Aufnahme derartiger Verträge ist an und für sich nicht auf den Zeitpunkt der Ausführung des Hauptgeschäfts beschränkt, dauert vielmehr bis zur Vollziehung des Rezesses fort.

Die Gründe bemerken im Wesentlichen:

Aus den ganz allgemein gehaltenen Vorschriften des §. 55. der V. v. 20. Juni 1817 und der Erläut. desselben in den §§. 8., 37. u. 38. der V. v. 30. Juni 1834 ergiebt sich, daß die Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörden und deren Spezial-Kommissarien zur Aufnahme sogenannter Nebengeschäfte auf ein gewisses Stadium der gesammten Regulirungs-Verhandlung keinesweges abgegrenzt ist; eine solche beschränkte Disposition findet sich auch sonst in den Gesetzen nirgends und wenn man daher die Aufnahme von Ueberlassungs- resp. Veräußerungs-Verträgen Seitens der Gen. Kom. und deren Abgeordneten überhaupt gestatten will, so ist an und für sich kein Grund vorhanden, diese Befugniß mit der Ausführung des Hauptgeschäfts abzuschneiden. — Zwar müssen Verträge wegen Ueberlassung von Grundstücken der Regel nach, und namentlich dann gerichtlich oder notariell aufgenommen werden, wenn die Kontrahenten nicht schreiben können, und dergleichen Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehören also weder unmittel-

bar, noch ausschließlich zur Kognition der Auseinandersetzungs-Behörden und deren Spezial-Kommissarien; indessen ist, wie enge oder weite Grenzen man für diese Kompetenz auch stecken will, der Spezial-Kommissarius, wenn gleich nicht verpflichtet, so doch berechtigt, einen solchen Akt auf Grund der §§. 8., 37. und 38. der V. v. 30. Juni 1834 zum Regulirungsverfahren heranzuziehen, und keine Vorschrift verbietet ihm, dergleichen Geschäfte mit der Hauptsache in Verbindung zu bringen; auch sind die Verhandlungen darüber, obgleich, oder weil sie vor den Spezial-Kommissarien gepflogen worden, nicht mit der Strafe der Nichtigkeit und rechtlichen Wirkungslosigkeit bedrohet.

Nach den §§. 8., 37. und 38. der V. v. 30. Juni 1834 gehört eigentlich Alles und Jedes zum Ressort der Gen.-Kom., was dieselbe zu einem Nebengeschäfte stempeln und unter dieser Firma vor sich ziehen will; denn der Begriff eines solchen ist dort keinesweges genau festgestellt und die im §. 8. wenigstens noch einigermaaßen erkennbaren Merkmale desselben werden durch §. 37. völlig wieder beseitigt. Man hat hier gewissermaaßen der Diskretion der Behörde vertraut, daß sie nicht ohne gerechten und gesetzlichen Grund über ihre Befugniß hinausgreifen werde, und darum erscheint — wie in dem Plenarbeschlusse des Ob. Trib. v. 6. März 1848 ausgeführt wird — die faktische Lage jeder einzelnen Sache als der alleinige Maaßstab für das Verfahren der Behörde, die aber wiederum in nicht zu enge Grenzen verwiesen werden kann. — Hiernach läßt sich also nicht nachweisen, daß Geschäfte, welche die Spezial-Kommissarien — wenn auch irrthümlich — zu ihrem Ressort gehörig erachten, ohne alle rechtliche Wirkung seien oder es würden, sobald die Gen. Kom. sich späterhin darauf nicht einlassen will und sie von sich ablehnt; denn alsdann hinge das Schicksal solcher Geschäfte von dem willkührlichen Belieben der Behörde ab, und das ist kein gesetzlicher Grund für die Beständigkeit der einmal eingegangenen Verpflichtungen und der ihnen korrespondirenden Rechte, vielmehr muß diese, sobald die Gen.-Kom. von der, ihr im §. 37. der V. v. 30. Juni 1834 gegebenen Befugniß zur Ablehnung des Nebengeschäftes Gebrauch macht, lediglich nach allgemeinen formellen und materiellen Vorschriften geprüft werden und diese ergeben, daß dergleichen Verträge schon deshalb für rechtsbeständige zu erachten sind, weil der Spezial-Kommissarius bei Aufnahme derselben nicht als Privatperson, sondern in amtlicher Eigenschaft gehandelt hat. — Sollte er hierin geirrt haben, so nimmt dieser Irrthum dem Geschäfte selbst doch nicht den amtlichen Charakter. — Ein Vertrag, der unter derartigen Voraussetzungen aufgenommen wurde, ist daher nach §. 55. der V. v. 20. Juni 1817, verbunden mit §. 129. A. G. O. I. 10. als eine öffentliche Urkunde zu betrachten, auf Grund welcher, wenn die Gen.-Kom. die Bestätigung desselben nach §. 37. der V. v. 30. Juni 1834 versagen möchte, wenigstens die Abschließung eines gerichtlichen oder notariellen Vertrages laut §. 17. des A. L. R. I. 10. würde erzwungen werden können. (Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 2. S. 353—371.)

4) In Betreff der Vollziehung der Rezesse vergl. §. 166. der V. v. 20. Juni 1817 und die Erläut. dazu (s. unten).

5) Ist die Exekution aus den von Spezial-Kommissarien in Auseinandersetzungs-Sachen aufgenommenen Verträgen und Abreden der Partheien ohne vorgängiges Erkenntniß, im Laufe der Sache vor Bestätigung des Rezesses zulässig?

Die Frage ist verneint worden, weil nach §. 55. der V. v. 20. Juni 1817 den Verhandlungen der Spezial-Oekonomiekommissarien nur hinsichtlich der von ihnen instruirten Streitigkeiten die Wirkung gerichtlicher Protokolle beigelegt und die Exekution nur aus gerichtlichen Vergleichen zulässig sei, andere von den Spezial-Kommissionen aufgenommene Verträge erst durch Vollziehung und Bestätigung des Rezesses volle Beweiskraft erhielten und nach §§. 169. 205. der V. v. 20. Juni 1817 nur aus dem als gerichtliche Urkunde geltenden, bestätigten Rezesse und aus Erkenntnissen die Exekution gestattet sei.

Dagegen ist für die Bejahung angeführt worden:

Das ganze Auseinandersetzungsverfahren falle in die Kathegorie des Prozeßverfahrens. Nach der Bestimmung des §. 10. des Ausführ.-Ges. v. 7. Juni 1821

trete der 2. Abschn. der V. v. 20. Juni 1817 in die Stelle des 43. Tit. des 1. Th. der A. G. O., welcher in der Prozeßordnung begriffen sei. Die Verhandlungen in Auseinandersetzungssachen seien daher als Prozeßverhandlungen anzusehen. — Insofern nun durch eine solche Verhandlung streitig oder zweifelhaft gewesene Rechte der Partheien vertragsweise dergestalt bestimmt werden, daß wechselseitig etwas gegeben oder nachgelassen wird, sei ihr die Wirkung gerichtlich abgeschlossener Vergleiche beizulegen, auf deren Grund die Exekution verfügt werden könne. (§. 205. Tit. 16. Th. I. des A. L. R., Art. 2044. des Code civil. — §. 4. Tit. 24. Th. I. der A. G. O., Art. 2052. des Code civil.) — Die Bestimmungen der §§. 169. und 205. der V. v. 20. Juni 1817 über die Exekution bestätigter Rezesse schlössen die Vollstreckung der von der Spezial-Kommission aufgenommenen Verträge im Laufe der Verhandlungen nicht aus. Nach §. 203. sei die Ausführung des Auseinandersetzungsplans vor der Rezeßbestätigung auf den Grund eines Vertrages der Partheien gestattet. Einer vorgängigen Legalisirung der Verhandlungen durch einen richterlichen Beamten bedürfe es nach dem letzten Satze des §. 55. der V. v. 20. Juni 1817 nicht und sei solche selbst hinsichtlich der Vollziehung des Resultats aller Verhandlungen, des Rezesses, nach §§. 41. bis 43. der V. v. 30. Juni 1834 nicht erforderlich. — Hiernach und nach §. 6. des Ausführ. Ges. v. 7. Juni 1821 falle der in den ersten Sätzen des §. 55. der V. v. 20. Juni 1817 hinsichtlich der Wirkungen der Verhandlungen der Oekonomie-Kommissarien und richterlichen Beamten gemachte Unterschied weg.

Dieser letzteren Ausführung ist das Min. des J. in den R. v. 18. Juli u. 6. Sept. 1840 (Acta: Justizsachen, No. 4. Vol. IV.) dahin beigetreten,

daß die Exekution aus Vergleichen, welche im Laufe des Auseinandersetzungs-Verfahrens geschlossen sind, verfügt werden könne, sofern die Ausführung derselben nicht ausdrücklich bis zur Bestätigung des Rezesses ausgesetzt worden ist.

(Dönniges Landes-Kult. Ges., Bd. 3. S. 368—369.)

Zu §§. 56. und 57.

[V. v. 30. Juni 1834 §. 19.]

(Von Oekonomie-Kommissarien).

I. Befugniß zur Anstellung derselben.

Ueber die Anstellung von Oekonomie-Kommissarien [1]) sind folgende Vorschriften ergangen:

1) Das Ed. v. 7. Sept. 1811 über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe (G. S. 1811, S. 263 ff.) bestimmt im §. 119., daß solche von den Regierungen anzustellen, welche ihnen das Qualifikations-Attest ertheilen sollen.

2) Das Landes-Kultur-Ed. v. 14. Sept. 1811 schrieb im §. 43. [2]) vor, daß sie von dem Landes-Oekonomie-Kollegium [3]) angesetzt und autorisirt werden sollen. Zugleich ertheilte dieser §. Vorschriften bezüglich der Qualifikation der als Oekonomie-Kommissarien anzustellenden Personen.

3) Das Ausführungs-Ges. v. 7. Juni 1821 hat im §. 7. den General-Kommissionen die Befugniß ertheilt, Oekonomie-Kommissarien zu prüfen und anzustellen.

In Bezug auf diese Bestimmungen (ad 1—3.) ist zu bemerken:

---

1) Vergl. auch Bd. II. Abth. I. S. 24.
2) Vergl. in Bd. I. S. 97.
3) Ueber die Wiederaufhebung der Landes-Oekonomie-Kollegien und die theilweise Uebertragung ihrer Geschäfte an die Gen. Kommissionen, vergl. Bd. II. Abth. I. S. 12.

a) Die nach den früheren Gesetzen den Regierungen ertheilte Befugniß zur Anstellung von Oekonomie-Kommissarien ist durch den §. 7. des Ausführ.-Ges. v. 7. Juni 1821 nicht ausgeschlossen worden, sondern besteht daneben fort. (C. R. des Min. des J. v. 10. Sept. 1821 [1]), in Koch's Agrarges., 4. Aufl. S. 211.)

b) Da nach §. 7. des Ausführ.-Ges. v. 7. Juni 1821 die Gen.-Kommissionen (beziehungsweise die landwirthschaftl. Reg.-Abtheilungen) zur Anstellung der Oekonomie-Kommissarien berechtiget sind, so folgt hieraus, daß es deshalb einer Anfrage bei dem vorgesetzten Min. nicht bedarf.

Es ist indeß vorgeschrieben:

α) Von jeder Anstellung und Entlassung eines selbstständig beschäftigten Oekonomie-Kommissarius, nicht aber der Oekonomie-Kommissions-Gehülfen, ist dem Min. Anzeige zu erstatten. (C. R. des Min. des J. v. 9. Mai 1842 [2]), Min. Bl. d. i. V. 1842, S. 133.)

β) Desgl. von jeder Versetzung eines Spezial-Oekonomie-Kommissarius. (C. R. des Min. des J. v. 25. Juni 1846 [3]), Min. Bl. d. i. V. 1846, S. 142.)

γ) Das Anerkenntniß der Qualifikation der Reg.- und Gerichts-Assessoren als Oekonomie-Kommissarien ist, in Rücksicht auf die von den Ministerien ausgehende Anstellung dieser höheren Beamten, von der Genehmigung des Min. abhängig gemacht worden. (C. R. des Min. des J. v. 12. April 1836 [4]), v. K. Ann., Bd. 21. S. 65 und v. 3. Febr. 1841 [5]), Min. Bl. d. i. V. 1841, S. 81.)

II. Befähigung zur Anstellung als Oekonomie-Kommissarius. [6])

1) Der §. 43. des Landes-Kultur-Ed. v. 14. Sept. 1811 [7]) hatte die Anstellung als landwirthschaftlich erfahren und intelligent bereits bekannter Männer zu Oekonomie-Kommissarien ohne formelle Prüfung nachgelassen, wogegen sich diejenigen Personen einer solchen unterwerfen sollten, die noch nicht erprobt waren und den Ruf erfahrener Männer nicht notorisch für sich hatten.

Hierbei beließ es auch der §. 57. der V. v. 20. Juni 1817. Die in dem Landes-Kultur-Ed. vorbehaltenen besonderen Vorschriften über die Prüfung der Oekonomie-Kommissarien waren in dem C. R. des Min. des J. v. 19. März 1817 (Acta: Landwirthsch. Beh. No. 16. Vol. I.) inzwischen ergangen und auf diese Bestimmungen wurden auch die Gen.-Kommissionen, nachdem ihnen durch den §. 7. des Ausführ.-Ges. v. 7. Juni 1821 die Prüfung und Anstellung der Oekonomie-Kommissarien übertragen worden war, verwiesen.

Die K. O. v. 7. Juni 1834 [8]) bestimmte späterhin:

a) daß diejenigen Personen, welche als Oekonomie-Kommissarien angestellt werden sollen, als gute praktische Landwirthe bekannt sein, oder sich doch darüber ausweisen müssen, daß sie zureichende Gelegenheit gehabt haben, den Betrieb der praktischen Landwirthschaft kennen zu lernen, sowie, daß

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 486.
2) Vergl. in Bd. I. S. 486—487.
3) Vergl. in Bd. I. S. 487.
4) Vergl. in Bd. I. S. 492—493.
5) Ebendas. S. 491—492.
6) Ueber die Nichtzulassung von Ausländern ohne Genehmigung des Min. vergl. das R. v. 14. Febr. 1844. (Min. Bl. d. i. V. 1844. S. 170.)
7) Vergl. in Bd. I. S. 97.
8) Vergl. in Bd. I. S. 460—462.

wegen deren Prüfung nähere Anweisung von dem Min. zu ertheilen sei (§. 8. der alleg. K. O.);

b) daß ausgezeichneten Oekonomie-Kommissarien, gleich den Reg.-Referendarien, Zutritt und Beschäftigung sowohl bei den Regierungen, als bei den Gen.-Kommissionen zu gewähren (§. 9. a. a. O.).

Die vorbehaltene Instruktion wegen der Ausbildung und Prüfung der Oekonomie-Kommissarien ist demnächst von dem Min. des I. für Gewerbe-Ang. unterm 11. April 1836 [1]) (v. K. Ann. Bd. 20. S. 93 ff.) erlassen, späterhin jedoch in einigen Punkten modificirt worden durch die C. R. des Min. des I. v. 24. Sept. 1838 [2]) (Kam. Zeit. 1838, S. 963 u. Koch's Agrargeſ., 4. Aufl, S. 361) und v. 3. Febr. 1841 [3]) (Min. Bl. d. i. V. 1841, S. 81).

2) Um dem Bedürfnisse der Auseinandersetzungs-Behörden an juristisch vorgebildeten Beamten und dem Bedürfnisse anderer Behörden durch Ausbildung ihrer jüngeren Beamten und künftigen Mitglieder in solchen Geschäften, zu denen es landwirthschaftlicher Kenntnisse und Erfahrungen bedarf, abzuhelfen, wurde auch den Regierungs- und Justiz-Assessoren die Gelegenheit zur Erwerbung derselben und zu ihrer Ausbildung als Oekonomie-Kommissarien durch ihre Beschäftigung bei den Auseinandersetzungs-Behörden eröffnet.

Ueber die Beschäftigung, Stellung und Ausbildung der Regierungs- und Justiz-Assessoren zu ökonomischen Sachverständigen sind ergangen [4]):

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 487 ff.

2) a. a. O. S. 491.

3) a. a. O. S. 491—492.

4) a) Nach dem C. R. v. 29. April 1842 (s. in Bd. I. S. 498) können diejenigen Oberger.-Assess., welche wenigstens die in dem C. R. v. 3. Febr. 1841 unter II. 3. (s. in Bd. I. S. 497) bezeichnete technische Qualifikation erlangt haben, zur Verwaltungsparthie übernommen und zu Reg.-Assessoren ernannt werden. Durch das Regul. v. 14. Febr. 1846 über die Befähigung zu den höhern Aemtern der Verwaltung (G. S. 1846 S. 199) sind indeß über die Vorbildung, welche von den Kandidaten für den höheren Verwaltungsdienst zu fordern ist, und über die Prüfungen und vorbereitenden Beschäftigungen, welchen dieselben sich zu unterwerfen haben, mit Aufhebung aller diesfälligen Verordnungen, Instruktionen und Vorschriften, anderweitige Bestimmungen ertheilt worden. (Vergl. die Einl. zum Regulativ.) — In den §§. 1—17. des Regul. ist von der Vorbereitung derjenigen zum höheren Verwaltungsdienste die Rede, welche als Referendarien bei einer Regierung eintreten wollen. Nach §. 19. ist die im §. 18. eingesetzte Ober-Examinationskommission zur letzten und höchsten Prüfung derer bestimmt, welche ihre Qualifikation bewähren wollen, und zu Mitgliedern der Reg. und zu Oberkommissarien bei den Gen.-Kom. befördert werden zu können. Zu den hier genannten Regierungsmitgliedern sind jedoch diejenigen, welche nicht für die allgemeine Verwaltung überhaupt, sondern zunächst für ein besonderes Fach bestimmt sind, wenn sie gleich den Regierungsraths-Titel führen, nicht mit zu zählen; namentlich sollen zu Justitiarien für die obgedachten Behörden nur solche Männer bestellt werden, welche die höchste Prüfung vor der Ober-Examinationskom. für die Justizbeamten bestanden haben. Nach §. 21. a. a. O. hat sich die Ober-Examinationskom. für den höheren Verwaltungsdienst aus den Dienstakten des Kandidaten zu vergewissern, ob den Vorschriften dieses Regul. genügt worden, und wenn dies nicht geschehen, die Nachholung des Fehlenden zu veranlassen, auch bei Zweifeln, ob der Kandidat überhaupt zur Prüfung zuzulassen sei, die Bestimmung der Disziplinar-Ministerien darüber einzuholen. Nach §. 22. sollen Männer, welche die der Prüfung vor der Ober-Examinationskom. nach den Bestimmungen dieses Regul. vorangehende Laufbahn nicht gemacht, oder doch nicht vollendet, dagegen schon in anderen Dienstverhältnissen fungirt haben, z. B. als Oekonomiekommissa-

1) C. R. des Min. des J. für Gew. Ang. v. 12. April 1836. (v. K. Ann. Bd. 20. S. 65.);
2) C. R. desselb. Min. v. 1. Febr. 1837. (a. a. O. Bd. 21. S. 63.);
3) C. R. des Min. des J. u. d. P. v. 23. Mai 1838. (Koch's Agrarges. S. 278);
4) C. R. desselb. Min. v. 25. Febr. 1839. (v. K. Ann. Bd. 23. S. 82);
5) C. R. desselb. Min. v. 8. April 1839. (Dönniges Land. Kult. Ges. Bd. 3. S. 337);
6) C. R. desselb. Min. v. 3. Febr. 1841. (Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 81);
7) C. R. der K. Min. des J. u. d. P. u. d. F. v. 10. Febr. 1841. (Dönniges Land. Kult. Ges. Bd. 3. S. 339);
8) C. R. des Min. des J. u. d. P. v. 29. April 1842. (Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 131);
9) C. R. des Min. des J. v. 7. Sept. 1843. (a. a. O. 1843. S. 240);
10) R. desselb. Min. v. 28. Dec. 1843. (Dönniges Land. Kult. Ges. Bd. 3. S. 338);
11) C. R. desselb. Min. v. 3. Nov. 1844. (Min. Bl. d. i. V. 1844. S. 291);
12) C. R. desselb. Min. v. 27. Sept. 1845. (a. a. O. 1845. S. 303);
13) R. desselb. Min. v. 18. Juni 1846. (Dönniges Land. Kult. Ges. Bd. 3. S. 337);
14) R. desselb. Min. v. 22. Febr. 1847. (Min. Bl. d. i. V. 1847. S. 53.)

Vergl. diese R. in Bd. I. S. 492—506).

3) In Betreff der Benutzung der landwirthschaftl. Lehranstalten zur Ausbildung von Personen, die sich der Laufbahn der Oekonomie-Kommissarien widmen wollen, sind die R. des Min. des J. v. 1. Febr. 1837 u. 31. Jan 1841 [1]) (Min. Bl. d. i. V. 1841, S. 83—84) ergangen.

III. Rechtliche Verhältnisse der Oekonomie-Kommissarien.

A. In Bezug auf ihr Amt.

1) Die Oekonomiekommissarien gehören zu den Civilbeamten (A. L. R. II. 10. §§. 1—3.) und ihren Amtshandlungen ist der öffentliche Glaube beigelegt. [2]) Die K. O. v. 19. Jan. 1833 (G. S. 1833, S. 4) erkennt so-

---

rien ꝛc., zu jener Prüfung nur unter den von den Disziplinar-Ministern jedesmal zu beschließenden Bedingungen zugelassen werden. Im §. 33. ist endlich bestimmt worden, nur diejenigen Referendarien, welche die Prüfung bestanden haben, können ohne Weiteres zu Reg.-Assessoren befördert werden.

Wenngleich hiernach die Erwerbung der Qualifikation als Oekonomiekommissarius zur Uebernahme der Oberger.-Assessoren in die Verwaltungsparthie im Allgemeinen und zur Ernennung derselben als Oberkommissarien bei den Auseinandersetzungsbehörden nicht weiter ausreicht, so ist doch zu ihrer Ernennung zu Reg. Assessoren und Räthen für ein besonderes Fach, namentlich zu Justitiarien der Reg., der landwirthschaftl. Reg.-Abth. und Gen.-Kom., eine letzte Prüfung vor der Ober-Examinationskom. für den höheren Verwaltungsdienst nicht erforderlich. (Vergl. Dönniges Land. Kult. Ges. Bd. 3. S. 344.)

b) Hinsichtlich der Beförderung der Oberger.-Assessoren, welche von den Auseinandersetzungsbehörden in den Justizdienst zurücktreten wollen, ist den Präsidien und Direktoren der Gen.-Kom. und der Reg. zu Frankfurt, Danzig, Gumbinnen, Königsberg und Marienwerder in dem R. des Min. des J. vom 6. März 1846 und dem dadurch mitgetheilten Schreiben des Just. Min. v. 20. Jan. 1846 Nachricht und Anweisung ertheilt worden. (Vergl. Dönniges a. a. O. S. 345.) Vergl. auch das C. R. v. 29. April 1842, s. in Bd. I. S. 498 ff.)

1) Vergl. in Bd. I. S. 506—508. — Nachrichten über die landwirthsch. Akademie zu Eldena finden sich in v. K. Ann. Bd. 19. S. 404 und im Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 359.

2) a) Die Vereidigung der Oek. Kommissarien betreff., so sind dafür die allgemein. Vorschriften d. K. O. v. 5. Nov. 1833 (G. S. 1833. S. 291), des

wohl die mit fixirten als mit temporairen Diäten remunerirten Oekonomiekommissarien als Beamte an. (Vergl. A. L. R. II. 10. §§. 68. ff. u. 85., §. 161. des Anh. zur A. G. O., §§. 43. u. 44. des Landkultur-Gb. v. 14. Sept. 1811, §§. 54. u. 55. der B. v. 20. Juni 1817, R. des Min. des J. v. 12. Juni 1825 in v. K. Ann. Bd. 7. S. 312, R. des Justizmin. v. 13. Juni 1813, in v. K. Jahrb. Bd. 2. S 3, R. des Min. des J. u. d. P. v. 11. Mai 1835, in v. K. Jahrb. Bd. 45. S. 420.)

2) Sie haben jedoch keinen Anspruch auf dauernde Beschäftigung und Besoldung oder Gehalt, sondern werden durch fixirte Diäten, oder auf die Zeit und Dauer ihrer Beschäftigung, remunerirt.

Die Instr. v. 17. Okt. 1811 hat im §. 15. bestimmt:

Um gewiß zu sein, daß sich solide und sehr geschickte Oekonomen um den Posten der Oekonomiekommissarien bewerben, sollen solche in 3 Klassen getheilt und so gestellt werden, daß

die 1ste Klasse 3 Thlr. fixirte Diäten,
die 2te Klasse 2 " " "
die 3te Klasse 2½ " unfixirte Diäten,

mit dem Versprechen erhält, daß nicht nur Aszension von den unteren in die oberen Klassen, sondern auch aus diesen Beförderung zu Rathsstellen in den Oekonomiekollegien stattfinden soll.

Diese Klassen sind zwar nicht aufgehoben, vielmehr wird in der K. O. v. 7. Juni 1834 zu 11.[1]) auf dieselben Bezug genommen; die Klassifikation der Oekonomiekommissarien hinsichtlich ihrer Qualifikation ist jedoch durch das R. des Min. des J. v. 22. Dec. 1824 (Acta Landwirthsch. Beh. Nr. 2. Vol. 1.) näher bestimmt und die Remuneration derselben nach ihrem Dienstalter und ihrer Auszeichnung durch §. 1. Nr. 1. der Instrukt. v. 16. Juni 1836 zum Kostenregulativ v. 25. April 1836 anderweitig abgestuft worden.

Vergl die Erläut. zur Kosten-Instr. v. 16. Juni 1836 (s. unten).

3) Bezüglich der Disciplin und insbes. der unfreiwilligen Dienstentlassung, resp. Pensionirung der Oekonomie-Kommissarien vergl. das G. v. 21. Juli 1852 (G. S. 1852, S. 465 ff.), dessen §. 83. auf alle Oekonomie-Kommissarien (und Feldmesser) Anwendung findet, welche die Pensions-Berechtigung noch nicht besitzen. (Vergl. R. des Min. für landwirthsch. Ang. v. 26. Nov. 1852,[2]) Min. Bl. d. i. V. 1852, S. 326.)

4) In Betreff des Anspruchs der Oekonomie-Kommissarien auf Vergütung der Umzugskosten bei Versetzungen, vergl. das C. R. des Min. des J. u. d. P. v. 31. Jan. 1840.[3]) (Min. Bl. d. i. V. 1840, S. 23.)

5) Wegen des Pensions-Anspruchs derselben vergl. die K. O. v. 7. Juni 1834 ad 10. und 11.[4]) (Koch's Agrargef., 4. Aufl. S. 240 u. 241.)

6) Ueber die Bewilligung des Gnadenmonats für die Hinter-

Art. 108. der Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850 und des Staatsmin. Beschl. v. 12. Febr. 1850 (Min. Bl. d. i. V. 1850. S. 122) maaßgebend.

b) Bei Abgabe sachverständiger Gutachten müssen auch bestallte Oek. Kommissarien besonders vereidet werden, wenn sie nicht den Sachverständigen-Eid schon generaliter geleistet haben. (R. des Just. Min. v. 5. Sept. 1823 in v. K. Jahrb. Bd. 22. S. 80.)

1) Vergl. in Bd. I. S. 460 ff.

2) Vergl. in Bd. I. S. 508.

3) Vergl. in Bd. I. S. 508—509.

4) Ebendas. S. 461. — Vergl. das hierauf bezügliche C. R. des Min. des J. u. d. F. v. 8. Sept. 1835 (v. K. Ann. Bd. 19. S. 672), welches nur ein transitorisches Interesse hatte.

bliebenen verstorbener Oekonomie-Kommissarien, vergl. das C. R. des Min. des J. u. d. P. v. 31. Okt. 1840.[1]) (Min Bl. d. i. V. 1840, S. 477.)

B. In Bezug auf ihre Privatangelegenheiten.

1) Heirathskonsens und Beitritt zur Wittwenverpflegungs-Anstalt.

a) Vereidigte Oekonomie-Kommissarien (auch Feldmesser) müssen, wenn sie sich verheirathen wollen, den Heirathskonsens bei der ihnen vorgesetzten Behörde nachsuchen, welchen der Präsident der Reg. oder Direktor der Gen.-Kom. ertheilt. Diese haben Sorge zu tragen, daß die Beamten ihre Ehefrauen in die K. Wittwenkasse oder aber in die v. d. Schulenburg'sche Wittwen-Verpflegungsanstalt zu Berlin mit einer Pension einkaufen.[2])

b) Die Verpflichtung der Beamten zum Beitritt zur allgemeinen Wittwenkasse setzt die Rezeptionsfähigkeit derselben voraus, welche auf die im unmittelbaren Staatsdienste stehenden, ein fixirtes Diensteinkommen von mehr als 250 Thlrn. aus Staatskassen beziehenden Beamten im Allgemeinen beschränkt ist.[3])

c) Sowohl die Oekonomie-Kommissarien, als die sonstigen bei den Gen.-Kom. und im Ressort derselben angestellten Beamten, welche für ihre Person die Pensionsberechtigung erlangen, werden dadurch zugleich rezeptionsfähig bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt und kommt es nur darauf an, die Pensionsberechtigung zu bescheinigen.[4])

d) Die bei den Auseinandersetzungs-Behörden dauernd beschäftigten Oekonomie-Kommissarien sollen, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Diensteinkommens treten, zum Einkaufe ihrer Ehefrauen in die K. Wittwen-Verpflegungsanstalt mit einer Pension von höchstens Einhundert Thalern, vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben, zugelassen werden. — Den Oekonomiekommissions-Gehülfen ist die Verpflichtung aufzuerlegen, ihre Ehefrauen in die Wittwenkasse einzukaufen, sobald sie zum Genusse einer Pensionsberechtigung gelangen.[5])

2) Exekution wegen Schulden.

a) Nach der K. O. v. 19. Jan. 1833 (G. S. 1833, S. 4) kann gegen die in Eid und Pflicht genommenen Oekonomie-Kommissarien (auch Feldmesser) während der Dauer ihrer Anstellung auf fixirte Diäten bei öffentlichen Behörden, desgl. während der Dauer der von öffentlichen Behörden ihnen übertragenen Beschäftigung, der Personalarrest Schulden halber überhaupt nicht vollstreckt und in Ermangelung anderer Vermögensobjekte die Exekution in ihr Einkommen nur nach Maaßgabe des §. 160. des Anh. zur A. G. O. zugelassen werden.[6])

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 509.

2) Vergl. K. O. v. 18. Okt. 1800 und v. 17. Juli 1816. (G. S. 1816. S. 214), §. 40. der Reg. Instr. v. 23. Okt. 1817 (G. S. S. 258), Geschäftsanweisung v. 25. Dec. 1825 zum Abschn. IV. S. 15, R. des Min. des J. v. 21. Juli 1828 (v. K. Ann. Bd. 12. S. 277), C. R. des Min. des J. v. 21. Juni 1842. — (Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 219, s. in Bd. I. S. 509.)

3) Vergl. K. O. v. 17. Juli 1816 (G. S. 1816. S. 214), Dekl. v. 3. Sept. 1817 (G. S. 1817. S. 301), K. O. v. 27. Febr. 1831 (G. S. 1831. S. 3), C. R. des Min. des J. für H. u. G. u. der F. v. 7. Juni 1832, in den Akten des Min. des J.: Allg. Wittwenkasse. No. 93. Vol. 3., R. v. 25. Juni 1832. (v. K. Jahrb. Bd. 39. S. 418.)

4) Vergl. R. des Min. des J. für Gew. v. 16. Juni 1836, in den Akten: Allg. Wittwenkasse. No. 93. Vol. 4.

5) Vergl. C. R. des Min. des J. v. 21. Juni 1842. (Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 219, s. in Bd. I. S. 509.)

6) a) Nach dem, im Einverständnisse mit dem Min. des J. erlassenen, R. des

b) Das Dienstfuhrwerk der Oekonomie-Kommissarien ist kein von der Exekutionsvollstreckung ausgenommener Gegenstand. (R. des Min. des I. v. 9. Juni 1842,[1]) Min. Bl. d. i. V. 1842, S. 220.)

3) Kommunal-Steuerpflichtigkeit.

Die mit fixirten Diäten angestellten Oekonomie-Kommissarien genießen bezüglich der Kommunalsteuer-Verpflichtung die Rechte der Beamten in Gemäßheit des Ges. v. 11. Juli 1822. (R. des Min. des I. u. d. P. v. 12. Juni 1823,[2]) v. K. Ann. Bd. 7. S. 312.)

4) Ueber die Belassung der Diäten an zur Landwehrübung oder Kriegsreserve einberufene Oekonomie-Kommissarien, vergl. das C. R. des Min. für landwirthschaftl. Ang. v. 7. Dec. 1848.[3]) (Min. Bl. d. i. V. 1848, S. 366.) Vergl. auch die K. O. v. 24. Juli 1837. (v. K. Jahrb. Bd. 50. S. 136.)

IV. Nach dem Schlußsatze des §. 56. der V. v. 20. Juni 1817 dürfen die Spezial-Kommissarien (auch wenn sie für bestimmte Distrikte bestellt worden sind) keine Auseinandersetzung ohne besondern Auftrag derjenigen Auseinandersetzungs-Behörde, bei welcher nach §§. 68. und 69. a. a. O. die Provokation anzubringen ist, vornehmen.

Ueber die Privat-Vermittelungen von Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, vergl. das R. nebst Regul. des Min. des I. für Gew. Ang. v. 18. Juli 1834[4]) (v. K. Ann. Bd. 18. S. 984) und das R. des Min. des I., landwirthsch. Abth. v. 12. Okt. 1840[5]) (Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 478).

V. Vergl. §. 19. der V. v. 30. Juni 1834 wegen Ertheilung von Aufträgen in Auseinandersetzungs-Sachen an Landräthe und Kreisverordnete.

Zu §§. 58—60.

(Von ökonomischen Hülfsarbeitern.)

1) Die Vorschriften der §§. 58—60. finden namentlich auf die zu den Geschäften der Auseinandersetzung-Behörden sich ausbildenden Assessoren, Referendarien und Gehülfen Anwendung, und es sind darauf die wegen Beschäftigung der Regierungs- und Justiz-Assessoren als Spe-

---

Just. Min. v. 6. u. 28. Mai 1833 (v. K. Jahrb. Bd. 41. S. 468 u. 471) und dem C. R. des Min. des I. v. 16. Mai 1833, ist in Beziehung auf den §. 160. des Anh. zur A. G. O., bestimmt worden, daß von den fixirten oder unfixirten (temporairen) Diäten der Oek. Kommissarien, täglich 1 Thlr. von der Berechnung des abzugsfähigen Theils ihres Einkommens auszuschließen ist, als eine Vergütung der mit den Dienstreisen verbundenen Mehrausgaben.

b) Die Justizbehörden sollen vor der wirklichen Beschlagnahme der von Oek.-Kommissarien (auch Feldmessern) im Auftrage öffentlicher Behörden reservirten Gebühren mit den Behörden, bei welchen die betr. Beamten beschäftigt worden sind, über die Beendigung dieser Beschäftigung und über die Zulässigkeit der Gebührenbeschlagnahme nach Maaßgabe der K. O. v. 19. Jan. 1833 kommuniciren. (R. des Just. Min. v. 26. März 1836, v. K. Jahrb. Bd. 47. S. 326.)

c) Gegen die Protokollführer der Oek.-Kommissarien ist die Personal-Exekution wegen Schulden zulässig (R. des Min. des I. für landwirthschaftl. Ang. v. 28. Juni 1841, Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 236).

1) Vergl. in Bd. I. S. 510.
2) Ebendas. S. 510.
3) Vergl. in Bd. I. S. 511.
4) Vergl. in Bd. I. S. 511. ff.
5) Ebendas. S. 513—514.

zial-Kommissarien erlassenen Min. Reskripte (vergl. Zus. II. ad 2. zu §§. 56. u. 57. der V. v. 20. Juni 1817, s. oben S. 296—297) gegründet.

2) In wiefern solche Hülfsarbeiter von der Oberaufsicht und Zuziehung wirklicher Oekonomie-Kommissarien entbunden werden können, ergeben die R. v. 12. April 1836, 23. Mai 1838, 25. Febr. 1839, 3. Febr. 1841, 29. April 1842, 3. Nov. 1844 und 27. Sept. 1845.[1]) Darnach stehen ihnen die Rechte und Befugnisse der Oekonomie-Kommissarien mit voller Wirkung erst dann zu, wenn ihnen die Qualifikation als ökonomische Sachverständige, als Oekonomie-Kommissarien, beigelegt ist.

3) Das R. des Min. für landwirthschaftl. Ang. v. 10. Aug. 1850[2]) (Min. Bl. d. i. V. 1850, S. 253, Nr. 340) gestattet, den Oekonomie-Kommissions-Gehülfen einzelne Aufträge der im §. 108. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 gedachten Art zu ertheilen, nicht aber dieselben von der Aufsicht der ordentlichen Oekonomie-Kommissarien gänzlich zu entbinden, indem der §. 59. der V. v. 20. Juni 1817 durch den §. 108. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 keinesweges aufgehoben worden sei.

Vergl. die Erläut. zum §. 108. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 (s. in Bd. II. Abth. I. S. 757—758).

4) Das R. desselben Min. v. 7. Jan. 1853[3]) (Min. Bl. d. i. V. 1853. S. 30) bestimmt, daß Vermessungs-Revisoren nicht in derselben Sache gleichzeitig als Oekonomie-Kommissions-Gehülfen fungiren sollen, und das R. desselben Min. v. 21. Okt. 1853[4]) (a. a. O. S. 266) erklärt es für unstatthaft, Feldmesser in der nämlichen Sache gleichzeitig mit den kommissarischen und Vermessungsarbeiten zu beauftragen.

5) Ueber die Vereidung der Oekonomie-Kommissions-Gehülfen, insbes. der Assessoren und Referendarien, vergl. das C. R. des Min. des J. v. 19. Mai 1837[5]) (v. K. Ann. Bd. 21. S. 373).

Vergl. auch die Note 2. zum Zus. III. A. ad 1. zu §§. 56 u. 57. der V. v. 20. Juni 1817 (s. oben S. 297—298).

Zu §§. 61.—64.

(Von der Theilnahme richterlicher Personen bei dem Regulirungs-Geschäfte.)

1) Der §. 61. der V. v. 20. Juni 1817 hat die Anstellung von Kreis-Justizkommissarien aus der Zahl der Justizbedienten für je einen oder mehrere Kreise zusammengenommen, in der Art angeordnet, daß solchen Beamten ein beständiger, jedoch widerruflicher Auftrag zu ertheilen, und zwar zu dem Zwecke, um:

1) diejenigen, bei Gelegenheit der Auseinandersetzungen vorkommenden, Rechtsstreitigkeiten zu instruiren, deren Entscheidung den ordentlichen Gerichten vorbehalten ist;
2) auf Requisition der Oekonomie-Kommissarien oder Anweisung der Auseinandersetzungs-Behörde auch die zur Entscheidung der letzteren gehörigen Streitigkeiten zu instruiren;
3) die Auseinandersetzungs-Rezesse aufzunehmen und von den Partheien vollziehen zu lassen;

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 492 ff.
2) Vergl. in Bd. I. S. 234—235.
3) Vergl. in Bd. I. S. 514.
4) Vergl. in Bd. I. S. 514—515.
5) Vergl. in Bd. I. S. 515.

4) die Oekonomie-Kommissarien, auf deren Verlangen, mit rechtlichem Gutachten oder auch bei Vollziehung einzelner Akte ihres Geschäftes zu unterstützen, und, sofern es nicht auf Anwendung ökonomisch-technischer Kenntnisse ankommt, zu vertreten.

Dazu ist Folgendes zu bemerken:

a) Die im §. 61. Nr. 1. und, unter Bezugnahme darauf, im §. 108. der V. v. 20. Juni 1817 enthaltene Bestimmung, daß die Kreis-Justizkommissarien alle bei Gelegenheit der zum Ressort der Auseinandersetzungs-Behörden vorkommenden Streitigkeiten, deren Entscheidung den ordentlichen Gerichten vorbehalten war, instruiren sollen, ist erlediget, da der §. 6. des Ausführ.-Ges. v. 7. Juni 1821 den gedachten Vorbehalt aufgehoben und alle Streitigkeiten im Ressort der Auseinandersetzungs-Behörden diesen Behörden zur Kognition und Entscheidung übertragen hat, mithin diejenigen Streitpunkte, zu deren Instruktion die Kreis-Justizkommissarien nach §. 108. der V. v. 20. Juni 1817 bestimmt waren, nicht mehr an die Obergerichte abgegeben werden.

b) Der §. 16. des Ausführ.-Ges. v. 7. Juni 1821 hat indeß vorgeschrieben, daß die Instruktion der Streitigkeiten, deren Entscheidung von Rechtsgrundsätzen hauptsächlich abhängig ist, von dem Kreis-Justizkommissarius oder einem richterlichen Beamten bewirkt werden solle, wodurch zugleich der §. 106. der V. v. 20. Juni 1817 näher bestimmt worden ist, in welchem ausgesprochen war, daß die zum Ressort der Gen.-Kom. gehörigen Streitigkeiten von dem mit der Regulirung beauftragten Oekonomie-Kommissarius bewirkt werden solle.

In der Praxis ist indeß jene im §. 16. des Ausführ.-Ges. getroffene Anordnung mehrentheils nur bei verwickelten Rechtsstreitigkeiten zur Anwendung gekommen. Die Anstellung besonderer Kreis-Justizkommissarien ist ferner durch die Ausbildung vieler Justizbeamten zu Oekonomie-Kommissarien und deren Anstellung als Distrikts-Spezialkommissarien in neuerer Zeit immer mehr beseitigt und nach Aufhebung des §. 185. der V. v. 20. Juni 1817 durch §. 18. der V. v. 22. Nov. 1844, wonach auch die Instruktion der zweiten Instanz einem Spezial-Kommissarius, der nicht Justizbedienter ist, aufgetragen werden kann, fast entbehrlich geworden.[1])

Das Min. des J. hat sich denn auch in diesem Sinne in den R. v. 30. Nov. 1842 und v. 22. Mai 1843[2]) (Min. Bl. d. i. V. 1842, S. 425 u. 1843 S. 167) ausgesprochen und angeordnet,

daß die Instruktion der Streitigkeiten möglichst durch die Oekonomie-Kommissarien zu bewirken, in einzelnen Fällen aber, wo ausnahmsweise die Zuziehung eines Justizbeamten zu Prozeßinstruktionen oder Rezeßvollziehung nöthig sei, in der Regel dergleichen Geschäfte dem Richter, unter dessen Sprengel der Ort der Regulirung liegt, oder einem sonst in der Nähe wohnenden Richter, zu übertragen.

c) In Betreff der Rezeß-Vollziehungen vergl. §. 166. der V. v. 20. Juni 1817 und die abändernden Bestimmungen in §. 41. der V. v. 30. Juni 1834 und §. 108. Alin. 2. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850, und die Erläut. zu diesen §§.

2) Die Ernennung der Kreis-Justizkommissarien, wo solche nach dem oben Bemerkten noch stattfindet, erfolgt durch die Auseinandersetzungs-Behörde, welche indeß darüber mit dem den betr. Justizbeamten vorgesetzten Obergerichte sich in Einverständniß zu setzen hat.

---

1) Vergl. auch Bd. II. Abth. I. S. 24—25.
2) Vergl. in Bd. I. S. 515 u. 516.

Das R. des Just. Min. v. 3. Febr. 1823 (Koch's Agrargef., 3. Aufl., S. 211) bestimmt in dieser Hinsicht,

daß die einmal bestellten Kreis-Justizkommissarien von den Obergerichten nicht ohne Zustimmung der Auseinandersetzungs-Behörde wieder entlassen werden dürfen.

3) Nach §. 62. der V. v. 20. Juni 1817 sind die Auseinandersetzungs-Behörden auch in solchen Sprengeln, wo Kreis-Justizkommissarien bestellt worden, berechtiget, innerhalb ihres Sprengels auch anderen Justizbedienten Aufträge zu ertheilen.[1])

Hierzu ist zu bemerken:

a) Das R. des Justizmin. v. 23. Jan. 1832 (v. K. Jahrb. Bd. 39. S. 143, Gräff Bd. 6. S. 584) hat diese Bestimmung dahin ausgelegt,

daß die Auseinandersetzungs-Behörde in ihrer Auswahl nicht auf die Richter des Bezirks, in welchem die Auseinandersetzung vorkommt, beschränkt sei, auch der Zustimmung des betr. Obergerichts zur Ertheilung einzelner Aufträge nicht bedürfe, welche vielmehr nur für den Fall der Ernennung beständiger Kommissarien (§. 61.) vorgeschrieben sei; dagegen müsse die Auseinandersetzungs-Behörde in allen Fällen, wo sie mit einem Geschäfte einen anderen, als den ordentlichen Richter des Orts beauftragt, dem Obergerichte hiervon Nachricht geben, wodurch letzteres Gelegenheit erhalte, die Zurücknahme des Auftrages zu bewirken, wenn der Richter dadurch an der gehörigen Besorgung seiner anderweitigen Berufsgeschäfte verhindert werden sollte.

b) Der §. 17. des Ausführ.-Ges. v. 7. Juni 1821 erweitert die den Auseinandersetzungs-Behörden im §. 62. der V. v. 20. Juni 1817 beigelegte Befugniß dahin, daß sie berechtiget sein sollen, auch solchen Beamten Aufträge aus ihrem Ressort zu ertheilen, die ehemals ein Richteramt bekleidet haben, aber ehrenvoll entlassen sind.

c) Nach §. 108. des Ablös.-Ges. v. 2. März 1850 endlich dürfen die Auseinandersetzungs-Behörden jedem Staats- und Gemeinde-Beamten, den sie hierzu für geeignet halten, Aufträge aus ihrem Ressort ertheilen, und diese Beamten sind verpflichtet, sich innerhalb ihres Amtsbezirks solchen Aufträgen zu unterziehen.

Vergl. die Erläut. zum §. 108. des Ablös.-Ges. v. 2. März 1850 (s. in Bd. II. Abth. I. S. 757—758).

4) Zu §§. 63. und 64.

Vergl. die R. v. 12. April 1836, 23. Mai 1838, 25. Febr. 1839, 3. Febr. 1841 und 29. April 1842,[2]) wonach den richterlichen Beamten erst dann, wenn sie die technische Qualifikation erlangt haben, die Rechte der Oekonomie-Kommissarien zustehen.

Zu §§. 65. und 66.

(V. v. 30. Juni 1834. §. 39.)

(Von Auseinandersetzungen durch Kommissarien der Regierungen.)

I. Die Bestimmungen der §§. 65. und 66. der V. v. 20. Juni 1817 gehen dahin, daß die Regierungen berechtiget sein sollen,

die bäuerlichen Regulirungen und damit verbundenen Gemeinheitstheilungen in den Domainen und Gütern der von ihnen ressortirenden milden Stiftungen und

---

1) Das R. des Just. Min. v. 24. April 1818 (v. K. Jahrb. Bd. 11. S. 237, Gräff Bd. 5. S. 39) schreibt vor, daß die Kommissarien verpflichtet sein sollen, der kommittirenden Behörde die aufgenommenen Verhandlungen im Original vorzulegen.

2) Vergl. in Bd. I. S. 492 ff.

anderen öffentlichen Anstalten durch ihre Räthe oder andere Kommissarien, welchen in solchen Fällen alle Rechte und Pflichten der von den Gen. Kom. ernannten Kommissarien zukommen, vornehmen, auch die Streitigkeiten durch diese instruiren zu lassen;

dagegen sollte die Entscheidung der Streitigkeiten und die Bestätigung des Rezesses den Gen.-Kommissionen vorbehalten bleiben, welche demgemäß nur auf Antrag der betreff. Regierung die Leitung der Auseinandersetzung selbst zu übernehmen befugt sein sollten. (§. 65.)

Diese Vorschriften sollten indeß nur alsdann Anwendung finden,

wenn bei der Regulirung und der damit verbundenen Gemeinheitstheilung außer der Geistlichkeit nur Hintersassen der genannten Güter ein Interesse haben;

wogegen die Regierungen dann, wenn dabei andere Gutsbesitzer oder Feldnachbaren konkurriren, nur befugt sein sollten, die Auseinandersetzung im Wege gütlicher Vereinbarung zu bewirken, und die Verpflichtung hatten, solche an die Gen.-Kom. zu verweisen, sobald nicht beizulegende Streitigkeiten entstehen. (§. 66.)

Diese Bestimmungen sind mehrfach abgeändert worden.

1) Bei Publikation der V. v. 20. Juni 1817 gehörten nur die bäuerlichen Regulirungen und die damit verbundenen Gemeinheitstheilungen zum Ressort der Gen.-Kommissionen. Deshalb sprach die gedachte V. (§. 65.) auch nur von der Kompetenz der Regierungen zur Leitung dieser Auseinandersetzungen in den Domainen ꝛc. Durch das Ausführ.-Ges. v. 7. Juni 1821 (§§. 1., 5. u. 6.) und die V. v. 30. Juni 1834 (§. 1.) wurden indeß den Auseinandersetzungs-Behörden auch die Feststellung anderer Rechtsverhältnisse der Grundbesitzer, die Ablösungen und Gemeinheitstheilungen und Beschränkungen übertragen und auf diese die Bestimmungen der V. v. 20. Juni 1817 über die Auseinandersetzungs-Behörden und deren Verfahren ausgedehnt, mithin die Kompetenzverhältnisse der Regierungen und der Gen.-Kommissionen hinsichtlich der Ablösungen und Gemeinheitstheilungen in gleicher Weise, wie hinsichtlich der Regulirungen geordnet.[1])

---

1) a) Die Befugniß der Regierungen, alle Auseinandersetzungen auf Domainen und von ihr ressortirenden Gütern zur eigenen Leitung im Wege des Vergleichs zu übernehmen, folgt auch daraus, daß der §. 65. der V. v. 20. Juni 1817 die Beförderung derselben im Wege des Vergleichs bezweckt und auf diese beschränkt ist. Den Interessenten ist aber im Allgemeinen freigestellt, sich ohne Dazwischenkunft der Gen.-Kom. im Wege der Güte über alle Gegenstände des Ressorts derselben auseinanderzusetzen (§. 25. des Ausf.-Ges. v. 7. Juni 1821); auch ist den Regierungen schon durch die V. v. 16. März 1811 (G. S. 1811. S. 157) die Aufhebung und Ablösung von Servituten, Zwangs- und Bannrechten, Geld- und Naturalprästationen in den Domainen im Wege gütlicher Vereinigung nachgelassen. (Vergl. die R. des Min. des J. v. 6. Mai 1825 [Danz Agrarges. Bd. 3. S. 125], des J. u. der F. v. 15. Juni 1830 [a. a. O. S. 128], und des J. u. d. P. v. 22. Juni 1839 [Dönniges Land. Kult. Ges. Bd. 3. S. 286.]).

b) Obschon der §. 65. der V. v. 20. Juni 1817, in der Beschränkung dieser V. auf die bäuerl. Regulirungen und damit verbundenen Gemeinheitstheilungen, unter dem gebrauchten Ausdrucke: „Hintersassen" hauptsächlich nur diejenigen bäuerlichen Wirthe verstanden hat, deren Grundstücke der Gutsherrschaft eigenthümlich zustehen (erbliche, nicht erbliche Wirthe, Zeitemphyteuten, Laßbesitzer), so ist nach erfolgter Ausdehnung der Befugniß der Regierungen und Prov.-Schul-Kollegien zur eigenen Leitung von Auseinandersetzungen, der Ausdruck „Hintersassen" doch, dem Sprachgebrauch gemäß, von allen solchen Grundbesitzern zu verstehen, die hinsichtlich ihrer Grundstücke in einem Abhängigkeits-Verhältnisse von

2) Die K. O. v. 31. Dec. 1825, betreff. eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungs-Behörden [1]) (G. S. 1826, S. 5) hat demnächst sub D. Nr. XI. bestimmt,

daß es in den von den Regierungen und Prov. Schul-Kollegien durch eigene Verhandlungen vergleichsweise bewirkten Regulirungen und Separationen keiner Bestätigung der Gen.-Kom. bedürfe;

desgleichen,

daß Verträge und Urkunden über Gegenstände, deren Regulirung auf dem Wege der Provokation bei der Gen.-Kom. und durch deren Entscheidung bewirkt worden, der Bestätigung der Gen.-Kom. unterliegen sollen; wenn aber keine Entscheidung Seitens der Gen.-Kom. erfolgt sei, so sollten dergl. Urkunden, und selbst die von der Gen.-Kom. geschlossenen Vergleiche, wenn sie nur den Fiskus und dessen Hintersassen, oder die unter Verwaltung der Regierungen oder Prov.-Schul-Kollegien stehenden Institute betreffen, nur der Genehmigung dieser letztgedachten bedürfen, welche Genehmigung die Wirkungen und Folgen einer von der Gen.-Kom. ertheilten Bestätigung haben solle.

3) Die letztgedachte Anordnung erwies sich indeß bald insofern als unzweckmäßig, als dadurch die Regierungen und Provinzial-Schul-Kollegien auch mit der Bestätigung solcher Rezesse befaßt wurden, welche lediglich auf Verhandlungen der Gen.-Kommissionen beruhten, wodurch eine Verdoppelung des Geschäftes der Prüfung der Legalität der Rezesse und ein unnöthiger Arbeitsaufwand bei den Verwaltungs-Behörden entstand.

Dies veranlaßte eine neue Modifikation der K. O. v. 31. Dec. 1825, welche durch die (mittelst K. O. v. 7. Juni 1828 genehmigte) Instrukt. der Min. der geistl., U. u. M. Ang., des J. u. d. F. v. 30. Juni 1828 [2]) (v. K. Ann. Bd. 12. S. 676—679) eingeführt, demnächst aber in den §. 39. der V. v. 30. Juni 1834 aufgenommen worden ist. Hiernach wurde den Regierungen und Provinzial-Schul-Kollegien die Bestätigung der Rezesse nur bei denjenigen Auseinandersetzungen beigelegt, welche auf eigene Verhandlungen jener Behörden im Wege des Vergleichs zu Stande kommen und bei den Gen.-Kommissionen noch nicht anhängig geworden sind. [3]) Wo dagegen Letzteres der Fall, sollten die Gen.-Kommissionen die Rezeß-Bestätigung bewirken, und zwar selbst dann, wenn das

---

dem Eigenthümer stehen, ihr Besitzrecht von diesem herleiten (also auch von den früheren Erbzinsleuten, Erbpächtern und Vasallen, von Nießbrauchern und Zinspflichtigen [A. L. R. I. 18. §§. 813 ff.]). Vergl. §. 39. sub b. der V. v. 30. Juni 1834. — Nach §. 66. der V. v. 20. Juni 1817. ist selbst die Heranziehung anderer Gutsbesitzer und auswärtiger Feldnachbarn, die nicht im Verhältnisse der Hintersassen stehen, zur Verhandlung gestattet. Vergl. das C. R. des Min. des J. u. d. P. v. 22. Juni 1839 in Dönniges a. a. O. Bd. 3. S. 286.)

1) Vergl. in Bd. I. S. 516—517.

2) Vergl. in Bd. I. S. 517 ff. — Das C. R. des Min. der geistl. rc. Ang., des J. u. der F. v. 15. Mai 1829 (v. K. Ann. Bd. 14. S. 66) wies die sämmtl. Regier., mit Ausnahme von derjenigen zu Koblenz, Trier, Aachen und Frankfurt, an, die Instrukt. v. 30. Juni 1828 durch die Amtsblätter zu publiziren. Das C. R. derselben Min. v. 26. Juli 1829 (a. a. O. S. 66) entband demnächst auch die Reg. zu Stralsund von dieser Publikation, weil die gedachte Instrukt. für den erwähnten Reg.-Bez. keine Anwendung finden könne.

3) Das R. der Min. der geistl., U. u. M. Ang., des J. u. der F. v. 15. Mai 1829 (v. K. Ann. Bd. 14. S. 671., s. in Bd. I. S. 518) verneint die Frage, ob der §. 2. der Instr. v. 30. Juni 1828 den Reg. und Prov.-Schul-Kollegien das Recht beilege, die ihnen nach §§. 65. u. 66. der V. v. 20. Juni 1817 zustehenden Regulirungen noch vor sich zu ziehen, wenn sie bereits von der Gen.-Kom. eingeleitet worden sind.

Geſchäft durch Vermittelung der Verwaltungs-Behörden vergleichsweiſe erledigt worden iſt.

4) Das G. v. 21. April 1853 [1]) (G. S. 1853, S. 258) hat indeß hiernächſt die (im §. 39. der V. v. 30. Juni 1834) den Regierungen und Prov.-Schul-Kollegien beigelegte Befugniß zur Beſtätigung von Rezeſſen in Auseinanderſetzungs-Angelegenheiten auf alle diejenigen Fälle ausgedehnt in welchen dieſe Angelegenheiten zwar bei den ordentlichen Auseinanderſetzungs-Behörden anhängig geworden ſind, aber ohne Dazwiſchenkunft von Entſcheidungen der letzteren Behörden auf eigene Verhandlungen der Regierungen und Prov.-Schul-Kollegien, lediglich im Wege des Vergleichs vollſtändig zu Stande gebracht werden.

II. Erläuterungen zu den ad I. gedachten Beſtimmungen.

1) Zum §. 65. der V. v. 20. Juni 1817.

a) Die Frage: ob (mit Ausnahme der Rezeßvollziehungs-Verhandlungen) den übrigen Verhandlungen der von den Regierungen, Provinzial-Schul-Kollegien ꝛc. (in Auseinanderſetzungs-Sachen, zu deren ſelbſtſtändiger Bearbeitung dieſe befugt ſind) ernannten, nicht zur Kathegorie der Mitglieder jener Behörden, der Oekonomie-Kommiſſarien und der Juſtizbedienten gehörigen Kommiſſarien, insbeſondere auch der Domainen-

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 656. Die Motive der Königl. Staats-Reg. zu dieſem (von den Kammern unverändert angenommenen) Geſetze bemerken:

„Die Beſchränkung des §. 39. der V. v. 30. Juni 1834 greift zu weit „und entbehrt eines ausreichenden Grundes, da allein der Umſtand, daß „die Verwaltungs-Behörden eine vergleichsweiſe Abmachung der Sache „**ohne** vorgängige Entſcheidung von Streitigkeiten herbeigeführt haben, „für ihre Befugniß zur Rezeß-Beſtätigung maaßgebend ſein kann; der Um„ſtand aber, ob die Sache bei der gewöhnlichen Auseinanderſetzungs-Behörde „abhängig geworden iſt oder nicht, gleichgültig erſcheint. Für die Rückge„währ des Beſtätigungsrechts an die Regierungen und Provinzial-Schul„kollegien in dem eben erwähnten Umfange, durch welche einerſeits die Ge„ſchäfte der Auseinanderſetzungs-Behörden auf erwünſchte Weiſe vermindert „werden und andererſeits eine Beſchleunigung der definitiven Beendigung „der von der Maaßregel betroffenen Angelegenheiten, ſowie eine Vermin„derung der Auseinanderſetzungs-Koſten herbeigeführt wird, iſt übrigens ein „dringendes Bedürfniß vorhanden. Denn der Domainen-Fiskus hat im „Jahre 1848 auf Ablöſung aller ihm zuſtehenden Laudemialberechtigungen „bei den ordentlichen Auseinanderſetzungs-Behörden provozirt und iſt nach „§§. 95. und 101. des G. v. 2. März 1850 zur Ausdehnung dieſer Pro„vokationen in dem dort angegebenen Umfange verpflichtet. Es ſtehen da„her eine große Menge von Fällen in Ausſicht, in welchen die Regierun„gen die Ablöſungen vergleichsweiſe beenden werden und die Rezeßbeſtäti„gung nach §. 39. der V. v. 30. Juni 1834 den Gen. Kommiſſionen „überlaſſen müſſen. — Um dieſem Uebelſtände vorzubeugen, wird eine Aen„derung der beſtehenden Geſetzgebung nach Inhalt des Geſetz-Entwurfs in „Vorſchlag gebracht. Zu dem Entwurfe iſt nur noch zu bemerken, daß „durch deſſen §. 2. das Beſtätigungsrecht in Betreff ſolcher Rezeſſe, durch „welche Renten auf die Rentenbank überwieſen werden, ohne alle Aus„nahme den ordentlichen Auseinanderſetzungs-Behörden gewahrt werden „muß, weil die Rechte der Rentenbanken nur von dieſen Behörden vertre„ten werden."

(Druckſ. der II. K., 3. Seſſion, Nr. 46.)

Die Kommiſſionen beider Kammern haben ſich in ihren Berichten v. 29. Jan. 1852 (Druckſ. der II. K., 3. Seſſion, Nr. 79.) und v. 17. März 1852 (Druckſ. der I. K., 2te Sitz. Periode, No. 186.) mit dieſen Grundſätzen einverſtanden erklärt, und die Kammern ſind dem beigetreten.

Rentmeister, die im §. 55. der V. v. 20. Juni 1817 bezeichnete rechtliche Wirkung beizulegen, und ob namentlich auf Grund solcher Verhandlungen Entscheidungen abgefaßt werden können? ist von dem Min. des J. in dem R. v. 21. Nov. 1842 [1]) (Min. Bl. d. i. V. 1842, S. 404, Nr. 562.) verneint worden. [2])

b) In Fällen, wo nicht von Seiten der fiskalischen Behörden, sondern von den Verpflichteten provocirt ist, oder wo in Folge theilweiser Provokation das Verfahren auf fiskalische Prästationen ausgedehnt werden muß, haben die Auseinandersetzungs-Behörden den betreff. Regierungen unter Mittheilung der Provokation zu überlassen, ihrerseits das Verfahren einzuleiten und um Benachrichtigung, wie dies geschehen, zu ersuchen. In den von den Auseinandersetzungs-Behörden aufzustellenden Rezessen über die übrigen Prästationen ist alsdann ausdrücklich zu bemerken, daß wegen der noch auf den Grundstücken haftenden fiskalischen Prästationen bei der betr. Regierung des Ablösungsverfahren schwebe.

Dies hat die Gen.-Kom. zu Stendal in einem C. R. v. 10. Aug. 1850 angeordnet.

c) Ueber die Frage: in welchen Fällen die Regierungen in den Auseinandersetzungs-Angelegenheiten zur Berichtserstattung an das Ministerium verpflichtet sind, vergl. das C. R. des Min. des Königl. Hauses v. 7. März 1836. [3]) (v. K. Ann. Bd. 20. S. 46.)

2) Zum §. 65. der V. v. 20. Juni 1817 und zum §. 39. (Alin. 1. und 2.) der V. v. 30. Juni 1834, desgl. zu dem G. v. 21. April 1853.

a) Nach den Vorschriften des §. 39. der V. v. 30. Juni 1834 und deren Modifikation durch das Ges. v. 21. April 1853 steht den Regierungen und Provinz.-Schul-Kollegien die eigene Bestätigung der Rezesse (ohne Konkurrenz der Auseinandersetzungs-Behörden), rücksichtlich der von ihnen ressortirenden Güterverwaltung, sowie in den Fällen, wo sie sonst auf Grund des §. 39. a. a. O. die Auseinandersetzung unter eigene Leitung genommen haben, zu, wenn die Auseinandersetzungen auf eigene Verhandlungen jener Behörden lediglich im Wege des Vergleichs (ohne Dazwischenkunft von Entscheidungen) zu Stande gekommen ist, und zwar ohne Unterschied, ob die Auseinandersetzung bei den ordentlichen Auseinandersetzungs-Behörden anhängig geworden ist oder nicht. [4])

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 519—520.

2) Diese Ansicht dürfte auch durch den §. 108. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 keine Aenderung erlitten haben, da der cit. §. nur den Gen.-Kommissionen und landwirthschaftl. Reg.-Abtheilungen die Befugniß beigelegt hat, jeden Staats- oder Gemeindebeamten mit Geschäften in Auseinandersetzungs-Sachen, einschließlich der Bewirkung der Rezeßvollziehung, zu beauftragen, mithin keine Ausdehnung erleidet auf diejenigen Fälle, wo die Regierungen oder Provinz.-Schul-Kollegien sich selbst der Bearbeitung der Auseinandersetzung unterziehen.

3) Vergl. in Bd. I. S. 518—519.

4) Das R. des Min. des J. v. 5. Nov. 1843 (Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 292. Nr. 384) hatte bereits dem §. 39. der V. v. 30. Juni 1834 die Auslegung gegeben, „daß in den Fällen, wenn die Partheien die Provokation auf Auseinandersetzung bei den Gen.-Kommissionen, in Fällen, wo ihnen solches zusteht, zurücknehmen, und sich hiernächst über den Gegenstand derselben mit der Regierung in Güte vereinigen, die letztere zur Bestätigung der darüber ohne Vermittelung der Gen.-Kom. geschlossenen Rezesse befugt sei." — Dies ist jetzt durch das G. v. 21. April 1853 für gesetzlich festgestellt zu erachten.

Die Bedingung der Kompetenz der Regierungen und Provinzial-Schul-Kollegien zur Rezeßbestätigung ist also lediglich,

daß die Auseinandersetzung im Wege des Vergleichs, ohne Dazwischenkunft von Entscheidungen,[1]) und zwar auf eigene Verhandlungen jener Behörden zu Stande gekommen.

Dagegen verbleibt den ordentlichen Auseinandersetzungs-Behörden auch in den Fällen, wo die Regierungen und Provinzial-Schul-Kollegien die Auseinandersetzung unter eigene Leitung genommen haben, die Rezeß-Bestätigung, sobald in der Sache irgend ein Streit entstanden und darüber von den Auseinandersetzungs-Behörden erkannt worden ist.

Außerdem hat das G. v. 21. April 1853 (im §. 2.) die Vorschrift des §. 14. des Rentenbank-Ges. v. 2. März 1850 aufrecht erhalten, wonach die über das Verhältniß der Betheiligten zur Rentenbank abgeschlossenen Rezesse stets von der Auseinandersetzungs-Behörde bestätiget werden müssen.

b) Das R. des Fin. Min. v. 1. Juni 1853[2]) (Min. Bl. d. i. V. 1853, S. 155, N. 131.) spricht, im Einverständniß mit dem Min. für landwirthschaftl. Ang., aus, daß die Regierungen kompetent sind, die im Wege des Vergleichs zu Stande gebrachten Rezesse über Ablösung von Passivrenten, welche auf Domainen- der fiskalischen Forstgrundstücken haften, zu bestätigen.

c) Ueber die Kompetenz der Regierungs-Abtheilungen resp. für Domainen- und Forst-Verwaltung und für Kirchen- und Schulwesen zur Ertheilung der Genehmigung des Austausches einzelner Parzellen von Grundstücken (nach §. 1. des Ges. v. 13. April 1841[3])), vergl. die Erläut. zum §. 1. des gedachten Gesetzes (s. in Bd. II. Abth. I. S. 195—196).

3) Zum Alin. 3. des §. 39. der V. v. 30. Juni 1834.

Das R. der Min. des J. für Gew. Ang. und des Königl. Hauses v. 9. Sept. 1837[4]) (v. K. Ann. Bd. 21. S. 652) weist die Regierungen, unter Bezugnahme auf die Vorschrift des letzten Alin. des §. 39. der V. v. 30. Juni 1834, an, den von ihr selbst abgeschlossenen Rezessen stets auch ihrerseits eine besondere Bestätigungsformel hinzuzufügen.

Zum §. 67.

(Von Regulirungen durch Magisträte und landschaftliche Kreditdirektionen.)

1) Vergl. §. 25. des Ausführ.-Ges. v. 7. Juni 1821.

2) Der Art. 104. der Dekl. v. 29. Mai 1816, auf welchen der §. 67. der V. v. 20. Juni 1817 verweist, schreibt die gerichtliche Vollziehung des Rezesses vor, was auch der §. 166. der V. v. 20. Juni 1817 erfordert. Vergl. indeß die §§. 41—43. der V. v. 30. Juni 1834.

---

1) Zu bemerken ist hierbei, daß schon das R. des Min. des J., landwirthsch. Abth. v. 30. April 1839 (v. K. Ann. Bd. 23. S. 357) den (jetzt durch das G. v. 21. April 1853 modificirten) §. 39. der V. v. 30. Juni 1834 dahin ausgelegt hatte, „daß bei allen Auseinandersetzungen, die zwar von den Reg. und Prov.-Schul-Kollegien eingeleitet worden, in denen aber irgend ein Streit entstanden, und die Entscheidung der Gen.-Kom. verlangt und ergangen ist, die Bestätigung des Rezesses lediglich der Gen.-Kom. zustehe.

2) Vergl. in Bd. I. S. 656—657.

3) Vergl. in Bd. I. S. 156.

4) Vergl. in Bd. I. S. 657.

Zum Abschnitt II. der V. v. 20. Juni 1817.

(Vorschriften über das Verfahren bei bäuerlichen Regulirungen und damit verbundenen Gemeinheitstheilungen.)

1) Vergl. wegen der Anwendbarkeit dieser Vorschriften auf alle Auseinandersetzungen die Vorbemerk. oben S. 234 ff.

2) Im Allgemeinen ist darauf hinzuweisen, daß auf die zum Ressort der Gen.-Kommissionen oder der ihre Stelle vertretenden Regier.-Abtheilungen gehörenden Auseinandersetzungssachen die Vorschriften der V. v. 21. Juli 1846 über das Verfahren in Civilprozessen (G. S. 1846. S. 291), nach §. 38. derselben, keine Anwendung finden.

Ebensowenig kommen die Bestimmungen der V. v. 1. Juni 1833 über den Mandats-, summarischen und Bagatellprozeß (G. S. 1833. S. 37) bei den zum Ressort der Auseinandersetzungsbehörden gehörigen Geschäften zur Anwendung. Vergl. das R. des Min. des J. v. 14. Sept. 1833 [1]) (Koch's Agrarges., 4. Aufl. S. 210).

3) Das Revisions-Kollegium für L. K. S. hat (in den Erk. v. 20. Sept. 1846 und 15. Sept. 1848) angenommen, daß die Verhandlungen der Auseinandersetzungsbehörden als prozessualische im weiteren Sinne zu betrachten seien, und daß deshalb auch die Vorschriften des §. 74. des Anh. zur A. G. O. I. 10. (betr. das Verfahren bei Verweigerung der Unterschriften der Protokolle) darauf volle Anwendung finden (Zeitschr. desselb. Bd. 2. S. 253—255).

Auch in dem Erk. v. 29. Dec. 1849 führt das Revis.-Kolleg. aus, daß die Verhandlungen im Auseinandersetzungsverfahren zum Bereiche der Prozeßverhandlungen gehören, ohne Rücksicht darauf, ob ein streitiger Gegenstand darin zur Erörterung kommt. (Zeitschr. desselb. Bd. 5. S. 367 ff. u. Präj. Samml. S. 17. Nr. 3.).

Das Min. des J. führt in den R. v. 29. Nov. 1842 [2]) Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 423) und v. 17. März 1843 [3]) (a. a. O. 1843. S. 162) aus, daß Auseinandersetzungen und Ablösungen nicht lediglich als Prozesse zu betrachten seien, und daß namentlich der Rezeß nicht einem Vergleiche im Prozesse gleich zu achten sei.

Vergl. die Erk. v. 22. Sept. 1837 und 27. Nov. 1838 (Centralbl. für Preuß. Jur. 1839. S. 345—355), welche annehmen, daß Auseinandersetzungssachen in Bezug auf Vollmachten als Prozesse anzusehen seien. Desgl. Kameralist. Zeit. 1842. S. 1203.)

I. Allgemeine Vorschriften.

Zum §. 68.

(Wo die Provokation anzubringen.)

1) In Betreff der Anbringung der Anträge auf Einschränkungen von Gemeinheiten (nach Abschn. II. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821) vergl. §§. 178. ff. u. §. 191. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 und die Erläut. dazu.

2) Wenn eine Provokation bei einer Spezialkommission angebracht wird, so hat diese dieselbe an die vorgesetzte Auseinandersetzungs-

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 520—521.
2) Vergl. in Bd. I. S. 523—524.
3) Ebendas. S. 524—525.

behörde zur weiteren Verfügung einzureichen, jedoch im Falle der Unvollständigkeit der Provokation zunächst den Provokanten zu vernehmen.

3) Ueber den Umfang jeder Provokation auf Ablösung vergl. die Erläut. zum §. 95. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 (s. in Bd. II. Abth. I. S. 718 sub 2.)

4) Ueber die Unzulässigkeit einer Provokation, bei der die rechtliche Existenz des Gegenstandes der Auseinandersetzung von dem Provokanten selbst bestritten wird, vergl. die Präj. des Revisions-Kolleg. für L. K. S. v. 25. Nov. 1851 und v. 10. Sept. u. 5. Nov. 1852 [1]) (s. in. Bd. II. Abth. I. S. 721 ad 7.).

Zum §. 71.

(Vorladungen.)

1) In Betreff der Insinuation der Vorladungen sind die Vorschriften der A. G. O. I. 7. maaßgebend, und insbesondere bezüglich der Insinuationen im Auslande die Bestimmungen der K. O. v. 4. Juni 1828 (G. S. 1828. S. 85) und v. 21. Juni 1836 (G. S. 1836. S. 202), sowie das C. R. v. 16. Sept. 1844 (J. M. Bl. 1844. S. 207).

Vergl. diese Erlasse nebst den dazu ergangenen Ergänz. u. Erläut. in Gräff's ꝛc. Ergänz. u. Erläut. der Preuß. Rechtsb., 3. Ausg. zur A. G. O. Th. I. Tit. 7. §§. 4—11., Bd. 8. S. 311—324, nebst Nachtrags-Bänden dazu (Bd. 11., 12. u. 13.).

2) Ueber die Insinuation durch die Post vergl. die (gegenwärtig gültige) Instrukt. des Min. für H., G. u. öff. Arb. v. 30. Nov. 1852 (J. M. Bl. 1852. S. 398).

3) Ueber die Vorladungen und Insinuationen an Gemeinden insbes. vergl. A. G. O. I. 7. §§. 29. u. 30. [2])

Zum §. 72.

(Ununterbrochener Betrieb.)

Die Regier. zu Potsdam (Abth. für die Verw. der dir. Steuern, Dom. u. Forsten) hat mittelst C. R. v. 6. Juni 1835 (v. K. Ann. Bd. 19. S. 382—383) die Dom.- und Rentämter ihres Ressorts angewiesen, in solchen Fällen, wo das Auseinandersetzungsverfahren bei dem der Fiskus betheiligt ist, durch Vergleichsunterhandlungen dergestalt unterbrochen wird, daß längere Zeit hindurch jede Einwirkung von Seiten des Spezialkommissarius überflüssig und sogar störend erscheint, förmlich auf Sistirung des kommissarischen Verfahrens anzutragen.

---

1) Auch das R. des Min. des J. v. 31. Juli 1844 (Koch's Agrarges., 4te Aufl. S. 219) erläutert, daß die Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörden zur Einleitung einer Provokation auf Ablösung nicht anzunehmen sei, wenn der Provokant selbst seine Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe bestreitet, indem in solchen Fällen die Instruktion und Entscheidung des Streites über die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe vor die ordentlichen Gerichte gehöre.

2) Das Publik. der Reg. zu Königsberg v. 6. April 1837 (v. K. Ann. Bd. 21. S. 380) ertheilt die Anweisung, die Kurrenden an Mitglieder großer Dorfgemeinden (in Auseinandersetzungs-Ang.) in der Weise insinuiren zu lassen, daß der Bote die Vorzuladenden durch den Ortsschulzen zusammenberufen läßt, ihnen die Vorladung bekannt macht, und daß solches geschehen sich durch Unterschrift bescheinigen läßt. Den hierbei ausbleibenden Interessenten soll der Bote zwar die Vorladung in ihrer Wohnung insinuiren; sie sollen alsdann aber 1 Sgr. 3 Pf. Insinuationsgebühren hierfür entrichten.

Mit Rücksicht auf §. 6. A. G. O. I. 11. wird indeß einem solchen Antrage nur dann stattgegeben werden dürfen, wenn alle Interessenten darüber einverstanden sind. (Vergl. §. 5. des Regul. Gb. v. 14. Sept. 1811, Art. 9. der Dekl. v. 29. Mai 1816 und R. des Min. des J. v. 21. Juli 1819 in Koch's Agrarges., 3. Aufl. S. 46., und v. 9. Juni 1838, s. Dönniges Land. Kult. Ges. Bd. 3. S. 395 u. Bd. 1. S. 266—267.)

Zum §. 75.

(Vergl. V. v. 30. Juni 1834. §§. 20.—22.)

(Wann Bevollmächtigte zu ernennen sind.)

1) Ueber das Verfahren in den Fällen, wo eine Gemeinde die Bestellung von Bevollmächtigten verweigert, spricht sich das C. R. des Min. des J. u. d. P. v. 14. März 1839 [1]) (v. K. Ann. Bd. 23. S. 87) dahin aus, daß alsdann das Kontumazialverfahren nach §§. 145. ff. der V. v. 20. Juni 1817 eintreten müsse.

2) Ueber das Verfahren, wenn die Vertreter von Korporationsvermögen bei der Auseinandersetzung persönlich betheiligt sind, vergl. §. 20. der V. v. 30. Juni 1834 und die Erläut. dazu.

3) Form und Ausstellung der Vollmachten. [2])

a) Die Vollmachten der Stadt- und Dorfgemeinden betreffend.

Die A. G. O. bestimmt in Th. I. Tit. 3. §§. 40—43. u. Anh. §. 47. über das bei Aufnahme der Vollmachten der Stadt- und Dorfgemeinden zu beobachtende Verfahren.

Was insbesondere:

α) die Vollmachten der Stadtgemeinden betrifft, so ist zu bemerken, daß nach Alin. 1. des §. 47. des Anh. zur A. G. O. die Stadtgemeinden durch die Magistrate vertreten werden, und von diesen die Vollmacht, unter Beobachtung der im §. 44. A. G. O. I. 3. ertheilten Vorschriften, [3]) ausgestellt werden soll. [4])

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 521—522.

2) Vergl. auch das Präj. des Ob. Trib. v. 9. Dec. 1843. (Pr. Nr. 1427.) zu §§. 82—85. der V. v. 20. Juni 1817. Zus. 3. (s. unten.)

3) Der §. 44. a. a. O. bestimmt, daß die Vollmacht von dem Dirigenten des Magistrats, oder dem den Vorsitz habenden Mitgliede, nebst einem oder zwei anderen Mitgliedern unterschrieben und mit dem Siegel des Magistrats bedruckt werden soll.

4) Diese Bestimmung des Alin. 1. des §. 47. des Anh. ist den §§. 140., 174., 183. u 189. der St. O. v. 19. Nov. 1808 und dem R. des Just. Min. v. 10. Juli 1812 (v. K. Jahrb. Bd. 1. S. 232., Gräff Bd. 2. S. 16) entnommen. —

Obwohl die für den ganzen Umfang der Monarchie erlassene Gemeinde-Ordn. v. 11. März 1850 durch das G. v. 24. Mai 1853 (Art. 1.) aufgehoben worden, so sind dennoch deren Bestimmungen über diesen Gegenstand noch von praktischem Interesse, erstlich weil der Art. 4. des Ges. v. 24. Mai 1853 bestimmt hat, daß in den Städten der sechs östlichen Provinzen, und in den Stadt- und Landgemeinden der Provinz Westphalen, sowie in sämmtlichen Gemeinden der Rheinprovinz, die Gem. O. v. 11. März 1850 in denjenigen Gemeinden, wo solche bereits eingeführt ist, bis dahin in Kraft bleiben soll, wo die in den Art. 4. u. 5. des Ges. v. 24. Mai 1853 bezeichneten Gesetze (nämlich die St. O. für die sechs östlichen Provinzen, mit Ausschluß von Neuvorpommern und Rügen, die St. O. und Landgemeinde-O. für die Provinz Westphalen, und die Gem. O. für die Rheinprovinz) ergangen sein werden *); zweitens aber zur

---

*) Bis jetzt ist von diesen Gesetzen nur die St. O. v. 30. Mai 1853 für

Da nach §. 56. Nr. 8. der St. O. v. 30. Mai 1853 für die sechs östl. Provinzen, excl. Neuvorpommern und Rügen, der Magistrat berechtigt ist, die Stadtgemeinde nach Außen zu vertreten und Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln, so er-

---

Beurtheilung der Rechtsgültigkeit der unter der Herrschaft der Gem. O. v. 11. März 1850 ausgestellten Vollmachten der Gemeinden.

Der §. 53. Nr. 5. und der §. 114. Nr. 5. der Gem. O. v. 11. März 1850 schreiben vor, daß der Gemeindevorstand die Gemeinde in Prozessen zu vertreten hat. Obwohl nun die Anstellung eines Prozesses oder die Einlassung auf eine Klage jedesmal einen Beschluß des Gemeinderaths vorausgesetzt, so folgt doch aus den allegirten Bestimmungen, daß die Führung der Prozesse lediglich dem Gemeindevorstande, als der exekutiven Behörde, gebührt. Die Gerichte haben nicht die Befugniß, den Nachweis des Beschlusses des Gemeinderathes zu verlangen, sondern ihnen gegenüber ist der Gemeindevorstand ohne weiteren Nachweis legitimirt*). — Die Ausstellung von Prozeßvollmachten ist daher nach der Gem. O. v. 11. März 1850 lediglich Sache des Gemeindevorstandes, und die §§. 53. Nr. 9. u. 114. No. 9. derselben ergeben, daß die Vollmacht nur von dem Bürgermeister (Gemeindevorsteher) oder dessen Stellvertreter, unterzeichnet zu werden braucht**). (Vergl. v. Rönne's Komment. zur Gem. O. v. 11. März 1850. S. 191—192.) Die Richtigkeit der obigen Grundsätze hat auch das Min. des J. in dem R. v. 15. Febr. 1852 (Min. Bl. d. i. V. 1852. S. 27) anerkannt, welches — namentlich für Auseinandersetzungs-Sachen — annimmt, daß nach §. 53. der Gem. O. v. 11. März 1850 die Urschrift der Vollmacht von dem Gemeindevorstande, die Ausfertigung von dem Bürgermeister zu unterzeichnen sei, was indeß nicht ausschließe, daß der Gemeindevorstand vor Ertheilung der Vollmacht nach §. 33. a. a. O. die Zustimmung des Gemeinderathes einzuholen verbunden sei und der Aufsichtsbehörde dafür, daß dies geschehen, verantwortlich bleibe. Die §§. 40—44. A. G. O. I. 3. u. der §. 47. des Anh. dazu seien durch die gedachten Bestimmungen der Gem. O. aufgehoben.

---

die sechs östl. Provinzen, mit Ausschluß von Neuvorpommern und Rügen, ergangen. — Durch den Art. 2. des Ges. v. 24. Mai 1853 sind übrigens die früheren Ges. und Verordn. über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östl. Provinzen, und über die Städte-Verfassungen in Neuvorpommern und Rügen wieder in Kraft gesetzt.

*) Der §. 183. Litt. c. der St. O. v. 19. Nov. 1808 verlangte ganz allgemein, daß über anzustellende Prozesse zuvor die Stadtverordneten zu hören; der §. 114. Nr. 5. der rev. St. O. v. 17. März 1831 bestimmte dagegen, daß die Beschlußnahme der Stadtverordneten von dem Magistrate veranlaßt werden müsse bei Anstellung von Prozessen über Gerechtsame der Stadt und über die Substanz des Gemeindevermögens. Nach dieser letzteren Vorschrift war also der Magistrat befugt, Prozesse, welche nur die laufende Verwaltung angehen, ohne Hinzutritt der Stadtverordneten anzustellen. Dies ist auch nach den Grundsätzen der Gem. O. v. 11. März 1850 anzunehmen und folgt aus §. 53. Nr. 4, 5, 6 u. 9. derselben. — (Vergl. auch das R. des Min. des J. v. 8. März 1844, Min. Bl. d. i. V. 1844. S. 58.) — Daß aber den Gerichten gegenüber die Vertretung durch den Magistrat (Gemeindevorstand) allein genüge, war schon in dem Alin. 1. des §. 47. des Anh. zur A. G. O. I. 3. ausgesprochen und ist in dem R. des Just. Min. v. 17. Okt. 1835 (v. K. Jahrb. Bd. 46. S. 501, v. Rönne's St. O. S. 514) ausdrücklich anerkannt.

**) Dies bestimmten auch schon der §. 127. der rev. St. O. und das oben allegirte R. v. 17. Okt. 1835. — Vergl. auch die Landgemeinde-O. für Westphalen v. 31. Okt. 1841. §. 91. Nr. 5., nebst dem R. des Just. Min. v. 5. Nov. 1845 (Just. Min. Bl. 1845. S. 14., desgl. hinsichtlich der zum Großherzogthum Berg gehörig gewesenen Landestheile die (nunmehr für beseitigt zu erachtende) K. O. v. 30. Nov. 1840. (G. S. 1841. S. 13.)

giebt sich, daß auch nach der St. O. v. 30. Mai 1853 eine von dem Magistrat allein ausgestellte Vollmacht den bestellten Bevollmächtigte vollständig legitimirt, [1]) und es ist nur noch darauf hinzuweisen, daß nach der allegirten Vorschrift die Ausfertigung der Vollmacht nur von dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter unterzeichnet zu werden braucht [2]) wonach sich mithin die — (abweichende) Vorschrift des §. 44. A. G. O. I. 3. [3]) modifizirt.

Die obigen Grundsätze gelten nach §. 56. Nr. 8. der St. O. v. 30. Mai 1853 folgerecht auch für solche Erklärungen, zu denen der Bevollmächtigte einer Spezialvollmacht bedarf, wie zu Vergleichen rc. (A. L. R. I. 13. §§. 91—102.); denn der allegirte § ertheilt dem Magistrat ohne Beschränkung das Recht der Vertretung der Stadtgemeinde nach Außen und zur Verhandlung mit Behörden und Privatpersonen, sowie zur Vollziehung der Gemeinde-Urkunden. [4])

---

1) Die Bestimmung des §. 53. Nr. 5. der Gem. O. v. 11. März 1850 ist in der St. O. v. 30. Mai 1853 als überflüssig weggelassen, weil die Frage, wer die Vollmacht auszustellen hat, in materieller Beziehung nach der Stellung, welche dem Magistrate als Vorsteher der Gemeinde und ihren Repräsentanten nach außen gegeben ist (§. 56. Nr. 8.) nicht zweifelhaft sein könne, in formeller Beziehung aber in die Proz. O. gehöre, in welcher sie durch den §. 47. des Anh. zur A. G. O. festgestellt sei. (Vergl. Gräff, die St. O. für die sechs östl. Prov. Breslau 1853., S. 69. Erläut. 10.)

2) Wenn jedoch in der Vollmachts-Urkunde Verpflichtungen Seitens der Stadtgemeinde übernommen werden, so ist, nach §. 56. Nr. 8. der St. O. v. 30. Mai 1853 außer der Unterschrift des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters die Mitunterschrift eines Magistrats-Mitgliedes erforderlich.

In Städten ohne kollegialischen Gemeindevorstand, welche nicht 2500 Einw. haben (§. 72. der St. O. v. 30. Mai 1853), bedarf es der Unterschrift des Bürgermeisters oder des stellvertretenden Schöffen, und wenn in der Vollmachts-Urkunde Verpflichtungen Seitens der Stadtgemeinde übernommen werden, muß noch die Mitunterschrift eines Schöffen hinzutreten. In dieser Weise hat auch die Gen.-Kom. zu Berlin ihre Kommissarien mittelst C. R. v. 4. Aug. 1853 instruirt.

3) Vergl. oben S. 311 die Note 3.

4) Vergl. Gräff, die St. O. für die sechs östl. Provinzen, S. 69. Erläut. 10. — Die (aus den §§. 123., 133. der St. O. v. 19. Nov. 1808 entnommene) Bestimmung des §. 46. des Anh. zur A. G. O. I. 3. §. 36., wonach in allen Fällen, wo die Bevollmächtigten der Stadtverordneten nach den Gesetzen einer Spezialvollmacht von der Stadtverordneten-Versammlung bedürfen, ein von dem Vorsteher und sechs Mitgliedern (der Stadtverordeten-Versammlung) vollzogenes und von dem Magistrate bestätigtes Attest, „daß durch einen gesetzlich abgefaßten Beschluß der St. V. Versammlung die Bevollmächtigten bevollmächtigt seien", die Stelle der Vollmacht vertreten soll, — ist in die St. O. v. 30. Mai 1853 nicht aufgenommen worden *), und es kann nach der dadurch dem Magistrate, als alleinigem Vertreter der Stadtgemeinde nach Außen, beigelegten Stellung nicht zweifelhaft sein, daß jene Bestimmung als aufgehoben zu erachten ist; wogegen es sich von selbst versteht, daß der Magistrat die Genehmigung der St. V. Versammlung in solchen Fällen einzuholen verbunden ist und sich, sofern dies nicht geschieht, der Stadtgemeinde, wie der Aufsichtsbehörde verantwortlich macht.

Hiernach sind die R. des Min. des J. v. 23. März 1841 (Koch's Agrargesetz. 4te Aufl. S. 294) und v. 27. Mai 1843 (Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 199. Nr. 253) für beseitigt zu erachten, welche — auf Grund des §. 189. der St. O. v. 19. Nov. 1808 und des §. 127. der rev. St. O. v. 17. März 1831 —

---

*) Ebenso wenig in die Gem. O. v. 11. März 1850.

Es genügt mithin hiernach auch bei Auseinandersetzungsgeschäften und auch zur Vollziehung von Rezessen die Ausstellung der Vollmacht Seitens des Magistrats allein zur Legitimation des Bevollmächtigten, ohne daß es des Nachweises der Genehmigung der Vollmacht durch die Stadtverordneten bedarf. [1])

β) Die Vollmachten der Dorf- (Land-) Gemeinden [2]) betreffend, so schreibt der §. 40. A. G. O. I. 3. (vergl. §. 15. A. G. O. II. 3.) vor, daß solche stets gerichtlich [3]) ausgestellt werden müssen, [4]) und es werden in den §§. 40—42. und im Alin. 2. des §. 47. des Anh. dazu diejenigen Vorschriften ertheilt welche bei der Aufnahme der Vollmacht und bei der Ausstellung des unter der Vollmacht zu verzeichnenden gerichtlichen Attestes zu beobachten sind. [5])

---

ausführten, daß es zur Gültigkeit der Vollmacht einer Stadtgemeinde in Auseinandersetzungssachen, und zur Rezeßvollziehung insbesondere, des (im §. 46. des Anh. zur A. G. O. und im §§. 123., 133. der St. O. v. 19. Nov. 1808 vorgeschriebenen) Nachweises der Genehmigung der St. V. Versammlung bedürfe.

1) Dasselbe gilt nach der Gem. O. v. 11. März 1850. (Vergl. die vorige Note.)

2) Für die Gemeinden in der Provinz Westphalen und in der Rheinprovinz bleibt (nach Art 6. des Ges. v. 24. Mai 1853) die Gem. O. v. 11. März 1850 bis zum Erlaß der (in Art. 4. und 5. des Ges. v. 24. Mai 1853) vorbehaltenen besonderen Städte-, resp. Gemeinde-Ordnungen für die gedachten Provinzen in Kraft, — insoweit solche dort bereits eingeführt ist. Deshalb ist — bis zum Erlaß der gedachten vorbehaltenen Gesetze — in den genannten Provinzen die Form und Gültigkeit der Vollmachten derjenigen Gemeinden, in welchen die Gem. O. v. 11. März 1850 eingeführt worden ist, lediglich nach den Grundsätzen der Gem. O. v. 11. März 1850 zu beurtheilen. Es ist aber in der Note 4 oben S 311. erörtert, daß es nach der gedachten Gem. O. genügend ist, wenn die Vollmacht von dem Gemeindevorstande ausgestellt und von dem Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter unterschrieben ist. — Da, wo die Gem. O. v. 11. März 1850 nicht zur Einführung gelangt ist, sind (nach §. 156. derselben) die bisherigen Gesetze über die Gemeinde-Verfassung einstweilen in Kraft geblieben, mithin für die betreffenden Landgemeinden in der Provinz Westphalen die Vorschriften der Land. Gem. O. v. 31. Okt. 1841. §. 105., und für die betreff. Gemeinden in der Rheinprovinz die Vorschriften der Gem. O. v. 23. Juli 1845. §. 102. maaßgebend. Dagegen ist Betreffs der Landgemeinden in den sechs östlichen Provinzen (nach Art. 2. des Ges. v. 24. Mai 1853) auf die für dieselben vor Publikation, beziehungsweise Einführung der Gem. O. v. 11. März 1850 bestandenen Landgemeinde-Verfassungen zurückzugehen, und was insbesondere die Form und Ausstellung von Vollmachten der Dorfgemeinden dieser Landestheile betrifft, so sind dafür die Vorschriften der A. G. O. I. 3. §§. 40—42. und der Anh. §. 47. jetzt wieder maaßgebend, welche durch die Gem. O. v. 11. 1850 (da wo solche eingeführt worden) für aufgehoben*) zu erachten waren.

3) Es versteht sich von selbst, daß dergl. Vollmachten in Auseinandersetzungs-Sachen mit gleicher Wirkung, wie vor den Gerichten, auch von den Spezial-Kommissarien aufgenommen werden können. (Vergl. §. 55. der V. v. 20. Juni 1817 u. Jnst. II. ad 2. dazu, s. oben S. 291.)

4) Das R. des Just. Min. v. 26. Febr. 1836 (Ergänz. der Pr. Rechtsb., 3te Ausg. Bd. 7. S. 299) erläutert (mit Recht), daß der §. 40. A. G. O. I. 3. auch auf nicht prozessualische Angelegenheiten anwendbar sei, und daß daher auch die Vollmachten der Dorfgemeinden in gerichtlichen nicht prozessualischen Angelegenheiten gerichtlich aufgenommen werden müssen.

5) Die gesetzlichen Bestimmungen darüber, nach welchen Grundsätzen der

---

*) Dies hatte auch das R. des Min. des J. v. 15. Febr. 1852 (Min. Bl. d. i. V. 1852. S. 27) anerkannt.

b) In Betreff der Vollmachten der **Kollegien**, der **Domkapitel** und **Kollegiatstifter**, der **Kirchen**[1]) und **Schulen**, der **pia corpora**, der **Gilden** und **Gewerke**,[2]) vergl. die Vorschriften der A. G. O. I. 3. §§. 44—49.

c) Die Seitens der **Regierungen** (insbes. auch in Auseinandersetzungssachen) auszustellenden Vollmachten betr., so müssen solche nach der K. O. v. 31. 1825 Lit. D. ad VIII. (G. S. 1826. S. 5), gleich anderen Urkunden, neben der Unterschrift des **Abtheilungsdirigenten** auch diejenige des **Präsidenten** und des **Justitiarius** enthalten.

Vergl. das R. des Min. des J. u. d. P. v. 11. Mai 1838[3]) (v. K. Ann. Bd. 22. S. 335).

Wenn indeß der Präsident abwesend oder verhindert ist, so genügt es, wenn die Urkunde von dem Abtheilungsdirigenten und dem Justitiarius vollzogen ist, sofern nur von ersterem zugleich vermerkt wird, daß er für den abwesenden Präsidenten und als Abtheilungsdirigent vollziehe.

Vergl. C. R. des Hausmin. v. 16. Juli 1838[4]) (**Forni's** Zeitschr. Bd. 1. S. 438).

4) Ist im **Auseinandersetzungsverfahren** zur Legitimation der dabei auftretenden Bevollmächtigten eine **Prozeßvollmacht** ausreichend oder bedarf es in den Fällen, wo es nicht bloß auf die Instruktion bestimmter Streitpunkte ankommt, einer **Spezialvollmacht**?

Das Min. des J. hat in dem R. v. 29. Nov. 1842[5]) (Min. Bl. d.

Beschluß einer Gemeinde zur Ausstellung einer Vollmacht gefaßt werden muß, sind im A. L. R. ertheilt. Nach §. 136. A. L. R. II. 6. gehört die Ausstellung einer Vollmacht zu denjenigen Angelegenheiten, welche in außerordentlicher Versammlung nach vorhergegangener Einladung sämmtlicher Mitglieder verhandelt und nach der Mehrheit der Stimmen berichtigt werden müssen. Sobald die Einladung sämmtlicher Mitglieder erfolgt ist und dabei zugleich der Gegenstand der Berathschlagung bekannt gemacht worden, kann nach §. 54. a. a. O. und §. 41. A. G. O. I. 3. die Vollmacht nach der Mehrheit der Stimmen der Erschienenen abgefaßt werden, ohne daß es auf eine Erklärung der Ausbleibenden weiter ankommt. Wenn aber bei der Einladung der Gemeindeglieder der Gegenstand der Berathschlagung nicht zugleich bekannt gemacht worden, so müssen nach §. 55. A. L. R. II. 6. wenigstens zwei Drittheile der Mitglieder der Gemeinde anwesend sein, um einen Beschluß über die zu ertheilende Vollmacht abzufassen. Wenn es an dieser Zahl fehlt, muß die Einladung der ausgebliebenen Mitglieder unter Bekanntmachung des Gegenstandes der Verhandlung wiederholt werden. (Vergl. das [dem Alin. 2. des §. 47. des Anh. zur A. G. O. zum Grunde liegende] R. v. 29. Juni 1801. [Neues Archiv Bd. 2. S. 131., **Stengel's** Beitr. Bd. 14. S. 226., **Rabe's** Samml. Bd. 6. S. 538.] Vergl. auch über diesen Gegenstand: a) Dr. **Löwenberg's** Beiträge zur Kenntniß der Motive der Preuß. Gesetzgeb. Bd. 2 S. 227. 662, 663., b) **Draßdo**, Abhandl. in der Jur. Zeit. 1834. S. 1014., und dagegen v. **Daniels** in dessen Handbuch der Preuß. Gerichtspflege Bd. 1. S. 528.

1) Vergl. auch A. L. R. II. 11. §§. 156. ff., 658. ff.

2) Die Zunftältesten (Altmeister) eines Gewerks sind auch in Betreff der Verhandlungen mit Dritten als Repräsentanten des Gewerks anzusehen, und deshalb befugt, ohne speziellen Auftrag der Korporation eine für dieselbe verbindliche Erklärung im Prozesse abzugeben. (Erk. des **Revis.-Kolleg.** für L. K. S. v. 29. Dec. 1849 u. des **Ob. Trib.** v. 11. März 1852, auf Grund der Vorschriften des A. L. R. II 8. §§. 213., 191., II. 6., §§. 117., 118. und der A. G. O. I. 3. §. 49., Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 5. S. 367—374. und Präj. Samml. desselben S. 12. Nr. 2.)

3) Vergl. in Bd. I. S. 522. — Vergl. auch R. des Min. des J. u. d. P. v. 14. u. 23. Mai 1840 (Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 140—141.)

4) Vergl. in Bd. I. S. 522—523.

5) Vergl. in Bd. I. S. 523—524.

i. B. 1842. S. 423) und v. 17. März 1843 [1]) (a. a. 1843. S. 162) die letztere Alternative angenommen, weil Auseinandersetzungen und Ablösungen nicht lediglich als Prozesse zu betrachten seien, [2]) und namentlich der Rezeß nicht einem Vergleiche im Prozesse gleich zu achten sei.

Dönniges ist gleichfalls der Ansicht, daß die Vollmacht zur Auseinandersetzung auf diejenigen Gegenstände, wozu es einer Spezialvollmacht bedarf, gerichtet werden müsse und nur in dieser Ausdehnung und Form als ausreichend zu erachten sei;

denn wenn man auch annehmen wolle, daß Auseinandersetzungen und Ablösungen als Prozeßverhandlungen anzusehen seien, so begriffen sie doch Verhandlungen und Akte, wozu gesetzlich eine Spezialvollmacht erforderlich sei (A. L. R. I. 13. §§. 98. ff.) und der Rezeß und dessen Vollziehung umfaßten alle diese Gegenstände. (Dönniges Land. Kult. Ges. Bd. 3. S. 399.)

Die Richtigkeit dieser Ansicht dürfte unzweifelhaft anzuerkennen sein.

5) Ueber die Stempelfreiheit der Vollmachten in Auseinandersetzungsangelegenheiten vergl. §. 9. Nr. 5. des Kostenregul. v. 25. April 1836 und das dazu gegebene R. des Min. des J. v. 16. Juni 1841 (s. unten).

Zum §. 76.

(Qualität der Bevollmächtigten.)

1) Die (mittelst R. des Min. des J. v. 9. Jan. 1832 [3]) mitgetheilte) K. O. v. 17. Aug. 1831 (Koch's Agrarges., 4. Aufl. S. 292) erläutert bereits,

daß die Vorschrift des §. 76., wonach nur praktische Landwirthe als Bevollmächtigte in Auseinandersetzungs-Sachen zuzulassen, sich nur auf Verhandlungen erster Instanz beziehe, wogegen in zweiter Instanz auch die zur Praxis verstatteten Rechtsanwalte auftreten könnten.

Das R. des Min. des J. v. 6. Jan 1841 [4]) (Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 127) giebt dem Ausdrucke: „praktische Landwirthe" eine noch weitere Ausdehnung und gestattet insbesondere auch die Zulassung der als Spezial- oder Oekonomiekommissarien beschäftigt gewesenen Beamten, sowie der in landwirthschaftl. Angelegenheiten erfahrenen Rechtsanwalte.

2) Das R. des Min. des J. v. 5. Dec. 1842 (Koch's Agrarges., 4. Aufl. S. 292) nimmt mit Recht an,

daß ein Rechtsanwalt, welcher General-Bevollmächtigter des Gutsbesitzers wegen aller Gutsangelegenheiten ist, die Gutsherrschaft in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten zu vertreten berechtigt sei, mithin aus seiner Qualität als Rechtsanwalt kein Grund entnommen werden könne, ihn von der Wahrnehmung der Gerechtsame der Gutsherrschaft auszuschließen.

3) Das R. des Min. des J. v. 31. Okt. 1842 (Koch's Agrarges., 4. Aufl. S. 293) führt aus,

daß, da die Behörde, bei welcher Prozesse in Auseinandersetzungssachen an-

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 524—525.

2) Die Erk. v. 22. Sept. 1837 u. v. 27. Nov. 1838 im Centralbl. für Preuß. Jur. 1839. S. 345—355 führen dagegen aus, daß Auseinandersetzungen in Bezug auf Vollmachten als Prozesse anzusehen seien. Vergl. auch Kameralist. Zeit. 1842. S. 1203. — Das Revis.-Koll. für L. K. S. hat in mehreren Entscheidungen (v. 20. Sept. 1846 u. 15. Sept. 1848) angenommen, daß die Verhandlungen der Auseinandersetzungs-Behörden als prozessualische im weiteren Sinne zu erachten seien (Zeitschr. desselb. Bd. 2. S. 253—255.)

3) Vergl. in Bd. I. S. 525—526.

4) Ebendas. S. 526—527.

hängig seien, die Gen.-Kom., deren Wirkungskreis sich über die ganze Provinz erstrecke, keineswegs aber der von der gedachten Behörde mit der Instruktion beauftragte Kommissarius sei, es auf den Wohnort des letztern, sowie darauf, welche Rechtsanwalte dort zur Praxis befugt seien, nicht ankomme, vielmehr in denjenigen Fällen, in welchen überhaupt Rechtsanwalte als Bevollmächtigte auftreten könnten, jeder bei irgend einem Gerichte der Provinz angestellte Rechtsanwalt zugelassen werden müsse.

Zum §. 79.

(Folgen der unterlassenen Informations-Ertheilung.)

Durch den §. 79. ist der §. 521. A. L. R. II. 18., wonach kein Vormund ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts gültige Vergleiche schließen, noch auf Kompromisse sich einlassen kann, für ausgeschlossen nicht zu erachten.

Vergl. das R. des Min. des J. v. 28. Sept. 1820 [1]) (Koch's Agrarges., 4. Aufl. S. 294—295), welches das in dieser Beziehung zu beobachtende Verfahren anordnet.

Zum §. 81.

(Freie Wahl der Beistände.)

1) Die durch das C. R. des Min. des J. für Gew. Ang. v. 12. April 1835 mitgetheilte K. O. v. 9. ej. m. [2]) (v. K. Ann. Bd. 19. S. 380) verbietet:

Personen, die wegen Betrugs, Verfälschung, Diebereien und anderer dergl. in der öffentlichen Meinung entehrender Verbrechen bestraft oder in Untersuchung sind, oder sonst durch niederträchtige Handlungen die Verachtung ihrer Mitbürger auf sich gezogen haben, desgleichen welche aus der Winkelschriftstellerei ein Gewerbe machen, als Assistenten in Auseinandersetzungssachen zuzulassen.

2) Die R. des Just. Min. v. 18. Mai 1821 u. v. 27. März 1823 (v. K. Jahrb. Bd, 17. S. 277 u. Bd. 21. S. 33) untersagen den richterlichen Beamten, als Rechtsbeistände ihrer Gerichtseingesessenen in Auseinandersetzungssachen aufzutreten.

3) Das R. des Min. des J. v. 8. Okt. 1838 [3]) (v. K. Ann. Bd. 22. S. 912) spricht aus,

daß auch Rechtsanwälte aus andern Obergerichts-Bezirken, als demjenigen, in welchem die Auseinandersetzung anhängig ist, als Assistenten zugelassen werden müssen.

4) Das R. des Min. des J. v. 5. Febr. 1846 [4]) (Min. Bl. d. i. V. 1846. S. 65) führt aus, daß der zweite Satz des §. 81. auch auf Bevollmächtigte anzuwenden, wenn sie nicht selbst Interessenten sind.

Zu §§. 82—85.

(Von Beschlüssen über Gegenstände gemeinschaftlichen Interesses.)

1) Der §. 17. der V. v. 22. Nov. 1844, betr. den Geschäftsgang rc. bei den Auseinandersetzungsbehörden, erklärt die §§. 82—85. der V. v. 20. Juni 1817 auch für die zweite Instanz maaßgebend.

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 527.
2) Ebendas. S. 527—528.
3) Vergl. in Bd. I. S. 528.
4) Ebendas. S. 528—529.

2) Zum §. 82. Begriff des: „gemeinsamen Interesse“ im Sinne des §. 82.

a) Das Min. des I. erläutert in dem R. v. 24. April 1842 [1]) (Min. Bl. d. i. V. 1842 S. 136),

daß ein gemeinsames Interesse noch nicht vorhanden sei, wenn mehrere einzelne Individuen von gewissen Rechten und Verpflichtungen überhaupt gleichzeitig und in einerlei Weise berührt werden, sondern es setze der §. 82. außerdem voraus, daß die mehreren Individuen auch als ein Inbegriff von Personen (als Einheit im gesetzlichen Sinne oder Gesellschaft) erscheinen und solchergestalt einen bestimmten Zweck verfolgen oder zu dessen Erreichung wenigstens mitwirken wollen; denn nur alsdann sei das gleichzeitige und gleichartige Interesse auch ein gemeinsames.

Hiernach soll also die Vorschrift des §. 82. auf die Willenserklärungen der moralischen Personen und der Gesellschaften mit gemeinschaftlichen Endzwecken, Rechten und Verpflichtungen beschränkt sein. Allein das Gesetz distinguirt keinesweges, ob der Gegenstand der Erklärung der Interessenten in einem gemeinschaftlichen Rechte besteht, oder nur mehrere Interessenten zugleich und auf einerlei Weise betrifft; es erfordert vielmehr nicht das Vorhandensein einer Gesellschaft unter ihnen. Der §. 86. ergiebt im Gegentheil deutlich, daß die §§. 82—85. nicht allein auf die moralischen Personen Anwendung finden sollen, sondern auch auf die Bestimmung der Willenserklärung solcher mehrerer Interessenten, welche der Gegenstand nur zugleich und auf einerlei Weise betrifft, daß mithin dadurch eben eine Erweiterung der Vorschriften des A. L. R. I. 17. §§. 12. ff. bezweckt worden ist. [2])

b) Das Revisions-Kollegium für L. K. S. führt (in dem Erk. v. 21. Mai 1847) aus,

daß zur Anwendung des §. 82. keineswegs das Requisit eines gemeinsamen Rechtes gehöre, sondern daß gegen diese Auffassung schon der im ersten Satze des §. 82. gebrauchte Ausdruck: „eines gemeinsamen Interesse“ spreche, und daß dieselbe entschieden durch den zweiten Satz des §. 82. widerlegt werde, welcher klar ergebe, daß der Umstand, ob die den Gegenstand der Auseinandersetzung bildende Gerechtsame der Ausfluß einer zwischen den Interessenten bestehenden rechtlichen Gemeinschaft ist (das Vorhandensein des Gemeinsamen im Rechte), oder ob die Gerechtsame einem jeden der Interessenten selbstständig zusteht, ohne Einfluß auf die Anwendbarkeit des §. 82. sei. Es genüge hierzu vielmehr, wenn nur der Gegenstand der Regulirungs-Verhandlung mehrere Interessenten „zugleich oder auf einerlei Weise“ betreffe. Dies ergebe sich auch aus dem am Schlusse des §. 82. aufgestellten Beispiele, in dessen Falle jeder bäuerliche Wirth an und für sich mit selbstständigem, nicht aus einer rechtlichen Gemeinschaft fließenden Rechte der Gutsherrschaft gegenüberstehe, und nur die Gleichartigkeit der Interessen für erforderlich erachtet sei, um dem Beschlusse der Mehrheit Gültigkeit für alle Interessenten zu verleihen. (Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 2. S. 151—155.)

c) Der Anspruch auf Vergütigung des Düngungszustandes bei einer Ackerseparation ist ein rein persönlicher, und kann daher auch von einem Interessenten geltend gemacht werden, welcher das Grundstück, mit dem er an der Separation Theil nahm, nach deren Ausführung veräußert hat.

Dieser Anspruch ist aber kein Gegenstand, bei welchem sich nach §.

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 529.

2) Die meisten Auseinandersetzungs-Behörden haben deshalb die Ansicht des R. v. 24. April 1842 nicht angenommen. (Vergl. Dönniges Land. Kult. Ges. Bd. 3. S. 403.) — Vergl. auch die (sub b. gegebene) Entsch. des Rev. Kolleg. v. 21. Mai 1847.

82. der V. v. 20. Juni 1817 die einzelnen Interessenten des Geschäftes dem Beschlusse der Mehrheit unterwerfen müssen.

Erkannt von dem Revisions-Kollegium für L. K. S. unterm 30. Sept. 1851 (Zeitschr. desselb. Bd. 4. S. 401 ff. u. Präj. Samml. S. 23. Nr. 6.).

3) Zu §§. 82. u. 85.

Zur Gültigkeit des Beschlusses der Theilhaber eines gemeinschaftlichen Interesse, namentlich auch des Beschlusses zur Ausstellung einer Vollmacht, ist es erforderlich:

α) daß sämmtliche Interessenten zu der Versammlung, in welcher der Beschluß zu fassen ist, gehörig eingeladen sind;

β) daß der Beschluß durch die Mehrheit der Erscheinenden gefaßt wird;

γ) daß, wenn der Gegenstand der Berathung bei der Einladung nicht im Allgemeinen bekannt gemacht worden, die Versammlung wenigstens aus zwei Drittel der Interessenten bestanden hat. Es gelten in dieser Beziehung die Vorschriften der §§. 53. ff. und 136. A. L. R. II. 6. Ein der einen oder der andern derselben zuwider abgefaßter Beschluß ist nichtig.

Angenommen von dem II. Sen. des Ob. Trib. unterm 9. Dec. 1843 (Präj. Samml. S. 332. Nr. 1427.).

II. Ordnung des Verfahrens bis zur Vermessung.

[Vergl. V. v. 30. Juni 1834 §§. 17. und 18.]

Vergl. den zweiten Theil der Instrukt. der Gen.-Kom. zu Stendal v. 12. März 1851, betr. die Leitung des Verfahrens in den nach den Gesetzen v. 2. u. 11. März 1850 zu bearbeitenden Auseinandersetzungssachen (s. in Sprengel's Ablös. Ges. S. 49—61).

Zum §. 87.

(Ausmittelung der Absicht der Interessenten.)

1) Vergl. §. 17. Alin. 1. der V. v. 30. Juni 1834 über die Pflichten der Spezialkommissarien.

2) In Betreff des Verfahrens mit Partheien, die nur der Polnischen Sprache mächtig sind, vergl. §§. 145—150. der V. v. 9. Febr. 1817, betr. die Justizverwaltung im Großherzogthum Posen (G. S. 1817. S. 37), die K. O. v. 5. Mai 1839 (Just. Min. Bl. 1839. S. 178) und das R. des Just. Min. v. 16. April 1840 (a. a. O. 1840. S. 153).

In Betreff der Verhandlungen mit Wenden vergl. §. 422. des Anh. zur A. G. O. und das G. v. 11. Mai 1843 (G. S. 1843. S. 183).

Vergl. auch in Betreff der Verhandlung mit Partheien, welche der Deutschen Sprache nicht kundig sind, den §. 75. des Anh. zur A. G. O.

Zum §. 88.

Vergl. Alin. 2., 3. u. 4. des §. 17. der V. v. 30. Juni 1834.

Zum §. 89.

(Ausmittelung des Sach- und Rechtsverhältnisses.)

1) Vergl. Alin. 5. des §. 17. der V. v. 30. Juni 1834.

2) Zu Nr. 1. des §. 89.

a) Vergl. §. 90. der V. v. 20. Juni 1817.

b) Ueber die Berücksichtigung der Ansprüche des Militair-Fiskus in Betreff der Exerzier- und Schießplätze, desgl. auf die Benutzung

unbestimmten Terrains zu Felddienstübungen, vergl. die R. des Min. des I. v. 18. Sept. 1824 [1]) (Koch's Agrarges., 4. Aufl. S. 297) und v. 28. Febr. 1841 [2]) (Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 236).

3) Zu Nr. 2. des §. 89.

Vergl. §. 91. der V. v. 20. Juni 1817 und die Erläut. dazu.

4) Zu Nr. 3. des §. 89.

Vergl. §. 92. der V. v. 20. Juni 1817 und die Erläut. dazu.

5) Zu Nr. 4. des §. 89.

Vergl. §. 93. der V. v. 20. Juni 1817 und die Erläut. dazu.

6) Zu Nr. 5. des §. 89.

Vergl. §§. 94. u. 95. der V. v. 20. Juni 1817 und die Erläut. dazu.

7) Zu Nr. 7. des §. 89.

Vergl. §. 96. der V. v. 20. Juni 1817 und die Erläut. dazu, desgl. §. 196. a. a. O. und insbes. die Erläut. zu den §§. 196—200. a. a. O. sub A. (s. unten).

8) Zu Nr. 8. des §. 89.

Vergl. §. 97. der V. v. 20. Juni 1817.

Zum §. 90.

(Von den Interessenten.)

[Vergl. Ausführ. Ges. v. 7. Juni 1821 §§. 11—15. und V. v. 30. Juni 1834 §§. 23—27.]

1) Vergl. über das Recht dritter Personen auf Zuziehung zur Auseinandersetzung und von den darauf bezüglichen Verpflichtungen der Auseinandersetzungsbehörden unten Unter-Abschn. V. Kap. I.

2) Insbesondere das Verhältniß der Nießbraucher und Pächter betr., vergl. ebendas. Kap. II. Tit. 4. u. 5.

Zum §. 91.

(Von der Legitimation.)

[Vergl. V. v. 30. Juni 1834 §§. 23—27].

1) Die dem Zweck der Auseinandersetzung nicht entsprechende Art und Weise, in welcher von einzelnen Auseinandersetzungsbehörden und deren Kommissarien bei Berichtigung des Legitimationspunkts verfahren wurde, hatte das Min. des I. veranlaßt, gestützt auf die Vorschriften der §§. 24. ff. u. 62. der V. v. 30. Juni 1834, bereits in dem R. v. 3. Dec. 1834 (Koch's Agrarges., 3. Aufl. S. 227) darauf hinzuweisen,

daß hiernach in der Regel für die Kommissarien keine Veranlassung vorliege, auf die Einsicht der Erwerbungsdokumente einzugehen [3]) oder gar voluminöse Abschriften oder Extrakte aus denselben nehmen zu lassen und solche zu den Auseinandersetzungsakten zu bringen, daß es vielmehr genüge, wenn sie entweder ein Verzeichniß der Interessenten zusammenstellten und sich die Richtigkeit desselben nach den Hypothekenbüchern von dem Richter attestiren ließen oder sich davon durch eigene Einsicht des Hypothekenfolii überzeugten oder endlich von den Gerichten die erforderlichen Nachrichten aus den Hypothekenbüchern extrahirten und auf Grund

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 530—531.

2) Ebendas. S. 531—532.

3) Das R. des Min. des I. v. 14. Okt. 1823 (Koch's Agrarges., 4. Aufl. S. 298.) hatte dagegen die Gen. Kom. ausdrücklich angewiesen, sich bei Prüfung des Legitimationspunktes die betr. Dokumente selbst vorlegen zu lassen.

derselben eine Vernehmung der Interessenten über ihre Wissenschaft von den etwa eingetretenen Besitzveränderungen veranlaßten; — daß, insofern diese Nachrichten nicht ausreichten und vielmehr, um zur Gewißheit zu gelangen, es weitläuftiger Ermittelungen bedürfen würde, die Kommissarien die öffentliche Bekanntmachung der Auseinandersetzung zu bewirken und die Verhandlungen mit denjenigen zu pflegen hätten, welche von den übrigen Interessenten für das bei dem Verfahren betheiligte Besitzthum oder sonst als Theilnehmer anerkannt würden.

Das R. des Min. des J. u. d. P. v. 23. März 1841 (Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 131) bemerkte auch,

daß die Auseinandersetzungssachen durch eine zu peinliche und starre Rücksicht auf die bloß formelle Bescheinigung des Eigenthums beim Hypothekenbuche nicht aufgehalten werden dürften, daß vielmehr die materielle Gültigkeit der Verhandlung bei angemessener Beachtung sowohl jenes, als der sonst obwaltenden Verhältnisse schon dann gesichert erscheine, wenn die als Eigenthümer der betr. Grundstücke auftretenden Personen sich durch, mit dem titulirten Besitzer abgeschlossene, rechtsgültige Kaufkontrakte, Adjudikationsbescheide, Testamente u. s. w. über ihre Rechte ausweisen, im Naturalbesitze sind oder von den übrigen Betheiligten in jener Eigenschaft anerkannt werden und diesem allem eine öffentliche Bekanntmachung des Geschäfts hinzutritt.

2) Das Ablös. Ges. v. 2. März 1850 hat nunmehr in dieser Beziehung wesentliche Erleichterungen eingeführt, indem dasselbe im §. 109. bestimmt,

1) daß die Legitimation jedes bei einem Auseinandersetzungs-Geschäft sich meldenden Interessenten, dessen Besitztitel im Hypothekenbuche noch nicht berichtigt worden, als geführt zu erachten:
   a) wenn demselben von der betr. Gemeindebehörde bescheinigt wird, daß er das Grundstück, um welches es sich handelt, eigenthümlich besitze, oder wenn er eine auf die Erwerbung des Eigenthums davon lautende öffentliche Urkunde vorzulegen im Stande ist;
   b) wenn dabei die übrigen Theilnehmer des Geschäfts die Legitimation nicht bestreiten, und
   c) nach geschehener öffentlicher Bekanntmachung der Auseinandersetzung (Ausführ. Ges. v. 7. Juni 1821 §. 12., V. v. 30. Juni 1834 §. 25.) und Benachrichtigung der aus dem Hypothekenbuche etwa ersichtlichen Eigenthumsprätendenten bis zur Rezeßvollziehung kein Anderer bei dem Spezialkommissarius oder bei der Auseinandersetzungs-Behörde Besitzansprüche erhoben hat;
2) daß derjenige, welcher sich nach Ablauf des in der öffentlichen Bekanntmachung angegebenen Termins bis zur Rezeßvollziehung als Besitzer meldet und legitimirt, Alles gegen sich gelten lassen muß, was bis zu dem Zeitpunkte seiner Meldung mit dem nach den obigen Litt. a. und b. vorläufig legitimirten Inhaber des Grundstücks festgestellt worden ist;
3) daß der Hypothekenrichter die Eintragung des von den Auseinandersetzungs-Behörden bestätigten Rezesses in das Hypothekenbuch nicht versagen darf, auch wenn der Rezeß mit einem andern als dem eingetragenen Besitzer abgeschlossen, bei der Bestätigung aber von der Auseinandersetzungs-Behörde bescheinigt ist, daß die Legitimation der noch nicht titulirten Besitzer in obiger Weise ergänzt sei.[1])

Diese Vorschriften hat der Art. 15. des Ergänz. Ges. v. 2. März 1850 zur Gem. Th. O. (s. in Bd. I. Abth. I. S. 331) auch auf das Verfahren in Gemeinheitstheilungsachen für anwendbar erklärt.

Vergl. die Erläut. zum §. 109. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 in Bd. II. Abth. I. S. 756—758.

---

1) Hierdurch sind die abweichenden Bestimmungen des R. des Min. des J. v. 1. April 1832 (Koch's Agrarges., 4. Aufl. S. 298.), v. 14. Dec. 1840 (Centralbl. für Preuß. Jur. 1841. S. 201.) und v. 23. März 1841 (Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 131. Nr. 195. u. S. 133. Nr. 196.) für antiquirt zu erachten.

3) Mit Rückſicht auf die ad 2. erwähnten Vorſchriften geſtaltet ſich nunmehr das Verfahren zur Berichtigung der Legitimation der Intereſſenten in folgender Art:

a) Die Kommiſſarien müſſen den Intereſſenten ſogleich bei der erſten Vorladung zum Einleitungstermine aufgeben, die auf ihre Grundſtücke bezüglichen Beſitz- und Legitimations-Dokumente zur Stelle zu bringen. [1])

Es ſteht den Kommiſſarien auch frei, die Legitimation der Intereſſenten durch Extrahirung der Hypothekenſcheine oder durch Einſicht des Hypothekenbuchs, reſp. durch Requiſition des Hypothekenrichters feſtzuſtellen.

b) Wenn ſich im erſten Termine bei Prüfung des Legitimationspunktes Mängel herausſtellen, deren Beſeitigung weitausſehend iſt, ſo muß ſofort nach §. 109. Litt. a. u. b. des Ablöſ. Geſ. v. 2. März 1850 verfahren werden.

Gleichzeitig ſind aber auch an die betr. Gerichte die erforderlichen Requiſitionen wegen Beſeitigung der Legitimationsmängel zu erlaſſen. [2])

c) Können auf dieſe Weiſe (ad b.) die vorhandenen Legitimationsmängel nicht ihre baldige Erledigung finden, ſondern iſt vorauszuſehen, daß dies mit erheblichem Zeitaufwande verbunden ſein werde, ſo muß in Gemäßheit des §. 109. Litt. c. des Ablöſ. Geſ. v. 2. März 1850 die dort gedachte öffentliche Bekanntmachung erlaſſen werden, welche die in Alin. 2. u. 3. a. a. O. feſtgeſetzten Wirkungen hat. [3])

4) Mehrere Auseinanderſetzungsbehörden haben über das Verfahren der Kommiſſarien bezüglich der Berichtigung des Legitimationspunktes und über die Aufſtellung der von denſelben anzufertigenden Legitimations-Tabellen ſpezielle (nicht veröffentlichte) Inſtruktionen erlaſſen. (Vergl. insbeſ. das C. R. nebſt Inſtr. der Gen. Kom. zu Münſter v. 30. April 1850 und C. R. derſelben v. 9. Sept. 1851, das C. R. nebſt Inſtr. der Gen.-Kom. zu Stendal v. 22. April 1853, das C. R. der Gen.-Kom. zu Stargard v. 15. Aug. 1851 und die Anweiſung der Gen.-Kom. zu Breslau v. 21. April 1850 (zum §. 109. des Ablöſ. Geſ. v. 2. März 1850) nebſt Formularen.

Dieſe Inſtruktionen weiſen die Spezialkommiſſarien zugleich dahin an, den Erlaß der nach §. 109. Litt. c. des Ablöſ. Geſ. v. 2. März 1850 erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen bei der Auseinanderſetzungsbehörde zu beantragen, von welcher ſolche (zur Koſtenerſparung) durch Verbindung mehrerer Sachen bewirkt werden ſollen.

---

1) Dabei wird ihnen die Verwarnung zu ſtellen ſein, daß ſie die aus dem Unterlaſſen dieſer Aufgabe erwachſenden Mehrkoſten allein tragen müßten.

2) In dieſer Beziehung iſt darauf hinzuweiſen, daß zwar durch die K. O. v. 31. Okt. 1831 (G. S. 1831. S. 251.) die Verpflichtung der Eigenthümer zur Berichtigung ihres Beſitztitels und des offiziellen Einwirkens der Gerichte dabei ſuspendirt, indeß durch die K. O. v. 6. Okt. 1833 (G. S. 1833. S. 124.) angeordnet worden iſt, daß die Auseinanderſetzungs-Behörden berechtiget ſein ſollen, wenn es bei einer Regulirung, Auseinanderſetzung, Gemeinheitstheilung ꝛc. darauf ankommt, die Berichtigung des Beſitztitels zu verlangen. — In dieſem Falle tritt alsdann, nach der K. O. v. 31. Okt. 1831 die Verpflichtung der Gerichte ein, zu dem gedachten Zwecke ex officio einzuſchreiten.

Ueber das Verfahren hierbei Seitens der Gerichte vergl. das R. des Juſt.-Min. v. 27. Aug. 1840 (Juſt. Min. Bl. 1840. S. 303.), welches zugleich ausſpricht, daß die Spezial-Kommiſſarien der Auseinanderſetzungs-Behörden zu dergl. Anträgen bei den Gerichten ermächtigt ſeien, und daß die Anträge in Kollektiv-Requiſitionen geſtellt werden können.

In letzterer Beziehung vergl. auch die R. des Juſt. Min. v. 5. Juni und 5. Okt. 1839 (Juſt. Min. Bl. 1839. S. 335—336.).

3) Vergl. §. 26. der V. v. 30. Juni 1834.

5) Ueber das Verfahren, wenn das berechtigte Gut Lehn oder Fideikommiß ist, vergl. die Erläut. unten in dem Unter-Abschn. V. Kap. I. (von dem Rechte dritter Personen auf Zuziehung zur Auseinandersetzung und den darauf bezüglichen Verpflichtungen der Auseinandersetzungsbehörden) sub B.

Zum §. 92.

(Von den Pertinenzien und der Hofwehr.)

In Betreff der zu den Stellen gehörigen Ländereien und der Hofwehr vergl. die §§. 80—82. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 und die Erläut. dazu (s. in Bd. II. Abth. I. S. 651 ff.).

Nach §. 82. Litt. a. a. a. O. verbleibt jetzt die Hofwehr dem Stellenbesitzer, ohne Entschädigung dafür zu leisten.

Zum §. 93.

(Von den gutsherrlichen und bäuerlichen Leistungen.)

Der §. 93. ist durch die Vorschriften des Ablös.-Ges. v. 2. März 1850 §§. 80—85. u. 103. für modificirt zu erachten.

Zu §§. 94. u. 95.

(Von den öffentlichen und Realabgaben und von den Kommunallasten.)

Vergl.:

a) die Erläut. zum §. 156. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 (s. oben S. 173—179);

b) die Erläut. zum §. 43. der V. v. 20. Juni 1817 sub II. (s. oben S. 281—283).

Zum §. 96.

(Von dem wegen der Gemeinheiten und Grenzen bestehenden Rechtsverhältnisse auf der Feldmark).

1) Ueber das Verfahren in Betreff der Grenzberichtigung bei Regulirungen rc. vergl. das Publik. der Gen.-Kom. zu Königsberg v. 1. Febr. 1819 [1]) (v. K. Ann. Bd. 3. S. 65).

Vergl. auch §. 196. der V. v. 20. Juni 1817 und das dort gegebene R. des Min. des I. v. 6. Jan. 1847. [2]) (Min. Bl. d. i. V. 1847, S. 15).

2) Bezüglich der Verpflichtung der Interessenten zur Edition der betr. Urkunden, Karten rc. [3]), vergl. die Vorschriften der A. G. O. I. 10. §§. 89. ff., und insbes. bezüglich der Editions-Verbindlichkeit Seitens der Verwaltungs-Behörden das C. R. des Min. des Königl. Hauses v. 10. Juni 1839 (v. K. Ann. Bd. 23. S. 285) und das Gutachten des Ob. Trib. v. 18. Jan. 1841, welches durch die C. R. des Just. Min. v.

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 533.

2) Ebendas. S. 587—588.

3) Ueber die sorgfältige Behandlung, Aufbewahrung und Rücklieferung der bei Separationen und anderen Auseinandersetzungen edirten fiskalischen Akten und Karten vergl. das C. R. des Min. des I. u. d. P. v. 10. Juni 1839 (v. K. Ann. Bd. 23. S. 335, s. in Bd. I. S. 532—533.).

28. April 1843 und der Min. der geistl. rc. Ang., des J., der F. und des Königl. Hauses v. 31. Mai 1843 den Gerichten und Verwaltungs-Behörden zur Nachachtung mitgetheilt worden ist. (Just. Min. Bl. 1843, S. 113 u. Min. Bl. d. i. V. 1843, S. 118 u. 185).

Zum §. 99.

(Benehmen nach aufgenommener General-Verhandlung).

Vergl. Alin. 6. des §. 17. der V. v. 30. Juni 1834.

Zu §§. 101—103.

(Von Separationen).

Diese §§. beziehen sich auf die nach der V. v. 20. Juni 1817 mit Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse zu verbindenden Gemeinheitstheilungen und deren Zulässigkeit. Gegenwärtig richtet sich die Zulässigkeit der letzteren nach den Vorschriften der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 und des Ergänz. Ges. dazu v. 2. März 1850, und das Verfahren nach dem Ausführ. Ges. v. 7. Juni 1821 und der V. v. 30. Juni 1834 nebst der durch §. 1. der letzteren auch auf Gemeinheitstheilungen für anwendbar erklärten V. v. 20. Juni 1817.

Die §§. 101—103. sind somit für antiquirt zu erachten.

Zu §§. 104. und 105.

[Vergl. V. v. 30. Juni 1824 §. 17.]

(Instruktion der Streitpunkte, und in wiefern solche ausgesetzt werden könne).

1) Die Auseinandersetzungs-Behörden haben bisweilen bei Leitung der Auseinandersetzungen die Erörterung und Entscheidung der dabei vorkommenden Streitigkeiten von der Anstellung einer förmlichen Klage des einen oder des andern Theils abhängig gemacht und sich dieserhalb auf die für den gewöhnlichen Prozeß geltende Vorschrift bezogen, wornach das ganze Verfahren von dem Klageantrage, dem Fundament der Klage, und den Einwendungen des Verklagten abhängig und die Angabe der hierauf sich beziehenden Thatsachen und Beweismittel lediglich den Partheien überlassen ist, der instruirende Richter nur für die Erforschung der Wahrheit rücksichtlich des Thatbestandes bei dem Klagegrunde und den Einwendungen zu sorgen, der erkennende Richter dagegen sich bei der Entscheidung lediglich auf den Klageantrag, dessen Fundament und die erhobenen Einwendungen zu beschränken hat. Daß indeß ein solches, den Vorschriften der A. G. O. nachgebildetes Verfahren bei Auseinandersetzungen nicht anwendbar ist, ergiebt sich aus Alin. 2. u. 6. §. 17. der V. v. 30. Juni 1834 und §§. 99., 100., 104., 105., 130. u. 142. der V. v. 20. Juni 1817, wornach die Provokation und überhaupt die Anträge der Partheien nur im Allgemeinen die Richtung des Verfahrens, den dabei vorliegenden Endzweck andeuten, der Auseinandersetzungs-Behörde und deren Kommissarien dagegen die Erreichung dieses Zwecks, die Anordnung der erforderlichen Erörterungen und die Bestimmung obliegt, welche der dabei sich ergebenden Streitigkeiten zur Instruktion und Entscheidung zu stellen, welche Interessen dritter Personen dabei zu berücksichtigen und wie überhaupt die Umgestaltung der bestehenden Verhältnisse am zweckmäßigsten durchzuführen sei. — Das Min. des J. hat demzufolge in dem R. v. 12. Dec. 1832

(Koch's Agr. Ges. 3. Aufl. S. 162) ausgeführt, daß es nicht darauf ankomme, ob ein oder der andere Theil Klägers Stelle zu übernehmen bereit sei, daß vielmehr die Veranlassung der Instruktion und Entscheidung vorkommender Streitigkeiten ihre Begründung lediglich darin finde, daß die Erledigung derselben zum Zwecke der Auseinandersetzung nöthig sei. — Diesen Grundsatz hat der §. 17. (Alin. 2.) der V. v. 30. Juni 1834 ausdrücklich bestätiget.

2) Die Regulirung der gutsherrl. und bäuerl. Verhältnisse wird häufig durch Streitigkeiten über den Eigenthumsanspruch einzelner bäuerlichen Interessenten oder über die Pertinenzien eines oder einiger Höfe aufgehalten. Ueber das in solchen Fällen zu beobachtende Verfahren zur Vermeidung der hierdurch für die anderen Betheiligten hervorgerufenen Nachtheile hat die Gen.-Kom. zu Stargard in dem Publik. v. 15. Juli 1819.[1]) (v. K Ann. Bd. 3. S. 668.) Instruktion ertheilt.

3) Das R. des Min. des J. v. 25. Juli 1831[2]) (Koch's Agrar-G., 3. Aufl. S. 229) erläutert den §. 104. (in Verbindung mit §. 105. und §. 3. Nr. 3.) der V. v. 20. Juni 1817 dahin, daß:

a) nur solche Streitigkeiten in den förmlichen Rechtsweg einzuleiten, welche Theilnehmungsrechte betreffen, die auf die Auseinandersetzung wesentlichen Einfluß haben; daß dagegen andere, den einstweiligen Zustand und die einstweiligen Leistungen betreffenden Streitigkeiten in der Form eines einstweiligen Regulativs und mit Beseitigung der in dem gewöhnlichen Rechtsgange stattfindenden Form der Possessorien-Prozesse zu erledigen sind;

b) daß diese Regulative immer mit Rücksicht auf den Ausgang der Auseinandersetzungen und den hierbei unterzulegenden Plan getroffen werden müssen, namentlich so, daß den Interessenten nichts zugemuthet werde, was dadurch überflüssig wird, was also entweder eine nutzlose Verwendung sein oder doch mit der Nutzbarkeit der einstweilen noch fortdauernden Rechtsverhältnisse in keinem angemessenen Verhältnisse stehen würde;

c) daß wegen der Beschwerden gegen die Entscheidungen über dergl. provisorische Regulative nur das Rekursverfahren[3]) zulässig ist; endlich

d) die Partheien, wenngleich denselben wegen vermeinter Verkürzung in dem Genusse ihrer Rechte der Rechtsweg nicht zu versagen ist, dieser doch nur auf Entschädigung gerichtet werden kann und das Verfahren darüber nach §. 105. der V. v. 20. Juni 1817 jedenfalls bis zum Verfahren über den Auseinandersetzungsplan ausgesetzt bleiben muß.

4) Ein Fall, in welchem die Frage: ob bei der Ablösung der Hütungsbefugnisse der Werth einer Kuhweide auf 3 oder 4 Scheffel Roggen angenommen werden solle? für sich allein zum Gegenstande einer Definitiv-Entscheidung gemacht worden war, hat dem Min. des J. Veranlassung gegeben, sich in den R. v. 7. Okt. 1833[4]) und v. 27. April 1834[5]) (v. K. Ann. Bd. 19. S. 74 ff., dahin auszusprechen,

daß die Definitiv-Entscheidungen über die Ausgleichung der Interessenten (im Gegensatz von den wegen der Theilnehmungsrechte und deren Umfang entstehenden Streitigkeiten) niemals auf bloße Ausgleichungssätze, z. B. zu welchem Werthe die Weide für eine gewisse Zeit anzuschlagen? wie die Arbeit eines Dienstpflichtigen im Verhältniß gegen freie Arbeiter oder gegen herrschaftliches Gespann? wie groß die Kosten der eigenen Gespannhaltung anzunehmen? ob und welche der Erinnerungen gegen die Bonitirung und Klassifikation für gegründet zu achten? u. s. w. gerichtet

1) Vergl. in Bd. I. S. 534.
2) Vergl. in Bd. I. S. 539—540.
3) Jetzt die Appellation oder Rekurs an das Revis.-Kolleg. beziehungsweise Gen.-Kommission. Vergl. die Erläut. zum §. 154. der V. v. 20. Juni 1817.
4) Vergl. in Bd. I. S. 534—535.
5) Ebendas. S. 535—537.

werden, sondern daß die deshalb vorkommenden Prätensionen und Ausstellungen bei der Definitiv-Entscheidung über die Ausgleichung selbst, d. i. über die Festsetzung der in Land, Rente oder Kapital zu gewährenden Abfindung, nebst allen übrigen gegen den Abfindungsplan von den Interessenten zu erhebenden Erinnerungen, ihre Erledigung erhalten sollen.

Das R. v. 27. April 1834 bemerkt hierzu,

daß, sofern die Auseinandersetzungs-Behörde der Ansicht wäre, daß die Definitiv-Entscheidung gewisser, die Ausgleichung betreffender Präjudizialpunkte vor gänzlicher Feststellung des Abfindungsplans dem Geschäfte, sei es der gütlichen Einigung der Interessenten, oder der Anlegung des Auseinandersetzungsplans, förderlich sein dürfte, dies nur dann zugelassen werden könne, wenn dadurch wirklich ein Theilstück des Auseinandersetzungsplans, sei es die Abfindungsart oder eine, wenn auch nur partielle Abfindung mittelst eines individuell bestimmten Naturalobjekts oder durch Geld oder Rente festgesetzt würde.

Gleiche Grundsätze stellt das R. des Min. des J. v. 9. Juni 1842. [1]) (Min. Bl. d. i. V. 1842, S. 225) auf.

In ähnlicher Weise hat sich das Min. des J. in dem R. v. 19. April 1839 [2]) (Koch's Agr. Ges., 4. Aufl. S. 305) ausgesprochen.

Vergl. auch das R. des Min. des J. v. 31. Jan. 1835 [3]) (Koch's Agr. Ges. 4. Aufl. S. 304).

Ueber die Unzulässigkeit der Präjudizial-Instruktionen und Entscheidungen über die Ausführung der Planberechnungs-Arbeiten vergl. das R. des Min. des J. v. 14. Sept. 1840. [4]) (Min. Bl. d. i. V. 1840, S. 128).

Zu §§. 106. und 107.

[V. v. 30. Juni 1830 §§. 28—35.]

(Von dem Instruenten der zur Entscheidung der General-Kommissionen geeigneten Punkte).

1) Der §. 106. der V. v. 20. Juni 1817 bestimmt, daß die zum Ressort der Gen.-Kommissionen gehörigen Streitigkeiten von dem mit der Regulirung beauftragten Oekonomie-Kommissarius instruirt werden sollen. Der §. 6. des Ausführ. Ges. v. 7. Juni 1821 ermächtiget indeß die Auseinandersetzungs-Behörden, alle bei Ausführung der Gem. Th. und Ablös. O. vorkommenden Streitigkeiten durch ihre Spezial-Kommissarien instruiren zu lassen.

Die Instruktion der bei gutsherrl. bäuerl. Regulirungen vorkommenden Streitigkeiten über Theilnehmungsrechte und deren Umfang, sowie aller Streitigkeiten über die Abfindung stand den Oekonomie-Kommissarien bereits nach §§. 5., 11., 104., 106., 107. der V. v. 20. Juni 1817 zu. Der §. 16. des Ausführ. Ges. v. 7. Juni 1821 bestimmte indeß, daß

„die Instruktion der Streitigkeiten, deren Entscheidung von Rechtsgrundsätzen hauptsächlich abhängig ist, von dem Kreis-Justizkommissarius oder einem zum Richteramt geeigneten und verpflichteten Beamten bewirkt werden solle".

Bei der Einleitung der Instruktion läßt sich jedoch in der Regel nicht vorausbestimmen, ob der Fall der §. 16. a. a. O. vorliegt, auch bestimmt

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 539.
2) Ebendas. S. 538.
3) Ebendas. S. 537—538.
4) Ebendas. S. 538—539.

der §. 28. der V. v. 30. Juni 1834, in Uebereinstimmung mit dem §. 105. der V. v. 20. Juni 1817, daß die zweckwidrige Trennung zusammengehöriger Streitpunkte vermieden werden solle; hiernach aber kann es nicht zweifelhaft sein, daß auch der mit der Auseinandersetzung beauftragte Spezial-Kommissarius zur Instruktion aller Streitigkeiten befugt ist, und daß eine Nothwendigkeit, solche von Justizbeamten führen zu lassen, nicht obwaltet. Die Bestimmung des §. 185. der V. v. 20. Juni 1817 aber, wonach die Instruktion in zweiter Instanz zwar von dem Spezial-Kommissarius, im Falle dieser aber nicht selbst ein Justizbedienter ist, durch einen solchen erfolgen solle, ist durch den §. 18. der V. v. 22. Nov. 1844 aufgehoben, nach welchem jetzt die Instruktion in appellatorio auch solchen Spezial-Kommissarien, die nicht Justizbediente sind, aufgetragen werden kann.

2) Zum §. 107. der V. v. 20. Juni 1817.

a) Vergl. die Erläut. des ersten Satzes des §. 107. durch den §. 28. der V. v. 30. Juni 1834.

b) Nach dem zweiten Satze des §. 107. bedarf es, außer dem Gutachten des mit der Auseinandersetzung beauftragten Oekonomie-Kommissarius, über landwirthschaftliche Gegenstände keines Gutachtens eines anderen Sachverständigen. [1])

Ueber die Nothwendigkeit der Vorlegung der Gutachten an die Partheien und das in dieser Beziehung zu beobachtende Verfahren vergl. die R. des Min. des I. v. 27. Aug. 1839 [2]) (v. K. Ann. Bd. 23. S. 604) und v. 10. Jan. 1842 [3]) (Min. Bl. d. i. V. 1842, S. 28).

c) Ueber die Vereidigung der Oekonomie-Kommissarien als Sachverständige, vergl. die Erläut. zu den §§. 56. u. 57. der V. v. 20. Juni 1817, Zus. III. ad A. sub 1. Note 2. (s. oben S 297).

d) Ueber die Befugniß der Bevollmächtigten oder Stellvertreter des Fiskus, den Zeugenverhören beizuwohnen, vergl. das R. des Min. für landwirthschaftl. Ang. v. 24. Okt. 1853 [4]) (Min. Bl. d. i. V. 1853, S. 266).

e) In Betreff der Revision der sachverständigen Gutachten, vergl. §. 29. der V. v. 30. Juni 1834.

Zu §§. 108. und 109.

Diese §§. sind dadurch antiquirt, daß durch den §. 6. des Ausführ. Ges. v. 7. Juni 1821 die Bestimmung des §. 11. der V. v. 20. Juni 1817, wodurch einige Streitigkeiten an die gewöhnlichen Gerichte gewiesen waren, für wegfallend erklärt worden ist.

Zu §§. 111. und 112.

[V. v. 30. Juni 1834 §. 30.]

(Feststellung der Theilungsarten und Wirkung der desfallsigen Entscheidung).

1) Nach §. 18. des Ausführ. Ges. v. 7. Juni 1821 finden die Bestimmungen der §§. 111. und 112. der V. v. 20. Juni 1817 nur bei

---

1) Vergl. die Erläut. zum §. 38. des Landes-Kult. Ed. v. 14. Sept. 1811 (s. in Bd. II. Abth. I. S. 108–110).
2) Vergl. in Bd. I. S. 541.
3) Ebendas. S. 541—542.
4) Ebendas. S. 542.

Regulirungen gutsherrlicher und bäuerlicher Verhältnisse Anwendung; es ist daher deren Anwendbarkeit auf Gemeinheits-Theilungen und Ablösungen von Grundgerechtigkeiten ausgeschlossen.

Da nun nach §. 84. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen eine Abfindung in Land (abgesehen von dem Ausnahmefalle des §. 62. a. a. O.) nicht mehr stattfindet, sondern der auf der Seite der Gutsherrschaft sich ergebende Ueberschuß des Jahreswerthes der Verpflichtungen des Stellenbesitzers nach Vorschrift des §. 64. a. a. O. abgelöst wird, so sind die Vorschriften der §. 111. u. 112. der V. v. 20. Juni 1817 und des darauf bezüglichen §. 30. der V. v. 30. Juni 1834 gegenstandslos geworden. [1])

2) In Betreff des Verfahrens hinsichtlich der Vermessungen und Bonitirungen bei Gemeinheitstheilungen, und in Betreff der dadurch entstehenden Kosten, vergl. die §§. 18. und 26. des Ausführ. Ges. v. 7. Juni 1821, und Art. 16. des Erg. Ges. v. 2. März 1850, desgl. das C. R. des Min. des I. u. d. P. v. 27. April 1842 (s. d. Erläut. zu §§. 18. u. 26. des Ausführ. Ges. v. 7. Juni 1821).

III. Von der Vermessung und Bonitirung.

Vorbemerkung.

Da nach den Vorschriften des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 eine Abfindung durch Land, abgesehen von dem Ausnahmefalle des §. 62. a. a. O. und von etwaniger gütlicher Vereinbarung der Interessenten, in Regulirungs- und Ablösungs-Sachen nicht mehr stattfindet, sondern die Abfindung stets in Kapital oder durch Vermittelung der Rentenbank erfolgen muß (§§. 64. u. 84. a. a. O.), so sind die Vorschriften der §§. 114—130. der V. v. 20 Juni 1817 (von der Vermessung und Bonitirung) nur noch in Bezug auf die nach der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 zu bewirkenden Auseinandersetzungen und in Bezug auf diejenigen Fälle, wo (nach §. 86. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850) mit der gutsherrlich-bäuerl. Regulirung eine Zusammenlegung der mit den gutsherrlichen im Gemenge liegenden bäuerlichen Grundstücke von Amtswegen verbunden werden muß, von praktischem Interesse.

Zum §. 114.

(Anstellung des Feldmessers).

1) Ueber die Anstellung und Vereidigung, die rechtlichen Verhältnisse und insbesondere die Rechte und Pflichten der Feldmesser vergl. die betreff. Bestimmungen in v. Rönne's Bau-Polizei des Preuß. Staates (Thl. VI. Bd. 4. Abth. I. dieses Werkes) S. 143—173 u. Suppl. Heft dazu S. 45—46.

2) Insbesondere ist hier auf folgende Bestimmungen hinzuweisen:

a) Die Ernennung der Feldmesser zu Vermessungs-Revisoren erfolgt durch die Regierungen nach Verständigung mit den Auseinandersetzungs-Behörden. (R. der Min. des I. u. der P. u. der F.

---

1) Auch bei der Ermittelung der Prästationsfähigkeit der Stelle — nach §. 85. des Ablös. Ges. — findet eine Vermessung und Bonitirung nicht statt; sondern die schiedsrichterliche Feststellung des gemeinen Kaufwerthes der Stelle in Pausch und Bogen.

v. 10 Juni 1842 u. C. R. derselb. Min. v. 18. Aug. 1846). (Min. Bl. d. i. V. 1842, S. 218 u. 1846, S. 143, s. in v. Rönne's Baupolizei, S. 152 u. Suppl. Heft S. 46).

b) Die Feldmesser müssen von den Spezial-Kommissarien zwar Aufträge annehmen und deren Anweisungen nachkommen; sie stehen jedoch zu denselben in keinem Disziplinar-Verhältnisse und können von ihnen nicht durch Ordnungsstrafen zur Erledigung der Aufträge angehalten werden, sondern die Androhung und Vollstreckung solcher Ordnungsstrafen gebührt der vorgesetzten Aufsichtsbehörde, an welche die Spezial-Kommissarien sich mit ihren betr. Anträgen zu wenden haben. (R. des Min. des J., landwirthschaftl. Abth. v. 2. April 1841). (Min. Bl. d. i. V. 1841, S. 127, s. in v. Rönne's Baupolizei S. 143—144).

c) Die Feldmesser dürfen den von ihnen benutzten Gehülfen Geschäfte nicht selbstständig überlassen, sich derselben vielmehr nur so bedienen, daß sie unmittelbar selbst daran Theil nehmen. Im Falle einer Kontravention hiergegen soll auf ihre Kosten eine Revision ihrer Vermessung bewirkt und die Uebertretung ihrer Amtspflichten überdieß je nach dem Grade ihrer Verschuldung mit Kassation und Geld- oder Gefängnißstrafe geahndet werden. Zu diesem Behufe sollen die Kommissarien die unter ihrer Direktion beschäftigten Feldmesser in Absicht auf die Erfüllung jener Vorschrift aufs sorgfältigste kontrolliren und, daß dies geschehen, bei Attestirung der Liquidationen bemerken.

Vergl. das C. R. des Min. des J. für Gew. Ang. v. 2. Nov. 1834. (v. K. Ann. Bd. 18. S. 983, s. in v. Rönne's Baupolizei S. 167).

d) Die Eigenthümer sind in der Auswahl des Feldmessers, welcher ihre Grundstücke vermessen soll, keiner Beschränkung unterworfen und die Einwirkung des Kommissarius durch Ernennung desselben tritt erst ein, wenn die Partheien sich über die Person des Feldmessers nicht bestimmt haben oder deshalb nicht einig geworden sind.[1]) (R. d. Min. des J. v. 14. Dec. 1825). (Dönniges Land. Kult. Ges. Bd. 3. S. 415).

e) Ueber die Unzulässigkeit der gleichzeitigen Beschäftigung der Vermessungs-Revisoren, sowie auch der Feldmesser in der nämlichen Sache als Oekonomie-Kommissions-Gehülfen, vergl. die R. des Min. für landwirthschaftl. Ang. v. 7. Jan. und 21. Okt. 1853.[2]) (Min. Bl. d. i V. 1853, S. 30 u. 266).

Zum §. 115.

(Zuziehung der Feldnachbarn).

Vergl. §. 96. ad d. der V. v. 20. Juni 1817 und das Publik. der Gen. Kom. zu Königsberg v. 1. Febr. 1819.[3]) (v. K. Ann., Bd. 3. S. 65).

Zu §§. 117. und 118.

(Instruktion des Feldmessers).

Vergl.:

a) das Feldmesser-Regl. v. 29. April 1813 (v. K. Ann. Bd. 1).

---

1) Die Auswahl des Feldmessers durch die Parthrien wird indeß von mehreren Auseinandersetzungs-Behörden (im Interesse des Dienstes) nur auf Vorschlag unter Kontrolle und Zustimmung des Kommissarius zugelassen, was auch dem §. 21. A. G. O. I. 43. und dem Interesse der Partheien entspricht (s. Dönniges a. a. O. S. 415.).

2) Vergl. in Bd. I. S. 514—515.

3) Vergl. in Bd. I. S. 533—534.

S. 783) mit dessen Ergänz. und Erläut. in v. Rönne's Bau-Polizei (Th. VI. Bd. 4. Abth. dieses Werkes) S. 152—170;

b) das Publik. der Gen. Kom. zu Königsberg v. 1. Febr 1819. [1]) (v. K. Ann. Bd. 3. S. 65);

c) über die Verbindung der geometrischen Arbeiten bei den Gemeinheits-Theilungen mit denjenigen bei Aufnahme des Grundsteuer-Katasters in der Provinz Westphalen, das Regulativ der Gen.-Direkt. des Katasters und der Gen.-Kom. zu Münster v. 30. Mai 1824. (v. K. Ann. Bd. 8. S. 401—404).

Zu §§. 120—126.

(Bonitirung ländlicher Grundstücke).

1) Das Geschäft der Boniteurs besteht nur darin, daß sie die vorgefundenen Ländereien den verschiedenen Klassen, welche nach §. 126. der Kommissarius festsetzt, einschätzen. [2])

2) In Betreff der Zulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens bei Streitigkeiten über Bonitirung vergl. §. 31. der V. v. 30. Juni 1834 und die Erläut. dazu, desgl. Art. 14. des Ergänz. Ges. v. 2. März 1850 zur Gem. Th. O.

Zu §§. 121—122.

(Qualifikation und Ernennung der Boniteurs).

Da, wo gewisse Personen als Kreis- oder Distrikts-Boniteurs bestellt sind, haben die Partheien oder der Kommissarius (nach §§. 121. und 122.) die Auswahl unter diesen zu treffen; es darf indeß die Wahl auch auf Kreis-Verordnete gerichtet werden, da diese nach §§. 29., 31. u. 32. der V. v. 30. Juni 1834 zur Revision der Gutachten der Oekonomie-Kommissarien und zur schiedsrichterlichen Entscheidung der Streitigkeiten über die Bonitirung berufen werden können. Die letzteren sind jedoch nicht verpflichtet, einer solchen Wahl nachzukommen. (§. 4. der V. v. 30. Juni 1834).

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 533—534.

2) Ueber das Verfahren bei Bonitirungen vergl. Kretzschmers Anleitung S. 131 ff. v. Flotow, Versuch einer Anleitung zur Abschätzung der Grundstücke nach Klassen. Schmalz, Versuch einer Anleitung zum Bonitiren und Klassificiren des Bodens. Leipzig 1824. Thaer, über Werthschätzung des Bodens. Berlin 1811. Linke, Versuch einer Zusammenstellung der Grundsätze bei Abschätzungen oder Ermittelung des Reinertrages von Grund und Boden. Halle. 1832. Krause, landwirthschaftl. Taxationslehre. Gotha 1836. Block, Beiträge zur Landgüter-Schätzungskunde. Breslau 1840; desgl. den Aufsatz über Bonitirung, in den Mögliner Annalen, Bd. 9. H. 1. S. 158.

Die Auseinandersetzungs-Behörden haben über den Gegenstand ausführliche Anweisungen ertheilt in ihren (auf Grund des §. 18. der V. v. 30. Juni 1834 erlassenen) technischen Instruktionen. Vergl. diese Instruktionen: a) der landwirthschaftl. Abth. der Reg. zu Frankfurt v. 24. März 1842 S. 3 ff., b) der Gen.-Kom. zu Stargard v. 28. Dec. 1841 S. 2 ff., c) der Gen.-Kom. zu Breslau v. 11. Nov. 1845 S. 2 ff., d) der Gen.-Kom. zu Stendal v. 29. Sept. 1845 S. 1 ff., e) der Gen.-Kom. zu Posen v. 8. Dec. 1840 S. 2 ff., f) der Gen.-Kom. zu Münster v. 1844 S. 3 ff., g) der Reg. zu Gumbinnen v. 1844 S. 10 ff., h) Anleitung zu den landwirthschaftl. Veranschlagungen bei den Auseinandersetzungen im Ressort der Gen.-Kommissionen mit besond. Rücksicht auf die Kurmark Brandenburg. Von Fr. Freih. v. Monteton. Berlin 1838.

Zum §. 125.

(Theilname des Oekonomie-Kommissarius an der Bonitirung).

1) In Betreff der Mitwirkung der zur Ausbildung als Oekonomie-Kommissarien beschäftigten Assessoren bei dem Bonitirungs-Geschäfte, vergl. das C. R. des Min. des J. u. d. P. v. 3. Febr. 1841 ad II. sub 2. und 3.[1]) (Min. Bl. d. i. V. 1841, S. 81.)

2) Das R. des Min. für landwirthschaftl. Ang. v. 6. Jan. 1849[2]) (Min. Bl. d. i. V. 1849, S. 20) untersagt die Zuziehung von Protokollführern bei Bonitirungen.

Zum §. 126.

(Klassifikation).

Die Auseinandersetzungs-Behörden haben in den (nach Vorschrift des §. 18. der V. v. 30. Juni 1834 von ihnen erlassenen) technischen Instruktionen[3]) verschiedene Anweisungen über die Darstellung des Reinertrages und des Verhältnisses der Bodenklassen ertheilt, auf welche hiermit verwiesen wird.

Dönniges (Landes-Kult. Ges. Bd. 3. S. 420—422) giebt darüber eine Uebersicht, nebst daran geknüpften Bemerkungen.

Zum §. 127.

(Abschätzung anderer Gegenstände).

1) Das R. des Min. des J. v. 25. Sept. 1824[4]) (Koch's Agrargeſ. 4. Aufl. S. 311) ordnet an, daß die Auseinandersetzungs-Behörden, wenn sie eines technischen Beirathes bei Bauten ꝛc. bedürfen, den Sachverständigen selbst wählen oder sich deshalb an die betr. Regierung wenden sollen.

Diese Bestimmung ist indeß modificirt worden.

a) Das R. des Min. des J. v. 19. Aug. 1835[5]) (a. a. O.) schreibt vor, daß wenn die Auseinandersetzungs-Behörden das Gutachten eines Königl. Baubeamten für erforderlich erachten, stets die betr. Reg. deshalb zu requiriren ist.

b) Das (nicht veröffentlichte) R. desselben Min. v. 27. Dec. 1845 an die Gen.-Kom. zu Berlin spricht aus, daß bei Zuziehung etatsmäßig angestellter Beamten als Sachverständige in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten stets der dem betr. Beamten vorgesetzten Reg. davon Anzeige zu machen. (Dönniges Land. Kult. Ges. Bd. 3. S. 423.)

c) Das R. des Min. des J. u. d. P. v. 30. April 1840[6]) (Min. Bl. d. i. V. 1840, S. 179) erklärt, daß ein öffentlicher Beamter überhaupt nur dann angehalten werden kann, in Auseinandersetzungs-Sachen Auf-

---

1) Vergl. in Bd. 1. S. 497.
2) Ebendaſ. S. 542.
3) Dieselben sind oben S. 330 in der Note 2 aufgeführt.
4) Vergl. in Bd. I. S. 542.
5) Ebendaſ. S. 542—543.
6) Ebendaſ. S. 543.

träge und Geſchäfte zu übernehmen, wenn die mit ſeinem Amte verbundenen Dienſtpflichten ihm ſolches ohne Verſäumniß geſtatten. [1])

Daſſelbe ſchreibt das C. R. des Min. des Königl. Hauſes v. 14. Juni 1840 (Min. Bl. d. i. V. 1840, S. 213) in Bezug auf Domainen- und Forſtbeamte vor.

2) Ueber die Feſtſetzung der Gebühren von Bauverſtändigen in Auseinanderſetzungs-Sachen vergl. die R. des Min. des J. v. 31. März 1843 und der Min. der F. u. des J. v. 22. April 1843 (Min. Bl. d. i. V. 1843, S. 198, Nr. 251.), des Min. des J. v. 27. April 1843 (Koch's Agrargeſ., 4. Aufl. S. 430) und der Min. des J. u. der F. v. 9. Mai 1845. (Min. Bl. d. i. V. 1845, S. 170, Nr. 197).

Vergl. §. 3. des Koſten-Regul. v. 25. April 1836 und die Erläut. dazu (ſ. unten).

3) Vergl. §. 38. des Landes-Kultur-Ed. v. 14. Sept. 1811 [2]) und die Erläut. dazu. (ſ. in Bd. II. Abth. I. S. 108 ff.)

Zu §§. 128–130.

(Vorlegung der Karte und des Vermeſſungs-Regiſters, Erinnerungen dagegen und Inſtruktion derſelben).

I. Zum §. 128.

1) Nach §. 88. des Feldmeſſer-Regl. v. 29. April 1813 [3]) hat der Feldmeſſer das Brouillon und zwei Reinkarten nebſt dem Vermeſſungs-Regiſter in zwei Exemplaren abzuliefern.

2) Das C. R. des Min. des J. v. 2. Jan. 1833 beſtimmt:

Der Feldmeſſer hat die zwei Reinkarten erſt nach definitiver Feſtſtellung der neuen — durch die Auseinanderſetzung zu bewirkenden — Feldmarkseintheilung abzuliefern. Dies wird durch die Erhaltung der Brouillon- oder Originalkarte in größeſter Genauigkeit und in unverſehrtem Zuſtande bedingt, indem die Reinkarten gewöhnlich mittelſt Durchſtechung der Brouillonkarte kopirt und gefertigt werden, wodurch dieſe aber an Zuverläſſigkeit verliert.

Zur Konſervation der Karten dient die Aufziehung des dazu beſtimmten Papiers auf Leinwand und eine gehörige Austrocknung derſelben vor der Auftragung. (Vergl. §. 117. des Feldmeſſer-Regl.) Die Brouillonkarte iſt möglichſt zu ſchonen durch Vermeidung ihres Gebrauchs auf freiem Felde, durch Abnahme von Koupons auf durchſichtigem Papier behufs der Bonitirung, welche hiernächſt auch zu Planprojekten gebraucht werden können. Bei Vorlegung und fernerem Gebrauch, ſo wie bei dem Transporte der Karte iſt ſie vor Brüchen, Verunreinigung und Beſchädigung zu bewahren. Der Auseinanderſetzungsplan kann mit Zuverläſſigkeit nur auf der unverſehrten Brouillonkarte berechnet werden. Erſt nach deſſen Feſt-

---

1) Dies R. erklärt überhaupt den §. 64. des Anh. zur A. G. O. I. 9. §. 38. auch für die Auseinanderſetzungs-Sachen maaßgebend.

In Betreff der Zuziehung der dem Fin.-Min. unmittelbar untergeordneten Baubeamten und der techniſchen Dep. für Gewerbe, und des Fin.-Min. reſp. deren Dirigenten und Mitglieder, als Sachverſtändige in Rechtsſtreitigkeiten, vergl. die R. des Juſt. Min. v. 6. März 1826 (Ergänz. der Preuß. Rechtsb. von Gräff ꝛc., 3. Ausg. Bd. 7. S. 351.) und v. 26. Juni 1840 (Juſt. Min. Bl. 1840. S. 236, und in den Ergänz. a. a. O.), wonach die dem Fin.-Min. unmittelbar untergeordneten Baubehörden und Baubeamten nur mit deſſen ausdrücklicher Genehmigung, und die techniſchen Deputationen, reſp. deren Mitglieder, überhaupt gar nicht als Sachverſtändige in Streitſachen, wo es ſich lediglich um Privatintereſſen, ohne Betheiligung des fiskal. Intereſſes handelt, vernommen werden dürfen.

2) Vergl. in Bd. I. S. 96.

3) Vergl. in v. Rönne's Baupolizei S. 152 ff.

stellung kann die Fertigung richtiger Reinkarten mittelst vorsichtiger Durchstechung der abzunehmenden Punkte der Brouillonkarte geschehen. — Hiernach erscheint es unsicher und unzweckmäßig, die Reinkarten vor der Vorlegung der Brouillonkarte und vor der Feststellung des Auseinandersetzungsplans anzufertigen und die eine der Reinkarten, mit der bisherigen Feldmarkseintheilung und den Bonitirungsabschnitten bezeichnet, zur Vorlegung der Karte und zur Planberechnung zu benutzen, hiernächst aber bloß die festgestellte neue Feldmarkseintheilung auf die zweite Reinkarte einzutragen. Nach Feststellung der neuen Eintheilung kann dagegen die eine Reinkarte füglich mit der älteren und neuen Eintheilung, die andere Reinkarte aber zur besseren Uebersicht bloß mit der neuen Eintheilung bezeichnet werden.

In dieser Beziehung ist von den Auseinandersetzungs-Behörden ein verschiedenartiges Verfahren beobachtet und es sind in Folge dessen die dieserhalb von dem Min. des J. (bei Revision der Gen.-Kom. zu Soldin) aufgestellten Revisionsbemerkungen (sub Nr. XIII. ad 7—11.) den Auseinandersetzungs-Behörden zur Begutachtung mitgetheilt worden. Hiernächst sind, mit Rücksicht auf die gedachten Revisionsbemerkungen und Gutachten, nähere Anweisungen deshalb erlassen in den C. R. des Min. des J. für Gew. Ang. v. 14. Sept. 1836 [1]) (v. K. Ann. Bd. 20. S. 898) und v. 27. Mai 1837 [2]) (a. a. O. Bd. 21. S. 377).

Diese Instruktionen, welche sich in der Praxis nicht als zweckmäßig bewährt haben, werden indeß von den Auseinandersetzungs-Behörden meistens nicht in ihrem vollem Umfange berücksichtiget.

2) Ueber die schiedsrichterliche Revision der Bonitirung, vergl. das R. des Min. des J., landwirthschaftl. Abth. v. 17. Okt. 1842. [3]) (Min. Bl. d. i. V. 1842, S. 379.)

3) Ueber die Berücksichtigung der während einer längeren Dauer der Gem. Theilung in dem Werthe der Grundstücke vorgegangenen Veränderungen bei der Bonitirung, vergl. das R. des Min. des J. v. 13. Sept. 1843. [4]) (Min. Bl. d. i. V. 1843, S. 264.)

II. Zum §. 130.

1) Nach §. 67. des Feldmesser-Regl. v. 29. April 1813 [5]) kann jeder, welcher bei der Richtigkeit einer Vermessung oder eines Nivellements erweislich interessirt ist, eine Revision dieser Feldmesserarbeiten verlangen; der Antrag darauf ist bei der Prov.-Reg. anzubringen, bei welcher besonders dazu vereidete Feldmesser als Revisoren angestellt sind.

In den vor einer Auseinandersetzungs-Behörde schwebenden Angelegenheiten hat diese nach §. 130. der V. v. 20. Juni 1817 über die Statthaftigkeit einer Revision zu bestimmen und solche nöthigenfalls zu veranlassen.

2) Das R. des Min. des J. v. 27. Aug. 1824 weist die Auseinandersetzungs-Behörden an, in Zukunft bei jeder Revision einer Vermessung den Feldmesser, dessen Arbeit revidirt wird, zuziehen zu lassen.

Durch das R. desselben Min. v. 29. Juli 1833 ist ferner bestimmt worden, daß

a) nach §. 67. des Feldmesser-Regl. v. 29. April 1813 [6]) die Unrichtigkeit einer Vermessung nur durch eine ordnungsmäßige Revision festgestellt und

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 543—544.
2) Ebendas. S. 544—546.
3) Ebendas. S. 546—547.
4) Ebendas. S. 547—548.
5) Vergl. in v. Rönne's Bau-Polizei S. 152 ff.
6) Der §. 76. des Feldmesser-Regl. lautet:
Ist der gefundene Unterschied zwischen der Angabe des Feldmessers und Revisors größer, als §§. 71—74. für zulässig erklärt ist, so muß der Feld-

daß diese nur einem besonders dazu vereideten Revisor übertragen werden kann;

b) daß der Feldmesser, dessen Arbeiten revidirt werden, bei der Vermessung jedesmal zugezogen werden muß, um ihm Gelegenheit zu geben, den Grund der vorgefundenen Differenzen und das, was dabei zu seiner Rechtfertigung und Entschuldigung gereicht, anzubringen;

c) daß dem Feldmesser in der Regel und in allen Fällen, wo nicht etwa durch besondere Umstände dies unausführbar gemacht wird, nach §. 76. des Feldmesser-Regl. selbst die Berichtigung der vorgefundenen Unrichtigkeit überlassen werden muß. (Dönniges Landes-Kult. Ges. Bd. 3. S. 428.).

3) Das R. des Min. des J. v. 14. März 1844 [1]) (Min. Bl. d. i. V. 1844, S. 209) reprobirt die Ansicht, daß bei einer Bonitirung eben so, wie bei einer Vermessung, der Sachverständige, in dessen Angaben ein Fehler gefunden wird, die Kosten der Revision tragen müsse, und führt aus, daß, da die Boniteure nur bei gröberen Versehen für die Kosten ihrer dann überhaupt unbrauchbaren Arbeiten verantwortlich gemacht werden könnten, ein Irrthum über die Ertragsfähigkeit des Bodens aber, welche selbst der Besitzer mit Sicherheit nicht anzugeben vermöge, zu derartigen Versehen nicht zu rechnen sei, die Separationsinteressenten daher im Allgemeinen von Tragung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens nicht entbunden werden könnten.

4) Ueber das schiedsrichterliche Verfahren bei Streitigkeiten über Bonitirungen vergl. §. 31. ff. der V. v. 30. Juni 1834 und die Erläut. dazu.

IV. Planberechnung und Verfahren darüber.

Die in diesem Abschn. nur für Regulirungen ertheilten Anweisungen sind durch die Bestimmungen des §. 5. des Ausführ. Ges. v. 7. Juni 1821 und des §. 1. der V. v. 30. Juni 1834, auf alle Arten von Auseinandersetzungen ausgedehnt worden. Aus den in den Erläut. zu den §§. 111. u. 112. und zu III. der V. v. 20. Juni 1817 (s. oben S. 327 u. 328) entwickelten Gründen kann indeß nach gegenwärtiger Lage der Gesetzgebung nur in den nach der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 zu bearbeitenden Sachen und in solchen Regulirungs-Angelegenheiten, wo mit der Regulirung eine Zusammenlegung der mit den gutsherrlichen im Gemenge liegenden Grundstücke (nach §. 86. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850) verbunden wird, von einer Planberechnung die Rede sein.

Zum §. 135.

Der im §. 135. gebrauchte Ausdruck: „Rekurs" ist ungenau und demselben das Wort: „Beschwerde" zu substituiren, da es sich nicht von einem Rechtsmittel gegen ein Erkenntniß handelt.

Zu §§. 136—139.

[Vergl. V. v. 30. Juni 1834 §. 17., letztes Alinea.]

(Wie der Plan zu berechnen sei).

I. Ueber die Erfordernisse und die Anlegung der Auseinandersetzungs-

---

messer die Revisionskosten bezahlen und die fehlerhafte Arbeit unentgeldlich verbessern.

1) Vergl. in Bd. I. S. 548.

pläne sind ausführliche Instruktionen in folgenden Minist. Erlassen [1]) ertheilt worden:

1) R. des Min. des J. v. 6. Nov. 1827 [2]) (Koch's Agrarges., 4. Aufl., S. 317).

2) C. R. des Min. des J. für H. u. G. v. 6. Febr. 1833 nebst Erläut. v. 3. ej. m. [3]) (Koch a. a. O. S. 363 ff. u. Dönniges Land. Kult. Ges. Bd. 3. S. 429 ff.).

3) Außer den ad 1. und 2. gedachten allgemeinen Anweisungen zur Anfertigung des Auseinandersetzungsplanes sind mit Rücksicht auf die bei Gelegenheit der Revision der Gen.-Kom. zu Soldin im Jahre 1835 aufgestellten Erinnerungen (unter No. XIV. u. XV. der Revisions-Bemerkungen) in dem R. des Min. des J. v. 21. Nov. 1835 [4]) (Dönniges a. a. O. S. 433 ff.) Erläut. über die Aufstellung von Planprojekten Seitens des Kommissarius (vergl. das letzte Alin. des §. 17. der V. v. 30. Juni 1834) ergangen.

4) Vergl. die C. R. des Min. des J. v. 14. Sept. 1836 ad 3. [5]) (v. K. Ann. Bd. 20. S. 898) und v. 27. Mai 1837 ad 3. [6]) (a. a. O. Bd. 21. S. 377), wonach:

a) über den bloß auf Grund vorläufiger Ueberschläge entworfenen Theilungsplan bindende Erklärungen nicht gefordert werden können, das so gefertigte Protokoll vielmehr nur dazu dienen kann, um
b) vorläufig die Meinung der Interessenten darüber zu vernehmen, und
c) sie Behufs der definitiven Erklärung über die Bonitirung auf die Folgen derselben aufmerksam zu machen und sie zur genaueren Erwägung derselben in ihrer ganzen Ausdehnung zu veranlassen.

5) Vergl. auch die Erläut. zum §. 9. des Ausführ. Ges. v. 7. Juni 1821, und insbes. das dazu mitgetheilte R. des Min. des J. v. 25. Nov. 1843 [7]) (Min. Bl. d. i. V. 1843, S. 313), welches empfiehlt, der Auseinandersetzungs-Behörde sämmtliche oder doch wenigstens die umfassenderen Planprojekte vor deren Mittheilung an die Partheien einzureichen, um solche von Landespolizeiwegen und in wirthschaftlicher Beziehung zu prüfen.

II. Zum §. 136.

Vergl. Alin. 7. des §. 17. der V. v. 30. Juni 1834 und die Erläut. dazu.

III. Zu §§. 137. und 138.

Die Hauptrücksichten — um jedem zu vertheilenden Grundstücke an sich die möglichst höchste Nutzbarkeit zu sichern und den einzelnen betheiligten Gütern durch ihre veränderte Zusammensetzung die beabsichtigte Werthserhöhung zu vermitteln, — sind zu nehmen:

a) auf die Nähe und wirthschaftlich bequeme Lage der Grundstücke zu dem dazu gehörigen Wirthschaftsgehöfte,
b) auf den möglichst vollständigen Zusammenhang der zu einem Gute gehörigen Grundstücke,

---

1) Die technischen Instruktionen der Auseinandersetzungs-Behörden enthalten theilweise gleichfalls Anweisungen über die Anlegung der Separationspläne. Vergl. a) Instr. der Gen.-Kom. zu Stargard v. 28. Dec. 1841 §§. 100—106., S. 110—119, b) der Gen.-Kom. zu Münster v. 1844 §§. 176—190., S. 112 bis 132, c) der Gen.-Kom. zu Breslau v. 11. Nov. 1845, §§. 125—136., S. 161—173, d) der Reg. zu Gumbinnen v. 1844, §§. 41—43., S. 130—136.
2) Vergl. in Bd. I. S. 548.
3) Ebendas. S. 549—554.
4) Ebendas. S. 554—557.
5) Ebendas. S. 543—544.
6) Ebendas. S. 544—546.
7) Vergl. in Bd. I. S. 611—612.

c) auf wirthschaftlich zweckmäßige und bequeme Zugänge zu denselben vom Wirthschaftspunkte her und auch für die einzelnen Theilstücke des Besitzthums unter einander,
d) auf Hinwegräumung physischer Kulturhindernisse und Benutzung vorhandener physischer Vortheile und Gelegenheiten zu nützlichen Kulturanlagen, z. B. Bäche, abzulassende Seen u. s. w.,
e) auf eine wirthschaftlich zweckmäßige geometrische Gestalt der Pläne.

Vergl. in allen diesen Beziehungen die speziellen Erläut. in Dönniges Land. Kult. Ges., Bd. 3. S. 435—438, desgl. die §§. 7. u. 8. der V. v. 30. Juni 1834 und die Erläut. dazu.

IV. Zum §. 139.

1) In Betreff des Auseinanderbauens der Gehöfte [1]) sind die Auseinandersetzungs-Behörden durch das C. R. des Min. des J. u. d. P. v. 19. Mai 1839 (v. K. Ann. Bd. 23. S. 365, v. Rönne's Baupolizei, S. 410) angewiesen worden, die Spezial-Kommissarien dahin zu instruiren, daß die-

---

1) Ueber den Auseinanderbau und die Entfernung der Gebäude auf dem platten Lande sind folgende Bestimmungen ergangen:
a) Für die Kurmark Brandenburg das Ed. v. 15. Juni 1795. (N. C. C. Tom. IX. pag. 2525. u. Rabe Bd. 3. S. 77.), nebst der V. v. 28. Aug. 1796 (Rabe Bd. 3. S. 502.) und dem Nachtrage v. 19. April 1804 zu dem Ed. v. 15. Juni 1795 (N. C. C. Tom. XI. No. 12. de 1804 und Rabe Bd. 8. S. 34.). Vergl. auch das Publik. der Reg. zu Potsdam v. 5. Juli 1826 (v. K. Ann. Bd. 10. S. 824.).
b) Ueber die Anwendbarkeit der zu a. gedachten V. auf andere Landestheile, vergl. die R. des Min. des J. v. 19. Aug. 1826 und v. 1. März 1833 (v. K. Ann. Bd. 10. S. 802. und Bd. 17. S. 207.).
c) In Betreff der Neumark, vergl. das R. des Min. des J. u. d. P. v. 9. Jan. 1835 (v. K. Ann. Bd. 19. S. 281.).
d) In Betreff der Provinz Brandenburg und der Kreise Dramburg und Schievelbein vergl. die Bau-Polizei-Ordn. v. 11. Okt. 1847, Abschnitt III. (Min. Bl. d. i. V. 1847. S. 7.).
e) Hinsichts der Provinz Preußen, vergl. das R. des Min. des J. v. 15. April 1847 nebst Publ. der Reg. zu Marienwerder v. 1. Mai 1847 (Min. Bl. d. i. V. 1847. S. 131.), das Publ. der Reg. zu Gumbinnen v. 25. Mai 1823 (v. K. Ann. Bd. 7. S. 395.) und das gleichlautende Publ. der Reg. zu Danzig (Datum konstirt nicht) a. a. O. S. 697, desgl. das Publ. der Reg. zu Marienwerder v. 25. Aug. 1823 (a. a. O. S. 599.), ferner die R. des Min. des J. v. 22. Okt. 1824 (a. a. O. Bd. 8. S. 1176.) und des J. u. d. P. v. 21. Sept. 1838 (a. a. O. Bd. 22. S. 788.) u. v. 4. Nov. 1838 (a. a. O. S. 789.).
f) In Betreff der Provinz Pommern, vergl. das R. des Min. des J. u. d. P. v. 10. Sept. 1836 nebst Publ. der Reg. zu Stettin und Köslin v. 7. Dec. 1836 (v. K. Ann. Bd. 20. S. 722.).
g) In Betreff der Provinz Schlesien, vergl. das Publ. der Reg. zu Liegnitz v. 27. Jan. 1817 (v. K. Ann. Bd. 1. S. 252.) und der Reg. zu Reichenbach v. 22. Dec. 1817 (a. a. O. S. 246.), desgl. das Regl. der Reg. zu Oppeln v. 9. Dec. 1822 Kap. I. Tit. 13. (a. a. O. Bd. 6. S. 965.).
h) Bezüglich der Provinz Posen, vergl. das Publ. der Reg. zu Bromberg v. 8. April 1819 (v. K. Ann. Bd. 3. S. 544.) und die Feuerpol. O. der Reg. zu Posen v. 19. März 1821 Abschn. I. Nr. 20. (a. a. O. Bd. 5. S. 151.).
i) Hinsichtlich der Provinz Westphalen, vergl. für das Herzogthum Westphalen die V. v. 3. Mai 1803 und das R. des Min. des J. v. 9. Febr. 1827 (v. K. Ann. Bd. 11. S. 228.).

Die oben allegirten Erlasse finden sich abgedruckt in v. Rönne's Baupolizei, S. 410—427 u. Suppl. Heft dazu S. 85—86.

selben bei Anordnung der Separationspläne für eng und feuergefährlich gebaute Ortschaften auf einen möglichen Auseinanderbau Bedacht zu nehmen, und mit Rücksicht darauf die nahe am Dorfe belegenen, zu Bauplätzen geeigneten Ländereien zu vertheilen haben.

2) Ueber die Verpflichtung der Auseinandersetzungs-Behörden und ihrer Kommissarien bezüglich der Erhaltung historischer Denkmäler bei Gelegenheit der Separationen, vergl. das C. R. des Min. des I. v. 24. Dec. 1844 [1]) (Min. Bl. d. i. V. 1845, S. 23).

Zum §. 140.

(Vorlegung des Plans).

Vergl. die C. R. des Min. des I. v. 14. Sept. 1836 und v. 27. Mai 1837 [2]), desgl. das R. desselben v. 25. Nov. 1843. [3])

Zu §§. 142. und 143.

(Verfahren bei Streitigkeiten über die Planlage).

1) In Betreff der Instruktion der Widersprüche, welche gegen das den Interessenten vorgelegte Planprojekt erhoben worden, vergl. das C. R. des Min. des I. v. 9. Febr. 1839 [4]) (v. K. Ann. Bd. 23. S. 89).

2) Der §. 35. der V. v. 30. Juni 1834 (zum §. 143. der V. v. 20. Juni 1817) gestattet den Partheien und jedem Theile derselben, bei Planstreitigkeiten darauf anzutragen, daß die Kreis-Vermittelungsbehörde darüber gehört werde, und bestimmt, daß wegen der hierbei zwischen deren Ansichten und denjenigen des Kommissarius stattfindenden Differenzen das im §. 187. der V. v. 20. Juni 1817 vorgeschriebene Verfahren stattfinden soll.

3) Ueber die Nichtanwendbarkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens (vergl. Art. 14. des Ergänz. Ges. v. 2. März 1850 zur Gem. Th. O.) auf Streitigkeiten über die Planlage, vergl. die Erläut. zum Art. 14. a. a. O. (s. zu §§. 31—34. der V. v. 30. Juni 1834).

V. Kontumazial-Verfahren.

Zu §§. 145—153.

1) Ueber Kontumazialverfahren, Kontumazialerkenntnisse und das gegen letztere zustehende Rechtsmittel der Restitution in Auseinandersetzungs-Sachen vergl. die gediegene Abhandl. von Schellwitz in der Jur. W. 1843, S. 445 ff., 461 ff.

Der Verfasser dieser Abhandlung gelangt zu folgenden Resultaten:

I. Im eigentlichen Auseinandersetzungsverfahren (d. h. wenn dabei eine Instruktion von Streitpunkten nicht vorkommt) wird das Kontumazialerkenntniß nicht nach dem ersten Termine, in der Regel vielmehr erst nach Vorlegung des Planes abgefaßt.

II. Gegen ein solches Kontumazialerkenntniß findet das Rechtsmittel der Resti-

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 557. Vergl. die anderweitigen über diesen Gegenstand erlassenen Bestimmungen in v. Rönne's Baupolizei, S. 353—358.

2) Vergl. in Bd. I. S. 543 u. 544.

3) Ebendas. S. 611.

4) Ebendas. S. 557—558.

tution dann statt, wenn die Beschwerde dagegen gerichtet ist, daß das der Entscheidung zu Grunde gelegte Sach- und Rechtsverhältniß in contumaciam für zugestanden erachtet worden.

III. Handelt es sich um die Instruktion von Streitpunkten [1]), so treten rücksichtlich des Kontumazialverfahrens und der Zulässigkeit der Restitution überall die Vorschriften der A. G. O. ein:

Hieraus folgt:

1) Dem Kontumazialverfahren muß eine vollständige durch Thatsachen und Beweismittel unterstützte Begründung des Anspruches vorangehen.
2) Bleibt derjenige, welcher Beklagtens Stelle vertritt, nach erfolgter Begründung des Anspruches, aber vor erfolgter Einlassung darauf, in dem Termine zur Instruktion aus, so wird sofort ein Kontumazialbescheid im Sinne der A. G. O. abgefaßt, gegen welchen die Restitution zulässig ist.
3) Bleibt der, welcher Beklagtens Stelle vertritt, in dem nach erfolgter Einlassung zur ferneren Instruktion angesetzten Termine aus, so wird in contumaciam instruirt und gegen das hiernächst in contumaciam ergangene Erkenntniß findet die Restitution nicht statt.

Die Abhandlung zeigt und stützt sich darauf, daß die §§. 146—149. und der §. 153. der V. v. 20. Juni 1817 nur von dem Kontumazialverfahren in dem eigentlichen Auseinandersetzungsverfahren, wo ein Streit noch gar nicht existirt oder doch der Termin nicht zur Instruktion desselben ansteht, handeln und daß dabei ein Kontumazialerkenntniß oder Kontumazialbescheid im Sinne der A. G. O. nicht vorkommen kann. Die §§. 191—195. a. a. O. setzten, in Uebereinstimmung mit den §§. 146. ff. a. a. O., voraus, daß das Kontumazialerkenntniß nicht nach dem ersten Termine abgefaßt werde und daß es auch bis nach Vorlegung des Planes ausgesetzt bleiben könne (§. 194. a. a. O.); auch gegen die nicht nach dem ersten Termine abgefaßten Kontumazialerkenntnisse im eigentlichen Auseinandersetzungsverfahren sei aber (wie der §. 193. ergebe) die Restitution zulässig.

Dagegen handle der §. 150. a. a. O. von dem Falle, wenn während des Auseinandersetzungsverfahrens ein Streitpunkt hervortritt und nun über diesen instruirt werden soll; denn nur die in den bisherigen Terminen des Auseinandersetzungsverfahrens hervorgetretene Streitpunkte könnten unter „den früher angebrachten Streitpunkten" gemeint sein. Daher kämen alsdann nicht die Vorschriften der V. v. 20. Juni 1817, sondern lediglich die der A. G. O. zur Anwendung.

2) Vergl. die Erläut. zu den §§. 191—195. der V. v. 20. Juni 1817.

Zum §. 145.

1) In Betreff der Insinuation der Vorladungen vergl. die Erläut. zum §. 71. der V. v. 20. Juni 1817.

2) In Betreff des Kontumazialverfahrens bei Litiskonsorten bemerkt das R. des Just. Min. v. 7. Juli 1837 (v. K. Jahrb. Bd. 50. S. 101), daß zu unterscheiden sei, ob:

a) von mehreren Theilnehmern die Rede ist, auf welche die Vorschriften des §. 36. Tit. 3., §. 4. Nr. 8. Tit. 5., §. 14a. Tit. 14. Th. I. A. G. O. Anwendung finden, oder
b) von solchen, bei welchen eine Klagekumulation zwar wegen Gleichheit des Rechtsverhältnisses zulässig, aber kein wahres Litiskonsortium vorhanden ist.

---

1) Nämlich von solchen Streitpunkten, welche (wie die über Theilnehmungsrechte und deren Umfang) vorweg festzustellen, und nicht (wie die über Bonitirung und Werthschätzung) zum Verfahren über den Plan gehörig sind.

In den Fällen ad a. kann das Erkenntniß nicht getrennt, sondern muß, wenn auch einer der Beklagten nicht erschienen ist, ausgesetzt bleiben bis die Sache gegen die übrigen Litiskonsorten spruchreif geworden ist; wogegen in den Fällen ad b. gegen einen ausgebliebenen Litiskonsorten nach §. 10. A. G. O. I. 8. sofort in contumaciam erkannt werden kann.

Zum §. 147.

Vergl. §. 72. der V. v. 20. Juni 1817 und die Erläut. dazu.

Zu §§. 148. und 149.

1) Das Revisions-Kollegium für L. K. S. führt (in dem Erk. v. 20. Sept. 1846 und 15. Sept. 1848) aus,

daß bei den Verhandlungen der Auseinandersetzungs-Behörden überhaupt, da sie prozessualische im weiteren Sinne seien, und insbes. bei den Verhandlungen über den Plan, die Vorschriften des §. 74. des Anh. zur A. G. O. I. 10. (betr. das Verfahren bei verweigerter Unterschrift der Verhandlungen) Anwendung finden, was schon daraus folge, daß nach §. 149. der V. v. 20. Juni 1817 auch hierbei ein Kontumazialverfahren stattfinde. Die Genehmigung des Plans sei danach mehr als die Annahme eines Vergleiches; sie enthalte ein im Prozeßverfahren abgegebenes Zugeständniß der gegentheiligen Forderung, und eben deshalb, weil sie kein Kontraktsverhältniß unterstelle, bedürfe es einer Unterschrift der darüber abgegebenen protokollarischen Erklärung nicht, vielmehr genüge die Beobachtung der Prozeßvorschrift des §. 74. des Anh. zur A. G. O. Ein danach aufgenommenes Protokoll habe nach §. 55. der V. v. 20. Juni 1817 die Glaubwürdigkeit eines gerichtlichen und stelle das abgegebene Anerkenntniß des Plans ebenso fest, als wenn es unterschrieben sei. (Zeitschr. des Rev. Kolleg. Bd. 2. S. 253—255.).

2) Ueber die Anwendbarkeit des §. 149. auf das Verfahren bei Feststellung des Abgaben- und Rentenvertheilungsplanes für ländliche Dismembrationen, vergl. das C. R. des Min. des J. v. 12. Juli 1847 [1]) (Min. Bl. d. i. V. 1847, S. 169).

Zu §§. 151. und 152.

1) Ueber das Verfahren, wenn eine Gemeinde sich weigert, Bevollmächtigte zu bestellen, vergl. Zus. 1. zum §. 75. der V. v. 20. Juni 1817 (s. oben S. 311).

2) Vergl. bezüglich der Gegenstände gemeinschaftlichen Interesses die Erläut. zu §§. 82—85. der V. v. 20. Juni 1817 (s. oben S. 317 ff.).

VI. Definitiv-Entscheidungen.

Zum §. 154.

[Vergl. V. v. 30. Juni 1834 §. 36. und V. v. 22. Nov. 1844 §. 5.]

(Inwiefern Spezial-Kommissionen definitiv verfügen können).

I. Der §. 154. der V. v. 20. Juni 1817 ist abgeändert worden durch den §. 36. der V. v. 30. Juni 1834 und demnächst auch dieser letztere wiederum durch den §. 5. der V. v. 22. Nov. 1844.

Der §. 154. der V. v. 20. Juni 1817 hat den Gen.-Kommissio-

1) Vergl. in Bd. I. S. 558.

nen die Entscheidung über bleibende Gegenstände und über die nach Art. 38. der Dekl. v. 29. Mai 1816 auf längere Zeit zu leistenden Hülfsdienste, dagegen den Spezial-Kommissionen die definitive Verfügung über vorübergehende Gegenstände, welche bloß die Vorbereitung eines schicklichen Ueberganges aus der bisherigen in die künftige Verfassung betreffen, überwiesen.

Als zu den letzteren gehörig sind im §. 154. a. a. O. besonders bezeichnet:

a) die Art und Weise der Feld- und Saatbestellung, so wie der Düngung der Ländereien während des Uebergangs von dem bisherigen zu dem neuen Verhältnisse, sowohl auf Seiten der regulirenden und ablösenden Dienstverpflichteten, als der Landtheilungs-Interessenten. (Art. 50. der Dekl. v. 29. Mai 1816);

b) die Regulirung der Frist und des Beitragsverhältnisses der auseinandergesetzten Diensteinsassen zu den, in Folge der Regulirung von den Gutsherren auszuführenden Bauten (Art. 39. a. a. O.).

Hierüber (a. und b.) sollte den Spezial-Kommissionen die definitive Verfügung, vorbehaltlich des Rekurses gegen ihre Entscheidung an die Gen.-Kom., zustehen.

Dagegen war im §. 70. des Regulir. Ges. v. 8. April 1823 für Posen rc. die Feststellung und Vertheilung der von den bisherigen dienstpflichtigen bäuerlichen Wirthen zu Bauten, Abbauen und Translokationen in Folge der Regulirung unentgeldlich zu leistenden Fuhren ausdrücklich der Gen.-Kom. vorbehalten.

c) Ferner waren zur Entscheidung der Spezial-Kommission, mit Vorbehalt des Rekurses an die Gen.-Kom., verwiesen: Streitigkeiten zwischen Verpächtern und Pächtern wegen der durch die Auseinandersetzung nothwendigen Vermehrung des Inventarii an Gebäuden, Vieh, und wegen des Kostenbetrages zur Vermehrung des beweglichen Inventarii, so wie überhaupt wegen des Betrages der den Pächtern zu gewährenden oder von ihnen zu übernehmenden Entschädigung in Folge der Auseinandersetzung. (Art. 116. bis 118. 120. der Dekl. v. 29. Mai 1816.)

Die Feststellung der in Folge der Regulirungen und Ablösungen erforderlichen Einrichtungskosten des Gutsherrn, Dienst- und Abgabeberechtigten an Gebäuden, Inventarium, zur Rodung, Entwässerung und Bewässerung von Grundstücken, war dagegen, obwohl sie mit den zu b. und c. gedachten Gegenständen häufig zusammenfiel, der Gen.-Kom. überwiesen.

d) In den §§. 78. bis 81. und 89. der Gem. Th. O. wurden auch jährliche Naturalabgaben und Arbeitshülfen zum Ersatz von einstweiligen Ausfällen, und die Ausgleichung des neuesten Düngungszustandes bei Gemeinheitstheilungen als vorübergehende Gegenstände angedeutet, deren Feststellung durch die Spezial-Kommission jedoch nicht ausgesprochen, auf den Grund des §. 154. der V. v. 20. Juni 1817 aber verschiedentlich als zu deren Kompetenz gehörig angesehen.

e) Der allgemein geltende §. 36. der V. v. 30. Juni 1834 bestimmte ferner:

1) Entstehen Streitigkeiten darüber: wie es in den bei den Auseinandersetzungs-Behörden anhängigen Angelegenheiten bis zur endlichen Ausführung derselben mit dem Besitze, der Verwaltung und Nutzung der zur Auseinandersetzung gehörigen Gegenstände zu halten ist, so soll die Auseinandersetzungs-Behörde entweder selbst oder durch ihre Abgeordneten diesfalls ein Interimistikum festsetzen.[1])

---

1) Vergl. über die Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörden in Pos-

2) Dies gilt sowohl von den Veränderungen in dem bisherigen Besitzstande und der bisherigen Verwaltungs- und Benutzungsart, welche aus Rücksicht auf die bevorstehende Auseinandersetzung und zur Vorbereitung eines schicklichen Ueberganges aus der bisherigen in die künftige Einrichtung nöthig werden, als von den sonst über den bisherigen Besitzstand und über die bisherigen Nutzungen entstandenen Streitigkeiten. [1])
3) Auch können die provisorischen Regulirungen im Laufe der Auseinandersetzung, je nachdem die Streitigkeiten über die Theilnehmungsrechte definitiv entschieden worden oder die Auseinandersetzung verrückt, wiederum abgeändert und modificirt werden.
4) Wiewohl es die Regel ist, daß dergleichen Interimistiken von den Spezial-Kommissarien, vorbehaltlich des Rekurses an die Gen. Kom., festgesetzt werden, so bleibt doch den letzteren überlassen, die Festsetzung gleich unmittelbar zu treffen.
5) Auch wegen dieser provisorischen Entscheidungen der Gen. Kom. findet der Rekurs an das betr. Min. des J. statt.

f) Es ergiebt sich aus vorstehender Uebersicht des Ganges der betr. Gesetzgebung, daß in derselben ein durchgreifendes Prinzip über die Entscheidung vorübergehender Gegenstände der Auseinandersetzungen durch die Spezial- oder Gen.-Kommissionen nicht aufgestellt ist. Den ersteren sind vornämlich

α) interimistische, possessorische und die Auseinandersetzung vorbereitende, provisorische Bestimmungen überlassen worden, welche aber auch von den Gen.-Kommissionen unmittelbar getroffen werden können (vergl. a. und e.), —

sodann aber auch

β) die Feststellung und Bestimmung über Gegenstände der Auseinandersetzung, welche zwar ein vorübergehendes Recht und Interesse, jedoch ein solches betreffen, über welches während der Auseinandersetzung zur Erleichterung und Ausführung derselben oder zur vollständigen Ausgleichung und Abfindung der Interessenten nur ein für allemal zu befinden ist. (Vergl. b. c. d.)

Die Streitigkeiten letzterer Art, worüber in erster Instanz von den Spezialkommissarien, mit Vorbehalt des Rekurses an die Gen.-Kom., entschieden werden soll, können jedoch erhebliche und werthvolle Vermögensobjekte zum Gegenstande haben; ihre Entscheidung hängt von einer sorgfältigen Erörterung mannigfacher wirthschaftlicher und rechtlicher Voraussetzungen ab, als von Maaß und Art der bisher geleisteten Dienste, von den Bedürfnissen und der Einrichtung der gutsherrlichen und bäuerlichen Wirthschaften, von den Bestimmungen des Kontrakts zwischen dem Pächter und Verpächter, von Bauanschlägen, Bonitirungen und Werthschätzungen. Deshalb ist in den amtlichen Motiven zu der V. v. 22. Nov. 1844 hervorgehoben, daß sich diese Streitigkeiten in keinerlei Art von anderen Prozessen unterscheiden, bei denen, wenn sie im Ressort der ordentlichen Gerichte anhängig sind, die gewöhnlichen Rechtsmittel stattfinden; daß mithin kein Grund vorhanden sei, im Ressort der Auseinandersetzungsbehörden die Zulässigkeit der Rechtsmittel bei diesen Streitigkeiten auszuschließen und daß ebenso wenig eine genügende Veranlassung vorliege, deren Entscheidung in erster Instanz von

---

sessorien-Streitigkeiten das R. des Min. des J. v. 15. Juli 1834 (s. in Bd. I. S. 468.) und die Erläut. zum §. 3. der V. v. 20. Juni 1817 ad III. sub 2. Litt. d. (s. oben S. 251).

1) Vergl. hierüber auch das R. des Min. des J., landwirthschaftl. Abth., v. 28. März 1842 (Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 82, s. in Bd. I. S. 654—655.), welches auf den dadurch begründeten Unterschied der interimistischen Regulative von den nach den Vorschriften der A. G. O. zu behandelnden Possessorien hinweist.

der allgemeinen Kompetenz der Gen.-Kommissionen und Spruchkollegien auszunehmen. Was dagegen die interimistischen possessorischen und provisorischen Bestimmungen betrifft (unter α.), so eignen sich diese zwar in Hinsicht auf deren Förderung und Zweckmäßigkeit zur Entscheidung der mit den örtlichen und zeitigen Verhältnissen und Bedürfnissen der Interessenten vertrauten Spezialkommissarien; sie können aber auch erhebliche Streitgegenstände betreffen, von Rechtsfragen abhängig und verwickelter Beschaffenheit sein, in welchen Fällen sie zweckmäßiger unmittelbar von den Auseinandersetzungsbehörden zu treffen sind.

Auf diese Erwägungen gründen sich die Bestimmungen des §. 5. der V. v. 22. Nov. 1844:

aa) „In Ansehung der bei Auseinandersetzungen vorkommenden Streitigkeiten über Besitz-, Nutzungs- und Verwaltungsverhältnisse verbleibt es bei der Vorschrift des §. 36. der V. v. 30. Juni 1834, nach welcher interimistische Entscheidungen dieser Art auch von den Spezialkommissarien getroffen werden können."

Dieser erste Satz des §. 5. der V. v. 22. Nov. 1844 entspricht dem oben zu e. angeführten ersten Satze des §. 36. der V. v. 30. Juni 1834, wornach entweder die Gen.-Kommissionen selbst oder durch ihre Abgeordneten das Interimistikum festsetzen sollen.

Die näheren Bestimmungen des 2ten, 3ten und 4ten Satzes des §. 36. der V. v. 30. Juni 1834 sind im §. 5. der V. v. 22. Nov. 1844 gleichfalls nicht abgeändert.

bb) „Dagegen soll über Streitigkeiten anderer Art nicht mehr, wie es der §. 154. der V. v. 20 Juni 1817 gestattete, durch die Spezialkommissarien entschieden werden."

Hierdurch ist die Befugniß der Spezialkommissarien zur Entscheidung über vorübergehende Gegenstände, die bloß die Vorbereitung eines schicklichen Ueberganges aus der bisherigen in die künftige Verfassung betreffen, außer den im §. 36. der V. v. 30. Juni 1834 gedachten Interimistiken über Besitz-, Nutzungs- und Verwaltungsverhältnisse, — vergl. oben e. Nr. 1. 2. — und die weit gefaßte Bestimmung des §. 154. der V. v. 20. Juni 1817 aufgehoben worden.

Es sollen jedoch die in diesem §. 154. besonders bezeichneten Gegenstände des Art. 50. der Dekl. v. 29. Mai 1816, (vergl. oben zu a.) in sofern sie unter die Bestimmungen des §. 36. der V. v. 30. Juni 1834 fallen, ferner von den Spezialkommissarien interimistisch bestimmt werden.

Dagegen sollen die im §. 154 der V. v. 20. Juni 1817 gleichfalls besonders bezeichneten Gegenstände des Art. 39. der Dekl. v. 29. Mai 1816 (vergl. oben b. Regulirung der Bauhülfsdienste), so wie die im §. 154. a. a. O. nicht bezeichneten Streitigkeiten über die Verhältnisse und Entschädigungen der Pächter und Verpächter (c.) und über Leistungen zum Ersatz vorübergehender Nachtheile in Folge der Auseinandersetzungen (d.) nicht weiter zur Entscheidung der Spezial-Kommissionen gehören, da sie, wenngleich zu den vorübergehenden Gegenständen gerechnet, doch nicht der Feststellung der Spezial-Kommission durch §. 36. der V. v. 30. Juni 1834 vorbehalten sind.

cc) „Gegen die von den Letzteren (den Spezialkommissarien) nach §. 36. der V. v. 30. Juni 1834 getroffenen interimistischen Entscheidungen ist der Rekurs an die Gen.-Kommissionen oder Spruchkollegien, außerdem aber kein ferneres Rechtsmittel zulässig. [1])

---

1) Das R. des Min. des J., landwirthschaftl. Abth., v. 28. März 1842

Zu dieser letzteren Bestimmung ist zu bemerken:

Nach §. 154. der V. v. 20. Juni 1817, so wie nach dem 4ten Satze des §. 36. der V. v. 30. Juni 1834 (vergl. oben e.) findet gegen die interimistischen Entscheidungen der Spezialkommissarien der Rekurs an die Gen.-Kom. statt. Letzterer bleibt jedoch überlassen, die Festsetzung gleich selbst zu treffen. — Auch wegen dieser provisorischen Entscheidungen der Gen.-Kommissionen findet der Rekurs an das betr. Min. des J. statt. (5ter Satz des §. 36. der V. v. 30. Juni 1834, vergl. oben e. 5.) Laut Beschlusses des Staatmin. v. 28. Jan. 1837, welcher die Allerhöchste Billigung gefunden hat, ist jedoch in den R. des Min. des J. u. der P. v. 6. Sept. und 26. Okt. 1838 (Acta des Min. des J: Justizsachen. No. 2. Vol. II, v. K. Ann Bd. 22. S. 913) ausgesprochen, daß gegen die Entscheidungen, welche die Gen.-Kom. in der Rekursinstanz über die Bestätigung oder Abänderung der von den Spezial-Kommissionen getroffenen Regulative erlassen, auch noch eine dritte Instanz, nämlich der Rekurs an das Min. des J., stattfinde. — In den Vorverhandlungen zur V. v. 22. Nov. 1844 ist hiernächst bevorwortet, daß eine Vervielfältigung der Rechtsmittel gegen interimistische Entscheidungen weder den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Possessorien und Interimistiken, noch dem Zwecke derselben entspreche, um so weniger, als nach §. 36. der V. v. 30. Juni 1834 die provisorischen Regulirungen im Laufe der Auseinandersetzungen, nach Maaßgabe der definitiven Entscheidung über die Theilnehmungsrechte und des Vorrückens der Auseinandersetzung, wiederum abgeändert und modifizirt werden könnten, daß vielmehr gegen possessorische und provisorische Entscheidungen der Auseinandersetzungs-Behörden und resp. Spruchkollegien kein Rechtsmittel irgend einer Art, auch kein außerordentliches Rechtsmittel zuzulassen sei. — Dies ist indeß im Schlußsatze des §. 5. der V. v. 22. Nov. 1844 nicht ausgedrückt, indem darin nur von den interimistischen Entscheidungen der Spezialkommissarien die Rede ist, gegen welche der Rekurs an die Gen.-Kommissionen oder Spruchkollegien, außerdem aber kein ferneres Rechtsmittel zulässig ist. — Aus dieser letzteren Bestimmung, durch welche der obgedachte Beschluß des Staatsmin. v. 28. Jan. 1837 und die allegirten Reskr. v. 6. Sept. und 26. Okt. 1838 wegen Zulässigkeit einer dritten Instanz beseitigt worden sind, läßt sich nicht folgern, daß, weil gegen interimistische Entscheidungen der Gen.-Kommissionen und Spruchkollegien in der Rekursinstanz, auch gegen ihre provisorischen Entscheidungen in erster Instanz kein weiteres Rechtsmittel zulässig sei. Der zufolge des §. 36. der V. v. 30. Juni 1834 (vergl. oben e. Nr. 5.) auch wegen dieser provisorischen Entscheidungen der Gen.-Kommissionen stattfindende Rekurs an das Min. des J., dessen im §. 5. der V. v. 22. Nov. 1844 keine Erwähnung geschieht, fällt vielmehr unter die allgemeine Bestimmung des §. 14. der letztgedachten V., wornach das gegen Erkenntnisse der Gen.-Kommissionen und Spruchkollegien bisher zulässig gewesene Rechtsmittel des Rekurses an das Min. des J. nicht ferner stattfinden soll, jedoch auch diejenigen Beschwerden der Partheien, über welche bisher von dem gedachten Min. im Rekursverfahren zu entscheiden war, nach Maaßgabe ihres Gegenstandes im Wege entweder der Appellation oder des Rekurses an den Oberrichter, stets durch Entscheidung des Revisions-Kollegiums zu erledigen sind. —

(Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 83., s. in Bd. I. S. 654—655) bemerkt, daß gegen die provisorischen Regulirungen der Auseinandersetzungs-Behörden nicht die Appellation, sondern der Rekurs stattfinde.

II. Der Rekurs gegen definitive Verfügungen der Spezial-Kommissarien über vorübergehende Gegenstände (§. 154. der V. v. 20. Juni 1817) und gegen deren interimistische Festsetzungen über Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungs-Gegenstände an die Gen.-Kom. (§. 36. der V. v. 30. Juni 1834) wurde früher als eine Beschwerde bei der oberen Verwaltungs-Behörde, gleich dem Rekurse gegen Entscheidungen der Auseinandersetzungs-Behörden an das Min. des J. (§. 173. der V. v. 20. Juni 1817 und §. 19. des Ausführ. Ges. v. 7. Juni 1821) behandelt, weil besondere Vorschriften über die Formen und Fristen jenes Rekurses nicht bestanden.

Durch den §. 5. der V. v. 22. Nov. 1844 ist jedoch der Rekurs gegen interimistische Entscheidungen der Spezial-Kommissarien an die Gen.-Kommissionen und Spruch-Kollegien, sowie durch den §. 14. a. a. O. der Rekurs gegen Entscheidungen erster Instanz der Gen.-Kommissionen und Spruch-Kollegien an das Revisions-Kollegium für L. K. S. gewiesen, somit also in den Rekurs an den Ober-Richter umgestaltet worden.

Anderweitige Bestimmungen sind auch bis jetzt hinsichtlich des Rekurses gegen interimistische Entscheidungen der Spezial-Kommissarien nicht ergangen; derselbe muß daher zwar nach den für den Rekurs gegen Entscheidungen dieser Auseinandersetzungs-Behörden ertheilten Vorschriften behandelt werden, jedoch ohne jenen durch die für diesen allein ertheilten Maaßgaben und Bedingungen des Art. 1. Nr. 2. und 3. der Dekl. v. 6. April 1839 zu beschränken, welche auf jenen gar nicht passen, da er in der Regel nicht Bagatellsachen betrifft.

III. Hinsichts der interimistischen Festsetzungen in Dienstablösungs-Sachen insbesondere bemerkt das R. des Min. des J. v. 14. Nov. 1842 [1]) (Min. Bl. d. i. V. 1842, S. 426), daß die Bedingung derselben ein über den Besitz, die Verwaltung und Nutzung der zur Auseinandersetzung gehörigen Gegenstände unter den Partheien obwaltender Streit ist, und daß hierbei besondere Rücksicht auf die Lage der Hauptverhandlung zu nehmen, auch zu erwägen sei, daß die Interimistiken einen schicklichen Uebergang aus dem bisherigen in das neue Verhältniß vorbereiten sollen.

IV. Vergl.:

1) in Betreff der Regulirung eines Interimistikums Behufs Konservation der Holzbestände während des Laufes der Separation das C. R. der Reg. zu Frankfurt v. 9. Aug. 1842. [2]) (Min. Bl. d. i. V. 1842, S. 284);

2) in Betreff der Festsetzung eines Interimistikums hinsichts der Ausübung der Hütung auf den in gemischter Lage befindlichen Grundstücken der Gutsherrschaft und der bäuerlichen Stellen bis zur Ausführung der Zusammenlegung, §. 87. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 [3]);

3) in Betreff der interimistischen Festsetzungen hinsichts der laufenden Leistungen bei Ablösungen, insbes. der Mühlen-Abgaben, §. 9. Alin. 2. des Mühlen-Ablös. Ges. v. 11. März 1850 [4]) und §. 2. Nr. 1. des Sistir. Ges. v. 9. Okt. 1848. (s. in Bd. II. Abth. I. S. 843.)

V. Eine spezielle Instruktion für die Kommissarien in Betreff der Bestimmungen über die Regulirung von Interimistiken und den Umfang der kommissarischen Befugnisse in dieser Beziehung hat die Gen.-Kom. zu Stendal in ihrer C. Verf. v. 6. Aug. 1847 ertheilt.

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 655.
2) Vergl. in Bd. I. S. 559.
3) Ebendas. S. 183.
4) Ebendas. S. 241.

Zum §. 155.

(Sorgfältige Prüfung kommissarischen Verfahrens).

Die im §. 155. der V. v. 20. Juni 1817 erwähnte Beschränkung der Revisions-Kollegien war in den §§. 181. ff. a. a. O. begründet, wonach die Erkenntnisse der Revisions-Kollegien niemals auf die Abänderung des Landentschädigungs-Plans und anderer in Naturalobjekten bestimmten Ausgleichungspunkte gerichtet sein konnten. Da indeß der §. 14. der V. v. 22. Nov. 1844 die Kompetenz des Revis.-Kollegiums für L. K. S. hierauf ausgedehnt hat, so beschränkt sich die im §. 155. der V. v. 20. Juni 1817 gedachte Einschränkung nunmehr nur noch darauf, daß das Revisions-Kollegium lediglich eine Spruchbehörde und als solche nur zur Entscheidung der in die Appellations oder Rekurs-Instanz gediehenen Fragen kompetent, nicht aber befugt ist, das anderweitig beobachtete Verfahren einer Prüfung und Remedur zu unterwerfen, welche vielmehr nach §. 14. der V. v. 22. Nov. 1844 dem Min. des J. (jetzt für landwirthschaftl. Ang.) zusteht.

Zum §. 156.

(Form der Entscheidungen der General-Kommissionen).

[V. v. 22. Nov. 1844 §. 4.]

1) Die Bestimmung des §. 156., wonach Definitiv-Entscheidungen der Gen.-Kommissionen in der Form von Resolutionen erfolgen sollen, beruht auf der Tendenz der Gesetzgebung ein mehr summarisches Verfahren bei den Gen.-Kommissionen einzuführen. Deren Entscheidungen haben indeß die wichtigsten Interessen und die werthvollsten Privatrechte des landwirthschaftl. Publikums zum Gegenstande; auch ist die Bestimmung des §. 156. nicht ohne nachtheiligen Einfluß auf die Vollständigkeit und Gründlichkeit der Erkenntnisse geblieben. Deshalb hatten die meisten Auseinandersetzungs-Behörden, im Anerkenntniß des ihnen beiwohnenden Charakters als Gerichtshof, insbesondere mit Rücksicht auf die V. v. 14. Dec. 1833 und deren Dekl. v. 6. April 1839, die Vorschrift des §. 156. in der Praxis beseitiget und ihre Entscheidungen in der Form der Erkenntnisse erlassen.

Dies ist demnächst gesetzlich angeordnet durch den §. 4. der V. v. 22. Nov. 1844, welcher vorschreibt, daß die Definitiv-Entscheidungen der Gen.-Kommissionen und Spruch-Kollegien in der für richterliche Erkenntnisse vorgeschriebenen Form abzufassen sind, und daß zur Gültigkeit derselben die Theilnahme von wenigstens drei stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich sein soll.

Dazu ist zu bemerken:

a) Die V. v. 14. Dec. 1833 (G. S. 1833, S. 302) schreibt im §. 24. vor, daß aus den Ausfertigungen der von kollegialischen Gerichten in erster oder zweiter Instanz abgefaßten Erkenntnisse die Namen der Richter ersichtlich sein müssen.

Die Instr. v. 7. April 1839 (G S. 1839, S. 133) bestimmt hierzu sub Nr. 45., daß bei Abfassung der Erkenntnisse der Gerichte, welche ein Kollegium bilden, folgende Fassung zu wählen sei:

In Sachen ꝛc. hat das ꝛc. (Bezeichnung des Gerichts oder der betr. Abth.) in seiner Sitzung vom ... ten ...... und an welcher Theil genommen haben:
NN., Präsident, Dirigent,
NN., Räthe, Assessoren,

und (in Fällen des §. 23. der V. v. 14. Dec. 1833) auf den schriftlichen Vortrag zweier Referenten, den Akten gemäß erkannt rc.

b) Die oktroyirte Verfassungs-Urkunde v. 5. Dec. 1848 (G. S. 1848, S. 375) Art. 85., und die revid. Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850 (G. S. 1850, S. 17) Art. 86., bestimmen gleichlautend:

Die Urtheile werden im Namen des Königs ausgefertigt und vollstreckt.

Diese Bestimmung der Verfassungs-Urk. liegt dem §. 33. der V. v. 2. Jan. 1849, betr. die Organisation der Gerichtsbehörden rc. (G. S. 1849, S. 1) zum Grunde, welcher vorschreibt:

Die Urtheile sind in der Art auszufertigen, daß sie in der Ueberschrift die Worte: „Im Namen des Königs", sodann die Aufführung der Partheien und die Bezeichnung des erkennenden Gerichts enthalten. Ist das erkennende Gericht ein kollegialisches, so müssen aus den Ausfertigungen der Erkenntnisse auch die Namen der Richter ersichtlich sein.

Das R. des Min. landwirthschaftl. Ang. v. 25. Mai 1849 [1]) (Min. Bl. d. i. V. 1849, S. 99) hat auch die Auseinandersetzungs-Behörden zur Beobachtung dieser Form angewiesen.

2) Ueber die Nothwendigkeit der Unterzeichnung des Original-Erkenntnisses von allen beim Vortrage der Sache anwesend gewesenen, im Tenor der Ausfertigung namhaft gemachten Votanten, vergl. die R. des Min. des I. v. 14. Dec. 1842 [2]) (Min. Bl. d. i. V. 1842, S. 425) und v. 13. Febr 1843 [3]) (a. a. O. 1843, S. 39).

3) Ueber die Wirkung eines bei Streitigkeiten in Auseinandersetzungs-Sachen den Kläger (Provokanten) abweisenden Urtels vergl. die Abhandl. in der Zeitschr. des Revis. Kolleg. für L. K. S. Bd. 2. S. 31 — 85, desgl. die Abhandl. nebst Erk. des Revis. Kolleg. für L. K. S. a. a. O. Bd. 6. S. 291 ff.

Zum §. 157.

(Publikation der Entscheidungen).

Die im §. 157. der V. v. 20. Juni 1817 in Bezug genommenen Bestimmungen der A. G. O. über die Publikation (desgl. die Ausfertigung und Insinuation) der Erkenntnisse sind durch die V. v. 5. Mai 1838 wegen Einführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Insinuation richterlicher Erkenntnisse und bei Einlegung der Rechtsmittel [4]) (G. S. 1838, S. 273) theils aufgehoben, theils modificirt worden.

Die Vorschriften dieser V. über die Publikation und Insinuation der Erkenntnisse sind fortan auch für die Auseinandersetzungs-Behörden maaßgebend.

In Bezug darauf ist hier zu bemerken:

1) Zum §. 2. der V. v. 5. Mai 1838.

a) Der §. 2. der V. v. 5. Mai 1838 hebt die Belehrung der Partheien durch den Richter [5]) über die ihnen zuständigen Rechtsmittel auf;

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 561.
2) Ebendas. S. 560.
3) Ebendas. S. 560.
4) Vergl. in Bd. I. S. 561. ff. — Vergl. diese V. nebst sämmtl. Ergänz. und Erläut. derselben in Gräff rc. Ergänz. des Preuß. Rechtsb. (zur A. G. O. I. 13. §. 44.).
5) Das R. des Just. Min. v. 11. Mai 1839 (Just. Min. Bl. 1839. S. 188.) erläutert, daß hierdurch in der Verpflichtung der Rechtsanwalte zu der gedachten Belehrung nichts geändert worden.

indeß hat das C. R. des Min. des J. u. der P. v. 7. Nov. 1838 [1]) (v. K. Ann. Bd. 22. S. 914) bemerkt, daß es in Auseinandersetzungs-Sachen zweckmäßig sei, die Kommissarien dahin anzuweisen, den Partheien, welche sich in Betreff der Zulässigkeit der Rechtsmittel ihres Rathes bedienen wollen, solchen nicht zu versagen.

b) Die Instrukt. v. 7. April 1839 zur V. v. 14. Dec. 1833 (G. S. 1839, S 133) bestimmt sub Nr. 42., daß die Anberaumung besonderer Publikations-Termine (mit Ausnahme der Fälle, in welchen die Entscheidung auf mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Richter erfolgt, der Adjudikations-Urtel und der Klassifikations-Erkenntnisse im Konkurs- und erbschaftl. Liquidations-Prozesse), überflüssig, vielmehr die sofortige Insinuation der Ausfertigungen und Abschriften vorzuziehen ist, und daß daher die Zuordnung von Assistenten zum Zwecke der Publikation nicht mehr stattfindet.

Das C. R. des Min. des J. u. der P. v. 3. Sept. 1838 [2]) (v. K. Ann. Bd. 22. S. 613) bemerkt indeß, daß den Auseinandersetzungs-Behörden das Recht zustehe, ausnahmsweise die Anberaumung eines besonderen Publikations-Termins anzuordnen, wenn es in sehr komplizirten Sachen zur Belehrung der Partheien über den Inhalt des Urtels zweckmäßig erscheine, in welchen Fällen indeß danach die Insinuation der Ausfertigungen vorschriftsmäßig erfolgen müsse.

2) Zum §. 3. der V. v. 5. Mai 1838.

a) Die Instr. v. 7. April 1839 zur V. v. 14. Dec. 1833 (G. S. 1839, S. 133) bestimmt sub Nr. 47.:

Sendet ein Gericht ein abgefaßtes Erkenntniß an eine andere Gerichtsbehörde zur Publikation, so sind außer dem zu den Akten dieser Gerichtsbehörde etwa bestimmten Exemplare die erforderlichen Ausfertigungen und Abschriften des Erkenntnisses für die Partheien und deren Mandatarien sämmtlich versiegelt dem Uebersendungsschreiben beizufügen, damit der mit nachträglichen Ausfertigungen verbundene Zeitaufwand vermieden wird und die Insinuation sofort bei der Präsentation verfügt werden kann.

Das C. R. des Min. des J. u. der P. v. 9. Sept. 1840 [3]) (Min. Bl. d. i. V. 1840, S. 395) weist die Revisions-Kollegien an, diese Vorschrift gleichfalls zu beobachten, welche mithin jetzt auch für das Revis.-Kollegium für L. K. S. maaßgebend ist.

b) Die für Analphabeten vorgeschriebenen Förmlichkeiten des §. 68. zur A. G. O. sind nur bei prozessualischen Verhandlungen mit denselben, nicht auch bei Insinuation von Erkenntnissen und Vorladungen, zu beobachten. (Erk. des Ob. Trib. v. 10 Mai 1852, Striethorst's Arch. Bd. 5. S. 251).

c) Zum §. 3. Litt. a.

α) In Auseinandersetzungs-Sachen, in welchen mehrere Litiskonsorten aus ihrer Mitte Deputirte bestellt haben, genügt zur Feststellung des Fatale die Insinuation der Urtelsausfertigungen an diese Deputirte, wenn sie auch zur Empfangnahme des Urtels nicht ausdrücklich autorisirt worden sind. (Plenarbeschl. des Ob. Trib. v. 13. Dec. 1841, J. Min. Bl. 1842. S. 83 u. Entsch. Bd. 7. S. 228).

β) Das C. R. des Min. der J. u. des J. u. der P. v. 9. Sept. 1840 [4]) (Min. Bl. d. i. V. 1840, S. 395, u. Just. Min. Bl. 1840, S. 315) spricht aus, daß es in Auseinandersetzungs-Sachen genüge, wenn Litis-

1) Vergl. in Bd. I. S. 563.
2) Ebendas. S. 564.
3) Ebendas. S. 564—565.
4) Ebendas. S. 564—565.

konsorten Deputirte bestellt haben, Einem dieser letzteren die Ausfertigung, den Anderen Abschrift des Tenors zu behändigen.

Das C R. derselben Min. v. 25. Jan. 1841 [1]) (Min. Bl. d. i. B. 1841, S. 85, u. Just. Min. Bl. 1841, S. 67) modificirt dies indeß dahin, daß wenn mehrere Litiskonsorten oder deren Deputirte von der an einen unter ihnen erfolgten Aushändigung eines Erkenntnisses, in Gemäßheit des §. 3. Litt. a. der V. v. 5. Mai 1838 mittelst einer Kurrende benachrichtiget werden, dieser letzteren nur eine Abschrift der Urtelsformel beigefügt zu werden braucht.

γ) In Prozessen, bei denen solche Litiskonsorten konkurriren, die in einem Solidar-Verhältnisse stehn, fängt die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels erst von der letzten Insinuation oder Zufertigung des tenor sententiae an die Litiskonsorten an. (Erk. des Ob. Trib. v. 14. Dec. 1839 u. 5. März 1841, Präj. Nr. 775. u. Nr. 985).

δ) Wenn die Insinuation eines angefochtenen Erkenntnisses an einen oder einige von mehreren Klägern oder Verklagten nicht vorschriftsmäßig erfolgt ist, und dieselben kein Rechtsmittel eingewandt haben, oder dem, von den übrigen Klägern oder Verklagten eingelegten Rechtsmittel nicht beigetreten sind, so muß die Insinuation vervollständigt werden, bevor auf das eingelegte Rechtsmittel zu erkennen ist. (Erk. des Ob. Trib. v. 3. April 1840).

ε) Wenn die Mittheilung einer Abschrift des Tenors an die übrigen Litiskonsorten unterblieben ist, so kann die Insinuation an sie nicht für gehörig geschehen erachtet werden, selbst dann nicht, wenn sämmtliche Litiskonsorten zugegen waren, als einem derselben die Ausfertigung des Erk. behändigt wurde. (Erk. des Ob. Trib. v. 3. Jan. 1840 u. 1. Dec. 1843, Präj. Nr. 1066.)

d) Zum §. 3. Litt. d.

α) Das R. des Min. des J. für landwirthschaftl. Ang. v. 9. Jan. 1841 [2]) (Min. Bl. d. i. B. 1841, S. 31) bemerkt, daß durch den §. 3. Litt. d. der V. v. 5. Mai 1838 die Insinuation durch vereidete Boten der Spezial-Kommissarien keinesweges ausgeschlossen sei.

β) Ueber das Verfahren bei Insinuationen durch die Postanstalten, vergl. die Instrukt. der Min. für H., G. u. öff. A. v. 30. Nov. 1852. (Just. Min. Bl. 1852, S. 398).

γ) Ueber „rekommandirte Zusendungen" (§. 3. Litt. d. und §. 4. Litt. c.) vergl. das R. des Just. Min. v. 19. Jan. 1840. (Just. Min. Bl. 1840, S. 57).

3) Zum §. 4. der V. v. 5. Mai 1838.

Ueber die Art der Insinuation der Erkenntnisse an fiskalische Behörden disponiren:

a) Schreiben des Just. Min. v. 1. März 1839, daß die Urtelsausfertigung dem Präsidenten der Reg. zu insinuiren, gleichzeitig aber der betr. Reg. eine Abschrift desselben mitzutheilen. (Just. Min. 1839, S. 104).

b) R. des Just. Min. v. 29. Mai 1841, daß das Erkenntniß nebst dem Insinuations-Dokumente unter Kouvert an den Reg.-Präsidenten zu adressiren, welcher das Ins. Dok. sogleich unter Beidrückung des Amtssiegels vollzieht und zurücksendet, und daß es alsdann eines Ins.-Attestes des Postboten nicht bedarf, wodurch aber nicht ausgeschlossen ist, daß der Nachweis der Insinuation auch auf andere Art geführt werden kann. (Just. Min. Bl. 1841, S. 194).

---

1) Vergl. in Bd I. S. 565.
2) Vergl. in Bd. I. S. 565—566.

Dies gilt auch bei Insinuationen an die Prov.-Steuer-Direktionen. (R. des Just. Min. v. 23. Okt. 1841, a. a. O. 339). [1])

c) Das Ob.-Trib. hat (in dem Präj. v. 4. Juni 1845) ausgesprochen, daß das zu behändigende Erkenntniß:

α) unter der Adresse der Behörde ergehen kann und nicht nothwendig an die Person des vorstehenden Beamten adressirt zu sein braucht;

β) wenn die Behörde ein eigenes Geschäftslokal hat, so kann auch in diesem mit rechtlichem Effekte insinuirt werden, und zwar

γ) wenn der vorstehende Beamte nicht angetroffen wird, an jeden demselben unterstehenden Beamten dieser Behörde, der im Geschäftslokale angetroffen wird. (Präj. Samml. S. 232. Nr. 1580.).

VII. Errichtung des Rezesses.

Zum §. 158.

(Wann der Rezeß abzufassen sei.)

In Betreff des Anspruchs auf eine höhere oder geringere, als die Normalentschädigung vergl. §. 103. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 und die Erläut. dazu (s. in B. II. Abth. I. S. 749—752).

Zum §. 159.

(Wie der Rezeß abzufassen sei.)

1) Ueber die Abfassung der Rezesse können allgemeine, für alle Fälle passende Anleitungen nicht gegeben werden. Nach §. 159. der V. muß der Rezeß eine deutliche und bestimmte Beschreibung des Resultats der Auseinandersetzung in Absicht des Hauptgegenstandes und der Nebenpunkte enthalten. — Er ist daher unvollständig und unrichtig, wenn er dies nicht enthält, unzweckmäßig, wenn er mehr enthält. Er muß daher:

a) das aufgehobene Verhältniß, soweit es zum Verständniß der Resultate des Verfahrens nothwendig ist, beschreiben,

b) diese Resultate genau und bestimmt angeben.

Ueberflüssig und deshalb verwerflich ist es hierbei, aus dem Gange der Ermittelungen mehr aufzunehmen, als es das Verständniß der Darstellung des Verfahrens erfordert. Alle Extrakte aus den vermittelnden Berechnungen, wie Werthssätze, Durchwinterungs- und Sollhaben-Berechnungen, müssen daher fortbleiben.

Die Form des Rezesses betreffend, so muß derselbe außer einer allgemeinen die Namen des Orts und die Kontrahenten angebenden Einleitung enthalten:

a) eine generelle Beschreibung des Zustandes vor der Auseinandersetzung,

b) eine ganz allgemeine, zum Verständniß des Nachfolgenden, erforderliche Darstellung der Operationen, durch welche die Aufhebung erfolgt ist,

c) eine genaue Angabe dessen, was das Verfahren neu geschaffen hat und was bestehen bleiben soll, also des Haupt-Resultats und der Nebenpunkte.

Ueber die Abfassung des Rezesses in denjenigen Fällen, wo die Auseinandersetzung durch Vermittelung der Rentenbank erfolgt, vergl. die Vorschriften des Rentenbank-Ges. v. 2. März 1850 §§. 11. ff. und die Erläut. dazu.

---

1) Das R. des Just. Min. v. 23. Mai 1842 weist die Gerichte wiederholt an, nach den Vorschriften der R. v. 29. Mai u. 23. Okt. 1841 zu verfahren. (Just. Min. Bl. 1842. S. 199.)

2) Die meisten Auseinandersetzungs-Behörden haben den Kommissarien spezielle und ausführliche Instruktionen (mit den erforderlichen Formularen [1])) zur Aufstellung und Vollziehung der Rezesse ertheilt, auf welche deshalb verwiesen wird. [2])

3) In Betreff der Fassung der Rezesse in Beziehung auf die Benutzung der Forstweide und des Raff- und Leseholzes vergl. das C. R. des Min. des Königl. Hauses v. 19. Jan. 1837. [3]) (v. K. Ann. Bd. 21. S. 35.)

Zu §§. 162—165.

(Vergl. V. v. 30. Juni 1834. §§. 37. u. 38.)

(Prüfung des Rezesses.)

1) Der §. 162. der V. v. 20. Juni 1817 hat in den späteren (nach §. 112. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 bezüglich des Verfahrens noch in Gültigkeit verbliebenen) Gesetzen, nämlich §. 15. der Ablös. O. v. 13. Juli 1829 (G. S. 1829, S. 68), §. 17. der Ablös. O. v. 18. Juni 1840 für das Herzogthum Westphalen (G. S. 1840, S. 159) und §. 14. der Ablös. O. v. 4. Juli 1840 für die vormals Nassauischen Landestheile rc. (G. S. 1840, S. 198) in Bezug auf die, den Gen.-Kommissionen übertragene, Prüfung der auf Grund freier Vereinbarung der Interessenten zu Stande gekommenen Auseinandersetzungs-Rezesse eine modificirte Fassung erhalten. Die allegirten §§. dieser neueren Gesetze bestimmen nämlich gleichlautend:

Die Prüfung soll sich nur erstrecken:

1) auf die Bestimmtheit, Vollständigkeit und Unzweideutigkeit der Fassung,

---

1) Die betr. Instruktionen nehmen darauf Bezug, daß die dadurch mitgetheilten Formulare für die in Folge des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 aufzunehmenden Rezesse von dem Min. für landwirthschaftl. Ang. durch R. v. 10. Juli 1850 vorgeschrieben werden.

2) Dergleichen Instruktionen sind namentlich von folgenden Auseinandersetzungs-Behörden erlassen worden:

a) von der Gen.-Kom. für die Kurmark Brandenburg zu Berlin unterm 10. Aug. 1850 und 13. März u. 10. Mai 1853,

b) von der Gen.-Kom. für Schlesien zu Breslau unterm 21. April 1850,

c) von der Gen.-Kom. für Pommern zu Stargard unterm 30. Juli und 24. Nov. 1850,

d) von der Gen.-Kom. für Sachsen zu Stendal unterm 10. Aug. 1850, 12. März 1851, nebst Nachträgen in den C. R. v. 18. Juni, 31. Juli und 15. Nov. 1851 *),

e) die Gen.-Kom. zu Münster unterm 10. Aug. u. 8. Nov. 1850, 9. Sept. 1851. und 1. Juli 1852.

Auch bereits vor Erlaß der neuen Ablös. Gesetze v. J. 1850 sind dergl. Instruktionen ergangen, in welcher Beziehung besonders zu erwähnen sind:

a) Anweisung der Gen.-Kom. zu Posen v. 15. Febr. 1838 zur Entwerfung, Vollziehung und Ausführung der Auseinandersetzungs-Rezesse (Centralbl. für Preuß. Jur. 1839. S. 293 ff., 318 ff.),

b) Instr. der Reg. zu Frankfurt v. 15. Okt. 1846 über die Anfertigung und Vollziehung der Rezesse,

c) Instr. der Gen.-Kom. zu Stendal v. 2. Sept. 1840 zur Aufstellung und Vollziehung der Rezesse.

3) Vergl. in Bd. I. S. 566.

---

*) Vergl. diese Erlasse in Sprengel's Ablös. Gesetzen. Magdeburg. 1852.

2) auf die Legitimation der kontrahirenden Partheien,
3) auf die Beachtung des Interesses derjenigen moralischen Person, wofür zu wachen der Behörde obliegt, als des Fiskus und derjenigen geistlichen und öffentlichen Institute, deren Vermögensverwaltung unmittelbar oder mittelbar unter einer Staatsbehörde steht,
4) auf die Beachtung des Interesses der nicht zugezogenen Realgläubiger, Lehns- oder Fideikommißfolger, Nutznießer-, Wiederkaufs- oder anderer Realberechtigten oder jedes Dritten, der sonst noch in der Sache betheiligt sein möchte, und endlich
5) darauf, daß das landespolizeiliche Interesse nicht verletzt, d. h. daß nichts bedungen werde, was die Gesetze überhaupt nicht gestatten.

Diese Punkte abgerechnet, steht der Behörde über die Bedingungen und Mittel der Ablösung kein Urtheil zu. Findet sich aber in den vorstehend unter 1 bis 5. gedachten Beziehungen Anlaß zu Erinnerungen, so muß die Behörde zunächst dahin wirken, daß solche von den Partheien selbst erledigt werden. Können sich dieselben darüber nicht einigen, so steht ihr über die Art und Weise, wie sie zu erledigen, die Entscheidung zu.

2) Ueber die kalkulatorische Prüfung der Rezeß-Entwürfe und Planberechnungen vergl. das R. des Min. des J., landwirthschaftl. Abth. v. 17. Aug. 1840.[1] (Min. Bl. d. i. V. 1840, S. 393, Nr. 690.)

3) Ueber die Berechtigung der Auseinandersetzungs-Behörden, die Prüfung des Rezesses in Betreff solcher Nebengeschäfte, welche mit der Hauptsache weder in nothwendiger Verbindung stehen, noch zur besseren Regulirung des Hauptgeschäftes gereichten, von sich abzuweisen und ihre Bestätigung auf die übrigen Bestimmungen des Rezesses zu beschränken, vergl. §. 37. der V. v. 30. Juni 1834.

4) Ueber das Verfahren der Auseinandersetzungs-Behörden in Fällen, wo die von den Interessenten getroffenen Abreden bei einem oder dem anderen Punkte unstatthaft sind, vergl. §. 38. der V. v. 30. Juni 1834.

Vergl. dazu das zum §. 66. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 gegebene Erk. des Revis. Kolleg. für L. K. S. (s. oben S. 93—94).

Zum §. 166.

[Vergl. V. v. 30. Juni 1834. §§. 40—43.]

(Vollziehung des Rezesses.)

1) Der Art. 104. der Dekl. v. 29. Mai 1816 (G. S. 1816, S. 177) schrieb vor,

daß die Vollziehung des Auseinandersetzungs-Rezesses durch Unterschrift stets unter Mitwirkung eines Justizbedienten oder des Richters erfolgen solle, weil dieselbe gerichtlich bewirkt werden müsse.

Diese Bestimmung hat der §. 166. der V. v. 20. Juni 1817 aufrecht erhalten. Dieselbe ist indeß modificirt worden durch die §§. 41. und 43. der V. v. 30. Juni 1834, wonach die Vollziehung der Rezesse mit gleicher Wirkung auch vor Notaren und vor den mit Bearbeitung der Sache beauftragten Oekonomie-Kommissarien erfolgen kann.[2] Der §. 43. a. a. O. fügt indeß die Beschränkung hinzu,

daß wenn nach dem Ermessen der Behörde noch anderweitige protokollarische

---

1) Vergl. in Bd. 1. S. 566 ff.

2) Daß auch die Justitiarien der Gen.-Kommissionen zu den Beamten gehören, vor welchen die Rezeßvollziehung mit rechtlicher Wirksamkeit erfolgen kann, hat das Justizmin. in dem R. v. 7. Febr. 1820 (v. K. Jahrb. Bd. 15. S. 10, Gräff Bd. 2. S. 384) ausdrücklich erläutert.

Verhandlungen zur Erledigung vorgekommener Bedenken nöthig gefunden werden, damit ein richterlicher Beamter zu beauftragen sei.

Der §. 108. (Alin. 2.) des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 hat demnächst diese Vorschriften der V. v. 30. Juni 1834 erweitert, indem er gestattet,

daß die Vollziehung der Rezesse mit der nämlichen Wirkung, wie vor einem als Richter befähigten Justizbeamten oder vor einem Notar, auch vor jedem von der Gen.-Kom. oder der landwirthschaftl. Reg.-Abth. mit diesem Geschäfte beauftragten Staats- oder Gemeindebeamten erfolgen kann,

und die beschränkende Vorschrift des §. 43. der V. v. 30. Juni 1834 für aufgehoben erklärt.[1])

Vergl. die Erläut. zum §. 108. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850. (s. in Bd. II. Abth. I. S. 755 ff.)

In Bezug auf diese Vorschriften ist noch Folgendes zu bemerken:

a) Den Oekonomie-Kommissionsgehülfen stehen nach dem R. des Min. des J. v. 12. Juni 1838[2]) (v. K. Ann. Bd. 22. S. 332) die nach §. 43. der V. v. 30. Juni 1834 bezüglich der Rezeßvollziehung den Oekonomie-Kommissarien beigelegten Befugnisse nur alsdann zu, wenn sie völlig selbstständig beschäftigt werden und diese selbstständige Beschäftigung Seitens des Min. genehmigt worden ist.

b) Das C. R. des Min. des J. v. 14. März 1839[3]) (v. K. Ann. Bd. 23. S. 90) spricht aus,

daß aus dem §. 43. der V. v. 30. Juni 1834 nicht folge, daß ein mit dem Hauptgeschäfte nicht beauftragter Oekonomie-Kommissarius die Rezeßvollziehung auf Requisition des commissarii causae bewirken lassen dürfe, sondern daß in solchen Fällen die Vertretung zweckmäßiger durch einen Richter erfolgen könne.

c) Das R. des Just. Min. v. 18. Mai 1840[4]) (J. Min. Bl. 1840, S. 191 u. Min. Bl. d. i. V. 1840, S. 254) führt aus,

daß Oekonomie-Kommissarien, welche mit Leitung der Auseinandersetzung beauftragt sind, die diesfallsigen Rezesse auch mit Schreibens unkundigen Personen aufnehmen und vollziehen lassen können, ohne daß es einer gerichtlichen Anerkennung bedarf.

2) Die Vollziehung der von den Theilnehmern ohne Dazwischenkunft einer öffentlichen Behörde abgeschlossenen Rezesse betreffend.

a) Nach §. 25. des Ausführ.-Ges. v. 7. Juni 1821 steht den Interessenten frei, im Wege freier Vereinbarung (ohne Dazwischenkunft einer öffentlichen Behörde) Auseinandersetzungs-Verträge über Gemeinheitstheilungen oder Ablösungen zu errichten; der gedachte §. enthält jedoch keine ausdrückliche Vorschriften über die Formalitäten bei der Aufnahme und Vollziehung solcher Verträge.

Das R. des Min. des J. v. 23. Juli 1842[5]) (Min. Bl. d. i. V. 1842, S. 285) führt in dieser Beziehung aus, daß die bloße Beglaubigung

---

1) Durch die Bestimmung des §. 108. (Alin. 2.) des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 erledigt sich das Schreiben des Min. des J. an das Min. des Königl. Hauses v. 3. Sept. 1844 (Min. Bl. d. i. V. 1844. S. 280. Nr. 323.), welches ausführt, daß Reg.-Assessoren, die als Spezial-Kommissarien beschäftigt sind, mit Vollziehung der Rezesse in den ihrer Leitung übertragenen Auseinandersetzungen beauftragt werden können.

2) Vergl. in Bd. I. S. 659.

3) Ebendas. S. 659—660.

4) Ebendas. S. 660.

5) Vergl. in Bd. I. S. 658.

der Unterschriften (A. G. O. III. 7. §§. 55. ff.) vor einem inländischen Gerichte oder Notar ausreichend sei.

Dönniges ist dagegen der Ansicht, daß eine solche nicht genüge, da der die Vollziehung bewirkende Richter oder Notar verpflichtet sei, den Vertrag nach seinem Inhalte in Absicht der Bestimmtheit und Deutlichkeit zu prüfen, sowie denselben den Interessenten zu erläutern. (Dönniges Land. Kult. Ges. Bd. 3. S. 453.)

b) Diejenigen Auseinandersetzungs-Verträge betreff., welche nach Vorschrift des §. 13. der Ablös. O. v. 13. Juli 1829 für die vormals zum Königreiche Westphalen, zum Großherzogthume Berg oder zu den Französischen Depart. gehörig gewesenen Landestheilen (G. S. 1829. S. 65), des §. 14. der Ablös. O. v. 18. Juni 1840 für das Herzogthum Westphalen (G. S. 1840. S. 156), oder des §. 11. des Ablös. Ges. v. 4. Juli 1840 für die vormals Nassauischen Landestheile und die Stadt Wetzlar mit Gebiet (G. S. 1840. S. 197), ohne Dazwischenkunft der Auseinandersetzungs-Behörden, im Wege freier Vereinbarung beider Theile, zu Stande gekommen sind, so sollen dieselben (nach §. 14. resp. §. 15. und §. 12. a. a. O.) vor einem als Richter befähigten Justizbeamten oder vor einem Notar vollzogen werden, nach §. 15. der gedachten Ablös. O. v. 18. Juni 1840 und §. 12. der alleg. Ablös. O. v. 4. Juli 1840 jedoch auch in dieser Beziehung die Vorschriften der V. v. 30. Juni 1834 (§§. 41—43.) zur Anwendung kommen,[1]) wobei nur noch zu bemerken, daß der §. 12. der Ablös. O. v. 4. Juli 1840 für die vormals Nassauischen Landestheile und die Stadt Wetzlar mit Gebiet hinzufügt,

daß in den zum Reg.-Bezirke Koblenz gehörigen Landestheilen die Maaßgabe eintreten soll, daß die Vollziehung der Auseinandersetzungs-Verträge vor denjenigen Behörden zu bewirken ist, welche daselbst die freiwillige Gerichtsbarkeit ausüben[2]). (G. S. 1840. S. 198.)

3) In Betreff der Vollziehung der von den Kreis-Vermittelungs-Behörden (§§. 2—5. der V. v. 30. Juni 1834) zu Stande gebrachten Auseinandersetzungs-Rezesse führt das C. R. des Min. des I. v. 6. Nov. 1836[3]) (v. K. Ann. Bd. 20. S. 900) aus, daß dafür lediglich die Vorschriften des §. 166. der V. v. 20. Juni 1817 und der §§. 41. und 43. der V. v. 30. Juni 1834 maaßgebend und daher die Kreis-Landräthe nicht autorisirt seien, die Vollziehung vor sich vornehmen zu lassen.

Vergl. auch das R. desselben Min. v. 28. Dec. 1843[4]) ad 2. (Min. Bl. d. i. V. 1844, S. 16, Nr. 19.)

4) Ueber die Vollziehung der Ablösungs-Urkunden und der Rezesse durch die Regierungen und durch öffentliche Behörden vergl. die §§. 40. und 42. der V. v. 30. Juni 1834 und die Erläut. dazu.

5) Ueber die Vollziehung der von den Regierungen und Pro-

---

1) In Betreff der fortdauernden Gültigkeit der gedachten — das Verfahren betr. — Vorschriften der, im Uebrigen aufgehobenen, Ablös. Gesetze, vergl. §. 112. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 (s. in Bd. I. S. 187).

2) Daß diese letztere Vorschrift lediglich auf Verträge bezüglich, welche im Wege freier Vereinigung zu Stande gekommen, ergiebt der §. 11. a. a. O. in Verbindung mit dem §. 16. ebendas., indem der letztere bestimmt, daß, sofern ein gütliches Abkommen nach Maaßgabe des §. 11. nicht geschlossen wird, die Regulirung der Verhältnisse zwischen Berechtigten und Verpflichteten nach den weiter folgenden Vorschriften stattfinden soll.

3) Vergl. in Bd. I. S. 568.

4) Ebendas. S. 622.

vinzial-Schul-Kollegien auf Grund ihrer eigenen Verhandlungen, lediglich im Wege des Vergleichs (ohne Konkurrenz der ordentlichen Auseinandersetzungs-Behörden) vermittelten Rezesse, vergl. den §. 43. der V. v. 30. Juni 1834 und die Erläut. dazu, insbes. das C. R. des Min. des J. v. 21. Nov. 1842 [1]) (Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 404. Nr. 562.), welches ausführt, daß dergleichen Rezesse nicht vor Kommissarien vollzogen werden dürfen, die weder Mitglieder der Regierungen oder Provinzial-Schul-Kollegien, noch Oekonomie-Kommissarien oder Justizbedienten sind.

Zum §. 167.

(Pflicht des Vollziehungs-Kommissarius.)

1) Die Vollziehung des Rezesses ist dergestalt zu bewirken, daß nicht bloß die Anerkennungs-Verhandlung, sondern auch das Rezeß-Exemplar selbst durch die Unterschrift der Interessenten vollzogen wird.

Vergl. das R. des Min. des J. v. 8. Dec. 1836 [2]) (v. K. Ann. Bd. 20. S. 902).

Nach der analogisch anzuwendenden Vorschrift des §. 56. A. G. O. III. 7. muß die geschehene Vollziehung in einer Registratur hinter den Unterschriften von dem Vollziehungs-Kommissarius bescheinigt werden. [3])

2) Verfahren in Bezug auf minorenne Interessenten.

a) Nach dem durch das R. des Min. des J. v. 24. Dec. 1836 mitgetheilten R. des Just. Min. v. 13. Dec. 1836 [4]) (v. K. Ann. Bd. 21. S. 390) sollen die obervormundschaftlichen Gerichte bei gutsherrlichen Regulirungen und bei Auseinandersetzungen, wobei Minorenne konkurriren, sich schon dann, wenn die Verhandlungen zum Rezeß-Entwurf reif sind, über die Genehmigung der Erklärungen der Vormünder äußern und im Falle der Genehmigung die Autorisation zur Vollziehung des hiernach aufzunehmenden Rezesses ertheilen.

Das hierbei zu beobachtende, von dem Min. der J. genehmigte Verfahren, mitgetheilt durch das R. des Min. des J. v. 20. Juli 1837 [5]) (v. K. Ann. Bd. 21. S. 654), ist folgendes:

a) Sobald die Verhandlungen rezeßreif sind, theilt die Spezial-Kommission dem betr. obervormundschaftl. Gerichte eine Zusammenstellung des alten und neuen Besitzstandes, der alten und neuen Leistungen der betr. Stelle, sowie die übrigen zur Vorbereitung der Ausführung des Geschäfts im speziellen Interesse des Kuranden getroffenen Abreden in beglaubigter Abschrift mit, worauf

b) die obervormundschaftl. Gerichte nach vorgängiger Vernehmung des Vormundes über diese Zusammenstellung, wenn sie gegen die Bestimmungen des aufzunehmenden Vertrages nichts zu erinnern finden, der Spezial-Kommission Autorisation für den Vormund zufertigen, welche diesen ermächtigt,

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 519.
2) Ebendas. S. 568.
3) Das R. des Min. des J. v. 25. Dec. 1823 (Koch's Agrargef., 4te Aufl. S. 328—329. s. in Bd. I. S. 575—576) weist zur genauen Beachtung der Vorschriften der §§. 167. und 170. der V. v. 20. Juni 1817 an, insbesondere: a) daß das Vollziehungsprotokoll dem Rezesse anzufügen, und b) die Partheien nach §. 170. zu belehren. — Auch das Publik. der Gen.-Kom. zu Berlin v. 28. Febr. 1824 (v. K. Ann. Bd. 8. S. 122) macht hierauf speziell aufmerksam.
4) Vergl. in Bd. I. S. 570.
5) Ebendas. S. 570—571.

den nach den bisherigen Verhandlungen aufzunehmenden Auseinandersetzungsrezeß zu vollziehen [1])

Vergl. über denselben Gegenstand das R. des Just. Min. v. 28. März 1837, mitgetheilt durch das R. des Min. des J. v. 11. April deff. J.[2]) (v. K. Ann. Bd. 21. S. 390) und das R. des Just. Min. v. 7. Juli 1837[3]) (v. K. Jahrb. Bd. 50. S. 93), in welchen gleichfalls ausgeführt wird, daß die obervormundschaftliche Genehmigung unbedingt vor Ausarbeitung des Rezesses beigebracht werden muß.

b) Wenn bei Auseinandersetzungen minorenne Interessenten konkurriren, welche noch unter der natürlichen Vormundschaft ihrer Väter stehen, so bedarf es, außer der Genehmigung des Vaters als Nießbrauchers und Verwalters des Vermögens der Kinder, auch noch der Einwilligung der obervormundschaftlichen Behörde, ohne Unterschied, ob die Ausgleichung und Abfindung in Land, oder in Rente, oder in Naturalleistungen, oder in Kapital erfolgt.

Vergl. R. des Just. Min. v. 25. Juli 1838.[4]) (Forni's Zeitschr. Bd. 1. S. 440.)

c) Nach dem R. des Min. der J. v. 5. Okt. 1839 (Justizmin. Bl. S. 335) und dem C. R. des Min. des J. v. 23. Okt. 1839[5]) (v. K. Ann. Bd. 23. S. 826) können die Anträge der Auseinandersetzungs-Behörden und deren Kommissarien wegen Ertheilung der obervormundschaftlichen Autorisation für die in einer Auseinandersetzungssache betheiligten mehreren Vormünder in einem Kollektivschreiben angebracht werden.

3) Ueber die Vertretung der Ehefrauen durch ihre Ehemänner vergl. §. 22. der V. v. 30. Juni 1834.

4) In Betreff der Rezeßvollziehung Seitens der Stadt- und Dorf-Gemeinden vergl. die Erläut. zum §. 75. der V. v. 20. Juni 1817, Zus. 3. ad a. (s. oben S. 311 ff.)

5) Das Verfahren in solchen Fällen, wo die Partheien die Vollziehung des Rezesses, ohne Gründe dafür anzuführen, verweigern, ist vorgeschrieben in dem R. des Min. des J. v. 17. März 1819[6]) (Koch's Agrarges., 4. Aufl., S. 414), dem Schreiben des Just. Min. an den Min. des J. v. 26. Jan. 1824[7]) (v. K. Jahrb. Bd. 23. S. 58) und dem C. R. des Min. des J. v. 13. März 1824[8]) (v. K. Jahrb. Bd. 22. S. 219).

Eine besondere Klage auf Ergänzung der Unterschrift ist nach §. 17. der V. v. 30. Juni 1834 nicht erforderlich; die Vorschrift des §. 47. a. a. O., wonach gegen Entscheidungen der Auseinandersetzungs-Behörden auf richterliche Ergänzung der Unterschrift der Interessenten entweder der Rekurs an das Min. oder die Appellation an das Revisionskollegium stattfand, je nachdem diejenigen Bestimmungen des Rezesses, rücksichtlich welcher die Parthei die Vollziehung verweigerte, zu einem oder dem andern Verfahren geeignet waren, ist durch den §. 14. der V. v. 22. Nov. 1844, welcher das Rechtsmittel des Rekurses an das Min. aufgehoben hat, abgeändert worden.

---

1) Diese Grundsätze hat auch das C. R. der Gen.-Kom. zu Posen v. 2. Juni 1837 (v. K. Ann. Bd. 21. S. 392) veröffentlicht.
2) Vergl. in Bd. I. S. 569—570.
3) Ebendas. S. 572.
4) Ebendas. S. 573.
5) Ebendas. S. 572—573.
6) Ebendas. S. 573.
7) Ebendas. S. 573—574.
8) Ebendas. S. 574—575.

Zum §. 168.

[Vergl. V. v. 30. Juni 1834. §. 39.]

(Von der Bestätigung des Rezesses.)

1) In Betreff der Form der zu ertheilenden Bestätigung sind folgende Anordnungen ergangen:

a) Das C. R. des Min. des J. für Gew. Ang. v. 29. Dec. 1834 [1]) (v. K. Ann. Bd. 19. S. 84) weist die Auseinandersetzungs-Behörden an,

in den Fällen, wo eine und dieselbe Person als Eigenthümer mehrerer für sich bestehender, verschiedenen Realverbindlichkeiten unterliegender Grundstücke zur Sache interessirt, im Rezesse oder in der Bestätigungs-Urkunde ausdrücklich zu bemerken, daß die zwischen solchen Grundstücken vorkommenden Austauschungen und sonstigen Ausgleichungen von der Auseinandersetzungs-Behörde besonders genehmigt werden.

b) Das R. des Min. des J. v. 4. Febr. 1830 [2]) (Koch's Agrargef., 4. Aufl., S. 327) verbietet die Aufnahme eines Vorbehalts der Rechte Dritter in die Ausfertigungsformel der Rezesse.

Vergl. Zus. 4. zum §. 170. der V. v. 20. Juni 1817.

c) Ueber die Form der Bestätigung der Ablösungs-Rezesse in den Domainen vergl. das R. des Min. des J. u. d. F. v. 6. Mai 1824 [3]). (Koch's Agrargef., 3. Aufl., S. 250—251 u. 4. Aufl. S. 327).

2) Ueber die Bestätigung solcher Rezesse, welche auf Grund eigener Verhandlungen der Regierungen und der Provinzial-Schul-Kollegien (ohne Konkurrenz der ordentlichen Auseinandersetzungs-Behörden), lediglich im Wege des Vergleichs, zu Stande gekommen sind, vergl. die §§. 65 und 66. der V. v. 20. Juni 1817 und den §. 39. der V. v. 30. Juni 1834 und die Erläut. dazu. (s. oben S. 303 ff.)

Zu §§. 169—171.

(Wirkung des bestätigten Rezesses.)

I. Zum §. 169.

1) Die Ablös. Ord. v. 13. Juli 1829 für die vormals zum Königreiche Westphalen, zum Großherzogthume Berg und den Französ. Depart. gehörig gewesenen Landestheile, §. 16. (G. S. 1829. S. 68), die Ablös. Ord. v. 18. Juni 1840 für das Herzogthum Westphalen, §. 18. (G. S. 1840. S. 160) und das G. v. 4. Juli 1840 wegen Ablösung der Reallasten in den vormals Nassauischen Landestheilen und der Stadt Wetzlar mit Gebiet, §. 15. (G. S. 1840. S. 198) enthalten gleichlautend (in Bezug auf die ohne Vermittelung der Auseinandersetzungs-Behörde zu Stande gekommenen Auseinandersetzungs-Rezesse) die Bestimmung,

daß ein solcher von der Gen.-Kom. bestätigter Vertrag die Wirkung einer gerichtlich bestätigten Urkunde hat, und die Hypothekenbehörden darauf die nöthigen Eintragungen und Löschungen zu bewirken haben [4]).

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 576.

2) Vergl. in Bd. I. S. 576.

3) Ebendas. S. 577. In der 4ten Aufl. von Koch's Agrargef. ist dies R. vom 5. Mai 1824 datirt, in der 3ten Aufl. dagegen vom 6. Mai 1824.

4) Das Ob. Trib. hat (in den Erk. v. 18. Nov. 1852 u. v. 22. Febr. 1853) ausgesprochen, daß schriftliche Ablös.-Verträge, auf welche die Abl. O. v. 13. Juli 1829 Anwendung erlitten haben würde, ohne Hinzutritt der Konfirmation der Gen.-Kom. oder des kompetenten Gerichts keine Klage auf Erfüllung ge-

2) Die Kontroverse: ob der neue Erwerber eines Grundstückes die Rezesse, welche sein im Hypothekenbuche eingetragen gewesener Vorbesitzer noch während seiner Besitzzeit vollzogen hat, anderweit anzuerkennen habe, oder ob die Eintragung der durch die Auseinandersetzung nothwendig gewordenen Vermerke auch ohne seine besondere Zustimmung erfolgen könne und müsse? ist durch die K. O. v. 18. Dec. 1841[1]) (G. S. 1842. S. 17) für die letztere Alternative entschieden worden.[2])

Mit Bezug hierauf hat der II. Sen. des Ob. Trib. (in dem Erk. v. 23. Aug. 1849 angenommen:

Der Singular-Sukcessor eines Rittergutsbesitzers kann keinem Interessenten einer mittelst gehörig bestätigten Rezesses abgeschlossenen Separation oder Dienstablösung, welcher die rezeßmäßig übernommenen fortwährenden Leistungen von ihm fordert, den Einwand entgegensetzen, daß er beim Erwerbe des Rittergutes den Inhalt des Rezesses nicht gekannt habe; er ist vielmehr, wenn auch diese Leistungen nicht im Hypothekenbuche eingetragen worden, zu deren Entrichtung verpflichtet. (Entsch. Bd. 18. S. 406. Präj. Nr. 2133.)

3) Ueber die Wirkungen und Folgen der von den Regierungen und Provinzial-Schul-Kollegien in den lediglich im Wege des Vergleichs von diesen Behörden auf Grund ihrer eigenen Verhandlungen (ohne Konkurrenz der ordentlichen Auseinandersetzungs-Behörden) vermittelten und bestätigten Rezesse, vergl. das Alin. 3. des §. 39. der V. v. 30. Juni 1834 und die Erläut. dazu. (s. oben S. 308 ad 3.)

4) Die auf Grund des §. 40. der V. v. 30. Juni 1834 von den Regierungen einseitig ausgestellten Ablösungs-Urkunden haben nicht die in den §§. 169. und 170. der V. v. 20. Juni 1817 vorgeschriebene Kraft und Wirkung der vollzogenen und bestätigten Rezesse.

Erkannt von dem II. Sen. des Ob. Trib. unterm 28. Jan. 1851.

Die Gründe bemerken:

Nach §§. 169. und 170. der V. v. 20. Juni 1817. soll ein vollzogener und bestätigter Rezeß erstlich die Wirkung einer gerichtlich bestätigten Urkunde, zweitens aber und außerdem auch noch das Eigenthümliche haben, daß alle Einreden wegen der darin bestimmten Gegenstände ausgeschlossen werden. Aus dem Ersten würde man an und für sich und ohne positive Vorschrift noch nicht das Zweite folgen. Bei einer einseitig von der Reg. ertheilten Ablös.-Urkunde, ist die Frage nicht die, ob sie die Kraft einer gerichtl. bestätigten Urkunde im Sinne der §§. 21. ff. A. G. O. II. 3. u. der §§. 200. ff. A. L. R. I. 5. habe, sondern die, ob sie auch, wie ein vollzogener und bestätigter Rezeß, Einwendungen, welche den Gegenstand des Geschäfts betreffen, ausschließt. Die Bedenken hiergegen entstehen daraus, daß der §. 170. a. a. O. diese Wirkung nur an die beiderseitige Vollziehung und die dazu kommende Bestätigung, nach vorheriger Certioration der Kontrahenten, geknüpft hat. Die Aufgabe einer Ablösungs-Urkunde besteht hauptsächlich in der Beurkundung des Thatumstandes, daß von dem Verpflichteten die für eine von ihm bisher zu leistende Reallast berechnete Ablös.-Summe eingezahlt sei, also in der Quittung über

---

statten, sondern daß diese Form als zur Gültigkeit des Geschäftes erforderlich zu erachten sei. Ein derartiger Aufsatz habe daher nicht einmal die Wirkung einer Punktation, aus welcher auf Vollziehung des Rezesses geklagt werden könnte. (Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 6. S. 467.)

1) Vergl. Bd. I. S. 577.

2) Die R. des Min. des J. u. d. P. v. 23. März 1841 (ad 1.) (Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 131. Nr. 185) und des Just. Min. v. 20. April 1841 (a. a. O. S. 135. Nr. 197 u. Just. Min. Bl. 1841. S. 153. Nr. 116) hatten dies bereits, auf Grund des §§. 169., 205., 196., 197. der V. v. 20. Juni 1816 in Verbindung mit §. 22. der V. v. 4. März 1834 über die Exekution und §. 9. A. G. O. I. 24., angenommen.

Ueber das Verfahren in Fällen, wo der Besitztitel beim Abschluß des Rezesses noch nicht berichtigt ist, vergl. die Erläut. zum §. 91. der V. v. 20. Juni 1817.

diese Zahlung und in der Erklärung, daß die Realverpflichtung selbst für die Zukunft aufgehoben sei. Das Nächste was sie also beurkundet, ist nicht sowohl ein Rechtsverhältniß, als die Aufhebung eines solchen durch Zahlung. Allerdings bezieht und gründet sich eine solche Ablösungs-Summe auch auf ein wechselseitiges Abkommen über die Ablösung, also einen Vertrag, und insofern wird mithin auch dieses Abkommen seinem Resultat nach durch das Dokument beurkundet. Aber auch nur dem Resultat, seiner Perfektion und Erfüllung nach. Der Vertrag selbst liegt außerhalb der Urkunde und ihr nur zum Grunde. Sie ist das referens, jener das relatum.

Muß nun gleich eine nach §. 40. der V. v. 20. Juni 1834 ausgestellte Ablös. Urkunde in Beziehung auf die drei Thatsachen, daß eine Ablösung stattgefunden hat, nach welchem Modus sie stattgefunden hat, und daß das Ablösungskapital gezahlt ist, als ein mit öffentlichen Glauben ausgestattetes, als ein einer gerichtlichen Urkunde gleich zu achtendes Dokument angesehen werden, so folgt daraus doch nicht, daß hinsichtlich des Abkommens über die Ablösung selbst die Urkunde jene, alle Einreden beseitigende Eigenschaft eines wirklichen, d. h. von beiden Theilen vollzogenen Rezesses hätte. Dazu kommt, daß der §. 170. der V. v. 20. Juni nur von Gegenständen spricht, die in dem Rezeß bestimmt sind und nur insofern fernere Einwendungen ausschließt. Dahin können aber Einwendungen, welche den Rezeß selbst, in Beziehung auf seine innere Rechtsbeständigkeit und auf die Rechtsgültigkeit der Erklärungen der Kontrahenten, betreffen, nicht gezählt werden. Hält man die Zahlung des Ablösekapitals und die Vereinbarung über dieselbe aus einander, also fest, daß jene Zahlung nicht sowohl unmittelbar eine Solution der Reallast darstellt, als vielmehr in vermittelter Beziehung auf diese zunächst die Erfüllung eines vermittelnden Uebereinkommens, nämlich über Ablösung der Reallast, gilt, so läßt sich dieses Uebereinkommen nur als Novation auffassen (A. L. R. I. 16. §. 454.). Was aber die Zahlung des Kapitals betrifft, so hat diese die Tilgung der neuen, an die Stelle der früheren gesetzten Verbindlichkeit zum Zweck.

(Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 5. S. 11—17.)

5) Der Auseinandersetzungs-Rezeß ist ein Vertrag; alle in Folge der Ausführung desselben entstandenen Beschädigungen sind mithin als solche anzusehen, die aus einem Vertrage entstanden sind, und die Verjährungsfrist des §. 54. A. L. R. I. 6. findet mithin auf sie keine Anwendung.

Erkannt von dem Revis.-Kollegium für L. K. S. unterm 30. Sept. 1851. (Zeitschr. desselb. Bd. 4. S. 401 ff. u. Präj. Samml. S. 17, Nr. 2.)

6) Ueber die Frage: ob in den Fällen, wo ein bestätigter Rezeß mit der Nullitätsklage (aus Tit. 16. Th. I. der A. G. O.) angegriffen wird, die Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörden oder der ordentlichen Gerichte begründet sei? vergl. die Erläut. zu §§. 20—22. der V. v. 20. Juni 1817, Zus. II. ad 1. sub b. (s. oben S. 263 ff.)

7) Ueber die Vollstreckung der Exekution aus Rezessen vergl. §. 205. der V. v. 20. Juni 1817 und die Erläut. dazu. (s. unten.)

II. Zum §. 170.

1) Mit Rücksicht auf die Erläut. zum §. 166. der V. v. 20. Juni 1817 ist darauf hinzuweisen, daß dem im §. 170. gebrauchten Ausdrucke: „Justizbeamte“ das Wort: „Kommissarius“ zu substituiren ist.

2) Nach §. 5. des Ausführ. Ges. v. 7. Juni 1821 und §. 1. der V. v. 30. Juni 1834 finden die Bestimmungen des §. 170. der V. v. 20. Juni 1817 nicht bloß auf „Regulirungen“, wie es darin heißt, sondern auf alle Arten von Auseinandersetzungen, mithin auch auf Ablösungen und Gemeinheitstheilungen Anwendung.

3) Kann die im ersten Satze des §. 170. der V. v. 20. Juni 1817 ausgedrückte Wirkung des Rezesses auch ohne die dort vorgeschriebene Belehrung eintreten?

a) Das R. des Min. des J. v. 25. Dec. 1823 [1]) (Koch's Agrarges.,

1) Vergl. in Bd. I. S. 575—576.

4. Aufl. S. 328) hält dies für nicht unzweifelhaft, und daher für erforderlich, jene Belehrung Behufs Sicherstellung der Interessenten, insbesondere aus der Klasse des Bauernstandes, eintreten zu lassen.

b) Das (nicht veröffentlichte) R. des Min. des J. v. 12. Juni 1828 (an die Gen.-Kom. zu Stendal) spricht dagegen aus, daß die vorgeschriebene Eröffnung nur in dem Falle einer gänzlichen Umschaffung der bestehenden Rechtsverhältnisse, wie sie bei Regulirungen stattfinde, anzuwenden, keinesweges aber bei der Auseinandersetzung wegen Ablösung einzelner Prästationen passend sei.

Dönniges bemerkt in Bezug hierauf:

Wenn auch die V. v. 20. Juni 1817 hauptsächlich die Regulirung der guts-herrlich-bäuerl. Verhältnisse und die damit verbundenen Gemeinheitstheilungen umfaßte, so soll dieselbe doch nach §. 1. der V. v. 30. Juni 1834 auf alle zum Ressort der Gen.-Kom. gewiesenen Auseinandersetzungen, namentlich auf die Ablösungsangelegenheiten, Anwendung finden. Es wird daher auch bei diesem von der Vorschrift des §. 170. der V. v. 20. Juni 1817 nicht abgesehen werden können. — Indeß gehören die im 2ten und 3ten Satze desselben aufgestellten Folgerungen nicht mehr zu der im ersten Satze vorgeschriebenen Vorhaltung und werden daher in solche überhaupt nicht aufzunehmen sein, wodurch unpassende Angaben und Mißverständnisse über die Wirkungen des Rezesses beseitiget werden. — Die Belehrung wird vielmehr auf den ersten Satz des §. 170. der V. v. 20. Juni 1817 zu beschränken sein. (Dönniges Land. Kult. Ges. Bd. 3. S. 458.)

4) Aus dem zweiten u. dritten Satze des §. 170. ist gefolgert worden, daß die Auseinandersetzungs-Interessenten dadurch auch gegen Nachforderungen und Ansprüche jedes dritten, bei der Auseinandersetzung etwa nicht zugezogenen Interessenten gedeckt und geschützt würden. — Dieser Ansicht haben einige Auseinandersetzungsbehörden bei Bestätigung des Rezesses durch die Klausel: „unbeschadet der Rechte jedes Dritten" zu begegnen gesucht; dieser Vorbehalt ist jedoch durch das R. des Min. des J. v. 4. Febr. 1830 [1]) (Koch's Agrarges., 4. Aufl. S. 327—328) gemißbilliget worden, weil derselbe zu der Meinung verleite, daß der Rezeß die Grundbesitzer nicht gegen die Ansprüche der nicht speziell zugezogenen Realberechtigten sichere.

a) Mit Bezug hierauf bemerkt Dönniges:

Jene Ansicht widerspricht auch ohne solchen Vorbehalt der rechtlichen Natur des Rezesses als Vertrag, durch welchen nur die Rechte der Kontrahenten bestimmt, nicht aber die Rechte dritter Personen geändert werden können. Ueberdies spricht der erste Satz des §. 170. ausdrücklich von den Wirkungen des Rezesses auf die zur Sache zugezogenen Interessenten. Demgemäß sind im zweiten und dritten Satze die Folgen angegeben, können also nur unter den zur Sache zugezogenen Interessenten gelten. Dies folgt auch aus den §§. 25. u. 26. der V. v. 30. Juni 1834. (Dönniges Land. Kult. Ges. Bd. 3. S. 459.)

b) Der II. Sen. des Ob. Trib. hat (in dem Erk. v. 2. Sept. 1852) gleichfalls angenommen:

Ein von der Auseinandersetzungs-Behörde bestätigter Theilungs- und Ablös.-Rezeß hat lediglich Wirkung auf die Rechtsverhältnisse der dabei zugezogenen Theilungs- und Ablös.-Interessenten, nicht aber auf die Rechte und Verbindlichkeiten dritter Personen.

Es ergebe sich dies aus der Fassung des zweiten Satzes des §. 170. und aus dessen Verbindung mit dem Vordersatze durch das Wort: „demgemäß", woraus hervorgehe, daß die Vorschrift eine Folgerung aus dem Vordersatze, ein Beispiel der in diesem gegebenen Regel, bilde, nach welcher die zugezogenen Interessenten mit Einwendungen gegen die Gegenstände der Separation und mit Nachforderungen aus Rechten, welche ihnen hinsicht-

1) Vergl. in Bd. I. S. 576.

lich ihrer Regulirungen zuständig gewesen und dabei übertragen sind, nicht weiter gehört werden dürfen (Striethorst's Arch. Bd. 7. S. 228—233).

5) Bezieht sich die Vorschrift des ersten Satzes des §. 170. auch auf Gegenstände, welche bei der Auseinandersetzung nicht zur Sprache gekommen und nicht Vorwurf des Auseinandersetzungsverfahrens gewesen sind?

Verneint von der Gen.-Kom. und dem Revis.-Kollegium zu Breslau in den Erk. v. 28. Juli 1838 und 31. Aug. 1839, wogegen das Ob. Trib. (unter Vernichtung des letztgedachten Urtels) per sent. v. 4. Jan. 1841 bejahet hat, weil die Fassung des §. 170. klar ergebe, daß darin gerade von Gegenständen die Rede sei, welche bei der Auseinandersetzung nicht zur Sprache gekommen und nicht Vorwurf des Auseinandersetzungsverfahrens gewesen sind. (Jur. W. 1841. S. 707 ff. u. 717 ff.).

6) Zu den Nachforderungen, welche nach dem abgeschlossenen und vollzogenen Auseinandersetzungsrezesse im §. 170. für unstatthaft erklärt werden, gehören solche Ansprüche nicht, welche aus dem Rezesse selbst hergeleitet werden, auch wenn dieser von der Auseinandersetzungsbehörde schon vollstreckt ist.

Angenommen von dem II. Sen. des Ob. Trib. unterm 13. Mai 1838 (Präj. Samml. desselb. S. 332. Nr. 466.).

7) Die Ausschließung der Interessenten mit ihren Nachforderungen gegen einen Auseinandersetzungsrezeß ist auch auf die bloße Dienstablösung zu beziehen, worüber das Ausführ. Ges. v. 7. Juni 1821 handelt. Hat der Unterthan in der Mark sonst aus der V. v. 12. Aug. 1721 Ansprüche gegen den Gutsherrn auf Diensterlaß wegen Unglücksfälle [1]) gehabt, und sind diese Ansprüche im Ablös.-Rezeß nicht ausdrücklich vorbehalten, so werden sie in Folge des Ablös.-Rezesses als erloschen betrachtet.

Angenommen von dem II. Sen. des Ob. Trib. unterm 8. Dec. 1838 (Präj. Samml. desselb. S. 290. Nr. 593.).

8) Besitzveränderungsabgaben, welche vor Anbringung der Provokation auf Ablösung der einem Grundstücke obliegenden desfallsigen Verpflichtung fällig geworden sind, liegen außerhalb des Ablösungsverfahrens, bilden daher keinen Gegenstand des eigentlichen Auseinandersetzungsgeschäftes, und die Einklagung einer derartigen älteren Laudemialschuld ist daher nicht als Nachforderung auf ein Recht, welches dem Gutsbesitzer hinsichtlich der Regulirung zuständig gewesen (§. 170. der V. v. 20. Juni 1817), zu betrachten. Solche Laudemialrückstände gehören daher auch nicht zu denjenigen Forderungen, welche im Rezesse ausdrücklich vorbehalten werden müssen, um späterhin noch geltend gemacht werden zu können. [2])

So erkannt von dem II. Sen. des Ob. Trib. unterm 8. Juli 1852 (Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 6. S. 462. u. Striethorst's Arch. Bd. 6. S. 246—249).

9) Ist gegen einen ordnungsmäßig vollzogenen und von der Auseinandersetzungsbehörde bestätigten Rezeß, wie gegen einen Vergleich und gegen ein richterlich aufgenommenes Dokument, der Einwand zulässig, daß bei Aufnahme desselben ein Irrthum vorgefallen sei?

Es bejahet das Revis.-Kolleg. für L. K. S. (in dem Erk. v. 29. Okt. 1852) indem es ausführt:

---

1) Vergl. auch die Erläut. zum §. 84. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850, in Bd. II. Abth. I. S. 672 ff.

2) Vergl. auch die Erläut. zum §. 47. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850, Zus. V. u. VI., in Bd. II. Abth. I. S. 480—481, desgl. die Erläut. zum §. 3. der V. v. 20. Juni 1817, Zus. II. sub 2. ad d. (s. oben S. 250).

Nach §. 169. d. V. v. 20. Juni 1817 hat der bestätigte Rezeß die Wirkung einer gerichtlich bestätigten Urkunde, aus welcher Exekution nachgesucht werden kann. Er gehört somit in die Kathegorie gerichtlicher Vergleiche (§. 13. A. G. O. I. 11.), und sowie nach §. 417. A. G. O. I. 16. auch ein Vergleich wegen Irrthums angefochten werden kann, und nach §. 126. A. G. O. I. 10. gegen eine gerichtliche Urkunde im Allgemeinen der Einwand eines bei ihrer Aufnahme vorgefallenen Irrthums zulässig ist, so muß er auch gegen einen bestätigten Rezeß für statthaft erachtet werden, da die Bestätigung nach §. 25. A. G. O. II. 3. nur den Zweck hat, den Willenserklärungen einen höheren Grad der Festigkeit und Unverletzbarkeit zu gewähren, nicht aber die allgemeinen Einwendungen gegen die Wahrheit und Richtigkeit der Willenserklärungen ausschließt. — Wenn nach §. 26. A. G. O. I. 15. sogar gegen rechtskräftige Erkenntnisse der Einwand des Irrthums geltend gemacht werden kann, so ist nicht anzunehmen, daß ein Rezeß deshalb unangreifbar sei. Auch steht dem der §. 170. der V. v. 20. Juni 1817 nicht entgegen, vielmehr beziehet sich derselbe nur auf die Gegenstände, welche wirklich zur Ablösung gelangt sind, und kann auf solche Verpflichtungen nicht ausgedehnt werden, welche in dies Verfahren gar nicht gezogen waren, oder gar, nach dem Willen der Partheien, davon ausgeschlossen bleiben sollten.

(Zeitschr. des Rev. Kolleg. Bd. 6. S. 75 ff. und Präj. Samml. desselben S. 18. Nr. 5.)

Dieselbe Ansicht hat das (vormalige) Revis.-Kolleg. zu Breslau unterm 27. April 1839 in einem Falle, wo ein offenbares Versehen eines Feldmessers zum Grunde lag, unter Aufhebung der entgegengesetzten Entscheidung der Gen.-Kom. zu Breslau v. 18. Juli 1838, angenommen (Jur. Wochenschr. 1840. S. 537—542).

Auch das Ob. Trib. ist dem (in der Sache: Brandenburg O. 1.) beigetreten [1]) (Datum des Erk. konstirt nicht). (Präj. Samml. des Revis. Kolleg. S. 18. Nr. 5.).

10) Unter: „nothwendige Servituten", welche nach §. 170. der V. v. 20. Juni 1817 fortdauern, wenngleich sie in den von den Auseinandersetzungsbehörden bestätigten Rezessen nicht ausdrücklich erwähnt oder vorbehalten worden, sind nur solche zu verstehen, die auf dem in §§. 3. ff. A. L. R. I. 22. vorgezeichneten Wege erworben sind.

So erkannt von dem II. Sen. des Ob. Trib. unterm 8. Juni 1852 (Entsch. Bd. 23. S. 167—172).

11) Ueber die Kompetenz der Auseinandersetzungs-, beziehungsweise der ordentlichen Gerichtsbehörden in Betreff der Nachforderungen und Ansprüche nicht zugezogener Interessenten vergl. die Erläut. zum §. 22. der V. v. 20. Juni 1817 (s. oben S. 266 ff.).

III. Zum §. 171.

1) Vergl. die Erläut. zu den §§. 20—22. der V. v. 20. Juni 1817 und zu den dieselben modifizirenden §§. 12. u. 13. der V. v. 30. Juni 1834 (s. oben S. 262 ff.).

2) Zu den einzelnen Bestimmungen des §. 171.

a) Zu Nr. 1. (Wege und Triften betr.).

Vergl.:

aa) die Erläut. zu den §§. 95., 96., 98—100. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 (s. oben S. 117—119);

bb) die Erläut. zum §. 21. der V. v. 20. Juni 1817 und insbes. die R. v. 1. Aug. 1837 [2]) (v. K. Ann. Bd. 21. S. 658) u. v. 20. März 1840 [3]) (Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 11);

cc) die Erläut. zum §. 8. der V. v. 30. Juni 1834 (s. unten).

---

1) Vergl. auch den Zus. 5., oben S. 360.
2) Vergl. in Bd. I. S. 473 ff.
3) Ebendas. S. 472.

b) Zu Nr. 2. (Graben zur Ent- und Bewässerung betr.). Vergl.:

aa) die Erläut. zu §§. 97. u. 98. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 (s. oben S. 119);

bb) die Erläut. zum §. 8. der V. v. 30. 1834 (s. unten);

cc) das C. R. des Min. des J. v. 1. Aug. 1837 [1]) (v. K. Ann. Bd. 21. S. 658).

c) Zu Nr. 6. (Vergütung des Düngungszustandes betr.).

Der Verlust des Anspruches auf Vergütigung des Düngungszustandes innerhalb Jahresfrist nach Ausführung der Separation, in Gemäßheit des §. 171. der V. v. 20. Juni 1817, setzt voraus, daß die Ausführung nicht vor der Vollziehung des Rezesses erfolgt ist.

Angenommen von dem Revisions-Kollegium für L. K. S. unterm 27. Jan. 1852, indem sich dies aus der Verbindung des §. 171. mit dem §. 170. und dem Beisatze im §. 171.: „wenn darüber im Auseinandersetzungsrezesse nichts bestimmt worden", klar ergebe (Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 4. S. 401—408. u. Präj. Samml. S. 23. Nr. 6.).

Zum §. 172.

(Aushändigung des Rezesses.)

Die protokollarische Publikation des Rezesses, wenn sie keinen andern Zweck hat, als die Partheien von der erfolgten Bestätigung des Rezesses zu unterrichten, kann unterbleiben, und sind die Ausfertigungen des Rezesses, wenn keine Vermerke im Hypothekenbuche nöthig sind, anstatt der Publikation den Interessenten zuzufertigen und zu insinuiren. Müssen die Rezeßexemplare aber zuvor noch an die Hypothekenbehörde gelangen, so muß die Behörde, welche sie zuletzt erhält, requirirt werden, dieselben, sobald sie mit den erforderlichen Ab- und Zuschreibungsvermerken versehen sind, an die Partheien zu extradiren. Die Auseinandersetzungsbehörde hat dies gleichzeitig mit dem an die Gerichte erlassenen Requisitionsschreiben den Interessenten mit dem Beifügen bekannt zu machen, daß der Rezeß, so wie sie ihn vollzogen haben, bestätiget und an die Hypothekenbehörde abgesandt worden sei, und daß sie diese Mittheilung als Publikation des Rezesses zu betrachten haben.

Vergl. hierüber das (in Koch's Agrargeſ., 4. Aufl. S. 330 allegirte) R. des Min. des J. v. 30. Juni 1834 und die beiden R. desselb. Min. v. 23. Juli 1843 [2]) (Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 242. Nr. 321 u. S. 243. Nr. 322.).

VIII. Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der General-Kommissionen (und landwirthschaftlichen Reg.-Abtheilungen).

Historischer Ueberblick der betreffenden Gesetzgebung.

Die Gesetzgebung in Betreff der Verfassung der Spruchbehörden zweiter Instanz und in Betreff der Rechtsmittel in Auseinandersetzungs-Sachen hat mehrfach gewechselt. Sie ist zuletzt definitiv festgestellt wurden durch die V. v. 22. Nov. 1844.

Es sind in dieser Beziehung vor dem Erlaß der V. v. 22. Nov. 1844 drei Hauptperioden zu unterscheiden:

1) Vergl. in Bd. I. S. 473 ff.
2) Vergl. in Bd. I. S. 578—579.

I. Bei Emanation der V. v. 20. Juni 1817 beschränkte sich die Kompetenz der Gen.-Kommissionen auf die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse nach dem Ed. v. 14. Sept. 1811 und dessen Dekl. v. 29. Mai 1816. Die Entscheidung über streitige Theilnehmungsrechte stand ihnen nach §. 5. der V. v. 20. Juni 1817 nur insoweit zu, als dieselben die Auseinandersetzung der Gutsherren mit den Bauern und die damit verbundenen Separationen betrafen. Die bei anderen damit zusammenhängenden oder nützlich zu verbindenden Gemeinheitstheilungen vorkommenden Streitigkeiten über Theilnehmungsrechte durften die Gen.-Kommissionen, — nach §. 11. u. §. 61. Nr. 1. a. a. O., — nur instruiren lassen, während deren Entscheidung den gewöhnlichen Gerichten verblieb.

Nach §. 61. Nr. 2. und §. 54. a. a. O. stand übrigens in der Regel die Instruktion der Prozesse, deren Entscheidung der Kompetenz der Gen.-Kommissionen anheimfiel, also auch selbst über streitige Theilnehmungsrechte bei der Regulirung, den Oekonomie-Kommissarien zu. Mit Ausschluß der Rechtsfragen hatte nach §. 24. a. a. O. der Gen.-Kommissarius die allein entscheidende Stimme.

Zum Verständniß der damals gegen Entscheidungen der Gen.-Kommissionen zugelassenen Rechtsmittel ist der Berufskreis dieser Behörden und die ihnen gestellte doppelte Aufgabe ins Auge zu fassen.

Diese war:

1) die gesetzmäßige und unpartheiische Regulirung, Ausgleichung und Entscheidung aller Privatrechte der bei der Sache betheiligten und unmittelbar zugezogenen Interessenten;

2) die amtliche Wahrnehmung anderweiter Interessen, nämlich:

a) des Interesses der entfernten Theilnehmer, der eingetragenen Gläubiger, Lehn- und Fideikommißfolger und Anwarter (§. 4. Nr. 1., §. 16., §§. 45—53. a. a. O.), welche letzteren damals (1811—1821) gar nicht vorgeladen oder benachrichtiget wurden;

b) des öffentlichen Interesses, und zwar:

aa) des staatsrechtlichen in Beziehung auf richtige Vertheilung der Staatslasten und Abgaben, ingleichen der Vertheilung oder Sicherstellung der Lasten und Realabgaben an Kirchen, Pfarren, Schulen und andere öffentliche Anstalten (§. 4. Nr. 2., §. 15., §. 43. Nr. 4. a. a. O.);

bb) des landespolizeilichen oder vielmehr staatswirthschaftlichen und Landeskultur-Interesses, wohin gehört die Sorge

α) daß die bäuerlichen Höfe zum vollen und reinem Eigenthume überlassen, mit keinen Einschränkungen und Lasten, wodurch dessen Natur verändert, oder die Kultur und Nutzbarkeit desselben beeinträchtigt wird, belegt werden,

β) daß in Rücksicht der dem Gutsherrn vorbehaltenen Rechte, welche die Natur einer bei vorkommenden Vereinzelungen theilbaren Realabgabe hat, keine die Theilbarkeit beschränkende Verabredungen getroffen,

γ) daß keine mehrere, als nach den Gesetzen zulässige Dienste, keine unfixirte Laudemien und Zehnten und keine, die persönliche Freiheit beschränkende Belastungen festgesetzt werden. (§§. 15. u. 43. Nr. 1. 2. 3. a. a. O.);

cc) des Interesses der moralischen Personen, als des Fiskus, der Kirchen, Pfarren, Schulen und milden Stiftungen, wie anderer öffentlicher Institute (§§. 17., 42. u. 44. a. a. O.), rücksichtlich deren Vermögensverwaltung, so weit sie bei der Auseinandersetzung betheiligt ist, die Gen.-Kom. an die Stelle der ordentlichen Aufsichts- und Verwaltungsbehörde tritt.

Die V. v. 20. Juni 1817 hatte übrigens die Fälle, in denen es sich um definitive Entscheidungen im kontradiktorischen Verfahren oder um bloße Verfügungen und vorbereitende Anordnungen handelte, noch nicht klar unterschieden. (cf. §§. 111., 112., 130., 173. a. a. O.).

Ein Rekurs an das Min. des J. fand ſtatt:

a) gegen Entſcheidungen über landespolizeiliche Gegenſtände, wohin die oben ad b. sub aa und bb aufgeführten, namentlich auch über das Maaß perpetuirlicher Hülfsdienſte, gerechnet wurden;

b) gegen Entſcheidungen über ſolche Gegenſtände, die das Intereſſe der nicht zugezogenen eingetragenen Gläubiger, Lehns- und Fideikommißfolger betreffen (§. 173. a. a. O.);

c) gegen Entſcheidungen über den Ausführungstermin der Auseinanderſetzung. (§§. 202. und 203. a. a. O.)

Die Appellation dagegen fand gegen alle übrigen, das Intereſſe der Partheien allein betreffenden Definitiventſcheidungen der Gen.-Kom., einſchließlich derjenigen ſtatt (ſ. oben ad b. sub cc.), welche zum Beſten der moraliſchen Perſonen, des Fiskus, der Kirche u. ſ. w., deren Intereſſe ſie von Amtswegen wahrzunehmen verpflichtet iſt, ergangen waren, und zwar:

A. mit voller Wirkung:

1) wegen ſtreitiger Theilnehmungsrechte, wegen aller Rechtsverhältniſſe, welche auf die Auseinanderſetzung Einfluß haben, in ſofern ſie ohne Dazwiſchenkunft des Edikts, der in Folge deſſelben vorzunehmenden Regulirungen, mit denſelben zu verbindenden Gemeinheitstheilungen und ſonſtigen Auseinanderſetzungen, hätten zur Frage kommen und zum Streit gezogen werden können, und dann zum Weg Rechtens gehört hätten (§. 178. a. a. O.);

2) über die Frage, ob die Entſchädigung in Land oder Kornrente anwendbar ſei (§. 179. a. a. O.);

3) wegen der Verpflichtung, wie wegen der Höhe der in Kapital oder Rente feſtgeſetzten Entſchädigungen (§. 180. a. a. O.);

B. nur mit der Wirkung, daß, der Appellation ungeachtet, mit Ausführung der Entſcheidung der Gen.-Kom. verfahren werden muß, und das Erkenntniß des Reviſ.-Kollegii nur auf eine anderweitige, dem Appellanten in Kapital oder Rente zu gewährende Entſchädigung gerichtet werden darf (§§. 181., 184. a. a. O.):

1) wegen Abänderung des Auseinanderſetzungs-Plans rückſichtlich der Land-Entſchädigung;

2) wegen anderer, in Natural-Objekten beſtimmter Ausgleichungspunkte und Vorbehalte des Auseinanderſetzungs-Plans, Beſchränkung der Waldweide-Diſtrikte, des Brennmaterials, der Foſſilien, Wege, Triften, Tränkſtätten, Entwäſſerungs-Anlagen, der erforderlichen Gebäude, der Vermehrung des Inventarii und dergl. (§. 183. a. a. O.)

Nur in Bezug auf Theilnehmungsrechte, welche auch ohne Dazwiſchenkunft der Auseinanderſetzungen vorgekommen ſein würden und dann zum Wege Rechtens zu verweiſen geweſen wären (§. 178. a. a. O.), führte die V. v. 29. Nov. 1819 die dritte Inſtanz an das Ober-Trib. ein.

Der nach §§. 202. u. 203. der V. v. 20. Juni 1817 geſtattete Rekurs an das Min. des J. wegen des Ausführungstermins des Auseinanderſetzungsplans führte ſchon früher auf ein gleiches Rechtsmittel gegen den Plan ſelbſt und gegen einzelne Theilſtücke deſſelben, als Wege, Grabenanlagen ꝛc., naturgemäß, im Wege der Beſchwerden-Inſtanz, durch die Praxis von ſelbſt hin.

II. Das Geſetz über die Ausführung der Gem. Th. und Ablöſ. Ordn. v. 7. Juni 1821, welches dieſe Geſchäfte den Gen.-Kommiſſionen übertrug, erweiterte nun:

1) die Pflicht der Letzteren zur Wahrnehmung des landespolizeilichen Intereſſes auch bei dieſen neuen Geſchäften insbeſondere dahin, daß darauf zu ſehen ſei, wie vermöge der neuen Eintheilung die auseinandergeſetzten Grundſtücke, den Zwecken der Auseinanderſetzung

gemäß, sogleich benutzt und gleich den in Gemeinheit verbleibenden, in den möglichst vollkommensten Planlagen und in schicklicher Verbindung durch Wege u. s. w. ausgewiesen, auch alle zur Vereitelung oder Erschwerung der Zwecke der Auseinandersetzung gereichenden Abreden der Partheien — zu verwerfen seien;

2) den im §. 173. der V. v. 20. Juni 1817 nachgelassenen Rekurs an das Min. des J., welcher in folgenden Fällen für zulässig erklärt wurde:

a) wenn die Beschwerde solche Gegenstände betrifft, die nach allgemeinen Vorschriften zum Wirkungskreise der verwaltenden Behörden gehören, wohin insbesondere die im §. 43. Nr. 1. bis 4. benannten Gegenstände zu rechnen sind;

b) wenn die Beschwerde die Zulassung oder Zurückweisung nachgesuchter Ablösungen, Gemeinheitstheilungen, der Ausweisung des hutfreien Drittels, einzelner Auszüge aus der Gemeinheit und anderer, auf die nähere Bestimmung und Einschränkung der bestehenden Gemeinheiten abzweckenden Einrichtungen und die Statthaftigkeit der Subhastation des zu theilenden Gegenstandes betrifft;

c) wenn darüber gestritten wird, ob bei Forsten die Entschädigung der Dienstbarkeits-Berechtigten in Land zu geben sei;

d) wenn über die Unvollständigkeit und Unzweckmäßigkeit der Auseinandersetzungen und Regulirungen in wirthschaftlichen Beziehungen, insbesondere bezüglich auf einen Abbau, auf ganze Planlagen und deren Unter-Abtheilung, vorzubehaltende Wege und Triften, Viehtränken, Lehm-, Sand- und Mergelgruben, Kalk- und andere Steinbrüche, Bewässerungs- und Entwässerungs-Anstalten Beschwerde geführt wird;

e) wegen der Unzweckmäßigkeit der neuen Grenzzüge.

Dabei wurde dem Min. des J. im §. 20. nur die Befugniß zur Delegation der Rekursentscheidungen an die Revis.-Kollegien gestattet.

Unter Abänderung des §. 24. der V. v. 20. Juni 1817 wurde jedoch in den §§. 3. u. 4. des Ausführ. Ges. v. 7. Juni 1821 auch über wirthschaftliche Fragen kollegialische Berathung und Entscheidung angeordnet; im §. 16. die Instruktion der Streitigkeiten, deren Entscheidung hauptsächlich von Rechtsgrundsätzen abhängig ist, an einen zum Richteramte verpflichteten Beamten gewiesen, endlich in den §§. 11. seq. die öffentliche Bekanntmachung des Geschäfts für den Fall, daß ein betheiligtes Gut Lehn oder Fideikommiß sei, zu Erbzins- oder Wiederverkaufsrechten besessen werde und lehnsfähige Descendenz fehlt, mit der Wirkung vorgeschrieben, daß die sich meldenden entfernten Theilnehmer zu hören seien.

Abgesehen von der Inkonsequenz, daß nunmehr nach §. 178. der V. v. 20. Juni 1817 in Verbindung mit der V. v. 29. Nov. 1819 über die Regulirungsbefähigung, Appellation und Revision, dagegen nach §. 19. des Ausführ. Ges. v. 7. Juni 1821 über die Zulässigkeit von Ablösungen, Gemeinheitstheilungen u. s. w. nur der Rekurs an das Ministerium, — daß ferner nach §. 179. der V. v. 20. Juni 1817 im Allgemeinen über die Frage, ob die Entschädigung in Land oder Kornrente anwendbar sei, die Appellation mit voller Wirkung, dagegen nach §. 19. Nr. 3. des Ablös. Ges. v. 7. Juni 1821 über die besondere Frage, ob bei Forsten die Entschädigung der Dienstbarkeitsberechtigten in Land zu geben sei nur der Rekurs statthaft war, — ließ es sich im Prinzip offenbar nicht billigen, daß, während nunmehr in erster Instanz ein formirtes Kollegium über alle Gegenstände der Auseinandersetzung entschied, in zweiter Instanz die Entscheidung darüber größtentheils allein dem Min. des J. anheimfiel. Endlich wurde jetzt mit Rücksicht auf §§. 11. seq. ein kontradiktorisches Verfahren mit Lehns- und Fideikommißfolgern ꝛc. möglich, worüber dann in zweiter Instanz (§.

173. der V. v. 20. Juni 1817) ebenfalls das Min. entschied, obwohl dabei, gleich wie bei einem Streite über die Provokations-Befugniß, oft gerade sehr schwierige Rechtsfragen zur Sprache kommen.

III. Die dritte Epoche in Beziehung auf die Rechtsmittel bezeichnet die V. v. 30. Juni 1834. Durch dieselbe wurde

1) gegen die im §. 36. den Spezialkommissarien überwiesenen Entscheidungen der Streitigkeiten über Besitz, interimistische Verwaltung und Nutzung und über die mit der Vorbereitung des Ueberganges aus der bisherigen in die künftige Einrichtung zusammenhängenden Fragen der Rekurs an die Gen. Kom. und das Min. eingeführt.

2) Wurden ferner, unter Beschränkung der Kompetenz der Revisions-Kollegien zur Entscheidung zweiter Instanz, zum Rekurse an das Min. verwiesen die Entscheidungen

a) über die Frage: ob dem Berechtigten die Entschädigungen in Land oder in Kapital, oder in einer Natural-Rente zu gewähren sei (§. 46. Nr. 3.), so daß also auch über die Verpflichtung und Höhe einer Rente nur dann vom Revisionskollegio zu befinden blieb, wenn der Antrag des Beschwerdeführers auf Kapital oder Geldrente gerichtet war;

b) über Beschwerden und Anträge, welche Natural-Abfindung oder andere Leistungen, als Kapital und baare Geldrenten, und dabei nicht Theilnehmungsrechte und deren Umfang zum Gegenstande hatten (§§. 45. und 46.).

Ob die zum Grunde liegenden Fragen und Verhältnisse ökonomischer und rechtlicher Natur, auf welche Art der Beweismittel zurückzugehen, imgleichen das Stadium und der Zweck der Entscheidung, war dabei ganz gleichgültig. Es kam dabei allein auf den Gegenstand des Urtheils und des Antrages der Partheien an, so daß das frühere Kriterium (§§. 24., 25. der V. v. 20. Juni 1817), ob eine Rechts- oder landwirthschaftliche Frage vorlag, ganz verlassen war.

Außerdem wurde (§§. 48. u. 49.) nach rechtskräftiger Entscheidung über den Land-Abfindungsplan oder über andere zu demselben und resp. in die Rekursinstanz gehörige Gegenstände und Beschwerden, sei es in erster oder in der Rekursinstanz — ein Separatverfahren in erster Instanz binnen sechs Wochen auch alsdann nachgelassen, wenn dasselbe früher auch nicht angemeldet oder vorbehalten gewesen war.

In Beziehung auf die Wahrnehmung der öffentlichen Interessen hat dagegen die V. v. 30. Juni 1834 den Berufskreis der Auseinandersetzungs-Behörden wiederum dahin beschränkt, daß

1) Grundsteuer-Repartitionen vor Bestätigung der Rezesse der betr. Depart.-Regierung mitzutheilen und von dieser erst zu genehmigen sind;
2) den Regierungen und Provinzial-Schulkollegien (der Abth. für die Verw. der Domainen und Forsten und der Abth. für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen), die Vertretung des Fiskus und der von ihnen ressortirenden Anstalten wegen aller zu ihrer unmittelbaren Verwaltung gehörigen Güter zurückgegeben ist;
3) den Regierungen (Abth. des Innern) eine Konkurrenz und Mitaufsicht in allen Fällen eingeräumt wurde, wo es sich in Städten und Dörfern um Theilung des Gemeindevermögens handelte.

(§. 11. der V. v. 30. Juni 1834.)

Während die V. v. 20. Juni 1817 den Rekurs an das Min. auf staatsrechtliche und staatswirthschaftliche, ingleichen auf die Interessen entfernter, nach den damaligen Vorschriften nicht besonders zu hörender Theilnehmer, namentlich der Gutsgläubiger, Lehns- und Fideikommiß-Interessenten rc. beschränkte, und gegen die im Interesse moralischer Personen, als des Fiskus, der Kirchen u. s. w. getroffenen Entscheidungen die Appellation zuließ, während ferner das Ausführ. Ges. v. 7. Juni 1821 den Rekurs auf

alle Fragen der Landes-Polizei und des Landeskultur-Interesses erweiterte, dehnte die V. v. 30. Juni 1834 die richterliche Kompetenz des Min. noch auf eine Menge anderer Gegenstände aus, die mit den öffentlichen Interessen und solchen Rechten, deren Wahrnehmung den Behörden von Amtswegen oblag, keine Verwandtschaft haben.

Die V. v. 14. Dec. 1833 über das Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde ist laut K. O. v. 15. März 1834 auf die Auseinandersetzungs-Angelegenheiten nur in so weit für anwendbar erklärt, als die Entscheidungen in Streitigkeiten über Theilnehmungsrechte oder deren Umfang überhaupt wegen solcher Rechtsverhältnisse erfolgen, welche ohne Rücksicht auf die Regulirungs-, Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Gesetze und auf die hiernach zu bewirkenden Auseinandersetzungen Gegenstand eines Prozesses hätten werden können und alsdann zum ordentlichen Rechtswege gehört hätten.

Endlich ist noch zu erwähnen, daß die Rekursfrist durch den §. 7. der V. v. 5. Mai 1838 auf sechs, resp. zwölf Wochen erweitert, und die civilprozessualischen Vorschriften über Bagatellsachen und deren Behandlung nach Art. 1. der Dekl. v. 6. April 1839 und der Dekl. v. 23. Nov. 1839 auch auf Auseinandersetzungs-Angelegenheiten anwendbar erklärt worden sind.

Die vorstehende Uebersicht zeigt, welche komplicirte Vorschriften vor der Publikation der V. v. 22. Nov. 1844 über die Bedingungen, unter welchen der Rekurs an das Min. des J. und die Appellation an die (damaligen) Revisions-Kollegien statthaft war, bestanden. Die Folge davon war, daß die Anwendung jener Vorschriften selbst im Schooße der Behörden und im Ministerium den mannigfachsten Zweifeln Raum gab, wodurch Verzögerungen, Irrthümer in der Wahl der Rechtsmittel und Anhäufung der Kosten entstanden. Ueberdieß trug die Ausdehnung der richterlichen Kompetenz des Min. des J., verbunden mit der Zweifelhaftigkeit der Fälle, in denen das Rechtsmittel des Rekurses oder der Appellation stattfinde, zur Begünstigung des Beschwerdewesens bei und verwirrte das Bewußtsein der ländlichen Bevölkerung über die Bedeutung richterlicher Behörden und Erkenntnisse. Die verschiedenartig abgegränzte Kompetenz resp. der Revisions-Kollegien und des Min. des J. führte zu einer sachwidrigen und nachtheiligen Auseinanderreißung der zusammengehörigen Beurtheilung desselben Sach- und Rechtsverhältnisses. Endlich stand die dem Min. des J., als einer bloßen Verwaltungsbehörde, beigelegte richterliche Entscheidung über Privat-Vermögensrechte nicht im Einklange mit den sonstigen bei Organisation der Richterbehörden befolgten Grundsätzen.

Diese Gründe führten zu denjenigen Abänderungen Betreffs der Organisation der zur Entscheidung in zweiter Instanz in Auseinandersetzungs-Sachen berufenen Behörden und Betreffs der Rechtsmittel gegen die Entscheidungen erster Instanz in jenen Angelegenheiten, welche durch die V. v. 22. Nov. 1844 getroffen worden und gegenwärtig gültig sind.

Diese V. hat (im §. 7.) die Auflösung sämmtlicher bis dahin zur Entscheidung in zweiter Instanz bestandenen Revisions-Kollegien, und die Uebertragung sämmtlicher Geschäfte derselben auf das für die ganze Monarchie errichtete Revisions-Kollegium für Landes-Kultur-Sachen [1]) angeordnet, über dessen Einrichtung, Befugnisse und Verpflichtungen in den §§. 8. ff. die näheren Bestimmungen getroffen worden sind.

---

1) Vergl. auch die Bekanntmach. des Min. des J. v. 31. Juli 1845 (s. in Bd. I. S. 31—32).

Die §§. 14. u. 15. a. a. O. aber ertheilen die neuen Vorschriften in Betreff des Rechtsmittels zweiter Instanz, und beseitigen die abweichenden, bereits durch die V. v. 30. Juni 1834 theils modificirten, theils aufgehobenen Bestimmungen der V. v. 20. Juni 1817. §§. 173., 174. u. 178—184., sowie der V. v. 30. Juni 1834 §§. 45—50.

Es ist dadurch das Rechtsmittel des Rekurses an das Ministerium des Innern völlig aufgehoben und lediglich auf das Revisions-Kollegium für L. K. S. übertragen, dem Min. des J. aber nur das Aufsichtsrecht über die Auseinandersetzungs-Behörden belassen worden [1]) (§. 14.); übrigens aber findet gegen Erkenntnisse erster Instanz in gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungs-, Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Sachen stets die Berufung an das Revisions-Kollegium für L. K. S. statt, — ohne Ausnahme, es möge sich dabei um Theilnehmungsrechte und deren Maaß, um den Abfindungsplan oder um die Art und den Betrag der Entschädigung handeln, — und zwar die Appellation, wenn der Gegenstand der Beschwerde funfzig Thaler übersteigt; dagegen der Rekurs (nach Art. 1. Nr. 2. u. 3. der Dekl. v. 6. April 1839), wenn der Gegenstand der Beschwerde nur funfzig Thaler oder weniger beträgt. [2])

Vergl. auch die Erläut. zu §§. 14. u. 15. der V. v. 22. Nov. 1844.

Zu §§. 173. und 174.

Diese §§. sind für antiquirt zu erachten. (Vergl. die historische Uebersicht oben S. 362 ff.)

Zum §. 175.

(Summa appellabilis.)

1) Die Frage: ob gegen eine Entscheidung erster Instanz in Auseinandersetzungs-Sachen das Rechtsmittel der Appellation oder des Rekurses zulässig ist? hängt lediglich von dem Gegenstande der Beschwerde, nicht von dem Gegenstande des Erkenntnisses, gegen welches die Beschwerde gerichtet ist, ab.

Vergl. §. 175. der V. v. 20. Juni 1817, K. O. v. 23. Nov. 1839 (G. S. 1839. S. 336) und §. 2. der V. v. 21. Juli 1843 (G. S. 1843. S. 297).

2) In Betreff der Berechnung des Gegenstandes der Appellation (der Beschwerde) verweist der §. 175. der V. v. 20. Juni 1817 auf den §. 3. A. G. O. I. 14.

---

1) Hiernach sind also Beschwerden über Verfügungen der Auseinandersetzungs-Behörden bei dem Min. (jetzt dem Min. für landwirthsch. Ang.) anzubringen.

2) a) Hiernach ist das C. R. des Min. des J. für Gew. Ang. v. 15. Sept. 1836 (v. K. Ann. Bd. 20. S. 597) antiquirt, welches aussprach, daß gegen die Entscheidungen erster Inst. bei Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Dotation einer Schule nicht die Appellation, sondern der Rekurs an das Min. stattfinde. — Es findet jetzt auch in dieser Beziehung die Appellation oder der Rekurs an das Revis.-Kolleg. für L. K. S. statt, jenachdem der Gegenstand der Beschwerde über 50 Thlr. oder weniger beträgt.

b) Eine Ausnahme in Betreff des Instanzenzuges bilden die Streitigkeiten über die rechtliche Natur der auf Mühlengrundstücken haftenden Abgaben, in welchen das Revis.-Kolleg. für L. K. S. allein als erste und einzige Instanz zu entscheiden hat. (Vergl. §. 3. des Mühlen-Ablös. Ges. v. 11. März 1850, s. in Bd. I. S. 240 u. die Erläut. dazu in Bd. II. Abth. I. S. 808—814.)

Dazu ist zu bemerken:

a) Der §. 3. a. a. O. schließt nur die Bagatellsachen von der Appellation aus.

Unter „Bagatellsachen“ sind nach gegenwärtiger Lage der Gesetzgebung alle diejenigen Rechtsstreitigkeiten und Streitpunkte, beziehungsweise Beschwerden zu verstehen, deren Gegenstand nach Gelde abzuschätzen ist und den Werth von 50 Rthlr. nicht übersteigt.

Vergl. Art. 1. Nr. 2. der Dekl. v. 6. April 1839 (G. S. 1839. S. 126) und K. O. v. 23. Nov. 1839 (a. a. O. S. 339).

b) In Betreff der Berechnung des Werthes des Streitgegenstandes und der Zulässigkeit der Rechtsmittel kommen die Vorschriften der V. v. 21. Juli 1843 [1]) (G. S. 1843. S. 297) zur Anwendung. [2])

Hierbei ist indeß Folgendes zu bemerken:

α) Es bestimmen gleichlautend:

aa) die V. v. 21. Juli 1843 §. 4. und das G. v. 10. Mai 1851 §. 11. Nr. 3.:

Bei wiederkehrenden immerwährenden Nutzungen wird der 25fache, bei Nutzungen, deren künftiger Wegfall gewiß, deren Dauer aber unbestimmt ist, der 12½fache Betrag einer Jahresleistung als deren Kapitalwerth angenommen.

bb) die V. v. 21. Juli 1843 §. 7. Nr. 1. und das G. v. 10. Mai 1851 §. 12. Nr. 3. Litt. a.:

Leistungen, deren Werth sich nur nach jährlichen Durchschnitten bestimmen läßt, sind nach den Grundsätzen der für die betreffenden Landestheile geltenden Ablös. Ordnungen zu veranschlagen, und soll dieserhalb, wenn eine Parthei es verlangt, ein Gutachten der Auseinandersetzungsbehörde eingeholt werden.

In Bezug hierauf hat das Ob. Trib. (in dem Erk. v. 13. Sept. 1853) folgenden Grundsatz ausgesprochen:

Wenn Leistungen, deren Werth sich nur nach jährlichen Durchschnitten bestimmen läßt, den Gegenstand des Prozesses ausmachen, so ist nur der Jahresbetrag nach den Grundsätzen der für den betreffenden Landestheil geltenden Ablös. Ordn. zu veranschlagen, nicht aber die Kapitalisirung zu bewirken, vielmehr nach den §. 11. Nr. 3. des Ges. v. 10. Mai 1851 gegebenen Prinzipien der Kapitalwerth zu berechnen [3]). (Präj. 2470., Entsch. des Ob. Trib. Bd. 26. S. 359.)

β) Das Revis.-Kolleg. für L. K. S. hat (unterm 17. Sept. u. 16. Okt. 1852) angenommen, daß bei einem Streite über die Zulässigkeit

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 580 ff.

2) Das G. v. 10. Mai 1851, betr. den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten (G. S. 1851. S. 622 ff.), betrifft nur den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten, und die V. v. 21. Juli 1843 ist daneben in Gültigkeit geblieben, soweit es nicht auf den Kostenansatz ankommt. (Vergl. die Instr. des Just. Min. v. 10. Sept. 1851 zum §. 11. des G. v. 10. Mai 1851, Just. Min. Bl. 1851. S. 121.)

3) Diese Ansicht des Ob. Trib. muß zwar für richtig erachtet werden, da der §. 4. der V. v. 21. Juli 1843 die Norm für die Kapitalisirung wiederkehrender immerwährender Nutzungen bestimmt, der §. 7. No. 1. a. a. O. aber nur die Bestimmungen über die Abschätzung des Jahresbetrages solcher Leistungen betrifft, welche nach jährlichen Durchschnitten abzuschätzen sind; nicht gerechtfertigt dagegen erscheint, nach dem in der vorigen Note Bemerkten, die Bezugnahme des Ob. Trib. auf die Vorschriften des Ges. v. 10. Mai 1851, worauf indeß nichts weiter ankommt, da dessen betreffende Bestimmungen wörtlich mit denjenigen der V. v. 21. Juli 1843 übereinstimmen.

der Ablösung einer Abgabe die Zulässigkeit des Rechtsmittels nach dem Kapitalswerthe der Abgabe zu beurtheilen sei. (Präj. Samml. des Revis. Kolleg. S. 13. Nr. 3.).

c) Die weiteren Vorschriften des §. 3. A. G. O. I. 14. sind durch neuere Bestimmungen abgeändert worden.

Es verordnen nämlich die Dekl. v. 26. Aug. 1825 [1]) (G. S. 1825. S. 223) und die K. O. v. 9. April 1836 [2]) (G. S. 1836. S. 172), daß in allen Auseinandersetzungs-Sachen die Berechnung nach dem Gesammtbetrage aller Leistungen der mehreren Theilnehmer, welche den Gegenstand der Appellations- oder Revisions-Beschwerden ausmachen, zugelegt werden soll. [3])

Demnächst hat auch die V. v. 21. Juli 1843 [4]) (G. S. 1843, S. 297) im §. 10. bestimmt, daß die Zulässigkeit der Rechtsmittel in allen Prozessen nach dem Gesammtbetrage der Forderungen oder Leistungen der mehreren Streitgenossen zu beurtheilen sei. [5])

3) Der Rekurs (an das Revisions-Kollegium für L. K. S.) findet statt:

a) gegen Erkenntnisse erster Instanz in Bagatellsachen, desgl. gegen Agnitions- und Purifikations-Resolutionen, wenn zwar das Erkenntniß oder die Agnitions-Resolution eine höhere Summe als 50 Thlr. betrifft, die dagegen erhobene Beschwerde aber nur 50 Thlr. oder weniger zum Gegenstande hat. In diesen Fällen ist weder die Appellation, noch die Nichtigkeitsbeschwerde zulässig.

Vergl. Art. 1. Nr. 2. der Dekl. v. 6. April 1839 (G. S. 1839. S. 126), K. O. v. 23. Nov. 1839 (G. S. 1839. S. 336) und K. O. v. 22. Dec. 1841 (G. S. 1842. S. 16);

b) wegen unrichtiger Entscheidung des Kostenpunktes, wenn in der Hauptsache kein Rechtsmittel zulässig ist oder eingelegt wird, gegen Erkenntnisse erster, nicht aber gegen Erkenntnisse zweiter Instanz.

Vergl. Art. 1. Nr. 3. der Dekl. v. 6. April 1839 (G. S. 1839. S. 126);

Vergl. übrigens das Nähere in Betreff der Rechtsmittel bezüglich des Kostenpunktes in §. 13. des Kosten-Regul. v. 25. April 1836 und in den Erläut. dazu, insbes. das R. des Min. des J. v. 22. April 1840 (s. unten).

c) Der Rekurs findet übrigens nicht nur statt, wenn wesentliche Mängel bei der Instruktion vorgefallen, oder offenbar erhebliche Thatsachen übergangen sind, oder gegen klare Rechte gesprochen ist, (§. 18. A. G. O. I. 26), sondern auch in allen Fällen, wenn das Urtheil einen Rechtsgrundsatz verletzt, er möge auf einer ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes beruhen,

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 579.

2) Ebendas. S. 580.

3) Die in der K. O. v. 9. April 1836 enthaltene Hinweisung auf die Regierungen in der Provinz Preußen findet jetzt auch auf die übrigen, an die Stelle der Gen.-Kommissionen getretenen, Regierungen Anwendung. (Vergl. V. v. 27. Juni 1840 (G. S. 1840. S. 132, s. in Bd. I. S. 27) und Ablös. Ges. v. 4. Juli 1840. (G. S. 1840. S. 220, s. in Bd. I. S. 28.)

4) Vergl. in Bd. I. S. 580 ff.

5) Bereits der Plenarbeschluß des Ob. Trib. v. 10. Juli 1837 hatte die Dekl. v. 26. Aug. 1825 und die K. O. v. 9. April 1836. dahin ausgelegt, „daß bei der Prüfung, ob die Höhe des Gegenstandes das Rechtsmittel (der Revision) gestatte, in allen, den Gen.-Kom. und Reg. übertragenen Auseinandersetzungen, die Interessen der mehreren Betheiligten, welche das Rechtsmittel ergreifen, zusammen zu rechnen seien, ohne Unterschied, ob es sich von Leistungen im engeren Sinne (bäuerlichen Leistungen) handelt oder nicht. (Entsch. Bd. 2. S. 352 ff.)

oder aus dem Sinne und Zusammenhange des Gesetzes hervorgehen, oder wenn dasselbe einen solchen Grundsatz in Fällen, wofür er nicht bestimmt ist, in Anwendung bringt. (Art. 1. Nr. 2. u. 3. der Dekl. v. 6. April 1839, G. S. 1839. S. 126).

Für das Verfahren in den, von dem Revisions-Kolleg. für L. K. S. zu erledigenden, Rekurs-Sachen sind die Vorschriften der K. O. v. 8. Aug. 1832 (G. S. 1832. S. 199), der §§. 5. und 7. der V. v. 5. Mai 1838 (G. S. 1838. S. 273) und des §. 3. der V. v. 21. Juni 1843 (G. S. 1843. S. 294) maaßgebend. [1])

d) Das Revisions-Kolleg. für L. K. S. hat (in dem Erk. v. 28. Jan. 1853) bezüglich des Rekurses in Bagatellsachen folgende Grundsätze entwickelt:

α) Der nach §. 18. A. G. O. I. 26. in Form einer bloßen Beschwerde gegen Erkenntnisse erster Inst. gestattete Rekurs hat durch die K. O. v. 8. Aug. 1832, die V. v. 5. Mai 1838. §§. 7. u. 10. und die Dekl. v. 6. April 1839. Art. 1. Nr. 2. die Natur eines wirklichen, der Nichtigkeitsbeschwerde ähnlichen Rechtsmittels angenommen.

β) Nach Nr. 2. der K. O. v. 8. Aug. 1832 mußte derselbe innerhalb vier Wochen bei dem Obergerichte angebracht werden, bei welchem das Rekursgesuch unter den Memorialien vorgetragen, und wenn es offenbar unzulässig oder unbegründet erschien, durch ein Dekret zurückgewiesen, anderenfalls aber von dem erkennenden Gerichte Bericht mit Einforderung der Akten gefordert werden.

Diese Bestimmungen setzten indeß voraus, daß nicht bloß eine Anmeldung dieses Rechtsmittels ohne gleichzeitige Substantiirung der Beschwerden, sondern ein wirklich substantiirtes Rekursgesuch innerhalb der gesetzlichen Nothfrist angebracht werden muß.

γ) Diese Vorschriften sind auch jetzt noch maaßgebend, wenn gleich die Nothfrist für den Rekurs allgemein auf 6 Wochen verlängert und nach §. 1. der V. v. 21. Juli 1843 bestimmt worden ist, daß jedes zulässige Rechtsmittel, also auch der Rekurs, bei dem Richter erster Inst., in Auseinandersetzungssachen aber bei den die Auseinandersetzung leitenden Gen.-Kommissionen oder landwirthschaftl. Reg.-Abtheilungen angebracht werden soll. Hierdurch ist die Nr. 1. der K. O. v. 8. Aug. 1832 nur insoweit abgeändert, daß die Anbringung des Rechtsmittels bei dem Richter erster Inst., oder in Auseinandersetzungs-Sachen bei den bezeichneten Behörden zu erfolgen hat und diese nur in Betreff des Gegenstandes und der vorgeschriebenen Frist die Zulässigkeit des Rekurses zu beurtheilen, in allen übrigen Beziehungen aber die weitere Behandlung dem höheren Richter zu überlassen haben. (Vergl. auch die analogen Bestimmungen des §. 34. der V. v. 2. Jan. 1849 und der §§. 65. u. 66. des G. v. 21. Juli 1849, G. S. 1849. S. 1. u. 307). Dieser aber ist nur befugt, das Rekursgesuch in der Fassung, wie solches innerhalb der gesetzlichen Nothfrist eingereicht worden, einer Beurtheilung zu unterwerfen, nicht aber ist er berechtigt, auf die erst nach Ablauf der Nothfrist angebrachten Rechtfertigungsgründe einzugehen. (Vergl. die analoge Vorschrift des Art. 8. der Dekl. v. 6. April 1839.)

δ) Hiernach ist anzunehmen, daß das in Bagatell-Sachen gegen Erkenntnisse erster Instanz zulässige Rechtsmittel des Rekurses durch eine bloße Anmeldung innerhalb der Nothfrist nicht erhalten wird, sondern nur dann gewahrt ist,

---

1) Das G. v. 20. März 1854 betr. einige Abänderungen der Vorschriften über das Civilprozeßverfahren (G. S. 1854. S. 000) hat in den §§. 5—12. das Verfahren in der Rekursinstanz, sowie die Vorschriften über die Begründung und die Wirkungen des Rekurses (unter Aufhebung der früheren darüber ergangenen Bestimmungen) neu geordnet, hierbei indeß im Wesentlichen die bisherigen Bestimmungen beibehalten. Der §. 20. a. a. O. bestimmt indeß, daß die gedachten Bestimmungen auf die zur Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörden gehörigen Sachen nicht angewendet werden sollen. Für den Rekurs an das Revis.-Kolleg. für L. K. S. bewendet es mithin bei den im Texte gedachten bisherigen Vorschriften.

wenn dasselbe innerhalb der Nothfrist bei der Gen.-Kom. oder Reg.-Abth. gerechtfertigt wird. Es genügt deshalb auch nicht die Anbringung und Rechtfertigung des Rekurses bei der Spezial-Kommission.

ε) Der Kostenpunkt in Rekurs-Sachen ist nach den Vorschriften für Nichtigkeitsbeschwerden (§. 18. der V. v. 14. Dec. 1833, R. des Just. Min. v. 29. Juni 1836, v. K. Jahrb. Bd. 47. S. 556) zu entscheiden [1]). (Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 6. S. 150—154 und Präj. Samml. S. 13. Nr. 5.)

4) Zusammentreffen der Rechtsmittel der Appellation und des Rekurses.

a) Nach der K. O. v. 23. Nov. 1839 (G. S. 1839. S. 336) sollen, wenn in einem Prozesse über mehrere, aus einem und demselben Geschäfte hervorgegangene Streitpunkte die beiden Rechtsmittel der Appellation und des Rekurses zusammentreffen, die im Art. 4. der Dekl. v 9. April 1836 ertheilten Vorschriften zur Anwendung kommen, so daß die Appellation den Rekurs nach sich zieht.

b) Das R. des Just. Min. v. 10. Nov. 1840 (Just. Min. Bl. 1840, S. 385) führt unter Bezugnahme auf den Inhalt jener K. O. aus, daß auch für den Fall, daß bei einem und demselben Streitpunkte die beiden Rechtsmittel der Appellation und des Rekurses zusammentreffen, die erstere den letzteren nach sich zieht, daß demnach der Rekurs in einem solchen Falle wie eine Appellation zu behandeln und mit derselben durch ein Erkenntniß zu erledigen ist; wogegen in dem Falle, wenn in einem Prozesse über mehrere, aus verschiedenen Geschäften hervorgegangene Streitpunkte der Rekurs und die Appellation zusammentreffen, die in der V. v. 14. Dec. 1833, §. 9. (G. S. 1833, S. 305) gegebenen Vorschriften analog anzuwenden sind, und zwar dergestalt, daß der Rekurs so behandelt wird, wie es dort hinsichtlich der Nichtigkeitsbeschwerde für den Fall ihres Zusammentreffens mit der Appellation angeordnet ist, und demgemäß, je nachdem der Fall unter Nr. 1. oder Nr. 2. des §. 9. a. a. O. vorhanden ist, die Entscheidung über das Rekursgesuch bis nach Erledigung der Appellation ausgesetzt oder der Rekurs wie eine eigentliche Appellation behandelt werden muß.

5) In Betreff der Wahrung der Rechtsmittel und des weiteren Verfahrens ist es ohne Einfluß, welche Bezeichnung die Parthei dafür bei der Anmeldung gewählt hat; es kommt vielmehr nur auf den Zweck der Beschwerde und den dabei formirten Antrag an. Deshalb ist, wenn die irrthümliche Anmeldung der Appellation in Fällen, wo nur der Rekurs stattfindet, und umgekehrt des letzteren, wo erstere eintritt, erfolgt ist, das eigentliche Rechtsmittel gewahrt.

Dies haben die Min. des J. u. der J. in dem C. R. v. 24. Okt. 1840 (Min. Bl. d. i. V. 1840, S. 480) anerkannt.

Vergl. auch die R. des Just. Min. v. 22. Sept. 1831 und 16. Jan. 1832. (v. K. Jahrb., Bd. 38. S. 109, u. Bd. 39. S. 144, Gräff, Bd. 6. S. 417—418). [2])

---

1) Das Präj. des Revis.-Kolleg. für L. K. S. v. 14. Okt. 1851 nimmt an, daß für Rekursbescheide in Sachen mit Objekten über 20 Thlr. Kapitalwerth Urtelsgebühren anzusetzen, bei Gegenständen unter 20 Thlr. dagegen bloß Kopialien. (Präj. Samml. desselb. S. 15. Nr. 10.)

2) Diese Reskr. beziehen sich zwar nur auf den früher bestandenen Rekurs an das Min. des J., und nicht eigentlich auf den Rekurs in Bagatellsachen; allein der darin in der gedachten Beziehung angenommene Grundsatz muß aus gleichen Gründen auch für den jetzt nur noch bestehenden Unterschied der Rechtsmittel der Appellation und des Bagatell-Rekurses maaßgebend sein. Das Just. Min. hat übrigens denselben Grundsatz auch in dieser Beziehung in dem R. v. 10. Juni 1841 (Just. Min. Bl. 1841. S. 218) ausgesprochen.

Auch das Revis.-Kolleg. für L. K. S. hat (unterm 18. Jan. 1850) angenommen, daß eine Appellations-Anmeldung bei nicht appellabler Summe, welche zugleich die Rechtfertigung der Beschwerden enthält, als Rekurs anzusehen sei, auch wenn darum in derselben nicht ausdrücklich gebeten ist. (Präj. Samml. desselb. S. 14, Nr. 6.)

Zum §. 176.

(Appellations-Frist).

1) Der §. 176. ist abgeändert worden, und zwar zunächst durch den §. 22. der V. v. 14. Dec. 1833, wodurch die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels der Appellation auf 6 Wochen bestimmt wurde.[1]) Der §. 7. der V. v. 5. Mai 1838[2]) ordnete hierauf unter Aufhebung des §. 2. der K. O. v. 8. Aug. 1832 (G. S. 1832. S. 199.) für das Rechtsmittel des Rekurses dieselbe Frist an und dieser Zeitraum, welcher durch den §. 21. der V. v. 14. Dec. 1833 bereits für den Fiskus auf 12 Wochen ausgedehnt worden war, ist in Folge des Art. 13. der Dekl. v. 6. April 1839 auch für die Land- und Stadtgemeinden, privilegirten Korporationen und unter Vormundschaft stehenden Personen verdoppelt worden.

2) Die Frage betreffend, bei welcher Behörde die gegen die Entscheidungen zu ergreifenden Rechtsmittel anzubringen? so ist der §. 10. der V. v. 5. Mai 1838, so wie die K. O. v. 19. März 1839 (G. S. 1839. S. 107), welche die Einlegung der Rechtsmittel auch bei den Kommissarien der Auseinandersetzungs-Behörden gestatteten, durch die V. v. 21. Juli 1843[3]) (G. S. 1843. S. 294) §. 1. dahin abgeändert worden, daß in Auseinandersetzungssachen das Rechtsmittel stets bei den die Auseinandersetzung leitenden Gen.-Kommissionen oder den ihre Stelle vertretenden Regierungsabtheilungen anzumelden ist.[4]).

---

1) Das C. R. des Min. des J. für Gew. Ang. v. 10. Dec. 1834 und das dadurch mitgetheilte Schreiben des Just. Min. v. 22. Nov. 1834 (v. K. Ann. Bd. 19. S. 71. Nr. 63.) erläutern — was sich ganz von selbst versteht — daß die Bestimmung des §. 22. der V. v. 14. Dec. 1833 auf alle Fälle allgemein anwendbar sei, in welchen der Rechtsweg und die Appellation in den zum Ressort der Auseinandersetzungs-Behörden gehörigen Sachen zulässig ist.

2) Vergl. in Bd. I. S. 561 ff.

3) Ebendas. S. 582. — Durch diese V. ist mithin die K. O. v. 19. März 1839 antiquirt.

4) a) Das Just. Min. hat in den R. v. 28. Sept. 1843 und v. 23. Nov. 1844 (Just. Min. Bl. 1843. S. 240 und 1844. S. 254) ausgesprochen, daß wenn die Anmeldung des Rechtmittels bei einer in dieser Beziehung inkompetenten Behörde erfolge, diese letztere verbunden sei, die Anmeldung sofort an die kompetente Behörde abzugeben.

b) Das Revis.-Kolleg. für L. K. S. hat angenommen, daß die Anmeldung der Appellation bei einer Königl. Tilgungs-Kasse (Paderborner, Heiligenstädter, Wittgensteiner) das Rechtsmittel nicht wahrt; sondern daß die Anmeldung stets bei dem erkennenden Richter erster Instanz erfolgen muß. (Präj. Samml. des Revis. Koll. S. 13. Nr. 4.)

c) Das Revis.-Kolleg. für L. K. S. und das Ob. Trib. haben (in den Erk. v. 10. Dec. 1852 und v. 15. Dec. 1853) auf Grund des §. 1. der V. v. 21. Juli 1843 ausgesprochen, daß in Auseinandersetzungs-Sachen die Rechtsmittel nicht durch Anmeldung bei der in der Sache beauftragten Spezial-Kommission gewahrt werden, sondern das hierzu die Einlegung bei der die Auseinandersetzung leitenden Behörde erforderlich sei. (Entsch. des Ob. Trib. Bd. 26. S. 355—358.)

Zum §. 177.

(Restitution).

Der §. 22. der V. v. 14. Dec. 1833 hat die in den §§. 34. u. 35. A. G. O. I. 14. gegen Versäumung der Frist zur Einlegung der Rechtsmittel nachgelassene Restitution aufgehoben, und der Art. 13. der Dekl. v. 6. April 1839 dasselbe rücksichtlich des landesherrlichen Fiskus, der privilegirten Korporationen, Land- und Stadtgemeinden, unter Vormundschaft stehenden Personen, und derjenigen, welchen die Rechte der Minorennen zustehen, angeordnet.

Zu §§. 178—184.

[Vergl. V. v. 30. Juni 1834. §§. 45—60., 63., V. v. 22. Nov. 1844. §§. 6. u. 15., Ausführ. Ges. v. 7. Juni 1821. §§. 19., 22., 23.]

(Volle Wirkung der Appellation).

Zur Erläuterung der §§. 178 — 184. der V. v. 20. Juni 1817 und der damit in Verbindung stehenden §§. 45—60. u. 63. der V. v. 30. Juni 1834, sowie die der §§. 6. u. 15. der V. v. 22. Nov. 1844, und das gegenwärtig über die Wirkungen der Rechtsmittel bestehenden Rechtszustandes, ist Folgendes zu bemerken:

1) Nach §. 178. der V. v. 20. Juni 1817 fand wegen streitiger Theilnehmungsrechte, — welche dort näher bezeichnet sind, — die Appellation der Regel nach mit voller (suspensiver) Wirkung statt; (vergl. A. G. O. I. 14. §§. 5., 6.); ferner die Appellation mit gleicher Wirkung darüber: ob die Entschädigung in Land oder Kornrente anwendbar ist; (§. 179. der V. v. 20. Juni 1817); desgleichen in allen Fällen, wenn über die von der Auseinandersetzungs-Behörde in Kapital oder Rente festgesetzten Entschädigungen gestritten wird, sowohl wegen der Verpflichtung, wie wegen der Höhe derselben. (§. 180. a. a. O.)

2) Außer diesen Fällen hatte die wegen der Ausgleichung der Theilnehmungsrechte von der Gen.-Kom. getroffene Entscheidung die im Art. 109. der Dekl. v. 29. Mai 1816 bestimmte Folge, daß nämlich der Appellation ungeachtet mit der Ausführung verfahren werden muß, und das Erkenntniß des Revisions-Kollegii nur auf anderweitige Entschädigung des Appellanten gerichtet werden kann. (§. 181. der V. v. 20. Juni 1817). — Demgemäß konnten die Appellationsbeschwerden gegen Entscheidungen über den Auseinandersetzungsplan und über andere in Naturalobjekten bestimmte Ausgleichungspunkte und Vorbehalte des Plans nach §§. 132., 182. ff. a. a. O. niemals auf Abänderung des Plans, sondern nur auf anderweite Entschädigung in Kapital oder Rente gerichtet werden. Es war jedoch den Partheien nach §§. 134. 204. a. a. O. auch nach Feststellung des Plans der Nachweis gestattet, daß und wie wegen vorbehaltener, unerledigter Punkte, anstatt Rente oder Kapital, noch eine Natural-Abfindung, ohne Zerrüttung des Plans und ohne überwiegenden Nachtheil für die ausgeführten Verhältnisse, zu gewähren sei. Außerdem war nach §. 189. a. a. O. der Appellationsrichter verpflichtet, über ganz neue, mit anderen bisher schon streitigen in Verbindung stehende oder von solchen abhängige Punkte, desgleichen über den Schadensbetrag, wenn darüber in erster Instanz auch nicht eventuell entschieden war, in appellatorio gleich mit zu erkennen. (§§. 53., 54. A. G. O. I. 41.).

a) Die zu 1. erwähnten Bestimmungen der V. v. 20. Juni 1817

sind nur in so weit abgeändert worden, als durch den §. 46. Nr. 3. der V. v. 30. Juni 1834 die Entscheidung über die Alternative:

ob dem Berechtigten die Entschädigung in Land oder ob ihm solche in Kapital oder in Naturalrente zu gewähren sei?

in den Weg des Rekurses an das Min., mit Aufhebung des §. 179. der V. v. 20. Juni 1817, verwiesen wurde. — Nur der Instanzenzug, nicht aber die Suspensivkraft des Rechtsmittels, ist abgeändert worden. (Vergl. §§. 45., 63. der V. v. 30. Juni 1834). — Nach §§. 14. und 15. der V. v. 22. Nov. 1844 ist aber wiederum in die Stelle des nicht mehr stattfindenden Rekurses an das Min., nach Maaßgabe des Gegenstandes der Beschwerde, die Appellation oder der Rekurs an das Revisions-Kollegium allgemein eingesetzt worden. Nach den zu I. angeführten besonderen und allgemeinen Gesetzen hält jedoch die Appellation hinsichtlich der dort erwähnten Gegenstände die Vollstreckung des ergangenen Urtels auf.

b) Was dagegen die oben unter 2. gedachten Vorschriften anbetrifft, so erweiterte der §. 19. des Ausführ. Ges. v. 7. Juni 1821 den im §. 173. der V. v. 20. Juni 1817 nachgelassenen Rekurs an das Min., namentlich unter Nr. 4. gegen Entscheidungen über den Auseinandersetzungsplan in wirthschaftlichen Beziehungen, ohne jedoch über die Wirkung der Einlegung des Rechtsmittels zu bestimmen oder die Vorschrift des §. 181. der V. v. 20. Juni 1817 wegen Ausführung der Entscheidung erster Instanz aufzuheben, wenngleich die Abänderung der ersten Entscheidung verlangt und durch das Min. in der Rekursinstanz getroffen werden konnte. — In diesem Falle sollte erforderlichenfalls über die Ausgleichung der Partheien anderweitig verhandelt und wiederum in erster Instanz durch die Gen.-Kom. entschieden werden. — Die Vorschriften der §§. 178. bis 184. der V. v. 20. Juni 1817 wegen der Wirkung der Appellationen sollten auch auf Streitigkeiten Anwendung finden, die bei Gemeinheitstheilungen und Ablösungen entstehen. (§§. 22., 23. des Ges. v. 7. Juni 1821).

Späterhin wurden in den §§. 45. bis 47. der V. v. 30. Juni 1834 nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit der Appellation und des Rekurses an das Min., unter Abänderung der §§. 173., 174., 178. — 183. der V. v. 20. Juni 1817 getroffen, wodurch die Beschwerden gegen Entscheidungen über die jedem Interessenten für seine Theilnehmungsrechte zuständige Abfindung zur Rekursinstanz verwiesen wurden, mit Ausnahme derjenigen über eine Abfindung in Kapital oder Geldrente, welche sich ferner zur Appellation eigneten. — Nach §§. 48. bis 50. der V. v. 30. Juni 1834 konnten die Beschwerden wegen unzulänglicher Abfindung behufs anderweitiger Entschädigung in Kapital oder Rente weiter verfolgt werden, sowohl wenn die Partheien von dem an das Min. zu richtenden Rekurse wegen des Landtheilungsplans oder anderer Beschwerdepunkte nicht Gebrauch machen wollten, wenn im Rekurswege über die Landabfindung oder andere zu l gehörige Gegenstände rechtskräftig entschieden war. — Die Verfol Entschädigungsansprüche in Kapital oder Rente konnte nach der L Beschwerdeführers im Wege der Appellation oder in einem zur e stanz zurückgehenden Separatverfahren geschehen. Wurde das Re der Appellation gewählt, so blieb doch dem Ermessen des Revisio giums die Zurückweisung in die erste Instanz vorbehalten.

Die entgegenstehenden Vorschriften der §§. 173., 181., 184., V. v. 20. Juni 1817 wurden zwar im §. 48. der V. v. 30. J aufgehoben, über die suspensive oder bloß devolutive Wirkung

legung der nach §§. 45. bis 50. der V. v. 30. Juni 1834 zugelassenen Rechtsmittel ist hierin jedoch nicht bestimmt worden. — Nur zu dem §. 203. der V. v. 20. Juni 1817, — welcher von der Realisirung der Auseinandersetzung vor der Bestätigung des Rezesses handelt und gegen die, bei obwaltender Meinungsverschiedenheit der Interessenten darüber ergehende Entscheidung der Gen.-Kom. nur den Rekurs an das Min. zuläßt, — erging im §. 63. der V. v. 30. Juni 1834 die Bestimmung, daß in dringenden Fällen die Gen. Kom. mit der Ueberweisung und Ausführung des Auseinandersetzungsplans, ungeachtet des gegen ihre Entscheidung noch stattfindenden Rekurses vorgehen könne.

Diese, die oben zu 2. erwähnten Bestimmungen der §§. 181. ff. der V. v. 20. Juni 1817. wegen Ausführung der ersten Entscheidung über die Ausgleichung der Theilnehmungsrechte beschränkende und eine Suspensivkraft des Rechtsmittels des Rekurses voraussetzende Vorschrift (§. 63. der V. v. 30. Juni 1834), ist indeß durch den §. 6. der V. v. 22. Nov. 1844 wieder aufgehoben worden. Mit Abänderung der Bestimmungen des §. 203. der V. v. 20. Juni 1817 sind die Gen.-Kom. und Spruchkollegien unter näher bestimmten Maaßgaben für befugt erklärt worden, indem sie auf die Ausführung eines Gegenstandes der Auseinandersetzung erkennen, dabei zugleich festzusetzen, daß diese Ausführung, ungeachtet des gegen das Erkenntniß etwa einzuwendenden Rechtsmittels, stattfinde.

Der §. 6. der V. v. 22. Nov. 1844 bestimmt jedoch nicht eigentlich über die Rechtsmittel und deren Wirkung, vielmehr über einen andern Gegenstand (§. 203. der V. v. 20. Juni 1817 und §. 63. der V. v. 30. Juni 1834), nämlich über den Zeitpunkt der Ausführung der früher zur Rekursinstanz verwiesenen Gegenstände der Ausgleichung der Interessenten. Nach §. 14. der V. v. 22. Nov. 1844 würde auch gegen die Festsetzung erster Instanz: daß die Ausführung, ungeachtet des gegen das Erkenntniß etwa einzuwendenden Rechtsmittels, stattfinden solle, die Appellation, und zwar in der Regel mit suspendirender Kraft, Platz greifen. (Vergl. §§. 5., 6. A. G. O. I. 14.). Es muß indeß nach dem Inhalte des §. 6. der V. v. 22. Nov. 1844 und nach den Vorverhandlungen zu dieser V. angenommen werden, daß eben die Suspensivkraft dieses Rechtsmittels bei Gefahr im Verzuge hat ausgeschlossen werden sollen.

In den Vorverhandlnngen zur V. v. 22. Nov. 1844 sind diese Bestimmungen des §. 6. derselben, mit Bezugnahme auf §. 203. der V. v. 20. Juni 1817, §. 63. der V. v. 30. Juni 1834 und §. 6. Nr. 2. und §. 8. A. G. O. I. 14., dahin beantwortet worden:

einerseits den Spruchbehörden erster Instanz umfassendere Befugnisse in Beziehung auf die Ausführung des ersten Erkenntnisses während der Dauer des Appellationsverfahrens anzuvertrauen, wenn aus der Verzögerung für die Appellaten ein erheblicher und überwiegender Nachtheil hervorgehen würde und den Appellanten Entschädigung gewährt werden kann; andererseits, daß die rechtliche Möglichkeit einer schnellen, mitunter augenblicklichen Ausführung der Bestimmungen der ersten Entscheidung zur Vorbereitung des Ueberganges in das neue Verhältniß ganz nothwendig, zur Abwendung eines Ruins der Wirthschaft oft ganz unentbehrlich, die ganze oder theilweise Ueberweisung und Ausführung des Auseinandersetzungsplans, zumal bei weitläufiger und verzögerter Instruktion und Entscheidung des Appellatorii, ohne die überwiegendsten wirthschaftlichen Nachtheile der einen oder der andern Parthei häufig nicht verschoben werden darf.

Hieraus ergiebt sich, daß die Bestimmung des §. 181. der V. v. 20. Juni 1817, wornach in der Regel die wegen der Ausgleichung der Theilnehmungsrechte getroffene Entscheidung die Folge hat, daß, der Appellation ungeachtet, mit der Ausführung verfahren wer-

den muß, — zwar nicht durchaus aufrecht erhalten, jedoch durch den §. 6. der V. v. 22. Nov. 1844 unter den darin aufgestellten Maaßgaben dergestalt erneuert worden ist, daß mit der Ausführung der Entscheidungen über Gegenstände der Ausgleichung der Interessenten, der etwa zulässigen Appellation ungeachtet, vorgegangen werden kann.

c) Die Vorschriften des §. 15. der V. v. 22. Nov. 1844 schließen sich denjenigen über die Wirkungen der Rechtsmittel an, worüber sie weiter mit Aufhebung der oben unter 2. gedachten §§. 48. bis 50. der V. v. 30. Juni 1834, den Instanzenzug und das Verfahren vereinfachend bestimmt haben. Die nach jenen aufgehobenen Vorschriften bestandene Vervielfältigung der Rechtsmittel ist beseitigt worden. — Wenn nun in dem Stadium der Auseinandersetzung, in welchem es sich um Ausgleichung der Interessen und um Feststellung des Auseinandersetzungsplans handelt, die gehörige Auffassung aller wirthschaftlichen und rechtlichen Umstände in ihrem Zusammenhange und in ihrem Verhältnisse zum letzten Zweck des Verfahrens, die gründliche Untersuchung der Beschwerden und die vollständige und angemessene Entschädigung aller Theilnehmer die Hauptaufgabe in allen Instanzen ist, es mag die Entschädigung in einem Naturalobjekte oder in Kapital oder Rente verlangt worden sein, wenn dabei nach der jedesmaligen Lage des Geschäfts zu beurtheilen ist, in welcher Art die Entschädigung für nachgewiesene Verletzungen gewährt werden kann, dies sich indeß öfters erst bei und während der neuen kommissarischen Untersuchung in zweiter Instanz ergiebt, so war es nothwendig, den Partheien auch noch während der Instruktion des Appellatorii oder resp. des Rekurses bei Bagatellobjekten zu gestatten, alternativ oder eventuell ihre Beschwerden und Anträge entweder auf Abänderung der Landtheilungspläne und anderer Festsetzungen von Naturalobjekten oder auf Entschädigung in Kapital oder in Rente zu richten, desgleichen diese verschiedenen Anträge Behufs zweckmäßiger Abfindung zu verbinden und während der Instruktion des Rechtsmittels nachzubringen. — Die im §. 15. der V. v. 22. Nov. 1844 enthaltenen Vorschriften haben daher neben der Vereinfachung des Verfahrens die Befugnisse der Partheien in Stellung und Anbringung ihrer Anträge erweitert.

Aus denselben Gründen und Behufs der Erreichung des letzten Endzwecks der Auseinandersetzungen, nämlich der Beförderung der Landkultur, ist aber auch dem, gleichfalls mit Wahrnehmung der landespolizeilichen und staatswirthschaftlichen Interessen beauftragten Revisions-Kollegium die Befugniß ertheilt worden (§§. 11. u. 15. a. a. O.), gleich den Spruchbehörden erster Instanz, Verabredungen, die jenen Interessen zuwiderlaufen, selbst gegen die Anträge der Partheien und durch Entscheidung zu verwerfen, dagegen auf anderweite Ausgleichung und zwar nach seinem Ermessen zu erkennen, ob dieselbe in Naturalgegenständen oder in Kapital oder Rente zu gewähren ist. Nicht minder ist endlich die in den V. v. 20. Juni 1817, und 30. Juni 1834 begründete Befugniß des Richters, Nebenpunkte, sei es, daß dieselben Theilnehmungsrechte, oder Entschädigungsansprüche betreffen, ausnahmsweise ad separatum zu verweisen, ausdrücklich dem Revisions-Kollegio übertragen worden.

d) Der Rekurs an das Revis.-Kollegium hält die Vollstreckung des ergangenen ersten Erkenntnisses in der Regel nicht auf. — Vergl. die K. O. v. 8. Aug. 1832, Nr. 3. b. (G. S. 1832. S. 199), auf welche in der Dekl. v. 6. April 1839, Art. 1. Nr. 2. (G. S. 1839. S. 126) und in den §§. 14., 15. der V. v. 22. Nov. 1844 mittelbar hingewiesen ist.

Zum §. 185.

[Vergl. V. v. 22. Nov. 1844. §. 18.]

(Instruktion der Appellation).

1) Der §. 185. ist durch den §. 18. der V. v. 22. Nov. 1844 abgeändert, wonach die Instruktion zweiter Instanz auch einem Spezial-Kommissarius, der nicht Justizbedienter ist, aufgetragen werden kann.

2) Die Ernennung eines anderen Spezial-Kommissarius, als welcher die Instruktion erster Instanz geführt hat, zur Instruktion zweiter Instanz ist nicht nothwendig, da der §. 185. der V. v. 20. Juni 1817 einen solchen Wechsel in der Person nicht vorgeschrieben hat. Sie ist jedoch nicht unzulässig, wenn sie nach den Umständen zweckmäßig erscheint.[1])

Zum §. 186.

(Verfahren in Appellatorio).

1) Der §. 186. ist modificirt worden. Es bestimmt nämlich der §. 11. der V. v. 5. Mai 1838[2]), daß wenn mit der Anmeldung des Rechtsmittels der Appellation nicht zugleich die Rechtfertigung desselben erfolgt, der Appellant ohne Unterschied der Fälle, ob er neue Thatsachen oder Beweismittel anzuführen hat oder nicht, zu einem Termine vorgeladen werden soll, um die Rechtfertigung der Appellation zu erklären, oder die Rechtfertigungsschrift (Appellationsbericht) zu überreichen. Die Vorladung erfolgt unter der Verwarnung, daß wenn der Appellant nicht erscheinen sollte, angenommen werden würde, er wolle sich lediglich auf die Verhandlungen erster Instanz berufen.[3])

---

1) Dies Letztere hatte das Min. des J. in dem R. v. 4. Febr. 1836 (Koch's Agrarges. 3te Aufl. S. 258) in Bezug auf die Instruktion der früher zur Rekursinstanz gewiesenen Beschwerden ausgesprochen.

2) Vergl. in Bd. I. S. 561 ff.

3) Das R. der Min. des J. und der F. v. 10. Juni 1834 (Koch's Agrarges., 3te Aufl. S. 257) hatte in dieser Beziehung Anweisung ertheilt, welche dahin ging, daß wenn eine Parthei ihre Unzufriedenheit mit dem Erk. erster Inst. zu erkennen giebt, ohne ihre Beschwerden bestimmt anzugeben, oder sich zu erklären, ob sie neue Thatsachen oder neue Beweismittel anführen wolle, die Gen.-Kom. in Gemäßheit des §. 28. A. G. O. I. 14. einem in der Nähe der Partheien wohnenden Spezial-Kommissarius oder richterlichen Beamten die nähere Vernehmung der Beschwerde führenden Parthei über das Urtel erster Inst., ob sie wirklich appelliren wolle, oder ob sie neue Thatsachen oder Beweismittel anzuführen habe, auftragen müsse, und daß dieser Kommissarius verbunden sei, die Beschwerde führende Parthei unter der Verwarnung vorzuladen, daß bei ihrem Ausbleiben angenommen werden solle, sie wolle zwar gegen den ganzen sie beschwerenden Inhalt des ersten Erk. appelliren, habe aber keine Thatsachen oder Beweismittel anzuführen.

Die Verwarnung muß jetzt nach Vorschrift des §. 11. der V. v. 5. Mai 1838 gefaßt werden; dagegen muß die Beauftragung eines Kommissarius zur Vernehmung der Parthei auch jetzt in der Regel erfolgen, da dieselbe selten am Orte des Sitzes der Auseinandersetzungs-Behörde anwesend oder durch einen Rechtsanwalt vertreten ist. (Vergl. auch die Erläut. zum §. 185. der V. v. 20. Juni 1817.)

Zu bemerken ist noch, daß das oben erwähnte R. v. 10. Juni 1834 auch ausgesprochen hat, daß die von einem Litiskonsorten angemeldete Appellation den übrigen Litiskonsorten bekannt zu machen sei, damit ihnen dadurch nicht nur Gelegenheit zu der Erklärung, ob sie ihrerseits der Appellation beitreten wollen, sondern auch Kenntniß davon gegeben werde, daß wenigstens theilweise die Rechtskraft des

Die Vorladung des Appellaten zur Beantwortung der Appellations-Rechtfertigung und dessen Vernehmung darüber betreffend, so ist das Min. für landwirthsch. Ang. in dem R. v. 18. Mai 1850 der in der Verfügung des Revis.-Kolleg. für L. K. S. v. 1. März 1850 [1]) (Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 3. S. 31—34) entwickelten Ansicht beigetreten, daß die bloße Aufforderung des Appellaten zur Einreichung einer schriftlichen Gegenerklärung nicht genüge, sondern der mit keinem Rechtsbeistande versehene Appellat zur Beantwortung der Appellationsrechtfertigung stets, auch wenn dieselbe keine Nova enthält, vor einen Kommissarius vorgeladen werden muß.

2) Vergl. in Betreff der Vorlegung einer Darlegung des Sachverhältnisses in zweiter Instanz, den §. 20. der V. v. 22. Nov. 1844.

Zu §§. 187. und 188.

[Vergl. V. v. 30. Juni 1834. §§. 54. u. 55., V. v. 22. Nov. 1844. §. 19.].

(Zuziehung eines andern Oekonomie-Kommissarius und neuer Taxanten).

1) Der §. 19. der V. v. 22. Nov. 1844 überläßt es lediglich der Beurtheilung der Auseinandersetzungs-Behörde und des Revisions-Kollegiums, ob die im §. 187. der V. v. 20. Juni 1817 vorgeschriebene Konfrontation der beiden Oekonomie-Kommissarien nothwendig sei oder nicht.

2) Ueber die Ernennung eines anderen Kommissarius zur Instruktion der zweiten Instanz, vergl. Zus. 2. zum §. 185. der V. v. 20. Juni 1817.

3) Die V. v. 30. Juni 1834 bestimmt in den §§. 54. und 55. zu den §§. 187. und 188. der V. v. 20. Juni 1817:

a) daß wegen der bereits in erster Instanz durch schiedsrichterliche Entscheidung festgestellten Punkte eine weitere Erörterung durch andere Sachverständige in der Appellations-Instanz nicht zulässig sein soll (§. 54.), und
b) daß wenn in zweiter Instanz eine nachträgliche Instruktion über ökonomische Punkte veranlaßt wird, die Auseinandersetzungs-Behörden die an das Revis.-Kollegium einzusendenden Verhandlungen mit ihrem Gutachten darüber zu begleiten haben, und daß es dem Revis.-Kolleg. freisteht, über technische Fragen die nähere Erläuterung der Auseinandersetzungsbehörde einzuholen. (§. 55.)

Zu §. 189.

[Vergl. V. v. 30. Juni 1834 §. 48. u. V. v. 22. Nov. 1844 §§. 15. 16. u. 20.]

(Von neuen in zweiter Instanz vorkommenden Punkten.)

1) Die Vorschriften des §. 189. sind abgeändert worden durch die §§. 48—50. der V. v. 30. Juni 1834, und demnächst mit diesen durch die §§. 15. und 16. der V. v. 22. Nov. 1844.

2) Ueber das Erforderniß der Anfertigung und Vorlegung einer Dar-

---

Erk. noch suspendirt bleibe. Dagegen seien diejenigen Litiskonsorten, welche nach jener Bekanntmachung der Appellation nicht ausdrücklich beigetreten sind, auch bei der ferneren Instruktion der Sache nicht zuzuziehen.

Indeß scheint diese Ansicht der Min. mehr auf Nützlichkeitsgründen, als auf den gesetzlichen Vorschriften zu beruhen, da eine solche Benachrichtigung der Litiskonsorten nirgends vorgeschrieben ist, sondern lediglich die Insinuation des Urtels an dieselben. (Vergl. §. 3. Litt. a. der V. v. 5. Mai 1836.)

1) Vergl. in Bd. I. S. 582—584.

stellung des Sachverhältnisses Seitens des Kommissarius zweiter Instanz, vergl. §. 20. der V. v. 22. Nov. 1844.

Zum §. 190.

[Vergl. V. v. 30. Juni 1834 §. 51. u. V. v. 22. Nov. 1844 §. 21.]

(Dritte Instanz.)

I. Der Art. 110. der Dekl. v. 29. Mai 1816 und der §. 190. der V. v. 20. Juni 1817 gestatteten gegen die Erkenntnisse der Revisions-Kollegien keine weitere Berufung. Dies wurde aufgehoben durch die V. v. 29. Nov. 1819 [1]) (G. S. 1819. S. 251), wonach gegen die Erkenntnisse der Revisions-Kollegien in allen im §. 178. der V. v. 20. Juni 1817 aufgeführten Fällen die Berufung auf eine dritte Instanz zulässig sein sollte, wenn der Gegenstand der Beschwerde 200 Thlr. oder mehr betrug. In den Fällen der §§. 179. und 180. der V. v. 20. Juni 1817, — nämlich: a) darüber, ob die Entschädigung in Land oder Kornrente anwendbar, und b) wenn über die von der Gen.-Kom. in Kapital oder Rente festgesetzten Entschädigungen gestritten wird, sowohl wegen der Verpflichtung dazu, als wegen der Höhe derselben, — fand also zwar die Appellation, aber nicht die Revision statt. (Vergl. §. 24. des Ausführ. Ges. v. 7. Juni 1821.)

Die V. v. 29. Nov. 1819 übertrug die dritte Instanz für sämmtliche Landestheile, auf welche das Ed. 14. v. Sept. 1811 und dessen Dekl. v. 29. Mai 1816 Anwendung fanden, dem Ob.-Tribunal. Dies geschah demnächst auch für diejenigen Landestheile, für welche die drei Gesetze v. 21. April 1825 erlassen worden, laut §§. 122., 98. und 95. derselben, [2]) und durch die K. O. v. 22. Juni 1829 (G. S. 1829. S. 51), indem durch dieselbe die Entscheidung aller Prozesse über die Rechtsverhältnisse des ländlichen Grundbesitzes, welche nach jenen Gesetzen zu entscheiden sind, sie mögen bei den Gen.-Kommissionen oder vor den Gerichten anhängig sein, in dritter Instanz dem Ober-Trib. übertragen wurde.

Die V. v. 14. Dec. 1833 (G. S. 1833. S. 302) gewährte demnächst zweierlei Rechtsmittel, nämlich: a) die bisherige Revision für die Fälle, in welchen die beiden ersten Urtel verschiedenen Inhalts waren, und wenn zugleich der dieser Verschiedenheit unterliegende Gegenstand der Beschwerde über 500 Thaler beträgt oder in Gelde nicht abzuschätzen ist; b) die Nichtigkeitsbeschwerde wegen Verletzung eines klaren Gesetzes oder einer wesentlichen Prozeßvorschrift durch Erkenntnisse erster oder zweiter Instanz, gegen welche die Gesetze kein ordentliches Rechtsmittel zulassen.

Diese V. ist auf die gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen durch die K. O. v. 15. März 1834 [3]) (G. S. 1834. S. 61) §. 1. in sofern für anwendbar erklärt worden, als die Entscheidungen in Streitigkeiten über Theilnehmungsrechte und deren Umfang oder überhaupt wegen solcher Rechtsverhältnisse erfolgen, welche ohne Rücksicht auf die Gesetze wegen Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, auf die Gem. Th. und Ablös. O. und auf die hiernach zu bewirkenden Auseinandersetzungen Gegenstand eines Prozesses hätten werden können und alsdann zum ordentlichen Rechtsweg gehört hätten. [4])

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 584.
2) Vergl. in Bd. I. S. 294—296.
3) Vergl. in Bd. I. S. 585.
4) In Betreff der Ausschließung der dritten Instanz in Streitigkeiten über

Es sind dahin, insbesondere in Beziehung auf die Regulirung der gutsherrlich-bäuerl. Verhältnisse, die im §. 178. der V. v. 20. Juni 1817 unter Nr. 1. bis 3., 5. bis 9. einschließlich bezeichneten Gegenstände, so wie die Entscheidungen über die Pertinenzien der Höfe, über die Gränzen derselben und über den Umfang der zuvor bestandenen gegenseitigen Leistungen der Gutsherren und bäuerlichen Wirthe gerechnet.

Hierdurch sind die im §. 1. der V. v. 29. Nov. 1819 hinsichtlich der Zulässigkeit des Rechtsmittels der Revision in Bezug genommenen Bestimmungen des §. 178., insbesondere Nr. 4. und 10., der V. v. 20. Juni 1817 beschränkt worden.

In den §§. 2. u. 3. der K. O. v. 15. März 1834 wurden mehrere Vorschriften der V. v. 14. Dec. 1833 §. 5. Nr. 10. litt. d. Nr. 4., 5., 6., 7. und 8. in Beziehung auf die Entscheidungen und Festsetzungen der Auseinandersetzungs-Behörden beseitigt und näher bestimmt.

Die V. v. 30. Juni 1834 §§. 1. und 51.[1]) (G. S. 1834. S. 96) bestimmte hiernächst, daß es in allen vor den Auseinandersetzungs-Behörden anhängigen Angelegenheiten bei den Vorschriften der K. O. v. 15. März 1834 darüber, in welchen Fällen und mit welchen Maaßgaben die V. v. 15. Dec. 1833 Anwendung findet, sein Bewenden behalte.

Ferner soll es zufolge des §. 21. der V. v. 22. Nov. 1844[2]) (G. S. 1845. S. 16) bei den Bestimmungen der V. v. 15. März 1834 hinsichtlich des Umfanges, in welchem die Vorschriften über die Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde auf Auseinandersetzungssachen Anwendung finden, verbleiben.

Mit Bezug hierauf ist zu bemerken:

1) Beschwerden gegen Entscheidungen über landespolizeiliche und solche Gegenstände, die nach allgemeinen Vorschriften zum Wirkungskreise der verwaltenden Behörden gehören, oder gegen Erkenntnisse wegen der Ausgleichung der Theilnehmungsrechte, sind weder zum Rechtsmittel der Revision, noch der Nichtigkeitsbeschwerde geeignet. Dahin gehören insbesondere:

a) die im §. 43. der V. v. 20. Juni 1817 benannten Gegenstände;

b) wenn die Beschwerde die Zulassung oder Zurückweisung nachgesuchter Ablösungen, Gemeinheitstheilungen, der Ausweisung des hutfreien Drittels, einzelner Auszüge aus der Gemeinheit und anderer, auf die nähere Bestimmung und Einschränkung der bestehenden Gemeinheiten abzweckenden Einrichtungen und die Statthaftigkeit der Subhastation des zu theilenden Gegenstandes betrifft;

c) wenn darüber gestritten wird, ob bei Forsten die Entschädigung der Dienstbarkeitsberechtigten in Land zu geben sei;

d) wenn über die Unvollständigkeit und Unzweckmäßigkeit der Auseinandersetzungen und Regulirungen in wirthschaftlichen Beziehungen, insbesondere bezüglich auf einen Abbau, auf ganze Planlagen und deren Unterabtheilung, vorzubehaltende Wege und Triften, Viehtränken, Lehm-, Sand- und Mergelgruben, Kalk- und andere Steinbrüche, Bewässerungs- und Entwässerungs-Anstalten, Beschwerde geführt wird; so wie

e) wegen der Unzweckmäßigkeit der neuen Gränzzüge;

---

die Natur der Mühlenabgaben, vergl. §. 3. des Mühlen-Ablös. Ges. v. 11. März 1850 (s. in Bd. I. S. 240 u. die Erläut. dazu in Bd. II. Abthl. I. S. 812 ff.).

1) Vergl. in Bd. I. S. 437 ff.

2) Ebendas. S. 456.

f) über Naturalabfindungen, insbesondere auch über die Alternative: ob die Entschädigung in Land oder Kornrente anwendbar ist; desgleichen

g) alle Fälle, in welchen über die in Kapital oder Rente festgesetzten Entschädigungen gestritten wird, sowohl wegen der Verpflichtung dazu, als wegen der Höhe derselben. (Vergl. §§. 173., 179. bis 181. der V. v. 20. Juni 1817, §§. 19., 21. des Ausführ. Ges. v. 7. Juni 1821, §§. 45. ff. der V. v. 30. Juni 1834 mit §. 1. der V. v. 29. Nov. 1819 und §. 1. der K. O. v. 15. März 1834.)

2) Es ist zweifelhaft gefunden: ob in Streitigkeiten über die Regulirungsfähigkeit bäuerlicher Stellen die Rechtsmittel der Revision, beziehungsweise der Nichtigkeitsbeschwerde zulässig sind?

Dönniges hat dies verneint, indem er ausführt:

Die Frage hätte ohne Rücksicht auf die Gesetze wegen Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse nicht Gegenstand eines Prozesses werden können und gehört daher nach §. 1. der K. O. v. 15. März 1834 nicht zu den Gegenständen, wegen welcher das Rechtsmittel der Revision resp. der Nichtigkeitsbeschwerde zugelassen ist. Der im §. 1. a. a. O. beispielsweise in Bezug genommenen Bestimmung des §. 178. Nr. 1. der V. v. 20. Juni 1817 darf, zufolge der im §. 1. der K. O. v. 15. März 1834 aufgestellten allgemeinen Regel keine ausdehnende Erklärung gegeben werden. Danach aber fallen Beschwerden darüber: ob Provokationen auf Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und auf die damit verbundenen Gemeinheitstheilungen zulässig sind, nicht in die Kathegorie solcher Streitigkeiten, welche ohne Berücksichtigung (Dazwischenkunft) der gedachten Gesetze Gegenstand eines Prozesses hätten werden können und dann zum ordentlichen Rechtswege gehört hätten; mithin ist darüber die Revision und Nichtigkeitsbeschwerde nicht zulässig. Dergl. Streitigkeiten unterliegen vielmehr der Bestimmung des §. 19. Nr. 2., §. 21. des Ausführ. Ges. v. 7. Juni 1821 und des §. 45. der V. v. 30. Juni 1834, wonach gegen die erste Entscheidung nur der Rekurs an das Min. des J., aber kein weiteres Rechtsmittel zulässig war, jetzt aber nur die Appellation oder der Rekurs an das Revis. Kolleg. zulässig ist.

Diesen Ansichten kann indeß nicht beigetreten, vielmehr muß die Frage bejahet werden. Der §. 1. der K. O. v. 15. März 1834 gestattet unbedingt die Rechtsmittel der Revision resp. der Nichtigkeitsbeschwerde wegen aller Streitigkeiten über Theilnehmungrechte und deren Umfang und verweist noch speziell auf den §. 178. Nr. 1. der V. v. 20. Juni 1817 (betr. die Streitigkeiten über die Regulirungsfähigkeit); die Frage der Regulirungsfähigkeit ist aber recht eigentlich eine Frage über das Theilnehmungsrecht (an der Regulirung).

Auch hat das Ob. Trib. seine Kompetenz in dieser Beziehung niemals in Zweifel gezogen.

3) In Streitigkeiten über die Höhe der Rente findet keine dritte Instanz statt.

Angenommen von dem Ob. Trib. in dem (nicht veröffentlichten) Erk. v. 12. Dec. 1832, mit Rücksicht auf §. 1. der V. v. 29. Nov. 1819, verglichen mit §§. 178. u. 180. der V. v. 20. Juni 1817, und zwar auch für den Fall, wenn die Festsetzung der Rente von der Gültigkeit eines Anerkenntnisses abhängig ist, welches angefochten wird. (Dönniges Land. Kult. Ges. Bd. 3. S. 485.)

Derselben Ansicht ist das Min. des J. in dem R. v. 10. März 1837 [1]) (v. K. Ann. Bd. 21. S. 68) und es ist dieselbe um so mehr für richtig zu erachten, als in der K. O. v. 15. März 1834 die Bestimmung der Nr. 4. des §. 178. der V. v. 20. Juni 1817 wegelassen worden ist.

4) Das Ob. Trib. hat (in nicht veröffentlichten Entscheidungen) in folgenden Fällen die dritte Instanz für unzuläſſig erklärt:

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 585—586.

a) über die Streitfrage: ob die Ablösungs-Kapitalien von den durch frühere Rezesse festgestellten und an sich unstreitigen Renten jetzt nach den Grundsätzen des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 oder nach den Bestimmungen der älteren Ablös. Ges., mit dem 18fachen oder 25fachen Betrage, abzulösen? (Erk. v. 6. Dec. 1853, Acta des Revis. Kolleg.: Sachsen, H. Nr. 39.);

b) über die Frage: ob eine Last für ablösbar zu erachten oder nicht? (Erk. v. 5. Jan. 1854. Acta des Revis. Kolleg.; Sachsen, B. Nr. 67.);

c) über die Höhe der dem Berechtigten für die Berechtigung gebührenden Abfindung. (Erk. v. 6. Dec. 1853, Acta des Revis. Kolleg.: Sachsen, M. Nr. 30.);

d) über den Umfang und die Art der Landabfindung. (Erk. v. 1. Nov. 1853, Acta des Revis. Kolleg.: Preußen, M. Nr. 41.)

5) Dagegen hat das Ob. Trib. (in dem nicht veröffentlichten Erk. v. 28. Mai 1853) die Zulässigkeit der dritten Instanz in Betreff der Frage: ob der Eigenthümer eines Waldes berechtiget sei, auf Holzfixation anzutragen, angenommen, da diese Befugniß nicht erst durch die agrarische Gesetzgebung, sondern schon durch den §. 235. A. L. R. I. 22. gegeben worden sei. (Acta des Revis. Kolleg.: Brandenburg, G. Nr. 50.)

6) Das (nicht veröffentlichte) R. des Min. des J. v. 24. Dec. 1831 (Dönniges Land. Kult. Ges. Bd. 3. S 485) hat unter Hinweisung auf den Eingang des §. 178. der V. v. 20. Juni bestimmt, daß Streitigkeiten über die Bonitirung, sei es, daß dieselben einzelne dagegen erhobene Erinnerungen oder die Vorfrage betreffen, ob darauf rücksichtlich des Anerkenntnisses derselben noch eingegangen werden könne, zur Revision nicht geeignet sind.

Das Justizmin. hat sich, im Einverständniß mit dem Min. des J., laut R. v. 16. Jan. 1832 [1]) (v. K. Jahrb. Bd. 39. S. 144 u. Ann. Bd. 16, S. 86) mit der Ansicht des Ob. Trib. einverstanden erklärt, wornach bei Streitigkeiten über Bonitirung und Planlage auch dann, wenn hierüber Anerkenntnisse oder Vergleiche unter den Interessenten erfolgt sind, niemals das Rechtsmittel der Revision, sondern nur der Rekurs an das Min., resp. die Appellation (an das Revisionskollegium) stattfindet.

Diese in den Bestimmungen des §. 178. der V. v. 20. Juni 1817 und des darauf hinweisenden §. 1. der V. v. 29. Nov. 1819 begründete Ansicht hat in der K. O. v. 15. März 1834 in soweit Bestätigung gefunden, als gegen Entscheidungen über Rechtsverhältnisse, welche die Größe der Abfindungen in Land, Kapital oder Rente bestimmen, das Rechtsmittel der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde nicht zulässig ist. (Vergl. auch §. 45. Nr. 1. der V. v. 30. Juni 1834.).

Der Plenarbeschluß des Ob.-Trib. v. 16. Dec. 1839 (Just. Min. Bl. 1840, S. 32, Entsch. Bd. 5. S. 130) hat demnächst allgemein ausgesprochen:

Wenn in einer zum Ressort der Gen.-Kom. gehörigen Sache über die Existenz und Gültigkeit eines Vergleichs wegen solcher Gegenstände gestritten wird, welche nach den Vorschriften des K. O. v. 15. März 1834 zur Revision, resp. Nichtigkeitsbeschwerde, an sich nicht geeignet sind, ist auch in diesem Falle das Rechtsmittel der Revision, resp. Nichtigkeitsbeschwerde, ausgeschlossen.

7) Es fragt sich:

ob gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch in allen gesetzlich dazu gehörigen Fällen die Nichtigkeitsbeschwerde ausgeschlossen oder zulässig ist? [2])

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 586—587.

2) Vergl. in Betreff der Frage, ob gegen schiedsrichterliche Entscheidungen die Appellation resp. der Rekurs zulässig sei? die Erläut. zum §. 31. d. V. v. 30. Juni 1834 ad III. sub B. zu 3. (s. unten).

da gegen solchen kein ordentliches Rechtsmittel stattfindet (§. 34. der V. v. 30. Juni 1834, §. 16. der Instr. v. 12. Okt. 1835), in dem letzteren auch Nichtigkeitsgründe angegeben sind.

Dönniges nimmt Ersteres an, indem er bemerkt:

In Erwägung, daß alle zum schiedsrichterlichen Verfahren verwiesenen Gegenstände nicht die Beurtheilung von Rechtsverhältnissen betreffen, welche ohne Rücksicht auf die Landkulturgesetze und die dadurch veranlaßten Auseinandersetzungen in den ordentlichen Prozeßweg gehört hätten, daß vielmehr nur solche Streitigkeiten, welche in den Regulirungs-, Ablösungs- und Gemeinheitstheilungs-Gesetzen ihre Veranlassung haben und einer sachverständigen Beurtheilung bedürfen, durch schiedsrichterlichen Ausspruch erledigt werden sollen, muß die Nichtigkeitsbeschwerde nach §. 1. der K. O. v. 15. März 1834 in allen solchen Fällen für unzulässig erachtet werden. — Dazu kommt, daß der schiedsrichterliche Ausspruch nicht als ein Erkenntniß erster oder zweiter Instanz zu betrachten ist, gegen welche allein nach dem wörtlichen, nicht auszudehnenden Inhalte des §. 4. der V. v. 14. Dec. 1833 die Nichtigkeitsbeschwerde zugelassen ist, da der schiedsrichterliche Ausspruch nach §§. 14. 16. 18. und 19. der Instr. v. 12. Okt. 1835 zum Protokolle erklärt und bekannt gemacht, hiernächst aber in dem Erkenntnisse der kompetenten richterlichen Behörde in Anwendung gebracht wird; — ferner, daß den Partheien zwar Erinnerungen gegen das schiedsrichterliche Urtheil, wegen Verletzung eines Rechtsgrundsatzes, wegen nicht vollständiger Erledigung oder Ueberschreitung des Auftrags, wegen Uebergehung erheblicher Thatsachen und gegen persönliche Eigenschaften der Schiedsrichter zustehen, daß diese, so wie Erinnerungen der Auseinandersetzungsbehörden, aber durch dieselbe oder eine anderweit zusammengesetzte schiedsrichterliche Kommission nach §§. 16. ff. der Instr. v. 12. Okt. 1835 erledigt werden sollen; wodurch offenbar auch die Nichtigkeitsbeschwerde und das darin zu beobachtende Verfahren ausgeschlossen ist. —

Diesen Ansichten ist zwar an sich beizupflichten, indeß darauf hinzuweisen, daß der schiedsrichterliche Ausspruch nach §§. 6. u. 31. der V. v. 30. Juni 1834 keine selbstständige Entscheidung, sondern nur ein Beweismittel ist. In allen Sachen, in welchen Schiedsrichter (über ökonomische Gegenstände) vernommen werden, ist stets ein richterliches Definitiv-Erkenntniß zu erlassen, bei welchem der schiedsrichterliche Ausspruch nur zur Grundlage dient, soweit derselbe nicht etwa nach §. 16. der Instr. v. 12. Okt. 1835 angefochten, und entweder aufzuheben oder zu ergänzen ist. Es können dann, nach Befinden der erkennenden Behörde und nach Bewandniß der Sache, entweder neue oder dieselben Schiedsrichter vernommen, oder aber Sachverständige resp. der Kommissarius mit ihrem Gutachten gehört werden.

8) Die Streitfrage: ob wegen der Provokation auf Super- oder Minus-Normalentschädigung (nach dem Ed. v. 14. Sept. 1811 und dessen Dekl. v. 29. Mai 1816) die dritte Instanz zulässig sei? ist nicht mehr von praktischem Interesse, da durch den §. 103. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 der Anspruch auf eine solche Entschädigung, wo sie nicht bereits rechtsverbindlich feststeht, nicht mehr zulässig ist.[1])

9) Das R. des Min. für landwirthschaftl. Ang. v. 14. Nov. 1850[2])

---

1) Die Frage ist bejahet von dem Ob. Trib. in dem Gutachten v. 12. Juli 1826, welches der Gen.-Kom. zu Soldin mittelst R. des Min. des J. v. 29. Aug. 1826 zur Nachachtung mitgetheilt worden (Dönniges Land. Kult. Ges. Bd. 3. S. 484); dagegen verneint in dem Präj. des II. Sen. des Ob. Trib. v. 10. Mai 1839 (Präj. No. 672.), desgl. von dem Min. des J. in dem (nicht veröffentlichten) R. v. 2. Jan. 1835 (Dönniges a. a. O.), im Einverständniß mit dem Just. Min., und in dem R. des Min. des J., landwirthschaftl. Abth. v. 24. Aug. 1840 (Min. Bl. d. i. V. 1840 S. 389. Nr. 685).

2) Vergl. in Bd. I. S. 586.

(Min. Bl. d. i. V. 1850. S. 390. Nr. 487.) spricht aus, daß es bei Beurtheilung der Frage über die Zulässigkeit der dritten Instanz nicht auf den Tenor des angegriffenen Erkenntnisses, sondern vielmehr darauf ankomme, worüber materiell erkannt worden.

II. Das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde gegen Entscheidungen in Auseinandersetzungs-Sachen, gegen welche kein ordentliches Rechtsmittel statthaft, insbesondere betreffend, so ist, wie bereits bemerkt, auch für dessen Zulässigkeit und Behandlung die V. v. 14. Dec. 1833 (G. S. 1833. S. 302) nebst deren Dekl. v. 6. April 1839 und den übrigen dazu ergangenenen Erläut., und mit den durch die K. O. v. 15. März 1834 [1]) (G. S. 1834. S. 61) angeordneten Beschränkungen und Modifikationen maaßgebend. [2])

III. Die Einreichung der Akten zur Entscheidung über die Revision oder Nichtigkeitsbeschwerde an das Ob. Trib. soll, nach §. 22. der V. v. 22. Nov. 1844, nicht mehr durch Vermittelung des Min., sondern unmittelbar Seitens der Auseinandersetzungs-Behörden erfolgen. [3])

Vergl. den hierdurch abgeänderten §. 53. der V. v. 30. Juni 1834.

IV. Ueber die Verpflichtung der Auseinandersetzungs-Behörden, bei Einsendung der Akten an das Ob. Trib. in Nichtigkeitsbeschwerde-Sachen eine Gebühren-Liquidation beizufügen, vergl. die R. des Min. des J. v. 13. April 1834 [4]) (Koch's Agrargef., 4. Aufl. S. 416), und v. 27. Juli 1840 [5]) (Min. Bl. d. i. V. 1840, S, 320, Nr. 575).

Zu §§. 191—195.

(Rechtsmittel gegen Kontumazialverfahren.)

1) Vergl. die Erläut. zu den §§. 145—153. der V. v. 20. Juni 1817 (s. oben S. 337 ff.).

2) Die Restitution findet, nach §. 191. a. a. O., nur in dem Falle des §. 73. A. G. O. I. 14. (beim Nachweise unabwendbarer Begebenheiten und Zufälle, welche den Extrahenten an der Abwartung des versäumten Termins verhindert haben) statt.

Außerdem ist mithin nicht die Restitution, sondern nur die Appellation zulässig.

Auch in dem Falle des §. 151 der V. v. 20. Juni 1817 (wenn eine Parthei ihren Bevollmächtigten mit gar keiner oder nicht zureichender Information versehen hat) findet, nach §. 192. a. a. O., nicht die Restitution, sondern nur die Appellation statt.

3) Der §. 195. a. a. O. gestattete in vorkommenden Fällen die Ein-

---

1) Ebendas. S. 585.

2) Das R. des Min. des J. für Gew. Ang. v. 12. Juni 1837 (v. K. Ann. Bd. 21. S. 396), welches aussprach, „daß durch die K. O. v. 15. März 1834 in den Bestimmungen des Ausführ. Ges. v. 7. Juni 1821 (§. 4.) nichts geändert, sondern die Vorschrift des §. 2. der K. O. v. 15. März 1834 lediglich auf die Fälle zu beziehen sei, wo die zur Klasse der Verwaltungsbeamten und ökonomischen Techniker gehörigen Mitglieder der Gen.-Kom., Justizdeputationen und Revis.-Kollegien an den Entscheidungen Theil zu nehmen haben", ist antiquirt; denn durch den §. 2. des Ges. v. 22. Nov. 1844 ist allen Mitgliedern der Gen.-Kom. und Spruch-Kollegien eine entscheidende Stimme beigelegt worden.

3) Hierdurch ist auch das R. des Min. des J. v. 4. Dec. 1836 (v. K Ann. Bd. 20. S. 903) antiquirt, wonach die Akteneinsendung an das Ob. Trib. auch in Nichtigkeits-Sachen durch Vermittelung des Min. erfolgen sollte.

4) Vergl. in Bd. I. S. 587.

5) Ebendas. S. 587.

legung der im Tit. 16. Th. I. der A. G. O. bestimmten Rechtsmittel auch wegen der in den §§. 171. ff. jener V. gedachten Definitiv-Entscheidungen der Auseinandersetzungs-Behörden und des Revisions-Kollegii. Diese Rechtsmittel sind:

A. Die Nullitätsklage, welche nach §. 2. der A. G. O. I. 16. stattfindet:

1) wenn ex falsa causa, d. h. auf den Grund eines falschen Dokuments oder bestochenen Zeugen;
2) gegen ein klares Gesetz erkannt worden;
3) wenn der Richter als solcher nicht qualifizirt oder mit keiner Jurisdiktion versehen gewesen;
4) wenn Jemand, der ohne Vormund, Kurator oder Beistand zu verhandeln unfähig ist, ohne deren Zuziehung in einem Prozesse zugelassen worden;
5) wenn der Vertreter einer Parthei in einem Prozesse keine oder eine falsche oder nichtige und unkräftige Vollmacht beigebracht hat;
6) wenn gegen Jemand, dem die Vorladung nicht insinuirt worden, in der Hauptsache in contumaciam erkannt worden.

Dieselbe konnte nach den §§. 10. 11. a. a. O. zu jeder Zeit angebracht werden; jedoch fanden, sobald das Erkenntniß noch nicht rechtskräftig war, nur die gewöhnlichen Rechtsmittel statt.

B. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (restitutio in integrum) welche nach §. 12. a. a. O. gesucht werden kann,

α) wenn Jemand in einem während seiner Minderjährigkeit durch seinen Vormund oder Kurator oder unter deren Beistand geführten Prozesse verkürzt zu sein behauptet;
β) wenn eine Parthei angiebt, daß sie nach ergangenem Judikate neue Dokumente gefunden habe, deren sie in dem vorigen Prozesse sich zu bedienen ohne ihre Schuld verhindert worden.

Nach den §§. 18. 19. a. a. O. ist dieses Rechtsmittel jedoch nur zulässig

zu α) innerhalb 4 Jahre nach erreichter Volljährigkeit;
zu β) innerhalb 8 Wochen nach dem Wiederauffinden der Dokumente, wenn dieser Zeitpunkt innerhalb 10 Jahre nach ergangenem Judikate trifft; nach Ablauf von 10 Jahren findet das Rechtsmittel nicht mehr statt.

Die V. v. 29. Nov. 1819 §. 4. [1]) (G. S. 1819. S. 251) hat in der Zulassung dieser Rechtsmittel eine Abänderung dahin getroffen, daß Nullitätsklagen, sobald dieselben auf die Entscheidung gegen ein klares Gesetz gegründet werden (§. 2. Nr .2. A. G. O. I. 16.), in den damals bei den Auseinandersetzungs-Behörden noch schwebenden Sachen, sobald diese rechtskräftig entschieden sind, desgl. in denen, welche künftig erst anhängig werden, nicht weiter zugelassen werden sollten, in den bereits rechtskräftig entschiedenen aber eine viermonatliche Frist, vom Tage der Bekanntmachung jener V. ab gerechnet, zur Anmeldung dieses außerordentlichen Rechtsmittels gestattet werde. — Nach §. 27. der V. v. 14. Dec. 1833 wurden die Vorschriften der Tit. 15., 16. u. 35. der Proz. O., so weit sie dieser V. entgegenstanden, aufgehoben. Jedoch sollte gegen die vor dem 1. März 1834 rechtskräftig gewordenen Erkenntnisse die im §. 2. Nr. 2. u. Nr. 6. Tit. 16. der Proz. O. nachgelassene Nullitätsklage noch bis zum 1. März 1835 stattfinden. In diesen Fällen war nämlich laut §§. 4. u. 5. Nr. 1. dieser V. die Nichtigkeitsbeschwerde zugelassen worden. — Nach §. 28. derselben V. sollte jedoch in den Fällen des §. 2. Nr. 1., 3., 4. u. 5. Tit. 16. der Proz. O. nicht die Nichtigkeitsbeschwerde stattfinden, sondern es sollte bei den daselbst (in der Proz. O.) gegebenen Vorschriften sein Bewenden behalten. Nach §. 29. der V. v. 14. Dec. 1833 sollte diese mit dem 1. März 1834 in Wirksamkeit treten.

Die Anwendbarkeit dieser V. auf die bei den Auseinandersetzungs-Be-

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 584.

hörden anhängigen, für den Rechtsweg geeigneten Sachen wurde im §. 4. der K. O. v. 15. März 1834 mit der Maaßgabe ausgesprochen, daß es für die bis zum 1. März 1834 rechtskräftig gewordenen Erkenntnisse bei dem §. 4. der V. v. 29. Nov. 1819 sein Bewenden behält. Vom 1. März 1834 findet dessen Anwendung nicht weiter statt.

Es ergiebt sich hieraus, daß in den erstgedachten Fällen, Nr. 2. u. 6., jetzt nur die Nichtigkeitsbeschwerde, in den letztgedachten Fällen, Nr. 1., 3., 4., 5. aber nicht die Nichtigkeitsbeschwerde, sondern die Nullitätsklage zulässig ist. [1])

BB. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand betreffend.

a) Nach §. 12. Nr. 1. und §§. 13—16. A. G. O. I. 16. steht den Minderjährigen die restitutio ex capite minorennitatis gegen Erkenntnisse und Verfügungen zu, wenn ihnen daraus während ihrer Minorennität durch die Schuld ihres Vormunds oder Kurators eine Läsion entstanden ist. Der §. 22. der V. v. 14. Dec. 1833 hat nun die im §. 34. A. G. O. I. 14. angeordnete (vierwöchentliche) Restitution gegen Versäumung der Appellationsfrist aufgehoben, und hieraus ist das Bedenken entstanden: ob dadurch auch die restitutio ex cap. min. aufgehoben sei?

Das Just. Min. hat in dem R. v. 8. Dec. 1834 (v. K. Jahrb. Bd. 44. S. 373, Gräff Bd. 8. S. 160) verneint. [2]) Dieselbe Ansicht führt das Ob. Trib. in dem Plenarbeschl. v. 21. Nov. 1836 (Entsch. Bd. 1. S. 342, v. K. Jahrb. Bd. 48. S. 465, Gräff Bd. 10. S. 108) aus.

Der Art. 13. der Dekl. v. 6. April 1839 (G. S. 1839. S. 126.), welcher die Frist zur Einlegung der Rechtsmittel nicht allein für den Fiskus, sondern auch für Land- und Stadtgemeinden, privilegirte Korporationen und unter Vormundschaft stehende Personen, und für diejenigen, welchen die Rechte der Minderjährigen zustehen, verdoppelt, bestimmt zugleich, daß die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen verabsäumte Frist (§. 16. A. G. O. I. 16. und §. 174. A. L. R. I. 14.) fortan weder dem Fiskus, noch den genannten Personen gestattet sein solle.

In dieser Beziehung hat das Ob. Trib. [3]) folgende Grundsätze angenommen:

---

1) Das R. des Just. Min. v. 28. Okt. 1835 (v. K. Jahrb. Bd. 46. S. 508) bemerkt jedoch, daß bei dem Zusammentreffen der Nichtigkeitsbeschwerde und der Nullitätsklage ex falsa causa in einer und derselben Sache der Parthei die Wahl überlassen bleibe, auf welchem von beiden Wegen sie glaubt, am sichersten zu ihrem Rechte zu gelangen. Werde aber das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde eingewandt und verworfen, so könne der in dem diesfallsigen Prozesse rechtskräftig verworfene Klagegrund nicht mehr zum Gegenstande einer Nullitätsklage gemacht werden. Werde dagegen das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde versäumt oder aus anderen Gründen zurückgewiesen, so könne in dem vorausgesetzten Falle immer noch die Nullitätsklage angestellt werden.

2) Die R. des Just. Min. v. 4. u. 6. März 1836 (Erg. der Preuß. Rechtsb. 1ste Ausg. Thl. III. Abth. 1. S. 307 u. 3te Ausg. Bd. 7. S. 575) nehmen auch an, daß den bevormundeten Personen und den ihnen gleichgestellten Korporationen die Restitution auch gegen den Ablauf der zur Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde bestimmten sechswöchentlichen Frist zustehe.

3) Bornemann (System des Civ. R. [2te Ausg.] Bd. 1. S. 211) und Koch (Recht der Ford. Bd. 2. S. 744 und Beurtheil. der Entsch des Ob. Trib. S. 68) sind der Ansicht, daß der Art. 13. der Dekl. v. 6. April 1839 auch den ganzen Rest der noch in geringem Umfange bestandenen prätorischen Restitution aufgehoben habe. — Dagegen hat das L. u. St. Ger. zu Tilsit (in dem E. v. 5. Juli 1844 (Jur. W. 1844. S. 797) ausgeführt, daß der Art. 13. a. a

α) Das Erk. des II. Sen. deſſelben v. 28. Aug. 1849 führt aus, es ſei durch den Art. 13. der Dekl. v. 6. April 1839 nur die Reſtitution gegen Verabſäumung des Fatale zur Einlegung der Rechtsmittel aufgehoben, dagegen hinſichtlich der Reſtitutionsklage wegen anderer geſetzmäßiger oder vom Richter beſtimmter Friſten bei Prozeſſen auch jetzt in den Vorſchriften des §. 174. A. L. R. I. 14. und der §§. 12—16. A. G. O. I. 16. über die restitutio in int. ex cap. min. nichts geändert. (Entſch. Bd. 18. S. 464, Präj. Nr. 2138).

β) Das Erk. des IV. Sen. deſſelben v. 19. Juli 1850 nimmt an, daß die im Art. 13. der Dekl. v. 6. April 1839 ausgeſprochene Aufhebung der Reſtitution ex cap. min. ſich nicht bloß auf die durch Verabſäumung der Einlegungsfriſt der Rechtsmittel erlittene Läſion beſchränke, ſondern ſich auch auf die durch verſäumte Einführung und Rechtfertigung der Rechtsmittel erwachſenenen Rechtsnachtheile erſtrecke. (Entſch. Bd. 19. S. 488, Präj. Nr. 2224.).

γ) Der Plenarbeſchl. deſſelben v. 19. Mai 1851 hat (unter Aufrechterhaltung des in dem ad α. gedachten Präj. v. 28. Aug. 1849 aufgeſtellten Grundſatzes) angenommen, daß durch den Art. 13. a. a. O. die Reſtitutionsklage ex cap. min. gegen einen durch Verabſäumung des in den §§. 69. ff. A. G. O. I. 14. gewährten Reſtitutionsgeſuchs rechtskräftig gewordenen Kontumazialbeſcheid, nicht aufgehoben ſei. (Entſch. Bd. 21. S. 407, Präj. Nr. 2290, Juſt. Min. Bl. 1851. S. 242).

δ) Das Erk. des I. Sen. deſſelben v. 21. Jan. 1852 führt aus, daß die Reſtitution ex cap. min. gegen den Ablauf der ſechszehnwöchentlichen Friſt zur Einführung und Rechtfertigung der Appellation nicht ſtattfinde. (Striethorſt's Arch. Bd. 6. S. 7. Nr. 3.).

b) In Betreff der Reſtitutionsklagen ex instrumentis noviter repertis vergl. die §§. 17—25. A. G. O. I. 16. und die Ergänz. und Erläut. der Preuß. Rechtsb. dazu (3. Ausg. Bd. 7. S. 491—494).

XI. Ausführung der Auseinanderſetzung.

Zu §§. 196—204.

[Vergl. V. v. 30. Juni 1834. §§. 56.—63.]

I. Die §§. 196—204. der V. v. 20. Juni 1817 über die Ausführung der Auseinanderſetzungen ſind durch die §§. 56—62. der V. v. 30. Juni 1834 mehrfach ergänzt und abgeändert worden. [1])

---

nur die Reſtitution gegen Verabſäumung der Friſten bei Einlegung von Rechtsmitteln aufgehoben habe.

Vergl. insbeſ. über die Frage: ob der Art. 13. a. a. O. auch die Reſtitution aus §. 174. A. L. R. I. 14. gegen Verſäumung der zehntägigen Reſtitutionsfriſt gegen Kontumazial-Beſcheide aufgehoben habe? das (bejahende) Erk. des I. Sen. des O. L. G. zu Ratibor v. 19. Dec. 1844 (Koch's Schleſ. Arch. Bd. 6. S. 295) und das (verneinende) R. des II. Sen. deſſelb. Gerichtshofes v. 16. Febr. 1844 (a. a. O. S. 291).

Die, mit den ſpäterhin von dem Ob. Trib. ausgeſprochenen Anſichten übereinſtimmende Anſicht der Herausgeber der Ergänzungen der Preußiſch. Rechtsb. vergl. in der 2ten Ausgabe der Erg. Bd. 8. S. 446, Note 2. u. 3te Ausg. Bd. 7. S. 576.

1) Die Vorſchriften der §§. 58., 59. und 60. der V. v. 20. Juni 1834 betreffen die Bekanntmachung von Kapitalsentſchädigungen an die eingetragenen Gläubiger, und die vorläufige Eintragung eines Vermerks deshalb in das Hypothekenbuch, hängen aber mit vielen anderen Vorſchriften über die Zuziehung und

Die Bestimmungen der §§. 56. u. 57. a. a. (betr. die Pflichten der Kommissarien und Auseinandersetzungs-Behörden bei der Ausführung der Auseinandersetzungen und bei Aufnahme der Verhandlung darüber) und der §§. 61. u. 62. a. a. O. (betr. die Berichtigung des Besitztitels, Eintragung und Löschung von Rechten und Lasten im Hypothekenbuche, desgl. die Rechte der Interessenten und Pflichten der Auseinandersetzungs-Behörden, sowie die Obliegenheiten der Hypotheken-Behörden) schließen sich den Vorschriften der §§. 196—202. der V. v. 20. Juni 1817 unmittelbar an.

II. Die Ausführung der Auseinandersetzungen gehört nach §§. 196. u. 205. der V. v. 20. Juni 1817 zur Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörden und ihrer Kommissarien. (Vergl. §§. 6., 12., u. 13. der V. v. 30. Juni 1834 und §. 41. Nr. 4. der V. v. 20. Juni 1817.)

Nach §. 56. der V. v. 30. Juni 1834 steht den Partheien auch in denjenigen Fällen, wo die Auseinandersetzung ohne Dazwischenkunft der Auseinandersetzungs-Behörde zu Stande gekommen ist, innerhalb Jahresfrist nach Bestätigung des Rezesses die Befugniß zu, die Ausführung durch die Auseinandersetzungs-Behörde nachzusuchen.

Zu §§. 196—200.

(Was zur Ausführung der Auseinandersetzung gehört.)

Zu den von den Auseinandersetzungs-Behörden auch nach Bestätigung des Rezesses noch zu regulirenden Gegenständen, über deren Regulirung das Ausführungs-Protokoll (§. 201. der V. v. 20. Juni 1817) Auskunft geben soll, gehören:

1) die Uebergabe der jedem Theile gebührenden Grundantheile und die definitive Lokalbestimmung der Grenzen derselben;
2) die Veranlassung der Berichtigung und Einrichtung der Hypothekenbücher;
3) die Regulirung und Feststellung der neuen Wirthschaftseinrichtungen und Kosten zwischen den Interessenten, den Pächtern und Verpächtern;
4) die Ausmittelung und Feststellung des Werthes der bäuerlichen Höfe;
5) die Regulirung der bei der Hauptregulirung etwa außer Acht gelassenen Nebenpunkte in Rücksicht der Wege, Triften, Wässerungen ꝛc.

Die Entscheidung der hierbei (ad 1—5.) entstehenden Streitigkeiten gehört gleichfalls zu ihrer Kompetenz.

Dagegen findet solche nicht weiter statt wegen anderer Gegenstände, welche die zur Sache gezogenen Interessenten angehen, und weder in den Rezessen und den Nachträgen dazu, noch in den über die Ausführung aufgenommenen Protokollen zur besonderen Berichtigung vorbehalten sind.

(Vergl. §§. 196—200. der V. v. 20. Juni 1817 und §§. 12., 13., 57—62. der V. v. 30. Juni 1834.)

Hiervon finden jedoch die in den §§. 20—22. und §. 171. der V. v. 20. Juni 1817 und §§. 12. u. 13. der V. v. 30. Juni 1834 gedachten Ausnahmen (bezüglich der zur nachträglichen Regulirung innerhalb Jahresfrist nach der Ausführung geeigneten Gegenstände, sowie der Ansprüche nicht zugezogener Interessenten) statt.

über die Wahrnehmung der Gerechtsame und Sicherstellung der entfernteren Interessenten während des Laufs der Auseinandersetzungen zusammen, und können daher nur im Zusammenhange mit diesen (in dem dafür bestimmten besonderen Unter-Abschn. V., s. unten) erörtert werden. — Vergl.

a) in Betreff des §. 58. a. a. O. die Erläut. in Unter-Abschn. V. Kap. II. Tit. 1. 2. Stück 2. sub E.;
b) in Betreff des §. 59. a. a. O. die Erläut. ebendas. sub F.;
c) in Betreff des §. 60. a. a. O. die Erläut. ebendas. sub C. u. D.

Die einzelnen Gegenstände der Ausführung betreffend ist Folgendes zu bemerken:

A. Uebergabe der einzelnen Grundantheile und definitive Lokalbestimmung der Grenzen derselben (V. v. 20. Juni 1817 §. 196.).

1) In Betreff der Frage, ob und in wiefern die Abfindungen bei Separationen mit Grenzsteinen zu versehen, vergl. das R. des Min. des J. v. 6. Jan. 1847 [1]) (Min. Bl. d. i. V. 1847. S. 15. Nr. 21.).

2) Ueber die Grenzberichtigung während des Auseinandersetzungs-Verfahrens vergl. §. 14., §. 89. Nr. 7., §. 96. ad d. und §. 118. der V. v. 20. Juni 1817 und die Erläut. dazu.

3) Ueber die Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörden in Grenzstreitigkeiten vergl. §. 3. Nr. 2. der V. v. Juni 1817 und §. 7. Alin. 3. der V. v. 30. Juni 1834 und die Erläut. dazu (s. oben S. 247).

B. Veranlassung der Berichtigung und Einrichtung der Hypothekenbücher (V. v. 20. Juni 1817 §§. 196. u. 197.).

1) Nach §. 197. der V. v. 20. Juni 1817 soll die Kommission (also entweder die Gen.- oder die Spezial-Kommission) die erforderlichen Eintragungen und die Errichtung neuer Hypothekenbücher, — welche letztere durch Verleihung des Eigenthums bei Regulirung gutsherrlich-bäuerlicher Verhältnisse hervorgerufen wird, — unter Ueberreichung der Ausfertigungen der Rezesse bei der Hypothekenbehörde veranlassen. In der Regel ist dies den Spezial-Kommissarien überlassen worden.

Der §. 62. der V. v. 30. Juni 1834 hat nun die Gerichte von der ihnen nach Tit. 2. §§. 12. u. 13. der Hypoth.-O. obliegenden Verpflichtung entbunden, [2]) und diese den mit der Bestätigung der Auseinandersetzungs-Rezesse beauftragten Behörden übertragen, [3]) welchen daher nunmehr die Prüfung der Anträge auf Berichtigung der Hypothekenbücher ausschließlich obliegt.

Diese Anträge müssen in den Rezeß aufgenommen oder von den Interessenten im Rezeßvollziehungs-Protokoll gestellt, demnächst aber bei der Rezeßbestätigung geprüft werden. Wenn dies geschehen ist und die Rezesse nochmals an den Spezial-Kommissarius zurückgelangen müssen, so können von diesem die Anträge bei der Hypothekenbehörde angebracht werden. Sind dagegen solche Anträge noch nicht gemacht und werden sie vielmehr erst nach Vollziehung und Bestätigung des Rezesses angebracht, oder Eintragungen von der Auseinandersetzungs-Behörde selbst nöthig befunden, so muß der Spezial-Kommissarius die Rezeßausfertigung der Auseinandersetzungs-Behörde zurückreichen, welche alsdann selbst die Anträge bei der Hypothekenbehörde zu stellen hat.

Vergl. über dies Verfahren die beiden R. des Min. des J. v. 23. Juli 1843 [4]) (Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 242 u. 243).

2) Aus dem §. 197. der V. v. 20. Juni 1817 ergiebt sich, daß die Auseinandersetzungs-Behörde verpflichtet ist, die erforderlichen Eintra-

1) Vergl. in Bd. I. S. 587—588.

2) Vergl. auch die §§. 6. und 7. des Ges. v. 24. Mai 1853, betr. die Abänderung der Hyp. O. (G. S. 1853. S. 521, s. in Bd. I. S. 590).

3) Auch hat der §. 109. (Alin. 3.) des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 (s. in Bd. I. S. 187.) den Hypotheken-Richter angewiesen, die Eintragung des bestätigten Rezesses in das Hypothekenbuch nicht zu versagen, wenn gleich der Rezeß mit einem Andern, als dem eingetragenen Besitzer abgeschlossen worden ist, sofern nur die Auseinandersetzungs-Behörde bescheiniget, daß die Legitimation der noch nicht titulirten Besitzer nach Vorschrift des §. 109. a. a. O. ergänzt sei.

4) Vergl. in Bd. I. S. 578—579.

gungen und die Errichtung neuer Hypothekenbücher von Amtswegen zu veranlassen, in welcher Beziehung die §§. 57. u. 61. der V. v. 30. Juni 1834 [1]) und der §. 3. des G. v. 29. Juni 1835 die näheren Vorschriften ertheilen.

Es ist in dieser Beziehung die Ansicht aufgestellt worden, daß den Auseinandersetzungs-Behörden auch die Kontrolle der Gerichte in der Hinsicht obliege, daß diese den betreffenden Requisitionen gehörig genügen. Allein diese Ansicht hat das C. R. des Min. des J. v. 31. Mai 1839 [2]) (v. K. Ann. Bd. 23. S. 360) reprobirt, sich indeß zugleich dahin ausgesprochen, daß die Auseinandersetzungs-Behörden sich nicht auf die bloße Beförderung der Rezesse an die Hypothekenbehörde, ohne weitere Mittheilung, beschränken dürfen, sondern die einzutragenden Gegenstände bestimmt bezeichnen, [3]) auch sich darüber, daß die Rezesse mit den Requisitionen wirklich an die Hypothekenbehörde gelangt sind, vergewissern müssen.

Ueber die Befugniß der Auseinandersetzungs-Behörden, Auskunft Seitens der Gerichte über die Berichtigung der Hypothekenbücher nach den abgeschlossenen Rezessen zu verlangen, und über die Fälle, in welchen solche nothwendig ist, vergl. das R. des Min. des J. v. 18. Dec. 1840 [4]) (Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 479. Nr. 823.).

3) Die bisherigen gesetzlichen Vorschriften über die Eintragungen des Inhalts der Auseinandersetzungs-Rezesse in das Hypothekenbuch und über das Verfahren in dieser Beziehung sind abgeändert worden durch das G. v. 24. Mai 1853, betr. einige Abänderungen der Hypoth. O. (G. S. 1853, S. 521) und die dazu erlassene Instrukt. des Just. Min. v. 3. Aug. 1853. (Just. Min. Bl. 1853. S. 275.)

Vergl. die hier in Betracht kommenden Bestimmungen:

a) des Ges. v. 24. Mai 1853. §§. 1., 3., 5., 6. und 7., und
b) der Instrukt. v. 3. Aug. 1853. Art. I. und Art. II. Nr. 1. u. 2.

in Bd. I. S. 589 ff., [5]) zu deren sorgfältigen Beobachtung die Auseinan-

---

1) Vergl. die Erläut. zum §. 61. a. a. O.

2) Vergl. in Bd. I. S. 588.

3) Das C. R. des Min. des J. v. 3. März 1843 (Min. Bl. d. i. V. 1843 S. 41. Nr. 69.), welches mittelst C. R. des Just. Min. v. 14. ej. m. (Just. Min. Bl. 1843. S. 83—84) auch den Gerichten mitgetheilt worden, bringt die Befolgung des C. R. v. 31. Mai 1839. in Erinnerung und schreibt zugleich vor, daß die Requisitionen der Auseinandersetzungs-Behörden an die Hypothekenbehörden sich nicht auf die bloße Bezeichnung der betr. §§. des Rezesses beschränken dürfen, sondern, mit Allegation der letztern, bestimmt die Fassung der Eintragungsvermerke angeben sollen.

Diese Anordnungen sind jetzt gesetzlich sanktionirt durch die Vorschriften der §§. 6. und 7. des Ges. v. 24. Mai 1853, betr. die Abänderung der Hyp. Ordn. (G. S, 1853. S. 521, s. in Bd. I. S. 589—590.)

4) Vergl. in Bd. I. S. 589.

5) Durch diese Vorschriften sind insbesondere folgende ältere Bestimmungen obsolet geworden:

a) das R. des Just. Min. v. 28. Jan. 1833. Nr. 1. u. 2. (v. K. Jahrb. Bd. 41. S. 272, Gräff Bd. 7. S. 176) über das Verfahren bei Eintragungen von Gemeinheitstheil.- und Ablöss. Rezessen.

b) Das C. R. des Min. des J. u. d. P. v. 10. Dec. 1839 (v. K. Ann. Bd. 23. S. 827. Nr. 52.), welches bestimmt, daß a. in Fällen, wo eine nicht eingetragene Reallast abgelöst wird, die zur Kathegorie des §. 49. Tit. I. der Hyp. O. gehört, die Gen.-Kom. nicht von Amtswegen auf Vermerkung der Ablös. im Hyp.-Buche antragen soll; wogegen b. wenn eine Last der im §. 48. a. a. O. gedachten Kathegorie abgelöst wird, ex officio auf

dersetzungs-Behörden noch speziell durch das C. R. des Min. für landwirthschaftl. Ang. v. 23. Aug. 1853 [1]) (Min. Bl. d. i. V. 1853. S. 194. Nr. 166.) mit Instruktion versehen worden sind.

Dazu ist zu bemerken:

a) Durch das Ges. v. 24. Mai 1853 sind, abgesehen von dessen Bestimmungen in den §§. 4. u. 7., die bisherigen Vorschriften über den Verkehr zwischen den Auseinandersetzungs- und Hypothekenbehörden, insbes. die §§. 196. u. 197 der V. v. 20. Juni 1817, der §§. 58., 59., 62. der V. v. 30. Juni 1834, des §. 3. des G. v. 29. Juni 1835, der Dekl. v. 30. Juli 1842 zu den §§. 10. u. 60. der V. v. 30. Juni 1834, und der §§. 109. u. 18. des Ges. v. 2. März 1850, nicht geändert worden.

Vergl. Art. I. Nr. 4. der Instr. v. 3. Aug. 1853.

b) Ebensowenig sind durch das G. v. 24. Mai 1853 die bisherigen Vorschriften Betreffs der Anlegung der in Folge der Rezesse, insbesondere bei Eigenthumsverleihungen im Wege der Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, erst nothwendig werdenden neuen Hypotheken-Folien alterirt worden. [2])

Vergl. Art. I. Nr. 5. der Instr. v. 3. Aug. 1853.

c) Ueber die in den Rezessen zu stellenden Anträge auf Berichti-

---

Vermerkung der Ablös. im Hyp.-Buche angetragen werden soll, auch wenn die Last nicht aus letzterem hervorgeht.

c) Die R. des Just. Min. v. 13. Juli 1830 und 19. Juni 1837 (v. K. Jahrb. Bd. 36. S. 185 u. Bd. 49. S. 520), betr. die Anfertigung beglaubigter Abschriften der Rezesse zu den Grundakten, deren Bestimmungen durch die Vorschrift im Art. I. Nr. 3. der Instr. v. 3. Aug. 1853 ersetzt werden.

Vergl. hierüber auch die R. v. 13. Juni u. 24. Mai 1831 (v. K. Jahrb. Bd. 37. S. 380 u. 387), v. 2. Mai 1837 (Centralbl. für Preuß. Jur. 1837 S. 645) u. v. 20. Mai 1838 (Forni's Zeitschr. Bd. I. S. 430).

1) Vergl. in Bd. I. S. 592—593.

2) In Betreff der Einrichtung der Hypothekenbücher nach erfolgter Auseinandersetzung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und des Verfahrens der Hypothekenbehörden hierbei ist auf folgende Bestimmungen zu verweisen:

a) Die R. des Just. Min. v. 21. Aug. 1816 und 8. Sept. 1820 (v. K. Jahrb. Bd. 8. S. 48 und Bd. 16. S. 70, Gräff Bd. 4. S. 185 und 250) bemerken:

α) daß es dabei keiner vorgängigen Ediktalcitation (§§. 14. u. 15. Tit. IV. der Hyp. O.) bedarf, vielmehr das daselbst Tit. I. §§. 36—40. u. Tit. II. §. 91. vorgeschriebene Verfahren zu beobachten ist;

β) daß bei der Eintragung in kein großes Detail einzugehen, vielmehr genügend ist, wenn im Hyp.-Buche bemerkt wird, daß durch die Auseinandersetzung des Gutsherrn mit den Untersassen diesen das Eigenthum der ihnen überwiesenen Grundstücke übertragen werden und diese von dem Gute selbst nunmehr abgeschrieben würden. Vergl. auch R. des Just. Min. v. 11. Jan. 1842 (Just. Min. Bl. 1842. S. 18).

b) Das R. des Just. Min. v. 23. Febr. 1824 (v. K. Jahrb. Bd. 23 S. 88, Gräff Bd. 4. S. 205) bestimmt, daß es bei Regulirung der gutsherrlich-bäuerl. Verh. zur Berichtigung des Besitztitels und zur Eintragung der Renten ꝛc. eines besonderen Konsenses der gegenseitigen Interessenten nicht bedarf.

c) Das R. des Just. Min. v. 22. Okt. 1827 (v. K. Jahrb. Bd. 30. S. 384) bestimmt, daß bei der Ausfertigung des Besitztitels der zum Eigenthume gelangten Bauerhöfe nicht jedem Besitzer eines Bauerhofes der ganze Rezeß ausgefertiget werden soll, sondern die Ertheilung eines Hypoth. Scheines genügt.

gung des Hypothekenbuchs in Gemeinheitstheilungs- und Ablösungssachen hat die Gen.-Kom. zu Stendal ihre Kommissarien unterm 9. Dec. 1853 mit einer ausführlichen Instruktion versehen, welche im Wesentlichen folgende Grundsätze aufstellt:

A. In Gemeinheitstheilungs-Sachen ist zu unterscheiden:

1) es tritt eine Landabfindung ein, und

a) es interessiren geschlossene Besitzungen (Rittergüter, Höfe, Häuser), auf deren Titelblatte im Hyp.-Buche die das geschlossene Gut bildenden oder dazu gehörigen Grundstücke, resp. Gerechtsame, nicht speziell verzeichnet sind.

In diesem Falle bedarf es eines Vermerks über die Resultate einer ausgeführten Auseinandersetzung, bei welcher die Abfindung lediglich durch Land erfolgte, im Hyp.-Buche gar nicht. Dies ist indeß im Rezesse zu vermerken.

b) Wenn dagegen geschlossene Güter betheiligt sind, deren Bestandtheile oder Zubehörungen auf dem Titelblatte des Hypothekenbuchs sämmtlich oder zum Theil verzeichnet stehen, so muß die eingetretene Aenderung im Hypothekenbuche vermerkt werden.

c) Interessiren walzende Grundstücke [1]) so kommt es darauf an:

ob dieselben bei der Separation unverändert bleiben,

oder

ob dieselben ganz resp. theilweise zum Umtausch kommen.

Wenn das Erstere der Fall ist, so bedarf es keines Vermerks im Hypothekenbuche. Im letztgedachten Falle ist — vorausgesetzt, daß keine Sonderung eintrat — der Antrag auf Berichtigung des Hypothekenbuches so zu formuliren:

daß im Hypothekenbuche der im Rezesse aufgeführten walzenden Grundstücke vermerkt werde, daß an die Stelle derselben, in Folge der stattgefundenen Separation, die ebendaselbst aufgeführten Grundstücke getreten sind.

d) Sind die, zu den geschlossenen Gütern gehörigen, im Hypothekenbuche unter besonderen Nummern oder sonst speciell aufgeführten Grundstücke mit Reallasten verschiedenartig beschwert, oder ist ein Interessent mit verschiedenen, auf einem Folio des Hypothekenbuchs, resp. in der Landungs-Tabelle verzeichneten walzenden Grundstücken bei der Separation betheiligt, so muß eine ideelle Sonderung der Gesammt-Abfindung für die verschiedenartig belasteten Grundstücke einer Besitzung, resp. für die walzenden Grundstücke bewirkt werden.

In solchem Falle ist die Berichtigung der Hypothekenbücher durch den Antrag zu veranlassen:

daß in die Stelle der, in dem Rezesse erwähnten Grundstücke die ebendaselbst aufgeführten, nach der dort angegebenen Beschreibung und Fläche zu beschreibenden Gesammt-Abfindungen getreten sind, und daß die ebendaselbst gedachten Theile, mit denen jedes einzelne Grundstück an der betreff. Gesammt-Abfindung participirt, nach Maaßgabe des Reskripts v. 11. und 25. Nov. 1837 (Jahrb. Bd. 52. S. 599, Gräff Bd. 13. S. 49) im Hypothekenbuche vermerkt werden.

e. Handelt es sich nur um die Befreiung einer einzelnen Besitzung von einer darauf ruhenden Hütungslast oder einer sonstigen, nach den Gemeinheitstheilungs-Gesetzen aufzuhebenden Last — gegen Landentschädigung — so ist zu unterscheiden:

α) ob im Hypothekenbuche des berechtigten Gutes die aufgehobene Berechtigung ausdrücklich vermerkt ist, oder

β) ob im Hypothekenbuche des belasteten Grundstücks die aufgehobene Verpflichtung ausdrücklich eingetragen steht, und

γ) ob im Hypothekenbuche der berechtigten resp. der belasteten Besitzung die dazu gehörigen Grundstücke, — denen die Landabfindung zutritt oder abgenommen wird — speziell verzeichnet sind?

---

1) Ueber die Regulirung der Hypothekenbücher in Gefolge von Gemeinheitstheilungen in der Provinz Sachsen, besonders in Beziehung auf den Grundbesitz von sogen. Wandeläckern, vergl. die Instrukt. des Min. des J. u. d. P. v. 16. März 1842 nebst dadurch mitgetheiltem C. R. der Gen. Kom. zu Stendal v. 4. April 1840. (Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 137. Nr. 190.)

Im ersten Falle ist dahin anzutragen:

im Hypothekenbuche des berechtigten Gutes die Berechtigung abzuschreiben.

Im zweiten Falle ist zu beantragen:

im Hypothekenbuche des belasteten Gutes die zu bezeichnende Verpflichtung zu löschen.

Im dritten Falle endlich ist — event. in Verbindung mit den vorstehenden Anträgen — der Antrag zu stellen:

im Hypothekenbuche des berechtigten Gutes die im Rezesse gedachte, nach ihrer dortigen Beschreibung und Fläche zu bezeichnende Landabfindung zuzuschreiben;

resp.

im Hypothekenbuche der belasteten im Rezesse bezeichneten Grundstücke die ebendaselbst gedachten, nach ihrer dortigen Beschreibung und Fläche zu bezeichnenden Landabfindungen abzuschreiben.

f) Wird bei Gemeinheitstheilungen eine Land-Abfindung gewährt für Grundstücke, die noch gar nicht im Hypothekenbuche eingetragen sind, oder für Berechtigungen, die nicht einem Grundstücke anhängen, sondern einer Person eigenthümlich zustehen, so muß Sorge getragen werden, daß auf Grund des Rezesses der Besitztitel für den Empfänger der Landabfindung im Hypothekenbuche berichtigt wird. (Hyp. O. Tit. I. §. 6. und Instrukt. Art. 1. Nr. 5.)

g) Im Art. 2. der Instruktion ist vorgeschrieben, daß die Vereinigung sämmtlicher Grundstücke eines und desselben Besitzers unter derselben Gerichtsbarkeit, auf einem Folium möglichst begünstigt werden soll. Die sich hierzu bei Gemeinheitstheilungen, insonderheit bei Spezial-Separationen, darbietende Gelegenheit ist zu benutzen und diejenigen Interessenten, welche auf verschiedenen Foliis des Hypothekenbuches eingetragene, bei der Separation betheiligte Grundstücke besitzen, sind zu veranlassen, eine solche Vereinigung der Letzteren in Antrag zu bringen.

2) Es tritt eine Entschädigung durch Rente ein.

a) Im Hypothekenbuche des berechtigten Gutes bedarf es nur dann eines Vermerkes, wenn

α) die Berechtigung, für welche die Rente gegeben wird, ausdrücklich eingetragen steht,

β) das berechtigte Gut, Behufs der Ausgleichung, ein oder mehre speziell im Hypothekenbuch verzeichnete Grundstücke abtritt,

γ) die Landabfindung, welche das berechtigte Gut zu fordern hatte, ganz oder zum Theil durch Rente ersetzt wird, vorausgesetzt, daß die Landabfindung selbst im Hypothekenbuche zu vermerken ist, resp. zu vermerken gewesen sein würde.

b) Im Hypothekenbuche der belasteten Grundstücke ist die Rente stets zu intabuliren. (Vergl. §. 3. des Ges. v. 29. Juni 1835.)

3) Es tritt eine Entschädigung durch Kapital ein.

Wenn bei einer Separation eine Abfindung durch Kapital erfolgt, so muß dies

a) bei dem berechtigten Gute in allen Fällen notirt werden.

b) Bei dem belasteten Grundstücke ist dagegen zu unterscheiden:

α) das Kapital ist bezahlt, die Verwendung nicht nöthig, oder nachgewiesen und die Verpflichtung eingetragen.

Dann ist nur der Antrag zu stellen, die Verpflichtung zu löschen.

β) Das Kapital ist bezahlt, die Verwendung nicht nöthig oder nachgewiesen, und die Verpflichtung nicht eingetragen.

Dann bedarf es gar keines Vermerks im Hypothekenbuche des belasteten Grundstücks.

γ) Das Kapital ist noch nicht bezahlt, die Verwendung aber nicht nöthig, oder schon nachgewiesen, und der Berechtigte verlangt eine hypothekarische Sicherstellung.

Dann ist zu beantragen:

(die eingetragene Verpflichtung zu löschen, zugleich aber) das im Rezesse als Abfindung für die Verpflichtung bedungene Kapital (sammt Zinsen) für den Besitzer des berechtigten Gutes, mit dem bisherigen Vorzugsrechte der aufgehobenen Berechtigung einzutragen.

δ) Das Kapital ist noch nicht bezahlt, die Verwendung nöthig, aber noch nicht nachgewiesen.

Dann ist zu beantragen:

(die eingetragene Verpflichtung zu löschen, zugleich aber) das im Rezesse als Abfindung für die Verpflichtung bedungene Kapital (sammt Zinsen) für den Besitzer des berechtigten Gutes, mit dem bisherigen Vorzugsrechte der aufgehobenen Berechtigung und mit dem Bemerken einzutragen, daß die Befugniß des Letzteren, über das Kapital zu verfügen, nach dem Inhalte des Hypothekenbuchs des berechtigten Gutes beurtheilt werden muß.

Wenn die Verpflichtung im Hypoth.-Buche des belasteten Grundstücks nicht eingetragen ist, resp. Zinsen von dem Abfindungs-Kapitale nicht bedungen sind, so fallen die hierauf bezüglichen Anträge fort.

4) Es tritt eine Kompensation der zur Aufhebung kommenden Berechtigungen ein.

In diesem Falle bedarf es eines Vermerks in den Hypothekenbüchern in der Regel nicht, sondern nur dann, wenn die Berechtigung oder die dieser korrespondirende Verpflichtung eingetragen steht und ist dann zu beantragen:

im Hypothekenbuche des berechtigten Gutes die aufgehobene Berechtigung abzuschreiben;

resp.

im Hypothekenbuche des belasteten Gutes die aufgehobene Verpflichtung zu löschen.

B. In Ablösungs-Sachen.

1) Es ist zunächst zu prüfen, ob im Hypothekenbuche des berechtigten und des belasteten Gutes die abgelöste Berechtigung, resp. die abgelöste Reallast eingetragen steht. Wenn dieses der Fall ist, so muß beantragt werden:

a) beim berechtigten Gute die abgelöste Berechtigung abzuschreiben,

und

b) beim belasteten Gute die sämmtlichen, für das berechtigte Gut eingetragenen Reallasten zu löschen, sofern nicht gewisse Leistungen in diesem Rezesse ausdrücklich von der Ablösung ausgeschlossen sind.

2) Sodann ist zu unterscheiden: es erfolgt die Ablösung

a) vergleichsweise durch Land,

b) durch Kapitalzahlung unmittelbar an den Berechtigten,

c) unter Vermittelung der Rentenbank,

α) durch Kapitalzahlung an die Regierungs-Haupt-Kasse,

β) durch Uebernahme einer Rente.

Im ersten Falle (ad a.) bedarf es eines Vermerks in den Hypothekenbüchern in der Regel nicht, sondern nur dann,

α) wenn die Landabfindung für eine persönliche, nicht einem Grundstücke anhangende Berechtigung gegeben wird, denn in diesem Falle ist die Besitztitelberichtigung für den Empfänger der Landabfindung nöthig, und dieselbe — event. in Verbindung mit dem sub B. Nr. 1b. gestellten Antrage — durch die sub lit. A. Nr. 1f. gedachten Anträge herbeizuführen;

β) wenn aber das zum berechtigten oder belasteten Gute gehörige Areal in den Hypothekenbüchern speziell bezeichnet ist und diese Bezeichnung nach erfolgter Landablösung nicht mehr richtig sein würde, wenn also z. B. auf dem Titelblatte des Hypothekenbuches eine bestimmte Morgenzahl Acker angegeben ist, und eine Landabfindung gegeben wird, resp. hinzutritt, oder wenn das Titelblatt des belasteten Grundstücks lautet: „der Hof Nr. 18. mit einer Wiese im Winkel," und diese Wiese ganz oder theilweise als Abfindung gegeben wird, so ist — in Verbindung mit den sub B. 1. gedachten Anträgen, oder besonders — der Antrag zu stellen:

das im Rezesse bezeichnete Abfindungsland, nach der ebendaselbst angegebenen Bezeichnung und Fläche, im Hypothekenbuche des berechtigten Gutes zuzuschreiben, resp. im Hypothekenbuche des belasteten Gutes (Grundstücks) abzuschreiben.

Im zweiten Falle (ad 2. b.) ist die erfolgte Kapital-Ablösung im Hypothekenbuche des berechtigten Gutes immer zu vermerken und der Antrag zu stellen:

im Hypothekenbuche des berechtigten Gutes einzutragen, daß die für dasselbe

auf den im Rezesse bezeichneten Grundstücken haftenden Reallasten durch Kapital abgelöset sind,

wogegen in Betreff der belasteten Grundstücke die vorstehend sub lit. A. Nr. 3b. angegebenen Fälle zu unterscheiden, und danach die ebendaselbst formulirten Anträge zu machen sind.

Im dritten Falle endlich (ad c.) ist die Ablösung im Hypothekenbuche des berechtigten Gutes, es mag vom belasteten ein Kapital an die Regierungs-Haupt-Kasse bezahlt, oder eine Rente übernommen werden, immer zu vermerken und darauf anzutragen:

im Hypothekenbuche des berechtigten Gutes einzutragen, daß die für dasselbe auf den im Rezesse bezeichneten Grundstücken haftenden Reallasten unter Vermittelung der Rentenbank abgelöst sind.

Bezüglich auf die belasteten Grundstücke ist dagegen nur dann, wenn die Verpflichtung hypothekarisch eingetragen ist, der Antrag zu formiren:

im Hypothekenbuche des im Rezesse bezeichneten Grundstücks die sämmtlichen für das berechtigte Gut eingetragenen Reallasten zu löschen, sofern nicht gewisse Leistungen in diesem Rezesse ausdrücklich von der Ablösung ausgeschlossen sind,

und zwar wenn eine Rente übernommen ist, mit dem Zusatze:

auch zugleich für den Fall, daß die Rentenpflichtigkeit nicht schon früher eingetragen ist, diese letztere einzutragen und dabei die Nr. der Stammliste mit zu vermerken.

Ist die Verpflichtung nicht eingetragen, so bedarf es gar keines Vermerks im Hypothekenbuche des belasteten Grundstücks, selbst dann nicht, wenn eine Rente übernommen ist, es erscheint jedoch zweckmäßig, daß alsdann bemerkt wird:

im Hypothekenbuche des belasteten Grundstücks bedarf es keines Vermerkes, weil die abgelöste Reallast nicht eingetragen steht.

d) Ueber das Verfahren bei Anlegung des neuen Hypotheken-Foliums und die Sicherstellung der verschiedenen Realrechte in den Fällen, wenn bei Spezial-Separationen einem und demselben Besitzer an der Stelle mehrerer einzelner, mit verschiedenartigen Reallasten und Schulden beschwerten Grundstücke ein Gesammtplan ohne reale Subrepartition überwiesen worden ist, vergl. das C. R. des Min. des J. v. 25. Nov. 1837 [1]) (v. K. Ann. Bd. 21. S. 949), welches den Gerichten mittelst C. R. des Just. Min. v. 11. Nov. 1838 (v. K. Jahrb. Bd. 52. S. 599, Gräff Bd. 13. S. 49) zur Nachachtung mitgetheilt ist.

Vergl. auch Art. I. Nr. 1. der Instr. v. 3. Aug. 1853. [2])

e) Ueber das Verfahren bei Eintragung der Separat-Rezesse, wenn die Ländereien sich unter verschiedenen Jurisdiktionen befinden, vergl. das R. des Just. Min. v. 21. Okt. 1831 [3]) (Koch's Agrarges., 4. Aufl. S. 340—341).

f) In Betreff der auch von den Auseinandersetzungs-Behörden zu berücksichtigenden Grundsätze bezüglich des Hypothekenwesens der Domainen vergl. v. Rönne's Domainen-, Forst- und Jagdwesen des Preuß. Staates, S. 200—229 (Th. IX. Abth. I. dieses Werkes).

C. Regulirung und Feststellung der neuen Wirthschaftseinrichtungen und Kosten zwischen den Interessenten, den Pächtern und Verpächtern (V. v. 20. Juni 1817 §. 198.).

Vergl. unten den Unter-Abschn. V. (von den Wirkungen der Ausein-

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 593—595.
2) Ebendas. S. 590.
3) Ebendas. S. 595—596.

andersetzungen hinsichtlich dritter Personen und der Sicherstellung ihrer Rechte), und zwar:

a) in Betreff der Einrichtungskosten, Kap. II. Tit. 3.;

b) in Betreff der Verhältnisse der Pächter und Verpächter, Kap. II. Tit. 5.

D. Ausmittelung und Feststellung des Werthes der bäuerlichen Höfe (V. v. 20. Juni 1817 §. 199.).

Diese Ermittelung findet in Folge der durch die V. v. 29. Dec. 1843 (G. S. 1844, S. 17) ausgesprochenen Aufhebung der §§. 29. u. 54. des Regulir. Ed. v. 14. Sept. 1811 und des Art. 65. der Dekl. v. 29. Mai 1816 wegen der Verschuldungsbeschränkung der Bauergüter nicht mehr statt. [1])

E. Nebenpunkte betreffend (V. v. 20. Juni 1817 §. 200.).

Vergl. die Erläut. zu den §§. 20—22. u. §. 171. der V. v. 20. Juni 1817 (s. oben S. 262 ff. u. S. 361), insbes. auch das C. R. v. 1. Aug. 1837 [2]) (v. K. Ann. Bd. 21. S. 658).

Zum §. 201.

[Vergl. V. v. 30. Juni 1834. §. 57.)

(Ausführungs-Protokolle.)

1) Ueber den Inhalt des Ausführungs-Protokolls und dessen Wirksamkeit vergl. das C. R. des Min. des J. v. 1. Aug. 1837 [3]). (v. K. Ann. Bd. 21. S. 658.)

2) Ueber die Verbindung der Ausführungs-Verhandlungen mit der Rezeßvollziehung, vergl. die R. des Min. des J. v. 23. Jul. 1843 [4]). (Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 242 u. 243. Nr. 321 u. 322.)

3) Ueber die Verpflichtung der Kommissarien, dafür zu sorgen, daß bei der Ausführungsverhandlung alle bis dahin noch nicht erledigten Punkte abgemacht werden, insbesondere auch die Interessenten auf die bei den Hypothekenbüchern zu bewirkenden Eintragungen aufmerksam zu machen, vergl. §. 57. der V. v. 30. Juni 1834.

Vergl. §. 7. des G. v. 29. Juni 1835 wegen Sicherstellung der Rechte dritter Personen.

Zu §§. 202—204.

[Vergl. V. v. 30. Juni 1834. §. 63. u. V. v. 22. Nov. 1844. §. 6.]

(Zeit der Ausführung.)

1) Die Bestimmung des ersten Satzes des §. 202. ist bei den meisten mit Landumsatz verbundenen Auseinandersetzungen nicht beobachtet, sondern

---

1) Das C. R. des Min. des K. Hauses, Abth. II., v. 14. Juni 1846 (Min. Bl. d. i. V. 1846. S. 151) hat die Domainen-Behörden angewiesen, auch in Fällen, wo in den Verleihungskontrakten, und mithin vertragsmäßig, den Besitzern von Domanial-Bauerhöfen die Verpflichtung auferlegt worden, „ihre Höfe nicht über ein Viertel, zwei Drittel oder irgend eine andere Quote des durch eine Grundtaxe festgestellten Werthes derselben mit Hypothekenschulden zu belasten", Namens des Domainen-Fiskus auf dergleichen vertragsmäßige Verschuldungs-Beschränkungen Verzicht zu leisten und deren Löschung zu bewilligen.

2) Vergl. in Bd. I. S. 473.

3) Vergl. in Bd. I. S. 473.

4) Ebendas. S. 578—579.

mit der Ausführung des Auseinandersetzungsplans bald nach der Anerkennung oder richterlichen Feststellung desselben, größtentheils vor der Bestätigung des Rezesses, vorgegangen worden. Die Interessenten haben in der Regel auf schleunige Ausführung gedrungen, indem sie sich auf die Vortheilhaftigkeit dieser Maaßregel, und auf deren Zulässigkeit nach §. 203. a. a. O. bei Uebereinstimmung der Interessenten und auf die §§. 181 ff. a. a. O. stützen, wonach mit der Ausführung der ersten Entscheidung der Gen.-Kom. über die Ausgleichung der Theilnehmungsrechte verfahren werden mußte und in der folgenden Instanz von dem Revisionskollegium nicht auf Abänderung des Auseinandersetzungsplans rücksichtlich der Landentschädigung und anderer in Naturalobjekten bestimmten Ausgleichungspunkte und Vorbehalte des Auseinandersetzungsplans, vielmehr nur auf anderweitige Entschädigung in Rente oder Kapital erkannt werden konnte. — Die hierin begründete Ausführung des Auseinandersetzungsplans hinsichtlich des Landumsatzes jedenfalls nach ergangenem ersten Erkenntniß bewirkte aber auch eine Ausführung der Auseinandersetzung in anderen damit verbundenen Haupt- und Nebenpunkten vor der Bestätigung des Rezesses, deren Regulirung und Ausführung mit der Ausführung des Landvertheilungsplans verbunden werden oder derselben in kurzer Frist vor der Bearbeitung und Bestätigung des Auseinandersetzungsrezesses folgen mußte. Dieser beschleunigten Ausführung stellten sich jedoch Bedenken entgegen, theils wegen der Unmöglichkeit auf Seiten der Berechtigten, den Ersatz der bisher ihnen zuständigen wirthschaftlichen Leistungen in kurzen Fristen zu beschaffen, theils in der Erfahrung, daß die Partheien nach Erreichung der hauptsächlichsten Endzwecke der Auseinandersetzung bei der ausgesetzten Regulirung von Nebenpunkten desto schwieriger wurden. Dazu traten Bedenken, aus der veränderten Gesetzgebung über die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Auseinandersetzungsbehörden entspringend. In Folge dessen bildete sich die Praxis mehrerer Auseinandersetzungs-Behörden dahin aus, daß dem (damaligen) Rechtsmittel des Rekurses in der Regel Suspensivwirkung beizulegen, jedoch in dringenden Fällen, ungeachtet der Einlegung dieses Rechtsmittels, mit der Ausführung des Auseinandersetzungsplanes vorzugehen sei. Diese Praxis sanktionirte der §. 63. der V. v. 30. Juni 1834, deren §§. 45. ff. zugleich nähere (abändernde) Vorschriften über den Instanzenzug und über das Verfahren in Betreff des Entschädigungspunktes ertheilten. In Gemäßheit des §. 63. der V. v. 30. Juni 1834 und des §. 203. der V. v. 20. Juni 1817 wurde von den Auseinandersetzungs-Behörden, — jedesmal ausdrücklich und in der Urtelsformel, sowohl über den Zeitpunkt der Ausführung überhaupt, als darüber erkannt: ob, wann und unter welchen Maaßgaben ausnahmsweise vor rechtskräftiger Entscheidung, mit Ueberweisung des neuen Planes und mit Ausführung der in Folge desselben eintretenden neuen Verhältnisse zwischen den Interessenten, vorgegangen werden solle, sei dies entweder sofort bei Publikation des ersten Urtels, oder zu einem anderen nahen Zeitpunkte.

Diese den Spruchbehörden erster Instanz zustehenden Befugnisse hat nun der §. 6. der V. v. 22. Nov. 1844 erweitert, indem er zugleich den §. 63. der V. v. 30. Juni 1834 aufgehoben und den §. 203. der Verordnung v. 20. Juni 1817 abgeändert hat. Es sind durch den §. 6. der V. v. 22. Nov. 1844, deren §. 14. den Rekurs an das Min. des I. beseitigt, die Spruchbehörden ausschließlich berufen worden, darüber zu erkennen, ob die Ausführung, ungeachtet des gegen ein Erkenntniß etwa einzuwendenden Rechtsmittels, stattzufinden habe. Diese Befugniß der Spruchbehörden aber ist, anstatt dieselbe etwa auf bestimmte Streitgegenstände zu beschränken, vielmehr von bestimmten allgemein geltenden Bedingungen (§§. 6a. und b. a. a. O.) abhängig gemacht worden.

Der §. 203. der V. v. 20. Juni 1817 stellte für die Zulässigkeit einer Realisirung des Planes vor Bestätigung des Rezesses, jedoch nicht vor erfolgter Rekursentscheidung, das blos relative Kriterium auf:

ob auf der Seite derjenigen, welche die Realisirung wünschen, oder auf der andern Seite der größte Nachtheil bevorstehe?

Der §. 63. der V. v. 30. Juni 1834 gestattete die Ueberweisung und Ausführung des Plans, des gegen die erste Entscheidung noch stattfindenden Rekurses ungeachtet „in dringenden Fällen", welche unbestimmte Fassung eine sehr verschiedene Auslegung und Anwendung veranlaßte. Der §. 6. der V. v. 22. Nov. 1844 beabsichtigt nicht, die Bedingungen, unter denen die an sich exzeptionelle Befugniß einer Ausführung der ersten Entscheidung vor ihrer Rechtskraft stattfindet, über das Bedürfniß und über die von der Geschäftspraxis [1]) festgehaltene Grenze hinaus zu erweitern. An die Stelle des im §. 63. der V. v. 30. Juni 1834 angestellten Requisits treten die Erfordernisse des §. 6 a. und b. der V. v. 22. Nov. 1844, während auch in Zukunft die Regel des §. 203. der V. v. 20. Juni 1817 in soweit stehen bleibt,

daß eine Realisirung der Auseinandersetzung vor der Bestätigung des Rezesses nur mit Genehmigung aller Interessenten, event. nach richterlicher Entscheidung geschehen darf.

Damit der zweite Richter beurtheilen kann, in wieweit eine Herstellung des frühern Zustandes, resp. ohne Zerrüttung des Auseinandersetzungsplans oder ohne andern überwiegenden Nachtheil für die auf die Ausführung der ersten Entscheidung gegründeten wirthschaftlichen Einrichtungen, noch zulässig erscheine (§. 134 der V. v. 20. Juni 1817), oder ob nur auf anderweite Entschädigung in Kapital oder Rente zu erkennen ist, sollen die zur Bestimmung des Urtheils des zweiten Richters erforderlichen Thatsachen und Gutachten zu den Akten gebracht werden, wenn die Ausführung des ersten Erkenntnisses vor Erlaß der zweiten Entscheidung stattgefunden hat.

Vergl. das R. des Min. des J. v. 14. März 1846 [2]). (Koch's Agrarges., 4. Aufl. S. 421.)

2) Ueber die Beschleunigung der Rezesse und die Benachrichtigung der Gerichte [3]) in den Fällen, wo eine vorläufige Ausführung

---

1) Das C. R. des Min. d. J. u. d. P. v. 13. Okt. 1841 (Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 288. Nr. 475.) hatte diese Praxis dahin festgestellt, daß zur Anwendung des §. 63. der V. v. 30. Juni 1834 außer den in §. 203. der V. v. 20. Juni 1817 vorausgesetzten noch besondere Umstände obwalten müssen, welche dem betreffenden Falle die Natur eines dringlichen geben. — Dieser Auslegung entspricht die Bestimmung im §. 6. ad a. der V. v. 22. Nov. 1844, wogegen sich die Bestimmung ad b. durch Rücksichten der Billigkeit und durch die Analogie des §. 8. A. G. O. I. 14. rechtfertigt.

2) Vergl. in Bd. I. S. 664.

3) Ueber die Eintragung vorläufiger Vermerke in die Hypothek.-Bücher noch vor der Errichtung eines förmlichen Rezesses auf die Anzeige der Auseinandersetzungs-Behörde über die bereits vorläufig erfolgte Ausführung, bestimmen:

a) das R. des Just. Min. v. 17. Mai 1838 (v. K. Jahrb. Bd. 51. S. 409), daß, wenn bei dem Hypothekenrichter noch vor Errichtung eines förmlichen Rezesses über eine gutsherrliche Regulirung, Ablösung oder Gemeinheitstheilung, die Anzeige der bereits vorläufig erfolgten Ausführung auf amtlichem Wege eingeht, ein kurzer Vermerk darüber in das Hypothekenbuch der betr. Grundstücke als eine Beschränkung der Disposition in der zweiten Rubrik aufgenommen und derselbe nach Eingang des bestätigten Rezesses wiederum gelöscht werden soll.

b) Das R. des Justizmin. v. 22. Okt. 1838. (Forni's Zeitschrift Bd. 1. S. 669, Koch's Agrarges. 4. Aufl. S. 346.) hat jedoch dem Ermessen der Unterge-

angeordnet wird, vergl. das C. R. des Min. des J. u. d. P. v. 8. März 1838[1]). (v. K. Ann. Bd. 22. S. 75.)

3) Der §. 104. des Ablös.-Ges. v. 2. März 1850[2]) verordnet,

daß, wenn die Interessenten sich nicht über den Termin zur Ausführung der Auseinandersetzung vereinigen, solcher durch die Auseinandersetzungs-Behörde bestimmt werden soll.

4) Für Verschlechterungen der Grundstücke, welche nach Ausführung der Gemeinheitstheilung durch Naturereignisse hervorgebracht werden, haben die Akquirenten keine Entschädigung von der Theilungsmasse zu verlangen, wenn auch der Rezeß noch nicht vollzogen, die Realisation der Ausführung vielmehr früher (durch Genehmigung der Interessenten oder richterliche Entscheidung) erfolgt ist.

Angenommen von dem Revisions-Kollegium für L. K. S. (Datum der Entscheidung konstirt nicht), desgl. von dem Min. des J. (in dem R. v. 25. Nov. 1843 und dem Rekursbescheide vom 30. Mai 1845. (Zeitschr. des Revis.-Kolleg. Bd. 2. S. 156—164.)

Zum §. 205.

(Zwangsmittel zur Ausführung.)

1) Ueber die Fragen, nach welchen Grundsätzen die Exekution aus den von der Auseinandersetzungs-Behörde bestätigten Rezessen zu verfügen, wie lange in dieser Beziehung die Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörden dauert, und unter welchen Voraussetzungen demnächst die Kompetenz der Gerichte zur Exekutionsvollstreckung wieder eintritt? vergl.:

a) R. des Min. des J. v. 1. Aug. 1837[3]) (v. K. Ann. Bd. 21. S. 658);
b) R. desselb. Min. v. 30. März 1839[4]) (a. a. O. Bd. 23. S. 91);
c) C. R. desselb. Min. v. 5. Juni 1839[5]) (a. a. O. S. 361);
d) R. desselb. Min. v. 6. Sept. 1840[6]) (Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 390. Nr. 686).

2) Die Kompetenz der Gen.-Kom. rücksichtlich der Ausführung der von ihr geleiteten Auseinandersetzungen beschränkt sich keineswegs auf die Ueberweisung der Landabfindungen, sondern gebührt denselben auch in Beziehung auf die Exekutionsverfügungen, auf Unterlassung wegen Besitzstörungen[7]).

---

richte überlassen, in welchen Fällen sie nach erhaltener Nachricht über die vorläufige Ausführung einer Gemeinheitstheilung vor Errichtung eines förmlichen Rezesses die Eintragung eines Vermerks unter der Rubrik II. des Hypothekenbuchs veranlassen wollen, indem es hauptsächlich nur darauf ankomme, daß der Hypothekenrichter bei vorkommenden Dispositionen über Grundstücke, die einem Auseinandersetzungsverfahren unterlegen haben, die inzwischen etwa erfolgten Aenderungen in der Lage, Größe u. s. w. nicht übersehe, vielmehr die von der Auseinandersetzungsbehörde darüber mitgetheilten Nachrichten gehörig beachte, weshalb ein Vermerk im Hypothekenbuche nicht immer nothwendig, vielmehr oft überflüssig sei.

c) Vergl. Art. I. Nr. 4. der Instr. v. 3. Aug. 1853. (s. in Bd. I. S. 591.)

1) Vergl. in Bd. I. S. 596.

2) Ebendas. S. 186.

3) Vergl. in Bd. I. S. 473 ff.

4) Ebendas. S. 596—597.

5) Ebendas. S. 597—598.

6) Ebendas. S. 598—599.

7) Durch das R. des Min. des J. v. 21. Dec. 1832. (Koch Agr. Ges. 4. Aufl. S. 347) ist in Betreff des Verfahrens bei Exekutionen auf Unterlassungen im Gefolge eines Beschlusses des K. Staatsmin. auf Anlaß von Zweifeln über

Angenommen von dem Staatsministerium unterm 25. Jan. 1835 (mitgetheilt durch das C. R. des M. des J. v. 21. Febr. ej. a.)[1] (v. K. Ann. Bd. 19. S. 64.)

3) Ueber die Ausführung exekutivischer Maaßregeln bei Dienstverweigerungen vergl. das R. des Min. des J. v. 18. April 1834[2]). (v. K. Ann. Bd. 18. S. 993).

4) In Betreff der Vollstreckung der Exekution gegen ganze Gemeinden vergl. die Vorschriften des §. 153. des Anh. zur A. G. O. I. 24., deren Beobachtung das R. des Min. des J. v. 16. Aug. 1836 an die Gen.-Kom. zu Soldin (Koch's Agrargeſ., 4. Aufl. S. 348.), den Auseinandersetzungs-Behörden speziell zur Pflicht macht[3]).

5) Ueber das Verfahren bei Exekutionsvollstreckungen in Auseinandersetzungs-Sachen mit militairischer Hülfe, vergl. das R. des Min. des J. v. 3. April 1822[4]). (Koch's Agrargeſ., 4. Aufl. S. 247.)

Vergl. Abschn. II. A. der Geschäftsanweisung für die Reg. v. 31. Dec. 1825. (v. K. Ann. Bd. 19. S. 821.)

Zu §§. 206—208.

[Vergl. V. v. 30. Juni 1834. §. 64.]

(Asservation des Rezesses und der Kommissions-Akten.)

1) Der §. 64. der V. v. 30. Juni 1834 gestattet, die für das Landrathsamt bestimmte Karte gleichfalls den Interessenten auszuhändigen.

2) Das R. des Min. des J. v. 4. Aug. 1837[5]) (v. K. Ann. Bd. 21.

---

die Art der Anwendung des §. 54. T. 24. der A. G. O. wesentlich dasjenige angeordnet worden, was hiernächst der §. 10. der V. v. 4. März 1834 über die Exekution in Civilsachen (G. S. S. 31) vorgeschrieben hat, welcher bestimmt:

„Bei Exekutionen auf Unterlassung findet die Festsetzung der auf die Ueber„tretung angedrohten Strafe, wenn die Uebertretung selbst feststeht, durch „ein Dekret, wenn es zur Feststellung aber noch einer Beweisaufnahme „bedarf, durch Erkenntniß statt, gegen welches nur der Rekurs zuläs„sig ist.

„Bei diesem Rekurse soll dasselbe Verfahren eintreten, welches Unsere „Ordre v. 8. Aug. 1832 (G. S. S. 199) §§. 2 ff. vorschreibt."

Mit Bezug hierauf bemerkt das R. des Min. des J. v. 21. Febr. 1842*). (Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 85. Nr. 125), daß der in §. 10. der V. v. 4. März 1834 gedachte Rekurs nicht an die vorgesetzte Aufsichtsbehörde, sondern an die höhere Spruch-Instanz geht.

1) Vergl. in Bd. I. S. 599.

2) Ebendas. S. 599—600.

3) Vergl. auch das R. v. 23. Febr. 1811, wonach dergl. Exekutionen stets Männern von gesetzten Jahren und wo möglich von äußerer Würde und Ansehen zu übertragen. (Rabe Bd. 10. S. 198.)

4) Vergl. in Bd. I. S. 600. — Vergl. auch A. G. O. I. 24. §. 150. und Anh. §. 179., desgl. R. des Just. Min. v. 30. Juni 1834 (v. K. Jahrb. Bd. 43. S. 490, Gräff Bd. 8. S. 231), R. v. 20. Jan. 1810 (Rabe Bd. 10. S. 261), R. v. 15. Jan. 1810 (a. a. O. S. 254) und G. v. 20. März 1837 über den Waffengebrauch des Militairs, §. 8 (G. S. 1837 S. 61.)

Ueber die Gebühren für militairische Exekutions-Kommandos vergl. die R. v. 8. Nov. 1804 (Rabe Bd. 8. S. 211.), v. 3. Nov. 1810 (a. a. O. Bd. 10. S. 469.) u. v. 17. Febr. 1823 (v. K. Ann. Bd. 7. S. 100.)

5) Vergl. in Bd. I. S. 600—601.

---

*) Vergl. in Bd. I. S. 600.

S. 647.) bestimmt, daß auch die bei den Landrathsämtern aufbewahrten Reinkarten von den bereits ausgeführten und beendigten Gemeinheitstheilungen und sonstigen Auseinandersetzungen zur eigenen Aufbewahrung an die Partheien verabfolgt werden können.

3) Ueber die Art und Weise der Versendung von Karten-Kasten vergl. das R. des Min. für landwirthschaftl. Ang. v. 9. Mai 1853 [1]). (Min. Bl. d. i. V. 1853. S. 266. Nr. 230.)

X. Kostenpunkt.

[Vergl. Ausführ. Ges. v. 7. Juni 1821. §§. 26—28., V. v. 30. Juni 1834. §§. 65. und 66., Ablös. Ges. v. 2. März 1850. §§. 106. und 107., Ergänz.-Ges. v. 2. März 1850 zur Gem. Th. O., Art. 16.]

Zu §§. 209—212.

I. Die Vorschriften der V. v. 20. Juni 1817. §§. 209—212. über die Verpflichtung der Interessenten zur Tragung der Kosten, resp. über deren Vertheilung unter die Interessenten, beziehen sich nur auf gutsherrlich-bäuerliche Regulirungen und damit (nach §. 3. Nr. 2. a. a. O.) verbundene Gemeinheitstheilungen, resp. Incidentpunkte.

Dieselben gehen dahin:

a) Die Kosten bloßer gutsherrlich-bäuerlicher Regulirungen sollen zur Hälfte von der Gutsherrschaft, zur andern Hälfte von den bäuerlichen Wirthen getragen und die auf die Letzteren fallende Hälfte nach Verhältniß der Größe ihrer Besitzthümer vertheilt werden. (§. 209.)
b) Ist mit der Regulirung eine Gemeinheitstheilung anderer (d. h. bei der Regulirung nicht interessirter) Grundstücke verbunden, so sollen die Interessenten der Gemeinheitstheilung zu den diesfälligen Kosten nach den Grundsätzen der Gem. Th. O. beitragen. (§. 210.)
c) Die Theilnahme Dritter an den Kosten der Regulirung findet nur insofern statt, als dem Dritten daraus besondere Vortheile erwachsen, und dann im Verhältnisse dieser letzteren. (§. 211.)
d) Die Kosten aller Weiterungen, welche von der einen oder andern Seite erhoben werden (Prozeßkosten) trägt der unterliegende Theil nach den Grundsätzen wegen der Prozeßkosten. (§. 212.)

Diese Vorschriften bedurften, nach Erlaß der Gem.-Th.-O. u. der Abl.-O. v. 7. Juni 1821, einer Ergänzung in Betreff der bei den nach diesen Gesetzen zu behandelnden Auseinandersetzungs-Sachen. Deshalb hat das zu jenen Gesetzen erlassene Ausführungsges. v. 7. Juni 1821 (in den §§. 26. und 27.) folgende Bestimmungen getroffen [2]):

---

1) Ebendas. S. 601—602.

2) Da das Ablös.-Ges. v. 2. März 1850 im §. 112. (s. in Bd. I. S. 187) die Bestimmungen der frühern (und selbst der durch §. 1. desselben aufgehobenen) Gesetze über das Kostenwesen und Verfahren ausdrücklich aufrecht erhält, insoweit sie nicht durch das Ablös.-Ges. selbst abgeändert sind, so ist hier auch auf die den Kostenpunkt betr. Vorschriften der neben dem Gesetze v. 2. März 1850 noch zur Anwendung kommenden, beziehungsweise durch dasselbe (im §. 1.) aufgehobenen Gesetze hinzuweisen.

Diese Vorschriften sind enthalten in:

a) §§. 123. und 124., §§. 99. und 100. und §§. 96. und 97. der drei Ges. v. 21. April 1825 (s. in Bd. I. S. 296—297);
b) §. 138. der Ablös. O. v. 13. Juli 1829 (G. S. 1829. S. 65);
c) §. 5. des Ges. v. 18. Juni 1840 für Siegen (s. in Bd. I. S. 303);
d) §. 140. der Ablös. O. v. 18. Juni 1840 für das Herzogthum Westphalen (G. S. 1840. S. 186);

a) In Gem.-Theil.-Sachen sollen: α) die Kosten der Vermessung und Bonitirung von allen Theilnehmern nach Verhältniß der Theilnehmungsrechte; die übrigen Kosten dagegen nach Verhältniß des den Theilnehmern aus der Auseinandersetzung erwachsenden Vortheils getragen werden, Prozeßkosten aber — wie in Regulirungs-Sachen — dem unterliegenden Theile nach den Grundsätzen der A. G. O. zur Last fallen (§. 26.).

b) Betreffs der Kosten in Ablös.-Sachen sollen die Grundsätze der §§. 209 ff. der V. v. 20. Juni 1817 zur Anwendung kommen. (§. 27.)

Vergl. die Erläut. zum §. 26. des Ausführ.-Ges. v. 7. Juni 1821.

Die oben gedachten Vorschriften der V. v. 20. Juni 1817 und des Ausführ.-Ges. v. 7. Juni 1821 sind demnächst modificirt, resp. näher bestimmt worden durch den §. 106. des Ablös.-Ges. v. 2. März 1850 [1]) und durch den Art. 16. des Ergänz.-Ges. v. 2. März 1850 zur Gem.-Th.-O. [2]).

Es bestimmen nämlich:

a) Der §. 106. des Ablös.-Ges. v. 2. März 1850, daß:

α) die Kosten der Regulirungen und Ablösungen, ausschließlich der Prozeßkosten, zur einen Hälfte von dem Berechtigten, zur andern Hälfte von dem Verpflichteten zu tragen;

β) mehrere Berechtigte oder Verpflichtete zu den sie betreffenden Kosten nach Verhältniß des Werthes der abgelösten Reallasten und Gegenleistungen beizutragen haben.

Vergl. die Erläut. hierzu zu Bd. II. Abth. I. S. 754—755.

b) Hinsichts der Kosten in Gemeinheitstheilungs-Sachen hat der Art. 16. des Erg.-Ges. v. 2. März 1850 den §. 26. des Ausführ.-Ges. v. 7. Juni 1821 dahin abgeändert:

α) Bei der Ablösung einseitiger Forstservituten werden die Kosten der Vermessung und Bonitirung des belasteten Waldes, sofern dieselben unvermeidlich sind, von allen Theilnehmern nach Verhältniß der Theilnehmungsrechte; die übrigen Auseinandersetzungskosten dagegen nach Verhältniß des Vortheils der Auseinandersetzung von den Theilnehmern getragen.

β) In anderen Gem.-Th.-Sachen werden die Kosten der Vermessung und Bonitirung, gleich den übrigen Auseinandersetzungskosten, unter alle Theilnehmer nach Verhältniß des jedem Einzelnen aus der Auseinandersetzung erwachsenden Vortheils vertheilt.

Es ist hier der Entstehungsgeschichte des Art. 16. a. a. O. zu gedenken.

A. In dem Reg.-Entw. bildete derselbe den Art. 14. in folgender Fassung:

Alin. 1.

Die Kosten der Ablösung einseitiger Forstservituten werden zur einen Hälfte vom Besitzer des belasteten Waldes, zur andern Hälfte von dem Berechtigten auf-

---

e) §. 120. der Ablös. O. v. 4. Juli 1840 für die vormals Nassauischen Landestheile und Wetzlar (G. S. 1840. S. 223);

f) §§. 96—98. des Ges. v. 8. April 1823 für Posen rc. (G. S. 1823. S. 49) und Dekl. v. 10. Juli 1836 (G. S. 1836. S. 204);

g) §. 32. des Ges. v. 22. Dec. 1839 für die Grafschaften Wittgenstein (s. in Bd. I. S. 309).

1) Der §. 107. a. a. O. verordnet die Niederschlagung der Kosten in Auseinandersetzungssachen und Prozessen über Berechtigungen, Abgaben und Leistungen, welche in Folge des Abl.-Ges. unentgeltlich wegfallen (s. in Bd. I. S. 186 und die Erläut. dazu in Bd. II. Abschn. I. S. 755).

2) Vergl. in Bd. I. S. 186 und 331.

gebracht; mehrere Berechtigte haben unter einander zu dieſer Hälfte nach Verhältniß ihrer Theilnehmungsrechte beigetragen.

Alin. 2. u. 3. gleichlautend mit Alin. 2. u. 3. des jetzigen Art. 16.

Die Motive bemerken dazu:

Die meiſten Klagen über die Ausführung der Gemeinheitstheilungen beziehen ſich auf ihre Koſtſpieligkeit. Für die Verringerung der Höhe der Koſten wird durch ein beſonderes Geſetz Fürſorge getroffen werden. Hier handelt es ſich darum, den Maaßſtab der Koſtenvertheilung unter die Intereſſenten in einer angemeſſenen Weiſe abzuändern. Bei der Ablöſung einſeitiger Forſtſervituten iſt die Beſtimmung des §. 26. des Ausführungsgeſ. v. 21. Juni 1821 ohne erhebliche Verletzung des Waldeigenthümers nicht anwendbar, indem ihn bei Feſthaltung des Verhältniſſes der Theilnahmrechte ein zu überwiegender Theil der Vermeſſungs- und Bonitirungskoſten trifft. Deswegen erſcheint es zweckmäßiger und gerecht, die ſämmtlichen Koſten der Forſtſervitut-Ablöſungen zwiſchen dem Belaſteten und den Berechtigten zu gleichen Beiträgen zu theilen und die Berechtigten nach Verhältniß ihrer Theilnahmrechte zu der ſie treffenden Hälfte beitragen zu laſſen. Bei allen andern Separationen kann ein Unterſchied zwiſchen Vermeſſungs- und Bonitirungskoſten einerſeits, und ſonſtigen Auseinanderſetzungskoſten andererſeits nicht anerkannt werden, da ſie alle zu dem nämlichen Zwecke aufzuwenden ſind. Wenn ſämmtliche Koſten nach Verhältniß des Vortheils, welcher den Intereſſenten aus der Auseinanderſetzung erwächſt, vertheilt werden, ſo hat ſich Niemand darüber zu beſchweren, daß er für den ihm durch das Geſetz zu verſchaffenden Nutzen unverhältnißmäßige Aufwendungen machen müſſe.

B. Die Kommiſſion der II. Kammer beantragte die jetzige Faſſung des Alin. 1. des Art. 16. und im Uebrigen die unveränderte Annahme, indem ſich dies in folgender Art rechtfertigte:

Gegen das Alin. 1. wurden mehrere Bedenken aufgeſtellt. Es wurde ausgeführt, daß nach dieſer Beſtimmung der einſeitig Forſtſervitut-Berechtigte auch die Hälfe aller Vermeſſungs- und Bonitirungskoſten eines Forſtes, er möge ſo groß ſein, wie er wolle, wenn ihm auch in demſelben eine verhältnißmäßig nur unbedeutende Servitut zuſtände, mitzutragen haben würde, ſobald der Werth ſeiner Berechtigung nicht anders als im Wege einer ſpeziellen Vermeſſung und Bonitirung feſtgeſtellt werden könnte. Hierdurch würde aber nicht nur der Waldeigenthümer ganz ungewöhnlich und ohne allen rechtlichen Grund begünſtigt erſcheinen, ſondern bei unbedeutenden Servituten könne auch der Koſtenbeitrag zur Vermeſſung und Bonitirung des Forſtes, welcher hiernach von dem einſeitigen Dienſtbarkeitsberechtigten beanſprucht werde, den Werth der ganzen Abfindung, den er erhält, konſumiren oder wohl gar noch überſteigen. — Jede Vermeſſung und Bonitirung, ſei es von Feld- oder Forſtbeſitzungen, ſei bei dem vorgeſchrittenen Zuſtande der Land- und Forſtwirthſchaft für die ordnungsmäßige Bewirthſchaftung, ſo wie für Kulturverbeſſerungen jedem Beſitzer faſt unentbehrlich geworden, und ſie bringe daher, wodurch ſie auch veranlaßt werde, ſtets und unter allen Umſtänden dem Forſteigenthümer einen ſehr weſentlichen mit dem Zweck der Servitutablöſungen in gar keiner Verbindung ſtehenden Vortheil. — Sonach würde es völlig ungerechtfertigt erſcheinen, daß dieſer überwiegende Vortheil, welchen der Beſitzer eines Forſtes aus einer neuen Vermeſſung und Bonitirung deſſelben unwiderlegbar habe, bei Aufbringung der Vermeſſungs- und Bonitirungskoſten nicht berückſichtigt werden ſollte, wobei noch außerdem zu erwägen ſei, daß durch dieſe neue Beſtimmung die Provokationsbefugniß der Berechtigten, zumal der kleineren Leute gänzlich vereitelt würde.

Es wurde daher die jetzige Faſſung beantragt.

Die II. Kammer iſt dieſem Antrage beigetreten. (Stenogr. Ber. der II. K. 18⁴⁹⁄₅₀. Bd. 3. S. 1627.)

C. Die Kommiſſion der I. Kammer empfahl, ohne nähere Motivirung, die Annahme des Beſchluſſes der II. Kammer, womit ſich das Plenum der I. Kammer einverſtanden erklärte. (Stenogr. Ber. der I. K. 18⁴⁹⁄₅₀. Bd. S. 2684.)

II. An die ad I. gedachten Vorſchriften über den Koſtenpunkt reihen ſich noch folgende dieſen Gegenſtand betreffende Beſtimmungen:

a) die des §. 23. der V. v. 22. Nov. 1844, wonach alle bisherige den Kostenpunkt in der Appellationsinstanz betreff. Vorschriften auch auf diejenigen Sachen Anwendung finden sollen, in denen die Appellation erst in Folge der gedachten Verordnung zulässig geworden ist;

b) die Vorschriften der §§. 65. und 66. der V. v. 30. Juni 1834, betreffend:

α) die Verpflichtung des Besitzers eines Gutes zur Entrichtung der Auseinandersetzungskosten und die Ausnahmen hiervon (§. 65.);

β) die Berichtigung der Auseinandersetzungskosten in Fällen des Konkurses oder erbschaftlichen Liquidationsprozesses, und die nothwendige Subhastation der betheiligten Güter. (§. 66.)

Vergl. die Erläut. zum §. 23. der V. v. 22. Nov. 1844 und zu §§. 65. und 66. der V. v. 30. Juni 1834.

III. Zur Erläuterung der Vorschriften bezüglich des Kostenpunktes ist hier noch folgender Bestimmungen zu gedenken:

1) Ueber die Vertheilung der Vermessungskosten in Regulirungssachen in Fällen, wo die Regulirung mit einer Gemeinheitstheilung verbunden wird, vergl. das (durch den Art. 16. des Ergänz.-Ges. v. 2. März 1850 nur für modificirt zu erachtende) R. des Min. des J. v. 25. Okt. 1821 [1]). (Koch's Agrarges. 4. Aufl. S. 350.)

Vergl. auch die Erläut. zu den §§. 18. und 26. des Ausführ.-Ges. v. 7. Juni 1821.

2) Ueber die Aufbringung der Kosten für Bekanntmachung der Kapitalsentschädigungen, vergl. das R. des Min. des J. v. 18. Febr. 1848 [2]). (Min. Bl. d. i. V. 1848. S. 52.)

3) Ueber die Verpflichtung der Auseinandersetzungs-Behörden, auch ohne Anträge der Partheien, die endliche Ausgleichung derselben wegen der im Laufe der Auseinandersetzung eingezogenen Kosten herbeizuführen, vergl. das R. des Min. des J. v. 7. Juli 1834 [3]). (Koch's Agrarges. 4. Aufl. S. 350.)

Vergl. §§. 7. und 57. der V. v. 30. Juni 1834.

4) In Betreff der für Rechnung der Kirchen, Pfarreien, Schulen und Küstereien entstandenen Auseinandersetzungskosten disponiren, die C. R. des Min. des J. v. 26. Aug. und 1. Dec. 1847 [4]). (Min. Bl. d. i. V. 1848. S. 22 und 23) und v. 14. Mai 1848 [5]). (Koch's Agrarges., 4. Aufl. S. 353.), so wie das R. der Oberrechnungs-Kammer v. 28. Dec. 1847 [6]) (a. a. O.) [7]).

5) Bezüglich des auf den Fiskus fallenden Antheils der Auseinan-

1) Vergl. in Bd. I. S. 602—603.
2) Vergl. in Bd. I. S. 603—604.
3) Ebendas. S. 604.
4) Ebendas. S. 604—605.
5) Ebendas. 606.
6) Ebendas. 605—606.
7) Durch diese Erlasse ist der Gegenstand definitiv anderweitig regulirt worden und sind daher die älteren darüber ergangenen Reskripte, insbesondere das C. R. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. u. d. J. v. 25. Juni 1832 (v. K. Ann. Bd. 16. S. 397) und v. 18. März 1834 (a. a. O. Bd. 18. S. 72) und das C. R. des Min. des J. für Gew.-Ang. v. 15. Aug. 1837 (a. a. O. Bd. 21. S. 394) für beseitigt zu erachten.

Das R. des Min. des J., landwirthschaftl. Abth., v. 16. Juni 1840 (Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 259. Nr. 455.) bemerkte übrigens, daß die Autorisation zur Verfolgung unbegründeter Anträge der Pfarren, Schulen ꝛc. zu versagen sei oder die Vertreter jener Institute für die entstehenden Weiterungskosten persönlich verantwortlich zu machen seien.

dersetzungskosten hat das (nicht veröffentlichte) R. des Min. des J. v. 18. Febr. 1830, in Uebereinstimmung des Fin.-Min., angeordnet, daß solche Seitens der Reg.-Hauptkassen an die Kasse der Auseinandersetzungs-Behörde nicht vorschußweise, sondern sofort definitiv zu verausgaben; damit jedoch dem Fiskus in dieser Hinsicht nichts verloren gehe, sollen die Auseinandersetzungs-Behörden das fiskalische Interesse bei Feststellung des Kostenpunktes ordnungsmäßig wahrnehmen. (Dönniges Land.-Kult.-Ges., Bd. 3. S. 512.)

Ueber die Verrechnung dieser Kosten bei den Reg.-Hauptkassen vergl. auch das R. der Gen.-Verwaltung für Dom. und Forsten v. 21. April 1830 (v. K. Ann. Bd. 14. S. 315.)

6) Das R. des Min. des J. v. 26. Nov. 1834. (Koch's Agrarges. 4. Aufl. S. 352.) spricht aus, daß die Armenanstalten und andere Institute, welchen fiskalische Rechte zustehen, gleich den fiskalischen Kassen, die Regulirungskosten, als zu den baaren Auslagen gehörig, entrichten müssen.

7) Die während der Sequestration eines Gutes entstandenen, ausgeschriebenen Regulirungskosten sollen vorweg aus den Revenüen bestritten werden, und zwar ohne Berücksichtigung des Zeitpunktes, wo die Arbeiten gefertigt worden. (Vergl. die R. des Just. Min. v. 14. Sept. 1827 u. 2. April 1832, v. K. Jahrb. Bd. 30. S. 135 und Bd. 39. S. 401, Gräff Bd. 2. S. 419 u. Bd. 6. S. 427.)

Vergl. übrigens §. 66. der V. v. 30. Juni 1834 und die Erläuterungen dazu.

Zum §. 213.

Vergl. §. 4. und §§. 9—11. des Kosten-Regul. v. 25. April 1836 und §. 16. der Kosten-Instr. v. 16. Juli 1836.

Zum §. 214.

Das der V. v. 20. Juni 1817 beigefügte Kosten-Regl. ist beseitigt durch das an dessen Stelle getretene Kosten-Regul. v. 25. April 1836 nebst Instr. v. 16. Juli 1836. (G. S. 1836. S. 181 ff.)

Zweiter Unter-Abschnitt.

Das Gesetz v. 7. Juni 1821 über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnungen. [1])

Zu §§. 1. und 2.

[Vergl. V. v. 30. Juni 1834, §§. 2—5.]

Vergl. die Erläut. zum §. 8. der V. v. 20. Juni 1817, Zus. I. (s. oben S. 245 ff.) und die Darstellung der Organisation der gegenwärtig bestehenden Auseinandersetzungs-Behörden in Bd. II. Abth. I. S. 12—19.

Zum §. 3.

Vergl. die Erläut. zum §. 2. der V. v. 20. Juni 1817, Zus. I. (s. oben S. 238—239.)

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 434 ff.

Zum §. 4.

Vergl. über die Abänderung des §. 4., insbes. durch den §. 2. der V. v. 22. Nov. 1844, die Erläut. zu den §§. 24—26. der V. v. 20. Juni 1817, Zus. I. und III. (s. oben S. 269. ff.)

Zum §. 5.

[Vergl. V. v. 30. Juni 1834, §§. 7. u. 8.]

Vergl. die Erläut. zum §. 3. der V. v. 20. Juni 1817, Zus. I. (s. oben S. 245. ff.)

Zum §. 6.

Vergl. die Erläut. zum §. 3. der V. v. 20. Juni 1817. (s. oben S. 245. ff.)

Zum §. 7.

Vergl. die Erläut. zu den §§. 56. und 57. der V. v. 20. Juni 1817. (s. oben S. 294. ff.)

Zum §. 8.

[Vergl. V. v. 30. Juni 1834, §§. 10., 58—60.]

Vergl. die Erläut. zu den §§. 4., 16. und 45. der V. v. 20. Juni 1817. (s. oben S. 259. ff., S. 262. ff. u. S. 289. ff.)

Zum §. 9.

I. Ueber die Erfordnisse und die Anlegung zweckmäßiger Planlagen im Allgemeinen vergl. die Erläut. zu den §. 136—139. der V. v. 20. Juni 1817, Zus. I. (s. oben S. 334. ff.)

II. Spezielle Erläuterungen des §. 9. des Ausführ. Ges. v. 7. Juni 1821, insbesondere auch bezüglich der Institution der sogen. Verkoppelung, [1]) ertheilen folgende Ministerial-Erlasse:

---

1) Die Vorschriften des §. 9. des Ausführ.-G., welche zu den Bestimmungen der Landkulturgesetze gehören, auf deren Befolgung von Seiten der Auseinandersetzungs-Behörden in Wahrnehmung des landespolizeilichen Interesse zu halten ist, bezwecken, ohne den Interessenten einen Zwang zur Aufhebung von Gemeinheiten und Servituten, zur anderweitigen Einrichtung ihres Wirthschaftssystems aufzuerlegen, ihnen sofort bei jeder erforderlichen neuen Eintheilung von Grundstücken oder Feldmarken, die Freiheit der Kultur und Bewirthschaftung nach ihrer Einsicht und ihren Kräften zu gewähren, sie aber auch gegen fernerweitige Umlegung von Grundstücken, gegen die damit verbundenen Gefahren und Nachtheile sicher zu stellen, die Eigenthümer vor wiederholter Expropriation, die nur im Nothfalle des allgemeinen Bestens halber zugelassen wird, zu schützen. (§. 44. Einl. §§. 1., 3., 8—11. Tit. 22. I. A. L. R.) — Diesem entsprechen die Bestimmungen der §§. 56. ff., 61. ff., 69. ff., 177., 183. der Gem. Th. Ordn. v. 7. Juni 1821. — So große Vortheile auch die Zusammenlegung vereinzelter Besitzthümer eines und desselben Interessenten (Arrondirung, Separation in einem Stücke) in Beziehung auf Bewirthschaftung und Ersparung von Wirthschaftskosten darbietet, so unterliegt sie dennoch in Rücksicht auf den Betrieb städtischer und ländlicher Gewerbe, auf den Kommunal-, Kirchen- und Schulverband, mithin hinsichtlich der wichtigsten gesellschaftlichen Interessen, großen Schwierigkeiten und Bedenken. — Diese treten ferner auch in den Mängeln der Abschätzungskunst,

1) R. des Min. des J. v. 26. Juni 1821, betr. die Verkoppelungen und zweckmäßigen Planlagen (Koch's Agrargeſ., 4. Aufl. S. 212);
2) R. deſſelb. Min. v. 4. Nov. 1822, betr. die Planlagen (a. a. O., S. 213 u. 214);
3) R. deſſelb. Min. v. 1. Mai 1823 (a. a. O. S. 214);
4) R. deſſelb. Min. v. 2. Juni 1830 (Dönniges Land. Kult. Geſ. Bd. 3. S. 363);
5) R. deſſelb. Min. v. 25. Nov. 1843 (Min. Bl. d. i. V. 1843, S. 313, Nr. 420);
6) R. deſſelb. Min. v. 23. Dec. 1846 (a. a. O. 1847, S. 16, Nr. 20).

Vergl. dieſe Reſkr. in Bd. I. S. 608—613.

---

theoretiſch und praktiſch, bei dem Umtauſche von Grundſtücken verſchiedener Gattung und Klaſſen hervor. Die Ausführung entſpricht oftmals weder der Einſicht, noch den Kräften und vorhandenen Mitteln der Theilnehmer der Auseinanderſetzung. Die Einführung eines veränderten Wirthſchaftsſyſtems mit gutem Erfolge hängt nicht bloß von der Zuſammenſetzung des Grundſtücks nach Art und Beſchaffenheit der einzelnen Theile deſſelben ab, ſondern muß häufig Jahre hindurch vorbereitet, durch eine zweckmäßige Uebergangswirthſchaft begründet werden, wozu es nicht ſelten an den erforderlichen Mitteln in Beurbarung, Beſtellung, Düngung, Weide und Futter für einen hinreichenden Viehſtand, vor der Hand auf dem überwieſenen Abfindungsgrundſtücke mangelt. — Um dieſen Schwierigkeiten und Uebelſtänden zu begegnen, iſt ſchon vor Emanation der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 Seitens des Min. des J. in dem Entwurfe zu ſolcher, die ſogenannte Verkoppelung der Grundſtücke, als ein zweckdienliches Mittel anempfohlen und in der Druckſchrift: „Andeutungen zur Erleichterung der Gemeinheitstheilungen auf bäuerlichen und ſtädtiſchen Feldmarken. Berlin, 1819," weiter ausgeführt worden. — Das Weſen dieſer Theilungsmethode beſteht:

A) in einer Zuſammenlegung der mehreren in der Feldmark umherliegenden Feldſtücke an Aecker, Wieſen, Hütung der einzelnen Theilnehmer, in einige wohlarrondirte, durch Wege und Triften zugängliche Breiten (Koppeln);
B) in der Freiheit jedes Theilnehmers, mit ſeinem Beſitzthume vor der Hand in der bisherigen Feldordnung und in der Hütungsgemeinſchaft zu verbleiben, oder auch nach ſeinem Wohlgefallen mit einzelnen, mehreren oder allen Koppeln aus der gemeinſchaftlichen Feldordnung und Hütungsgemeinſchaft zu einem ſchicklichen Zeitpunkte auszuſcheiden, gegen verhältnißmäßige Verringerung des auf die Gemeinweide aufzutreibenden Viehſtandes; oder mit einzelnen oder mehreren Koppeln in die Gemeinſchaft zur ſchicklichen Zeit wieder zurückzutreten; unter verhältnißmäßiger Vergrößerung des auf die Gemeindeweide aufzutreibenden Viehſtandes; ohne Beſchränkung der Freiheit, aus der Gemeinſchaft ganz oder theilweiſe wieder auszutreten;
C) in der einer ſolchen Verkoppelung beizulegenden Wirkung der Separation, daß nämlich der Umtauſch der Koppeln nicht weiter erzwungen werden kann.

Die Verkoppelung kann auf die geſammte Feldmark, oder auch auf Theile derſelben, mit Trennung der Gemeindeglieder in beſondere Hütungsſozietäten, ausgedehnt, neben der totalen Separation einzelner Theilnehmer ausgeführt werden. Nothwendig iſt jedoch die Vertheilung der Grundſtücke der Mitglieder in ſo große Koppeln, daß jede einzelne Koppel der Heerde der Hütungsſozietät auf einige Zeit hinreichende Nahrung gewähre. Nothwendig iſt ferner dabei die Regulirung der Beiträge der Sozietätsmitglieder zu den gemeinſchaftlichen vorübergehenden oder dauernden Laſten der Sozietät, z. B. zur Unterhaltung gemeinſchaftlicher Hirten und Anſtalten, nach Maaßgabe des Auszugs der einen oder andern Koppel aus der Hütungsgemeinſchaft; ſo wie die Feſtſtellung des Zeitpunktes in jedem Jahre, mit welchem der Austritt oder Wiedereintritt aus der oder in die Hütungsgemeinſchaft anzukündigen und anzuführen iſt. — Der Auseinanderſetzungsmethode durch Verkoppelung iſt unter dieſem Namen in der Gem. Th. O. zwar nicht Erwähnung geſchehen, weſentlich iſt ſie aber in den Vorſchriften derſelben und des §. 9. des Ausführ. Geſ. geſtattet und bezweckt worden. (Vergl. das im Texte alleg. R. des Min. des J. v. 26. Juni 1821.)

III. In Betreff der Regulirung der Planwege vergl. die Erläut. zu den §§. 95., 96., 98—100. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821. (s. oben S. 117—119.)

Zu §§. 11—15.

[Vergl. V. v. 30. Juni 1834, §§. 23—27.]

1) In Betreff der Zuziehung der Lehn- und Fideikommißfolger und Anwarter vergl. die Erläut. unten im Unter-Abschn. V. Kap I. (von dem Rechte dritter Personen auf Zuziehung zur Auseinandersetzung und den darauf bezüglichen Verpflichtungen der Auseinandersetzungs-Behörden) sub B.

2) Bezüglich der Rechte der Nießbraucher und Pächter vergl. im Unter-Abschn. V. Kap. II. Tit. 4. und 5.

Zu §§. 16. und 17.

Vergl. die Erläut. zu §§. 61—64. der V. v. 20. Juni 1817 (s. oben S. 301 ff.).

Zum §. 18.

1) Vergl. die Erläut. zu den §§. 111. und 112. der V. v. 20. Juni 1817. (s. oben S. 327 ff.)

2) Die Bestimmung des §. 18. des Ausführ. Ges. v. 7. Juni 1821, wonach die Vorschriften der §§. 111., 112. der V. v. 20. Juni 1817 auf gutsherrlich-bäuerliche Regulirungen beschränkt, mithin deren Anwendung auf Gemeinheitstheilungen und Ablösungen von Grundgerechtigkeiten ausgeschlossen worden sind, hat einzelne Auseinandersetzungs-Behörden veranlaßt, in allen Fällen der letztgedachten Art die Vermessung und Bonitirung sämmtlicher betheiligten Grundstücke zu bewirken, sobald nur einer der Interessenten solche beantragte. Dies und die Beschwerden der Eigenthümer der belasteten Grundstücke wegen der in Gemäßheit des §. 26. des Ausführ. Ges. v. 7. Juni 1821 nach Verhältniß der Theilnehmungsrechte vorgenommenen Vertheilung der Vermessungs- und Bonitirungskosten hatten bei dem Min. des J. den Antrag auf Modifikation des §. 26. oder aber des §. 18. des Ausführ. Ges. hervorgerufen, welche indeß durch das C. R. desselben v. 27. April 1842 [1]) (Min. Bl. d. i. V. 1842, S. 123, Nr. 187.) abgelehnt wurden. [2]) Dies C. R. empfiehlt in dergl. Fällen die Anwendung des schiedsrichterlichen Verfahrens, welches nunmehr auch nach näherer Vorschrift des Art. 14. des Ergänz. Ges. v. 2. März 1850 zur Gem. Th. O. stattfindet.

Vergl. die Erläut. zu §§. 31—35. der V. v. 30. Juni 1834.

Zu §§. 19—22.

1) Diese Vorschriften über den Rekurs an das Min. des J. sind antiquirt, da dieser Rekurs durch den §. 14. der V. v. 22. Nov. 1844 aufgehoben ist.

2) Ueber das gegenwärtig in allen Auseinandersetzungs-Sachen zuständige Rechtsmittel der Appellation, beziehungsweise des Rekurses

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 615—616.

2) In Betreff der Modifikation des §. 26. des Ausführ. Ges. v. 7. Juni 1821 vergl. die Erläut. dazu.

an das Revisions-Kollegium für L. K. S., vergl. die Vorbemerkung zum Abschn. II. Nr. VIII. der V. v. 20. Juni 1817 (s. oben S. 362 ff.) und zu den §§. 173—184. a. a. O. (s. oben S. 368.)

Zum §. 23.

Vergl. die Erläut. zu den §§. 178—184. der V. v. 20. Juni 1817. (s. oben S. 374 ff.)

Zum §. 24.

In Betreff der Zulässigkeit der Revision resp. Nichtigkeitsbeschwerde in Gemeinheitstheilungen und Ablösungs-Sachen, vergl. die Erläut. zum §. 190. der V. v. 20. Juni 1817. (s. oben S. 380 ff.)

Zum §. 25.

Ueber die Privatvermittelungen von Gemeinheitstheilungen und Ablösungen durch die Oekonomie-Kommissarien vergl. die R. des Min. des J. v. 18. Juli 1834 (v. K. Ann. Bd. 18. S. 984) und v. 12. Okt. 1840 (Min. Bl. d. i. V. 1840, S. 478).[1])

Zu §§. 26. und 27.

[Vergl. V. v. 30. Juni 1834, §§. 65. u. 66. und Art. 16. des Ergänz. Ges. v. 2. März 1850 zur Gem. Th. O.]

1) Vergl. die Erläut. zu den §. 209—212. der V. v. 20. Juni 1817 (s. oben S. 402 ff.).

2) Insbes. die Kosten der Vermessung und Bonitirung in Gemeinheitstheilungssachen betreff., vergl. den Art. 16. des Ergänz. Ges. v. 2. März 1850 zur Gem. Th. O.,[2]) welcher den §. 26. des Ausführ. Ges. v. 7. Juni 1821 modificirt hat. (Vergl. den Zus. I. zu den §§. 209—212. der V. v. 20. Juni 1817 (s. oben S. 402 ff.).

Vergl. in dieser Beziehung auch folgende Ministerial-Erlasse zur Erläut. des §. 26. des Ausführ. Ges. v. 7. Juni 1821:

a) R. des Min. des J. v. 25. Okt. 1821[3]) (Koch's Agrarges., 4. Aufl., S. 350);
b) R. desselb. Min. v. 30. Okt. 1835[4]) (a. a. O. S. 221);
c) C. R. des Min. des J. u. d. P. v. 27. April 1842[5]) (Min. Bl. d. i. V. 1842, S. 123, Nr. 187.);
d) C. R. des Min. des J. v. 10. Sept. 1847[6]) (a. a. O. 1847, S. 260, Nr. 310).

Zum §. 29.

Vergl. §. 1. der V. v. 30. Juni 1834 wegen des Geschäftsbetriebes rc.

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 511—514.
2) Vergl. in Bd. I. S. 331.
3) Ebendas. S. 602—603.
4) Ebendas. S. 617.
5) Ebendas. S. 615—617.
6) Ebendas. S. 618—619.

Dritter Unter-Abschnitt.

Die Verordnung vom 30. Juni 1834, wegen des Geschäftsbetriebes in den Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, als Anhang zu der Verordnung vom 20. Juni 1817 und dem Gesetze vom 7. Juni 1821.[1])

Zu §§. 2—5.

(Institut der Kreis-Vermittelungs-Behörden.)

1) Vergl. über die Entstehung und Ausbildung dieses Instituts die Erläut. in Th. I. Abth. 4. (s. in Bd. II. Abth. I. S. 25—26.)

2) Das C. R. des Min. des J v. 27. Aug. 1834[2]) (v. K. Ann. Bd. 19. S. 65) bestimmt, daß die Gen.-Kommissionen (resp. die in ihre Stelle getretenen Reg.-Abtheilungen) verpflichtet sein sollen, die Landräthe ihres Departements zur Veranlassung der Kreistags-Beschlüsse über die für jeden Kreis zu ernennende Zahl von Kreisverordneten und deren Wahl aufzufordern; auch nachdem die vorgeschlagenen Personen in gedachter Eigenschaft von ihnen (den Gen.-Kommissionen ꝛc.) bestätiget worden, eine Nachweisung des Personals derselben einzureichen und für die Zukunft darauf zu sehen, daß dieselben stets vollzählig erhalten werden.

Zugleich ordnet das gedachte C. R. an, daß

die Auseinandersetzungs-Behörden die Geschäftsthätigkeit der Kreisverordneten auf alle Weise zu ermuntern haben, insbesondere dadurch, daß sie dieselben je nach deren Fähigkeit zur Uebernahme ihrer Aufträge, nach näherer Bestimmung der §§. 19. u. 29. der V. v. 30. Juni 1834 einladen und sie nachdrücklich darin unterstützen, daß ihre Oekonomie- und Kreisjustizkommissarien denselben, sowohl in den Fällen, wenn sie in ihrer Eigenschaft als Kreisvermittelungs-Behörde, als in besonderem Auftrage der Gen.-Kom. fungiren, den ihnen obliegenden Beistand pünktlich und zuvorkommend leisten. — Von der Wirksamkeit der Kreisverordneten in allen Beziehungen, sowohl in dem Verhältnisse der Kreisvermittelungsbehörde, als ihrer besonderen Kommissarien und als Schiedsrichter, sollen die Gen.-Kommissionen in ihren Jahresberichten Anzeige machen und sich dabei zugleich über die schon genommenen und noch zu nehmenden Maaßregeln zur mehreren Belebung ihrer Wirksamkeit und der von ihnen erwarteten Beförderung der Auseinandersetzungen äußern.

3) Eine wesentliche Abänderung der Vorschriften bezüglich der Wahl der Mitglieder der Kreisvermittelungs-Behörden erfolgte durch den Art. 68. der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordn. v. 11. März 1850 (G. S. 1850. S. 264), welcher (in Alin. 2. und 3.) bestimmte:

Die nach §§. 2. und 32. der V. v. 30. Juni 1834 aus den von den Kreisständen ernannten Kreisverordneten zu wählenden Schiedsrichter sind bis auf Weiteres von den Partheien, wenn sie sich über andere Personen nicht einigen, aus den sachkundigen Kreis-Eingesessenen zu wählen.

Die Wahl unterliegt der Prüfung und Bestätigung der Auseinandersetzungs-Behörde, welche zugleich im Mangel der Vereinigung der Partheien den Obmann zu ernennen hat.

Das Revisions-Kolleg. für L. K. S. (Datum der Verfügung

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 437 ff.
2) Ebendas. S. 619—620.

konstirt nicht) legte diese Bestimmungen mit Recht dahin aus, daß sich dieselben keinesweges nur auf die Wahl der als Schiedsrichter zuzuziehenden Personen beschränken, sondern, daß alle Mitglieder der Kreisvermittelungs-Behörden, welche bisher von den Kreisständen gewählt worden, fortan, ebenso wie die zu Schiedsrichtern berufenen Personen, von den Partheien selbst aus den sachkundigen Kreiseingesessenen, wenn sie über andere Personen sich nicht vereinigen, gewählt werden sollten, und daß insoweit auch die Bestimmungen der §§. 2. ff. der V. v. 30. Juni 1834 durch den Art. 68. der Kreis- rc. Ordn. v. 11. März 1850 abgeändert seien; wogegen das Bestätigungsrecht der Auseinandersetzungs-Behörden und die im §. 3. der V. v. 30. Juni 1834 dem Landrathe und der Auseinandersetzungs-Behörde übertragenen Funktionen bei der Leitung und Ausführung der Kreisvermittelungs-Behörden unverändert geblieben seien. (Zeitschrift des Revis.-Kolleg. Bd. 5. S. 100—102.)

Nachdem indeß die Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordn. v. 11. März 1850 durch das G. v. 24. Mai 1853 (G. S. 1853. S. 238) wieder aufgehoben worden, hat das Min. für landwirthschaftl. Ang. mittelst C. R. v. 12. Juli 1853[1]) (Min. Bl. d. i. V. 1853, S. 169, Nr. 149.) die Auseinandersetzungs-Behörden instruirt, daß hierdurch auch der Art. 68. der Kreis- rc. Ordn. v. 11. März 1850 beseitiget sei und dadurch die Vorschriften der §§. 2., 32. und 33. der V. v. 30. Juni 1834 rücksichtlich der Wahl und Ernennung der Schiedsrichter und Obmänner von selbst wieder in Kraft getreten seien[2]) und fortan nach diesen bei Einleitung des schiedsrichterlichen Verfahrens und bei Ergänzung der erledigten Stellen der Kreisverordneten zu verfahren sei.

4) Ueber die Wirksamkeit der Kreisvermittelungs-Behörden im Allgemeinen, deren Befugnisse und Anspruch auf Diäten und Reisekosten, vergl.:

a) Bekanntmachung der Gen. Kom. zu Stendal v. 12. Sept. 1835[3]) (v. K. Ann. Bd. 12. S. 674);

b) R. des Min. des J. v. 28. Dec. 1843[4]) (Min. Bl. d. i. V. 1844, S. 16, Nr. 19.);

c) Kosten-Regul. v. 25. April 1836 §§. 2. und 3.

5) Ueber die Frage: ob und in wiefern es einer Vereidigung der Kreisverordneten für Auseinandersetzungs-Angelegenheiten bedarf, vergl. das R. des Min. des J. v. 8. Okt. 1839[5]) (v. K. Ann. Bd. 23. S. 824).

Zum §. 5.

In Betreff der Bestätigung der Rezesse, welche durch die Kreisvermittelungs-Behörden zu Stande gebracht werden, vergl. die Erläut. zum §. 166. der V. v. 20. Juni 1817, Zus. 3. (s. oben S. 351 ff.)

Zum §. 7.

Vergl.:

a) die Erläut. zu den §§. 3., 5—8., 10—14. der V. v. 20. Juni 1817;

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 623—624.

2) Vergl. über die Bedenken gegen die Richtigkeit dieser Ansicht die Note 2. in Bd. II. Abth. I. S. 831.

3) Vergl. in Bd. I. S. 620—621.

4) Vergl. in Bd. I. S. 622—623.

5) Ebendas. S. 621—622.

b) In Betreff der Bestimmung im Alin. 5. des §. 7. die Erläut. zu den §§. 171—180. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 (s. oben S. 191—192).

Zum §. 8.

Die Bestimmungen des §. 8. der V. v. 30. Juni 1834 erweitern, im Interesse der Beförderung der Landkultur, die Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörden auf solche Geschäfte, deren Regulirung zwar in keinem nothwendigen Zusammenhange mit dem Hauptgegenstande der bei ihnen anhängigen Auseinandersetzungen stehen, aber zur besseren Regulirung des Hauptgeschäftes gereichen, und zwar soll es in dieser Beziehung gleichgültig sein, ob dergleichen Nebengeschäfte unter den bei dem Gegenstande der Auseinandersetzung betheiligten Personen allein (den Hauptpartheien), oder unter diesen und anderen bei dem Gegenstande der Auseinandersetzung selbst nicht betheiligten Personen vorkommen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des §. 8. ist folgendes zu bemerken:

1) Geschäfte, welche als Grundlagen, Theilstücke oder Folgen in nothwendigem Zusammenhange mit dem Hauptgeschäfte stehen, gehören unbedingt zur Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörde. (Vergl. V. v. 20. Juni 1817 §§. 138. u. 171., Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 §§. 171. ff., G. v. 3. Jan. 1845, betr. die Zertheilung von Grundstücken ꝛc., §. 5., Nr. 6., §. 7. und §. 8. letzter Satz.) [1])

Dagegen gehören solche Geschäfte, die nicht nothwendig mit der Hauptauseinandersetzung zusammenhängen, jedoch zur besseren Regulirung derselben gereichen, nur bedingungsweise zur Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörden. [2])

2) Insbesondere die Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörden zur (selbst nachträglichen) Regulirung von Ent- und Bewässerungen und das Verfahren dabei betreffend, vergl. die nachstehenden Ministerial-Erlasse:

a) R. des Min. des J. v. 26. Febr. 1840 (Min. Bl. d. i. V. 1840, S. 403, Nr. 700);
b) R. desselb. Min. v. 16. Jan. 1842 (a. a. O. 1842, S. 29, Nr. 41);
c) R. desselb. Min. v. 24. Juli 1844 (a. a. O. 1844, S. 251, Nr. 293);
d) R. des Min. für landwirthschaftl. Ang. v. 25. Juni 1852 (a. a. O. 1852, S. 172, Nr. 171).

Vergl. diese Reskr. in Bd. I. S. 624—626.

Das Revisions-Kollegium für L. K. S. hat in dieser Beziehung (in dem Bescheide v. 12. Nov. 1852) folgende Grundsätze ausgesprochen:

a) Bei Gelegenheit von Gemeinheitstheilungen sind die Auseinandersetzungs-Behörden befugt, auch umfassendere Vorfluths-Regulirungen als Nebengeschäft vor sich zu ziehen, sobald der vierte Theil der Interessenten des Hauptgeschäfts und der vierte Theil der Interessenten des Nebengeschäfts der Vorfluth-Regulirung damit einverstanden ist und die Vorfluth-Regulirung zur besseren Regulirung der Gemeinheitstheilung gereicht.

---

1) Vergl. die alleg. Bestimmungen in Bd. I. S. 424, 428, 326, 122—123, desgl. die Erläut. dazu in Bd. II. Abth. II.

2) Die Ansicht des R. des Min. des J. v. 13. Dec. 1824 (Koch's Agrarges., 4. Aufl. S. 376), welches ausspricht, „daß die bei Gemeinheitstheilungen vorkommenden Ankäufe einzelner Pertinenzien des einen oder andern Hofes Behufs der Bewirkung besserer Planlagen, also gegen Geldabfindung, zum Ressort der Gen. Kom. gehören und letztere sich demgemäß der Kognition und Bestätigung solcher Geschäfte nicht entziehen können," — ist mindestens für zweifelhaft zu erachten.

b) Bei dem Verfahren wegen eines solchen Nebengeschäfts finden nicht bloß die formellen Vorschriften der das prozessualische Verfahren der Auseinandersetzungs-Behörden bestimmenden Gesetze, sondern auch die materiellen Bestimmungen dieser Gesetze, insbesondere wegen des Beitrages der Interessenten zu den Kosten des Verfahrens, sowie zu denen der Errichtung und Unterhaltung der neuen Anlagen Anwendung.

(Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 6. S. 16 ff. und Präj. Samml. desselb. S. 17, Nr. 4.)

3) Ueber die Bedingungen und den Umfang der Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörden zu den nicht in nothwendigem Zusammenhange mit dem Hauptgegenstande der Auseinandersetzung stehenden Nebengeschäften sind Zweifel entstanden.

a) Es fragt sich: ob den Auseinandersetzungs-Behörden nur die gütliche Vermittelung solcher Geschäfte gebühre?

Dönniges führt die Negative aus, indem er bemerkt:

Die bejahende Meinung erledigt sich aus der Erörterung sämmtlicher Vorschriften des §. 8. der V. v. 30. Juni 1834 in ihrem Zusammenhange. Es ist in dessen erstem Satze zwar von der Vermittelung solcher Nebengeschäfte die Rede; es heißt ferner im zweiten Satze, daß unmittelbaren Theilnehmern an dem Hauptgeschäfte die Einlassung auf solche Punkte, welche nicht nothwendig zur Verhandlung gehören, wider ihren Willen nicht aufgedrungen werden kann. Dasselbe gilt von dritten Personen, die als unmittelbare Theilnehmer des Nebengeschäfts zur Sache zu ziehen sind; im dritten Satze wird aber verordnet, daß auch gegen den Willen der Majorität der Interessenten das Nebengeschäft nach der Willenserklärung einer bestimmten Minorität derselben zur Verhandlung gezogen werden soll, letztere mithin von einer gütlichen Vermittelung der Interessenten keineswegs abhängig gemacht.

Im vierten Satze ist endlich klar ausgesprochen:

daß bei dergleichen zur Verhandlung gezogenen Nebengeschäften die nämlichen Vorschriften in Bezug auf die Amtsbefugnisse der Auseinandersetzungs-Behörden und das gesammte Verfahren, sowohl unter den unmittelbaren Theilnehmern, als wegen Zuziehung der entfernteren Interessenten, Entscheidung der Streitigkeiten u. s. w. gelten, welche wegen Regulirung der zu ihrem Ressort gehörigen Hauptgeschäfte ertheilt sind.

Die Ansicht, daß dergleichen Nebengeschäfte nur im Wege gütlicher Vereinigung der Interessenten mit dem Hauptgeschäfte zu verbinden und zu erledigen seien, erscheint hiernach gesetzlich unbegründet. (Dönniges Land. Kult. Ges. Bd. 3. S. 298.)

b) Ueber die Art und Weise der Berechnung des Viertels der Interessenten nach Vorschrift des Alin. 3. des §. 8. der V. v. 30. Juni 1834 (insbes. bei Regulirung von Ent- und Bewässerungs-Anlagen) vergl. die R. des Min. des I. v. 25. Jan. 1843[1]) (Min. Bl. d. i. V. 1843, S. 40, Nr. 67.) und v. 15. März 1845[2]) (a. a. O. 1845, S. 131, Nr. 159.); desgl. die hiermit übereinstimmende Entscheidung des Revis.-Kolleg. für L. K. S. v. 12. Nov. 1852 (Zeitschr. desselb. Bd. 6. S. 16 ff., s. oben S. 413 ff.).

Die von Dönniges (Land. Kult. Ges. Bd. 3. S. 299 ff.) gegen das R. des Min. des I. v. 15. März 1845 aufgestellten Bedenken erscheinen nicht begründet.

4) Die Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörden ist, — auf Grund des §. 8. der V. v. 30. Juni 1834, — auch begründet, wenn, bei Gelegenheit einer obschwebenden Ablösung von Forst-Servituten, beide Theile auf die Entscheidung der Auseinandersetzungs-Behörde über Streitigkeiten über nicht zur Ablösung gekommene auf dieser Forst haftende Servituten kompromittiren.

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 626—627.
2) Ebendas. S. 627—628.

Angenommen von dem Min. des J. in dem R. v. 31. März 1843. [1]) (Min. Bl. d. i. V. 1843, S. 129, Nr. 166.).

5) Ueber die Nichtkompetenz der Auseinandersetzungs-Behörden in Bezug auf Subhastationen von Grundstücken, welche bei Gelegenheit von Gemeinheitstheilungen und Auseinandersetzungen vorkommen, vergl. die Erläut. zum §. 107. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821. (s. oben S. 128).

Zum §. 9. [2])

1) Vergl. die Erläut. zu den §§. 9. und 23. der V. v. 20. Juni 1817. (s. oben S. 261 ff. und S. 267 ff.),

2) Nach der V. v. 20. Juni 1817 waren die Gen.-Kommissionen und Revisions-Kollegien als fora specialia in Auseinandersetzungs-Sachen zur Entscheidung streitiger Theilnehmungsrechte nur insoweit berufen, als solche die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und damit verbundenen Gemeinheitstheilungen berührten. Dagegen durften sie Streitigkeiten über Theilnehmungsrechte bei solchen Gemeinheitstheilungen, die mit den Regulirungsgeschäften nur gelegentlich in Verbindung kamen, oder bloß zweckmäßig oder nützlich dazu herangezogen wurden, zwar instruiren lassen; die Entscheidung verblieb indeß den ordentlichen Gerichten. (§§. 5. ff. 11. 61. zu 1. und 108. a. a. O.).

Diese Beschränkung des Ressorts wurde demnächst durch den §. 6. des Ausführ.-Ges. v. 7. Juni 1821 aufgehoben und die Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörden auf alle bei Ausführung der Gem. Th. und Ablös. O. v. 7. Juni 1821 vorkommenden Streitigkeiten erweitert, so daß nunmehr die den ordentlichen Gerichten noch vorbehalten gewesenen Prozesse gleichfalls und in derselben Art an die Gen.-Kommissionen übergingen, wie solches wegen der ihnen schon nach der V. v. 20. Juni 1817 überwiesenen im §. 9. a. a. O. vorgeschrieben worden war.

Indeß traten auch jetzt noch Zweifel über die Ressort-Grenzen der beiderseitigen Behörden hervor, und diese äußerten sich namentlich durch Weigerungen, sowohl der gewöhnlichen Gerichte, Prozesse an die Gen.-Kommissionen abzugeben, von denen diese behaupteten, daß sie auf ein bei ihnen anhängiges Auseinandersetzungsgeschäft von Einfluß seien, als auch umgekehrt der Gen.-Kommissionen, Prozesse zu übernehmen, welche die Gerichte als zu dergleichen Angelegenheiten gehörig betrachten, und endlich wiederum der letzteren zur Fortsetzung und Entscheidung der, bei den Gen.-Kommissionen eingeleiteten und von diesen an sie abgegebenen Streitigkeiten.

Abgesehen hiervon waren aber bei den gewöhnlichen Gerichten, und zwar in allen Instanzen, auch Mißgriffe im Ressort vorgekommen, und Entscheidungen über Streitigkeiten ergangen, die sich nach der bestehenden Verfassung gar nicht zur gerichtlichen Kognition eigneten.

Zur Beseitigung dieser Mißstände sind die Vorschriften der §§. 9., 52. und 53. der V. v. 30. Juni 1834 erlassen worden.

Auf die letzteren beiden §§. kommt es hier vorläufig nicht weiter an, da der §. 52. nur eine Konsequenz der am Schlusse des §. 9. ausgesprochenen Vorschrift, der §. 53. aber wesentlich darauf berechnet ist, das Ansehen des höchsten Gerichtshofes möglichst aufrecht zu erhalten. [3])

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 628—629.

2) Vergl. die Abhandlung in der Jur. Wochenschr. 1847, S. 289 ff. und S. 297 ff.

3) Bei diesem hat sich seit Publikation der V. v. 30. Juni 1834 die Ansicht

Ueber die Bedeutung und Ausführung des §. 9. dagegen sind sowohl bei den gewöhnlichen Gerichten, als bei den Auseinandersetzungs-Behörden abweichenden Ansichten geltend gemacht worden, welche sich:

a) einerseits auf Differenzen bezüglich des nach der K. O. v. 30. Juni 1828 zur Feststellung der Kompetenz einzuschlagenden Verfahrens bezogen;

b) andererseits die weitere Behandlung derjenigen Sachen betrafen, welche nach Erledigung von Ressortzweifeln von den Gerichten an die Auseinandersetzungs-Behörden, oder umgekehrt von letzteren an jene zur Fortsetzung und Entscheidung abgegeben worden.

Was:

a) die in Bezug auf das Kompetenz-Verfahren entstandenen Zweifel anbelangt, so sind solche nunmehr durch die Vorschriften des an die Stelle der im §. 9. der V. v. 30. Juni 1834 allegirten K. O. v. 30. Juni 1828 getretenen Gesetzes v. 8. April 1847. [1]) (G. S. 1847, S. 170). für erledigt zu erachten.

Vergl. das Nähere hierüber in den Erläut. zum §. 23. der V. v. 20. Juni 1817. (s. oben S. 267 ff.).

b) Die weitere Behandlung dagegen der von den gewöhnlichen Gerichten an die Auseinandersetzungs-Behörden abgegebenen, oder von letzteren an erstere gelangenden Prozesse betreffend, so enthält der §. 9. der V. v. 30. Juni 1834, ebenso wie der §. 9. der V. v. 20. Juni 1817, eigentlich nur Vorschriften für den erstgedachten Fall, die, mit einer Ausnahme, an sich klar sind.

Zweifelhaft ist nur die Vorschrift in dem Schlußsatze der beiden allegirten §§. gefunden worden; denn während der der V. v. 20. Juni 1817 offenbar die Auseinandersetzungs-Behörden ermächtiget, inkompetente Entscheidungen der ordentlichen Gerichte ohne Weiteres selbst zu beseitigen und dann anderweit in erster Instanz zu erkennen, so ist es bei der Fassung des §. 9. der V. v. 30. Juni 1834 zweifelhaft,

ob es dabei nicht beabsichtiget worden, die Beseitigung der schon abgefaßten Erkenntnisse von den betreffenden Ministerien, als den zur Bestimmung über den Ressortzweifel berufenen Behörden, aussprechen zu lassen, und dann erst die Sache an die Auseinandersetzungs-Behörde zur anderweiten Entscheidung abzugeben?

Für die Bejahung der Frage spricht der §. 52. der V. v. 30. Juni 1834, nach welchem

„mit Beseitigung des Erkenntnisses der inkompetenten Behörde, die Sache „zur anderweiten Entscheidung an die geeignete Instanz abgegeben wer„den soll",

und dies ist auch in der Praxis Seitens der Ministerien angenommen worden.

Erheblichere Differenzen sind dagegen in denjenigen Fällen entstanden, wenn eine bei den Auseinandersetzungs-Behörden in erster Instanz entschiedene Sache zur Fortsetzung des Verfahrens und ferneren Entscheidung in zweiter Instanz von den gewöhnlichen Gerichten übernommen werden sollte, — sei es nun, daß jene wirklich inkompetenter Weise erkannt hatten, nämlich ohne daß ein Zusammenhang des betreffenden Prozesses mit dem

---

über die Grenzen seiner Kompetenz vollständig im Sinne der gesetzlichen Vorschriften festgestellt, so daß die im §. 53. a. a. O. vorgeschriebene nothwendige Vorprüfung der Akten bei dem Min. des J. durch den §. 22. der V. v. 22. Nov. 1844 erlassen werden konnte.

1) Vergl. in Bd. I. S. 629—631.

Spezialgeschäfte stattfand, zu welchem derselbe herangezogen war; — oder daß die Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörde durch Zurücknahme der Provokation für das Hauptgeschäft, und also auch für den Incident-Streitpunkt aufgehört hatte.

Die gewöhnlichen Appellationsgerichte weigerten sich in der Regel, dergleichen Sachen von den Auseinandersetzungs-Behörden zu übernehmen, indem sie entweder einwendeten, daß die §§ 9. der V. v. 20. Juni 1817 und 30. Juni 1834 einen solchen Fall gar nicht vorausgesehen hätten und deshalb auf denselben nicht bezogen werden könnten, oder aber verlangten, daß, weil die Revisions-Kollegien zur Entscheidung über die Erkenntnisse der Gen.-Kommissionen in appellatorio bestimmt seien, auch nur diese, selbst unter den gestellten Voraussetzungen, zu erkennen oder wenigstens zu bestimmen hätten, daß die Vor-Urtel aufzuheben seien, und anderweit in erster Instanz erkannt werden solle.

Zur Erledigung dieser Differenzen ist die K. O. v. 12. April 1844 [1]) (G. S. 1844. S. 119) ergangen, welche (als Dekl. des §. 9. der V. v. 30. Juni 1834) bestimmt hat,

daß wenn von einer Auseinandersetzungs-Behörde in einem vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtsstreite in erster Instanz erkannt, und die Inkompetenz der Auseinandersetzungs-Behörden in diesem Rechtsstreite auf dem im ersten Satze des §. 9. a. a. O. vorgeschriebenen Wege festgestellt worden, ein solcher Prozeß in den höheren Instanzen von den Gerichten fortzusetzen und zu entscheiden ist, ohne daß es einer nochmaligen Entscheidung in erster Instanz durch das kompetente Gericht bedarf.

Da indeß diese Deklaration nur den Fall vor Augen hatte, wo die Gen.-Kom., die Grenzen ihres Ressorts überschreitend, inkompetenter Weise erkannt hatte, nicht aber den Fall berührt, wo eine solche Kompetenz noch wirklich vorgewaltet hatte und der betreff. Prozeß nur wegen Aufhörens derselben an das gewöhnliche Gericht abgegeben war, so ist hierauf demnächst von einem Appellations-Gerichte die Weigerung zur Uebernahme des Prozesses in der erwähnten Lage gestützt worden, indem, — weil die Gen.-Kom. kompetenterweise entschieden habe, — nunmehr das Revisions-Kollegium das Appellations-Urtel abzufassen habe.

Durch eine (nicht publizirte) K. O. v. 15. Sept. 1846 ist indeß angeordnet, daß auch in solchem Falle der gewöhnliche Appellationsrichter materiell in zweiter Instanz zu erkennen habe. [2])

3) Im Alin. 2. des §. 9. der V. v. 30. Juni 1834 wird (zu §§. 9. und 23. der V. v. 20. Juni 1817) hinsichtlich der Rechtsbeständigkeit oder Beseitigung von Erkenntnissen, welche durch die ordentlichen Gerichte in den zum Ressort der Auseinandersetzungs-Behörden gehörigen Angelegenheiten etwa abgefaßt werden möchten, ohne dazu kompetent zu sein, — so wie hinsichtlich des weiteren Verfahrens bei den Auseinandersetzungs-Behörden, unterschieden: ob das Erkenntniß einen Gegenstand betrifft, weshalb nach den weiterhin folgenden Bestimmungen (§§. 45. ff.) im vorschriftsmäßigen Gange der Sache

a) die Appellation an das Revisions-Kollegium statthaft sein würde, oder aber

b) nur der Rekurs an das Min. des J. gestattet ist.

In den Fällen der ersten Art sollen die bei den Gerichten ergangenen Erkenntnisse in Kraft bleiben, mit Vorbehalt der weiteren Entscheidung in

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 629.

2) Vergl. die dieser K. O. zum Grunde liegenden Motive in der Jur. W. 1847. S. 301—302.

zweiter und dritter Instanz durch das Revisions-Kollegium oder Ob. Trib., wenn die Sache noch nicht rechtskräftig entschieden ist, sondern noch schwebt. — In den Fällen der zweiten Art sollen die schon abgefaßten Erkenntnisse gänzlich beseitigt und es soll in erster Instanz von der Gen.-Kom. entschieden werden.

Die hier in Bezug genommenen §§. 45. ff. der V. v. 30. Juni 1834 geben die Fälle und Gegenstände näher an, in welchen resp. das Rechtsmittel der Appellation an das Revisions-Kollegium oder des Rekurses an das Min. des J. in den Angelegenheiten des Ressorts der Auseinandersetzungs-Behörden in zweiter Instanz bisher zulässig war.

Diese Bestimmungen (§§. 45. ff. a. a. O.) fallen indeß jetzt weg, da nach §§. 14. ff. der V. v. 22. Nov. 1844, das Rechtsmittel des Rekurses an das Min. des J. nicht ferner stattfindet, vielmehr nach Maaßgabe des Gegenstandes nur noch die Appellation oder der Rekurs zufolge Art. I. Nr. 2. u. 3. der Dekl. v. 6 April 1839. (G. S. 1839. S. 126) an das Revisions-Kollegium, zulässig ist.

Es ist nun zweifelhaft gefunden: ob durch diese Abänderung der Gesetze über die Rechtsmittel und den Instanzenzug auch die Vorschriften des §. 9. der V. v. 30. Juni 1834 über die Rechtsbeständigkeit oder Vernichtung eines, von den ordentlichen Gerichten in den zu dem Ressort der Auseinandersetzungs-Behörden gehörigen Angelegenheiten, abgefaßten Erkenntnisses für aufgehoben zu erachten seien?

Die Verneinung ist unbedenklich; denn die V. v. 22. Nov. 1844 hebt nur das Rechtsmittel des Rekurses an das Min. des J. auf, und ändert solches in die Appellation oder den Rekurs an das Revisions-Kollegium. Sie erstreckt sich aber nicht auf die Wirkungen eines von einem inkompetenten Gerichte abgefaßten Erkenntnisses, und hat die Folgen der Inkompetenz nicht geändert, auch die im §. 9. der V. v. 30. Juni 1834, mit Hinweisung auf §§. 45. ff. derselben, darüber ertheilten Vorschriften keineswegs aufgehoben, welche daher in dieser Beziehung für fortbestehend zu erachten sind. (§. 59. der Einl. zum A. L. R.). Hieraus folgt:

a) Erkenntnisse eines inkompetenten Gerichts über Rechtsverhältnisse, welche sich zum ordentlichen Rechtswege eignen, aber zum Ressort der Auseinandersetzungs-Behörden gehören, sollen in Kraft bleiben, und es soll nur in den etwa noch zulässigen Instanzen von dem kompetenten Richter erkannt werden.

b) Erkenntnisse eines ungehörigen Gerichts über Streitigkeiten, welche sich nicht zum ordentlichen Rechtswege eignen, zum Ressort der Auseinandersetzungs-Behörden gehören und welche eben deshalb in zweiter Instanz zum Rekurs an das Min. des J. verwiesen waren, jetzt aber an das Revisions-Kollegium gewiesen sind, sollen dagegen gänzlich beseitigt, und es soll von der Auseinandersetzungs-Behörde in erster Instanz erkannt werden.

Bei Beurtheilung der Gültigkeit des Verfahrens und der Entscheidungen der Gerichts- und Auseinandersetzungs-Behörden sind somit mehrere Zeiträume zu unterscheiden. Bis zur Publikation der V. v. 30. Juni 1834 galten die Vorschriften der §§. 9. und 23. der V. v. 20. Juni 1817; eigentliche Kompetenzkonflikte zwischen den gedachten Behörden waren aber seit der K. O. v. 30. Juni 1828 nach deren Vorschriften, und seit Erlaß des Ges. v. 8. April 1847 nach diesem, zu ordnen. Seit Publikation der V. v. 30. Juni 1834 sind sowohl eigentliche Konflikte als Ressortzweifel nach Vorschrift des §. 9. derselben zum Austrag zu bringen, wornach sich auch die Folgen der Inkompetenz und das weitere Verfahren

bestimmen. Seit dem Eintritte der Wirksamkeit der V. v. 22. Nov. 1844 (seit dem 1. Okt. 1845) ist nur das weitere Verfahren der Auseinandersetzungs-Behörden abgeändert worden.

4) Ueber das Verfahren in den rechtskräftig nicht entschiedenen Unmöglichkeits-Prozessen in Schlesien, vergl. die K. O. v. 22. März 1831. (v. K. Jahrb. Bd. 37. S. 365, Gräff, Bd. 6. S. 415).

Zum §. 10.

1) Vergl. die Erläut. unten im Unter-Abschn. V. (von den Wirkungen der Auseinandersetzungen hinsichtlich dritter Personen und der Sicherstellung ihrer Rechte).

2) Zum letzten Alin. des §. 10. der V. v. 30. Juni 1834, betr. die Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörden bezüglich der Streitigkeiten zwischen den zur Sache gezogenen entfernten Theilnehmern und dem Besitzer, insbesondere über die gerichtliche Niederlegung der Abfindungs-Kapitalien und die Verwendung und Anlegung derselben.

a) Nach §. 10. der V. v. 30. Juni 1834 kann es keinem Zweifel unterliegen, daß lediglich die Auseinandersetzungs-Behörde darüber zu entscheiden hat, ob die gerichtliche Niederlegung eines Abfindungs-Kapitals zulässig sei und bei welchem Gerichte (ob bei dem des belasteten oder des verpflichteten Gutes) die Deposition erfolgen soll.

α) Dies erkennt auch das R. der Min. des J. u. der J. v. 14. Dec. 1831 [1]) (v. K. Ann. Bd. 16. S. 89 u. Jahrb. Bd. 39. S. 130) an und weist die Auseinandersetzungs-Behörden an,

sobald ein Interessent ihr anzeigt, daß er zur Zahlung des Kapitals bereit sei und von der gesetzlichen Befugniß Gebrauch machen wolle, sich durch dessen Deposition von aller Vertretung zu befreien, ohne Weiteres das betreff. Gericht um Annahme des Kapitals zu requiriren, letzterem aber zugleich bekannt zu machen, daß sie die Ansprüche der verschiedenen Interessenten an das Abfindungs-Kapital erörtern und erledigen, und dem Gerichte seiner Zeit mittheilen werde, an wen die Auszahlung zu verfügen sei.

β) Das R. des Min. des J. v. 18. Dec. 1846 [2]) (Min. Bl. d. i. V. 1847. S. 16. Nr. 22.) erläutert indeß den §. 10. der V. v. 30. Juni 1834 dahin, daß wenn ein Gericht nicht das Gericht für sämmtliche belastete Güter ist, die Auseinandersetzungs-Behörde nicht berechtiget sei, zu verlangen, daß dasselbe sich der Annahme sämmtlicher zu deponirenden Abfindungs-Kapitalien unterziehe, sondern daß alsdann die Kapitalien bei der verschiedenen Gerichten niederzulegen.

b) Der Schlußsatz des §. 10. der V. v. 30. Juni 1834 hatte zu Zweifeln bezüglich der Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörden resp. der Gerichte Veranlassung gegeben, in Folge deren sich die Min. des J. u. der J. dahin vereiniget hatten,

daß zwar die Entscheidung über die Art der Verwendung der Entschädigungs- und Ablösungskapitalien und die Feststellung dessen, was den Gläubigern zukömmt, in jedem Falle den Auseinandersetzungs-Behörden zustehe; daß jedoch die Streitigkeiten unter und mit den einzelnen Gläubigern über die Verität und Priorität ihrer Forderungen und die hiervon abhängige Vertheilung des zur Befriedigung der Gläubiger zu verwendenden Theils der Ablösungskapitalien zum Ressort der gewöhnlichen Gerichte gehören, und daß, wenn diese Streitigkeiten eher zur Sprache

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 634—635.
2) Vergl. in Bd. I. S. 639.

kommen, bis die Art der Verwendung feststeht, über letztere zuvörderst präjudiziell von den Auseinandersetzungs-Behörden zu entscheiden, die Erörterung und Entscheidung der gedachten Streitigkeiten unter und mit den einzelnen Gläubigern aber demnächst den Justizbehörden zu überlassen sei.

Vergl. das C. R. des Min. des J. für Gew. Ang. v. 20. Mai 1835. [1]) (v. K. Ann. Bd. 19. S. 381).

Gegen die hiernach den Behörden ertheilte Anweisung erhoben sich jedoch Bedenken, welche demnächst durch die Dekl. v. 30. Juli 1842 [2]) (G. S. 1842. S. 245) dahin erlediget worden sind,

daß zwar die Bestimmung darüber: welche Hypothekengläubiger aus der Kapitalabfindung zu befriedigen sind, den Auseinandersetzungs-Behörden zustehe;

daß aber, wenn hierbei Streitigkeiten mit und unter den Hypothekengläubigern entstehen und die Verität oder Priorität der Forderung an sich betreffen, die Entscheidung (hierüber und welche Hypothekengläubiger aus der Kapitalabfindung zu befriedigen sind) den ordentlichen Gerichten zu überlassen sei, welchen alsdann auch die Vertheilung der deponirten Abfindungskapitalien unter die Hypothekengläubiger zusteht.

Dazu:

aa) Unter den „Hypothekengläubigern" sind auch die mit Renten, Abgaben und ähnlichen fortwährenden Leistungen im Hypothekenbuche eingetragenen Realberechtigten begriffen. (Vergl. §. 8. des Ges. v. 29. Juni 1835).

bb) Unbedenklich verbleibt den Auseinandersetzungs-Behörden die Entscheidung über die Art der Verwendung der Abfindungskapitalien, darüber: ob das Abfindungskapital ganz oder theilweise zur Befriedigung von Hypothekengläubigern, oder in das Gut, zu dessen dauernder Verbesserung zu verwenden oder anderweitig sicher zu stellen sei. (Vergl. das C. R. des Min. des J. v. 20. Mai 1835. [3]) (v. K. Ann. Bd. 19. S. 381).

Ist also die Frage: in welcher Art die Kapitalabfindung zu verwenden sei, von der Verität oder Priorität einer Hypothekforderung abhängig, (wird z. B. darüber gestritten: ob eine Forderung für den Lehnsherrn, Erbzinsherrn u. s. w. verpflichtend sei, ihren Ansprüchen vorgehe und der Gutsbesitzer solche aus der Kapitalabfindung mit Hintenansetzung der Realberechtigten, abzutragen berechtigt sei?) so ist die Entscheidung über die Verität oder Priorität der Anforderung allerdings dem ordentlichen Gerichte zu überlassen; die Frage: ob die Kapitalabfindung oder ein Theil derselben zur Abstoßung von Hypothekforderungen oder anderweitig zu verwenden sei? ist aber jedenfalls vor oder nach jener Entscheidung, von der Auseinandersetzungs-Behörde zu entscheiden. Die Dekl. v. 30. Juli 1842 hat in dieser Beziehung die Vorschrift des §. 10. der V. v. 30. Juni 1834 nicht geändert; sie setzt mit dem C. R. v. 20. Mai 1835 nur voraus, daß die Kapitalabfindung oder ein bestimmter Theil derselben zur Befriedigung von Hypothekgläubigern verwandt werden soll.

cc) Die Auseinandersetzungs-Behörde ist insbesondere kompetent zur Verfügung darüber, wie die Ablösungsgelder bis zur Verwendung derselben anzulegen sind, namentlich also über die Anlegung derselben in Staatspapieren zu beschließen.

Vergl. das C. R. des Min. des J. v. 26. März 1844 und das R. des Just. Min. v. 7. März 1844. [4]) (Min. Bl. d. i. V. 1844, S. 75, Nr. 90.).

---

1) Vergl in Bd. I. S. 635.
2) Vergl. in Bd. I. S. 633.
3) Vergl. ebendas. S. 635.
4) Vergl. in Bd. I. S. 633—634.

dd) Das R. des Just. Min. v. 26. April 1833 (v. K. Jahrb. Bd. 41. S. 421), wonach den Gerichtsbehörden die Bestimmung über deponirte Ablösungs-Kapitalien und deren Vertheilung unter die Hypothekengläubiger und die Ausführung der Verwendung solcher niedergelegten Kapitalien zustehen sollte, ist durch die Vorschriften des §. 10. der V. v. 30. Juni 1834 und der Dekl. v. 30. Juli 1842 beseitiget.

Zum §. 11.

Vergl. die Erläut. zu den §§. 4., 43. und 44. der V. v. 20. Juni 1817. (s. oben S. 259 ff., 278 ff. u. 284 ff.).

Zu §§. 12. und 13.

Vergl. die Erläut. zu den §§. 20—22. der V. v. 20. Juni 1817. (s. oben S. 262 ff.).

Zum §. 14.

Der §. 14. der V. v. 30. Juni 1834 ist, nebst dem §. 31. der V. v. 20. Juni 1817, für aufgehoben erklärt durch den §. 10. der V. v. 22. Nov. 1844. [1]) (Vergl. die Erläut. zu letzterem).

Zu §§. 15. und 16.

Vergl.:

a) R. des Min. des J. v. 27. Aug. 1834 (sub 2. u. 3.) [2]) an die Gen.-Kommissionen, und de eod. an die Reg. Präsidenten [3]), betr. die Beaufsichtigung der Geschäftsführung der Oek. Kommissarien. (v. K. Ann. Bd. 19. S. 65. Nr. 59. u. S. 68. Nr. 60.).

b) C. R. des Min. des J. u. der P. v. 6. März 1839, betr. die Mitwirkung der Kreislandräthe bei Kontrollirung der Spezial-Kommissarien. [4]) (v. K. Ann. Bd. 23. S. 86).

Zum §. 17.

1) Vergl. die Erläut. zu den §§. 40., 41. und 87. ff. der V. v. 20. Juni 1817.

2) Statt des im § 17. Alin. 7. gedachten Rekurses findet in diesem Falle jetzt nur der Weg der Beschwerde an das Min. statt.

Zum §. 18.

1) Das C. R. des Min. des J. v. 27. Aug. 1834 [5]) (ad 4.) (v. K. Ann. Bd. 19. S. 65) weist die Gen.-Kommissionen zur Befolgung der Vorschriften des §. 18. an.

2) In Folge dessen sind folgende technische Instruktionen erschienen und durch den Druck veröffentlicht worden:

---

1) Hierdurch ist auch das R. des Min. des J. v. 11. Nov. 1836, betr. die Gebühren-Sätze für die bei Abfassung von Appellations-Erkenntnissen zugezogenen Oekonomie-Kommissarien (v. K. Ann. Bd. 20. S. 895) antiquirt.
2) Vergl. in Bd. I. S. 619 ff.
3) Vergl. ebendas. S. 645.
4) Ebendas. S. 645.
5) Vergl. in Bd. I. S. 619 ff.

a) Instr. der Gen.-Kom. zu Posen v. 8. Dec. 1840 [1]) zur Bildung und Anwendung technischer Grundsätze. (Posen, 1841, bei Scherk. 8.)
b) Technische Instrukt. der landwirthschaftl. Abth. der Reg. zu Frankfurt v. 24. März 1842 für die Auseinandersetzungs-Angelegenheiten im Frankfurter Reg. Bez. [2]) (Frankf. a. O. bei Trowitzsch u. Sohn. 8.).
c) Technische Instrukt. der Gen.-Kom. zu Stargard v. 28. Dec. 1841 für die von der Gen.-Kom. von Pommern beauftragten Oekonomie-Kommissarien, und die als solche beschäftigten Beamten. [3]) (Stargard. 1842. bei Hendeß. 4.)
d) Instrukt. der K. Reg., Abth. des J. zu Gumbinnen, vom Mai 1844 zur Anwendung technischer Grundsätze bei Auseinandersetzungs-Angelegenheiten in dem Reg. Bezirke Gumbinnen. (Gumbinnen. 1844. bei Krauseneck. 8.).
e) Technische Grundsätze der K. Gen.-Kom. zur Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse ꝛc. zu Münster von 1844. (Münster. 1844. bei Regensberg. 8.).
f) Technische Instrukt. der Gen.-Kom. zu Stendal v. 29. Sept. 1845 für die von der K. Gen.-Kom. der Provinz Sachsen beschäftigten Spezialkommissarien. (Stendal. 1845. bei Franzen u. Große. 8.).
g) Technische Instrukt. der Gen.-Kom. zu Breslau v. 11. Nov. 1845 in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten für den Bezirk der Gen.-Kom. zu Breslau. (Zweite vervollständigte Ausgabe vom Jahre 1846, Breslau, bei Schuhmann. 8.).
h) Technische Instrukt. für die Kommissarien im Königsbergschen Reg. Depart. (Ohne Jahreszahl).

Von diesen Instruktionen sind namentlich die ad b., c. und f. gedachten mit besonderer Sorgfalt und Klarheit bearbeitet.

Außer diesen amtlichen Instruktionen sind mehrere schätzbare Anleitungen zu landwirthschaftlichen Veranschlagungen von Privatpersonen erschienen [4]), welche zwar nicht den amtlichen Charakter an sich tragen, in der Praxis jedoch häufig benutzt werden und bei der Aufstellung der vorgedachten amtlichen Anweisungen, neben der eigenen Erfahrung der Behörden und ihrer Organe, benutzt worden sind.

Aus der Verschiedenheit der darin niedergelegten Ansichten, aus den Fortschritten der Wissenschaft und Erfahrung ergiebt sich die Nothwendigkeit einer fortwährenden Prüfung, Berichtigung und Ergänzung der gesammelten Grundsätze von selbst, worauf die gesetzliche Anweisung gerichtet ist, dergestalt, daß die aufgestellten amtlichen Grundsätze in den betreff. Provinzen und Landestheilen keinesweges als unabänderliche Norm gelten, sondern nur zur Grundlage bei abzugebenden Gutachten und bei Abschätzungen dienen sollen, ohne das jedesmal zu begründende abweichende Urtheil der ausführenden Beamten, Sachverständigen und Auseinandersetzungs-Behörden zu beschränken.

Zum §. 19.

Vergl.:

a) die Erläut. zu den §§. 56. und 57. der V. v. 20. Juni 1817, Zus. IV. und V. (s. oben S. 300);

---

1) Das C. R. des Min. des J. u. d. P. v. 24. Aug. 1841 (Min. Bl. d. i. V. 1841, S. 236) empfiehlt deren Anschaffung.

2) Empfohlen durch das C. R. des Min. des J., landwirthschaftl. Abth. v. 5. Juli 1842. (Min. Bl. d. i. V. 1842, S. 406).

3) Empfohlen durch das C. R. des Min. des J., Abth. II. v. 12. Dec. 1842. (Min. Bl. d. i. V. 1842, S. 422).

4) Hierher gehört auch die Anleitung zu den landwirthschaftlichen Veranschlagungen bei den Auseinandersetzungen im Ressort der K. Preuß. Gen.-Kom-

b) die R. des Min. des J. u. der P. v. 8. Okt. 1839 [1]) (v. K. Ann. Bd. 23. S. 824) und des J. v. 28. Dec. 1843. [2]) (Min. Bl. d. i. V. 1844, S. 16. Nr. 19.).

Zum §. 20.

Vergl. §. 44. der Städte-O. v. 30. Mai 1853 für die sechs östlichen Provinzen, mit Ausschluß von Neuvorpommern und Rügen (G. S. 1853. S. 261 ff.), und in Betreff der Frage, was im Sinne des gedachten §. unter „kollidirendem Interesse" zu verstehen? die Bearbeitung der St. O. v. 30. Mai 1853 von H. Gräff, Breslau 1853, Anh. S. 38—39.

Vergl. auch §. 79. der revid. St. O. v. 31. März 1831 und die K. O. v. 18. Juli 1833. (G. S. 1833. S. 84).

Zum §. 21.

1) Durch die Bestimmungen des §. 21. der V. v. 30. Juni 1834 sind die Bedenken beseitiget worden, welche bis dahin über das Erforderniß der Zuziehung der hypothekarischen Gläubiger zu den Auseinandersetzungen im Falle der Sequestration eines mit Hypothekenschulden belasteten Grundstückes, und über die Art der Zuziehung derselben, bestanden hatten, ob nämlich in einem solchen Falle die sämmtlichen Realgläubiger, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben immittirt worden oder nicht, bei der Auseinandersetzung zuzuziehen seien? [3])

Nach dem §. 21. soll im Falle der Sequestration eines Gutes der bestellte Sequester oder ein Seitens der sequestrirenden Behörde von Amtswegen zu bestellender Kurator zur Auseinandersetzung zugezogen werden, welcher ohne weitere Rückfragen bei den interessirenden Gläubigern die Rechte derselben wahrzunehmen hat.

Der zweite Satz des §. 21. disponirt über das Verfahren in solchen Fällen, wenn der Sequester oder Kurator seinen Obliegenheiten nicht nachkommen sollte, wobei zu bemerken, daß das hier gebrauchte Wort: „ihm" auf die dem Sequester oder Kurator, nicht aber auf die dem Spezial-Kommissarius vorgesetzte Behörde, zu beziehen ist, da letztere den Sequester oder Kurator nicht zu dirigiren hat.

---

missionen, mit besonderer Rücksicht auf die Kurmark Brandenburg. Von Fr. Freih. v. Monteton. Berlin, bei Nauck. 1838. Fol.

1) Vergl. in Bd. I. S. 621—622.

2) Ebendas. S. 622—623.

3) Das R. des Min. des J. v. 31. März 1819 (Koch's Agrargef., 4. Aufl. S. 270) hatte ausgesprochen, daß den in das Gut inmittirten Gläubigern die Zuziehung nicht versagt werden könne.

Das Just. Min. hatte in dem R. v. 2. Sept. 1831 (v. K. Jahrb. Bd. 38. S. 104, Gräff, Bd. 6. S. 418), im Einverständniß mit dem Min. des J., bestimmt, daß, nach Anleitung des §. 133. A. G. O. I. 24., die Zuziehung der Gläubiger eines sequestrirten Gutes durch einen von ihnen zu bestellenden Kommun-Mandatar erfolgen solle, welchem zu überlassen, den Beschluß der Gläubiger und die Genehmigung desselben von Seiten der sequestrirenden Behörde einzuholen.

Dasselbe hatte das C. R. des Min. des J. für H. u. G. v. 30. Juli 1831 (Dönniges Land. Kult. Gef Bd. 3. S. 35) angeordnet und das R. desselben Min. v. 4. Juni 1832 ad 1. (Koch's Agrargef. 4. Aufl. S. 394) hat diese Anweisung wiederholt, dagegen sub 2. ausgesprochen, daß es bei einer nur durch die Landschaft (Kreditdirektion) wegen rückständiger landschaftlicher Zinsen eingeleiteten Sequestration der Zuziehung der sämmtlichen Gläubiger nicht bedürfe.

2) Der §. 21., auf welchen der §. 23. a. a. O. wegen der immittirten Gläubiger verweist, spricht nur von der Immission hypothekarischer Gläubiger durch Einleitung einer Sequestration, nicht aber von der Immission einzelner Gläubiger, welche auf Grund eines Vertrages zwischen dem Schuldner und Gläubiger ausnahmsweise (A. G. O. I. 24. §§. 116. ff., A. L. R. I. 20. §§. 226 — 242.) gestattet ist. Die Bestimmungen des §. 21. sind daher nicht auf diejenigen Fälle auszudehnen, wo der Schuldner dem Gläubiger die Benutzung und Verwaltung des Grundstücks ohne dessen Sequestration einräumt. Ein solcher Pfandgläubiger hat auf Zuziehung zur Auseinandersetzung, gleich dem antichretischen Pfandgläubiger, keinen Anspruch. (Vergl. A. G. O. I. 50. §. 250., Anh. §. 350.).

3) Wenn zwar vor Abschlusse eines Auseinandersetzungs-Rezesses, aber erst nach bereits abgeschlossenem Vergleiche die Sequestration eines Gutes eingeleitet worden, so ist doch der Sequester oder Kurator des Gutes beim Abschlusse des Rezesses zuzuziehen.

Vergl. das R. des Min. des J. v. 4. Juni 1832 sub 3. [1]) (Koch's Agrargef., 4. Aufl. S. 394).

4) Durch die Bestimmung des §. 21. wird die Zuziehung des Eigenthümers eines sequestrirten Gutes zur Auseinandersetzung nicht ausgeschlossen; denn die §§. 21. und 23. verordnen die Zuziehung des Sequesters oder des Kurators nur zur Vertretung des Interesse der immittirten, bei der Sequestration interessirenden Gläubiger. Durch die Sequestration wird dem Eigenthümer nur die Benutzung und resp. Verwaltung, nicht aber die Disposition über die Substanz des Gutes entzogen, so weit diese unbeschadet der Rechte der Kreditoren erfolgen kann; ihm steht die Vertretung der Rechte des Gutes zu. Bei obwaltender Meinungsverschiedenheit bei gemeinsamen Angelegenheiten zwischen dem Eigenthümer und Sequester ist nach Vorschrift der §§. 82. ff. der V. v. 20. Juni 1817 zu verfahren.

Dies hat auch das Min. des J. in dem Rekursbescheide (Datum konstirt nicht) in Forni's Zeitschr. Bd. I. S. 593 — 594 angenommen.

5) Die Zuziehung des Sequesters oder Kurators ist übrigens sowohl bei landschaftlicher, als bei gerichtlicher Sequestration erforderlich; denn der §. 21. der V. v. 30. Juni 1834 schreibt dessen Zuziehung ohne Unterschied der Fälle vor.

Zum §. 22.

1) Der §. 22. der V. v. 30. Juni 1834 schreibt als Regel vor, daß bei allen zum Ressort der Auseinandersetzungs-Behörden gehörigen Geschäften der Ehemann seine Ehefrau vertritt, und zwar sowohl bei bestehender Gütergemeinschaft, als außer diesem Falle wegen der zum gemeinschaftlichen Vermögen oder zum Eingebrachten der Frau gehörigen Grundstücke und Gerechtigkeiten. [2])

Ausgeschlossen von der ausschließlichen Vertretung durch den Ehemann ist mithin das vorbehaltene Vermögen der Ehefrau (vergl. A. L. R. II. 1. §§. 206—209, 221 ff.), in Betreff dessen die Vorschriften der A. G. O. I. 1. §. 19. und des A. L. R. II. 1. §§. 225. ff. und II. 18. §§. 738—741 zu berücksichtigen bleiben, weshalb hierauf bei Berichtigung

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 646.

2) Ueber die Motive dieser Bestimmung vergl. die Abhandl. in der Zeitschr. des Revis.-Kolleg. Bd. 2. S. 261 ff.

des Legitimationspunktes (§. 90. der V. v. 20. Juni 1817) Rücksicht zu nehmen ist.

2) In Betreff der Vorschrift des §. 22. sind folgende Kontroversen entstanden:

a) Ob dieselbe auch auf Ehefrauen anzuwenden, welche unter Vormundschaft stehen und ob dadurch in solchen Fällen die Konkurrenz der Vormünder und Vormundschafts-Gerichte ausgeschlossen sei?

Die Min. des J. u. der J. haben in dem R. v. 7. April 1835 nebst Schreiben des Just. Min. v. 26. Febr. ej. a. [1]) (Koch's Agrargef., 4. Aufl. S. 395) die Negative angenommen.

Dönniges (Land. Kult. Ges. Bd. 3. S. 38—39) ist derselben Ansicht, welche auch für die richtige erachtet werden muß, da der §. 22. als Ausnahmegesetz stricter Interpretation unterliegt.

b) Insbesondere ist auch zur Sprache gekommen: ob — wenn die Ehefrau noch minorenn — dieselbe von ihrem Vormunde allein vertreten werden solle, und ob dessen Erklärungen allein bindend seien, wenn auch der Ehemann denselben widerspricht?

Das Revisions-Kolleg. für L. K. S. hat per sent. v. 16. April 1847 (in der Gem. Theil. Sache von Pfalzheim) die erstere Alternative angenommen. (Zeitschr. desselb., Bd. 2. S. 263, Note).

Dazu bemerkt indeß die Redaktion der Zeitschr. (a. a. O.), daß die Rechte des Ehemannes als Nießbrauchers des Vermögens seiner Ehefrau durch eine solche prävalirende Befugniß des Vormundes jedenfalls verletzt erscheinen.

Der Ansicht des Revis.-Kolleg. dürften jedoch die Bestimmungen des A. L. R. II. 18. §. 736., 743., 746., 748. zur Seite stehen.

c) Es ist in Zweifel gezogen worden: ob die Bestimmung des §§. 22. nur auf das Hauptgeschäft und bis zum Abschlusse des Rezesses anwendbar, oder auch für die späteren bei den Auseinandersetzungs-Behörden vorkommenden Verhandlungen, namentlich über die zur Ausführung gehörenden Gegenstände, maaßgebend sei?

Das Min. des J. hat Letzteres, das Justiz-Min. dagegen Ersteres angenommen. (Zeitschr. des Revis.-Kolleg. Bd. 2. S. 264—265).

d) Ist die Bestimmung des §. 22. als ein ganz neues Gesetz oder nur als eine Deklaration anzusehen, welche auch auf die vor Publikation der V. v. 30. Juni 1834 stattgehabten Verhandlungen Anwendung findet?

Das Ob. Trib., welches unterm 20. Okt. 1837 die erstere Alternative angenommen hatte, hat sich späterhin (in den Erk. v. 11. Jan. 1839, 5. Febr. 1844, 5. März 1846 und 14. März 1848) konstant für die letztere Alternative entschieden. (Präj. Samml. des Ob. Trib. S. 401, Nr. 602., u. Zeitschr. des Revis.-Kolleg. Bd. 2. S. 265—272).

Dagegen hat das Justizmin. unterm 26. Febr. 1835 die erstere Alternative für die richtige erklärt. (Dönniges Land. Kult. Ges. Bd. 3. S. 38).

Zu §§. 23—27.

Vergl. die Erläut. unten im Unter-Abschn. V. (von den Wirkungen der Auseinandersetzungen hinsichtlich dritter Personen und der Sicherstellung ihrer Rechte), Kap. I. (von dem Rechte dritter Personen auf Zuziehung zur Auseinandersetzung und den darauf bezüglichen Verpflichtungen der Auseinandersetzungs-Behörden im Allgemeinen).

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 646—647.

Zum §. 28.

Vergl. die Erläut. zum §. 107. der V. v. 20. Juni 1817.

Zum §. 29.

Die nach §. 29. von den Kreisverordneten erforderten Gutachten können entweder schriftlich abgegeben oder von dem Spezial-Kommissarius zu Protokoll genommen werden (R. des Min. des J. v. 18. Okt. 1841.[1]) (Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 290. Nr. 476.)

Zum §. 30.

Vergl. die Erläut. zu den §§. 111. u. 112. der V. v. 20. Juni 1817, wonach diese §§. nebst dem §. 30. der V. v. 30. Juni 1834 gegenstandslos geworden.

Zu §§. 31—34.

(Schiedsrichterliches Verfahren.)

Zum §. 31.

I. Die V. v. 30. Juni 1834 hat im §. 31. in Betreff einiger Gegenstände auf ein schiedsrichterliches Verfahren verwiesen, während sie der Auseinandersetzungs-Behörde ein solches auch in anderen Fällen anzuordnen überläßt, wenn nach ihrem Ermessen über die Gegenstände von verständigen, der Oekonomie kundigen Männern an Ort und Stelle nach eingenommenem Augenscheine besser als von entfernt wohnenden Behörden entschieden werden könnte.

An die Bestimmungen des §. 31. der V. v. 30. 1834 knüpfen sich zunächst folgende Bemerkungen:

1) Die Bestimmung ad b. des §. 31. (bezüglich des schiedsrichterlichen Verfahrens bei der Provokation auf höhere oder niedrigere als die Normal-Entschädigung bei Regulirungen) ist gegenstandslos geworden.

Vergl. §. 103. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850[2]) und die Erläut. dazu in Bd. II. Abth. I. S. 749—752.

2) Nachdem durch den §. 14. der V. v. 22. Nov. 1844 die Entscheidung der Rekursinstanz dem Min. des J. entzogen und auf das Revis.-Kolleg. für L. K. S. übertragen worden ist, kann es nicht zweifelhaft sein, daß auch nur dieser letzteren Behörde die Bestimmung darüber gebührt, ob in den im §. 31. der V. v. 30. Juni 1834 (zu a. bis c.) bezeichneten und in die weitere Instanz gediehenen Fällen das schiedsrichterliche Verfahren einzuleiten sei?

Zu erwähnen ist hierbei noch, daß aus der Fassung des §. 31. der V. v. 30. Juni 1834, in Verbindung mit §. 2. der Instr. v. 12. Okt. 1835 (s. in Bd. I. S. 647 ff.), Zweifel darüber erhoben waren: ob die Gen.-Kommissionen resp. deren Kommissarien bei der Instruktion wegen der Rekurs- und Appellationsbeschwerden in Fällen des §. 31. ad a. u. b. die schiedsrichterliche Entscheidung ohne Anweisung des Min. und resp. des Rivisions-Kolleg. zu veranlassen befugt seien?

Diese Zweifel beseitiget das C. R. des Min. des J. v. 22. März 1838[3]) (v. K. Ann. Bd. 22. S. 80), welches ausführt, daß auch in den

1) Vergl. in Bd. I. S. 647.
2) Vergl. in Bd. I. S. 186.
3) Vergl. in Bd. I. S. 653.

gedachten Fällen, sobald dergleichen Streitigkeiten in die zweite Instanz gediehen sind, nur dem Richter zweiter Instanz die Entscheidung über die Zulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens kompetire.

II. Durch das Ablös. Ges. v. 2. März 1850 ist dem schiedsrichterlichen Verfahren eine größere Ausdehnung gegeben worden. Dasselbe ist dadurch auch für folgende Fälle vorgeschrieben worden: [1])

1) zur Feststellung des Werthes von Diensten, welche nach dem Umfange der zu leistenden Arbeit bestimmt oder ungemessen sind (§. 11.);
2) zur Feststellung des Werthes der Baudienste, welche nicht nach Tagen bestimmt sind (§. 14.);
3) zur Feststellung des Bedürfnisses der zu einer Wirthschaft nothwendigen Dienste (§. 17.);
4) zur Feststellung des Werthes von Natural-Abgaben, für welche, weil ihre Lieferung in einer besseren als gewöhnlichen Beschaffenheit erfolgen muß, oder weil für einen Distrikt sie festzustellen nicht nöthig war, Normalpreise nicht haben festgestellt werden können oder dürfen (§§. 30. u. 72.);
5) zur Feststellung des Werthes von Abgaben in Wein (§. 31.);
6) zur Abschätzung des gemeinen Kaufwerthes der Grundstücke, wenn er der Berechnung der Ablösung von Besitzveränderungs-Abgaben zum Grunde zu legen (§. 44.);
7) zur Ermittelung des gemeinen Kaufwerthes der Grundstücke, welcher der Berechnung des Reinertrages zum Grunde gelegt werden soll (§§. 63. u. 85. u. §. 6. des Mühlen-Ablös.-Ges. v. 11. März 1850);
8) zur Abschätzung des Werthes der Verpflichtungen des ehemaligen Gutsherrn zum Neubau und zur Reparatur der Gebäude auf regulirungsfähigen Stellen, sowie des Werthes der ablösbaren gegenseitigen Grundgerechtigkeiten bei Regulirungen (§. 83.);
9) zur Feststellung derjenigen Entschädigung, welche der Besitzer einer regulirungsfähigen Stelle dafür zu beanspruchen hat, daß die auf seinem ihm zu Eigenthum zu verleihenden Gebiete schon eröffneten Fossilienlager und Gruben dem ehemaligen Gutsherrn verbleiben (§. 88.).

Nach §. 105. a. a. O. sollen für das in allen diesen Fällen angeordnete schiedsrichterliche Verfahren die Vorschriften der §§. 32. ff. der V. v. 30. Juni 1834 gelten.

III. Eine fernere Erweiterung des durch die §§. 31—34. der V. v. 30. Juni 1834 angeordneten schiedsrichterlichen Verfahrens hat der Art. 14. des Ergänz. Ges. v. 2. März 1850 zur Gem. Th. O. festgesetzt, welcher bestimmt:

Bei Gegenständen, wobei es auf Einnehmung des Augenscheins oder auf Schätzung ankommt, welche die sachverständige Ermittelung, Auffassung und Würdigung der Lokalverhältnisse und deren sachverständige Kombination und Anwendung erfordert, insbesondere auch zur Feststellung des Umfanges und der Ergiebigkeit der Nebenweiden, ist jede Parthei, und wenn zu einer solchen mehrere Personen gehören, die Mehrzahl derselben, nach den Theilnehmungsrechten gerechnet, befugt, die Entscheidung der desfallsigen Fragen im Wege des schiedsrichterlichen Verfahrens (§§. 31—34. der V. v. 30. Juni 1834) zu verlangen; widerspricht jedoch die Gegenparthei der Anwendung des schiedsrichterlichen Verfahrens auf den vorliegenden Fall, so entscheidet die die Auseinandersetzung leitende Behörde über die Statthaftigkeit desselben. Gegen diese Entscheidung findet keine Berufung statt.

A. Entstehungs-Geschichte des Art. 14. des Ergänz.-Ges. v. 2. März 1850.

Dieser Art. war in dem von der Staatsregierung vorgelegten

---

1) Vergl. die Aufsätze in Lobe's Lehrzeitung für Entlastung des bäuerlichen Grundbesitzes, 1850, S. 73 ff. u. 77. ff.

Entwurfe des Ergänz.-Ges. nicht enthalten, sondern es ist derselbe von den Kammern neu hinzugefügt worden.

AA. Die Agrar-Kom. der II. Kammer beantragte, folgenden Art. (als neuen Zusatz) in das Gesetz aufzunehmen:

Bei Gegenständen, wobei es auf Einnehmung des Augenscheins oder auf Schätzungsgegenstände [1]) ankommt, welche die sachverständige Ermittelung, Auffassung und Würdigung der Lokalverhältnisse und deren sachverständige Kombination und Anwendung erfordert, insbesondere auch zur Feststellung des Umfanges und der Ergiebigkeit der Nebenweiden, ist jede Parthei, und wenn zu einer solchen mehrere Personen gehören, die Mehrzahl derselben, nach den Theilnehmungsrechten gerechnet, befugt, die Entscheidung der desfallsigen Fragen im schiedsrichterlichen Verfahren (§§. 31—34. der V. v. 30. Juni 1834) zu verlangen.

Zur Motivirung bemerkte die Kommission:

Mehrfach war bei der Berathung des Gesetzentwurfs der Umstand zur Sprache gebracht, daß es höchst wünschenswerth erscheine, zur Vermeidung weitläufiger Prozesse und künstlicher technischer Veranschlagungen bei allen künftig zur Bearbeitung kommenden Gemeinheitstheilungen, besonders aber auch mit Bezug auf die Festsetzungen in den §§. 44—51. der Gem. Th. O. v. 7. Juli 1821 so weit als irgend möglich das in den §§. 31—34. der V. v. 30. Juni 1834 angeordnete schiedsrichterliche Verfahren zur Anwendung zu bringen, und die Kommission hat in Folge dessen einstimmig beschlossen, den vorgeschlagenen neuen Artikel hinter Art. 13. des Gesetzentwurfs zur Annahme zu empfehlen.

Die II. Kammer trat dem Antrage der Kommission bei, beschloß indeß, dem Art. noch den jetzt in dessen letzten Satztheile enthaltenen Zusatz beizufügen [2]) (Stenogr. Ber. der II. K. 18⁴⁹⁄₅₀. Bd. 3. S. 1626.)

BB. Die Kommission der I. Kammer ist dem Beschlusse der II. Kammer ohne Erinnerungen beigetreten, womit sich das Plenum der I. Kammer einverstanden erklärt hat.

B. Erläut. zum Art. 14. des Ergänz.-Ges. v. 2. März 1850.

1) Wenn eine Sache bereits zum Spruche in zweiter Instanz vorliegt, so ist das Revisions-Kollegium die „die Auseinandersetzung leitende Behörde", welche über die Zulässigkeit eines schiedsrichterlichen Verfahrens zu bestimmen hat.

Angenommen von dem Revis.-Kolleg. für L. K. S. unterm 19. April 1850. (Präj. Samml. desselb. S. 26. Nr. 14.)

2) Zu den Gegenständen, welche durch Uebereinkunft der Partheien im Wege des schiedsrichterlichen Verfahrens erledigt werden können, gehören nicht Streitigkeiten über die Planlage, da diese allein von der Auseinandersetzungs-Behörde zu bestimmen sind.

Angenommen von dem Revis.-Kolleg. für L. K. S. unterm 19. April 1850. (Präj. Samml. desselb. S. 29. Nr. 20. und Zeitschr. Bd. 3. S. 412—413.)

Dieselbe Ansicht hat die Gen.-Kom. zu Stendal in ihrem C. R. v. 16. Sept. 1850 entwickelt. (Zeitschr. des Revis.-Kolleg. Bd. 3. S. 410 bis 412.)

---

1) Bei der Schluß-Redaktion in der II. K. ist statt dessen das Wort: „Schätzung" gesetzt worden.

2) Dies geschah auf den Verbess.-Antrag des Abgeordn. Kette (Drucks. Nr. 358. ad III.), dessen Motive dahin lauten:

„Die zulässigen Grenzen der Anwendbarkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens bleiben auch nach der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung noch schwankend und können überhaupt nicht allgemein und scharf gezogen werden. Es muß daher ein Mittel geben, um ganz ungeeigneten Anträgen auf Anwendung dieses Verfahrens entgegentreten zu können."

3) Das Revis.-Kolleg. für L. K. S. hat (in dem Erk. v. 3. März 1854 in einer Schlesischen Sache) folgende Grundsätze angenommen:

a) Das schiedsrichterliche Verfahren ist zur Ermittelung des Jahreswerthes von Reallasten oder Gegenleistungen Behufs der Ablösung nur in den Fällen zulässig, in welchen dasselbe als Beweismittel für die Schätzung ausdrücklich in den Gesetzen angeordnet ist (§§. 11., 14., 17., 30., 31., 44., 63., 72., 83., 85. u. 88. des Ablös.-Ges. v. 2. März 1850).

b) In Auseinandersetzungs-Sachen ist es weder den Partheien, noch den erkennenden Behörden gestattet, in der für die Gegenstände der Ausgleichung gesetzlich vorgeschriebenen Art der Abschätzung (durch Sachverständige, Schiedsrichter, Normalpreise) beliebig eine Aenderung eintreten zu lassen (V. v. 20. Juni 1717 §§. 120., 127., V. v. 30. Juni 1834 §. 31. c., Ablös.-Ges. v. 2. März 1850 §. 8., Ergänz.-Ges. v. 2. März 1850 zur Gem. Th. O. Art. 14.).

c) Nur gegen die nach gehöriger Einleitung der Sache ergangenen schiedsrichterlichen Aussprüche ist weder Appellation, noch Rekurs zulässig; ein schiedsrichterliches Verfahren ist aber nur dann als ein gehörig eingeleitetes zu erachten, wenn bei dessen Abhaltung die in der Minist.-Instr. v. 12. Okt. 1835 dafür ertheilten Vorschriften beobachtet worden. (V. v. 30. Juni 1834 §. 34.).

Zum §. 32.

1) Ueber die Abänderung des §. 32. der V. v. 30. Juni 1834 durch den Art. 68. der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordn. v. 11. März 1850 und die durch Ministerial-Erlaß v. 12. Juli 1853 [1]) ausgesprochene Wiederherstellung der zum Theil gesetzlich aufgehobenen Bestimmungen der §§. 32. u. 33. der V. v. 30. Juni 1834 vergl. Zus. 3. zu §§. 2—5. der V. v. 30. Juni 1834 (s. oben S. 411) und die Erläut. zum §. 6. des Mühlen-Ablös.-Ges. v. 11. März 1850, Zus. II. ad C. AA. 1. bis 4. (s. in Bd. II. Abth. I. S. 829—831).

2) Sind die Kreisverordneten berechtigt, sich der Abgabe eines schiedsrichterlichen Ausspruches zu entziehen und die auf sie gefallene Wahl abzulehnen?

Die Verneinung ergiebt sich daraus, daß die Minist.-Instr. v. 12. Okt. 1835 jener Befugniß keine Erwähnung thut und der §. 4. der V. v. 30. Juni 1834 nur in zwei Fällen den Kreisverordneten die Ablehnung der auf sie gefallenen Wahl zugesteht, nämlich: sobald die Partheien eines benachbarten Kreises auf ihre Vermittelung provozirt haben und überhaupt wenn eine Gemeinheitstheilung Gegenstand des Geschäfts ist oder es sonst auf eine Landtheilung dabei ankommt.

3) Die Auseinandersetzungs-Behörden sind bei der Verschiedenheit der den Kreisverordneten anzuvertrauenden Verrichtungen zweifelhaft gewesen, ob letztere überhaupt zu vereidigen und welcher Eid von ihnen verlangt werden könne?

Da die Funktionen der Kreisverordneten lediglich sachverständiger Natur sind, und da sie als Sachverständige das Amt der Schiedsrichter übernehmen, da ihnen ferner nur als solchen nach §. 29. der V. v. 30. Juni 1834 die Revision der von den Spezial-Kommissarien erstatteten Gutachten übertragen werden kann, zur Glaubwürdigkeit der Sachverständigen in Betreff ihrer Gutachten aber ihre Eigenschaft als öffentliche Beamte nach §. 84. des Anh. zur A. G. O. nicht genügt, so ist es unbedenklich, daß sie mit dem Eide der Sachverständigen zu belegen sind.

Das R. des Min. des J. v. 8. Okt. 1839 [2]) (v. K. Ann. Bd. 23. S.

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 623—624.
2) Vergl. in Bd. I. S. 621—622.

824), welches diese Ansicht theilt, erklärt es zugleich für angemessen, — damit die eidliche Bestärkung jedes einzelnen, von den Kreisverordneten abgegebenenen Gutachtens vermieden werde, — dieselben generell als Sachverständige unter allgemeiner Hindeutung auf die mit ihrer Stellung verknüpften Pflichten zu vereidigen.

Zum §. 33.

Ueber die Stellvertretung des Landraths als Obmann in Verhinderungsfällen vergl. das R. des Min. des J. u. d. P. v. 23. Jan. 1838.[1]) (v. K. Ann. Bd. 22. S. 79.)

Zum §. 34.

Die im §. 34. der V. v. 30. Juni 1834 vorbehaltene Ministerial-Instruktion wegen des schiedsrichterlichen Verfahrens ist (unter Aufhebung der älteren Instr. für die westlichen Landestheile v. 31. Okt. 1825[2]) unterm 12. Okt. 1835[3]) (v. K. Ann. Bd. 19. S. 975 ff.) ergangen.

Zum §. 35.

Vergl. die Erläut. zu den §§. 142. u. 143. der V. v. 20. Juni 1817 und insbes. den Zus. 3. dazu (s. oben S. 337.).

Zum §. 36.

Vergl. §. 5. der V. v. 22. Nov. 1844 und die Erläut. zum §. 154. der V. 20. Juni 1817 (s. oben S. 339 ff.).

Zu §§. 37. und 38.

Vergl. die Erläut. zu den §§. 162—165. der V. v. 20. Juni 1817, Zus. 3. u. 4. (s. oben S. 351).

Zum §. 39.

Vergl. die Erläut. zu den §§. 65. u. 66. der V. v. 20. Juni 1817 (s. oben S. 303 ff.).

Zum §. 40.

1) Einseitige Ablösungs-Urkunden bedürfen, unter der Voraussetzung des §. 40. der V. v. 30. Juni 1834, keiner Bestätigung.

Vergl. R. des Min. des J. v. 26. Juli 1843.[4]) (Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 227. Nr. 297.).

2) Die auf Grund des §. 40. der V. v. 30. Juni 1834 von den Regierungen einseitig ausgestellten Ablösungs-Urkunden haben nicht die in den §§. 169. u. 170. der V. v. 20. Juni 1817 vorgeschriebene Kraft und Wirkung der vollzogenen und bestätigten Rezesse.

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 653.

2) Vergl. dieselbe in v. K. Ann. Bd. 10. S. 619—631. — Nur in Betreff einiger Punkte ist diese ältere Instr. (nach §. 12. der Instr. v. 12. Okt. 1835) noch maaßgebend.

3) Vergl. in Bd. I. S. 647 ff.

4) Vergl. in Bd. I. S. 657—658.

Erkannt von dem II. Sen. des Ob.-Trib. unterm 28. Jan. 1851. (Zeitschr. des Revis.-Kolleg. Bd. 5. S. 11—17.)

Vergl. Zus. 4. zum §. 169. der V. v. 20. Juni 1817 (s. oben S. 357).

Zum §. 41.

Vergl. die Erläut. zum §. 166. der V. v. 20. Juni 1817 (s. oben S. 351 ff.).

Zum §. 42.

1) Vergl. A. G. O. I. 10. §. 127. und II. 2. §. 3. und §. 145. des Anh. dazu.

2) In Betreff der Vollziehung der Rezesse durch Fürstbischöfe und Domkapitel vergl. das R. des Min. des J. v. 29. Febr. 1844. [1]) (Koch's Agrarges., 4. Aufl. S. 407.)

Zum §. 43.

1) Vergl.:

a) den §. 108. des Ablös.-Ges. v. 2. März 1850, wodurch der §. 43. der V. v. 30. Juni 1834 modifizirt worden ist;

b) die Erläut. zum §. 166. der V. v. 20. Juni 1817 (s. oben S. 351 ff.).

2) In Betreff der Vollziehung der von den Regierungen und Provinzial-Schulkollegien auf Grund ihrer eigenen Verhandlungen, lediglich im Wege des Vergleichs (ohne Konkurrenz der ordentlichen Auseinandersetzungs-Behörden), vermittelten Rezesse vergl. die Erläut. zu den §§. 65. u. 66. der V. v. 20. Juni 1817 und zum §. 166. a. a. O., Zus. 5. (s. oben S. 303 ff. u. S. 353 ff).

Vergl. insbes. das C. R. des Min. des J. v. 21. Nov. 1842. [2]) (Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 404. Nr. 562.)

Zu §§. 45—50.

Diese Vorschriften sind umgestaltet worden durch die Bestimmungen der §§. 14. und 15. der V. v. 22. Nov. 1844, wodurch die §§. 48—50. der V. v. 30. Juni 1834 außer Kraft gesetzt worden sind.

Vergl. das Nähere in der historischen Uebersicht zum Abschn. II. Nr. VIII. der V. v. 20. Juni 1817 (s. oben S. 362 ff.); desgl. die Erläut. zu den §§. 178—184. a. a. O. (s. oben S. 374 ff.)

Zum §. 51.

Vergl. die Erläuter. zum §. 190. der V. v. 20. Juni 1817 (s. oben S. 380 ff.).

Zum §. 52.

Vergl. die Erläut. zu den 9. und 23. der V. v. 20. Juni 1817 und zum §. 9. der V. v. 30. Juni 1834 (s. oben S. 261, 267 ff. u. 415 ff.).

Zum §. 53.

Das Alin. 2. des §. 53. ist durch den §. 22. der V. v. 22. Nov.

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 659.
2) Ebendas. S. 519—520.

1844 aufgehoben[1]) und angeordnet worden, daß die Akten zur Entscheidung über die Revision oder die Nichtigkeitsbeschwerde dem Ob.-Trib. unmittelbar durch die Auseinandersetzungs-Behörden einzureichen.

Vergl. die Erläut. zum §. 22. d. V. v. 22. Nov. 1844 (s. unten).

Zu §§. 54. und 55.

Vergl. die Erläut. zu den §§. 187. und 188. der V. v. 20. Juni 1817 (s. oben S. 379) und §. 19. der V. v. 22. Nov. 1844.

Zu §§. 56. und 57.

Vergl. die Erläut. zu den §§. 196—204. und insbes. auch zu den §§. 196—200. und §. 201. der V. v. 20. Juni 1817.

Zum §. 58.

Vergl. die Erläut. unten im Unter-Abschn. V. (von den Wirkungen der Auseinandersetzungen hinsichtlich dritter Personen und der Sicherstellung ihrer Rechte bei Regulirungen ꝛc.) in Kap. II. Tit. 2. Stück 2. sub E.

Zum §. 59.

Vergl. ebendas. sub F.

Zum §. 60.

Vergl. ebendas. sub C. und D.

Zum §. 61.

1) Vergl. die Erläut. zu den §§. 196—200. der V. v. 20. Juni 1817 sub B. (s oben S. 389 ff.) und die Erläut. unten im Unter-Abschn. V. (von den Wirkungen der Auseinandersetzungen hinsichtlich dritter Personen und der Sicherstellung ihrer Rechte ꝛc) Kap. II. Tit. 2. Stück 1.

2) Spezielle Erläut. zum §. 61. der V. v. 30. Juni 1834.

Die Bestimmungen des §. 61. beruhen auf dem gesetzlichen Grundsatze, daß die Entschädigung, welche jeder Theilnehmer an der Auseinandersetzung erhält, in die Stelle der dagegen abgetretenen Grundstücke oder dadurch abgelöseten Berechtigungen tritt und in Ansehung ihrer Befugnisse, Lasten und sonstigen Rechtsverhältnisse die Eigenschaften derjenigen Grundstücke und Gerechtsame erhält, für welche sie gegeben wird, was insbesondere in Hinsicht der Lehns- und Fideikommißverbindungen und der hypothekarischen Schulden und Lasten gilt. (Vergl. Gem. Th. O. §§. 147—149. u. G. v. 29. Juni 1835. §. 1.)

Bei Kapitalsabfindungen sind die dazu Verpflichteten den Realberechtigten und Hypothekengläubigern des dazu berechtigten Gutsbesitzers in der

---

1) Hierdurch sind auch das C. R. des Min. des J. v. 27. Aug. 1834 (ad 7.) (v. K. Ann. Bd. 19. S. 68) und das darauf bezügliche C. R. desselben Min. v. 19. Jan. 1841 (Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 32. Nr. 46.) beseitiget, welche vorgeschrieben hatten, daß die Auseinandersetzungs-Behörden in den Einreichungs-Berichten an das Min. jedesmal den Gegenstand der Entscheidung deutlich auseinandersetzen und darthun sollten, daß sich die Sache wirklich zur Entscheidung des Ob.-Trib. eigne.

Regel wegen vorschriftsmäßiger Verwendung des Kapitals mit dem dazu berechtigten Gutsbesitzer verhaftet, welcher letztere sich darüber ausweisen muß. (Vergl. die Erläut. unten im Unter-Abschn. V. Kap. II. Tit. 2. Stück 3 und 4.)

a) Zum ersten Satze des Alinea 1. des §. 61. der V. v. 30. Juni 1834.

In den am Schlusse dieses Satzes gedachten Ausnahmsfällen wird die Ab- und Zuschreibung der abgetrennten Pertinenzien, die Abschreibung und Löschung der abgelöseten Leistungen, der Verabredung der Interessenten gemäß oder bis zur Erledigung des Widerspruchs des zur Kapitalsabfindung Berechtigten, ausgesetzt und es haben die Interessenten nach Erledigung der Anstände die erforderlichen Eintragungen in das Hypothekenbuch zu beantragen.

b) Zum dritten Satze des Alinea 1. des §. 61. der V. v. 30. Juni 1834.

Diese Bestimmung bezieht sich auf diejenigen Fälle, wo über das (jetzt aufgehobene) Obereigenthum kein besonderes Hypothekenbuch angelegt ist und die Beschränkung des nutzbaren Eigenthums durch die Rechte des Obereigenthümers, bei Verleihung des vollen Eigenthums von Grundstücken, z. B. von Lehngütern oder Lehnsstücken, an den bisherigen nutzbaren Eigenthümer, oder bei Ablösung von Leistungen gegen Abfindung von Kapital oder Rente die Rechte der Realberechtigten zum Obereigenthume auf die stipulirte Abfindung zu ihrer Sicherstellung nur in dem Hypothekenbuche des zur Kapital- oder Renteabfindung Verpflichteten vermerkt werden können und sollen.

c) Zum Alinea 2. des §. 61. der V. v. 30. Juni 1834.

α) Der Bestimmung dieses Alinea:

> Diese Eintragungen müssen auch erfolgen, selbst wenn die Verpflichteten die Kapitalsabfindung bereits gezahlt haben sollten;

entsprechen die Vorschriften des §. 149. der Gem. Th. O., des §. 38. der Abl.-O. v. 7. Juni 1821, der §§. 91. 93. der Abl.-O. v. 13. Juli 1829, der §§. 88. 90. der Abl.-O. v. 18. Juni 1840, der §§. 62. 64. des Abl.-G. v. 4. Juli 1840 und des §. 3. des Ges. v. 29. Juni 1835 nur in sofern, als sie die Eintragung in der vorerwähnten Weise sowohl wegen der zur Abfindung bestimmten Jahresrenten, als wegen der zur Abfindung hergegebenen, nicht sofort bezahlten, dem Berechtigten aber durch Eintragung bei dem verpflichteten Gute gesicherten Kapitalien, mithin nur wegen der Rückstände anordnen. (§. 93. der Abl.-O. v. 13. Juli 1829, §. 90. der Abl.-O. v. 18. Juli 1840, §. 64. des Abl.-Ges. v. 4. Juli 1840.) Diese Vorschriften sind daher durch den §. 61. der V. v. 30. Juni 1834 auch auf die bereits gezahlten Kapitalien ausgedehnt worden, auf dessen nähere Bestimmungen in dem §. 107. der Abl.-O. v. 18. Juni 1840 und in dem §. 81. des Abl.-Ges. v. 4. Juli 1840 wegen Abschreibung der abgelösten Leistungen in dem Hypothekenbuche des berechtigten Gutes und deren Löschung bei dem verpflichteten Gute hingewiesen wird.

β) Zu dem übrigen Theile des Alinea 2. des §. 61. der V. v. 30. Juni 1834.

aa) Die Eintragung einer Protestation pro conservando loco oder gegen präjudizirliche Eintragungen hinsichtlich des von den Verpflichteten zu zahlenden oder etwa bereits gezahlten Ablösungskapitals, wie solche vor Emanation der V. v. 30. Juni 1834 von dem berechtigten Gutsbesitzer oder dessen Hypothekengläubigern oder Realberechtigten in Antrag gebracht oder von der Auseinandersetzungs-Behörde zu deren Sicherstellung bei der Hypothekenbehörde veranlaßt worden ist, genügt nach den Worten des Ge-

setzes aus dem Grunde nicht, weil die Zahlung, so lange die gesetzliche Verwendung des Gezahlten nicht nachgewiesen worden, den Rechten der Gläubiger und sonstigen Realberechtigten unnachtheilig ist. Diesen steht vielmehr ein hypothekarisches Pfandrecht auf die abgetretenen oder abgelösten Pertinenzien des zur Kapitalsabfindung berechtigten Gutes zu, in deren Stelle die Kapitalsabfindung tritt, für deren gesetzliche Verwendung in der Regel die verpflichteten Gutsbesitzer mit den abgelösten Pertinenzien verhaftet sind.

Hieraus folgt:

bb) daß in allen Fällen, wo den Hypothekengläubigern und Realberechtigten des berechtigten Grundbesitzers ein Pfandrecht auf das abgelöste Pertinenzstück oder auf die Geldentschädigung gegen den Schuldner derselben gesetzlich versagt ist, die Eintragung der Kapitalsabfindung auf das damit belastete Gut zur Sicherstellung der Gläubiger und Realberechtigten des Besitzers des berechtigten Guts nicht verlangt werden kann, wohl aber zur Sicherstellung des letzteren selbst, in so weit dieselbe wegen gehörig erfolgter Zahlung noch zulässig ist (§§. 11. 415. 416. A. L. R. I. 20.).

cc) Dem verpflichteten Gutsbesitzer ist eine Protestation gegen die präjudicirliche Eintragung einer bereits gezahlten Kapitalsabfindung offen gelassen. Die Eintragung einer solchen Protestation ist mithin nicht von Amtswegen von der Auseinandersetzungs-Behörde zu veranlassen, sondern von dem belasteten Gutsbesitzer in Antrag zu bringen, worauf er indeß aufmerksam gemacht werden kann.

dd) Weist der zur gesetzmäßigen Verwendung des Abfindungskapitals berechtigte und verpflichtete Gutsbesitzer (Kapitalsempfänger) späterhin solche nach, so erfolgt die Löschung der gedachten Vorbehalte, — nämlich der eingetragenen, zur Verwendung bestimmten Kapitalien und der Protestation wegen bereits erfolgter Zahlung, — auf die von der Auseinandersetzungs-Behörde deshalb zu ertheilende Bescheinigung, mithin entweder auf den unmittelbaren Antrag des belasteten Gutbesitzers bei der Hypothekenbehörde, oder auf Requisition der Auseinandersetzungs-Behörde, wenn bei Aufnahme der Ausführungsverhandlung ein solcher Antrag veranlaßt und angebracht ist.

d) Der §. 61. der V. v. 30. Juni 1834 spricht im letzten Satze nur von der Erledigung der Verhaftung des zur Kapitalsabfindung verpflichteten Gutsbesitzers durch geführten Nachweis der Verwendung des Kapitals, auf Grund dessen die Löschung der erfolgten Eintragung geschehen soll.

Nach Art. 70. der Dekl. v. 29. Mai 1816, §§ 151. 155. der Gem. Th. O. §§. 39. 40: der Abl.-O. v. 7. Juni 1821, §. 94. des Regul.-Ges. v. 8. April 1823, §§. 102. 108. der Abl.-O. v. 13. Juli 1829, §§. 1. 2. des Ges. v. 29. Juni 1835, §§. 99. 108. der Abl.-O. v. 18 Juli 1840, §§. 73. 80. v. 4. Juli 1840 kann sich jedoch der zur Kapitalszahlung Verpflichtete von seiner Vertretungsverbindlichkeit auch durch gerichtliche Niederlegung des Geldes frei machen.

Auch kann der mit Kapital Abzufindende verlangen, daß ihm die von dem Verpflichteten deponirten oder die fälligen, noch nicht eingezahlten Ablösungskapitalien auf Höhe des Bedarfs zur Verwendung überwiesen werden. Die Auseinandersetzungs-Behörde hat nach vorgängiger Erörterung der Sache mit den Interessenten über die zu treffenden Sicherheitsmaaßregeln die erforderlichen Verfügungen und die Anweisung zur Zahlung erlassen und demnächst die Aufsicht über die wirkliche Verwendung zu führen. Die Verpflichteten werden durch die auf den Grund der Anweisungen geleisteten Zahlungen von aller weitern Vertretung rücksichtlich der Verwendung frei. Sie können, sobald sie ihren Verbindlichkeiten durch Einzahlung des Ablösungskapitals zum gerichtlichen Depositorium oder

sonst nach dem Atteste der Auseinandersetzungs-Behörde Genüge geleistet haben, die Abschreibung ihrer damit abgelöseten Leistungen von dem Hauptgute und die Löschung der abgelöseten Leistungen, so wie der auf dem verpflichteten Grundstücke eingetragenen Ablösungskapitalien, auf den Grund des bestätigten Rezesses fordern, ohne daß sie die Verwendung der Abfindungskapitalien abzuwarten haben. (Vergl. §. 90. des Regulir.-Ges. v. 8. April 1823, §. 109. der Abl.-O. v. 13. Juli 1829, §. 5. des Ges. v. 29. Juni 1835, §. 107. der Abl.-O. v. 18. Juni 1840 und §. 81. des Abl.-Ges. v. 4. Juli 1840.)

Zum §. 62.

Vergl.:

a) die Dekl. v. 30. Juli 1842 zu den §§. 10. und 62. der V. v. 30 Juni 1834 [1]) (G. S. 1842. S. 245);

b) die Erläut. zu den §§. 196—200. der V. v. 20. Juni 1817 sub B. ad 1. (s. oben S. 390 ff.)

Zum §. 63.

1) Der §. 63. der V. v. 30. Juni 1834 ist aufgehoben durch den §. 6. der V. v. 22. Nov. 1844.

2) Vergl. die Erläut. zu den §§. 202—204. der V. v. 20. Juni 1817 (s. oben S. 397 ff.).

Zum §. 64.

Vergl. die Erläut. zu den §§. 206—208. der V. v. 20. Juni 1817 (s. oben S. 401).

Zum §. 65.

Ueber die Maaßregeln zur Sicherstellung der Kosten vergl. das R. des Min. für landwirthschaftl. Ang. v. 9. April 1853. [2]) (Min. Bl. d. i. V. 1853. S. 81.)

Zum §. 66.

1) Die R. des Just. Min. v. 14. Sept. 1827 und v. 2. April 1832 (v. K. Jahrb. Bd. 30. S. 135 und Bd. 39. S. 401) hatten bestimmt, daß bei sequestrirten Gütern die Kosten, welche während der Sequestration ausgeschrieben werden, ohne Rücksicht auf die Zeit der Entstehung aus der kurrenten Revenüenmasse gezahlt werden sollen.

Hieraus ist der §. 66. der V. v. 30. Juni 1834 hervorgegangen.

2) Die Vorschrift des §. 66. der V. v. 30. Juni 1834 kann für eine Deklaration des §. 269. A. G. O. I. 50. nicht erachtet werden, sondern enthält eine neue Festsetzung, welcher eine rückwirkende Kraft nicht beigelegt werden kann.

Erkannt von dem III. Sen. des Ob. Trib. unterm 17. März 1838. (Präj. Nr. 446. in der Präj.-Samml. des Ob. Trib. S. 401.)

3) Das durch die V. v. 4. März 1834 eingeführte Kaufgelderbelegungs-Verfahren schließt, bei Unzulänglichkeit der Kaufgeldermasse, die Anwendbarkeit der älteren Vorschriften nicht aus, wonach die in Auseinandersetzungs- und Ablösungs-Sachen eines später subhastirten Grundstückes entstandenen Kosten auf Befriedigung aus dem Kaufgelde Anspruch machen

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 633.
2) Vergl. in Bd. I. S. 663.

konnten; es tritt aber jetzt als entſcheidende Zeitbeſtimmung an die Stelle der Eröffnung des Kaufgelder-Liquidations-Prozeſſes die Verhängung der Sequeſtration über das demnächſt ſubhaſtirte Grundſtück, oder, falls keine Sequeſtration vorhergegangen, der Tag der verfügten Subhaſtation.

So erkannt von dem IV. Sen. des Ob. Trib. unterm 18. Dec. 1851. (Entſcheid. Bd. 22. S. 91.)

Vierter Unter-Abſchnitt.

Die Verordnung vom 22. Nov. 1844, betr. den Geſchäftsgang und Inſtanzenzug bei den Auseinanderſetzungs-Behörden.

Zum §. 1.

Vergl. Zuſ. I. zum §. 2. der V. v. 20. Juni 1817 (ſ. oben S. 238 ff.).

Zum §. 2.

Vergl. Zuſ. I. zu den §§. 24—26. der V. v. 20. Juni 1817 (ſ. oben S. 269 ff.).

Zum §. 3.

1) Vergl. die Erläut. in Th. I. Abth. II. sub IV. (ſ. in Bd. II. Abth. I. S. 17—18).

2) Die in Gemäßheit des §. 3. der V. v. 22. Nov. 1844 neu errichteten Spruchkollegien ſind laut Miniſterial-Bekanntmach. v. 31. Juli 1845 [1]) (Min. Bl. d. i. V. 1845. S. 241. Nr. 245.) mit dem 1. Okt. 1845 in Wirkſamkeit getreten.

Zum §. 4.

Vergl. die Erläut. zum §. 156. der V. v. 20. Juni 1817 (ſ. oben S. 345 ff.).

Zum §. 5.

Vergl. die Erläut. zum §. 154. der V. v. 20. Juni 1817 (ſ. oben S. 339 ff.).

Zum §. 6.

Vergl.:
a) die Erläut. zu den §§. 202—204. der V. v. 20. Juni 1817 (ſ. oben S. 397 ff.);
b) die Erläut. zu den §§. 178—184 a. a. O. (ſ. oben S. 374 ff.).

Zu §§. 7—9.

1) Vergl. Th. I. Abth. III. (ſ. in Bd. II. Abth. I. S. 21—24).

2) Das Reviſions-Kollegium für L. K. S. iſt laut Miniſt.-

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 27.

Bekanntmach. v. 18. Juli 1845 [1]) (Min. Bl. d. i. V. 1845. S. 241. Nr. 244.) mit dem 1. Okt. 1845 in Wirksamkeit getreten.

Zum §. 10.

Vergl.:

a) die Erläut. zu den §§. 29—35. der V. v. 20. Juni 1817 (s. oben S. 274.);

b) in Betreff der ausschließlichen Kompetenz des Revisions-Kollegiums für L. K. S. zur Entscheidung von Prozessen über die Natur der Mühlenabgaben die Erläut. zum §. 3. des Mühlen-Ablös.-Ges. v. 11. März 1850 (s. in Bd. II. Abth. I. S. 812—814).

Zu §§. 11. und 12.

1) Vergl. die Erläut. zu den §§. 43. u. 44. der V. v. 20. Juni 1817 (s. oben S. 278 ff. u. S. 284 ff.).

2) Die §§. 11. u. 12. der V. v. 22. Nov. 1844 finden ihre nähere Erläut. in den aus den Vorverhandlungen dazu erhellenden Motiven, welche im Wesentlichen bemerken:

1) Zum §. 11.

Die Erweiterung des äußeren Berufskreises des Appellationsgerichts bedingt von selbst die Ausdehnung seiner inneren Kompetenz auf die Wahrnehmung der öffentlichen Interessen des Staats, hinsichtlich der landespolizeilichen Gegenstände (nach §. 43. der V. v. 20. Juni 1817), sowie des staatswirthschaftlichen, beziehungsweise Landeskultur-Interesses (nach §. 9. des Ausführ.-Ges. v. 7. Juni 1821), bei seinen Berathungen und Entscheidungen. Diese Interessen kommen vorzugsweise bei denjenigen Gegenständen zur Sprache, welche bisher in den Rekursweg an das Min. des J. gewiesen waren.

Es gehört zu den Eigenthümlichkeiten des Verwaltungsressorts der Landeskultur-Behörden, daß diese einerseits, gleich den ordentlichen Justizbehörden, in allen Stadien der Auseinandersetzungs-Geschäfte, dem Wesen nach richterliche Funktionen, — streitige und freiwillige Gerichtsbarkeit, — ausüben, andererseits aber viel häufiger als die ordentlichen Justizbehörden auf Wahrnehmung und Beachtung der Grundsätze des öffentlichen Rechts, sowie gewisser, gleich wichtiger, der Autonomie der Privatpartheien entzogener Maximen der Staatswirthschaft und Landeskultur verpflichtet sind. So weit dergleichen bei gewöhnlichen Prozessen vor dem ordentlichen Richter zur Sprache kommen, darf sich allerdings auch dieser, wie jede andere Staatsbehörde, einer gleichen Verpflichtung nicht entziehen.

Während jedoch die Gen.-Kommissionen mit der selbstständigen Wahnehmung jener öffentlichen Interessen beauftragt sind (§. 4. Nr. 2., §§. 15. u. 43. der V. v. 20. Juni 1817, ingleichen §. 9. des Ausführ.-Ges. v. 7. Juni 1821), ihnen ein eigenes Arbitrium darüber und bei Kollision derselben mit der Willkühr und den Interessen der Privaten (nach §§. 164., 173. der V. v. 20. Juni 1817 und §. 38. der V. v. 30. Juni 1834) eine vermittelnde Entscheidung nach eigenem Urtheil zugestanden ist, setzt dagegen der §. 102. des Anh. zur A. G. O. in Bezug auf die ordentlichen Justizbehörden fest: „daß wenn in Prozessen zwischen Privatpersonen Gegenstände und Rechtsfragen zur Sprache kommen, welche auf Prinzipien der Landesverfassung, Staatswirthschaft, Polizei- und Gewerbkunde Einfluß haben und durch klare Gesetze nicht bestimmt sind, die Gerichte über dergleichen Gegenstände oder Rechtsfragen vor Abfassung des Erkenntnisses ein Gutachten von der Regierung einholen und sich danach als nach einem konsultativen Votum achten müssen."

Uebereinstimmend mit der Kompetenz und den obigen Obliegenheiten der Spruchbehörde erster Instanz und des Rekursrichters — des Min. des J. — muß dem allgemeinen Revisions-Kollegio für L. K. S. auch bei seinen Berathungen und Entscheidungen die Sorge dafür zur Pflicht gemacht werden:

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 31—32.

1) daß öffentliche Lasten und Abgaben gehörig vertheilt und sichergestellt,
2) die bäuerlichen Höfe zum vollen und freien Eigenthum mit keinen dessen Natur und Nutzbarkeit, ingleichen deren Theilbarkeit beeinträchtigenden Einschränkungen und Lasten übergeben, keine unzulässige Dienste und unfixirte Laudemien und Zehnten und keine die persönliche Freiheit beschränkenden Lasten festgesetzt,
3) daß die Planlagen in landwirthschaftlicher Beziehung möglichst zweckmäßig und vollkommen ausgewiesen werden,
4) daß das Gemeindevermögen nicht in Eigenthum der Privaten übergehe.

Es erscheint ferner vollkommen zulässig, daß bei vorkommenden gesetzwidrigen Verabredungen der Partheien mittelst Resoluts ein anderweites Abkommen vermittelt, event. in Gemäßheit des §. 9. des Ausführ.-Ges. v. 7. Juni 1821, §. 164. der V. v. 20. Juni 1817 und §. 38. der V. v. 30. Juni 1834 darüber durch Erkenntniß des Revisions-Kollegii bestimmt werde. Ist ferner wegen der öffentlichen Bekanntmachung oder der Vorladung entfernter Theilnehmer nach §§. 11. seq. des Ausführ.-Ges. v. 7. Juni 1821 und §§. 23. u. 24. der V. v. 30. Juni 1834 etwas übersehen, wovon die Entscheidung über den vorliegenden Streitpunkt abhängig wäre, so versteht sich die Nachholung des Mangels mittels Resoluts Seitens des Revisions-Kollegii von selbst.

Ebenso hat die Spruchbehörde zweiter Instanz, wie schon bisher von den Revisions-Kollegien beachtet ist, auch inskünftige darüber zu wachen, daß das einer Stadt- und Dorfgemeinde, also einer dritten (moralischen) Person zugehörige Vermögen, nicht zum Gegenstande der Theilung und Disposition unter ganz andere Interessenten gemacht werde und nicht in das Eigenthum von Privaten übergehe, was lediglich schon die Legitimation der Partheien zum Theilnehmungsverfahren betrifft.

Nach der Natur der Sache waltet dagegen durchaus keine Veranlassung ob, die Verpflichtungen des Revisions-Kollegii auf anderweite spezielle Vertretung von fiskalischen und von Korporations-Interessen, der Kirchen, Schulen, milden Stiftungen ꝛc. mitauszudehnen.

Soweit §. 11. der V. v. 30. Juni 1834 der Domainen- und geistlichen Abtheilung, resp. den Provinzial-Schulkollegien, wegen aller zu ihrer Verwaltung gehörigen Güter und gutsherrlichen Berechtigungen die unmittelbare Vertretung zurückgegeben hat, ist ohnehin auch die Auseinandersetzungs-Behörde von der Wahrnehmung der fiskalischen Interessen entbunden.

Die Wahrnehmung der Patronatrechte in Betreff der von dem Patronate der Regierungen ressortirenden geistlichen Güter und Stiftungen, sowie das den Provinzialbehörden zuständige Oberaufsichtsrecht über das Vermögen von Korporationen und öffentlichen Anstalten (§. 11. der V. v. 30. Juni 1834, §. 4. Nr. 2., §. 17., §. 44. der V. v. 20. Juni 1817) wird zunächst und hauptsächlich von den unmittelbaren Vertretern, den Pfarrern, Kirchen- und Schulvorstehern, Privatpatronen und den sonstigen verfassungsmäßigen unmittelbaren Verwaltern und Vorstehern der Korporationen und Anstalten ausgeübt.

In dem praktischen Geschäftsgange beschränkt sich die Obliegenheit der Auseinandersetzungs-Behörde in der Regel auf Ertheilung von Autorisationen zur Verhandlung und zur Rezeßvollziehung, allenfalls zur Anstellung einer Klage, soweit diese nicht auf eigene Gefahr und Kosten der Nießbraucher oder unmittelbaren Vorsteher geführt werden soll, auf Prüfung und Approbation von Vergleichen, desgleichen der Vertheilung und Sicherstellung der Abgaben in den Fällen, wo jene überhaupt eintritt, sodann darauf, ob eine Schuldotation ausgewiesen und die ausgewiesene nach §. 101. der Gem. Th. O. d. 7. Juni 1821 genügend sei, ferner z. B. ob eine Kapitalsabfindung der Pfarre und Schule bei Forsttheilungen dem zeitigen Nießbraucher als Aequivalent gewöhnlicher periodischer Holznutzung oder zur Substanz des Pfarr- und Schulvermögens gehöre. Hierüber kommunizirt dann in zweifelhaften Fällen die Auseinandersetzungs-Behörde mit der geistlichen Abtheilung, besonders da, wo Erstere mit den Regierungen schon vereinigt ist. Die Nießbraucher und unmittelbaren Vertreter wenden sich in Beschwerdefällen wegen höherer Wahrnehmung des Interesses der Institute auch wohl unmittelbar an die ordentliche Aufsichts- und Verwaltungsbehörde.

Wo es sich um Vertheilung von Gemeindevermögen handelt, tritt ohnehin die Konkurrenz der Abth. des J. ein, welche zufolge A. K. O. v. 14. Juli 1833 für

die Ernennung des Vertreters der Korporations-Interessen zu sorgen und sich über eine etwaige Verletzung derselben princip. zu äußern hat.

Die oben bezeichnete Aufsichts-Akte übt die Auseinandersetzungs-Behörde ohnehin nicht eigentlich in ihrer Eigenschaft als Schulkollegium; es wäre denn, daß ein oder der andere Gegenstand eines öffentlichen, — landespolizeilichen oder Landeskultur — Interesses unmittelbar Vorwurf des Prozesses geworden, in welchem Falle die Spruchbehörde die landespolizeilichen und staatswirthschaftlichen Vorschriften, — die Grundsätze des öffentlichen Rechts, gleich anderen gesetzlichen Bestimmungen, nur als Entscheidungsnormen auf die vorliegenden streitigen Verhältnisse anwendet.

Kommt es hingegen, z. B. in Folge der Einwendungen eines Pfarrers oder Schullehrers Königl. Patronats, zur Instruktion und Entscheidung über einen streitigen Auseinandersetzungsplan, so liegt es im Gegentheil schon in der Natur der Sache, daß die Ansprüche der geistlichen Institute in Bezug auf Planlage und Zulänglichkeit der Abfindung, — nach denselben, durch die konkreten rechtlichen und wirthschaftlichen Verhältnisse nur näher bestimmten, objektiven und individuellen Gesichtspunkten, gerade ebenso, in demselben Sinne, geprüft und beurtheilt werden, wie die Ansprüche und Einwendungen jeder andern Privatparthei.

Die Wahrnehmung der speziellen fiskalischen, geistlichen und Korporations-Interessen fällt nicht in das richterliche Gebiet der Definitiv-Entscheidung, daher eine damit zusammenhängende Beschwerde über Verfügungen der Auseinandersetzungs-Behörde auch nicht an das Revisions-Kollegium, sondern an das Min. des J., als die höhere Disziplinar- und Aufsichts-Instanz, gehört.

Es hat hiernach also keine praktische Schwierigkeit, dem Revisions-Kollegio die Wahrnehmung der landespolizeilichen und Landeskultur-Interessen zu übertragen, ohne dasselbe andererseits zur Wahrnehmung und Oberaufsicht der speziellen fiskalischen und der streitigen Privatinteressen geistlicher und anderer Korporationen zu verpflichten.

Dies ist im §. 11. ausgesprochen, um die richterliche Unpartheilichkeit des Spruchkollegii zweiter Instanz aufrecht zu erhalten; dasselbe soll den ordentlichen Verwaltungsbehörden erforderlichenfalls nur Nachricht geben, wenn dergleichen Interessen nicht vertreten sind, was nach Befinden mittelst eines die Verhandlungen ergänzenden Resoluts geschehen würde.

2) Zum §. 12.

Es können aber Fälle vorkommen, wo das Revisions-Kollegium bei obwaltenden erheblichen Bedenken über Verabredungen der Interessenten und Festsetzungen des Spruchkollegii erster Instanz in Betreff staatsrechtlicher und landespolizeilicher Gegenstände, — auf die ordentliche Verwaltungsbehörde zurückgehen und das Sentiment der Regierungen oder des betreffenden Ministerii einzuholen Veranlassung findet. Dahin gehören vorzugsweise solche Fälle, bei welchen es sich um die Beobachtung der Landes-Hoheitsrechte, nach Inhalt der K. O. v. 4. Dec. 1831 nebst Bericht des Staatsministerii v. 16. Nov. ej. an., handelt, bei denen ohnehin verfassungsmäßig neben der Auseinandersetzungs- eine andere Provinzial-Verwaltungsbehörde konkurrirt, als: Vertheilung und Sicherstellung der Grundsteuern und anderer Lasten und Abgaben von öffentlichem Charakter, Dispositionen und Festsetzungen über Veränderungen in der Richtung und in der Unterhaltungsverbindlichkeit von Heer- und Landstraßen, desgleichen öffentlicher Ströme und Flüsse, wenn über deren Benutzung zu Bewässerungs-Anlagen, über Eindeichung derselben, Uferbauten und dergl., im Interesse der Nutzbarkeit und Zweckmäßigkeit der Separationspläne, unter den Theilnehmern der Auseinandersetzung paciszirt sein sollte; endlich wenn bei unzweifelhaft festgestellter Eigenschaft des Theilungsobjekts, als Gemeindevermögens, oder bei abgeschlossenen Vergleichen über dessen Theilbarkeit die Art und Weise der Entschädigung oder Sicherstellung der Korporation aus dem Gesichtspunkte des Gemeinde-Haushalts zweifelhaft erscheint; wogegen Streitigkeiten zwischen den Vertretern der Korporation und den bürgerlichen Grundbesitzern und anderen Privaten über die Natur des Theilungsobjekts, ob dasselbe Gemeinde- oder Privatvermögen sei? unbedingt zur selbstständigen Entscheidung des Revisions-Kollegii gehören.

Für die oben gedachten Fälle bietet sich als analoge Rechtsnorm der §. 102. des Anh. zur A. G. O. an. So wenig es die Unpartheilichkeit und Unabhängigkeit der ordentlichen Gerichte beeinträchtigt, daß sie sich nach dem Gutachten der

Verwaltungs-Instanz zu richten haben, so wenig gilt dies bezüglich des Revisions-Kollegii. Dies hat vielmehr in den bestimmten Vorschriften der §§. 164. u. 165. der V. v. 20. Juni 1817 und des §. 38. der V. v. 30. Juni 1834 ein gesetzliches Auskunftsmittel, um die Verträge der Partheien mit den Anforderungen des öffentlichen und landespolizeilichen Interesses, nämlich dadurch zu vermitteln, daß demjenigen, welcher z. B. verabredetermaaßen weniger Steuern als gesetzlich zulässig übernommen hätte, für die von Amtswegen, nach dem Sentiment der höheren und höchsten Verwaltungs-Instanz, verfügte Mehrübernahme eine Rückentschädigung in Kapital oder Rente Seitens der andern Parthei gewährt und zuerkannt wird.

Zum §. 13.

Vergl. §. 34. der V. v. 30. Juni 1834 und Zus. 3. zu den §§. 29. bis 35. der V. v. 20. Juni 1817 (s. oben S. 274).

Zu §§. 14. und 15.

Vergl.:

a) die historische Vorbemerkung zu Abschn. II. Nr. VIII. der V. v. 20. Juni 1817. (s. oben S. 362 ff.);

b) die Erläut. zu den §§. 178 — 184. der V. v. 20. Juni 1817 (s. oben S. 374 ff.).

Zum §. 16.

Vergl. die Erläut. zum §. 189. der V. v. 20. Juni 1817. (s. oben S. 379 ff.).

Zum §. 18.

Vergl. die Erläut. zum §. 185. der V. v. 20. Juni 1817. (s. oben S. 378).

Zum §. 19.

Vergl. die Erläut. zu den §§. 187. und 188. der V. v. 20. Juni 1817. (s. oben S. 379).

Zum §. 21.

Vergl. die Erläut. zum §. 190. der V. v. 20. Juni 1817. (s. oben S. 380 ff.).

Zum §. 22.

1) Vergl.:

a) Zus. III. zum §. 190. der V. v. 20. Juni 1817. (s. oben S. 385);

b) die Erläut. zum §. 53. der V. v. 30. Juni 1834. (s. oben S. 431—432).

2) Das C. R. des Min. des I. v. 28. März 1845 (Min. Bl. d. i. V. 1845. S. 79, Nr. 98.) hat die Gen.-Kom. und landwirthschaftl. Reg. Abtheil. zur Beobachtung des §. 22. der V. v. 22. Nov. 1844 besonders angewiesen.

3) Das C. R. des Min. des I., landwirthschaftl. Abth. v. 19. Jan. 1841 (Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 31, Nr. 46.) weist die Auseinandersetzungs-Behörden zur Beobachtung der Vorschrift sub Nr. 34. der Instrukt. v. 7. April 1839 zur Ausführung der V. v. 14. Dec. 1833 an, zufolge welcher bei Einreichung der Akten an das Ob. Trib. stets

der Streitgegenstand, das Folium der Akten, wo sich das angefochtene Erkenntniß und die Vollmachten der Mandatarien jeder Parthei befinden, anzugeben und zu erwähnen ist, was etwa wegen Vollstreckung des Erkenntnisses bereits geschehen sei.

Fünfter Unter-Abschnitt.

Von den Wirkungen der Auseinandersetzung hinsichtlich dritter Personen und der Sicherstellung ihrer Rechte bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen. 1)

Allgemeine Uebersicht der betreffenden Gesetzgebung.

Die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen und anderer Rechtsverhältnisse der Grundbesitzer, die Ablösung von Reallasten und die Gemeinheitstheilungen gestalten nicht bloß die Verhältnisse der dabei unmittelbar betheiligten Berechtigten und Verpflichteten (der Grundbesitzer) um, sondern diese Auseinandersetzungen sind auch von Einfluß auf die Rechte derjenigen Personen, welche an dem Eigenthume oder der Benutzung der berechtigten oder der belasteten Grundstücke Theil nehmen, und welchen Realrechte daran zustehen.

Zu diesen entfernteren oder mittelbaren Theilnehmern (Interessenten) gehören 2):

1) die Lehns- und Fideikommiß-Folger und Anwarter,
2) die Wiederkaufsberechtigten,
3) die Realgläubiger,
4) die Nießbraucher,
5) die Zeitpächter.

Die agrarische Gesetzgebung hatte nicht bloß die Aufgabe, die gesetzmäßige Regulirung und Ausführung der in ihr Gebiet fallenden Auseinandersetzungs-Geschäfte unter den dabei unmittelbar betheiligten, und allemal zuziehenden, Interessenten zu sichern, sondern auch dafür Sorge zu tragen, daß das Interesse der gedachten entfernteren Theilnehmer nicht verletzt werde.

Das Ed. v. 14. Sept. 1811 wegen Regulirung der gutsherrlich-

---

1) Die auf diese Materie bezüglichen zur Zeit in Gültigkeit stehenden Vorschriften sind, wie die diesem Abschn. vorangestellte allgemeine Uebersicht der darauf bezüglichen Gesetzgebung ergiebt, theils in den Gesetzen über die Gegenstände der Auseinandersetzungen, theils in den Gesetzen über die Auseinandersetzungs-Behörden und deren Verfahren, theils endlich in besonderen ergänzenden und erläuternden Gesetzen, unter gegenseitiger Hinweisung, enthalten, und es haben daher Behufs der übersichtlichen Darstellung dieses Theils der agrarischen Gesetzgebung die betreff. zerstreut in verschiedenen Gesetzen sich vorfindenden Bestimmungen hier im Zusammenhange, und in systematischer Anordnung des Stoffes erörtert werden müssen.

2) Nachdem durch den §. 2. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 das Obereigenthum des Lehnsherrn und des Erbzinsherrn, sowie das Eigenthumsrecht des Erbverpächters aufgehoben worden, scheiben diese als entferntere Interessenten gänzlich aus und es sind alle auf deren Zuziehung bei Auseinandersetzungen bezügliche Bestimmungen der Gesetze für obsolet zu erachten.

bäuerlichen Verhältnisse (G. S. 1811. S. 281) enthält noch keine Bestimmungen darüber, inwiefern und in welcher Art bei den desfallsigen Verhandlungen und Geschäften die Wahrnehmung und Sicherstellung der Rechte und Interessen der dabei betheiligten dritten Personen stattfinden soll; sondern es ist darin (§. 56.) nur ausgesprochen, daß es zur Ausübung der in den §§. 24., 55. und 56. den Besitzern verschuldeter Güter allgemein beigelegten Befugnisse, nämlich:

a) auf den bei der Auseinandersetzung akquirirten Grundstücken Vorwerke und neue bäuerliche Etablissements anzulegen;
b) zur Beschaffung des desfallsigen Geldbedarfs einen Theil der Abfindungs-Ländereien zu veräußern, oder zu Kapitalanleihen die neuen Etablissements dergestalt zu verpfänden, daß den desfallsigen Gläubigern die erste Hypothek versichert werde; und endlich
c) die Kauf- oder angeliehenen Gelder zur Verstärkung des Vieh-Inventariums, zu Bauten oder anderen Wirthschaftsbedürfnissen rc. zu verwenden,

bei Lehnen, Fideikommiß- und Majoratsgütern des Konsenses der Agnaten und überhaupt auch der Hypothekengläubiger nicht bedürfe.

Die unterm 29. Mai 1816 ergangene Dekl. des Regulirungs-Edikts (G. S. 1816. S. 154) bestätigte zwar (im Art. 52.), daß hinsichtlich der oben erwähnten, zugleich auf die Abfindung in Kapital und durch Geld- oder Naturalrente ausgedehnten Dispositionen der Gutsherrn es weder der Zuziehung und des Konsenses der Hypothekengläubiger, noch bei Lehnen und Fideikommißgütern der Zuziehung und Zustimmung der Anwarter bedürfe; sie verordnete dabei indeß (Art. 53—59.) verschiedene Maaßregeln zu dem Zwecke, um diese Kathegorie von Betheiligten bei den vorgedachten Dispositionen der Gutsherrn gegen eine Verletzung ihrer Interessen zu schützen.

Zu diesen Anordnungen gehört insbesondere, daß hinsichtlich der, wegen Ersatzes der abgelösten Dienste oder zu sonstigen Einrichtungskosten Seitens des Gutsherrn prioritätisch verpfändeten oder theilweise verkauften Abfindungsobjekte, resp. der Gläubiger des dargeliehenen Kapitals nicht eher die Priorität vor den eingetragenen Gläubigern des Guts erlangen und der Ankäufer nicht eher die Zahlung der Kaufgelder mit voller Sicherheit leisten könne, bis Seitens des Gutsherrn durch Zeugniß der Gen.-Kom. der Nachweis geführt sei, daß das, zu den von ihr festgesetzten Einrichtungskosten aufgeliehene oder durch Verkauf von Abfindungsgrundstücken erzielte Kapital auch wirklich und bestimmungsmäßig zum Besten des Gutes verwendet sei.

Die Dekl. v. 29. Mai 1816 bestimmte ferner (im Art. 70.):

daß Kapitalabfindungen einer Gutsherrschaft, deren Gut, Lehn oder Fideikommiß, mit Schulden belastet ist, insoweit als es deren zu den Einrichtungskosten nicht bedarf, wieder zu Lehn- oder Fideikommiß angelegt oder zur Befriedigung der ersten Hypothekengläubiger verwendet werden müsse;

desgleichen (im Art. 111):

daß zur Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse bei verschuldeten Gütern so wenig die Zuziehung der Hypothekengläubiger, als die der Agnaten und Fideikommißfolger bei Lehn- und Fideikommißgütern erforderlich sei.

Die demnächst ergangene V. v. 20. Juni 1817 wegen Organisation der Gen.-Kommissionen rc. (G. S. 1817. S. 161), welche ursprünglich nur für gutsherrlich-bäuerliche Regulirungen und damit verbundene Gemeinheitstheilungen Anwendung fand, demnächst aber auf alle Arten von Auseinandersetzungen ausgedehnt worden ist (§. 1. der V. v. 30. Juni 1834), legt (im §. 4. Nr. 1.) den Auseinandersetzungs-Behörden allgemein die Verpflichtung auf, bei den durch sie zu bewirkenden, oder sonst von ihnen

zu beaufsichtigenden Regulirungen das Interesse der entfernten Theilnehmer, deren Zuziehung bei den Regulirungen es nach der früheren gesetzlichen Bestimmung nicht bedarf, als: der eingetragenen Gläubiger, der Lehn- und Fideikommiß-Folger und Anwarter, von Amtswegen wahrzunehmen, und indem sie im §. 16. diese Verpflichtung auf die von den Auseinandersetzungs-Behörden für einzelne Auseinandersetzungen zu delegirenden Spezial-Kommissionen ausdehnt, deutet sie für das Verfahren der letzteren im §. 45. es als zulässig an, bei solcher Vertretung allgemein von dem Grundsatze auszugehen, daß der Gutsbesitzer, indem er seine eigenen Rechte bei der Sache wahrnimmt, zugleich für das Interesse der entfernten Betheiligten sorge.

Sie beschränkt demnach im Allgemeinen die unmittelbare Einwirkung der Spezial-Kommissionen in dieser Beziehung auf diejenigen Fälle, wo entweder die gegenseitigen Rechte in Kollision treten, oder gegründeter Verdacht einer beabsichtigten Verletzung der nicht zugezogenen entfernten Interessenten sich herausstellt, z. B. beim Verdachte einer Simulation bei den Abfindungsverträgen, wo dann in solchen Fällen die wahre Bewandtniß der Sache durch die Auseinandersetzungs-Behörde und deren Kommissarien möglichst ermittelt und im Interesse der entfernten Theilnehmer dabei verfahren werden soll.

Die gedachte Verordn. verpflichtet auch die Spezial-Kommissionen besonders:

a) die von dem Gutsherrn beizubringenden Anschläge der Einrichtungskosten genau und sorgfältig, nöthigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen, zu revidiren, sie nach dem wahren Bedürfnisse festzusetzen, von der gehörigen Ausführung der zugestandenen Einrichtungen Kenntniß zu nehmen und sie durch Zeugniß zu bewahrheiten (§. 47.);

b) bei Abfindung des Gutsherrn durch Kapital Seitens der Diensteinsassen solche Bestimmungen zu vermitteln, wodurch die Rechte aller Interessenten gesichert werden (§. 48.);

c) bei zulässigen Translokationen von Dienstsassen die Sicherstellung der Hypothekengläubiger und der sonstigen Interessenten zu bewirken (§. 49.).

Die Auseinandersetzungs-Behörden aber sowohl, als die Regierungen und Provinzial-Schul-Kollegien, wo diese letzteren die Auseinandersetzung ohne Konkurrenz der ordentlichen Auseinandersetzungs-Behörden zu Stande bringen, sind (nach §. 162. der V. v. 20. Juni 1817 und §. 39. der V. v. 30. Juni 1834) verpflichtet, bei Prüfung der zu bestätigenden Rezesse das Interesse der nicht zugezogenen Realgläubiger, Lehns- und Fideikommiß-Folger gehörig wahrzunehmen und Remedur etwaniger Verletzungen herbeizuführen.

Durch die demnächst ergangene V. v. 9. Mai 1818 (G. S. 1818. S. 43) ist rücksichtlich des §. 56. des Regulir. Ed. v. 14. Sept. 1811, welcher die Gutsherren zu den oben erwähnten Dispositionen über die ihnen zugefallenen Abfindungsobjekte ermächtiget, sowie hinsichtlich der bezüglichen Art. 56—59. der Dekl. v. 29. Mai 1816, welche die unbedingte und volle Gültigkeit solcher Veräußerungen und Verpfändungen von dem nachfolgenden Beweise wirklicher Verwendung des Geldes abhängig machen, dahin nähere Bestimmung getroffen,

daß bei Lehn- und Fideikommißgütern zur Entfernung der Schwierigkeiten, welche aus dieser letzteren gesetzlichen Anordnung für die Besitzer hervorgehen, und darin bestehen, daß Gläubiger und Käufer in ein solches Geschäft von ungewisser Gültigkeit einzugehen Bedenken tragen, künftig auf die, Seitens der Auseinandersetzungs-Behörden erfolgte und bescheinigte Festsetzung des Geldbedarfs zu den Einrichtungskosten, die Hypothekenbehörde verpflichtet sein soll, jede innerhalb der festgesetzten Summe vorgenommene Verpfändung oder Veräußerung dieser Art unbedingt in das Hypothekenbuch einzutragen, dergestalt, daß die Sicher-

heit des eingetragenen Gläubigers oder Käufers von dem Nachweiſe der wirklichen Verwendung des Geldes in das Gut völlig unabhängig gemacht werde. — Die Auseinanderſetzungs-Behörden ſollten dagegen berechtiget und verpflichtet ſein, die betreff. Gutsbeſitzer zu der beſtimmungs- und anſchlagsmäßigen Verwendung des Geldes anzuhalten, letztere zu unterſuchen und auf Richtigkeitsbefund darüber zu atteſtiren, und den Agnaten und Anwartern, welchem ein Sukceſſionsrecht in das Lehn oder Fideikommiß zuſteht, ſoll es gebühren, ſich die gehörig erfolgte Beobachtung dieſer Beſtimmung nachweiſen zu laſſen, um dadurch Gelegenheit zur Wahrnehmung ihres desfallſigen Intereſſe zu finden.

Durch dieſe Dispoſition ſind in Anſehung der Lehn- und Fideikommißgüter die Beſtimmungen der Art. 56 — 59. der Dekl. v. 29. Mai 1816 außer Kraft geſetzt.

Weitere geſetzliche Anordnungen bezüglich der Sicherſtellung der Rechte Dritter bei Auseinanderſetzungs-Geſchäften ſind ſodann in der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 und in der Ablöſ. O. de eod., ſowie in dem gleichzeitig erlaſſenen Ausführungs-Geſetze zur Gem. Th. und Ablöſ. O. ergangen.

Die Hauptbeſtimmungen, nebſt den ſonſt ſpeziell auf den Gegenſtand bezüglichen, aber minder weſentlichen, finden ſich in den §§. 10—12. und 147 — 155. der Gem. Th. O., §§. 39. u. 40. der Abl. O. und §§. 11., 12. u. 14. des Ausführ. Geſ. v. 7. Juni 1821.

Der weſentliche Inhalt dieſer Beſtimmungen iſt folgender:

a) Die Auseinanderſetzungs-Behörden, welchen der Betrieb der Gem. Theilungen und Ablöſungen mit übertragen worden, ſind von der, hinſichtlich der Regulirungen durch die V. v. 20. Juni 1817 ihnen auferlegten Verpflichtung, das Intereſſe der eingetragenen Gläubiger, der Lehn- und Fideikommißfolger und anderer entfernten Theilnehmer von Amtswegen wahrzunehmen, ſowohl für die Regulirungs-, als Gemeinheitstheilungs- und Ablöſungs-Angelegenheiten entbunden worden.

b) Die Hypothekengläubiger können den Ablöſungen nicht widerſprechen, es bedarf deren Zuziehung dabei nicht und rückſichtlich der Kapital-Abfindungen ſollen die Dispoſitionen des A. L. R. Th. I. Tit. 20. §§. 460 — 465. für die Zukunft maaßgebend ſein.

c) Bei Auseinanderſetzungs-Anträgen bedarf es ebenfalls der Zuziehung der Obereigenthümer, Lehnsherrn, Lehns- und Fideikommißfolger und der Wiederkaufsberechtigten von Amtswegen nicht, und es ſteht den Theilnehmern dieſer Art nur zu, auf die öffentliche Bekanntmachung der bevorſtehenden Theilung ſich zu melden und bei den desfallſigen Verhandlungen ihre Gerechtſame wahrzunehmen.

d) wenn ſich bei einer gutsherrlich-bäuerlichen Regulirung oder bei einer Gemeinheitstheilung oder Ablöſung ergiebt, daß das berechtigte oder belaſtete Gut Lehn oder Fideikommiß iſt, oder wiederkäuflich beſeſſen wird, und daß der Lehnsbeſitzer lehnsfähige Abkömmlinge hat, ſo muß die bevorſtehende Regulirung, Theilung oder Ablöſung öffentlich bekannt gemacht werden und es iſt allen, welche ein Intereſſe dabei zu haben vermeinen, zu überlaſſen, ſich in der geſetzlichen Friſt darüber zu erklären, ob ſie bei der Vorlegung des Plans zugezogen werden wollen.

e) Von den ſich meldenden entfernten Theilnehmern ſind nur diejenigen zu dem Termine der Vorlegung des Planes vorzuladen, welche bis dahin ein Recht auf Zuziehung gehabt haben, und zwar:

  α) bei Lehnen — der Lehnsherr und der nächſte, oder bei dem Vorhandenſein mehrerer gleich nahen Lehnsfolger, die nächſten, und falls dieſe außerhalb Landes wohnend, auch darin nicht angeſeſſen ſind und ſich nicht gemeldet haben, der nächſte nach dieſen, welcher ſich innerhalb Landes befindet;

  β) bei Fideikommißgütern — der nächſte Anwarter,

  γ) bei Erbzinsgütern — der Obereigenthümer, und

  δ) bei wiederkäuflichen Gütern — der Wiederkaufsberechtigte.

Speziell zu Gunſten der Beſitzer von Lehn- und Fideikommißgütern ſind hiernächſt die Kab. Ordres v. 30. Juni 1827 (G. S. 1827. S. 78),

v. 13. Mai 1829 (G. S. 1829. S. 44) und v. 2. Juli 1831 (G. S. 1831. S. 155) ergangen, welche die Zulässigkeit einer Verpfändung der Substanz des Hauptgutes zu den darin angegebenen Zwecken zum Gegenstande haben.

Die beiden ersteren Kab. Ordres gestatten in den Landestheilen, für welche das Regulir. Ed. v. 14. Sept. 1811 ergangen, den Besitzern schuldenfreier oder nur bepfandbriefter Lehn- und Fideikommißgüter, Behufs Beschaffung der Einrichtungskosten, unter den Rechten, Verpflichtungen und Bedingungen, wie die Art. 51—55. der Dekl. v. 29. Mai 1816 und die V. v. 9. Mai 1818 solche enthalten, bis zum Betrage des halben Werthes der den Besitzern solcher Güter bei der Auseinandersetzung zugefallenen Abfindung ein Kapital auf die Substanz des Hauptgutes aufzunehmen, und die K. O. v. 2. Juli 1831 gestattet Letzteres ferner für sämmtliche Provinzen der Monarchie den Lehn- und Fideikommißgutsbesitzern, jedoch ohne Beeinträchtigung der Rechte früher eingetragener Gläubiger, zum Zweck und auf den von den Auseinandersetzungs-Behörden festgesetzten und attestirten Betrag derjenigen Kosten, welche

a) wegen Vermessung und Bonitirung, sowie wegen der kommissarischen Verhandlungen in allen Auseinandersetzungs-Angelegenheiten, und
b) wegen des bei Gemeinheitstheilungen und Ablösungen zum Besten der Güter zu verwendenden Abfindungs-Kapitals den Gutsbesitzer überkommen.

Für alle diese Fälle, wo die Verpfändung der Substanz der Lehn- und Fideikommißgüter nachgelassen ist, soll es der Zustimmung der Lehnsherrn und der Lehn- und Fideikommißfolger nicht bedürfen, dagegen in ihrem Interesse die Beobachtung derjenigen Sicherheitsmaaßregeln statt haben, welche nach den oben erwähnten Vorschriften bei Lehn- und Fideikommißgütern für Fälle der Verwendung der Abfindungen zu den Einrichtungskosten angeordnet sind.

Außer diesen gesetzlichen Anordnungen im besonderen Interesse der Lehn- und Fideikommißbesitzer, sind seit dem Erlasse der drei Gesetze v. 7. Juni 1821 bei der generellen Gesetzgebung, — soweit solche sich auf die Landestheile bezieht, wo das Ed. v. 14. Sept. 1811 Anwendung fand, — in Betreff der Materie von der Sicherstellung der Rechte dritter Personen einige Modifikationen durch die Anhangs-Verordn. v. 30. Juni 1834 zu der V. v. 20. Juni 1817 und dem Ausführ. Ges. v. 7. Juni 1821 getroffen worden.

Dahin gehört insbesondere:

a) daß die durch die V. v. 20. Juni 1817 den Auseinandersetzungs-Behörden bei Regulirungs-Angelegenheiten auferlegte Vertretung der entfernten Theilnehmer in der Art beschränkt worden ist, wie dieses Vertretungsverhältniß sich schon durch die Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 seitdem für Gemeinheitstheilungs-Angelegenheiten gestaltet hat (§. 10. der V. v. 30. Juni 1834);
b) daß wenn der Lehnsherr, der Obereigenthümer von Erbzinsgütern, der Wiederkaufsberechtigte, der Lehnsfolger — falls der Lehnsbesitzer keine lehnsfähige Descendenz hat — und der nächste Anwarter bei Fideikommißgütern, insoweit die beiden letzteren Kathegorien zur Sache zugezogen werden müssen, bekannt sind, es der sonst erforderlichen öffentlichen Bekanntmachung der Auseinandersetzung nicht bedarf, vielmehr eine besondere Benachrichtigung durch die Behörde an jene Interessenten ausreichend ist; in Ansehung der hiernach zuzulassenden Lehns- und Fideikommißfolger es aber weder des Einen noch des Andern bedarf, wenn sie im Hypothekenbuche nicht eingetragen stehen (§. 24. a. a. O.);
c) daß bei Bekanntmachungen an die eingetragenen Gläubiger und Realberechtigten wegen der Kapitalabfindungen in der Regel gleich nach der

Bestätigung des Auseinandersetzungs-Rezesses erfolgen müssen. (§§. 58—61. a. a. O.).

Für das Großherzogthum Posen und die mit Westpreußen wiedervereinigten Distrikte, den Kulm- und Michelauischen Kreis und das Landgebiet der Stadt Thorn, sowie für das Landgebiet der Stadt Danzig sind zwar die besonderen Regulirungs-Gesetze v. 8. April 1823 (G. S. 1823. S. 49 u. 73) ergangen; es gründen sich diese indeß auf das Ed. v. 14. Sept. 1811 und auf die daraus hervorgegangenen späteren Verordnungen, und sie weichen von den für die östlichen Provinzen allgemein bestehenden bezüglichen Vorschriften wegen Sicherstellung der Rechte Dritter nur in soweit ab, daß

in Ansehung der Zuziehung der Fideikommiß- und anderer Realberechtigten bei der Auseinandersetzung Behufs der Vertheilung des Eigenthums, ingleichen wegen der Folgen derselben für diese Interessenten,

in jene besonderen Gesetze einige Bestimmungen der Gem. Th. O. und des Ausführ. Ges. v. 7. Juni 1821 übernommen, und dadurch auch für jene Landestheile anwendbar geworden sind. (§. 94.).

Um die in den bis dahin erlassenen verschiedenen Gesetzen enthaltenen materiellen Vorschriften über die Wirkungen der Auseinandersetzungen hinsichtlich dritter Personen und der Sicherstellung ihrer Rechte bei allen zum Ressort der Auseinandersetzungs-Behörden gehörigen Angelegenheiten ebenso auszugleichen und zu ergänzen, wie dies hinsichtlich der reglementarischen Vorschriften durch die Anhangs-Verordn. v. 30. Juni 1834 geschehen war, ist das G. v. 29. Juni 1835 wegen Sicherstellung der Rechte dritter Personen bei Regulirungen, Gemeinheitstheilungen, Ablösungen u. s. w. (G. S. 1835. S. 135) ergangen, welches zum größeren Theile nur Erklärungen oder weitere Entwickelungen der bereits bestehenden Vorschriften zum Gegenstande hat, zum Theil aber in bloßen Wiederholungen besteht, welche des Zusammenhanges wegen erforderlich waren. Mehrere Bestimmungen dieses Gesetzes enthalten bloße Uebertragungen aus einer in die andere der über die nämlichen Angelegenheiten für verschiedene Landestheile und zu verschiedenen Zeiten erlassenen Verordnungen, ihre gegenseitige Ergänzung und die Aufhebung solcher Abweichungen, welche nicht lokaler Verschiedenheit der Verhältnisse, sondern allein dem Umstande beizumessen sind, daß bei den späteren Gesetzen die bezüglich der früheren gemachten Erfahrungen benutzt worden sind.

Diese Ausgleichung und Ergänzung der in Rede stehenden Vorschriften ist im Eingange des Ges. v. 29. Juni 1835 angedeutet worden.

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß das Ablös. Ges. v. 2. März 1850 in den §§. 110. und 111. erleichternde Bestimmungen bezüglich der Bekanntmachungen wegen Kapitals-Abfindungen und der Kontrolle der Verwendung dabei getroffen, und im §. 112. bestimmt hat, daß im Uebrigen die bisherigen gesetzlichen Vorschriften über die Sicherstellung der Rechte dritter Personen (auch diejenigen der im §. 1. a. a. O. für aufgehoben erklärten Gesetze) in Kraft bleiben, in soweit sie nicht durch das Ablös. Ges. resp. Rentenbank-Ges. v. 2. März 1850 abgeändert sind.

Das Ergänz. Ges. v. 2. März 1850 zur Gem. Th. O. dehnt übrigens (im Art. 15.) die in dem Ablös. Ges. v. 2. März 1850 ertheilten Vorschriften wegen Wahrnehmung der Rechte dritter Personen und des Rechtes, Ablösungs-Kapitalien zu verwenden, auch auf das Verfahren bei Gemeinheitstheilungen aus.

Erstes Kapitel.

Von dem Rechte dritter Personen auf Zuziehung zur Auseinandersetzung und den darauf bezüglichen Verpflichtungen der Auseinandersetzungs-Behörden im Allgemeinen.

[V. v. 20. Juni 1817. §. 4. Nr. 1., §§. 16., 45., 46. u. 90., Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821. §§. 10—12. und 157, Ausführ.-Ges. v. 7. Juni 1821. §§. 8, 11—15., V. v. 30. Juni 1834. §§. 10., 23—27.]

Der §. 90. der V. v. 20. Juni 1817 spricht den allgemeinen Grundsatz aus,

daß als Interessenten der Auseinandersetzung nicht bloß diejenigen, welche die letztere zunächst angeht (unmittelbare Interessenten), sondern auch alle diejenigen, in deren Rechten durch die Auseinandersetzung eine Aenderung bewirkt wird (mittelbare oder entferntere Interessenten) anzusehen sind.

Zugleich bestimmt der §. 90. a. a. O., daß diese entfernteren Interessenten bei solchen Gegenständen, die ihr Interesse betreffen, zugezogen werden sollen; jedoch sollte es, nach §. 90. in Verbindung mit §. 4. Nr. 1. §. 16. und §. 45. a. a. O., der Zuziehung der Lehns- und Fideikommißfolger und Anwarter, so wie der eingetragenen Gläubiger nicht bedürfen[1]), sondern den Auseinandersetzungs-Behörden und deren Kommissarien obliegen, die Rechte dieser Interessenten von Amtswegen wahrzunehmen, wobei von dem Grundsatze auszugehen, daß der Gutsbesitzer, indem er seine Rechte wahrnimmt zugleich für die ihrigen sorgt, weshalb die Einwirkung der Auseinandersetzungs-Behörden in dieser Beziehung nur alsdann einzutreten habe, wenn entweder die gegenseitigen Rechte in Kollision kommen, oder gegründeter Verdacht einer absichtlichen Verkürzung der Rechte der entfernteren Interessenten vorhanden ist.

Der §. 46. a. a. O. fügt in dieser letzteren Beziehung hinzu,

daß die Kommission, wenn sie aus der Unverhältnißmäßigkeit der Abfindung oder sonst gegründeten Verdacht schöpft, daß eine Simulation obwalte, und heimlich geschlossene Nebenverträge existiren, verpflichtet sein sollte, die wahre Bewandniß der Sache möglichst zu erforschen, die Interessenten über ein anderweitiges, den wirklichen Verhältnissen angemessenes Abkommen zu vereinigen, in dessen Ermangelung aber an die vorgesetzte Auseinandersetzungs-Behörde zu berichten.

In Uebereinstimmung mit diesen Vorschriften der V. v. 20. Juni 1817 bestimmte demnächst auch der §. 10. der Gem.-Th.-O. v. 7. Juni 1821, daß es der Zuziehung der Obereigenthümer, der Lehnsherren, der Lehns- und Fideikommißfolger und der Wiederkaufsberechtigten von Amtswegen nicht bedürfe, sondern diesen Interessenten nur zustehe, sich auf die öffentliche Bekanntmachung der bevorstehenden Theilung zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Der §. 8. des Ausführ.-Ges. v. 7. Juni 1821 zur Gem.-Th. und Ablös.-O. bestimmte gleichzeitig, daß die Auseinandersetzungs-Behörden von der im §. 4. Nr. 1. der V. v. 20. Juni 1817 ihnen auferlegten Pflicht, das Interesse der eingetragenen Gläubiger, der Lehns- und Fideikommißfol-

---

1) Dies bestimmte auch der Art. 111. der Dekl. v. 29. Mai 1816. (G. S. 1816. S. 178.)

ger und anderer entfernten Theilnehmer von Amtswegen wahrzunehmen, entbunden sein sollten, und daß ihnen in dieser Rücksicht nur dasjenige obliegen sollte, was über diesen Gegenstand in der Gem.-Th.- und Ablös.-O. v. 7. Juni 1821 festgesetzt worden.

Diese Bestimmungen Betreffs der Zuziehung der entfernteren Interessenten und über deren Vertretung durch die Auseinandersetzungs-Behörden, sind indeß in den späteren Gesetzen, wie unten des Näheren entwickelt wird, mannigfaltig modificirt worden.

A. Der §. 10. der V. v. 30. Juni 1834, welcher im Allgemeinen auf die Vorschriften der V. v. 20. Juni 1817 über die Zuziehung der entfernteren Interessenten und über die Pflichten der Auseinandersetzungs-Behörden wegen deren Vertretung Bezug nimmt, bestimmt nämlich demnächst weiter,

daß wegen aller Geschäfte, weshalb die Zuziehung entfernter Theilnehmer nicht ausdrücklich verordnet worden, den unmittelbaren Theilnehmern die Wahrnehmung ihres mit dem der entfernten Interessenten verbundenen Interesse allein überlassen bleiben und dasselbe nicht von den Auseinandersetzungs-Behörden vertreten werden soll.

Hierdurch sind mithin nicht allein die Vorschriften der §§. 4., 16. u. 45. der V. v. 20. Juni 1817 und des §. 8. des Ausführ.-Ges. v. 7. Juni 1821, wegen der Vertretung der entfernteren Interessenten durch die Auseinandersetzungs-Behörden, sondern es ist dadurch auch der §. 90. der V. v. 20. Juni 1817 über die Zuziehung aller derjenigen, in deren Rechten durch die Auseinandersetzung eine Aenderung bewirkt worden, abgeändert worden, und der gegenwärtige Stand der Gesetzgebung in dieser Beziehung folgender:

a) Mit Ausnahme derjenigen Fälle, für welche die Gesetze den Auseinandersetzungs-Behörden und deren Abgeordneten die Vertretung der entfernteren Interessenten ausdrücklich zur Pflicht machen, liegt jenen Behörden eine solche Vertretung jener Interessenten nicht ob; vielmehr haben sie wegen aller Geschäfte, weshalb die Zuziehung entfernterer Interessenten nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, den unmittelbaren Theilnehmern die Wahrnehmung ihres mit dem der entfernteren verbundenen Interesses allein zu überlassen.

Die Zuziehung der entfernteren Interessenten zu solchen Geschäften ist nicht erforderlich. (§. 10. der V. v. 30. Juni 1834.)

b) Die Einwirkung der Auseinandersetzungs-Behörden und deren Abgeordneten tritt hinsichtlich der hiernach nicht zuzuziehenden entfernteren Interessenten nur in denjenigen Fällen ein, wenn entweder die gegenseitigen Rechte der unmittelbaren und entfernteren Interessenten in Kollision kommen, oder gegründeter Verdacht einer absichtlichen Verkürzung der entfernteren Interessenten vorhanden ist[1]). (§. 45. der V. v. 20. Juni 1817 und §. 10. der V. v. 30. Juni 1834.)

---

1) Der §. 10. der V. v. 30. Juni 1834 erwähnt in seinem ersten Satze nur des Falles der Simulation von Verträgen, nicht der Kollision der Rechte, hebt jedoch die Bestimmungen des §. 45. der V. v. 20. Juni 1817 nicht auf, und schließt daher die Vertretung der entfernteren Interessenten durch die Behörden in Kollisionsfällen nicht aus. (Vergl. §§. 95 flg. Einl. zum A. L. R.) — Vergl. auch das C. R. des Min. des J. v. 29. Dec. 1834. (v. K. Ann. Bd. 19. S. 84., s. in Bd. 1. S. 576), wornach, wenn eine und dieselbe Person als Eigenthümer mehrerer für sich bestehenden, verschiedenen Realverbindlichkeiten unterliegender Grundstücke zur Sache interessirt, zur Vermeidung etwaniger Bedenken der Hypothekenbehörden im Rezesse oder in der Bestätigungs-Urkunde ausdrücklich zu bemerken ist, daß die zwischen solchen Grundstücken vorkommenden

Insbesondere die Fälle muthmaßlicher Simulation und der Existenz heimlich geschlossener Nebenverträge betreffend, so sind dafür die Bestimmungen des §. 46. der V. v. 20. Juni 1817 maaßgebend.

In Beziehung auf die §§. 45. und 46. der V. v. 20. Juni 1817 hat übrigens das R. des Min. des J. v. 28. Dec. 1846 [1]). (Min. Bl. d. i. V. 1847. S. 13. Nr. 19.) ausgeführt, daß aus jenen §§. keineswegs die Verpflichtung der Auseinandersetzungs-Behörden hergeleitet werden könne, bei Auseinandersetzungen in Bausch und Bogen durch besondere Untersuchungen festzustellen, daß die Ausnahmefälle der §§. 45. und 46. nicht vorliegen.

B. Die Gem.-Th.-O. v. 7. Juni 1821 bestimmte im §. 10, daß es (bei Gemeinheitstheilungen) der Zuziehung der Obereigenthümer, der Lehnsherrn, der Lehns- und Fideikommißfolger, und der Wiederverkaufsberechtigten von Amtswegen nicht bedürfe, sondern den Theilnehmern dieser Art nur freistehe, sich auf die öffentliche Bekanntmachung der bevorstehenden Theilung zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Die §§. 11. und 12. a. a. O. fügten hinzu:

a) daß sie, wenn sie sich nicht melden, die ohne ihre Zuziehung bewirkte Theilung gegen sich gelten lassen müssen und solche unter keinem Vorwande anfechten können;
b) daß sie, wenn sie sich nicht melden, mit ihren Einwendungen, insofern sie eine angebliche Unzulänglichkeit der Entschädigung für die Substanz und die Sicherstellung in Kapital oder Rente betreffen, gehört werden müssen; wogegen ihnen andere Einwendungen nicht zustehen sollen.

Das Ausführ.-Ges. v. 7. Juni 1821 verordnete gleichzeitig in dieser Beziehung (im §. 11), daß

wenn sich bei einer gutsherrlich-bäuerlichen Regulirung, oder bei einer Gemeinheitstheilung oder bei einem Ablösungsgeschäfte ergebe, daß das berechtigte oder belastete Gut Lehen oder Fideikommiß sei, oder wiederkäuflich besessen werde, und daß der Lehnsbesitzer keine lehnsfähige Descendenz hat, die bevorstehende Regulirung, Gemeinheitstheilung oder Ablösung öffentlich bekannt gemacht, und es allen denjenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, überlassen werden solle, sich bis zu einem bestimmten Termine zu melden und zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Plans zugezogen sein wollen.

Die §§. 12. und 13. a. a. O. disponiren über die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung in diesen Fällen, und der §. 14. a. a. O. bestimmt darüber, welcher der sich meldenden Theilnehmer demnächst zum Termine zur Vorlegung des Planes vorgeladen werden sollen.

Der §. 15. a. a. Orte endlich fügt hinzu, daß es auch außer den im §. 11. gedachten Fällen den Theilnehmern freisteht, auf öffentliche Bekanntmachung der Auseinandersetzung zum Zweck der Ausmittelung unbekannter unmittelbarer Theilnehmer, mit der im §. 157. der Gem.-Th.-O. gedachten Wirkung anzutragen.

Die oben gedachten Vorschriften der Gem.-Th.-O. und des Ausführ.-Ges. v. 7. Juni 1821 hat demnächst der §. 23. der V. v. 30. Juni 1834 auf sämmtliche zum Ressort der Auseinandersetzungs-Behörden gehörigen Auseinandersetzungen für anwendbar erklärt.

Austauschungen und sonstigen Ausgleichungen von der Gen.-Kom. besonders genehmigt worden.

1) Vergl. in Bd. I. S. 485.

Diese Bestimmungen haben indeß wesentliche Abänderungen erlitten.

1) Zuvörderst ist darauf hinzuweisen, daß jene Bestimmungen, in sofern sie sich auf die Verhältnisse der Obereigenthümer und Lehnsherren beziehen, in soweit beseitiget worden sind, als der §. 2. Nr. 1. u. 2. des Ablös.-Ges. v. 2. März 1850 das Obereigenthum des Lehnsherrn (mit alleiniger Ausnahme der Thronlehne) und das Obereigenthum des Erbzinsherrn, so wie das Eigenthumsrecht des Erbverpächters, aufgehoben, auch der §. 91. a. a. O. bestimmt hat, daß fortan bei erblicher Ueberlassung eines Grundstücks nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig sein solle. Somit kommen hier nur noch die Lehns- und Fideikommißfolger und die Wiederkaufs-Berechtigten in Betracht.

2) Die Bestimmungen des §. 11. des Ausführ.-Ges. v. 7. Juni 1821, sind durch den §. 24. der V. v. 30. Juni abgeändert worden.

Dieser §. bestimmt nämlich (in Alin. 2):

a) Wenn der Lehnsfolger, ingleichen der nächste Anwarter bei Fideikommißgütern und Familienstiftungen [1]), in sofern solche nach §. 14. des Ausführ.-G. v. 7. Juni 1821 im Falle ihrer Meldung zur Sache zugezogen werden müssen, — bekannt sind, so bedarf es niemals einer öffentlichen Bekanntmachung der Auseinandersetzung; dagegen muß denselben durch die Behörde besondere Benachrichtigung davon zugehen [2]).

b) Es bedarf aber weder der öffentlichen, noch der besonderen Bekanntmachung, wenn die hiernach zuzulassenden Lehnsfolger, Anwarter oder Familienglieder im Hypothekenbuche nicht eingetragen sind [3]).

Hiernach ist also die öffentliche Bekanntmachung der Auseinandersetzung nur noch in wenigen Fällen nothwendig. Die Theilnehmer sind aber nach §. 15. des Ausführ.-Ges. v. 7. Juni 1821 (vergl. §. 23. der V. v. 30. Juni 1834), und die Auseinandersetzungs-Behörden nach §. 25. der V. v. 30. Juni 1834, auch ohne Antrag der Theilnehmer, berechtiget, die öffentliche Bekanntmachung der Auseinandersetzung

---

1) Die R. des Min. des J. v. 19. März 1830 u. 12. März 1832 (Koch's Agrarges., 4. Aufl. S. 216—217, s. in Bd. I. S. 613 ff.) erläutern, daß es bei fideikommissarischen Substitutionen stets der Zuziehung des substituirten Erben (Fideikommissarius) bedürfe.

2) In Betreff der Schweidnitz-Jauerschen Lehne in Schlesien vergl. das R. des Min. des J. v. 24. März 1837 (v. K. Ann. Bd. 21. S. 76) und den Bericht der Gen.-Kom. zu Breslau v. 6. Dec. 1836 in Koch's Schles. Arch. Bd. 1. S. 489 ff.

3) Mit Rücksicht auf diese Bestimmungen bemerkt auch das R. des Just.-Min. v. 22. April 1840 (Just. Min. Bl. 1840 S. 148, in Bd. I. S. 614), daß bei einer Dienstablösung unterschieden werden müsse, ob die Fideikommißfolger bekannt oder ob sie unbekannt sind. Im ersteren Falle sei ihnen die Ablösung besonders bekannt zu machen, und die sich meldenden Interessenten müßten zu dem Termine Behufs Vorlegung des Ablösungsplans vorgeladen werden. Im letzteren Falle sei eine öffentliche Bekanntmachung nothwendig, und hinsichtlich der sich darauf meldenden Theilnehmer wie im ersteren Falle zu verfahren. Es bedürfe aber nach dem Schlußsatze des §. 24. der V. v. 30. Juni 1834 weder einer besondern, noch einer öffentlichen Bekanntmachung, wenn die Anwarter und Familienglieder im Hypothekenbuche nicht eingetragen sind. — Da übrigens die Fideikommißfolger in keinem Falle einer an sich zulässigen Ablösung widersprechen können, so könne, wenn eine Rente stipulirt wird, ihre Erklärung immer nur über die Höhe und über die Sicherstellung derselben erfordert werden.

Vergl. auch das R. des Min. des J. v. 4. Juni 1840 (Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 256, s. in Bd. I. S. 683).

zu den a. a. O. gedachten Zwecken resp. zu beantragen und zu erlassen.

3) In Betreff der nach den oben erwähnten Vorschriften noch zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachungen der bevorstehenden Auseinandersetzungen ist noch Folgendes zu bemerken:

a) Nur die Auseinandersetzungs-Behörden (oder diejenigen Behörden, welche mit deren Rechten und Pflichten an ihre Stelle treten), resp. deren Kommissarien sind zur Erlassung der öffentlichen Bekanntmachung kompetent, nicht aber die Gerichte, vor denen sich die Interessenten etwa freiwillig auseinandersetzen. (R. des Min. des J. v. 6. April 1839 [1]), Koch's Agrargef. 4. Aufl. S. 217.)

Es ist indeß darauf hinzuweisen, daß zu den Auseinandersetzungs-Behörden nach §. 44. der V v. 30. Juni 1834 die Gerichte in denjenigen Landestheilen gehören, wo ihnen die Bestätigung der Rezesse übertragen ist.

b) Die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung der bevorstehenden Auseinandersetzung betreffend, so ist zur Erläuterung der hierauf bezüglichen §§. 12. und 13. des Ausführ.-Ges. v. 7. Juni 1821 Folgendes zu bemerken:

aa) Durch das Gesetz v. 21. Dec. 1849 (G. S. 1849. S. 441.) ist der Intelligenz-Insertionszwang aufgehoben und im §. 3. desselben vorgeschrieben:

In allen Fällen, in welchen die Gesetze eine Bekanntmachung durch das Intelligenzblatt vorschreiben, tritt mit dem 1. Jan. 1850 an deren Stelle eine Bekanntmachung durch den öffentlichen Anzeiger des Amtsblattes.

Wo die Publikation solcher Bekanntmachungen sowohl durch das Intelligenzblatt, wie durch den Anzeiger vorgeschrieben ist, genügt die Publikation durch den letzteren [2]).

bb) Die öffentliche Bekanntmachung durch eine Zeitung, und zwar durch die, deren Erscheinungsart dem betr. Gute am nächsten liegt, genügt; die Eindruckung in die Amtsblätter ist aber stets erforderlich.

Vergl. das R. des Min. des J. und der P. v. 5. Nov. 1821 [3]). (v. K. Jahrb. Bd. 18. S. 293, Gräff Bd. 2. S. 382.)

cc) Ueber das Verfahren, wenn in Betreff der Innehaltung der Frist des §. 12. des Ausführ.-Ges. v. 7. Juni 1821 Fehler vorgefallen, vergl. das R. des Min. des J. v. 25. Sept. 1824 [4]) (Koch's Agrargef. 4. Aufl. S. 217).

4) In Betreff der den entfernteren Interessenten bei deren Vorladung zu stellenden Verwarnung und der Folgen ihrer Nichtmeldung ist zu bemerken:

a) Sowohl den nach den oben erwähnten gesetzlichen Vorschriften zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachungen der bevorstehenden Auseinandersetzung, als auch den nach §. 24. der V. v. 30. Juni 1834 zu erlassenden (an die Stelle der öffentlichen Bekanntmachung tretenden) besonderen Benachrichtigungen, bezüglich deren dieselbe Frist zu beobachten, muß

1) Vergl. in Bd. I. S. 614.

2) Hiernach ist das R. des Min. des J. v. 18. Mai 1835 (v. K. Ann. Bd. 19. S. 383) antiquirt, welches vorschrieb, daß wenn in einer Provinz mehr als ein Intelligenzblatt erscheint, die Einrückung der nach §. 12. des Ausführ. Ges. v. 7. Juli 1821 zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachungen in Eins derselben, und zwar in das des betr. Reg.-Bezirks, genügend.

3) Vergl. in Bd. I. S. 614.

4) Ebendas. S. 615.

die gesetzliche Verwarnung hinzugefügt werden. Diese Warnung normirt der §. 12. des Ausführ.-Ges. v. 7. Juni 1821 dahin,

daß die Nichterscheinenden die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden können.

Es gehen mithin den sich nicht Meldenden keinesweges die Rechte auf die ihnen durch die Auseinandersetzung erwachsende Abfindung verloren [1]), sondern die Folge ihres Nichterscheinens ist nur die, daß sie die ohne ihre Zuziehung bewirkte Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen gegen dieselbe gehört werden, wie dies deutlicher in dem §. 11. der Gem.-Th.-O. v. 7. Juni 1821 ausgedrückt ist, welchem durch den §. 23. der V. v. 30. Juni 1834 allgemeine Geltung beigelegt worden.

Vergl. auch §. 157. der Gem.-Th.-O. und §. 26. der V. v. 30. Juni 1834.

b) Nach §. 13. des Ausführ.-Ges. v. 7. Juni 1821 soll die ad a. gedachte Verwarnung hinsichtlich der bis zur Vorlegung des Planes Ausbleibenden vollzogen werden. Die Abfassung und Publikation eines Präklusionsbescheides ist nicht vorgeschrieben; es soll jedoch in dem Auseinandersetzungs-Rezesse bemerkt werden, daß, welchergestalt und mit welchem Erfolge die öffentliche Aufforderung geschehen sei. — Hieraus ergiebt sich, daß der nach §§. 11. und 12. a. a. O. anzusetzende Termin zur Anmeldung der Ansprüche auf Zuziehung von Interessenten zur Auseinandersetzung, nur die Wirkung hat, daß diejenigen, welche sich in demselben nicht melden, nicht zugezogen werden. Melden sie sich indeß bis zur Vorlegung des Auseinandersetzungsplans, und haben sie nach §. 14. a. a. O. ein Recht auf Zuziehung, so sind sie zwar zuzulassen, müssen indeß die Auseinandersetzung in der Lage, wie sie inzwischen vorgerückt ist, gegen sich gelten lassen.

Dies ist nicht allein in dem §. 12. a. a. O. und im §. 26. der V. v. 30. Juni 1834 hinsichtlich der entfernteren Interessenten, sondern auch in den §§. 26 und 27. der V. v. 30. Juni 1834 ausgedrückt. Selbst unmittelbare Interessenten, welche nicht bloß zur Vorlegung des Auseinandersetzungsplans, sondern zu den Verhandlungen überhaupt zuzuziehen sind, müssen, wenn sie sich auf die öffentliche Bekanntmachung in dem anberaumten Termine nicht gemeldet haben, bei etwaniger späterer Meldung die Auseinandersetzung in der Lage, annehmen, wie sie durch frühere Verhandlungen festgestellt ist. (Vergl. auch §§. 145 ff. der V. v. 20. Juni 1817.)

5) Der §. 14. des Ausführ.-Ges. v. 7. Juni 1821 disponirt darüber, welche von den auf die Benachrichtigung von der Auseinandersetzung sich meldenden Interessenten zu dem Termine der Vorlegung des Plans zuzuziehen sind.

Es knüpfen sich daran folgende Bemerkungen:

a) Zufolge des §. 23. der V. v. 30. Juni 1834 finden die Bestim-

---

1) Der §. 27. der V. v. 30. Juni 1834 gestattet den präkludirten unmittelbaren Theilnehmern ausdrücklich, die Abfindung für ihr Theilnehmungsrecht von denjenigen, welchen sie zugetheilt ist, zurückzufordern, und knüpft dieses Recht nur an die a. a. O. festgesetzten Modalitäten.

Ueber die Wirkungen der nach der großherzogl. Hessischen V. v. 9. Juli 1808 (vergl. oben S. 5 — 7) zu erlassenden Ediktalladung und Präklusion und über deren Verschiedenheit von dem Zwecke und den Folgen der Ediktalladung nach der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821, vergl. das Erk. des Revis.-Kolleg. für L. K. S. v. 13. Aug. 1837, in dessen Zeitschr. Bd. 2. S. 335—343.

mungen des §. 14. des Ausführ.-Ges. auf alle Arten der Auseinandersetzungen Anwendung.

b) Die Bestimmungen des §. 14. a. a. O., welche sich auf die Lehnsherrn und auf die Obereigenthümer bei Erbzinsgütern beziehen, sind durch den §. 2. Nr. 1. und 2. des Ablös.-Ges. v. 2. März 1850 obsolet geworden.

Zweites Kapitel.

Von den Wirkungen der Auseinandersetzungen in Beziehung auf die Rechte dritter Personen.

Erster Titel.

Allgemeines Prinzip in Betreff der Wirkungen der Auseinandersetzungen in Beziehung auf die Rechte dritter Personen.

[Gem.-Th.-O. v. 7. Juni 1821. §§. 147—149., G. v. 29. Juni 1835. §. 1.]

Bereits das A. L. R. Th. I. Tit. 17. §§. 356 und 357. und Th. I. Tit. 20. §§. 458. und 459 [1]) spricht den Grundsatz aus, daß durch die Auseinandersetzung gemeinschaftlich benutzter Grundstücke in den Verhältnissen der darauf haftenden öffentlichen Lasten und Privatansprüche, insbesondere der Hypothekengläubiger, keine Veränderung vorgeht, sondern daß, wenn dabei ein Austausch von Grundstücken stattfindet, die neuen Pertinenzstücke an die Stelle der ausgetauschten treten.

Auf dies Prinzip hat die agrarische Gesetzgebung fortgebaut.

Es bestimmt nämlich:

1) die Gem.-Th.-O. v. 7. Juni 1821 (§§. 147—149.):

a) daß die Entschädigung, welche jeder Theilnehmer durch die Auseinandersetzung erhält, ein Surrogat der dafür abgetretenen Grundstücke oder dadurch abgelösten Berechtigungen ist, und daher in Ansehung ihrer Befugnisse, Lasten und sonstigen Rechtsverhältnisse die Eigenschaft derjenigen Grundstücke erhält, für welche sie gegeben worden (§. 147.);

b) daß die durch die Theilung erhaltenen Grundstücke in Rücksicht der Lehns- und Fideikommißverbindungen und hypothekarischen Schulden an die Stelle der abgetretenen treten (§. 148.);

c) daß wenn Grundstücke oder Gerechtsame gegen Rente abgetreten werden, auch diese an deren Stelle tritt; jedoch im Hypothekenbuche des belasteten Grundstückes vermerkt werden soll, daß die Rente ein Zubehör des berechtigten Gutes sei, so wie daß aus dem Hypothekenbuche des letzteren die Fähigkeit des Besitzers über die Rente zu verfügen, ersichtlich sein muß (§. 149.).

2) Der §. 1. des G. v. 29 Juni 1835 wegen der Sicherstellung der Rechte dritter Personen [2]) hat diese Prinzipien (und die Bestimmungen der §§. 150—155. der Gem.-Th.-O.) auch auf gutsherrlich-bäuerliche Regulirungen für anwendbar erklärt; zugleich auch bestimmt, daß diese Vorschriften ebenfalls auf die im §. 8. der V. v. 30. Juni 1834 be-

---

1) Vergl. auch A. L. R. I. 18. §§. 507 ff. und II. 4. §§. 207—209.
2) Vergl. in Bd. I. S. 456 ff.

zeichneten Nebengeschäfte, ingleichen auf solche Auseinandersetzungen, bei welchen keine bäuerlichen Besitzer Theil nehmen, Anwendung finden sollen [1]).

3) Insbesondere die Entschädigung betreffend, welche ein landesherrliches Lehn bei Regulirungen, Ablösungen oder Gemeinheitstheilungen für aufgehobene Gerechtsame empfängt, so hatte die K. O. v. 16. Dec. 1834 (G. S. 1835. S. 1) speziell verordnet, daß diese Entschädigung unmittelbar in die Stelle des dadurch verminderten Lehnswerthes tritt und ohne Weiteres dem Lehngute als Pertinenzstück im Hypothekenbuche zuzuschreiben ist. Diese Bestimmung ist indeß für antiquirt zu erachten, da durch §. 2. Nr. 1. des Ablös.-Ges. v. 2. März 1850 das lehnsherrliche Obereigenthum bei allen innerhalb des Staates belegenen Lehnen (mit alleiniger Ausnahme der Thronlehne) für aufgehoben erklärt worden ist.

4) In spezieller Anwendung des erörterten Prinzips auf die bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen im Falle der Art. 21. und 94. der Dekl. v. 29. Mai 1816 [2]) (G. S. 1816. S. 159 u. 175) vorkommenden Translokationen der Diensteinsassen, ertheilt die V. v. 20. Juni 1817 in den §§. 49—53. nähere Anordnungen.

Es ist in Bezug hierauf Folgendes zu bemerken:

a) Da nach den Grundsätzen des Ablös.- und Regul.-Ges. v. 2. März

---

1) Es ist darauf hinzuweisen, daß das Regulir.-Ges. v. 8. April 1823 für das Großherzogthum Posen rc. (§. 94.) ausdrücklich auf die Vorschriften der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821. §§. 147 ff., als für die nach jenem Gesetze zu bearbeitenden Angelegenheiten anwendbar, verweist (G. S. 1823. S. 68); desgl. daß die Abl.-O. v. 13. Juli 1829 für die westlichen Provinzen (§§. 91 ff.) im Wesentlichen gleichlautende Vorschriften in dieser Materie enthält (G. S. 1829. S. 83 ff.); ebenso die Ablös.-O. v. 18. Juni 1840 für das Herzogthum Westphalen (§§ 88 ff.) (G. S. 1840. S. 175 ff.), desgl. des Ablös.-Ges. v. 4. Juli 1840. für die vormals Nassauischen Landestheile nebst Wetzlar (§§. 62 ff.) (G. S. 1840. S. 210 ff.), und das G. v. 22. Dec. 1839 für die Grafschaften Wittgenstein (§§. 20 ff.) (G. S. 1840. S. 10 ff.) Das Ablös.-Ges. v. 18. Juni 1840 für Siegen (§. 1.) erklärt für jenen Landestheil die Abl.-O. v. 13. Juli 1829 und das G. v. 29. Juni 1835 für anwendbar. (G. S. 1840. S. 151).

2) Die alleg. Art. der Dekl. v. 29. Mai 1816 bestimmen:

a) der Art. 21.

Ist es nach der Beschaffenheit und Größe der Feldmark, um eine zweckmäßige Lage jedem Theile zu verschaffen, erforderlich, daß einige oder alle Diensteinsassen translocirt werden; so müssen sie sich die Versetzung sowohl auf derselben Feldmark, als auch auf ein zum Hauptgute gehöriges benachbartes Vorwerk, gefallen lassen. Es müssen jedoch, wenn der Zustand des Hypothekenbuchs, des Hauptguts und des Vorwerks, verschieden sind, solche Modalitäten getroffen werden, daß die Rechte der hypothekarischen Gläubiger und anderer Interessenten dadurch nicht gefährtet werden. In jedem Falle findet die Translokation nur unter den Bedingungen statt, daß der Gutsherr die Kosten derselben trägt, und die bäuerlichen Einsassen wegen des ihnen Gebührenden vollständig entschädigt werden.

b) Der Art. 94. bezieht sich speziell auf den §. 45. des Regulir.-Ed. v. 14. Sept. 1811, welcher bestimmt:

Macht die Lage der Größe der Feldmarken und Höfe eine generelle und partielle Translokation der Höfe oder der bisherigen Besitzer selbst auf andere Vorwerks-Felder rathsam und der besseren Kultur angemessen: so ist sie zulässig, wenn der Gutsherr im Fall ein Umbau dadurch nöthig wird, solchen auf eigene Kosten übernimmt.

Mit Bezug hierauf disponirt der Art. 94. der Dekl. v. 29. Mai 1816:

„Diese Verfügung setzt voraus, daß die bäuerlichen Besitzer wegen des „ihnen Gebührenden vollständig entschädigt werden."

1850 die Gutsherrschaft bei Regulirungen und Ablösungen in der Regel nicht mehr durch Land, sondern durch Kapital oder durch Vermittelung der Rentenbank abgefunden wird, so können Translokationen nur noch in den Fällen vorkommen, für welche der §. 86. a. a. O. Anwendung findet.

b) Die Bestimmung des §. 53. der V. v. 23. Juni 1817 ist dadurch abgeändert, daß — wie oben S. 450 ff. erörtert worden — nach §. 24. der V. v. 30. Juni 1834 die bekannten Interessenten durch besondere Benachrichtigungen, die unbekannten durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtiget, und wenn sie sich melden, zugezogen werden müssen.

Zweiter Titel.

Vorschriften in Betreff der Entschädigungen durch Rente oder Kapital insbesondere.

Erstes Stück.

Vorzugsrecht der Entschädigungen in Rente oder Kapital und Erhaltung desselben.

[Gem.-Th.-O. v. 7. Juni 1821. §§. 76. und 149., Ablös.-O. v. 7. Juni 1821. §. 38., Ablös.-O. v. 13. Juli 1829. §§. 91. 93., V. v. 30. Juni 1834. §. 59., G. v. 29. Juni 1835. §. 3]

A. Ueber das Vorzugsrecht, welches den Entschädigungen in Rente oder Kapital vor den hypothekarischen Forderungen gebührt, enthalten die Gesetze folgende Bestimmungen:

1) Die Gem.-Th.-O. v. 7. Juni 1821 disponirt:

a) Im §. 76.

Die Rente (aus Gemeinheitstheilungen) genießt vor allen hypothekarischen Forderungen dasselbe Vorzugsrecht, welches dem abgelösten Rechte selbst zustand; zur Erhaltung desselben muß jedoch der Berechtigte bei Vermeidung der in den Gesetzen bestimmten Nachtheile binnen Jahresfrist vom Tage der Bestätigung des Rezesses gerechnet, die Eintragung in das Hypothekenbuch des verpflichteten Grundstücks nachsuchen.

b) Im §. 149.

Sind Grundstücke oder Gerechtsame gegen Rente abgetreten, so tritt diese an die Stelle derselben. Es muß jedoch in das Hypothekenbuch des belasteten Grundstücks vermerkt werden, daß die Rente ein Zubehör des berechtigten Gutes sei, und die Fähigkeit des Besitzers über dieselbe zu verfügen, aus dem Hypothekenbuche über das letztgedachte Gut zu ersehen sei.

2) Hiermit stimmt der §. 38. der Ablös.-O. v. 7. Juni 1821 hinsichtlich des zu konservirenden Vorzugsrechtes von Abfindungs-Renten völlig überein, und es ist hier die desfallsige Bestimmung zugleich auf Ablösungs-Kapitalien ausgedehnt.

Der gedachte §. lautet:

Die für die abgelösten Abgaben, Zehnten und Dienste festgesetzten Renten oder Kapitalien genießen dasselbe Vorzugsrecht vor allen hypothekarischen Forderungen, welches den Abgaben und Leistungen selbst zustand; zur Erhaltung desselben müssen jedoch die Berechtigten, bei Vermeidung der in den Gesetzen bestimmten Nachtheile, binnen Jahresfrist nach bestätigtem Rezesse, die Eintragung in das Hypothekenbuch der verpflichteten Grundstücke nachsuchen.

3) Die Ablös.-O. v. 13. Juli 1829 für die westlichen Landestheile

enthält im §. 91. dieſelbe Beſtimmung, wie der erſte Satztheil des §. 38. der Ablöſ.-O. v. 7. Juni 1821.

Der §. 93. derſelben fügt hinzu:

Es muß jedoch wegen der zur Abfindung hergegebenen, nicht ſofort bezahlten, dem Berechtigten aber durch Eintragung bei dem verpflichteten Gute geſicherten Kapitalien, imgleichen wegen der zu gleichem Behuf feſtgeſetzten Jahresrenten, in dem Hypothekenbuche bei dem belaſteten Gute vermerkt werden, daß das Kapital und beziehungsweiſe die Jahresrente ein Zubehör des berechtigten Gutes, und die Fähigkeit des Beſitzers, darüber zu verfügen, aus dem Hypothekenbuche bei dem letztgedachten Gute zu erſehen ſei.

4) Dieſe Beſtimmungen ſind wörtlich in die §§. 88. und 90. der Ablöſ.-O. v. 18. Juli 1840 für das Herzogthum Weſtphalen (G. S. 1840. S. 175) und in die §§. 62. und 64. der Ablöſ.-O. v. 4. Juli 1840 für die vormals Naſſauiſchen Landestheile und Wetzlar (G. S. 1840. S. 210) übernommen worden.

5) Der §. 3. des Geſ. v. 29. Juni 1835 hat hiernächſt die Vorſchriften des §. 76. der Gem.-Th.-O. und des §. 38. der Ablöſ.-O. v. 7. Juni 1821, unter Anſchluß an das Prinzip des §. 93. der Ablöſ.-O. v. 13. Juli 1829, abgeändert, indem er:

a) die Beſtimmung des §. 149. der Gem.-Th.-O. wegen Eintragung der Rente-Entſchädigung in das Hypothekenbuch auf Entſchädigungen in Kapital ausdehnt und dieſe Vorſchrift auch auf Ablöſungen und Regulirungen für anwendbar erklärt;

b) die Berechtigten von der Verpflichtung entbindet, zur Erhaltung ihres Vorzugsrechtes wegen der Renten und Kapitalien binnen Jahresfriſt die Eintragung ſelbſt nachzuſuchen, und den Auseinanderſetzungs-Behörden die Verpflichtung auferlegt, dieſe Eintragung von Amtswegen zu beſorgen [1]).

6) Vergl. auch die Erläut. zum §. 61. der V. v. 30. Juni 1834. (ſ. oben S. 432 ff.)

B. Es iſt ſtreitig geworden, ob die rückſtändig bleibenden Ablöſungs-Kapitalien für abgelöſte bäuerliche Dienſte und Gutslaſten das den Dienſten und Laſten zuſtehende Vorzugsrecht gegen die bereits eingetragenen Hypothekengläubiger auch alsdann behalten, wenn dieſelben binnen der in der Gem.-Th.-O. §. 76. (cf. §. 149.) und in der Ablöſ.-Ordn. v. 7. Juni 1821. §. 38. vorgeſchriebenen Jahresfriſt in das Hypothekenbuch des verpflichteten Grundſtücks nicht eingetragen worden ſind?

Das vormalige O. L. G. zu Breslau hat (in dem Erk. v. 25. Jan. 1838) bejahet, weil in Ermangelung eines beſonderen Rechtstitels die Dienſte und Gutslaſten der Bauern in die Kathegorie der im §. 48. Tit. I. der Hypoth.-O. erwähnten gehören und nach §. 38. des Ablöſ.-Geſ. v. 7. Juni 1821 die für die abgelöſten Abgaben und Dienſte feſtgeſetzten Kapitalien daſſelbe Vorrecht vor allen hypothekariſchen Forderungen genießen, welches den Abgaben und Dienſten ſelbſt zuſtand. Die Beſchränkung der Eintragung auf die Friſt eines Jahres, wie ſolche in den allegirten §§. ausgeſprochen worden, ſei nur zu Gunſten des Verpflichteten angeordnet, keineswegs aber im Intereſſe der ſchon eingetragenen Gläubiger. Nur gegen den Berechtigten und die ſpäter eingetragenen Gläubiger träten die angedrohten Nachtheile der Nichteinhaltung der Präkluſivfriſt ein. (Koch's Schleſ. Arch. Bd. 5. S. 100—108. und Forni's Zeitſchr. Bd. 1. S. 99—107.)

---

1) Vergl. übrigens §. 1. des G. v. 24. Mai 1853, betr. einige Abänderungen der Hypoth.-O. und Art. I. der Inſtrukt. dazu v. 3. Aug. 1853 (ſ. in Bd. I. S. 589 und 590).

Die Redaktion der Forni'schen Zeitschr. (a. a. O. S. 107—112) tritt dieser Ansicht bei und macht noch darauf aufmerksam, daß schon die älteren Vorschriften der Anweisung v. 16. März 1811 über das Verfahren bei Ablösung der auf Domainengrundstücken haftenden Lasten §§. 5. und 6. (G. S. 1811, S. 157) und des G. v. 25. Sept. 1820 über die gutsherrl.-bäuerlichen Verh. in den vormals Königl. Westphäl. ꝛc. Landestheilen, §. 58. (G. S. 1820. S. 169) zwar die Eintragung der Ablös.-Renten und Kapitalien bei den verpflichteten Grundstücken zur Erhaltung des Vorzugsrechts angeordnet, indeß eine Präklusivfrist hinfür nicht festgesetzt haben, welche vielmehr zuerst in dem §. 76. der Gem.-Th.-O. und in dem §. 38. der Ablös.-O. v. 7. Juni 1821 vorgeschrieben sei. Schon die Abl.-O. v. 13. Juli 1829. §. 91. sei hiervon wieder abgegangen, und der §. 3. des G. v. 29. Juni 1835 habe jene Beschränkung unzweifelhaft beseitiget, indem danach nicht einmal mehr der Antrag des Berechtigten erfordert werde, sondern die Verpflichtung der Auseinandersetzungs-Behörde eintrete, die Eintragung von Amtswegen zu veranlassen.

Zweites Stück.

Vorschriften zur Sicherstellung der Rechte dritter Personen bei Abfindungen in Kapital.

[Dekl. v. 29. Mai 1816 Art. 70., Gem. Th. O. §§. 150—155, Ablös. O. v. 7. Juni 1821 §. 39., Ablös. O. v. 13. Juli 1829 §§. 94—101., Ablös. O. v. 18. Juni 1840 §§. 91—99., Regul. Ges. v. 28. April 1823 §. 94., Ges. v. 29. Juni 1835 §§. 1., 8—10., Ablös. Ges. v. 2. März 1850 §§. 110. u. 111., Rentenbank-Ges. v. 2. März 1850 §. 49.]

I.

Uebersicht der betreffenden gesetzlichen Vorschriften.

1) Die Dekl. v. 29. Mai 1816 zum Regulir. Ed. v. 14. Sept. 1811 verordnet im Art. 70.:

Kapital-Abfindungen einer Gutsherrschaft, deren Gut, Lehn, oder Fideikommiß mit Schulden belastet ist, müssen in soweit, als es deren zu den in Gefolge der Auseinandersetzung nöthig werdenden Einrichtungen nicht bedarf, nach den wegen der Einkaufsgelder bei Erbverpachtung der Lehn, Fideikommiß und verschuldeten Güter, ertheilten Vorschriften, wieder zu Lehn und Fideikommiß angelegt, oder zur Befriedigung der ersten Hypothekgläubiger verwendet werden. Die bäuerlichen Wirthe bleiben wegen der gesetzmäßigen Verwendung den Interessenten verhaftet, können sich von ihrer Vertretungsverbindlichkeit jedoch durch gerichtliche Deposition des Geldes frei machen.

2) Die Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 bestimmt in den §§. 150. bis 155.:

a) daß wenn Pertinenzstücke gegen eine baare, ein für allemal zu entrichtende Vergütigung abgetreten werden, in Rücksicht der Hypothekengläubiger die Vorschriften des A. L. R. I. 20. §§. 460—465.[1]) Anwendung finden, (§. 150.);

1) Die allegirten §§. lauten dahin:

§. 460. Sind bei Gemeinheitstheilungen Pertinenzstücke eines Guts gegen eine baare ein für allemal zu entrichtende Vergütigung abgetreten worden; so müssen die Gerichte, welche das Geschäft dirigiren, ein solches Abkommen den Hypothekengläubigern zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bekannt machen.

b) daß indeß im Falle des §. 464. a. a. O. die Hypothekengläubiger sich nur wegen der von dem neuen Besitzer zu entrichtenden Geldsumme an denselben und das abgetretene Pertinenzstück halten können; auch kann sich dieser in jedem Falle durch gerichtliche Niederlegung des Kapitals von aller Verhaftung befreien (§. 151.);
c) daß die Hypothekengläubiger in Rücksicht der Geldentschädigungen für den neuesten Düngungszustand und für Verbesserungen nur die Verwendung derselben in das Gut und zu dessen Kultur verlangen und deshalb nur den Schuldner in Anspruch nehmen können [1]) (§. 152.);
d) daß bei Lehn- und Fideikommißgütern der Lehnsherr, die Lehns- und Fideikommißfolger einer Abtretung von Pertinenzstücken gegen Geld oder der Ablösung von Renten, sofern beides nach der Gem. Th. O. zulässig ist, nicht widersprechen, sondern nur verlangen können, daß das Kapital zu Lehn oder Fideikommiß angelegt oder zur Befriedigung der ersten Hypothekengläubiger verwendet werde (§. 153.);
e) daß dies auch bezüglich der Obereigenthümer bei Erbzinsgütern und Wiederkaufsberechtigten Anwendung finde und diese nur Sicherstellung des Kapitals oder dessen Verwendung zu bleibenden Verbesserungen des Guts, oder zum Ankauf neuer Pertinenzstücke fordern könne (§. 154);
f) daß der Verpflichtete für die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten (§§. 153. u. 154.) haftet, sich jedoch von der Vertretungsverbindlichkeit durch gerichtliche Niederlegung des Geldes frei machen kann (§. 155.).

3) Die Ablös. O. v. 7. Juni 1821 bestimmt im §. 39.:

Die hypothekarischen Gläubiger können der Ablösung nicht widersprechen; auch bedarf es ihrer Zuziehung bei dem Ablösungsgeschäfte nicht; vielmehr finden die im A. L. R. Th. I. Tit. 20. §§. 460–465. gegebenen Vorschriften auch hier

---

§. 461. Diesen steht alsdann frei, zu verlangen, daß der Schuldner die ihm ausgesetzte baare Vergütigung entweder zur Wiederherstellung ihrer durch die Abtretung geschmälerten Sicherheit, oder zur Abstoßung der zuerst eingetragenen Kapitalsposten, soweit sie dazu hinreicht, verwende.

§. 462. Kann oder will der Schuldner weder eines noch das andere bewerkstelligen, so sind die Hypothekengläubiger befugt, ihre Kapitalien auch noch vor der Verfallzeit aufzukündigen.

§. 463. Sie müssen aber von diesem Rechte binnen sechs Wochen nach der ihnen zugekommenen Modifikation Gebrauch machen.

§. 464. Thun sie das, so bleibt ihnen ihr hypothekarisches Recht auf das abgetretene Pertinenzstück bis zum Austrage der Sache vorbehalten.

§. 465. Verabsäumen sie aber die gesetzliche Frist, so erlöscht ihr Hypothekenrecht auf das abgetrennte Pertinenzstück.

1) Der §. 152. der Gem. Th. O. ist durch den §. 110. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 aufgehoben, wodurch sich auch der darauf bezügliche §. 2. des Ges. v. 29. Juni 1835 (welcher den §. 152. der Gem. Th. O. auf die von den bäuerl. Wirthen an die Gutsherrschaften zu zahlenden Hofwehrgelder ausdehnt) beseitiget. — Deshalb sind auch folgende darauf Bezug habende Min.-Erlasse für obsolet zu erachten:
a) C. R. des K. Min. des J. für Gew. Ang. v. 30. März 1837, betr. die Verwendung der Geldentschädigungen für den neuesten Düngungszustand und für Verbesserungsarbeiten, sowie der Hofwehrgelder (A. XXI. 69.);
b) R. des K. Min. des J., landwirthschaftl. Abth., v. 20. Aug. 1839, betr. die Eintragung eines vorläufigen hypothekarischen Vermerks bei Hofwehrgeldern (A. XXIII. 611.);
c) C. R. desselb. Min. v. 18. Febr. 1842, betr. die Disposition über die von bäuerlichen Wirthen an die Gutsherrschaft zurückgelieferten Hofwehrstücke und die Verwendung der daraus gelösten Gelder (Min. Bl. d. i. V. 1842, S. 26, Nr. 38).

Ebenso sind der §. 103. der Ablös. O. v. 13. Juni 1829 und der §. 100. der Ablös. O. für das Herzogthum Westphalen v. 18. Juni 1840 (G. S. 1829, S. 84 und G. S. 1840, S. 176) für obsolet zu erachten.

Anwendung, und kann sich bei entstehenden Hindernissen der Verpflichtete seinerseits in jedem Falle durch gerichtliche Niederlegung des Ablösungs-Kapitals von aller Verhaftung befreien.

4) Die Ablös. O. v. 13. Juli 1829 für die westlichen Landestheile (G. S. 1829, S. 83 ff.) verordnet in den §§. 94. u. 95. gleichfalls, daß die hypothekarischen Gläubiger der Berechtigten der Ablösung nicht widersprechen können, und daß es ihrer Zuziehung bei dem Ablösungsgeschäfte nicht bedarf.

In den §§. 96—101. a. a. O. werden sodann die Vorschriften des A. L. R. I. 20. §§. 460—465. wörtlich wiedergegeben, und der §. 102. fügt hinzu, daß der Verpflichtete sich durch gerichtliche Niederlegung des Ablösungs-Kapitals von aller Verhaftung befreien kann.

Die §§. 105—109. endlich disponiren in Betreff der Berechtigungen des Lehnsherrn, der Lehns- und Fideikommißfolger, der Obereigenthümer bei Erbzinsgütern, der Wiederkaufs- und anderen Realberechtigten in ähnlicher Weise, wie die betreffenden Bestimmungen der §§. 153—155. der Gem. Th. O.

5) Wörtlich gleichlautende Bestimmungen ertheilen die §§. 91—99., 102—107. der Ablös. O. v. 18. Juni 1840 für das Herzogthum Westphalen (G. S. 1840, S. 175—176) und die §§. 65—73. der Ablös. O. v. 4. Juli 1840 für die vormals Nassauischen Landestheile und Wetzlar (a. a. O. S. 210—211).

6) Das Regulir. Ed. v. 8. April 1823 für Posen ꝛc. (G. S. 1823, S. 68) erklärt im §. 94. auf die danach zu bearbeitenden Regulirungen die oben gedachten Vorschriften der Gem. Th. O. für anwendbar.

7) Endlich hat das G. v. 29. Juni 1835 im §. 1. die erwähnten Bestimmungen der Gem. Th. O. auf alle gutsherrlich-bäuerliche Regulirungen extendirt, und vorgeschrieben, daß dieselben auch auf die im §. 8. der V. v. 30 Juni 1834 bezeichneten Nebengeschäfte, ingleichen auf solche Auseinandersetzungen, bei welchen keine bäuerlichen Besitzer Theil nehmen, Anwendung finden sollen.

Der §. 8. des Ges. v. 29. Juni 1835 aber hat die Vorschriften des §. 150. der Gem. Th. O. und des §. 39. des Ablös. Ges. v. 7. Juni 1821 noch erweitert und ergänzt, indem er bestimmt:

a) daß die besondere Bekanntmachung, welche bei Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen an die Hypothekengläubiger zu erlassen ist, nicht nur hinsichtlich der Gläubiger stattfinden muß, welche Kapital zu fordern haben, sondern auch hinsichtlich derjenigen, welche mit Renten, Abgaben oder ähnlichen fortwährenden Leistungen im Hypothekenbuche eingetragen stehen;

b) daß solche Realberechtigten befugt sein sollen, zu verlangen, daß die Kapitalabfindung entweder zur Wiederherstellung ihrer geschmälerten Sicherheit oder zur Befriedigung der ersten Hypothekengläubiger, insofern deren Forderungen für sie, die Realberechtigten, verpflichtend sind, verwendet werde; und

c) daß mit dieser Ergänzung der §. 150. der Gem. Th. O. und der §. 39. der Ablös. O. v. 7. Juni 1821 nicht nur auf Gemeinheitstheilungen und Ablösungen, sondern auch auf Regulirungen Anwendung finden.

Schließlich bestimmt der §. 8. a. a. O. noch,

daß es bei Kapitalabfindungen keiner besonderen Bekanntmachung an die Lehnsherren, Obereigenthümer, Lehns- oder Fideikommißfolger und Wiederkaufsberechtigten bedarf, dieselben mögen von dem Theilungsplane Kenntniß erhalten haben oder nicht.

8) Das G. v. 30. Juni 1834 §§. 58—60. und das G. v. 29. Juni 1835 §. 9. haben hiernächst Vorschriften resp. über den Zeitpunkt der

zu erlassenden Bekanntmachung an die Realberechtigten und über diejenigen Fälle, wo es einer Benachrichtigung derselben nicht bedürfen soll, ertheilt.

9) Der §. 10. des Ges. v. 29. Juni 1835 erklärt die Vorschriften über die Rechte der Lehn- und Fideikommißfolger, hypothekarischen Gläubiger und anderen Realberechtigten bezüglich der Ablösungs-Kapitalien auch auf die Ueberschüsse für anwendbar, welche sich bei Veräußerung der Abfindungsländereien über den Bedarf der Einrichtungskosten hinaus ergeben.

10) Das Rentenbank-Ges. v. 2. März 1850 bestimmt im §. 49., daß dasjenige, was die Gesetze bei Ablösung der Reallasten in Beziehung auf dritte Personen vorschreiben, auch bei Ablösung durch die Rentenbank Anwendung findet, und daß hierbei die Abfindung durch Rentenbriefe einer Kapital-Abfindung gleich geachtet werden soll, in welcher Beziehung indeß a. a. O. verschiedene nähere Maaßgaben angeordnet werden.[1])

11) Das Ablös. Ges. v. 2. März 1850 endlich hat im §. 110. die besondere Benachrichtigung der eingetragenen Gläubiger und sonstigen Realberechtigten von Kapitals-Abfindungen in den dort bezeichneten Fällen für unnöthig erklärt und zugleich bestimmt:

a) daß insoweit diese Abfindungen zu den Einrichtungskosten erforderlich, oder in die Substanz des Gutes anderweitig, oder zur Abstoßung prioritätisch eingetragener Kapitalsposten verwendet werden, nur die Auseinandersetzungs-Behörde nach ihrem Ermessen zu prüfen habe, ob und wie weit die Verwendung in einer, die Gläubiger und Realberechtigten des berechtigten Guts sicherstellenden Weise erfolgt ist;

b) daß in den übrigen (ad c., d., e.) Fällen des §. 110. a. a. O. die Verwendung gar nicht kontrollirt werden solle.

Vergl. §. 111. a. a. O. in Betreff der Bekanntmachung an die nicht eingetragenen Cessionarien und Rechtsnachfolger.

II.

Erläuterungen in Betreff der in der vorstehenden Uebersicht zusammengestellten Vorschriften.

I. Zuvörderst ist darauf hinzuweisen, daß die gedachten Vorschriften die Sicherstellung des Interesses theils der eigentlichen Hypothekengläubiger, theils der anderweitigen Realberechtigten, theils endlich der Lehns- und Fideikommißfolger und Anwarter, sowie der Wiederkaufsberechtigten zum Ziele haben.[2])

II. Was die letzterwähnte Kathegorie der entfernteren Interessenten, nämlich die Lehns- und Fideikommißfolger und die Wiederkaufsberechtigten, betrifft, so hat der §. 8. (Alin. 3.) des Ges. v. 29. Juni 1835 ausdrücklich bestimmt, daß es einer besonderen Benachrichtigung bei Kapitalabfindungen nicht bedarf, dieselben mögen von dem Theilungsplane Kenntniß erhalten haben oder nicht.

Es ist bereits oben S. 450 ff. erörtert, daß und in welchen Fällen diese Interessenten (zufolge §. 24. der V. v. 30. Juni 1834) entweder durch

---

1) Vergl. hierüber das Nähere im §. 49. des Rentenbank-Ges. und in den Erläut. dazu.

2) Daß die auf Sicherstellung des Interesses der (früheren) Lehnsherren und Obereigenthümer bei Erbzinsgütern bezüglichen Bestimmungen, mit Rücksicht auf §. 2. Nr. 1. und 2. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850, völlig antiquirt sind, ist bereits wiederholt bemerkt worden.

besondere oder öffentliche Bekanntmachung von der bevorstehenden Auseinandersetzung überhaupt zu benachrichtigen und auf erfolgte Meldung zur Vorlegung des Auseinandersetzungsplanes zuzuziehen sind. Nur der Deutlichkeit halber, und um diese Interessenten von anderen Realberechtigten resp. Hypothekengläubigern zu unterscheiden, ist im letzten Satze des §. 8. des Ges. v. 29. Juni 1835 ausdrücklich bemerkt worden, daß es einer besonderen Benachrichtigung dieser Interessenten von einer Kapitalabfindung nicht bedürfe.

Vergl. das C. R. des Min. des J. v. 4. Juni 1840 [1]) (Min. Bl. d. i. V. 1840, S. 256).

III. Insbesondere die hiernach von der Kapitalsabfindung zu benachrichtigenden [2]) Hypothekengläubiger und anderen Realberechtigten [3]) betreffend, so ist zu bemerken:

A. Nur die Hypothekengläubiger und Realberechtigten des zum Empfange der Kapitalsentschädigung Berechtigten sind zu benachrichtigen; denn den Gläubigern des mit der Kapitals-Abfindung belasteten Grundstückes wächst dagegen das erworbene Pertinenzstück zu; der Werth des mit ihrem Pfandrechte beschwerten Grundstückes gewinnt dauernd durch die Ablösung einer anderen Belastung desselben, wodurch ihre Sicherheit für ausgeglichen erachtet wird.

B. Fälle, in welchen es der Bekanntmachung der Kapitalabfindungen an die eingetragenen Gläubiger und an die sonstigen Realberechtigten nicht bedarf.

[G. v. 29. Juni 1835 §. 9. und Ablös. Ges. v. 2. März 1850 §§. 110. u. 111.]

Der §. 110. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850, welcher die früheren Vorschriften über diesen Gegenstand, insbes. den §. 9. des Ges. v. 29. Juni 1835, für aufgehoben erklärt, im Wesentlichen aber auch diese Vorschriften in sich aufgenommen hat, stellt die Fälle vollständig zusammen, in welchen es gegenwärtig einer Benachrichtigung der Gläubiger von der Kapitalsabfindung nicht bedarf.

Dazu ist Folgendes zu bemerken:

a) Ueber die Modifikationen, welche der aufgehobene §. 9. des Ges. v. 29. Juni 1835 durch die jetzige Fassung des §. 110. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 erfahren hat, und zur Erläut. desselben vergl. die Zus. zum §. 110. a. a. O. (s. in Bd. II. Abth. I. S. 758—759).

b) Zu Litt. a. des §. 110. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850.

Unter den „Einrichtungskosten" sind die im §. 4. des Ges. v. 29. Juni 1835 gedachten zu verstehen.

c) Zu Litt. c. a. a. O.

Der hier (gleichmäßig wie im §. 9. Litt. c. des Ges. v. 29. Juni 1835) gebrauchte Ausdruck: „Kapitalsabfindung" hat zu dem Bedenken Anlaß gegeben: ob der angegebene Abfindungsbetrag nur auf den dazu Berechtigten oder auch auf den Verpflichteten, auf die einzelnen Summen zu beziehen sei, womit mehrere einzelne Personen den Berechtigten für

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 683 ff.

2) Das R. des Min. des J. v. 19. Nov. 1832 (Koch's Agrarges., 4. Aufl. S. 182, s. in Bd. I. S. 682) bestimmt, daß die an die Gläubiger zu erlassenden Bekanntmachungen durch die Spezial-Kommissarien bewirkt werden sollen; indeß bleibt den Auseinandersetzungs-Behörden unbenommen, die betr. Korrespondenz selbst zu übernehmen.

3) Vergl. §. 8. Alin. 1. u. 2. des Gesetzes v. 29. Juni 1835 über den Unterschied der Hypothekengläubiger und anderer Realberechtigten.

einen und denselben Gegenstand abfinden? Da indeß die Bekanntmachung einer Kapitalsabfindung in Betracht des etwanigen Nachtheils vorgeschrieben ist, welchen die Realgläubiger durch die Ablösung eines ihnen verhafteten Pertinenzstückes mittelst Kapitalabfindung erleiden möchten, so ist unzweifelhaft, daß die Bekanntmachung erfolgen muß, wenn der Werth des abgelösten Pertinenzstückes oder die Kapitalsentschädigung des Berechtigten von Seiten aller Verpflichteten zusammengenommen mehr als 20 Thlr. beträgt. (Vergl. Dönniges Land. Kult. Ges., Bd. 3. S 80–81.)

d) Zu Litt. d. a. a. O.

Durch diese Bestimmung ist der §. 152. der Gem. Th. O. und der darauf bezügliche §. 1. des G. v. 29. Juni 1835 beseitiget worden.

e) Zu Litt. e. a. a. O.

Vergl. §. 49. des Rentenbank-Ges. v. 2. März 1850.

C. Was den Fall betrifft, wenn bei einer an die Realberechtigten zu erlassenden Bekanntmachung wegen der Kapitalabfindung ein eingetragener Gläubiger, dessen Erben oder Cessonarien ihrem Aufenthalte nach oder sonst nicht zu ermitteln sind, so sind darüber folgende Vorschriften ertheilt:

α) Der §. 60. der V. v. 30. Juni 1834 bestimmt, daß alsdann die öffentliche Bekanntmachung an dergleichen Personen nach Vorschrift des §. 12. des Ausführ. Ges. v. 7. Juni 1821 erfolgen solle.

β) Der §. 111. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 schreibt vor, daß die Bekanntmachung nur an die im Hypothekenbuche des berechtigten Gutes eingetragenen Gläubiger und Realberechtigten zu richten, und eine Ermittelung und Benachrichtigung ihrer nicht eingetragenen Erben, Cessonarien oder Rechtsnachfolger nicht erforderlich sei, sondern durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werde, welche eintreten muß, wenn der eingetragene Kreditor todt oder seinem Aufenthalte nach unbekannt oder nicht mehr Besitzer der Forderung ist.

Indeß steht es der Auseinandersetzungs-Behörde frei, statt der öffentlichen Bekanntmachung die Ermittelung des zeitigen Besitzers der Forderung und die besondere Benachrichtigung desselben zu veranlassen,[1]) wenn dies ohne Schwierigkeit zu bewirken ist.[2])

D. Verwarnung, welche mit der Bekanntmachung an die Gläubiger und Realberechtigten zu verbinden.

α) Die Gesetze haben nicht ausdrücklich vorgeschrieben, daß den Bekanntmachungen dieser Art eine Verwarnung hinzuzufügen, und die Praxis der Auseinandersetzungs-Behörden ist hierüber verschieden. Die Min. des J. und der J. haben sich indeß dahin ausgesprochen, daß die Bekanntmachung mit der Warnung zu verbinden sei, „daß wenn die Gläubiger sich nicht innerhalb sechswöchentlicher Frist nach der ihnen zugegangenen Benachrichtigung mit den ihnen gesetzlich zustehenden Ansprüchen bei der Auseinandersetzungs-Behörde melden, sie mit keinen Einwendungen gegen die Auseinandersetzung gehört werden würden und ihre Rechte auf die

---

1) Es versteht sich von selbst, daß in diesem Falle der Nachweis der Legitimation des Inhabers der Forderung geführt werden muß.

2) Durch diese Vorschriften des §. 111. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 erledigen sich die R. des Min. des. J. v. 28. Okt. 1830 (Koch's Agrargef., 4. Aufl. S. 183), daß wenn die Gläubiger ihrem Aufenthalte nach unbekannt sind, auch eine öffentliche Bekanntmachung an dieselben zulässig ist, und v. 11. Mai 1832 u. 18. Juni 1840 (Min. Bl. d. i. V. 1840, S. 400), daß auch die Erben und Rechtsnachfolger der eingetragenen Gläubiger, sofern solche der Auseinandersetzungs-Behörde bekannt werden, zu benachrichtigen.

abgelöste Realität, auf das Ablösungskapital und dessen Verwendung verloren gehen.

Vergl. C. R. des Min. des J. u. der J. v. 10. Nov. 1831. 1) (v. K. Ann. Bd. 15. S. 749 und Jahrb. Bd. 38. S. 294.)

β) Bezüglich der öffentlichen Bekanntmachungen ergiebt sich die Nothwendigkeit der Verwarnung aus §. 60. der V. v. 30. Juni 1834, welcher ausdrücklich auf den §. 12. des Ausführ.-Ges. v. 7. Juni 1821 verweist.

E. Betreffend den Zeitpunkt der zu erlassenden Bekanntmachung.

[V. v. 30. Juni 1834 §. 58.]

Der §. 58. der V. v. 30. Juni 1834 schreibt als Regel vor, daß die in Rede stehende Bekanntmachung gleich nach Bestätigung des Auseinandersetzungs-Rezesses erfolgen soll, jedoch auch schon früher erfolgen darf, wenn von den Hauptinteressenten darauf angetragen wird (§. 203. der V. v. 20. Juni 1817).

Zugleich wird indeß angeordnet, daß die Bekanntmachung auf Antrag der Interessenten ausgesetzt werden darf, wenn:

a) die Abfindungskapitalien nicht sofort bezahlt, sondern durch Eintragung bei dem verpflichteten Gute versichert werden;
b) wenn der Verpflichtete bereit ist, der Zahlung ungeachtet, den eingetragenen Gläubigern und Realberechtigten für den Betrag derselben verhaftet zu bleiben;
c) wenn das Geld gerichtlich niedergelegt wird.

In den Fällen zu a. u. b. muß indeß die Auseinandersetzungs-Behörde veranlassen, daß die Eintragung gehörigen Orts erfolge, und in allen Fällen soll sie bestimmte Fristen festsetzen, nach deren fruchtlosem Verlaufe die Bekanntmachung zu veranlassen.

An diese Vorschriften des §. 58. der V. v. 30. Juni 1834 knüpfen sich folgende Bemerkungen:

aa) Die im §. 58. a. a. O. ausgesprochene Regel ist, daß die Benachrichtigung gleich nach Bestätigung des Rezesses erfolgen soll. Die Benachrichtigung kann jedoch früher geschehen, oder sie kann, nach den Anträgen der Interessenten und unter den im Gesetze angegebenen Bedingungen, ausgesetzt bleiben.

Vergl. das R. des Min. des J. v. 18. Juli 1839. 2) (Koch's Agrarges., 4. Aufl. S. 418.)

bb) In dem Schlußsatze des §. 58. a. a. O. ist ausgedrückt, daß in den Fällen, wo die Bekanntmachung an die Gläubiger, selbst nach erfolgter Bestätigung des Rezesses ausgesetzt worden ist, sie keinesweges ganz fortfällt. Die Interessenten sollen vielmehr innerhalb bestimmter Frist nachweisen, ob und daß sie entbehrlich sei. Geschieht dies nicht, so muß die Bekanntmachung veranlaßt werden. — Der §. 9. des Ges. v. 29. Juni 1835 und gegenwärtig der §. 110. des Ablös.-Ges. v. 2. März 1850 giebt indeß die Fälle an, in welchen dieselbe ganz wegfällt.

α) Darunter ist die gerichtliche Deposition des Abfindungskapitals nicht aufgeführt. Diese entbindet also die Auseinandersetzungs-Behörden nicht von der sonst erforderlichen Bekanntmachung. Durch die Deposition wird allein der Zahlungspflichtige von seiner Verbindlichkeit frei (§. 213. A. L. R. I. 16.), insbesondere von der Vertretungspflicht für die gehörige Verwendung des Abfindungskapitals, dem zum Empfange des Kapitals Berech-

1) Vergl. in Bd. I. S. 606 ff.
2) Vergl. in Bd. I. S. 662.

tigten, dessen Hypothekgläubigern und sonstigen Realberechtigten gegenüber (Gem. Th. O. §§. 151. u. 155., G. v. 29. Juni 1835 §. 1.). Die Rechte der Letzteren auf Verwendung des Kapitals zur Wiederherstellung ihrer durch die Kapitalabfindung geschmälerten Sicherheit, das den Hypothekengläubigern zustehende Recht, ihre Kapitalien zu kündigen, ihrem Schuldner (dem zur Abfindung Berechtigten) gegenüber, werden durch die Deposition der Geldabfindung nicht aufgehoben, sondern nur vorläufig, bei Aussetzung der Bekanntmachung, sichergestellt. Die Rechte der Hypothekgläubiger gehen erst verloren, wenn sie sich auf die erfolgte Bekanntmachung innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht melden. (Gem. Th. O. §. 150., G. v. 29. Juni 1835 §. 1., A. L. R. I. 20. §. 465.). Melden sie sich, so bleiben ihnen ihre Rechte gegen die Hypothekschuldner bis zum Austrage der Sache vorbehalten, aber nur auf das deponirte Kapital; die Verhaftungsverbindlichkeit des Zahlungspflichtigen mit dem ihm abgetretenen Pertinenzstücke auf Höhe des Kapitals ist durch dessen Deposition gelöst. (Gem. Th. O. §. 151., G. v. 29. Juni 1835 §. 1., A. L. R. I. 20. §. 464.).

Hieraus ergiebt sich, daß durch die gerichtliche Niederlegung des Ablös.-Kapitals die Bekanntmachung an die Gläubiger zur Wahrnehmung ihrer Rechte keinesweges entbehrlich gemacht wird.

Vergl. das R. des Min. des J. u. der J. v. 31. Okt. 1837 [1]) (v. K. Ann. Bd. 21. S. 943), worin allein die im §. 9. des G. v. 29. Juni 1835 (an dessen Stelle der §. 110. des Ablös.-G. v. 2. März 1850 getreten ist) bezeichneten Fälle als diejenigen aufgeführt werden, in welchen die Bekanntmachung nicht erforderlich ist.

β) Dieser in dem (zu α. gedachten) R. v. 31. Okt. 1837 ausgesprochenen Ansicht scheint das R. des Min. des J. v. 14. März 1839 [2]) (v. K. Ann. Bd. 23. S. 94) zu widersprechen, welches ausführt, daß die gerichtliche Deposition der Abfindungskapitalien in jedem Falle die Gen.-Kom. der sonst angeordneten Bekanntmachungen an die eingetragenen Gläubiger überhebe, wie dies auch der §. 58. der V. v. 30. Juni 1834, welcher durch das G. v. 29. Juni 1835 eine Abänderung nicht erlitten habe, ausspreche. — Dies Reskript unterstellt der gesetzlich erforderlichen Bekanntmachung die Voraussetzung:

daß das Ablösungskapital von dem Berechtigten selbst in Empfang genommen werden und er dadurch in die Lage kommen soll, über einen Theil der dem Hypothekennexus unterworfen gewesenen Substanz selbstständig und ohne weitere Rücksicht auf die Realberechtigten disponiren zu können.

Nur unter dieser Voraussetzung fordere das Gesetz jene Bekanntmachung und wolle dem Realberechtigten dadurch die Gelegenheit geben, durch ganze oder theilweise Aufkündigung seines Realrechts die geschmälerte Sicherheit wieder herzustellen (A. L. R. §§. 400. ff. Tit. 20. Th. I., vergl. mit §. 150. der Gem. Th. O. u. §. 39. der Abl. O. v. 7. Juni 1821). In dem Falle aber, wo mit einer Kapitalabfindung eine Gefährdung der Sicherheit der Realberechtigten in keiner Art in Verbindung zu bringen ist, also in dem Falle der Deposition, treffe die Voraussetzung der gesetzlichen Bestimmung nicht zu und es könne dieser keine Anwendung gegeben werden.

Das später ergangene R. des Min. des J. v. 18. Juli 1839 [3]) (Koch's Agrarges., 4. Aufl. S. 418) bemerkt indeß, daß die Bekanntmachung sowohl in dem Interesse der Hypothekgläubiger als des Kapitalempfängers erfolge und überhaupt als eine die vollständige Erledigung des ganzen Aus-

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 636 ff.
2) Ebendas. S. 661.
3) Vergl. in Bd. I. S. 662.

einandersetzungs-Geschäfts vorbereitende Maaßregel zu betrachten sei. Demgemäß erläutert das R. v. 18. Juli 1839 das darin in Bezug genommene C. R. v. 31. Okt. 1837 dahin, daß in dem letztgedachten Reskr. nur die Fälle bezeichnet sind, wo eine Bekanntmachung überhaupt erforderlich ist, nicht aber über den Zeitpunkt bestimmt ist, wann dieselbe zweckmäßig zu verfügen sei; das R. v. 14. Mai 1839 habe dagegen über die Wahl dieses Zeitpunkts näher bestimmt. Die in diesem Reskr. angeordnete einstweilige Aussetzung der Benachrichtigung der Gläubiger sei auch dem Zwecke des §. 58. der V. v. 30. Juni 1834 und den obwaltenden Verhältnissen völlig entsprechend, damit aber ein gänzlicher Wegfall derselben noch nicht ausgesprochen, vielmehr werde sie dermaleinst immer noch erfolgen müssen, wenn der Berechtigte seine Absicht, über die deponirten Kapitalien zu verfügen, verlautbart und dann nicht etwa einer der Ausnahmsfälle eintritt, welche der §. 9. des Ges v. 29. Juni 1835 (jetzt §. 110. des Ablös.-Ges. v. 2. März 1850) bezeichnet.

Somit ist anzunehmen, daß die Deposition des Abfindungskapitals die Bekanntmachung an die Gläubiger keinesweges ausschließt.

F. Verpflichtung der Auseinandersetzungs-Behörden zur Bewirkung der Eintragung eines vorläufigen Vermerks im Hypothekenbuche im Falle einer Abfindung durch Kapital.

[V. v. 30. Juni 1834 §. 59.]

Der §. 59. der V. v. 30. Juni 1834 legt den Auseinandersetzungs-Behörden die Verpflichtung auf, sobald es feststeht, daß eine Abfindung in Kapital stattfinden wird, die Hypothekenbehörde davon zu benachrichtigen und zur Eintragung eines vorläufigen Vermerks im Hypothekenbuche zu veranlassen, welcher die Wirkung hat, daß die durch Kapital abgelösten Pertinenzien den später eingetragenen Gläubigern nicht mehr mit verpfändet werden.

Drittes Stück.

Von dem Rechte der Hypothekengläubiger und sonstigen Real-Berechtigten, sowie der Lehns- und Fideikommißfolger und Wiederkaufs-Berechtigten in Betreff der Verwendung der Kapitals-Abfindungen.

[G. v. 29. Juni 1835 §. 8., Gem. Th. O. §§. 150—154., Ablös.-O. v. 7. Juni 1821 §§. 39., 40., Regulir.-G. v. 28. April 1823 § 94, Ablös.-O. v. 13. Juli 1829 §§. 98—107, Ablös.-O. v. 18. Juni 1840 §§. 95. bis 105., Ablös.-G. v. 4. Juli 1840 §§. 69—79.]

I.

Die Hypothekengläubiger und die ihnen gleichgestellten Realberechtigten betreffend.

I. Das G. v. 29. Juni 1835 bestimmt im §. 8. (Alin. 1. u. 2.), daß die Realberechtigten (nämlich die eigentlichen Hypothengläubiger, welche Kapital zu fordern haben, und diejenigen Gläubiger, welche mit Renten, Abgaben oder ähnlichen fortwährenden Leistungen im Hypothekenbuche eingetragen stehen) nach erhaltener Benachrichtigung bei jeder Gemeinheitstheilung, Ablösung oder Regulirung verlangen können, daß die Kapitalabfindung:

a) entweder zur Wiederherstellung ihrer geschmälerten Sicherheit,

b) oder zur Befriedigung der ersten Hypothekengläubiger, insofern deren Forderungen für sie, die Realberechtigten, verpflichtend sind, verwendet werde. [1])

Zu diesen Bestimmungen ist Folgendes zu bemerken:

A. Betreffend die Zulässigkeit der Mittel zur Wiederherstellung der Sicherheit der Realberechtigten bei Verwendung der Ablösungskapitalien.

Die Dekl. v. 29. Mai 1816 bestimmt — in Beziehung auf die im §. 31. des Regulir.-Ed. v. 14. Sept. 1811 nicht weiter angedeuteten Rechte dritter Personen, welche aus Fideikommissen, Majoraten, Lehnsverband, Schuldverpflichtungen und dergleichen herrühren — im Art. 70.,

daß Kapitalsabfindungen einer Gutsherrschaft, deren Gut, Lehn oder Fideikommiß mit Schulden belastet ist, in soweit als es deren (der Kapitalsabfindungen) zu den in Gefolge der Auseinandersetzung nöthig werdenden Einrichtungen nicht bedarf, nach den wegen der Einkaufsgelder bei Erbverpachtung der Lehn-, Fideikommiß- und verschuldeten Güter ertheilten Vorschriften (§. 9. des Ed. v. 9. Okt. 1807) wieder zu Lehn und Fideikommiß angelegt oder zur Befriedigung der ersten Hypothekgläubiger verwendet werden müssen.

Hieraus ist gefolgert worden, daß mit Ausnahme der Verwendung zu den Einrichtungskosten die Kapitalsabfindungen in Regulirungs-Angelegenheiten nur in Lehn- und Fideikommißgüter durch Ankauf neuer Pertinenzstücke, oder durch Anlegung des Kapitals zu einem Geldlehn, Geld-Fideikommiß, außerdem aber, sowie bei anderen verschuldeten Gütern, ausschließlich zur Abstoßung der ersten eingetragenen Hypothekschulden zu verwenden seien.

Der Art. 70. der Dekl. hat indeß (obgleich dazu nur die §§. 31. u. 38. des Regulir. Ed. v. 14. Sept. 1811 allegirt sind) durch den §. 1. des Ges. v. 29. Juni 1835 seine Erledigung gefunden, da der §. 1. a. a. O. die in den §§. 147—155. der Gem. Th. O. aufgestellten Grundsätze über die Wirkungen der Auseinandersetzungen in Beziehung auf die Rechte dritter Personen auch auf die nach jenem Ed. vorzunehmenden Regulirungen ausgedehnt hat.

Nach §. 150. der Gem. Th. O. und dem darin in Bezug genommenen §. 461. A. L. R. I. 20. können Hypothekengläubiger verlangen,

daß der Schuldner die ihm ausgesetzte baare Vergütigung entweder a) zur Wiederherstellung ihrer durch die Abtretung geschmälerten Sicherheit, oder b) zur Abstoßung der zuerst eingetragenen Kapitalsposten, so weit sie dazu hinreicht, verwende.

Durch den §. 39. der Ablös. O. v. 7. Juni 1821 ist diese Vorschrift auch auf die Ablösungen nach jener Ordn. und durch den §. 94. des Regulir. Ges. v. 8. April 1823 auch auf die hiernach vorzunehmenden Regulirungen der gutsherrlich-bäuerl. Verhältnisse in Posen rc. ausgedehnt worden. — Der §. 97. der Ablös. O. v. 13. Juli 1829, der §. 8. des Ges. v. 29. Juni 1835, der §. 94. der Ablös. O. v. 18. Juni 1840 und der §. 67. des Ablös. G. v. 4. Juli 1840 enthalten dieselbe Vorschrift, welche mithin sowohl für Regulir.-, Ablös.-, als Gemeinheitstheilungsgeschäfte gilt.

1) In der ersten Alternative derselben ist keine Beschränkung hinsichtlich der Mittel zur Wiederherstellung der, durch die Abtretung von Pertinenzstücken und durch Ablösung von Gerechtsamen gegen Kapitalsabfindung geschmälerten Sicherheit, ausgedrückt. — Diese Wiederherstellung der Sicherheit

---

1) Derselbe Grundsatz findet sich ausgesprochen im §. 461. A. L. R. I. 20. (s. oben S. 457, Note 1), im §. 150. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 (s. in Bd. I. S. 324), im §. 97. der Ablös. O. v. 13. Juli 1829 (G. S. 1829, S. 83 ff.), im §. 94. der Ablös. O. v. 18. Juni 1840 (G. S. 1840, S. 175. ff.) und im §. 68. des Ablös. Ges. v. 4. Juli 1840 (G. S. 1840, S. 210 ff.). — Vergl. auch §. 94. des Regul. Ed. v. 8. April 1823 für Posen rc. (G. S. 1823, S. 68).

kann mithin auch durch Verwendung der Kapitalsabfindung in das verpfändete Gut, durch Ankauf von Pertinenzstücken oder durch bleibende Verbesserungen desselben, oder durch anderweitige Sicherstellung des Kapitals, bewerkstelligt werden.

2) Die zweite Alternative des §. 461. A. L. R. I. 20.,

daß nämlich Kapitalabfindungen auch zur Abstoßung der zuerst eingetragenen Kapitalsposten verwendet werden dürfen,

unterliegt gleichfalls der Voraussetzung und Bedingung, daß dadurch die Sicherheit aller Realberechtigten wieder hergestellt werde. Dies ist zwar im §. 461. a. a. O. und in den ihm nachgebildeten Gesetzstellen nicht ausgedrückt, folgt indeß aus dem in den §§. 147—149. der Gem. Th. O. (vergl. §. 1. des Ges. v. 29. Juni 1835) aufgestellten Grundsatze. Die Kapitalsabfindung ist allen Realberechtigten verhaftet; bei Verwendung derselben kann jeder Realberechtigte verlangen, daß seine frühere Sicherheit dadurch wieder hergestellt werde. — Daher bestimmte der §. 48. der V. v. 20. Juni 1817, daß die Auseinandersetzungs-Behörde hinsichtlich der Kapitalabfindung solche Bestimmungen zu vermitteln habe, wodurch die Rechte aller Interessenten gesichert werden. Wenn nun auch diese Vorschrift später dahin modificirt ist, daß den zur Auseinandersetzung zuzuziehenden Interessenten die Wahrnehmung ihrer Gerechtsame allein überlassen werden soll, so ist doch dadurch der vorgedachte Grundsatz über die Verhältnisse der Entschädigungen und die daraus entspringende Befugniß der Realberechtigten wegen der Verwendung derselben zur Wiederherstellung ihrer Sicherheit nicht abgeändert. (§. 10. der V. v. 30. Juni 1834.)

a) Diesem Grundsatze entsprechend, ist durch §. 107. der Ablös. O. v. 13. Juli 1829, §. 105. der Ablös. O. v. 18. Juni 1840 und §. 79. des Ablös. Ges. v. 4. Juli 1840 die Verwendung von Kapitalsabfindungen zur Befriedigung der ersten Hypothekgläubiger nur in so weit nachgelassen worden, als deren Forderungen für die Realberechtigten — Lehns- und Fideikommißfolger, Wiederkaufsberechtigte und andere Realberechtigte — verpflichtend sind. — Dasselbe ist im §. 8. des Ges. v. 29. Juni 1835 hinsichtlich der Hypothekgläubiger, einschließlich der mit Renten, Abgaben, oder ähnlichen fortdauernden Leistungen eingetragenen Gläubiger in Regulirungs-, Ablösungs- und Gemeinheitstheilungs-Angelegenheiten ausgesprochen. Denn die Sicherheit derjenigen Realberechtigten, welche für die ersteingetragenen Hypothekschulden nicht verhaftet sind, wird durch Verwendung der Kapitalsabfindung zu deren Tilgung nicht wiederhergestellt.

b) In Hinsicht der Lehns- und Fideikommißfolger und Wiederkaufsberechtigten in Gemeinheitstheilungssachen nach §§. 153., 154. der Gem. Th. O., in Ablösungssachen nach §. 40. der Ablös. O. v. 7. Juni 1821 und in Regulir. Ang. nach §. 1. des Ges. v. 29. Juni 1835 (vergl. §. 94. des Regulir. Ges. v. 8. April 1823) ist eine gleiche Maaßgabe, wie zu a. erwähnt, nicht ausgesprochen worden. Indeß finden auch bei Lehnen und Fideikommissen gleiche Verhältnisse statt, und wenn daher im §. 153. der Gem. Th. O. die Verwendung der Kapitalsabfindung bei Lehn- und Fideikommißgütern zur Befriedigung der ersten Hypothekengläubiger nachgelassen ist, so muß dabei das gemeine Rechtsverhältniß vorausgesetzt werden, wonach die Theilnehmer an der Proprietät nur für konsentirte oder sonst gesetzlich sie verpflichtende Hypothekschulden verhaftet sind, durch deren Tilgung mittelst Verwendung der Kapitalsabfindung ihre Sicherheit wieder hergestellt wird, gemäß dem oben zu 2. erörterten Grundsatze über die Entschädigungen bei Auseinandersetzungen.[1])

---

1) Vergl. die übrigens antiquirten R. des Min. des J. v. 18. Aug. 1838

3) Die Frage:

ob die mit Renten, Abgaben oder ähnlichen fortdauernden Leistungen eingetragenen Gläubiger verlangen können und

ob der Realverpflichtete (der die Kapitalsabfindung empfangende Gutsbesitzer) befugt sei

das Abfindungskapital zur Befriedigung der eben gedachten Realberechtigten, mittelst Kapitalisirung der ihnen zustehenden Renten, Abgaben und Leistungen und Abtragung dieses Kapitals zu verwenden?

ist im Allgemeinen zu verneinen. Denn obgleich der §. 8. des Ges. v. 29. Juni 1835 die Gläubiger, welche mit Renten, Abgaben und ähnlichen fortwährenden Leistungen im Hypothekenbuche eingetragen stehen, den Hypothekengläubigern, welche Kapital zu fordern haben, in so weit gleichstellt, daß ihnen allen eine Bekanntmachung der stattfindenden Kapitalsentschädigung zugehen soll, und daß die Wiederherstellung ihrer geschmälerten Sicherheit auch durch Befriedigung der ersten Hypothekengläubiger, in sofern deren Forderungen für sie, die Realberechtigten, verpflichtend sind, erfolgen kann, so beschränkt sich die Forderung der mit Renten rc. eingetragenen Gläubiger doch auf die fortdauernde Leistung und Abtragung der Renten, Abgaben rc. Sie können nur die Wiederherstellung der Sicherheit verlangen; die Verwandlung der fortlaufenden Renten, Abgaben und Leistungen in ein Kapital und dessen Abtragung überschreitet indeß diese Gränzen; sie ist eine Umschaffung der Obligation und involvirt eine Ablösung durch Kapital, auf welche besonders provocirt werden muß. Daher kann der Bestimmung des Art. 70. der Dekl. v. 29. Mai 1816, des §. 107. der Ablös. O. v. 13. Juli 1829, des §. 8. des Ges. v. 29. Juni 1835, des §. 105. der Ablös. O. v. 18. Juni 1840 und des Ablös. Ges. v. 4. Juli 1840, „daß die Kapital-Abfindung zur Befriedigung der ersten Hypothekgläubiger verwendet werden könne", — nicht der Sinn beigelegt werden, daß auch die Ablösung der mit Renten, Abgaben oder ähnlichen fortdauernden Leistungen eingetragenen Gläubiger und deren Abfindung mit Kapital einseitig von dem Gläubiger oder dem Schuldner verlangt oder aufgedrungen werden könne; vielmehr kann nur die Abstoßung der zuerst eingetragenen Kapitalsposten darunter verstanden werden.

Dahin gehen auch die Vorschriften des im §. 150. der Gem. Th. O. und im §. 39. der Ablös. O. v. 7. Juni 1821 in Bezug genommene §. 461. A. L. R. I. 20., des §. 97. der Ablös. O. v. 13. Juli 1829, des §. 94. der Ablös. O. v. 18. Juni 1840 und des §. 68. des Ablös. Ges. v. 4. Juli 1840. Alle diese Gesetzstellen sprechen nur von der Abstoßung der zuerst eingetragenen Kapitalsposten und verleihen den eingetragenen Gläubigern nur das Recht, ihre Kapitalien zu kündigen, wenn nicht auf andere Weise ihre Sicherheit hergestellt wird.

Es versteht sich indeß von selbst, daß hierdurch nicht für ausgeschlossen zu erachten, daß die mit Renten, Abgaben und Leistungen eingetragenen Realberechtigten im Wege der Vereinigung der Gläubiger und Schuldner auf Ablösung der Renten, Abgaben und Leistungen mit Kapital, in soweit solche für die übrigen Realberechtigten verpflichtend sind, befriedigt werden. Der Verwendung einer Kapitalsabfindung hierzu, steht unter solchen Umständen kein Hinderniß entgegen; denn die Ablösung der Renten, Abgaben und Lasten stellt die Sicherheit der sämmtlichen Real-

---

(v. K. Ann. Bd. 22. S. 614) und v. 30. Sept. 1841 (Min. Bl. d. i. V. 1841, S. 291).

berechtigten eben so wieder her, als solches durch Abstoßung von Kapitalsforderungen geschieht, und entspricht der allgemeinen Bestimmung, daß der Schuldner die ihm ausgesetzte baare Vergütung zur Wiederherstellung der durch die Abtretung eines Pertinenzstücks, durch die Ablösung von Gerechtigkeiten geschmälerten Sicherheit der Realberechtigten auf ihr Verlangen verwenden kann.

B. Mit den zu A. gedachten Fragen über die Zulässigkeit der Mittel zur Wiederherstellung der Sicherheit der Realberechtigten, hängt die weitere Frage zusammen:

ob dem Realberechtigten oder dem belasteten Gutsbesitzer die Befugniß zustehe, zwischen den zulässigen Verwendungsarten der Kapitalabfindung zu wählen?

Aus den Worten des §. 461. A. L. R. I. 20., des §. 97. der Ablös. O. v. 13. Juli 1829, des §. 94. der Ablös. O. v. 18. Juni 1840 und des §. 68. des Ablös. Ges. v. 4. Juli 1840, womit der §. 8. des Ges. v. 29. Juni 1835 wesentlich übereinstimmt:

„Diesen (den Hypothekgläubigern) steht alsdann (nach erfolgter Benachrichtigung von der Kapitalsabfindung) frei, zu verlangen, daß die Kapitalsabfindung zur Wiederherstellung ihrer geschmälerten Sicherheit oder zur Befriedigung der ersten Hypothekgläubiger, verwendet werde;“

ist ein Wahlrecht der Hypothekengläubiger hergeleitet worden.

Dies widerlegt sich jedoch aus dem auf die vorallegirten Gesetzstellen unmittelbar folgenden §. 462. A. L. R. I. 20., dem §. 98. der Ablös. O. v. 13. Juli 1829, dem §. 95. der Ablös. O. v. 18. Juni und dem §. 69. des Ablös. Ges. v. 4. Juli 1840:

„kann oder will der Schuldner weder eins noch das andere bewerkstelligen, so sind die Hypothekengläubiger befugt, ihre Kapitalien noch vor der Verfallzeit aufzukündigen.“

Es ergiebt sich hieraus, daß der Hypothekengläubiger nur verlangen kann, daß der Schuldner eins oder das andere der zulässigen Mittel zur Wiederherstellung seiner Sicherheit in Ausführung bringe, ohne daß dem ersteren die Bestimmung desselben zusteht. Der Schuldner kann vielmehr eins oder das andere wählen.

Die Worte: „den Hypothekengläubigern steht alsdann frei zu verlangen“ stehen in Beziehung darauf, daß sie einer Abtretung von Pertinenzstücken, einer Ablösung von Gerechtigkeiten gegen Kapitalsabfindung nicht widersprechen, sondern nur die Wiederherstellung ihrer Sicherheit verlangen können. Dies geht auch aus der ähnlichen Fassung der §§. 153., 154. der Gem. Th. O., der §§. 105., 6., 7. der Ablös. O. v. 13. Juli 1829, der §§. 103., 4., 5. der Ablös. O. v. 18. Juni 1840 und der §§. 77., 78., 79. des Ablös. Ges. v. 4. Juli 1840 hervor, wonach der Lehn- und Fideikommißfolger, Wiederkaufsberechtigte und andere Realberechtigte der Abtretung von Pertinenzstücken oder einer Ablösung durch Kapital nicht widersprechen, sondern nur verlangen können, daß der Verpflichtete die Kapitalabfindung in das Gut verwende, oder sonst sicher stelle, und wonach endlich das gezahlte Kapital auch zur Befriedigung der ersten Hypothekgläubiger verwendet werden kann. Alle diese Vorschriften stellen verschiedene Mittel zur Wiederherstellung der Sicherheit der Realberechtigten einschließlich der Hypothekengläubiger, auf. Bei dem Zusammentreffen mehrerer Interessenten muß aber die Wahl unter den zulässigen Mitteln dem Verpflichteten überlassen bleiben, weil es ihm entgegengesetztenfalls, wenn den einzelnen Berechtigten die Wahl dieses oder jenes Mittels zustände, unmöglich sein würde, sie mit der einfach gezahlten Kapitalsabfindung, sämmtlich zufrieden, die Sicherheit aller Realberechtigten wieder herzustellen, welches ihm obliegt.

C. Aus den Bemerkungen zu A. und B. ergiebt sich, daß der Verwendung der Kapitalsabfindung

a) die Voraussetzung und Bedingung der Wiederherstellung der Sicherheit aller Realberechtigten zum Grunde liegt;

b) daß in Beziehung auf sämmtliche Realberechtigte dem Verpflichteten gleiche Mittel zur Wiederherstellung ihrer Sicherheit gewährt sind;

c) daß die Wahl unter den zulässigen Mitteln dem Verpflichteten offen steht.

II. Wenn der Schuldner die Kapitals-Abfindung weder zur Wiederherstellung der geschmälerten Sicherheit, noch zur Befriedigung der prioritätischen Hypothekengläubiger verwenden will, so sind die Hypothekengläubiger befugt, ihre Kapitalien noch vor der Verfallzeit aufzukündigen.

(Vergl. A. L. R. I. 20. §. 462., Gem. Th. O. §. 150., Ges. v. 29. Juni 1835, §. 1., Regulir. Ges. v. 8. April 1823, §. 94., Ablös. O. v. 7. Juni 1821, §. 39., Ablös. O. v. 13. Juli 1829, §. 98., Ablös. O. v. 18. Juni 1840, §. 95., Ablös. Ges. v. 4. Juli 1840, §. 69.)

In Betreff dieses Rechtes der Hypothekengläubiger ist ferner zu bemerken:

1) Sie müssen von demselben binnen sechs Wochen nach der ihnen zugekommenen Anzeige Gebrauch machen.

(Vergl. A. L. R. I. 20. §. 463., Gem. Th. O. §. 150., Ges. v. 29. Juni 1835, §. 1., Regulir. Ges. v. 8. April 1823, §. 94., Ablös. O. v. 7. Juni 1821, §. 39., Ablös. O. v. 13. Juli 1839, §. 99., Ablös. O. v. 18. Juni 1840, §. 96., Ablös. Ges. v. 4. Juli 1840, §. 70.)

a) Diese Vorschrift ist nicht dahin zu verstehen, daß die Hypothekengläubiger binnen der gedachten Frist die Kündigung ihrer Kapitalforderungen vorzunehmen haben, wenn sie deren Sicherheit durch die Abtretung von Pertinenzien gegen Kapitalabfindung für geschmälert erachten; sondern sie bezieht sich auf das Recht der Gläubiger, die Wiederherstellung der Sicherheit zu fordern, und auf das Kündigungsrecht. (A. L. R. I. 20. §§. 461. u. 462.). Das Kündigungsrecht vor der Verfallzeit ist den Hypothekengläubigern indeß nur für den Fall gegeben, daß ihre Sicherheit nicht (auf die im §. 8. des Ges. v. 29. Juni 1835 zugelassene Weise) wiederhergestellt wird; auch steht ihnen (wie oben sub I. ad B. erörtert) nicht das Recht zu, unter den zulässigen Mitteln zur Wiederherstellung ihrer Sicherheit durch Verwendung der Kapitalsabfindung zu wählen; sie können daher nach empfangener Benachrichtigung davon, daß eine Kapitalsabfindung stattfinde, weder über die Art der Verwendung derselben bestimmen, noch sind sie in der Lage, zu beurtheilen, ob der Fall, in welchem ihnen eine Kündigung vor der Verfallzeit zusteht, eingetreten sei oder eintreten werde. Deshalb können sie sich nur dahin erklären,

> daß sie von ihren betreffenden Rechten Gebrauch machen wollen, das ihnen etwa zustehende unbedingte Kündigungsrecht ausüben, das bedingte aber für den Fall ausüben wollen, daß ihre Sicherheit nicht wiederhergestellt wird.

Hierdurch behalten sie sich das Recht vor, ihre Kapitalforderung vor der Verfallzeit zu kündigen; die Kündigung aber kann erst dann geschehen, wenn die Bedingungen eintreten, unter welchen ihnen das Recht dazu beigelegt ist.

Vergl. das R. der Min. des J. u. der J. v. 10. Nov. 1837 [1]) ad 2. u. 4. (v. K. Ann. Bd. 15. S. 749).

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 606 ff.

b) Die ad a. gedachte Erklärung ist bei der Auseinandersetzungs-Behörde abzugeben, welche die dabei betheiligten Interessenten davon zu benachrichtigen hat.

Vergl. §. 10. der V. v. 30. Juni 1834, desgl. das oben alleg. R. v. 10. Nov. 1837 ad 2., 4. u. 9. und das R. des Min. des J. v. 19. Nov. 1832. [1]) (Koch's Agrargesf., 4. Aufl. S. 182—183.)

2) Wenn die Realberechtigten die vorgeschriebene Erklärung innerhalb der sechswöchentlichen Frist abgeben, so bleibt ihnen ihr hypothekarisches Recht auf das abgetretene Pertinenzstück resp. die abgelöste Leistung bis zum Austrage der Sache zwar vorbehalten; sie können sich jedoch nur wegen der von dem neuen Besitzer zu entrichtenden Geldsumme an denselben und das abgetretene Pertinenzstück, resp. die abgetretene Leistung halten.

(Vergl. A. L. R. I. 20. §. 464., Gem. Th. O. §. 151., Ges. v. 29. Juni 1835, §. 1., Regulir. Ges. v. 8. April 1823, §. 94., Ablös. O. v. 7. Juni 1821, §. 39., Ablös. O. v. 13. Juli 1829, §. 100., Ablös. O. v. 18. Juni 1840, §. 97., Ablös. Ges. v. 4. Juli 1840, §. 71.)

3) Verabsäumen sie dagegen die gesetzliche Frist, so erlöschen ihre Hypothekenrechte auf das abgetretene Pertinenzstück, resp. die abgelöste Leistung, *und ihre Rechte auf die Kapitalabfindung und deren Verwendung.*

(Vergl. A. L. R. I. 20. §. 465., Gem. Th. O. §. 150., Ges. v. 29. Juni 1835, §. 1., Regulir. Ges. v. 8. April 1823, §. 94., Ablös. O. v. 7. Juni 1821, §. 39., Ablös. O. v. 13. Juli 1829, §. 101., Ablös. O. v. 18. Juni 1840, §. 98., Ablös. Ges. v. 4. Juli 1840, §. 72.)

a) Aus den Worten des §. 465. A. L. R. I. 20. und den mit ihm gleichlautenden oben allegirten Gesetzstellen:

„Verabsäumen sie (die Hypothekengläubiger) aber die gesetzliche Frist, so erlöscht ihr Hypothekenrecht auf das *abgetretene Pertinenzstück*;"

ist gefolgert worden:

daß bei Verabsäumung der gesetzlichen Frist zwar das Hypothekenrecht der Gläubiger auf die veräußerten Pertinenzstücke selbst, nicht aber auf das in deren Stelle tretende Abfindungskapital verloren gehe, daß dieses vielmehr auch von den Hypothekgläubigern, welche sich nicht gemeldet haben, zur Wiederherstellung ihrer Sicherheit, event. zu ihrer Befriedigung, in Anspruch genommen werden könne und verwendet werden müsse.

Diese Ansicht ist nicht begründet.

Die den Hypothekengläubigern hinsichtlich der Kapitalabfindungen eingeräumten Rechte beruhen in ihrem Pfandrechte auf dem abgetretenen Pertinenzstück und sind darin begriffen. Sie sind zur Aufrechthaltung des Hypothekenrechts, zur Konservation der bestellten Sicherheit des Gläubigers, jedoch unter der auflösenden Bedingung gegeben, daß das Hypothekenrecht auf das Pfandstück (auf das veräußerte Pertinenzstück) verloren geht, wenn jene Rechte nicht binnen der gesetzlichen Frist ausgeübt werden. — Die Kapitalsabfindung tritt in alle Rechtsverhältnisse des Pfandstücks ein. Mit dem Verluste des Pfandrechts selbst geht solches also auch auf das Aequivalent des Pfandstücks, auf die Kapitalsabfindung und resp. deren Verwendung verloren.

Die entgegengesetzte Meinung läßt die erwähnte auflösende Bedingung, woran die Erhaltung des Pfandrechts gesetzlich geknüpft ist, unberücksichtigt. Auch ergiebt sich aus den Vorverhandlungen zu dem G. v. 29. Juni 1835, daß rücksichtlich derjenigen Hypothekengläubiger, welche auf die erfolgte Bekanntmachung innerhalb der bestimmten Frist von den ihnen zustehenden

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 682.

Rechten zur Wiederherstellung ihrer Sicherheit nicht Gebrauch gemacht haben, dem Hypothekenschuldner die unbeschränkte Disposition über die Kapitalsabfindung zustehen soll.

(Vergl. Acta des Staatsraths, Sektion für das Innere. Nr. 64. zu Nr. 50. Bl. 7. §. 19., Bl. 177. zu §. 19., und R. des Min. des J. u. d. J. v. 10. Nov. 1831 [1]) unter Nr. 2., 7. (v. K. Ann. Bd. 15. S. 749.)

b) Von diesen Rechten der Hypothekgläubiger ist das Recht der verhafteten Gutsbesitzer (der Kapitalsempfänger) und resp. ihre Obliegenheit zu unterscheiden, die Kapitalabfindung zur Wiederherstellung der Sicherheit aller Realberechtigten, resp. durch Abstoßung der ersteingetragenen Kapitalsforderungen, insoweit solche für die Realberechtigten verpflichtend sind, zu verwenden. Die Hypothekengläubiger, welche sich mit ihren Ansprüchen auf Wiederherstellung ihrer Sicherheit nicht gemeldet haben, können zwar, wenn sie die ersteingetragenen Gläubiger sind, nicht verlangen, das die Kapitalabfindung zu ihrer Befriedigung verwendet, daß ihnen solche bei der Verwendung der Entschädigung angeboten werde; sie sind aber, dem Rechte des Gutsbesitzers gemäß, verpflichtet, die Kapitalabfindung auf ihre Kapitalforderungen zur Wiederherstellung der Sicherheit der übrigen Realberechtigten anzunehmen. Dem Gutsbesitzer, und den Auseinandersetzungs-Behörden hinsichtlich der nicht zuzuziehenden Interessenten, liegt ob und steht frei, die Maaßregeln zur vorschriftsmäßigen Verwendung der Kapitalsabfindung zur Sicherstellung der übrigen Realberechtigten zu treffen (§. 10. der V. v. 30. Juni 1834). Zu diesem Behufe kann es erforderlich werden, die Kapitalabfindung zur Befriedigung der ersteingetragenen Hypothekgläubiger, wenn sie sich auch zur Wiederherstellung ihrer Sicherheit nicht gemeldet haben, zu verwenden. Dergleichen Fälle treten insbesondere bei verschuldeten Lehn- und Fideikommiß-Gütern ein, wenn Hypothekengläubiger, deren konsentirte Forderungen für die Realberechtigten verpflichtend sind, sich mit Ansprüchen auf Wiederherstellung ihrer Sicherheit nicht gemeldet haben, wogegen andere nicht konsentirte Gläubiger, in Rücksicht auf ihre geringere Sicherheit, dergleichen Ansprüche erhoben. Alsdann kann, wenn sich keine anderen Mittel zur Wiederherstellung der Sicherheit der Realberechtigten und Gläubiger darbieten oder erwählt werden, auf die Abstoßung der ersteingetragenen konsentirten Kapitalforderungen, obgleich die Gläubiger sich nicht gemeldet haben, eingegangen werden, weil nur dadurch die Realberechtigten in ihrer Sicherheit wieder hergestellt werden. Die gedachten Hypothekengläubiger können sich der Annahme des Kapitals nicht weigern, die übrigen Gläubiger und Realberechtigten dieser Verwendung nicht widersprechen.

Vergl. das R. des Min. des J. v. 26. Febr. 1838. [2]) (v. K. Ann. Bd. 22. S. 84.)

II.

Die Lehns- und Fideikommißfolger, desgleichen die Wiederkaufs-Berechtigten betreffend.

Diese entfernteren Interessenten sind zwar, wie oben (in Kap. I. ad B. S. 449 ff) des Näheren erörtert worden, von der Auseinandersetzung, Behufs ihrer Zuziehung zur Vorlegung des Abfindungs- oder Theilungs-

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 606 ff.
2) Vergl. in Bd. I. S. 682 ff.

planes, zu benachrichtigen, jedoch nicht sämmtlich zuzuziehen, im Gegensatze zu den Hypothekengläubigern und den diesen gleichgestellten Realberechtigten (§. 8. Alin. 1. des Ges. v. 26. Juni 1835), welche nach den sub I. dieses Stücks (s. oben S. 465 ff.) erörterten Bestimmungen von der Kapitalsabfindung benachrichtiget werden sollen.

Der §. 8. (Alin. 3.) des Ges. v. 29. Juni 1835 bestimmt vielmehr ausdrücklich,

> daß es bei Kapitalabfindungen keiner besonderen Bekanntmachung an die Lehns- oder Fideikommißfolger und Wiederkaufsberechtigten bedarf.

Uebrigens aber sind ihnen dieselben Rechte zu ihrer Sicherstellung beigelegt, wie den eigentlichen Realberechtigten. Sie können zwar der Abtretung von Pertinenzstücken oder Ablösung von Renten und Leistungen gegen Kapital, insofern solche an sich gesetzlich zulässig ist, nicht widersprechen; wohl aber können sie verlangen, daß das Kapital wieder zu Lehn oder Fideikommiß in das Gut durch Ankauf von Pertinenzstücken oder zu bleibenden Verbesserungen angelegt, oder sonst sicher gestellt, oder durch Befriedigung eingetragener Gläubiger zu ihrem Nutzen verwendet werde.

(Vergl. Art. 70. der Dekl. v. 29 Mai 1816, §. 153. 154. der Gem.-Th.-O. §. 1. des G. v. 29. Juni 1835, §. 40. der Abl.-O. v. 7. Juni 1821, §. 94. des Regul.-Ges. v. 8. April 1823, §§. 105 — 107. der Ablös.-O. v. 13. Juli 1829, §§. 103—105. der Ablös.-O. v. 18. Juni 1840, §§. 77—79. des Ablös.-Ges. v. 4. Juli 1840.)

Viertes Stück.

Von der Verpflichtung zur vorschriftsmäßigen Verwendung der Abfindungs-Kapitalien und von den hierauf bezüglichen Verbindlichkeiten der Auseinandersetzungs-Behörden.

I. Das Rechtsverhältniß des zum Empfange der Kapitalsabfindung Berechtigten betreffend.

[V. v. 20. Juni 1817. §§. 4., 16., 45 ff., Ausführ.-Ges. v. 7. Juni 1821. §. 8., V. v. 30. Juni 1834. §. 10.]

1) Aus dem in den bereits oben erörterten gesetzlichen Vorschriften der Gem.-Th.-O. v. 7. Juni 1821. §§. 147 — 149. (vergl. §. 1. des G. v. 29. Juni 1835)[1]) aufgestellten Prinzip, wonach die Kapitalsabfindung den Realberechtigten verhaftet bleibt, und diese berechtigt sind, deren Verwendung zu verlangen, ergiebt sich, daß der die Kapitalsabfindung empfangende Gutsbesitzer verpflichtet ist, solche im Interesse der Realberechtigten und sonstigen entfernteren Theilnehmer auf eine der, nach §. 150. der Gem.-Th.-O. zulässigen Arten zu verwenden.

2) In Betreff der Frage: inwiefern diese Verwendung durch die Auseinandersetzungs-Behörden zu kontrolliren ist, und Hinsichts des in dieser Beziehung zu beobachtenden Verfahrens, vergl.:

a) das R. des Min. des J. und der F. v. 10. November 1831[2]). (v. K. Ann. Bd. 15. S. 749);

---

1) Vergl. Ablös.-O. v. 7. Juni 1821, §. 38. Ablös.-O. v. 13. Juli 1829. §§. 91—93., Ablös.-O. v. 18. Juni 1840. §§. 88—90., Ablös.-Ges. v. 4. Juli 1840. §§. 62—64., Ges. v. 22. Dec. 1839. §. 20.

2) Vergl. in Bd. I. S. 606 ff.

b) das R. des Min. des J. v. 7. März 1837 [1]) (v. K. Ann. Bd. 21. S. 74);

c) das C. R. der Min. des J. und der J. v. 31. Oktbr. 1837 [2]) (a. a. O. S. 943);

d) das R. des Min. des J. und der F. v. 30. Septbr. 1839 [3]) (a. a. O. Bd. 23. S. 613);

e) das R. des Min. des J. v. 29. Sept. 1847 [4]) (Koch's Agrarges. 4. Aufl. S. 383);

f) das R. des Min. für landwirthschaftl. Ang. v. 31. Juli 1852 [5]) (Min. Bl. d. i. V. 1852. S. 171. Nr. 170.).

Es ist hierbei indeß darauf hinzuweisen, daß der §. 110. des Ablös.-Ges. v. 2. März 1850, indem er die besondere Bekanntmachung der Kapitalabfindung an die eingetragenen Gläubiger und an die sonstigen Realberechtigten in den a. a. O. sub a. b. c. und d. aufgeführten Fällen aufgehoben, zugleich vorgeschrieben hat:

a) daß insoweit die Kapitalabfindungen zu den Einrichtungskosten erforderlich sind, oder anderweitig in die Substanz des berechtigten Guts, oder zur Abstoßung prioritätisch eingetragener Kapitalposten verwendet werden, allein die Auseinandersetzungs-Behörde nach ihrem Ermessen zu prüfen habe, ob und wie weit die Verwendung in einer für die Gläubiger und Realberechtigten des berechtigten Guts sicherstellenden Weise erfolgt ist;

b) daß in den sub c. d. und e. a. a. O. gedachten Fällen die Verwendung in das Lehn, Fideikommiß ꝛc. gar nicht zu kontrolliren sei.

II. Das Rechtsverhältniß des zur Kapitalszahlung Verpflichteten betreffend.

[Gem.-Th.-O. §§. 151 — 155., Ges. v. 29. Juni 1835. §§. 1. und 2., Ablös.-O. v. 7. Juni 1821. §§. 39. und 40, Ablös.-O. v. 13. Juli 1829. §§. 102., 108., Ablös.-O. v. 18. Juni 1840. §§. 99. u. 108. Abl.-Ges. v. 4. Juli 1840. §§. 73. u. 80., Regul.-G. v. 28. April 1823. §. 94.]

1) Der zur Kapitalzahlung Verpflichtete haftet sowohl den Hypothekengläubigern, als den sonstigen Realberechtigten für die vorschriftsmäßige Verwendung der Kapitalsabfindung.

Dieser bereits in Art. 70. der Dekl. v. 29. Mai 1816 (s. oben S. 457) ausgesprochene Grundsatz ist:

a) hinsichtlich der Hypothekengläubiger im §. 151. der Gem.-Th.-O., unter Bezugnahme auf den §. 464. A. L. R. I. 20, ausgedrückt, und nach §. 1. des G. v. 29. Juni 1835 gilt diese Bestimmung für alle Arten der Auseinandersetzungen [6]);

b) hinsichtlich der sonstigen Realberechtigten ergiebt sich diese Verpflichtung aus dem §. 155., mit Hinweisung auf die §§. 153. u. 154. der Gem.-Th.-O., in Verbindung mit §. 1. des G. v. 29. Juni 1835 [7]).

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 635 ff.
2) Ebendas. S. 636 ff.
3) Ebendas. S. 638 ff.
4) Ebendas. S. 639 ff.
5) Ebendas. S. 640 ff.
6) Vergl. auch §. 94. des Regul.-Ges. für Posten ꝛc. v. 8. April 1823, §. 39. der Abl.-O. v. 7. Juni 1821, §§. 100., 102. der Abl.-O. v. 13. Juli 1829, §§. 97., 99. der Abl.-O. v. 18. Juni 1840 und §§. 71. 73. des Ablös.-Ges. v. 4. Juli 1840.
7) Vergl. auch §. 94. des Regul.-Ges. v. 8. April 1823, §. 40. der Abl.-O. v. 7. Juni 1821. — Aehnliches ist in dem §. 108. der Ablös.-O. v. 13. Juli

Die Hypothekengläubiger des berechtigten Gutes betreffend, hinsichts welcher nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Bekanntmachung der Kapitalsabfindung vorgeschrieben ist, so können sich diese in denjenigen Fällen, wo die Bekanntmachung verabsäumt worden, wegen des bei der Subhastation des berechtigten Gutes und im Konkurse ihres Schuldners erlittenen Ausfalls an die bäuerlichen Besitzer, welche die von ihnen dem Gute zu leistenden Dienste und Abgaben in baarem Gelde abgelöst haben, auf Höhe der gezahlten Ablösungs-Kapitalien halten, insofern letztere weder zur Wiederherstellung der durch Ablösung geschmälerten Sicherheit der Gläubiger, noch zur Abstoßung der zuerst eingetragenen Kapitalsposten verwandt sind.

So erkannt von dem Ob.-Trib. unterm 16. Febr. 1835, auf Grund des §. 39. des Abl.-Ges. v. 7. Juni 1821 und der §§. 460—465. A. L. R. I. 20. (Entscheid. Bd. 2. S. 268 ff.)

2) Dagegen ist der zur Kapitalzahlung Verpflichtete weder den Hypothekengläubigern, noch den sonstigen Realberechtigten verhaftet:

a) in Betreff der Verwendung der Geldentschädigung für Hofwehr, Verbesserungsarbeiten und den Düngungszustand.

Dies bestimmten bereits der §. 152. der Gem.-Th.-O. und der §. 2. des Ges. v. 29. Juni 1835. Diese Vorschriften sind durch den §. 110. des Ablös.-Ges. v. 2. März 1850 beseitiget; der letztere verordnet aber ausdrücklich:

daß es in den gedachten Fällen nicht einmal einer Bekanntmachung an die eingetragenen Gläubiger und an die sonstigen Realberechtigten bedürfen soll,

und

daß der Berechtigte dergleichen Abfindungsgelder, wenn er zugleich im Hypothekenbuche eingetragener Besitzer ist, zur freien Disposition erhält, und daß insbesondere auch deren Verwendung in das Lehn, Fideikommiß[1]) ꝛc. nicht zu kontrolliren sei.

b) Ganz dasselbe gilt nach §. 110. des Ablös.-G. v. 2. März 1850:

aa) in Betreff derjenigen Kapitalsabfindungen, welche nur 20 Thlr. oder weniger betragen;

bb) in Betreff derjenigen Kapitalsabfindungen, welche nach dem Rentenbank-Ges. an den Berechtigten:

α) von den Verpflichteten für Renten oder Renten-Antheile unter einem Silbergroschen,

---

1829, in dem §. 106. der Ablös.-O. v. 18. Juni 1840 und in dem §. 60. des Abl.-Ges. v. 4. Juli 1840, unter Verweisung auf die §§. 105, 106., 103., 104. §§. 77. 78. dieser Gesetze verordnet. Zwar ist in den letztern Gesetzstellen nur von der Verwendung des Kapitals in das Gut oder von sonstiger Sicherstellung, nicht von der Verwendung zur Abstoßung eingetragener Kapitalsposten, wovon die nicht in Bezug genommenen §§. 107., 105., 79. der drei angeführten Gesetze handeln, die Rede; — da indeß diese Verwendungsart unter die sonstige Sicherstellung des Kapitals subsumirt werden kann, da sie in dem §. 153. der Gem.-Th.-O. und in den übrigen oben alleg. Gesetzen unter den Verwendungsarten aufgeführt worden ist, für welche der zur Kapitalszahlung Verpflichtete verhaftet ist, und da endlich eine gleiche Verhaftung desselben den Hypothekengläubigern gegenüber vorgeschrieben ist, so kann nicht in Zweifel gezogen werden, daß der zur Kapitalzahlung Verpflichtete auch für die Verwendung derselben zur Abstoßung eingetragener Kapitalsposten, soweit solche überhaupt zulässig, nach den Ablös.-O. v. 1829 und 1840 verhaftet ist.

1) Das in §. 110. a. a. O. auch enthaltene Wort: „Erbzinsgut" dürfte auf einer Antinomie beruhen, da der §. 2. Nr. 2. a. a. O. das Obereigenthum des Erbzinsherrn am Erbzinsgute für aufgehoben erklärt und dem Erbzinsmann das volle Eigenthum am Erbzinsgute beigelegt hat.

β) von der Rentenbank für die über den Nennwerth der ausgehändigten Rentenbriefe überschießenden Beträge (Kapitalsspitzen)
gezahlt werden müssen.

3) Der zur Kapitalszahlung Verpflichtete kann sich übrigens von jeder Vertretungsverbindlichkeit durch die gerichtliche Niederlegung des Abfindungskapitals frei machen.

(Vergl. Art. 70. der Dekl. v. 29. Mai 1816, s. oben S. 457, §§. 151. u. 155. der Gem.-Th.-O., §. 1. des Ges. v. 29. Juni 1835, §§. 39. und 40. der Ablös.-O. v. 7. Juni 1821, §. 94. des Regulir.-Ges. v. 8. April 1823, §§. 102. und 108. der Ablös.-O. v. 13. Juli 1829, §§. 99. und 108. der Ablös.-O. v. 18. Juni 1840, §§. 73. und 80. des Abl.-G. v. 4. Juli 1840.)

a) In den oben allegirten gesetzlichen Bestimmungen ist nur von der Erledigung der Obliegenheiten der zur Kapitalsabfindung Verpflichteten den Hypothekengläubigern und Realberechtigten gegenüber, vor der Befreiung ihrer Vertretungsverbindlichkeit gegen diese durch Deposition des Kapitals, die Rede.

In den Fällen also, wo eine Verhaftung der zur Kapitalsabfindung Verpflichteten überhaupt nicht stattfindet (s. oben sub 2) kann auch von einer Erledigung derselben durch Deposition nicht die Rede sein und in solchen Fällen steht daher den Verpflichteten eine Befugniß zur Deposition aus diesem Grunde nicht zu.

b) Dagegen versteht es sich von selbst, daß dem Zahlungspflichtigen gegenüber dem zur Kapitalabfindung Berechtigten die Befugniß zusteht, sich bei eintretenden Hindernissen von seiner Zahlungsverbindlichkeit durch Deposition des Kapitals, insofern ihm solche nach den allgemeinen Gesetzen (A. L. R. I. 18. §§. 213.) zusteht, zu befreien.

c) Die Depositions-Befugniß steht dem zur Kapitalsabfindung Verpflichteten nur bei eintretenden Hindernissen der Zahlung oder Verwendung des Kapitals zu; insbesondere nicht vor der Verfallzeit desselben.

Dies folgt aus den allgemeinen Gesetzen über die Zulässigkeit der Deposition einer schuldigen Summe, welche durch die oben allegirten besondern Vorschriften der agrarischen Gesetze hierin keinesweges abgeändert sind. Dies besagen auch der §. 39. der Abl.-O. v. 7. Juni 1821, die §§. 102., 108. der Abl.-O. v. 13. Juli 1829, §§. 99., 106. der Abl.-O. v. 18. Juni 1840 und §§. 73., 80. des Ablös.-Ges. v. 4. Juli 1840 ausdrücklich, indem sie bestimmen, „daß bei entstehenden Hindernissen der Verpflichtete (Schuldner) seinerseits sich durch gerichtliche Niederlegung des Ablösungskapitals von aller Verhaftung, von der Vertretungsverbindlichkeit befreien kann," und wenn gleich diese Bedingung der Deposition in dem Art. 70. der Dekl. v. 29. Mai 1816 und in den §§. 151., 155. der Gem.-Th.-O. nicht speziell ausgesprochen worden ist, so muß sie doch als ein allgemein gesetzliches Erforderniß der gerichtlichen Niederlegung der schuldigen Summe vorausgesetzt werden.

III. Ueber die Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörden resp. der Gerichte in Bezug auf die Entscheidung von Streitigkeiten über die Abfindungen, insbesondere bezüglich der gerichtlichen Deposition und Verwendung der gerichtlich niedergelegten Abfindungskapitalien, vergl. §. 10. der V. v. 30. Juni 1834 und die Erläuterungen dazu.

Dritter Titel.

Von der Verwendung der Abfindungen zu neuen Einrichtungen.

[Regulir. Ed. v. 14. Sept. 1811. §§. 24., 55., 56., Dekl. v. 29. Mai 1816. Art. 51—59., V. v. 9. Mai 1818, Ablös. O. v. 7. Juni 1821. §. 23., Ablös. O. v. 13. Juli 1829. §§. 110—112., K. O. v. 13. Mai 1829 u. 2. Juli 1831, Ges. v. 29. Juni 1835. §§. 4—7.]

Erstes Stück.

Uebersicht der betreffenden Gesetzgebung.

1) Bei Emanation des Regulir. Ed. v. 14. Sept. 1811 ergab sich das Bedürfniß, im Interesse der Gutsherrschaften solche gesetzliche Anordnungen zu treffen, wodurch Letztere in den Stand gesetzt wurden, sich den zur Nutzbarmachung der Abfindungen erforderlichen Kredit zu eröffnen.

Deshalb ertheilte das erwähnte Ed. in den §§. 24., 55. und 56. folgende Bestimmungen:

§. 24. Sind auch die berechtigten Güter verschuldet; so sollen deren Eigenthümer doch befugt sein, von dem Lande, welches sie zur Entschädigung erhalten, so viel zu verkaufen, daß von dem Kaufgelde der eben erwähnte Vorschuß ersetzt, oder da, wo solcher nicht gemacht ist, jener Aufwand damit bestritten werden kann, ohne daß den Gläubigern ein Widerspruch dagegen zustehen soll.

Erhalten die Gutsherren die Hofwehr nach der Taxe vergütet, oder bekommen sie einen Theil ihrer Entschädigung in Kapital (§. 12.), so können sie beide Objekte, so weit es erforderlich ist, ebenfalls zu jenem Behufe verwenden.

§. 55. Im §. 24. ist verordnet worden, daß die Besitzer verschuldeter Güter berechtigt sein sollen, einen Theil der einzuziehenden Grundstücke zu verkaufen, um den Aufwand, den der Ersatz der Dienste fordert, damit zu bestreiten.

Wir wollen diese Verfügung hiermit auf die in diesem Abschnitt berührten Güter ohne Ausnahme ausdehnen, und die Besitzer berechtigen, Behufs der bessern Benutzung dieser Grundstücke:

a) neue Vorwerke oder bäurische Etablissements darauf anzulegen;
b) die Kapitale dazu entweder durch Verkauf eines Theils dieser Grundstücke, oder durch Anlehn darauf anzuschaffen;
c) die letzteren in diese Vorwerke und Etablissements dergestalt hypothekarisch versichern zu lassen, daß sie die erste Hypothek erhalten, und nur der überschießende Werth auf die Schulden des Hauptgutes gerechnet wird, und für solche mit haftet.

Die Verlegenheit, worin viele Gutsbesitzer gerathen können, wenn sie keine Gelegenheit haben, jene eingezogenen Ländereien angemessen zu verkaufen, oder zu verpachten, macht die eben erwähnte Befugniß nothwendig.

§. 56. Um aber außerdem noch die Kultur der verschuldeten Güter, die bei dem Mangel an Kredit bei diesen Ausgleichungen leiden könnte, zu sichern, und den Werth derselben, zum Besten der Schuldner und Gläubiger zu erhalten und zu erhöhen; so soll ferner nachgegeben werden, daß auch zu nöthigen Bauten und anderen Wirthschafts-Nothdürften ein Theil jener Kaufgelder verwendet werden dürfe, wenn durch das Zeugniß zweier Kreis-Verordneten nachgewiesen wird, daß die Verwendung wirklich nöthig sei. In diesem Falle ist auch bei Lehnen, Fideikommissen und Majoraten der Konsens der Agnaten und Interessenten nicht erforderlich.

Diese Grundsätze des Regulir. Ed. sind in der nachfolgenden Gesetzgebung über den Gegenstand aufrecht erhalten, zum Besten der Gutsbesitzer erweitert und im Interesse der Realberechtigten näher bestimmt worden.

a) Die Dekl. v. 29. Mai 1816 verordnet in den Art. 51—59.:

Zum §. 24. des Ed. v. 14. Sept. 1811.

Art. 51. Mit diesem §. 24. sind die §§. 55. und 56. des Ed. zu vereinigen, indem diese Verfügungen allgemein sind und also auch für die Auseinandersetzungen wegen der erblichen Höfe gelten. Was in diesen Gesetzstellen dem Gutsbesitzer in Rücksicht der Abfindung in Land nachgelassen worden; findet auch in Absicht der Abfindung durch Rente, sie sei Korn oder Geld, und durch Kapital, statt.

Art. 52. Es bedarf wegen solcher Dispositionen, weder der Zuziehung und des Konsenses der Hypothekgläubiger, noch bei Lehnen oder Fideikommissen der Anwarter. Um jedoch Verkürzungen dieser Interessenten abzuwenden, wird Folgendes festgesetzt:

Art. 53. Der Gutsbesitzer kann von jenen Entschädigungen nur so viel verkaufen, oder prioritätisch verpfänden und resp. verwenden, als zu der im Gefolge der Regulirung erforderlichen neuen Einrichtung nothwendig ist.

Art. 54. Er legt zu dem Ende der zur Regulirung angeordneten Kommission den Anschlag der erforderlichen Kosten, in welchem Materialien und Dienste, die aus dem Gute genommen werden können, nicht in Berechnung kommen, vor. Diese untersucht ihn und reicht ihn mit ihrem Gutachten der Gen.-Kom. ein, welche den Betrag festsetzt.

Art. 55. Der Gutsbesitzer muß der Gen.-Kom. die Verwendung jenes Betrages nachweisen, und diese ertheilt ihm, nach geführtem Beweise, oder nach befundener Richtigkeit der Angabe, bei angestellter Revision ein Attest über die Verwendung.

Art. 56. Die das Hypothekenbuch führende Behörde trägt auf das zu Art. 55. gedachte Attest oder Festsetzungsverfügung bis zum Betrage der dadurch als nothwendig bewahrheiteten Summe die Hypothekverschreibung oder Veräußerung mit der Bemerkung ein:

„daß die Verwendung des Anlehns oder des Kaufgeldes noch nachgewiesen „werden müsse,“

und die Erledigung dieser Bemerkung wird auf das zu Art. 55. gedachte Attest in das Hypothekenbuch eingetragen.

Art. 57. So lange der im Art. 56. gedachte Vorbehalt nicht gelöscht ist, haben die Darleiher nur ein bedingtes Vorzugsrecht vor den bereits eingetragenen ältern Gläubigern. Verzögert sich der Nachweis der ordnungsmäßigen Verwendung über eine Frist von zwei Monaten nach der Ausführung der Auseinandersetzung; so sind die ältern Gläubiger auf richterliche Bestimmung der Frist, innerhalb welcher derselbe beigebracht werden muß, anzutragen befugt. Bei dieser Bestimmung müssen die in der Sache liegenden Hindernisse der gesetzmäßigen Verwendung und die obwaltenden Anstände der Beweisführung billig erwogen werden. Wird der Nachweis in der von dem Richter bestimmten Frist nicht beigebracht; so erlischt das dem Darleiher eingeräumte Vorzugsrecht und dasselbe muß auf den Antrag der älteren Gläubiger im Hypothekenbuche gelöscht werden.

Art. 58. Auf gleiche Weise bleibt der Käufer der veräußerten Grundstücke den eingetragenen Gläubigern wegen der Kaufgelder verhaftet, dergestalt, daß derselbe sich, wenn die vorschriftsmäßige Verwendung derselben in der vom Richter bestimmten Frist, nicht nachgewiesen wird, gegen die Ansprüche derselben weiterhin mit dem Nachweise der Zahlung und gesetzmäßigen Verwendung nicht schützen kann.

Art. 59. Bei Lehnen und Fideikommissen sind die Agnaten und Anwarter nach dem Anfall des Lehns oder Fideikommisses in den nach Art. 57. zu bestimmenden Fristen den Nachweis der gesetzmäßigen Verwendung zu fordern befugt. Die Versäumung derselben hat für den Gläubiger den Verlust des Hypothekenrechts, für den Käufer aber die Verpflichtung zur nochmaligen Zahlung des betreffenden Theils der wiederum zum Lehn oder Fideikommiß anzulegenden Kaufgelder zur Folge.

b) Die ad a. gedachten Bestimmungen zur Sicherheit des Gläubigers und Käufers erschwerten nicht allein die Abschließung von Veräußerungs- und Verpfändungsverträgen, sondern auch die wirkliche Verwendung der dadurch beschafften Gelder. Deshalb wurde durch die V. v. 9. Mai

1818 [1]) (G. S. 1818. S. 43) hinsichtlich der Lehn- und Fideikommißgüter die Sicherheit des eingetragenen Gläubigers oder Käufers von dem Nachweise der wirklichen Verwendung des Geldes völlig unabhängig gemacht und die unbedingte Eintragung der Veräußerung und Verpfändung auf den Grund des Festsetzungsattestes der Behörde, vorgeschrieben, der Auseinandersetzungs-Behörde aber das Recht und die Pflicht übertragen, den Gutsbesitzer zur Verwendung der beschafften Gelder anzuhalten und ihm nach geführtem Beweise darüber, ein Attest zu ertheilen. Die Lehns- und Fideikommißfolger sollen berechtigt sein, sich die Beobachtung dieser Obliegenheit nachweisen zu lassen. Die Bestimmungen der Art. 56—59. der Dekl. v. 29. Mai 1816 wurden, in sofern darin von Lehn- und Fideikommißgütern die Rede ist, außer Kraft gesetzt.

c) Durch den §. 23. der Abl. O. v. 7. Juni 1821 für die östlichen Provinzen, wurden die durch das Ed. v. 14. Sept. 1811. §§. 24., 55., 56., die Dekl. v. 29. Mai 1816. Art. 51—59. und die V. v. 9. Mai 1818 den Dienstherrschaften bei Regulir. gutsherrlich-bäuerl. Verhältnisse ertheilten Befugnisse und Obliegenheiten auf die Dienstherren bei Ablösungen nach dieser Ordn. ausgedehnt.

d) In den §§. 87. ff. des Regul. Ges. v. 8. April 1823 für das Großherzogthum Posen und einige Westpreuß. Landestheile sind die Befugnisse des Gutsherrn in Beziehung auf die Einrichtungskosten näher bestimmt worden.

Er darf Behufs der Vergrößerung des Guts-Inventariums, der nöthigen Bauten und des sonst erforderlichen Kostenaufwandes zum Ersatze der Dienste, oder zur besseren Benutzung der ihm bei der Regulirung und Gemeinheitstheilung zufallenden Ländereien oder zur Bestreitung der Kosten des Abbaues und der Verlegung der bäuerlichen Wirthe, die bei der Auseinandersetzung mit den Letzteren an ihn zurückfallenden Grundstücke oder Renten ganz oder zum Theil verkaufen oder mit dem Vorzugsrechte vor den schon eingetragenen Gläubigern verpfänden, oder die von den bäuerlichen Wirthen an ihn zu leistenden Kapitalszahlungen zu jenem Behuf verwenden. In Beziehung auf die Realberechtigten gelten die Bestimmungen zu a. mit der Abänderung zu b. ohne Beschränkung der Letzteren auf Lehn- und Fideikommißgüter.

Mit Einführung der Ablös. O. v. 7. Juni 1821, zufolge des §. 107. des Ges. v. 8. April 1823 sind die Vorschriften zu c. auch in den obgedachten Landestheilen geltend geworden.

e) Auf das Landgebiet der Stadt Danzig sind nach §§. 8. u. 9. des zweiten Ges. v. 8. April 1823 (G. S. 1823. S. 73) sowohl bei Regulirung gutsherrlich-bäuerlicher Verhältnisse, als bei Ablösungen, die gedachten Vorschriften ausgedehnt worden.

f) In den §§. 110. ff. der Ablös. O. v. 13. Juli 1829 für die ehemals Königl. Westphäl., Großherzogl. Bergischen und Franz. Hanseatischen, und Lippe-Depart., einschließlich der ehemals Hannöverschen Landestheile und des Fürstenthums Siegen, sind die Befugnisse der zu Realabgaben und Leistungen Berechtigten in Verwendung der Abfindungen zu neuen Einrichtungen ganz allgemein ausgedrückt worden.

Wenn für den Berechtigten bei der Ablösung nach dem Urtheile der Auseinandersetzungs-Behörde ein Kapitalbedarf entsteht, so ist er befugt, die Abfindungen in Land, Rente oder Kapital, auf Höhe des zuvor von der Auseinandersetzungs-Behörde festgesetzten Bedarfs, abgesondert von dem Gute, dem die Leistungen gebühren, zu ver-

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 671 ff.

äußern, oder mit dem Vorzugsrechte vor den schon eingetragenen Gläubigern zu verpfänden. Die Eintragung ins Hypothekenbuch erfolgt auf den Grund des Festsetzungsattestes, ohne Unterschied der Qualität der Güter. Der Gutsbesitzer ist zur Verwendung der Kapitalien zu dem angegebenen Zwecke verpflichtet, unter Aufsicht der Auseinandersetzungs-Behörde, welche alle dazu nach ihrem Urtheile nöthigen Maaßregeln einzuschlagen hat.

2) Die vorerwähnten Abweichungen der Gesetze betreffen sowohl den Umfang der neuen Einrichtungen, zu welchen die Gutsbesitzer die Abfindungen zu verwenden befugt sind, als die Sicherstellung der Realberechtigten gegen Verkürzung ihrer Rechte. Aus diesem Gesichtspunkte hat das G. v. 29. Juni 1835 allgemein die Befugnisse und Obliegenheiten sämmtlicher Interessenten und der Behörden näher bestimmt, die früheren Gesetze abgeändert und ausgeglichen.

a) Im §. 4. Nr. 1., 2. des gedachten Ges. sind die neuen Einrichtungen in Folge der gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen und Ablösungen, zu welchen der Dienst- und Abgabenberechtigte die Abfindungen zu verwenden befugt ist, genauer bezeichnet worden. Sie umfassen sowohl den Ersatz der wegfallenden Leistungen, als die bessere Benutzung der Abfindungs-Ländereien, sodann auch die Veränderungen, die in dem Betriebsplane des Hauptgutes durch die Auseinandersetzung erforderlich werden.

Es sind dadurch nicht allein die weitgefaßten Vorschriften des Regulir. Ges. v. 14. Sept. 1811 und dessen Dekl. v. 29. Mai 1816, der Abl. O. v. 7. Juni 1821 und der Abl. O. v. 13. Juli 1829, sondern auch die Vorschriften des Regulir. Ges. v. 8. April 1823 näher bestimmt worden. — Dies geht nicht nur aus dem Eingange des §. 4. des Ges. v. 29. Juni 1835 hervor, sondern ergiebt sich auch aus den Motiven zu der in Rede stehenden Gesetzstelle. Der §. 87. des Ges. v. 8. April 1823 ist dabei zum Anhalte genommen. Dessen Bestimmungen, so wie die, in der Ueberschrift des §. 4. des Ges. v. 29. Juni 1835 allegirten Gesetzstellen haben aber eine gleichmäßige Erweiterung und resp. Beschränkung, im Interesse der Gutsbesitzer und Realberechtigten, erleiden sollen.

b) Die in dem dritten bis sechsten Satze des §. 4. des Ges. v. 29. Juni 1835 enthaltenen Vorschriften sind neue, in den früheren Gesetzen nicht vorkommende Bestimmungen über die Erstattung von Einrichtungskosten von Seiten der Lehns- und Fideikommißbesitzer an die Realberechtigten, in sofern dieselben nur zu vorübergehenden Verbesserungen der Lehn- und Fideikommißgüter verwendet werden.

c) Im §. 5. des Ges. v. 29. Juni 1835 sind zuvörderst die Bestimmungen der V. v. 9. Mai 1818 über die Sicherheit der Käufer von Abfindungen und der Darleiher von Kapitalien gegen Verpfändung von Abfindungen, nach erfolgter Feststellung des Bedarfs an Einrichtungskosten, auf andere als Lehns- und Fideikommißgüter, ausgedehnt worden, wie dies schon in den §§. 87., 90. des Regul. Ges. v. 8. April 1823 für Posen 2c. ausgesprochen und in der Abl. O. v. 13. Juli 1829 angedeutet ist. Sodann folgen nähere Bestimmungen über die Pflichten und Befugnisse der Auseinandersetzungs-Behörden wegen Ueberweisung der zu verwendenden Abfindungskapitalien an die Berechtigten und wegen Beaufsichtigung der Verwendung der Abfindungen zu neuen Einrichtungen, welche aus den §§ 90., 91. des Regul. Ges. v. 8. April 1823 für Posen 2c. entnommen sind, und Bestimmungen über die Befugnisse der Realberechtigten, sich die Verwendung der Abfindungen nachweisen zu lassen, zufolge §. 92. des eben gedachten Regulir. Ges. Den Realberechtigten ist hierzu eine 3jährige

präklusivische Frist gesetzt worden. Diese Fristbestimmung ist neu. Die Art. 56—59. der Dekl. v. 29. Mai 1816 sind völlig aufgehoben worden.

d) Im §. 7. des Ges. v. 29. Juni 1835 sind den Gutsbesitzern und Abgabeberechtigten gleichfalls Fristen zur Ausübung ihrer Befugnisse zur Verwendung der Abfindungen gesetzt worden, welche Fristen sich größtentheils aus den früheren Gesetzen herleiten lassen.

e) Der §. 10. desselben Ges. giebt endlich Vorschriften wegen der Befugnisse der Realberechtigten auf Kapitalsüberschüsse bei Veräußerungen von Abfindungsländereien, welche aus den Vorschriften wegen der Kapitalabfindungen überhaupt fließen und als Deklaration anzusehen sind.

In diesem Maaße sind die früheren Gesetze über die Verwendung der Abfindungen zu neuen Einrichtungen in Folge der Regulirungen und Ablösungen durch das Ges. v. 29. Juni 1835 näher bestimmt und abgeändert worden.

3) Die Ablösungs-Gesetze v. 18. Juni 1840 für das Herzogthum Westphalen und v. 4. Juli 1840 für die ehemals Nassauischen Landestheile und die Stadt Wetzlar mit Gebiet, sind in Beziehung auf den in Rede stehenden Gegenstand, mit geringen Abweichungen, der Ablös. O. v. 13. Juli 1829 und dem Ges. v. 29. Juni 1835 entsprechend. (§§. 108—112, 114—118. der Abl. O. v. 18. Juni 1840. §§. 82—86., 88—92. des Abl. Ges. v. 4. Juli 1840).

4) Mit diesen Gesetzen über die Verwendung der Abfindungen zu neuen Einrichtungen stehen die den Besitzern von Lehn- und Fideikommißgütern ertheilten Befugnisse zur Verschuldung der Substanz der Hauptgüter im Zusammenhange.

Solche wurden ertheilt:

A. a) durch die K. O. v. 30. Juni 1827 [1]) (G. S. 1827. S. 78) behufs der Deckung der neuen Einrichtungskosten zum Betrage des halben Werths der Abfindungen, in den Provinzen, wo das Regulir. Ed. v. 14. Sept. 1811 Anwendung findet, mithin nur bei solchen Regulirungen; ferner nur bei unverschuldeten oder nur bepfandbrieften Lehn- und Fideikommißgütern, dergestalt, daß die Darlehne nur in Pfandbriefen bei der Landschaft (den ritterschaftlichen Kreditanstalten) aufgenommen werden konnten; endlich unter den in der Dekl. v. 29. Mai 1816. Art. 51—55. und in der V. v. 9. Mai 1818 vorgeschriebenen Sicherheitsmaaßregeln.

Darnach bedurfte es der Zuziehung und des Konsenses der Hypothekengläubiger, Agnaten und Anwarter nicht; die prioritätische Verpfändung war zulässig; die unbedingte Eintragung der aufgenommenen Darlehne erfolgte auf den Grund des Festsetzungs-Attestes der Behörden; der Gutsbesitzer war verpflichtet, die Darlehne zu den Einrichtungskosten zu verwenden; die Auseinandersetzungs-Behörden waren befugt und verpflichtet, hierauf zu halten, und den Agnaten und Anwartern stand die Befugniß zu, sich die Verwendung nachweisen zu lassen.

b) Durch die K. O. v. 13. Mai 1829 [2]) (G. S. 1829. S. 44) ward die Befugniß, das nach erfolgter gutsherrlich-bäuerlicher Regulirung benöthigte Einrichtungskapital nur bei der Landschaft zum halben Betrage des nach landschaftlichen Prinzipien ermittelten Werths (der Abfindungen) aufzunehmen, dahin modificirt, daß sie auch denjenigen Lehns- und Fideikommißbesitzern ertheilt wurde, welche einen landschaftlichen Kredit in ihrer Provinz nicht benutzen können, dergestalt, daß sie sich den erforderlichen Bedarf von jedem andern Gläubiger zu beschaffen befugt sind.

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 675.
2) Ebendas. S. 675.

Mit dieser Bestimmung ist die allein in der Verfassung der Landschaften begründete Beschränkung der Verpfändungsbefugniß auf unverschuldete oder nur mit Pfandbriefen belastete Lehn- und Fideikommißgüter, für wegfallend zu erachten, obgleich die Aufhebung dieser Beschränkung in der eben gedachten V. nicht ausgesprochen worden ist. Dagegen bleiben die Maaßgaben zur Sicherstellung der Realberechtigten bestehen, insbesondere die Beschränkung der Verpfändung der Hauptgüter auf den halben Werth der Abfindungen, welcher nach den bei der Auseinandersetzung zum Grunde gelegten Abschätzungs-Prinzipien ermittelt werden soll. In der Befugniß der Besitzer, die Hauptgüter prioritätisch zu verpfänden, ist durch diese Verordnung nichts geändert worden.

c) Durch das G. v. 29. Juni 1835. §. 6. ist in Bezug auf die K. O. v. 30. Juni 1827 u. 13. Mai 1829 zuvörderst bestimmt worden:

aa) Wenn die Lehns- oder Fideikommißbesitzer, statt der ihnen nachgegebenen Veräußerung oder Verpfändung der Abfindungen, es vorziehen, die Einrichtungskosten (§. 4 Nr. 1. u. 2.) welche sie bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen und Ablösungen verwenden müssen, durch Anleihen, auf die Substanz des Hauptguts, einschließlich jener Zubehörungen, zu beschaffen; so dürfen diese Anleihen nicht die Hälfte des Werths der Abfindungen überschreiten.

Werden zu diesem Zwecke landschaftliche Pfandbriefe aufgenommen, so wird dieser Werth von der Landschaft selbst festgestellt. Bei andern Darlehnen geschieht solches von der Gen.-Kom., nach den bei der Auseinandersetzung zum Grunde gelegten landüblichen Abschätzungs-Prinzipien.

Hierdurch ist die in den gedachten beiden K. O. (a. b.) nur bei Regulirungen nach dem Ed. v. 14. Sept. 1811 ertheilte Befugniß, die Substanz der Hauptgüter auf den halben Werth der Abfindungen, zur Beschaffung der Einrichtungskosten, zu verpfänden, anstatt der Befugniß, die Abfindungen selbst zu veräußern und zu verpfänden, den Lehn- und Fideikommißbesitzern

α) bei Regulirungen und Ablösungen allgemein ertheilt, mithin auch auf Regulirungen nach dem G. v. 8. April 1823 für Posen ꝛc. und auf Ablösungen nach den Ordn. v. 7. Juni 1821 u. 13. Juli 1829 ausgedehnt worden.

β) Ferner ist nach §. 6. Nr. I. des Ges. v. 29. Juni 1835 die Beschränkung der K. O. v. 30. Juni 1827 weggefallen, „daß nur unverschuldeten, oder nur mit Pfandbriefen belasteten Lehns- und Fideikommißbesitzern, die Befugniß zur Verschuldung der Gütersubstanz zustehe"; so wie

γ) die Bestimmung derselben V., daß die Darlehne nur bei den Landschaften aufgenommen werden können, welche bereits durch die K. O. v. 13. Mai 1829 aufgehoben war.

Eben so ist

bb) nach der Vorschrift Nr. VII. §. 6. des G. v. 29. Juni 1835:

„Die Rechte der früher eingetragenen Gläubiger bleiben bei solchen Verpfändungen des Hauptgutes überall unverändert."

die bis dahin, laut Hinweisung der K. O. v. 30. Juni 1827 auf die Art. 52., 53. der Dekl. v. 29. Mai 1816, als zulässig angenommene prioritätische Verpfändung der Hauptgüter, nicht weiter anwendbar.

Diese neue Bestimmung, welche in der K. O. v. 2. Juli 1831 nur hinsichtlich der Verschuldung der Lehn- Fideikommißgüter für Kapitalsabfindungen und Auseinandersetzungskosten gegeben war, ist auch auf die Verschuldung der Hauptgüter zu Einrichtungskosten durch das G. v. 29. Juni 1835 ausgedehnt worden.

cc) Im Uebrigen sind die in der K. O. v. 30. Juni 1827 vorgeschriebenen Maaßregeln zur Sicherstellung der Realberechtigten laut Nr. IV.

§. 6. des Ges. v. 29. Juni 1835 aufrecht erhalten worden, jedoch mit der Maaßgabe, daß:

α) die Befugniß der Anwarter und Realberechtigten, sich die Verwendung der aufgenommenen Darlehne zu neuen Einrichtungen nachweisen zu lassen, laut §. 6. Nr. VI. des erwähnten Ges. an eine 3jährige Präklusivfrist gebunden ist;

β) daß die Gutsbesitzer und Abgabeberechtigten die ihnen ertheilte Befugniß, die Hauptgüter zu verschulden, nur in gewissen Fristen ausüben dürfen. (§. 7. des Ges. v. 29. Juni 1835). Diese Maaßgabe ist jedoch in der Hauptsache in den älteren Gesetzen begründet.

dd) Endlich ist im §. 6. Nr. IV. des Ges. v. 29. Juni 1835 dem Lehns- und Fideikommißbesitzer freigestellt,

ob er die erweisliche (zu den Einrichtungskosten erforderliche) Summe als ein Darlehn auf die Gutssubstanz aufnehmen oder statt dessen seinem Allodial- und freien Nachlasse den Anspruch auf Erstattung bei der künftigen Erbauseinandersetzung, mittelst eines Vermerks im Hypothekenbuche vorbehalten will.

Dies, welches früher in der unten zu B. gedachten K. O. v. 2. Juli 1831 nur in Beziehung auf vorzuschießende Kapitalsabfindungen und Auseinandersetzungskosten verordnet war, ist auf die Einrichtungskosten ausgedehnt worden.

B. a) Nach der in der Ueberschrift zum §. 6. des Ges. v. 29. Juni 1835 in Bezug genommenen K. O. v. 2. Juli 1831 [1]) (G. S. 1831. S. 155) ist auf den Grund der Gesetze wegen der Einrichtungskosten, in sämmtlichen Provinzen der Monarchie, den Lehns- und Fideikommißbesitzern gestattet worden:

α) die Substanz des Lehns oder Fideikommisses auch für die Auseinandersetzungskosten, mit Ausschluß von Prozeßkosten, in allen Auseinandersetzungen des Ressorts der Gen.-Kommissionen zu verpfänden; desgleichen

β) für den Betrag des Abfindungskapitals, welches sie bei Gemeinheitstheilungen und Ablösungs-Geschäften zum Besten der Güter verwenden.

γ) Die Höhe, sowohl der Auseinandersetzungskosten als der Abfindungen, ist durch ein Attest der General-Kommission nachzuweisen. Die Hypotheken-Behörden sind autorisirt und verpflichtet, ohne das Erforderniß der Einwilligung des Lehnsherrn oder der Lehns- und Fideikommißfolger, die auf den Grund des Attestes nachgesuchte Eintragung in das Hypothekenbuch zu veranlassen.

δ) Es soll übrigens vom Gutsbesitzer abhängen, ob er die erweisliche Summe als ein Darlehen auf die Gutssubstanz aufnehmen, oder statt dessen seinem Allodial- und freien Nachlasse den Anspruch auf Erstattung bei der künftigen Erbauseinandersetzung, mittelst eines Vermerks im Hypothekenbuche vorbehalten will.

ε) In beiden Fällen (*α*., *β*.) bleiben die Rechte früher eingetragener Gläubiger ungefährdet.

b) Die vorstehenden Vorschriften sind in dem §. 6. des Ges. v. 29. Juni 1835. Nr. II., III., IV., V. wiederholt worden, unter näherer Bestimmung:

zu *α*) daß die Lehns- und Fideikommißbesitzer die Substanz des Hauptguts für den Betrag der Kapitalsabfindungen und Entschädigungen zu verpfänden befugt sind, welche sie bei Gemeinheitstheilungen und Ablösungen für die zum Lehn und Fideikommiß geschlagenen Grundstücke oder zur Ablösung der auf denselben haftenden Servituten und Lasten zu entrichten haben.

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 675.

Zu β) Auch die Verwendung der Auseinanderſetzungskoſten und Abfindungen iſt durch ein Atteſt der Gen.-Kom. nachzuweiſen. Vermag der Gutsherr die Verwendung nicht ſofort nachzuweiſen, ſo muß bei den im Hypothekenbuche eingetragenen Summen einſtweilen bemerkt werden, daß die Verwendung derſelben noch nachzuweiſen ſei. Dieſer Vermerk wird auf das erfolgende Verwendungs-Atteſt der Gen.-Kom. in dem Hypothekenbuche gelöſcht.

c) Unter Nr. VI. des §. 6. deſſelben Geſ. iſt die neue Beſtimmung ertheilt worden:

daß das Recht der Anwarter und ſonſtigen Realberechtigten, ſich die Beobachtung der obigen Vorſchriften wegen ihrer Sicherſtellung nachweiſen zu laſſen, wegfällt, wenn ſie ſich nicht innerhalb dreier Jahre nach der Eintragung im Hypothekenbuche bei der General-Kommiſſion gemeldet haben.

d) Endlich iſt im §. 7. deſſelben Geſ. die Befugniß der Lehns- und Fideikommißbeſitzer, die Hauptgüter für Kapitalsabfindungen und Auseinanderſetzungskoſten zu verſchulden, gleichfalls an Friſten gebunden worden, welche in der Hauptſache ſchon in den früheren geſetzlichen Vorſchriften begründet ſind.

C. Sämmtliche vorerwähnte Beſtimmungen der §§. 6., 7. des Geſ. v. 29. Juni 1835 über die Verſchuldung der Lehn- und Fideikommiß-Hauptgüter zur Deckung neuer Einrichtungskoſten — A. — und für Kapitalsabfindungen und Auseinanderſetzungskoſten — B. — ſind mit unbedeutenden einzelnen Abweichungen in die §§. 113., 114. der Ablöſ. O. v. 18. Juni 1840 und in die §§. 87., 88. des Abl. Geſ. v. 4. Juli 1840 übergegangen.

Zweites Stück.

Erläuterungen der betreffenden Vorſchriften.

I. Die Befugniß zur Verwendung der Abfindungen zu neuen Einrichtungen iſt, wie ſich aus den im Stück I. zuſammengeſtellten Vorſchriften ergiebt, den Gutsherrſchaften und Abgaben-Berechtigten nur bei Regulirungen gutsherrlich-bäuerlicher Verhältniſſe und bei Ablöſung von Reallaſten ertheilt[1]) auf Gemeinheitstheilungen aber im Allgemeinen nicht ausgedehnt worden.

Es iſt indeß fraglich:

ob bei Veranſchlagung der neuen Einrichtungen auch auf diejenigen Rückſicht genommen werden darf, welche durch die mit Regulirungen und Ablöſungen in Verbindung ſtehenden Gemeinheitstheilungen veranlaßt werden, und ob mithin die für Servituten gewährte Abfindung zu neuen Einrichtungen verwendet werden darf?

Die Frage iſt von mehreren Auseinanderſetzungs-Behörden verneint worden, weil durch den Art. 53. der Dekl. v. 29. Mai 1816, den §. 23.

---

1) Es iſt in dieſer Beziehung darauf hinzuweiſen, daß nach den Grundſätzen des Ablöſ.- und Regulir. Geſ. v. 2. März 1850 die Abfindung des Berechtigten (mit Ausnahme des Falles des §. 62. a. a. O. und der Fälle vertragsmäßiger Vereinbarung) nicht in Land, ſondern durch Kapital oder durch Vermittelung der Rentenbank erfolgt, und daß daher die Beſtimmungen der agrariſchen Geſetze über die Verwendung der Abfindungs-Ländereien zu den Einrichtungskoſten nur noch von geringer praktiſcher Bedeutung ſind.

der Ablös. O. v. 7. Juni 1821 und den §. 4. (Einleit.) des Ges. v. 29. Juni 1835 die Verwendungsbefugniß den Abgaben-Berechtigten nur in Folge der Dienst-Regulirungen und Ablösungen ertheilt sei.

Dieser Ansicht hat sich das Min. des J. in dem (nicht veröffentlichten) R. v. 1. Juli 1839 (Dönniges Land. Kult. Ges. Bd. 3. S. 109) angeschlossen, wogegen das (nicht veröffentlichte) R. desselb. Min. v. 18. Juli 1839 (a. a. O.) die entgegengesetzte Meinung dahin ausspricht,

daß der Grundsatz, daß die zu den Einrichtungskosten zu verwendenden (Ablösungs-) Kapitalien unmittelbar aus dem Geschäfte herrühren müßten, welches die neuen wirthschaftlichen Anlagen erforderlich macht, als richtig nicht anzuerkennen, vielmehr bei der ganz allgemeinen Fassung des §. 9. Nr. a. der V. v. 29. Juni 1835 unbedenklich sei, daß auch die bei anderen Auseinandersetzungen, z. B. in einer Gemeinheitstheilungssache, stipulirten baaren Abfindungen zu Bauten u. s. w. verwendet werden können, welche in Folge einer durch Land oder Rente bewirkten Dienstablösung zu bewirken sein möchten. [1])

Die Richtigkeit der bejahenden Ansicht ist anzuerkennen und es wird dieselbe auch durch die Vorverhandlungen zu dem Ges. v. 29. Juni 1835 unterstützt.

Vergl. das Nähere hierüber in Dönniges a. a. O. S. 109—112.

II. Zum §. 4. des Ges. v. 29. Juni 1835.

1) Der §. 4. a. a. O. disponirt unter Nr. 1. und 2. darüber, was zu den Einrichtungskosten zu rechnen sei. [2])

Dazu ist zu bemerken:

a) Zum Inventarium Behufs der ersten neuen Einrichtung gehören:

α) das Gespann- (Last-) Vieh zum Ersatz der Dienste, das Spann- und Nutzvieh zur gehörigen Benutzung des Gutes, soviel junges Vieh, als zur Unterhaltung des Viehstandes erforderlich, mit einem Worte das Betriebsvieh; (A. L. R. I. 2. §§. 52., 53.);

β) die nöthigen Wirthschaftsgeräthe, Schiff und Geschirr §§. 48., 52. a. a. O.);

γ) der Bedarf an Gutserzeugnissen, — Getreide, Früchten, Stroh, Heu, Brennmaterial 2c., — um die Wirthschaft so lange fortzusetzen, bis dergl. Erzeugnisse aus dem Gute selbst, nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge, wieder gewonnen werden können. (§. 49. a. a. O.).

Das R. des Min. des J. v. 10. Sept. 1835 [3]) (Koch's Agrarges., 4. Aufl. S. 227) rechnet dahin insbes. auch das für das erste Jahr erforderliche Saamen-, Futter- und Brodtgetreide.

---

1) Das R. des Min. des J. v. 19. Febr. 1831 (Koch's Agr. Ges., 3. Aufl. S. 147) hatte schon früher ausgesprochen, „daß in allen Fällen, wo mit der Dienstablösung andere Auseinandersetzungs-Geschäfte in Verbindung treten, das Verwendungsattest keinesweges auf Einrichtungen zu beschränken ist, die unmittelbar durch den Wegfall der Dienste nothwendig werden, solches vielmehr auf alle diejenigen Einrichtungen gerichtet werden muß, welche durch die hiermit in Verbindung gesetzte Gemeinheitstheilung nöthig werden." — Das gedachte R. bemerkt, „daß dies den Bestimmungen des §. 23. der Abl. O. v. 7. Juni 1821 und den hierin alleg. Bestimmungen des Ed. v. 14. Sept. 1811 und dessen Dekl. v. 29. Mai 1816 entspreche, daß indeß eine ausdehnende Anwendung auf die Fälle, wo es sich blos von einer Gemeinheitstheilung ohne Dienstablösung oder Regulirung der gutsherrlich-bäuerl. Verh. handelt, nicht zulässig sei, da hierzu in dem Gesetze keine Autorisation ertheilt worden."

2) Vergl. die technische Instr. der landwirthschaftl. Abth. der Reg. zu Frankfurt v. 24. März 1842. S. 244 ff. §§. 87., 88.

3) Vergl. in Bd. I. S. 664—665.

b) Materialien und Dienste, welche aus dem Gute genommen werden können, dürfen in dem Anschlage der neuen Einrichtungskosten nicht zur Berechnung kommen. (Art. 54. der Dekl. v. 29. Mai 1816, auf welchen der §. 123. der Ablös. O. v. 7. Juni 1821 verweist).

Von diesem Grundsatze abweichend hat indeß das Min. des J. in den R. v. 17. Febr. 1837 [1]) (v. K. Ann. Bd. 21. S. 73) und v. 27. April 1839 [2]) (a. a. O. Bd. 23. S. 368) ausgesprochen, daß Ziegel, Mauersteine und andere dergl., der Regel nach nur zum Verkaufe bestimmte Produkte einer gutsherrlichen Fabrikationsanstalt nach dem Verkaufspreise, ohne Abzug des Werthes der zu ihrer Zubereitung verwendeten Materialien und Dienste, in Rechnung gestellt dürfen.

Gegen diese Ansicht vergl. Dönniges Land.-Kult.-Ges. Bd. 3. S. 119—120.

c) Alle zu Einer Herrschaft und in Einem Hypothekenverbande stehenden Güter sind rücksichtlich neuer Wirthschaftsanlagen dergestalt als ein Ganzes zu betrachten, daß einkommende Ablösungs-Kapitalien überhaupt nur da verwendet zu werden brauchen, wo sich gerade ein Bedürfniß zeigt, und ist daher nicht erforderlich, dieselben in eben dem Gute anzulegen, bei welchem sie aufkommen. Es können aber auch umgekehrt die vorhandenen Materialien, welche sich bei dem die neue Einrichtung erfordernden Gute nicht vorfinden, auch aus einem andern, solche gewährenden Gute entnommen werden.

Diese Grundsätze sind anerkannt in den R. des Min. des J. v. 18. Dec. 1836 [3]) (v. K. Ann. Bd. 20. S. 907) und v. 17. Februar 1837 [4]) (a. a. O. Bd. 21. S. 73).

Dagegen führt das R. desselben Min. v. 14. Juni 1839 [5]) (v. K. Ann. Bd. 23. S. 364) aus, daß wenn mehrere Güter zwar ein Ganzes ausmachen, z. B. zu einem Familien-Fideikommiß vereinigt sind, jedoch so, daß die Selbstständigkeit jedes Gutes durch die abgesonderte Eintragung in das Hypothekenbuch rechtlich bewahrt und mit der Verpfändung der einzelnen Güter auch faktisch anerkannt ist, die Uebertragung vorhandener Materialien von einem Gute auf das andere und deren Anrechnung auf die bei dem letztern etwa erforderlichen Einrichtungskosten nicht stattfindet.

d) Zu den im §. 4. des Ges. v. 29. Juni 1835 gedachten Einrichtungskosten sind die Regulirungskosten nicht zu rechnen.

Vergl. das R. des Just.-Min. v. 22. Dec. 1840 (Just. Min. Bl. 1841 S. 28 und Min. Bl. d. i. V. 1841 S. 85), das hierauf erlassene Schreiben des M. des J. v. 11. Febr. 1841 (Just. Min. Bl. 1841. S. 111 u. Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 86) und das in Folge dessen ergangene anderweitige R. des Just. Min. v. 25. Febr. 1841 [6]) (Just. Min. Bl. 1841. S. 110 und Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 87.).

2) Zu Alin. 3—6. des §. 4. des Ges. v. 29. Juni 1835.

Diese Bestimmungen enthalten eine neue gesetzliche Vorschrift für Lehn- und Fideikommißgüter, wodurch die Veräußerung oder Verschuldung zu neuen Einrichtungen der Hauptgüter dahin beschränkt wird, daß die zu vorübergehenden Verbesserungen verwendeten Kapitalien zwar aus den Abfindungen entnommen werden dürfen, jedoch von dem Besitzer und des-

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 665.
2) Ebendas. S. 666.
3) Vergl. in Bd. I. S. 665.
4) Ebendas. S. 665.
5) Ebendas. S. 665—666.
6) Vergl. diese Erlasse in Bd. I. S. 667 ff.

sen Nachfolgern jedes Jahr mit $\frac{1}{18}$ des Betrages dem Lehn- oder Fideikommiß ersetzt werden sollen. (Vergl. §. 8. des Ed. v. 9. Okt. 1807, s. in Bd. I. S. 34. und K. O. v. 20. Jan. 1808, G. S. 1806—1810. S. 188.)

Dabei fragt sich: ob Kosten zur Anschaffung von Inventarium zu den beständigen oder zu den vorübergehenden Verbesserungen zu rechnen sind?

Dönniges führt aus, daß in dieser Beziehung ein dauernd erforderliches Inventarium zu den beständigen Verbesserungen zu rechnen sei, wogegen ein nur für die Uebergangs-Jahre bestimmtes zur letzteren Kathegorie gehöre. (Dönniges Land.-Kult.-Ges. Bd. 3. S. 133.)

3) Ueber die Nichtberechtigung der Gutsherrn zur prioritätischen Verpfändung des Hauptgutes für die Einrichtungskosten, vergl. das R. des Just. Min. v. 21. Sept. 1839 [1]) (Just. Min. Bl. 1839. S. 320).

Ueberhaupt ist dem Gutsherrn Behufs Beschaffung der Einrichtungskosten nur die Veräußerung oder prioritätische Verpfändung der Entschädigungs-Ländereien, nicht aber die von Theilen des ursprünglichen Gutsbestandes gestattet.

Vergl. das R. des Min. des J. und der P. v. 11. Januar 1840 [2]) (Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 402. Nr 699.).

III. Zum §. 5. des Ges. v. 29. Juni 1835.

1) Zum Alin. 1. des §. 5.

a) Es ist zweifelhaft gefunden: ob die Nachsuchung der Eintragung einer Veräußerung oder Verpfändung von Abfindungen lediglich den Kontrahenten obliegt, oder von der Auseinandersetzungsbehörde, wenn ihr deshalb Anträge zugehen, bei Gelegenheit der Berichtigung der Hypothekenbücher ex officio zu betreiben sei?

Dönniges führt aus, daß zwar den Betheiligten überlassen bleiben könne, die Eintragung des Geschäfts bei der Hypothekenbehörde selbst nachzusuchen, daß indeß ebenfalls der Auseinandersetzungs-Behörde (mit Rücksicht auf die §§. 196., 197. der V. v. 20. Juni 1817 u. §§. 7., 10., 57. der V. v. 30. Juni 1834) zustehe, dies bei Gelegenheit der Berichtigung der Hypothekenbücher in Folge der Auseinandersetzung zu veranlassen. (Dönniges Land.-Kult.-Ges. Bd. 3. S. 129—130.)

b) Ueber die unbedingte Verpflichtung der Hypothekenbehörden, auf den Antrag der Auseinandersetzungs-Behörden die Eintragung der von letzteren als gesetzmäßig bescheinigten Verwendung eines Ablösungs-Kapitals zu bewirken, vergl. die Dekl. v. 30. Juli 1842 ad 2. [3]) (G. S. 1842. S. 245).

Vergl. auch §§. 6. und 7. des Ges. v. 24. Mai 1853, betr. einige Abänder. der Hypoth.-O. [4]) (G. S. 1853. S. 521).

2) Zum Alin. 3. des §. 5.

a) Vergl. die V. v. 9. Mai 1818 über die Verschuldung der Lehne und Fideikommisse bei Auseinandersetzung der Gutsherrn mit den Bauern. (G. S. 1818. S. 43) in Bd. I. S. 671 ff.

b) Der §. 110. des Ablös.-Ges. v. 2. März 1850 bestimmt in Betreff der Verwendung der Kapitalsabfindungen zu den Einrichtungskosten:

Ob und wie weit die Verwendung in einer die Gläubiger und Realberechtigten des berechtigten Gutes sicherstellenden Weise erfolgt ist, hat die Auseinandersetzungs-Behörde allein nach ihrem Ermessen zu prüfen.

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 669 ff.
2) Vergl. in Bd. I. S. 666 ff.
3) Vergl. in Bd. I. S. 633.
4) Vergl. ebendas. S. 589—590.

c) Ueber den Umfang der Verpflichtung der Auseinandersetzungs-Behörden bezüglich der Kontrolle der Verwendung der zu bewilligenden Einrichtungskosten, und über das in dieser Beziehung zu beobachtende Verfahren, vergl. die R. des Min. des J. v. 30. Okt. 1835 [1]) (Koch's Agrargeſ. 4. Aufl. S. 228.) und v. 30. März 1837 [2]) (v. K. Ann. Bd. 21. S. 70).

d) Die Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörden zur Kontrolle der Verwendung der Einrichtungskosten ist nicht an eine Frist gebunden.

Vergl. R. des Min. des J. v. 20. März 1847 [3]). (Min. Bl. d. i. V. 1847. S. 101. Nr. 139.)

IV. Zum §. 6. des Gef. v. 29. Juni 1835.

Vergl. die K. O. v. 30. Juni 1827, 13. Mai 1829 und 2. Juli 1831 in Bd. I. S. 675 ff.

Der §. 6. des Gef. v. 29. Juni 1835 hat die Vorschriften dieser K. O. theils verallgemeinert, theils abgeändert, theils näher und neu bestimmt.

Zu den einzelnen Bestimmungen des §. 6. ist Folgendes zu bemerken:

1) Zu III. des §. 6.

a) Das G. v. 29. Juni 1835 schreibt unter Nr. III. allgemein vor, daß die darin näher bestimmten Auseinandersetzungskosten in Regulirungen der gutsherrlich-bäuerl. Verhältnisse und in Ablös.- und Gem.-Th.-Sachen durch Aufnahme von Darlehnen auf die Substanz der Lehn- und Fideikommißgüter beschafft werden dürfen. Dasselbe ist hinsichtlich der Auseinandersetzungskosten verordnet in Angelegenheiten, welche die Ausgleichung der erblichen Besitzrechte und Reallasten, außer dem gutsherrlichen, nach den Gef. v. 21. April 1825 [4]) zum Gegenstande haben.

Ueber alle diese Gegenstände sind späterhin neuere Gesetze ergangen. Das G. v. 22. Dec. 1839, betr. die Rechtsverhältnisse der Grundbesitzer und die Ablösung der Reallasten in den Grafschaften Wittgenstein [5]) (G. S. 1840. S. 6) und das G. v. 18. Juni 1840 über die den Grundbesitz betr. Rechtsverhältnisse im Herzogthum Westphalen [6]) (G. S. 1840. S. 153) weisen nun zwar nicht auf die Gef. v. 21. April 1825 für die ehemals Königl. Westphälischen, Großherzoglich Bergischen und Französ. Landestheile hin; sie betreffen aber theils die Regulirung gutsherrlich-bäuerlicher, theils anderer Besitzverhältnisse und die Ablösung von Reallasten. Dagegen verweist das G. v. 22. Dec. 1839 §. 26. wegen der bestimmungsmäßigen Verwendung der Ablösungsgelder auf die Vorschriften des G. v. 29. Juni 1835; das G. v. 18. Juni 1840 ist in die Stelle des Gef. v. 25. Sept. 1820 über die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse im Herzogthume Westphalen (G. S. 1820. S. 191) getreten, auf welches das Gesetz v. 29. Juni 1835 Anwendung findet.

Hiernach kann es keinem Bedenken unterliegen, die Vorschriften des Gef. v. 29. Juni 1835 §. 6. Nr. III. auch auf die gesammten Gegenstände der oben gedachten beiden Gesetze auszudehnen, und zwar um so mehr, als in dem erwähnten Gef. v. 22. Dec. 1839 für die Grafschaften Wittgenstein in den §§. 33., 35, 36. hinsichtlich mehrerer Leistungen und Pflichten auf die Ablös.-O. v. 13. Juli 1829 verwiesen ist, deren Gegenstände auch dem G. v. 29. Juni 1835 unterliegen, und als die besonders ergangene Ablös.-O. v. 18. Juni 1840 für das Herzogthum Westphalen (G. S.

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 672 ff.
2) Ebendas. S. 673 ff.
3) Ebendas. S. 674.
4) Vergl. in Bd. I. S. 248 ff.
5) Ebendas. S. 305 ff.
6) Ebendas. S. 304 ff.

S. 156) §. 113. unter Nr. III. in Beziehung auf Ablösungsgegenstände dieselben Bestimmungen, wie das G. v. 29. Juni 1835 enthält.

Das neuere G. v. 18. Juni 1840 über die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes und über die Ablösung von Reallasten in dem Fürstenthume Siegen [1]) (G. S. 1840. S. 151) weist im §. 1. ausdrücklich auf die Ges. v. 21. April 1825 und 29. Juni 1835, sowie auf die Ablös.-O. v. 13. Juli 1829 zurück.

Endlich enthält das Abl. G. v. 4. Juli 1840 für die Nassauischen Landestheile (G. S. 1840. S. 195) im §. 87 dieselben Bestimmungen, welche sich im §. 6. des Ges. v. 29. Juni 1835 finden.

b) Die Verschuldung der Hauptgüter auf den Betrag der Auseinandersetzungskosten ist in dem Gesetze selbst auf die Vermessungs- und Bonitirungs-Kosten und auf die Kosten der kommissarischen Verhandlungen beschränkt. Zu den letzteren sind zu rechnen:

α) Die Kosten der Anschläge wegen der in Folge der Auseinandersetzung nöthig gewordenen Bauten.

Vergl. R. des Min. des J. v. 19. Okt. 1832 [2]) (Koch's Agrarges., 4. Aufl. S. 232).

β) Die Kosten, welche etwa im Wege gütlicher Vereinigung der Interessenten der Auseinandersetzung über die Gegenstände derselben erwachsen sind.

Vergl. R. des Min. des J. v. 15. Nov. 1831 [3]) (Koch's Agrarges., 4. Aufl. S. 232).

Dagegen sind ausgeschlossen:

γ) Prozeßkosten, welche durch das Auseinandersetzungs-Geschäft entstehen;

δ) Gerichtskosten, welche durch die Eintragung in das Hypothekenbuch in Folge der Auseinandersetzung entstehen;

ε) Kosten der Verpflegung der Kommissarien, zu deren Uebernahme der Lehns- und Fideikommißbesitzer keine Verpflichtung hat.

Vergl. das oben alleg. R. v. 15. Nov. 1831, Kosten-Regul. v. 25. April 1836. §. 5. (G. S. 1836. S. 181), Instr. v. 16. Juni 1836 §. 11. (G. S. 1836. S. 187).

2) Zu VII. des §. 6.

Nach dieser Bestimmung ist bei Verpfändung der Substanz des Lehns- oder Fideikommißgutes (des Hauptgutes) die Zusicherung der Priorität vor den bereits eingetragenen Hypothekgläubigern sowohl zur Beschaffung von Einrichtungskosten, als von Kapitalabfindungen und Auseinandersetzungskosten unzulässig, und findet eine solche Priorität des Darlehns auch gesetzlich nicht statt.

Hiebei ist zu bemerken:

a) Nach der K. O. v. 30. Juni 1827, welche auf die Art. 51—55. der Dekl. v. 29. Mai 1816 hinweiset, ist die prioritätische Verpfändung (Art. 53.) der Substanz der Lehn- und Fideikommißgüter (Hauptgüter) auf den Betrag der Einrichtungskosten für zulässig erachtet worden. Die K. O. v. 2. Juli 1831 handelte nur von der Verpfändung der Lehn- und Fideikommiß-Hauptgüter auf den Betrag der Auseinandersetzungskosten und zu beschaffender Geldabfindungen. Nur in Hinsicht dieser wurde darin verordnet, daß die Rechte der schon eingetragenen Gläubiger ungefährdet bleiben sollten, wodurch allein in dieser Beziehung eine prioritätische Verpfän-

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 202 ff.
2) Ebendas. S. 677.
3) Ebendas. S. 676.

dung ausgeschlossen wurde. Erst durch das G. v. 29. Juni 1835 §. 6. Nr. VII. ist, in Beziehung auf Lehn- und Fideikommißgüter, die Bestimmung, daß die Rechte früher eingetragener Gläubiger bei Verpfändung der Hauptgüter, unverändert bleiben, auch auf die Verpfändung der Hauptgüter zur Beschaffung neuer Einrichtungskosten ausgedehnt worden.

b) Eine prioritätische Verpfändung der Allodial-Hauptgüter ist in den Gesetzen nicht ausgesprochen und auch aus dem §. 6. des Ges. v. 29. Juni 1835 nicht zu folgern.

Vergl R. des Min. der J. (im Einverständnisse mit dem Min. des J.) v. 21. Sept. 1839.[1]) (Just. Min. Bl. d. i. V. 1839, S. 320.)

3) Die Befugnisse der Lehn- und Fideikommißbesitzer aus dem §. 6. des Ges. v. 29. Juni 1835 beschränken sich auf die Verpfändung der Substanz der Lehn- und Fideikommißgüter zur Deckung von Einrichtungskosten, von ihnen zu gewährenden Geldentschädigungen und Auseinandersetzungskosten.

Anstatt der Aufnahme von Darlehnen können sie ihren Allodialerben aber auch die Erstattung solcher Aufwendungen vorbehalten und diesen Vorbehalt im Hypothekenbuche vermerken lassen. (§. 6. Nr. IV.)

Dagegen ist:

a) eine Veräußerung (ein Verkauf) von Theilen der Lehn- und Fideikommißgüter, welche nicht zu den Abfindungen gehören nicht gestattet.

Vergl. das R. des Min. des J. v. 11. Jan. 1840[2]) (Min. Bl. d. i. V. 1840, S. 402).

b) Ebenso wenig findet eine Veräußerung der Abfindungen Behufs der Deckung der zu gebenden Geldabfindungen und der Auseinandersetzungskosten statt; denn die Veräußerung von Abfindungen in Land, Rente oder Kapital ist nur zur Bestreitung der neuen Einrichtungskosten zulässig. Indeß kann ausnahmsweise die Verwendung von Abfindungs-Kapitalien, welche die Besitzer erhalten, zu Auseinandersetzungskosten nachgelassen werden, wenn eingetragene Gläubiger nicht vorhanden sind, und die Besitzer die ihnen zustehenden Befugnisse nach §. 5. Alin. 4. und §. 7. des Ges. v. 29. Juni 1835 noch ausüben dürfen.

Vergl. die R. des Min. des J. v. 11. Jan. 1840[3]) (Min. Bl. d. i. V. 1840, S. 402) und des Just. Min. v. 22. Dec. 1840 und 25. Febr. 1841.[4]) (Min. Bl. d. i. V. 1841, S. 85. ff.)

V. Zum §. 7. des Ges. v. 29. Juni 1835.

1) Es ist in Zweifel gezogen worden, ob der §. 7. des Ges. v. 29. Juni 1835 als neues Gesetz oder als Deklaration zu erachten sei?

a) Die R. des Min. des J. v. 22. Nov. 1836 (Koch's Agrarges., 4. Aufl. S. 233—234) und v. 17. Febr. 1837 (v. K. Ann. Bd. 21. S. 72) haben Letzteres angenommen und in Folge dessen die Anweisung ertheilt, das Prinzip des §. 7. auch auf alle vor Publikation des Ges. v. 29. Juni 1835 bereits beendigten Auseinandersetzungen anzuwenden.

b) Später ist die Frage nochmaliger Erwägung unterzogen worden und in Folge deren durch das C. R. des Min. des J. v. 15. Dec. 1837[5]) (v. K. Ann. Bd. 21. S. 945) ausgesprochen:

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 669 ff.
2) Vergl. in Bd. I. S. 666 ff.
3) Vergl. in Bd. I. S. 666 ff.
4) Ebendas. S. 667 ff.
5) Ebendas. S. 677—678.

a) daß der §. 7., in so weit es sich von dem Interesse der hypothekarischen Gläubiger handelt, nichts Neues enthält, vielmehr nur solche Grundsätze ausspricht, welche aus den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften bereits folgen, mithin auch nur als eine Deklaration der letzteren zu betrachten sei und auf alle Fälle zurückwirke, welche vor Erlaß des Ges. v. 29. Juni 1835 abgeschlossen sind; wogegen

b) für den Fall, wenn keine hypothekarischen Gläubiger vorhanden sind und wegen der fideikommissarischen oder Lehns-Qualität des betr. Gutes lediglich das Interesse der Anwarter oder Agnaten in Frage komme, die Disposition des §. 7. als eine neue anzusehen sei, und deshalb im Interesse der Fideikommiß-Anwarter und Agnaten auf frühere Fälle nicht bezogen werden, vielmehr nur da Anwendung finden könne, wo es sich von Geschäften handelt, die erst nach Publikation des Ges. v. 29. Juni 1835 zur Eintragung ins Hypothekenbuch gelangt sind.

Diese Grundsätze hat die (mit dem C. R. v. 15. Dec. 1837 mitgetheilte) K. O. v. 27. Nov. 1837 genehmiget.

Vergl. auch das (auf das C. R. v. 15. Dec. 1837 bezügliche) R. des Min. des J. v. 31. Aug. 1840.[1]) (Min. Bl. d. i. V. 1840, S. 385, Nr. 683.)

Dönniges führt aus, daß in Beziehung auf alle Betheiligte, — Gutsbesitzer und Realberechtigte, — der erste und dritte Satz des §. 7. als rückwirkende Deklaration, der zweite Satz dagegen als ein neues, auf vergangene Fälle nicht zu beziehendes Gesetz zu erachten sei. (Dönniges Land. Kult. Ges. Bd. 3. S. 139—141.)

2) Das C. R. des Min. des J. v. 23. Nov. 1841[2]) (Min. Bl. d. i. V. 1841, S. 290, Nr. 478.) erläutert,

daß dem Gutsbesitzer zwar hauptsächlich die Wahrnehmung und Verfolgung seiner Rechte obliege, daß aber jede bestimmte Erklärung des Gutsbesitzers, von den ihm zustehenden Veräußerungs- und Verpfändungsbefugnissen Gebrauch machen zu wollen, bei der Auseinandersetzungsbehörde und deren Abgeordneten zur Veranlassung eines Vermerks des Vorbehalts dieser Rechte hinreichend sei, und daß die Auseinandersetzungsbehörde bei der Ab- und Zuschreibung auf den Grund des bestätigten Rezesses, oder wenn eine solche nicht erfolgt und der Antrag noch nach Bestätigung des Rezesses zulässig ist, die Eintragung des Vorbehalts bei der Hypothekenbehörde zu veranlassen habe.

3) Der Vorbehalt der Befugniß, die zugeschriebenen Abfindungen und das Hauptgut zu veräußern und resp. zu verpfänden, ist nach dem R. des Just. Min. v. 8. Okt. 1837 (v. K. Jahrb. Bd. 50. S. 596) in die III. Rubrik des Hypothekenbuchs einzutragen.

Vierter Titel.

Von den Wirkungen der Auseinandersetzungen in Beziehung auf Nießbraucher.

1) Der §. 163. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 bestimmt, „daß bloße persönliche Nießbraucher sich der Regel nach[3]) mit der Benutzung der dem Gute angewiesenen Abfindung begnügen müssen."

Die allgemeine Anwendbarkeit dieser Bestimmung auf alle Auseinandersetzungs-Angelegenheiten ergiebt sich aus den §§. 1. und 23. der V. v. 30. Juni 1834, welcher letztere wieder auf den §. 15. der Gem. Th.

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 678—681.
2) Ebendas. S. 681—682.
3) Vergl. die Erläut. zum §. 163. der Gem. Th. O. (s. oben S. 179—180).

O. verweist. In diesem ist wegen der bloßen Nießbraucher auf den §. 163. der Gem. Th. O. hingewiesen, gleich wie in dem §. 94. des Regulir. Ges. v. 8. April 1823 für das Großherzogthum Posen rc.

Der Eigenthümer eines Grundstücks kann nach §. 15. der Gem. Th. O. die Auseinandersetzung ohne die Bewilligung des bloß persönlichen Nießbrauchers auswirken und vollziehen. Dies, daß nämlich der Nießbrauch der Auseinandersetzung nicht hinderlich sein soll, ist in der Wortfassung des §. 163. der Gem. Th. O. angedeutet.

Nach §§. 147—149. a. a. O. (vergl. §. 1. des Ges. v. 29. Juni 1835) treten die Entschädigungen in die Stelle der dagegen abgetretenen Grundstücke und abgelösten Berechtigungen und erhalten hinsichtlich ihrer Befugnisse, Lasten und sonstigen Rechtsverhältnisse die Eigenschaften derjenigen Grundstücke und Gerechtsame, für welche sie gegeben worden.

Daraus und aus der rechtlichen Natur des Nießbrauchs [1]) folgt:

a) daß der bloß persönliche Nießbraucher sich mit der Benutzung der dem Gute angewiesenen Abfindung begnügen muß;

b) daß er, wenn das ihm zur Nutzung eingeräumte Grundstück das belastete, und die Reallast durch die Auseinandersetzung aufgehoben ist, die Entschädigungslast übernehmen muß.

2) Insbesondere kann der Nießbraucher nur die Benutzung der Kapitals-Abfindungen, deren anderweitige Sicherstellung oder Verwendung in das Gut verlangen. Der Verwendung der Kapitalsabfindung zur Abstoßung eingetragener Forderungen kann er nicht widersprechen. In soweit der Nießbraucher für die eingetragenen Schulden oder deren Zinsen verhaftet ist, entgeht ihm auch die Nutzung der zu deren Abstoßung verwendeten Kapitalsabfindung. (Vergl. §. 70. A. L. R. I. 21., Art. 608. des Code civil.)

3) Kapitalsentschädigungen, welche der Eigenthümer für aufgehobene Reallasten dem Gute auflegt, hat der Nutznießer nur in den Zinsen zu übernehmen. (Vergl. §§. 99. ff. A. L. R. I. 21., Code civil Art. 599.)

4) Vergl. Rheinische und Neuvorpommersche Gem. Th. O. v. 19. Mai 1851 §. 22. (s. in Bd. I. S. 402.)

Fünfter Titel.

Von den Wirkungen der Auseinandersetzungen hinsichtlich der Pächter.

Vorbemerkung.

Des §. 112. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 hat bestimmt, daß die die Rechte dritter Personen, mithin auch der Pächter, regelnden bisherigen gesetzlichen Vorschriften (auch der im §. 1. a. a. O. im Uebrigen für aufgehoben erklärten Gesetze) in Kraft bleiben, sofern sie nicht durch die beiden Ges. v. 2. März 1850 ausdrücklich abgeändert sind.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Wirkungen der Auseinandersetzungen auf die Pächter von Grundstücken sind zu verschiedenen Zeiten, für verschiedene Landestheile und Arten der Auseinandersetzungs-Geschäfte, mit erheblichen Abweichungen von einander, erlassen worden und lassen sich nicht generalisiren. Sie treffen indeß in dem Hauptgrundsatze zusammen, daß nämlich die Pächter entweder sich mit der Benutzung der den Eigenthümern (Verpächtern) zugefallenen Abfindung begnügen müssen, oder die Pacht kündigen können.

---

1) Vergl. §§. 22. ff., 87. ff. A. L. R. I. 21., Art. 578. ff., 608. ff. Code civil.

Die Abweichungen beruhen auf der Verschiedenheit der durch die Auseinandersetzungen aufzulösenden oder abzuändernden Rechtsverhältnisse in den östlichen und westlichen Landestheilen; überdieß weichen die betreffenden Bestimmungen der Gem Theil. Ordn. in mehreren Punkten von den über diesen Gegenstand für Regulirungen und Ablösungen erlassenen Vorschriften ab. Nur einige Vorschriften sind als allgemein anwendbar anzusehen.

I.

Allgemein anwendbare Vorschriften bezüglich des Pachtverhälnisses.

A. Durch das Pachtverhältniß kann die Auseinandersetzung so wenig, als deren Vollziehung gehindert werden.

Sind für den Fall einer solchen Auseinandersetzung rechtsbeständige Abreden über die Entschädigung des Gutspächters getroffen, so hat es dabei sein Bewenden. Sind aber dergleichen nicht getroffen, so muß sich der Pächter mit der Benutzung der dem erpachteten Gute angewiesenen Entschädigung begnügen.

Die allgemeine Gültigkeit dieser Grundsätze für alle Landestheile und Auseinandersetzungsgeschäfte ergiebt sich aus Folgendem:

1) Ursprünglich waren dieselben in den Art. 114. und 115. der Dekl. v. 29. Mai 1816[1]) für die Regulirungen gutsherrlich-bäuerlicher Verhältnisse, nach dem Edikte v. 14. Sept. 1811 für die älteren östlichen, zur Zeit des Tilsiter Friedensschlusses bei Preußen verbliebenen Landestheile, ausgesprochen.

a) Sie sind hiernächst auf die Ablösungen nach der Abl.-O. v. 7. Juni 1821 im §. 41. derselben und auf die Landestheile ausgedehnt worden, worin diese Ordnung gilt. — Diese Abl.-O. ist später auch in das Großherzogthum Posen und einige westpreußische Landestheile, zufolge §. 107. des Regul.-G. v. 8. April 1823 eingeführt worden.

b) Hinsichtlich der Regulirungen im Großherzogthum Posen rc. ist im §. 94. des Ges. v. 8. April 1823 zwar nur auf die Art. 116. ff. der Dekl. hingewiesen worden; die Anwendbarkeit des Art. 114. derselben folgt aber aus dem im §. 94. des Ges. v. 8. April 1823 in Bezug genommenen §. 15. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821. Letzterer hat zufolge der §§. 1. und 23. der V. v. 30. Juni 1834, allgemeine Geltung in Auseinandersetzungssachen. Nach §. 15. der Gem. Th. O. wird aber unter den Maaßgaben des §. 158. derselben die Regulirung und Vollziehung der Auseinandersetzung durch das Pachtverhältniß nicht gehindert.

2) In den drei Abl.-O. v. 13. Juli 1829, v. 18. Juni und 4. Juli 1840 für die westlichen Landestheile und zwar in den §§. 116., 119. und 94. sind die gedachten Bestimmungen gleichfalls ausgesprochen.

Es frägt sich indeß, ob diese Grundsätze auch bei Auseinandersetzungen nach den Gesetzen über die Verhältnisse des Grundbesitzes gelten?

---

1) Die Art. 114. und 115. a. a. O. lauten:

„Art. 114. Durch das Pachtverhältniß, in Rücksicht des berechtigten Guts, „kann so wenig die Vollziehung als die Regulirung der Auseinandersetzung gehin„dert werden. Sind über die Entschädigung des Gutspächters rechtsbeständige „Abreden getroffen, so hat es dabei sein Bewenden."

„Art. 115. Für den Fall, wenn dergleichen nicht getroffen sind, wird ver„ordnet: daß der Pächter sich mit der gutsherrlichen Entschädigung, in sofern sie „auf das Pachtverhältniß Bezug hat, begnügen muß.

a) Die drei Ges. v. 21. April 1825 für die vormals Königl. Westphälischen, einschließlich der Hannöverschen, für die ehemals Großherzoglich Bergschen Landestheile, und für die Französisch-hanseatischen und Lippe-Depart. (s. in Bd. I. S. 248 ff.) bestätigen einestheils die bereits durch die fremdherrliche Französisch-Westphälisch-Bergische Gesetzgebung erfolgte Aufhebung von Rechten, Diensten und Leistungen der Grundbesitzer ohne Entschädigung; haben jedoch denjenigen, welche dergleichen aufgehobene Rechte erbzinsweise oder erbpachtsweise erworben hatten, Ansprüche auf Gewährleistung in näher bestimmten Fällen eingeräumt, welche Entschädigung nach ertheilten Maaßgaben regulirt werden soll. (Vergl. Art. 1148. Code civil.) Anderntheils haben jene Gesetze andere Rechte und Leistungen als fortdauernd bestehen lassen, sie zum Theil jedoch abgeändert, in andere Leistungen verwandelt, die Nachleistung oder Vergütigung von Rückständen angeordnet. Für die Ermittelung des Betrags und Regulirung der solchergestalt fortdauernden Leistungen haben sie gleichfalls Vorschriften ertheilt. Endlich erklären sie die fortdauernden Rechte für ablösbar, unter Hinweisung auf die hiernächst ergangene Ablös.-O. v. 13. Juli 1829. (§§. 195., 95., 92. der 3 Gesetze v. 21. April 1825). Ueber die Zuziehung und die etwanige Entschädigung der Pächter der berechtigten und verpflichteten Güter bei den vorgedachten Regulirungen der Besitzverhältnisse enthalten sie nichts, obgleich das G. v. 25. Sept. 1820 (G. S. 1820. S. 169.) über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den vorgedachten Landestheilen in dessen Stelle jene Gesetze getreten sind, in den §§. 61. und 67. darüber bestimmt hatte. Erst die Abl.-O. v. 13. Juli 1829 ertheilt Vorschriften darüber. Indem solche im §. 1. die Ablösbarkeit derjenigen Reallasten, welche vor Einführung der Französisch-Westphälischen und Bergischen, die Verhältnisse des Grundbesitzes verändernden Gesetze entstanden sind, unter den weiter folgenden Bedingungen, und im §. 19. die Ablösung durch Abfindung ausspricht, umfaßt sie auch die in Folge der Ges. v. 21. April 1825 erforderlichen Regulirungen von Entschädigungen für aufgehobene und veränderte Realrechte und Leistungen. Die in den §§. 116. ff. der Abl.-O. v. 13. Juli 1829 über die Rechtsverhältnisse der Pächter zu den Verpächtern ertheilten Vorschriften finden daher auch auf die oben gedachten Regulirungen der Besitzverhältnisse nach den Ges. v. 21. April 1825 Anwendung. Dies folgt auch aus den §§. 1. und 23. der V. v. 30. Juni 1834.

b) Durch das Ges. v. 18. Juni 1840 über die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes und über die Ablösung der Realberechtigungen in dem Fürstenthume Siegen (s. in Bd. I. S. 302.) sind das Ges. v. 21. April 1825 für die vormals Großherzoglich Bergischen Landestheile und die Abl.-O. v. 13. Juli 1829 unter Hinweisung auf die V. v. 30. Juni 1834 in den gedachten Landestheil eingeführt worden.

Es gelten mithin auch hier die gedachten Vorschriften wegen der Rechtsverhältnisse der Pächter bei den Regulirungen und Ablösungen.

c) Aehnliches findet in Hinsicht des Herzogthums Westphalen Statt.

Unter Aufhebung des Ges. v. 25. Sept. 1820 über die gutsherrlichbäuerlichen Verhältnisse (G. S. 1820. S. 191) verweist das G. v. 18. Juni 1840 über die den Grundbesitz betr. Rechtsverhältnisse (s. in Bd. I. S. 304) auf die unter demselben Tage ergangene Ablös.-O. (G. S. 1840. S. 156), welche auch die noch erforderlichen Regulirungen der Besitzverhältnisse begreift. Es gelten daher für diese auch die Vorschriften der §§. 119. ff. über die Rechtsverhältnisse der Pächter. Ueberdies verweist §. 4. des Ges. v. 18. Juni 1840 über die Besitzverhältnisse in dem Herzogthume Westphalen, auf die V. v. 30. Juni

1834 und in deren §. 23. auf die §§. 15. 158. ff. der Gem.-Th.-O., welche im Wesentlichen mit den §§. 119. ff. der Abl.-O. übereinstimmen.

d) Das Ges. v. 22. Dec. 1839, betr. die Rechtsverhältnisse der Grundbesitzer und die Ablösung der Reallasten in den Grafschaften Wittgenstein (s. in Bd. I. S. 305) hat die Besitzverhältnisse der Einsassen unter Aufhebung einiger Rechte und Leistungen ohne besondere Entschädigung, im Wege der Ablösung aller sonstiger Leistungen gegen Entschädigung geordnet. Hinsichtlich der Ablösung der Leistungen der nicht standesherrlichen Untersassen und der Leistungen standesherrlicher Hintersassen an andere Realberechtigte als die Standesherrschaften, verweist das G. in den §§. 33. ff. auf die Abl.-O. v. 13. Juli 1829 und deren Dekl., so wie auf die V. v. 30. Juni 1834. Es kann daher keinem Bedenken unterliegen, daß die Vorschriften des §. 116. der ersteren hinsichtlich der Rechtsverhältnisse der Pächter in Anwendung kommen.

Anders verhält es sich mit der Ablösung der Leistungen der standesherrlichen Einsassen an die Standesherrschaften. Hierüber sind besondere, von der Abl.-O. v. 13. Juli 1829 abweichende Vorschriften ertheilt, auf welche erstere darin eben so wenig, wie auf die V. v. 30. Juni 1834 hingewiesen wird. (§§. 1—32. des Ges. v. 22. Dec. 1839).

In den §§. 20., 21. und 28. des Gesetzes ist jedoch vorgeschrieben, daß die Abfindungen in die Stelle der abgelösten Leistungen treten, daß die Realberechtigten der Ablösung selbst nicht widersprechen, ihre Zuziehung bei dem Ablösungsgeschäfte nicht verlangen können, und daß die Pflichtigen diesen dritten Personen in keiner Art wegen jener Leistungen mehr verhaftet bleiben. Der Pächter ist hierbei zwar nicht ausdrücklich Erwähnung geschehen; aus jenen und den damit übereinstimmenden Vorschriften der §§. 4. und 22. des Gesetzentwurfs fließen aber die Grundsätze der §§. 65. ff. desselben, daß nämlich die Abfindungen für abgelöste Rechte und Leistungen überall in die Rechtsverhältnisse derselben eintreten und daß also auch die Pächter solcher abgelösten Rechte und Leistungen sich mit der Nutzung der Abfindungen begnügen, resp. dafür aufkommen müssen, insofern nicht besondere Abreden dieserhalb getroffen worden sind.

Es ist daher kein Anstand genommen worden, diese und die näheren Bestimmungen der Abl.-O. v. 13. Juli 1829 hinsichtlich der Pächter, auf die in Rede stehenden Ablösungen nach dem G. v. 22. Dec. 1839 überhaupt in Anwendung zu bringen.

e) Hinsichtlich der Ablösungen der Reallasten in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Hörter des Regierungsbezirks Minden nach dem Regl. v. 8. Aug. 1836 finden, zufolge §. 18 desselben, die Vorschriften der Abl.-O. v. 13. Juli 1829 wegen der Rechte und Verbindlichkeiten dritter Personen, also auch wegen der Pächter Anwendung.

f) Wegen der Ablösungen in den vormals Herzoglich und Fürstlich Nassauischen Landestheilen, einschließlich der Fürstlich Solms und Wiedschen Gebiete, der Aemter Burbach und Neuenkirchen und in der Stadt Wetzlar nebst Gebiete, enthält das Abl.-G. v. 4. Juli 1840 in Beziehung auf das Pachtverhältniß dieselben Vorschriften, wie die Abl.-O. v. 13. Juli 1829 und 18. Juni 1840.

3) Für die Gemeinheitstheilungs-Angelegenheiten, einschließlich der Ablösung von Servituten, hat die Gem.-Th.-O. v. 7. Juni 1821 in allen Landestheilen, wo das A. L. R. gilt, hinsichtlich der Pächter in den §§. 15., 158. ff. Grundsätze aufgestellt, welche im Wesentlichen den Bestimmungen der Art. 114. und 115. der Dekl. v. 29. Mai 1816 entsprechen. Sowohl die drei Ges. v. 21. April 1825 in den §§. 53., 32., 31., als die drei

Ablös.-O. für die westlichen Landestheile v. 13. Juli 1829, 18. Juni 1840 und 4. Juli 1840 in den §§. 5. 5. und 4. weisen hinsichtlich der Ablösung der Grundgerechtigkeiten auf die Vorschriften wegen der Gemeinheitstheilungen hin, und schließen die Vorschriften der Ablös.-Ordnungen aus. Diese betr. näheren Bestimmungen werden unten erörtert werden.

4) Sowohl die Art. 114. ff. der Dekl. v. 29. Mai 1816, als die §§. 158. ff. der Gem.-Th.-O. v. 7. Juni 1821, enthalten nur Bestimmungen wegen der Entschädigung der Pächter der berechtigten Güter, ohne der Rechte und Verpflichtungen der Pächter der mit Reallasten behafteten Güter hinsichtlich der Abfindungen, welche für die aufgehobenen Reallasten zu geben sind, zu gedenken. In den drei Ablös.-Ordnungen für die westlichen Provinzen dagegen ist jenem Mangel durch Bestimmungen über die Verpflichtungen der Pächter der belasteten Güter begegnet worden.

B. Bei allen Auseinandersetzungen bestimmt die zur Auseinandersetzung angeordnete Kommission in Beziehung auf das Pachtverhältniß den Betrag der zur Vermehrung des Inventarii und Verschaffung der erforderlichen Gebäude wirthschaftlich zu verwendenden Kosten, so wie den Betrag der den Pächtern zu gewährenden oder von ihnen zu übernehmenden Entschädigungen nach näherer Bestimmung der Gesetze.

(Vergl. §. 183. zu 5. §. 198. der V. v. 20. Juni 1817, §§. 15., 158. der Gem.-Th.-O., §. 41. der Abl.-O. v. 7. Juni 1821, §. 94. des Regul.-Ges. v. 8. April 1823, §§. 1. und 23. der V. v. 30. Juni 1834, §. 36. des G. v. 22. Dec. 1839, §. 4. der beiden G. v. 18. Juni 1840. §. 138. der Abl.-O. v. 18. Juni 1840, §. 113. des Abl.-G. v. 4. Juli 1840.)

II.

Vorschriften für Regulirungen und Ablösungen in den östlichen Landestheilen [1]).

1) Die Dekl. v. 29. Mai 1816. (G. S. 1816. S. 178.) bestimmt in den Art. 115—120:

Art. 115. Für den Fall, wenn rechtsbeständige Abreden nicht getroffen sind, wird verordnet: daß der Pächter sich mit der gutsherrlichen Entschädigung, in sofern sie auf das Pachtverhältniß Bezug hat, begnügen muß.

Art. 116. Der Gutsherr muß aber dem Pächter während der Pachtjahre die Benutzung der von den Einsassen zurückgelieferten Hofwehr, oder des dafür bezahlten Kapitals, überlassen. Ist keine Hofwehr vorhanden, oder ist diese oder das dafür verlangte Kapital zur Vermehrung des Gutsinventarii unzureichend; so muß der Pächter das erforderliche Inventarium, oder das daran Fehlende, auf seine Kosten anschaffen; der Gutsherr muß aber dem Pächter während der Dauer der Pacht, das zu dem Ende zu verwendende Kapital landüblich verzinsen.

Art. 117. Der Gutsherr muß die in Gefolge der Regulirung erforderlichen Gebäude auf seine Kosten aufbauen, oder im Fall eine Vergrößerung der bisherigen zureichend ist, diese vergrößern.

Art. 118. Die zur Regulirung der Auseinandersetzung mit den Dienstein-

---

1) Die Landestheile, in welchen diese Vorschriften zur Anwendung kommen, sind die Provinzen Brandenburg, Pommern, Preußen, Posen und Schlesien, so wie die zur Provinz Sachsen gelegten Landestheile, welche von dem Königreiche Sachsen unmittelbar an Preußen abgetreten sind, desgl. das Gebiet Erfurt und das Amt Wandersleben, die vormals Großherzogl. Weimarschen und Fürstl. Schwarzburgischen Ortschaften, worin resp. das Regul.-Ed. v. 14. Sept. 1811, die Regulir.-Ges. v. 8. April 1823 und die Abl.-O. v. 7. Juni 1821 zur Geltung gelangt sind.

fassen angeordnete Kommission bestimmt ad Art. 116. der Dekl. den Betrag der zur Vermehrung des Inventarii wirthschaftlich zu verwendenden und von dem Gutsherrn zu verzinsenden Kosten.

Gegen deren Bestimmung findet nur der Rekurs an die General-Kommission statt, deren Entscheidung sich beide Theile unterwerfen.

Art. 119. Will der Pächter sich mit der gutsherrlichen Entschädigung unter den obigen Bedingungen nicht begnügen; so steht es ihm frei, die Pacht zu kündigen. Diese Befugniß steht ihm nur binnen drei Monaten, nach erfolgter Bestätigung des Recesses zu.

Art. 120. Trifft der nach dem Pachtkontrakte stattfindende Endtermin des Wirthschaftsjahres nicht mit dem Vollziehungstermin der Auseinandersetzung überein; so muß in diesem Falle der Pächter in dem letztgenannten Termine die Pacht räumen, erhält aber in diesem Falle eine Entschädigung für die in dem Zeitraum zwischen dem Vollziehungs- und dem kontraktlichen Rückgewährstermin ihm entgehende Nutzungen. Der Betrag derselben wird auf die oben bemerkte Art (Art. 118) ausgemittelt.

2) Die Ablös.-Ordn. v. 7. Juni 1821 hat demnächst im §. 14. bestimmt:

In Rücksicht der Pächter kommen die Vorschriften der Dekl. v. 29. Mai 1816. Art. 114—120. zur Anwendung.

Ebenso hat das Regulir.-Ges. v. 8. April 1823 für Posen 2c. (G. S. 1823. S. 68) im §. 94. auf die gedachten Artikel der Dekl. v. 29. Mai 1816 verwiesen.

III.

Vorschriften für Regulirungen der Realrechtsverhältnisse und Ablösungen in den westlichen Landestheilen [1]).

1) Die Ablös.-O. v. 13. Juli 1829 für die vormals Königl. Westphälischen, Großherzoglich Bergischen und zu den Französchen Departements gehörigen Landestheile (G. S. 1829. S. 65) bestimmt in den §. 116—125.:

§. 116. Durch das Pachtverhältniß, es trete solches bei dem berechtigten oder bei dem belasteten Gute ein, kann so wenig die Regulirung als die Vollziehung der Auseinandersetzung zwischen dem Berechtigten und Verpflichteten gehindert werden.

Sind für den Fall einer solchen Auseinandersetzung über die Entschädigung des Gutspächters rechtsbeständige Abreden getroffen, so hat es dabei sein Bewenden; sind aber dergleichen nicht getroffen, so treten die nachstehenden Vorschriften ein.

§. 117. Ist das berechtigte Gut verpachtet, so muß der Pächter des abgelöseten Rechts sich mit der Nutzung derjenigen Entschädigung begnügen, welche seinem Verpächter zu Theil geworden ist.

§. 118. Besteht diese Entschädigung in Kapital, so hat ihm der Verpächter die Zinsen desselben mit 4 Prozent zu vergüten; es wäre denn, daß der Verpäch-

---

1) Die Landestheile, in welchen diese Bestimmungen bei Regulirung der Besitzverhältnisse und bei Ablösungen zur Anwendung kommen, sind: die vormals Königl. Westphälischen einschließlich der Hannöverschen, die vormals Großherzoglich Bergschen Landestheile, einschließlich des Fürstenthums Siegen, die ehemaligen Französisch-hanseatischen und Lippe-Departements, die Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg, das Herzogthum Westphalen, die vormals Nassauischen Landestheile, einschließlich der Aemter Burbach und Neuenkirchen und der Fürstlich Solms- und Wiedschen Gebiete und die Stadt Wetzlar nebst Gebiet.

ter mit Zustimmung des Pächters das Ablösungskapital zur Verbesserung des Guts, wovon das abgelösete Recht Zubehör war, verwendete.

Besteht die Entschädigung in Land, so ist der Pächter solche nur dann zu übernehmen und sich damit zu begnügen schuldig, wenn das abgelösete Recht Zubehör eines ihm verpachteten Gutes war und das in dessen Stelle tretende Land bei eben diesem Gute zu dem Werthe, wofür es dem Verpächter angerechnet worden, genutzt werden kann; auch kann der Pächter, wenn ihm die Uebernahme solchen Landes zugemuthet wird, verlangen, daß ihm die zur Bewirthschaftung etwa noch erforderlichen Gebäude gebaut oder sonst überwiesen werden, doch muß er alsdann die Zinsen des aufgewendeten Baukapitals mit vier Prozent vergüten. Der Verpächter seinerseits kann sich aber auch nicht entziehen, dem Pächter die Nutzung des Entschädigungs-Landes zu überlassen, wenn dieser es ohne Ueberweisung mehrerer Gebäude zu übernehmen bereit ist; außer diesem Falle kann der Pächter diese Nutzung nicht fordern.

Ueberkommt der Pächter aus einem der vorbenannten Gründe die Entschädigungs-Ländereien nicht zur Nutzung, so muß ihm der Verpächter den Betrag der Rente, auf welche solche bei der Regulirung veranschlagt sind, von der Pacht erlassen.

§. 119. Machen Dienste den Gegenstand der Ablösung aus, so kann der Pächter des berechtigten Guts, außer der Nutzung des Entschädigungs-Objekts, auch die Anweisung der für die neue (zum Ersatz der Dienste bestimmte) Einrichtung nöthigen Gebäude fordern; er muß jedoch das Baukapital mit vier Prozent verzinsen.

§. 120. Das zum Betriebe der Wirthschaft erforderliche Inventarium muß sich der Pächter sowohl in dem Falle des §. 118. als 119. auf seine Kosten anschaffen, ohne daß er deshalb von dem Verpächter eine Vergütung begehren kann.

§. 121. Will der Pächter sich mit der dem Verpächter zu Theil gewordenen Entschädigung unter den obigen Bedingungen (§§. 117. bis 120.) nicht begnügen, so steht es ihm frei, die Pacht zu kündigen. Diese Befugniß steht ihm aber nur zu, binnen drei Monaten, nachdem der bestätigte Rezeß dem Pächter bekannt gemacht ist. Auch muß die Kündigung wenigstens sechs Monate vor dem Abzuge erfolgen und der Abzug kann nur am Schluß eines Wirthschaftsjahres eintreten. Dieses dem Pächter eingeräumte Recht der Kündigung soll jedoch gänzlich wegfallen, wenn, nach dem Urtheil der Gen.-Kom., das abgelösete Recht im Verhältniß zur ganzen Wirthschaft so unbedeutend ist, daß aus der Ablösung keine merkliche Veränderung der Wirthschaftsverhältnisse entstehen kann.

§. 122. Ist es das belastete Gut, welches verpachtet ist, so kann der ablösende Verpächter verlangen, daß der Pächter die Ablösungsrente, oder die Zinsen des Ablösungskapitals zu vier Prozent in soweit übernehme, als letzterer die jetzt abgelöseten Leistungen zu entrichten gehalten war.

§. 123. Besteht solchenfalls die Entschädigung des Berechtigten in Land, so kann der Pächter dieserhalb von seinem Verpächter nur dann eine Ermäßigung in der Pacht verlangen, wenn er die damit abgelösete Leistung nicht zu vertreten hatte; und auch in diesem Falle gebührt ihm der Pachterlaß nur in dem Betrage, zu welchem die Nutzung dem abgefundenen Berechtigten angerechnet ist.

§. 124. Will der Pächter sich diesem nicht unterwerfen, so finden die Bestimmungen des §. 121. auch auf ihn Anwendung.

§. 125. Von den vorstehenden Bestimmungen (§§. 117—124.) soll in Ansehung derjenigen Pachtkontrakte, welche schon vor der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes geschlossen worden sind, folgende Ausnahme eintreten. Wenn nämlich der Verpächter selbst auf die Ablösung angetragen hat, so soll der Pächter die Wahl haben, entweder die vorstehenden Befugnisse auszuüben, oder aber vollständige Entschädigung von dem Verpächter zu verlangen.

2) Die Ablös. O. v. 18. Juni 1840 für das Herzogthum Westphalen (G. S. 1840. S. 156) §§. 119—128. und das Ablös. Ges. v. 4. Juli 1840 für die vormals Nassauischen Landestheile und die Stadt Wetzlar mit Gebiet (G. S. 1840. S. 195) §§. 94—103. enthalten wörtlich dieselben Bestimmungen.

IV.

Vorschriften bei Gemeinheitstheilungen.

1) Die bei Gemeinheitstheilungen bezüglich deren Wirkungen auf das Pachtverhältniß zur Anwendung kommenden Vorschriften sind in der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821. §§. 158—162. enthalten.

Vergl. dieselben in Bd. I. S. 325.

2) Die Ablös. O. v. 13. Juli 1829 für die vormals Königl. Westphälischen, Großherzogl. Bergischen und zu den Französ. Departements gehörig gewesenen Landestheile (G. S. 1829. S. 65) bestimmt im §. 5.,

daß von der Ablösung nach der gedachten Ordnung ausgenommen sein sollen:

a) einseitige oder wechselseitige Grundgerechtigkeiten (Servituten);

b) die markenherrlichen Rechte;

und daß in Ansehung dieser Rechtsverhältnisse die Gem.-Th.-O. v. 7. Juni 1821 (soweit dieselbe eingeführt ist [1])) zur Anwendung komme.

3) In gleicher Art verweisen die Ablös. O. v. 18. Juni 1840 für das Herzogthum Westphalen (G. S. 1840. S. 156) im §. 5. und das Ablös. Ges. v. 4. Juli 1840 für die vormals Nassauischen Landestheile [2]) und die Stadt Wetzlar mit Gebiet (G. S. 1840. S. 195) im §. 4. bezüglich der Aemter Burbach und Neuenkirchen in Betreff der Aufhebung der Grundgerechtigkeit resp. der markenherrlichen Rechte auf die Grundsätze von Gemeinheitstheilungen, beziehungsweise der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821.

Zweiter Abschnitt.

Das Gesetz vom 19. Mai 1851, betr. das Verfahren in den nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers.[3])

I. Ueber die Entstehungs-Geschichte dieses Gesetzes vergl. das oben S. 10. Mitgetheilte.

II. Der von der Königl. Staats-Regierung vorgelegte Entwurf des Gesetzes ist ohne sehr erhebliche Abänderungen von den Kammern angenommen worden.

Die Motive des Gesetzes sind dem Entwurfe der Königl. Staats-

---

1) Vergleiche hierüber oben S. 5 ff. — Nicht eingeführt ist die Gem.-Th.-O. v. 7. Juni 1821 in denjenigen Theilen der vormals Großherzoglich Bergischen Landestheile, in welchen das Französische Recht gilt, nämlich die Kreise Düsseldorf, Elberfeld, Lennep und Solingen im Reg.-Bez. Düsseldorf, die Kreise Wipperfürt, Gummersbach, Waldbröl, Mühlheim und Siegkreis im Reg.-Bez. Köln, sowie die Herrschaft Wildenburg im Kreise Altenkirchen im Reg.-Bez. Koblenz. In diesen Landestheilten gelten mithin auch die §§. 158—162. der Gem.-Th.-O. v. 7. Juni 1821 nicht; es kommt daselbst die Gem. Th. O. v. 19. Mai 1851. (s. in Bd. I. S. 398 ff.) zur Anwendung, deren §. 22. über die Verhältnisse der Pächter disponirt.

2) Vergl. in Betreff derselben Bd. II. Abth. I. S. 929.

3) Vergl. in Bd. I. S. 684 ff.

Regierung beigefügt (Drucksachen der II. K. pro 18⁵⁰⁄₅₁. Nr. 201.) und über die von der II. Kammer vorgenommenen Aenderungen des Entwurfs giebt der Bericht der Kommission derselben (Drucks. Nr. 272.) Auskunft.

Die I. Kammer ist, dem Antrage ihrer Kommission in deren Berichte v. 1. Mai 1851 (Drucksachen der I. K. 18⁵⁰⁄₅₁. Nr. 248.) gemäß, dem Gesetze so, wie dasselbe aus den Beschlüssen der II. Kammer hervorgegangen, beigetreten.

A. Die Motive des Entwurfs.

Die Gem. Th.-Sachen sind in der Regel wegen der großen Zahl der Betheiligten, wegen des Mangels an klaren Titeln über das aus alter Zeit herrührende Rechtsverhältniß und wegen der Verschiedenartigkeit der Theilnehmungsrechte mit Schwierigkeiten verknüpft; bei ihnen ist das Bedürfniß einer umsichtigen Vorbereitung und Behandlung durch Kenner der Landwirthschaft vorherrschend und sie verdienen wegen des Interesses der Landeskultur eine besondere Beförderung sowohl durch Verminderung der Kosten, als durch Erleichterung der Formen des gewöhnlichen Prozesses, welche bei Gem. Theilungen oft drückend und verzögerlich sein würden.

Diese sämmtlichen Rücksichten walten bei den gewöhnlichen Theilungen (einer Erbschaft, ehelichen Gütergemeinschaft rc.) nicht ob. Wenngleich die Rheinische Theilungsprozedur einer Verbesserung entgegensieht, so würden doch für dieselbe die exzeptionellen Formen, welche der Eigenthümlichkeit der Gemeinheitstheilung entsprechen, im Allgemeinen nicht motivirt und theilweise nichts weniger als angemessen sein. Deshalb ist davon abgestanden, das allgemeine Theilungsverfahren des Rheinischen Rechts so zu modifiziren, daß es auch für die sogenannten Gemeinheitstheilungen passe. Vielmehr wird für die letzteren ein besonderes Verfahren in Vorschlag gebracht, was um so weniger Bedenken hat, als das Gesetz von transitorischer Bedeutung ist, indem die Rechtsverhältnisse, welche es lösen soll, sich künftig nicht mehr bilden. Der Urtelsspruch über die Theilungen und Ablösungen verbleibt danach den ordentlichen Gerichten. An Stelle des Sühne-Versuchs vor dem Friedensrichter tritt ein Vorverfahren vor einem Verwaltungs-Kommissar, welches in vielen Fällen ein gerichtliches Verfahren verhüten und jedenfalls demselben als eine nützliche Vorarbeit dienen wird. Die Vorbereitung und den Abschluß der Einigung dem Richter, etwa dem Friedensrichter, zu übertragen, würde nicht zweckmäßig sein. Die sonstige Stellung und die Amtsgeschäfte des Richters würden es nicht zulassen, so umfassend zu wirken, wie der kommittirte Verwaltungsbeamte. Die Einführung der Kreisvermittelungs-Behörden in die Landestheile des linken Rheinufers und die Uebertragnng des Vorverfahrens an dieselben, kann nach den über ihre Wirksamkeit in den anderen Provinzen gemachten Erfahrungen noch weniger empfohlen werden.

Die Regierung wird Sorge tragen, daß den Regierungen der Rheinprovinz Mitglieder überwiesen werden, welche in der Leitung von Auseinandersetzungsgeschäften praktisch erfahren sind, sie können dort demnächst das Verfahren selbst leiten und andere Beamte instruiren und es ist zu erwarten, daß die Partheien ihre Vorschläge annehmen, um so mehr, wenn sie zu besorgen haben, daß das Gericht die Vorschläge bei dem Widerspruch doch sanktionirt und dem Widersprechenden die Kosten des gerichtlichen Verfahrens auferlegt (§. 61.). Die Einsetzung zweier Kommissare, eines administrativen und eines juristischen Kommissars, welche gleichzeitig operiren, hat sich in den übrigen Provinzen nicht bewährt und ist dort längst aufgegeben. Es verläßt sich dabei ein Kommissar auf den andern, die Einheit des Verfahrens geht verloren und es ist daher besser, daß der Richter-Kommissar erst eintritt, wenn der Regierungs-Kommissar das Verfahren einstellt.

Bei dem gerichtlichen Verfahren sind die Vorschriften der Rheinischen Prozeß-Ordnung nur soweit modifizirt, als es die Förderung der Theilungs- und Ablösungs-Sachen erheischt, ohne die Hauptprinzipien des Rheinischen Prozeß-Verfahrens aufzugeben.

Im Einzelnen wird bemerkt:

Zu §. 2. Die Ertheilung der Bescheinigung über das Anbringen des Antrags an die Regierung ist vorgeschrieben, weil nach §. 25. der Antrag die Ver-

jährung unterbrechen soll, ferner mit Rücksicht auf §. 27., gemäß welchem nach Ablauf eines zweijährigen Zeitraums seit Einbringen des Antrags der Rechtsweg nicht weiter soll aufgehalten werden können.

Daß die Regierung zu prüfen habe, ob der Antrag überhaupt nach dem gegenwärtigen Gesetze zulässig sei, liegt in der Natur der Sache und verhindert vergebliche Weiterungen und Kosten; damit aber in etwaigen zweifelhaften Fällen das rechtliche Gehör nicht abgeschnitten sei, ist der Rekurs an das Landgericht gegeben, dessen Verfahren durch die Verwaltungsbehörde vorbereitet werden soll.

Zu §. 5. ff. Der Regierungs-Kommissar hat die Interessenten und die Theilnahmerechte auszumitteln, die Abschätzung zu leiten und den Theilungs- oder Ablösungsplan aufzustellen, ähnlich wie die Spezial-Kommissarien der übrigen Provinzen. Die §§. 5. bis 18. enthalten die wesentlichsten Vorschriften darüber. Nähere Geschäfts-Anweisungen können nach Bedürfniß im Verwaltungswege erlassen werden.

Durch den Plan des Regierungs-Kommissars wird den Partheien in vollem Maaße die Gelegenheit gewährt, sich in der Güte zu einigen, indem sie dem gehörig bekannt gemachten Plane nicht widersprechen, und denselben durch die Unterschrift zur Auseinandersetzungs-Urkunde erheben. Diese freie Einigung stellt den wesentlichsten Gesichtspunkt des Vorverfahrens dar. Deshalb konnten einestheils dem Regierungs-Kommissar Funktionen nicht beigelegt werden, welche eine Entscheidung über Rechte in sich schließen, oder dem gerichtlichen Verfahren angehören würden (z. B. Prüfung der behaupteten Berechtigung, der Legitimation u. s. w.), anderntheils hat der Gesetzentwurf die Einigung der Betheiligten insbesondere durch die Bestimmungen zu befördern gesucht, daß derjenige, welcher durch ungerechtfertigte Hindernisse die Einigung vereitelt, sich der Verurtheilung in die Kosten aussetzt (§. 61.) und daß die gütliche Auseinandersetzung bei gehöriger Beobachtung der vorgeschriebenen Formen für Alle, auch die nicht erschienenen Betheiligten eine endgültige wird, so daß eine neue Theilung oder Ablösung, nach Erlaß von Ediktalien selbst von unbekannten Betheiligten, welche übergangen sind, nicht mehr soll provozirt werden können. Diese Wirkung der Präklusion geht zwar einigermaaßen weiter, als diejenige, welche in den anderen Provinzen besteht (vergl. §§. 26., 27. der V. v. 30. Juni 1834), sie erscheint aber um so angemessener, da die in den anderen Provinzen geltenden Wirkungen der öffentlichen Bekanntmachung (vergl. §. 109. des Ablösungsges. v. 2. März 1850 ꝛc.) wegen der Verschiedenheit des Civilrechts sich auf die Rheinprovinz nicht übertragen lassen, und da wegen der dort obwaltenden größeren Gefahr des Vorhandenseins unbekannter nicht zu ermittelnder Betheiligten die Wirkung der Präklusion unbedenklich der Verstärkung bedarf, damit nicht das erleichterte Prozeß-Verfahren eine Quelle fortwährender Vexationen und nie aufhörender Theilungsprozesse über denselben Gegenstand werde.

Der von den Betheiligten genehmigte Plan wird durch die Bestätigung Seitens des Gerichts (§. 15.) für Alle rechtsverbindlich; das Gericht wird nach Anhörung des öffentlichen Ministeriums die Homologation nur dann aussprechen, wenn es sich überzeugt hat, daß die gesetzlichen Vorschriften beobachtet und die Interessen der bevormundeten Personen gewahrt sind.

Zu §§. 19. ff. Die Vorladungen und Zustellungen, welche der Regierungs-Kommissar veranlaßt, sollen mit möglichst geringen Kosten verbunden sein. Um die Besorgniß, daß aus der minder strengen Reform Unsicherheit entspringen werde, gänzlich zu beseitigen, ist im §. 14. ein der Rheinischen Oppositions-Prozedur nachgebildetes Restitutions-Verfahren zu Gunsten des Ausgebliebenen beigefügt worden. Das große und sehr berechtigte Interesse, welches die Provokaten, insbesondere die Servitutverpflichteten oder die Miteigenthümer dabei haben können, daß der Antrag des Provokanten den Personen oder auch dem Gegenstande nach eine größere Ausdehnung erhalte — (daß er beispielsweise auf alle, selbst die unbekannten Servitutberechtigten und auf alle Arten von ablösbaren Nutzungsberechtigungen, welche auf der fraglichen Grundstücken haften, erstreckt werde) — veranlaßt sowohl die Vorschrift des §. 7., nach welcher auf Antrag des Provokaten eine Ausdehnung des Verfahrens erfolgt, als auch die Bestimmung des §. 20., zufolge dessen auf Antrag jedes Betheiligten, wie auch auf amtliches Ermessen des Kommissars zu den besonderen Ladungen die öffentliche Bekanntmachung hinzutritt, welche, wenn sie zum Zwecke der Anmeldung der Rechte und

später Behufs der Einigung über den Plan, also jedenfalls zweimal erfolgt ist, die im §. 21. bezeichnete Wirkung haben soll.

Zu §. 24. Für die Kosten des Vorverfahrens ist im §. 24. auf die in den andern Provinzen geltenden Vorschriften für die Remuneration der Kommissarien, Feldmesser und Sachverständigen verwiesen. Diese Vorschriften sind jetzt enthalten in dem Regul. v. 25. April 1836 und der dazu gehörigen Instruktion v. 16. Juni 1836. Es ist vermieden, diese Verordnungen speziell zu allegiren, weil über deren Abänderung durch ein neues Gesetz schon Berathungen schweben. Kosten-Pauschquanta für die Theilungs- und Ablösungs-Sachen des linken Rheinufers einzuführen, wie in den übrigen Provinzen vorgeschlagen ist, erscheint nicht thunlich, weil Pauschquanta auf das Verfahren vor den General-Kommissionen berechnet sind und eine technische Auseinandersetzungs-Behörde voraussetzen, welche das Pauschquantum in den einzelnen Fällen innerhalb des gesetzlichen Maximum und Minimum arbitrirt.

Zu §. 27. Daß eine angemessene, mit Rücksicht auf die Schwierigkeit des Geschäfts nicht zu kurze Frist für das Vorverfahren bestimmt wird, ist nothwendig, damit die Partheien nicht auf unbestimmte Zeit an der gerichtlichen Verfolgung ihrer Rechte gehindert werden. Dagegen soll das Vorverfahren nach Ablauf von drei Jahren (einem Zeitraum, welcher mit der Frist der Peremtion und mit der in §. 25. hinsichtlich der Unterbrechung der Verjährung festgesetzten Frist übereinstimmt) seine Wirkung verlieren und wiederholt werden müssen, weil in diesem Zeitraume die Verhältnisse sich häufig so sehr verändern, daß die Verhandlungen des Regierungs-Kommissars nicht mehr die entsprechende Vorarbeit und das geeignete Material für die gerichtliche Prozedur darbieten.

Zu §§. 28. ff. Im Falle eine Einigung vor dem Reg. Kommissar nicht zu Stande kommt, sollen die sämmtlichen Verhandlungen desselben nach §. 18. dem Gerichte übermacht werden, um der künftigen Klage und dem gerichtlichen Verfahren als zweckmäßiges in den meisten Fällen erwünschtes Material zu dienen.

In Betreff der Klage und der Vorladung zum gerichtlichen Verfahren war hier für verschiedene Bedürfnisse gleichmäßig Sorge zu tragen. In Fällen, in welchen der Einzelne gegen den Einzelnen klagt, oder wenige genau bekannte Betheiligte dem Verfahren angehören, bleibt die gewöhnliche Ladung angemessen; dabei erscheint die Festsetzung einer gleichmäßigen Vorladungsfrist von 1 Monat für alle Beklagten überhaupt sachgemäß und sowohl zur Vereinfachung als in nicht wenigen Prozeduren zur Abkürzung dienlich.

Es kann aber auch sehr im Interesse des Klägers liegen, bei einer großen Anzahl von Betheiligten der bedeutenden Ladungskosten oder der schwierigen Ermittelung sämmtlicher Betheiligten enthoben zu sein, und vor künftigen Ansprüchen unbekannter Interessenten sichergestellt zu werden. Um dies möglich zu machen, gestattet der Entwurf dem Kläger neben den gewöhnlichen Vorladungen oder selbst anstatt derselben die Klage durch öffentliche Bekanntmachung gegen alle Betheiligten zu erheben; die Formen dafür sind verschiedenen anderen im Rheinischen Rechte geltenden Prozeduren (Expropriations-Verfahren, Zwangsversteigerung, Gütertrennungs-Klage u. s. w.) nachgebildet.

Endlich war es nothwendig, auch dem Beklagten (besonders den Miteigenthümern und den Servitutverpflichteten), das Mittel zu gewähren, dieselben obenerwähnten Zwecke zu erreichen, auch wenn der Kläger sich nur veranlaßt gesehen hat, lediglich sein eigenes engeres Interesse in der Klage geltend zu machen.

Da die Klage in allen Fällen gleich einer Theilungsklage aufzufassen ist, vermittelst welcher der Provokant die Ueberweisung seines Antheils aus einer Masse von Nutzungen bestimmter Grundstücke begehrt, so muß dem Verklagten die rechtliche Befugniß beigelegt werden, von dem Kläger zu verlangen, daß er die sämmtlichen Betheiligten in den Prozeß ziehe und daß seine Klage sich auf die ganze Auseinandersetzung ausdehne, welche durch die Anträge im Vorverfahren in Aussicht gestellt ist. Damit dieses Verlangen, diese Einrede des Beklagten möglichst geringe Weiterungen veranlasse, ist im §. 40. vorgesehen, daß dasselbe in der Regel sofort vor dem ersten Urtheile angebracht werden müsse.

Da indessen etwaigen prozeßhinderlichen Einreden, welche vor dem Kommissar erst anzubringen sind (§. 34.), präjudizirt werden würde, wenn jener Termin zur Anbringung unbedingt gelten sollte, so mußte die Möglichkeit nachgelassen werden, das gedachte Verlangen bis zum Ende des Termins zur Feststellung der Rechte

der Partheien anzubringen, mit der Maaßgabe, daß die durch solches spätere Anbringen veranlaßten Kosten dem Beklagten zur Last fallen. Durch diese Regelung der Prozedur ist zugleich die Verwirrung beseitigt, welche in Ansehung der Anwaltsbestellungen, des Rechts zur Beitreibung u. s. w., nothwendig entstehen müßte, wenn in demselben Prozesse mehrere Partheien als Kläger und Provokanten auftreten sollten. Durch die Möglichkeit, auf dem Wege der öffentlichen Bekanntmachung die Klage zu erheben, werden auch die Schwierigkeiten und Kosten in einem so hohen Grade vermindert, daß die nach dem Obigen vom Kläger auferlegte Verpflichtung kein Bedenken haben kann.

Zu §§. 31. ff. Die Bestellung eines Richter-Kommissars, welcher in der Regel an Ort und Stelle mit den Partheien zu Protokoll verhandelt, die Streitigkeiten instruirt, die Operationen der Sachverständigen leitet, und auf dessen Bericht die erforderlichen Entscheidungen des Gerichts ergehen, erscheint als eine wesentliche Bedingung für die rasche und zweckmäßige Behandlung der Auseinandersetzung.

Die drei Sachverständigen, welche der Kommissar nach §. 35. zuziehen soll, werden in der Regel aus einem Feldmesser und zwei ökonomischen oder Forst-Sachverständigen bestehen. Dadurch, daß die Partheien zunächst vermittelst eines Urtheils, welches im summarischen Verfahren nur die Kompetenz und die bisherigen Formen prüft und alle Rechte der Partheien unberührt läßt, sofort vor den Kommissar verwiesen werden, wird ein erstes Urtheil in der Hauptsache, die Zustellung desselben und die durch die Berufungsfrist entstehende Verzögerung vermieden, daher für sehr viele Fälle Gewinn an Zeit und Kosten erreicht.

Das Verfahren vor dem Kommissar ist hauptsächlich dem Kollokations-Verfahren nachgebildet. Dasselbe ist in fortlaufendem Zusammenhange der Termine gehalten, so daß es nur zu Anfang einer Einladung der Anwälte zum Termin vor dem Kommissar bedarf, bis zur Einsicht des Plans von Neuem eingeladen wird. Es ist sachgemäß gefunden worden, daß die Partheien nicht bloß durch ihren Anwalt, sondern auch in Person oder durch Bevollmächtigte vor dem Kommissar und bei den Verrichtungen der Sachverständigen sollen erscheinen dürfen, vorausgesetzt, daß sie überhaupt vorher mittelst Bestellung eines Anwalts förmlich in den Prozeß getreten sind (§. 34.), ferner, daß der Kommissar die austretenden oder die säumigen Sachverständigen durch andere ersetzen könne, ohne daß es deshalb der Kosten und Weiterungen eines Urtheils bedarf (§. 45.). Durch die Formen, welche bei Anfertigung und Niederlegung des Planes zu beobachen sind, ist dafür gesorgt, daß die Partheien, ohne überrascht zu werden, und mit vollständiger Kenntniß des Plans zur Auseinandersetzung gelangen.

Nach §. 52. wird auf dem kürzesten Wege die gerichtliche Entscheidung über Widersprüche und Streitigkeiten, welche in dieser Beziehung sich erheben können, herbeigeführt und zugleich für alle Betheiligten die Urkunde über Theilung und Ablösung, sowie der Eigenthumstitel beschafft. — In Bezug auf den etwa nöthigen Verkauf von Immobilien ist die K. O. v. 29. Sept. 1835 über die Immobiliar-Versteigerungen im Theilungs-Verfahren auf das nach diesem Gesetze stattfindende Verfahren zur Ablösung der Servituten auszudehnen. Die Ausschließung des Uebergebots nach dem Verkaufe beseitigt vielfache Weiterungen und großen Zeitverlust, welche besonders da, wo es sich von vielen Parcellen handelt, eintreten würden.

Zu §§. 56. ff. Die folgenden Paragraphen enthalten eine Reihe von Modifikationen und Abänderungen der Vorschriften des Rheinischen Prozesses, welcher im Uebrigen nach §. 72. subsidiarisch Anwendung findet. Diese Abweichungen vom gewöhnlichen Verfahren sind durch die Eigenthümlichkeiten der Gemeinheitstheilung motivirt und scheinen bei dem für dieselbe bestimmten Ausnahme-Verfahren hinreichend gerechtfertigt. Die §§. 56—58. werden eine erhebliche Abkürzung der Prozedur und beträchtliche Kostenersparung bewirken; es ist dabei Sorge getragen, daß die Beseitigung der Formen und verzögerlichen Fristen nicht zu materieller Rechtsverletzung führe (§. 60.).

Daß der Kostenpunkt schon in den Plan aufgenommen werde, erscheint nothwendig, weil sonst das Gericht ohne Gehör der Partheien über die Kosten entscheiden müßte, auch die Zustellung des Urtheils und Berufungen gegen dasselbe veranlaßt würden, Uebelstände, welche durch den Entwurf beseitigt sind.

Die §§. 62—64. haben bedeutende Verminderung der Kosten zum Gegen-

stande. Es wird übrigens einer besonderen Kostentaxe für das in diesem Gesetze vorgeschriebene gerichtliche Verfahren bedürfen, da die bestehende Taxe direkt auf dasselbe nicht anzuwenden ist, auch die Analogie nicht genügend aushelfen kann.

In Bezug auf die Berufung von den im Laufe des Verfahrens ergehenden, der Berufung nicht entzogenen Urtheilen sind ebenfalls Abkürzung der Fristen und Verminderung der Kosten vorgesehen. Es kann dabei auf den Vorgang der Subhastations-Ordnung vom 1. August 1822 verwiesen werden.

Zu §§. 69—71. Durch den Charakter, welcher dem ganzen Verfahren beigegeben ist, insbesondere durch die Einwirkung und Leitung des Kommissars und durch die vorgeschriebene Prüfung des Gerichts bei Bestätigung des Plans werden die Formen und Vorschriften, welche sonst für Prozesse und für Vergleiche von Minderjährigen, Gemeinden und öffentlichen Anstalten gesetzlich sind, entbehrlich. Es ist nothwendig, von denselben abzusehen, wenn die Zwecke des Gesetzes erreicht werden sollen.

Aus gleichen Gründen ist jede Autorisation von Provokaten, sich als Beklagte einzulassen und ihre Rechte geltend zu machen, für nicht erforderlich erklärt worden. Der Werth, welcher anderwärts auf dieselbe zu legen ist, würde in dem hier in Rede stehenden Verfahren mit den Weiterungen außer Verhältniß stehen.

Als erheblich für die Förderung des Verfahrens erscheint die Aufnahme der in den anderen Provinzen durch §. 22. der V. v. 30. Juni 1834 eingeführten Ausnahmebestimmung über die Vertretung der Ehefrau durch den Ehemann in Beziehung auf die Grundstücke, über welche letzterer die Verwaltung hat. Die Fassung des Entwurfs berücksichtigt das Rheinische Güterrecht der Ehegatten und giebt zugleich den wesentlichen Inhalt des §. 22. l. c. wieder. Für ein transitorisches Ausnahme-Gesetz wird sich auch die Fiktion, daß es sich mehr um eine Maaßregel der Verwaltung, als um eine Veräußerung handle, im Verhältniß der Ehegatten zu einander rechtfertigen. Die Fälle, in welchen dem Ehemanne die Verwaltung der Güter der Frau entzogen ist, sind so selten, daß die Unsicherheit, welche aus der Unbekanntheit derartiger besonderer Ehekontrakte oder Rechtsverhältnisse entspringen kann, wenig in Betracht kommt.

Der §. 71. enthält die nähere Anwendung des §. 30. der Gem. Th. O. auf das hier entworfene besondere Verfahren.

B. Der Bericht der Kommission der II. Kammer [1]):

Die Kommission hat sich zunächst die Frage stellen müssen:

ob der Erlaß eines besonderen, in wesentlichen Beziehungen sowohl von dem Rheinischen Prozeßrecht, als von dem in den älteren Landestheilen geltenden Auseinandersetzungsverfahren abweichenden Gesetzes mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse des linken Rheinufers als nothwendig, oder doch als rathsam erscheine.

Dieselbe glaubt diese Frage, in vollkommenem Einverständniß mit der Ansicht und den Motiven der Staatsregierung, bejahen zu müssen. Von den verschiedenen Rechtsverhältnissen, welche der §. 1. der Gemeinheitstheilung für die Rheinprovinz als einer Ablösung oder Theilung fähig bezeichnet, sind für das linke Rheinufer hauptsächlich zwei Kathegorien von praktischer Wichtigkeit, nämlich:

1) die geschlossenen Komplexe von Grundstücken, welche herkömmlich von mehreren Miteigenthümern besessen und gemeinschaftlich benutzt werden, und
2) die als Dienstbarkeit auf dem Grundeigenthum haftenden Nutzungsberechtigungen zur Weide, zur Waldmast, zum Holzgenusse, zur Gewinnung von Streu, Haidekraut, Torf, Schilf, Binsen, Rohr und Gräsereien. Die übrigen im §. 1. der Gem.-Th.-O. bezeichneten Berechtigungen, dürften auf dem linken Rheinufer theils gar nicht, theils nur sehr vereinzelt vorkommen.

Was nun zunächst die eben unter 1. bezeichneten Komplere von Grundstücken betrifft, welche von Alters her durch mehrere Miteigenthümer ungetheilt besessen und gemeinschaftlich benutzt worden, so reichen dieselben meist in eine ferne Vergangenheit zurück und sind zum größtentheile als Ausflüsse des früheren Marken-

---

1) Berichterstatter: Abgeordn. Matzerath.

rechts zu betrachten. Die Mark war für viele Gegenden des linken Rheinufers die ursprüngliche Form und der erste entwickelte Ausdruck einer ländlichen Gemeindeverfassung. Aus dem Einkommen der Mark wurden die gemeinsamen Bedürfnisse derselben bestritten, auch den einzelnen Markgenossen bestimmten Leistungen und Nutzungen, z. B. Weide, Brand- und Bauholz, gewährt. Als bei dem Wachsthum der Bevölkerung der Zug neuer Ansiedelungen sich hauptsächlich jenen Gemeinden zuwendete, bei denen ein bedeutendes Markenvermögen vorhanden war, mußte in den altberechtigten Markgenossen das Interesse erwachen, sich den inneren Einwandern gegenüber auf den Grund ihres bisherigen Besitzstandes abzuschließen, und die engere Mark als eine besondere privatrechtliche Genossenschaft im Gegensatze zu der weiteren Gemeinde als politischer Korporation zu behaupten.

Dieser rechtsgeschichtliche Entwickelungsprozeß hat in verschiedenen Gegenden einen verschiedenen Ausgang gehabt; in einzelnen Landestheilen ist das Vermögen der Marken gänzlich in dem der Gemeinden aufgegangen, in anderen haben sich die Marken in der Eigenschaft privatrechtlicher Kommunionen unter verschiedenen Lokalbezeichnungen als Marken, Gewehren, Erbenwaldungen u. s. w. bis auf den heutigen Tag erhalten. Die Theilnahmerechte an den Nutzungen der gemeinschaftlichen Grundstücke sind durch Erbtheile allmählig sehr zersplittert worden. Diese Parzellirung war schon vor dem Eintritt der französischen Gesetzgebung in hohem Maaße vorhanden; sie hat sich seitdem noch vermehrt, weil viele in den alten Weisthümern und Markenordnungen enthaltenen und auf das Zusammenhalten der Mark berechneten Bestimmungen, zu welchen natürlich Retraktrechte mannigfacher Art gehörten, bei dem jetzigen Stande der Gesetzgebung nicht mehr gehandhabt werden können.

Es leuchtet ein, daß das gewöhnliche linksrheinische Theilungsverfahren auf die Auseinandersetzung von Kommunionen so bedeutenden Umfangs nicht ohne erhebliche Weiterungen und Uebelstände, ja nicht ohne eine gewisse Gewaltsamkeit angewendet werden kann. Dieses Verfahren ist zunächst auf die Auseinandersetzung solcher gemeinschaftlichen Vermögensmassen berechnet, welche durch Erbschaft, eheliche Gütergemeinschaft, Gesellschaftsverträge oder sonstige besondere, ein Miteigenthum begründende und erweislich der neuern Zeit angehörige Rechtstitel begründet worden sind. Es handelt sich dabei von Rechtsverhältnissen, welche sich weder, was die Natur des Gegenstandes, noch was die Zahl der Betheiligten betrifft, erheblich von sonstigen Civilklagen unterscheiden, bei denen es mithin auch keinem Bedenken unterliegen kann, die strengsten Formen und Fristen des gewöhnlichen Prozeßrechts in ihrer vollen Schärfe bestehen zu lassen. Offenbar kann aber nicht derselbe Maaßstab an die Auseinandersetzung der oben bezeichneten umfangreichen Kommunionen gelegt werden.

Wenige praktische Anführungen werden dies genügend erläutern. Bei gewöhnlichen Theilungsprozessen hat der Provokant die Kosten der Vorladungen und des weiteren Verfahrens vorschußweise zu tragen. Diese Bestimmung hat bei diesen Klagen, da sich dieselben auf einen numerisch nur kleinen Kreis von Betheiligten erstrecken, nichts drückendes; sie wird aber sofort zu einer schweren Belastung, und macht den weniger bemittelten Theilnehmern die Provokation fast unmöglich, wenn Hunderte von Miteigenthümern persönlich vorgeladen werden sollen. Wird auch nur eine dieser Vorladungen wegen eines Formfehlers vernichtet, so wird in der Regel die abermalige Vorladung sämmtlicher Interessenten erforderlich sein. Aehnliche Kosten kehren überall wieder, wo Zustellungen den Partheien in Person gemacht werden müssen. Die Expertise richtet sich lediglich auf die Ermittelung des Ertragswerths und auf die Frage: ob die Grundstücke in natura getheilt, oder verkauft werden sollen — die der Rechtsprechung an sich fremden Rücksichten der Landeskultur und wirthschaftlichen Zweckmäßigkeit kommen dabei in keine, oder doch nur in eine untergeordnete Erwägung. Bei Rechtsverhältnissen, deren Entstehung in eine ferne Vergangenheit zurückreicht und bei denen das Theilnahmerecht der Einzelnen nicht sowohl auf einem besonderen Titel, als vielmehr auf einem durch Generationen überkommenen Besitzstande beruht, wird es denjenigen Betheiligten, welche ein Interesse gegen die Auseinandersetzung haben, nicht schwer fallen, einzelne Incidenzpunkte anzuregen und durch alle Instanzen zu treiben, blos damit das Hauptverfahren nicht zum Abschluß gelange und den Theilungsprovokanten möglichst viele Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden. Ist endlich die Auseinandersetzung wirklich zum Abschlusse gediehen, so erscheint

doch, da das Rheiniſche Theilungsverfahren Ediktalcitationen unter Androhung einer demnächſt eintretenden Präkluſion nicht kennt, die Möglichkeit keineswegeſ ausgeſchloſſen, daß nicht hinterher ein etwa übergangener Miteigenthümer oder Servitutsberechtigter ſeine Rechte im Wege der Vindikation, beziehungsweiſe der Konfeſſorienklage geltend mache und die Reſultate der Auseinanderſetzung von Neuem in Frage ſtelle. Der gewöhnliche Theilungsprozeß ſtellt ſich daher, auf die Auseinanderſetzung der oben bezeichneten Gemeinheiten angewandt, als ein in den Formen ſchwerfälliges, im Verlaufe langſames, in den Koſten drückendes und im endlichen Erfolge gleichwohl ungewiſſes Verfahren dar, deſſen Vereinfachung ſeit Jahren zu einem dringenden Bedürfniß geworden iſt.

Aehnlich verhält es ſich mit den in §. 1. der Gem. Th. O. bezeichneten Servituten. Früher wurde die Ablöſung wenigſtens beſtimmter Arten dieſer Servituten auf dem ganzen linken Rheinufer im Wege der ſogenannten Kantonnementsklage als ſtatthaft erachtet. Seit jedoch der rheiniſche Reviſions- und Kaſſationshof entſchieden hat, daß für den bei weitem größeren Theil des linken Rheinufers die Kantonnementsklage wegen nicht erfolgter Publikation der ſie begründenden Geſetzgebung nicht angebracht werden könne, iſt die Ablöſung ſolcher Servituten, wie dringend dieſelbe auch im Intereſſe einer rationellen Land- und Forſtwirthſchaft gewünſcht werden muß, faſt ganz ins Stocken gerathen. Dieſem Uebelſtande wird nun zwar durch die in Vorſchlag gebrachte Gem. Th. O. abgeholfen, indem in §. 1. derſelben die Ablösbarkeit ſolcher Servituten allgemein und grundſätzlich ausgeſprochen worden iſt, eine darauf gerichtete Klage mithin auch von den Gerichten nicht mehr zurückgewieſen werden wird. Rückſichtlich des Verfahrens treten jedoch auch bei einer ſolchen Klage, namentlich wenn die Gegenſtände der Ablöſung und die Zahl der Intereſſenten einigermaaßen von Bedeutung ſind, alle diejenigen Bedenken und Uebelſtände hervor, welche bereits oben in Beziehung auf den Koſtenpunkt, die Vorladungen und Expertiſen u. ſ. w. als Mängel des gewöhnlichen Theilungsprozeſſes in ſeiner Anwendung auf die Auseinanderſetzung von Erbenwaldungen ꝛc. hervorgehoben worden ſind.

Die Kom. war daher der Anſicht, daß, wenn das Werk der Ablöſung und Gemeinheitstheilung auf dem linken Rheinufer überhaupt gefördert werden ſolle, es dazu eines beſonderen, die eigenthümliche Sachlage berückſichtigenden und eben deshalb von dem gewöhnlichen Prozeßrecht abweichenden Verfahrens bedürfe. Auch darin konnte die Kom. der Anſicht der Reg. nur beitreten, daß dieſe Abweichungen überall auf das Nothwendigſte zu beſchränken ſeien, und daß die Uebertragung des Regulirungsverfahrens, wie es in den übrigen Landestheilen unter der Leitung eigener Behörden beſteht, auf das linke Rheinufer wenigſtens für jetzt nicht zu empfehlen ſein würde. Dem hier vorhandenen Bedürfniß wird vielmehr vollkommen genügt, wenn die Entſcheidung auch in dieſen Ablöſungen und Theilungen für Konteſtationsfälle den ordentlichen Gerichten überlaſſen, das dahin gerichtete Verfahren ſelbſt aber möglichſt erleichtert und vereinfacht wird, und andererſeits der gerichtlichen Klage ein adminiſtratives Vergleichsverfahren vorausgeht, bei welchem neben der Ermittelung und Ausgleichung der gegenſeitigen Rechte auch die Intereſſen der Landeskultur eine ſachgemäße Berückſichtigung finden.

In dieſem Grundgedanken bewegt ſich der Entw. der Reg. Der Antrag auf Theilung oder Ablöſung ſoll bei der Regierung, in deren Bezirk das zuſtändige Gericht ſeinen Sitz hat, angebracht werden. Dieſelbe ernennt einen Kommiſſar, welcher alle auf das Theilungs- oder Ablöſungsgeſchäft bezüglichen Verhältniſſe, die Zahl der Intereſſenten, wie den Umfang ihrer Rechte zu ermitteln, die vorbereitenden Einleitungen zu treffen, einen Ablöſungs- oder Theilungsplan zu entwerfen und im Wege perſönlicher Verhandlungen mit den Betheiligten auf das Zuſtandekommen einer gütlichen Einigung hinzuwirken hat, welche, um exekutoriſch zu werden, nur der Beſtätigung durch Rathskammerbeſchluß des Landgerichts bedarf. Kommt eine gütliche Uebereinkunft nicht zu Stande, ſo iſt der Weg der gerichtlichen Theilungs- oder Ablöſungsklage für jeden Betheiligten eröffnet. Für dieſen Fall iſt aber im Entwurfe durch eine Reihe von Beſtimmungen dahin gewirkt, daß die Vorladungen erleichtert, die Prozeßform angemeſſen vereinfacht, die Koſten ermäßigt, Incidenzpunkte möglichſt raſch beſeitigt und ſpätere Angriffe gegen das einmal zum definitiven Abſchluſſe gediehene Werk der Theilung oder Ablöſung präkludirt werden.

Mit allen diesen Anordnungen konnte sich die Kom. im Grundsatze nur einverstanden erklären. Zur Einzelberathung übergehend, fand dieselbe bei den §§. 1. bis 6. des Entw. nichts zu erinnern. Zu §. 6. wurde die Fassungsänderung beliebt, daß in der zweiten Zeile die Worte „vor ihm“ durch die Worte „vor sich“ ersetzt werden sollen.

Im §. 7. wird bestimmt, daß der Kommissar, wenn eine der Partheien die Ausdehnung des Verfahrens über den Umfang des ursprünglichen Antrags hinaus nachsuche, diesem Verlangen Folge zu geben habe, sofern der neue Antrag nach der Gemeinheitstheilung zulässig sei. Die Kom. erklärte sich hiermit einverstanden, beschloß jedoch gleichzeitig, am Schlusse des §. folgenden Zusatz vorzuschlagen:

> Werden Widersprüche gegen die Erweiterung des Antrags erhoben, so hat über dieselben zunächst die Regierung zu befinden. Gegen die Entscheidung der letztern ist der im §. 2. vorgesehene Rekurs an das Landgericht zulässig.

Die Nothwendigkeit eines solchen Zusatzes wurde auch von den anwesenden Reg. Kommissarien anerkannt und erläutert sich einfach als eine Konsequenz aus §. 2. des Entw., indem Anträge auf Erweiterung der Theilung oder Ablösung dem ersten Antrage auf Theilung oder Ablösung in allen Beziehungen gleichzustellen, mithin auch in Ansehung der Frage: ob der Erweiterungs-Antrag nach der Gem. Th. O. zulässig erscheine, an die Entscheidung derselben Instanzen zu weisen sind.

Die §§. 8. und 9. wurden ohne Abänderung angenommen.

Ebenso die zwei ersten Sätze des §. 10. Rücksichtlich des Schlußsatzes wurde dagegen eine Fassung gewünscht, welche noch schärfer, als im Entwurfe geschehen, hervorhebe, daß die von einem auf Grund des Besitzstandes zugelassenen Interessenten eingegangene Einigung den später für ihn eintretenden wahren Eigenthümer oder Berechtigten dergestalt binde, daß letzterer, der Theilungsmasse und den übrigen Interessenten gegenüber, ein Mehreres, als dem vorläufigen Besitzer zugebilligt worden, nicht verlangen könne.

Ein über dieses Maaß hinausgreifender Regreß des wahren Berechtigten gegen den früher unberechtigten Inhaber werde dadurch selbstredend nicht ausgeschlossen; hierüber bedürfe es aber keiner besonderen Bestimmung im vorliegenden Entwurfe, weil ein solcher Anspruch in jedem Einzelfalle nach den gewöhnlichen privatrechtlichen Regeln über die Verpflichtung zum Schadenersatze zu beurtheilen sein werde.

Die Kom. erklärte sich hiermit einverstanden und schlägt daher statt des Schlußsatzes in §. 10. folgende Abänderung zur Annahme vor:

> Derjenige, welcher später die Erledigung des Streites zu seinen Gunsten nachweist, tritt alsdann in die Stelle des vorläufig Zugelassenen; auf die rechtliche Stellung der übrigen Interessenten ist dies jedoch ohne Einfluß. Derselbe muß daher eine Einigung, welche von dem vorläufig zugelassenen Inhaber eingegangen worden ist, auch gegen sich als verbindlich gelten lassen, und kann den übrigen Betheiligten gegenüber aus der Ablösungs- oder Theilungsmasse nicht ein Mehreres oder Anderes fordern, als Jenem zugewiesen worden ist.

Die §§. 11., 12., 13. wurden ohne Abänderung angenommen. Ebenso der der §. 14. mit Ausnahme des Schlußsatzes. In diesem wird bestimmt, daß wenn der Einsprechende im Termine auf dem Einspruche beharre, die frühere Genehmigung des Plans für Alle wirkungslos werde. Die Kom. konnte sich von der Nothwendigkeit oder Rathsamkeit einer solchen Bestimmung nicht überzeugen, erachtet dieselbe vielmehr für bedenklich. Wird der Einspruch eines einzelnen Interessenten vom Gerichte für begründet erkannt, so folge daraus noch nicht unbedingt, daß der vorgelegte Plan für Alle wirkungslos würde; wird der Einspruch dagegen verworfen, so ist nicht abzusehen, weshalb man einem ohne Grund erhobenen und ohne Wirkung gebliebenen Proteste die Wirkung beilegen will, daß nun die frühere Genehmigung des Plans für Alle wirkungslos werden und das fast zum Abschlusse gebrachte Werk wieder von Neuem beginnen solle. Aus diesen Gründen, denen auch die Vertreter der Staatsregierung beipflichteten, hielt die Kommission es für zweckmäßig, die Wirkungen einer früheren Genehmigung hier nicht näher zu präzisiren, vielmehr die Feststellung derselben

dem richterlichen Ermessen zu überlassen und empfiehlt daher einstimmig, statt des Schlußsatzes in §. 14. folgende Abänderung eintreten zu lassen:

Wenn der Einsprechende in dem Termine auf dem Einspruche beharrt, so kann die Ausführung des Plans auch in Beziehung auf diejenigen Betheiligten, welche denselben bereits genehmigt haben, vor der richterlichen Entscheidung nicht stattfinden; eintretenden Falles kann nach §. 12. weiter verfahren werden.

Die §§. 15—19. geben zu keinen Abänderungen Anlaß. Zu §. 20. wurde mehrseitig bemerkt, daß die Verkündigung mit der Schelle in vielen Gemeinden des linken Rheinufers nicht die gebräuchliche sei, daß aber das Gesetz offenbar nicht einen alleingültigen Modus für diese Art von Bekanntmachungen habe aufstellen, sondern sich vielmehr an die Ortssitte habe anschließen wollen. Es wurde daher vorgeschlagen, in der Nr. 1. dieses §., hinter den Worten „mit der Schelle", die Worte „oder in sonst ortsüblicher Weise" einzuschalten. Die Kom. erklärte sich hiermit einverstanden, und empfiehlt den Paragraphen mit dieser Einschaltung zur Annahme.

Mit den Wirkungen, welche nach §. 21. der öffentlichen Bekanntmachung sowohl zur Deckung etwaiger Mängel der besonderen Vorladungen als in Beziehung auf die Präklusion übergangener Interessenten beigelegt werden sollen, war man allseitig einverstanden, indem gerade diese Bestimmungen sehr wesentlich auf die Vereinfachung der Prozedur, sowie auf die rechtliche Sicherung der schließlichen Resultate der Auseinandersetzung hinwirken und unbestreitbare Vorzüge vor dem gewöhnlichen Theilungsverfahren darbieten. Andererseits mußte es wünschenswerth erscheinen, den Gedanken, daß der präkludirte Theilnehmer der Masse und den übrigen Interessenten gegenüber aller Rechte verlustig sei und sich lediglich an Denjenigen zu halten habe, welcher unrechtmäßig für das jenem zustehende Theilnahmerecht abgefunden worden, schärfer und präziser zu fassen, als dies in dem dritten Satze des §.:

Derselbe ist mit seinen Rechten oder Einwendungen gegen die Auseinandersetzung ausgeschlossen und kann die Theilung oder Ablösung nicht weiter verlangen,

geschehen ist. Die Kom. schlägt daher vor, diesen dritten Satz durch nachstehenden:

Derselbe verliert seine Rechte und ist mit seinen Einwendungen gegen die Auseinandersetzung ausgeschlossen,

zu ersetzen, die Worte:

und kann die Theilung oder Ablösung nicht weiter verlangen,

aber als sich von selbst verstehend, wegfallen zu lassen. Im Uebrigen fand sich gegen die Annahme sowohl dieses §. als der §§. 22., 23., 24., 25., 26. nichts zu erinnern.

Das zweite Alinea des §. 27. bestimmt:

daß die gerichtliche Klage angestellt werden kann, wenn das Vorverfahren nicht binnen zwei Jahren nach Einbringung des Antrags bei der Regierung zu Ende geführt sei.

Diese Frist schien jedoch mehreren Mitgliedern, namentlich bei größeren Auseinandersetzungen zu enge bemessen, und hat zu dem, von der Kommission einstimmig angenommenen Antrage geführt, statt des zweijährigen einen dreijährigen Zeitraum als denjenigen anzunehmen, wo der Mangel der Durchführung des Vorverfahrens der Anstellung der Klage nicht mehr dilatorisch entgegenstehen soll. Hiernach würde also das Wort „zwei" in dem betreffenden Alin. durch „drei" zu ersetzen sein.

Die §§. 28., 29. und 30. wurden ohne Veränderungen angenommen; es versteht sich jedoch von selbst, daß wenn die Kammer die zu §. 20. vorgeschlagene Einschaltung „in sonst ortsüblicher Weise" genehmigen sollte, diese Einschaltung auch im §. 30. hinter den Worten: „durch die Schelle" Platz greifen müßte.

Die §§. 31. bis 40. einschließlich wurden einstimmig ohne Abänderungen angenommen.

Zu §. 41. wurde der größeren Uebersichtlichkeit wegen vorgeschlagen, den ersten Satz in zwei selbstständige Sätze zu theilen und in der siebenten Zeile hin-

ter den Worten „und verweist“ das Wort „dieselben“ hinzuzufügen, so daß der Satz folgendermaaßen lauten würde:

Im Falle nach dem Termine zur Feststellung der Rechte der Partheien Jemand als Betheiligter in den Prozeß treten will, so hat derselbe durch Gesuch eines Anwalts, welches den übrigen Anwälten zuzustellen ist, seinen Anspruch bei dem Kommissar anzubringen. Dieser läßt in einem von ihm anberaumten Termine, welcher durch Anwaltsakt mindestens vierzehn Tage vor dem Termine zur Kenntniß sämmtlicher Anwälte gebracht wird, die Partheien sich erklären, und verweist dieselben im Falle von Streitigkeiten in eine Sitzung des Landgerichts.

Die Kom. empfiehlt diesen, lediglich eine Fassungsänderung bezweckenden Vorschlag zur Annahme.

Gegen den Inhalt der §§. 42. bis 49. einschließlich wurden von keiner Seite Erinnerungen erhoben.

Der §. 50. bestimmt, daß der Kommissar, wenn er der Ansicht ist, daß eine Theilung der gemeinschaftlichen Grundstücke in Natur vorzunehmen, oder eine Landabfindung zu gewähren sei, vor der Hinterlegung des Theilungs- oder Ablösungsplans einen vorläufigen Plan fertigen und einen Termin bestimmen solle, in welchem er denselben an Ort und Stelle der Partheien zur Aeußerung vorlegen werde. Hiergegen wurde der, durch Erfahrungen aus den Regulirungen in den übrigen Landestheilen vielfach unterstützte Einwand geltend gemacht: daß zunächst das Gutachten der Sachverständigen über Vermessung und Bonitirung den Partheien zur Aeußerung vorzulegen sei, indem in der Regel gerade die Vermessung und Bonitirung Anlaß zu den meisten Widersprüchen gäben. Lege man im Falle des §. 50. dem Kommissar unbedingt die Verpflichtung auf, sofort und noch ehe die Partheien über die Ergebnisse der Vermessung und Bonitirung gehört seien, einen vorläufigen Theilungs- oder Ablösungsplan vorzulegen, so werde derselbe in vielen Fällen eine voraussichtlich ganz vergebliche und erfolglose Arbeit unternehmen müssen. Würden dagegen die Resultate der Vermessung und Bonitirung zunächst den Partheien zur Aeußerung vorgelegt, so werde dadurch dem Kommissar eine erwünschte Gelegenheit zur Berichtigung vorgefallener Irrthümer und Aufklärung etwaiger Mißverständnisse dargeboten, so daß er demnächst mit größerer Aussicht auf Erfolg den vorläufigen Ablösungs- oder Theilungsplan entwerfen könne. Glaube er schon gleichzeitig mit den Resultaten der Bonitirung und Vermessung einen solchen vorläufigen Plan den Partheien vorlegen und dadurch eine Einigung herbeiführen zu können, so sei dies nicht ausgeschlossen und seinem sachkundigen Ermessen anheim zu geben. Nach längerer Erörterung überzeugte sich die Kom. von dem Gewicht dieser Erwägungen und stellt im Einverständnisse mit den Vertretern der Reg. den Antrag, den ersten Satz des §. wie folgt zu fassen:

Im Falle der Kommissar der Ansicht ist, daß eine Theilung der gemeinschaftlichen Grundstücke in Natur vorzunehmen oder daß eine Landabfindung zu gewähren sei, muß derselbe vor Hinterlegung des Theilungs- oder Ablösungsplans einen Termin bestimmen, in welchem er das Gutachten der Sachverständigen über Vermessung und Bonitirung, und nach Befinden auch einen vorläufigen Ablösungs- oder Theilungsplan an Ort und Stelle den Partheien zur Aeußerung vorlegen werde.

Als Konsequenz dieser Aenderung wird in der neunten Zeile des Paragraphen statt der Worte; „der vorläufige Plan“ zu setzen: „Ein vorläufiger Plan“, und im Schluß-Alinea hinter den Worten: „werden Einwendungen gegen“ der Zusatz: „die Vermessung und Bonitirung oder“ einzuschalten sein.

Die §§. 51. bis 54. einschließlich wurden ohne Erinnerung angenommen.

Bei §. 55. wurde beschlossen, denselben in zwei Sätze zu theilen und den ersten Satz mit einem Punkte hinter der Anführung „(§. 21.)“ abzuschließen. Diese Aenderung erläutert sich aus der Konstruktion der Gesetzesstelle von selbst, indem die gleich folgende Relativbezeichnung „Wenn“ offenbar einen selbstständigen Satz einzuleiten bestimmt ist.

Gegen die §§. 57. bis einschließlich 63. fand sich Nichts zu erinnern.

Eben so wenig gegen den ersten Satz des §. 64., nach welchem das Verfahren stempelfrei sein soll. Dagegen mußte die Kom. Anstand nehmen, sich mit dem zweiten Satze, welcher die Festsetzung der Kosten- und Gebührentaxe einer besonderen Königl. Verordnung vorbehalten will, einverstanden zu erklären. Der

§. 102. der Verf.-Urkunde bestimmt ausdrücklich, daß Gebühren für die Handlungen unmittelbarer oder mittelbarer Staatsdiener nur auf Grund des Gesetzes, also eines übereinstimmenden Beschlusses der drei Faktoren der Gesetzgebung erhoben werden sollen. Als eine bloße Ausführungsverordnung kann demnach die Festsetzung einer solchen Kostentaxe nicht angesehen werden und ebenso leuchtet ein, daß dieselbe sich ihrem Gegenstande nach nicht unter die Voraussetzungen des §. 63. der Verf.-Urkunde subsumiren läßt. Wäre dies aber auch der Fall, so würde es doch dem Standpunkte der Kammer nicht entsprechen, in einem von ihr mitberathenen Gesetze im Voraus auf eine doch immer nur als Ausnahmefall zu behandelnde Oktroyirung hin zu verweisen. So wünschenswerth es nun gewesen wäre, wenn die Vorlage eines die Kostentaxe regulirenden Gesetzes schon gleichzeitig mit dem vorliegenden Entwurfe hätte erfolgen können, so wird doch auch aus der Vertagung dieser Vorlage bis zum Beginne der nächsten Session kein Nachtheil erwachsen, indem voraussichtlich Ablösungen oder Theilungen von nur einiger Erheblichkeit, welche nach dem neuen Verfahren eingeleitet werden sollen, bis gegen das Ende dieses Jahres hin noch nicht zum gerichtlichen Abschlusse gelangt sein werden. Die Kom. empfiehlt daher den zweiten Satz des §. zu streichen und statt dessen folgenden Abänderungsvorschlag anzunehmen:

Die Kosten und Gebühren für das gerichtliche Verfahren werden für jetzt nach den bestehenden Taxen angesetzt und erhoben. Die Abänderung der letztern bleibt vorbehalten.

Bei §. 70. kam in Erwägung, ob die sonst zu Vergleichen erforderlichen Formen, Ermächtigungen oder Bestätigungen, von denen der vorliegende Entwurf dispensirt, nicht näher zu bezeichnen sein möchten, ob nicht beispielsweise zu sagen sei, daß die sonst bei Vergleichen von Minderjährigen erforderliche Begutachtung dreier Rechtsverständigen bei den im Vorverfahren erfolgenden und durch das Landgericht zu homologirenden Einigungen nicht erforderlich sei. Bei einer vergleichenden Zusammenstellung der §§. 15., 51. und 69. haben sich indeß die betreffenden Bestimmungen dem Sinne wie der Fassung nach als so deutlich und unzweifelhaft erwiesen, daß hiervon Abstand genommen werden konnte.

Zu den §§. 71. und 72. sind Abänderungsvorschläge im Schooße der Kom. nicht gemacht worden, und wird deren Annahme daher empfohlen. — Die Kom. befürwortet indeß als präzisere Fassung, in §. 71. die Worte: „noch nicht ergangen ist" hinter die Worte „anderweit festsetzt" zu transponiren.

C. Der Bericht der Kommission der I. Kammer [1])

Der Zusammenhang, in welchem das Gesetz über das Verfahren in Gemeinheitstheilungssachen mit deren erfolgreichen und zweckmäßigen Durchführung steht, ist bereits in dem Kom. Bericht über die neue Gemeinheitstheilungs-Ordnung für die Rheinprovinz und Neu-Vorpommern angedeutet. [2]) Eine Prozeßform, welche sich der eigenthümlichen Natur und dem Endzweck des Theilungs- und Ablösungs-Geschäfts passend anschließt, ist für umfangreiche und verwickelte Auseinandersetzungen, mit einer großen Zahl von Interessenten und einer Menge verschiedenartiger Berechtigungen, ein dergestalt dringendes Bedürfniß, daß die zweckmäßigste Gem. Th. O., anstatt die Landeskultur zu fördern und als Mittel zur Hebung des Nationalwohlstandes zu dienen, ohne ein solches Gesetz über die Prozeßformen nicht nur zu illusorischen Hoffnungen, sondern selbst zur Zerstörung der Güter und zu einer Verwirrung in den Rechtsverhältnissen des Grundbesitzes führen würde. In den andern Provinzen des Staates hat man sich je länger, je mehr überzeugt, daß die Kulturmaaßregeln, welche durch die Gesetze von 1811 und 1821 ins Leben gerufen werden sollten, erst mit dem Zeitpunkt tiefere Wurzeln im Lande schlugen, als neben diesen materiellen Gesetzen, mittelst der V. v. 20. Juni 1817, 7. Juni 1821 und 30. Juni 1834 entsprechende organische und Prozeß-Einrichtungen hergestellt wurden, der Kompetenzkreis der zur Durchführung der Auseinandersetzungen berufenen besonderen Behörden — (einer dem Preuß. Staate eigenthümlichen Institution) — auf die Leitung und Entscheidung aller in deren Wirkungskreis fallenden Streitigkeiten ohne alle Ausnahme, ausgedehnt

1) Berichterstatter: Abgeordn. Lette.
2) Vergl. oben S. 199 ff.

und dabei allerdings gleichzeitig für die Bestellung tüchtiger, für den besonderen Wirkungskreis der Landeskultur-Gesetze juristisch und technisch ausgebildeter Beamten, sowohl bei den Auseinandersetzungs-Behörden, wie als Kommissarien, besser gesorgt wurde. Die Regulirungen der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse sind in überwiegendster Mehrzahl längst beendet; die Ablösungen von Diensten, Natural- und Geld-Leistungen, die auf den Grundstücken haften, gehören in der Regel, abgesehen von den einzelnen, bei Feststellung der Rechts- und Leistungs-Verhältnisse vorkommenden schwierigen Rechtsfragen, nicht zu den verwickelten Auseinandersetzungen, wogegen die Gemeinheitstheilungen und Servitut-Ablösungen in ihrer überwiegenden Mehrzahl, nicht blos wegen der Menge von Interessenten, wie wegen der verschiedenartigen Berechtigungen und Verpflichtungen, sondern auch wegen der verschiedenen, aufeinander folgenden und ineinander eingreifenden rechtlichen und technischen Geschäfts-Operationen, die zur Herbeiführung des Endresultats nöthig sind, fast immer eine besondere Geschicklichkeit, Umsicht und Uebung in Behandlung solcher Geschäfte, verbunden mit landwirthschaftlichen Kenntnissen, voraussetzen. Auf die Qualität der Besitzrechte — Lehns-, gutsherrliche, bäuerliche Verhältnisse u. s. w. — kommt es bei ihnen weniger an.

Das Charakteristische der besonderen Prozeß-Ordnungen für die Agrar-Gesetzgebung, wie es durch das Bedürfniß hervorgerufen und durch eine langjährige Erfahrung anerkannt ist, besteht im Allgemeinen darin, daß das Verfahren, von seinem Beginne bis zum Ziel, in der Hand einer und derselben Behörde beruht, von einem durch dieselbe bestellten Kommissarius, so weit nöthig an Ort und Stelle, in lebendiger und unmittelbarer Verhandlung mit den Partheien selbst, in steter Uebersicht aller dabei konkurrirenden Interessenten und Theilnehmer, mit möglichster Beseitigung prozessualischer Streitigkeiten, in regelmäßiger konsequenter Aufeinanderfolge der verschiedenen Operationen, zum Ziel geführt wird. Dabei ist denn einleuchtend die Informations- und Untersuchungs-Maxime vorwaltend, welche in dem Auseinandersetzungs-Ressort, beispielsweise im §. 9. des Ausführ. Ges. v. 7. Juni 1821, wie im §. 17. der V. v. 30. Juni 1834 am schärfsten ausgeprägt ist und dadurch gerechtfertigt wird, daß jener Gesetzgebung neben dem Vortheil der Privaten auch die Beförderung des allgemeinen Interesses der Landeskultur zum Ausgangspunkte und Beweggrunde dient.

Diese Maxime des Auseinandersetzungs-Verfahrens fand zur Zeit, als die organisorischen und prozessualischen G. v. 20. Juni 1817 und 7. Juni 1821 ergingen, um so leichteren Eingang, als sie mit den damals geltenden gleichen Prinzipien der A. Ger.- und Proz. O. für die Preuß. Staaten im vollsten Einklang stand; hingegen befindet sie sich mit den Rheinischen Prozeß-Gesetzen im diametralsten Gegensatze, indem nach diesen die Pflicht, sich durch Rechtsanwalte vor Gericht vertreten zu lassen, die Regel bildet, der Richter sich lediglich auf die Entscheidung der vor ihn gebrachten Streit- und Inzident-Punkte beschränkt und der Fortgang des Prozesses in den Händen der Advokaten, bei jedem Akte von deren Fleiß und Betreiben abhängt, auch interlokutorische Entscheidungen über Beweisführung und andere, das Endresultat erst bedingende Inzident-Punkte mit förmlichen Rechtsmitteln gegen dergleichen Festsetzungen stattfinden.

Bei diesem Gegensatz der Rheinischen Prozedur-Gesetze zu denjenigen Prozeßformen, ohne welche keine, wenigstens umfangreiche und verwickelte Gemeinheitstheilung und Servitut-Ablösung zweckmäßig, in angemessen kurzer Zeit, ohne ganz unverhältnißmäßige Kosten und zur zufriedenstellenden Ausgleichung der verschiedenen Interessen der Privatberechtigten, wie der Landeskultur, durchgeführt werden kann, ist daher zum Zweck einer Gem Th. O. für die Rheinprovinz, in soweit es sich um deren Ausführung handelt, eine Modifikation des Rheinischen Prozeßrechtes unerläßlich.

Deshalb erkennt die Kom. das Bedürfniß des vorliegenden Gesetz-Entwurfs, und zwar schon deshalb allgemein an, weil es legislativ unthunlich ist, eine Grenze zu bestimmen zwischen verwickelten und zwischen einfachen Gemeinheitstheilungen und Servitut-Ablösungen.

Es kann sich hiernächst nur fragen: ob der vorliegende Entwurf in der Abänderung der Rheinischen Prozeß-Gesetze nicht weit genug gegangen und daher dennoch den Zweck verfehlt, die angemessene Ausführung der Gem. Theilungen zu befördern, oder ob er auf der andern Seite, indem er das Rheinische Prozeßrecht in seinen wesentlichen Bestimmungen aufrecht erhält und sich an dasselbe

anschließt, dieser Absicht entgegen, in das System dieses Prozeßrechts auf eine unzulässige und den Rechtsgang verwirrende Weise eingreift?

Die Kom. versetzte sich bei Erörterung dieser Frage auf den Standpunkt, von welchem der Gesetz-Entwurf ausgegangen ist. Sie erachtet daher auch ihrerseits für angemessen, daß für jetzt das neue Verfahren an die Rheinische Prozeß-Gesetzgebung angeschlossen und das Bedürfniß zu weiteren Modifikationen derselben von der späteren Erfahrung abhängig gemacht wird. Sie hält hiernach die Aufgabe durch den vorliegenden Gesetz-Entwurf im Wesentlichen zweckmäßig gelöst und kann insbesondere auch der Anordnung und Redaktion desselben ihre Anerkennung nicht versagen.

Es ist zur klareren Auffassung der Bestimmungen des Gesetz-Entwurfs und zur Beurtheilung ihrer Zweckmäßigkeit nur noch nöthig, eine Uebersicht der Anordnungen desselben und eine kurze Vergleichung mit den wesentlichsten Grundzügen der für die übrigen Landestheile in den Auseinandersetzungs-Angelegenheiten geltenden Prozedur-Gesetze vorauszuschicken.

Was zunächst diese letzteren betrifft, so ist bereits erwähnt, daß ein dem Zweck der Sache anpassender energischer, einfacherer und schleunigerer Geschäfts- und Prozeßgang allerdings zugleich dadurch bedingt wird, daß einerseits die leitenden und administrativen, und andererseits die richterlichen Funktionen, und zwar letztere ohne Zersplitterung der Kompetenz und ohne Unterschied, ob die Rechtsstreitigkeiten eine juristische oder eine technische Frage, ein Theilnehmungsrecht oder die Abfindung zum Gegenstande haben, in die Hand ein und derselben, aus juristisch und aus technisch gebildeten Mitgliedern zusammengesetzten Behörde gelegt sind. Abgesehen jedoch hiervon, treten auch in dem Verfahren nach der V. v. 20. Juni 1817 und deren späteren Ergänzungen und Abänderungen, in der Regel aufeinanderfolgend und gesondert, nachstehende Stadien hervor:

1) die General- und Informations-Verhandlung zur Ausmittelung aller bei der Sache konkurrirenden Interessenten, der Theilungs- und Ablösungs-Objekte, so wie der dabei ins Auge zu fassenden Rechtsverhältnisse;
2) die Erörterung und Feststellung der Eigenthums-, Servitut- und anderer Theilnehmungsrechte, wie ihrer Beschaffenheit und ihres Maaßes, und zwar, soweit sie bei Fortsetzung der Generalverhandlung und des Verfahrens nicht auf dem Wege des Vergleichs erledigt werden, mit Verweisung der dieserhalb verbleibenden Streitpunkte zum Prozeß und zur richterlichen Entscheidung durch die Instanzen; doch ist es nach Bewandniß der Fälle zulässig, die Instruktion und Entscheidung über dergleichen Präjudizialpunkte auszusetzen und einer späteren Zeit vorzubehalten (§. 131. seq. V. v. 20. Juni 1817 und §. 17. V. v. 30. Juni 1834);
3) die Werthsermittelung der Auseinandersetzungs-Objekte durch Vermessung und Bonitirung der Grundstücke, wie durch anderweite Schätzung und Werthsberechnung der Nutzungsberechtigungen;
4) die An- und Vorlegung nebst Ausführung des Ablösungs- und Theilungsplans und
5) die Entwerfung, Vollziehung und Bestätigung des Rezesses.

Die richterliche Entscheidung hat nur folgende Geschäfts-Akte zum Gegenstande:

a) die Zulässigkeit der Provokation, — die Klage auf Theilung oder Ablösung;
b) die Festsetzung der Theilnehmungsrechte und deren Umfang, wobei es freilich in großen und verwickelten Sachen nicht ausgeschlossen ist, daß über einzelne Rechtsansprüche der Interessenten in gesonderten Akten verhandelt und erkannt wird;
c) den Plan und dessen Ausführung, wobei gleichzeitig über streitige Abfindungs-Grundsätze zu entscheiden ist;
d) die Vollziehung des Rezesses.

Bei Einleitung des Geschäftes bestellt die Behörde einen Kommissarius, welchem alle Verhandlungen mit den Partheien obliegen, an den diese ihre Anträge zu richten haben und welcher über das, was zum Geschäftsverfahren gehört, vorbehaltlich des Rekurses an die vorgesetzte Behörde, verfügt, dessen Verhandlungen die Wirkung öffentlicher Urkunden und gerichtlicher Protokolle beiwohnt; nur ausnahmsweise wird die Instruktion der Prozesse auch anderen Kommissarien übertra-

gen. Bei den Gemeinheitstheilungs-Sachen fungiren insofern ebenfalls drei Sachverständige, als die Vermessung einem Geometer und die Abschätzung der Grundstücke zweien Boniteuren unter Leitung des Kommissarius obliegt. Zur Feststellung einzelner technischer Streitpunkte können auf Antrag der Parthei oder auf Verfügung der Behörde, beziehungsweise der richterlichen Instanz, Schiedsrichter nach freier Wahl der Partheien oder aus den ein- für allemal gewählten Kreis-Verordneten zugezogen werden.

Dagegen ist die Anordnung des Verfahrens für die Gemeinheitstheilungen des linken Rheinufers nach dem vorliegenden Entwurf in den Hauptzügen folgende:

Das Verfahren zerfällt zunächst in zwei Hauptabschnitte:

I. Das Vor- und Einigungs-Verfahren auf die bei der Bezirks-Regierung anzubringende Provokation durch einen von ihr zu bestellenden Kommissar und unter ihrer Leitung.

Dieser Abschnitt des Verfahrens, den die §§. 1. bis 25. behandeln, für welchen nach §. 27. ein dreijähriger Zeitraum offen bleibt, vor dessen Ablauf die gerichtliche Theilungsklage nicht erhoben werden darf, ist für das Rheinische Prozeß-Verfahren vollkommen neu. Er ist vorzugsweise dazu bestimmt, dem anerkannten dringenden Bedürfniß besonderer, dem Zweck und der Natur der Gemeinheitstheilungen und Servitut-Ablösungen entsprechender Prozedur-Gesetze Rechnung zu tragen.

Zu dem Ende war es erforderlich, dem Kommissar die Stellung eines Beamten, seinen Verhandlungen die Beweiskraft authentischer Urkunden, ihm ferner die Befugniß zur Vorladung und zwar in der einfachen und weniger kostspieligen Weise des §. 19., eventuell nach dem Vorgange der V. v. 30. Juni 1834 durch öffentliche Bekanntmachung (§§. 20. und 21.), wie zur Vernehmung von Interessenten und Sachverständigen, sodann zur An- und Vorlegung des Theilungs- oder Ablösungsplanes beizulegen; außerdem ein Präjudiz gegen die Partheien bei ihrem Ausbleiben und bei der Nichtverfolgung eines Einspruchs festzusetzen, — wie es die §§. 11. und 14., ingleichen §. 21. als Wirkung der Edittal-Citation androhen, um auf diese Weise das Einigungs-Verfahren auch gegen säumige und solche Interessenten, die sich der Einlassung versagen, zu einem für Alle rechtsverbindlichen Abschluß zu bringen.

Hat das Einigungs-Verfahren vor dem Kommissar der Reg. den beabsichtigten Erfolg, so geschieht die Prüfung und Homologation der Vergleichs-Urkunden lediglich durch Rathskammer-Beschluß, durch welchen der Theilungs- oder Ablösungs-Vertrag bestätigt und für exekutorisch erklärt wird; die Erledigung von Mängeln wird an den Reg. Kommissar zur nochmaligen Verhandlung zurückgewiesen.

Die Kommissarien der Reg. haben hiernach dieselben Obliegenheiten und Befugnisse, wie die mit der Sache beauftragten Oekonomie-Kommissarien in den übrigen Landestheilen des Staates; nur steht über ihnen blos eine administrativ-leitende, nicht, wie in den übrigen Landestheilen, eine gleichzeitig richterlich entscheidende Behörde. Diese Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörde zu richterlichen Entscheidungen verbleibt vielmehr den Landgerichten. Da nach Rheinischem Prozeßrecht Entscheidung und Erörterung der Streitigkeiten vor dem erkennenden Gericht stattfinden muß, so muß auch ein jedes Theilungs-Verfahren, welches auf dem Wege der Einigung, nach Maaßgabe der §§. 1—25. nicht erledigt werden kann, an die ordentlichen Gerichte und in ein richterliches Verfahren übergehen, weil andere richterliche Behörden dazu nicht vorhanden sind.

Dies richterliche Verfahren behandelt

II. der zweite Haupt-Abschnitt, welcher mit §. 26., der Vorschrift über Anbringung der Theilungsklage, beginnt, wiederum aber in zwei Abschnitte zerfällt.

a) Das Verfahren vor dem Richter-Kommissar mit dem Zweck der Einigung der Partheien und mit denjenigen Bestimmungen, welche unter Berücksichtigung der Natur des Geschäftes nöthig sind, um demselben einen sichern und beschleunigteren Gang zu geben. Dahin gehören unter anderen auch die Vorschriften wegen der öffentlichen Bekanntmachungen und deren Wirkungen.

Soweit es bei diesem Verfahren zu keinen Kontestationen kommt, erfolgt wiederum, wie im ersten Abschnitt, die Prüfung und Homologation der Vergleiche durch Rathskammer-Beschluß (cfr. §. 51.). Eine der wichtigsten Bestimmungen für diese Unterabtheilung des richterlichen Verfahrens zu a. enthält der §. 31., wonach selbst dann, wenn die präjudiziellen Grundlagen der Auseinandersetzung,

die Theilnehmungsrechte in Bezug auf das Eigenthum, auf Servituten, wie auf den Umfang derselben, in dem Einigungs-Verfahren streitig geblieben sind, diese Kontestationen nicht sofort zur rechtlichen Entscheidung kommen, vielmehr darüber zuvor nach §§. 31. und 34. ff. vor einem Richter-Kommissar noch erst verhandelt werden soll.

b) Die Zuständigkeit des Landgerichts als Prozeß- und erkennende Behörde tritt aber dann ein, wenn es dem Richter-Kommissar nicht gelingt, die Kontestationen im Vergleichswege zu beseitigen. Diesen Fall behandelt §. 52.

Einzelne besondere Bestimmungen des Abschnitts zu a. und b. sind dem Rheinischen Kollokations-Verfahren zweckmäßig nachgebildet. Alle verbliebenen Streitigkeiten und Einreden werden in jedem Stadium und Abschnitt des Verfahrens, durch den Kommissar gleichzeitig zur Sitzung und Entscheidung des Gerichts befördert. Im Uebrigen schließen sich die Bestimmungen des Entwurfs, abgesehen von einzelnen durch die Natur und das Wesen des Gemeinheitstheilungs-Verfahrens gerechtfertigten Abweichungen, dem Rheinischen Prozeßrecht an; dasselbe kommt, zufolge §§. 28. und 72., überall als subsidiarisch und ergänzend zur Anwendung. Noch gehört zu den für den Zweck des Verfahrens nothwendigen Eigenthümlichkeiten des vorliegenden Gesetz-Entwurfs, abgesehen von der bereits erwähnten Ediktal-Citation und ihren Wirkungen, die Beseitigung von Kontumazial-Urteln (§. 57.).

In Betreff der Redaktion des Entwurfs endlich ist die allgemeine Bemerkung vorauszuschicken, daß einzelne unverändert gebliebene Bestimmungen des Prozeßrechts nur deshalb in den Entwurf übernommen sind, um den Zusammenhang und Fortschritt der verschiedenen aufeinander folgenden und in einander greifenden Prozeß-Akte dadurch anschaulicher zu machen.

Es ist nunmehr zu den einzelnen Paragraphen überzugehen.

Zum §. 1. war nichts zu erinnern.

Zum §. 2. wurde die Bestimmung einer Frist für die Einlegung des Rekurses aus dem Grunde für unnöthig erachtet, weil der durch die Reg. zurückgewiesene Provokant ohne Gefährdung anderer Privatrechte und des Geschäftsbetriebes, zu jeder Zeit seine Beschwerde beim Landgericht anbringen kann.

Zu §§. 3., 4. und 5. fand sich nichts zu erinnern.

Znm §. 6. wird die Befugniß des Reg. Kommissars zur abgesonderten Vorlegung von Vermessung und Bonitirung an die Partheien behufs Erklärung darüber ebenso, wie es nach §. 50. durch den Zusatz der II. K. bei dem Richter-Kommissar bestimmt ist, nicht für zweifelhaft gehalten (cfr. §. 5. des Entwurfs), daher ein Zusatz gleicher Art beim §. 6. um so weniger für nöthig erachtet, als im Entwurf überhaupt kein besonderer Rechtsnachtheil auf die versäumte oder versagte Erklärung angedroht ist.

Der §. 6. wird daher genehmigt, ebenso

zum §. 7. der Zusatz der II. K. Im Falle des §. 7. findet der Rekurs sowohl Seitens des Provokanten als des Provokaten, ebenso wie die Provokation auf Erweiterung des Verfahrens selbst und der Rekurs sowohl bei der Zurückweisung, wie bei der Zulassung der Provokation statt. Damit ist die Kom. einverstanden. Sie hielt hier allerdings die Bestimmung einer peremtorischen Frist für den Rekurs für wünschenswerth, jedoch nicht dergestalt für unerläßlich, um der Kammer ein Amendement vorschlagen zu sollen und dadurch die Rückgabe des Gesetz-Entwurfs an die II. K. und dessen abermalige Verzögerung zu rechtfertigen.

Zum §. 8. ist nichts zu bemerken.

Zum §. 9. desgleichen.

Zum §. 10. ist zur Erörterung gekommen:

a) ob dem Regierungs-Kommissar die Regelung des letzten Besitzstandes der Theilnehmungsrechte zu überlassen sei?

b) ob derjenige, für welchen der letzte Besitz und Genuß eines Theilnehmungsrechtes bescheinigt, beziehungsweise vom Kommissarius festgestellt ist, als zur Sache legitimirt angesehen werden und befugt sein solle, rechtsverbindliche Erklärungen für den etwanigen und künftig festzustellenden rechtmäßigen Eigenthümer, beim Theilungs-Verfahren einstweilen abzugeben?

Die Bestimmungen des §. 10. wurden von einem Mitgliede als abnorm und bedenklich bezeichnet, weil die Erledigung von Besitzstands-Regulirungen und Pos-

fessorien-Klagen nach dem Rheinischen Prozeßrecht oft schwierig, der Kommissarius ein sachverständiger Landwirth ohne besondere Rechts- und Geschäftskunde sein könne, für eine Mehrzahl kleiner, weniger verwickelter Geschäfte die Bestimmung unnöthig sei, der Vortheil der Abkürzung der Sache auch in andern Fällen gegen den der Sicherung der Rechte zurückstehe, hauptsächlich aber, weil zufolge §. 10. nach entstandenem Streit über die Legitimation, eine nicht gehörig legitimirte Parthei definitiv über das Recht zu disponiren befugt sein solle.

Dieses Mitglied beantragt daher amendementsweise: den §. 10. ganz zu streichen.

Von andern Seiten ist dagegen für die Aufrechthaltung des §. 10. geltend gemacht, daß es sich bei der Regelung des letzten Besitzes nur um den Zweck handle, die Legitimation zur Sache festzustellen, daß es sich nicht rechtfertigen lasse, und am wenigsten bei großen verwickelten Gemeinheitstheilungen, das ganze Geschäft zum äußersten Nachtheil der zahlreichen übrigen Interessenten Jahre lang und bis dahin ruhen zu lassen, wo der Streit über das Eigenthum zwischen einem einzelnen vorgeblichen Interessenten und einem Dritten rechtskräftig entschieden ist, daß sich ein solcher Streit möglicherweise zwischen anderen einzelnen Interessenten und anderen Dritten immer wieder erneuern und sogar von den, dem Theilungsgeschäft widersprechenden Interessenten absichtlich herbeigeführt werden könne, daß man übrigens zu Kommissarien, wie es sich in den alten Provinzen bewährt, vorzugsweise in der Rheinprovinz, solche Individuen werde wählen müssen, die zugleich Rechts- oder doch Geschäftskundige seien und die in solchen Fällen mit vorzugsweiser Achtsamkeit verfahren, Betrügereien leicht bemerken und zurückdrängen würden. Ueberdies werde jeder, welcher sich als wahrer Besitzer und Eigenthümer betrachte und der deshalb als solcher beim Verfahren auftrete, in der Regel auch sein Interesse ebenso wie der wirkliche Eigenthümer verfolgen und naturgemäß für die bestmöglichste Wahrnehmung der Rechte des Grundstücks oder Theilnahmsrechts sorgen; daher walte in der That für den wahren Eigenthümer eine Gefahr aus der angefochtenen Bestimmung gar nicht ob. Außerdem behalte das Amendement, resp. der Zusatz der II. K., den Regreß des wahren Eigenthümers gegen den unrechtmäßigen Besitzer überall offen und präjudizire demselben nicht. Das Amendement präzisire aber das Rechtsverhältniß zu den übrigen Interessenten bestimmter und schärfer. Endlich werde in solchen Fällen die vom Kommissarius zu veranlassende öffentliche Bekanntmachung den unbekannten Eigenthümern und Theilungs-Interessenten Kenntniß vom Theilungs-Verfahren und Gelegenheit verschaffen, sich bei demselben zu melden.

Der Antrag auf Streichung des §. 10. fand von andern Seiten keine Unterstützung, vielmehr ist §. 10. mit den Abänderungen und Zusätzen der II. K. genehmigt.

Zu §§. 11. 12. 13. fand sich nichts zu bemerken.

Zum §. 14. Beim Alinea 2. letzte Zeile nimmt die Kom. von dem Vorschlage einer Umänderung des Worten „wirksam" in „verbindlich" nur deshalb Abstand, weil sie jenes mit diesem auch dem rechtlichen Erfolge nach für gleichbedeutend erachtet. Das von der II. K. zum 4. Absatz vorgeschlagene Amendement wurde zwar genehmigt, von einem Mitgliede der Kommission jedoch ein weiterer Zusatz dahin beantragt:

> „Die von den übrigen Betheiligten bereits erfolgte Genehmigung des Plans bleibt für dieselben verbindend, so weit nicht der Plan durch die richterliche Entscheidung in Folge des Einspruchs verändert wird, eintretenden Falls &c.";

damit die durch die kommissarischen Verhandlungen festgestellten Plan-Einrichtungen im wechselseitigem Interesse aller übrigen Theilnehmer festgehalten würden, um zu verhüten, daß nicht jahrelange, mühevolle Vergleiche und kostspielige Bonitirungen, Vermessungen und andere Abschätzungen umsonst vorgenommen und von vorn wieder angefangen werden müßten, sobald ein einzelner Interessent den Plan nicht genehmigt und durch seinen Einspruch die Eröffnung des richterlichen Theilungs-Verfahrens extrahirt. In der That sei dies auch wohl durch den Zusatz der II. K. beabsichtigt; es erscheine nur wünschenswerth, diesen Sinn recht klar und ausdrücklich im Gesetz selbst festzustellen. Der Reg. Kommissar des landwirthschaftl. Min. erläuterte dabei, daß schon die ursprüngliche von der II. K. veränderte Fassung des Entwurfs nicht den Sinn gehabt, daß mit dem Einspruch eines oder mehrerer

Interessenten, solche an sich rechtsverbindlich abgegebene Erklärungen der übrigen Interessenten, welche die Kraft und Bedeutung authentischer Urkunden haben, unbedingt fallen sollten, man vielmehr nur habe aussprechen wollen, daß dem Plane noch nicht die Kraft eines vom Gericht bestätigten Vergleiches beiwohne, daß also auch vorerst, vor rechtskräftiger Entscheidung, noch Niemand aus den Erklärungen der Uebrigen Rechte in Ansehung des Plans beanspruchen könne.

Nach diesen Erklärungen, mit denen, wie mit dem von der II. K. amendirten §. 14., sich die Kom. einverstanden erklärt, gab das Mitglied seinem oben erwähnten Antrage keine weitere Folge.

Zum §. 15. ist die Kom. allseitig darüber einverstanden, daß bei der offiziellen Prüfung der Rathskammer die übrigen Formen, welche zur Bestätigung von Vergleichen nach Rheinischem Rechte erforderlich sind, bei welchem Minderjährige rc. konkurriren, hier wegfallen. Die Rathskammer hat insofern gewissermaaßen den Charakter eines obervormundschaftlichen Gerichts (cfr. §. 70. des Entwurfs).

Zu §§. 16., 17., 18. und 19. fand sich nichts zu erinnern.

Zum §. 20. wird der Zusatz der II. K. und §. 20. selbst genehmigt und erklärt sich die Kom. auch damit einverstanden, daß die öffentliche Bekanntmachung alternativ, auf Antrag einer Parthei oder nach Verfügung des Kommissarius, eintreten habe, indem es im Geiste des Rheinischen Rechts liege, auch der Parthei selbst ohne bevormundende Prüfung des Kommissarius, eine solche Befugniß selbstständig zuzugestehen.

Zum §. 21. wird die Abänderung der II. K. und der §. 21. genehmigt.

Zu §§. 22., 23., 24., 25., 26., 27., 28., 29. und 30. findet sich nichts zu erinnern und wird insbesondere zum §. 27. die angemessene Abänderung der II. K. von 2 in Jahren und zum §. 30. Nr. 1. der Zusatz hinter dem Worte „Schelle" — „oder in sonst üblicher Weise" genehmigt.

Zum §. 31. Ein Mitglied beantragt, die Präjudizialpunkte wegen Theilnahmerechte, Miteigenthum und Servituten, von deren Existenz oder Nichtexistenz die Entscheidung der Frage abhänge: ob noch das Verfahren vor einem Kommissarius nöthig und zweckmäßig sei? vorher zur richterlichen Entscheidung zu bringen und erst alsdann, wenn darüber rechtskräftig entschieden worden, die Partheien vor einen Richter-Kommissar zur weiteren Verhandlung zu verweisen.

Dagegen wurde aber erläutert und bemerkt, daß es gerade die Absicht gewesen sei, durch die Art, wie §. 31. gefaßt worden, gleich beim Beginn des richterlichen Verfahrens prozessualische Kontestationen unter den Partheien zu vermeiden, weil sich bei oft großer Zahl der Interessenten, nach der Beschaffenheit und dem gegenseitigen Zusammenhange der Rechtsverhältnisse in den Gemeinheitstheilungs-Sachen, der Umfang des Theilungs-Objektes, der Werth der Rechte, die Bedeutung der Streitigkeiten, wie die Richtung des Prozesses und die Stellung der Anträge, erst dann vollständig beurtheilen lasse, wenn alle Partheien vor einem Kommissar zusammengetreten, ihre verschiedenen Streitigkeiten übersähen und wenn die Partheirollen unter ihnen geordnet wären; die in diesem und dem folgenden Paragraphen ausgesprochene Absicht gehe auch beim richterlichen Verfahren dahin, daß alle Streitigkeiten und Einreden in ein einziges Verfahren — soweit möglich — in einer Sitzung zur Verhandlung und Entscheidung gestellt werden sollten. Lasse man es vorher ohne vorausgegangene Verhandlung vor einem Kommissarius zu Kontestationen kommen, so würden dergleichen Prozesse, bei der Appellation durch alle Instanzen, beim Erlaß von Interlokuten und Rechtsmitteln dagegen, das Theilungs- und Ablösungsverfahren unendlich verzögern. Dabei sei bei diesen Vorschriften nicht sowohl das Theilungs- als das Kollokations-Verfahren Vorbild und Muster, zu dem Ende aber auch vor der eigentlichen Kontestation das Verfahren vor einem Richter-Kommissar nothwendig gewesen.

Der §. 31. wurde hiernach genehmigt.

Zum §. 32. fand sich nichts zu erinnern.

Zum §. 33. wird von einem Mitgliede beantragt, die Bestimmung wegen Mittheilung der Termins-Festsetzung Seitens des Anwalts des Klägers an die übrigen Anwalte, im Interesse einer sichern Justiz dahin zu ergänzen:

> daß durch Anwalts-Akte nicht blos den übrigen Anwalten, sondern auch denjenigen Gegenpartheien, welche keine Anwalte bestellt haben, Kenntniß gegeben werden müsse.

Von andern Seiten ist jedoch hiergegen erinnert, daß §. 33. nur eine Folgerung aus den allerdings vom Rheinischen Prozeßrecht abweichenden Bestimmungen am Schlusse des §. 28. sei und sich an das hier bestimmte Präjudiz unmittelbar anschließe, wonach die Beklagten bereits aufgefordert sind, durch Anwalte zu erscheinen, widrigenfalls sie das Theilungs- oder Ablösungs-Verfahren, so wie dasselbe bei dem Gerichte vor sich gehen werde, gegen sich gelten lassen müssen; einer weiteren Benachrichtigung der Gegenpartheien, die es unterlassen haben, Anwalte zu bestellen, bedürfe es daher nicht.

Diesen Gründen haben sich die übrigen Mitglieder der Kom. angeschlossen und es hat der obige Antrag keine weitere Unterstützung gefunden; §. 33. ist demnach genehmigt.

Zu §§. 34., 35., 36., 37., 38., 39. und 40. ist etwas Wesentliches nicht erinnert.

Zum §. 41. ist in Betreff des letzten Satzes, welcher lautet: „Der nachträglich Eintretende muß die durch sein verspätetes Auftreten entstehenden Kosten tragen und die vorangegangenen Schritte der Prozedur werden in Ansehung seiner nicht wiederholt", bemerkt worden, daß der Nachtheil, die durch die Verspätung verursachten Kosten allein zu tragen, den nachträglich Eintretenden gerechterweise doch nur dann treffen könne, wenn derselbe sein verspätetes Auftreten selber verschuldet habe, also nur dann, wenn öffentliche Bekanntmachung und Ediktal-Citation erlassen und die rechtzeitige Anmeldung in Folge derselben versäumt ist, nicht aber schon dann, wenn der nachträglich Eintretende nur anders woher durch Gerücht oder Privatmittheilung von dem Prozesse Kenntniß erhalten hat.

Die Kommission ist daher mit dem Beschluß der II. K., daß hinter dem Worte „muß" die Worte:

„eine öffentliche Vorladung vorausgesetzt"

eingeschaltet werden, einverstanden.

Zu §§. 42., 43. und 44., mit denen die Vorschriften des Gesetz-Entwurfs über die Zuziehung, Vereidung und Verrichtung der Sachverständigen beginnen, wurde von einer Seite für nöthig erachtet, in Uebereinstimmung mit den Rheinischen Prozeßgesetzen eine ausdrückliche Bestimmung aufzunehmen, daß die Partheien oder ihre Anwalte über Ort und Zeit der Operationen der Sachverständigen, sei es durch öffentliche oder besondere Bekanntmachung, in Kenntniß gesetzt und zum Erscheinen bei jenen Operationen eingeladen würden.

Es ist aber darauf erwidert, daß, was die verlangte Vorladung der Partheien betreffe, das im §. 28. ausgedrückte bereits früher erwähnte Präjudiz eine solche Notifikation nicht nöthig erscheinen lasse, die Anwalte aber anlangend, zu bemerken sei, daß sich im Gesetz-Entwurf für die Anwalte Termin an Termin anreihe, dergestalt, daß nachdem im §. 33. zu der ersten Terminbestimmung die Anwalte geladen worden, sie selbst am Schlusse eines jedesmaligen Termins von dem nächsten Termine Kenntniß erlangen.

Zu §§. 45., 46., 47., 48. und 49. ist nichts zu erinnern.

Zum §. 50. wird das Amendement der II. K., nach welchem zuvor ein Termin zur Vorlegung des Gutachtens der Sachverständigen über Vermessung und Bonitirung anzuberaumen, im Hinblick auf die übereinstimmenden und bewährten Vorschriften des Verfahrens nach der V. v. 20. Juni 1817 und deren Ergänzungen, als zweckmäßig gebilligt, auch die Vorlegung eines Planprojekts angemessen erachtet, insofern es nützlich ist, sich durch Vernehmung der Partheien über ihre Wünsche und Interessen in Bezug auf Abfindung und Planlage zu informiren und dadurch Einwendungen gegen den definitiven Plan im Voraus möglichst zu beseitigen.

Zum §. 51. äußerte ein Mitglied als Bedenken, ohne daran jedoch ein ausdrückliches Amendement knüpfen zu wollen, mit dem Wunsche jedoch, davon im Berichte Erwähnung zu thun, daß die Bestimmung des §. 51., wonach der Bericht des Kommissars in der Rathskammer zu erstatten sei, dem Rheinischen Prozeßrecht nicht entspreche, es vielmehr prozeßrichtiger sei, diesen Bericht in der öffentlichen Sitzung des Gerichts abstatten zu lassen, da bereits das richterliche Theilungs-Verfahren mit Ladung und Vernehmung der Partheien und ihrer Anwalte auf förmlich erhobene Theilungsklage, vorausgegangen ist. Diesem Bedenken ist jedoch entgegengesetzt:

Wenngleich eine Theilungsklage und ein Verfahren vor dem Richter-Kom-

missar vorausgegangen, so setze §. 51. doch ausdrücklich den Fall voraus, daß gegen das vom Kommissarius geleitetete Verfahren, gegen die Gutachten der Sachverständigen, sowie gegen den Theilungs- oder Ablösungsplan, nach erfolgter Mittheilung beider (cfr. §. 47.), innerhalb der durch §. 51. gesetzlich geordneten Frist, ein Einspruch nicht erhoben, daß dieserhalb sonach eine Kontestation nicht mehr bestehe. Die Sache sei im Wesentlichen in derselben Lage, wie in dem Falle, welchen §. 15. behandelt, wenn der Kommissar der Regierung nach dem Abschluß des Einigungs-Verfahrens die sämmtlichen Verhandlungen nebst dem vereinbarten und vollzogenen Theilungs- oder Ablösungsplan zur Bestätigung und Erklärung für exekutorisch mittelst Rathskammer-Beschluß, beim Gerichte niederlegt. Es sei also nicht unbedingt dem Prinzip der Rheinischen Prozedur-Gesetzgebung zuwider, daß in solchem Falle, in welchem kein durch richterliche Entscheidung nicht mehr auszugleichender Konflikt unter den Partheien besteht, das Landgericht, welches um Prüfung und Bestätigung der Vergleichsverhandlungen angegangen wird, sowohl selbstständig diese Verhandlungen prüfe, als je nach dem Ergebniß dieser Prüfung den Vergleich entweder bestätige oder dessen Bestätigung bei obwaltenden Bedenken versage. Man wolle hier zugleich die in Ermangelung eines Streites nutzlosen Plaidoyers der Anwalte und damit zwecklose Kosten vermeiden, was bei weitläufigen und verwickelten Gemeinheitstheilungs-Sachen sehr zu beachten sei.

Die Kom. genehmigt deshalb den §. 51.

Zu §§. 52., 53., 54., 55., 56. und 57. fand sich nichts zu bemerken.

Zu §. 58. erklärte sich ein Mitglied gegen die vom gemeinen Rheinischen Rechte abweichende Bestimmung im letzten Satze, wonach, wenn ein Anwalt stirbt oder außer Amt tritt, die von ihm vertretene Parthei innerhalb 14 Tagen einen neuen Anwalt bestellen soll, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist das Verfahren seinen ungehinderten Fortgang habe, während die entgegengesetzte Vorschrift des gemeinen Rechts, wonach der Anwalt der Gegenparthei verpflichtet ist, die andere Parthei vom Tode oder der Amtsniederlegung ihres Anwalts zu benachrichtigen und zur Bestellung eines neuen Anwaltes aufzufordern, auch denjenigen Partheien Rechtsschutz gewähre, welche vom Tode oder der Amtsniederlegung ihres Anwaltes oft nichts erführen.

Gegen diese Ansicht ist jedoch bemerkt, wie das Bedenken zwar an sich richtig, die Gesetzgebung aber zwischen zwei Rücksichten zu wählen gehabt habe, auf der einen Seite der größeren Sicherheit des Rechtes, auf der andern Seite der, im Interesse zahlreicher, gleichzeitig betheiligter Interessenten, durch die Natur und den Zweck des Verfahrens gebotenen größeren Beschleunigung und Abkürzung. Man habe sich bei der Abwägung beider für diese letztere entscheiden müssen. Dieser Bemerkung traten die übrigen Mitglieder der Kom. bei.

Zu §§. 59., 60., 61., 62. und 63. fand sich nichts zu erinnern.

Zum §. 64. ist dem Amendement der II. K. beigetreten.

Zum §. 65. ist nichts zu erinnern.

Zum §. 66. hat man sich nur mit dem Amendement der II. K. vollkommen einverstanden erklären können.

Zu §§. 67., 68., 69. und 70. und
zum §. 72. ist nichts zu erinnern.

Zum §. 71. Mit dem im §. 71. ausgesprochenen Grundsatz:

> daß das Verfahren nicht nach den früher geltenden Prozedur-Bestimmungen, sondern nach dem neuen Gesetze alsdann fortzuleiten sei, wenn noch kein Urtheil über das Resultat ergangen, wenn also noch nicht auf den Verkauf oder die Loosziehung erkannt, oder das Ergebniß des ganzen Verfahrens noch nicht anderweit festgesetzt ist,

erklärte sich die Kom. einverstanden. Die Minorität hielt es dagegen für richtiger, daß die rückwirkende Kraft des vorliegenden Gesetzes in Betreff des Verfahrens schon alsdann ausgeschlossen sein solle, wenn auch nur ein Urtheil ergangen, welches lediglich die Theilung anordnet, oder die Einleitung der Expertise erkennt, mithin schon dann, wenn die Theilungssache bei Rheinischen Gerichten anhängig geworden und damit mehr oder weniger vorgeschritten ist.

Von der Majorität wurde jedoch für ihre mit dem Entwurf der Regierung und dem Beschluß der Zweiten Kammer übereinstimmende Ansicht geltend gemacht:

1) daß ein jedes Prozeßgesetz, welches formaler Natur sei und die materiellen Rechte der Partheien nicht verändere und beeinträchtige, sofort mit seinem

Erscheinen auf alle noch schwebenden Rechtsangelegenheiten Anwendung finde und der Grundsatz wegen Unzulässigkeit der rückwirkenden Kraft neuer Gesetze prinzipiell und im Allgemeinen auch nach der Praxis, nur für solche Gesetze gelte, welche eine Veränderung in den materiellen Rechtszuständen bewirken sollten. Dabei verstehe sich von selbst, daß die bisherigen Operationen, die Expertisen u. s. w., so weit sie sonst gültig, nicht beseitigt, vielmehr als Materialien für das weitere Verfahren benutzt würden.

Ein Urtheil, welches die Theilung erfordert, entscheide überdies nichts mehr als die Zulässigkeit der Provokation, der Einleitung des Theilungsverfahrens, und bleibe somit in voller Kraft.

2) entspreche der Grundsatz des Entwurfs auch den ältern Verordnungen in den Auseinandersetzungs-Angelegenheiten, namentlich dem §. 9. der V. v. 20. Juni 1817, welcher noch durchgreifendere Vorschriften in Betreff des Uebergangs der älteren schwebenden Sachen in das neue Ressort und Prozeßverfahren enthalte. Es seien aber grade mit Rücksicht auf das Ungenügende der Theilungs- und Prozedurgesetze der Rheinprovinz, durch die A. K. O. v. 7. Aug. 1846 die schwebenden Theilungen suspendirt; ein damals schwebendes Theilnehmungs-Verfahren, was zu jener Ordre die nächste Veranlassung gegeben, erweise zufolge der ausführlichen Berichte des General-Prokurators, wie der betreffenden Regierung, daß diese Theilungssache, wie jede andere einigermaßen verwickelte, unter Anwendung der Rheinischen Prozedurgesetze unausführbar sei, und eben so wohl den Zweck der Landeskultur vereitle, als die Rechte dort der hütungsberechtigten Gemeinden gefährde, denen die Kantonnements-Klage nicht zur Seite steht.

3) sei das dem §. 71. zum Grunde liegende Prinzip auch im §. 30. der Gem. Th. O. ausgesprochen.

Der schließliche Antrag der Kom. geht dahin:

den Gesetzentwurf, so wie derselbe von der II. K. genehmigt und angenommen worden, auch ihrerseits in allen seinen einzelnen Paragraphen anzunehmen und zu genehmigen.

Vierte Abtheilung.

Von den Anstalten zur Beförderung der Ablösung der Reallasten und der Auflösung des Rechtsverhältnisses zwischen den bisherigen Berechtigten und Verpflichteten.

Vorbemerkung.

Die Gesetzgebung über die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse hat die Lösung der Aufgabe zum Ziele, den ländlichen Grundbesitz von den auf ihm ruhenden Reallasten zu befreien und das Abhängigkeits-Verhältniß der bäuerlichen Wirthe zu den bisherigen Gutsherren völlig zu beseitigen. Dieselbe giebt den Weg an, auf welchem die Reallasten in feste Geldrenten verwandelt, diese aber durch Kapitalisirung und Baarzahlung des Kapitals definitiv aufgehoben werden können.

Allein dies ist zur Erreichung des Zweckes nicht genügend, sondern es mußte die Gesetzgebung auch auf Mittel Bedacht nehmen, eine völlige und schnelle Lösung des Verhältnisses auch in solchen Fällen zu ermögli-

chen, wo es dem Verpflichteten an dem nöthigen Gelde fehlt, die Zahlung des Ablösungs-Kapitals zu bewirken.

Dies hat die Veranlassung zur Errichtung von „Renten-Tilgungs-Anstalten“ oder „Rentenbanken“ gegeben, welches Institut bereits im Jahre 1832 im Königreiche Sachsen [1]) und späterhin auch von der Preuß. Regierung eingeführt worden ist.

Der Zweck und das Ziel solcher Rentenbanken ist, die Ablösung der in feste Geldrenten verwandelten Reallasten dadurch zu bewirken, daß die Bank dem Berechtigten gegen Ueberlassung der Geldrente für das zu deren Ablösung erforderliche Kapital durch zinstragende, allmählig zu amortisirende Schuldverschreibungen (Rentenbriefe) abfindet, die Rente aber alsdann von dem Verpflichteten so lange fortbezieht, als dies zur Zahlung der Zinsen und zur allmähligen Amortisation der Rentenbriefe erforderlich ist. Sobald diese Amortisation vollendet ist, hört die Verbindlichkeit des Entlasteten zur Entrichtung der Rente ganz auf. Dem Verpflichteten steht frei, während der Amortisations-Periode außer der von ihm fortzuentrichtenden Rente auch noch zu allen Zeiten Kapitalzahlungen in jeder beliebigen, auch der kleinsten Summe zu leisten und hierdurch die Amortisation schneller herbeizuführen.

In den Preuß. Staaten sind in diesem Sinne zunächst für einzelne, einer solchen Hülfe besonders dringend bedürfende Landestheile „Renten-Tilgungs-Kassen“ errichtet worden, nämlich im Jahre 1835 für die Kreise Paderborn, Büren, Warburg und Hörter, 1839 für die Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg, so wie 1845 für die Kreise Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis.

Außer diesen wirklich ins Leben getretenen Renten-Tilgungs-Anstalten sind schon früher einige andere projektirt worden.

Im Jahre 1839 trugen die Stände der Preuß. Ober-Lausitz auf Errichtung einer Rentenbank an, die sich von der Königl. Sächsischen nur darin unterschied, daß die Rentenbriefe, mit 3½ Prozent verzinst, in 71 Jahren amortisirt und die Verwaltungskosten aus den Renten und durch be-

---

1) Im Königreiche Sachsen ist die „Land-Renten-Bank“ auf Grund des Ges. v. 17. März 1832 (s. in Forni's Zeitschr. Bd. I. S. 473. ff.) am 1. Jan. 1834 ins Leben getreten, und die V. der Min. d. F. u. des J. v. 30. Dec. 1833 und v. 9. März 1837 (a. a. O. S. 478. ff. u. S. 482. ff.) haben nähere und erweiternde Instruktionen dazu erlassen. Die Institution bezweckt die Ablösung aller gutsherrlich-bäuerlichen Lasten und Abgaben, mit Ausnahme der baaren Geldzinsen, zugleich aber auch der durch Ablösung von Servituten entstandenen Renten, ohne Unterschied, ob dieselben Rittergütern oder bäuerlichen Besitzungen zustehen. Der Verpflichtete entrichtet die volle Rente an die Bank; diese aber gewährt dafür dem Berechtigten als Abfindung den 25fachen Betrag der Rente in Rentenbriefen, verzinst die letzteren mit 3⅓ Prozent und verwendet die überschießenden ⅔ Prozent der Rente zur Amortisation der Rentenbriefe, welche, wenn von dem Verpflichteten keine Kapital-Abschlags-Zahlungen erfolgen, in 55 Jahren vollendet wird. Der Staat garantirt diese Verbindlichkeit der Bank und trägt deren Verwaltungskosten. — Auf diese Weise sind in Sachsen bis zum Monat Juni 1846 etwa 10½ Million in Rentenbriefen ausgegeben. Der Kourswerth der Rentenbriefe hat sich bald nach ihrer ersten Ausgabe bis zu 5, ja in Ansehung kleiner Appoints bis zu 7 Prozent über pari gehoben. Ausfälle an den von den Verpflichteten in sehr verschiedenen Beträgen zu entrichtenden Renten waren bis zu dem angegebenen Zeitpunkte bei der Rentenkasse gar nicht vorgekommen, die Garantie des Staats mithin niemals zur Wirksamkeit genöthigt. Vergl. darüber auch den Aufsatz in Forni's Zeitschr. Bd. I. S. 446. ff.

sondere Beiträge der Verpflichteten aufgebracht werden sollten. Die Garantie wollten die Stände selbst übernehmen.

Auch von den Ständen der Provinzen Schlesien und Posen ward im Jahre 1845 auf Errichtung von Rentenbanken angetragen. Die Staatsregierung war auch geneigt, hierauf einzugehen, und es wurde im Jahre 1846 zunächst ein Gesetz für Schlesien vorbereitet, nach welchem die Renten von den Verpflichteten voll gezahlt, die Berechtigten mit dem 22½fachen Betrage in Rentenbriefen abgefunden, letztere mit 3½ Prozent verzinst und die Verwaltungskosten aus den Mitteln des Instituts getragen werden sollten. Die Amortisationsperiode hätte hierbei 55½ Jahr gedauert. Das Projekt kam indeß nicht zur Ausführung, da der im Jahre 1847 versammelte Vereinigte Landtag sich gegen die Garantirung solcher Rentenbanken durch den Staat erklärte.

Endlich ist noch des im Jahre 1848 der Versammlung zur Vereinbarung der Staatsverfassung vorgelegten (v. Patow'schen) Promemoria v. 10. Juli 1848 [1]) zu erwähnen, in welchem für alle Landestheile der Monarchie, denen das neue Ablösungsgesetz gegeben werden sollte, die Errichtung von Rentenbanken in Aussicht gestellt war, bei denen den Verpflichteten $\frac{1}{10}$ der Rente erlassen, den Berechtigten eine Abfindung zum 18fachen Betrage in 4prozentigen Rentenbriefen gewährt, diese Rentenbriefe in 41 Jahren amortisirt und endlich die Garantie, so wie die Verwaltungskosten vom Staate übernommen werden sollten.

Bei diesen damals verheißenen Bedingungen ist der demnächst den Kammern vorgelegte Entwurf eines „Rentenbank-Gesetzes" zum größten Theil stehen geblieben und nur in dem einen Punkte abgewichen, daß die Abfindung des Berechtigten in Rentenbriefe nicht auf das Achtzehnfache, sondern auf das Zwanzigfache bestimmt, in Folge dessen aber die Dauer der Amortisations-Periode bis auf 56 Jahr verlängert worden ist.

Durch das auf den Grund des gedachten Entwurfs vereinbarte Rentenbank-Gesetz v. 2. März 1850, welches für den ganzen Umfang der Monarchie, mit alleiniger Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile, Gültigkeit hat, ist demnächst für jede Provinz eine „Rentenbank" errichtet worden, neben welcher indeß die bereits früher für einzelne Landestheile eingeführten Renten-Tilgungs-Anstalten, unter gewissen Modifikationen, bestehen geblieben sind [2]).

Erster Abschnitt.

Das Gesetz vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken.[3])

Vorbemerkungen.

I. Zur Entstehungs-Geschichte des Gesetzes im Allgemeinen.

Ueber die Einbringung des Entwurfs zum Rentenbank-Ge-

---

1) Vergl. dasselbe in dem stenogr. Ber. der National-Versamml. Bd. I. S. 263. ff. und in Dönniges Land. Kult. Ges., Nachtrags-Heft 1. S. 6. ff.

2) Vergl. Bd. II. Abth. I. S. 19—20.

3) Vergl. in Bd. I. S. 695. ff.

setze in die Kammern vergl. die Mittheilungen in Bd. II. Abth. I. S. 205.

Die Agrar-Kommission der II. Kammer [1]) erstattete ihren Bericht über den Entwurf des Rentenbank-Gesetzes unterm 27. Nov. 1849 [2]) und die Berathungen darüber im Plenum der II. Kammer haben demnächst in der 71. und 72. Sitzung v. 10. und 11. Dec. 1849 [3]) stattgefunden. In Folge der hierbei gefaßten Beschlüsse erstattete die Kommission unterm 8. Jan. 1850 einen Nachtrags-Bericht [4]), über welchen die weiteren Berathungen im Plenum in der 86. Sitzung v. 18. Jan. 1850 [5]) stattgefunden haben. Der nach den gefaßten Beschlüssen der II. Kammer umgearbeitete Gesetz-Entwurf [6]) wurde in der 92. Sitzung der II. Kammer v. 28. Jan. 1850 [7]) definitiv genehmigt. Hierauf gelangte derselbe (mittelst Schreibens des Präsidenten der II. Kammer v. 28. Jan. 1850 [8])) zur weiteren Veranlassung an die I. Kammer, deren Agrar-Kommission [9]) ihren Bericht darüber unterm 9. Febr. 1850 [10]) erstattete. Die Berathungen darüber im Plenum der I. Kammer haben in der 117. und 118. Sitzung v. 14. Febr. 1850 [11]) stattgefunden. Nachdem die Agrar-Kommission den Entwurf anderweitig nach den Beschlüssen der I. Kammer redigirt hatte [12]), wurde derselbe in dieser Gestalt definitiv von dem Plenum der I. Kammer (in der 120. Sitzung v. 16. Febr. 1850 [13]) genehmiget und gelangte sodann an die II. Kammer, Behufs Ausgleichung der abweichenden Beschlüsse beider Kammern, zurück, deren Agrar-Kommission darüber unterm 18. Febr. 1850 [14]) anderweitigen Bericht erstattete, in welchem sie beantragte, die abweichenden Beschlüsse der I. Kammer zu genehmigen, welchem Antrage das Plenum der II. Kammer (in der 115. Sitzung v. 20. Febr. 1850 [15])) ohne weitere Diskussion beigetreten ist.

Nachdem solchergestalt die Uebereinstimmung der Beschlüsse beider Kammern erreicht worden, gelangte der Gesetz-Entwurf an die Königl. Staats-Regierung zurück und erhielt unterm 2. März 1850 die Allerhöchste Sanktion, worauf die Publikation durch die Gesetz-Sammlung (Jahrg. 1850. Nr. 10. S. 112—138., sub Nr. 3234., ausgegeben zu Berlin d. 13. März 1850) bewirkt worden ist.

---

1) Ueber die Zusammensetzung dieser Kommission vergl. Bd. II. Abth. I. S. 205. Note 8. — Berichterstatter für das Rentenbankgesetz war der Abgeordn. Bauer (Stargardt).

2) Drucks. der II. K. pro 1849—1850. Nr. 335. — Stenograph. Ber. der II. K. 1849—1850. Bd. 3. S. 1631—1646.

3) Stenograph. Ber. der II. K. a. a. O. S. 1646. ff. u. S. 1664. ff.

4) Drucks. der II. K. pro 1849—1850. Nr. 431. Stenograph. Ber. der II. K. 1849—1850. Bd. 4. S. 1990. ff.

5) Stenograph. Ber. der II. K. 1849—1850, Bd. 4. S. 1998. ff.

6) Drucks. der II. K. pro 1849—1850. Nr. 460. Stenograph. Ber. der II. K. 1849—1850. Bd. 4. S. 2202—2210.

7) Stenograph. Ber. der II K. a. a. O. S. 2211.

8) Drucks. der I. K. pro 1849—1850. Nr. 521.

9) Ueber deren Zusammensetzung vergl. Bd. II. Abth. I. S. 206. Note 6. — Berichterstatter für das Rentenbankgesetz war der Abgeordn. v. Gaffron.

10) Drucks. der I. K. pro 1849—1850. Nr. 566. Stenograph. Ber. der I. K. 1849—1850. Bd. 5. S. 2711. ff.

11) Stenograph. Ber. der I. K. a. a. O. S. 2714—2743.

12) Drucks. der I. K. pro 1849—1850. Nr. 590. Stenograph. Ber. derselb. a. a. O. S. 2785. ff.

13) Stenograph. Ber. der I. K. a. a. O. S. 2785.

14) Drucks. der II. K. 1849—1850. Nr. 571., Stenograph. Ber. der II. K. 1849—1850. Bd. 5. S. 2965. ff.

15) Stenograph. Ber. der II. K. a. a. O. S. 2966.

II. Die Motive des Gesetzes im Allgemeinen betreffend und die Hauptgrundsätze desselben.

Die dem Gesetz-Entwurf beigefügten allgemeinen Motive bemerken (nach Vorausschickung eines historischen Ueberblicks über die bereits bestehenden Institute dieser Art und deren Erfolge):

Der Entwurf ist bei den Grundsätzen des der Versammlung zur Vereinbarung der Verfassung vorgelegten Promemoria v. 10. Juni 1848 zum größten Theil stehen geblieben und nur darin abgewichen, daß die Abfindung des Berechtigten in Rentenbriefen nicht auf das 18fache, sondern auf das 20fache bestimmt, in Folge dessen aber die Dauer der Amortisations-Periode bis auf 56 Jahre verlängert werden soll. Diese Abweichung ist aus folgenden Gründen geschehen:

Daß bei dem gegenwärtig landüblichen Zinsfuß von 5 Proz. dem Berechtigten in der Regel das Zwanzigfache der Rente als Abfindung für dieselbe gebührt, leuchtet von selbst ein und ist auch in den Motiven des Gesetz-Entwurfs über die Ablös. der Reallasten rc. anerkannt. Wenn gleichwohl der §. 64. eben dieses Entw. dem Berechtigten zumuthet, sich bei einer Baarzahlung des Ablös. Kapitals mit dem Achtzehnfachen zu begnügen, weil er durch die Ablösung auch vor Verlusten, die ihm durch Ausfälle an den Renten entstehen können, gesichert und von den Kosten der Renteneinziehung befreit wird, so sind dies Gründe, die offenbar da nicht in das Gewicht fallen, wo die Ablösung nicht baar, sondern in 4prozentigen, vielleicht erst nach langen Jahren zur Amortisation gelangenden Rentenbriefen erfolgt. Wer für 100 Rthlr. jährliche Rente 1800 Rthlr. baares Kapital erhält, kann durch dessen Ausleihung zu dem jetzigen Zinsfuß von 5 Prozent sogleich eine Rente von 90 Rthlr. wieder erwerben, bekommt er dagegen 1800 Rthlr. in Rentenbriefen, so gewähren ihm diese eine jährliche Rente von nur 72 Rthlr., und wenn er die Rentenbriefe veräußern will, um über das Kapital zu disponiren, so droht ihm hierbei vielleicht ein noch größerer Verlust, da nicht zu erwarten steht, daß diese Papiere den Pari-Kours sobald erreichen werden. Derjenige Realberechtigte, dessen Gut unverschuldet ist, wird diesen Verlust durch Aufbewahrung der Rentenbriefe bis zur Besserung des Kourses oder bis zur Auslosung und Amortisation derselben vermeiden können. Wer aber auf seinem berechtigten Gute Schulden hat, wird, da deren Sicherheit durch eine solche Ablösung gleichfalls gefährdet erscheint, selbst durch gerichtliche Deposition der in Rentenbriefen empfangenen Abfindung vor Kündigungen Seitens seiner Gläubiger sich nicht immer schützen können, vielmehr durch solche oft genöthigt werden, die Rentenbriefe zum Tageskourse unter ihrem Nennwerth zu verkaufen und mithin jenen Verlust an Kapital zu erleiden.

Nachtheilen dieser Art, welche leicht den Ruin vieler Gutsbesitzer und eine allgemeine Erschütterung des Realkredits zur Folge haben könnten, muß das Gesetz möglichst vorbeugen und es erscheint daher unerläßlich, das Ablös. Kapital, wenn es in Rentenbriefen gegeben wird, nicht auf das Achtzehn-, sondern auf das Zwanzigfache zu bestimmen, eine Erhöhung, die vielleicht nicht einmal immer ausreicht, den Berechtigten mit demjenigen gleichzustellen, der das Achtzehnfache baar erhält.

Uebrigens empfiehlt sich diese Steigerung der Ablösungssumme bei Ablösungen, die nicht baar, sondern durch die Rentenbank geschehen, auch noch dadurch, daß sie die Verpflichteten anspornen wird, alle Kräfte aufzubieten, um die Ablösung lieber auf die für sie wohlfeilere Art durch baares Kapital zu bewirken, was die doppelt wohlthätige Folge einer schnelleren Durchführung der Ablösungen überhaupt und einer Verminderung der Masse der auszugebenden Rentenbriefe haben wird.

Diese nothwendige Abweichung von den in dem Promemoria v. 10. Juni 1848 verheißenen Bedingungen der Ablösung durch die Rentenbank hat aber zugleich die unvermeidliche Folge, daß nun auch an den andern dort aufgestellten Bedingungen nicht unverändert festgehalten werden konnte. Entweder mußte jetzt der den Verpflichteten in Aussicht gestellte Erlaß eines Zehntheils der Rente wegfallen, oder der auf 4 Proz. projektirte Zinssatz der Rentenbriefe ermäßigt, oder endlich die auf 41 Jahr berechnete Dauer der Amortisations-Periode verlängert werden. Die Wahl konnte hier nicht zweifelhaft sein. Von dem Zehntel-Erlaß durfte um deshalb nicht abgegangen werden, weil es nothwendig erscheint,

durch ihn den ärmeren Verpflichteten, welche nicht im Stande sind, ihre Jahreslasten durch Baarzahlung des achtzehnfachen Werths derselben mit einem Male abzulösen und die eben deshalb, selbst wider ihren Willen, an die Rentenbank gewiesen, hier aber zur allmäligen Erlegung des zwanzigfachen Werths derselben genöthigt werden, als Ersatz für diese Erschwerung der ihnen gestellten Bedingungen wiederum eine angemessene Erleichterung und namentlich eine solche zu gewähren, die ihren wohlthätigen Einfluß schon für die jetzigen Besitzer der verpflichteten Grundstücke, und nicht erst für deren spätere Nachkommenschaft äußert. Ohne diese Maaßregel würde den neuen Gesetzen mit Recht der Vorwurf zu machen sein, daß sie den wohlhabenderen Landmann vor dem minder wohlhabenden begünstigten. Eben so wenig erschien eine Ermäßigung des Zinsfußes der Rentenbriefe etwa bis auf 3½ Proz. zulässig, da hierdurch dem Berechtigten allzu große Opfer auferlegt werden würden. Es blieb mithin als einziger zulässiger Ausweg nur die im Gesetz-Entw. gewählte Verlängerung der Amortisations-Periode übrig.

Daß diese jetzt über 41 Jahr hinaus bis zu 56 ansteigt, ist allerdings ein Uebelstand, der aber dadurch wesentlich verringert wird, daß der Gesetz-Entw. den Verpflichteten die Befugniß einräumt, zu jeder Zeit und in den kleinsten Summen Kapital-Abschlagszahlungen zur Rentenkasse zu leisten und hierdurch den Betrag ihrer Rente zu vermindern. Diese wohlthätige Einrichtung, durch welche die Rentenbank für den kleineren Landmann zugleich die Natur einer Sparkasse annimmt und ihm Gegelegenheit und Antrieb giebt, alle seine kleinen Ersparnisse völlig kostenfrei nützlich anzulegen, berechtigt zu der Hoffnung, daß unter einigermaßen günstigen Verkehrsverhältnissen die meisten Renten schon lange vor dem Ablauf jener 56jährigen Periode zur Tilgung gelangen werden [1]).

Nach diesen allgemeinen Vorbemerkungen, welche zur Rechtfertigung des Entwurfs in seinen Haupt-Prinzipien dienen werden, möge, bevor zu der Motivirung der einzelnen §§. übergegangen wird, hier nur noch eine kurze Darlegung der Gründe folgen, weshalb den Rentenbanken als Mittel zur Ablösung der Vorzug vor den, wie schon oben erwähnt von manchen Seiten zu diesem Zweck empfohlenen Kreditanstalten gegeben werden mußte.

Daß in der jetzigen Zeit nicht daran gedacht werden kann, Kredit-Anstalten derjenigen Art in's Leben zu rufen, welche, wie z. B. die in Kurhessen bestehende Landes-Kredit-Kasse, den verpflichteten Grundbesitzern zum Zweck der Ablösung ihrer Reallasten baare Darlehne vorstrecken, bedarf keiner Ausführung. Bei dem jetzigen Stand der Geldverhältisse müßten die Zinsen solcher Darlehne mindestens auf fünf Prozent gestellt werden, eine Erleichterung der Verpflichteten träte also durch das Geschäft weder augenblicklich, noch auch für die Zukunft ein. Es könnte sich jetzt vielmehr nur darum handeln, ob etwa solche Anstalten für den vorliegenden Zweck angemessener sein möchten, welche, wie es die in den alten Provinzen bestehenden landschaftlichen Kreditvereine thun, zinstragende Kredit-Papiere (Pfandbriefe) auf

---

1) Die Note hierzu bemerkt:

„Da es für die Beurtheilung der Sache nicht ohne Interesse sein wird, zu „erfahren, wie sich die Dauer der Tilgungsperiode bei Veränderung oder anderer „Kombination der Ablösungsbedingungen gestalten würde, so sollen hier einige „solcher Kombinationen noch erwähnt werden.

„Wollte man von dem Erlaß des Zehntels der Rente absehen, die Berechtigten aber mit dem Zwanzigfachen der Rente in 4prozentigen Rentenbriefen „abfinden, so würde die Amortisation in 41 Jahren vollendet werden, mithin in „eben der Zeit, als wenn man nach dem Promemoria vom 10. Juni v. J. den „Verpflichteten das Zehntel der Rente erließe, den Berechtigten aber nur das „Achtzehnfache der Rente in 4prozentigen Rentenbriefen gewährte.

„Ließe man nicht blos den Zehntel-Erlaß fort, sondern ermäßigte zugleich „die Abfindung auf das Achtzehnfache in Rentenbriefen zu 4 Prozent, so würde „die Amortisation in 32½ Jahren beendet sein.

„Würde die Abfindung des Berechtigten auf das Zwanzigfache bestimmt, „der Zinsfuß der Rentenbriefe aber auf 3½ Prozent herabgesetzt, so wäre die „Dauer der Amortisations-Periode a) bei gleichzeitigen Erlaß des Zehntels 43 „Jahre, b) ohne den Zehntel-Erlaß aber 35 Jahre.“

ihren Namen ausstellen, und dieselben an die einzelnen, diesen Vereinen beitretenden Grundbesitzer gegen prioritätische Verpfändung der Besitzungen derselben ausleihen, sich aber dagegen von diesen Schuldnern nicht blos die Zinsen jener Papiere, sondern in der Regel noch einen Zuschuß für die Verwaltungskosten und zuweilen auch zu einem Amortisationsfonds zahlen lassen. Ein solcher Weg ist zum Theil gegenwärtig von zwei der bestehenden Pfandbriefs-Institute angebahnt.

Die Ostpreußische Landschaft wird, abweichend von ihren bisherigen Grundsätzen, fortan nach der durch die Allerh. O. v. 4. Mai d. J. (G. S. 1849. S. 182.) ihr ertheilten Genehmigung jedes, zu einer selbstständigen Ackerwirthschaft sich eignende ländliche Grundstück, welches mindestens 500 Rthlr. werth ist, in ihren Verband aufnehmen und mit Pfandbriefen beleihen. Diese objektive Beschränkung der Wirksamkeit beweist allein schon zur Genüge, daß durch dieses Institut die projektirten Rentenbanken, welche ohne Unterschied allen, selbst den kleinsten bäuerlichen Grundbesitzungen zur Ablösung ihrer Reallasten verhelfen sollen, nicht ersetzt werden.

Beachtenswerther in dieser Beziehung sind die Anerbietungen, welche die Schlesische Landschaft den bäuerlichen Grundbesitzern jetzt gemacht hat. Sie will nach dem durch die Allerh. O. v. 11. Mai d. J. (G. S. a. a. O. S. 183.) genehmigten Regulativ, solche bäuerliche Grundstücke bepfandbriefen, die eine nutzbare Bodenfläche von mindestens 1 Morgen haben und einen Kredit von wenigstens 20 Thalern rechtfertigen, also (da der Kredit bis zur Hälfte des Werths gegeben wird) überhaupt wenigstens 40 Thaler werth sind. Den Besitzern dieser Grundstücke, wenn sie den landschaftlichen Kredit zur Ablösung ihrer Reallasten benutzen wollen, bietet die Landschaft eine Summe in sogenannten „neuen landschaftlichen Pfandbriefen“ bis zur vollen Höhe des gesetzlich festzustellenden Ablösungs-Kapitals, und zwar nach Wahl der Darlehnsempfänger, entweder in 4prozentigen oder in 3½prozentigen Pfandbriefen; sie fordert dagegen von ihnen

a) die Zahlung von resp. 4¾ oder 4¼ Prozent jährlicher Zinsen der Darlehnssumme in halbjährigen Raten,
b) die Rückzahlung des Darlehns nach einer beiden Theilen zustehenden 6monatlichen Kündigung,
c) die Erlegung eines Kostenbeitrags von ½ Prozent des Darlehns und von einem Thaler zur Landschaftskasse.

Eine Amortisation der Pfandbriefe ist nicht in Aussicht gestellt. Von den ¾ Prozent, welche die Schuldner über den Betrag der Pfandbriefszinsen hinauszahlen, wird ½ Prozent zur Ansammlung eines Sicherheitsfonds und ¼ Prozent zu den Verwaltungskosten verwendet.

Auch diese Anerbietungen der Schlesischen Landschaft gewähren aber bei Beförderung des Ablösungsgeschäfts nicht gleiche Vortheile, wie es die jetzt projektirten Rentenbanken thun.

Dem Verpflichteten, welcher z. B. 50 Rthlr. jährliche Rente bei der Rentenbank ablösen will, wird hiervon unter völliger Auflösung seines bisherigen Schuldverhältnisses zu dem Berechtigten sogleich $\frac{1}{10}$ erlassen; er zahlt fortan der Bank nur noch 45 Rthlr. oder 4½ Prozent des dem Berechtigten in Rentenbriefen von der Bank ausgestellten Ablösungs-Kapitals von 1000 Rthlr., gewinnt die Befugniß, zu jeder Zeit durch beliebige Kapital-Abschlagszahlungen auch selbst in den kleinsten Summen seine jährliche Rente allmälig zu vermindern, und wird jedenfalls spätestens in 56 Jahren von seiner Verpflichtung an die Bank vollständig entlastet.

Bei der Schlesischen Landschaft dagegen hat ein solcher Verpflichteter, außer den Kosten der Bepfandbriefung, wenn er sich 4prozentige Pfandbriefe ausfertigen läßt, an Zinsen des (dem Achtzehnfachen seiner bisherigen Rente gleichkommenden) Pfandbriefskapitals von 900 Rthlr. jährlich 4¾ Prozent zu entrichten; diese betragen zwar nur 42 Rthlr., also 3 Rthlr. weniger als was er der Rentenbank zu zahlen hätte; er bleibt aber nach wie vor durch eine auch noch so lange Fortzahlung dieser Zinsen Schuldner der Landschaft für das Kapital, ist sechsmonatlicher Kündigung desselben ausgesetzt und kann seinerseits auch nur in diesen Fristen (und zwar mit dem Erfolg einer Zinsverminderung nur in Beträgen von 20 Rthlr.) kündigen; was aber der Hauptnachtheil ist, er wird durch den Empfang der 900 Thaler Pfandbriefe nicht unbedingt in den Stand gesetzt, sein Schuldverhältniß zu dem Renteberechtigten zu lösen, muß vielmehr zu diesem Zweck die Pfandbriefe, zu deren Annahme an Zahlungsstatt nach dem Nennwerth der Berechtigte nicht ver-

pflichtet ist, verkaufen und wenn sie, was wenigstens für die ersten Jahre höchst wahrscheinlich ist, unter Pari stehen, die Differenz zwischen dem Kours- und dem Nennwerth baar zuzahlen.

Das Ganze ist daher ein Geschäft, welches abgesehen von den damit verbundenen Weitläufigkeiten der hypothekarischen Eintragung der Pfandbriefe, mit einem für den kleineren Landmann ganz ungeeigneten Risiko verknüpft ist und eine endliche Entlastung für ihn doch nicht einmal herbeiführt.

Mag daher die Erweiterung der landschaftlichen Kreditvereine und die Aufnahme der bäuerlichen Grundstücke in dieselben in anderer Beziehung immerhin sehr nützlich und heilsam für die letzteren sein und deshalb jede Beförderung Seitens der Staatsregierung verdienen; Behufs der Ablösung der bäuerlichen Reallasten dagegen wird dieses Mittel nie einen gleichen Nutzen leisten, wie die in dem vorliegenden Gesetz-Entwurf projektirten Rentenbanken. Ueberdies erscheint dasselbe schon deshalb für diesen Zweck minder praktisch und durchgreifend; weil einmal nur in den östlichen, nicht in den westlichen Provinzen Pfandbriefs-Kreditvereine bestehen und weil ferner der Staat weder diesen Vereinen die Mitaufnahme der bäuerlichen Grundbesitzern gebieten, noch auch diese Letzteren, wenn sie wirklich Pfandbriefe auf ihre Stellen aufgenommen und erhalten haben, dazu zwingen kann, dieselben gerade nur zur Ablösung ihrer Reallasten zu verwenden.

Die Agrar-Kommissionen beider Kammern haben sich in ihren sehr ausführlichen Berichten mit diesen Grundprinzipien einverstanden erklärt und demgemäß ihren Berathungen lediglich den Reg.-Entwurf zum Grunde gelegt. Die Kom. der II. Kammer lehnte insbesondere die bei ihr eingebrachten, auf abweichenden Grundsätzen beruhenden, Verbesserungs-Anträge ab.

Zu §§. 1—3.

(Errichtung von Rentenbanken und deren Bestimmung.)

I. Die §§. 1—3. sind von den Kammern, bis auf eine Abänderung in Betreff des Alin. 2. des §. 1., in der Fassung des Regier.-Entw. angenommen worden.

Das Alin 2. des §. 1. lautete nämlich in Regier.-Entw. dahin:

Die in der Rheinprovinz zu errichtende Rentenbank erstreckt ihre Wirksamkeit nur auf die am rechten Rheinufer belegenen Theile der Provinz.

A. Die Motive des Regier. Entw. zu den §§. 1—3. zeigen, daß die Errichtung von Provinzial-Rentenbanken den Vorzug vor denjenigen einer Central-Rentenbank verdiene und daß die (nach §. 3.) zu übernehmende Staats-Garantie dem Staate keine pekuniären Opfer kosten, sondern lediglich dazu dienen werde, den Kredit der Rentenbanken fest zu begründen, ohne andererseits den des Staates zu schwächen.

B. Die Kommission der II. Kammer trat der Ansicht bei, daß die Errichtung von Provinzial-Rentenbanken den Vorzug verdiene, und beantragte die Annahme der §§. 1—3. des Entw., jedoch mit der Modifikation, welche, — wie bereits erwähnt, — das Alin. 2. des §. 1. erhalten hat. Diese Abänderung wurde empfohlen,

weil in der Rheinprovinz, wo die Thätigkeit der Rentenbanken nur auf dem rechten Rheinufer in Anspruch genommen werde, verhältnißmäßig nur wenig Rentenbriefe kreirt werden dürften, und sonach es der Errichtung einer besonderen Rentenbank für diese Provinz nicht bedürfen werde.

Das Plenum der II. Kammer genehmigte die Anträge der Kommission [1]). (Stenograph. Ber. der II. K. 18⁴⁹⁄₅₀. Bd. 3. S. 1653—1656.)

---

1) Die zu den §§. 1. und 2. gestellten Verbess.-Anträge wurden abgelehnt. Es waren dies folgende:

C. Die Kommission der I. Kammer fand gegen die §§. 1—3. nichts zu erinnern, und es sind solche demnächst von dem Plenum der I. Kammer in der von der II. Kammer beschlossenen Fassung angenommen werden. (Stenogr. Ber. der I. K. $18\frac{49}{50}$. Bd. 5. S. 2714—2718.)

II. Ueber die in Gemäßheit des §. 1. des Gesetzes erfolgte Ausführung der Errichtung der Provinzial-Rentenbanken vergl. Bd. II. Abth. I. S. 19—20.

Zu §§. 4. und 5.

(Ausführende Behörden.)

Die §§. 4. und 5. sind von den Kammern nach dem Entwurfe, jedoch mit Einschaltung der Worte: „und Kontrolle" im Alin. 2. des §. 5. angenommen worden.

A. Zur Motivirung der §§. 4. und 5. bemerken die Motive des Entwurfs:

Bei den für einzelne Kreise im Paderbornschen und im Eichsfelde schon bestehenden Tilgungskassen ist den Direktionen derselben mit der eigentlichen Rentenbank-Verwaltung zugleich die Bearbeitung der jeder Uebernahme von Renten vorhergehenden Auseinandersetzung zwischen den Berechtigten und Verpflichteten übertragen, so daß rücksichtlich dieser Geschäfte die Direktionen an die Stelle der sonst kompetenten Auseinandersetzungs-Behörden getreten sind, und letztere nur noch über die dabei vorkommenden Streitigkeiten zu entscheiden haben. Diese Einrichtung gewährt zwar den Vortheil einer Vereinfachung und Abkürzung des Verfahrens; sie ist aber praktisch nur durchführbar bei jenen auf einen ganz kleinen Geschäftsbezirk beschränkten Instituten, nicht aber auch bei den gegenwärtig zu errichtenden Rentenbanken, deren jede ihre Wirksamkeit über eine ganze Provinz erstrecken soll, und von denen einzelne, namentlich die Rentenbanken für die Provinzen Preußen und Brandenburg die Geschäftsbezirke mehrerer Auseinandersetzungs-Behörden zugleich umfassen werden. Bei einer solchen Ausdehnung des Ressorts würde die Verbindung des Ablösungs-Verfahrens mit dem eigentlichen Rentenbankgeschäft in den Händen der Rentenbank-Direktion nicht mehr zur Vereinfachung, sondern nur zu Weiterungen führen, überdies aber zugleich die nachtheilige Folge haben, daß die Auseinandersetzungs-Behörden lediglich auf die Bearbeitung der Gemeinheitstheilungen beschränkt, von den Ablösungsgeschäften aber ungeachtet der häufigen

---

a) Zum §. 1.

α) Amendement des Abgeordn. Robe (nicht gedruckt):

„im §. 1. Alin. 1. nach dem Worte: „Provinz" und vor den Wor-
„ten: „eine Rentenbank" einzuschalten: „sofort nach Verkün-
„digung dieses Gesetzes."

β) Amendement des Abgeordn. v. Lavergne-Peguilhen (Wirsitz) (Drucks. Nr. 365. ad I.):

„Zum §. 1. als Zusatz hinzuzufügen:

„„Die Staats-Regierung ist ermächtigt, auch den Pfandbriefs-Insti-
„„tuten die Renten-Ablösungegeschäfte zu übertragen, wobei jedoch
„„weder eine Erhöhung der Leistungen, noch eine längere als die
„„im §. 22. dieses Gesetzes bestimmte Ablösungsfrist zum Nachtheil
„„der Verpflichteten eintreten darf."

b) Zum §. 2. Amendement des Abgeordn. v. Lavergne-Peguilhen (Wirsitz) (Drucks. Nr. 365. ad II.):

„Zum §. 2. als Zusatz hinzuzufügen:

„„Zur Förderung eines den volkswirthschaftlichen Bedürfnissen ent-
„„sprechenden Geldumlaufs bleibt die Verausgabung verzinslicher
„„Kassenscheine in Stelle der Rentenbriefe vorbehalten. Die Be-
„„stimmung des §. 22. werden dadurch nicht verändert."

(Stenogr. Ber. der II. K. $18\frac{49}{50}$. Bd. 3. S. 1655.)

Berührung derselben mit den Gemeinheitstheilungen, ganz ausgeschlossen würden, was jedenfalls zu den größten Uebelständen führen könnte.

In Erwägung dieser Gründe hat der Gesetz-Entw. den auch im Königreich Sachsen gewählten, der Natur der Sache entsprechenden Weg eingeschlagen und die Bearbeitung der Ablösungen bis zur definitiv erfolgten Festsetzung der an die Stelle der abgelösten Reallasten tretenden festen Geldrente lediglich den Auseinandersetzungs-Behörden überlassen, dergestalt, daß den Rentenbank-Direktoren nur das Geschäft zufällt, jene festgesetzte Geldrenten, sofern sie nicht sofort durch baare Kapitalzahlung, sondern durch die Rentenbank abgelöst werden sollen, auf diese zu übernehmen und die dann weiter erforderlichen Operationen zu leiten.

Die am Schlusse des §. 5. vorgeschlagene Mitwirkung der Provinzial-Vertretung bei den Rentenbankgeschäften hat lediglich den Grund, das Vertrauen des Publikums zu diesem wichtigen, die Interessen der meisten Einwohner der Provinz so nahe berührenden Institute zu erwecken. Es dürfte zu dem Ende genügen, diese Mitwirkung von Abgeordneten der Provinzial-Vertretung auf eine allgemeine Kontrole darüber zu beschränken, daß die Rentenbank-Direktionen ihren Verpflichtungen in Beziehung auf die Ausloosung, Amortisation der Rentenbriefe und die gehörige Verwaltung der Kassengelder stets genügen. Die näheren Bestimmungen hierüber werden um so mehr einer besonderen Instruktion vorzubehalten sein, als bis jetzt über die Provinzial-Vertretung selbst gesetzlich noch nichts festgestellt ist.

B. Die Kommission der II. Kammer lehnte die in ihr gestellten Anträge ab, das Alin. 2. des §. 4. fakultativ dahin zu fassen, daß es der Verwaltung überlassen bleibe, auch den landschaftlichen oder anderen Kreditinstituten die Verwaltung der Rentenbanken zu übertragen, und statt der Worte: „so wie den zur Einziehung der direkten Staatssteuern bestimmten Behörden" zu setzen: „so wie den durch die Aufsichtsministerien zu bestimmenden Lokalbehörden."

In Bezug auf den §. 5. bemerkte die Kommission dagegen Folgendes:

Bei dem §. 5. wurde der Antrag gestellt, im Alin. 1. hinter den Worten „aus einem Direktor" einzuschalten: zwei Mitgliedern", welche aus der Provinzialvertretung bestimmt werden könnten, um die große Verantwortlichkeit, welche auf der Direktion einer solchen Anstalt hafte, durch den kollegialischen Charakter derselben mehr sicher zu stellen.

Demnächst wurde aber auch darauf hingewiesen, daß es zweckmäßig erscheine schon hier die Mitwirkung der Provinzialvertretung näher zu präzisiren, deshalb einmal der Antrag gestellt, statt des Wortes „Mitwirkung" im Alin. 2. das Wort „Kontrole" zu setzen, sodann aber hinter dem Worte „Mitwirkung" die Worte „und Kontrole" einzuschalten.

Die Kom. war in ihrer Majorität der Ansicht, daß es Sache der ausführenden Behörde sei, darüber zu bestimmen, in welcher Art und Weise die Geschäfte der Direktionen der Banken zu führen seien, und wodurch die ihnen obliegende Verantwortlichkeit am Besten sicher zu stellen wäre, dagegen erscheine es allerdings zweckmäßig der Provinzialvertretung bei ihrer allgemeinen Mitwirkung in Bezug auf die Geschäfte der Rentenbanken, zur Stärkung des öffentlichen Vertrauens in dieselben, schon im Gesetze eine Kontrolle dieser Geschäfte zu sichern, und sie hat sich daher dem letzten Abänderungsantrage angeschlossen.

Das Plenum der II. Kammer ist dem Antrage der Kommission ohne Diskussion beigetreten. (Stenogr. Ber. der II. K. 18⁴⁹⁄₅₀ Bd. 3. S. 1656)

C. Die Kommission der I. Kammer fand gegen die §§. 4. und 5. nichts zu erinnern, welche demnächst von dem Plenum in der von der II. Kammer beschlossenen Fassung angenommen worden sind.[1]) (Stenograph. Ber. der I. K. 18⁴⁹⁄₅₀ Bd. 5. S. 2719.)

---

1) Das zum §. 5. von dem Abgeordn. v. Knoblauch gestellte Amendement (Drucks. Nr. 582.):

Zu §§. 6—8.

(Reallasten, welche zur Ablösung durch die Rentenbank geeignet sind.)

I. Die §§. 6—8. sind von den Kammern nach der Fassung des Entwurfs (lediglich mit einer Einschaltung in Betreff der allegirten §§. des Ablös. Ges.) angenommen worden.[1]) (Stenogr. Ber. der II. K. 18⅘ Bd. 3. S. 1656—1658 u. der I. K. Bd. 5. S. 2720—2721.)

Die Motive des Entwurfs bemerken dazu:

a) Zu §. 6. Die Motive zu diesem §. sind in denen zu dem Gesetz-Entwurf über die Ablösung der Reallasten ꝛc. bereits angegeben [2]).

„den §. 5. nach den Worten: „unter Mitwirkung und Kontrole der Provinzial-Vertretung" folgende transitorische Bestimmungen hinzuzufügen:

„Bis dahin, daß diese Mitwirkung eintreten kann, wird dieselbe von „einer Kommission in jeder Provinz ausgeübt, welche aus dem Ober-„Präsidenten und aus mehreren von der Regierung zu ernennenden „Mitgliedern besteht.

„Diese Kommissionen sollen besonders

a) im Interesse der übernommenen Staats-Garantie darüber wachen, „daß auf Grund der §§. 63. und 65. des Gesetzes, betreffend die „Ablösung der Reallasten, die Prästationsfähigkeit der Grundstücke „genügend nachgewiesen wird, bevor die Uebernahme der Rentenver-„briefung erfolgt, und sie sollen ferner

b) „schleunige Anordnungen treffen, um die Höhe der zu übernehmen-„den Staats-Garantie und die Belastung der Grundstücke nach eini-„gen Hauptklassen, bis zur nächsten Sitzungsperiode der Kammern, „wenigstens annäherungsweise zu ermitteln",

wurde abgelehnt. (Stenogr. Ber. a. a. O.)

1) a) Nach den Kammerverhandlungen (II. K. 71. Sitzung, stenogr. Ber. Bd. 3. S. 1657 und I. K. 117. Sitzung, stenograph. Ber. Bd. 5. S. 2720) ist beschlossen, den §. 6. dahin zu fassen:

„Welche Reallasten zur Ablösung durch die Rentenbanken geeignet sind, „ist in dem Gesetze vom heutigen Tage, betreff. die Ablösung der Reallasten „und Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse (Abschn. II. „Tit. X., Abschn. III. §. 85. *) und Abschn. IV. §. 99.) bestimmt. Aus-„geschlossen von dieser Ablösung bleiben außer den in dem gedachten Ge-„setze §§. 53., 54. und 66. angegebenen Reallasten auch die nach dessen „Verkündung neu aufgelegten Geldrenten (§. 91. a. a. O.).

Dies ist deshalb beschlossen, weil, nachdem in dem §. 56. (im Entwurf §. 55.) und §. 65. des Ablös.-Ges. dem Berechtigten die Befugniß auf Ablösung durch Vermittelung der Rentenbanken anzutragen, beigelegt worden, die §§. 56. und 65. hier im §. 6. des Rentenbank-Ges. nicht weiter erwähnt werden können. Hieraus erhellet, daß der §. 6. unrichtig redigirt resp. abgedruckt worden ist, indem es statt: (§§. 53. bis 55., 65., 66.)" heißen muß: „(§§. 53., 54., 66.)" — was auch durch Vergleichung mit den Bestimmungen dieser §§. bestätigt wird.

b) Der von dem Abgeordn. Kisker in der I. K. gestellte Verbess.-Antrag (Drucks. Nr. 579.):

„im §. 8. des Entwurfs hinter den Worten: „die Uebernahme einer „Rente auf die Rentenbank ist" einzuschalten: in der Regel",

wurde zurückgezogen.

2) Vergl. in Bd. II. Abth. I. S. 208 ff.

---

*) Auch hier muß es, — ebenso wie im Texte der §. 6. — statt: „§. 85." heißen: „§. 84.", weil der im Entwurfe mit 85. bezeichnete §. jetzt der §. 84. geworden und dies bei der Schluß-Redaktion und beim Abdrucke des Gesetzes über-sehen worden ist.

b) Zu §. 7. Den dem Domainen-Fiskus zu Abgaben ꝛc. Verpflichteten sollen zwar nach §. 58. des Entw. in Beziehung auf die Ablösbarkeit der ihnen obliegenden Reallasten völlig eben dieselben Ansprüche gewährt werden, welche anderen Realverpflichteten durch das gegenwärtige Gesetz eingeräumt worden sind: es leuchtet aber ein, daß es eine ganz unnöthige Operation sein würde, wenn der Domainen-Fiskus die ihm bei der Auseinandersetzung mit jenen Verpflichteten festgestellten Geldrenten den Rentenbanken überweisen und sich dafür von diesen durch zinstragende und allmälig zu amortisirende Rentenbriefe abfinden lassen wollte, da es vielmehr viel einfacher zum Ziele führt, wenn diese fiskalischen Renten unmittelbar zur Staats-Schulden-Tilgungskasse eingezogen und den Verpflichteten gegenüber dort ebenso verrechnet werden, als bei der Rentenbank-Kasse. Aus diesem Grunde schließt der §. 7. des Entw. die Ablösung der dem Domainen-Fiskus zustehenden Real-Renten von der Einwirkung der Rentenbanken aus.

c) Zu §. 8. Es wird in Zukunft für beide Theile von großer Erheblichkeit sein, ob die Uebernahme der Rente auf die Rentenbank früher oder später erfolgt; man wird daher, obgleich der Berechtigte gegen alle Verpflichtete eines und desselben Orts zugleich provoziren muß, doch nicht darauf bestehen können, daß auch nur Ein Rezeß zwischen ihm und sämmtlichen Verpflichteten angefertigt werde, indem diejenigen Verpflichteten, welche sich schnell mit dem Berechtigten einigen, Nachtheil dadurch erleiden würden, wenn sie den Ausgang der mit Andern entstandenen vielleicht langwierigen Prozesse abwarten sollten.

II. Die §§. 6. und 7. bestimmen darüber, welche Reallasten zur Ablösung durch die Rentenbanken geeignet, und welche davon ausgeschlossen sind. Das Rentenbank-Gesetz bezweckt lediglich die Ausführung des Ges. v. 2. März 1850 über die Ablösung der Reallasten ꝛc. Deshalb unterliegen der Ueberweisung an die Rentenbank auch nur diejenigen Reallasten, welche nach dem letztgedachten Gesetze zur Umwandlung in eine Geldrente geeignet sind. Dagegen fallen außerhalb des Bereiches der Rentenbanken:

1) die in dem Ablösungs-Ges. speziell ausgenommenen Renten,

2) die nach Verkündigung desselben erst entstandenen Geldrenten.

Dazu treten:

3) die Domainen-Renten, über welche der §. 64. des Rentenbank-Ges. das Nähere vorschreibt.

Vergl. auch die Erläut. zu den §§. 50—58., §§. 60—66., §. 85. und §. 99. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850.

III. Nach §. 8. des Rentenbank-Ges. ist die Ueberweisung der Renten auf die Rentenbank erst dann zulässig, wenn sämmtliche auf einem Grundstücke haftende, zur Ablösung durch die Rentenbank geeignete Reallasten in feste Geldrenten verwandelt sind. Hieraus kann gefolgert werden, daß wenn Mitglieder der Gemeinde, gegen welche von einem Berechtigten provocirt ist, noch einem Dritten verpflichtet sind, und sie gegen Letzteren nicht provociren wollen, entweder ex officio die Ablösung dieser noch nicht in Rente verwandelten Abgaben veranlaßt, oder die Uebernahme auf die Rentenbank zurückgewiesen werden müsse.

Die Central-Kommission für die Angelegenheiten der Rentenbanken hat indeß in dem (nicht veröffentlichten) R. v. 13. Febr. 1851 die gedachte Bestimmung des §. 8. dahin ausgelegt,

daß dieselbe die Vorschrift des §. 95. des Ablös.-Ges. über die Nothwendigkeit der Ausdehnung der Provokation nicht hat abändern, sondern sich nur hat anschließen sollen, wie sich aus der ausdrücklichen Bezugnahme auf solche ergebe. Die Ablösung der Reallasten, welche dritten Berechtigten zustehen, soll deshalb nicht ex officio veranlaßt werden, sondern die Rentenbank hat die Rente des Verpflichteten schon dann zu übernehmen, wenn nur zwischen Letzterem und dem provozirenden Berechtigten keinerlei Verpflichtungen mehr bestehen, deren Ablösung durch die Rentenbank erfolgen muß. In jedem solchen Falle ist aber den dritten Berechtigten von dem Verfahren Kenntniß zu geben, mit der Aufforderung, sich

darüber zu erklären, ob sie ihrerseits, ohne als Provokanten aufzutreten, insoweit, als zur Ablösung der auf den betheiligten Grundstücken bestandenen Realverpflichtungen im Sinne des §. 8. nöthig ist, dem Verfahren beitreten wollen. Sie sind darauf aufmerksam zu machen (daß die Renten, welche an die Stelle der für den Provokanten auf dem Grundstücke haftenden Reallasten festgestellt und an die Rentenbank abgetreten werden, nach §. 18. des Rentenbank-Ges. bei Konkurrenz mit anderen Verpflichtungen desselben Grundstücks dasselbe Vorzugsrecht genießen, welches die Gesetze den Steuern beilegen, und daß daher die nicht zur Ablösung kommenden Reallasten, wenn sie nicht aus der Natur und Eigenschaft des Grundstücks selbst zu vermuthen, sondern aus Kontrakten, Erbrezessen oder irgend einem anderen besonderen Titel entstanden sind, bei eintretendem Konkurse, nach §. 358. A. G. O. I. 50., wenn sie im Hypothekenbuche eingetragen stehen in der III. Klasse, wenn sie nicht eingetragen sind, in der V. Klasse, dagegen die Renten für die abgelösten Reallasten in der II. Klasse zur ersten Stelle angesetzt werden würden. (Sprengel's Ablös.-Gesetze, S. 31—32.)

Zu §§. 9—17.

(Feststellung der Renten Behufs deren Ueberweisung an die Rentenbank.)

Zum §. 9.

I. Der §. 9. hat durch die Kammern wesentliche Abänderungen erlitten.

A. Derselbe lautete in dem Regier. Entw. dahin:

Wenn bei einem Ablösungs-Verfahren der Verpflichtete erklärt, von der im §. 64. des Ablösungs- rc. Gesetzes vom heutigen Tage ihm gegebenen Befugniß, die an die Stelle der Reallasten tretende feste Geldrente durch Baarzahlung des Kapitalbetrags derselben abzulösen, keinen Gebrauch machen zu wollen, so hat die Auseinandersetzungs-Behörde die Ablösung der Geldrente durch die Rentenbank von Amtswegen zu veranlassen.

In Ansehung derjenigen festen Geldabgaben, welche zwar zur Ablösung durch die Rentenbank geeignet sind, hinsichtlich welcher es aber zur Ermittelung ihres Jahresbetrages keiner weiteren Auseinandersetzung bedarf, (§. 50. und 52. a. a. O.) kann sowohl von dem Berechtigten als von dem Verpflichteten auf Ablösung durch die Rentenbank bei der Auseinandersetzungs-Behörde angetragen werden. (§. 11.)

Die Motive bemerken dazu:

Die Bestimmung, daß die Ablösung durch die Rentenbank von Amtswegen erfolgen muß, sofern sich die Interessenten nicht über eine Kapital-Abfindung einigen, erscheint durch die schon mehrfach erwähnte Nothwendigkeit einer schleunigen und endlichen Lösung des auf gegenseitigen Berechtigungen und Verpflichtungen beruhenden Verbands zwischen den Gutsherrn und den Verpflichteten gerechtfertigt. Eine Härte für diejenigen Interessenten, welche beiderseits eine Ablösung durch die Rentenbank nicht wünschen, liegt in dieser Bestimmung deshalb nicht, weil ihnen freisteht, durch Verabredung einer Kapital-Ablösung und Feststellung eines späteren Zahlungs-Termines für das Ablösungs-Kapital die Mitwirkung der Rentenbank auszuschließen.

Haftet auf einem Grundstücke nur eine feste Geldabgabe, welche jedoch zur Uebernahme auf die Rentenbank qualifizirt ist, so mußte den Interessenten ein besonderer Antrag auf Ablösung der Rente durch die Rentenbank gestattet werden, indem in solchen Fällen von einer Verwandlung in feste Geldrente nach Maaßgabe des Ablösungs-Gesetzes nicht mehr die Rede sein kann, die Auseinandersetzungs-Behörde mithin ohne besonderen Antrag auf Ablösung durch die Rentenbank von solchen Renten gar keine Kenntniß erhalten würde.

B. Die Kommission der II. Kammer beantragte, das Alin. 1. unverändert, dagegen das Alin. 2. in folgender Fassung anzunehmen:

In Ansehung derjenigen festen Geldabgaben, welche zwar zur Ablösung durch die Rentenbank geeignet sind, hinsichtlich welcher es aber zu Ermittelung ihres Jahresbetrages, außer dem im §. 65. des Ablösungs-Gesetzes vorgesehenen Falle, keiner weiteren Auseinandersetzung bedarf (§. 50. und 52. a. a. O.), kann sowohl von dem Berechtigten als von dem Verpflichteten, in dem Falle des §. 65. des Gesetzes über die Reallasten aber nur von dem Berechtigten, auf Ablösung durch die Rentenbank bei der Auseinandersetzungs-Behörde angetragen werden (§. 11.).

Der Bericht der Kommission bemerkt dazu nur, daß die beantragten Zusätze eine Konsequenz der zum §. 65. (jetzt §. 64.) des Ablös. Ges. gefaßten Beschlüsse seien.

Die II. Kammer hatte indeß bei der Berathung des Ablös. Ges. (auf den Antrag des Abgeordn. v. Patow) einen Zusatz zum §. 64. des gedachten Gesetzes in folgender Fassung angenommen:

Will der Verpflichtete die Ablösung durch Baarzahlung des achtzehnfachen Betrages bewirken, so steht dem Berechtigten dennoch frei, die Abfindung zum zwanzigfachen Betrag der Jahresrente in Rentenbriefen zu verlangen. — Wählt der Berechtigte diese Abfindung, so leistet der Verpflichtete die Baarzahlung des achtzehnfachen Betrages an die Staatskasse, welche dagegen die, dem Verpflichteten nach Maaßgabe des Gesetzes wegen Errichtung der Rentenbanken obliegenden Zahlungen, an die Rentenbank zu leisten hat.

Das Nähere bestimmt das Rentenbank-Gesetz. —

Zur Zeit, als dieser Beschluß gefaßt wurde, hatte die Agrar-Kom. ihre Berathungen über das Rentenbank-Ges. bereits beendet, und den Bericht hierüber erstattet; jeden Falls bedurfte aber das Rentenbank-Ges. in Folge dieses Beschlusses noch einer Ergänzung.

Bei der Plenarberathung über das Rentenbank-Ges. wurde nunmehr von dem Abgeordneten v. Patow ein Abänderungs-Vorschlag zum §. 9. desselben (Drucks. Nr. 447. ad 1.) dahin eingebracht:

in Gemäßheit des zu §. 64. des Ablös.-Ges. gefaßten Beschlusses, im §. 9. des Rentenbank-Ges. zwischen Alin. 1. und 2. folgenden Satz einzuschalten:

„Dasselbe muß geschehen, wenn der Verpflichtete zwar von der Befugniß zur Ablösung durch Baarzahlung Gebrauch macht, der Berechtigte aber die Ablösung durch die Rentenbank vorzieht. — In diesem Falle ist das von dem Verpflichteten einzuzahlende Ablösungs-Kapital, insoweit nicht der Berechtigte nach §. 11. dasselbe anzunehmen gehalten ist, der am Sitze der Rentenbank befindlichen Regierung zu überweisen, welche dagegen in Ansehung der für den Berechtigten auszufertigenden Rentenbriefe, der Rentenbank gegenüber, in diejenigen Verpflichtungen und Befugnisse eintritt, welche sonst dem Verpflichteten respektive obgelegen und zugestanden haben würden.

In der 71. Sitzung der Kammer wurde jedoch beschlossen, die Diskussion über den §. 9. und das dazu gestellte Amendement auszusetzen, und letzteres an die Agrar-Kom. zur näheren Erwägung in Verbindung mit den Vorschlägen, welche in Folge des zum §. 64. des Ablös. Ges. angenommenen Zusatzes zu machen wären, zurückzugeben. (Stenogr. Ber. der II. K. 18$\frac{49}{50}$ Bd. 3. S. 1657—1658.)

Die Agrar-Kommission brachte nunmehr die jetzige Fassung des §. 9. (bis auf eine nicht erhebliche spätere Redaktions-Aenderung) in Vorschlag und führte in ihrem (Nachtrags-) Berichte (Drucks. Nr. 431.) aus:

Der v. Patow'sche Verbess.-Antrag würde den Gegenstand nicht nach seinem ganzen Umfange erledigen, weil abgesehen davon, daß von einer Ablösung durch die Rentenbanken doch nur dann die Rede sein kann, wenn statt der durch die Baarzahlungen des achtzehnfachen Betrages gänzlich erloschenen und weggefallenen Renten, erst wieder solche bestimmte auf Grundstücken haftende Renten, deren Valuta den Rentenbanken überwiesen werden könnten, ermittelt und festgestellt werden müßten, es doch noch außerdem mehrfacher Bestimmungen bedarf, um den

Zweck und den Sinn des zu §. 64. des Ablösungs-Gesetzes angenommenen Zusatzes im Interesse der Berechtigten ganz zu erreichen, zugleich aber auch bestimmte Normen über die Verwendung der zur Staatskasse gemachten Baarzahlungen aufzustellen, ferner solche Einrichtungen zu treffen, um die möglichen Opfer, welche der Staat hierbei zu bringen haben wird, so eng als möglich zu begrenzen, endlich aber das eigentliche Wesen und die Geschäfte der Rentenbanken zur vollständigeren Uebersicht und Kontrole als eine für sich bestehende abgesonderte Einrichtung, wie sie der Gesetzentwurf beabsichtigt, möglichst aufrecht zu erhalten.

Das Plenum der II. Kammer beschloß indeß, den §. 9. mit der von dem Abgeordn. v. Patow erneuert in Antrag gebrachten Einschaltung (Drucks. Nr. 447. ad 1.) anzunehmen und in Folge dessen auch die (damit in Verbindung stehenden) von demselben Abgeordneten vorgeschlagenen (weiter unten zu gedenkenden) Abänderungen der §§. 18., 21. und 58., sowie des Schemas zu den Rentenbriefen, eintreten zu lassen. (Stenograph. Ber. der II. K. 18⅘⁄₅₀ Bd. 4. S. 2003—2004 u. S. 2011.)

C. Die Kommission der I. Kammer erklärte sich gegen die Beibehaltung des von der II. Kammer angenommenen v. Patow'schen Amendements und trat dem Antrage der Kommission der II. Kammer (der jetzigen Fassung des §. 9.) bei.

Diesem Antrage trat das Plenum der I. Kammer bei. (Stenogr. Ber. der I. K. 18⅘⁄₅₀ Bd. 5. S. 2721— 2725.)

D. Die II. Kammer hat sich schließlich hiermit einverstanden erklärt. (Stenograph. Ber. der II. K. 18⅘⁄₅₀ Bd. 5. S. 2966.)

II. Aus der obigen Darstellung ergiebt sich, daß der §. 9. ursprünglich nur den ersten und dritten Absatz enthielt, deren innerer Zusammenhang folgender ist:

ad 1. Ueberall, wo eine in Geldrente verwandelte Reallast nicht durch Kapital abgelöst wird, überweist die Auseinandersetzungs-Behörde die Geldrente von Amtswegen der Rentenbank.

ad 3. Bei ursprünglich festen Geldrenten dagegen, wo eine Umwandlung durch die Behörden nicht erfolgt, mithin ein Verfahren von Amtswegen keinen Anknüpfungspunkt findet, muß ein Antrag (Provokation) auf Ueberweisung der Rente an die Rentenbank bei der Auseinandersetzungs-Behörde angebracht werden.

Das später eingeschobene Alin. 2. entspricht wörtlich der Bestimmung des ersten Satzes des Alin. 4. des §. 64. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850, wogegen die Bestimmung des zweiten Satzes des Alin. 4. des §. 64. a. a. O. in den §§. 59—63. des Rentenbank-Ges. ihre nähere Ausführung findet.

III. Vergl.:

a) R. des K. Min. für landwirthschaftl. Ang. v. 26. Febr. 1852, betr. die Uebernahme der vor Publikation des Ablös. Ges. rechtsverbindlich stipulirten Ablös.- und Regulirungs-Renten auf die Rentenbank, sowie das Verfahren zum Schutze der Rentenbank bei dem Zusammentreffen der Voraussetzungen der §§. 63. und 85. des Ablös. Ges. und der §§. 53., 54., 55. und 65. a. a. O. (Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 5. S. 110.)

b) R. desselb. Min. v. 11. Nov. 1851, daß den Rezessen über Ablösung von Reallasten die Bestätigung in soweit zu versagen, als nach denselben eine den 18fachen Betrag der eigentlichen Ablös.-Rente übersteigende Summe der Staatskasse überwiesen werden soll. (Min. Bl. d. i. V., 1851, S. 257, Nr. 279.)

c) R. desselb. Min. v. 17. Mai 1852, betr. die Ablösung der für aufgehobene Krugverlags-Rechte stipulirten Geld-Renten und die Uebernahme derselben auf die Rentenbanken. (Min. Bl. d. i. V. 1852, S. 141, Nr. 134.)

Vergl. dieſe Reſkripte in Bd. I. S. 197—199 und die Erläut. in Bd. II. Abth. I. S. 526 Zuſ. VII., S. 534 Zuſ. II. u. S. 505 Zuſ. III.

Zum §. 10.

I. Der §. 10. enthielt in dem Regier.-Entw., welcher beſondere Motive dazu nicht giebt, nur das jetzige Alin. 1. deſſelben.

A. Die Agrar-Kommiſſion der II. Kammer beantragte die Annahme des §. 10., jedoch mit Hinzufügung des jetzigen Alin. 2. deſſelben, und das Plenum der II. Kammer genehmigte dies.[1]) (Stenograph. Ber. der II. K. 18$\frac{49}{50}$ Bd. 3. S. 1658—1659).

B. Die Agrar-Kommiſſion der I. Kammer trat zwar dem Beſchluſſe der II. Kammer bei, beantragte indeß die Hinzufügung des jetzigen Alin. 3., indem ſie dies folgendermaaßen motivirte:

In den §. 99. des Ablöſ. Geſ. iſt die Beſtimmung aufgenommen:

„(Renten-) Rückſtände, welche den doppelten Betrag der jährlichen Rente nicht überſteigen, können, inſofern beide Partheien einig ſind, nach näherer Beſtimmung des Rentenbank-Geſetzes, der Rentenbank überwieſen werden."

Damit nun durch dieſe Ueberweiſung ſowohl die Sicherheit der Rentenbank als die der poſtlocirten Realgläubiger nicht gefährdet werde, ſo kann nur das Zehntheil der Rente, welches nach der Beſtimmung des 1. Alin. §. 10. dem Pflichtigen erlaſſen werden ſoll, zur Deckung der Rückſtände benutzt werden, indem die Rente eines zweijährigen Leiſtungs-Rückſtandes nie mehr als $\frac{1}{10}$ der vollen Rente betragen kann. In dem Falle, wo ein Verpflichteter von der Ueberweiſung der ſo bemeſſenen Rückſtände auf die Rentenbank Gebrauch macht, kann jedoch ſelbſtredend nicht in ſeine Wahl geſtellt werden, nach Alin. 2. des §. 10. die volle Jahresrente Behufs früherer Amortiſation zu zahlen, indem ſonſt das ihm bleibende freie Zehntel abſorbirt würde und nicht zur Verzinſung und Amortiſation des der Rentenbank überwieſenen Rückſtandes verwendet werden könnte. Für eine höhere, als die auf dem Grundſtücke ruhende volle Jahresrente, iſt jedoch daſſelbe der Rentenbank nicht verhaftet.

Das Plenum trat dem Antrage der Kommiſſion bei. (Stenogr. Ber. der I. K. 18$\frac{49}{50}$ Bd. 5. S. 2730—2732.)

C. Die II. Kammer hat dieſe Faſſung ſchließlich genehmiget. (Stenograph. Ber. der II. K. 18$\frac{49}{50}$ Bd. 5. S. 2966.)

II. Wenngleich der Verpflichtete die Ablöſung durch Rente gewählt hat, ſo ſteht ihm dennoch frei, durch Kapital abzulöſen, da er hierzu ſelbſt noch nach Uebernahme der Rente von Seiten der Rentenbank berechtiget iſt.

III. Nach der Faſſung des §. 10. wurde angenommen, daß bei Reallaſten-Ablöſungen und Regulirungen die Renten für die Rückſtände ſtets voll an die Rentenbank gezahlt werden müßten und mithin nur mittelſt der kürzeren Tilgungs-Periode von 41$\frac{1}{12}$ Jahren getilgt werden könnten.

Aus Veranlaſſung einer Petition hat ſich indeß die II. Kammer (in der 28. Sitz. v. 21. Febr. 1851) für die entgegengeſetzte Anſicht entſchie-

---

1) Der Verbeſſ.-Antrag des Abgeordn. v. Werdeck (Druckſ. Nr. 362.): „hinter §. 10. einen neuen §. einzuſchalten des Inhalts: Diejenigen Ver-„pflichteten, welche mehr als 50 Morgen an Aeckern und Wieſen beſitzen, „bleiben jedoch zur Entrichtung des vollen Betrags der Geldrente an die „Rentenbank verbunden. In dieſen Fällen wird die Rente außer zur Ver-„zinſung der dem Berechtigten auszuſtellenden Rentenbriefe und zur Amorti-„ſation auch zur Bildung einer Hülfskaſſe verwendet.

„Dieſe Hülfskaſſen, über welche das Nähere ein beſonderes Geſetz be-„ſtimmen wird, ſtehen unter der Verwaltung der Kreisvertretung und ſind „zu gemeinnützigen und wohlthätigen Zwecken gewidmet."

wurde abgelehnt. (Stenogr. Ber. der II. K. Bd. 3. S. 1658.)

den, und diese in einer motivirten Tagesordnung niedergelegt. (Stenogr. Ber. der II. K. 18⁴⁹⁄₅₀ Bd. 1. S. 314—315.)[1])

In Folge dessen hat demnächst das Min. für landwirthschaftl. Ang. in dem C. R. v. 7. März 1851[2]) (Min. Bl. d. i. V. 1851, S. 45, Nr. 52.) vorgeschrieben, daß es zulässig sein solle, daß die Verpflichteten nach ihrer Wahl auch die Renten für die Rückstände voll oder mit $\frac{9}{10}$ an die Rentenbank entrichten; es müsse aber auch im letzteren Falle die Rente für die Rückstände im Rezeß besonders ausgeworfen werden.

In gleicher Art hat das Fin. Min. mittelst C. R. v. 17. April 1851 (Sprengel's Ablös. Ges. S. 132—133) die Regierungen instruirt.

Zum §. 11.

I. Der §. 11. lautete im Regier.-Entwurf insofern abweichend von seiner jetzigen Fassung, als darin die Worte: „oder auch da, wo die volle Rente der Rentenbank überwiesen wird", nicht enthalten waren.

A. Die Motive des Entw. bemerken dazu:

Da die Renten, welche der Rentenbank überwiesen werden, in monatlichen Raten gezahlt werden sollen (§. 21.) so bildet 1 Silbergroschen oder 12 Pfennige den geringsten jährlichen Rentenbetrag, welchen die Rentenbank einziehen kann, weil sonst die monatlichen Raten in Bruchpfennigen bestehen würden. Es kann also z. B. von einer vollen Jahresrente von 2 Sgr., da dieselbe nach Abzug eines Zehntheils (§. 10.) nur noch 1 Sgr. $9\frac{6}{10}$ Pf. beträgt, nur 1 Sgr. auf die Rentenbank übernommen werden; die überschießenden $9\frac{6}{10}$ Pf. muß der Verpflichtete durch Baarzahlung des 18fachen Kapitalsbetrages von 14 Sgr. 5 Pf. ablösen. Betrüge die volle Jahresrente 1 Sgr. 1 Pf., so würde dieselbe nach Erlaß eines Zehntels nur noch $11\frac{7}{10}$ Pf. betragen und also auch nicht einmal theilweise zur Ablösung durch die Rentenbank geeignet sein.

B. Die Agrar-Kommission der II. Kammer beantragte die oben bereits erwähnte Einschaltung, um wegen der fakultativen Fassung des §. 10. jedem Mißverständnisse vorzubeugen, und hiermit erklärte sich das Plenum einverstanden. (Stenograph. Ber. der II. K. 18⁴⁹⁄₅₀ Bd. 3. S. 1659.)

C. Die I. Kammer ist dem ohne Diskussion beigetreten. (Stenogr. Ber. der I. Kammer 18⁴⁹⁄₅₀ Bd. 5. S. 2730.)

II. Das Fin. Min. hat in den R. v. 11. und 17. April 1851 (Sprengel's Ablös. Ges. S. 130—133) erläutert,

daß nicht die überschießenden Pfennige nach Abzug von $\frac{1}{10}$ zur Ablösung und unmittelbaren Abführung an den Berechtigten zu stellen, da er dann weniger als ein zum 18fachen Betrage berechnetes Kapital erhalten würde, sondern daß diesen $\frac{1}{9}$ wieder zuzurechnen und durch Multiplikation mit 18 zu kapitalisiren sei. Auch seien die überschießenden Pfennige nicht von den für verschiedene Grundstücke ermittelten Renten, wenn sie auch in demselben Rezeß stipulirt sind, zusammenzurechnen, und was dann noch an Pfennigen verbleibt, in Kapital abzulösen, sondern von dem Rentenbetrage für jedes für sich bestehende Grundstück seien die überschießenden Pfennige besonders zu kapitalisiren, da auch die Rente nicht zusammengeworfen werden dürfe.

Zu §§. 12—17.

I. Die §§. 12—17. sind von den Kammern ohne Erinnerungen und Abänderungen in der Fassung des Regier.-Entw. angenommen worden. (Stenograph. Ber. der II. K. 18⁴⁹⁄₅₀ Bd. 3. S. 1659—1660 u. der I. K. Bd. 5. S. 2730—2732.)

---

1) Vergl. auch den Aufsatz in Rohe's Lehrzeit. 1850. S. 179—182.

2) Vergl. in Bd. I. S. 715.

Zur Erläuterung dieser §§. bemerken die Motive des Entwurfs:

Die Bestimmungen der §§. 12—17. werden zunächst am Besten durch ein Beispiel erläutert werden.

Sehr häufig wird es vorkommen, daß auf einem verpflichteten Grundstück neben einer festen Geldabgabe noch andere Reallasten haften, die erst einer Verwandlung in feste Geldrente bedürfen. In solchen Fällen darf nun nicht etwa jene Geldabgabe vorweg und allein auf die Rentenbank überwiesen, sondern es muß vielmehr zuvor von der Auseinandersetzungs-Behörde auch die Verwandlung der übrigen Reallasten in Geldrente vorgenommen und berechnet werden, wie viel überhaupt das betreff. Grundstück jährlich an fester Geldrente noch zu entrichten hat. Dies erheischen nicht nur die Grundsätze des entworfenen Ablösungsgesetzes, nach welchen der Jahreswerth sämmtlicher Reallasten eines Grundstücks zusammengerechnet und von dieser Summe der Jahreswerth der etwanigen Gegenleistungen des Berechtigten in Abzug gebracht werden soll, sondern es erscheint auch um deshalb nothwendig, damit nicht von einem und demselben Grundstück zu verschiedenen Zeiten Renten auf die Rentenbank überwiesen werden und dasselbe daher an verschiedenen Stellen in den Rentenregistern vorkomme, wodurch Verwirrungen und Weitläuftigkeit herbeigeführt werden würden.

Angenommen nun, die von dem Grundstück überhaupt noch zu entrichtende Jahresrente wäre auf 10 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf. ermittelt worden, und der Verpflichtete hätte erklärt, daß er nicht durch Kapital ablösen wolle, so muß in dem Ablösungsrezeß zugleich mit bestimmt werden,

1) daß der Verpflichtete als Ablösungssumme für die überschießenden 10 Pf. direkt an den Berechtigten 15 Sgr. zu zahlen habe;
2) daß der übrige Theil der Rente, nach Erlaß von $\frac{1}{10}$ desselben sich auf 9 Rthlr. 9 Sgr. ermäßige und in monatlichen Raten mit 23 Sgr. 3 Pf. an die Rentenbank zu entrichten sei;
3) daß der Berechtigte von der Rentenbank eine Abfindung von 206 Rthlr. 20 Sgr. (nämlich den 20fachen Betrag der vollen Rente von 10 Rthlr. 10 Sgr. nach § 28.) und zwar 200 Rthlr. in Rentenbriefen und 6 Rthlr. 20 Sgr. in baarem Gelde zu erhalten habe (§. 29.).[1])

Es liegt ferner in der Natur der Sache, daß die ausgegebenen Rentenbriefe nur zu bestimmten Terminen verzinst, ausgeloost, ausgezahlt und vernichtet werden können, und es ergiebt sich hieraus, daß auch die Renten ebenfalls nur in bestimmten Terminen und zwar in denselben, in welchen die Verzinsung der Rentenbriefe erfolgt, von der Rentenbank übernommen werden können.

Wenn es nun auch der Rentenbank zur dringenden Pflicht gemacht werden muß, die ihr überwiesenen Renten sobald als möglich zu übernehmen, so kann doch nur ihr allein überlassen werden, den Termin, wann dies geschehen kann und soll, zu bestimmen, indem Streitigkeiten der Partheien nach getroffener Festsetzung des Termins, ganz unvorhergesehene Ereignisse, reine Zufälligkeiten, worunter auch eine ganz ungewöhnliche Häufung der der Rentenbank zu überweisenden Renten in einem bestimmten Termin zu rechnen, es der Rentenbank unmöglich machen können, die Uebernahme der Rente in dem von den Partheien oder der Auseinandersetzungs-Behörde bestimmten Termin zu bewirken. Es würden hierdurch aber große Weiterungen zwischen den Interessenten und zwischen diesen und den Behörden herbeigeführt werden.

Dagegen ist den Interessenten unter allen Umständen nicht zuzumuthen, bis zu dem Zeitpunkt, an welchem die Rente auf die Rentenbank übergeht, das bisherige Verhältniß unter sich fortbestehen zu lassen. Es muß ihnen vielmehr freistehen, die Ausführung der Ablösung, oder mit andern Worten die Entrichtung der Geldrente anstatt der bisherigen Naturalleistungen, unter sich nach Belieben oder nach Anordnung der Auseinandersetzungs-Behörde eintreten zu lassen.

---

1) Hat ein Berechtigter von mehreren Verpflichteten verschiedene Renten zu fordern, welche zugleich der Rentenbank überwiesen werden, so ist bei der Berechnung der Beträge, die er als Abfindung in Rentenbriefen und in baarem Gelde zu empfangen hat, nicht auf die für die einzelnen Renten ihm gebührenden Abfindungen, sondern vielmehr auf die Summe aller dieser Abfindungen zu achten.

Wenn also, um bei obigem Beispiel stehen zu bleiben, nach der Vereinigung der Partheien oder durch Entscheidung der Auseinandersetzungs-Behörde der Ausführungstermin auf den 1. Jan. 1850 festgestellt worden wäre, so würde in den Rezeß noch mit aufzunehmen sein:

4) daß die Naturaldienste, Prästationen oder sonstigen Leistungen am 1. Jan. 1850 aufhören, an diesem Termin die Ablösungssumme für die überschießenden Pfennige mit 15 Sgr. zu entrichten und von diesem Tage ab bis zur Uebernahme der Rente Seitens der Rentenbank, die volle Rente mit 10 Rthlr. 10 Sgr. direkt an den Berechtigten zu entrichten sei.

Würde dann der Rezeß der Rentenbank z. B. im Anfang des Monats März 1850 zugehen, so würde es kein Bedenken haben, daß die Rentenbank die Rente am 1. April noch übernehmen und den Verpflichteten, sowie den Berechtigten vorher hiervon noch benachrichtigen könnte. Würde ihr dagegen der Rezeß erst in den letzten Tagen des März zugehen und die Uebernahme der Rente zum 1. April nicht mehr möglich sein, so würde sie erst am 1. Okt. erfolgen können und bis dahin die volle Rente von 10 Rthlr. 10 Sgr. für ¾ Jahre mit 7 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. direkt an den Berechtigten entrichtet werden müssen. Dieses Verfahren findet auch im Königreich Sachsen statt und hat sich dort als durchaus zweckmäßig bewährt.

Haften auf einem Grundstück nur feste Geldabgaben, so scheint es auf den ersten Blick, als könne die Einmischung der Auseinandersetzungs-Behörde gänzlich unterbleiben. Allein auch in diesem Fall ist die Prüfung, ob die Geldabgabe zur Ablösung durch die Rentenbank geeignet, ob wirklich keine anderen durch die Rentenbank ablösbaren Reallasten neben den Geldabgaben auf dem Grundstücke haften, ferner die Prüfung der Legitimation der Interessenten und die Wahrnehmung der Rechte dritter Personen unbedingt erforderlich. Diese Geschäfte gehören jedenfalls zum Ressort der Auseinandersetzungs-Behörde und müssen vor Ueberweisung der Rente auf die Rentenbank zur Erörterung kommen. Da hiernach die Wirksamkeit der Auseinandersetzungs-Behörde auch bei Geldabgaben nicht entbehrt werden kann, so ist es gerechtfertigt, das Verfahren bei diesen dem Verfahren bei anderen Reallasten anzupassen, was um so weniger ein Bedenken haben kann, als dadurch keine Weiterung entsteht, sondern in der Regel die Verhandlung über die eben erwähnten Prüfungen zugleich das Resultat der Auseinandersetzung zwischen den Berechtigten und Verpflichteten und zwischen diesen und der Rentenbank enthalten, und mithin den Rezeß selbst wird vertreten können.

Eine Zuziehung der Rentenbank-Direktion bei Aufnahme der Rezesse würde das Geschäft weitläufiger machen und ist um deshalb entbehrlich, weil die in den Rezessen festzustellenden Rechte und Verpflichtungen der Rentenbank für jeden einzelnen Fall deutlich aus dem Gesetze hervorgehen und in Zahlen durch ein bloßes Rechnungs-Exempel darzustellen sind. Um jedoch ein in dieser Beziehung möglichst gleichmäßiges Verfahren herbeizuführen, war es nothwendig, die Bestätigung der Rezesse in denen Renten auf die Rentenbanken überwiesen werden, stets nur durch die Auseinandersetzungs-Behörden geschehen zu lassen, sie also den Regierungen, Konsistorien und Gerichten, denen nach den bisherigen Gesetzen dergleichen Bestätigungen in gewissen Fällen noch gestattet sind, zu entziehen.

II. Ueber die Abfassung der Ablösungs- und Regulirungs-Rezesse bei Benutzung der Rentenbanken ertheilen das C. R. des Min. für landwirthschaftl. Ang. v. 15. Mai 1850 [1]) (Min. Bl. d. i. V. 1850. S. 139, Nr. 192.) und das Regl. des Fin. Min. v. 3. Aug. 1850 [2]) (Min. Bl. d. i. V. 1850. S. 302. Nr. 399.) spezielle Instruktion.

Vergl. auch:

a) über die Prüfung der den Rentenbanken von den Auseinandersetzungs-Behörden mitgetheilten Rezesse (§. 14. des Rentenbank-Ges.) das R. des Min. für landwirthschaftl. Ang. v. 30. Sept. 1850 [3]) (Min. Bl. d. i. V. 1850. S. 276, Nr. 379);

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 715 ff.
2) Ebendas. S. 731 ff.
3) Ebendas. S. 722.

b) über die Berücksichtigung des §. 15. des Rentenbank-Ges. bei Abfassung der Rezesse in Bezug auf praenumerando fällige Domainen-Renten, das C. R. des Fin. Min. v. 10. Sept. 1852 [1]) (Min. Bl. d. i. V. 1852. S. 328, Nr. 326.);

c) über die Bestätigung der Rezesse über das Verhältniß der Betheiligten zur Rentenbank in denjenigen Fällen, wo die Auseinandersetzung durch die Regierungen resp. Provinzial-Schul-Kollegien ohne Dazwischenkunft der ordentlichen Auseinandersetzungs-Behörden zu Stande gekommen, das G. v. 21. April 1853. §. 2. [2]).

Zu §§. 18—21.

(Einziehung und Sicherstellung der Renten).

Zum §. 18.

I. Der §. 18. hat bei der Berathung in den Kammern einige Abänderungen erlitten. Es sind nämlich:

a) dem zweiten Satze des Alin. 1. die (im Entwurf fehlenden) Worte:

„welches jedoch für die Dauer der Amortisationsperiode der Rentenbank „verhaftet bleibt",

hinzugefügt, und

b) in dem Alin. 2. ist das Wort: „kostenfrei" eingeschaltet worden.

A. Die Motive des Regier.-Entw. bemerken zu diesem §.:

Es leuchtet von selbst ein und ist auch schon in den Motiven zum §. 1. hervorgehoben, daß die Operationen der Rentenbank nur dann mit Erfolg durchgeführt werden können, wenn auf das richtige Eingehen der Rentenzahlungen stets mit Sicherheit zu rechnen ist. Hierzu genügt aber nicht blos, — was wohl in der Regel stets vorausgesetzt werden kann — daß das verpflichtete Grundstück überhaupt die Rente aufzubringen vermag, sondern es ist auch erforderlich, daß die Rentenbank mit ihrer Forderung nicht etwa andern Gläubigern des Grundstücks im Falle der Unzulänglichkeit der Mittel desselben, nachzustehen genöthigt sei. Um sie nun vor dieser Gefahr zu schützen, bestimmt der vorliegende §., daß die Renten in Konkurrenz mit andern Verpflichtungen des belasteten Guts dasselbe Vorzugsrecht genießen sollen, welches die Gesetze den Staatssteuern beilegen, d. h. mit andern Worten das Recht, allen übrigen Gläubigern in der Regel (mit Ausnahme gewisser älterer Rückstände) vorzugehen.

Diese Bestimmung des Entwurfs weicht allerdings von den bestehenden Gesetzen ab, welche zunächst nur festsetzen, daß die Ablösungs-Rente dasselbe Vorzugsrecht vor den hypothekarischen Gläubigern genieße, welches den durch sie abgelösten Abgaben und Leistungen zustand.

(Cf. Ablös. O. v. 7. Juni 1821 §. 18. und Ablös. O. v. 13. Juli 1829 §. 91.)

Fragt man aber zunächst, welches Vorzugsrecht denn bisher gesetzlich solchen Abgaben und Leistungen beigelegt war, so ist die Antwort hierauf für die Provinzen, in denen die altpreußische Gesetzgebung gilt, hauptsächlich aus den §§. 357. u. 393. Tit. 50. Th. I. der A. G. O., und aus den §§. 48. u. f. Tit. 1. der Hyp. O. zu entnehmen, welche bestimmen:

daß alle beständig fortlaufenden Lasten und Abgaben, welche nach den Verfassungen des Orts, des Kreises oder der Provinz, von allen Grundstücken derselben Art an Kreiskassen, Kämmereien, Gutsherrschaften oder an Kirchen- oder Schulbediente zu entrichten sind, im Konkurse (wenig-

1) Vergl. in Bd. I. S. 722.
2) Ebendas. S. 656.

stens mit ihren zweijährigen Rückständen) unmittelbar hinter den Staatsabgaben, in der zweiten Klasse locirt werden, in dem Grundstück und dessen Werth aber allen eingetragenen Gläubigern vorgehen sollen, auch in das Hypothekenbuch nicht eingetragen zu werden brauchen.

Nach diesen Vorschriften haben daher unzweifelhaft die meisten der hier in Rede stehenden Reallasten und mithin auch die an ihre Stelle tretenden Ablösungs-Renten schon jetzt vor allen hypothekarischen Forderungen ein solches Vorzugsrecht, wie es ihnen der §. 18. des Entw. zu verleihen bezweckt. Daß dies aber von allen Ablösungsrenten gelte, welche künftig auf die Rentenbank übergehen sollen, läßt sich freilich nicht behaupten, namentlich wird es bei denjenigen nicht der Fall sein, welche an die Stelle solcher Reallasten getreten sind, die ihrem Ursprunge oder ihrer Beschaffenheit nach nicht unter eine der in den obigen Vorschriften bezeichneten Kathegorien zu bringen, z. B. nicht aus der Ortsverfassung herzuleiten, sondern aus speziellen Rechtstiteln entstanden sind. Auch kann es vorkommen, daß Renten, die ursprünglich in der That jenen Kathegorien angehörten, ihr gesetzliches Vorzugsrecht vor den übrigen hypothekarischen Forderungen des verpflichteten Grundstücks deshalb wieder verloren haben, weil die zur Erhaltung desselben im §. 38. der Ablös. O. v. 7. Juni 1821 und im §. 3. des Ges. v. 29. Juni 1835 vorgeschriebene Eintragung in das Hypothekenbuch unterblieben oder nicht rechtzeitig erfolgt ist. Für Fälle dieser Art ändert daher allerdings der vorgeschlagene neue Grundsatz, welcher den auf die Rentenbanken übergehenden Renten ein gleiches Vorrecht wie den Staatssteuern beilegen will, den bestehenden Rechtszustand zum Nachtheil derjenigen Gläubiger, die sonst diesen Renten vorgehen würden.

Erwägt man aber, daß dergleichen Fälle gewiß nur sehr selten vorkommen, daß ferner der Nachtheil, welcher solchen prioritätischen Gläubigern in ihren Rechten jedoch nur für den Fall eines Konkurses hier angedroht wird, sich dadurch wesentlich mildert, daß die Ablösungsrente durch ihre Ueberweisung an die Rentenbank zugleich ihrer Tilgung entgegengeführt wird und daß mit dieser letzteren, sobald sie eintritt, aller Nachtheil fortfällt; so dürfte es gerechtfertigt erscheinen, diesen Schritt hier zu thun, ohne welchen der Erfolg der Rentenbanken nicht genügend gesichert oder wenigstens die Gewährung der Staats-Garantie für dieselben höchst bedenklich sein würde.

Außer dieser materiellen Sicherung des Rentenbankgeschäfts gewährt aber der gedachte, in den Eingangsworten des §. 18. aufgestellte Grundsatz auch noch den sehr wesentlichen formellen Nutzen einer großen Vereinfachung dieses Geschäfts. Erhielten die Renten nicht durch das Gesetz selbst ein solches unbedingtes Vorzugsrecht vor allen hypothekarischen Schulden des verpflichteten Guts, sondern verbliebe es dabei, daß ihnen nur dasjenige Vorrecht gebühre, welches die Abgaben und Leistungen, die sie vertreten, gehabt haben, so wäre zur Sicherung der Rentenbank stets eine Eintragung der Rente in das Hypothekenbuch unerläßlich, auch müßte natürlich die Rente nach erfolgter Tilgung dort wieder gelöscht werden. Es leuchtet von selbst ein, zu welchen unendlichen Weiterungen und Kosten ein solcher Verkehr der Rentenbank-Direktionen mit den Hypotheken-Behörden führen würde. Wird dagegen der Grundsatz des Entwurfs adoptirt, so bedarf es gar keiner Eintragung der Rente in das Hypothekenbuch. Es genügt vielmehr, wenn diejenigen Reallasten, die etwa dort wirklich eingetragen stehen, nach ihrer Ueberweisung an die Rentenbank gelöscht und diese Ueberweisung dabei vermerkt wird. Bei anderen Grundstücken, deren Reallasten nicht eingetragen sind, bedarf es, wenn die letzteren als Rente auf die Rentenbank übergehen, nicht einmal eines Vermerks in das Hypothekenbuch hierüber, da ein jeder, der sich mit dem Besitzer des Grundstücks in ein Geschäft über dasselbe einlassen will, durch Erkundigung bei dem Steuer-Empfänger des Orts leicht erfahren kann, ob und mit welcher Rente das Grundstück für die Rentenbank belastet ist.

B. Die Agrar-Kommission der II. Kammer erklärte sich mit den in den Motiven entwickelten Grundsätzen einverstanden und beantragte nur folgenden Zusatz zum zweiten Satze des Alin. 1.:

bleiben jedoch für die Dauer der Amortisationsperiode der Rentenbank verhaftet.

Dem ist auch das Plenum der II. Kammer beigetreten [1]), hat jedoch außerdem beschlossen, in dem Alin. 2. das Wort: „kostenfrei“ einzuschalten. [2]) (Stenograph. Ber. der II. K. 18⁴⁸⁄₄₉. Bd. 3. S. 1660).

Nachdem indeß bei der späteren Berathung des §. 9. (s. oben S. 532 ff.) der Abänderungs-Antrag des Abgeordn. v. Patow zu dem letztgedachten §. angenommen worden war, ergab sich hieraus die Nothwendigkeit einer anderweitigen Fassung des Alin. 1. des §. 18., welche auf den Verbess.-Antrag des Abgeordn. v. Patow (Drucks. Nr. 447. ad 2.) dahin angenommen wurde:

Insoweit die der Rentenbank überwiesenen Renten nicht aus Staatskassen gezahlt werden (§. 9.) genießen dieselben bei Konkurrenz ꝛc. (Stenograph. Ber. der II. K. 1848/49. Bd. 4. S. 2003.)

C. Die Agrar-Kommission der I. Kammer erklärte sich im Prinzip mit dem §. 18. und den betreff. Beschlüssen der II. Kammer einverstanden; da sie indeß auf Ablehnung des v. Patowschen Amendements zum §. 9. angetragen hatte, so brachte sie auch den Wegfall der hierauf bezüglichen Abänderung der Fassung des Alin. 1. des §. 18. in Antrag, welchem Antrage sich das Plenum anschloß. (Stenograph. Ber. der I. K. 18⁴⁸⁄₄₉. Bd. 5. S. 2731 ff.).

D. Die II. Kammer hat sich schließlich hiermit einverstanden erklärt. (Stenograph. Ber. der II. K. 18⁴⁸⁄₄₉. Bd. 5. S. 2966).

II. Der zweite Satz des Alin. 1. des §. 18. weicht, wie aus der oben mitgetheilten Entstehungs-Geschichte desselben hervorgeht, in der Fassung des Gesetzes von den Beschlüssen der Kammern ab. Die Agrar-Kommission der II. Kammer wollte nämlich in dem gedachten Alin. 1. die Bestimmung hinzugefügt haben, daß die Renten für die Dauer der Amortisations-Periode der Rentenbank verhaftet bleiben, während im Plenum der II. Kammer das Amendement gestellt wurde, diese Bestimmung so zu fassen, daß das mit Renten belastete Grundstück der Rentenbank verhaftet bleibe. (Stenograph. Ber. der II. K. Bd. 3. S. 2731). Obgleich dies Amendement abgelehnt und der §. 18. demnächst auch von der I. Kammer (Stenograph. Ber. der I. K. Bd. 5. S. 2731) in Betreff des in Rede stehenden Satztheiles des Alin. 1. in der von der II. Kammer beschlossenen Fassung angenommen wurde, so ist dennoch in das Gesetz das abgelehnte Amendement (des Abgeordn. Rohe [3]) aufgenommen worden. [4])

Die Abweichung ist indeß praktisch nicht von erheblichem Interesse; denn die Renten haften auf dem Grundstücke und es ist also auch das Grundstück der Rentenbank mitverhaftet, wenn derselben die Renten verhaftet bleiben. Das in das Gesetz übertragene (wenn gleich von den Kammern abgelehnte) Amendement erzielte mithin nur dasjenige,

---

1) Der Abgeordn. Rohe hatte beantragt (nicht gedruckt), den von der Kommission vorgeschlagenen Zusatz zum Alin. 1. des §. 18. dahin zu fassen:

„welches für die Dauer der Amortisations-Periode der Rentenbank verhaftet bleibt“.

Dies Amendement wurde indeß abgelehnt. (Stenogr. Ber. der II. K. 1848/49. Bd. 3. S. 1660.)

2) Dies ist auf den Verbess.-Antrag des Abgeordn. Rohe und Gen. (Drucks. Nr. 367. ad I.) geschehen.

3) Vergl. oben Note 1.

4) Die Drucksachen und die stenograph. Berichte resp. die amtlichen Protokolle der Kammern ergeben nichts darüber, wodurch diese Abweichung der Fassung des §. 18. von den Beschlüssen der Kammern herbeigeführt worden.

was auch aus der von der Kommission der II. Kammer beantragten (von den Kammern angenommenen) Fassung folgte. [1])

Zum §. 19.

Dieser §. ist von beiden Kammern ohne Erinnerungen angenommen worden. (Stenograph. Ber. der II. K. 18⅘. Bd. 3. S. 1660 u. der I. K. Bd. 5. S. 2731).

A. Die Motive des Regier.-Entw. bemerken dazu:

Die Nothwendigkeit einer Versicherung gegen Feuersgefahr in Ansehung der Gebäude, auf denen Renten für die Rentenbank haften, leuchtet ohne Weiteres ein, nicht minder aber auch das Bedürfniß, die Bank-Direktionen gesetzlich zu autorisiren, die Besitzer solcher Gebäude im kürzesten Wege durch administrative Exekution zu solchen Versicherungen, bei denen stets Gefahr im Verzuge obwaltet, anhalten zu dürfen.

B. Der Bericht der Agrar-Kommission der II. Kammer spricht sich dahin aus:

Zum §. 19 wurde bemerklich gemacht, daß die darin den Direktionen der Rentenbanken beigelegte Befugniß, diejenigen Versicherungsgesellschaften zu bestimmen, bei welchen nach ihrem Ermessen die Gebäude, auf welchen Renten für die Banken haften, gegen Feuersgefahr zu versichern sind, zur Vermeidung jeder Härte darauf einzuschränken sein dürfte:

daß den Direktionen nur ein Widerspruch gegen Versicherungen bei notorisch unsichern Versicherungsgesellschaften eingeräumt werde,

und ein dies bezweckender Abänderungsantrag gestellt.

Andererseits wurde im Alin. 1. hinter den Worten „bei einer" die Einschaltung der Worte „vom Staate konzessionirten" beantragt.

Beide Anträge haben jedoch nicht die Zustimmung der Majorität der Kom. erlangt, welche allgemein den §. 19. in der vorgeschlagenen Fassung für zweckentsprechend und nach keiner Richtung für bedenklich erachtete.

C. Die Agrar-Kommission der I. Kammer bemerkte:

Die im §. 19. enthaltene Befugniß der Direktion der Rentenbank, die Versicherung der Gebäude, auf welchen Renten für die Rentenbank haften, bei einer Feuerversicherungs-Gesellschaft zu verlangen, rief bei mehreren Mitgliedern der Kom. das Bedenken hervor, daß für die kleineren Stellenbesitzer eine große Last entstehen würde, indem die Privat-Versicherungs-Gesellschaften dergleichen größtentheils nicht massive Gebäude nicht aufnehmen, die Provinzial-Societäten, wenigstens in Schlesien, aber so hohe Beiträge erforderten, daß deren Aufbringung für die kleineren und ärmeren Grundeigenthümer fast unerschwinglich sei, und deshalb viele aus diesen Societäten ausschieden. Der Versicherungszwang würde daher in vielen Fällen eine große Härte sein.

Für die Bestimmung des §. wurde jedoch angeführt, daß in anderen Provinzen, namentlich in der Mark und in Sachsen, die Verhältnisse der Provinzial-Societäten keinesweges so ungünstig wären. Es sei diese Sicherheit für die Bestimmungen der Rentenbank erforderlich, indem der Hauptwerth mancher Besitzungen in dem Gebäude beruhe. Ueberdies sei diese Befugniß der Rentenbank-Direktion fakultativ gestellt und deren Ermessen überlassen, in gewissen Fällen die Versicherung nicht zu verlangen. Bei der Organisation der Provinzial-Verwaltungen sei zu erwarten, daß auch in den Landestheilen, wo die Feuer-Societäts-Einrichtungen sich nicht bewährten, deren zweckmäßige Umgestaltung einer der ersten Gegenstände ihrer Wirksamkeit sein werde.

Die letzteren Gründe wurden als überwiegend anerkannt und §. 19. genehmigt.

---

1) Vergl. die Aeußerungen des Berichterstatters der II. K., Abgeordn. Bauer (Stargardt), in den stenograph. Ber. der II. K. Bd. 3. S. 1660.

Zum §. 20.

I. Der §. 20., welchem besondere Motive nicht beigefügt worden, ist von den Kammern ohne Erinnerungen unverändert angenommen worden. (Stenograph. Ber. der II. K. 18⁴⁹⁄₅₀. Bd. 3. S. 1660 u. der I. K. Bd. 5. S. 2731).

II. Ueber das Verfahren bei Zerstückelung von Grundstücken, welche dem Domainen-Fiskus prästationsfähig sind, vergl. das C. R. des Fin. Min. v. 3. Mai 1850. [1]) (Sprengel's Ablös. Ges., S. 110—112).

Vergl. auch §. 93. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850.

Zum §. 21.

I. Der §. 1. ist von den Kammern unverändert angenommen worden. [2]) (Stenograph. Ber. der II. K. 18⁴⁹⁄₅₀. Bd. 3. S. 1660, u. der I. K. Bd. 5. S. 2731).

A. Die Motive des Regier. Entw. bemerken dazu:

Die Jahresrenten werden in Sachsen und im Eichsfelde in 4 Terminen, in den Paderbornschen Kreisen in 6 Terminen, zugleich mit der Grundsteuer durch die Steuer-Einnehmer erhoben. Wegen der Rückstände findet die Exekution im Verwaltungswege statt. Alle diese Bestimmungen, welche sich in der Anwendung bewährt haben, sind im Wesentlichen auch in dem vorliegenden Entwurf beibehalten, und nur darin von ihnen abgewichen, daß zur Erleichterung der Verpflichteten die Einziehung der Rente in monatlichen Terminen vorgeschrieben ist.

B. Der Bericht der Agrar-Kommission der II. Kammer spricht sich in folgender Art aus:

Zum Alin. 1. des §. 21. wurde der Antrag gestellt:

die Erhebung der Renten nicht in Monats-, sondern in Quartalsraten festzustellen.

Begründet wurde derselbe dadurch, daß es den Rentepflichtigen weniger beschwerlich fallen würde, wenn sie nicht alle Monate Rente zu zahlen hätten, auch die Kosten der Zusammenbringung bei Quartalszahlungen minder groß wären.

Die Majorität der Kom. theilt jedoch diese Ansicht nicht, ist vielmehr der Meinung gewesen, daß gerade durch die monatliche Abführung der Renten in Verbindung mit den sonst aufzubringenden Staatssteuern eine wesentliche Erleichterung für die Pflichtigen gefunden werden müsse, indem einmal kleinere Summen mit einem Male aufzubringen wären, die künftig ganz so, wie die übrigen Steuern betrachtet, und daher auch eben so prompt aufgebracht werden würden, endlich aber auch unmöglich eine Kostenvermehrung dadurch entstehen könne, da die Berichtigung der Renten eben mit den Steuern zu gleicher Zeit erfolgen solle, und die etwas größere oder geringere Summe, welche am Steuerfälligkeits-Termin einzuzahlen sei, auf eine Kostenvermehrung keinen Einfluß üben könne. Die Kom. hat daher den Antrag verworfen.

II. Das C. R. des Min. für landwirthschaftl. Ang. v. 9. Aug. 1851 [3]) (Min. Bl. d. i. V. 1851. S. 190, Nr. 209.) bestimmt, daß die

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 722 ff.

2) Bei der ersten Berathung in der II. K. wurde zwar beschlossen, das Alin. 1. des §. 21., dem Antrage des Abgeordn. v. Patow (Druckf. Nr. 447. ad 3.) zufolge, dahin zu ändern:

„Die auf Grundstücken haftenden Renten (§. 18.) werden in monatlichen „Raten mit den Staatssteuern postnumerando erhoben";

allein die I. K. trat diesem Beschlusse nicht bei, sondern stellte die Fassung der Regier.-Vorlage wieder her, und diesem Beschlusse ist die II. K. demnächst beigetreten. (Stenograph. Ber. der II. K. Bd. 4. S. 2003., der I. K. Bd. 5. S. 3731. u. der II. K. Bd. 5. S. 2966.)

3) Vergl. in Bd. I. S. 724.

Vorausbezahlung der Renten in bestimmten vierteljährlichen oder halbjährlichen Terminen, jedoch nicht über den Jahresschluß hinaus, zulässig sein solle.

III. Das R. des Gen. Postamts v. 24. Dec. 1851 (Min. Bl. d. i. V. 1851. S. 313, Nr. 338., Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 5. S. 10) erläutert, daß diejenigen Rentenbeträge, welche die Kommunal-Behörden für Rechnung der Rentenbank-Direktionen erheben und demnächst an die Kreiskassen abführen, portofreie Beförderung genießen.

Zu §§. 22—27.

(Tilgung der Renten).

Zu §§. 22—23.

Die §§. 22. und 23. lauteten im Regier. Entw. folgendermaaßen:

§. 22. Der Verpflichtete wird durch eine 56 1/12 Jahre oder 673 Monate lang fortgesetzte Zahlung der Rente an die Rentenbank von der Verpflichtung zur ferneren Entrichtung dieser Rente vollständig befreit.

§. 23. Dem Verpflichteten steht indessen frei, auch schon während des im §. 22. angegebenen Zeitraums die Rente durch Kapitalzahlung ganz oder theilweise zu tilgen.

Welche Summen in den verschiedenen Jahren zur Ablösung der verschiedenen Rentenbeträge erforderlich sind, ergiebt sich aus der unter A. beigefügten Tabelle.

Alin. 3., 4. u. 5. gleichlautend, wie im §. 23. des Gesetzes.

Die Motive bemerken dazu:

Die bis auf 56 1/12 Jahr ausgedehnte Dauer der Tilgungsperiode ist bereits durch das oben im Eingang Gesagte motivirt. Die genaue Angabe dieses Zeitraums im Gesetze erschien zur Weckung des Vertrauens für die Anstalt besonders im Hinblick auf die bäuerlichen Interessenten angemessen.

Aber auch während der Tilgungsperiode mußte den Verpflichteten gestattet werden, die Renten durch Kapitalzahlungen ganz oder theilweise zu tilgen, und es mußten besonders in Rücksicht auf die ärmeren Stellenbesitzer die möglichst kleinsten Theilzahlungen zugelassen werden.

Im Königreich Sachsen beträgt die kleinste zulässige Theilzahlung 8 Sgr. 4 Pf., bei der Tilgungskasse im Eichsfelde muß der abzulösende Rentenbetrag mindestens aus 5 Sgr. bestehen. Diese Vorschrift hat der Entwurf um so mehr beibehalten, als nach den in Sachsen gemachten Erfahrungen von dem Recht, noch geringere Rentenbeträge zu tilgen, fast niemals Gebrauch gemacht wird.

A. Die Agrar-Kommission der II. Kammer beantragte folgende Abänderungen:

a) den §. 22. dahin zu fassen:

Der Verpflichtete wird entweder durch eine 56 1/12 Jahre oder 673 Monate lang fortgesetzte Zahlung der Rente, wenn er sich bei Ueberweisung der Rente auf die Rentenbank für den Erlaß von 1/10 der vollen Rente, oder durch eine 41 1/12 Jahre gleich 493 Monate lang fortgesetzte Zahlung der vollen Rente, wenn er sich für diese erklärt hat (§. 10.), von der Verpflichtung zur ferneren Entrichtung dieser Rente vollständig befreit.

b) den §. 23. in folgender Fassung anzunehmen:

Dem Verpflichteten steht indessen frei, auch schon während der im §. 22. angegebenen Zeiträume die Rente durch Kapital-Zahlung ganz oder theilweise zu tilgen.

Welche Summen in den verschiedenen Jahren der beiden Amortisations-Perioden zur Ablösung der verschiedenen Rentebeträge erforderlich sind, ergiebt sich aus den unter A. und B. beigefügten Tabellen.

Kapital-Zahlungen 2c.

Der Kommissions-Bericht motivirt dies folgendermaaßen:

Zu diesem Abschnitt müssen alle diejenigen Abänderungs-Vorschläge in Betracht gezogen werden, welche eine Abkürzung der Amortisationsperiode der Rente bezwecken.

Es ist aber auch auf vielen andern Seiten ausgesprochen worden, daß es nur im höchsten Maaße erwünscht sein würde, wenn durch ausführbare Vorschläge zu einer kürzeren Amortisationsperiode, als wie sie der §. 22. des Entw. in Aussicht stellt, dies möglich gemacht werden könnte.

Dieser Gegenstand und die zur Erreichung dieses Zweckes gestellten Anträge sind daher auch in der Kom. einer sorgfältigen Prüfung unterworfen worden, als deren Endresultat sich Folgendes herausgestellt hat:

Eine kürzere Amortisationsperiode, als die dem Gesetz-Entwurfe zum Grunde liegende, ist nur durch folgende Mittel herbeizuführen:

1) durch theilweise Ausgabe zinsloser Rentenscheine statt verzinslicher Rentenbriefe,
2) durch einen geringeren als den 20fachen Kapitalisirungsbetrag der vollen Rente, welcher im §. 28. des Gesetz-Entwurfes als Norm aufgestellt wird,
3) durch Wegfall des Zehntelerlasses,
4) durch eine geringere als 4prozentige Verzinsung der Rentenbriefe.

Wenn es nun auch richtig ist, daß bei Annahme der Vorschläge unter Nr. 1. und 2. des Sattig'schen Amendements sich die Amortisationsperiode auf 33½ Jahre stellen, daß ferner, wenn man sich entschließen wollte, ⅓ des Gesammtbetrages sämmtlicher kapitalisirter Renten in zinslosen Rentenscheinen auszugeben, es aber noch außerdem bei dem Zehntelerlaß verbleiben sollte, dann die Tilgungsperiode für sämmtliche verzinsliche Rentenbriefe und unverzinsliche Rentenscheine auf 33⅔ Jahr erniedrigt würde, und endlich dieselbe noch weit mehr abgekürzt würde, wenn nach den Langerschen Vorschlägen die Hälfte der gesammten Kapitalbeträge der Renten in unverzinslichen Rentenscheinen ausgegeben werden sollte, so ist doch schon oben bei §. 2. des Gesetz-Entw. näher auseinandergesetzt, warum die Kom. sich für das Projekt der Kreirung zinsloser Rentenscheine nicht zu erklären vermag und ein solches nicht befürworten kann.

Nach §§. 28. und 32. des Entw. sollen die vollen Renten mit den 20fachen Betrage kapitalisirt, über diesen Betrag Rentenbriefe ausgestellt, und diese bis zu ihrer vollständigen Realisirung mit 4 pCt. jährlich verzinst werden, hierdurch bedingt sich aber in Verbindung mit dem Erlaß des 10ten Theils der vollen Rente, die in §. 22. ausgesprochene Dauer der Tilgungsperiode allein.

Würde nun beispielsweise die volle Rente mit dem 18fachen Betrage kapitalisirt, die Rentenbriefe nach dem Nennwerth mit 4 pCt. verzinst und verbliebe es bei dem Zehntelerlaß, so würde die Amortisationsperiode 41 Jahr dauern, fiele der Zehntelerlaß fort, so ermäßigte sie sich auf 32½ Jahre.

Bliebe es bei der 20fachen Kapitalisirung, würden aber die Rentenbriefe nach ihrem Nennwerth nur mit 3½ pCt. jährlich verzinset, so würde die Tilgungs-Periode bei dem Erlaß des Zehntels 43 Jahr, ohne denselben 35 Jahr dauern.

Die Kom. ist nun schon bei Berathung des Ablös.-Ges. von der Ansicht ausgegangen, daß nur allein aus den in den Motiven zu diesem Gesetz entwickelten Gründen der 20fache Betrag der vollen Rente, bei deren Kapitalisirung, Ueberweisung und allmäligen Tilgung durch die Rentenbanken als gerechtfertigt angenommen werden könnte, ein geringerer Kapitalisirungssatz aber, bei den durch die Rentenbank zu tilgenden Renten, sich durchaus nicht begründen ließe, und es fand daher auch ein in der Kom. gestellter und auf Kapitalisirung der den Rentenbanken zu überweisenden Renten mit dem 18fachen Betrage gestellter Antrag, welcher überdies zurückgezogen wurde, in der Kom. keine Unterstützung, vielmehr ist dieselbe der Ansicht, daß dieses Mittel zur Herbeiführung einer kürzeren Amortisations-Periode nicht empfohlen werden könne. —

Aber auch eine Herabsetzung des Zinsfußes der auszugebenden Rentenbriefe von 4 auf 3½ pCt. vermag die Kom. nicht zu befürworten, denn nicht nur, daß dann der Berechtigte bis zur Realisation der Rentenbriefe noch wieder ½ pCt. an jährlichen Zinsen für jede Hundert Thaler Renten-Kapital weniger erhielte, so würde auch eine nothwendige Folge davon sein, daß wenn 3½ prozentige Rentenbriefe vor ihrer Auslosung in Geld umgesetzt werden müssen, sie nur bedeutend

unter ihrem Nennwerth zu realisiren sein würden, dadurch wesentliche Verluste für den Berechtigten entstehen müßten, und somit einer solchen Maaßregel weder Rechts-, noch Billigkeitsgründe zur Seite ständen.

Hiernach kann eine Abkürzung der Amortisations-Periode nur durch Wegfall des Zehntelerlasses erreicht werden; sie wird dann nach den Motiven des Gesetz-Entwurfes bei Beibehaltung der 20fachen Kapitalisirung der vollen Renten und 4prozentiger jährlicher Verzinsung der Rentenbriefe nach ihrem Nennwerth eine Dauer von 41 Jahren oder 492 Monaten haben, die Bestimmung hierüber aber aus den schon bei §. 10. angeführten Gründen nur fakultativ zu fassen sein, und die Kom. bringt daher die von ihr beantragte (obige) Fassung des §. 22. in Vorschlag.

Es ist jedoch noch außerdem in der Kom. ein Vorschlag in Anregung gebracht worden, nach welchem es Jedem Pflichtigen frei stehen solle, die Rentenbanken neben ihrer eigentlichen Bestimmung als wirkliche Sparkassen in der Art zu benutzen, daß eine von dem Pflichtigen außer seiner fortlaufenden Rente, noch außerdem einzuzahlendes Kapital von bestimmter Höhe, durch Ansammlung von Zins zu Zins, als ein besonderer Amortisationsfond verwaltet, und dadurch eine raschere Beendigung der Amortisations-Periode ermöglicht werde. Zu diesem Zwecke wurde der Antrag gestellt, dem §. 22. als Zusatz hinzuzufügen:

> Außerdem ist Jedem frei gegeben, über die von ihm eingezogene Rentenzahlung hinaus, noch Einzahlungen, jedoch nicht unter 1 Rthr. zu seinem Amortisationsfond zu machen. Diese werden in gleicher Art verwaltet und verwendet, wie die regelmäßige Amortisation. —

Dieser Vorschlag fand jedoch nicht die ausreichende Unterstützung in der Kom.; es wurde dagegen angeführt, daß abgesehen von der sehr verwickelten Verwaltung des ganzen Kassengeschäfts der Rentenbanken, welche die Durchführung einer solchen Idee zur Folge haben müsse, der beabsichtigte Zweck im Wesentlichen durch die Bestimmungen im Alin. 1. des §. 23. auf eine einfachere Weise ebenfalls zu erreichen sei; denn wenn hiernach jedem Pflichtigen frei stehe, außer seiner Rente zu jeder beliebigen Zeit noch Kapitalsabschlagszahlungen zu machen, so sei dadurch die Möglichkeit geboten, die Amortisationsperiode nach dem Willen und den Kräften des Pflichtigen sehr abzukürzen, bei jeder abschläglichen Kapitalszahlung vermindere sich die jährliche Rente, die dadurch erzielten Ersparnisse könne der Pflichtige zu neuen Kapitalszahlungen verwenden und dadurch nach seinem freien Belieben die Amortisationsperiode abkürzen.

Der ganze Unterschied bestehe nur darin, daß nach dem gemachten Vorschlage, die gemachten Ersparnisse von der Rentenbank zusammengehalten und durch dieselbe auf eine beschleunigtere Amortisation hingewirkt werden solle, während dies nach dem Gesetzentwurf, durch den Pflichtigen, wenn er dies wolle, selbst geschehen müsse, dies letztere sei jedenfalls vorzuziehen, und es könne einer Staatsanstalt, wie die Rentenbanken sein sollte, eine derartige Vermögens-Verwaltung für eine so große Anzahl von Pflichtigen, wie sie der Vorschlag beabsichtige, nicht zugemuthet werden, der Antrag ist sonach abgelehnt worden.

Bei dem §. 23. ist zuvörderst der dritte Abänderungs-Vorschlag der Abgeordn. Sattig und Gen. dahin lautend:

> Dem Rentepflichtigen ist gestattet, die Kapital-Zahlung zur Ablösung der Rente bei der Rentenbank in Rentenbriefen zum Nennwerth zu leisten,

zu welchem in der Kom. noch der Zusatz beantragt wurde:

> welche außer den jährlich zu amortisirenden Rentenbriefen sofort zu kassiren sind,

zur Erörterung gezogen worden.

Es wurde anerkannt, daß die von den Antragstellern ihrem Vorschlage beigefügten Gründe (Fol. 4. und 5. Nr. 257 der Drucks.) allerdings sehr für die Annehmbarkeit des Vorschlages sprächen, und der in den Motiven des Gesetzentw. allein dagegen aufgestellte Grund, daß wenn Kapitalszahlungen durch Rentenbriefe nach dem Nennwerth gestattet würden, dann bei jeder Ausloosungsperiode um so weniger Rentenbriefe durch Baarzahlung getilgt werden könnten, dies aber auf den Kours der Rentenbriefe möglicherweise nachtheilig einwirken könne, nicht von der Bedeutung erschiene, um nicht den Pflichtigen einen möglichen Vortheil durch Gewinnung der Koursdifferenz zuzuwenden, und die Kom. entschied sich daher auch für die Annahme der obigen Vorschläge.

Bei der Berathung über den §. 58. des Gesetzentw., welcher auch der Finanzmin. beiwohnte, mußte jedoch auf diesen Punkt um deshalb noch einmal eingegangen werden, weil hier festzustellen war, ob auch den Domainenrentenpflichtigen zu gestatten sei, etwanige Kapitalszahlungen nicht baar, sondern durch Rentenbriefe nach dem Nennwerthe zu leisten; und eine ausführliche Diskussion führte zu der Ueberzeugung, daß es bei dem frühern Beschlusse nicht verbleiben könne.

Darüber war man vollkommen einig, daß alles Dasjenige, was gesetzlich den Privatrentenpflichtigen zuzugestehen sei, auch bei den Domainenrentenpflichtigen zur Anwendung kommen müsse, daß aber hinsichtlich der Letzteren, wegen der schon oben allegirten Bestimmungen des Staatsschuldentilgungs-Ges. v. 17. Jan. 1820, bei Kapitalszahlungen von Renten nur von Baarzahlungen die Rede sein könne, und es völlig unzulässig erscheinen würde, die zum Nennwerth als Kapitalsberichtigung eingezahlten Rentenbriefe bis zu ihrer Ausloosung zu deponiren, um dann erst den vollen Betrag zur Staatsschuldentilgung zu verwenden. — Dies müsse aber geschehen, wenn nicht der Finanzverwaltung zugemuthet werden solle, die jedesmalige Koursdifferenz bei solchen Rentenbriefen zuzuschießen, die, um den Verpflichtungen, welche das Staatsschuldentilgungs-Gesetz der Verwaltung der Staatsschulden auferlege, nachzukommen, gleich nach ihrer Einzahlung nach ihrem vollen Nennwerth zur Schuldentilgung verwandt werden müßten, und es sei gar nicht abzusehen, welche Opfer dem Staat dadurch möglicherweise wieder auferlegt würden.

Der Finanzmin. erklärte sich daher gegen den bereits gefaßten Beschluß der Kom., zugleich noch darauf hinweisend, daß wenn es bei demselben verbleiben sollte, dies schon mit dem Prinzip, dessen Aufrechthaltung die Kom. bei Erörterung der beiden Vorfragen empfohlen habe, gewissermaßen im Widerspruch ständen.

Die Kom. hat daher auch ihren ersten Beschluß, wegen Annahme des Sattig'schen Amendements Nr. 3. wieder aufgehoben, und schließlich dessen Annahme abgelehnt.

Die von der Kom. vorgeschlagenen Abänderungen der §§. 10. und 22. des Gesetz-Entw. bedingen aber auch eine Abänderung der Fassung der beiden ersten Alin. des §. 23., welche nun, jenen §§. entsprechend, wie (oben) beantragt lauten müssen.

Das Plenum der II. Kammer trat den Anträgen der Kommission bei. [1]) **(Stenograph. Ber. der II. K. $18\frac{49}{50}$. Bd. 3. S. 1666—1669).**

B. Die Agrar-Kommission der I. Kammer beantragte die Genehmigung der von der II. Kammer in Betreff der §§. 22. und. 23. gefaßten Beschlüsse, jedoch unter Hinzufügung des jetzigen Alin. 2. zum §. 22., indem dieser Zusatz wegen der jetzigen Fassung des §. 10. erforderlich sei.

Das Plenum erklärte sich hiermit einverstanden. (Stenograph. Ber. der I. K. $18\frac{49}{50}$. Bd. 5. S. 2731).

C. Die II. Kammer ist schließlich dem Beschlusse der I. Kammer beigetreten. (Stenograph. Ber. der II. K. $18\frac{49}{50}$. Bd. 5. S. 2966).

---

1) Die zu den §§. 22. und 23. gestellten Verbess.-Anträge wurden abgelehnt, nämlich:

a) das (nicht gedruckte) zu den §§. 22., 29., 38. u. 58. gestellte Amendement des Abgeordn. Langer, welches für diese §§. eine veränderte Grundlage in Vorschlag brachte und dieselben danach abgeändert wissen wollte;

b) das Amendement des Abgeordn. Ambronn u. Gen. (Drucks. Nr. 367. ad II.):

„zum §. 23. folgenden Zusatz anzunehmen:
„„Dem Rentepflichtigen ist gestattet, die Kapitalzahlung zur Ablösung
„„der Rente bei der Rentenbank in Rentenbriefen zum Nennwerth zu
„„leisten, welche außer den jährlich zu amortisirenden Rentenbriefen so-
„„fort zu kassiren sind.““

(Stenograph. Ber. der II. K. Bd. 3. S. 1664—1669.)

Zu §§. 24—27.

Diese §§. sind ohne alle Erinnerungen von beiden Kammern unverändert angenommen worden. (Stenograph. Ber. der II. K. 18⁴⁹⁄₅₀. Bd. 3. S. 1669, u. der I. K. Bd. 5. S. 2731).

Die Motive des Entwurfs bemerken dazu:

Die Kündigung muß, um zur gehörigen Zeit die Rentenregister berichtigen und die Summe der auszuloosenden Rentenbriefe bestimmen zu können, mindestens 2 Monat vor dem Termin der Auslösung und mithin 6 Monate vor der wirklichen Zahlung des Kapitals (§§. 39. 41. und 42.) erfolgen. Es erscheint indessen zur möglichsten Förderung des Tilgungsgeschäfts und mit Rücksicht auf den kleineren Grundbesitzer, der seine Geldmittel nicht immer schon 6 Monate vorher zu beurtheilen vermag, durchaus rathsam, auch jede ohne vorhergegangene Kündigung angebotene Kapitalzahlung anzunehmen. Die Rente kann jedoch in Folge einer solchen Zahlung erst mit dem nach dem Ablauf der Kündigungsfrist zunächst folgenden Zahlungstermin vermindert werden, weil dann erst die Verzinsung eines dem eingezahlten Kapitalsbetrag entsprechenden Rentenbrief-Betrages aufhört, bis dahin also die Rente noch zur Zahlung der Rentenbriefs-Zinsen erforderlich ist.

Zu §§. 28—31.

(Abfindung des Berechtigten).

I. Die §§. 28—31. sind von den Kammern in der Fassung des Regier.-Entw., mit der einzigen Abweichung angenommen worden, daß im §. 28. (auf den Antrag der Kommission der I. Kammer) die Worte:

„und eintretenden Falls außerdem den 20fachen Betrag der zur Tilgung von „Rückständen der Rentenbank überwiesenen Rente"

eingeschaltet worden sind. (Stenograph. Ber. der II. K. 18⁴⁹⁄₅₀. Bd. 3. S. 1669, der I. K. Bd. 5. S. 2731, und der II. Bd. 5. S. 2966.

Die Motive des Entw. und die Kommissions-Berichte enthalten nichts Wesentliches zur Erläut. dieser §§.

II. Vergl. Bd. II. Abth. I. S. 535, Zus. IV.

Zu §§. 32—48.

(Rentenbriefe und Zinskoupons).

Zu §§. 32—34.

Die §§. 32—34. lauteten im Regier.-Entw. folgendermaaßen:

§. 32. Die Rentenbriefe werden von der Direktion der Rentenbank nach dem unter B. beiliegenden Schema, und zwar in Appoints von 1000 Thalern, 500 Thalern, 100 Thalern, 25 Thalern und 10 Thalern ausgestellt, und mit jährlich vier Prozent in halbjährigen Terminen, am 1. April und 1. Okt. verzinset.

Den Inhabern der Rentenbriefe steht kein Kündigungsrecht zu.

§. 33. Mit jedem Rentenbriefe werden zugleich Zinskoupons auf achtjährige, vom 1sten   ab zu berechnende Perioden nach dem unter C. beiliegenden Schema ausgegeben.

§. 34. Nach dem Ablaufe jeder dieser Perioden (§. 33.) werden dem Vorzeiger des Rentenbriefes neue Zins-Koupons auf einen gleichen Zeitraum ausgehändigt.

Die Motive nehmen auf die betreff. Bestimmungen des Sächsischen Rentenbank-Ges. und des Eichsfeldschen Reglements Bezug.

A. Die Agrar-Kommission der II. Kammer brachte nachstehende Fassung in Vorschlag:

§. 32. Die Rentenbriefe werden von der Rentenbank nach dem unter C. beiliegenden Schema, und zwar in Appoints von 1000 Thalern, 500 Thalern,

100 Thalern, 25 Thalern, 10 Thalern und 5 Thalern ausgestellt, und mit jährlich vier Prozent in halbjährigen Terminen, am 1. April und 1. Oktober, verzinset.

Den Inhabern der Rentenbriefe steht kein Kündigungsrecht zu.

§. 33. Mit jedem Rentenbriefe werden zugleich Zinskoupons, wovon der Letzte einer ganzen Zinsperiode als Stich-Koupon zu bezeichnen ist, auf achtjährige, vom 1sten   ab zu berechnende Perioden nach dem unter D. beiliegenden Schema ausgegeben.

§. 34. Nach dem Ablauf jeder dieser Perioden (§. 33.) werden dem Vorzeiger des letzten oder Stich-Koupons dieser Zinsperiode, neue Zins-Koupons auf einen gleichen Zeitraum ausgehändigt.

Der Kommissions-Bericht bemerkt dazu:

Zu diesen §§ wurden in der Komm. folgende Abänderungs-Vorschläge beantragt:

1) Zum §. 32. hinter den Worten: „10 Thlr." einzuschalten: „und fünf Thaler", so daß hiernach die Rentenbriefe in Appoints von 1000 Thalern, 500 Thalern, 25 Thalern, 10 Thalern und 5 Thalern ausgestellt werden sollen.

Dem Antrage wurde zwar entgegengestellt, daß dadurch, wenn Rentenbriefe in so kleinen Appoints von 5 Thalern in Umlauf gesetzt würden, für welche der jährliche Zinsbetrag nur in sechs Silbergroschen bestände, dann nicht nur diese Appoints sich vollständig zu einem Umlaufsmittel im kleinen Verkehr gestellten, und dadurch der Reiz und die Gelegenheit zu ihrer Fälschung wesentlich vermehrt werden würde, sondern auch die Umstände und Weitläufigkeit bei der Erhebung so geringer Zinsbeträge ganz unverhältnißmäßig zu ihrem Betrage sich gestalten; indessen war die Majorität der Kom. doch der Ansicht, daß gerade hierdurch dem ärmeren Theil der Bevölkerung Gelegenheit geboten würde, ihre geringen Ersparnisse zinsbar anzulegen und dieser Vortheil überwiegend erscheine, weshalb sich denn auch die Kom., ohnerachtet dem Vorschlage auch von Seiten der Reg.-Kommissarien als nicht zweckmäßig widersprochen wurde, für die Annahme des Vorschlages erklärte.

2) Zu §. 34. wurde hervorgehoben, daß es zweckmäßiger sei, wenn die Aushändigung neuer Zinskoupons auf Vorzeigung des letzten oder sogenannten Stichkoupons einer Zinsperiode, und nicht auf Vorzeigung des betreff. Rentenbriefes erfolge, weil dadurch die Weitläuftigkeit der jedesmaligen Entnahme sämmtlicher deponirten Rentenbriefe aus dem Depositum beim Ablauf der Zinsperioden zum alleinigen Zweck der Beschaffung neuer Zinskoupons vermieden und dies als ein genügender Grund erscheine, diese Einrichtung, welche auch bei andern Kreditanstalten existire, auch bei den Rentenbanken einzuführen.

Wiewohl nun darauf hingewiesen wurde, welche unverhältnißmäßige Kosten bei verloren gegangenen Stichkoupons entstehen würden, da es bei solchen, um zu den neuen Zinskoupons zu gelangen, ganz des für verloren gegangene Rentenbriefe im §. 57. des Entw. vorgeschriebenen Verfahrens bedürfe, andererseits es auch zu einer besseren Kontrolle diene, wenn nach Ablauf einer jeden Zinsperiode die Rentenbriefe selbst den Banken vorgezeigt würden, so entschied sich doch die Kom. für die Annahme dieser Abänderung.

3) In Betreff des dem Gesetzentw. beigegebenen Schemas zu den Rentenbriefen hat sich die Kom. dahin entschieden, daß die Rentenbriefe nur mit dem Königl. Wappen und nicht auch mit dem der betreff. Provinz zu versehen sein werden, zugleich werden die dem Gesetz beizufügenden Schemas für die Rentenbriefe und Koupons unter Litt. C. und D. zu rubriziren sein, da unter Litt. B. die nach §. 23. noch beizufügende zweite Tilgungstabelle zu bezeichnen ist.

Das Plenum der II. Kammer lehnte indeß die von der Kommission vorgeschlagenen Abänderungs-Anträge ab und nahm die §§. 32—34. in der Fassung des Regier.-Entw. an; dagegen genehmigte dasselbe den Antrag der Kommission, daß die Rentenbriefe nur mit dem Königl. Wappen, und nicht auch mit dem der betreff. Provinz, zu versehen. (Stenograph. Ber. der II. K. 18 49/50. Bd. 3. S. 1670—1671).

B. Die I. Kammer ist dem Beschlusse der II. Kammer ohne Erinnerungen beigetreten. (Stenograph. Ber. der I. K. 18 49/50. Bd. 5. S. 2731—2732).

Zu §§. 35—48.

Die §§. 35—37. und 39—48. sind ohne Erinnerungen von beiden Kammern nach der Fassung des Regier.-Entw., dessen Motive nichts Wesentliches zur Erläut. dieser §§. enthalten, angenommen worden; dagegen lautete der §. 38. im Regier. Entw. dahin:

Der Ueberschuß von einem halben Prozent, welchen die Rentenbanken dadurch erhalten, daß sie Neun Zehntel der vollen Rente, also 4½ Prozent der zum zwanzigfachen Betrage der vollen Rente ausgestellten Rentenbriefe einziehen, letztere aber nur mit 4 Prozent verzinsen, muß unvermindert zur Amortisation der Rentenbriefe verwendet werden.

Die abgeänderte Fassung, welche auf den Antrag der Agrar-Kommission der II. Kammer beschlossen worden, gründet sich auf die im §. 10. des Entw. vorgenommene Aenderung. (Stenograph. Ber. der II. K. 18⁴⁹⁄₅₀. Bd. 3. S. 1672, u. der I. K. Bd. 5. S. 2732).

Zum §. 49.

(Rechte dritter Personen).

I. Der §. 49. enthielt in dem Regier.-Entw. folgende Abweichungen von seiner gegenwärtigen Fassung:

a) in Nr. 2. fehlten die Worte:

„sowie das Königl. Kredit-Institut für Schlesien";

b) das Alin. 2. der Nr. 5. lautete:

„Die Hypothekengläubiger sind in diesem Falle nicht befugt, ihre Kapitalien „vor der Verfallzeit aufzukündigen".

c) in Nr. 6. fehlten die Worte:

„hinsichtlich derjenigen eingetragenen Schulden und sonstigen Verpflichtun„gen, für welche die abgelösten Rechte mit verhaftet werden".

Die Motive des Entw. bemerken zum §. 49.:

In Beziehung auf die Rechte dritter Personen müssen, wie dies auch in dem Sächsischen Gesetz, so wie den Reglements unserer inländischen Tilgungskassen anerkannt ist, die Ablösungen durch die Rentenbank den Kapitals-Ablösungen gleich geachtet werden. Zur Sicherung der Renteberechtigten gegen unverschuldete Nachtheile erscheinen aber einige Modifikationen dieses Grundsatzes durch die Natur der jetzt zu errichtenden Rentenbank-Institute geboten.

Nach den bisherigen Gesetzen bleibt der Verpflichtete den Realgläubigern des berechtigten Guts bis zur erfolgten gesetzlichen Verwendung des Ablösungs-Kapitals verhaftet und kann sich von dieser Verpflichtung nur durch gerichtliche Deposition des Ablösungs-Kapitals befreien. Künftig wird aber durch Uebernahme der Rente von Seiten der Rentenbank das Verhältniß zwischen dem bisherigen Berechtigten und Verpflichteten vollständig gelöst. Die Rentenbank tritt dem Berechtigten und dessen Gläubigern gegenüber ganz an die Stelle des Verpflichteten, und Letzterer muß daher nothwendig von aller Verhaftung gegen jene Person frei werden. Dies ist unter Nr. 1. des vorliegenden §. ausgesprochen.

Ferner macht die Möglichkeit eines Sinkens des Kourswerthes der Rentenbriefe unter deren Nennwerth besondere Bestimmungen erforderlich. Aufgabe des Gesetzes ist hierbei, die berechtigten Gutsbesitzer, welche gezwungenerweise ihre Abfindung in Rentenbriefen annehmen müssen, gegen die in Folge solcher Ablösungen Seitens ihrer Hypothekengläubiger vorzunehmenden Kapitalkündigungen ohne Kränkung der Rechte der letzteren, möglichst zu schützen und sie davor zu bewahren, die empfangenen, unter Pari stehenden Rentenbriefe wider Willen verkaufen zu müssen. Daß die Gläubiger nicht gezwungen werden können, den Rentenbrief nach dem Nennwerth anzunehmen, wenn der Kourswerth ein geringerer ist, versteht sich von selbst. Ebenso unzweifelhaft ist es, daß sie sowohl, als auch die bei dem berechtigten Gute betheiligten Lehnberechtigten oder Fideikommiß-Interessenten die Befug-

niß behalten müssen, von dem Besitzer des Guts die Verwendung einer Summe in dasselbe zu verlangen, welche dem Nominalwerth der für die abgelösten Berechtigungen ausgefertigten Rentenbriefe gleichkommt. Dürften sie aber auch dann, wenn die Rentenbriefe unter Pari stehen, eine solche Verwendung dem Gutsbesitzer sofort zumuthen, so würde derselbe die Differenz zwischen dem Kours- und Nennwerth der Rentenbriefe aus seinem sonstigen Vermögen baar zuschießen müssen und hierdurch offenbar Schaden erleiden.

Da nun aber die Rentenbriefe im Laufe der Zeit jedenfalls zur Ausloosung und baaren Zahlung ihres Nennwerths kommen, so bleiben die Rechte der Gläubiger und der Lehns- und Fideikommißfolger vollständig gesichert, wenn die Rentenbriefe sicher aufbewahrt und bis zu ihrer Ausloosung als Pertinenzien des abgefundenen Gutes behandelt werden. Aus dieser Betrachtung sind die Bestimmungen unter Nr. 2. bis 6. des Entwurfs zunächst entsprungen.

Den landschaftlichen Kredit-Instituten konnte hiernach ohne Bedenken die Befugniß entzogen werden, in Folge von Ablösungen durch Rentenbriefe Pfandbriefe zu kündigen. Diese Institute werden durch die in ihre Gewahrsam genommenen Rentenbriefe wegen des verringerten Werthes des ihnen verpfändeten Gutes vollständig gedeckt, und sie können mit den Rentenbriefszinsen sich für die Pfandbriefszinsen sofort bezahlt machen. Auch wird durch die Bestimmung unter 2. zugleich noch der Vortheil erreicht, daß ein großer Theil der Rentenbriefe gar nicht auf den Geldmarkt kommt, der Kours derselben also weniger gedrückt wird.

Haften auf dem berechtigten Gute keine Pfandbriefe oder werden die Rentenbriefe von dem Kredit-Institute gar nicht oder nicht vollständig in Anspruch genommen, so kann es dem Gutsherrn aus mehrfachen Gründen erwünscht sein, die Benachrichtigung der Gläubiger von der erfolgten Abfindung in Rentenbriefen ausgesetzt zu wissen. Sofern die letzteren sicher aufbewahrt werden, ist kein Grund vorhanden, irgend eine fernere Maaßregel zur Sicherstellung der Hypotheken-Gläubiger und sonstigen Realberechtigten zu veranlassen, und es sind daher die Bestimmungen unter Nr. 3. und. 4. aufgenommen worden. Auch wenn auf Antrag des Gutsbesitzers die Benachrichtigung der Gläubiger erfolgt und ein solcher einen Anspruch auf Wiederherstellung der geschmälerten Sicherheit erhoben hat, oder das Gut Lehn oder Fideikommiß ist, in welchem Falle die Auseinandersetzungs-Behörde von Amtswegen für die Verwendung der Kapital-Abfindung in das Gut Sorge tragen muß, genügt es vollkommen, wenn die Abfindung in Rentenbriefen deponirt wird.

Ist in Folge der Ausloosung eines deponirten Rentenbriefes, oder in Folge einer Veräußerung des Rentenbriefes unter Zuzahlung der Differenz zwischen dem Kours und Nennwerth, die Summe des Nennwerths des Rentenbriefes nunmehr in baarem Gelde vorhanden, so liegt es in der Natur der Sache, daß mit dieser baaren Abfindung ebenso wie mit jedem andern baaren Ablösungs-Kapital verfahren werden muß. Hierauf bezieht sich die Bestimmung unter Nr. 7.

Daß die Rentenbriefe dem Gutsbesitzer zur freien Verfügung übergeben werden müssen, wenn entweder gar keine Schulden rc. auf seinem Gute haften oder die eingetragenen Gläubiger sich auf die erfolgte Benachrichtigung nicht gemeldet haben, versteht sich von selbst.

A. Die **Agrar-Kommission** erklärte sich im Allgemeinen mit dem §. 49. und den demselben beigefügten Motiven einverstanden, beantragte indeß folgende **Aenderungen**:

a) Nr. 5. Alin. 2.

Die Hypothekengläubiger sind in diesem Falle nicht befugt, ihre Kapitalien vor der kontraktmäßig feststehenden Frist aufzukündigen.

b) Nr. 6.

Die bei den Kredit-Instituten und in den gerichtlichen Depositorien aufbewahrten Abfindungen bleiben hinsichtlich derjenigen eingetragenen Schulden und sonstigen Verpflichtungen, für welche die abgelösten Rechte mit verhaftet waren, Zubehör des abgefundenen Gutes.

Der Kommissions-Bericht bemerkt hierüber:

In der Kom. wurde beantragt:

Zu Nr. 2. in Alin. 2. hinter den Worten: „eingehende Summe" das Wort: „gleichzeitig" einzuschalten, damit nicht der Pfandbriefsschuldner noch länger genöthigt sei, die Zinsen der abzulösenden Pfandbriefe zu bezahlen, während er selbst doch keine Zinsen für die ausgeloosten Rentenbriefe mehr erhielt.

Die Majorität hielt jedoch eine solche Vorsorge nicht für erforderlich, und überhaupt es nicht für zulässig, in dieser Richtung in die Geschäftsbetreibung der Kredit-Institute einzugreifen, und hat den Antrag abgelehnt.

Zu Nr. 3. wurde beantragt, daß statt der Worte:

> und in demselben auf unbestimmte Zeit bis zur Auszahlung des Nennwerthes der Rentenbriefe nach erfolgter Ausloosung verbleibe.

folgende Fassung beliebt werden möge:

> und die Erledigung des Verwendungspunktes bis zur Auszahlung des Nennwerthes der Rentenbriefe nach erfolgter Verloosung ausgesetzt werde.

Damit kein Zweifel darüber obwalten könne, daß den bei Ausstellung der Rentenbriefe eingetragenen Hypothekengläubigern, wenn während der Dauer der Deposition der Rentenbriefe das betreff. Gut zum Verkauf gestellt werden müßte, ein Pfandrecht auf diese Rentenbriefe zustehe, sie mit zur Masse gehören, und ihre Mitverwendung zur Befriedigung der Gläubiger nicht etwa bis dahin abgelehnt werden könne, bis sie durch Ausloosung realisirt werden, eine Auslegung, welche durch die Worte „auf unbestimmte Zeit" wenigstens denkbar sei.

Die Majorität der Kom. theilte jedoch diese Bedenken nicht, da eben die Nr. 3. und 4. des §. nichts weiter bezweckten, als daß bei einer gerichtlichen Deposition der Rentenbriefe, von Amtswegen es weiteren Maaßregeln zur Sicherstellung dritter Personen nicht bedürfe, und hat den gemachten Abänderungsvorschlag verworfen.

Wenn hiernach die Kom. die unveränderte Annahme der Nr. 1., 2., 3. und 4. des §. 49. empfiehlt, so beantragt sie dagegen eine andere Fassung des Alin. 2. der Nr. 5. dahin:

> Die Hypothekengläubiger sind in diesem Fall nicht befugt, ihre Kapitalien vor der kontraktmäßig feststehenden Frist aufzukündigen.

um hierdurch hierdurch jeden Zweifel darüber zu beseitigen, daß einmal die Hypothekengläubiger aus den in Folge der Errichtung der Rentenbanken nothwendig werdenden Operationen allein eine rechtliche Veranlassung zur Kündigung ihrer Kapitalien nicht herzuleiten befugt sind, sodann aber es auch unter allen Umständen bei den gesetzlichen und kontraktmäßig feststehenden Kündigungsfristen sein Bewenden behalte.

Ebenso hat ein Antrag, die Nr. 6. des §. 49. dahin zu fassen:

> Die bei den Kredit-Instituten und in den gerichtlichen Depositorien aufbewahrten Abfindungen, bleiben hinsichtlich derjenigen eingetragenen Schulden, und sonstigen Verpflichtungen, für welche die abgelösten Rechte mit verhaftet waren, Zubehör des abgefundenen Gutes.

die Zustimmung der Kom. erhalten, um dadurch jeden Anspruch nach erfolgter Ablösung der Lasten der auf dem berechtigten Gute eingetragenen Gläubiger an das Aequivalent für diese Lasten, da es ihnen nicht mehr mit verpfändet werden kann, ein für allemal zu beseitigen.

Gegen die Nr. 7. des §. 49. ist eine Erinnerung nicht aufgestellt, und es wird die Annahme des ganzen §. mit den vorgeschlagenen beiden Abänderungen beantragt.

Im Plenum wurden zum §. 49. drei Verbesserungs-Anträge gestellt und es wurde die Beschlußnahme darüber zunächst ausgesetzt; die Agrar-Kommission erstattete darüber einen Nachtrags-Bericht und indem sie nunmehr beantragte, dem Alin. 2. der Nr. 5. seine gegenwärtige Fassung zu geben, erhielt sie den in ihrem ersten Berichte Betreffs der Nr. 6. gestellten Antrag aufrecht.

Der Bericht der Kommission bemerkt zur Motivirung dessen Folgendes:

Zu dem §. 49. sind bereits von der Kom. zwei Abänderungs-Vorschläge ad Nr. 5. und 6. beantragt, im Plenum sind demnächst folgende Amendements zu diesem §. gestellt:

1) Von den Abgeordn. von Goertz und Gen. (Drucks. Nr. 368. ad I.):
Die Bestimmung im §. 49. unter Nr. 2. vor den Worten: „die landschaftlichen Kreditinstitute" bis zu den Worten: „Pfandbriefe verwenden" durch folgende Bestimmung zu ersetzen:
Wenn auf dem berechtigten Gute landschaftliche Pfandbriefe haften, so ist das Kredit-Institut befugt, die Ausantwortung von Rentenbriefen bis zu demjenigen Betrage zu verlangen, um welchen in Folge der Ablösung das Pfandbriefs-Darlehn nach den Grundsätzen des Instituts vermindert werden muß. Sofern im Zeitpunkte der Ueberweisung der Börsenkours der Rentenbriefe den Nennwerth nicht erreicht, werden die Rentenbriefe bei dem Kredit-Institute deponirt, und es bleibt die Regulirung des Pfandbriefs-Kredits so lange ausgesetzt, bis entweder dieser günstigen Kours erreicht oder die Einlösung der Rentenbriefe im Wege der planmäßigen Tilgung erfolgt ist.

Der Antragsteller will durch die vorgeschlagene anderweitige Fassung der Nr. 2. des §. 49. den Zweck erreichen, daß die bei den Kredit-Instituten aufzubewahrenden Rentenbriefe nur so lange deponirt bleiben sollen, bis sie den Pari- oder einen noch höhern Kours erreicht haben, sobald aber dieser Fall eintritt, sofort auch ohne Zustimmung des Pfandbriefschuldners mit der Regulirung des Pfandbriefkredits durch Verwerthung der Rentenbriefe auf dem Geldmarkte vorgegangen werden soll.

Die Kom. ist jedoch der Ansicht gewesen, daß die Fassung der Nr. 2. im §. 49. dem beantragten Abänderungs-Vorschlage besonders auch im Interesse der Pfandbriefsschuldner und ohne Nachtheil der Kredit-Institute vorzuziehen sei.

Denn einmal folgt aus dem Gesetzentwurfe nicht, daß es den Eigenthümern der Rentenbriefe, in so weit Letztere, weil Jene zugleich Pfandbriefsschuldner sind, haben deponirt werden müssen; nicht zu jeder Zeit frei stehen sollte, die Regulirung ihres Pfandbriefs-Kredits bei dem Kredit-Institute zu beantragen, sobald die Rentenbriefe an der Börse pari oder darüber stehen, und wenn dies der Fall, so darf mit Bestimmtheit vorausgesetzt werden, daß sie dies in ihrem eigenen Interesse thun werden, andererseits aber erscheint es bedenklich, die Bestimmung hierüber lediglich den Kredit-Instituten zu überlassen, da nicht mit voller Bestimmtheit in jedem Falle zu übersehen sein wird, ob der Kours deponirter Rentenbriefe, wenn sie verwerthet werden sollen, nicht schon wieder gefallen ist, wodurch dann möglicherweise der Pfandbriefsschuldner Verluste zu erleiden haben würde.

Da nun aber das Kredit-Institut unter allen Umständen Verluste nicht erleiden kann, wenn auch die Rentenbriefe nach dem Willen ihres Eigenthümers bis zur planmäßigen Tilgung deponirt bleiben, so erscheint es jeden Falls angemessen, den Antrag auf frühere Regulirung des Pfandbriefs-Kredits in das freie Ermessen des Pfandbriefschuldners zu stellen, der hierbei in der Regel sein eigenes Interesse am Besten zu wahren wissen wird; es wird daher beantragt:
den Abänderungs-Vorschlag des Abgeordn. v. Goertz zu verwerfen und es bei der Fassung der Nr. 2. des §. 49. zu belassen.

2) Die Abgeordn. Elwanger und Gen. haben zu §. 49. Nr. 3., 4. und 5. beantragt (Drucks. Nr. 368. ad II.):
in Stelle der Nr. 3., 4. und 5. folgende Bestimmung aufzunehmen:
Ist das berechtigte Gut Lehn oder Fideikommiß oder mit Hypothekenschulden oder sonstigen Verpflichtungen belastet, durch welche der Besitzer in der freien Verfügung über die Abfindung beschränkt ist, so kann derselbe verlangen, daß die Rentenbriefe, in so weit sie nicht einem Kredit-Institut verpfändet sind, (ein Zusatz, den der Herr Antragsteller seinem gedruckten Amendement in der Kommission hinzugefügt hat) zum gerichtlichen Depositum genommen werden und daß die Erledigung des Verwendungspunktes bis zur Auszahlung des Nennwerths in Folge der eingetretenen Verloosung ausgesetzt wurde.

Ein dem Wesen nach gleicher Abänderungs-Antrag ist in Bezug auf Nr. 3. und 4. des §. 49. schon bei der Berathung des Gesetzentwurfes in der Kom. gestellt, von derselben aber nach dem ersten Berichte aus den dort angeführten Gründen abgelehnt worden.

Auch bei der wiederholten Berathung über das Amendement ist die Kom. bei

ihrer früheren Ansicht um so mehr stehen geblieben, als jetzt auch die Nr. 5. in dem Abänderungs-Vorschlag mit aufgenommen worden, und man der Meinung war, daß die Fassung in der Gesetzesvorlage die beabsichtigten Zwecke ganz vollständig und bestimmter ausdrücke wie das Amendement: es wird Seitens der Kom. daher der Antrag gestellt:

Den Abänderungs-Vorschlag zu verwerfen, und es bei der Fassung der Nr. 3. und 4., sowie des Alin. 1. der Nr. 5. in der Gesetzesvorlage zu belassen. —

3) Dagegen glaubt die Kom. nach nochmaliger Berathung dem von dem Abgeordn. v. Beughem zum Alin. 2. der Nr. 5. des §. 49. gestellten Abänderungs-Vorschlage (nicht gedruckt), nach welchem dasselbe lauten soll:

Die Hypothekengläubiger sind in diesem Fall nicht befugt, ihre Befriedigung vor der Verfallzeit zu fordern.

den Vorzug vor der Fassung des Gesetzentwurfes, und dem von der Kom. im ersten Bericht beantragten Abänderungs-Vorschlage geben zu müssen.

Denn der Zweck dieser Bestimmung in der Gesetzesvorlage ist unzweifelhaft gewesen, es zu verhindern, daß die Festsetzung des 441. Tit. 20. Th. I. A. L. R. dahin lautend:

Dagegen hat aber auch der Gläubiger das Recht, wenn der Besitzer der Sache durch erhebliche Verringerungen ihrer Substanz seine Sicherheit schmälert, seine Befriedigung noch vor der Verfallzeit zu fordern.

nicht etwa bei den Ablösungen der Renten mittelst Rentenbriefe, vor Realisirung der Letztern durch Auslоosung, zur Anwendung gebracht werde.

Es hat sonach nicht die Kündigungsfrist und die Befugniß zur Kündigung innerhalb der in den Obligationen festbestimmten Zeiträumen, sondern das Recht

1) entweder vor der kontraktmäßigen Verfallzeit oder
2) bei Darlehnen auf Kündigung, vor erfolgter Kündigung und Ablauf der Kündigungsfrist (Verfallzeit) cf. §. 761. ff. Tit. 2. Th. I. L. R.

auf Grund des §. 441. b. c. Befriedigung zu verlangen, beschränkt werden sollen.

Die von dem Abgeordn. v. Beughem vorgeschlagene Fassung paßt daher auf beide Fälle, und es wird durch dieselbe in dem Eintreten der kontraktmäßigen Verfallzeit nichts geändert.

Hiernach wird der Kammer

die Annahme dieses Abänderungs-Vorschlages statt der Fassung des Gesetzentwurfes und der im ersten Bericht vorgeschlagenen Abänderung empfohlen.

Das Plenum der II. Kammer ist den Anträgen der Kommission beigetreten. (Stenograph. Ber. der II. K. 18⁴⁹⁄₅₀. Bd. 4. S. 2005—2006).

B. Die Agrar-Kommission der I. Kammer hat sich hiermit einverstanden erklärt und die I. Kammer ist dem beigetreten; indeß sind, auf den Antrag der Kommission, in Nr. 2. die Worte: „sowie das Königl. Kreditinstitut für Schlesien" eingeschaltet worden. (Stenograph. Ber. der I. K. 18⁴⁹⁄₅₀. Bd. 5. S. 2734).

Hiermit hat sich schließlich die II. Kammer einverstanden erklärt. (Stenograph. Ber. der II. K. Bd. 5. S. 2732).

II. Vergl.:

a) §. 110. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 und die Erläut. dazu;

b) C. R. des Min. für landwirthschaftl. Ang. v. 29. Juni 1852 [1]), betr. die Auslоosung der bei den Gerichten und Kredit-Instituten deponirten Rentenbriefe und das in Folge der Auslоosung zu beobachtende Verfahren, (Min. Bl. d. i. V. 1852. S. 173, Nr. 172.);

c) C. R. desselben Min. v. 15. April 1853 [2]), betr. die Verwahrung der bei Ablösung der Reallasten oder gutsherrl. bäuerl. Regulirungen von den Kreditinstituten vorläufig oder definitiv in Anspruch genommenen Rentenbriefe. (Min. Bl. d. i. V. 1853. S. 97, Nr. 79.);

---

1) Ebendas. S. 724 ff.
2) Ebendas. S. 725 ff.

d) R. der K. Min. für landwirthschaftl. Ang. u. d. F. v. 10. Mai 1853 [1]), betr. die Befugnisse und Pflichten des Kredit-Instituts für Schlesien bezüglich der demselben nach Vorschrift des §. 49. des Rentenbank-Ges. überwiesenen Rentenbriefe. (Min. Bl. d. i. V. 1853. S. 133, Nr. 107.);

e) R. des Min. für landwirthschaftl. Ang. v. 25. Aug. 1852, betr. die Nichtverpflichtung der Auseinandersetzungs-Behörden zur Wahrnehmung der Interessen der Vorkaufsberechtigten bei Ablösung der Reallasten durch Rentenbriefe. [2]) (Min. Bl. d. i. V. 1852. S. 232, Nr. 217).

Zum §. 50.

(Lösung des Verhältnisses zwischen den bisher Berechtigten und Verpflichteten).

Der §. 50. ist von den Kammern unverändert nach dem Regier.-Entw., welcher spezielle Motive dazu nicht giebt, angenommen worden.

A. Die Agrar-Kommission der II. Kammer beantragte in ihrem Berichte v. 27. Nov. 1849 (Druckf. Nr. 335.) die unveränderte Annahme des §. 50., indem sie bemerkte:

Während gegen das Alin. 1. des §. 50. keine Bedenken obwalteten, wurde dagegen von einer Seite in der Kom. der Antrag gestellt, das Alin. 2. zu streichen, und statt dessen folgenden Satz aufzunehmen:

> Renten oder Dienste, so wie überhaupt alle Leistungen, welche durch die Ablösungsgesetze in Rente verwandelt werden können, werden sofern die Pflichtigen mit denselben in Rest sind, von der Rentenbank, jedoch nur für die letzten beiden Jahre, in der Art übernommen, daß der berechnete Betrag derselben in Rentenbriefen verabreicht und dem Pflichtigen die Rente für diesen Mehrbetrag ebenso wie für seine sonstigen Verpflichtungen auferlegt wird.

Begründet wurde dieser Vorschlag dadurch, daß durch die Zeitereignisse der letzten Jahre in einzelnen Theilen des Staats die Pflichtigen mit ihren Abgaben vielfach im Rückstande geblieben, und diese Reste mitunter so hoch angelaufen sein würden, daß ihre Beitreibung zum Theil für die jetzigen Besitzer pflichtiger Stellen die nachtheilige Folge haben würde, daß sie sich im Besitz derselben nicht würden erhalten können. Dies könne aber vermieden werden, wenn diese Reste als eine Kapitalsforderung des Berechtigten betrachtet, ihm dafür mit Rentenbriefe überwiesen würden, und der Pflichtige die Verzinsung derselben, gleich wie die übrigen Renten für das Wegfallen seiner Reallasten übernehme.

Eingewendet wurde dagegen, daß wenn eine solche Bestimmung gesetzlich festgestellt würde, dies nur zu leicht die Folge haben würde, daß von vielen Pflichtigen bis zur Ablösung ihrer Reallasten, ihre jetzigen gutsherrlichen Abgaben nicht mehr bezahlt werden würden, und hierdurch nicht nur dem Berechtigten neue Verlegenheiten bereitet, sondern auch eine Masse von Streitigkeiten und neue Zerwürfnisse herbeigeführt, der Rechtszustand und das Rechtsbewußtsein in den Massen des Volkes noch mehr wie bisher erschüttert werden würde; man möge es daher lieber der freien Vereinigung der Partheien überlassen, bei künftiger definitiver Feststellung der von pflichtigen Grundstücken zu übernehmenden Gesammtrente, auch über etwanige Reste ein angemessenes Abkommen zu treffen, wozu das gegenseitige Interesse beide Theile von selbst führen werde, und ohnerachtet Seitens der Finanzverwaltung dem Antrage nicht grade widersprochen worden ist, so hat die Majorität dennoch seine Annahme abgelehnt und beantragt die unveränderte Annahme des §. 50.

In dem Nachtrags-Berichte v. 8. Jan. 1850 (Druckf. Nr. 431.) wiederholte die Kommission den Antrag auf unveränderte Annahme des §. 50., indem sie sich in folgender Art äußerte:

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 726 ff.
2) Ebendas. S. 727 ff.

Von dem Abgeordn. v. Görtz und Gen. ist zum §. 50. die Annahme folgenden Zusatzes beantragt worden (Druckf. Nr. 368. ad III.):

„Auch diese Rückstände können, soweit sie aus den Jahren 1848 und 1849 herrühren, auf den einseitigen Antrag des Verpflichteten wie des Berechtigten auf die Rentenbank übernommen werden. Der Verpflichtete hat in solchem Falle einen Betrag von Vier und Ein halb Prozent des Rückstandes alljährlich während der ganzen Amortisationsperiode von 56$\frac{1}{12}$ Jahren neben der ursprünglichen Rente (§. 10.) zu entrichten. Der Berechtigte empfängt zu seiner Abfindung den Betrag des Rückstandes in Rentenbriefen. Die Anweisung des Zehntheils der Rente zur Verkürzung der Amortisationsperiode (§. 10., 22.) steht in diesem Falle dem Verpflichteten nicht zu.

Derselbe Antrag ist bereits bei der frühern Berathung des Gesetzentwurfes in der Kom. gestellt, von der überwiegenden Majorität derselben jedoch aus den in dem ersten Berichte angeführten Gründen als nicht zur Befürwortung geeignet abgelehnt worden. —

Auch bei der wiederholten Erwägung des gestellten Amendements war man in der Kom. entschieden der Ansicht, daß die Annahme desselben nicht zu empfehlen sei, und zwar um so weniger, als außerdem, was bereits früher dagegen angeführt worden, es sich gar nicht übersehen lasse, inwieweit durch eine solche Operation die Zahlungsfähigkeit der Rente-Pflichtigen in einzelnen Fällen dergestalt geschwächt werden könne, daß wesentliche von der Staatskasse zu übertragende Ausfälle bei den jährlichen Rentezahlungen eintreten würden; es wird daher Seitens der Kom. darauf angetragen;

den gestellten Antrag zu verwerfen und den §. 50. unverändert anzunehmen.

Das Plenum der II. Kammer nahm zwar das Alin. 1. des §. 50. unverändert an, beschloß indeß den Wegfall des Alin. 2. und statt dessen die Annahme des nachstehenden (von dem Abgeordn. Schwarz und Gen. gestellten) Amendements (Druckf. Nr. 423. ad 1.):

Die Rückstände aus den Jahren 1848 und 1849 können, wenn der Berechtigte es in dem Auseinandersetzungs-Verfahren beantragt und der Verpflichtete damit einverstanden ist, auf die Rentenbank übernommen werden, sofern das belastete Grundstück der Rentenbank noch genügende Sicherheit gewährt. In diesem Fall erhöht sich die Jahresrente der Leistungen des Verpflichteten, von welcher $\frac{9}{10}$ an die Rentenbank zu entrichten sind, um $\frac{1}{20}$ des Rückstandes.

Der Berechtigte empfängt zu seiner Abfindung den Betrag des Rückstandes in Rentenbriefen.

Aus diesem (angenommenen) Amendement wurde ein besonderer §. (51.) gebildet. (Stenograph. Ber. der. II. K. 18$\frac{49}{50}$. Bd. 4. S. 2007).

B. Die I. Kammer hat indeß, auf den Antrag ihrer Agrar-Kommission, den §. 50. in seiner ursprünglichen Fassung wiederhergestellt und den Wegfall des als neue Bestimmung hinzugefügten §. 51. beschlossen, weil diese neue Bestimmung in den §. 99. (Alin. 3.) des Ablös. Ges. v. 2. März. 1850 übernommen worden und daher in dem Renten-bank-Ges. wegfallen mußte. (Stenograph. Ber. der I. K. 18$\frac{49}{50}$. Bd. 5. S. 2735).

C. Die II. Kammer hat sich schließlich hiermit einverstanden erklärt. (Stenograph. Ber. der II. K. 18$\frac{49}{50}$. Bd. 5. S. 2732).

II. Vergl. die Erläut. zum §§. 99. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 (s. in Bd. II. Abth. I. S. 730—735) und insbes. die Erläut. zum Alin. 3. des §. 99. a. a. O. (a. a. O. S. 740—742).

III. Da nach Alin. 2. des §. 50. dem Berechtigten seine Ansprüche wegen der vor dem Ausführungs-Termine fällig gewordenen Leistungen (d. h. wegen der Rückstände) vorbehalten bleiben, so ist es nicht erforderlich, in den Rezessen der etwanigen Rückstände zu erwähnen; dagegen muß in dem Falle, wenn ein Theil der Rückstände der Rentenbank überwiesen und ein anderer Theil derselben dem Berechtigten zur direkten Einziehung

vorbehalten wird, dies im Rezesse bemerkt werden, weil sonst die Vermuthung eintreten könnte, daß alle Rückstände getilgt seien. (Vergl. Frey's prakt. Erläut. S. 117).

Zum §. 51.

(Steuer-Umschreibung).

I. Der §. 51. ist von den Kammern unverändert angenommen worden. (Stenograph. Ber. der II. K. 18⁴⁹⁄₅₀. Bd. 3. S. 1673—1674. u. der I. K. Bd. 5. S. 2735).

Die Motive des Regier.-Entw. bemerken dazu:

In einigen Landestheilen, namentlich in Schlesien, werden die Dienste, Grundzinsen und sonstigen Prästationen, welche die bäuerlichen Wirthe den Gutsherrschaften zu leisten haben, von diesen Letzteren versteuert. Wenn daher eine Ablösung durch Kapital Statt findet, so geht das Objekt, auf welchem die Steuer ruhte, verloren und es folgt hieraus nothwendig, daß im Interesse des Steuer-Fiskus in solchen Fällen derjenige Betrag der Steuer, welchen die Gutsherrschaft von den zur Ablösung gekommenen Prästationen zu entrichten hatte, dem berechtigten Gute ab- und der verpflichteten Stelle zugeschrieben werden, dagegen aber die letztere für diese neu übernommene Steuer entschädigt werden mußte, was in der Art bewerkstelligt wurde, daß von dem Ablösungs-Kapital der 25fache Betrag der auf die verpflichtete Stelle übertragenen Steuer in Abzug gebracht wurde.

Dieses Verfahren verursachte viele Weiterungen, indem nicht immer deutlich aus den Katastern ersehen werden konnte, mit welcher Summe die abgelöste Prästation versteuert war. Da nun, wie schon erwähnt, die Steuerumschreibung lediglich im Interesse des Fiskus erfolgte, durch deren Wegfall aber weder der Berechtigte noch der Verpflichtete einen Nachtheil erleiden, so war es um so unbedenklicher, diesen Wegfall in Vorschlag zu bringen, als durch die in Aussicht stehende neue Regulirung der Grundsteuer auch der Fiskus gegen etwanige Ausfälle der Grundsteuern in Folge der Ablösungen gesichert werden wird.

II. Vergl. §. 66. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 und die Erläut. dazu. (s. in Bd. II. Abth. I. S. 571—580).

Zu §§. 52—56.

Diese §§., zu welchen die Motive des Regier.-Entw. lediglich einen Anschlag des Betrages der Verwaltungskosten der Rentenbanken mittheilen, sind von den Kammern ohne Erinnerungen angenommen worden. (Stenograph. Ber. der II. K. 18⁴⁹⁄₅₀. Bd. 3. S. 1673—1674, u. der I. K. Bd. 5. S. 2735 ff.).

Zum §. 57.

(Aufgebot der Amortisation verlorener Rentenbriefe).

Der §. 57. ist von beiden Kammern unverändert angenommen worden.[1]) (Stenograph. Ber. der II. K. 18⁴⁹⁄₅₀. Bd. 3. S. 1674 u. I. K. Bd. 5. S. 2739—2740).

Die Motive des Regier.-Entw. bemerken dazu:

---

1) Die Agrar-Kom. der II. K. hatte zwar, mit Rücksicht auf ihre Anträge zum §. 34. (s. oben S. 547 ff.) befürwortet, die Vorschriften des §. 57. über die Koupons auch auf die Stichkoupons auszudehnen; da indeß durch den zum §. 34. gefaßten Beschluß die Ausgabe von Stichkoupons Seitens der Kammer abgelehnt worden war, so erledigten sich hierdurch auch die betreff. zum §. 57. gestellten Abänderungs-Vorschläge der Kommission.

Das hier vorgeschriebene Verfahren für das Aufgebot und die Amortisation verloren gegangener Rentenbriefe ist im Wesentlichen den bestehenden Vorschriften über das Aufgebot von Staatspapieren nachgebildet. Diese letzteren Vorschriften hier geradezu für anwendbar zu erklären, war deshalb nicht zulässig, weil in ihnen zum Theil auf die Vorschriften der Allgemeinen Preußischen Gerichts-Ordnung Bezug genommen wird, während der vorliegende Gesetz-Entwurf auch auf Landestheile Anwendung finden soll, in welchen diese Gerichts-Ordnung nicht Gesetzeskraft hat.

Zum §. 58.

(Besondere Bestimmungen für diejenigen Landestheile, in welchen bereits Rententilgungs-Kassen bestehen).

I. Der §. 58., welcher im Regier.-Entw. den §. 59. bildete, lautete in diesem abweichend von seiner jetzigen Fassung.

Die Abweichungen sind folgende:

a) Im Eingange hieß es:

„bleiben, mit Ausnahme der durch das Ablös. Ges. vom heutigen Tage aufgehobenen §§. 33. u. 35. des unter b. gedachten Gesetzes, auch nach Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes in denjenigen Landestheilen, für welche sie gegeben sind, dergestalt in Kraft, daß dort auch ferner, in Ansehung der Gegenstände, auf welche sie sich beziehen, lediglich nach ihnen und nicht nach dem gegenwärtigen Gesetze mit der Renten-Ablösung und Tilgung verfahren werden soll. Indessen treten in diesen Spezialgesetzen beziehungsweise folgende Aenderungen ein:“

b) Die Nr. 1. lautete dahin:

1) An der Stelle der Vorschriften der Ablös. O. v. 7. Juni 1821 und 13. Juli 1829, auf welche in den unter a. und c. gedachten Spezialgesetzen verwiesen ist, sind künftig die Vorschriften des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die Ablösung der Reallasten rc., in Anwendung zu bringen.

c) Die Nr. 4. lautete wie folgt:

4) Die Bestimmungen der §§. 14. und 15. des Regl. v. 8. Aug. 1836 (oben unter a.) sollen nicht ferner in Anwendung kommen.

Insoweit jedoch ein bäuerlicher Wirth durch rechtsverbindliche Erklärung schon vor der Verkündigung der V. v. 18. Dec. 1848, betr. die bäuerliche Erbfolge in der Provinz Westphalen (G. S. 1848. S. 425) den Bestimmungen unter Nr. 1. und 2. §. 14. jenes Regl. sich unterworfen hat, behält es bei den in den §§. 14. und 15. daselbst ihm zugesicherten Vortheilen sein Bewenden, ohne daß der bäuerliche Wirth an die gedachten Bestimmungen §. 14., Nr. 1. und 2. fernerhin gebunden ist.

d) Die Bestimmungen Nr. 5—10. fehlten im Entw. gänzlich.

Die Motive des Regier.-Entw. zum §. 59. (jetzt §. 58.) bemerken:

Die bei uns bereits bestehenden Tilgungskassen sind lediglich für solche Distrikte errichtet worden, in welchen damals eine unverhältnißmäßige Belastung oder eine große Armuth der Verpflichteten stattfand. Es sind den dortigen Verpflichteten daher Erleichterungen und Beihülfen Seitens des Staats verheißen und gewährt worden, welche den Verpflichteten der übrigen Landestheile nicht in gleichem Maaße zugewendet werden können. So weit die Verwandlung der Reallasten in Renten nach den bisherigen Reglements dieser Tilgungskasse bereits Statt gefunden hat, muß natürlich auch die fernere Behandlung und Tilgung dieser Renten in Gemäßheit eben dieser Vorschriften fortgeführt werden. Aber auch in Ansehung der noch nicht regulirten Reallasten jener Gegenden haben die Betheiligten einen begründeten Anspruch darauf, daß ihnen die durch die bisherigen Reglements der Tilgungskassen verheißenen Vortheile nicht wieder entzogen werden. Konsequenter Weise würden sie sich dagegen auch gefallen lassen müssen, daß bei der Verwandlung ihrer Reallasten in feste Geldrenten nicht die erleichternden Grundsätze des

neuen Ablösungsgesetzes, sondern die der bisherigen Ablösungsgesetze, auf welche in den Regl. hingewiesen ist, zur Anwendung gebracht würden.

Dies würde aber den Uebelstand herbeiführen, daß diese bisherigen Ablösungsgesetze lediglich in diesen kleinen Distrikten fortbestehen müßten, was einem Hauptzweck der neuen Gesetzgebung, der Herstellung gleichmäßiger Ablösungs-Grundsätze in allen Landestheilen, zuwider laufen würde.

Aus dieser Rücksicht ist daher in dem vorliegenden §. 59. Nr. 1. von dieser Konsequenz Anstand genommen.

Die unter Nr. 2. und 3. vorgeschlagenen Abänderungen jenes Regl. sind nothwendige Folgen der in dem neuen Ablös. Gesetz angenommenen Grundsätze.

Die Bestimmung unter Nr. 4. wird durch die V. v. 18. Dec. 1848, betr. die bäuerl. Erbfolge in der Provinz Westphalen und durch den Rechtsgrundsatz gerechtfertigt, daß einem neuen Gesetz keine rückwirkende Kraft beigelegt werden kann.

A. Die Agrar-Kommission der II. Kammer beantragte die gegenwärtige Fassung des §., indem sie zur Motivirung Folgendes bemerkte:

In dem Regl. für die Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter des Regierungsbezirks Minden v. 8. Aug. 1836 ist nach den Bestimmungen der §§. 11—15. in Bezug auf die Pflichtigen eine Unterscheidung in so fern gemacht worden, daß:

1) diejenigen, welche sich den Beschränkungen des §. 14. dieses Regl. unterwerfen, nur während der Dauer von 41 Jahren die Höhe des Betrages der Schuldverschreibungen mit 4 pCt. zu verzinsen hatten und dann von jeder weitern Zahlung entbunden waren, da die Amortisation derselben durch Zuschüsse aus Staatsmitteln nach §. 6. erfolgt, dagegen
2) diejenigen, welche sich diesen Beschränkungen §. 14. Nr. 1. und 2. nicht unterwerfen, den Betrag der Schuldverschreibungen mit 4½ pCt. an die Tilgungskasse zu verzinsen hatten, und sich von dieser fortlaufenden Zinszahlung nur durch die Erlegung eines dem 20fachen Betrage der Renten gleichkommenden Kapitals, wenn auch in Stückzahlungen, befreien konnten.

Das Regl. zur Beförderung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis des Reg. Bez. Erfurt v. 9. April 1845 enthält dagegen folgende hier in Betracht kommende Bestimmungen:

1) wenn der Berechtigte die Ablösung der ihm zustehenden Abgaben und Leistungen durch die Tilgungskasse beantragte, so mußte er sich mit dem 20fachen Kapitalisirungsbetrage des festgestellten jährlichen Geldwerths dieser Abgaben und Leistungen begnügen und diesen Betrag als Schuldverschreibungen der Tilgungskasse annehmen;
2) diese Schuldverschreibungen erhielt er mit 3½ pCt. bis zu ihrer Amortisation verzinst;
3) die Pflichtigen hatten den Gesammtbetrag ihrer kapitalisirten jährlichen Renten mit 3½ pCt. 43 Jahr lang zu verzinsen und waren dann von jeder weiteren Zahlungsverpflichtung befreit;
4) um die Amortisation herbeizuführen, wurde jährlich ein Prozent von dem Betrage der ausgegebenen Schuldverschreibungen aus der Staatskasse überwiesen.

Das G. v. 22. Dec. 1839 hat endlich die Verhältnisse der standesherrlichen Untersassen in den beiden Grafschaften Wittgenstein-Berleburg und Wittgenstein-Wittgenstein, wegen Ablösung der an die standesherrlichen Häuser zu entrichtenden Geld- und Natural-Abgaben, Zehnten und Prästationen, schon dahin definitiv geregelt, daß die Pflichtigen vom 1. Okt. 1840 ab nur noch 41 Jahre lang, ⅘ des festgestellten jährlichen Geldwerths der abgelösten Prästationen an die Tilgungskasse zu entrichten haben, woran auch jetzt nichts weiter zu ändern sein wird.

Dagegen hat sich die Kom. einstimmig über folgende Hauptgrundsätze geeinigt, und empfiehlt sie der Kammer zur Annahme.

I. Insofern die Ablösung der Reallasten in den gedachten Landestheilen nicht bereits nach den Vorschriften der V. v. 8. Aug. 1836 und 9. April 1845 erfolgt ist, für die Zukunft auch in diesen Landestheilen nur die Vorschriften des neuen Ablösungsges., wie es noch schließlich nach Durchlaufung der legislativen Stadien festgestellt werden wird, maaßgebend sein können.

II. In Berücksichtigung dessen, und weil dann es nicht mehr im Willen des Berechtigten steht, die Ablösung der Reallasten durch die Tilgungskasse zu verlangen, sondern diese unter allen Umständen nach den Vorschriften des neuen Ablösungsgesetzes erfolgen muß, es auch nur der Gerechtigkeit entspreche, daß in denjenigen Landestheilen, wo nach der V. v. 9. April 1845 die Schuldverschreibungen nur mit 3½ pCt. verzinst wurden, die auf Grund des neuen Ablösungsgesetzes auszustellenden Schuldverschreibungen ebenfalls wie in allen übrigen Landestheilen mit 4 pCt. zu verzinsen sind.

III. Daß hiernach von dem nach §. 7. der gedachten V. Seitens der Staatskasse zur alleinigen Tilgung jährlich beizutragenden einen Prozent der auszugebenden Schuldverschreibungen, ein halbes Prozent zur Erhöhung der Verzinsung von 3½ auf 4 pCt. für die Berechtigten verwendet, das andere halbe Prozent aber zur Amortisation verwendet, und sonach auch hier eine Amortisationsperiode von 56$\frac{1}{12}$ Jahr festgestellt werde.

IV. Die Pflichtigen in diesen Landestheilen nach wie vor nur 3¾ pCt. des mit dem zwanzigfachen Betrage kapitalisirten jährlichen Gesammtwerthes ihrer Leistungen, wie sich derselbe auf Grund der Vorschriften des neuen Ablös. Ges. herausstellen wird, als jährliche Rente an die Rentenbanken abführen sollen, die Amortisationsperiode aber für sie künftig ebenfalls statt 43 Jahr auf 56½ Jahr verlängert werde, und sonach da sie 3¾ pCt. zahlen, der Staat 1 pCt. zuschießt, zur Verzinsung für die Berechtigten 4 pCt., zur Amortisation ½ pCt. verwandt werden sollen, dann das annoch vorhandene ¼ pCt. wie bisher auf die Kosten gerechnet wird.

V. Die Pflichtigen in den Landestheilen, in welchen die V. v. 8. Aug. 1836 Geltung hat, sowohl in der Zinszahlung als Amortisationsperiode mit gänzlicher Beseitigung der Beschränkungen im §. 14. dieser V. gleich zu stellen sind.

VI. Diejenigen Bestimmungen des Entwurfes, welche zweckmäßig auch auf diese Landestheile angewendet werden können, ausdrücklich noch in diesem §. zu bezeichnen. Diesen Grundsätzen ist auch der Finanzmin., in soweit dadurch die Finanzverwaltung berührt wird, beigetreten.

Die Kommission hat mit Rücksicht hierauf die jetzige Fassung des §. 58. beantragt und das Plenum der II. Kammer ist dem beigetreten. (Stenograph. Ber. der II. K. 18$\frac{49}{50}$. Bd. 3. S. 1676—1677).

B. Die I. Kammer hat den §. 58. ohne Erinnerungen in der von der II. Kammer beschlossenen Fassung angenommen. (Stenograph. Ber. der I. K. 18$\frac{49}{50}$. Bd. 5. S. 2739—2740).

II. Vergl. Zus. IV. zum §. 64. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850. (s. in Bd. II. Abth. I. S. 535 ff.)

Zu §§. 59—63.

(Besondere Bestimmungen für die Fälle, in denen die Abfindung des Berechtigten in Rentenbriefen durch Vermittelung des Staats erfolgt.)

I. Die §§. 59—63. waren in dem Regier.-Entw. nicht enthalten.

A. Der Gegenstand dieser §§. ist zunächst in der II. Kammer zur Erörterung gekommen, und zwar in Folge der von den Kammern beschlossenen Hinzufügung der Bestimmungen der Alin. 4. und 5. des §. 64. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 [1]) und der von der II. Kammer beschlossenen Annahme des v. Patowschen Amendements zum §. 9. des Rentenbank-Ges. [2])

Die Agrar-Kommission der II. Kammer wurde nämlich mit Rücksicht hierauf beauftragt, Vorschläge über die Aus- und Durchführbar-

1) Vergl. hierüber Bd. II. Abth. I. S. 529 ff.
2) Vergl. oben S. 532 ff.

keit der gedachten (angenommenen) Bestimmungen des §. 64. des Ablös. Ges. zu machen. In ihrem Nachtrags-Berichte v. 8. Jan. 1850 (Drucks. Nr. 431.) hat sie die in dieser Beziehung zur Sprache gekommenen verschiedenartigen Ansichten zur Erörterung gezogen und daran den Vorschlag geknüpft, folgende Bestimmungen in das Gesetz aufzunehmen:

§. 60. Wenn der Verpflichtete die Ablösung durch Baarzahlung des 18fachen Betrages bewirken soll, der Berechtigte aber seine Abfindung zum 20fachen Betrag in Rentenbriefen verlangt (§. 64. des Ablös. Ges. vom heutigen Tage), so muß der Berechtigte diese Erklärung vor Abschluß des Rezesses abgeben und es ist dieselbe in Letzterm mit aufzunehmen.

§. 61. Erfolgt die Erklärung des Berechtigten (§. 60.) in den Monaten Januar bis Juni, so muß die Baareinzahlung am 1. Okt. desselben Jahres in eine von dem Finanzmin. zu bezeichnende Königliche Kasse bewirkt werden.

Wird dagegen die Erklärung des Berechtigten in den Monaten Juli bis Dec. abgegeben, so muß die Einzahlung am 1. April des darauf folgenden Jahres an die gedachte Kasse erfolgen.

§. 62. Die eingezahlten Ablösungs-Kapitalien werden zur Tilgung der durch das G. v. 25. April 1848 gegründeten fünfprozentigen freiwilligen Anleihe verwendet und den Renteberechtigten wird dagegen nach der Wahl der Finanzverwaltung entweder durch aufzukaufende Rentebriefe, wenn diese unter dem Nennwerthe stehen, oder durch neu zu kreirende vierprozentige Staatsschuldverschreibungen abgefunden.

§. 63. Diese Schuldverschreibungen werden von der Hauptverwaltung der Staatsschulden nach dem beiliegenden Schema sub Litt. E. und die mit diesen Schuldverschreibungen auszugebenden Zinskoupons nach dem beiliegenden Schema sub Litt. F. ausgestellt.

§. 64. Zur Amortisation dieser ausgestellten Schuldverschreibungen muß alljährlich mindestens ½ Prozent des Nennwerths derselben, sowie die ersparten Zinsen der getilgten Verschreibungen verwendet werden.

Sämmtliche Schuldverschreibungen müssen daher spätestens in $56\frac{1}{12}$ Jahr vom Schluß der Rentenbanken an gerechnet (§. 56.) zur Amortisation kommen.

Die Amortisation erfolgt halbjährlich und es müssen die zur Amortisation gelangenden Schuldverschreibungen lediglich durch Ausloosung bestimmt werden.

§. 65. Die Bestimmungen der §§. 17., 32., 33., 34., 35., 36., 37., 40., 41., 43., 44., 45. und 50. des ersten Abschnitts finden auch auf die Schuldverschreibungen Anwendung, jedoch mit der Maaßgabe, daß die Zahlung derselben und deren Koupons nicht von den Rentenbanken, sondern von denjenigen Behörden bewirkt wird, welchen die Auszahlung ausgelooster Staatsschuldscheine und deren Koupons obliegt.

In Beziehung auf die Form der Bekanntmachung der ausgeloosten Schuldverschreibungen, der Ausloosung und Vernichtung, sowie in Beziehung auf das Verfahren bei dem Verlust einer Schuldverschreibung und der dazu gehörigen Koupons, finden die Vorschriften, welche bei den Staatsschuldscheinen gelten, Anwendung.

Die erste Einrückung der zur Ausloosung gekommenen Schuldverschreibungen in die öffentlichen Blätter muß in demselben Monat, in welchem die Ausloosung stattgefunden hat (§. 41.), und zwar in dem Preußischen Staatsanzeiger mindestens 4 Monat vor dem Zahlungstage erfolgen.

§. 66. Der Berechtigte erhält den 20fachen Betrag der ihm gebührenden Rente (§. 64. des Ablösungsges. v. h. T.) nur in so weit, als dieser Betrag durch Rentenbriefe oder Schuldverschreibungen, unter Berücksichtigung der zulässigen Appoints (§. 32. und 65.) gewährt werden kann.

Kapitalsbeträge unter 9 Thlr. müssen daher von dem Berechtigten in baarem Gelde, ohne einen Zuschuß Seitens des Staats, angenommen werden.

§. 67. Der Verpflichtete wird durch Zahlung des Ablösungskapitals an die Staatskasse (§. 61.) von jeder Verpflichtung gegen den bisherigen Berechtigten, sowie gegen dritte Personen in Beziehung auf das Ablösungskapital und die Reallasten, an deren Stelle dasselbe getreten, befreit.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen §. 49. Nr. 2. bis 7., §. 31. und 51.

des ersten Abschn. auch auf die Ablösungen durch Schuldverschreibungen (§. 62.) Anwendung.

§. 68. Die von den Königl. Kassen, welche zur Empfangsnahme der baar eingezahlten Ablösungs-Kapitalien autorisirt sind, ausgestellten Quittungen über die baar und richtig erfolgte Einzahlung sind genügend, um auf Grund derselben die Löschung der hypothekarisch eingetragenen Renten und Reallasten zu beantragen; und diese Löschung muß auf Grund derselben bewirkt werden.

§. 69. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen gebühren Unseren Min. für die Fin. und landwirthschaftliche Ang.

Das Plenum der II. Kammer ging indeß auf die Anträge der Kommission nicht ein, sondern beschloß, nachdem die Annahme des v. Patow'schen Amendements zum §. 9. (Drucks. Nr. 447. ad 1., s. oben S. 532 zum §. 9.) erfolgt war, auch den damit in Verbindung stehenden Antrag des Abgeordn. v. Patow (Drucks. Nr. 447. ad 4.) anzunehmen, welcher dahin ging, hinter §. 58. folgenden §. einzuschalten:

In soweit der Berechtigte bei einer Rentenablösung durch Baarzahlung Seitens des Verpflichteten durch Rentenbriefe abgefunden wird, in Betreff deren die Staatskasse der Rentenbank gegenüber in die Verpflichtungen und Befugnisse des Verpflichteten eintritt, sind die dafür den Regierungen zu überweisenden Ablösungs-Kapitalien von diesen an die Hauptverwaltung der Staatsschulden abzuführen, welche diese Kapitalien, so lange bis denselben durch ein späteres Gesetz eine andere Bestimmung gegeben wird, zur Einlösung von Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe zu verwenden hat.

In dem Entwurfe nach den Beschlüssen der II. Kammer bildete demnächst dieser neue §. den §. 61. (Stenograph. Ber. der II. K. 18⁴⁹⁄₅₀. Bd. 4. S. 2003—2004).

B. Die Agrar-Kommission der I. Kammer erklärte sich indeß gegen die Beibehaltung des von der II. Kammer angenommenen v. Patow'schen Amendements zum §. 9. und beschloß, diesen §. in seiner gegenwärtigen Fassung anzunehmen [1]). Hierdurch wurde nunmehr auch der Wegfall des von der II. Kammer beschlossenen neuen §. (61.) nothwendig und die Agrar-Kommission der I. Kammer brachte, indem sie diesen Wegfall beantragte, die jetzigen §§. 59—63. in Vorschlag, womit das Plenum der I. Kammer sich einverstanden erklärte. [2]) (Stenograph. Ber. der I. K. 18⁴⁹⁄₅₀. Bd. 5. S. 2742—2743).

C. Die II. Kammer ist schließlich den Beschlüssen der I. Kammer beigetreten. (Stenograph. Ber. der II. K. Bd. 5. S. 2732).

II. Zur Ausführung der Bestimmungen der §§. 59—63. sind nähere Instruktionen ertheilt worden in dem C. R. des Min. für land-

---

1) Vergl. Zus. I. sub C. zum §. 9. (s. oben S. 533.)

2) Der Kommissions-Vorschlag enthielt im §. 62. Alin. 2. nicht die Worte:

„es sei denn, daß durch ein Gesetz eine Vermehrung des Tilgungsfonds „Behufs früherer Amortisation der Rentenbriefe bestimmt wird."

Dieser Zusatz ist auf Grund des Verbess.-Antrages des Abgeordn. Magnus (Drucks. Nr. 587.) vom Plenum der I. Kammer angenommen worden. Das Amendement des Abgeordn. Magnus ging dahin:

„am Schlusse der von der Kom. vorgeschlagenen Fassung des §. 62. hinzuzufügen:

„so weit nicht durch gesetzlich bestimmte Vermehrung des Amortisationsfonds mit einer früheren Tilgung an Rentenbriefen vorgegangen wäre."

Bei der Schluß-Redaktion erhielt dies (angenommene) Amendement seine gegenwärtige Fassung.

wirthschaftl. Ang. v. 8. Febr. 1851, nebst C. R. der Min. der F. u. für landwirthschaftl. Ang. v. 3. ej. m. (Min. Bl. d. i. V. 1851. S. 45, Nr. 53.) und in dem R. des Min. für landwirthschaftl. Ang. v. 18. April 1851. (a. a. O. S. 189, Nr. 208.).

Vergl. in Bd. I. S. 728 ff.

Zum §. 64.

(Domainen-Renten).

I. Der §. 64. bildete in dem Regier.-Entw. den §. 58. in nachstehender Fassung:

Auf diejenigen Renten, welche sonst nach §. 6. zur Ablösung durch die Rentenbanken geeignet wären, aber dem Domainenfiskus als Berechtigten zustehen, sollen die Grundsätze des gegenwärtigen Gesetzes insoweit angewendet werden, daß diese Renten durch Fortentrichtung von neun Zehntheilen ihres vollen Betrages zur Staatskasse nach Ablauf eines $56\frac{1}{12}$ jährigen Zeitraums erlöschen, daß den Verpflichteten freisteht, auch während dieses Zeitraums dergleichen Renten nach den Vorschriften des §. 23. ganz oder theilweise durch Kapitalzahlung abzulösen, und daß bei Zerstückelung von Grundstücken, auf welchen solche Domainen-Renten haften, die §. 20. aufgestellten Grundsätze maaßgebend sind.

Ueber die Ausführung dieser Bestimmungen hat der Finanz-Min. ein besonderes Reglement zu erlassen.

Ob und wie weit die Vorschriften des Art. VII. der V. v. 17. Jan 1820 über die Behandlung des Staatsschuldenwesens, mit Rücksicht auf die vorstehend getroffenen Bestimmungen zu modifiziren, bleibt der Erwägung bei künftiger Revision jenes Gesetzes vorbehalten.

Die Motive bemerken dazu:

Zu dem was schon oben bei §. 7. [1]) in Bezug auf die Ablösung der Reallasten der Domainen-Einsassen bemerkt worden, ist zur Erläuterung der Vorschriften dieses §. nur noch hinzuzufügen, daß die Vorschrift des §. VII. der V. v. 17. Jan. 1820 über die Behandlung des Staatsschuldenwesens, nach welcher die Ablösung von Domainen-Renten nur gegen baares Geld und gegen Quittungsleistung der Staatsschulden-Verwaltungsbehörde geschehen darf, in Folge der abweichenden Bestimmungen des vorliegenden Gesetz-Entw. vielleicht einer Modifikation zu unterwerfen sein wird, worauf in dem letzten Alinea des §. hingedeutet ist.

A. Die Agrar-Kommission der II. Kammer brachte nur in Betreff des Alin. 1. des Entw. eine veränderte Fassung dahin in Antrag:

Auf diejenigen Renten, welche sonst nach §. 6. zur Ablösung durch die Rentenbanken geeignet wären, aber dem Domainenfiskus als Berechtigten zustehen, sollen die Grundsätze des gegenwärtigen Gesetzes insoweit angewendet werden, daß diese Renten, je nach der Wahl der Pflichtigen (§. 10.), durch Fortentrichtung von neun Zehntheilen ihres vollen Betrages, oder des unverkürzten vollen Betrages zur Staatskasse nach Ablauf eines $56\frac{1}{12}$-, resp. $41\frac{1}{12}$ jährigen Zeitraums erlöschen, daß den Pflichtigen freisteht, auch während dieser Zeiträume dergleichen Renten nach den Vorschriften des §. 23. ganz oder theilweise durch Kapitalzahlung abzulösen, und daß bei Zerstückelung von Grundstücken, auf welchen solche Domainen-Renten haften, die §. 20. aufgestellten Grundsätze maaßgebend sind.

Der Kommissions-Bericht motivirt dies in folgender Art:

Nach dem was oben bei §. 23. des Entw. ausgeführt worden, findet die Kom. nur wegen der vorgeschlagenen Fassung des §. 10. auch hier eine andere Fassung für erforderlich, sonst aber gegen den Inhalt dieses §. nichts zu erinnern.

Diese Fassung wird wie (oben) beantragt in Betreff des Alin. 1. vorgeschla-

---

1) Vergl. oben S. 530.

gen; auch erscheint es logischer, den §. 58. erst hinter dem §. 59. folgen zu lassen, und sonach die Nummern beider §§. zu wechseln.

Im Plenum der II. Kammer hatte der Abgeordn. Geßler u. Gen. zu diesem §. folgenden Abänderungs-Antrag (Drucks. Nr. 369.) gestellt:

Zu §. 58. des Entw. event. zu §. 59. des Kommissionsberichts folgenden Zusatz hinter Alin. 1. zu beschließen:

Sind die zur Zahlung von Domainen-Renten dem Fiskus Verpflichteten zugleich Renten-Berechtigte einem Dritten gegenüber, so können sie durch Ueberweisung der ihnen zustehenden Renten an den Fiskus einen gleich hohen Domainen-Rentebetrag ablösen, wenn die Sicherheit der zu überweisenden Renten nachgewiesen wird.

Die solchergestalt überwiesenen Renten unterliegen den Bestimmungen dieses §.

Die Agrar-Kommission beantragte indeß in ihrem Nachtrags-Berichte v. 8. Jan. 1850 (Drucks. Nr. 431) dessen Ablehnung, indem sie bemerkte:

Die Kom. ist der Ansicht gewesen, daß es nicht anräthlich erscheine, eine solche allgem. Bestimmung in das Rentenbankges. aufzunehmen, da sich mindestens nicht mit voller Bestimmtheit übersehen lasse, ob sich dieselbe überall ohne große Weitläuftigkeiten und ohne dem Staat neue Opfer zuzumuthen durchführen lasse, es vielmehr angemessener erscheine, bei der künftigen Regulirung und definitiven Feststellung der Renten, in jedem einzelnen Falle, es der Einigung aller dabei Betheiligten, sowie dem Ermessen der Finanz-Verwaltung zu überlassen, ob ein Arrangement in der vorgeschlagenen Art ohne Benachtheiligung der dabei Interessirten angänglich und ausführbar sei; es wird hiernach darauf angetragen:

den gestellten Antrag zu verwerfen und den §. 59. (58. des Gesetzentw.) in der von der Kom. im ersten Bericht vorgeschlagenen Fassung anzunehmen.

Das Plenum der II. Kammer ist, unter Ablehnung des Geßlerschen Amendements, dem Antrage der Kommission beigetreten. (Stenograph. Ber. der II. K. 18⁴⁄₅. Bd. 4. S. 2008).

B. Die Agrar-Kommission der I. Kammer trug dahin an, den §. 58. des Entw. in der von der II. Kammer beschlossenen Fassung, jedoch mit folgendem Zusatze anzunehmen:

Bei dieser Revision ist insbesondere definitiv festzustellen, ob die nach §. 7. des gegenwärtigen Gesetzes von der Ablösung durch die Rentenbanken ausgeschlossenen Domainenrenten ebenfalls durch die Rentenbanken abzulösen sind und ob eventuell diejenigen Berechtigten, welche nach §. 59. des gegenwärtigen Gesetzes die achtzehnfache Baarzahlung von Renten an die Staatskasse überweisen, durch Domainenrentenbriefe abzufinden sein werden.

Bei der Berathung im Plenum erklärte indeß der Berichterstatter Namens der Kommission, daß diese den Antrag auf Hinzufügung des vorgeschlagenen Zusatzes zurückziehe, und die I. Kammer ist hierauf dem Beschlusse der II. Kammer lediglich beigetreten. [1]) (Stenograph. Ber. der I. K. 18⁴⁄₅. Bd. 5. S. 2729).

Von Seiten der Redaktions-Kommission der Agrar-Kom-

1) Abgelehnt wurde der (nicht gedruckte) Verbess.-Antrag des Abgeordn. Stünzner, welcher zwischen Alin. 1. u. 2. folgenden Zusatz einschalten wollte:

„Diese Begünstigung der Pflichtigen, sich durch Fortentrichtung von neun „Zehntheilen des vollen Betrages ihrer Renten zur Staatskasse während „eines 56¹⁄₁₂- resp. 41¹⁄₁₂jährigen Zeitraumes von der Leistung dieser Renten für alle Zeiten zu befreien, tritt jedoch erst dann ein, wenn sämmtliche auf dem verpflichteten Grundstücke haftende zur Ablösung nach §. 6. „geeigneten Reallasten in feste Geldrenten verwandelt sind.“

(Stenograph. Ber. der I. K. Bd. 5. S. 2729.)

mission der I. Kammer (s. Bericht derselben v. 14. Febr. 1850, Drucks. Nr. 590.) sind schließlich noch Abänderungen in dem Alin. 1. des §. 64. getroffen worden, indem:

a) auch auf den §. 8. Bezug genommen ist;

b) statt des Wortes: „insoweit" die Worte: „mit der Maaßgabe" gesetzt sind;

c) hinter den Worten: „daß diese Renten" eingeschaltet worden ist: „nach der Wahl des Pflichtigen (§§. 10. u. 51.)";

d) zwischen den Worten: „von neun Zehntheilen ihres vollen Betrages" und: „zur Staatskasse" die Worte eingefügt worden sind: „oder des unverkürzten vollen Betrages";

e) hinter den Worten: „eines $56\frac{1}{12}$" hinzugesetzt ist: „resp. $41\frac{1}{12}$";

f) statt: „den Verpflichteten freisteht" gesetzt ist: „den Pflichtigen freisteht";

g) statt: „während dieses Zeitraums" gesetzt ist: „während dieser Zeiträume".

Diese Abänderungen, welche die Kommission als bloße Fassungs-Aenderungen bezeichnete, hat das Plenum der I. Kammer demnächst ohne Diskussion genehmiget. (Stenograph. Ber. der I. K. 18$\frac{49}{50}$. Bd. 5. S. 2785).

C. Die II. Kammer ist den oben erwähnten Abänderungen ohne Diskussion beigetreten. (Stenograph. Ber. der II. K. 18$\frac{49}{50}$. Bd. 5. S. 2732).

II. Das im §. 64. des Rentenbank-Ges. vorbehaltene Reglement ist von dem Fin Min. unterm 1. Aug. 1850 erlassen und den Regierungen mittelst C. R. des Fin. Min. v. 3. ej. m. mitgetheilt worden. [1]). (Min. Bl. d. i. V. 1850. S. 302, Nr. 399.).

Mit Bezug hierauf sind ergangen:

1) C. R. des Fin. Min. v. 23. Aug. 1850, betr. das Verfahren wegen rückständiger Domanial-Abgaben. [2]) (Min. Bl. d. i. V. 1850. S. 308, Nr. 400.);

2) C. R. desselb. Min. v. 30. Juni 1852, betr. die Einführung von Quittungsbüchern über gezahlte Domainen-Amortisations-Renten. [3]) (Min. Bl. d. i. V. 1852. S. 329, Nr. 328);

3) C. R. desselb. Min. v. 31. Okt. 1852, betr. die Verzugszinsen von im Rückstande bleibenden Ablös.-Kapitalien für die sogen. Pfennigspitzen der Domainen-Amortisations-Renten. [4]) (Min. Bl. d. i. V. 1852. S. 329, Nr. 327.).

III. Ueber das Kassen- und Rechnungswesen in Domainen-Renten-Amortisations-Angelegenheiten hat das Fin. Min. unterm 26. April 1851 eine spezielle Geschäftsanweisung an die Regierungen erlassen. (Vergl. dieselbe in Sprengel's Ablös. Ges. S. 97—101).

Vergl. auch die Instr. der Reg. zu Magdeburg v. 14. Dec. 1851, betr. das Kassen- und Rechnungswesen in Domainen-Renten-Amortisations-Angelegenheiten. (Min. Bl. d. i. V. 1852. S. 60, Nr. 60.).

Desgl. die Instr. des Dir. der Rentenbank für die Provinz Sachsen v. 13. März 1851 (approbirt von den Ob. Präsid. der Provinz Sachsen unterm 13. April 1851) für die Kreiskassen der gedachten Provinz wegen

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 731 ff. — Vergl. die Instr. der K. Reg. zu Magdeburg v. 9. Dec. 1850 zur Ausführung des Regl. v. 1. Aug. 1850 in Sprengel's Ablös.-Ges. S. 73 ff.

2) Ebendas. S. 740.

3) Ebendas. S. 741 ff.

4) Ebendas. S. 744 ff.

der ihnen obliegenden Geschäfte in den Angelegenheiten der Rentenbank in Magdeburg. (Sprengel's Ablös. Ges. S. 102—108).

Zum §. 65.

Der §. 65. ist von den Kammern ohne Erinnerungen angenommen worden.

Zweiter Abschnitt.

Die Tilgungskassen zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten.

Nach den Bestimmungen des §. 58. des Rentenbank-Gesetzes v. 2. März 1850 sind, neben den durch dies letztere angeordneten Provinzial-Rentenbanken, die bereits früher für einzelne Landestheile errichteten Renten-Tilgungs-Anstalten bestehen geblieben und die für diese erlassenen gesetzlichen Vorschriften, mit den im §. 58. a. a. O. angegebenen Modifikationen, aufrecht erhalten worden. [1])

Der Zweck der Errichtung dieser Anstalten war die Erleichterung der mit gutsherrlichen Lasten und mit der unter der fremdherrlichen Regierung eingeführten Grundsteuer besonders hart beschwerten Grundbesitzer in einigen Landestheilen, und es ist dieser Gegenstand schon bei der Berathung der Gesetze v. 21. April 1825 angeregt worden. In Folge der deshalb veranlaßten näheren Erörterung sind zur Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes und Beförderung der Ablösung von Reallasten:

a) für die Kreise Paderborn, Büren, Warburg und Hörter im Regierungsbezirke Minden,

b) für die Kreise Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis des Regierungsbezirks Erfurt in der Provinz Sachsen

Renten-Tilgungs-Kassen errichtet worden.

Eine ähnliche Erleichterung der Hintersassen der Standesherrschaften in den beiden Grafschaften Wittgenstein-Berleburg und Wittgenstein-Wittgenstein in der Provinz Westphalen ist neben der Eigenthums-Verleihung von Grundstücken auf den Grund besonderer Verträge mit den Standesherren durch das G. v. 22. Nov. 1839 (G. S. 1840. S. 6) gewährt worden. Diese Erleichterung von Reallasten trifft aber nicht diejenigen Reallasten, welche nicht den gedachten Standesherren zu leisten sind, sondern anderen Reallberechtigten zustehen. Auf dergleichen Reallasten findet die Ablös. O. v. 2. März 1850 Anwendung.

I. Die Tilgungs-Anstalt zu Paderborn für die Kreise Paderborn, Büren, Warburg und Hörter im Reg. Bezirke Minden beruht auf dem, durch die K. O. v. 17. Sept. 1834 bestätigten, Regl. v. 16. Aug. 1834 (G. S. 1834. S. 171—178), an dessen Stelle indeß späterhin das durch die K. O. v. 20. Sept. 1836 bestätigte Regl. v. 8. Aug. 1836 [2]) (G. S. 1836. S. 235—247) getreten ist, welches auf gleicher Grundlage wie das frühere Regl., unter modificirten Bedingungen für die Berechtigten und Verpflichteten, beruht.

---

1) Ueber die Behörden dieser provinziellen Tilgungs-Anstalten vergl. Bd. II. Abth. I. S. 20.

2) Vergl. in Bd. I. S. 744 ff.

Nach dem gedachten Regl. werden die Berechtigten in Schuldverschreibungen der Tilgungskasse, zu 4 pCt. zinsbar, durch Kapital abgefunden, welches in dem achtzehnfachen Betrage der ihnen zustehenden jährlichen Gefälle besteht. Zur allmähligen Abtragung dieser Schulden wird der Tilgungskasse jährlich Ein Prozent von dem Betrage der ausgegebenen Schuldverschreibungen aus der Staatskasse überwiesen. Die Schuldverschreibungen lauten auf jeden Inhaber und sind vom Staate garantirt. Die Pflichtigen entrichten anstatt der bisherigen Abgaben, von welchen sie entbunden werden, an die Tilgungskasse eine jährliche Rente, welche in $\frac{9}{10}$ des Geldwerths der bisherigen Leistungen oder in $4\frac{1}{2}$ Prozent der bisherigen Leistungen besteht. Sie sind befugt, die Renten durch Bezahlung eines dem 20fachen Betrage der Renten gleichkommenden Kapitals, und zwar in Stückzahlungen, zu tilgen. Ist der Pflichtige ein bäuerlicher Wirth, so wird die Rente auf vier Prozent der von der Tilgungs-Anstalt zum Behuf der Ablösung ausgegebenen Schuldverschreibung bestimmt und außerdem nach Ablauf von 41 Jahren ganz erlassen. Die Rente kann inzwischen auch in Stückzahlungen abgelöst werden, deren Betrag sich von Jahr zu Jahr vermindert.

Das Regl. v. 8. Aug 1836 ist in folgenden Punkten modificirt und erläutert worden:

1) Ueberall, wo das Regl. auf die Vorschriften der Ablös. O. v. 13. Juli 1829 Bezug nimmt, treten an deren Stelle die Vorschriften des Ablös. Ges. v. 2. März 1850. (§. 58. Nr. 1. des Rentenbank-Ges.).

2) Ueber die Anwendung der Vorschriften der §§. 18., 19., 20., 39., 40. u. 49. des Rentenbank-Ges. auf die Tilgungs-Kasse, vergl. §. 58., Nr. 6., 7. u. 8. des Rentenbank-Ges.

3) In Betreff der Ausdehnung des Regl. auf die dem Domainen-Fiskus zustehenden Reallasten, vergl. §. 58. Nr. 10. des Rentenbank-Ges.

4) Der §. 3. des Regl. ist abgeändert durch den §. 58. Nr. 2. des Rentenbank-Ges.

Ueber die Androhung einer Ordnungsstrafe und der Tragung der Terminskosten bei Vorladung des Pflichtigen im Falle des §. 3. des Regl. vergl. die K. O. v. 26. Aug. 1837. [1]) (v. K. Ann. Bd. 21. S. 656).

5) Die Bestimmungen der §§. 14. u. 15. sind modificirt durch den §. 58. Nr. 5. des Rentenbank-Ges.

6) Der §. 17. ist erläutert worden durch die K. O. v. 9. Nov. 1836. [2]) (G. S. 1836. S. 311).

7) Vergl. das Erk. des Revis.-Kolleg. für L. K. S. v. 24. Juni 1853 zum §. 64. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850. (s. in Bd. II. Abth. I. S. 535, Zus. IV.).

II. Die Tilgungs-Anstalt für die Kreise Mühlhausen, Heiligenstadt und Worbis [3]) im Reg. Bezirke Erfurt beruht auf dem durch die K. O. v. 18. April 1845 bestätigten Regl. v. 9. April 1845 [4]) (G. S. 1845. S. 410—421), welches dem Regl. v. 8. Aug. 1836 für die Paderborner Tilgungs-Kasse nachgebildet ist, jedoch darin abweicht, daß

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 752.

2) Ebendas. S. 752.

3) Dem Eichsfelde.

4) Ebendas. S. 752 ff. — Vergl. auch das durch die K. O. v. 6. Juli 1846 genehmigte Regul. v. 14. Juni 1846 wegen Erleichterung der Domainen-Prästantiarien in den genannten drei Kreisen bei Abtragung und Ablösung ihrer Domanial-Leistungen (s. im Amtsbl. der Regier. zu Erfurt, Jahrg. 1846, Beilage zu Stück 30. S. 163).

die Berechtigten als Abfindung statt des 18fachen das 20fache der Rente in Rentenbriefen erhalten, daß aber dagegen diese Briefe bis zur Amortisation nicht mit 4, sondern nur mit 3½ Prozent verzinst werden. Die Amortisationsperiode ist auf 43 Jahre berechnet.

Diese Abweichungen hat indeß der §. 58. Nr. 4. des Rentenbank-Ges. beseitiget.

Das Regl. v. 9. April 1845 ist durch den §. 58. des Rentenbank-Ges. außerdem noch in folgenden Punkten modificirt worden:

1) Ueberall, wo das Regl. auf die Vorschriften der Ablös. O. v. 7. Juni 1821 und 13. Juli 1829 Bezug nimmt, treten an deren Stelle die Vorschriften des Ablös. Ges. v. 2. März 1850. (§. 58. Nr. 1. des Rentenbank-Ges.).

2) Ueber die Anwendung der Vorschriften der §§. 18., 19., 20., 39., 40. u. 49. des Rentenbank-Ges. auf die Tilgungs-Kasse, vergl. §. 58., Nr. 6., 7. u. 8. des Rentenbank-Ges.

3) In Betreff der Ausdehnung des Regl. auf die dem Domainen-Fiskus zustehenden Reallasten, vergl. §. 58. Nr. 10. des Rentenbank-Ges.

4) Der §. 2. des Regl. ist abgeändert durch den §. 58., Nr. 2. u. 3. des Rentenbank-Ges.

5) Der §. 7. des Regl. ist modificirt durch den §. 58. Nr. 4. ad α und β. des Rentenbank-Ges.

6) Der §. 12. des Regl. ist abgeändert durch den §. 58. Nr. 4. ad γ. und δ. des Rentenbank-Ges.

III. Die Tilgungs-Kasse für die Grafschaften Wittgenstein-Berleburg und Wittgenstein-Wittgenstein beruht auf dem Ges. v. 22. Dec. 1839 [1]) (G. S. 1840. S. 6.) und ist zur Ablösung der den standesherrlichen Häusern Wittgenstein-Berleburg und Sayn-Wittgenstein-Wittgenstein, von ihren Untersassen gebührenden Abgaben, Zehnten rc. errichtet. Die Verpflichteten zahlen danach ⅞ der Rente zur Kasse; die Berechtigten aber erhalten als Abfindung den 25fachen Betrag der Rente, nach Abzug von 3 Prozent für Ausfälle und Verwaltungskosten, in Rentenbriefen, welche mit 4 Prozent verzinst werden. Der Staat garantirt das Geschäft und schießt zum Tilgungsfonds soviel zu, daß die Amortisation binnen 41 Jahren vollendet ist.

Vergl. hierüber die Erläut. in Bd. II. Abth. I. S. 866 u. S. 923 — 929.

Die betreffenden Bestimmungen des Ges. v. 22. Dec. 1839 sind gleichfalls durch die Vorschriften des §. 58. des Rentenbank-Ges. modificirt worden und kommen nur insoweit noch zur Anwendung, als sie den Bestimmungen des §. 58. a. a. O. nicht zuwiderlaufen. [2])

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 305 ff. —

2) Vergl. dazu auch die (mittelst C. R. des Just. Min. v. 7. Febr. 1840 auch den Gerichtsbehörden mitgetheilte, durch die K. O. v. 22. Dec. 1839 Allerhöchst genehmigte) Instr. des Staatsmin. v. 30. Nov. 1839 über das bei der Ablösung der standesherrlichen Prästationen in den Grafschaften Wittgenstein-Berleburg und Wittgenstein-Wittgenstein zu beobachtende Verfahren. (Just. Min. Bl. 1840. S. 50 — 56. u. Dönniges Land. Kult. Ges. Bd. 2. S. 289.)

Fünfte Abtheilung.

Die Gesetzgebung über das Kostenwesen in den zum Ressort der Auseinandersetzungs-Behörden gehörigen Angelegenheiten.

Erster Abschnitt.

Vorschriften für diejenigen Landestheile, in welchen die Verordnung vom 20. Juni 1817 und die Anhangs-Verordnung vom 30. Juni 1834 zur Anwendung kommen.

Die V. v. 20. Juni 1817 bestimmte im §. 214., daß der Kostenansatz nach dem dieser Verordn. angehängten Reglement geschehen solle. An die Stelle dieses Reglements ist indeß das Kosten-Regulativ v. 25. April 1836 (G. S. 1836. S. 181 ff.) nebst der Instruktion dazu v. 16. Juni 1836. (G. S. 1836. S. 187 ff.) getreten. [1])

Das Regul. v. 25. April 1836 und die Instr. v. 16. Juni 1836 sind mit den darauf bezüglichen ministeriellen Ergänzungen und Erläuterungen zusammengestellt in Bd. I. S. 760—828, worauf hiermit verwiesen wird.

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften für die Landestheile des linken Rheinufers.

Der §. 64. des Gesetzes v. 19. Mai 1851, betr. das Verfahren in den nach der Gemeinheits-Theil.-O. für die Rheinprovinz, mit Ausnahme der Kreise Rees und Duisburg, zu behandelnden Theilungen und Ablösungen (s. in Bd. I. S. 684 ff.) hat den Erlaß einer diesem Gesetze sich sich anschließenden besonderen Kosten-Taxe vorbehalten. Das Justiz-Ministerium legte den Entwurf dieses vorbehaltenen Gesetzes in der

1) Das Kosten-Regl. v. 20. Juni 1817 ist zwar in dem Regul. v. 25. April 1836 nicht ausdrücklich aufgehoben; allein die Ueberschrift des letzteren und der Instr. v. 16. Juni 1836, sowie der Umstand, daß das Regul. und die Instr. von 1836 theils gleichmäßige, theils abändernde Bestimmungen enthalten, ergiebt unzweifelhaft, daß dieselben an die Stelle des Regl. v. 20. Juni 1817 getreten sind. Dies ist auch anerkannt in den R. des Justizmin. v. 9. Mai 1840. (Just. Min. Bl. 1840. S. 171) und der Min. des J. u. des K. Hauses v. 18. Juni 1840. (Min. Bl. d. i. V. 1840, S. 254—255).

Legislatur-Periode von 18 51/52, auf Grund der Allerh. Ermächtigung v. 30. Dec. 1851 zunächst in der II. Kammer vor [1]) (Stenograph. Ber. der II. K. 18 51/52. Bd. 1. S. 63) und die II. Kammer hat denselben mit geringen Modifikationen [2]) (in der 24. Sitz. v. 12. Febr. 1852, s. stenograph. Ber. a. a. O. S. 394) genehmiget. Die I. Kammer ist dem ohne Diskussion beigetreten. [3]) (Stenograph. Ber. der I. K. 18 51/52. Bd. 2. S. 866).

Der Gesetz-Entwurf hat hierauf unterm 21. April 1852 die Sanktion der Krone erhalten und ist in der G. S. pro 1852. sub Nr. 3530. S. 118—124, als: „Gesetz, betr. die Kosten des gerichtlichen Verfahrens in den nach der Gemeinheits-Theil.-Ordn. zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers [4]) publicirt worden.

Vierter Theil.

Die Gesetzgebung zum Schutze und zur Beförderung der Landes-Kultur.

Erste Abtheilung.

Die Gesetzgebung über das Wasserrecht.

Einleitung.

I.

Uebersicht der älteren und neueren Gesetzgebung in Betreff des Wasserrechts.

Das Wasserrecht hat zum Gegenstande:
I. die Entwässerungen (Vorfluth und Drainage),
II. die Bewässerungen,
III. das Deichwesen,
IV. die Ufer und Flußbetten öffentlicher Ströme.

Diese verschiedenen Gegenstände stehen vielfach in einem näheren Zusammenhange. Deshalb enthielten die älteren Verordnungen über dieselben, insbesondere über das Deichwesen und die Ufer- und Fluß-Polizei der öffentlichen Ströme, sodann über die Anlage von Entwässerungsgräben und

---

1) Vergl. den betr. Entwurf nebst Motiven in den Drucksachen der II. K. 18 51/52. Bd. I. Nr 39.

2) Vergl. den Bericht der Kommission der II. K. v. 2. Febr. 1852 in den Drucks. der II. K. 18 51/52. Bd. II. Nr. 92.

3) Vergl. den Bericht der Kommission der I. K. v. 23. März 1852 in den Drucksachen der I. K. 18 51/52 Bd. IV. Nr. 193.

4) Vergl. in Bd. I. S. 829 ff.

die Räumung von Flüssen und Bächen, oft gleichzeitig ineinandergreifende Vorschriften. Auch in neuerer Zeit hatten die beim Vorschreiten der Landes-Kultur fühlbarer gewordenen Mängel der bestehenden Gesetze, sowie die Anträge mehrerer Provinzial-Landtage (von Schlesien 1825, von Pommern 1829) umfangreiche Berathungen über eine vollständigere gesetzliche Regelung des gesammten Wasserrechts und die Ausarbeitung eines Gesetz-Entwurfs „betr. die Einrichtungen zur Förderung des Ablaufs und zur Anhaltung und Benutzung der Gewässer", veranlaßt, welcher die öffentlichen Ströme, wie die Privatflüsse, die Ufer- und Fluß-Polizei der ersteren, sowie die Benutzung der letzteren zur Bewässerung, ferner die Bestimmungen wegen der Wasser-Mühlen, wie über Vorfluth und das Deichwesen in sich schloß. [1]) Nachdem dieser Entwurf in den Jahren 1834 resp. 1837 sieben Provinzial-Landtagen und später den Provinzialständen der Rheinprovinz vorgelegt worden war, rief indeß die Zusammenfassung aller dieser Materien in ein Gesetz, ebenso aber auch der hierauf abgesonderte, den Provinzial-Landtagen im Jahre 1841 vorgelegte, Entwurf einer allgemeinen Strom- und Ufer-Ordnung für öffentliche Flüsse, mehrfache Bedenken hervor, in Folge deren der letztgedachte Entwurf ganz zurückgelegt, dagegen die Berathung eines besonderen Gesetzes für das Deichwesen, desgleichen eines besonderen Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse zur Bewässerung, fortgesetzt und die Berathung in Betreff des Vorfluths- und Entwässerungswesens auf einzelne Ergänzungen des Vorfluth-Ges. v. 15. Nov. 1811 gerichtet wurde.

Der zu IV. gedachte Gegenstand gehört mehr dem Gebiete des öffentlichen Rechtes an, indem er vorzugsweise die Schifffahrt und den Handel interessirt. Derselbe scheidet von der nachstehenden Darstellung des Preuß. Wasserrechts um so mehr aus, weil es bis jetzt noch an einer allgemeinen Gesetzgebung darüber fehlt, indem die älteren Ufer- und Strom-Ordnungen [2]) theils nur für einzelne Gebiete des Staates, theils nur für einzelne Ströme ergangen sind.

Die Vorfluth-Gesetze haben gleichzeitig das Interesse der durch Wasserkraft bewegten gewerblichen Triebwerke, hauptsächlich indeß, gleich der Gesetzgebung über die Benutzung der Privatflüsse zur Bewässerung, wie über das Deichweisen, die Beförderung der Landes-Kultur zur Aufgabe.

In Bezug auf Entwässerung und Vorfluth waren schon im vorigen Jahrhundert, neben provinziellen Verordnungen, allgemeine Gesetze für das ganze damalige Staatsgebiet ergangen, nämlich die Ed. v. 25. Febr. 1704, 9. Nov. 1717, 7. Okt. 1726 [3]), sodann das vollständigere, erneuerte Ed. wegen zu verschaffender Vorfluth und Räumung der Gräben und Bäche v. 6. Juli 1773 [4]), an dessen Stelle hiernächst — laut Reskr. des General-Direktor. v. 13. Jan. 1795 [5]) — die Vorschriften des A. L. R. Th. I. Tit. 8. §§. 99., 100., insbesondere die §§. 102—117.; — „nach denen in Vorfluthsachen künftig verfahren werden solle", traten, zu deren Ergänzung, im Verfolg des Landes-Kult. Ed. v. 14. Sept.

---

1) Vergl. Denkschrift über den Gesetzentwurf wegen Benutzung der Privatflüsse, in der Beilage zur allg. Preuß. Staatszeitung pro 1842. Nr. 303.

2) Vergl. dieselben im Kommentar zum Deich-Ges. v. 28. Jan. 1848 (s. unten).

3) C. C. M. Th. IV. Abthl. II. Cap. IV. von Damm-, Teich- und Fischereisachen, auch Räumung der Gräben, Buhnen rc., P. 287. 339 u. 342.

4) C. C. M. de 1773. p. 371. Nr. XXXIV., und Prov. Recht der Provinz Preußen von Lemann und v. Strombeck, Bd. 2. S. 144.

5) N. C. C. Tom. X. Nachtrag v. 1795. p. 1857. Nr. VI. u. Rabe's Samml. Bd. 3. S. 1.

1811 (§. 24. desselben), das G. v. 15. Nov. 1811 wegen des Wasserstaues bei Mühlen und Verschaffung von Vorfluth (G. S. 1811. S. 352) erging.

Weit älter noch war die Gesetzgebung über das Deichwesen; jedoch hatte dieselbe bis zum Erlaß des G. v. 28. Jan. 1848 (G. S. 1848. S. 54), welches alle Provinzen der Monarchie umfaßt, früher und zwar zum Theil in Verbindung mit Vorschriften über die Erhaltung der Ufer und der Schiffbarkeit der öffentlichen Ströme, nur einzelne Gebietstheile, Flußthäler, Ströme, oder Stromstrecken zum Gegenstande gehabt. [1])

Dagegen wurde die Beförderung der Bewässerungen — abgesehen von wenigen Landestheilen, in den westlichen Provinzen insbesondere dem Fürstenthume Siegen, und in den östlichen Provinzen der Ober-Lausitz [2]) zuerst durch das Ges. über die Benutzung der Privatflüsse v. 28. Febr. 1843 (G. S. 1843. S. 41) in den Kreis der Preuß. Landes-Kultur-Gesetzgebung hineingezogen. [3])

Bewässerungen setzen eine vorgeschrittene Landwirthschaft voraus; sie sind nicht, wie zunächst die Vorfluths- und Deichgesetze, auf die Entfernung des Wassers, als eines kulturschädlichen Elements, sondern im Gegentheil auf dessen Ansammlung, dabei indeß geregelte Benutzung und Vertheilung, als einer den Boden befruchtenden Kraft, gerichtet. Indeß ist auch die allgemeine Gesetzgebung über Entwässerung und Vorfluth — das A. L. R. (§§. 100. und 102. ff. Tit. 8. Th. I.) nebst dem Vorfluth-Ges. v. 15. Nov. 1811 (§. 10.), — welche bis zur neuesten Zeit nur die Anlage und Unterhaltung offener Kanäle und Gräben zum Gegenstande gehabt, mit dem G. v. 11. Mai 1853, betr. die Anwendung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften über Anlegung von Entwässerungsgräben durch fremde Grundstücke auf Ableitung des Wassers unter der Erde in bedeckten Kanälen oder in Röhren (Drains) (G. S. 1853. S. 182), einem landwirthschaftlichen Fortschritte neuester Zeit gefolgt, außerdem durch einzelne Bestimmungen anderer Gesetze ergänzt worden, namentlich a) in einem erheblichen, bis dahin legislativ unentschiedenen Punkte durch das G. v. 28. Febr. 1843 über die Benutzung der Privatflüsse, dessen Abschn. I. einige landespolizeiliche Vorschriften enthält, nach dessen §. 7. aber der Besitzstand oder Uferbesitz nunmehr auch zur Räumung der Privatflüsse, Behufs Beschaffung der Vorfluth, verpflichtet, ferner b) durch das G. v. 23. Jan. 1846, betr. das für Entwässerungsanlagen einzuführende Aufgebots- und Präklusions-Verfahren, (G. S. 1846. S. 26), sodann c) durch den §. 73. der Feldpolizei-O. v. 1. Nov. 1847 (G. S. 1847. S. 376), wonach in Bezug auf Privatflüsse und Gräben, Behufs deren regelmäßiger Räumung und Instandhaltung, der Erlaß von Spezial-Ordnungen oder Statuten durch die Administrativ-Behörde gestattet wurde und in deren §. 41. Nr. 4., §. 42. Nr. 7. und §. 43. Nr. 5. polizeiliche Strafbestimmungen zum Schutze von Ent- und Bewässerungs-Anlagen ertheilt sind.

Insbesondere ist auch noch durch die §§. 6. und 7. der Fischerei-

---

1) Vergl. die Angabe der älteren, auch nach dem Erlaß des neuen Ges. v. 28. Jan. 1848 in Kraft verbliebenen, theils schon revidirten, sowie die neu erlassenen einzelnen Deichordnungen im Kommentar zum Deichges. v. 28. Jan. 1848. (s. unten.)

2) Vergl. das Ober-Lausitzsche Ober-Amts-Pat. v. 18. Aug. 1727 wegen Wässerung der Wiesen, freien Wasserlaufs und Räumung der Flüsse. (Ober-Lausitzer Kollektions-Werk S. 555 — 558.), welches erst durch die V. v. 26. April 1844 aufgehoben ist.

3) Vergl. die oben S. 570., Note 1. erwähnte Denkschrift zu diesem Ges.

Ordn. für die Provinz Posen v. 7. März 1845 (G. S. 1845. S. 107), sowie der Fischerei-Ordn. für die Binnengewässer der Provinz Preußen von demselben Datum (G. S. 1845. S. 114), im Interesse sowohl von Ent- als Bewässerungen, bei überwiegendem Vortheil für die Bodenkultur, die Errichtung neuer, der Fischerei nachtheiliger Anlagen gegen Entschädigung der Fischereiberechtigten, (§§. 8. ff.) gestattet.

Doch gelten neben den vorgedachten allgemeineren Gesetzen in einigen Landestheilen noch andere, theils allgemeine Bestimmungen, theils provinzielle Verordnungen über Ent- und Bewässerung.

Während die allgemeine Gesetzgebung über das Deichwesen eigenthümlichere Gesichtspunkte darbietet und das dieserhalb erlassene neueste G. v. 28. Jan. 1848 für alle Theile der Monarchie, nur mit Ausnahme der erst später hinzugetretenen Hohenzollernschen Lande, gilt, ist der territoriale Umfang der Wirksamkeit der Gesetze über das Ent- und Bewässerungswesen ein sehr verschiedener.

II.

Uebersicht der zur Zeit geltenden Gesetze und Verordnungen über Ent- und Bewässerung und deren territorialer Wirkungskreis.

I. Betreffend die Entwässerung und Vorfluth.

A. Im Bereiche des A. L. R. geltende allgemein gesetzliche Bestimmungen.

AA. Das Vorfluth-G. v. 15. Nov. 1811, neben welchem die §§. 100. ff. A. L. R. I. 8., sofern sie nicht durch das Vorfluth-G. aufgehoben oder abgeändert sind, fortbestehen, dessen Wirksamkeit alle Landestheile umfaßt, in welchen das A. L. R. Gesetzeskraft hat, darunter auch die Kreise Rees und Duisburg der Rheinprovinz, in welchen das A. L. R. gilt.

BB. Das G. v. 23. Jan. 1846 betr. das Aufgebots- und Präklusions-Verfahren für Entwässerungs-Anlagen, als Ergänzung des Vorfluth-G. v. 15. Nov. 1811, daher nur innerhalb der Landestheile gültig, in welchen letzteres Anwendung findet.

CC. Das G. v. 11. Mai 1853 in Betreff

a) der Bildung von Genossenschaften zu Be- und Entwässerungs-Anlagen und

b) der Anwendung der Vorfluths-Gesetze auf unterirdische Wasserableitungen (Drains),

zu a. gültig für den ganzen Umfang der Monarchie, einschließlich der Hohenzollernschen Lande, zu b. anschließend an die in den verschiedenen Landestheilen bestehenden Vorschriften wegen Anlegung offener Entwässerungsgräben durch fremde Grundstücke.

DD. Folgende einzelne Bestimmungen anderer allgemeiner Gesetze:

1) der §. 7. des G. v. 28. Febr. 1843 über die Benutzung der Privatflüsse, welcher, soweit nicht Provinzial-Gesetze, Lokal-Statuten, ununterbrochene Gewohnheiten oder spezielle Rechtstitel etwas anderes bestimmen, gleich dem G. v. 28. Febr. 1843 selbst, für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, maaßgebend ist;

2) der §. 73. der Feldpolizei-O. v. 1. Nov. 1847, nebst deren oben gedachten polizeilichen Strafbestimmungen, welcher, gleich der Feldpolizei-O. selbst, für alle Landestheile gültig ist, in denen das A. L. R. Gesetzeskraft hat, jedoch mit Ausschluß der zur Rheinprovinz gehörigen Kreise Rees und Duisburg.

B. Provinzielle oder lokale Gesetze und Verordnungen. [1])

AA. In Nieder- und Ober-Schlesien (mit Ausschluß der Oberlausitz), wo das A. L. R. gelten:

1) das Ed. v. 20. Dec. 1746 „wie es mit Räumung der Flüsse, Bäche, Gräben, auch Anlegung der Wasser-Leitungen und Vor-Fluth in Schlesien und der Grafschaft Glatz gehalten werden soll", (Korn's Schles. Ed. Samml. Bd. 2. S 392, Nr. 53.),

2) die Mühlen-Ordn. v. 28. Aug. 1777 für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz (a. a. O. Bd. 15. S. 278, Nr. 105.).

BB. In der Rheinprovinz auf dem linken Rheinufer, wo der Code civil gelten:

1) das Gesetz v. 16. Sept. 1807, betr. die Austrocknung von Sümpfen [2]), welches die früheren Gesetze über denselben Gegenstand resp. abänderte und aufhob, sonach auch das Dekret v. $\frac{\text{26. Dec. 1790}}{\text{5. Jan. 1791}}$ [3]),

2) die Gesetze v. 19. Mai 1802 (29 Floréal X.) und v. 4. Mai 1803 (14 Floréal XI.) [4]), betr. die Unterhaltung der Kanäle und nicht schiffbaren Flüsse, wie der damit zusammenhängenden Deiche, nach Maaßgabe der Reglements und Lokal-Gebräuche, in deren Ermangelung und bei deren Unzulänglichkeit, der Regulative der Verwaltung und Bestimmung der Verwaltungs-Behörden. [5])

Neben diesen Spezial-Gesetzen und den besonderen und Lokal-Verordnungen — (wie auch neben dem mittelst V. v. 9. Jan. 1845 (G.S. 1845. S. 35.) im Bezirke des Appell.-Gerichtshofes zu Köln publicirten Ges. v. 28. Jan. 1843) — gelten als allgemeine und subsidiaire Normen die Bestimmungen des Code civil, Art. 640—645. Buch II. Tit. IV. Kap. 1. von den Dienstbarkeiten, welche aus der Lage der Orte entstehen. [6])

CC. In den Landestheilen, wo gemeines (Deutsches und Römisches) Recht gilt.

1) In Neu-Vorpommern und Rügen.

Daselbst gilt, neben dem gemeinen Rechte, außer einigen älteren Spezial-Verordnungen, besonders das Regl. v. 18. Nov. 1775 wegen Aufräumung der Scheide-, Haupt-, Feld-, Wiesen-, Wald- und Abzugs-

1) Von den provinziellen Gesetzen gelten indeß zum Theil wiederum nur einzelne Bestimmungen, soweit sie von den allgemeinen Gesetzen abweichen, oder durch diese nicht ausdrücklich beseitigt sind. — Die auf das Wasserrecht bezüglichen fortgeltenden provinzialrechtlichen Bestimmungen werden im Kommentar bei den betr. §§. des Vorfluths-Ges. angegeben.

2) Bormann u. v. Daniels Handbuch der für die Preuß. Rheinprovinz verkündigten Gesetze ꝛc. aus der Zeit der Fremdherrschaft, Bd. 5. S. 288.

3) a. a. O. Bd. 1. S. 471. Vergl. auch Dekret v. 4. Dec. 1793 wegen Trockenlegung der Teiche u. Seen des Staats, a. a. O. Bd. 2. S. 513.

4) a. a. O. Bd. 4. S. 464.

5) Vergl. hierzu a) das Publik. der Reg. zu Düsseldorf v. 25. April 1817, betr. die Wassermühlen-Polizei (v. K. Ann. Bd. I. H. 2. S. 99. Nr. 67.) b) die von dem Min. des J. u. d. P. mittelst. R. v. 11 Juni 1842 genehmigte Instr. der Reg. zu Trier v. 24. Dec. 1841, betr. die Verbesserung der versumpften Wiesen und anderer Grundstücke. (Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 251. Nr. 387.)

6) Nach dem Ressort-Regl. des Staats-Min. v. 20. Juli 1818 für die Rheinprovinz gebührt auch dort den Regierungen die Entscheidung in Angelegenheiten des Wasserstaues und der Vorfluth der Mühlen mit Rücksicht auf das gegenseitige Interesse der Bodenkultur und des Müllers oder anderer Stauberechtigten, ingl. die Bestimmung über die Höhe des Wasserstandes, insofern derselbe nicht durch Verträge, Vergleiche oder sonst unwiderruflich festgestellt ist.

Gräben, Aufräumung der Mühlen-Wasser, wie auch Einrichtung und Konservation der Gräben überhaupt. [1])

2) In den vormals Nassauischen Landestheilen und dem Gebiete Wetzlar im Reg.-Bezirk Koblenz auf der rechten Rheinseite, bestehen neben dem gemeinen Rechte einige ältere Bestimmungen über die Anlegung der Abzugsgräben und die wiederholte regelmäßige Aufräumung der Wiesenbethe und Fließbetten durch die Gemeindeglieder, desgl. der Mühl- und anderer Triebwerks-Gräben.

Vergl. Neuwiedsche Polizei-V. v. 10. Febr. 1783. §§. 71—73., Scotti, Samml. der Ges. und V. in den Neuwiedschen rc. Landesgebieten — rechtsrheinische Ges. Th. I. Abth. I. Nr. 204. S. 209 ff., Wied-Runkelsche Polizei-O. v. 20. März 1768 §. 1., ebendas. Abth. II. Nr. 80. S. 445, desgl. Forst- u. Feldpolizei-O. v. 1. Mai 1773. §§. 62. 63. ebendas. Nr. 93. S. 458.)

DD. Nur für einzelne Niederungsgegenden oder für einzelne Fließe und Bäche.

a) Aeltere oder revidirte Graben- und Schau-Ordnungen.

1) Für die Niederungen der Nuthe und Niplitz: Erlaß v. 17. April 1848 (G. S. 1848. S. 211), durch welchen die ältere Grabenschau-O. des Nuthefließes und der in selbigen geleiteten kleinen Flüsse und Hauptgräben v. 19. Sept. 1781 (N. C. C. Tom. VII. S. 589 de 1781. Rabe's Samml. Bd. I. Abth. 6. S. 529) aufgehoben und an deren Stelle eine neue im Potsdamer Reg. Amtsbl. bekannt gemachte V., unter Beilegung von Korporationsrechten an den Verband, getreten ist;

2) über das im Havelländischen Kreise belegene Nauensche Luch, ursprünglich v. 31. Aug. 1724 (C. C. M. Tom. VI. p. 69, Rabe's Samml. Bd. I. Abth. 1. S. 719), revidirt unterm 26. März 1770 (N. C. C. Tom. IV. p. 6687 de 1770. Rabe's Samml. Bd. I. Abth. 4. S. 13);

3) in Betreff der Graben und Fließe bei Potsdam, Fahrland, Marquardt und im Zauchischen Kreise an der Havel, von Werder bis Brandenburg und bis an die Sächsische Grenze, zum Abtrocknen der Lücher und Brücher, v. 16. Jan. 1782 (N. C. C. Tom. VII. p. 735. Nr. 5 de 1782. Rabe's Samml. Bd. I. Abth. 7. S. 1.);

4) über das zwischen der Ukermark und Pommern belegene Luch, die Randov genannt, v. 23. Juli 1738 (C. C. M. Cont. I. p. 177 de 1738. Rabe's Samml. Bd. I. Abth. 2. S. 121);

5) V. v. 6. April 1791 wider die Beschädigungen der Meliorationen an der Ohre und im Drömling innerhalb der Altmark (N. C. C. Tom. IX. p. 73. Rabe's Samml. Bd. 2. S. 74).

b) Neuere hauptsächlich wenigstens die Entwässerung bezweckende Gesetze und Statuten:

1) Statut der Allensteiner Kreis-Korporation v. 15. und 30. Mai 1843 (G. S. 1843. S. 273 ff.) und revidirt laut Ges. v. 30. Mai 1853 (G. S. 1853 S. 325), indeß auch auf Bewässerung gerichtet;

2) Ges. v. 7. April 1852, betr. die Melioration der Niederung der schwarzen Elster (G. S. 1852. S. 110 ff.), zugleich auf Eindeichung gerichtet.

c) Neuere, jedoch gleichzeitig die Bewässerung bezweckende Verordnungen, welche auf Grund der §§. 56. u. 57. des G. v. 28. Febr. 1843 erlassen sind. (Vergl. dieselben in den Erläut. zu den §§. 56. und 57. des G. v. 28. Febr. 1843, s. unten).

II. Betreffend die Bewässerungen.

A. Allgemeine oder solche Gesetze, welche im überwiegend größten Theile der Monarchie gelten.

---

1) Vergl. das Prov. Recht des Herzogthums Neu-Vorpommen und des Fürstenthums Rügen Th. I. Abth. I. S. 36—42. §§. 104—122., und Th. II. S. 135—141, nebst den das. angeführten Verordnungen.

Dahin gehört nur das G. v. 28. Febr. 1843 über die Benutzung der Privatflüsse, im ganzen Staate [1]) jedoch theils nur stückweise, theils mit Abweichungen gültig, und zwar:

1) im ganzen Staate einschließlich der Hohenzollernschen Lande, — in den letzteren, laut Art. I. des Ges. v. 11. Mai 1853 (G. S. 1853 S. 182), allein der dritte Abschnitt (§§. 56—59.) betr. die Genossenschaften zu Bewässerungsanlagen und deren Bildung;

2) im Kreise Siegen — laut Wiesen-Ordn. für diesen Kreis v. 28. Okt. 1846. §§. 1. und 77. (G. S. 1846. S. 485) — hingegen nur soweit, als es sich nicht um Benutzung des Wassers der Privatflüsse zur Bewässerung der Grundstücke Behufs der Wiesen-Kultur, sondern zu andern Zwecken handelt;

3) dagegen in dem zum Bezirke des Appell.-Gerichtshofes zu Köln gehörigen Theile der Rheinprovinz, — laut V. v. 9. Jan. 1845 (G. S. 1845. S. 35) — lediglich mit der Abweichung von den §§. 24. und 32., daß das Interesse schon vorhandener, auf Triebwerken beruhender gewerblicher Anlagen im zweifelhaften Falle über das der Bodenkultur zu stellen ist;

4) im Uebrigen (einschließlich von Neu-Vorpommern und Rügen und des rechtsrheinischen Theils des Reg.-Bezirks Koblenz, der Länder des gemeinen Rechts, wie der Rheinischen Kreise Rees und Duisburg, wo das A. L. R. gilt und welche letzteren zum Bezirke des Appell.-Gerichts zu Hamm gehören), ganz und ohne Abweichungen.

Dabei bleiben jedoch bei Anwendung des G. v. 28. Febr. 1843 und namentlich in Betreff der Unterscheidung von öffentlichen und Privat-Flüssen, a) im Bezirk des Appell.-Gerichtshofes zu Köln die betr. Vorschriften des Code civil — Art. 538. und Art. 640. ff., — b) in Neu-Vorpommern und Rügen, wie im rechtsrheinischen Theile des Reg.-Bezirks Koblenz, auch in den Hohenzollernschen Landen, die Grundsätze des gemeinen Rechtes, c) in den übrigen Landestheilen, in denen das A. L. R. gilt, dessen Bestimmungen zu beachten.

B. Provinzielle und lokale Gesetze und Verordnungen.

1) Die Wiesen-Ordn. v. 28. Okt. 1846 für den Kreis Siegen (G. S. 1846. S. 485), welche an die Stelle der älteren Nassau-Oranischen Wiesen-Ordn. v. 18. Dec. 1790 und aller sonstigen auf den Bau, die Bewässerung und Unterhaltung der Wiesen sich beziehenden älteren Gesetze und Verordnungen getreten ist und soweit es sich um Benutzung des Wassers der Privat-Flüsse zur Bewässerung der Grundstücke im Interesse der Wiesen-Kultur handelt, dem Ges. v. 28. Febr. 1843 derogirt.

2) Verschiedene landesherrlich bestätigte Statuten. (Vergl. dieselben unten in Abschn. II. der Unter-Abth. II.).

---

1) Die Anwendbarkeit des G. v. 28. Febr. 1843 in der Ober-Lausitz wurde jedoch erst durch die Aufhebung des Ober-Amts-Patents v. 18. Aug. 1727 wegen Wässerung der Wiesen rc. durch die V. v. 26. April 1844 (G. S. 1844. S. 112) herbeigeführt (s. unten).

Erste Unter-Abtheilung.

Die Gesetzgebung über Entwässerungen und Vorfluth.

Literatur.

A. Die Vorfluth im Allgemeinen betr.

Fr. L. v. Cancrin, Abhandlung von dem Wasserrechte, sowohl dem natürlichen, als positiven, vornehmlich aber dem Deutschen. Halle. 1789—1800. 4 Bde. mit Kupfern.

Rössig, Wasser-Polizei. Leipzig, 1789. Fol.

Fischer's Kameral- und Polizei-Rechte, Bd. 3. S. 3 ff.

Elvers, das Recht des Wasserlaufs, nach seinen leitenden Prinzipien und in seinen einzelnen Bestimmungen aus den Quellen des Römischen Rechts dargestellt. Göttingen, 1841.

R. Schildt, Preuß. Rechte. Bd. I., enthaltend alle die Benutzung der Flüsse, Bäche, Teiche und Gräben, von den Fabrik-, Mühlen- und den daran grenzenden Gutsbesitzern, und die Reinigung und Instandsetzung derselben betreffende, in der Gd.-Samml. und Ges.-Samml. enthaltene, noch in Kraft stehende Gesetze, chronologisch zusammengestellt. Breslau, 1844. (Recens. in Dr. Sommers Arnsb. Archiv, Bd. 10. S. 663.)

Dr. G. A. Bielitz, Darstellung der Preuß. Gesetzgebung über die Vorfluth und das Verfahren dabei, in der kameralist. Zeitung Jahrg. 4. 1838. S. 299. ff., 322 ff., 343 ff.

B. Schriften über die Drainage.

W. R. Scheibler, das Englische und Schottische System der Drains (Wasserabzüge). Berlin, 1850.

Mittheilungen über die Entwässerung des Bodens durch unterirdische Röhrenleitung (Drainage). Aus den Akten des Min. für landwirthschaftl. Angelegenh. Berlin, 1852.

L. Vincent, die Drainage, deren Theorie und Praxis. Vom Mecklenburger Verein gekrönte Preisschrift. Leipzig, 1854.

Gropp-Isterbies, Erfahrungen über unterirdische Wasserabzüge. 1851.

Desselben Deutsches Drainbuch. Berlin, 1852.

Schmidt, Vollständiges Handbuch der Trockenlegung der Felder durch Unterdrains nach Stephens und Leclerc bearbeitet. 2. Aufl. Stuttgart, 1852.

Stöckhardt, die Drainage oder Entwässerung des Bodens durch Thonröhren. Leipzig, 1852.

Wulsten, Erfahrungen über Drainage im Juni 1852.

Hirschfeld, die Drainage, mit besonderer Berücksichtigung der norddeutschen Ebene. Kiel, 1853.

C. Fremde Gesetzgebungen gleichzeitig über Ent- und Bewässerung betr.

Das Hannöversche Gesetz über Ent- und Bewässerung der Grundstücke, sowie über Stau-Anlagen v. 22. Aug. 1847; besonderer Abdruck mit Genehmigung des Hannöverschen Ministeriums. Hannover 1847.

Besonderer Abdruck eines Gesetz-Entwurfs des Königreichs Sachsen über Benutzung der fließenden Gewässer.

Entwurf eines Landeskult.-Gesetzes für das Königreich Würtemberg über Ent- und Bewässerungen, Tit. 12. und 13. nebst Gutachten des Ausschusses der Würtembergischen Wasserwerksbesitzer darüber. Stuttgart, 1853.

Dr. Vogelmann, das Gesetz über die Bewässerungs- und Entwässerungs-Anlagen im Großherzogthum Baden. Karlsruhe, 1851.

Jandebeur, die Gesetzgebung des Königreichs Bayern über Benutzung des Wassers. München, 1852.

Erster Abschnitt.

Die Entwässerungs- und Vorfluths-Gesetzgebung im Bereiche des Allgemeinen Landrechts. (Das Gesetz v. 15. Nov. 1811 wegen des Wasserstaues bei Mühlen und Verschaffung von Vorfluth.)

Erstes Kapitel.

Darstellung der allgemeinen Prinzipien.

An und für sich ist es eine jedem Grundeigenthümer zustehende, weil aus dem Rechte des Eigenthums entspringende Befugniß, die Kultur und Nutzbarkeit seines Grund und Bodens dadurch zu befördern, daß er sich des demselben schädlichen Wassers entledigt. Alle Nachbarn, die oberhalb und unterhalb belegenen, haben indeß dieselbe Befugniß. Deshalb muß aber auch deren Ausübung Seitens des Einen in dem gleichen Rechte des Andern ihre naturgemäße Schranke finden. So lange die Ausübung des einen Besitzers den Nachbar nicht in der Kultur und Nutzbarkeit seiner Grundstücke beeinträchtigt oder zu einem positiven Handeln (Behufs Ab- oder Weiterleitung des Wassers) nöthigt, bedarf es der besonderen Ein- oder Mitwirkung einer Staatsbehörde nicht. In diesem Falle bleibt vielmehr die Fürsorge des Staates darauf beschränkt, die sich in jenen Grenzen bewegende allgemeine und natürliche Befugniß des Eigenthümers den Nachbarn gegenüber anzuerkennen und deren Ausübung gegen etwanige Störungen zu schützen. Vorzugsweise ist hierbei der oberhalb liegende Besitzer interessirt wegen der natürlichen Lage der Grundstücke gegeneinander, vermöge deren der Ablauf des Regenwassers und sonstigen Niederschlages aus der Atmosphäre von seinen Grundstücken auf die unterhalb liegenden durch die von der Natur selbst vorgezeichneten Bedingungen des Wassergefälles bestimmt wird; und zwar in zwiefacher Art, 1) entweder so, daß der Abfluß innerhalb des Bettes natürlicher Gerinne (in Flüssen und Bächen) oder bestehender — alt hergebrachter — künstlicher Wasserabzüge (in Gräben und Kanälen) erfolgt, oder 2) so, daß er außerhalb vorhandener Fluthbetten und Gerinne auf der Oberfläche der Grundstücke, lediglich vermöge deren höheren oder niedrigeren Lage geschieht.

Jener natürlichen Befugniß der einen (oberhalb belegenen) Grundbesitzer korrespondirt die Pflicht anderer (der unterhalb belegenen) Grundbesitzer, ihrerseits nichts zu *unternehmen* und *einzurichten*, wodurch der natürliche Wasserstand der Gegend zum Nachtheil der hergebrachten Kultur und Nutzbarkeit der oberhalb belegenen Grundstücke verändert oder deren Besitzer ihrerseits zu besonderen Veranstaltungen gezwungen würden, um sich des kulturschädlichen Wassers in anderer, als in der durch die *natürlichen Abflußverhältnisse* bedingten oder der *hergebrachten* Art zu entledigen. In dieser Beziehung *liegt den unteren Grundstücken gegen die oberen eine natürliche Dienstbarkeit ob*, die bereits das Römische Recht als eine gesetzliche, im Rechtswege erzwingbare Pflicht anerkannte. Einen weiteren Gesichtskreis, als die gesetzliche Anerkennung dieser, aus der Natur der gegebenen Verhältnisse abgeleiteten Folgerungen, und einen anderen Inhalt, als die den letzteren entsprechenden Rechtssätze, hatte die *ältere* und namentlich die *Römische Jurisprudenz* über Wasserrecht und Vorfluth nicht. Erst beim späteren Fortschritte der Land-

wirthschaft verfolgte die Gesetzgebung des Wasserrechts noch eine weitere, nicht sowohl aus dem Privat-, als vielmehr aus dem öffentlichen Rechte und aus staatswirthschaftlichen Gesichtspunkten entnommene Tendenz, indem sie Behufs Beförderung der allgemeinen Landeskultur, im Interesse des Gemeinwesens, zu Gunsten der Entwässerung und Vorfluth, selbst Einschränkungen der allgemeinen natürlichen Befugnisse des Eigenthums mittelst Expropriation gegen Entschädigung gerechtfertigt hielt und gestattete.

Dem Römischen Wasserrechte lag dieser staatswirthschaftliche Gesichtspunkt fern. Die Klage „de aqua et aquae pluviae arcendae" (Dig. XXXIX. 3.) hatte nur die Aufrechthaltung und den Schutz des natürlichen oder hergebrachten Zustandes in den gegenseitigen Wasserabflußverhältnissen der Grundstücke zum Gegenstande, daher im Allgemeinen die Gewährung der Vorfluth nur für das durch Regen und ähnlichen Niederschlag aus der Atmosphäre entstandene oder vermehrte, sei es außerhalb oder innerhalb der Bäche und Flüsse oder bestehender althergebrachter Gräben, wild ablaufende Wasser. Die Klage traf alle Veränderungen des natürlichen und hergebrachten Wasserabflusses durch Ab- oder Zuleitung, Zurückstauen, heftigeren oder stärkeren Zufluß von dergl. Wasser mittelst Werke, Anlagen oder sonstiger Veranstaltungen von Menschenhand und auf künstliche Weise, insoweit sie zum Nachtheile eines unmittelbaren oder auch entfernteren Nachbarn gereichten; Abweichungen und Exceptionen konnten nur aus besonderen Rechtstiteln — Vertrag oder Verjährung — hergeleitet werden. [1])

Es ist (gewissermaaßen als Ausnahme) hervorgehoben, daß diese Klage einen Grundbesitzer nicht treffe, welcher, weil er anders seinen Acker nicht nutzen, nicht bestellen und besäen könne, die unentbehrlichen kleinen Gräben oder Wasserfurchen auf seinem Grund und Boden, doch mit möglichster Vermeidung von Nachtheil und Schaden der unteren Nachbarn, ziehe. [2]) Abgesehen von speziellen Verpflichtungsgründen, entschied über den Rechtsanspruch, wie über das Maaß der Wasserentledigung, die durch die Natur unmittelbar bestimmte — und deshalb gesetzlich geschützte, — oder eine wenigstens althergebrachte Vorfluth, ingleichen die gegenseitige Lage der Grundstücke. Soweit wurde das unterhalb belegene Grundstück dem oberhalb belegenen dienstbar erachtet [3]) und diese allgemeine Dienstbarkeit auf folgende drei Rechtsgründe zurückgeführt: „lex, natura loci, vetustas". [4])

Diesen Prinzipien des Römischen Rechts entspricht der Code civil, welcher den Gegenstand unter den Dienstbarkeiten auf fremdem Grund und Boden behandelt und als eine aus der Lage der Orte entstehende Servitut auffaßt, zufolge dessen er sich im Art. 640. auf die drei Sätze des natürlichen Privatrechts beschränkt:

a) daß Grundstücke, welche niedriger gelegen sind, von höher gelegenen das Wasser aufnehmen müssen, welches nach seinem natürlichen Laufe davon abfließt, ohne daß menschliche Hände dazu etwas beigetragen haben;
b) daß der Eigenthümer des unterhalb liegenden Grundstücks keinen Damm aufwerfen darf, der diesen Abfluß verhindert, und

---

1) Vergl. Dig. a. a. O. L. 1. pr. §§. 1. 2. 6. 13—17., L. 2. §§. 3—5., §§. 7. 9., L. 6. pr.; Cod. III. T. XXXIV., de servitutibus et aqua, L. II. IV. VI. VII.)

2) Dig. a. a. O. L. 1. §. 5.

3. a. a. O. L. 23.

4) a. a. O. L. 2. pr. — Vergl. auch Romagnosi vom Wasserleitungsrecht (übersetzt v. M. Niebuhr. Halle, 1840.) Einl. S. XX. ff., XXII. u. S. 189.

c) daß dagegen auch der Eigenthümer des oberen Grundstücks nichts unternehmen darf, was die Dienstbarkeit des unterhalb liegenden Grundes erschwert.

Kulturmaaßregeln liegen außerhalb des Code civil; ihm war indeß das besondere Dekret über Austrocknung von Sümpfen v. $\frac{\text{26. Dec. 1790}}{\text{5. Jan. 1791}}$ vorausgegangen, welches ein späteres Ges. v. 16. Sept. 1807 vervollständigte.

Dagegen war es von jeher ein hervorstehender Charakter der Preuß. Gesetzgebung in allen die Agrarverhältnisse berührenden Materien, daß sie die Grundsätze des reinen Privatrechts dem staatswirthschaftlichen Gesichtspunkte der Förderung der Landeskultur unterordnete. Diese Tendenz blieb auch späterhin auf das A. L. R., bei den Grundsätzen vom Wasserrechte (I. 8. §§. 105. ff.) nicht ohne Einfluß. Sie war — (selbst in Bezug auf diese Rechtsmaterie) — schon seit der Restauration des Landes nach dem 30jährigen Kriege, namentlich unter Friedrich I. und Friedrich Wilhelm I., sichtbar hervorgetreten und es hatte ganz besonders diese Richtung in der Gesetzgebung dazu beigetragen, um die innere Kraft Preußens unter Friedrich dem Großen nach dem siebenjährigen Kriege zu heben. Seit 1807, nach dem Tilsiter Frieden, wurde sie die Grundlage zur Reorganisation des Staates. Der ersten Epoche gehören die Vorfluths-Edikte v. 25. Febr. 1704, 9. Nov. 1717 und 7. Okt. 1726, der Regierung Friedrich des Großen das erneuerte, weit vollständigere Edikt wegen zu verschaffender Vorfluth und Räumung der Gräben und Bäche v. 6. Juli 1773, endlich der mit 1807 beginnenden Periode der neueren Kulturgesetzgebung das Vorfluths-Ed. v. 15. Nov. 1811 an. Zwischen den Edikten von 1773 und 1811 liegt das A. L. R. Dasselbe führte zwar die Rechtsmaterie von der Entwässerung im Allgemeinen auf die Grundsätze des Römischen Rechts zurück (vergl. §§. 99., 100., 102. I. 8.); jedoch faßte es dieselbe abweichend davon (und vom Code civil), nicht unter dem Begriff einer gegenseitigen Dienstbarkeit, namentlich der unterhalb belegenen Grundstücke gegen die oberen, sondern wies sie in die Lehre vom Eigenthum und dessen Rechten und Einschränkungen, verflocht außerdem aber mit ihr besondere Kulturvorschriften (§§. 105. ff.), obschon mit der Publikation des A. L. R. — zufolge Reskr. des General-Direktor. v. 13. Jan. 1795 [1]) — die weit durchgreifenderen Kulturbestimmungen des allgemeinen Vorfluths-Ed. v. 6. Juli 1773 beseitigt wurden. Denn zufolge dieses letztgedachten Edikts (§. 1.) sollten:

zur Verbesserung des Ackerbaues und der Viehzucht, als des wahren Landes-Reichthums, alle in den letzten nassen Jahren versandeten und verschlammten Haupt-, Feld-, Wiesen und Abzugs-Gräben geräumt, und neue Wasserabzugsgräben zur Entwässerung aller wasserhaltigen Brüche, Lüche, Moräste und Niederungen, Behufs deren Nutzbarmachung als Acker, Wiese oder Hütung, soweit es die Lokalität irgend gestatte, unter Aufsicht und Leitung erfahrener und vereideter, von den Kriegs- und Domainen-Kammern anzustellender Ingenieurs angelegt werden;

wobei wegen der Breite, Tiefe, Dossirung, der Benutzung der Gräben als Viehtränken und zur Fischerei spezielle Vorschriften gegeben wurden. Sodann aber verfügte das Edikt ferner:

a) daß die Kriegs- und Domainen-Kammer, wie die Land- und Steuer-Räthe, den Vernachlässigungen in Unterhaltung und Aufräumung der Gräben und

---

1) N. C. C. Tom. X. Nr. 6. des Nachtrags v. 1798. p. 1857., Rabe's Samml. Bd. 3. S. 1.

Wasserleitungen, selbst wenn kein Interessent es verlangt, als einer Landespolizei-Sache, von Amtswegen vorzubeugen hätten (§. 3.),

b) daß alle unterwärts liegende Grundherrschaften und deren Unterthanen dem oberwärts Liegenden, wenn von dessen Grund und Boden das Wasser nicht anders abzuleiten ist und ihm, wie dem Publikum, dadurch ein mehrerer und größerer Nutzen zuwächst, als jenen dadurch Schaden geschieht, selbst dann, wenn sie ihrerseits davon keinen sonderlichen oder gar keinen Nutzen haben, Vorfluth durch Ziehung der erforderlichen neuen Gräben auf ihre, der unterhalb belegenen Grundbesitzer eigene Kosten, verschaffen sollen (§§. 5. 7 und 8.);

c) daß die Eigenthümer von Mühlen, wo durch Aufspannung der Mühlenwässer Grundstücke innundirt und der Wasserabfluß zum Schaden eines Dritten gehemmt werde, wenn sie ihre Mühlen behalten wollen, verbunden seien, den Fluß oder Mühlbach, soweit selbiger eingespannt wird, und nach Befinden noch höher hinauf, auf beiden Seiten in Dämme einzuschließen und innerhalb der Dämme, soweit nöthig, einen Haupt- und Neben-Graben anzulegen.

Das Edikt bestimmte ferner:

1) Zu a.

Es solle die nöthige **Aufräumung bereits vorhandener** und regulirter **Gräben** zur Erhaltung der Vorfluth ohne Verstattung eines Prozesses, bloß auf Beschwerde des oberwärts Liegenden, von dem unterhalb Liegenden, soweit der Graben durch dessen Grund und Boden geht, nach näherer sachverständiger Bestimmung, bewirkt und diese Aufräumung nöthigenfalls auf Kosten des unterhalb Liegenden im Wege der Exekution veranlaßt werden, (§. 6.) [1]);

2) Zu b.

Dagegen solle auf Grund der Untersuchung und des Gutachtens der Domainen-Kammer, und nach Befinden anderweiter sachkundiger Lokal-Untersuchung, bei überwiegendem Nutzen des oberhalb belegenen Grundbesitzers auf **Herstellung und Unterhaltung des neuen Grabens** gegen den unterhalb belegenen auf dessen Kosten richterlich erkannt werden. (§. 10.)

Den Schaden, welcher durch Zuschlammung und Verstopfung der Gräben erwachsen, sollten die verpflichteten unterhalb belegenen Grundbesitzer nach vorgängigem richterlichen Erkenntniß zu ersetzen verbunden sein. (§. 10.)

Gräben und Bäche sollten jährlich, die Hauptgräben zweimal, im Mai und Oktober, die anderen wenigstens einmal, die Feldgräben während der Brache, gehörig gereinigt und aufgenommen werden. (§. 15.)

Aehnliche Bestimmungen enthielt das für Schlesien und die Grafschaft Glatz schon früher erlassene Ed. v. 20. Dec. 1746, wegen Räumung der Flüsse, Bäche und Gräben, auch Anlegung der Wasserleitungen und der Vorfluth.

Das hiernächst an die Stelle des Ed. v. 6. Juli 1773 tretende A. L. R. änderte jedoch, indem es sich den Prinzipien des Römischen und gemeinen Rechts anschloß, die Vorschriften des letzgedachten Ed. in folgenden Punkten ab:

1) in Betreff der — mehr civil- und privatrechtlichen Befugnisse der Grundbesitzer — darin, daß es durch die dem §. 99. [2]) gegenüber stehende Bestimmung im §. 100. a. a. O., wonach:

---

1) Der §. 6. des Ed. v. 6. Juli 1773 war auch in dem Chaussee-Bau-Regl. v. 18. April 1792 ausdrücklich bestätigt. (N. C. C. T. V. c. p. 371. Nr. 34. de 1773, u. Rabe's Samml. Bd. I. Abth. 5. S. 24.)

2) Dieser §. verbot jede Unternehmung oder Veränderung der na-

der Regel nach ein Jeder die über sein Eigenthum gehenden Gräben und Kanäle, durch welche das Wasser seinen ordentlichen und gewöhnlichen Ablauf hat, zu unterhalten verbunden ist,

die Räumungspflicht der Uferbesitzer in zwiefacher Beziehung eingeschränkt, indem es solche

a) überhaupt nur für künstliche (d. h. von Menschenhänden angelegte) Wasserabzüge (Gräben und Kanäle) bestehen ließ,

b) und auch nur insoweit anerkannte, als diese künstlichen Wasserabzüge zum gewöhnlichen, in der Regel vorkommenden, Ablaufe des (von oberhalb abfließenden) Wassers dienen.

2) In Betreff der Kulturbefugnisse der Grundeigenthümer, resp. des Interesses der allgemeinen Landes-Kultur:

a) darin, daß es das Recht zur Vorfluth nur auf das wild ablaufende Wasser [1]) einschränkt, — soweit dessen Abfluß nicht schon durch die bestehenden entweder natürlichen Wasserabzüge (§. 99.) oder die künstlichen (§. 100. a. a. O.) vermittelt ist. —

Zur Ableitung von stehenden Gewässern (Niederungen, Lüchen u. s. w., wo das Wasser stehen bleibt und nicht abfließen kann (vergl. oben §. 1. des Ed. v. 6. Juli 1773), soll, zufolge §. 117. A. L. R. I. 8., die Ziehung neuer Gräben wider den Willen des Eigenthümers nicht gestattet sein.

b) Darin, daß diese Vorfluth (ad a.), zu deren Gestattung der §. 103. den unterhalb belegenen Nachbarn im Allgemeinen verpflichtet, nicht mehr (wie die §§. 5., 7., 8. des Ed. v. 1773 verordnen) auf Kosten des unterhalb liegenden Besitzers, durch dessen Grundstücke der Vorfluthsgraben gezogen wird, sondern stets nur einerseits gegen vollständige Entschädigung derjenigen, welche sich die Anlage von Vorfluthsgräben durch ihren Grund und Boden gefallen lassen müssen, andererseits auf Kosten des Provokanten, resp. derjenigen gewährt wird, welche davon Nutzen haben. (§§. 106. ff.). [2])

Doch sollte auch nach dem A. L. R. die Vorfluth selbst in dem Falle gewährt werden, wenn natürliche Hindernisse der Weiterschaffung des von oberhalb her anzunehmenden Wassers entgegenstanden (§. 104.), sobald die im §. 105. näher bezeichneten Bedingungen (eines beträchtlich überwie-

---

türlichen Wasserabzüge (Privatflüsse) zum Nachtheile der Nachbarn und Uferbewohner. Diese Bestimmung stand vorzüglich den Bewässerungen entgegen; deren Beseitigung war daher eine hauptsächliche Aufgabe des Ges. v. 28. Febr. 1843 über Benutzung der Privatflüsse zur Bewässerung der Grundstücke.

1) Vergl. Dig. a. a. O. L. 1. pr. (Ulpian.):

„Aqua, quae de coelo cadit, atque imbre excrescit, sive per se haec aqua coelestis noceat, sive cum alia mixta sit."

Der §. 103. A. L. R. I. 8. gestattet die Vorfluth nur für „dergleichen Wasser", d. h., nach §. 102., für wild ablaufendes.

Vergl. Entsch. des O. L. Ger. zu Ratibor v. 7. Sept. 1841 und des Ob.-Trib. v. 30. Sept. 1842 in Koch's Schlesisch. Archiv Bd. 5. H. 1. S. 133. 135. u. Bielitz Abhandl. in der kameralist. Zeitung 1838. S. 300, desgl. die Erläut. zum §. 10. des Vorfluth-Ges. v. 15. Nov. 1811 (s. unten).

2) Hiermit stimmt auch das Vorfluth-G. v. 15. Nov. 1811 (§§. 15. u. 23.) überein. Vergl. das Erk. des Ob. Trib. v. 30. Sept. 1842 (Koch's Schles. Arch. Bd. 5. H. 1. S. 129 ff.), worin bemerkt wird, daß, obschon der §. 103. A. L. R. I. 8. unterhalb liegende Grundbesitzer zur Verschaffung von Vorfluth verpflichte, doch die §§. 107. ff. ergäben, daß dies nur auf Kosten desjenigen zu geschehen braucht, welcher die Vorfluth verlangt.

genden Vortheils und der Fähigkeit vollständiger Vergütigung des ganzen Schadens) dargethan wurden. 1)

Zweites Kapitel.

Verhältniß des Vorfluth-Gesetzes vom 15. Nov. 1811 zum Allgem. Land-Rechte und Wirkungskreis desselben.

I. Innerer Wirkungskreis des Vorfluth-Ges. v. 15. Nov. 1811.

A. Neben dem Vorfluth-Ges. v. 15. Nov. 1811, (wie auch neben dem Ges. v. 28. Febr. 1843 betr. die Benutzung der Privatflüsse zur Bewässerung) sind die Vorschriften des A. L. R. Th. I. Tit. 8.

a) wegen Gräben und Wasserleitungen, §§. 99—101., und

b) wegen Einschränkungen des Eigenthums zum Besten der Nachbarn in Ansehung der Vorfluth, §§. 102. ff.,

insoweit gültig verblieben, als sie mit demselben vereinbar und durch dasselbe nicht ausdrücklich abgeändert, ergänzt oder erweitert sind. 2)

Dies folgt einestheils aus dem Eingange des Vorfluth-Ges. v. 15. Nov. 1811, wonach nur „nähere Bestimmungen zur Beseitigung der Nachtheile des Wasseranstaues bei Mühlen und des Verfahrens bei Anordnung der Vorfluth" erlassen werden, anderntheils daraus, daß das G. v. 15. Nov. 1811 nur einzelne Bestimmungen des A. L. R., namentlich in seinem §. 14. den §. 117. A. L. R. I. 8., ausdrücklich abändert, — hier mit dem Beifügen: „daß insoweit eine Ausnahme von dem entgegenstehenden Gesetz (§. 117. a. a. O.) nachgegeben werde."

B. Das Vorfluth-Ges. v. 15. Nov. 1811, welches im §. 24. des Landkult.-Ed. v. 14. Sept. 1811 bereits angekündigt war, ist ein Stück der Preuß. Kulturgesetzgebung, während es sich andererseits an die §§. 105. ff. A. L. R. I. 8. anschließt. Der §. 105. a. a. O. sprach nur allgemein aus, daß der Staat unter den daselbst angegebenen

1) Ueber das Motiv zu der im Texte unter 2. b. gedachten Abweichung des A. L. R. von dem Ed. v. 1773 spricht sich Suarez in den amtlichen Vorträgen bei der Schlußrevision des A. L. R. Art. 8. §§. 106—117 dahin aus: „Es sei die Disposition des Vorfluths-Ed. v. 1773, wonach der unterhalb gelegene Nachbar die Vorfluth auf seine eigene Kosten, ohne Unterschied der Fälle, ob er davon Nutzen habe oder nicht, verschaffen müsse, äußerst unbillig und beinahe außer Observanz gekommen, wogegen die im Land-Recht angenommenen Prinzipien in sehr vielen Fällen bereits vom Finanz-Depart. selbst befolgt, in anderen durch landesherrliche Verordnungen genehmigt worden, überdieß mit den principiis juris communis völlig übereinstimmten, nach denen Niemand angehalten werden könne, den Vortheil des Andern mit seinem eigenen Schaden zu befördern." (Jahrb. Bd. 41. H. 81. S. 10.)

2) Dies nimmt auch Bielitz in den Abhandl. in der kameralist. Zeit. Jahrg. IV. S. 300. im Gegensatze zu Bornemann (System des A. L. R. Bd. 2. S. 241) mit Recht an und es ist dies nach den weiter unten gedachten, überall auf die Vorschriften des A. L. R. Bezug nehmenden Entscheidungen und Reskripten außer Zweifel.

Wenn bei der Gesetzrevision (Pens. XIII. Motive zum Tit. 8. §§. 78—88. des Entw. S. 63) bemerkt worden: „daß gleichwie das A. L. R. alle älteren Vorfluthsverordnungen aufgehoben habe, späterhin an dessen Stelle in Betreff dieser Materie das Vorfluth-Ges. v. 15. Nov. 1811 getreten sei", so ist diese Ansicht im Allgemeinen nicht richtig.

Bedingungen (jedoch immer nur innerhalb der Zwecke und Grenzen der §§. 102. und 103. a. a. O.) einen unterhalb belegenen Grundbesitzer zum Vortheil eines oberen zur Gestattung der Vorfluth anhalten könne. Dagegen

1) erweitert nun das Vorfluth-Ges. die materiellen Rechte der Grundbesitzer auf Vorfluth, und zwar theils den Stauberechtigten, theils anderen Grundbesitzern gegenüber; (§§. 1. ff. §§. 11—14.);

2) giebt es nähere Bestimmungen:

a) über die Behörden, welche im Auftrage des Staates jene erweiterten materiellen Befugnisse in Wirksamkeit zu setzen haben (§§. 2. 6. 15.),

b) über das dabei anzuwendende Verfahren (§§. 3. ff. §§. 16. ff.),

c) verfügt es im §. 10. über die Räumung der künstlichen Wasserabzüge durch die Polizeibehörden.

Wie jedes Kulturgesetz, so ist auch das Vorfluth-Ges. nur wirksam — sei es in Folge einer ausdrücklichen Provokation von betheiligten Privaten, sei es ohne eine solche — für den besonderen Zweck der Ausführung bestimmter, im Kulturgesetze gestatteter Maaßregeln zur Verbesserung des bestehenden Zustandes.

Soweit es sich nicht um die Ausführung von Kulturmaaßregeln handelt, welche in den Wirkungskreis des Vorfluth-Ges. v. 15. Nov. 1811 hineinfallen, sind, außerhalb desselben, die betreffenden Bestimmungen des A. L. R. auch für die dem Wasserrechte angehörigen Verhältnisse, insbesondere für die Rechte der Partheien, maaßgebend.

C. Zu den fortgeltenden Bestimmungen des A. L. R. I. 8. gehören namentlich:

1) der §. 99., wonach zum Nachtheile der Nachbarn und Uferbewohner durch Hemmung des Ablaufs der Privatflüsse nichts unternommen oder verändert werden darf. Der §. 99. gewährleistet die Aufrechthaltung des Zustandes der Vorfluthsverhältnisse mittelst der natürlichen Wasserabzüge (Privatflüsse und Bäche). Er steht neuen, der Bodenkultur schädlichen Anlagen von Stauwerken entgegen, soweit nicht solche, nach Inhalt des neueren Ges. v. 28. Febr. 1843 wegen Benutzung der Privatflüsse zu Bewässerungen, wieder gestattet worden sind;

2) der §. 100., worin die rechtliche Grundlage zum polizeilichen Verfahren nach §. 10. des Vorfluth-Ges. gegeben ist;

3) die Bestimmung im §. 101. wegen Unterhaltung von Scheidegräben; Seitens der beiderseitigen Nachbarn, bis zur Mitte des Grabens.

4) die §§. 106. u. 107. in Betreff des Beitragsverhältnisses zu den Anlagekosten neuer Vorfluthsgräben;

5) die §§. 109—116. betr. die Anlage- und Unterhaltungs-Kosten für neue Brücken und resp. Verbreiterung von Gräben, welche als Anleitung auch für die Schiedsrichter bei Vollziehung des von der Provinzial-Regierung festgesetzten Plans, und für Bestimmung der Entschädigung und der Beiträge zur Unterhaltung dienen.

D. Gleich den vorstehend gedachten Bestimmungen des A. L. R. sind auch die durch letzteres nicht aufgehobenen provinzialrechtlichen Bestimmungen, namentlich aus dem Vorfluth-Ed. für Schlesien v. 20. Dec. 1746 und aus der Schlesischen Mühlen-O. v. 28. Aug. 1777 neben dem Vorfluth-G. v. 15. Nov. 1811 gültig verblieben. (Vergl. unten).

II. Aeußerer Wirkungskreis des Vorfluth-Ges. v. 15. Nov. 1811.

Der äußere Wirkungskreis des Vorfluth-Ges. v. 15. Nov. 1811

erstreckt sich über alle diejenigen Landestheile, in welchen das A. L. R. Gesetzeskraft hat.

1) Die K. O. v. 6. Jan. 1817 (Bergius Erg. zur Ges. Samml. S. 37, vergl. auch S. 409) spricht aus: „daß dasselbe in der Provinz Sachsen als publicirt anzusehen."

2) Das, im Einverständniß mit den Min. des H. und des J., unterm 21. Febr. 1818 erlassene R. des Just. Min. (v. K. Jahrb. Bd. 11. S. 6) resolvirt für die neu und wieder erworbenen Landestheile auf die Anfrage des Ober-Landes-Gerichts zu Münster:

daß das Vorfluth-Ges. mit dem A. L. R. in Kraft übergegangen sei und zur Anwendung kommen müsse, weil es seiner ganzen Fassung nach mit dem A. L. R. in Verbindung stehe, indem dadurch Bestimmungen der Gesetzgebung, welche lediglich dem Privatrechte angehören, abgeändert worden seien.

Drittes Kapitel.

Erläuterung der einzelnen Bestimmungen des Vorfluth-Gesetzes v. 15. Nov. 1811 und der späteren, dasselbe ergänzenden Gesetze v. 23. Jan. 1846 und 11. Mai 1853.

Erster Titel.

Von der Feststellung der Höhe des Wasserstandes bei Stauungsanlagen durch Setzung des Merkpfahls.

(§§. 1—9. Vorfluths-Ges. v. 15. Nov. 1811).

Dieser Abschnitt des Ges. v. 15. Nov. 1811, welcher die §§. 1—9. umfaßt, bezieht sich ebensowohl auf öffentliche, wie auf Privat-Flüsse, ferner ebensowohl auf natürliche Vorfluthkanäle — Ströme, Bäche und Mühlenfließe, — als auf künstliche Wasserabzüge — Mühlgräben und andere Wassergerinne, — in denen Stauanlagen befindlich, die der Fabrikation, Fischerei, oder Wiesenbewässerung dienen.

I.

Antrag auf Merkpfahlsetzung. [1])

(§. 1. des Vorfluth-Ges. v. 15. Nov. 15. Nov. 1811).

1) Der Merkpfahl hat den Zweck, den angemessenen Wasserstand für die Mühle 2c. im Interesse der Bodenkultur äußerlich erkennbar zu fixiren [2]), sei es, daß derselbe bereits durch spezielle Rechtstitel (Verträge,

---

1) Das C. R. der Reg. zu Posen v. 15. Aug. 1834 (v. K. Ann. Bd. 18. S. 859. Nr. 147) hat die Landräthe angewiesen, die Wassermühlenbesitzer zu verpflichten, daß da, wo sich noch keine Merkpfähle vorfinden, auch die Lage des Fachbaums durch ein Nivellement in Rücksicht auf unverrückbare Punkte noch nicht festgestellt ist, das Letztere zu bewirken und über das durch einen Sachverständigen vorzunehmende Nivellement ein Protokoll aufnehmen zu lassen, und sei jedenfalls bei Umlegung eines Fachbaums in Folge von Reparaturen Anzeige zu erstatten und die Lage des alten Fachbaums durch die Baubeamten festzustellen.

2) Im §. 5. der Mühlen-Ord. für das Herzogthum Schlesien und die

Verleihungen oder rechtsverjährten Besitz) oder durch frühere rechtskräftige Urtheile bestimmt ist, oder unter Berücksichtigung des gegenseitigen Interesses der Bodenkultur und der Stauberechtigten durch sachverständige Kommissarien erst bestimmt werden muß, oder aber unter deren Vermittelung zwischen den Betheiligten vereinbart wird.

Derselbe soll die zulässige Wasserstauhöhe über dem Fachbaum bezeichnen. Er muß freistehen und sichtbar sei, damit ein jeder sofort erkennen könne, ob der Triebwerksbesitzer seine Staubefugniß überschreitet. (Vergl. R. des Min. des J. v. 3. Okt. 1845 [1]), Min. Bl. d. i. V. 1845. S. 356, Nr. 407.).

Ueber die Einrichtung des Merkpfahls und sein Verhältniß zum Fachbaum ertheilt der §. 3. nähere Anweisungen. [2])

2) Vom Merkpfahle ist der s. g. Sicherpfahl zu unterscheiden. [3]) Derselbe dient dazu, die Lage des Fachbaums und des ganzen Mühlenwerks unverrückbar zu bezeichnen und sicherer festzustellen, als es durch einen frei stehenden Pfahl geschehen kann, zu welchem Ende derselbe tief eingegraben, sorgfältig umschlossen und mit Erde bedeckt wird. (Vergl. R. des Min. des J. v. 3. Okt. 1845, Min. Bl. d. i. V. 1845. S. 356, Nr. 407.). [4])

Grafschaft Glatz v. 28. Aug. 1777 (Korn's Ed.-Samml. Bd. 15. S. 279) ist der Zweck der Merkpfähle oder Mahlpfähle (sonst auch Spiegelpfähle genannt) dahin angegeben, „daß dadurch das Wassermaaß von der erlaubten oder unerlaubten Anschwellung des Wassers bestimmt werden solle."

1) Vergl. in Bd. I. S. 838.

2) Vergl. a) die speziellen Vorschriften über die Anfertigung und Einrichtung des Merkpfahls und dessen Verhältniß zum Sicherpfahl im §. 5. der Schlesischen Mühlen-Ordn. v. 28. Aug. 1777 a. a. O., desgl. b) den §. 4. derselben über die Legung der Fachbäume oder Grund-, Sohl- und Sattelbäume, Schwellen, Ueberfälle und Wehre; c) über die Ausübung der Aufsicht des Staats bei Mühlenbauten §§. 243. ff. A. L. R. II. 15. und §§. 5. und 6. des Ed. v. 28. Okt. 1810 (G. S. 1810. S. 95); d) das Publ. der Reg. zu Königsberg wegen Beschaffung der Vorfluth v. 8. März 1818 (v. K. Ann. Bd. 2. S. 142 ff.), welches zunächst eine besondere Aufmerksamkeit auf die Vorfluthsangelegenheiten empfiehlt und zur Anbringung der Anträge auch in den Fällen, in welchen die unmittelbare Entscheidung oder Bestätigung der Verhandlungen Seitens der Regierung nothwendig ist, bei dem Landrathsamte anweist, und alsdann (mit Bezugnahme auf §. 243. A. L. R. II. 15. und §. 5. des Ed. v. 28. Okt. 1810, G. S. 1810. S. 95) verfügt, „daß kein Müller oder sonstiger Räumungsberechtigter ohne Genehmigung der Regierung Erhöhungen des Fachbaums, Veränderung des Sicherpfahls und überhaupt solche Veränderungen in der Stauungsanlage vornehmen dürfe, wodurch das Wasser an sich höher oder niediger würde gehalten werden können, als dies früher der Fall gewesen. Darauf sollen sämmtliche örtliche Polizeibehörden bei allen Neubauten oder Haupt-Reparaturen von Amtswegen sehen.

3) Das A. L. R. II. 15. §. 243. spricht nur vom Sicherpfahl neben dem Fachbaum. — Vergl. §. 5. der Schlesisch. Mühlen-O. v. 28. Aug. 1777.

4) a) Vergl. in Bd. I. S. 838. — b) Vergl. über die Setzung der Sicherpfähle bei jeder Mühle die Bestimmung im §. 3. der Schlesischen Mühlen-O. v. 28. Aug. 1777, welche Bestimmung als eine provinzialrechtliche ihre Gültigkeit behalten hat, da das Vorfluth-Ges. über die Setzung von Sicherpfählen nichts verfügt, dasselbe vielmehr nur von Merkpfählen handelt, hinsichtlich welcher die Vorschriften des Vorfluth-Ges. v. 15. Nov. 1811 dem Schlesischen Mühlen-Ed. v. 28. Aug. 1777 derogiren. (Vergl. das oben alleg. R. v. 3. Okt. 1845, ferner Wentzel Prov. Recht des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz §. 88. S. 23 und die Motive dazu S. 217. 218—220, ingl. den Auszug der Schles. Mühlen-O. S. 507, sodann auch den rev. Entw. des Prov. Rechts des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz, Berlin, 1841. Th. I. §. 166. und Motive dazu S. 129 und 130.

3) Die Legitimation zum Antrage auf Setzung des Merkpfahls ist durch das notorische oder nachzuweisende Interesse bei der Sache bedingt.

4) Aufbringung der Kosten für Setzung der Merkpfähle.

Vergl.:

a) R. des Min. des J., landwirthschaftl. Abth. v. 20. Jan. 1840 (Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 57, Nr. 101.);

b) R. desselb. Min. v. 25. April 1840 (a. a. O. S. 182, Nr. 304.);

c) R. desselb. Min. v. 29. Juni 1840 (a. a. O. S. 260, Nr. 456.). Vergl. diese R. in Bd. I. S. 836—838.

d) Die Kosten wegen Setzung des Sicherpfahls nach §. 3. der Schlesischen Mühlen-O. v. 28. Aug. 1777 fallen dem Stauberechtigten allein zur Last. (Vergl. das R. des Min. des J. v. 3. Okt. 1845 [1]) [Min. Bl. d. i. V. 1845. S. 356, Nr. 407.), desgl. §. 167. des revid. Entw. des Prov. Rechts für Schlesien rc. (S. 4, Th. I.) und Motive S. 130, nebst §. 3. der Schlesischen Mühlen-O. v. 28. Aug. 1777).

e) Nach der K. O. v. 24. März 1839 sind alle in Deichbau- und Vorfluths-Angelegenheiten bei den Verwaltungs-Behörden vorkommenden Gesuche und Verhandlungen stempelfrei. (C. R. des Fin. Min. v. 7. Mai 1839, Centralbl. des Fin. Min. 1839. S. 151, Nr. 96.). [2])

II.

Kommissarisches Verfahren.

(§. 2. des Vorfluth-Ges. v. 15. Nov. 1811).

1) Die Provokation auf Setzung des Merkpfahls ist bei der Regierung als Landespolizeibehörde (nach Befinden durch Vermittelung des Landraths) anzubringen.

2) Die Regierung ernennt nach ihrem Ermessen, aus ihrer Mitte oder sonst, einen oder mehrere sachverständige Kommissarien (Wasser- und Mühlen-Bauverständige).

3) Bei den Verhandlungen über die Setzung des Merkpfahls hat stets das Gericht, resp. ein von demselben dazu kommittirtes Mitglied desjenigen Gerichts mitzuwirken, in dessen Bezirk die Mühle liegt.

4) Es ist erforderlich, daß die Interessenten, Provokant und Stauberechtigter, bei der Verhandlung zugezogen und mit ihren Anträgen gehört werden. Außerdem ist es zweckmäßig, auch diejenigen Grundstücks- und Wassertriebwerks-Besitzer zu hören, welche den Verhältnissen zufolge dabei interessiren. [3]) (Vergl. §§. 4. und 5. und die Erläut. dazu).

5) Darüber, ob die von der Prov.-Regierung beauftragten Kommissarien die technischen Anordnungen und die Festsetzung der Wasserstandshöhe vermittelst des Merkpfahls selbstständig zu treffen, oder nach untersuchter Sache mit Einreichung der Verhandlungen und ihres Gutachtens

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 838.

2) Vergl. auch das C. R. des Just. Min. v. 19. Mai 1852 betr. die Stempel-, Porto- und Gebührenfreiheit für Verhandlungen in Angelegenheiten der schwarzen Elster. (Just. Min. Bl. 1852. S. 199.)

3) In Betreff des Verfahrens der Regierungen bei Festsetzung des zulässigen Wasserstandes Behufs Ertheilung der polizeilichen Konzession zu den durch Wasserkraft bewegten Triebwerken (§§. 27 u. 28. der Gewerbe-O. v. 17. Jan. 1845, G. S. 1845. S. 46), vergl. das C. R. des Min. des J. und der F. v. 14. Juni 1847 (Min. Bl. d. i. V. 1847. S. 136. Nr. 177.). Vergl. v. Rönne's Gewerbe-Pol. Bd. 2. S. 75—76.

zur schließlichen Entscheidung der Provinzialpolizeibehörde zu berichten haben, hat jedesmal die Regierung zu bestimmen.

6) Die zugezogene Gerichtsperson konkurrirt nicht blos Behufs der Beglaubigung der Verhandlungen über die Regulirung des Wasserstandes, sondern sie hat auch dafür zu sorgen,

daß die etwa vorhandenen, den Wasserstand bestimmenden Urtheile, Verträge u. s. w. berücksichtigt, die zur gerichtlichen Erörterung geeigneten Streitigkeiten wirklich dahin verwiesen, bei der Setzung von Merkpfählen die gesetzlichen Vorschriften befolgt, daß die Interessenten zur Sache gehörig ermittelt, legitimirt und zugezogen und über den Akt selbst vollständige, materiell und formell genügende Verhandlungen aufgenommen, insbesondere die Resultate, wie die Wirkung des Regulativs in Beziehung auf alle Interessenten und alle dabei zu beobachtenden Fälle klar und bestimmt ausgedrückt und niedergeschrieben werden.

Beide, die von der Regierung, wie die vom Gericht ernannten Kommissarien, sind als Konkommissarien zu betrachten, welche die Angelegenheit im gegenseitigen Einverständniß zu behandeln haben.

Vergl. das R. des Min. des J. und d. P. v. 14. Mai 1839 und des Just. Min. v. 5. April 1839 [1]) (v. K. Ann. Bd. 23. S. 468) und insbesondere über die Kompetenz der zugezogenen Gerichtsperson das C. R. der Min. des J. für Gew. Ang. und der Just. v. 12. Mai 1834 [2]) (v. K. Jahrb. Bd. 43. S. 483, u. v. K. Ann. Bd. 18. S. 543, 2. — 168).

III.

Nähere Bezeichnung des Wasserstandes.

(§. 3. des Vorfluth-Ges. v. 15. Nov. 1811).

Der §. 3. ordnet in Betreff der Art der Bezeichnung des Wasserstandes an:

1) die ganz deutlich kennbare Bezeichnung des zulässigen höchsten Wasserstandes am Merkpfahle, und zwar a) sowohl für die Sommer-, als b) für die Winterperiode, ferner
2) die auf Nivellement gegründete Vergleichung des einen, wie des anderen am Merkpfahle bezeichneten Wasserstandes, resp. des solchergestalt bezeichneten Merkpfahls mit drei anderen Punkten, und zwar a) mit dem Fachbaum der Mahlschleuse, b) mit dem Fachbaum der Freischleuse, und c) mit noch einem anderen nahen, unverrückbaren Gegenstande;
3) soll jene Bezeichnung und diese Vergleichung urkundlich zum Protokoll festgestellt werden;
4) dasselbe soll im umgekehrten Falle für den niedrigsten zulässigen Wasserstand in ähnlicher Weise geschehen, wenn zur Erhaltung der Schiffbarkeit eines Gewässers das Oberwasser der Mühle in einer bestimmten Höhe gehalten werden muß [3]).

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 840.
2) Ebendas. S. 839.
3) Vergl. z. B. das Regl. über das Wasserhalten bei den Königl. Werken und Mühlen im Finow-Kanal v. 22. Jan. 1747 [C. C. M. Cont. III. XV.] und den Erlaß v. 10. Juni 1848 betr. die Abänderung der Strafbestimmung im §. 2. desselben. (G. S. 1848. S. 162.) —

IV.

Definitive Festsetzung der Höhe des Wasserstandes, sowie des Merkpfahls, und Regulirung des Interimistikums.

(§§. 4—7. des Vorfluth-Ges. v. 15. Nov. 1811).

I. Rechtsgrundlagen bei der Setzung des Merkpfahls und Zulässigkeit des Rechtsweges.

A. Rechtsgrundlagen. (§§. 4. u. 5.).

In dieser Beziehung kommen in Betracht:

1) zunächst: a) die vorhandenen rechtskräftigen Erkenntnisse, oder b) rechtsgültige Verträge, Verleihung oder rechtsverjährter Besitz;

2) sodann — in Ermangelung derartiger spezieller Rechtstitel (ad 1.), durch welche der Wasserstand klar bestimmt wird — die Festsetzung der von der Regierung ernannten sachverständigen Kommissarien, oder der Regierung selbst [1]) nach dem für ihre Entscheidungen vorgeschriebenen Grundsatze, „daß dabei das Interesse der Bodenkultur und des Stauberechtigten möglichst vereinigt werde". [2])

a) Das kommissarische und landespolizeiliche Verfahren wegen Setzung des Merkpfahls mit Zugrundelegung vorhandener rechtskräftiger Erkenntnisse, sofern diese den Wasserstand vollständig und zweifellos bestimmen, wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß diese Judikate nicht mehr, zufolge §. 3. A. G. O. I. 24, in Verbindung mit §. 148. des Anh. dazu, und §. 1. Nr. 3. der V. v. 1. Juni 1833 (G. S. 1833. S. 37), vollstreckbar sind. Bestreitet aber der eine Theil die Gültigkeit oder Anwendbarkeit der speziellen Rechtstitel, worauf sich der andere Theil beruft, so muß die schließliche Setzung des Merkpfahls einstweilen ausgesetzt, dagegen die Sache zuvor in den Rechtsweg verwiesen und das richterliche Endurtheil, wie dessen Rechtskraft, abgewartet werden.

b) Fällt dies dahin aus:

daß die Höhe des Wasserstandes weder durch rechtsgültige Verträge, noch durch Verleihung oder rechtsverjährten Besitz für bestimmt zu erachten und demnächst deren Feststellung an die Provinzial-Polizeibehörde zu verweisen sei [3]),

so tritt alsdann die kommissarische und landespolizeiliche Entscheidung über die festzusetzende Höhe des Wasserstandes nach Maaßgabe des im §. 5. (am Schlusse) gedachten Prinzips (zu 2.) ein; wogegen, wenn das richterliche Erkenntniß unmittelbar selbst über diese Höhe entschieden hat, die Setzung des Merkpfahls Seitens der Kommissarien (§. 2.) unter Zugrundelegung und nach Inhalt des richterlichen Urtheils erfolgt. Das Erstere greift auch dann Platz, wenn sofort unter den Betheiligten darüber Einverständniß herrscht, daß der Wasserstand durch keinen speziellen Rechtstitel klar bestimmt sei. — Jedoch kann nach §. 6. die Provinzialbehörde (Regierung) in den Fällen, in welchen die Sache zum Rechtswege verwiesen wird, einstweilen, bis zur rechtskräftigen richterlichen Entscheidung,

---

1) Vergl. R. des Min. des J. u. d. P. v. 14. Mai 1839 und des Justiz-Min. v. 5. April ej. a. (s. in Bd. I. S. 000).

2) Aehnlich bestimmt der Art. 645. des Code civil: „S'il s'élève une contestation entre les propriétaires, auxquels ces eaux peuvent être utiles, les tribunaux, en prononçant, doivent concilier l'intérêt de l'agriculture avec le respect dû à la propriété; et, dans tous les cas les règlemens particuliers et locaux sur le cours et l'usage des eaux doivent être observés."

3) Vergl. in Betreff dieser Formulirung das in den Entsch. des Ob.-Trib. Bd. 17. S. 74. angeführte Appell.-Erkenntniß.

den Wasserstand durch ein Interimistikum reguliren. (Vergl. die Erläut. unten zum §. 6.).

B. Zulässigkeit des Rechtsweges in den Fällen der §§. 4. und 5. wie auch im Allgemeinen bei Streitigkeiten in Vorfluthsangelegenheiten. [1])

1) Das R. des Min. des J., landw. Abth. v. 24. Febr. 1840. [2]) (Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 181, Nr. 303) widerlegt die Ansicht:

als ob nach dem G. v. 15. Nov. 1811 alle Streitigkeiten in Vorfluths-Angelegenheiten mit gänzlicher Ausschließung des Rechtsweges lediglich vor die Polizeibehörden gehörten",

und bemerkt,

daß vielmehr das Gd. selbst mehrfach und ausdrücklich die etwanigen Streitigkeiten zur richterlichen Entscheidung verweise, z. B. in den §§. 4. und 20., und den Rechtsweg, soweit solcher früher überhaupt zulässig gewesen, nur in den daselbst ausdrücklich hervorgehobenen Fällen ausschließe; ein vorläufiges Einschreiten der Polizeibehörde mit interimistischen Maaßregeln sei nur bei offenbarer Gefahr im Verzuge gerechtfertigt.

2) Das Erk. des Kompetenzgerichtshofes v. 8. Juni 1848 erklärt den Rechtsweg für zulässig und verwirft den erhobenen Kompetenzkonflikt wegen eines Antrages auf Wegnahme event. Oeffnung der im Bette eines Privatflusses auf einem gutsherrlichen Terrain errichteten Schleuse, welche angeblich zur Ausführung einer umfassenden Wiesenüberrieselung unternommen sei, indem es bemerkt:

„Das Recht zum Aufstauen des Wassers im Flußbette sei von einer Seite, theils auf Grund der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über gesetzwidrige Eingriffe in fremdes Eigenthum, theils auf Grund eines behaupteten Versprechens wegen Oeffnung und Wegnahme der Schleuse zum Herbst des Jahres 1845, bestritten, während von der anderen Seite auf Verjährung Bezug genommen sei; sonach wäre der Streit rein privatrechtlicher Natur. (Min. Bl. d. i. V. 1848. S. 276. Nr. 319., Just. Min. Bl. 1848. S. 301, Ulrich's Präjudiz. des Kompetenzgerichtshofes, S. 34. Nr. 41.)

3) In dem Erk. v. 14. Sept. 1848 erklärt der Kompetenzgerichtshof in der Streitsache zwischen den Besitzern resp. einer Ober- und einer Unter-Mühle wegen Erniedrigung eines Wehrs bis auf die durch den vorhandenen Merkpfahl bezeichnete Höhe, den Rechtsweg für zulässig.

Denn die Ansicht, daß nach dem Vorfluth-Ges. bei Streitigkeiten über die von den Stauungsberechtigten inne zu haltende Höhe des Wasserstandes überall da, wo ein polizeilich noch nicht regulirter Merkpfahl vorhanden ist (dessen Existenz im vorliegenden Falle bestritten war), vor allen Dingen auf Regulirung der Sache bei der Landespolizeibehörde angetragen werden müsse, sei unrichtig, vielmehr beschränke sich, laut §. 1. des Ges., die Anordnung eines Administrativ-Verfahrens auf den Satz, daß der Besitzer eines polizeilich noch nicht regulirten Stauwerks sich die Setzung eines Merkpfahls auf Antrag dessen, der dabei interessirt, gefallen lassen müsse. Es hänge von dem dem Stauwerksbesitzer gegenüberstehenden Interessenten ab, ob er seine Beschwerde gegen den erstern im Wege einer Provokation auf polizeiliche Setzung des Merkpfahls verfolgen wolle oder nicht; es sei ihm vielmehr die Wahl des Rechtsweges nicht beschränkt, falls er diesen vorziehe. Außerdem sei es, ganz abgesehen von behaupteten Rechtstiteln, auch unrichtig, daß das Vorfluth-Gd. gewisse Fälle von Rechsstreitigkeiten über die

---

1) Vergl. das Erk. des III. Sen. des Ob.-Trib. v. 25. Nov. 1853 über die Unstatthaftigkeit des Rechtsweges gegen „polizeiliche Verfügungen" in Vorfluths-, Strom-, Deich- und Brücken-Angelegenheiten. (Striethorst's Arch. Bd. 11. S. 63. Nr. 15.)

2) Vergl. in Bd. I. S. 841.

Höhe des Wasserstandes, der Entscheidung der Landes-Polizeibehörde allein vorbehalten habe; vielmehr ergebe sich das Gegentheil aus den §§. 4 und 5. Bei Rechtsstreitigkeiten über die Höhe des Wasserstandes gebühre die Entscheidung nicht den Polizeibehörden, sondern stets nur den Gerichten. (Just. Min. Bl. 1848. S. 439.)

4) Auf Streitigkeiten zwischen Stauungsberechtigten untereinander über das Recht zur Benutzung des Wassers, findet die Vorschrift des §. 5. des Vorfluth-Ed., wonach, „wenn keine klaren Bestimmungen des Wasserstandes vorgelegt werden können, dieselben durch Kommissarien festgestellt werden und gegen deren Bestimmungen keine Beschwerde bei den Gerichten, sondern nur Rekurs an die obere Polizeibehörde stattfinden soll", keine Anwendung.

Angenommen von dem Ob. Trib. durch den Plenar-Beschluß v. 8. Jan. 1849. 1) (Präj. Nr. 2088, Entsch. Bd. 17. S. 73, u. Just. Min. Bl. 1849. S. 211).

5) Dagegen hat das R. des Min. für landw. Ang. v. 11. März 1850 2) (Min. Bl. d. i. V. 1850. S. 69, Nr. 83.) ausgesprochen,

daß der Plenar-Beschl. v. 8. Jan. 1849 der bisherigen Praxis entgegen und als Richtschnur für die Verwaltung nicht anzunehmen sei.

II. Rekursverfahren und Rechtsmittel.

(§. 5. [am Schlusse] des Vorfluth-Ges. v. 15. Nov. 1811).

1) Das dreitägige Fatale für Rechtsmittel in Bausachen ist auf Prozesse, von denen der §. 5. des Ges. v. 15. Nov. 1811 handelt, nicht anzuwenden.

Angenommen von dem II. Sen. des Ob. Trib. unterm 9. Nov. 1842 (Präj. Nr. 1377., Präjud. Samml. des Ob. Trib. S. 323).

2) Das R. des Min. für Gew. Ang. v. 19. März 1837 3) (v. K. Ann. Bd. 21. S. 79) bemerkt,

daß gegen die Bescheide der Reg. in Vorfluths-, Grabenreinigungs- und ähnlichen Sachen, welche nach kontradiktorischer Erörterung ergehen, der Rekurs als ein förmliches Rechtmittel zulässig sei, und die Festsetzung der bestimmten Frist zu dessen Einlegung der Analogie eines prozessualischen Verfahrens entspreche. 4)

3) Die Frist ist nach §. 7. der V. v. 5. Mai 1838 auf resp. 12 und 6 Wochen erweitert. 5)

---

1) Die Frage: ob der §. 5. auf Streitigkeiten zwischen Stauungsberechtigten untereinander über das Recht zur Wasserbenutzung und den Wasserstand Anwendung finde? (Vergl. §. 23. des G. v. 28. Febr. 1843 wegen Benutzung der Privatflüsse zu Bewässerungen), ist früher bei den Gerichten kontrovers gewesen. Uebereinstimmend mit dem Plenarbeschl. des Ob.-Trib. v. 8. Jan. 1849 ist dieselbe von dem (vormaligen) L. u. St. Ger. zu Arnsberg (in dem Erk. v. 9. März 1846) entschieden (Dr. Sommer's Arnsb. Arch. Bd. 13. S. 597), desgl. von dem Ob.-Trib. durch Erk. v. 31. Aug. 1847 (a. a. O. S. 614); entgegengesetzt hingegen von dem (vormal.) Ob. L. Ger. zu Arnsberg in dem Erk. v. 5. Aug. 1846 (a. a. O. S. 604), ingl. von dem III. Sen. des Ob.-Trib. in dem Erk. v. 10. Okt. 1848 (Präjud. Nr. 2056., Präjud. Samml. d. Ob.-Trib. S. 323.)

2) Vergl. in Bd. I. S. 841.

3) Vergl. in Bd. I. S. 841—842.

4) Dagegen ist die in dem gedachten R. gegebene Anweisung zur Belehrung der Interessenten über die Zulässigkeit des Rechtsmittels und die Frist der Einlegung desselben mit Rücksicht auf §. 2. der V. v. 5. Mai 1838 (G. S. 1838. S. 273) für antiquirt zu erachten.

5) Die V. v. 5. Mai 1838 wendet die Bestimmungen der §§. 21. und 22.

4) Die höhere Polizeibehörde, an welche der Rekurs von den Entscheidungen der Provinzial-Regierung oder den Festsetzungen der von ihr ernannten sachverständigen Kommissarien, wenn diesen die Entscheidung allein überlassen worden, ergeht, ist gegenwärtig das Min. für landw. Ang. (Vergl. den Allerh. Erl. v. 17. April 1848. Nr. 2, in Verbindung mit dem Allerh. Erl. v. 25. Juni 1848, s. in Bd. I. S. 1 u. 2).

II. Polizeiliche Regulirung eines Interimistikums.
(§. 6. des Vorfluth-Ges. v. 15. Nov. 1811).

1) Durch die K. O. v. 25. Aug. 1832 [1]) (Just. Min. Bl. 1840. S. 129 u. Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 116) ist die Bestimmung des §. 6. des Ges. v. 15. Nov. 1811 wegen Festsetzung von Interimistiken in Betreff des Wasserstaues bei Mühlen auf Vorfluthssachen überhaupt, insbesondere also auch auf die Fälle des §. 10. für anwendbar erklärt. (Vergl. C. R. des Min. des J. für H. u. Gew. v. 28. Juni 1833 [v. K. Ann. Bd. 17. S. 517 Nr. 168.], welches den Gerichtsbehörden durch das C. R. des Just. Min. v. 15. Juli 1833 [v. K. Jahrb. Bd. 42. S. 83] mitgetheilt ist.

2) Die Festsetzung des nach §. 6. gestatteten Interimistikums ist von der Prov.-Reg. selbst zu treffen und kann nicht dem Landrath oder einem andern Kommissarius der Reg. überlassen werden.

3) Ob in den einzelnen Fällen ein solches Interimistikum zu reguliren sei, bleibt der Beurtheilung der Reg. in jedem Falle vorbehalten und hängt davon ab, ob besondere überwiegende Nachtheile mit der einstweiligen Fortdauer des zuvor im Wege des Prozesses durch richterliche Entscheidung festzustellenden Wasserstandes für die Gegend oder für die dabei Betheiligten verbunden sind. (Vergl. die unten zum §. 10. alleg. Min. R. v. 19. und 28. März 1840 u. 29. Jan. 1847, [s. in Bd. I. S. 842, 843 u. 847], ingl. §. 3. des G. v. 11. Mai 1842).

4) Auch in den Vorfluthssachen finden nur diejenigen allgemeinen Kompetenzen und Befugnisse der Polizeibehörden Anwendung, welche denselben, früher im §. 39. der V. v. 26. Dec. 1808 und im §. 11. der Reg. Instr. v. 23. Okt. 1817, gegenwärtig in dem an dessen Stelle getretenen §. 3. des Ges. v. 11. Mai 1842 beigelegt sind.

Deshalb ist auch die in den Fällen des §. 5. Alin. 1. u. §. 10. zu treffende Festsetzung der Polizeibehörde, so lange der Rechtsstreit über den Wasserstand oder die Räumungspflicht schwebt, stets nur eine interimistische; allein in dem Falle, wenn entweder nach dem Einverständniß der Partheien oder zufolge der richterlichen Entscheidung (vergl. die Erläut. zum §. 5.) eine klare Bestimmung zur Normirung des Wasserstandes nicht vorliegt, tritt hierüber die definitive Entscheidung der Reg. resp. der von ihr

---

der V. v. 14. Dec. 1833 zwar nur auf die vor Publikation der V. v. 22. Nov. 1844 (G. S. 1845. S. 19) noch an das Min. zulässigen Rekurse gegen definitive Entscheidungen der Gen.-Kommissionen und der ihre Stelle vertretenden Reg. Abth. an; der §. 1. der V. betr. die Einlegung der Rechtsmittel v. 21. Juli 1843 (G. S. 1843. S. 294) bestimmt indeß über die Frist zur Einlegung jedes zulässigen Rechtsmittels, insbesondere auch in Auseinandersetzungs-Sachen, und es hat das Rev.-Kolleg. für L. K. S. in dem Erk. v. 13. Juni 1851 in Bezug auf die Rechtsmittel gegen Entscheidungen bei Streitigkeiten aus dem G. v. 28. Febr. 1843, betr. die Benutzung der Privatflüsse rc. angenommen, daß dergl. Rechtsmittel nur dann gewahrt sind, wenn sie innerhalb der gesetzlichen Frist bei der Regierung, welche den Bescheid in erster Instanz abgefaßt hat, eingelegt worden. (Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 4. S. 167.)

Diese Bestimmungen werden aus den am zuletzt angeführten Orte entwickelten Gründen auch auf die aus dem Vorfluth-G. v. 15. Nov. 1811 an die oberen Polizeibehörden einzulegenden Rekurse analoge Anwendung finden müssen.

1) Vergl. in Bd. I. S. 843.

ernannten sachverständigen Kommissarien und zwar nach Maaßgabe des im zweiten Satze des §. 5. vorgeschriebenen Grundsatzes, ein.

5) Das von der Reg. festgesetzte Interimistikum ist nach §. 3. des Ges. v. 11. Mai 1842 über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeil. Verfügungen (G. S. 1842. S. 192) — sofort vollstreckbar. Dasselbe verliert aber, nachdem ein rechtskräftiges Erkenntniß ergangen, seine Wirksamkeit von selbst. Deshalb muß alsdann, unter Zugrundelegung des rechtskräftigen Judikats, mit der anderweiten Setzung des Merkpfahls und Regulirung der Höhe des Wasserstandes nach Maaßgabe der §§. 3. u. 4. des Vorfluth-Ges. verfahren werden. (Vergl. §. 6. (am Schlusse) in Verbind. mit §. 3. (am Schlusse) des Ges. v. 11. Mai 1842). [1])

6) Dieser interimistischen Festsetzung der Reg. ist eine andere Bedeutung, als die einer polizeil. Verfügung, nicht ausdrücklich beigelegt; deshalb findet dagegen auch kein Rekurs als Rechtsmittel, wie in den Fällen des §. 5. u. §. 19., sondern nur der Weg der Beschwerde, und zwar an das Min. für landw. Ang., statt, welches aber ein solches Interimistikum auch im bloßen Beschwerdewege aufheben kann, wenn es dasselbe für gesetzwidrig und unzulässig erachtet. (§. 6. des Ges. v. 11. Mai 1842). Als ein Grund für die Aufhebung wäre es auch anzusehen, wenn durch das Interimistikum der Polizeibehörde der zu erwartenden richterlichen Entscheidung über die Festsetzung des Wasserstandes vorgegriffen worden ist, ohne daß dazu eine dringende Veranlassung in der Abwendung erheblicher und überwiegender Nachtheile vorlag.

IV. Ueber den Sommerwasserstand insbesondere.

(§. 7. des Vorfluth-Ges. v. 15. Nov. 1811).

1) Auch darüber: von und bis zu welchem Tage der niedrige Sommer-Wasserstand gehalten werden müsse, bestimmen

a) zunächst Judikate und rechtsverbindliche Willenserklärungen (wie aus §. 5. ergänzt werden muß, auch rechtsverjährter Besitz, überhaupt spezielle Rechtstitel), in deren Ermangelung aber Provinzial-Gesetze;

b) fehlt es auch daran, so soll von den Kommissarien darüber Festsetzung getroffen und sollen dabei die örtlichen Verhältnisse berücksichtigt werden, wobei als Prinzip ihres Arbitriums auch hier „die möglichste Vereinigung der gegenseitigen Interessen der Bodenkultur und der Stauberechtigten" maaßgebend ist.

2) Die genaue Angabe über die für den niedrigeren Sommer-Wasserstand festgesetzte Jahresperiode ist ein wesentlicher Theil der über die Regulirung des Wasserstandes und Setzung des Merkpfahls aufzunehmenden Verhandlung.

V.

Vorschriften gegen Kontraventionen.

(§. 8. u. 9. des Vorfluth-Ges. v. 15. Nov. 1811).

1) Der §. 8. enthält spezielle Vorschriften darüber, was der Stauungsberechtigte beim Anwachsen des Wasserstandes über die durch den Merkpfahl festgesetzte Höhe Behufs Erniedrigung des ersteren

---

1) Nach §. 7. des Ges. v. 11. Mai 1842 sind die in verschiedenen Reskr. allegirten §§. 39. u. 48. der V. wegen verbesserter Einrichtung der Prov.-Polizei- und Fin.-Behörden v. 26. Dec. 1808 (Rabe's Samml. Bd. 9. S. 467 u. 482 und Anlage zum §. 11. der Reg. Instr. v. 23. Okt. 1817. — G. S. 1817. S. 254. 284.) aufgehoben. Vergl. die Erläut. zum §. 10.

auf das festgesetzte Maaß zu thun hat [1]); hingegen der §. 9. die Androhung von 20 — 50 Thlr. Polizeistrafe neben Schadenersatz bei Kontraventionen und die Verpflichtung jeder örtlichen Polizeibehörde, auf Antrag der Betheiligten, der Versäumniß des Müllers durch Wegräumung der Hindernisse rc. auf dessen Gefahr und Kosten zu begegnen.

2) Das Strafgesetzbuch v. 14. April 1851 (G. S. 1851. S. 101 u. 169) hat keine speziellen Strafbestimmungen gegen Besitzer von Stauanlagen (von Mühlen, von Schleusen, von Wehren auch Behufs der Fischerei, Wiesenbewässerung, des Holzflößens u. s. w.), welche das Wasser über die festgesetzte Höhe aufstauen.

Die Strafbestimmung des §. 9. gilt, da sie speziell im Vorfluth-G. v. 15. Nov. 1811 enthalten ist, auch nur innerhalb des Bereichs der Wirksamkeit dieses Edikts, mithin soweit das A. L. R. Gesetzkraft hat. (Vergl. Art. II. Abs. 2. des Ges. v. 14. April 1851 über die Einführung des Strafgesetzbuchs, G. S. 1851. S. 93). [2]) Sie ist in den einzelnen Uebertretungsfällen in dem durch das G. v. 14. Mai 1852 über die vorläufige Straffestsetzung rc. (G. S. 1852. S. 245) angeordneten Wege zu realisiren.

Zweiter Titel.

Von der rechtlichen Verbindlichkeit zur Unterhaltung der Wasserabzüge und von der Kompetenz der Gerichts- u. Polizei-Behörden in Betreff deren Unterhaltung, sowie deren Räumung und Auskrautung.

(§. 10. des Vorfluth-Ges. v. 15. Nov. 1811).

I.

Gegenstände, welche beim §. 10. in Betracht kommen.

1) Der §. 10. ermächtigt die Polizeibehörden:

diejenigen, welchen die Unterhaltung eines Grabens oder Wasserabzugs

---

1) Vergl.:
a) die Vorschriften im §. 5. Alin. 15. 16 ff. der Schlesischen Mühlen-O. v. 28. Aug. 1777 (Korn's Ed. Samml. Bd. 15. S. 292. 293), wo dieselben ausdrücklich auf Dominien und auf diejenigen ausgedehnt sind, denen an Stelle des Müllers die Ziehung der Schleusen obliegt;
b) §. 244. A. L. R. II. 15.;
c) das mit dem Gegenstande verwandte C. R. des Fin. Min. v. 23. Aug. 1845 (Min. Bl. d. i. V. 1845. S. 265. Nr. 287) nebst Instr. über Beobachtung und Zusammenstellung der Wasserstände an den Haupt-Pegeln (s. in v. Rönne's Baupolizei, 1. Ausg. Suppl. Bd. S. 37., 2. Ausg. S. 145).

2) a) Im Bezirke des Appell.-Gerichtshofes zu Köln bewendet es deshalb bezüglich der Strafen bei dem Art. 457 des Code pénal. — Vergl. das R. des Min. des J. u. d. P. und des Fin. Min. v. 6. April 1838 (v. K. Ann. Bd. 22. S. 439. Nr. 145.). Uebrigens sind die Regierungen, nach §§. 11. ff. des Ges. v. 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung (G. S. 1850. S. 265), befugt, für das ganze Reg.-Depart. oder für einzelne Lokalitäten auch Strafbestimmungen wegen der im §. 8. gedachten Kontraventionen der Stauberechtigten zu erlassen.

b) Vergl. die Polizei-Verordnungen für den Reg.-Bez. Frankfurt v. 15. Nov. 1851 (Min. Bl. d. i. V. 1851. S. 286, §. 39. S. 292).

c) Erl. v. 10. Juni 1848 (G. S. 1848 S. 162) betr. die Abänderung der Strafbestimmung im §. 2. des Reglem. über das Wasserhalten bei den Königl. Werken und Mühlen im Finow-Kanal v. 22. Juni 1747.

obliegt, im Wege der administrativen Exekution zu dessen Auskrautung oder Räumung anzuhalten, wenn entweder: a) aus der Vernachlässigung derselben, oder b) aus Mangel an der erforderlichen Tiefe, Nachtheil entweder für die Besitzer anderer Grundstücke oder nutzbarer Anlagen, oder auch für die Gesundheit der Anwohner entsteht.

Derselbe entspricht dem §. 100 A. L. R. I. 8., wonach ein jeder die über sein Eigenthum gehenden Gräben und Kanäle, wodurch das Wasser seinen ordentlichen und gewöhnlichen Ablauf hat, zu unterhalten verbunden ist.

2) Dabei unterscheidet der §. 10. weder in Betreff der Legitimation zum Antrage auf Räumung, noch hinsichtlich der Kompetenz der Polizeibehörden, hierzu den Verpflichteten anzuhalten, ob es sich um das Interesse eines Müllers oder anderen Triebwerksbesitzers, resp. des Gewerbebetriebes, oder um das eines Grundbesitzers, resp. der Bodenkultur und Landwirthschaft handelt. (Vergl. R. der K. Min. des J. u. d. F. v. 29. Nov. 1842. Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 428, Nr. 603.).[1])

3) Bei der Anwendung des §. 10. kommen verschiedene, obschon meist zusammenfallende Fragen in Betracht, deren Entscheidung aus anderweiten Gesetzen und Verordnungen zu schöpfen ist, nämlich:

a) auf welche Objekte sich die Bestimmung im §. 10. bezieht, namentlich, ob nur auf künstlich (durch Menschenhand) angelegte Wasserabzüge — Gräben und Kanäle —, oder auch auf natürliche Vorfluthgerinne, — auf die im A. L. R. I. 8. §. 99. erwähnten Privatflüsse?[2])

b) wer, abgesehen von speziellen Rechtsgründen (Vertrag, Verjährung, Indikat), — zur Unterhaltung der Wasserabzüge, sei es nach allgemeinen oder provinziellen Gesetzen, verpflichtet ist?

und in beiderlei Beziehung

c) in wiefern diese Verpflichtung

α) auf solche Wasserabzüge sich beschränkt, die das Regen- und wild ablaufende Wasser aufzunehmen und fortzuführen bestimmt sind, (vergl. A. L. R. I. 8. §§. 100. 102 u. 103.), oder auf solche Gräben und Kanäle ausdehnt, welche zur Vorfluth auch für anderes, auf dem Grund und Boden eines oberhalb liegenden Besitzers stehende, unter dem Grunde stockende Wasser dienen?

β) ob sie auf die bestehenden Gräben in ihrer gegenwärtigen Tiefe und Breite eingeschränkt ist oder bei erforderlicher Vertiefung und Verbreiterung der bestehenden Gräben auch auf die hierdurch vermehrten Obliegenheiten der Unterhaltung, resp. Auskrautung und Räumung, sich erstreckt?

Der Inhalt des §. 10. bietet für die Entscheidung dieser Fragen keine Momente dar.

Nur insoweit die Erweiterung des materiellen Wasserrechts mit der unmittelbaren Aufgabe des Gesetzes, mit seinem Zweck der Beförderung der Bodenkultur (resp. Schifffahrt) zusammenfällt, sind durch dasselbe auch die Privatrechte verändert worden. (Vergl. §§. 11—14. u. §§. 1. ff.).

Im Uebrigen liegt die Bestimmung über Existenz und Umfang der zum Verfahren und zur Ausgleichung mitgebrachten Theilnehmungsrechte, — wie dies in der Regel auch bei anderen Kulturgesetzen der Fall ist, — außerhalb des Bereichs dieser letzteren und lediglich in dem des gemeinen und provinziellen Rechts. (§§. 5. 20.).

---

1) Vergl in Bd. I. S. 844. — Vergl. auch das R. des Min. des J. v. 14. Juni 1847 (Min. Bl. d. i. V. 1847. S. 170. Nr. 220., s. in Bd. I. S. 862), wonach Mühlgräben zu den Privatflüssen zu rechnen, zum §. 7. des Ges. v. 28. Febr. 1843.

2) Denn öffentliche Flüsse scheiden beim §. 10. auf alle Fälle schon deshalb aus, weil deren Räumung in den Bereich der Fluß- und Ufer-Polizei gehört.

Als eigenthümliche, dem eigentlichen Privatwasserrechte neu hinzutretende Bestimmungen sind resp. in dem Vorfluth-Ges. v. 15. Nov. 1811 und in dem G. v. 28. Febr. 1843 über die Benutzung der Privatflüsse nur anzusehen:

a) die des §. 5. am Schlusse, im ersteren, wegen des bei der Feststellung des Wasserstandes, wie des Merkpfahls, durch die Reg.-Kommissarien und die Provinzial-Polizeibehörde vorgeschriebenen Prinzips,
b) die des §. 7., im letzteren, wegen der Räumungspflicht der Privatflüsse durch die Uferbesitzer.

Dagegen war das Ges. v. 15. Nov. 1811 der Ort zu neuen Vorschriften über die Ressortverhältnisse in Vorfluthsachen zwischen Polizei- und Verwaltungs-Behörden einerseits und den ordentlichen Gerichten andererseits.

II.

Ressort-Verhältniß und Kompetenz der Polizei- und Gerichts-Behörden beim §. 10.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1) Nach der K. O. v. 25. Aug. 1832 [1]) findet die Bestimmung des §. 6., betr. die Zulässigkeit einer interimistischen Festsetzung durch die Polizeibehörde, auch auf die Fälle des §. 10. Anwendung. (Vergl. die Erläut. zum §. 6., s. oben S. 591 ff.)

2) Abgesehen hiervon sind beim §. 10. zwei Punkte ins Auge zu fassen:

a) die Entscheidung darüber, wem die Unterhaltung eines Wasserabzuges obliegt?

b) wann und wie der Verpflichtete die Unterhaltung (Auskrautung und Räumung) zu bewirken hat?

Der Gegenstand zu a. gehört ausschließlich zur Kompetenz der Gerichte, während nur der Gegenstand zu b., dieser aber auch ebenso ausschließlich der Kognition und dem Wirkungskreise der Polizeibehörden anheimfällt.

3) Demgemäß tritt in der Regel die im §. 10. den Polizeibehörden beigelegte Befugniß, „im Interesse der Unterhaltung eines Wasserabzuges, dessen Auskrautung oder Räumung zu verfügen", erst dann ein, wenn die Verbindlichkeit dazu und das Subjekt der Verpflichtung unstreitig feststeht. Es muß in der Regel (abgesehen von dem Ausnahmsfalle eines Interimistikums) die richterliche Untersuchung und Entscheidung dem Einschreiten der Polizeibehörde vorausgehen.

Diese Grundsätze sind in älteren und neueren Min.-Erlassen mehrfach ausgesprochen.

Vergl. die R. des Min. d. J. v. 4. Jan. 1819, 20. Dec. 1820, 8. Aug. 1826, 26. Dec. 1826, 30. Jan. 1827 (Jur. Zeitg. Jahrg. 1832. S. 447), v. 12. Nov. u. 29. Dec. 1829 [2]) (v. K. Ann. Bd. 13. S. 873 u. 874), Schreiben des Min. des J. u. d. P. v. 19. März 1840 u. R. des Just. Min. v. 28. März 1840 [3]) (Just. Min. Bl. 1840. S. 128 — 130 u. Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 116—117), R. des Min. des J., landwirthsch. Abth. v. 27. Okt. 1842 [4]) (Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 380.), R. des Min. des J. v. 29. Jan. 1847 [5]) (Min.

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 843.
2) Vergl. in Bd. I. S. 844 ff.
3) Ebendas. S. 842—844.
4) Vergl. in Bd. I. S. 846.
5) Ebendas. S. 847.

Bl. d. i. V. 1847. S. 18), ferner auch das C. R. der Reg. zu Posen v. 3. Okt. 1833 [1]) (v. K. Ann. Bd 17. S. 1069).

4) In dieser Beziehung hat der Kompetenzgerichtshof folgende Grundsätze angenommen:

a) Gegen die polizeilichen Verfügungen über die Zeit und Art der Räumung der Wasserabzüge, ist weder die Besitzstörungsklage, noch der Rechtsweg in Betreff der darauf basirten Schadensforderungen zulässig. [2]) (Erk. v. 24. März 1849, Just. Min. Bl. 1849. S. 265).

b) Der Rechtsweg gegen eine polizeiliche Anordnung über die Räumung eines Grabens zur Beschaffung der Vorfluth, und insbesondere gegen den Polizei-Fiskus, ist unzulässig. [3]) (Erk. v. 16. April 1853, Just. Min. Bl. 1853. S. 220).

II. Besondere Bestimmmungen in Betreff der Befugnisse der Polizeibehörden.

A. Befugniß zur Festsetzung von Interimistiken.

1) Die interimistische Festsetzung wegen der Räumungspflicht während des Prozesses vor den ordentlichen Gerichten und bis zu deren rechtskräftigen Entscheidung kann nur von der Regierung getroffen werden. Zeit und Art der Räumung bei feststehender Verbindlichkeit verfügt die Ortspolizeibehörde. (Vergl. die Erläut. zum §. 6., s. oben S. 591 ff.)

---

1) Dies C. R. bemerkte auch, „daß bei den Verhandlungen über Regulirung von Interimistiken Seitens der Landrathsämter nöthigenfalls ein Oekonomie- oder Gewerbs-Verständiger, je nachdem das Interesse der Bodenkultur oder eines Müllers oder Gewerbtreibenden in Betracht kommt, zu vernehmen; sodann wenn aus der Unterlassung der beantragten Räumung ein erheblicher Nachtheil zu befürchten, an die Reg. gutachtlich zu berichten und dabei anzuzeigen sei, aus welchen Gründen der die Räumung verweigernde Grundbesitzer Seitens der Polizeibehörde in Anspruch genommen werde, wer bisher die Räumung vorgenommen habe, event. auf wessen Gebiet sich der Graben oder Wasserabzug befinde; wo Gefahr im Verzuge, könne das Landrathsamt selbst eine interimistische Verfügung treffen.

2) Der Fall betraf zwar die Räumung der Erft nach §. 7. des G. v. 28. Febr. 1843, welches letztere in der Rheinprovinz nach der V. v. 9. Jan. 1845 anwendbar ist. Der Entscheidung liegt indeß ein allgemeines Prinzip zum Grunde. Die Klage auf Schützung im Besitz und Entschädigung für die bei der Räumung ausgeworfenen Weidenbäume war mit Rücksicht auf §. 19. des Ressort-Regl. v. 20. Juli 1818 (v. K. Ann. Bd. 2. S. 619), sowie §§. 1 u. 4. des G. v. 11. Mai 1842 auch vom Friedensgericht zurückgewiesen.

In einer Schlesischen Sache, bei der das Schlesische Vorfluth-Ed. v. 20. Dec. 1746 angewendet ist, in welcher eine Gemeinde Behufs der zweckmäßigeren Aufräumung des Grabens auch zu dessen Verbreiterung polizeilich angehalten war, ist in dem Appell.-Erk. v. 9. Febr. 1837 ebenfalls der Grundsatz angenommen: „daß gegen die von der Landespolizeibehörde erlassene Verfügung, wegen Räumung oder Erweiterung eines Grabens, in Beziehung auf die Nothwendigkeit dieser Anordnung, keine Berufung auf richterliches Gehör Statt finde.“ (Koch's Schles. Arch. Bd. 2. S. 442).

3) Dies Erkenntniß führt zugleich aus:

daß der Streit über die Verpflichtung zur Grabenräumung, unter Anderen über die Frage: ob ein Graben als Abzugs- oder Vorfluthgraben bestehen bleiben müsse oder, weil derselbe bisher blos zur Grenzbezeichnung gedient hätte, vom Eigenthümer zugeworfen werden dürfe? nur im Rechtswege unter den betheiligten Privatpartheien, nicht gegen den Fiskus ausgemacht werden könne; inzwischen aber sei die Polizeibehörde nach §. 10. ermächtigt, interimistisch, durch polizeiliche Anordnung die Räumung ohne Verzug auf dem kürzesten Wege herbeizuführen; dafür spreche auch der §. 5. des G. v. 11. Mai 1842; die obige Angabe des Klägers enthalte überdieß keinen nach §. 2. a. a. O. zu berücksichtigenden speziellen Rechtstitel.

2) Das R. des Min. des J. v. 29. Jan. 1847 [1]) (Min. Bl. d. i. V. 1847. S. 18. Nr. 25) führt aus,

daß dabei die nothwendige und unerläßliche Voraussetzung sei, daß ein sehr wesentlicher, die Räumungslast erheblich überwiegender Nachtheil dadurch abgewendet werden solle, weil außerdem die Polizeibehörde denjenigen, welcher die Räumung verlangt, lediglich zum Rechtswege über die Präjudizialfrage, ob der in Anspruch Genommene zur Räumung verpflichtet ist, zu verweisen habe.

B. Befugniß zur Verfügung wegen Räumung und Auskrautung.

1) Die näheren Anweisungen, welche das Vorfluth-Ed. v. 6. Juli 1773 wegen Aufräumung der Gräben und natürlichen Wasserabzüge enthielt, sind durch das A. L. R. als aufgehoben zu erachten, und der §. 10. des Vorfluth-G. v. 15. Nov. 1811 stellt sowohl die Zeit, als die Art der Räumung lediglich dem Ermessen der Polizeibehörden anheim. [2])

2) Wegen der bei Ueberschwemmungen und Behufs Vorbeugung derselben zu ergreifenden Maaßregeln bestimmte das R. der Min. des J. u. d. P. und für H. u. G. v. 4. April 1832 [3]) (v. K. Ann. Bd. 16. S. 463):

„daß die Kompetenz der Landes-Polizeibehörden zum Einschreiten dabei, sei es von Amtswegen oder auf Antrag einzelner Betheiligter, sich nicht auf die durch spezielle gesetzliche Vorschriften ihrer Beurtheilung überwiesenen Fälle beschränke, sondern allgemein begründet sei, auch ohne Unterschied, ob ein wirklicher Nothstand bereits eingetreten, oder nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge zu besorgen sei, ob die Gewässer in die Kathegorie der öffentlichen Flüsse gehörten oder nicht, jedoch auch dabei, sofern das polizeiliche Einschreiten eine Beschränkung der natürlichen Freiheit und namentlich des Privateigenthums involvirt, zu berücksichtigen bleibe, daß es sich von Abwendung eines erheblichen, dem Staate oder einzelnen Bürgern drohenden Schadens handelt und dieses entweder ohne allen Nachtheil für Andere geschehen kann, oder der Nachtheil der Letzteren durch den abzuwendenden Schaden augenscheinlich und beträchtlich überwogen wird, und dabei ferner auch eine vollständige Entschädigung möglich ist.

III. Kompetenz der Polizeibehörden in den Fällen des §. 7. des Ges. v. 28. Febr. 1843.

1) Vergl. das R. des Min. des J. v. 29. Jan. 1847 [4]) (Min. Bl. d. i. V. 1847. 18. Nr. 25.).

2) Mühlgräben gehören zu den Privatflüssen, deren Aufräumung der Müller, gleich wie ein anderer Grundbesitzer verlangen kann.

Vergl. das R. des Min. des J. v. 14. Juni 1847. [5]) (Min. Bl. d. i. V. 1847. S. 170, Nr. 220.).

IV. Kosten der auf polizeiliche Anordnung bewirkten Räumung.

Vergl.:

1) R. des K. Min. des J. v. 12. Nov. 1829. [6]) (v. K. Ann. Bd. 13. S. 872);

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 847—848.

2) Das Publ. der Reg. zu Königsberg v. 8. März 1818 (v. K. Ann. Bd. 2. S. 145) ordnete an, daß wenigstens einmal im Jahre und zwar zu derselben Zeit, in der Regel kurz vor Johanni, die Auskrautung und Räumung der Gräben vorzunehmen sei.

3) Vergl. dies R. in v. Rönne's Polizeiwesen des Preuß. Staates, Bd. 2. S. 313—314.

4) Vergl. in Bd. I. S. 847—848.

5) Vergl in Bd. I. S. 862.

6) Ebendas. S. 844.

2) R. des K. Min. d. F. u. des J. v. 29. Nov. 1842. [1]) (Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 428, Nr. 603.).

III.

Objekte (Gräben, Kanäle oder Privatflüsse und Bäche), auf welche sich die gesetzliche Verbindlichkeit zur Unterhaltung und Räumung bezieht und Verpflichtung dazu.

A. Die Bestimmungen des A. L. R. betr.

1) Unter den im §. 100. A. L. R. I. 8. bezeichneten Gräben und Kanälen sind Privatflüsse nicht zu verstehen, und es liegt daher auch bei den letzteren den Eigenthümern nicht ob, den Ablauf des Wassers in denselben zu unterhalten.

Angenommen von dem Ob. Trib. mittelst Plenarbeschl. v. 9. April 1844. [2]) (Just. Min. Bl. 1844. S. 199, Min. Bl. d. i. V. 1844. S. 279, Entsch. Bd. 10. S. 245, Präj. Samml. S. 25, Nr. 1425.).

2) Auch das R. des Min. des J. v. 12. Nov. 1829 [3]) (v. K. Ann. Bd. 13. S. 872) bemerkte bereits, daß der §. 100. A. L. R. I. 8. nur von Kanälen und Gräben rede.

B. Die Bestimmungen des §. 7. des Ges. v. 28. Febr. 1843 betr.

1) Die Lücke der Gesetze bezüglich der Räumung der Privatflüsse (der natürlichen Wasserabzüge) ist jetzt durch den §. 7. des Ges. über die Benutzung der Privatflüsse, v. 28. Febr. 1843 (G. S. 1843. S. 41) ausgefüllt.

Vergl. in Bd. I. S. 851.

2) In Folge des darin aufgestellten neuen Rechtssatzes über die Räumungspflicht ist die im §. 10. des Vorfluth-Ges. v. 15. Nov. 1811 bestimmte Kompetenz der Polizeibehörden nunmehr auch auf natürliche Wasserabzüge (Privatflüsse und Bäche) und zwar, da das Ges. v. 28. Febr. 1843 für den ganzen Umfang der Monarchie ergangen, resp. durch die V. v. 9. Jan. 1845 (G. S. 1845. S. 35) auf die Rheinprovinz ausgedehnt ist, in allen Landestheilen der Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, ausgedehnt.

3) Dabei tritt nun aber wiederum folgender Unterschied zwischen künstlichen Wasserabzügen (Gräben und Kanälen) und natürlichen Wasserabzügen (Privatflüssen, Bächen und Seen, welche einen Abfluß haben, §. 1. des G. v. 28. Febr. 1843) ein:

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 844—846.

2) Dieser Plenar-Beschl. gründet sich auf den wesentlichen Unterschied der landrechtlichen Bestimmungen im §. 99., die Privatflüsse betr., und im §. 100., die Gräben und Kanäle betr., verwirft auch die aus den Westphälischen Landtags-Abschieden v. 31. Dec. 1829 (§. 19.) und v. 22. Juli 1832 abgeleitete Folgerung. Koch (Beurtheil. der Entsch. des Ob. Trib. S. 680) ist dieser Ansicht beigetreten.

Dadurch erledigt sich die dem Plenar-Beschl. entgegenlaufende Ansicht der Reg. zu Königsberg in deren Bekanntmach. v. 11. Dec. 1838 (v. K. Ann. Bd. 22. S. 1017.).

3) a) Vergl. in Bd. I. S. 844.

b) Ein älteres Trib.-Urtel v. 20. Sept. 1783 (Stengel's Beitr. Bd. 11. S. 293) erkannte: „daß bei der servitus aquae recipiendae, wenn das praedium dominans ursprünglich zur Grabenräumung verbunden gewesen ist, dasselbe durch bloße, selbst 30jährige Unterlassung von seiner Verbindlichkeit nicht befreit werden könne."

a) Rücksichtlich der ersteren bleibt es bei der nicht abgeänderten Vorschrift des §. 10. des Vorfluth-Ges., wonach:

α) die Polizeibehörde nur über Zeit und Art der Räumung verfügen kann, nachdem in der Regel erst präjudiziell über die Verpflichtung zur Räumung richterlich entschieden und das Subjekt des durch rechtskräftiges Urtheil Verpflichteten festgestellt worden ist, auch β) nur die Provinzial-Polizeibehörde, und nur in dringenden Nothfällen eine interimistische Anordnung wegen der Grabenräumung treffen darf;

wogegen

b) rücksichtlich der letzteren — der natürlichen Wasserabzüge — in Ermangelung entgegenstehender Provinzialgesetze, Lokal-Statuten, ununterbrochener Gewohnheiten oder spezieller Rechtstitel

α) im Allgemeinen jeder Uferbesitzer, soweit es zum Zwecke der Beschaffung der Vorfluth nothwendig ist, als ex lege Verpflichteter, von der Orts-Polizeibehörde zur Räumung angehalten werden kann, und sogar β) bei entstehendem Streite über die Verpflichtung, auch vor rechtskräftig entschiedener Sache, doch nach interimistischer Anordnung der Provinzial-Polizeibehörde (Regierung) zunächst vor dem Uferbesitzer (nach Maaßgabe des Besitzstandes) derjenige, welcher zuletzt den Graben geräumt hat; erst, wenn hierüber nichts erhellt, tritt interimistisch der Uferbesitzer ein.

4) Ueber die Verpflichtung aus speziellen Rechtstiteln, Gewohnheiten ꝛc. darf auch in den Fällen des §. 7. des Ges. v. 28. Febr. 1843 die Polizeibehörde nicht befinden. Die Entscheidung über dergl. Rechtsgründe hat sie vielmehr auch in den Fällen des §. 7. a. a. O. stets dem Gerichte zu überlassen.

Vergl. die R. des Min. des J. v. 29. Jan. 1847 [1]) (Min. Bl. d. i. V. 1847. S. 18 Nr. 25.) und v. 14. Juni 1847 [2]) (a. a. O. S. 170 Nr. 220).

5) Wie der §. 10. des Vorfluth-Ges. v. 15. Nov. 1811 in Betreff der Legitimation zum Antrage und der Kompetenz der Polizeibehörden, den Unterhaltungspflichtigen zur Auskrautung oder Räumung des Grabens anzuhalten, zwischen Müllern oder anderen Triebwerksbesitzern, resp. den Interessen des Gewerbebetriebes einerseits, und zwischen Grundbesitzern resp. den Interessen der Bodenkultur andererseits, nicht unterschieden hat, unterscheidet in dieser Beziehung auch nicht der §. 7. des Ges. v. 28. Febr. 1843. Nur ist die Kompetenz der Polizeibehörden durch den Zweck „der Beschaffung der Vorfluth" bedingt und darf über die Nothwendigkeit der Erfüllung dieses Zwecks nicht hinausgreifen. Demgemäß bemerkt das R. des Min. des J. v. 14. Juni 1847 [3]) (Min. Bl. d. i. V. 1847. S. 170, Nr. 220.),

daß ein Mühlgraben, als fließendes Gewässer, zu den Privatflüssen im Sinne des Ges. v. 28. Febr. 1843 zu rechnen und nach §. 7. a. a. O. ebensowohl ein Müller, wie jeder andere Grundbesitzer, die Vorfluth zu fordern berechtiget sei.

C. Provinzialrechtliche Bestimmungen.

1) Eine Abweichung von der auf künstliche Wasserabzüge beschränkten Bestimmung des A. L. R. I. 8. §. 100. begründete das Schlesische Provinzialrecht, zufolge des Ed. v. 20. Dec. 1776 wegen Räumung der Flüsse ꝛc. (Korn's Ed. Samml. 1745—1747. S. 392, Nr. LIII.), in Verbindung mit der Schlesischen Mühlen-O. v. 28. Aug. 1777 (a. a. O. Bd. 15. S. 278, Nr. CV.).

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 847—848.
2) Ebendas. S. 862—863.
3) Vergl. in Bd. I. S. 862—863.

2) Das Ob. Trib. hat (in dem Plenarbeschl. v. 7. Jan. 1850) folgenden Rechtssatz angenommen:

Das Vorfluth-Ed. für Schlesien v. 20. Dec. 1746 ist als Provinzialgesetz weder durch das allgemeine Vorfluth-Ed. v. 6. Juli 1773, noch auch durch die Einführung des A. L. R. aufgehoben worden.[1]) (Entsch. Bd. 18. S. 532. u. Bd. 19. S. 53. Präj. Nr. 2173., Just. Min. Bl. 1850. S. 91., Min. Bl. d. i. B. 1850. S. 70. Nr. 84.)

3) Der III. Sen. des Ob. Trib. hat unterm 14. März 1850 folgenden Rechtssatz aufgestellt:

Die in dem Schlesischen Vorfluth-Ed. v. 20. Dec. 1746 enthaltenen Vorschriften über die Verpflichtung zur Räumung von Gräben und Bächen sind auch durch das Ed. v. 15. Nov. 1811 nicht aufgehoben, und es müssen daher in Schlesien Gräben, Bäche und Flüsse, sofern es die Polizeibehörde für erforderlich achtet, von den Grundbesitzern, über deren Gründe sie laufen, geräumt werden. (Entsch. Bd. 18. S. 541. Präj. Nr. 2193. u. Bd. 20. S. 448.)

4) Die Bestimmungen des Schlesischen Provinzial-Rechts wegen der Räumung der Bäche und Flüsse, beziehen sich, gleichwie der §. 7. des Ges. v. 28. Febr 1843, welcher die allgemeine gesetzliche Pflicht zur Unterhaltung von natürlichen Wasserabzügen überall einführte, nur auf Privatflüsse.[2])

D. Nähere Bestimmung des Begriffs von Privatflüssen im Gegensatze zu den öffentlichen.

Die Wirksamkeit des §. 10. des Vorfluth-Ges. v. 15. Nov. 1811, sowie das Ressortverhältniß der Polizeibehörden nach diesem §., wird wesentlich durch den Begriffsunterschied von Privat- und von öffentlichen Flüssen bestimmt. Derselbe ist einestheils in demjenigen Theile der Rheinprovinz, in welchem der Code civil gilt, anderntheils in Neu-Vorpommern und Rügen, wie im rechtsrheinischen Theile des Reg.-Bez. Koblenz (den vormals Nassauischen Landestheilen und Wetzlar nebst Gebiet), wo das gemeine — Deutsche und Römische — Recht gilt, und wiederum in den übrigen Theilen der Monarchie, einschließlich der beiden rechtsrheinischen Kreise Rees und Duisburg, wo das A. L. R. Gesetzeskraft hat, ein verschiedener.

AA. Begriff des A. L. R.

1) Das A. L. R. (welches im Wesentlichen dem Longobardischen Lehnrechte[3]) folgte), giebt zwar keine ausdrückliche Definition von einem öffentlichen Flusse, hingegen eine nähere Bezeichnung von öffentlichen und Privat-Flüssen durch die Bestimmung über die Natur der Nutzungen der ersteren, welche es zu den Regalien rechnet. Demgemäß und namentlich nach §§. 38. ff. A. L. R. II. 15. werden als öffentliche Flüsse solche be-

---

1) Früher hatte das Ob.-Trib. die entgegengesetzte Ansicht angenommen. (Präjud. des II. Sen. v. 10. Jan. 1840. Nr. 798., Präjud.-Samml. S. 295. u. Erk. v. 30. Sept. 1842 in Koch's Schles. Arch. Bd. 5. S. 131).

2) Für Ober- und Nieder-Schlesien und die Grafschaft Glatz bestimmen über die Rechts- und Verpflichtungs-Verhältnisse in Bezug auf öffentliche Ströme, besonders wegen der Oder, die Ufer-, Hege- und Ward-O. v. 12. Sept. 1763 und publicirt durch das Cirk. v. 28. Okt. u. 7. Nov. 1763 (Korn's Ed.-Samml. Bd. 7. S. 40.) und abgeändert durch die K. O. v. 24. April und 22. Juni 1830, welche durch das Publik. des Oberpräsidenten von Schlesien v. 27. Juni 1832 (Schles. Amtsbl. 1832) mitgetheilt ist. (Vergl. Wentzel's Schles. Prov.-Recht §. 86. S. 22. u. Motive S. 213., ingl. S. 482. ff.; ferner den revid. Entw. des Prov.-Rechts für Schlesien Th. I. §. 157. sq. S. 42. ff. u. Motive S. 128.).

3) Vergl. Feud. Lib. 2. 56.

trachtet, welche von Natur schiffbar sind. (Vergl. das Erk. des Revis.-Kolleg. für L. K. S. v. 2. Sept. 1851, in dessen Zeitschr. Bd. 4. S. 347).

2) Flüsse, welche auch nur theilweise von Natur schiffbar sind, sind doch in ihrer ganzen Ausdehnung als öffentliche Flüsse (Ströme) im Sinne der §§. 38. u. 39. Tit. 15. Th. II. A. L. R. anzusehen.

Angenommen von dem III. Sen. des Ob. Trib. per sent. v. 22. Nov. 1850 (Entsch. Bd. 20. S. 538, Präj. Nr. 2253.).

3) Wenn ein früheres Privatgewässer bisher nur auf einer bestimmten Strecke schiffbar gemacht worden ist, so hört der übrige nicht schiffbar gemachte Theil desselben deshalb nicht auf, Privatgewässer zu sein.

Angenommen von demselben Gerichtshofe per sent v. 13. Dec. 1849. (Entsch. Bd. 18. S. 529, Präj. Nr. 2162.).

Vergl. dagegen Dr. Sommer's Kritik im Arnsb. Arch. Bd. 15. S. 666—667.

4) Im Gegensatze zu den öffentlichen Flüssen werden nach §. 1. des G. v. 28. Febr. 1843 Quellen, Bäche oder Fließe, sowie Seen, welche einen Abfluß haben, unter Privatflüssen begriffen. [1])

5) Ein Privatfluß (§. 99. A. L. R. I. 8.) ist durch ein bestimmtes abgegrenztes Bett bedingt.

So erkannt von dem III. Sen. des Ob. Trib. unterm 19. Dec. 1851 (Striethorst's Arch. Bd. 4. S. 211, Nr. 45.).

BB. Nach dem Code civil.

Der Art. 538. des Code civil bezeichnet als Zubehörungen des Staatseigenthums Flüsse und andere Gewässer, welche schiffbar oder flößbar sind.

CC. Nach dem gemeinen Recht.

1) Das Römische Recht zählt zu den öffentlichen Gewässern die flumina perennia, welche in der Regel, im Sommer, wie im Winter, strömendes Wasser haben, und knüpft außerdem den unterscheidenden Begriff des Flusses im Gegensatze zu einem Bach an die größere Bedeutendheit des ersteren und das Urtheil der Umwohner (Lib. XLIII. tit. 12. Dig. §. 3. in Verbindung mit §. 1. L. 1.); im Begriff der öffentlichen Flüsse sind daher sowohl schiffbare als nicht schiffbare enthalten. (Dig. l. c. tit. XIII. L. 1. §. 2.). [2])

2) Darüber jedoch, wieweit der Begriff des Römischen Rechtes in den dem gemeinen Recht unterworfenen Landestheilen sich dem des A. L. R., resp. des Longobardischen Lehnrechts, mehr oder weniger nähert und wiefern einzelne flumina perennia dennoch als Privatflüsse zu be-

---

1) In der Abhandlung von Boele in Dr. Sommer's Arnsberg. Arch. Bd. 2. S. 627 ff. werden unterschieden: a) öffentliche Flüsse im engeren Sinne, d. h. solche, die von Natur schiffbar sind, b) gemeinschaftliche Flüsse, flumina communia (nicht eingeschlossene Privatgewässer), c) Privatflüsse im engeren Verstande (geschlossene Gewässer — §§. 176—192. A. L. R. I. 9. u. vergl. §§. 267. ff. das.), wovon hauptsächlich nur in Betreff des Fischereirechts und solcher Nutzungen besondere Folgen abhängen, welche Gegenstand eines ausschließlichen Besitzes und Eigenthums sein können, was beim fließenden Wasser nicht zutrifft. Vergl. auch Denkschrift v. Okt. 1842 in Nr. 303. der Allg. Preuß. Staatszeitung von 1842.

2) Vergl. auch Lette, die Gesetzgebung über Benutzung der Privatflüsse S. 16, den Aufsatz in der Jur. Zeit. 1832 über die Rechte der Ufereigenthümer von Privatgewässern S. 804 ff., 920 ff. u. 968 ff.; Boele Beitrag zur Lehre vom Wasserrecht in Sommer's Arnsberg. Arch. Bd. 2. S. 627 ff.; desgl. Boele, Aufsatz und Rechtsfall ebend. Bd. 10. S. 621 und Bd. 12. S. 61 ff.; desgl. Evelt, Beitrag zur Lehre über das Wasserrecht, a. a. O. Bd. 12. S. 155 ff.

trachten sind, entscheidet Herkommen und Besitzstand. (Eichhorn, Einleit. in das Deutsche Privatrecht, 4. A. §. 268. S. 679. Hagemann, Landwirthschaftsrecht §. 143. Eichhorn's Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, 2. A. §. 362. Note f. u. §. 548.).

E. Unterschied zwischen gewöhnlichen Abzugs- und Vorfluths-Gräben nach dem A. L. R.

1) Nach dem A. L. R. ist bei Gräben und Kanälen zu unterscheiden zwischen solchen, welche zur Fortführung des Regen- und wilden Wassers in dessen gewöhnlichem und ordentlichem Ablaufe dienen, (§. 100. A. L. R. I. 8.), und denjenigen, welche Behufs Verschaffung der Vorfluth für den oberhalb liegenden Besitzer (in dessen Interesse und zur Kulturverbesserung seines Grundstücks) durch die unterhalb belegenen Grundstücke des Nachbars nothwendig gewesen und eingerichtet, (§. 105. u. 106. a. a. O.), resp. insoweit sie vertieft und verbreitert (§§. 113—116. a. a. O.) sind.

2) Auf dergl. Vorfluthsgräben findet die Bestimmung des §. 100. a. a. O., wonach in der Regel jeder die über sein Eigenthum gehenden Gräben und Kanäle auf seine eigenen Kosten zu unterhalten verbunden ist, keine Anwendung. [1])

3) Die Klage eines unterhalb belegenen Besitzers auf Räumung eines sein unterhalb belegenes Grundstück durchschneidenden Grabens gegen die oberhalb belegenen Nachbarn ist unstatthaft.

Angenommen von dem Ob. Trib. per sent. v. 13. Mai 1848. (Rechtsfälle des Ob. Trib. Bd. 4. S. 85).

4) Das R. der K. Min. d. F. und des J. v. 29. Nov. 1842 [2]) (Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 428) bemerkt, daß (da es sich in dem vorliegenden Falle von der Aufräumung eines öffentlichen Flusses, mithin eines längst vorhandenen Wasserabzuges handelte) bei einer auf §. 10. gegründeten Provokation auf Einleitung eines polizeil. Verfahrens wegen Gewährung von Vorfluth, die Vorschriften der §§. 106. ff. und 113. ff. A. L. R. I. 8. keine Anwendung fänden.

IV.

Ergänzung des §. 10. des Vorfluth-Ges. v. 15. Nov. 1811 durch den §. 73. der Feldpolizei-Ordn. v. 1. Nov. 1847.

1) Die Feldpolizei-O. a. a. O. bestimmt:

daß überall, wo ein Bedürfniß obwaltet, wegen Räumung und Instandhaltung von Privatflüssen und Gräben, und zu dem Ende wegen Bestellung von Schaurichtern und der denselben beizulegenden Aufsichts- und Straf-Befugnisse, besondere Ordnungen oder Statuten abzufassen, dies unter Bestätigung der Reg. mit verbindlicher Kraft geschehen könne.

2) In Betreff des Erlasses solcher Ordnungen und der Kompetenzen dazu ist zu bemerken [3]):

---

1) Vergl. die diesen Punkt betr. Ausführung des Erk. des Ob. Trib. v. 30. Sept. 1842 in Koch's Schles. Arch. Bd. 5. S. 131 ff. — Indeß war in diesem Schlesischen Falle das Ob. Trib. noch von der Ansicht ausgegangen, daß das Schlesische Vorfluth-Ed. v. 20. Dec. 1746 durch das spätere allgem. Ed. v. 6. Juli 1773 und den Tit. 8. Th. I. §§. 99—117. A. L. R. aufgehoben sei, wogegen das O. L. Ger. zu Breslau in dem Appell.-Erk. v. 9. Febr. 1837 mit Rücksicht auf das Ed. v. 20. Dec. 1746 die unterhalb liegenden Grundbesitzer auch zur Verbreiterung und Vertiefung von Vorfluthsgräben nach landespolizeilicher Anordnung verpflichtet hielt. (Koch's Schles. Arch. Bd. 2. S. 445.)

2) Vergl. in Bd. I. S. 844—846.

3) Vergl. die nachstehend (S. 603) allegirten Reskripte in Bd. I. (zum §. 73. der Feld-Pol. O. v. 1. Nov. 1847).

a) Durch das C. R. des Min. für landw. Ang. v. 9. Sept. 1850 (Min. Bl. d. i. V. 1850. S. 277 ff.) wurde sämmtl. Reg. das Schema eines auf Grund des §. 11. des G. v. 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung zu erlassenden Polizei-Reglements über Räumung und Instandhaltung der kleinen Flüsse und Gräben zur Berücksichtigung mitgetheilt.

b) Durch das C. R. desselben Min. v. 13. Mai 1850 (Min. Bl. d. i. V. 1850. S. 213) ist bestimmt, wie, gemäß des Ges. v. 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung, die Reglements wegen Räumung der Flüsse, Bäche und Gräben zu behandeln seien, namentlich, daß es dabei einer Genehmigung des Min. künftig nicht mehr bedürfen solle, vielmehr der Erlaß resp. die Bestätigung für mehrere Gemeinden oder für den ganzen Reg.-Bez von der Reg. auszugehen habe.[1])

c) Endlich ist zur Begegnung mehrfacher Bedenken der Gerichtshöfe, in Betreff der mangelnden Mitwirkung des Bezirksraths bei landwirthschaftlichen Reglements, durch das C. R. der Min. des J., d. F. u. für landw. Ang. v. 13. März 1852 (Min. Bl. d. i. V. 1852. S. 84, Nr. 70.) bestimmt worden,

daß die Ausübung der im §. 9. Nr. 2. und §. 13. des G. v. 11. März 1850 über Gegenstände der landwirthschaftl. Polizei dem Bezirksrathe überwiesenen Befugnisse, in Betreff der Aufhebung und des Erlasses von polizeil. Verordnungen, anstatt den Regierungen, hinfort, bis zur definitiven Organisation der Bezirks- und Prov.-Behörden, den bestehenden Gen.-Kommissionen und resp. den landwirthschaftl. Abth. der Reg. übertragen werde, — für die Regierungen der Rheinprovinz der Gen.-Kom. zu Münster, und für den Reg.-Bez. Danzig der landwirthschaftl. Abth. der Reg. zu Marienwerder. Nach diesem Grundsatze solle in Zukunft verfahren, außerdem den bisher erlassenen landwirthschaftlichen Polizei-Verordnungen noch nachträglich die anderweite Zustimmung der Gen.-Kom. und resp. landwirthschaftl. Reg.-Abth. ertheilt werden.[2])

Dritter Titel.

Erweiterung der Vorfluthsrechte im Interesse der allgemeinen Landeskultur (oder Schifffahrt).

(§§. 11—14. des Vorfluth-Ges. v. 15. Nov. 1811).

I.

Allgemeine Bemerkungen.

1) Die §§. 11—14. enthalten die materiellen Abänderungen der betr. Bestimmungen des A. L. R. (§§. 102. ff. Tit. 8. Th. I.). Insoweit ver-

1) Das R. des Min. des J. u. für landw. Ang. v. 13. Juli 1850 (Min. Bl. d. i. V. 1850. S. 213.) bemerkt dazu, daß die im §. 73. der Feld-Pol. O. v. 1. Nov. 1847 gedachten Bachschau-Reglements nicht mehr in den Formen der §§. 25. u. 73. der Feld-Pol. O., sondern in denen des Ges. v. 11. März 1850 zu erlassen seien.

2) Diese durch das C. R. v. 13. März 1852 angeordnete Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörden schließt sich zweckmäßig an den II. Abschn. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821, betr. die Einschränkung und bessere Ordnung der gemeinschaftlich benutzten Grundstücke, und namentlich an §. 173. Nr. 8. a. a. O. an, wonach die Auseinandersetzungs-Behörden in dem dort angeordneten Verfahren auch darüber Festsetzung zu treffen haben, „ob Bewässerungs- und Abwässerungs-Anstalten angelegt werden sollen“, wie an den §. 171. Nr. 2. V. v. 20. Juni 1817 (G. S. 1817. S. 190.), wonach wegen der Gräben zur Ent- und Bewässerung der Grundstücke auch nach bewirkter Ausführung der Auseinandersetzung noch

leihen sie, im Interesse der Beförderung der allgemeinen Landeskultur, auch den einzelnen Grundbesitzern und Privaten neue ausgedehntere Befugnisse zur Nutzbarmachung ihres Privateigenthums, theils den Stauberechtigten, theils anderen Grundbesitzern oder Nutzungsberechtigten (auf Fischerei, Rohrschnitt, Schilf rc.) gegenüber. In den §§. 11., 12., 13. u. 14. beruhen die neuen materiellen Rechtsbestimmungen, welche seit Publikation des A. L. R. zuerst im Vorfluth-Gesetz, dem Preuß. Wasserrechte hinzutraten, wogegen sich selbst die §§. 1 — 9. betr. die Merkpfahlsetzung, im Wesentlichen nur mit der Regelung der Wasserstandsverhältnisse zwischen Stauberechtigten und Grundbesitzern im Interesse der Bodenkultur beschäftigen, während die an die §§. 11 — 14. sich anschließenden §§. 15 — 34. die formellen, prozessualischen Vorschriften über das Verfahren zur Realisirung der materiellen Rechtsbestimmungen der §§. 11—14. aufstellen.

2) Die §§. 11 — 12. gehen ebensowohl auf Privatflüsse, wie auf öffentliche Ströme. Denn neben dem Interesse der Bodenkultur soll auch das der Schifffahrt berücksichtigt werden. Die §§. 11. und 12. finden mithin auch Anwendung auf schiffbare Gewässer, also auf solche, die eine Eigenschaft haben, welche sie, nach §. 38. A. L. R. II. 15., als öffentliche, resp. als Regalien des Staats charakterisirt. (Vergl. das R. der Min. d. F. u. des J. v. 29. Nov. 1842 [1]) Min. d. i. B. 1842. S. 428, — und das Erk. des Kompetenzgerichtshofes v. 22. Mai 1852. — Just. Min. Bl. 1852. S. 252).

3) Bei der Ausführung der §§ 11. u. 12., welche im Gegensatze zu §§. 13. u. 14. von der Entfernung künstlicher Hindernisse der Vorfluth (Mühlen und anderer Stauanlagen) handeln, stehen die provocirenden Grundbesitzer den Stauberechtigten; hingegen bei Ausführung der Bestimmungen der §§. 13. u. 14. in der Regel anderen Grundbesitzern gegenüber; wenigstens ist in diesen Fällen die Betheiligung von Stauungsberechtigten als Provokaten keine nothwendige Voraussetzung, wie in den Fällen der §§. 11. u. 12.; hingegen können Fischereiberechtigte in beiden Fällen interessiren.

II.

Beseitigung der künstlichen Hindernisse des Wasserabflusses.

(§§. 11. u. 12. des Vorfluth-Ges. v. 15. Nov. 1811).

A. Zum §. 11.

1) Der §. 11. gestattet im Interesse der Landes-Kultur (oder auch der Schifffahrt) die gänzliche oder theilweise Wiederherstellung des freien Laufs und Abflusses der Gewässer, sobald folgende Voraussetzungen obwalten:

a) ein aus dieser Wiederherstellung entstehender offenbar überwiegender Vortheil für die Bodenkultur und die Schifffahrt [2]);

---

eine Nachverhandlung vor der Theilungsbehörde stattfindet (Vergl. auch das R. des Min. für landw. Ang. v. 25. Juni 1852 und das Schreiben des Rev. Koleg. v. 12. Nov. 1852 — Zeitschr. desselben Bd. 5. S. 323. u. Bd. 6. S. 16. — s. unten zum §. 15., desgl. die Erläut. zum §. 25. der Feld-P. O. v. 1. Nov. 1847, s. unten).

1) Vergl. in Bd. I. S. 844—846.

2) Auch die Ausführung neuer oder die Vervollständigung vorhandener Bewässerungs-Einrichtungen ist, wenn gegen Andere die Einräumung oder die Einschränkung von Eigenthumsrechten beantragt wird, nach §§. 24. u. 32. des G. v. 28. Febr. 1843 von der Feststellung des Präjudizialpunkts abhängig, daß ein überwiegendes Landeskultur-Interesse obwalte. Nur bei Einführung

b) daß dem Mühlenbesitzer und resp. Stauberechtigten eine vollständige Entschädigung gewährt werden könne.

2) Zu der vollständigen Entschädigung, welche dem Triebwerksbesitzer gewährt werden soll, gehört nach Analogie der Bestimmungen über den Ersatz des Preises im Falle eines nothwendigen Verkaufs (der Expropriation zum Wohle des gemeinen Wesens, §. 4. A. L. R. I. 11.) nicht bloß der gemeine, sondern auch der außerordentliche Werth (§. 9. a. a. O.); danach haben sich bei allen Expropriationen in den verschiedenen Fällen des Vorfluth-Ges., die zur Bestimmung der Entschädigung, zufolge §. 23., berufenen Schiedsrichter zu richten. [1])

3) Ueber die Zulässigkeit der Provokation, sowie darüber, ob die Bedingungen zu 1. a. u b. vorhanden, soll allein die Provinzialpolizeibehörde (die Regierung) entscheiden. In Ermangelung näherer Bestimmungen über das Verfahren in den Fällen der §§. 11. u. 12. (auch §§. 13. u. 14.) müssen dabei die Bestimmungen der §§. 2. u. 15. ff., soweit sie darauf passen, auch bezüglich des Rekurses (§§. 5. u. 19.), analoge Anwendung finden. [2])

4) Befugt zur Provokation sind diejenigen, welche für die Kultur ihrer Grundstücke oder für die Schifffahrt des (ganz oder theilweise frei zu gebenden) Wasserabflusses bedürfen. Dies können im Gegensatze zu Mühlenbesitzern oder anderen Stauberechtigten, entweder benachbarte Grundbesitzer, oder die Eigenthümer der Ströme und schiffbaren Privatflüsse, mithin auch diejenigen Staatsbehörden sein, zu deren Verwaltungs-Ressort die Flußschifffahrt gehört.

Während die Reg.-Abth. des Innern, — welcher, nach §. 2. der Reg.-Instr. v. 23. Okt. 1817 (G. S. 1817. S. 249) u. der K. O. v. 31. Dec. 1825 sub D. II. 1. (G. S. 1826. S. 5), die landwirthschaftl. Polizei nebst allen Landeskultur-Angelegenheiten überwiesen ist [3]) — die im §. 11. des

---

dieses Gesetzes in die Rheinprovinz durch die V. v. 9. Jan. 1845 (G. S. 1845. S. 35.) ist bestimmt, daß das Interesse schon vorhandener, auf Triebwerken beruhender Anlagen in zweifelhaften Fällen über das der Bodenkultur zu stellen sei.

1) Auch das G. v. 28. Febr. 1843 über Benutzung der Privatflüsse rc. (§. 24.) verpflichtet zu vollständiger Entschädigung und bestimmt darüber in den §§. 45. u. 47.

2) Die K. O. v. 10. Sept. 1837 (G. S. 1837. S. 327.) hat in Betreff der zur Verbesserung der Vorfluth der Havel und Spree entfernten schädlichen Fischwehre und der dafür gewährten Entschädigung bestimmt: „daß bei solchen Wehren, welche als Pertinenzien zu Grundstücken gehören, die mit Hypotheken und sonstigen Realverpflichtungen belastet sind, in Rücksicht auf die Zuziehung der Realinteressenten nach denjenigen Bestimmungen verfahren werden solle, welche in der V. v. 8. Aug. 1832, bezüglich auf die Geldentschädigung für den zum Chausseebau abgetretenen Grund und Boden, enthalten sind."

3) Da sich das C. R. der Min. des J., der F. und der landw. Ang. v. 13. März 1852 (Min. Bl. d. i. V. 1852. S. 84. Nr. 70.) bei Substitution der General-Kommissionen und landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilungen an die Stelle der Bezirks-Räthe nur auf die denselben in dem G. v. 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung beigelegten legislativen Kompetenzen, zum Erlaß von Verordnungen über Gegenstände der landwirthschaftl. Polizei, bezieht, die im Vorfluth-G. v. 15. Nov. 1811 §§. 11. ff. gedachten Bestimmungen aber zur Administrativ-Justiz gehören und in dieser Beziehung durch die neuere Gesetzgebung nichts geändert ist, so muß die richterliche Kompetenz der Regierungen für die einzelnen Fälle der §§. 11—14. als fortdauernd betrachtet werden, so einleuchtend zweckmäßig es auch erscheinen dürfte, vielmehr die Entscheidung in dergl. einzelnen Fällen, in denen es sich stets um Kollision und Ausgleichung wichtiger

Vorfluth-Ges. v. 15. Nov. 1811 gedachte Entscheidung der Prov.-Polizeibehörde zu treffen hat, kann die Finanz-Abth. in Vertretung des Strom-Fiskus als Provokant oder Provokat bei der Sache betheiligt sein.

5) Nach §. 15., welcher auch auf die §§. 11. u. 12., wie auf die §§. 13. u. 14., analog anzuwenden ist, wird bestimmt

a) daß die Provokation auf Vorfluth bei der Provinzial-Polizeibehörde anzubringen ist,

b) wie die Provokation beschaffen und substantiirt sein müsse.

In letzterer Beziehung soll:

α) der vom Ablassen des Wassers zu erwartende Vortheil nachgewiesen,

β) dargethan werden, daß der Provokant bereite Mittel habe, die wahrscheinliche Entschädigung ohne Verzug zu zahlen.

Der Nachweis zu b. α. muß den Bedingungen Nr. 1. a. entsprechen und gehört dazu die Ueberreichung 1) eines vollständigen Situationsplans und der Nivellements, aus denen der höchste und der niedrigste Wasserstand ersichtlich sein muß (vergl. §. 2. des G. v. 23. Juni 1846 betr. das Aufgebots- und Präklus. Verf., G. S. 1846. S. 26), ferner 2) des Gutachtens eines bestätigten Oekonomie-Kommissarius oder Kreisverordneten (§. 38. des Landeskultur-Ed. v. 14. Sept. 1811). Der Beweis zu b. β. ist durch Notorietät, Darlegung oder doch glaubhafte Bescheinigung des Besitzes und der Disponibilität der dem wahrscheinlichen Entschädigungs-Betrage gleich kommenden Mittel zu führen.

In allen Fällen setzt das von der Prov.-Reg. einzuleitende Verfahren der §§. 16. ff. eine bei ihr angebrachte Provokation voraus.

B. Zum §. 12.

1) Nach §. 12. ist im Interesse der Bodenkultur (oder Schifffahrt) auch der Antrag auf gänzliche Wegräumung von Wassermühlen (wobei auch andere Stauwerke, z. B. Fischwehre, Aalfänge u. dergl. zu subintelligiren sind) unter der Voraussetzung zulässig, daß

a) der Zweck — die im überwiegenden Interesse der Bodenkultur oder Schifffahrt nöthige Herstellung des freien Wasserabflusses — nicht anders erreicht werden kann und

b) der Müller (resp. Besitzer der Stauanlage) vollständig entschädigt wird.

(Vergl. die Erläut. zum §. 11.).

Die im §. 12. gedachte dritte Bedingung, „daß auch der Gegend für ihr Interesse bei Erhaltung der Mühle Ersatz geleistet werden könne“, muß gegenwärtig, in Rücksicht auf die völlige Freigebung des Mühlengewerbes sowohl für Wasser-, als für Wind-Mühlen, nach §. 38. der Gewerbe-O. v. 17. Jan. 1845 (G. S. 1845. S. 48), und da erfahrungsmäßig sich nirgend ein Mangel von Mühlen gezeigt hat, für wegfallend erachtet werden.

2) Die Provokationsbefugniß auf gänzliche Wegräumung von Wasser-Triebwerken begreift, — nach §. 91. der Einl. zum A. L. R., — auch das Recht in sich, eine durch den Zweck vollständiger Vorfluth bedingte Einschränkung des Mühlenbetriebes zu verlangen.

3) Unter dem „polizeilichen Ermessen“, welches laut §. 12. über obige Bedingungen definitiv zu befinden hat, ist auch hier die Entscheidung

---

Parthei-Interessen und Privatrechte handelt, den für ähnliche Angelegenheiten der Landeskultur bestellten, gleichzeitig richterlichen und technischen Gen.-Kommissionen und landwirthschaftl. Spruch-Kollegien, wie in höherer Instanz, an Stelle des landw. Min., dem Rev.-Koll. für L. K. S. zu übertragen. (Vergl. jedoch über die Kompetenz der Gen.-Kommissionen und landw. Reg.-Abth. zu Vorfluths-Regulirungen die Erläut. zu §. 15. ff.)

der Regierung, als Prov. Polizeibehörde, zu verstehen. (Vergl. die Erläut. zum §. 11.).

III.

Beseitigung der natürlichen Hindernisse des Abflusses; Ableitung geschlossener Gewässer.

(§§. 13. u. 14. des Vorfluth-Ges. v. 15. Nov. 1811).

1) Die §§. 13. u. 14. behandeln das Recht auf Vorfluth in allen den Fällen, in welchen keine künstlichen Hindernisse des Abflusses (Mühlen, Stauanlagen) vorhanden sind; sie dehnen dies Recht im Interesse der Bodenkultur über den in den §§. 102. ff. A. L. R. I. 8. gezogenen, — im Vergleich mit dem Vorfluth-Ed. v. 6. Juli 1773, durch das A. L. R. verengerten — Rechtskreis, in mehrfacher Beziehung aus. Insbesondere ist durch das Wort: „Abwässerungsgräben" jeder Zweifel darüber abgeschnitten, „daß sich inskünftige die Befugniß auf Gewährung von Vorfluth und Ziehung von Gräben Behufs Entladung des Wassers und Abtrocknung von Grundstücken, nicht mehr bloß auf Regen- und wild ablaufendes Wasser beschränke". [1])

Denn auch der §. 15. bezeichnet vielmehr das **auf den Ländereien stehende Wasser** als Gegenstand des Rechts zur Wasserentladung, und fernerhin hebt der §. 14. die Bestimmung des §. 117. A. L. R. I. 8. ausdrücklich auf, wonach bisher Niemand zur Ableitung von geschlossenen Privatgewässern — §. 176. A. L. R. I. 9. — die Ziehung neuer Gräben über seine Grundstücke wider seinen Willen zu gestatten verpflichtet gewesen war.

2) Den offenen Abwässerungsgräben durch fremde Grundstücke sind nunmehr, nach Art. 3. des Ges. v. 11. Mai 1853 (G. S. 1853. S. 182), auch die Wasserleitungen unter der Erde in bedeckten Kanälen oder in Röhren (Drains) in allen Beziehungen gleich gestellt. [2])

---

1) Allerdings wies der §. 103. A. L. R. I. 8. mit den Worten: „dergleichen Wasser" auf den §. 102. a. a. O. ausdrücklich zurück, wo nur von dem außerhalb der ordentlichen Kanäle und Gräben wild ablaufenden Wasser die Rede ist, und an diese §§. reihte sich wiederum der §. 105. unmittelbar an, wonach: „auch in diesem Falle" (dem des §. 102.) der Staat die unterhalb liegenden Nachbarn zur Gestattung der Vorfluth anhalten kann.

2) Danach würde um so weniger noch jetzt die Ansicht richtig sein (vergl. Koch's Recht der Ford. Bd. 3. S. 117), „daß die Gestattung der Vorfluth für Regenwasser wie die Bestellung einer nothwendigen Servitut (§. 3—10. A. L. R. I. 22.) behandelt werden müsse, weil der §. 15. des Vorfluth-Ed. wörtlich nur von dem auf den Ländereien stehenden Wasser spreche, nicht vom Regenwasser, und weil auch weiterhin im Vorfluth-Ed. die Trockenlegung einer bewässerten Fläche vorausgesetzt werde." Ohnehin besteht die Bestimmung und der Nutzen der Drain-Anlagen hauptsächlich in der Entladung der im Untergrunde stockenden Nässe, in Befreiung des Bodens von seiner inneren Wasserhaltigkeit. Diese kann zwar von unterirdischen Quellen herrühren, ist gleichzeitig aber die Wirkung des in den Boden eindringenden Regenwassers und feuchten Niederschlages aus der Atmosphäre, wodurch sich meistentheils die unterirdischen Quellen bilden oder dieselben doch fortdauernd gespeist werden. Vergl. unter Andern L. Vincent, die Drainage, deren Theorie und Praxis. Leipzig 1850. §. 12. ff. §§. 16—20. Ueberdies entspricht der §. 15., welcher auch gegenständlich mit dem §. 14. in Verbindung steht und auf die Entledigung der Grundstücke von jeder Art kulturschädlichen Wassers gerichtet ist, in Bezug auf das vermittelnde Einschreiten der öffentlichen Behörden nur dem §. 105.; er sichert diesem letzteren dadurch erst seine prak-

3) Welche Art von Gräben, ob offene oder verdeckte, zum Zwecke der Vorfluth anzulegen sind, wird, abgesehen von dem Antrage des Provokanten (nach §. 16. a.) durch das Gutachten der sachkundigen Kommissarien bestimmt und hängt davon ab, wie auf die eine oder die andere Weise der Zweck der Vorfluth leichter und besser erreicht werden könne.

4) Die Zulässigkeit der Provokation auf Entwässerung ist auch in den Fällen der §§. 13—15. an dieselben, beim §. 11. erörterten Bedingungen geknüpft. [1])

Insoweit, als diese Bedingungen obwalten, hat auch der §. 14. nur eine Ausnahme von dem §. 117. A. L. R. I. 8. nachgegeben.

Vierter Titel.

Verfahren bei Vorfluths-Regulirungen und Kompetenz-Verhältnisse der verschiedenen Behörden.

(§§. 15—34. des Vorfluth-Ges. v. 15. Nov. 1811 u. Art. 2. des Ges. v. 11. Mai 1853 wegen Bildung von Genossenschaften zu Entwässerungen).

I.

Allgemeine Bemerkungen über das Provokations-Verfahren vor der Regierung und über Bildung von Genossenschaften; Zusammenhang des öffentlichen und Privat-Interesses in Vorfluthssachen.

(§§. 15. u. 17. des Vorfluth-Ges. v. 15. Nov. 1811).

1) Für die Ausführung von Entwässerungsanlagen bestehen jetzt zwei verschiedene Gesetze, welche von verschiedenen Voraussetzungen ausgehen und deshalb auch ganz verschiedene Wege zum Ziel einschlagen, nämlich:

a) das Vorfluth-G. v. 15. Nov. 1811, welches das Verfahren als einen Prozeß im weiteren Sinne (ähnlich wie die Regulirungen, Ablösungen und Gemeinheitstheilungen) behandelt, daher voraussetzt, daß ein Antrag eines oder einzelner Grundbesitzer auf Herstellung von Entwässerungen in ihrem besonderen Interesse, bei der Landespolizeibehörde angebracht werde, dabei ferner für das von letzterer zu leitende Verfahren bestimmte Regeln und Anweisungen giebt und das Verfahren durch einen Vertrag (Rezeß §. 32.) unter den Betheiligten abschließen läßt;

b) das G. v. 11. Mai 1853 (G. S. 1853. S. 182) für solche Fälle, in denen Entwässerungsunternehmungen, welche einer ganzen Gegend zu gute kommen, nur durch ein gemeinsames Wirken zu Stande zu bringen und fortzuführen sind. In diesen Fällen soll eine Entwässerungs-Genossenschaft und zwar auf legislativem Wege, durch landesherrliche Verordnung, mittelst eines landesherrlich vollzogenen Statuts, — und blos bei freiwilliger Zustimmung aller Betheiligten, unter Genehmigung des Min. für landw. Ang., gebildet werden. [2])

---

tische Ausführbarkeit, daß, während der §. 105. A. L. R. I. 8. allgemein auf den Staat verweist, hingegen der §. 15. des Vorfluth-Ges. die Behörde und den Weg näher bezeichnet, auf welchem die Zusicherung des §. 105. realisirt werden soll.

1) Dieselben Bedingungen enthielt im Wesentlichen auch schon der §. 105. A. L. R. I. 8.

2) Wegen des Gerichtsstandes der Ent- und Bewässerungs-, Deich- und anderen Meliorations-Genossenschaften bezüglich der gegen sie geltend zu machenden Entschä-

Doch soll für **Drainanlagen** die Bildung solcher Genossenschaften für jetzt nur bei freiwilliger Zustimmung aller Betheiligten stattfinden dürfen.

2) Das Vorfluth-G. v. 15. Nov. 1811 setzt die Leitung des Verfahrens durch die Regierungen, in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörden, und einen dies Verfahren provocirenden Antrag der Unternehmer von Entwässerungs-Anlagen als Regel voraus; es hat erheblichere Meliorationseinrichtungen vor Augen, unterscheidet nicht zwischen diesen und den kleineren Vorfluthsanlagen, deren Wirkung oft nur einzelne Nachbarn berührt, und verordnet deshalb im §. 17. allgemein,

daß die Untersuchung: „ob durch die beabsichtigte Entwässerung nicht andere Grundbesitzer leiden oder ein Nachtheil davon für die Schiffahrt oder öffentliche Anlagen zu besorgen sei?" selbst für den Fall stattfinden müsse, wenn beide Theile über die Ablassung gütlich einverstanden sind.

3) Nach gegenwärtiger Lage der Preuß. Vorfluth-Gesetzgebung ist indeß die Anbringung einer Provokation bei der Regierung und die amtliche Leitung des Entwässerungs-Verfahrens durch diese Behörde für dergl. Unternehmen, soweit sie die Bodenkultur zum Zweck haben, **nicht** als eine nothwendige Voraussetzung der rechtsbeständigen Verwirklichung der Entwässerungsanlage zu betrachten. [1])

Daraus folgt, daß wenn die Provokation auf Leitung des Verfahrens nach §§. 16. ff. bei der Regierung unterbleibt, diese nicht mehr, gemäß §. 16. b., prüfen kann, ob andere Grundbesitzer darunter leiden, vielmehr die Beschwerden anderer Privaten abzuwarten sind, wogegen nur noch aus allgemeinen polizeilichen Gründen von der Regierung eingeschritten werden kann, wenn entweder die Entwässerung **gemeingefährlich** zu werden droht (A. L. R. II. 17. §. 10.), oder wenn davon Nachtheil für die Schifffahrt oder öffentliche Anlagen zu besorgen ist. Den Unternehmern von Entwässerungsanlagen bleibt anheimgestellt, sich ihrer Anlagen wegen mit den Stauungsberechtigten oder den dadurch betroffenen Grundbesitzern, ohne Einwirkung und Kognition der Regierung, zu vereinigen.

Dies besagt — unter Verweisung auf den §. 19. des Ges. v. 28. Febr. 1843, „wonach es einer polizeilichen Erlaubniß zu Bewässerungsanlagen nicht bedarf", wie auf die §§. 1. ff. des Präklusions-Ges. v. 23. Jan. 1846 —, das R. des Min. für landw. Ang. v. 6. Aug. 1853 [2]) (Min. Bl. d. i. V. 1853. S. 168. Nr. 148.).

4) Die Eröffnung und Leitung eines Verfahrens nach §§. 16. ff. vor der Regierung hängt nicht bloß davon ab, daß der Unternehmer von Entwässerungsanlagen bei der Provinzial-Polizeibehörde ausdrücklich darauf anträgt und es nicht vielmehr vorzieht, sich privatim, ohne deren Einwirkung und Vermittelung, mit dem Stauberechtigten oder dem durch seine Anlage betroffenen Grundbesitzer zu einigen, vielmehr kann die Provokation bei der Prov.-Polizeibehörde, wie das Verfahren bei der Reg. und in hö-

---

digungsansprüche wegen Expropriationen oder Beschädigungen, ingl. Besitzstörungen vergl. Art. II. Nr. 3. des Ges., betr. die Zusätze zur V. v. 2. Jan. 1849 über anderweite Organisation der Gerichte, v. 26. April 1851 (G. S. 1851. S. 181.)

1) Wie gegentheils bei den gutsherrlich-bäuerl. Regulirungen, den Ablösungen und Gem.-Theilungen wenigstens der Rezeß durch die geordnete Staatsbehörde bestätigt und bei dieser Gelegenheit geprüft werden muß, ob und wiefern etwa bei den Uebereinkünften unter den Privaten die öffentlichen — die Steuer-, Landeskultur- und ähnliche — Interessen, ebenso die Interessen der nicht zugezogenen Realberechtigten und Hypothekengläubiger verletzt und daher noch nachträglich von der Behörde, gemäß ihrer Amtspflicht, wahrzunehmen sind.

2) Vergl. in Bd. I. S. 850.

herer Instanz bei dem Min. für landw. Ang., selbst die Bildung von Entwässerungs-Genossenschaften durch landesherrl. Verordnung mittelst Statuts, oder unter Genehmigung des Min. für landw. Ang., auch dadurch ausgeschlossen sein, daß, unter gewissen gesetzlichen Voraussetzungen, für einzelne Vorfluthsregulirungen die Kompetenz der Auseinandersetzungsbehörden und ein Verfahren vor ihnen nach Maaßgabe der dafür im Auseinandersetzungs-Ressort bestehenden V. v. 20. Juni 1817, 7. Juni 1821 u. 30. Juni 1834 Platz greift.

II.

Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörden zu Vorfluths-Regulirungen.

1) Die Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörden kann

a) deshalb eintreten, weil die Entwässerung Gegenstand oder Theilstück des Hauptgeschäfts ist, entweder nach Abschn. II. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 §. 171, §. 173. Nr. 8. oder nach dem §. 97. Abschn. I. (vergl. auch §. 171. Nr. 2. der V. v. 20. Juni 1817), oder

b) es kann die Vorfluthsregulirung mit anderen Geschäften der Gen.-Kommissionen und landw. Reg.-Abth. in einem äußeren Zusammenhange stehen und von ihnen nach §. 8. in Verbindung mit §. 7. der V. v. 30. Juni 1834 in Verhandlung genommen werden.

Wie in den anderen Regulirungen und Gemeinheitstheilungen, welche zum Ressort der gedachten Behörden gewiesen sind, treten diese, beziehungsweise die landw. Spruch-Kollegien und in zweiter, resp. letzter Instanz das Revis.-Kolleg. für L. K. S., alsdann auch in den von ihnen übernommenen Vorfluths-Regulirungen für die Instruktion und Entscheidung aller Streitigkeiten über streitige Theilnehmungsrechte (§§. 5. u. 20. des Vorfluth-Ges. v. 15. Nov. 1811) an die Stelle der ordentlichen Gerichte. Zu ihrer Kompetenz gehört dann die Erörterung und Entscheidung aller streitigen Rechte ohne Ausnahme, wie die Feststellung des Entwässerungsplans, der Entschädigungen und der Beitragsverhältnisse zur Anlage und Unterhaltung der Entwässerungsanstalten.

Der auf Grund der Verhandlungen unter den Interessenten abgeschlossene, event. in contumaciam durch richterliches Erkenntniß festgestellte Rezeß vertritt dann die Stelle eines landesherrlich vollzogenen Statuts, resp. einer Genehmigung der freiwilligen Uebereinkunft durch das Min. für landw. Ang. in Bezug auf die zu Stande gekommenen Entwässerungs-Genossenschafften.

2) Tritt eine Vorfluths-Regulirung, nach Maaßgabe des §. 8. der V. v. 30. Juni 1834, mit dem Hauptgeschäfte, einer Gem.-Theilung, in Verbindung, so finden auch auf die Vorfluthssache nicht bloß die formellen Vorschriften der das prozessualische Verfahren der Auseinandersetzungs-Behörden bestimmenden Gesetze, sondern auch die übrigen, mehr materiellen Bestimmungen dieser Gesetze Anwendung, insbesondere wegen des Beitrages der Interessenten sowohl zu den Kosten des Verfahrens, als zu denen der Einrichtung und der Unterhaltung der neuen Anlagen. (Vergl. das Schreiben des Revis.-Kolleg. für L. K. S. v. 12. Nov. 1852 in dessen Zeitschr. Bd. 6. S. 16—23.)

3) Das R. des Min. für landw. Ang. v. 25. Juni 1852 [1]) (Min. Bl. d. i. V. 1852. S. 172) bestimmt,

daß die Auseinandersetzungs-Behörden auch nach erfolgter Ausführung einer Gemeinheitstheilung zweckmäßige Ent- und Bewässerungen vermitteln dürfen.

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 626.

Vergl. dagegen das R. des Min. des J. v. 15. März 1845 [1]) (Min. Bl. d. i. V. 1845. S. 131), wonach die Kompetenz auf die Voraussetzung des §. 8. der V. v. 30. Jan. 1834 lediglich zu beschränken ist.

III.

Verhandlung der Vorfluthssachen vor der Regierung und deren Kommissarien; verschiedene Geschäfts-Akte und Stadien des Verfahrens und Incidentpunkte bei demselben.

A. Die verschiedenen Geschäfts-Akte.

Das auf die Provokation der Unternehmer von der Prov.-Regierung zu verfügende Verfahren zerfällt in folgende Akte und Stadien:

1) die Ernennung sachkundiger Kommissarien, welche an Ort und Stelle die Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Antrages, ferner die angemessensten Mittel zur Erreichung des Zwecks der Provokanten, wie die Einwirkung der Entwässerung auf die Kultur anderer Grundstücke, auf Schifffahrt oder öffentliche Anlagen, zu untersuchen, auch den Entwässerungsplan nebst den Modalitäten seiner Ausführung zu projektiren und mit ihrem Gutachten der Regierung vorzulegen haben (§§. 16., 17.);

2) die Entscheidung der Prov.-Polizeibehörde (Regierung) über die Zulässigkeit der Ablassung des Wassers, über den Plan selbst und über die Modalitäten, unter denen derselbe ausgeführt werden soll (§§. 18. u. 21.);

3) Berufung dagegen (Rekurs) an das landw. Min. (§. 19. u. vergl. die Erläut. zum §. 5.);

4) nach Feststellung des Plans, Wahl der Schiedsrichter durch die Interessenten und des Obmanns durch die Regierung und Verhandlung der Schiedsrichter

a) über die Ausführung des von der Regierung festgestellten Plans im Detail an Ort und Stelle;

b) über Ermittelung, Abschätzung und Feststellung der Entschädigungen und ihres Betrages für alle diejenigen, welche Behufs der Ab- und Zuleitung des Wassers Grundstücke oder Rechte abgetreten haben oder sich die Einschränkung von Nutzungsrechten nach Maaßgabe des Plans haben gefallen lassen müssen;

c) Bestimmung darüber, von wem und wie die neu angelegten Abzugsgräben zu unterhalten sind, unter Feststellung des Beitragsverhältnisses zu den Unterhaltungskosten. (§. 22. 23.);

5) die Aufnahme eines vollständigen Rezesses sowohl über den ganzen Plan, als die Resultate der schiedsrichterlichen Verhandlungen in Betreff der Vollziehung desselben und der Entschädigungen, wie der Kostenbeitragsverhältnisse (§. 32.).

B. Incidentpunkte.

Bei diesen Verhandlungen vor der Regierung und ihren Kommissarien können mehrfach Incidentpunkte vorkommen, durch deren Erörterung das Hauptverfahren unterbrochen wird und welche zuvor erst durch andere Behörden erledigt werden müssen.

a) Vor den ordentlichen Gerichten.

Es können bei den kommissarischen Verhandlungen Widersprüche und Einwendungen, entweder gegen die Zulässigkeit der Ablassung des Wassers, oder gegen die beim Entwässerungsplan anzunehmende Höhe des Wasserstandes, oder gegen die Art und Weise der Ausführung des beantragten oder projektirten Entwässerungsplans hervortreten, welche auf spezielle

---

1) Ebendas. S. 627.

Rechtstitel (Verträge, Verleihung oder rechtsverjährten Besitz) gegründet werden. Streitigkeiten über dergl. Rechte, welche die Betheiligten zur Ausgleichung stellen, und deren Umfang sind alsdann in der Regel präjudiziell vor Entwerfung des Entwässerungsplans und seiner Modalitäten zur richterlichen Entscheidung zu verweisen, selbst wenn sie sich auf den Wasserstand beziehen (vergl. §. 20. in Verbindung mit §. 5.). [1])

In der Regel kann erst nach rechtskräftiger Entscheidung derselben, resp. nach der definitiven Setzung des Merkpfahls, das im §. 16. angeordnete kommissarische Verfahren wieder Fortgang haben und der Entwässerungsplan nebst seinen Modalitäten, nach §§. 18. u. 21., von der Regierung festgesetzt und vollzogen werden (vergl. unten sub D.).

b) Vor anderen Kommissarien der Regierung.

In Betreff des Wasserstandes von Mühlen und anderen Stauanlagen muß auch zuvor das polizeiliche Verfahren wegen Setzung des Merkpfahls durch Kommissarien, event. nach §. 5. (am Schlusse) erfolgen, weil erst dadurch der Wasserstand gegen die provokatischen Stauberechtigten und damit die Grundlage für den Plan und die Ermittelung ihrer Entschädigung fixirt wird.

c) Vor den Auseinandersetzungs-Behörden.

Gehören zu dergl. streitigen Rechten solche, die nach der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 und deren Ergänz. v. 2. März 1850 der Ablösung unterliegen, z. B. zur Nutzung von Schilf, Binsen oder Rohr, zur Fischerei oder zur Torfnutzung u. s. w., welche bei der Entwässerung wegfallen, so wird in der Regel (vergl. §. 4. A. L. R. I. 16.) auch deren Ablösung durch die Auseinandersetzungs-Behörde vorausgehen müssen. [2])

C. Zulässigkeit einer vorzeitigen Ausführung des Plans.

1) Es entsteht in Beziehung auf diese Incident- und Präjudizial-Punkte die Frage: wiefern die Regierung ermächtigt ist, auch noch vor deren rechtskräftigen Erledigung, mit Verweisung derselben ad separatum, die im §. 16. bestimmte Lokaluntersuchung eintreten zu lassen, den Entwässerungsplan nebst den Ausführungsmodalitäten nach §. 18. festzustellen und das schiedsrichterliche Verfahren zur Vollziehung des Plans und Feststellung der Entschädigungen nach §§. 22. ff. anzuordnen?

Daß dies unter Umständen zulässig sei, scheint aus §. 26. hervorzugehen, indem hier von Rechten die Rede ist, die unter den Partheien noch streitig sind, bezüglich deren nur die schiedsrichterliche Festsetzung wegen der Entschädigungen, bei Vermeidung der Kassation des Schiedsspruchs, ausgesetzt bleiben solle.

Für die Zulässigkeit spricht auch die Analogie der §§. 131—135. der V. v. 20. Juni 1817, welche den Auseinandersetzungs-Behörden eine ähnliche Befugniß beilegt, und die des §. 53. des G. v. 28. Febr. 1843, betr. die Benutzung der Privatflüsse zu Bewässerungen, welche die Regierung ermächtigt, selbst wenn über ein auf speziellen Titeln beruhendes Wider-

---

1) Aehnlich, wie dies im Auseinandersetzungs-Ressort die V. v. 20. Juni 1817 in den §§. 105. und 131., nur mit dem Unterschiede vorschreibt, daß nach §. 6. des Ausführ.-Ges. v. 7. Juni 1821 alle dergl. Streitigkeiten von ein und derselben (Auseinandersetzungs-) Behörde im Zusammenhange mit dem Hauptverfahren instruirt und entschieden werden.

2) Wie weit in Folge dessen die Auseinandersetzungs-Behörde die Vorfluths-regulirung selbst vor sich ziehen kann, bestimmt sich nach den oben unter II. entwickelten Grundsätzen.

spruchsrecht ein Prozeß entstanden, [1]) dennoch die Ausführung der Anlage zu gestatten.

2) In keinem Falle darf jedoch diese Ermächtigung anders, als unter derselben Bedingung des §. 53. a. a. O. ausgeübt werden, „daß der Unternehmer der Entwässerungsanlage für Schaden und Kosten Kaution leistet, der Provokat über die Zulänglichkeit der Kaution vernommen wird und die Regierung beim Widerspruch desselben darüber entscheidet."

D. Bestellung der sachkundigen Kommissarien und Verhandlungen derselben (§. 16.).

1) Es wird von dem Ermessen der Regierung abhängen, einen oder mehrere sachverständige Kommissarien aus ihrer Mitte oder aus anderen Beamten oder sachkundigen Eingesessenen zu bestellen und denselben, wie den Schiedsrichtern nach Befinden eine Gerichtsperson zur Führung der Protokolle zuordnen zu lassen.

2) Form und Rechtsverbindlichkeit der (wenn auch ohne Zuziehung eines Richters) aufgenommenen Verhandlungen bestimmt sich nach den §§. 127—129. A. G. O. I. 10. [2]) in Verbindung mit §§. 68. ff. des Anh. zur A. G. O. und der K. O. v. 20. Juni 1816. (G. S. 1816. S. 203).

3) Auch muß die Legitimation der Interessenten beim Verfahren geprüft und festgestellt werden.

4) Die Zuziehung der Interessenten beim Verfahren darf, ungeachtet dieserhalb eine ausdrückliche Vorschrift fehlt, nicht unterbleiben. Denn die von den Kommissarien vorzunehmenden Verhandlungen sollen die Grundlage für die Entscheidung der Regierung über die Zulässigkeit der beantragten Ablassung des Wassers, nach Maaßgabe der beim §. 11. erörterten Bedingungen, wie über den Plan und die Modalitäten der Ausführung desselben (§. 21.), bilden; auch soll bei den Verhandlungen möglichst auf Einigung der Interessenten und gütliche Zustandebringung der Meliorationsanlage hingewirkt werden. [3])

In dieser Beziehung bemerkt das R. des Min. des I. für Gew.-Ang. v. 24. April 1837 [4]) (v. K. Ann. Bd. 21. S. 399):

daß, wenngleich die Zuziehung der Provokanten eben so wenig, wie ein kontradiktorisches Verfahren bei der nach §. 16. stattfindenden Lokaluntersuchung ausdrücklich vorgeschrieben ist, dennoch diese Zuziehung namentlich auch in der Absicht, eine gütliche Einigung herbeizuführen, nicht zu unterlassen sei.

E. Zulässigkeit des Rechtsweges gegen einzelne im Vorfluthsverfahren erlassene Entscheidungen der Provinzial-Polizeibehörde (Regierung).

Wegen der Incidentpunkte vergl. die Erläut. unter B. Dagegen ist über den Konflikt der Kompetenz von Regierungen und Gerichten bezüglich der Gegenstände der im Verlaufe des administrativ-richterlichen Verfahrens vorkommenden Entscheidungen zu bemerken:

1) In Betreff der Zulässigkeit des Rechtsweges bei Streitigkeiten über Entwässerungsanlagen und die daraus hervorgehenden Entschädigungsansprüche hat der Kompetenz-Gerichtshof per sent. v. 22. Mai 1852 die Frage: ob, wenn eine Entwässerung durch die Verwaltungsbehörde für unzulässig erachtet worden ist, alsdann die Betheiligten, je nach ih-

---

1) Vergl. §. 23. des Ges. v. 28. Febr. 1843 u. §§. 5. u. 20. des Ges. v. 15. Nov. 1811.

2) Der §. 55. der V. v. 20. Juni 1817 ist als lex specialis nicht heranzuziehen.

3) Vergl. Bielitz Abhandl. in der kameralist. Zeitg. 1838. S. 322 ff.

4) Vergl. in Bd. I. S. 850.

ren Rechtsverhältnissen, Entschädigungsansprüche gegen einander oder gegen Dritte zu machen berechtigt seien? — als zur richterlichen Kognition geeignet angesehen und ausgeführt,

daß der Richter darüber zu befinden habe, ob Jemanden ein Privatrecht zur Entwässerung eines Sees zustehe; das Verbot dieser Entwässerung und der Anspruch des Fiskus, den See im Bedürfniß der Schiffahrt zu stauen, sei aber mit Rücksicht auf spezielle Rechtstitel ein solcher Eingriff in Privateigenthum, für welchen gesetzlich Entschädigung gefordert werden könne. (Just. Min. Bl. 1852. S. 252.)

2) Dagegen hat derselbe Gerichtshof per sent. v. 25. Juni 1853 den Rechtsweg für unzulässig erachtet wegen eines Anspruchs in Ansehung solcher Leistungen, welche zur Unterhaltung von Entwässerungsanlagen durch die Landes-Polizeibehörde regulirt worden sind, weil die Repartition ein nicht aus einem privatrechtlichen Verhältniß, sondern aus der Befugniß der Regierung als Landes-Polizeibehörde hervorgegangener Akt sei und diese Befugniß auf ausdrücklichen Sanktionen beruhe, welche den Rechtsweg ausschließen (§§. 14—23. des Ges. v. 15. Nov. 1811, §. 2. Nr. 4. der Reg.-Instr. v. 23. Okt. 1817, §. 1. des Ges. v. 11. Mai 1842). (Just. Min. Bl. 1853. S. 348.)

IV.

Das Gesetz v. 23. Jan. 1846, betr. das für Entwässerungsanlagen einzuführende Aufgebots- und Präklusions-Verfahren [1]) (G. S. 1846. S. 26).

A. Allgemeine Bemerkungen.

1) Dies Gesetz schließt sich den mit §. 15. beginnenden Vorschriften über das Verfahren der Regierungen an und ist den §§. 19—22. des Ges. v. 28. Febr. 1843 nachgebildet. Dasselbe, was nach diesem Ges. vom Aufgebots- und Präklusions-Verfahren bei Bewässerungsanlagen gilt, findet auch auf dies Verfahren bei Entwässerungsanlagen Anwendung.

2) Der Antrag auf Erlaß eines Aufgebots und der Präklusoria setzt nicht nothwendig voraus, daß ein Hauptverfahren nach §§. 15. ff. beantragt sei. Der Unternehmer kann diesen Antrag ganz unterlassen und sich auf den Antrag wegen des Aufgebots und der Präklusion beschränken.

3) Auch ist dieser Antrag an kein bestimmtes Stadium des Hauptverfahrens oder des Unternehmens gebunden. Derselbe kann ebensowohl vor dem Beginn des Entwässerungs-Unternehmens, wie im Laufe desselben oder nach dessen Beendigung angebracht werden (vergl. §. 1. Nr. 1. des Ges.).

B. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzes.

AA. Zweck des Gesetzes.

Das Gesetz ist auf Sicherung theils gegen Widerspruchsrechte, theils gegen Entschädigungsansprüche privatrechtlicher Natur in mehrfacher Beziehung gerichtet, und zwar:

a) gegen solche, welche die Ableitung des Wassers, und zwar:

α) das abzuleitende Wasser selbst (§. 1. Nr. 1. a.);

β) die Veränderung des Feuchtigkeitszustandes anderer Grundstücke (z. B. Wiesen) durch Senkung der Wasserstandshöhe (§. 1. Nr. 2.);

γ) das zu entwässernde, den Unternehmern gehörige Terrain (§. 1. Nr. 1. b.) betreffen;

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 848—849.

b) gegen solche, welche mit der Zuleitung des Wassers zusammenhängen, und zwar:

α) welche das fremde Terrain, das zur Wasserleitung benutzt und von derselben durchschnitten wird, oder

β) die unterhalb liegenden Grundbesitzer betreffen.

Diesem Zwecke des Gesetzes entspricht die in der Bekanntmachung (§. 3.) enthaltene und durch den Präklusionsbescheid (§. 5.) zu realisirende Aufforderung und Verwarnung.

BB. Wirkungen des Aufgebots und der Präklusion.

1) Die Folgen des Aufgebots und der Präklusion in Bezug auf jene Rechte und Ansprüche sind indeß verschieden.

a) Es geht nur das Widerspruchsrecht gegen die Anlage selbst verloren, während deren Ausführung gesichert bleibt

α) Seitens derjenigen unterhalb belegenen Grundbesitzer, denen das Wasser zugeleitet wird und welche, was sich oft erst später zeigt, in Folge dieser Zuleitung dadurch leiden, daß ihre Grundstücke versumpfen, weil sie sich des zugeleiteten Wassers nicht wiederum vollständig entledigen können (§. 4.),

β) Seitens Eigenthums- oder Dienstbarkeits-Berechtigter,

aa) bezüglich des entwässerten Terrains des Unternehmers — mithin auch bezüglich der abgelassenen Teiche und Seen und wegen der Fischerei-, Rohr- und Schilf-Berechtigungen — (§. 1. Nr. 1. b.)

bb) bezüglich der zu den Wasserleitungen benutzten eigenen oder fremden Grundstücke (§. 1. Nr. 1. c.). — Vergl. §. 3. am Schluß. —

In allen diesen Fällen bleibt denjenigen, welche in Folge der Anlage ihr Eigenthum oder ihre Rechte eingebüßt, resp. Nachtheil und Schaden erlitten haben, dafür der Entschädigungsanspruch vorbehalten; wogegen

b) in den anderen Beziehungen und Fällen nebst dem Widerspruchsrechte gegen die Anlage selbst auch der Entschädigungsanspruch verloren geht. (§. 1. Nr. 1. a. u. Nr. 2.).

2) Der §. 4. entspricht dem in den §§. 104. u. 105. A. L. R. I. 8. ausgesprochenen Prinzip, sowie dem in den §§. 11., 16. b. u. 15. des Vorfluth-Ges. v. 15. Nov. 1811 enthaltenen Rechtssatze, wonach

„die Verpflichtung zur Aufnahme des von oberwärts zuzuleitenden Wassers im Allgemeinen durch die Möglichkeit der Weiterschaffung desselben bedingt ist, demgemäß der bei der Vorfluth gesuchte Vortheil des einen Grundbesitzers einem anderen Grundbesitzer wenigstens nicht zum Nachtheil gereichen und daher der oberhalb belegene Grundbesitzer sich niemals mit dem Schaden des unteren bereichern darf."

3) Wegen Verjährung der Entschädigungsansprüche ist auf die Dekl. des §. 54. A. L. R. I. 6. v. 31. März 1838 (G. S. 1838. S. 252) zu verweisen.

CC. Ueber die Bestimmung im §. 1. Nr. 2.

Die Präklusion soll nach Nr. 2. §. 1. auch diejenigen privatrechtlichen Widerspruchsrechte oder Entschädigungsansprüche treffen, welche stattfinden „in Beziehung auf die in Folge der neuen Anlage zu erwartende oder schon eingetretene Senkung des Wasserstandes," welcher Bestimmung die laut §. 3. in die Bekanntmachung aufzunehmende Verwarnung entspricht,

„daß diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Frist nicht gemeldet haben, in Betreff der Ableitung des Wassers und der davon zu erwartenden oder schon eingetretenen Senkung des Wasserstandes, sowohl ihres Widerspruchsrechts, als des Anspruchs auf Entschädigung verlustig gehen."

Es muß hinsichtlich derer, welche durch das Senken des Wasserstandes

und die Ableitung von Seen Nachtheil erleiden, unterschieden werden, zwischen solchen:

a) welchen aus einem speziellen Rechtstitel (vergl. die Erläut. zum §. 5. des Vorfluth-Ges.) ein wohlerworbenes Recht auf eine gewisse Höhe des Wasserstandes zusteht, wie z. B. Wasser-Müllern und anderen Stauungsberechtigten, auch Besitzern von Dienstbarkeitsberechtigungen auf Benutzung des Wassers zum Viehtränken, zum Schöpfen u. s. w.;

b) denen, welchen kein spezieller Rechtstitel auf einen bestimmten Wasserstand oder die Wassernutzung zur Seite steht und welche daher nur thatsächlich durch den Wassergehalt und Feuchtigkeitszustand benachbarter Grundstücke in der einen oder anderen Beziehung bisher Vortheil gezogen haben, z. B. dadurch, daß zum Getreidebau an sich unnutzbare Ländereien von schlechter Bodenbeschaffenheit vermöge der in ihnen zurückgehaltenen Feuchtigkeit graswüchsig und als Wiesen nutzbar gewesen, während sie diese Eigenschaft durch Trockenlegung der Grundstücke des Nachbars oder Ablassung eines Sees auf den Nachbarländereien verlieren und dadurch ihrer natürlichen Beschaffenheit als unfruchtbares Sandland anheimfallen.

Die Rechte der ersten Art werden, zufolge der §§. 5., 20. u. 31. des Vorfluth-Ges., als zu berücksichtigende und zu entschädigende Befugnisse anerkannt. Hingegen ist, abgesehen von speziellen Rechtstiteln, in keiner Art, sei es unter dem Gesichtspunkte einer Grundgerechtigkeit des unterhalb liegenden Grundstücks gegen das obere oder sonst, in den Gesetzen ein Anspruch des Besitzers eines unteren Grundstücks gegen den Besitzer des oberen auf Gewährleistung des in seinem (des oberen Besitzers) Grund und Boden vorhandenen natürlichen Feuchtigkeitszustandes und Wassergehalts, resp. auf Erhaltung eines See's oder einer Quelle anerkannt. Einem solchen Anspruche steht die gesetzliche Verfügungsbefugniß des Eigenthümers (vergl. §§. 1., 9., 12., 13., 26—28. A. L. R. I. 8.) unbedingt entgegen.

Unbedenklich konnte daher schon früher, ungeachtet der Vorschrift des §. 117. a. a. O., z. B. ein nach §. 176. A. L. R. I. 9. im Privateigenthum des Besitzers der umschließenden Grundstücke befindlicher See durch Versenkung des Wassers mittelst Bohrlöcher, wenn dies thunlich war, oder mittelst Hineinleitung des Wassers in einen Bach innerhalb der eigenen Grundstücke vollständig abgelassen werden, ohne daß dagegen irgend einem Nachbar ein Widerspruchsrecht zustand, sofern letzteres nicht etwa auf einen speziellen Rechtstitel gegründet werden konnte. Nur zur Ziehung neuer Gräben über fremde Grundstücke war früher Behufs Ablassung von Teichen die Einwilligung des Eigenthümers dieser Grundstücke stets erforderlich.

V.

Bestellung und Geschäfte der Schiedsrichter.

(§§. 23—33. des Vorfluth-Ges. v. 15. Nov. 1811.)

A. Ernennung der Schiedsrichter und des Obmanns.

1) Wie die Schiedsrichter und der Obmann ernannt und von wem sie gewählt werden, bestimmen die §§. 22., 27. u. 31. des Vorfluth-Ges.

2) Es ist zwar bestimmt (§. 27.), daß der Landrath an Stelle des Stauungsberechtigten den Schiedsrichter zu wählen habe, wenn der Stauungsberechtigte sich der Wahl versagt oder dieselbe 4 Wochen nach der Aufforderung verzögert. Darüber aber, wie mehrere Provokanten oder mehrere Provokaten den gemeinschaftlichen Schiedsrichter zu wählen haben, fehlt es an näherer Bestimmung; es ist deshalb auf die analogen Vorschriften im Auseinandersetzungs-Ressort zurückzugehen.

B. Eigenschaften derselben.

1) Ueber die Qualifikation der Schiedsrichter bestimmen die §§. 28. u. 29., wobei der §. 30. die zulässigen Ablehnungsgründe für die Annahme der Wahl und Uebernahme des Geschäfts angiebt.

2) Es sollen, wie der §. 28. bestimmt, zu Schiedsrichtern nur sachkundige, unbescholtene und dispositionsfähige Männer gewählt werden. Es fehlt aber auch darüber an einer näheren Bestimmung, wie es gehalten werden soll, wenn z. B. die Provokaten, deren Interesse gegen das Zustandekommen der Entwässerungsanlage ankämpft, ungeeignete und ganz unkundige Personen wählen. Für diesen Fall wird analog die Bestimmung des §. 27. anzuwenden und ein geeigneter Schiedsrichter durch den Landrath zu ernennen sein.

3) Der Vereidigung der Schiedsrichter ist im Vorfluth-Ges. nicht gedacht; sie wird event. aber nach Analogie des §. 9. der im Auseinandersetzungs-Ressort geltenden Instr. v. 12. Okt. 1835 (v. K. Ann. Bd. 19. S. 975) vor Einleitung des schiedsrichterlichen Verfahrens anzuordnen sein.

C. Amtsstellung der Schiedsrichter.

1) Die Schiedsrichter, einer, der von den Provokanten, und einer, der von den Provokaten, dazu der Obmann, welcher von der Reg. ernannt wird, bilden nach §. 23. alle drei zusammen ein gemeinschaftlich berathendes und nach absoluter Stimmenmehrheit beschließendes Kollegium. [1])

2) Von deren Entscheidung findet nach §. 24. keine Appellation statt, [2]) mithin auch keine Berufung auf die Reg. und das landw. Min.

3) Nach §. 31. sollen diejenigen, welche ein besonderes Interesse zur Sache haben, z. B. Berechtigte zur Fischerei, zur Viehtränke, zum Rohrschnitt u. s. w., ebenfalls einen Schiedsrichter wählen, dieser jedoch nach §. 32. mit dem Schiedsrichter der Gegenparthei, d. h. des Provokanten, und mit dem Obmann, über das gedachte Interesse besonders verhandeln, resp. über die Entschädigung dafür beschließen.

4) Nach §§. 25. u. 26. sollen die Aussprüche der Schiedsrichter, und zwar von der Prov.-Reg., nur dann kassirt und die Wahl neuer Schiedsrichter veranlaßt werden, wenn:

a) die Schiedsrichter von dem durch die Reg. genehmigten Entwässerungsplan abgewichen, sonach andere Bestimmungen bei der Realisirung der Entwässerung oder bei Feststellung der Entschädigungen ihrem Ausspruche zum Grunde gelegt haben, oder

b) für solche Rechte Entschädigungen aussetzen, welche noch unter den Partheien streitig sind.

Die Kompetenz-Bestimmungen des Vorfluth-Ges., als einer lex specialis, derogiren im Allgemeinen zwar denen der A. G. O. I. 2. §§. 167. ff., insbesondere §. 174. Es müssen jedoch — zumal in Rücksicht auf die Bedeutung der in den Vorfluthssachen der schiedsrichterlichen Entscheidung unterworfenen Vermögensrechte — auch in diesen Sachen auf die Aussprüche der Schiedsrichter die Grundsätze des §. 172. a. a. O. Anwendung finden, wonach:

---

1) Nach der Instr. v. 12. Okt. 1835 tritt dagegen der Obmann erst ein, wenn die Schiedsrichter nicht einverstanden sind, und haben dieselben nur über einzelne technische Vorfragen zu entscheiden, während die Definitiv-Entscheidung der Behörde zusteht.

2) Nach dem G. v. 28. Febr. 1843 wird die Entschädigung auf Grund des Gutachtens dreier von der Reg. ernannter Taxatoren durch den Beschluß der Reg. festgesetzt, von welchem der Rekurs an das Revis.-Kolleg. stattfindet, (§. 47. l. c.)

a) die Partheien von ihnen gehört werden müssen und offenbar erhebliche Thatsachen nicht ganz unerörtert gelassen werden dürfen, ferner
b) beim Schiedsspruch nicht gegen klar entscheidende Landesgesetze verstoßen werden darf (z. B. nicht gegen die Rechts-Grundsätze, nach denen die Entschädigungen in Vorfluthssachen zu ermessen sind).

D. Geschäfte der Schiedrichter.

Dahin gehören nach §§. 21. u. 23. des Vorfluth-Ges.:
a) die Vollziehung der Entwässerung nach dem von der Regierung genehmigten Plane [1]);
b) die Ausmittelung und Bestimmung des Betrages der an die verschiedenen Betheiligten zu gewährenden Entschädigungen;
c) die nähere Bestimmung über die künftige Unterhaltung der neuen Entwässerungsgräben mit Repartition der desfallsigen Beiträge auf die Grundbesitzer, nach Verhältniß des Vortheils, den ihnen die neue Anlage verschafft.

VI.

Kosten des Verfahrens, der Unterhaltung und der neuen Anlage der Entwässerungsanstalten.

1) Daß die Kosten des Verfahrens, wohin die Diäten der Kommissarien, die Gebühren von Zeugen und Sachverständigen, sowie die baaren Auslagen und Diäten der Schiedsrichter (nach Festsetzung der Regierung, §. 33.) gehören, — allein von denjenigen, welche die Entwässerung beantragt haben (den Provokanten) getragen werden müssen, ohne Heranziehung Anderer, wenngleich diesen ähnliche Vortheile dadurch zugeflossen sind, bestimmt der §. 34. ausdrücklich. [2])

2) Auch ist außer Zweifel, daß die künftige Unterhaltung der neuen Entwässerungsanlagen von den sämmtlichen Grundbesitzern, welche daraus für die Ertragsverbesserung ihrer Grundstücke Vortheil ziehen, nach Verhältniß dieses Vortheils zu tragen ist.

Dieser Grundsatz ist schon im §. 106. A. L. R. I. 8. enthalten; daselbst sind den neu gezogenen (vertieften oder verbreiterten) Gräben die darüber nöthigen Brücken gleichgestellt (§. 109., §§. 113—116. a. a. O.).

3) Kontrovers ist dagegen, wer die Kosten der neuen Anlagen (der Ausführung des Entwässerungsplans) und die durch denselben herbeigeführten Entschädigungen zu tragen habe? ob nemlich allein der Provokant oder

---

1) Da die anzulegenden Entwässerungsgräben, als ein Haupttheil des Plans, schon in diesem ihrer Lage, Breite und Tiefe nach bestimmt sein müssen, so wird sich das schiedsrichterliche Geschäft der Vollziehung des Plans auf einzelne, meist erst an Ort und Stelle nachzuholende Detailbestimmungen, z. B. über die geeignetste, den verschiedenen Interessen der einzelnen Theilnehmer anpassendste Zeit und Art der vorzunehmenden Arbeiten, wie des Wegreißens von Staulagen und dergl. beschränken.

2) a) In dem nach dem Ges. v. 28. Febr. 1843 angeordneten, die Bewässerungen betr. Verfahren sollen die Diäten und Reisekosten der Kommissarien, Sachverständigen rc. nach den Vorschriften der §§. 2. 3. des Regul. v. 25. April 1836 festgesetzt werden.

b) Vergl. R. des Just. Min. v. 19. Mai 1852 (J. Min. Bl. 1852. S. 199.), betr. die Porto-, Stempel- und Gebührenfreiheit in den Angeleg. wegen der schwarzen Elster.

c) K. O. v. 24. März 1839 mit dem C. R. des Fin. Min. v. 7. Mai 1839 wegen der Stempelfreiheit aller Verh. in Entwässerungs-Sachen (M. Bl. d. i. V. 1840. S. 151).

auch andere Grundbesitzer, hierunter selbst die Provokaten, soweit sie von der Entwässerungsanlage Vortheil haben?

Vergl. hierüber das R. der Min. der Fin. u. des J. v. 29. Nov. 1842 [1]) (Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 428).

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 844 ff.

Der in diesem R. entwickelten, bisher in der Praxis der Administrativ-Behörden befolgten Ansicht, kann aus folgenden Gründen nicht beigetreten werden:

a) Die Verbindung des §. 34. des Vorfluth-Ges. mit §. 33., welcher letztere von den zu erstattenden Auslagen und den Diäten der Schiedsrichter redet, und die Stellung des §. 34. am Schluß des Ges. ergiebt, daß der §. 34. nur wegen der Kosten des Verfahrens (für Kommissarien, Schiedsrichter, Sachverständige rc.) verfügt und deshalb auf den §. 23., welcher der Unterhaltungskosten der neuen Gräben gedenkt, nicht bezogen werden kann.

b) Der §. 15. bestimmt nur über die Substantiirung der Provokation. Daraus, „daß der Provokant bei Anmeldung des Antrages, behufs Einleitung des Verfahrens, nachzuweisen hat, wie er bereite Mittel besitzt, um die wahrscheinliche Entschädigung ohne Verzug zu bezahlen", folgt nur, daß derjenige, welcher sich zunächst selbst als Interessent meldet und als ein solcher darstellt, der seinen Vortheil bei dem Unternehmen verfolgt, der Behörde die Gewähr dagegen bieten soll, daß die von ihr eröffneten Verhandlungen, sofern der Provokant später außer Stande wäre, zu entschädigen, nicht nutzlos sind, und nicht, ohne zureichenden Ersatz, blos zur Rechtsverletzung der provokatischen Stauberechtigten oder Grundbesitzer führen. Die Pflicht des Provokanten, die Anlagekosten und Entschädigungen künftig allein zu tragen, spricht §. 15. weder ausdrücklich, noch indirekt aus.

c) Wenn §. 23. bei Angabe der Funktionen der Schiedsrichter nur der Repartition der Unterhaltungskosten und nicht auch der Vertheilung von Anlagekosten und Entschädigungen gedenkt, so ist auch daraus noch nicht zu folgern, daß dergl. nicht auch von den übrigen Betheiligten, die bei der Sache Vortheil haben, zu tragen seien. Will man nicht annehmen, daß es Sache der Behörde gewesen, die den Plan festsetzt, wegen der Anlagekosten und deren Repartition nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen mitzuerkennen, so kann doch nur zugegeben werden, daß der §. 23. wegen Vertheilung der Anlagekosten eine Lücke enthält.

d) Diese Lücke kann indeß nicht nach der Analogie des §. 49. des G. v. 28. Febr. 1843 ausgefüllt werden, da die Bewässerung stets auf den ausschließlichen Vortheil des Unternehmers und auf die Kulturerhöhung allein seiner Grundstücke gerichtet ist.

Wären bei der Bewässerung mehrere Grundbesitzer gleichzeitig betheiligt, so würden auch bei Bewässerungen alle Genossen der Anlage beitragen müssen. (Vgl. z. B. §. 46. Alin. 2. der Siegenschen Wiesen-O. v. 28. Okt. 1846).

e) Da das Vorfluth-Ges. nicht an die Stelle der Bestimmungen des A. L. R. §§. 102. ff. I. 8. getreten ist, vielmehr diese §§. des A. L. R. nur ergänzt, resp. nur theilweise abgeändert hat, so gelten auch die nicht ausdrücklich aufgehobenen landrechtlichen Bestimmungen neben dem Vorfluth-Ges. fort, weshalb letzteres denn auch aus diesen erläutert und ergänzt werden muß.

f) Nach den §§. 106—110. ist es aber nicht zweifelhaft, daß die Anlagekosten (mithin auch die Entschädigungen) von allen, die davon Vortheil haben, selbst einschließlich des Eigenthümers des fremden Grundstücks, über welches der Graben auf Antrag des Provokanten gezogen ist, nach Verhältniß ihres Vortheils getragen werden müssen. Dies ergiebt die Verbindung der §§. 106. ff. mit den §§. 103. und 105. Letztere sprechen sogar immer nur von **Einem** oberhalb belegenen Besitzer, welcher die Vorfluth verlangt, im Gegensatz zu **den** (also mehreren) unterhalb liegenden **Nachbarn**, die vom Staate, unter Voraussetzung des §. 105., zur Gestattung der Vorfluth angehalten werden, und im unmittelbaren Anschluß daran bestimmt der §. 106.: **daß diejenigen**, welche von der Ziehung eines neuen Grabens Nutzen haben, zu den Kosten desselben gemeinschaftlich beitragen sollen. Daß aber hierunter alle unterhalb belegene Besitzer, ohne Rücksicht darauf, ob sie provocirt haben, resp. der Provokation beigetreten sind, oder nicht, verstanden werden, und selbst die Provokaten, über deren Grund

Lette, die Gesetzgebung über die Benutzung der Privatflüsse zur Bewässerung der Grundstücke. Berlin, 1850.

Auszüge aus den Motiven des Entw. zu einem Gesetze über Benutzung des Wassers der nicht öffentlichen Flüsse. Berlin, 1840.

K. v. Wangenheim, die befreite Undine. Ein Beitrag zur Kritik des Gesetz-Entwurfs über die Benutzung der Privatflüsse. (Fragment.) Berlin, 1843.

Dr. C. Fr. Ferd. Sietze, Beleuchtung der Denkschrift und des Gesetz-Entwurfs über Benutzung der Privatflüsse. Nebst Abdruck des Entwurfs und der Denkschrift. Berlin, 1843. 8. (Vergl. die Recension in der Jur. Wochenschr. 1843. S. 293 ff.)

B. Fremde Gesetzgebung betreffend.

Loi sur les irrigations v. 29. April 1845. (Im Moniteur universel v. 1. Mai 1845. Nr. 121.)

Gesetz des Kantons Zürich v. 21. März 1836.

Das unter Französischer Herrschaft für die Lombardei erlassene Haupt-Reglement v. 20. April 1804. (Abgedruckt bei Elvers über die Rechte des Wasserlaufs. S. 587. Note 7.)

Wiesen-Kultur-Gesetz des Großherzogthums Hessen v. 7. Okt. 1830. (Abgedruckt bei Zeller, das Wiesen-Kultur-Gesetz 2c. Darmstadt, 1843.)

C. Allgemeines Recht betreffend.

Elvers, über das Recht des Wasserlaufs. (In der Themis, neue Folge I. 3. S. 445.)

Funke, Beiträge zum Wasserrecht. (Im Archiv für civilist. Praxis, Bd. XII. S. 284.)

Berken, einige Bemerkungen über die beim Wasserbau u. s. w. vorkommenden Rechtsfragen.

Kritze, Benutzung des fließenden Wassers. Leipzig, 1847.

D. Das Wasserrecht in der Lombardei und außerdeutsche Jurisprudenz betreffend.

G. D. Romagnosi, Abhandlung vom Wasserleitungsrechte, nebst Fragmenten aus dessen Privat-Wasserrechte. Im Auftrage des Preuß. Min. des J. u. d. P. auszugsweise übersetzt von M. Niebuhr. Halle, 1840. 8.

Rives, de la proprieté du cours et du lit des rivières. Paris, 1844.

Daviel, traité de la législation et de la pratique des cours d'eaux.

Smith, Italian irrigation. V. 1. u. II. London, 1852.

E. Schriften über Kunstwiesenbau mittelst Bewässerung.

Vincent, der rationelle Wiesenbau. Berlin, 1846.

Schenk, Wiesenbau. Siegen. 1843.

Vorländer, die Siegensche Kunstwiese.

Patzig, der praktische Rieselwirth. 1840.

Brockmann, der Kunstwiesenbau. Münster, 1844.

Plathner, Umschaffung der Wiesen durch Bewässerung. Breslau, 1824.

Erster Abschnitt.

Die allgemeine Gesetzgebung über die Benutzung der Privatflüsse zur Bewässerung.

Vorbemerkung.

Die allgemeine Gesetzgebung über diesen Gegenstand ist durch folgende Gesetze regulirt worden:

1) das G. v. 28. Febr. 1843 über die Benutzung der Privatflüsse [1]) (G. S. 1843. S. 41 ff.),

2) die V. v. 9. Jan. 1845, betr. die Einführung des zu 1. gedachten Ges. in dem Bezirk des Appell.-Gerichtshofes zu Köln [2]) (G. S. 1845. S. 35),

3) das G. v. 11. Mai 1853, betr. die Einführung des dritten Abschnitts des zu 1. gedachten Ges. in den Hohenzollernschen Landen, die Bildung von Genossenschaften zu Entwässerungsanlagen, und die Anwendung der Vorfluth-Ges. auf unterirdische Wasserableitungen [3]) (G. S. 1853. S. 182 ff.),

4) die K. O. v. 1. Dec. 1843 wegen Bestimmung derjenigen Regierung, welche bei Betheiligung mehrerer Reg.-Bezirke das Verfahren in Bewässerungsangelegenheiten zu leiten hat [4]) (G. S. 1844. S. 43),

5) die K. O. v. 17. Jan. 1844, betr. die Diäten und Reisekosten der Kreis-Vermittelungs-Kommissarien und anderer Sachverständiger bei Bewässerungsanlagen [5]) (G. S. 1844. S. 61).

Erstes Kapitel.

Frühere Rechtsgrundsätze; Entstehung und Charakteristik des Gesetzes v. 28. Febr. 1843; dessen Verhältniß zu den geltenden allgemeinen, sowie zu den, andere Gegenstände betreffenden Wassernutzungsrechten.

Erster Titel.

Veranlassung und Entstehung des Gesetzes v. 28. Febr. 1843.

Romagnosi bemerkt in seinem Wasserleitungsrechte (Einl. S. III.):

„Beim Beginne eines mehr gesellschaftlichen Betriebes der Landwirthschaft machte sich auch das Bedürfniß einer gesetzlichen Regulirung der nachbarlichen Verhältnisse fühlbar, indeß nicht sogleich die Nothwendigkeit des Einschreitens der öffentlichen Gewalt bei Verwendung des Wassers. Mit der natürlichen, unaufhaltbaren Entladung des Wassers verbreitete sich auch dessen Benutzung. Doch ließen große Wälder und Sümpfe nebst der Schwierigkeit, die Grundstücke vom Wasser frei zu halten, viel eher daran denken, wie man das Wasser entferne, als daran, wie man solches herbeischaffe. Deshalb wurde es ursprünglich weit mehr als eine Last, wie als ein Vortheil angesehen, wenn Wasser aus dem Grundstück eines höher belegenen Nachbarn in das eigene Grundstück einlief; und anstatt die Wasserverhältnisse als ein System gegenseitiger Dienstleistungen der Grundstücke anzusehen, wurden sie als ein System von Grundlasten betrachtet. Dies hat sich in neuerer Zeit umgekehrt, da die Benutzung des Wassers an Stelle einer Last großentheils eine Wohlthat geworden ist. Bei den früheren, wirthschaftlich nicht vorgeschrittenen Zuständen wird das Wasser, abgesehen von der Nothwendigkeit der Vorfluth, nicht durchaus nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen als ein Vermögensrecht und Privat-Eigenthum behandelt. Ein gesetzlich anerkanntes Recht, ein fremdes Grundstück wider den Willen des Eigenthümers, gegen angemessene Entschädigung, zu durchschneiden, um Wasser zur Bewässerung oder zum Gewerbebetrieb zu leiten, ist erst die Frucht weiter vorgerückter Zustände.“

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 850 ff.
2) Ebendas. S. 858.
3) Vergl. in Bd. I. S. 858—859.
4) Ebendas. S. 863.
5) Ebendas. S. 867.

Deshalb folgte denn die Gesetzgebung zur Beförderung der Bewässerungen der über Entwässerung und Vorfluth erst viel später nach.

Während der Code civil (Buch II. Tit. IV. Kap. I.) unter den Dienstbarkeiten, welche aus der Lage der Orte entstehen, neben der Vorfluth im Art. 644. [1]) schon des Rechtes auf Benutzung der Privatflüsse zur Bewässerung gedenkt, begreift zwar das A. L. R. die Nutzungen der Privatflüsse unter den Gegenständen des Privateigenthums (§§. 225—273. A. L. R. I. 9.) spricht auch (§. 39. ff. A. L. R. II. 15.) von Eigenthümern der Privatflüsse, stellt jedoch nur über einzelne Nutzungsrechte, — über das Recht zur Fischerei, zum Erwerbe von Alluvionen und Inseln und zur Anlage von Wassermühlen (§§. 225. ff., §§. 176. ff. I. 9. u. §§. 233. ff. II. 15), — bestimmtere Grundsätze auf, ohne darüber zu entscheiden, wem das Recht zur Nutzung des Elementes selbst, der Masse des fließenden Wassers, zustehen soll; [2]) enthält dagegen noch keine Andeutung über ein Gebrauchsrecht zu Bewässerungen.

Die früheren allgemeinen und Provinzialrechte, auf welchen das A. L. R. beruhte, fanden innerhalb der damals zum Staate gehörigen Landestheile keine Bestimmungen über den Wassergebrauch zu Berieselungen vor. Die älteren Dorfs- und Acker-Ordnungen, in welchen Landeskultur-Vorschriften in großer Zahl gegeben wurden, beschränkten sich vielmehr auf die Anlegung und Aufräumung von Entwässerungsgräben und Verbote des Flachsröthens in fließenden Gewässern. [3]) Außerdem dachte man damals

---

1) Es heißt daselbst: Celui, dont la propriété borde une eau courante autre que celle qui est déclarée dépendance du domaine public, peut s'en servir à son passage pour l'irrigation de ses propriétés. — Celui dont cette eau traverse l'héritage peut même en user dans l'intervalle, qu'elle y parcourt, mais à la charge de la rendre à la sortie de ses fonds à son cours ordinaire.

2) Vergl. die Denkschrift über den Ges.-Entw. wegen Benutzung der Privatflüsse in der Beilage zur allg. Preuß. Staatszeit. Jahrg. 1842. Nr. 303., ferner Boele, Beitrag zur Lehre vom Wasserrecht in Dr. Sommer's Arnsberg. Arch. Bd. 2. S. 634 ff., G. Fr. G., über die Rechte der Ufereigenthümer von Privatgewässern nach der Preuß. Gesetzgebung, in der Jur. Zeit. 1832. S. 803 ff., Ergänz. der Preuß. Rechtsb. III. Ausg. Bd. 5. S. 205—207.

Auch in dem Erk. des III. Sen. des Ob.-Trib. v. 16. Dec. 1853 (Striethorst's Arch. Bd. 3. S. 135 ff.) wird anerkannt (S. 137): „wie das A. L. R. nirgend ausdrücklich bestimme, daß den Uferbesitzern das privative Eigenthum an dem Flußbette und Flußwasser, soweit der Fluß die Grundstücke derselben berührt, zustehe und daß das Eigenthum der gegenüber liegenden Grundbesitzer insbesondere bis in die Mitte des Flusses reiche. Aus den einzelnen Bestimmungen der Gesetze §§. 225—274. A. L. R. I. 9. und §§. 39—45 A. L. R. II. 15. folge, daß das Eigenthum der Uferbesitzer am Privatflusse in mehrfacher Beziehung beschränkt sei. Wenngleich der §. 39. A. L. R. II. 15. von Privatflüssen spreche und ein Eigenthum daran anerkenne, so finde sich doch in Bezug auf das Rechtssubjekt, welchem das Eigenthum zusteht, nur in Betreff der eingeschlossenen Privatgewässer eine ausdrückliche Bestimmung, (vergl. §. 176. A. L. R. I. 9.), während eine solche hinsichtlich der nicht eingeschlossenen Privatflüsse und Bäche fehle. Vergl. hierüber auch den von Boele mitgetheilten Rechtsfall nebst Nachwort in Dr. Sommer's Arnsberg. Arch. Bd. 10 S. 621. insbes. 624 u. 635.

3) Vergl. Unter-Abth. I., Abschn. I. Kap. 1. u. 2., oben S. 577 ff. u. S. 582 ff., ferner unter Andern: §. 33. der Flecken-, Dorf- u. Acker-O. v. 16. Dec. 1702 (C. C. M. Tom. V. Abth. 3. Cap. I. p. 227. u. Rabe's Samml. Bd. I. Abth. 1. S. 251); ingl. §. 34., §. 43. u. §. 44. der Dorf-O. für Minden rc. v. 7. Febr. 1755 (N. C. C. Tom. I. p. 739, Rabe's Samml. Bd. I. Abth. 2. S. 389 ff.), Od. für Cleve u. Mark v. 7. Dec. 1717 (C. C. M. Tom. IV. Abth. 2. Cap. IV. Nr. 10 u. 19. und Scotti Cleve-Märkische Provinzialges.-Samml., Th. II. S. 924. Nr. 788.)

vorzugsweise an die bewegende, nicht an die befruchtende Kraft des Wassers, und in ersterer Beziehung nur an dessen Bestimmung zum Betriebe von Mühlen. [1])

Im Bereiche der Gesetzeskraft des A. L. R. traten der Benutzung des Wasserschatzes der Privatflüsse zur Bewässerung hauptsächlich zwei Bestimmungen entgegen, nämlich der §. 99. Tit. 8. Th. I., wonach:

in den Privatflüssen zum Nachtheile der Nachbarn und Uferbewohner durch Hemmung des Ablaufs derselben nichts verändert und unternommen werden darf,

und der §. 246. Tit. 15. Th. II., wonach:

einer schon vorhandenen Mühle das zu ihrem Betriebe nöthige Wasser von den Nachbarn, durch deren Grundstücke dasselbe fließt, nicht entzogen werden darf.

Nach der ersteren kollidirte das Landeskultur-Interesse der Bewässerung theils mit dem Gewerbsinteresse bestehender Mühlen, theils und noch mehr mit dem in den folgenden §§ 102. ff. A. L. R. I. 8. ausschließlich behandelten Kulturinteresse der Vorfluth, deren unverschränkte Erhaltung der §. 99. vermittelst der natürlichen Wasserabzüge, wie §. 100. vermittelst der künstlichen, zum Zweck hatte; nach §. 246. Tit. 15. Th. II. hingegen nur mit dem Gewerbsinteresse der Wassermühlen, welche sich jedoch zahlreich an allen fließenden Privatgewässern vorfinden, indem deren Errichtung einerseits durch das Bedürfniß, andererseits durch die eigenthümliche Entwickelung des Wasserrechtes hervorgerufen wurde; denn zufolge desselben wurden theils die Privatflüsse selbst, oder meistentheils doch die zum Mühlenbetriebe benutzten Wasserkräfte (die Mühlengerechtigkeit), als landesherrliche Regalien, auch häufig, vermöge Privilegien oder Territorialgesetze, als besondere Vorrechte und Einnahmequellen der Patrimonialgerichts- und Gutsherrn angesehen und behandelt. [2])

Bei der Erweiterung des Staats (in Folge des Wiener Kongresses von 1815) waren demselben inzwischen einzelne Landestheile hinzugetreten, in denen, wie namentlich im Fürstenthume Siegen, unter der Pflege der Nassau-Oranischen Verwaltung und Gesetzgebung seit Jahrhunderten eine geordnete Berieselung der Wiesenthäler mit der Benutzung der bewegenden Kraft der Bäche für zahlreiche Triebwerke Hand in Hand gegangen war; [3]) wogegen die in einzelnen Theilen der westlichen Provinzen, besonders im Reg.-Bezirk Koblenz auf der rechten Rheinseite, in verschiedenen Polizeiverordnungen (vergl. die Einleit. zur Abth. I. sub II. ad I. B. sub CC. 2., oben S. 573 ff.) vorkommenden Bestimmungen über die mit der Entwässerung der Wiesen zu verbindende Bewässerung von untergeordneter Art waren.

---

1) Vergl. Weiske's Rechtslexikon, Bd. 7. S. 236 ff.

2) Vergl. Romagnosi, vom Wasserleitungsrecht, übersetzt von Niebuhr, S. 6, Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, 2te Auflage §. 307. u. §. 548., so daß (vergl. §. 485. a. a. O.) die allmählige gänzliche Entziehung des Rechts zur Fischerei u. zu anderweiten Nutzungen der Gewässer im Mittelalter eine Hauptbeschwerde des Bauernstandes bildete. Vergl. ferner Bd. I. dieses Werkes in der Einl. S. LVIII. u. Bd. II. Abth. I. S. 916; desgl. Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 5. H. 3. S. 293 ff. wegen der den Patrimonialgerichts- und Gutsherrn in der Niederlausitz, u. Präjud. Nr. 440. des II. Sen. des Ob. Trib. v. 3. März 1838 (Präjud. Samml. v. 1849. S. 213.) wegen der denselben im Herzogthum Sachsen zuständigen Befugniß der Konzessionirung neuer Mühlenanlagen. Vergl. auch §§. 230. u. 245. A. L. R. II. 15.

3) Vergl. die Fürstlich Oranien-Nassauische revidirte Wiesen-O. v. 18. Dec. 1790 im Weisthum der Nassauischen Gesetze Th. III. S. 190.

Zuerst brachten hierauf die Provinziallandtage von Schlesien und Pommern in den Jahren 1825 und 1829 die Nothwendigkeit eines allgemeinen Gesetzes zur Sprache, welches der Bewässerung der Grundstücke in gleicher Weise Schutz angedeihen lasse, wie er der Entwässerung durch das Vorfluth-Ges. v. 15. Nov. 1811 zu Theil geworden sei.

Der demnächst von dem Entwurf eines Gesetzes „wegen der Einrichtungen zur Beförderung des Ablaufs und zur Anhaltung und Benutzung der Gewässer" abgesonderte Ges.-Entw. über Benutzung der Privatflüsse zu Bewässerungen wurde den sieben Provinziallandtagen, und im Okt. 1842 den vereinigten ständischen Ausschüssen, sodann zur schließlichen Berathung einer Staatsraths-Kommission vorgelegt, worauf das unterm 28. Febr. 1843 erlassene Gesetz nach Berathung durch den Rheinischen Provinziallandtag mittelst V. v. 9. Jan. 1845 auch in die Rheinprovinz eingeführt ist.

Zweiter Titel.

Grundsätze des Römischen, gemeinen, wie des A. L. Rechts in Betreff der Verfügung über Privatflüsse und deren Benutzung.

Erstes Stück.

Die materiellen Rechtsbestimmungen betreffend.

I. Das Römische Wasserrecht beschränkte sich im Wesentlichen auf die gesetzliche Anerkennung und Erhaltung der natürlichen oder hergebrachten Vorfluthsverhältnisse und behandelte dabei die Bewässerung meist nur insoweit, als dadurch die Vorfluth gestört und gehemmt wurde, beide aber lediglich unter dem Gesichtspunkte des Privatrechts, der Achtung der Eigenthumsrechte und der ihnen anklebenden Nutzungsbefugnisse innerhalb der durch die vorgefundenen Zustände gebildeten Rechtsgrenzen. Diesem Standpunkte des Rechts lagen Einschränkungen und Expropriationen des Eigenthums und der Rechte des Einen zum Vortheil eines Anderen gegen Entschädigung, im Interesse des Gemeinwesens, namentlich der Förderung der Landeskultur, fern.

Doch konnte sich innerhalb dieses Rechtsstandpunktes die Bewässerung, ungeachtet des Mangels ausdrücklicher Vorschriften, — soweit sie einerseits nicht später durch Mühlenanlagen gehemmt und soweit sie andererseits durch den Kulturfortschritt und die Landessitte begünstigt wurde — freier bewegen, als die Entwässerung.

Im Systeme des Röm. Rechts kam ihr der Umstand zu statten, daß jeder, das ganze Jahr hindurch fließende, nicht ganz unbedeutende Privatfluß als ein Eigenthum des Staates betrachtet, mithin auf ihn der Grundsatz angewandt wurde: communia sunt omnium haec: aer, aqua profluens (Dig. I. Tit. VIII. L. 2. de divis. rerum), daher jeder, welchem die Möglichkeit der Benutzung des Wassers durch die Lage seiner Grundstücke als Uferbesitzer geboten war und welchem nicht auf speziellen Titeln beruhende Rechte Dritter entgegenstanden, insoweit vom vorüberfließenden Wasser Gebrauch machen konnte und bei dessen hergebrachter Benutzung geschützt wurde. Nur durfte der natürliche Lauf des Flusses durch keine künstliche Vorrichtungen verändert, den Nachbarn die bisherige Benutzung des Wassers nicht entzogen und ihnen dasselbe weder in größerer Masse, noch in anderer Richtung zugeführt werden. (Cod. Tit. XXXIV. de servitut. et aqua, L. 4. 6. 7. 10. und Dig. Lib. 39. Tit. 3. de aqua et aquae pluviae arcendae, L. 1. §. 11. §. 13.)

II. Der Theorie des Röm. Rechts folgend, erkennt im Allgemeinen das gemeine Deutsche Recht als eine Wirkung des Eigenthums an dem Uferlande die Befugniß an, das Wasser der Privatflüsse, jedoch ohne Veränderung ihrer Betten, abzuleiten und zur Bewässerung der vom Fluß durchschnittenen Grundstücke zu benutzen. [1]) Gleiche Grundsätze gelten für Anlagen im Interesse der Bodenkultur, wie eines Gewerbes.

III. Die Preuß. Gesetzgebung betreffend.

1) Daß diese (auch bereits vor dem Erlaß des Ges. v. 28. Febr. 1843) bezüglich der Wassernutzungsbefugniß der Grundeigenthümer und Uferbesitzer im Wesentlichen zu gleichen Prinzipien hinführt, wie das gemeine Recht, ist in mehrfachen Entscheidungen des Ob.-Trib. angenommen und festgestellt worden, und zwar gleichmäßig bezüglich a) des Gewerbebetriebes, wie b) der Bodenkultur:

a) Zu a. durch das Erk. v. 12. März 1841 [2]) (s. in Dr. Sommer's Arnsberg. Arch. Bd. 8. S. 282 ff., vergl. Lette, die Gesetzg. über Benutzung der Privatflüsse, S. 31 ff.);

---

1) v. Kreitmeier, Anmerk. z. Cod. Max. Th. II. Kap. I. §. 5. Nr. 4.; v. Bülow u. Hagemann, Erörter. Bd. I. S. 47 ff., IV. S. 12. VI. S. 85, Mittermaier, Deutsch. Privatr. §§. 222. 238. 280. u. Note 9—12., Gründler's Polemik des germ. Rechts §. 439. u. 440. §. 455. u. die dort angeführten Schriftsteller, Runde, Deutsch. Privatr. §. 111., Mevius, decisiones p. IV. dec. 39., v. Cancrin, Wasserrecht II. S. 152 ff., Leyser, jus Georg. l. 3. 14. 17., Beitrag zur Lehre über das Wasserrecht von Evelt, in Dr. Sommer's Arnsberg. Arch. Bd. 12. S. 155, Boele a. a. O. Bd. 10. S. 623 ff.

2) In diesem Falle hatten mehrere Mühlenbesitzer gegen die zum Zwecke der vortheilhafteren Betreibung eines Fabrikgeschäftes unternommene Aufstauung des Wassers der im Garten des A. entspringenden Quelle und des aus derselben gebildeten, noch innerhalb des Gartens in den Mühlbach einmündenden Fließes Widerspruch erhoben und letzteren auf §. 99. A. L. R. I. 8. u. auf §. 246. A. L. R. II. 15. gegründet. Das Erk. führt aus, daß „dieser Widerspruch deshalb nicht gerechtfertigt sei, weil der A. den Mühlenbesitzern die Benutzung des Wassers keinesweges ganz entzieht, indem er weder eine gänzliche Hemmung des Laufs des Wassers eintreten läßt, noch dem Abflusse desselben einen andern Weg angewiesen hat, vielmehr die angelegte Schleuse nur eine temporaire Aufstauung des Wassers während der Nacht bezwecke, eine solche zeitweise und vorübergehende Aufstauung aber kein gänzliches und fortdauerndes Zurückhalten des Wasserlaufs sei, wie es der §. 99. A. L. R. I. 8. unter dem allgemeinen Ausdruck „hemmen" verstehe; es stehe nach gemeinen Rechten bei Privatflüssen einem jeden Grundeigenthümer der unbeschränkte Gebrauch des auf seinem Grund und Boden entspringenden oder denselben durchfließenden Wassers zu, sofern darauf nicht der unterhalb belegene Grundbesitzer oder ein Dritter eine Servitut erworben hat. Er könne dasselbe sowohl zur Bewässerung seines Grundstücks, als zu anderen Anlagen auf demselben ableiten oder benutzen, selbst wenn auf diese Weise das ganze Wasser darauf gehen sollte. Die einzige Beschränkung des Grundeigenthümers bestehe nach gemeinem Rechte darin, daß er dem Wasser seinen natürlichen Lauf lassen müsse und er hiernach demselben keinen andern Ort des Ablaufs von seinem Grundstück anweisen dürfe, als dasselbe bisher gehabt hat. Hierin könnten nur Verträge oder rechtsverjährter Besitz eine Veränderung hervorbringen. Die Unzulässigkeit einer temporairen Aufstauung und vorübergehenden Zurückhaltung des Wassers zu Privatzwecken könne nur auf die Erwerbung eines Untersagungsrechts, resp. eine solchergestalt begründete Servitut, die den Unternehmer in der freien rechtlichen Benutzung seines Eigenthums beschränkt, gestützt werden. (Vergl. a. a. O. S. 302.)

Von diesen aus der Natur der Sache und den allgemeinen Rechten des Grundeigenthümers abgeleiteten Grundsätzen habe sich das A. L. R. nicht soweit entfernen wollen, daß es dem Grundeigenthümer nicht einmal eine temporäre Aufstauung des auf seinem Grund und Boden entspringenden oder denselben durchfließenden

b) zu b. durch das Erk. aus dem Jahre 1845 [1]) (mitgetheilt in Dr. Sommer's Arnsberg. Arch. Bd. 12. S. 155. u. 167, vergl. Lette a. a. O.).

Wassers gestatten sollte, wenn sie auch zum Nachtheile irgend eines der unterhalb liegenden Grundbesitzer gereiche."

1) Dies Erk. bestätigte das Urtel des O. L. Ger. zu Münster v. 10. Jan. 1845 mit der Maaßgabe, daß „der Unternehmer nur soviel Wasser aus einem Mühlbach abzuleiten berechtigt sei, als zur Bewässerung seiner Mühle nothwendig, die Regulirung der desfallsigen näheren Modalitäten aber einem Separatverfahren vorzubehalten."

Die Gründe führen aus:

„Als Eigenthümer eines Privatflusses seien diejenigen anzusehen, welche und soweit sie die angrenzenden Grundstücke besitzen.*) Das Eigenthum an dem Privatflusse unterliege aber den, aus der Natur der Sache, Behufs des Nebeneinanderbestehens der Rechte der verschiedenen Eigenthümer, folgenden Beschränkungen. Die §§. 99. u. 100. A. L. R. I. 8. bezweckten zunächst, daß den angrenzenden Grundstücken anderer Nachbarn nicht durch Auf- und Rückstauung des Wassers und dadurch bewirkte Ueberschwemmung derselben geschadet werde. Demnächst verhinderten sie eine willkührliche Verlegung oder Hemmung des Flußbettes. Wieweit und durch welche Vorrichtungen dagegen ein angrenzender Besitzer das Wasser des Privatflusses, wo es an seinem Grundstücke vorüberfließt, auffangen und für sich und sein Grundstück benutzen und verwenden dürfe, darüber gäben jene §§. keine nähere Auskunft. Es bleibe daher dem Ermessen des Richters überlassen, nach Beschaffenheit des vorliegenden Falles zu beurtheilen, ob eine gewisse Vorrichtung im Sinne des Ges. für eine durch dasselbe untersagte Hemmung des ordentlichen und gewöhnlichen Wasserablaufs zu achten sei oder nicht. Eine Anlage, welche nur vorübergehenden Zwecken dient und nur zeitweise eine Quantität Bachwassers ableitet, könne nicht unbedingt als gesetzwidrig, daher der unterhalb belegene Ufernachbar nicht ohne Weiteres als durch solche Vorrichtung verletzt erachtet werden, da die Quantität Wassers, die zu ihm gelangen muß, vermöge der Gebrauchs- und Verbrauchsrechte der oberhalb belegenen Nachbarn durchaus unbestimmbar sei. Das Gesetz gebe dem Besitzer des an einem fließenden Gewässer belegenen untern Grundstücks keinen Vorzug auf Kosten des oberen Besitzers. Beide wollten ihre Wiese bewässern. Wenn Wasser und Zeit nicht für Beide zur Wiesenbewässerung hinreicht, so würde gesetzlich das gleiche Recht und die günstigere Lage des oberen Besitzers, zu welchem das Wasser früher kommt und der mithin früher zum Ge-

---

*) Die Ansicht, daß der Uferbesitzer, soweit sich sein Uferbesitz erstreckt, Eigenthümer des Privatflusses selbst sei, findet in den Gesetzen ihre Bestätigung nicht. Das A. L. R. macht vom Uferbesitz, wie oben bemerkt ist, nur einzelne Nutzungsbefugnisse auf den Fluß abhängig, nirgend das Eigenthumsrecht an demselben. Vielmehr ist bezüglich der eigentlichen Substanz des Privatflusses, des fließenden Wassers (dessen bewegender oder befruchtender Kraft), bei den legislativen Verhandlungen über das G. v. 28. Febr. 1843 wiederholt anerkannt: „daß das Wasser vermöge seiner wechselnden Natur, so lange es nicht geschöpft und abgeleitet, so lange es also noch ein Theil des Flusses ist, sich der ausschließlichen Nutzung und Verfügung eines einzelnen Uferbesitzers, mithin auch der Okkupation, dem Begriffe des Besitzes, wie des Eigenthums, entziehe und als res nullius betrachtet werden müsse. (Lette a. a. O. S. 29, Boele im Arnsb. Archiv Bd. 2. S. 627 ff., Sietze Beleuchtung S. 44. 46.) Daher hat denn auch das G. v. 28. Febr. 1843 den Uferbesitzern nur ein (neues resp. erweitertes) Nutzungsrecht auf den Privatfluß, resp. auf dessen Gewässer, hingegen kein Eigenthumsrecht an diesen Flüssen selbst beigelegt resp. anerkannt. Dies klar zu stellen, ist für eine künftige Revision der Bewässerungsgesetzgebung, bei Veränderung des Fundamentalprincips des §. 1. insofern von Wichtigkeit, als das G. v. 1843 nur die Wassernutzung unter den verschiedenen Uferbesitzern nach jenem Prinzip regulirt, nicht neue Privateigenthumsrechte an den Flüssen konstituirt hat.

Gleiche Grundsätze, wie in den zu a. u. b. gedachten Entscheidungen, sprechen die neueren Entscheidungen des III. Sen. des Ob.-Trib. (v. 26. Sept. u. 16. Dec. 1853) in Prozessen zwischen verschiedenen Gewerbsunternehmern resp. Triebwerksbesitzern untereinander aus.[1]) (Striethorst's Arch. Bd. 11. S. 6. ff. u. 135 ff.).

---

brauche desselben berechtigt wird, den Ausschlag geben. (Vergl. §. 94. ff. Einl. z. A. L. R.) Ein Untersagungsrecht auf Unterlassung der temporären Wasserstauung zu Gunsten der unterhalb belegenen Wiese sei durch Verjährung nicht erworben. Doch sei dem oberhalb belegenen Besitzer die Ableitung des Bachwassers nicht nach Belieben zuständig und ihm hierin eine Schranke zu setzen, indem er nur auf soviel Bachwasser Anspruch habe, als zur Bewässerung seiner Wiese nothwendig ist. Deshalb seien die Nutzungsrechte der Partheien in Bezug auf das Bachwasser vielmehr noch in separato zu reguliren.*)

1) a) Das Erk. v. 26. Sept. 1853 erachtet den Widerspruch eines oberhalb belegenen Mühlenbesitzers gegen die Stauanlage des Besitzers einer unterhalb belegenen Bleiche nicht für gerechtfertigt, weil „die Stauanlage unter gewöhnlichen Verhältnissen keinen Rückstau bewirke, sie vielmehr nur möglicherweise bei ganz ungewöhnlichen Umständen auf kurze Zeit auf die bestehende Mühle nachtheilig, z. B. durch Eisstopfung, einwirken könne, in solchem Falle aber dem Mühlenbesitzer wegen unterbrochenen Betriebes nur Anspruch auf Schadenersatz zustehe.“ Es wird ausgeführt, daß zwar in außergewöhnlichen Fällen ein möglicherweise eintretender Nachtheil mit der Stauanlage in Kausalverbindung stehe, und daß solchergestalt durch die Anlage verletzend in den Rechtskreis des Mühlenbesitzers eingegriffen werden könne, in welchem Falle dieser nicht verpflichtet sei, den ihm ohne Recht zugefügten Schaden zu dulden. Dies rechtfertige aber nicht den Antrag auf Kassirung der Stauanlage, vielmehr sei der Mühlenbesitzer nur befugt zu fordern, daß die zur Abwendung einer Eisstopfung oder sonstiger ungewöhnlicher Rückstaue etwa ausführbaren Vorkehrungen getroffen würden. Bei dieser Kollision der Rechte der streitenden Partheien müsse auf eine Ausgleichung derselben nach den Grundsätzen der §§. 95 ff. der Einl. z. A. L. R. erkannt werden.

b) Das Erk. v. 16. Dec. 1853 erachtet die Anlegung eines Stauwerks über die Mitte eines Privatflusses hinaus nicht für einen unzulässigen Eingriff in das Eigenthum des gegenüber liegenden Besitzers (der selbst ein Triebwerk anzulegen beabsichtigt), weil „die allgemeinen gesetzlichen Folgerungen wegen Benutzung des Eigenthums und der Verfügung über dasselbe auf das beschränkte Wassernutzungsrecht der Uferbesitzer an Privatflüssen nicht ausgedehnt werden könnten, auch weder die Praxis, noch die Lehrer des gemeinen Rechtes den Grundsatz aufstellen, daß das zu einer Mühlenanlage erforderliche Stauwerk, ohne Zustimmung des gegenüber liegenden Uferbesitzers, nicht über die Mitte des Flußbettes erstreckt werden dürfe, indem andernfalls die Anlage von Triebwerken an vielen Orten ganz unmöglich sein würde; nach §. 233 ff. Tit. 15. II. A. L. R. dürfe aber jeder Eigenthümer auf seinem Grund und Boden eine Mühle in Privatflüssen anlegen, soweit dies ohne Schmälerung der Befugnisse eines Dritten geschehen könne; ferner wären nach §. 243. a. a. O. selbst Erhöhungen des Fachbaums, unter Aufsicht der Landespolizei und Zuziehung der benachbarten Interessenten, soweit sie Niemanden schädlich, zulässig; endlich sei auch in den landrechtlichen Bestimmungen eine Beschränkung, nach welcher das Stauwerk von Mühlen nicht über die Mitte des Flusses erstreckt werden dürfe, weder ausdrücklich noch implicite festgestellt; es sollen die Behörden nur darauf sehen, daß durch die Mühlenanlage die auf Grund specieller Titel wohlerworbenen Rechte Dritter nicht beeinträchtigt würden.“

---

*) Vergl. das Präjud. des Ob.-Trib. v. 14. Jan. 1842 (Präjud. Samml. Nr. 1092.): „Die bloß temporäre Aufstauung eines Privatbaches auf eigenem Grunde, wodurch das Wasser den unterhalb belegenen Grundbesitzern nicht gänzlich zurückgehalten, sondern nur unregelmäßiger zugeführt wird, ist für keine Hemmung des Ablaufs und für keine Entziehung des Wassers im Sinne der Vorschriften des A. L. R. I. 8. §. 99. u. II. 15. §. 246. zu achten.“

2) Das (zwischen verschiedenen Grundbesitzern ergangene) Erk. des Ob.-Trib. v. 31. Aug. 1846 (Entsch. Bd. 15. S. 361), stellt den Rechtssatz auf, daß bei Privatflüssen den Uferbesitzern das Recht zur Fischerei als Ausfluß des Eigenthums [1]) zustehe, soweit sich ihr Ufer erstreckt.

Die Gründe bemerken:

Obwohl dies und daß den Uferbesitzern das Eigenthum am Flusse zustehe, nirgends in den Gesetzen ausdrücklich gesagt sei, so folge das nach der Ausdehnung ihres Uferbesitzes ihnen zustehende Eigenthum doch aus den Bestimmungen der §§. 225—273. A. L. R. I. 9. über Alluvionen, Inseln und verlassene Flußbetten, welche den anliegenden Grundstücksbesitzern zuwüchsen und als Pertinenzien der anliegenden Grundstücke zu betrachten seien. [2])

IV. Mit der Ausführung in den vorstehend sub III. gedachten Erkenntnissen stimmen im Wesentlichen die Grundsätze des Code civil überein:

1) Art. 641.:

„Wer eine Quelle auf seinem Grund und Boden hat, kann sich ihrer nach Willkühr bedienen, vorbehaltlich des Rechts, das der Eigenthümer des unterhalb liegenden Grundstücks durch Titel oder Verjährung etwa erworben haben mag."

2) Art. 645.:

„Erhebt sich ein Streit unter den Eigenthümern, welchen die Gewässer nützlich sein können, so ist es Pflicht der Gerichte, das Interesse des Ackerbaues mit der Achtung, die man dem Eigenthum schuldig ist, in Uebereinstimmung zu bringen und in allen Fällen die besonderen Lokalverordnungen über den Lauf und die Benutzung der Gewässer zu beobachten." [3])

Zweites Stück.

Die formellen Rechtsbestimmungen betreffend.

Sowohl nach dem gemeinen Deutschen, als auch nach dem A. L. R., war vorzugsweise für die Errichtung oder Veränderung von Wassermühlen, als die früher hauptsächlichsten Stauanlagen, Rechtens, daß „die benachbarten Mühlen- und Grundbesitzer, welchen durch den Neubau oder die Veränderung Schaden erwachsen könne, darüber vernommen und mit ihren Widersprüchen im Wege Rechtens gehört werden mußten." (§§. 236., 239., 243. A. L. R. II. 15., Mittermaier, Deutsch. Privatr. §. 238., Gründler Polemik des Germ. Rechts. Bd. 2. §. 455. und die das. angeführten Schriftsteller, Boele, im Arnsberg. Arch. Bd. 2. S. 627, 647 ff. u. S., über die Rechte der Ufereigenthümer an Privatgewässern, in der Jur. Zeitg. 1832. S. 921 u. 973).

---

1) Vergl. auch das Erk. des Ob. Trib. v. 17. Sept. 1847, betr. die Verpflichtung zur Unterhaltung einer über einen Privatfluß führenden Brücke. (Striethorst's Rechtsfälle Bd. 2. S. 223. Nr. 113.), desgl. das Erk. des Revis.-Kolleg. für L. K. S. v. 25. Nov. 1853 (Zeitschr. desselb. Bd. 7. S. 198), „daß den Eigenthümern der Ufer an Privatflüssen keine Zwangspflicht zur Uferunterhaltung obliegt."

2) Das Präjud. des Ob. Trib. von 1846 (Nr. 1723.) spricht aus: Der §. 99. A. L. R. I. 8. ist nicht für ein Verbotsgesetz zu achten, wodurch nach §. 664. A. L. R. I. 9. die Verjährung ausgeschlossen wird. (Präjud. Samml. S. 25.)

3) Vergl. §. 2. Nr. 9. u. 4. des Rheinischen Ressort-Reglements v. 20. Juli 1818. (v. K. Annal. Bd. 2. S. 620.)

Dritter Titel.

Gegenstand und Charakteristik des Gesetzes v. 28. Febr. 1843 und dessen Verhältniß zu den geltenden allgemeinen und provinziellen, sowie zu den, andere Gegenstände betreffenden Wassernutzungsrechten.

Erstes Stück.

System und wesentlicher Inhalt des Gesetzes v. 28. Febr. 1843.

Dieser Erörterung ist eine allgemeine Uebersicht der Bestimmungen und der Oekonomie des Ges. v. 28. Febr. 1843 voranzustellen.

Dabei kommen nur die Abschnitte I. u. II. in Betracht, während der Abschn. III. die Bildung von Genossenschaften zu Bewässerungs-Anlagen behandelt und zu diesem Zwecke nur legislative Bestimmungen für die landesherrlich zu vollziehenden, beziehungsweise von dem Min. des I. zu genehmigenden Statuten, hingegen weder materielle Rechtsbestimmungen, noch Vorschriften über ein administrativ-richterliches Verfahren enthält. Jene und diese befinden sich nur im I. u. II. Abschn., und zerfallen in drei Kathegorien:

A. Vorschriften landespolizeilicher Natur (die Ufer- u. Fluß-Polizei der Privatflüsse betr.), — §§. 2—12., von denen jedoch der §. 7. die Vorfluth behandelt,

B. materielle Bestimmungen privatrechtlicher Natur, welche unter Abänderung, beziehungsweise Erweiterung der landrechtlichen Bestimmungen im §. 99. Tit. 8. Th. I. u §. 246. Tit. 15. Th. II., sowie des gemeinen Deutschen Rechts, und unter Ergänzung der Art. 641—645. des Code civil, die Wassernutzungsbefugnisse der Grundbesitzer theils erst begründen, theils näher bestimmen — §. 1. u. §§. 13. bis 18., — jedoch mit Ausschluß des §. 15., welcher öffentliche Interessen zum Gegenstande hat. —

Von diesen enthalten:

AA. der §. 1. den neuen Rechtssatz und Titel bezüglich des Wassernutzungsrechts der Uferbesitzer und zugleich das Fundamentalprinzip des Gesetzes,

BB. die §§. 13—18., dessen nähere Bestimmungen, — die Rechtsgrenzen und Beschränkungen des den Grund- und Uferbesitzern im §. 1. beigelegten Wassernutzungsrechts. Die §§. 13—18. bilden daher — bloß mit Ausnahme des §. 15., der das öffentliche Interesse der Schifffahrt 2c. betrifft, — einen Theil des Privat-Wasserrechtes, nämlich soweit dasselbe die Grundbesitzer und resp. die Bewässerungen begreift, indem sie die dem Grundeigenthume anhängenden Dispositions- und Nutzungsbefugnisse über das fließende Wasser in Privatflüssen, im Anschluß an die §§. 1., 12. ff. u. §. 99. A. L. R. I. 8., ergänzen. [1])

C. Kulturverordnungen, und zwar

AA. die im Interesse der Landeskultur den Unternehmern beigelegten materiellen Befugnisse auf Einschränkung der Rechte Anderer und Expropriation gegen Entschädigung (§. 19. Nr. 2.),

---

1) Die §§. 1., 13. u. 16. des Ges. v. 28. Febr. 1843 modificiren die Vorschrift des §. 99. A. L. R. I. 8. Ausgesprochen in dem Präjudikat des I. Sen. des Ob. Trib. v. 1. Mai 1844 Nr. 1458. (Präjud. Samml. S. 430.)

nebst den näheren Bestimmungen und Grenzen dieser Kulturbefugnisse, (§§. 24—29.);

BB. die formellen Vorschriften über das Verfahren bei der Ausführung derartiger Landeskultur-Anlagen, und zwar von zwiefacher Art, nämlich:

a) das auf Antrag des Unternehmers zu veranlassende Aufgebots- und Präklusions-Verfahren; (§. 19. Nr. 1. und §§. 20—22.),

b) das in Folge Provokation des Unternehmers eintretende Verfahren der Vermittelung und Leitung durch die Polizeibehörde (als Landeskulturbehörde) und durch deren Organe, (§§. 19. Nr. 2. u. §§. 30—55.).

Bei diesem Verfahren (§. 19. Nr. 2. §§. 30. ff.) werden

1) Streitigkeiten über die Zulässigkeit, über die Art und das Maaß der im Interesse der Landeskultur und zur Ausführung der Bewässerungs-Anlagen nöthigen Einschränkungen der Rechte Anderer und Expropriationen, sowie über die Entschädigungen, von der Regierung (als Landeskulturbehörde) und

2) nur Streitigkeiten über den Entschädigungsbetrag in zweiter Instanz von dem Revisions-Kollegium für Landes-Kultur-Sachen (§§. 47., 48.) entschieden.

Dabei ist jedoch:

3) bezüglich der im §. 15. gedachten öffentlichen und allgemeinen sozialen Interessen die Regierung, in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde, zur Kognition kompetent; wogegen

4) Incidentpunkte über die Existenz oder den Umfang von Rechten, ohne Rücksicht darauf, ob der Anspruch oder Widerspruch auf einen speziellen Rechtstitel gegründet wird, stets vor die ordentlichen Gerichte gewiesen und von diesen zu entscheiden sind, — mit alleiniger Ausnahme der den §. 16. b. betreffenden Streitigkeiten wegen Entziehung des zum Betriebe einer Mühle 2c. im bisherigen Umfange nöthigen Wassers (§. 23.); während außerhalb eines Provokationsverfahrens, resp. vor Anbringung der Provokation Seitens des Unternehmers, alle aus §. 1. u. §§. 13., 14., 16., 17., 18. entnommenen Einwendungen und Ansprüche gegen Bewässerungsanlagen, einschließlich der den §. 16 b. betreffenden, stets in den Rechtsweg, zur Kognition der ordentlichen Gerichte, gehören (soweit nicht etwa beim §. 18. oder sonst das Verfahren wegen Ablösung von Servituten vor den Auseinandersetzungs-Behörden eintritt). [1])

---

1) a) Vergl. R. des Just. Min. u. des Min. des J. v. 6. Dec. 1843. — Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 333. Nr. 446. u. Just. Min. Bl. 1843. S. 298. Nr. 181. — R. des Min. des J. v. 9. Sept. 1845. — Min. Bl. d. i. V. 1845. S. 270. Nr. 290. — R. des Min. des J. v. 20. Aug. 1847. — Min. Bl. d. i. V. 1847. S. 261. Nr. 311. — Erk. des Kompetenz-Gerichtsh. v. 4. Sept. 1849. — Just. Min. Bl. 1849. S. 488. Nr. 99. — Erk. des III. Sen. des Ob. Trib. v. 14. Mai 1847. — Rechtsf. Bd. I. S. 209. S. 98. — Lette a. a. O. S. 21 ff., bes. S. 25.

b) Vergl. das Weitere unten zu §§. 13 ff. des Ges.

c) Vergl. in Betreff der Incidentpunkte die Erläut. z. d. Vorfluth-Ges. v. 15. Nov. 1811. §§. 15—34. ad III. B., s. oben S. 611 ff.

Zweites Stück.

Gegenstand und Charakteristik des Gesetzes v. 28. Febr. 1843 als Kultur-Verordnung und als Ergänzung des Privatwasserrechts, sowie Verhältniß desselben zu den allgemeinen und provinziellen Rechten und zu den Gewerbsinteressen.

I. Das Ges. v. 28. Febr. 1843 als Theil der Landeskultur-Gesetzgebung.

1) Bereits der §. 24. des Landkult. Ed. v. 14. Sept. 1811 kündigte eine V. auch über Bewässerungen an. Das unterm 28. Febr. 1843 ergangene Gesetz gehört in die Reihe der Landeskulturgesetze; denn dasselbe hat lediglich die Beförderung der Bodenproduktion zum Zweck und Gegenstande, schließt hingegen die Wassernutzung der Triebwerke von seinen Bestimmungen aus. (Vergl. unten zu III. B.).

Allein aus dem Gesichtspunkte eines überwiegenden Landeskultur-Interesses und unter der Voraussetzung eines solchen (§. 24.) sind Eingriffe in das Privateigenthum Anderer und Expropriationen gestattet (§. 25. ff.), und selbst die dem Privatrechte angehörigen §§. 1., 13., 14., 16., 17. u. 18. sind nur aus dem Motiv der Verbesserung der Landeskultur hervorgegangen. [1])

2) In beiderlei Beziehungen hat zuerst das G. v. 28. Febr. 1843 Bestimmungen über Bewässerungen als eine besondere Rechtsmaterie in den Kreis der allgemeinen Preuß. Gesetzgebung eingeführt, ohne dabei die einschlagenden privatrechtlichen Bestimmungen des Code civil oder des A. L. R. aufzuheben, welche vielmehr neben dem Gesetze fortgelten, soweit sie mit demselben vereinbar sind.

3) Im Kreise Siegen gilt das G. v. 28. Febr. 1843 neben der Siegenschen Wiesen-O. v. 28. Okt. 1846 nur für die Rechtsverhältnisse der Triebwerke oder anderer nicht die Wiesenkultur betreffender Gegenstände, wogegen es in allen anderen Theilen des Staates, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, wo nur der Abschn. III. eingeführt ist, an die Stelle früherer provinzieller Bestimmungen, so namentlich in der Oberlausitz, zufolge der V. v. 26. April 1844, an Stelle des durch diese V. aufgehobenen Ober-Amts-Patents v. 28. Aug. 1727 wegen Wässerung der Wiesen rc., getreten ist. (Vergl. über Letzteres das Weitere unten).

II. Zweck und innerer Wirkungskreis des Gesetzes.

In dieser Beziehung bemerken:

1) das R. des Min. des J. v. 9. Sept. 1845 [2]) (Min. Bl. d. i. V. 1845. S. 270 Nr. 290.),

daß (gleichwie die Kompetenzbestimmung im §. 23.) alle übrigen Vorschriften vom §. 18. ab bis zu Ende nur für Bewässerungs-Anlagen gegeben worden und nur darauf Anwendung fänden. Das Gesetz verfolge insbesondere den Zweck, Bewässerungs-Anlagen zum Besten der Landeskultur zu fördern; in den §§. 18 ff. sei zu dem eigentlichen Gegenstande des Ges., zu den Vorschriften über Bewässerungs-Anlagen, übergegangen; bloß für solche Anlagen gestatte der §. 19. die Vermittelung der Polizeibehörden.

2) Das R. der Min. für H., G. u. öff. A. u. für landw. Ang. v. 7. Febr. 1849 [3]) (Min. Bl. d. i. V. 1849. S. 49, Nr. 77.)

---

1) Vergl. den Vortrag des Ministers in den Verh. der vereinigten ständischen Ausschüsse v. 31. Oct. 1842.
2) Vergl. in Bd. I. S. 865—866.
3) Ebendas. S. 859—861.

daß die Vorschriften über das Verfahren auf gewerbliche Anlagen keine Anwendung fänden, dafür vielmehr die Gew. O. v. 17. Jan. 1845 und zwar deren §§. 29—32. gegeben seien.

3) Das Ges. v. 28. Febr. 1843 findet auf die Anlage neuer Mühlen und die dagegen geltend zu machenden Widerspruchsgründe keine Anwendung, und wird mithin auch in Betreff dieser Widerspruchsgründe der Rechtsweg durch den §. 23. nicht ausgeschlossen.

Angenommen von dem II. Sen. des Ob. Trib. unterm 17. Sept. 1847. (Entsch. Bd. 15. S. 493, Präj. Nr. 1923. u. Präj. Samml. S. 213).

Vergl. auch das Erk. des III. Sen. des Ob. Trib. v. 14. Mai 1847. (Striethorst's Rechtsf. Bd. 1. S. 209).

4) Nur die §§. 2 — 12. des Abschn. I. enthalten einige allgemeine landespolizeiliche Vorschriften, welche auch auf Gewerbsanlagen Anwendung finden. (Vergl. die Erläut. zum §. 3. u. das R. der Min. für H., G. u. öff. A. u. für landw. Ang. v. 26. Jan. 1853.[1]) — Min. Bl. d. i. V. 1853. S. 53, Nr. 42.).

5) Die übrigen (hauptsächlichen) Bestimmungen des Ges., sowohl die des Privatrechts in den §§. 1. u. 13., 14., 16., 17., 18., als die des (öffentlichen) Kulturrechts in den §§. 19. ff., beziehen sich ferner ausschließlich auf eine spezielle Art der Verbesserung der Bodenkultur, nämlich durch **Bewässerung.** Denn:

a) im zweiten Satze des §. 1. ist ausdrücklich bestimmt: „daß es in Ansehung der Benutzung des Wassers zu Mühlen und anderen Triebwerken, sowie auch in Ansehung der Fischereiberechtigung und der Vorfluth bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften verbleiben solle, soweit diese nicht durch das gegenwärtige G. ausdrücklich abgeändert sind", und (abgesehen von den Kulturverordnungen in den §§. 24. ff. bei Expropriationen und Rechtsbeschränkungen) enthält das G. dergl. specielle Abänderungen privatrechtlicher Natur (§§. 1. 13 bis 18.) nur in Bezug auf Mühlen in dem §. 16 b, in Betreff der Fischereiberechtigung im §. 18. und in Betreff der Vorfluth im §. 7.;

b) der Eingang des Ges. kündigt dasselbe als eine Revision und Ergänzung der Vorschriften über die Benutzung der Privatflüsse resp. über die Verwendung des fließenden Wassers derselben zur Verbesserung der Bodenkultur an;

c) die §§. 13 ff. stehen im genauen Zusammenhange mit §. 1., und es sprechen dieselben, unter Anderen §§. 15. 18. u. 19., ausdrücklich nur von Bewässerungs-Anlagen, wie §§. 24. ff. von den Einschränkungen Dritter und den Expropriationen, welche in Fällen eines überwiegenden Landeskultur-Interesses gestattet werden. Sonach ist die im §. 1. den Uferbesitzern beigelegte Befugniß, „das an ihren Grundstücken vorüberfließende Wasser unter den Bestimmungen der §§. 13. ff. zu ihrem besonderen Vortheil zu benutzen", durch diese letztgedachten Bestimmungen, durch die Landeskultur-Verbesserung mittelst Bewässerung, bedingt.

Darauf beschränken sich ebensowohl die Bestimmungen privatrechtlicher Natur in den §§. 13., 14., 16., 17., 18., als die Landeskulturverordnungen in den §§. 19. ff., und es folgt hieraus, daß auch die §§. 13. ff., welche eine Erweiterung der materiellen Bestimmungen des Privat-Wasserrechts enthalten, weder direkt, noch analog, auf Wassermühlen und gewerbliche Wasser-Triebwerke übertragen, vielmehr nur soweit für und gegen deren Besitzer und Erbauer angewandt werden können, als es sich ihnen gegenüber um die Existenz, die Ausdehnung oder Begrenzung der den Grundbesitzern im Interesse der Bodenkultur Behufs der Bewässerung beigelegten Wassernutzungsrechte handelt. Allein über die Verleihung des Wassernutzungsrechtes an Grundbesitzer Behufs der Bodenkultur durch Be-

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 861 ff.

wässerung und über die näheren Bestimmungen dieses Rechtsobjekts hat das G. v. 28. Febr. 1843 neue Bestimmungen zu geben beabsichtigt. [1])

III. Natur des Rechts und Verfügungsbefugniß der Uferbesitzer im Gegensatze zu den Wassernutzungsrechten der Triebwerksbesitzer.

A. 1) Nach dem G. v. 28. Febr. 1843 bedarf fortan der Unternehmer einer Bewässerungs-Anlage dazu keiner polizeilichen Erlaubniß und Konzession; ob er die Vermittelung der Reg. beantragen will, ist allein seinem Belieben und Ermessen anheimgestellt (§. 19.), indem zufolge des im §. 1. an die Spitze gestellten Fundamentalgrundsatzes die Nutzungsbefugniß des in den Privatflüssen enthaltenen Wasserschatzes als ein Gegenstand des Privateigenthums anerkannt wird, der, wo nicht besondere Rechtstitel (auch Provinzialgesetze und Lokal-Statuten) ein Anderes feststellen, dem Uferbesitzer als Annexum seines Eigenthums an Grund und Boden gehören soll. (Vergl. die Denkschrift für die ständischen Ausschüsse v. Okt. 1842 zum Abschn. I. §. 1. in der Beilage zur allg. Preuß. Staatszeitg. 1842. Nr. 303.).

2) In diesem, lediglich für Uferbesitzer und zu Gunsten von Bewässerungs-Anlagen im Interesse der Bodenkultur, geltenden Prinzip ist einestheils (bezüglich der unbeaufsichtigten Verfügungsbefugniß der Grundbesitzer über die Privatflüsse) eine von dem System der früheren Gesetzgebung erheblich abweichende, anderntheils (bezüglich des Eigenthumsrechts der Uferbesitzer am fließenden Wasser) eine jedenfalls deklaratorische Bestimmung enthalten.

---

1) a) Wenn das Erk. des III. Sen. des Ob. Trib. v. 26. Sept. 1853 (Striethorst's Arch. Bd. 11. S. 6 ff.) die Entscheidung zwischen einem Bleichen- und einem Mühlenbesitzer

α) mit darauf gründet, daß der §. 99. A. L. R. I. 8. in dem G. v. 28. Febr. 1843 seine nähere Bestimmung erhalten habe und daß die der Befugniß der Uferbesitzer (§. 1.) entgegenstehenden Widerspruchsrechte in den §§. 13. und 16. im vorliegenden Falle nicht dargethan seien, so ist dieser Theil der Motive als zutreffend nicht anzuerkennen, da das G. v. 28. Febr. 1843 auf gewerbliche Anlagen und Zwecke keine Anwendung findet.

Wenn β) ferner dasselbe Erk. dem Mühlenbesitzer Schadensansprüche aus einer möglichen Unterbrechung des Mühlenbetriebes in Folge der Wirkungen der Stauanlage unter ungewöhnlichen Verhältnissen vorbehalten hat, während andererseits die Anlage selbst aus dem Eigenthumsrecht des Unternehmers an der Quelle für gerechtfertigt erklärt wird, so ist dagegen zu bemerken, daß, sobald einmal der Bleichbesitzer zu einer mäßigen Aufstauung, in Ermangelung eines ihm entgegenstehenden, auf speciellen Rechtstiteln gegründeten Widerspruchsrechtes, gesetzlich befugt erachtet wurde, ihm auch der allgemeine Rechtsgrundsatz zu statten kommen muß: qui jure suo utitur neminem laedit; oder es hätte denn vor definitiver Entscheidung des Streits über eine anderweite Regulirung der Stauverhältnisse, insbesondere darüber verhandelt werden müssen, wie durch Einrichtungen bei der Stau-Anlage für außerordentliche Fälle einem schädlichen Rückstau vorgebeugt werden konnte.

b) Das zu a. α. Gedachte ist auch gegen das zwischen dem Unternehmer einer Wassermühlenanlage und dem gegenüberliegenden Uferbesitzer ergangene Erk. des III. Sen. des Ob. Trib. v. 16. Dec. 1853 (Striethorst a. a. O. S. 135) zu bemerken, soweit dasselbe seine Ausführung auf das G. v. 28. Febr. 1843 §. 13. Nr. 2. u. §. 1. gründet, aus welchen sich ergäbe, daß dem Uferbesitzer nicht ein eigentliches privatives Eigenthum am vorbeifließenden Wasser, sondern nur unter den Maaßgaben der §§. 13. ff. die Befugniß, dieses Wasser zu benutzen, zustehe, während die Entsch. (Striethorst a. a. O. S. 142) selbst anerkennt, daß sich der §. 25. Nr. 2. des G. v. 28. Febr. 1843, betr. die Benutzung des jenseitigen Ufers zum Anschlusse eines Stauwerks, nur auf Bewässerungsanlagen beziehe, hingegen nicht auf Mühlenanlagen angewendet werden könne.

In letzterer Beziehung sollte (wie die Denkschrift bemerkt) durch den §. 1. in Verbindung mit §§. 13. ff. „für diese Verhältnisse ein festes Rechtsfundament neu begründet werden, denen es bisher an einem solchen fehlte“.

3) Früherhin hatte es dagegen, ohne daß zwischen landwirthschaftlichen und gewerblichen Unternehmungen unterschieden wurde, zur Benutzung fließender Gewässer, sobald besondere Anlagen und Vorrichtungen erforderlich und Nachtheile für den Wassergebrauch des Publikums, für bestehende Wassermühlen oder für den regelmäßigen Ablauf des Flusses zu besorgen waren, in der Regel der Prüfung und Genehmigung der landespolizeilichen Behörde bedurft.

B. 1) Fortan aber finden diese früheren Grundsätze nur noch auf die Nutzungsrechte der Wasserkraft von Privatflüssen zu Mühlen und ähnlichen Triebwerksanlagen, wie zu anderen Zwecken als der Bewässerung, Anwendung [1]), obwohl das Ed. v. 28. Okt. 1810 wegen der Mühlengerechtigkeit ꝛc. (G. S. 1810. S. 95.), laut §§. 5. u. 7., Jedermann, der zu Bauanlagen auf einem Grundstück gesetzlich berechtigt war, auch die Anlage von Wassermühlen, doch unter Genehmigung der Landespolizeibehörde für jede neue Anlage, wie für jedwede Veränderung einer vorhandenen Wassermühle, gestattete und nach §. 8. a. desselben Edikts der Bau oder die Veränderung durch die Landespolizeibehörde nur noch wegen eines der Landeskultur hinderlichen Wasserstandes untersagt werden durfte, womit das Ed. für Ostpreußen, Lithauen, Ermeland und den Kreis Marienwerder über denselben Gegenstand v. 29. März 1808 (N. C. C. Tom. XII. p. 319) übereinstimmte, in welchem letzteren überdies die §§. 236., 237., 240. u. 242. A. L. R. II. 15. und der der Zus. 230. des Ostpreuß. Provinzial-Rechts ausdrücklich aufgehoben wurden.

2) Auch in der Provinz Preußen, wie überall, blieben indeß wegen der Wasser-Triebwerke a) der §. 235. A. L. R. II. 15. gültig, wonach:

jeder Neubau, jede Wiederherstellung, Verlegung, Umwandlung oder Vermehrung der Gänge bei Wassermühlen, der Prüfung und Genehmigung der Landespolizeibehörde unterworfen war,

ingl. blieben b) die §§. 238. u. 239 a. a. O. bestehen, wonach:

die Anlegung neuer Mühlen unzulässig ist, wenn dadurch schon vorhandenen Mühlen das erforderliche Betriebswasser entzogen oder selbiges zu ihrem Nachtheil zurückgestaut wird, hierauf begründete Widersprüche aber zum rechtlichen Wege verwiesen sind:

wohingegen mit der Gewerbefreiheit durch das Gewerbesteuer-Ed. v. 28. Okt. u. 2. Nov. 1810 die bisherigen Privilegien, sei es des Fiskus, oder der Gerichts- und Gutsobrigkeiten in Betreff der Mühlengerechtigkeit und wegen der Konzessionirung neuer Wassermühlen, fortfielen.

3) Die Gewerbe-O. v. 17. Jan. 1845 stellt in den §§. 29 — 32. folgende Grundsätze auf:

a) Es bedarf jetzt der Genehmigung der Reg. zu jedem durch Wasser bewegten Triebwerke (Mühlen u. s. w.) und soll der Antrag sogleich zurückgewiesen werden, wenn nach dem Ermessen der Reg. die Anlage mit so erheblichen Nachtheilen,

---

1) Das R. des Min. des J. u. d. P. u. d. F. v. 26. Sept. 1838 (v. K. Ann. Bd. 22. S. 755 Nr. 179.) spricht aus, daß der §. 7. u. 8 b. des Ed. v. 28. Okt. 1810 auch für die Widersprüche gegen Mühlenanlagen wegen Beeinträchtigung in Ausübung der Fischereigerechtigkeit und anderer Gegenstände gelte, die Bestimmungen jener §§. daher keinesweges auf die Entziehung des Wassers oder dessen Aufstauung zu beschränken seien.

Gefahren oder Belästigungen für die Nachbarn oder das Publikum überhaupt verbunden ist, daß sich dieselbe ohne Weiteres als unzulässig darstellt.

b) Andernfalls ist das Unternehmen öffentlich bekannt zu machen und wenn in Folge der Bekanntmachung keine Einwendungen angebracht werden, nur unter den, jedesmal in die Konsensurkunde einzurückenden, sich als nöthig ergebenden, von der Reg. festzusetzenden Bedingungen, zu genehmigen, während Einwendungen privatrechtlicher Natur, ohne davon die polizeiliche Genehmigung der Anlage abhängig zu machen, zur richterlichen Entscheidung zu verweisen, Einwendungen anderer Art aber unter Zuziehung des Unternehmers zu erörtern und von der Reg. zu entscheiden sind. [1])

c) Wassertriebwerke jeder Art gehören zu den im §. 26. Nr. 1. der Gew. O. gedachten gewerblichen Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können.

C. 1) Bezüglich der im Interesse der Bodenkultur und Bewässerung unternommenen Stauanlagen hat dagegen bei Berathung des Ges. die Rücksicht überwogen,

daß die Sicherheit des Rechts nicht genügend geschützt und die selbstständige Entwickelung der Bodenkultur nicht hinlänglich gefördert erscheine, wenn sie in diesem wichtigen Zweige von polizeilicher Einwirkung und Genehmigung abhängig gemacht werden sollte. (Vergl. die alleg. Denkschrift.)

2) Da die Wasserbenutzung der Privatflüsse Seitens der Uferbesitzer zur Bewässerung „als eine Befugniß privatrechtlicher Natur" betrachtet ist, so wurde daraus weiter gefolgert,

daß die wirthschaftliche Benutzung des Wassers in den durch das Gesetz bezeichneten Grenzen, da sie aus der privatrechtlichen Befugniß des Uferbesitzers unmittelbar hervorgehe, einer polizeilichen Genehmigung nicht bedürfe, vielmehr die Einwirkung der Behörde nur auf Anrufen der Betheiligten einzutreten habe. (Vergl. ebendas.)

3) Das Ges. v. 28. Febr. 1843 schließt sich (wie die alleg. Denkschrift bemerkt) in allen seinen weiteren Bestimmungen an diesen leitenden und Haupt-Grundsatz (§. 1.) an. Darin weicht es ab von der Gesetzgebung anderer Staaten über denselben Gegenstand. Es steht in dieser Beziehung auch in einem prinzipiellen Gegensatz zu dem G. v. 28. Okt. 1846 über den (als mustergültig angesehenen) Siegenschen Wiesenbau, indem das letztere [2]) von dem Grundsatze ausgeht,

daß alle Grundbesitzer des Flußthals, deren Grundstücke sich aus den Privatflüssen mit Vortheil bewässern lassen, sofern ihnen nicht specielle Rechtstitel entgegenstehen, das Wasser zur Bewässerung dieser ihrer Grundstücke zu benutzen und davon, nach Verhältniß des durch die Bodenbeschaffenheit, Lage und Bauart, event. des Flächeninhalts ihrer Grundstücke bedingten wirthschaftlichen Wasserbedarfs, Theil zu nehmen berechtigt sind. (§§. 1. und 5. der Siegenschen Wiesen-O.) [3])

---

1) Das C. R. der Min. des J. und d. F. v. 14. Juni 1847 (Min. Bl. d. i. V. 1847. S. 136. Nr. 177.) giebt über die Festsetzung des zulässigen Wasserstandes bei Ertheilung der polizeilichen Konzession zu den durch Wasserkraft bewegten Triebwerken nähere Anweisung und bemerkt, daß der Vorschrift wegen einer für dergl. Triebwerke nachzusuchenden landespolizeilichen Konzession wesentlich die Absicht zum Grunde liege, daß die Belästigung des Publikums und der Adjacenten durch übermäßige Wasserspannung Seitens der Triebwerksbesitzer zur Förderung ihres Privatvortheils, vermieden werde.

2) In Uebereinstimmung mit dem §. 11. der älteren Fürstlich Nassau-Oranischen Wiesen-O. für Siegen v. 18. Dec. 1790.

3) a) Danach ist im Kreise Siegen das Recht zur Wasserbenutzung nicht gerade an den Uferbesitz gebunden, der gegenüber liegende Uferbesitzer auch nicht gerade

IV. Verschiedenheit des Prinzips in den Abschn. II. u. III. des Gesetzes.

Indem das G. v. 28. Febr. 1843, zur Ausführung von Bewässerungen selbst zwei verschiedene Wege bezeichnet, nämlich:

1) den der freien privatrechtlichen Verfügung oder eines nur vom Belieben des Unternehmers abhängigen administrativ-richterlichen Verfahrens, nach Maaßgabe des Abschn. II. §§. 19. ff., —

2) den des legislativen Einschreitens — nach Maaßgabe des Abschn. III. §§. 56. ff. — zur zwangsweisen Bildung von Assoziationen Behufs der Bewässerung, mittelst landesherrlicher Verordnung, sofern nicht unter sämmtlichen Betheiligten die freiwillige, und dann nur vom landwirthschaftl. Min. zu genehmigende Uebereinkunft Platz greift, hat dasselbe sein Fundament im §. 1. nur auf den ersten Weg Anwendung finden lassen, während hingegen bei dem zweiten Wege (der Assoziation) das entgegengesetzte, oben als das der Siegenschen Wiesen-O. bezeichnete Prinzip Platz greift. [1])

---

auf die Hälfte beschränkt; das Theilnahmerecht richtet sich nach dem Princip und rechtfertigenden Beweggrunde jedes Landeskulturges., nämlich nach dem Gesichtspunkte der größtmöglichsten Beförderung der Bodenproduktion für alle diejenigen, welche Gelegenheit haben, vom fließenden Wasser Gebrauch zu machen, und welche daher als im Miteigenthum desselben befindlich angesehen werden. Vergl. hierüber Lette a. a. O. S. 18—21.

b) Indem das G. v. 28. Febr. 1843 von einem entgegengesetzten (auch von dem ersten den Provinzialständen 1834 und 1837 vorgelegten Entwurf abweichenden) Princip, nämlich davon ausgeht, „daß das Nutzungsrecht am vorüberfließenden Wasser Gegenstand des Privateigenthums und Annexum des privativen Uferbesitzes sei," steht es nicht in Uebereinstimmung mit der bei allen Vorberathungen gleichmäßig und stetig anerkannten Rechtsansicht, „daß das fließende Wasser eine res nullius ist, weshalb die Wassermasse der Flüsse kein Gegenstand des Privateigenthums, weil nicht Objekt der Okkupation sein könne, da es in jedem Moment wechsele." (Sieße a. a. O. S. 46, Lette a. a. O. S. 29.) In diesem Widerspruch des dem gegebenen Gesetze zum Grunde gelegten Grundsatzes mit dem bei seiner Vorberathung gleichwohl anerkannten abweichenden Rechtsprincip haben mehrere, auf der anderen Seite wiederum sehr beschränkende Bestimmungen, z. B. §. 13. Nr. 2, ihr Motiv, welche sich daher in der Siegenschen Wiesenordnung nicht vorfinden. (§. 2. Nr. 2. u. §§. 12. 13. des letztern.)

Die Schriften, einerseits die befreite Undine von v. Wangenheim (eines großen Grundbesitzers), andererseits die Beleuchtung der Denkschrift und des Ges.-Entw. von Dr. Sieße (eines Triebwerksbesitzers) — untereinander und mit einem der Verfasser dieses Werkes nahe befreundet — vertheidigen die entgegengesetzten Standpunkte, ersterer den des Ges. v. 28. Febr. 1843, letzterer den Satz, daß jeder Uferanwohner in der Regel Miteigenthümer des Privatflusses sei und das Wasser nur nach Maaß und Antheil seines Grundeigenthums im Verhältniß zu sämmtlichen Uferanwohnern gebrauchen könne. (Vergl. auch die Recension der v. Wangenheimschen Schrift in Richter's kritischen Jahrb. 1844, Mai, S. 437 ff. und der Sieße'schen Schrift in der Jur. Wochenschr. 1843. S. 293.)

1) Die Anwendbarkeit dieses letzteren wird nach §. 56. des Ges. v. 28. Febr. 1843 nur dadurch wiederum beschränkt, daß dabei das Kultur-Interesse einer ganzen Gegend, welcher die Benutzung des Wassers Vortheil bringe und das erforderliche gemeinsame Wirken aller Betheiligten, nicht auch das Kultur-Interesse einzelner Gemeinden oder mehrerer Nachbarn, resp. Feldtheile, Wiesenschläge und Wannen innerhalb einer einzelnen Ortschaft, vorausgesetzt wird.

Zweites Kapitel.

Besondere Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes v. 28. Febr. 1843 und zu dessen Ergänzungen.

Zum Eingange des Gesetzes.

Ueber den territorialen Wirkungskreis, beziehungsweise des Ges. v. 28. Febr. 1843, sowie einzelner Stücke desselben vergl. die Einleit. zur Abth. I. sub II. ad II. A., oben S. 573 ff., insbes. die V. v. 9. Jan. 1845 wegen Einführung des Ges. in den Bezirk des Appellat. Gerichtshofes zu Köln [1]) (G. S. 1845. S. 35), und das G. v. 11. Mai 1853 wegen Anwendung des Abschn. III. des Ges. in den Hohenzollernschen Landen. [2]) (G. S. 1853. S. 128).

Erster Titel.

Die landespolizeilichen Vorschriften des Gesetzes; die Ufer- und Fluß-Polizei der Privatflüsse.

(§§. 2—12. des Gesetzes).

Zum §. 2. des Gesetzes.

1) Die oben S. 626 Note 2. alleg. Denkschrift bemerkt über die Stellung der §§. 2—12. zum §. 1.:

Unter den Beschränkungen, welchen die privative Disposition über das fließende Wasser unterliegt, sind diejenigen vorangestellt, welche durch das Interesse des Publikums und des öffentlichen Wohls bedingt werden. Die Befugniß des Publikums, das Wasser auch der Privatflüsse zum Trinken, Schöpfen u. s. w. zu benutzen, sofern man auf öffentlichen Plätzen oder Wegen dazu gelangen kann, — ist im Herkommen allgemein begründet und durch die Natur des fließenden Wassers innerlich gerechtfertigt."

2) Der §. 2. entspricht dem Art. 643. des Code civil, wonach der Eigenthümer der Quelle ihren Lauf nicht verändern darf, wenn sie den Einwohnern einer Ortschaft, eines Dorfs oder Weilers das nöthige Wasser verschafft. Der Art. 643. a. a. O. fügt indeß die Einschränkung hinzu:

Haben jedoch die Einwohner den Gebrauch davon nicht erworben oder verjährt (acquis ou prescrit), so ist der Eigenthümer der Quelle berechtigt, dafür eine sachverständig zu bestimmende Entschädigung zu fordern."

3) Dagegen enthält der §. 2. den Zusatz: „sofern es nach Entscheidung der Ortspolizeibehörde ohne Gefahr für die Beschädigung des Ufers geschehen kann", welcher auf einem in der Sitzung der vereinigten ständischen Ausschüsse v. 9. Nov. 1842 gestellten Amendement beruht. Dieser Zusatz schließt aber die Pflicht der Ortspolizeibehörde nicht aus, im überwiegenden öffentlichen Interesse des Wasserbedarfs einer Ortschaft, diejenigen Vorrichtungen anzuordnen, welche die Gefahr für die Beschädigung des Ufers beseitigen.

4) Dafür, daß den unterhalb liegenden Einwohnern (gewiß also auch den unmittelbar angrenzenden) der nothwendige Bedarf an Wasser durch Bewässerungsanlagen nicht entzogen werde, sorgt der (in Folge eines

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 858.
2) Ebendas. S. 858—859.

Amendements in der Sitzung der vereinigten Ausschüsse v. 7. Nov. 1842 hinzugefügte) §. 15., indem er die Reg. ermächtigt, „in solchen Fällen zur Abwendung des Nothstandes für deren Wirthschaften die Ableitung des Wassers in geeigneter Weise zu beschränken."

Zu §§. 3. u. 4. des Gesetzes.

Vergl.:

1) die K. O. v. 24. Febr. 1816, betr. die Verhütung der Verunreinigung der schiff- und flößbaren Flüsse und Kanäle (G. S. 1816. S. 108), wobei zu bemerken, daß nur im Bereiche des Code civil (vergl. Art. 538.) die bloß flößbaren Flüsse auch zu den öffentlichen gehören, während nach §. 38. A. L. R. II. 15. die Flößbarkeit kein Kriterium der Regalität ist;

2) die Polizei-V. v. 15. Nov. 1851 für den Reg.-Bez. Frankfurt sub Nr. IX. §. 38. (Min. Bl. d. i. V. 1851. S. 286 und 292), woselbst eine Strafe bis zu 10 Thlr. auf Verunreinigungen eines Privatflusses (Quelle, Bach oder Fließ) durch Einwerfen von Erde, Steinen oder sonstigen Materialien, ingl. einer zur Ab- oder Zuleitung von Wasser dienenden Anlage angedroht ist;

3) das R. der Min. für H., G. u. öff. A. u. für landw. Ang. v. 26. Jan. 1853 [1]) (Min. Bl. d. i. V. 1853. S. 53. Nr. 42.), wonach das Einwerfen von Abgängen aus einer Melassen-Fabrik unter den §. 3. subsumirt wird.

Zum §. 5. des Gesetzes.

Hierbei ist vorauszusetzen, daß derjenige, welcher auf die im §. 5. angegebene Weise in einem Privatflusse Wiesen anlegt, Eigenthümer des Flusses ist. Aus dem den Uferbesitzern laut §. 1. beigelegten Rechte zur Nutzung des Wasserschatzes der Privatflüsse zu Berieselungen folgt an sich noch nicht ihre Befugniß zum s. g. Wiesenbrechen.

Zum §. 6. des Gesetzes.

Vergl.:

1) die Erläut. zum §. 37. des Landes-Kult.-Ed. v. 14. Sept. 1811 (s. in Bd. II. Abth. I. S. 107);

2) die oben zu §§. 3. u. 4. unter Nr. 2. alleg. Stelle der Polizei-V. v. 15. Nov. 1851 für den Reg.-Bez. Frankfurt;

3) das R. des Min. des Inn., landw. Abth. v. 13. Jan. 1840 (Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 20).

Zum §. 7. des Gesetzes.

Vergl. die Erläut. des §. 7. in Verbind. mit dem §. 10. des Vorfluth-Ges. v. 15. Nov. 1811, oben S. 598 ff.

Zu §§. 8—12. des Gesetzes.

Diese Paragraphen enthalten speziellere Anordnungen in Betreff des schon in den §§. 42. u. 43. A. L. R. II. 15. ausgesprochenen Grundsatzes wegen Gestattung des allgemeinen Gebrauchs der Privatflüsse zum Holzflößen.

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 861—862.

Zweiter Titel.

Materielle Rechtsbestimmungen über die Wassernutzungsbefugnisse der Grundbesitzer und darauf bezügliches Verfahren.

(§. 1. Abschn. I. u. §§. 13—18. Abschn. II. des Gesetzes.)

Erstes Stück.

Princip des Gesetzes.

Zum §. 1. des Gesetzes.

I. Der §. 1. stellt in Bezug auf die Nutzungsbefugnisse der Grundbesitzer den leitenden Hauptgrundsatz an die Spitze des Gesetzes. Demselben steht zwar einerseits der darauf folgende §. 2., betr. den gemeinen Gebrauch des Wassers zum Trinken, Schöpfen und Viehtränken, gegenüber (vergl. oben die Erläut. zum §. 2.); hingegen schließen sich andererseits demselben alle übrigen Bestimmungen des Ges. an, insbesondere die §§. 13—18., theils als nähere Bestimmungen, theils als Beschränkungen des Grundsatzes des §. 1.

Die Absicht des Ges. ist (wie die oben S. 626 Note 2. alleg. Denkschrift bemerkt), dahin gegangen, für Verhältnisse ein festes Rechtsfundament neu zu begründen, denen es bisher an einem solchen fehlte.

Zufolge des dem Ges. zum Grunde gelegten Prinzips wird „die Nutzungsbefugniß des in den Privatflüssen enthaltenen Wasserschatzes als ein Gegenstand des Privateigenthums anerkannt und wo nicht besondere Rechtstitel ein Anderes feststellen, den Uferbesitzern als Annexum ihres Grund und Bodens zugestanden.“ (Vergl. Kap. I. Tit. 3. Stück 2. ad III. sub A. u. C., s. oben S. 637 u. S. 639.)

II. In Betreff des Rechtsobjekts des §. 1. ist der Begriffsunterschied von öffentlichen und Privat-Flüssen nach den verschiedenen im Staate geltenden Rechts-Systemen erheblich.

1) Vergl. die Erläut. zum Vorfluth-Ges. v. 15. Nov. 1811, Abschn. I. Kap. 3. Tit. 2. sub III. ad D., oben S. 600. ff. und insbes. auch das Erk. des Ob. Trib. v. 12. Sept. 1849 (Striethorst's Rechtsf. Bd. 4. S. 341. Nr. 169.), wonach s. g. Bäken (welche die Fluren am Kurischen Haff durchschneiden, sich in letzteres ergießen und theilweise schiffbar sind) mit Rücksicht auf §. 21. Tit. 14. Thl. II. u. §. 38. Tit. 15. Thl. II. A. L. R. als öffentliche Flüsse erkannt worden,

> weil das charakteristische Merkmal eines öffentlichen Gewässers in dessen Schiffbarkeit beruhe und die §§. 39. ff. Tit. 15. Th. II. nicht maaßgebend seien, wenn sich ein Privatfluß in einen Strom, ohne Zuthun, mittelst Naturgewalt, verwandelt habe, zumal nach Lib. II. Feud. 56. auch die Gewässer für Regalien erklärt würden, ex quibus fiunt navigabilia.“

2) Der §. 1. erweitert den Begriff von Privatflüssen, indem er dazu auch die Quellen, wie die Seen, welche einen Abfluß haben, rechnet. (Vergl. auch Art. 641. u. 643. Code civil.)

3) Ueber den Unterschied von Quellen und Privatflüssen und die davon abhängigen verschiedenen Wirkungen in Betreff der freieren Verfügung über Erstere, spricht sich das Erk. des III. Sen. des Ob. Trib. v. 19. Dec. 1851 aus, welches bemerkt:

> Eine Quelle, die sich in einem nicht bestimmt abgegrenzten Bette über die ihr benachbarten Grundstücke erstreckt, ist als Privatfluß nur dann zu betrachten, wenn sie einen bestimmt abgegrenzten Wasserlauf, einen Bach oder Fluß bildet; eine solche Quelle kann der Eigenthümer fassen, das Wasser ansammeln, um Fisch-

teiche anzulegen (§. 184. A. L. R. I. 9.) oder sonstige Zwecke damit zu erreichen.[1]) (Striethorst's Arch. Bd. 4. S. 211. Nr. 45.)

III. Subjekt des im Gesetze begründeten Rechts auf die Nutzung des fließenden Wassers zur Bewässerung soll nur der Uferbesitzer sein.

1) Dessen Verfügungsbefugniß über den Wasserschatz der Privatflüsse gilt als Regel und ist zu vermuthen.

2) Von dieser Regel und Rechtsvermuthung treten jedoch Ausnahmen ein:

a) wenn das Eigenthum des Flusses und damit (nach §§. 2., 11., 12. u. 13. A. L. R. I. 8.) die ausschließliche Disposition über das Wasser nebst allen Nutzungen und Vortheilen, die der Fluß bietet, einem Anderen zusteht.

In diesem Falle muß der Uferbesitzer eine, vermöge spezieller Rechtstitel erworbene Befugniß zur Benutzung des vorüberfließenden Wassers Behufs der Bewässerung, gegen den Eigenthümer des Flusses besonders nachweisen.

b) wenn ein besonderes Nutzungsrecht bezüglich des fließenden Wassers nach Provinzialgesetzen, Lokal-Statuten oder speziellen Rechtstiteln erweislich einem Anderen, als dem Uferbesitzer zusteht.

Bei den Provinzialgesetzen (zu b.) scheint an die hin und wieder von den Gerichts- und Gutsherrschaften in Anspruch genommenen Vorrechte auf die Benutzung der fließenden Gewässer gedacht zu sein. Soweit jedoch ein dergl. Vorrecht zur ausschließlichen Benutzung des fließenden Wassers in Privatflüssen aus früheren guts-, schutz- und grundherrlichen Rechten abgeleitet worden wäre, hat dasselbe nebst einer etwanigen Abgabe für dessen Ueberlassung (ausschließlich der Mühlenzinsen) aufgehört (Art. 42. der Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850, §. 3. Nr. 10. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850), und ist auf die betreffenden Uferbesitzer ohne Rücksicht auf die rechtliche Eigenschaft ihrer Grundstücke übergegangen.[2])

3) Zu 2. ad b. ist jedoch zu bemerken:

a) Die Wortfassung des §. 1. entspricht der nach den Vorverhandlungen und der Denkschrift zweifellosen Absicht des Ges. nicht. Während nämlich beabsichtigt ist, im §. 1. darüber Bestimmungen zu treffen, wer zu dem Privatflusse oder zu der Benutzung des Wasserschatzes in demselben außer dem Uferbesitzer befugt sein könne, und deshalb das die Regel bildende Recht des letzteren ausschließt (den Rechtstitel zum Fluß oder zu der Wassernutzung zu bestimmen), also nur in dieser Beziehung darauf hinzuweisen, daß ein Anderer Eigenthümer des Flusses sein oder daß der Regel und Präsumtion für das Nutzungsrecht des Uferbesitzers durch Provinzialgesetze, Lokal-Statuten und spezielle Rechtstitel derogirt werden könne, begründen vielmehr, nach der jetzigen Wortfassung, dergl. provinzielle und statutarische Bestimmungen und Titel eine Ausnahme von jener im Interesse der Landeskultur verliehenen oder erweiterten Wassernutzung überhaupt, dergestalt, daß der Zweck des Gesetzes: „die Wasserschätze für die Kultur der Grundstücke Behufs deren Bewässerung zu entfesseln", ganz oder theilweise unerreicht bliebe, soweit das Provinzialrecht dieser Art der Wasserbenutzung entgegensteht oder dieselbe beschränkt.

b) Dieser Mißgriff bei der Redaktion gab Veranlassung, daß nachträglich, auf Antrag der Kommunalstände des Markgrafthums Oberlausitz,

---

1) Damit stimmt auch das gemeine Deutsche Recht überein. Vergl. Mittermaier, Grundsätze des Deutsch. Privatr. Bd. 2. S. 280.

2) Vergl. auch §. 5. des Ed. v. 28. Okt. 1810 wegen der Mühlengerechtigkeit, und §. 233. A. L. R. II. 15., ferner §. 30. des Ges. v. 28. Okt. u. 2. Nov. 1810, betr. die Einführung der allg. Gewerbesteuer, und wegen der neu und wieder erworbenen Provinzen insbesondere, den §. 2. der Gew. O. v. 17. Jan. 1845.

durch die V. v. 26. April 1844 [1]) (G. S. 1844 S. 112) das in der Ober-Lausitz geltende Ober-Amts-Pat. v. 18. Aug. 1727 außer Kraft gesetzt wurde. Der §. 5. des letzteren enthielt nämlich, und zwar im besonderen Interesse der landwirthschaftl. Kultur, zu Gunsten der Bewässerung folgende Bestimmung:

Damit um soviel weniger jemand Ursache haben möge, den ordentlichen Lauf der Bäche und anderen Gewässer außer der gewöhnlichen Zeit und ungebührlicherweise zu hemmen, ist beliebt worden, daß den oberwärts wohnenden Grundherren alle Jahr zu 4 verschiedenen Malen, zweimal vor der Heu- und zweimal vor der Grummet-Ernte, jedesmal vom Sonnabend Mittag 12 Uhr bis nächstfolgenden Sonntag Mittag wiederum 12 Uhr die Flüsse und Bäche zur Bewässerung ihrer Wiesen und Gärten zu schützen und abzuschlagen erlaubt sein solle.

Diese Befugniß war in einer ferneren Bestimmung des Ober-Amts-Patents auch den Grundbesitzern in Stadt- oder Dorfgemeinden beigelegt.

Hiernach enthielt also der §. 5. des Patents v. 18. Aug. 1727 im Vergleich mit dem — nach dem Ges. v. 28. Febr. 1843 — erweiterten Wassernutzungsrechte der Grundbesitzer eine erhebliche Einschränkung dieses Rechts, welche nur mittelst der unbedingten Einführung der Vorschriften des Ges. v. 28. Febr. 1843 und daher durch die Aufhebung des Oberlausitzer Patents v. 18. Aug. 1727 beseitigt werden konnte.

4) Die Frage: wem das Eigenthum eines fließenden Privatgewässers zustehe? ist in den Gesetzen nirgends ausdrücklich entschieden worden. Vergl. darüber die Erk. des Ob. Trib. v. 12. Sept. 1848 (Striethorst's Rechtsf. Bd. 4. S. 431) u. v. 31. Aug. 1836 (Entsch. Bd. 15. S. 361. Nr. 41.), worin angenommen ist:

daß das Recht, einen Privatfluß zu befischen, den Uferbesitzern als Ausfluß des Eigenthums zustehe, soweit sich ihr Ufer erstreckt und das Eigenthum aus den Bestimmungen der §§. 225. ff. A. L. R. I. 9. über Alluvion, Inseln und verlassene Flußbetten, welche als Pertinenzien der anliegenden Grundstücke betrachtet würden, weil den Besitzern dieser letzteren der durch Alluvion, Bildung von Inseln und Veränderung des Flußbettes entstehende Boden zuwächst, abzuleiten sei.

Ueber die Frage: ob jedem Adjacenten als solchem das Recht zur Fischerei in Privatflüssen dergestalt zustehe, daß dem gegenüber ein besonders erworbenes Recht zur Fischerei von einem Dritten speziell nachgewiesen werden müsse? vergl. den von Boele mitgetheilten Rechtsfall nebst Nachwort in Dr. Sommer's Arnsb. Arch. Bd. 10. S. 621 ff. insbes. 635 ff., und außerdem die in den Ergänz. der Preuß. Rechtsb., 3. Ausg. Bd. 5. S. 222—224 u. Bd. 12. S. 295 allegirten Präjudikate und Schriften.

IV. Den Umfang des Rechts betreffend.

1) Der §. 1. verleiht dem Uferbesitzer die Benutzung des an seinem Grundstücke vorüberfließenden Wassers. [2])

2) Das Ob. Trib. führt in einem (das Erk. des [vormaligen] O. L. Ger. zu Münster v. 10. Jan. 1845 bestätigenden) Urtel (Datum konstirt nicht) aus:

daß auch die Bewässerung einer Wiese, die nicht unmittelbar an den Bach grenzt, aus diesem deshalb zulässig sei, weil sie aus Trennstücken von Kolonatsgründen bestehe, welche an den Bach grenzen und weil der Kolonatsbesitzer als unmittelbarer Ufernachbar das Recht hatte, nicht allein die noch in seinem Besitze

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 858.

2) Laut Art. 644. des Code civil: „dont la propriété borde une eau courante", wonach es nicht erforderlich ist, daß das Grundstück vom Flusse durchschnitten wird, daß mithin dem Unternehmer der Bewässerungs-Anlage das Uferland auf beiden Seiten des Flusses gehört; es soll vielmehr jeder gegenüber liegende Uferbesitzer ein Recht auf Benutzung der Hälfte des Wassers haben.

befindlichen Ländereien, sondern auch die davon abgetretenen, aber örtlich zusammenhängenden Parcellen als Wiese zu aptiren und zu diesem Behufe aus dem Bache zu wässern; daher habe er auch das Bewässerungsrecht an den Trennstückserwerber abtreten dürfen; indeß dürfe der Trennstückserwerber das Wassernutzungsrecht nur für die vom Kolonate erworbene, noch zur Uferländerei zu rechnende Wiese und nicht auch für seine übrigen, an diese Wiese anstoßenden, schon früher besessenen Grundstücke ausüben. (Sommer's Arnsb. Arch. Bd. 12. S. 167 ff.)

V. Der Gegenstand und Zweck der den Uferbesitzern beigelegten Wassernutzungsbefugniß, wie der innere Wirkungs- und Rechtskreis des Gesetzes selbst wird näher bezeichnet und abgegrenzt einestheils durch die Verweisung auf die §§. 13. ff., anderntheils durch den an das leitende und Hauptprinzip (§. 1. im ersten Satze) angereihten Zusatz im zweiten Satze des §. 1., wonach

es in Ansehung der Benutzung des Wassers zu Mühlen und anderen Triebwerken, wie in Ansehung der Fischerei-Berechtigung und Vorfluth, bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften, soweit diese nicht ausdrücklich abgeändert worden, verbleibt.

1) Hiernach finden (abgesehen von den allgemeinen landespolizeilichen Anordnungen — §§. 2—12 —) die materiellen und formellen Bestimmungen des Ges. (§§. 13—18. u. §§. 19. ff.) lediglich in Bezug auf diejenigen Rechte der Uferbesitzer Anwendung, welche die Benutzung der befruchtenden Kraft des fließenden Wassers für die Bodenkultur mittelst der Bewässerung betreffen; wogegen das Ges. bezüglich der Besitzer von Wassermühlen und ähnlichen Triebwerken, wie bezüglich der Vorfluths- und Fischereiberechtigten nur die Bedeutung und Wirkung hat, daß es den Kreis ihrer Rechte, soweit derselbe von Bewässerungsanlagen berührt wird, den Uferbesitzern gegenüber näher bestimmt und regelt.

2) Die im zweiten Satze des §. 1. gedachten ausdrücklichen Abänderungen sind, namentlich in Betreff der Fischerei im §. 18., in Betreff der Vorfluth im §. 7., in Betreff der Wasser-Triebwerke in den §§. 16. u. 17. (nebst §§. 25. u. 37.) enthalten.

VI. An den §. 1. knüpfen sich noch folgende Fragen:

1) Wieweit früher ergangene rechtskräftige Erkenntnisse, nach welchen ein Uferbesitzer oder Flußeigenthümer in der Benutzung des Wassers zur Bewässerung beschränkt worden ist, den erweiterten resp. neu begründeten Befugnissen des Ges. v. 28. Febr. 1843 präjudiciren, daher einem Uferbesitzer, gegen welchen dergleichen Judikate ergangen sind, entgegenstehen, wenn derselbe von der nunmehr in dem G. v. 28. Febr. 1843 erweiterten resp. neu verliehenen Befugniß zur Wassernutzung Gebrauch machen will?

a) Bei Entscheidung dieser Frage ist ins Auge zu fassen, daß das neue Kulturgesetz als solches (abgesehen von der Sanktion der Wassernutzungsrechte der Uferbesitzer) im Allgemeinen keine Privatrechte aufheben und keine neuen Rechtstitel auf die Wassernutzung gründen wollte, vielmehr die zur Zeit rechtlich bestehenden Wassernutzungsverhältnisse als zur Ausgleichung und zum Verfahren mitgebrachte, demselben vorausgegangene und außerhalb des Bereichs seiner Bestimmungen liegende betrachtet, woraus folgt, daß frühere Judikate, welche die Feststellung von Eigenthums- oder Nutzungsrechten am Flusse und an dem fließenden Wasser zum Gegenstande haben, insoweit in Kraft bleiben.

b) Andererseits ging die Absicht und Aufgabe des Ges., als einer Kulturmaaßregel, dahin, die früher ungenutzten Wasserschätze der Privatflüsse zu Gunsten der Bodenkultur zu entfesseln und deren Benutzung und Gebrauchszwecke im Interesse des Gemeinwesens zu erweitern, und hieraus folgt, daß frühere, auf Grund der vorherigen, diesen erweiterten Gebrauchszwecken ent-

gegenstehenden Gesetzgebung ergangene Judikate über die Art und Ausdehnung des Gebrauchs vom fließenden Wasser, durch das neue Gesetz von selbst beseitigt sind und daß mithin diejenigen, gegen welche dergleichen Judikate ergangen, ohne Rücksicht darauf, die allen Uferbesitzern in dem Ges. v. 28. Febr. 1843 verliehenen, aus ihm als einem neuen Rechtstitel hervorgehenden Wassernutzungsrechte auch für sich in Anspruch nehmen und geltend machen können.

Diese Ansicht findet ihre Bestätigung in den analogen Bestimmungen der §§. 26. u. 29. der Gem. Thl. O. v. 7. Juni 1821 und des §. 97. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850, da diese Bestimmungen nur Folgerungen aus dem Charakter und Prinzip eines Kultur-Gesetzes sind. Judikate haben nur ausgesprochen, was nach den damals bestehenden Gesetzen gestattet oder nicht gestattet war.

2) Entsteht die Frage: ob die Verjährung zu den im §. 1., wie an anderen Stellen (§§. 16., 17., 53.) gedachten speziellen Rechtstiteln gehöre?

a) Bei den Verhandlungen der vereinigten Ausschüsse wurde diese Frage in Bezug auf die Bestimmung zu §. 16. a. angeregt und dabei verneint, im Allgemeinen auch nicht bestritten, aber nicht ausdrücklich entschieden. (Verhandl. v. 5. Nov. 1842.)

b) Ihre affirmative Beantwortung erscheint nicht zweifelhaft, soweit bei den speziellen Rechtstiteln, wo deren erwähnt ist, überhaupt an eine Verjährung gedacht werden kann.[1])

Wie auf anderen Rechtsgebieten neben rechtsgültigen Willenserklärungen die Verjährung unter den speziellen Rechtstiteln mitbegriffen ist, und wo sie Platz greift, mit ihnen gleiche Kraft hat, so muß sie auch hier für und gegen Ufer- und Triebwerks-Besitzer zur Begründung von Privatrechten auf die Wassernutzung gelten. In dieser Beziehung aber sind Grund- und Triebwerks-Besitzer auf gleiche Weise zu behandeln. Was hinsichtlich der Verjährung für den §. 1. gilt, ist auch für die §§. 16. u. 17. anzuwenden, da es sich in beiden Fällen vom Gebrauch des fließenden Wassers handelt und es an sich gleichgültig ist, ob dessen befruchtende oder dessen bewegende Kraft die Substanz des Rechts bildet.

c) Daß im Bereiche des A. L. R. gegen die Vorschrift des §. 99. Tit. 8. Thl. I. durch Verjährung Wassernutzungsrechte erworben werden

---

1) Statt der jetzigen Redaktion des §. 16. a. „ein auf speziellere Rechtstitel beruhendes Recht zur ausschließlichen Benutzung", hieß es aber in dem, den vereinigten Ausschüssen vorgelegten Entwurf: „ein ausdrücklich verliehenes Recht zur ausschließlichen Benutzung". Bei dieser Fassung blieb der Rechtstitel der Verjährung von selbst ausgeschlossen, während die später veränderte Fassung um so mehr dafür spricht, daß man unter den speziellen Rechtstiteln auch die Verjährung mitbegreifen wollte, da diese veränderte Fassung in der Sitzung der vereinigten ständischen Ausschüsse v. 7. Nov. 1842 beantragt ist.

Nur bei den speziellen Rechtstiteln des §. 17. Nr. 2. kann von einer Verjährung durch Besitz überhaupt keine Rede sein, da die Nr. 2. des §. 17. auf der Voraussetzung beruht, daß die bisher vom Triebwerksbesitzer ausgeübte Wassernutzung demjenigen Umfange nicht entsprochen hat, auf welchem ihm speziellere Rechtstitel einen Anspruch geben. — Wenn Sietze in seiner Schrift: Beleuchtung ꝛc. S. 48. entgegengesetzter Ansicht ist, so kann ihm darin nicht beigepflichtet werden. (Vergl. die Erläut. zu §§. 25. u. 37.) — Wieweit eine qualifizirte Verjährung oder doch die Errichtung sichtbarer und die Nutzung des fließenden Wassers bestimmender Anlagen (§§. 15. ff., 32. ff., 43. ff. A. L. R. I., 22. und §§. 504—507. A. L. R. I. 9.) zur Usukapion erforderlich, ist nach Bewandniß der Umstände in den einzelen Fällen zu bestimmen.

können, ist von dem Ob. Trib. mehrfach angenommen. (Vergl. die oben Kap. 1. Tit. 2. Stück 1. ad III. S. 629 ff. allegirten Präjudikate.)

Der Code civil entscheidet die Frage in den Art. 641. u. 642. dahin

daß der Eigenthümer eines unterhalb liegenden Grundstücks durch Titel oder Verjährung gegen die Dispositionsbefugniß des oberhalb belegenen Besitzers über eine auf dessen Grund und Boden befindliche Quelle, Rechte durch einen 30 Jahre hindurch ununterbrochenen Genuß des aus der Quelle abfließenden Wassers erwerben könne, nur mit der näheren Bestimmung rücksichtlich der Besitzergreifung und des Anfangs der Usukapion: à compter du moment ou le propriétaire du fonds inférieur a fait et terminé des ouvrages apparents destinés à faciliter la chûte et le cours de l'eau dans sa propriété. [1])

Zweites Stück.

Allgemeine Bemerkungen zu den §§. 13—18., betr. die näheren Bestimmungen der Rechte der Uferbesitzer.

I. Gegenstand derselben.

Die §§. 13—18. enthalten die dispositiven Bestimmungen über das Wasserrecht, welche die Vorschriften des A. L. R., wie des Code civil und des gemeinen Rechts theils erweitern, theils näher entwickeln, sich jedoch auf das Wassergebrauchsrecht der Uferbesitzer in Bezug auf Bewässerungen beschränken.

Namentlich betreffen:

a) die §§. 13. u. 14. die Rechtsverhältnisse des einzelnen Uferbesitzers zu anderen Ufer-, insbes. Grundbesitzern;
b) der §. 15. die Rechtsverhältnisse des Uferbesitzers gegenüber den öffentlichen Interessen:
   α) des Staats wegen der Schifffahrt u. s. w.,
   β) der — unterhalb liegenden — Einwohner wegen ihres unentbehrlichen wirthschaftlichen Wasserbedarfs;
c) die §§. 16. u. 17. die Rechtsverhältnisse des Uferbesitzers gegenüber den bestehenden Mühlen und anderen Triebwerken;
d) der §. 18. die Rechtsverhältnisse des Uferbesitzers zu den Fischerei-Berechtigten.

II. Materielles Recht der Uferbesitzer und dessen besondere Erwerbung.

1) Wenn die §§. 13. ff. nur vom Uferbesitzer und den ihm nach §. 1. zustehenden Rechten auf Benutzung des vorüberfließenden Wassers sprechen, während nach §. 1. die Nutzung des fließenden Wassers, vermöge des Eigenthums am Flusse oder vermöge Provinzialgesetze, Lokal-Statuten oder spezieller Rechtstitel, auch einem Anderen, als dem Uferbesitzer, zustehen kann, so hat dies darin seinen Grund, daß, nach §. 1., nur dem Uferbesitzer und keinem Anderen das Recht der Wassernutzung zur Bewässerung beigelegt ist, weil davon ausgegangen wird, daß allein der Uferbesitzer nach den durch die Oertlichkeit gegebenen Bedingungen im Stande ist, mit Ausschließung Anderer davon Gebrauch zu machen. Daher waren die näheren Bestimmungen und Grenzen für die Ausübung des Wassernutzungsrechts lediglich in Bezug auf den Uferbesitzer und auf das ihm, laut §. 1., beigelegte Bewässerungsrecht in den §§. 13—18. spezieller festzusetzen, woraus sich wie-

---

1) Das Röm. Recht (Lib. VII. Tit. XXXIV. Cod. III. de servitutibus et aqua) verleiht demjenigen, welchem die Nutzung des nach altem Herkommen und Observanz durch sein Grundstück fließenden Wassers zu dessen Bewässerung nützlich gewesen, ebenfalls Rechtsschutz dagegen: ne quid contra veterem formam atque solennem morem innovetur.

derum ergiebt, daß eine Anwendung dieser §§. auf andere Wassernutzungsberechtigte nicht zulässig ist.

2) Zweifelhaft bleibt dagegen die den §. 25. zu Nr. 5. mitbetreffende, doch hier zu erörternde Frage:

a) wiefern ein anderer Eigenthümer des Flusses oder ein anderer zum fließenden Wasser desselben Berechtigter, sein Wassernutzungsrecht dadurch verwerthen kann, daß er dasselbe ganz oder zeitweise einem an das Ufer grenzenden Grundbesitzer Behufs der Verwendung des Wassers zur Bewässerung verkauft oder verpachtet? desgl.

b) ob ein solcher Cessionar bei Benutzung des erst später zu seinem Ufergrundstücke erworbenen Wasserschatzes, dieser späteren und besonderen Akkrescenz ungeachtet, dennoch das Recht zur Bewässerung aus §. 1. und sogar die Rechte, sowohl aus §. 19. Nr. 1. u. §§. 20—22., als anderentheils aus §. 19. Nr. 2., §§. 24. ff. ausüben darf, welche der Cedent niemals besaß, die hingegen das G. v. 28. Febr. 1843 im Allgemeinen als Annexum des Uferbesitzes betrachtet?

Für die Verneinung könnten aus der Fassung der einzelnen Bestimmungen des Gesetzes selbst folgende Motive hergeleitet werden:

a) Es kann bei demjenigen, welchem nur das Flußwasser oder dessen Nutzung, hingegen kein Grundstück am Ufer gehört, die Voraussetzung des §. 24. — eines überwiegenden Landeskultur-Interesses —, woran der §. 25. Nr. 5. die Befugniß zur Abtretung des Rechts auf Wasserbenutzung knüpft, nach der Natur der Sache gar nicht zutreffen.

b) Es steht die Bestimmung der Nr. 5. des §. 25., welche von einem unmittelbar an das Grundstück des Uferbesitzers angrenzenden Grundbesitzer, also von zwei resp. gleichzeitigen Ufer- und Grundbesitzern spricht, ihrem Wortlaut nach nicht denjenigen zur Seite, welche nur Besitzer des Flusses oder der Nutzung der Kräfte des fließenden Wassers sind.

c) Es räumt der §. 19. Nr. 2., mit welchem die folgenden §§., insbes. auch die Nr. 5. im §. 25. zusammenhängen, das Provokationsrecht auf Vermittelung der Polizeibehörde und auf Expropriationen nur einem Uferbesitzer ein.

d) Es gesteht der §. 1. das Wassernutzungsrecht zu Berieselungen ausdrücklich nur den Uferbesitzern zu.

e) Endlich enthielt der den vereinigten ständischen Ausschüssen vorgelegte Entwurf im damaligen §. 15. eine Bestimmung, wonach der Uferbesitzer überhaupt befugt sein sollte, sein Recht zur Benutzung des Wassers einem Anderen zu überlassen; diese Bestimmung fiel aber später fort wegen der dagegen erhobenen Bedenken einer zu unbegränzten Ausdehnung dieser Befugniß, wie mit Rücksicht auf das im §. 101. Einl. zum A. L. R. enthaltene Rechtsprinzip. In Folge dessen wurde (nach einem Amendement in der Sitz. v. 7. Nov. 1842) die Nr. 5. in den jetzigen §. 25. eingeschaltet.

Nichts desto weniger kann allen diesen Motiven aus dem Ges., einerseits gegen die Zulässigkeit der dauernden oder vorübergehenden Abtretung des Wassers (Verkauf oder Verpachtung des Wasserschatzes im Flusse) Seitens des Flußeigenthümers oder Seitens des zur Wassernutzung Berechtigten an einen Uferbesitzer, andererseits gegen die damit übergehenden gleich wirksamen Provokationsrechte dieses Uferbesitzers als Cessionars, kein Gewicht beigelegt werden. Denn ein solches Rechtsgeschäft der Abtretung von Eigenthums- und Nutzungsrechten an Privatflüssen ist nach den allgemeinen bürgerlichen Gesetzen durchaus gestattet; auch ist nirgends im Gesetz bestimmt, daß nur denjenigen Grundbesitzern, welche sich schon zur Zeit der Publikation des Ges. gleichzeitig im Verhältniß, einestheils von Uferbesitzern, anderntheils von Wassernutzungsberechtigten, befinden, die in dem Ges. v. 28. Februar 1843 gegebenen Rechte beiwohnen und diese Rechte dagegen denjenigen versagt sein sollen, bei welchen sich diese beiden, zur

Ausübung des im §. 1. verliehenen Rechts, nach Bestimmung des §. 1., gleichzeitig erforderlichen Eigenschaften erst später zusammenfinden.

III. Formelles Recht der Uferbesitzer.

a) Das Ressortverhältniß der Gerichte und der Polizeibehörden bei Prozessen über die Bestimmungen der §§. 13., 14., 16., 17. u. 18., im Gegensatze zu den nach Anmeldung der Provokation, zuf. §. 19. Nr. 2., aus der Anwendung der §§. 24., 25., 26—29., 36. u. 37. sich ergebenden Streitigkeiten, und

b) den §. 23. insbesondere, desgl.

c) die konkurrirende Kompetenz der Auseinandersetzungsbehörden (der Gen. Kommissionen, landwirthschaftl. Reg. Abtheilungen resp. landwirthschaftl. Spruch-Kollegien und des Revisions-Kolleg. f. L. K. S.) betreffend.

1) Das Wassernutzungsrecht der Uferbesitzer zu Berieselungen ist im Gesetze als Gegenstand des Privateigenthums, als Annexum desselben an den Uferländereien anerkannt und es bedarf daher der Uferbesitzer einer polizeilichen Erlaubniß und Genehmigung zur landwirthschaftlichen Benutzung des Wassers in den durch die §§. 13—18. bezeichneten Grenzen nicht, da diese Benutzung unmittelbar aus seiner privatrechtlichen Befugniß hervorgeht. (Vergl. die Denkschrift in der Beil. zur allg. Preuß. Staatszeitung 1842. Nr. 303.)

2) Aber auch in diesem Falle steht ihm frei, um seine Anlage gegen spätere Widersprüche oder Entschädigungsansprüche zu sichern, das im §. 19. Nr. 1. u. §§. 20—22. bezeichnete Aufgebots- und Präklusions-Verfahren nachzusuchen.

3) Will er sich dagegen mit seiner Anlage außerhalb der Grenzen der §§. 13. ff. bewegen, kann er die Anlage nicht ausführen, ohne daß ihm Andere Rechte einräumen oder sich die Einschränkung ihrer Rechte gefallen lassen (§. 19. Nr. 2. §§. 25—29. u. §§. 36. u. 37.), so muß er alsdann die Vermittelung der Polizeibehörde zur Einleitung des Verfahrens (§. 19. Nr. 2.) nach §§. 30. ff. in Anspruch nehmen.

4) Diese Provokationsbefugniß ist eine rein fakultative, aber auch eine einseitige, nur dem Uferbesitzer im Interesse der Bodenkultur, nicht auch den Mühlen- und Triebwerksbesitzern, Fischerei- oder anderen Nutzungsberechtigten zugestandene.

5) Die Thätigkeit der Regierungen und ihrer Organe als Landeskulturbehörden, nach Maaßgabe der §§. 30—55., ist durch den Antrag des Unternehmers der Anlage bedingt.

6) Dagegen ist die Regierung als Landespolizeibehörde jederzeit einzuschreiten befugt und verpflichtet, sobald durch Bewässerungs-Unternehmungen, selbst innerhalb der Bestimmungen der §§. 13. ff., öffentliche Interessen, der Schiffahrt, der Befriedigung des Wasserbedarfs der Umwohner u. s. w. gefährdet werden.

7) Darüber, ob die Unternehmer von Bewässerungsanlagen, anderen Privatpersonen — Grund- oder Triebwerksbesitzern — gegenüber, den ihnen durch die §§. 13 — 18. vorgezeichneten Umkreis ihrer privatrechtlichen Befugnisse bei der Anlage überschreiten, steht der Reg., außerhalb eines Provokationsverfahrens, keine Kognition und Entscheidung zu; ein Einschreiten als Landespolizeibehörde aber nur soweit, als sie dazu auch bei jeder andern Angelegenheit aus Rücksicht des öffentlichen Wohls, der Abwendung gemeiner Gefahr und der Erhaltung der öffentlichen Ordnung verbunden sein würde.

8) In letzterer Beziehung hebt der §. 15. zwei specielle Gesichtspunkte hervor, nämlich:

a) die Gefährdung öffentlicher Interessen, z. B. der Schiffahrt und ähnlicher,

b) die Entziehung des wirthschaftlich nothwendigen Wasserbedarfs der Einwohner.

In diesen Fällen muß eine Beschränkung in der Ableitung des Wassers von Amts- und Landespolizeiwegen angeordnet werden.

9) Demnach gehören alle Beschwerden von Triebwerks- und anderen Grundbesitzern wegen Rechtsverletzung durch Ueberschreitung der in den §§. 13., 14., 16., 17. u. 18. vorgezeichneten Grenzen in den Rechtsweg vor den ordentlichen Richter.

10) Das forum speciale causae der Polizeibehörden tritt wegen Rechtsverletzungen bei bereits unternommenen Bewässerungsanlagen überhaupt nicht ein, sondern nur in Folge einer nach §. 19. Nr. 2. angebrachten Provokation auf ihre Vermittelung zum Zwecke der Anlage, der Sicherstellung und Ausführung von Bewässerungsplänen.

11) Indeß kann sowohl beim Prozesse vor den ordentlichen Gerichten, als bei dem Provokationsverfahren vor den Polizeibehörden, die Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörden und zwar alsdann eintreten, wenn es sich dabei um Ablösung von Fischerei-, Schilf-, Rohrschnitts-, überhaupt von solchen Berechtigungen handelt, welche unter den Art. I. des Ergänz.-Ges. v. 2. März 1850 zur Gem. Th. O. (G. S. 1850. S. 139) oder den §. 2. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 fallen; es kann diese Kompetenz aber auch aus allgemeinen Gründen und alsdann für alle Streitigkeiten und Operationen Platz greifen, welche sonst vor die ordentlichen Gerichte oder die Polizeibehörden gehört haben würden.

(Vergl. hierüber die Erläut. zu den §§. 15 — 34. des Vorfluth-Ges. v. 15. Nov. 1811, s. in Unter-Abth. I. Abschn. I. Kap. 3. Tit. 4. sub I. u. II., oben S. 608 ff. u. S. 610 ff.).

12) Mit Rücksicht auf den privatrechtlichen Charakter der im §. 1. u. in den §§. 13 — 18. bestimmten Rechte bedurfte es in diesem Abschn. des Ges. keiner besonderen Vorschrift über die Kompetenz der ordentlichen Gerichte, während eine solche hingegen für den Fall eines nach §. 19. Nr. 2. eingeleiteten Provokations-Verfahrens nöthig wurde, und für diesen Fall der §. 23. vorschreibt,

daß auch nach Eröffnung eines solchen Verfahrens Streitigkeiten über die Existenz oder den Umfang von Rechten von der das Verfahren leitenden Polizeibehörde an die ordentlichen Gerichte gewiesen werden müssen.

13) Von dieser Regel, wonach alle Streitigkeiten über die Existenz von Rechten oder über deren Umfang, ohne Rücksicht darauf, ob diese Rechte auf spezielle Rechtstitel oder auf die allgemeinen Gesetze gegründet werden,[1] — auch nach Anbringung des Antrages auf ein Vermittelungsverfahren der Polizeibehörde, und während dies Verfahren schwebt — in den Rechtsweg zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte gehören sollen, hat der §. 23. Abs. 2. nur eine Ausnahme gemacht, indem danach die (besonders von technischer Ermittelung und Begutachtung abhängige) Streitfage (§. 16. b.) über Entziehung des zum Betriebe in dem bisherigen Umfange erforderlichen Wassers, mit Ausschluß des Rechtsweges, von der Reg. entschieden werden soll; während

1) Hierbei findet das G. v. 11. Mai 1842 über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen (G. S. 1842. S. 192) deshalb keine Anwendung, weil die Angelegenheiten an sich privatrechtlicher, nicht polizeilicher Natur und die nur in Folge Antrags der Privaten zu administrativ-richterlichen Funktionen berufenen Behörden, nicht sowohl in ihrer Eigenschaft als Polizei-, sondern vielmehr als Landeskultur-Behörden thätig sind. (Vergl. dagegen die Erläut. zu den §§. 4., 5., 6. des Vorfluth-Ges. v. 15. Nov. 1811, s. oben S. 588 ff.).

14) auch diese Streitfrage, wenn sie **außerhalb eines Provokations-Verfahrens** vorkommt, zur Entscheidung der **ordentlichen Gerichte** gehört.

Vergl. hierüber:

a) das R. der Min. der J. u. des J. v. 6. Dec. 1843 [1]) (Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 331. und Just. Min. Bl. 1843. S. 299);

b) das R. des Min. des J. v. 9. Sept. 1845 [2]) (Min. Bl. d. i. V. 1845. S. 270);

c) das R. des Min. des J. v. 20. Aug. 1847 [3]) (Min. Bl. d. i. V. 1847. S. 261);

d) das Erk. des Kompetenzgerichtshofes v. 4. Sept. 1849 (Just. Min. Bl. 1849. S. 488. Nr. 99.), in welchem ausgeführt ist,

daß die Entscheidung über die Frage: ob einem Mühlenbesitzer gegen die von einem Grundbesitzer beabsichtigte Aufstauung und Ableitung einer Quelle Behufs Benutzung des Wassers zur Ueberrieselung aus dem Grunde ein Widerspruch zusteht, weil dadurch der vorhandenen Mühle das nothwendige Betriebswasser entzogen werde, im Allgemeinen zum Rechtswege gehöre, so lange der Unternehmer der Bewässerungsanlage nicht auf die Vermittelung der Reg. provocirt hat, überdies aber auch im vorliegenden Falle, **selbst nach** Anbringung einer solchen Provokation, in den Rechtsweg zu verweisen gewesen sein würde, weil der Mühlenbesitzer sich auf ein ihm zur Seite stehendes Recht, den freien Lauf des Wassers verlangen zu dürfen, gründet, und der §. 23. nicht vorschreibt, daß der Widerspruch grade auf einen speziellen Rechtstitel gegründet werden müsse, um die Kompetenz der Polizei- und Administrativ-Behörden zu begründen und die der ordentlichen Gerichte selbst in dem Falle auszuschließen, wenn auf Vermittelung der Polizeibehörde provocirt worden ist;

e) das Erk. des Kompetenzgerichtshofes v. 25. Juni 1853 (Just. Min. Bl. 1853. S. 312);

f) das Präjudiz des III. Sen. des Ob. Trib. v. 17. Sept. 1847 Nr. 1923, wonach das G. v. 28. Febr. 1843 auf die Anlage neuer Mühlen und die dagegen geltend zu machenden Widerspruchsgründe keine Anwendung findet und in Betreff der Widerspruchsgründe der §. 23. des Ges. nicht ausgeschlossen wird. (Präj. Samml. des Ob. Trib. S. 213. und Entsch. Bd. 15. S. 493).

Drittes Stück.

Besondere Erläuterungen zu den §§. 13—18. des Gesetzes.

Zu §§. 13. u. 14. des Gesetzes.

1) Der §. 13. stellt zwei Beschränkungen fest:

a) daß kein Rückstau über die Grenzen des eigenen Grundstücks hinaus und keine Ueberschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke verursacht werden darf, und

b) daß das abgeleitete Wasser in das ursprüngliche Bett des Flusses zurückgeleitet werden muß, bevor dieser das Ufer eines fremden Grundstücks berührt.

Von der zu a. gedachten Bestimmung gestattet der §. 25. Nr. 3. eine Ausnahme in Fällen eines überwiegenden Landeskultur-Interesses und auf dem Wege der Provokation nach §. 19. Nr. 2., wogegen von der zu b. gedachten Bestimmung keine Ausnahme gestattet ist, diese Beschränkung da-

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 863 ff.
2) Ebendas. S. 865 ff.
3) Ebendas. S. 866—867.

her selbst bei dem Provokations- und Expropriations-Verfahren der Regierung stets festgehalten werden muß. [1])

2) Ueber die vielfach erörterte und bestrittene Frage: ob der Bestimmung zu Nr. 2. im §. 13., wonach „das abgeleitete Wassers wieder zurückgeführt werden müsse," mit Rücksicht auf die Verdunstung und Einsaugung des Wassers auf dem bewässerten Terrain wirklich entsprochen werden könne? [2]) vergl. Schenck, kritische Zeitsch. über Wiesenbau H. 12. S. 61, und Lette a. a. O. S. 38—40.

3) Zum Schlußsatze des §. 13.

Die Bestimmung, daß,

wenn mehrere an einandergrenzende Uferbesitzer über eine Anlage einverstanden sind, deren Grundstücke bei Anwendung des §. 13. Nr. 1. u. 2. als ein einziges Grundstück angesehen werden,

beabsichtigt im Interesse der Landeskultur die freiwillige Assoziation zu Bewässerungsanlagen zu befördern, welcher Tendenz auch die Bestimmung zu a. im §. 26. und die im §. 27. entspricht, wonach derjenige, welcher die Anlage einer Wasserleitung auf seinem Grunde zu dulden hat und ebenso der Besitzer des jenseitigen Ufers, der sich den Anschluß eines Stauwerks gefallen lassen muß (beides nur im Wege des Provokationsverfahrens nach §. 19. Nr. 2. u. §. 25. Nr. 1. u. 2.), an der dadurch bewirkten Bewässerung gegen Uebernahme der antheiligen Kosten Theil nehmen darf.

Zum §. 14. des Gesetzes.

1) Der Bestimmung des §. 14. kann durch spezielle Rechtstitel derogirt werden. (Vergl. die Erläut. zum §. 1. des Ges., s. oben Kap. 2. Tit. 2. Stück 1. S. 643 ff.)

2) Das Recht des einen Uferbesitzers auf die Nutzung des fließenden Wassers kann nach Maaßgabe der Lage und Beschaffenheit seiner Grundstücke (wenn dieselben z. B. einen schmalen Streifen bilden oder in Gebirgs- und Höhenzügen bestehen u. s. w.), möglicherweise ganz unnutzbar sein. [3])

---

1) Besonders ist es diese Bestimmung, welche größeren Bewässerungsanlagen Fesseln anlegt und überall Hindernisse bereitet, wo dergl. Anlagen nicht etwa auf großen Gütern und zusammenhängenden Flächen desselben Besitzers, wie sie in den östlichen Provinzen vorkommen, ausgeführt werden. Im Siegener Lande besteht, zuf. der Wiesen-O. v. 28. Okt. 1846. §. 2. Nr. 2. eine solche Bestimmung nicht, obwohl auch dort schon in der älteren Wiesen-O. ausdrücklich bestimmt war, daß den Mühlen das nöthige Wasser belassen werden müsse. (Vergl. Weisthum der Nassauischen Ges. Th. III. S. 190, §. 8. u. S. 194, §. 56.).

In jener Bestimmung hauptsächlich lag die Veranlassung, weshalb zur Ausführung der Bewässerungsanlagen in der Tuchelschen Heide in den Reg. Bezirken Danzig, Marienwerder und Bromberg die besondere, das G. v. 28. Febr. 1843 mehr oder weniger beseitigende K. O. v. 10. Okt. 1845 (Amtsbl. der Reg. zu Danzig, 1845. Nr. 50. S. 229 u. 230), erlassen werden mußte. (Lette, a. a. O. S. 36 u. 37). Die Nr. 2. §. 13., welche meist das Rechtsverhältniß der Ufer- und Grundbesitzer zu einander betrifft, enthält ein weit erheblicheres Hinderniß für die Wirksamkeit des Ges. v. 28. Febr. 1843, als die Bestimmungen in den §§. 16. u 17., welche die Rechte der Uferbesitzer den Rechten der Triebwerksbes. gegenüber begrenzen.

2) Müßte diese Frage wirklich, besonders in solchen Fällen verneint werden, wo ein sehr trockenes und durchlassendes Terrain bewässert wird, so würde doch daraus in keinem Falle ein rechtlicher Einwand gegen die Zulassung einer Bewässerungsanlage entnommen werden können; vielmehr begegnet einem solchen Widerspruch die Rechtsregel der §§. 88., 89., 92. Einl. zum A. L. R.

3) Es entspricht mit Rücksicht auf dergleichen Lokal-Verhältnisse offenbar der

3) In welchen Fällen das Recht auf Benutzung des halben Wassers für den einen Ufernachbar ganz verloren gehen kann, wenn der andere eine Bewässerungsanlage mit Stauwerk errichtet, bestimmt der §. 27., dessen Anwendung jedoch stets ein Provokations-Verfahren nach §. 19. Nr. 2. voraussetzt.

Einsprüche und Klagen außerhalb eines solchen Verfahrens sind zwar von dem ordentlichen Gerichte zu entscheiden, jedoch wird eine zutreffende Entscheidung des konkreten Falles nicht ohne vorausgegangene sachverständige Regulirung durch angemessene Einrichtungen wegen der Anstauung oder wegen Festsetzung von Fristen für dieselbe u. s. w. ergehen können.

Dabei muß, nach den Worten des Gesetzes, dem gegenüberliegenden, nicht bewässernden Uferbesitzer die Hälfte des Wassers frei bleiben, gleichviel, ob er dieselbe wirklich benutzt oder ungenutzt abfließen läßt. Die Anlegung von Stauwerken an dessen Ufer wider dessen Willen ist jedoch ohne vorgängiges Provokations-Verfahren niemals zulässig (§. 19. Nr. 2., §. 25. Nr. 2.), daher im ordentlichen Rechtswege auf die Klage des jenseitigen Uferbesitzers, so lange nicht provocirt ist (§. 19. Nr. 2.), stets vom Gericht zu untersagen.

4) Eine wichtige Kontroverse in Betreff des §. 14. war die:

a) ob der Uferbesitzer eines Privatflusses, welcher an einer Stelle seines Grundstücks nach dem ihm aus §§. 1. u. 13. zustehenden Rechte das Wasser zur Bewässerung seiner auf der einen Seite des Flusses belegenen Grundstücke abgeleitet hat, die im §. 13. Nr. 2. vorgeschriebene Zurückleitung des Wassers in der Regel erst an dem Punkte vorzunehmen hat, wo an der Seite, an welcher die Ableitung geschehen ist, sein, des Bewässerers, Eigenthum am Ufer aufhört, selbst wenn an dem gegenüberliegenden Ufer das Besitzthum eines anderen schon früher begonnen hätte, und ob es in diesem letztgedachten Falle genügt, wenn dem Besitzer des gegenüberliegenden Ufers von dem Punkte an, wo seine Grenze auf seinem, dem jenseitigen, Ufer beginnt, nur die Hälfte des Wassers zur Disposition bleibt, welches vorhanden sein würde, wenn die Zurückleitung des Wassers unmittelbar vor dem Punkt erfolgt wäre, an welchem das gegenüberliegende fremde Grundstück beginnt?

oder

b) ob ein Grundbesitzer, dessen Ländereien von einem Privatflusse durchschnitten werden, nur soweit, als diese Ländereien sich auf beiden Ufern des Flusses erstrecken, dessen Wasser ohne Einschränkung auf ein gewisses Maaß zu seinem Vortheil benutzen darf, er hingegen, sobald sein Grundbesitz an dem einen Ufer aufhört und nur noch an dem andern Ufer sich weiter erstreckt, verpflichtet ist, auch das auf seiner sich weiter erstreckenden Fläche benutzte Wasser an dem eben gedachten Punkte selbst dann in den Fluß zurückzuleiten, wenn er nur die Hälfte der in dem Flusse vorhandenen Wassermasse benutzt hat? [1])

Grundsatz der Siegenschen Wiesen-O. v. 28. Okt. 1846 (§. 5.) in viel höherem Grade der Tendenz eines Landes-Kult.-Gesetzes, daß an der zur Bewässerung disponiblen Wassermasse, sofern nicht spezielle Rechtstitel eine Ausnahme begründen, alle berechtigte Grundbesitzer nach Verhältniß des durch die Bodenbeschaffenheit, Lage und Bauart ihrer Wiesen bedingten wirthschaftlichen Wasserbedarfs derselben, Theil nehmen und wo das Theilnehmungsrecht hiernach zweifelhaft bleibt, der Flächeninhalt den Maaßstab bildet.

1) Die Verhandlungen der vereinigten ständischen Ausschüsse geben über die Lösung dieser Kontroverse keine Auskunft. Sie hat ihre Veranlassung in dem Fundamentalprinzip des Gesetzes, wonach die Wassernutzung als Gegenstand des Privateigenthums und als Annexum des Uferbesitzes ohne Rücksicht auf die grö-

Die Ansichten des Ob. Trib. über die gedachten Fragen haben gewechselt.

a) Zu a. Der III. Sen. des Ob. Trib. hatte (in dem Erk. v. 1. Dec. 1852) die letztere Alternative bejahet, obwohl in dem damals vorliegenden Falle von dem klagenden, gegenüberliegenden Uferbesitzer nicht erwiesen war, daß der Bewässerer, indem er das Wasser auf einem Punkte, wo ihm beide Ufer gehörten, aus dem Flusse abgeleitet, und vor dem Punkte, wo das gegenüberliegende fremde Grundstück des Klägers begann, vorübergeführt hatte, eine größere Masse des Wassers als die Hälfte zur Berieselung verwendete.

Die Gründe des Erk. bemerken:

Es sei die Berieselungsanstalt vorschriftswidrig und unregelmäßig eingerichtet, auch liege dem Bewässerungs-Unternehmer und nicht dem gegenüber liegenden Uferbesitzer der Beweis darüber ob, welche Wassermasse er dem Flusse entzogen habe und daß dies nicht mehr, als die ihm zukommende Hälfte, gewesen.

Es käme aber weder auf das eine, noch auf das andere an, da nach §. 14. der Besitzer des einen Ufers nicht mehr Recht auf die Benutzung des Wassers habe, als der Besitzer das gegenüber liegenden Ufers, und da von dem Bewässerer diesem Grundsatz entgegen gehandelt sei. Indem der Bewässerer die ihm zustehende Hälfte des Wassers bei einem höheren Punkte, als bei demjenigen abgeleitet hat, wo auf dem jenseitigen Ufer die Grenze des seinem Grundstücke gegenüberliegenden fremden beginnt, habe er die Höhe des Wasserstandes, von welcher größtentheils die Nutzbarkeit des Wassers abhänge, erniedrigt und dem gegenüber liegenden Uferbesitzer für den Fall, daß auch er künftig eine Bewässerung aus dem Flusse einrichten wolle, nur die untere Hälfte des Wassers, den Bodensatz, übrig gelassen, während doch der gegenüber liegende Uferbesitzer auf die Benutzung des vollen Wassers im Flusse zur Hälfte ein Recht habe. Deshalb könne die rechtliche Gleichheit der beiderseitigen Uferbesitzer in Benutzung der Wassermasse nur in der Art hergestellt werden, daß das von dem Bewässerer an einem Punkte, wo ihm beide Ufer gehören, abgeleitete Wasser noch früher wiederum in den Fluß zurückgeführt werde, als an diesem, wo auf der gegenüber liegenden Seite das fremde Grundstück eines anderen Besitzers angrenzt und beginnt. (Striethorst's Arch. Bd. 7. S. 326, Nr. 69.).

Für diese Ansicht ist ferner geltend gemacht:

Der §. 13., an welchen sich der §. 14. anschließt, bestimme wörtlich: es solle das abgeleitete Wasser in das ursprüngliche Bett des Flusses zurückgeleitet werden, bevor dieser das Ufer eines fremden Grundstücks berührt." Dieser letztgedachte Fall trete aber doch ein, wenn auch nur auf dem andern jenseitigen Ufer, (das demjenigen, wo die Bewässerungsanlage vorgenommen, gegenüber liegt), ein fremdes Grundstück beginnt. — Eine reale Theilung der ideellen Wassermasse des Flusses zwischen den gegenüber liegenden Uferbesitzern zur Hälfte sei nur ausführbar, sobald die ganze Wassermasse sich als das zu theilende Objekt vereinigt darstelle, dagegen unausführbar, wenn und insofern das von dem einen Uferbesitzer höher abgeleitete Wasser nicht in dem Punkte in den Fluß zurückgeführt wird, von welchem ab der Punkt einer Rechtskommunion, nämlich auf gemeinsame Be-

---

ßere oder geringere Möglichkeit und Vortheilhaftigkeit der Wasserbenutzung für die im Flußthal belegenen Grundstücke, aufgefaßt ist. Dies dem Ges. zum Grunde liegende Prinzip muß aber auch bei Auslegung des §. 14. zu Hülfe genommen werden, und es ist in dieser Beziehung darauf aufmerksam zu machen, daß selbst der Fall, in welchem der eine von zwei gegenüberliegenden Uferbesitzern aus dem Flusse bewässert, ohne dazu die Zustimmung des jenseitigen Uferbesitzers einzuholen, zuf. §. 25. nicht zu denen gehört, in welchen nothwendig auf Vermittelung der Polizeibehörde angetragen werden muß, es wäre denn, daß die Bewässerung an dem einen Ufer, nicht ohne Anschluß des Stauwerks am anderen, dem jenseitigen Ufer, ausgeführt werden konnte und wirklich ausgeführt ist, in welchem Falle alsdann allerdings bei der Regierung provocirt werden müßte.

nutzung der Wassermasse beginne. — Außerdem könne der gegenüber liegende Uferbesitzer dadurch, daß ihm nur gewissermaaßen die untere Hälfte des Flusses, ein erniedrigter Wasserspiegel, zur Disposition stehe, je nach der Oertlichkeit in die Lage versetzt sein, verhältnißmäßig kostbarere Anstalten zur Einrichtung einer Bewässerungsanlage auf seinem Grundstück künftig vornehmen zu müssen.

b) Zu b. Dagegen ist bei einem Konflikte der Ansichten des V. Sen. des Ob.-Trib. für Bejahung der ersten Alternative entschieden und durch den Plenarbeschl. v. 16. Jan. 1854 folgender Rechtssatz angenommen worden:

Der Uferbesitzer eines Privatflusses, welcher an einer Stelle seines Grundstücks, nach dem ihm zustehenden Rechte, das Wasser zur Bewässerung abgeleitet hat, braucht die im §. 13. Nr. 2. des Ges. v. 28. Febr. 1843 vorgeschriebene Zurückleitung desselben in der Regel erst in dem Punkte vorzunehmen, wo an der Seite der geschehenen Ableitung sein Eigenthum an dem Ufer aufhört. Beginnt auf dem gegenüberliegenden Ufer vor diesem Punkte ein fremdes Grundstück, so muß dem Besitzer desselben die Hälfte des Wassers zur Disposition bleiben, welches vorhanden sein würde, wenn die Zurückleitung des Wassers unmittelbar vor dem Punkte erfolgt wäre, an welchem das gegenüberliegende fremde Grundstück beginnt.

Die Gründe dieses Plenarbeschl. sind im Wesentlichen folgende:

Im Allgemeinen ist bereits vor dem Erscheinen des Ges. v. 28. Febr. 1843 die Befugniß der Uferbesitzer, ohne Veränderung des Flußbettes das in demselben über ihre Ufergrundstücke wegfließende Wasser seitwärts abzuleiten und zur Bewässerung zu benutzen, als ein Ausfluß des Uferbesitzes anerkannt. Die rechtliche Grundlage zur Ausübung dieser Befugniß ist eben der Uferbesitz, und auch der Art. 644. des Code civil räumt das Recht zur Bewässerung demjenigen ein, dessen Eigenthum sich längs eines fließenden Wassers erstreckt, soweit es vorbeifließt, und verpflichtet den Bewässerer nur, den ordentlichen Lauf des Flusses wieder herzustellen, wenn derselbe das Grundstück verläßt, also nicht eher, als der Lauf des Gewässers den Saum des bewässerten Grundstücks nicht mehr berührt. Zuf. des Code civil kann der gegenüberliegende Uferbesitzer nur nach Maaßgabe des Art. 645. vom Richter verlangen, daß die ihm gleichmäßig gebührende Wassernutzungsbefugniß mit jenen Rechten in Uebereinstimmung gebracht werde. — Nach der entgegengesetzten Auslegung des §. 14. würde eine früher nicht anzunehmende Beschränkung des Nutzungsrechtes der Uferbesitzer, und zwar zum Nachtheile der Nutzbarkeit der Gewässer, durch das G. v. 28. Febr. 1843 erst neu eingeführt worden sein, während doch dessen §. 1. jedem Uferbesitzer an Privatflüssen das Benutzungsrecht des Wassers, mithin ohne Rücksicht darauf verliehen hat, ob beide Ufer einem oder verschiedenen Besitzern gehören. Nach der Natur der Sache ist die Zurückleitung nur an dem Ufer möglich, wo die Ableitung erfolgt ist und es kann unter dem Ufer der Zurückleitung, nur das Ufer der Ableitung verstanden werden, weshalb der Ausdruck: „bevor der Fluß das Ufer eines fremden Grundstücks berührt", gleichbedeutend mit dem des Art. 644. des Code civil ist; „bevor er das Ufer des Ableitenden verläßt". Außerdem kommt der Schlußsatz des §. 13. in Betracht, wonach die Grundstücke mehrerer aneinandergrenzender Uferbesitzer, sobald diese über eine Anlage einverstanden sind, bei Anwendung der unter Nr. 1. u. 2. des §. 13. gedachten Beschränkungen als ein einziges Grundstück angesehen werden sollen. Von aneinandergrenzenden Uferbesitzern kann aber nur an ein und demselben Ufer die Rede sein, da das gegenüberliegende Grundstück durch den Fluß geschieden ist. Wollte die vorgedachte Zusatzbestimmung des §. 13. die auf einer Uferseite an einandergrenzenden Ufergrundstücke mehrerer, über die Bewässerungs-Anlage einverstandener Nachbarn, als eins mit dem Grundstück des Ableitenden hinsichtlich der Ab- und Zuleitung des Wassers behandelt wissen, so wäre mit dieser Bestimmung die entgegengesetzte Ansicht unvereinbar; denn diese Ansicht räumt vielmehr einem gegenüberliegenden Uferbesitzer in der Bestimmung zu 2. eine Befugniß ein, durch welche jene Zusatzbestimmung ganz und gar vereitelt werden würde. Ueberdies hat, zuf. der Vorberathungen, die Absicht vorgeherrscht, sich bei Fassung der Bestimmung unter Nr. 2. des §. 13., den Art. 641. u. 644. des Code civil anzu-

schließen. — Kommt es aber bei der Entscheidung wesentlich und allein auf die im §. 14. gegebene Vorschrift an (da aus §. 13. weder für die eine, noch für die andere Ansicht eine überzeugende Folgerung abzuleiten ist), so ist doch zu erwägen, daß, — sollte die Gleichheit der Rechte beider so verstanden werden, daß jeder gegenüberliegende Uferbesitzer, weil ihm ein Recht auf Benutzung der Hälfte des Wassers zusteht, deshalb jeder Erniedrigung des Wasserspiegels unbedingt widersprechen dürfe, während eine solche Erniedrigung, wenigstens vorübergehend, durch jedwede Bewässerung herbeigeführt wird, — hieraus folgen würde, daß von keiner der beiden gegenüberliegenden Uferseiten eine Ableitung des Wassers anders stattfinden dürfe, als wenn gleichzeitig auf einem jeden der beiden gegenüberliegenden Ufer die Ableitung in gleichem Verhältniß ausgeführt wird. Dies aber steht mit dem Zwecke des Gesetzes im Widerspruch, und es enthält auch der §. 14. von einer derartigen Beschränkung nichts; daher kann man eine solche Beschränkung auch nicht in das Gesetz hineinlegen. — Hat der Ableitende nicht mehr als die ihm gebührende Hälfte konsumirt, so hat er, nur an einer höher liegenden Stelle seines Ufergrundstücks, dasjenige zur Gewinnung eines ihm gebührenden Rechts, der Hälfte des Wassers, vorgenommen, was ihm auch an einer untern Stelle, wo der Besitz des gegenüberliegenden Ufers einem Andern gehört und sich geändert hat, erlaubt war. Oefter würde die Zurückleitung von dem Punkte, wo gegenüber das fremde Grundstück beginnt, nach der Lokalität thatsächlich unausführbar sein und in solchem Falle der Ableitende das gesetzliche Benutzungsrecht auch für diejenige Uferstrecke ganz verlieren, wo ihm beide Ufer gehören; so würde dann sein Recht ganz vereitelt, oder doch dessen Ausübung nur mit unverhältnißmäßigen Kosten möglich gemacht werden und solchergestalt häufig der Wasserschatz der Privatflüsse für die Bodenkultur überhaupt verloren gehen. — Wesentlich ist nur, daß der Besitzer des gegenüberliegenden Ufergrundstücks die ihm gesetzlich zustehende Hälfte des Wassers, also diejenige Hälfte erhält, welche vorhanden sein würde, wenn der andere Uferbesitzer das Wasser vor dem Punkte, wo seine, dem bewässerten Grundstück gegenüberliegende Ufer- und Rechtsgrenze beginnt, zurückgeleitet hätte. Eine wirkliche Zurückleitung zu diesem Ende würde oft höchst kostspielige, den wesentlichen Zweck der Einrichtung beeinträchtigende Anstalten erfordern, während jener wesentliche Zweck des §. 14., dem gegenüberliegenden Uferbesitzer die Hälfte der Quantität des an seinem Grundstück vorüberfließenden Wassers zu gewähren, sich auch durch andere Vorkehrungen, als durch die wirkliche Zurückleitung, z. B. durch eine vorübergehende Schließung der Ableitungs-Kanäle, erreichen läßt. Die Zurückleitung selbst ist daher immer nur ausnahmsweise nöthig, wenn sich das Recht des gegenüberliegenden Uferbesitzers auf die Hälfte des vorüberfließenden Wassers auf keinem andern Wege feststellen und gewähren läßt. Wie dies Letztere zu erreichen, ist in jedem Falle nach den Terrain-Verhältnissen, dem Zwecke der Ableitung und anderen Umständen durch eine sachverständige Leitung und Regulirung festzusetzen und dabei diejenige Einrichtung (wegen der Stauanlagen, der Zeit der Bewässerung u. s. w.) zu treffen, welche das einem jeden Uferbesitzer zustehende Recht auf die Hälfte des Wassers sichert. Dieserhalb kann ein allgemeiner Grundsatz nicht festgestellt, sondern muß nach dem angenommenen Prinzip dem Ermessen von Sachverständigen dessen Anwendung im einzelnen Falle überlassen werden". (Just. Min. Bl. 1854. S. 74, Entsch. Bd. 26. S. 476, Präjudic. Nr. 2496. u. Bd. 27. S. 23 ff.).

Zur Beurtheilung dieser Kontroverse ist noch Folgendes zu bemerken:

a) Wenngleich in dem vorausgesetzten Falle die erst von dem mehrerwähnten Punkte ab eintretende Theilung des Wassers zur Hälfte, ohne eine gemeinschaftliche Stauanlage oder gleichmäßige Aufsicht beider Uferbesitzer über Oeffnung und Schließung derselben, in der Praxis schwer ausführbar erscheint, auch der gegenüberliegende Uferbesitzer, wenn er künftig eine Bewässerung einrichten will, jedenfalls in die nachtheiligere Lage käme, das Stauwerk auf alleinige Kosten anlegen zu müssen und später nicht mehr von dem §. 27. gegen denjenigen Besitzer des jenseitigen Ufers, der schon weiter oberhalb seine Ableitung angelegt hatte, noch Gebrauch machen zu können, so muß man doch die Ansicht des Plenarbeschlusses für die richti-

gere halten; insbes. im Hinblick auf das Fundamental-Prinzip des Ges. (im §. 1.), welches auf der Voraussetzung beruht, daß die Nutzung des fließenden Wassers, (obwohl Letzteres an sich eine res nullius, — s. auch Verh. der vereinigten Ausschüsse v. 2. Nov. 1842 —) ein nach privatrechtlichen Grundsätzen zu beurtheilendes Privateigenthum jedes Adjacenten ist und demgemäß als ein solches (nur innerhalb der Grenzen der §§. 13—18., mithin auch des §. 14.) der freien Verfügung eines jeden Uferbesitzers unterliegt, soweit eine solche Verfügung nach den thatsächlichen Verhältnissen an sich möglich ist.

Unter den oberhalb, unterhalb oder gegenüberliegenden Uferbesitzern, deren Nutzungsrechte sich wechselseitig bedingen und ausschließen, findet, jenem Fundamental-Prinzip zufolge, keine Kommunion an dem fließenden Wasser, daher bezüglich desselben unter ihnen gewissermaaßen der Grundsatz Anwendung: „res nullius cedit primo occupanti." Diese Konsequenzen jenes Fundamentalgrundsatzes im §. 1. konnten dem Gesetzgeber nicht entgehen; dennoch ist so wenig der Fall, welchen der Plenarbeschl. des Ob.-Trib. behandelt, als der Fall des §. 14. unter diejenigen Voraussetzungen aufgenommen, welche nach §. 25. einen Antrag auf Vermittelung der Polizeibehörde bedingen und nothwendig machen. 1) — Ueberdies steht demselben allerdings die Fassung des §. 1. „das an seinem Grundstück vorüberfließende Wasser" in Verbindung mit der des Art. 644. Code civil zur Seite.

b) Diese (mit dem Plenarbesch. des Ob. Trib. übereinstimmende) Ansicht ist auch diejenige des Min. für landwirthschaftl. Ang., welches in einem (an das Landes-Oekon.-Kolleg. gerichteten, nicht veröffentlichten) R. v. 10. Jan. 1854 Folgendes ausführt:

„Die Annahme, daß ein Uferbesitzer in seinem Wassernutzungsrecht beeinträchtigt wird, wenn er an seiner Grenze nur die ihm zustehende Hälfte des Wassers in dem Bache findet, ist nicht richtig. Zur Ableitung des Wassers aus dem Bache in den Zuleitungsgraben muß in der Regel ein Wehr oder eine Schleuse angelegt werden; der Wehrrücken oder der Fachbaum der Schleuse muß so hoch liegen, daß das Wasser dadurch genöthigt wird, in den Zuleitungsgraben zu treten; das Bauwerk wird nicht theurer, wenn der Bach nur das halbe Wasser enthält und erfüllt doch den Zweck, das halbe Wasser in der erforderlichen Höhe dem einen Uferbesitzer zuzuleiten, vollkommen eben so gut, als wenn der Bach an dem Ableitungspunkte das ganze Wasser enthielte. Die Konstruktion vereinfacht sich sogar in dem obigen Falle um deswillen, weil der gegenüberliegende Uferbesitzer sein Recht auf das halbe Wasser (§§. 14. 27. des Ges.) schon an einem höheren Punkte geltend gemacht hat, so daß es keiner künstlichen Vorrichtung zur Theilung des Wassers bei dem unteren Stauwerke mehr bedarf.

Wenn diese Sätze durch einen Wasserbausachverständigen in der Instruktion gutachtlich bestätigt werden, so wird die Ableitung des halben Wassers an einem höheren Punkte vom Richter wohl nicht für unzulässig erachtet werden."

Sodann bemerkt das alleg. R. weiter:

In den ersten gedruckten Motiven zu dem Entwurf eines Ges. über Benutzung des Wassers der nicht öffentlichen Flüsse, heißt es wörtlich:

c) Verpflichtung, das abgeleitete Wasser dem Flusse wieder zuzuführen. Die Benutzung des Wassers durch Ableitung kann der Natur der Sache nach nur durch den Besitzer eines Ufergrundstücks (ꝛc.) erfolgen, und der Grundsatz ist daher dahin zu verstehen, daß das abgeleitete Wasser entweder schon früher oder doch wenigstens an dem Punkte dem Flusse zurückgegeben

---

1) Vergl. über die verschiedenen Kombinationen, welche beim §. 14. vorkommen können, v. Wangenheim, die befreite Undine. S. 19—26. Derselbe entscheidet sich auch für die Ansicht des Plenarbeschlusses.

werden muß, wo der Uferbesitz abwärts aufhört oder unterbrochen wird 2c.

Der Strenge nach könnte die Beschränkung dahin ausgedehnt werden, daß eine Verfügung über das fließende Wasser unter der angegebenen Bedingung nur in denjenigen Grenzen erfolgen dürfe, innerhalb deren der Unternehmer Eigenthümer beider Ufer ist. Der Grund der Beschränkung liegt in dem gemeinsamen Nutzungsrechte Aller an dem fließenden Wasser, wonach dieses daher Niemandem ganz oder theilweise entzogen werden darf, welcher nach der Lage seines sonstigen Eigenthums in dem Falle ist, Gebrauch davon machen zu können.

Es könnte daher (wie dies Daviel, ein Französischer Rechtslehrer, wirklich thut) behauptet werden, daß dieser Fall auch dann eintrete, wenn der Unternehmer der Leitung Eigenthümer nur eines der beiden Ufer ist. Dennoch erscheint die Folgerung nicht ganz richtig. Die Besitzer der beiden entgegengesetzten Fluß-Ufer stehen in einem noch engeren Verhältniß der Gegenseitigkeit, als die Besitzer der aufeinander folgenden Uferstrecken, und sie würden sich gegenseitig die Benutzung des fließenden Wassers unmöglich machen oder erschweren; es würde diese zum Nachtheile der Landeskultur für bedeutende Theile des Flußgebietes aufgehoben werden, wenn die über das Verhältniß der aufeinander folgenden Uferbesitzer aufgestellten Grundsätze auch auf die gegenüber liegenden angewendet werden sollten. Es wird, wenn auch nicht durch die strengste Durchführung der Theorie, doch auf jeden Fall durch die praktische anschauliche Erwägung der Sache gerechtfertigt, daß auch dem Besitzer des einen Ufers die Ableitung des Wassers unter den sonstigen Bedingungen gestattet werde 2c.

Dagegen wird es ohne besondere Konzession niemals nachzugeben sein, daß der Uferbesitzer das Flußwasser erst unterhalb des Punktes, wo sein ununterbrochener Uferbesitz aufhört, dem Flusse zurückgebe 2c.

Diese Auffassung des Wassernutzungsrechtes jedes Uferbesitzers auf seinem Ufer ist bei der weiteren Bearbeitung des Gesetzes nicht angefochten, sondern festgehalten, wie die Materialien und die §§. 14. und 27. des Ges. deutlich ergeben. Nur die Bestimmung, daß die Verwaltungs-Behörde durch polizeiliche Konzession auch das Umgehen eines fremden Grundstücks gestatten dürfe, wurde später in der Staatsraths-Kommission im Jahre 1842 gestrichen. Der Referent der Staatsraths-Kommission, in welcher das Gesetz wesentlich seine jetzige Gestalt erhalten hat, spricht namentlich in dem Protokoll v. 10. Mai 1842 seine Ansicht dahin aus,

daß **jeder** Adjacent befugt sei, das Wasser zu benutzen und abzuleiten, insofern es nur oberhalb des Punktes, wo sein Besitzthum am Ufer aufhöre oder unterbrochen werde, dem Flusse wieder zugeleitet werde. Wo die gegenüber liegenden Ufer verschiedenen Eigenthümern gehören, da sei das Eigenthum des Gewässers zur Hälfte getheilt. Der Eigenthümer könne über das Wasser frei disponiren, jedoch mit der Maaßgabe, daß das Wasser, ehe es das Ufer eines fremden Grundstücks bespüle, in das Bett des Gewässers zurückgeleitet werden müsse.

Die Staatsraths-Kommission billigte diese Ansicht mit der Maaßgabe, daß **nicht** von einem **Eigenthum** an dem Gewässer, sondern **nur** von einem **Nutzungsrechte** des Uferbesitzers gesprochen werden solle, und gab darauf dem §. 13. seine jetzige Fassung.

Zum §. 15. des Gesetzes.

1) Der §. 15., welcher in Folge eines Amendements in der Sitzung der ständischen Ausschüsse v. 7. Nov. 1842 eingeschaltet ist, wahrt, gegenüber den privativen Bewässerungsrechten der Uferbesitzer, die öffentlichen Interessen der Schifffahrt und den wirthschaftlich unentbehrlichen Wasserbedarf der Bewohner. Die Entscheidung darüber gehört zur Kompetenz der Regierung als Landespolizeibehörde.

2) Der §. 15. stimmt mit dem Art. 643. des Code civil im Wesentlichen überein. Die Bestimmung des Art. 643.:

daß wenn die Einwohner den Gebrauch des Fließes nicht besonders erworben oder verjährt haben, der Eigenthümer desselben eine sachverständig zu bestimmende Entschädigung fordern dürfe;

ist durch den §. 15. nicht abgeändert, weil das G. v. 28. Febr. 1843 die zum Verfahren mitgebrachten, schon vorher besessenen Eigenthumsrechte nicht aufhebt.

Vergl. übrigens die Erläut. zum §. 2. und die dort alleg. Denkschrift (s. oben Kap. 2. Tit. I. S. 641 ff.).

Zu §§. 16. u. 17. des Gesetzes.

Diese §§. regeln das Rechtsverhältniß zwischen dem bewässernden Uferbesitzer und den Besitzern von Triebwerken.

I. Die dem Uferbesitzer nach diesen §§. zustehenden Befugnisse sind den Triebwerken gegenüber an folgende Bedingungen geknüpft:

1) daß er das an seinem Grundstück vorüberfließende Wasser nur zur Verbesserung der Bodenkultur mittelst der Bewässerung benutzt,

2) daß er sich bei dieser Benutzung innerhalb der im §. 13. unter Nr. 1. und 2. vorgeschriebenen Gränze hält.[1])

Erfüllt der bewässernde Uferbesitzer die ihm im §. 13. vorgezeichneten Bedingungen bei seinem Bewässerungs-Unternehmen nicht, so kann er sich auf die §§. 16. u. 17. überhaupt nicht berufen und er ist auf die Klage des Triebwerksbesitzers im Possessorien- oder Petitorien-Verfahren nach den allgemeinen Gesetzen in seine Rechtsgrenzen zurückgewiesen.

II. Dagegen sind die den Mühlen- und Triebwerksbesitzern nach §§. 16. u. 17. zustehenden Rechte an nachstehende Voraussetzungen geknüpft:

1) daß die Mühlen und Triebwerke zur Zeit der Publikation des Ges. v. 28. Febr. 1843 rechtmäßig bestanden haben;
2) oder künftig unter Beobachtung der Vorschriften der Gesetze (namentlich also der §§. 26. ff. der Gew.-O. v. 17. Jan. 1845 und des Mühlen-Ed. v. 28. Okt. 1810) mit Genehmigung der Reg. beziehungsweise angelegt, verändert oder erweitert worden sind[2]);

---

1) Vergl. oben die Erläut. zum §. 13. Der §. 2. der Siegenschen Wiesen-O. v. 28. Okt. 1846 sichert, ohne zur Zurückleitung des Wassers, noch ehe der eigene Grund und Boden aufhört, zu verpflichten (§. 13. Nr. 2. Ges. v. 28. Febr. 1843), die Rechte der anderen Grund-, und selbst der Triebwerksbesitzer dennoch mehr. Derselbe bestimmt:

„Das den Grundbesitzern nach §. 1. zustehende Recht zur Benutzung des Wassers zu Wiesenbewässerungen unterliegt der Beschränkung, daß dabei:

1) keine Ueberschwemmung, Versumpfung oder sonstige Beschädigung fremder Grundstücke und keine Beeinträchtigung fremder Gerechtsame verursacht werden darf;
2) das aus einem Flusse abgeleitete Wasser in das ursprüngliche Bett des Flusses zurückgeleitet werden muß.

Unter welchen Bedingungen eine Ausnahme von diesen Beschränkungen bewilligt werden kann, bestimmt der §. 12. u. 13."

Von beiden Bedingungen, selbst von der zu 2., kann jedoch, nach §. 13. Nr. 2. der Sieg. Wiesen-O., bei überwiegendem Landeskultur-Interesse dispensirt werden.

2) Denn es ist:

a) zu 2. nach dem Schlußsatze des §. 16. zweifellos, daß dieselben Widerspruchsrechte auch den künftig nach Publikation des Ges. rechtmäßig angelegten Triebwerken zukommen, und
b) zu 1., wenn daselbst diese Rechte von einer ausdrücklichen Verleihung

3) Das rechtmäßige Bestehen einer Mühle resp. eines Triebwerks ist übrigens nach denjenigen Gesetzen zu beurtheilen, welche über die Anlage derartiger Werke zur Zeit ihrer Errichtung galten. Jedoch muß jeder nach den Gesetzen als redlich anzunehmende Besitz, welcher als solcher auch die Vermuthung der Rechtmäßigkeit für sich hat, geachtet und geschützt werden.

III. Im Einzelnen ist zu den §§. 16. u. 17. noch zu bemerken:

1) Nach Inhalt der Denkschrift war es die Absicht des Gesetzes:

gegenüber der kulturschädlichen Ausdehnung der Wassernutzung Seitens der Mühlen und bei der ungenauen Fassung des §. 246. A. L. R. II. 15., die möglichen Widerspruchsrechte der Müller durch Zurückführung derselben auf bestimmtere Grundlagen zu beschränken.[1])

2) Zu §§. 16. a. u. 17. Nr. 2. Zu den speziellen Rechtstiteln gehört auch die Verjährung, während dieselbe beim §. 17. Nr. 2. von selbst fortfällt, da ein größerer als der bisherige Umfang nur anderweit nachgewiesen werden kann.

Wieweit es einer qualifizirten Verjährung oder zum Beginne der Verjährung einer in die Augen fallenden Anlage bedarf, ist in jedem Falle zu beurtheilen. Vergl. auch Art. 642. des Code civil und die Erläut. zum §. 1. ad IV. sub 2. (s. oben S. 647).

3) Zum §. 16. b.

a) Ueber einen auf §. 16. b. gegründeten Widerspruch ist im Rechtswege vom ordentlichen Richter zu entscheiden, so lange nicht auf Vermittelung der Regierung provocirt ist. (Vergl. §. 23. Abs. 2., R. der Min. der J. u. des J. v. 6. Dec. 1843,[2]) Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 331. und Just. Min. Bl. 1843. S. 299, — desgl. R. des Min. des J. v. 9. Sept. 1845,[3]) — Min. Bl. d. i. V. 1845. S. 270. — u. R. des Min. des J. v. 20. Aug. 1847,[4]) — Min. Bl. d. i. V. 1847. S. 261, — desgl. die in Kap. 2. Tit. 2. Stück 2. sub III. ad 13. u. 14. oben S. 651—652 alleg. Erkenntnisse.)

b) Die Bestimmung des §. 16. b. entspricht zwar im Allgemeinen dem §. 246. A. L. R. II. 15., indeß hat der I. Sen. des Ob.-Trib. (in dem Präj. v. 31. Mai 1844) mit Rücksicht auf die Modifikation der Vorschrift des §. 99. A. L. R. I. 8. (u. des §. 246. A. L. R. II. 15.) durch die §§. 1., 13., 16., folgenden Rechtssatz ausgesprochen:

Die Vorschrift des §. 99. A. L. R. I. 8. wird durch die §§. 1., 13., 16. des Ges. v. 28. Febr. 1843 modificirt. Demgemäß kann der Besitzer eines Triebwerkes, dem bis dahin die ganze Wassermasse eines Privatflusses ungehindert zugeströmt war, auf den Grund dieses Umstandes allein nicht Schutz im Besitze des Rechts der Benutzung der ganzen Wassermasse verlangen; und wenn er diesen Schutz aus dem Grunde und unter der Behauptung verlangt, daß die ganze bisher benutzte Wassermasse zum Betriebe seines Triebwerkes in dem bisherigen Umfange unumgänglich nothwendig sei, so kann dies im Wege der Possessorienklage nur dann geschehen, wenn der Eigenthümer des Privatflusses sich noch nicht, in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 83. u. 85. A. L. R. I. 7., in dem Besitze des Rechts, das Wasser seines Flusses auch zu seinem Vortheile zu benutzen, schon wirklich befunden hat. (Präj. Samml. des Ob. Trib. S. 430, Präj. Nr. 1458.)

---

abhängig gemacht wurden, diese Bedingung des Ges. v. 28. Febr. 1843 seit der Publikation der Gew.-O. v. 17. Jan. 1845 in allen Provinzen fortgefallen, da durch die Gew.-O. die besonderen Berechtigungen, Konzessionen zu gewerblichen Anlagen zu verleihen, aufgehoben sind.

1) Der Begriff eines zum Betriebe im bisherigen Umfange nothwendigen Wassers ist in der Siegenschen Wiesen-O. v. 28. Okt. 1846 §. 12. Nr. 2. a. b. c. nach dem dort bestehenden Herkommen und den Landesverhältnissen speziell bestimmt.

2) Vergl. in Bd. I. S. 863 ff.

3) Ebendas. S. 865 ff.

4) Ebendas. S. 866—867.

4) Eine Beschränkung des im bisherigen Umfange nothwendigen Betriebswassers kann stets nur im Wege der Provokation nach §. 19. N. 2., zus. §. 25. Nr. 4. u. §§. 36. u. 37., gegen vollständige Entschädigung (§. 45.) beantragt werden. Dagegen muß der ordentliche Richter bis zur Anmeldung des Antrages bei der Regierung den hergebrachten Rechtszustand schützen.

5) Im Bezirke des Appell.-Gerichtshofes zu Köln bleibt für Streitigkeiten der in den §§. 16. u. 17. gedachten Art, soweit nicht spezielle Rechtstitel entscheiden, auch noch der Art. 645. des Code civil anwendbar, welcher jedoch durch die §§. 13. ff. u. 16. seine nähere Erläuterung und Entwickelung erhalten hat. (Vergl. auch das Rheinische Ressort-Regl. v. 20. Juli 1818, v. K. Ann. Bd. 2. S. 620).

6) Zum §. 17. Nr. 1. Ueber das rechtmäßige Maaß der Wassernutzung entscheiden event. der Merkpfahl und die §§. 1. ff., insbes. auch der §. 5. des Vorfluth-Ges. v. 15. Nov. 1811. (Vergl. die Erläut. zu demselben. [1])

Zum §. 18. des Gesetzes.

1) Da Fischereiberechtigte zu einem Widerspruchsrechte gegen Bewässerungsanlagen nicht weiter berechtigt sein sollen, sondern nur auf Schadenersatz Anspruch haben, so können sie auch wegen Störung im Besitze nicht mehr klagen.

2) Vergl. in Betreff der Grundsätze, nach welchen die ihnen zu berechnende Entschädigung zu leisten ist, die §§. 45. u. 55., desgl. die Fischerei-O. resp. für die Provinz Posen und die für die Binnengewässer der Provinz Preußen v. 7. März 1845, §§. 7—14.

3) Sofern die Fischereiberechtigungen auf einer Dienstbarkeit beruhen, sind sie nach Art. I. des Ergänz.-Ges. v. 2. März 1850 zur Gem. Th. O. nach den Grundsätzen der Gem. Th. O. ablösbar.

Es sind jedoch im Ablösungsplane dem Unternehmer der Bewässerungsanlagen in Gemäßheit des §. 45. u. des §. 55. 25 Prozent Zuschlag in Rechnung zu stellen; dies aber nur dann, wenn nicht schon vor Ausführung der Bewässerungsanlage bei der betr. Auseinandersetzungs-Behörde auf die Ablösung provocirt worden war, im welchem Falle es bei der im Auseinandersetzungs-Ressort vorgeschriebenen Taxation des Werthes der Gerechtsame verbleibt.

4) Auch die Uferbesitzer, selbst solche, welche an der Bewässerungsanlage Theil nehmen, und denen das Recht zur Befischung des Flusses als Ausfluß ihres Eigenthums an den Uferländereien zusteht, [2]) können für ihr Fischereirecht besondere Entschädigung verlangen, die Theilnehmer an der Bewässerungsanlage aber ohne 25 Prozent Zuschlag, insofern sie ausschließliche Fischereirechte oder besondere Vorrechte in Beziehung auf die Fischereinutzung besitzen; entgegengesetzten Falls werden ihre Fischereirechte durch

---

1) Vergl. zu §§. 16. u. 17. die scharf eingehende und sachkundige Kritik in Sietze's Beleuchtung der Denkschrift S. 13 ff., welche sich demnächst auch zum §. 25. Nr. 4. und zu den §§. 36. u. 37. ausläßt und die Bedenken geltend macht, welche nach dem Standpunkte der Wissenschaft einer zutreffenden Beurtheilung des Maaßes der Betriebskraft einer Mühlenanlage entgegenstehen, wobei überdies die Gewerbskonjunkturen und die Industrie des Besitzers von großem Einfluß seien.

2) Vergl. das Erk. des Ob. Trib. v. 31. Aug. 1836 (Entsch. Bd. 15. S. 361. Nr. 41.) und die übrigen, oben im Kap. 2. Tit. 2. Stück 1. ad III. sub 3. u. 4., S. 644. u. 645. gegebenen Erläut.

Kompensation aufgehoben. (Vergl. §§. 82. u. 83. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821).

Dritter Titel.

Die Kultur-Verordnungen des Gesetzes.

(§§. 19—55. Abschn. II. des Gesetzes.)

Erstes Stück.

Allgemeine Uebersicht.

I. Die vom §. 19. ab folgenden Bestimmungen enthalten Vorschriften über das prozessualische Verfahren vor den Regierungen und deren Organen.

Das prozessualische Verfahren ist ein zwiefaches:

a) das nach §. 19. Nr. 1., in Verbindung mit §§. 20—22., zulässige bloße Aufgebots- und Präklusionsverfahren, zu dem Behuf, um sich eine möglichst vollständige Kenntniß von den Widerspruchsrechten oder Entschädigungsansprüchen in Beziehung sowohl auf noch beabsichtigte, als auf schon getroffene Verfügungen über die der Bewässerungsanlage unterliegenden Gegenstände und dazu dienenden Mittel, α) das zu verwendende Wasser, β) die zu bewässernden eigenen Grundstücke, γ) die eigenen und fremden Landflächen, welche zu den Wasserleitungen bestimmt sind, — zu verschaffen und sich hiernächst wegen der etwanigen Hindernisse und Schwierigkeiten durch die Präklusoria sicher zu stellen;

b) das Vermittelungsverfahren nach §. 19. Nr. 2., in Verbindung mit §. 24. ff., um mit Hülfe der Polizei- und Administrationsbehörden die für eine Bewässerungsanlage nothwendigen Expropriationen und Einschränkungen des Eigenthums und der Nutzungsbefuguisse anderer Grund- und Triebwerksbesitzer zu bewirken.

Beide Verfahren sind dergestalt von einander unabhängig und selbstständig, daß sie, je nach der Konvenienz und dem Antrage des Uferbesitzers, eines ohne das andere, auch neben oder nach einander und zu ganz verschiedenen Zeiten extrahirt werden können. Das Aufgebots- und Präklusionsverfahren des §. 19. Nr. 1. kann in jedem Stadium des nach §. 19. Nr. 2., §§. 24. ff. eingeleiteten Vermittelungsverfahrens, selbst dann noch beantragt werden, wenn einestheils schon über die angemeldeten Rechte und deren Umfang laut §. 23. Alin. 1. im ordentlichen Rechtswege, anderntheils auch schon über den Bewässerungsplan und außerdem sogar über die Entschädigungssummen (§§. 44., 52.) von der Regierung, dem Ministerium oder Revisions-Kollegium entschieden ist.

II. Es kann jedoch auch an Stelle des Verfahrens vor der Regierung, insbes. an Stelle des zu b. gedachten Verfahrens, ein Verfahren zur Ausführung von Bewässerungsanlagen vor der Auseinandersetzungs-Behörde eintreten.

Vergl. über die Fälle der Kompetenz dieser Behörden zur Leitung von Bewässerungsanlagen die Erläut. in Unter-Abtheil. I. Abschn. I. Kap. 3. Tit. 4., oben S. 608 ff.

Zweites Stück.

Das Aufgebots- und Präklusions-Verfahren.

(Zu §. 19. Nr. 1. u. §§. 20—22. des Gesetzes.)

I. Allgemeine Bemerkungen.

1) Vergl. über das nach dem G. v. 23. Jan. 1846 in Vorfluths-

fachen eingeführte Aufgebots- und Präklusions-Verfahren die Erläut. in Unter-Abth. I. Abschn. I. Kap. 3. Tit. 4. sub IV. (s. oben S. 614 ff.)

2) Vergl. die K. O. v. 1. Dec. 1843 wegen Bestimmung derjenigen Regierung, welche bei Betheiligung mehrerer Reg.-Bezirke das Verfahren in Bewässerungs-Angelegenheiten zu leiten hat [1]) (G. S. 1844. S. 43).

3) Durch das Aufgebots- und Präklusions-Verfahren allein, ohne Hinzutritt einer Provokation auf Vermittelung der Regierung nach §. 19. Nr. 2., wird die Kompetenz der ordentlichen Gerichte für Possessorien- und Petitorien-Klagen der durch die Anlage betroffenen Triebwerks- und anderen Uferbesitzer in Betreff der Bestimmungen der §§. 13., 14., 16., 17. u. 18. noch nicht ausgeschlossen.

4) Ueber das Verfahren für den Fall, daß bei dem Präklusionsverfahren der Widerspruch eines Triebwerksbesitzers auf Grund des §. 16. b. hervorgetreten ist, vergl. das R. des Min. des J. v. 20. Aug. 1847 [2]) (Min. Bl. d. i. V. 1847. S. 261. Nr. 311.)

5) Mit der Abfassung und Rechtskraft des Präklusions-Bescheides hört, sobald nicht weiter auf Vermittelung nach §. 19. Nr. 2. provocirt worden, die Kompetenz der Regierung auf und die angemeldeten Einwendungen und Widersprüche sind im ordentlichen Rechtswege zu erledigen.

II. Zum §. 22. insbesondere.

1) In Betreff der ungenügenden Vorschrift wegen Ausfertigung und Zustellung des Präklusions-Bescheides und wegen des Zeitpunktes, von welchem die Restitutionsfrist zu berechnen, ingl. über die Frist nach dem G. v. 28. Febr. 1843, vergl. die abweichenden und vollständigeren Bestimmungen in den §§. 6. u. 7. des G. v. 23. Jan. 1846, betr. das für Entwässerungsanlagen einzuführende Aufgebots- und Präklusionsverfahren (s. oben Unter-Abth. I. Abschn. I. Kap. 3. Tit. 4. sub IV. S. 614 ff.).

2) Rücksichtlich der in Folge der öffentlichen Aufforderung angemeldeten Ansprüche und Einwendungen bleibt den Provokanten, um dieselben zu erledigen, sofern diejenigen, welche sich gemeldet haben und denen ihre Rechte vorbehalten sind, nicht selbst den Rechtsweg beschreiten, nur die Negatorienklage oder die provocatio ad agendum im Wege des Diffamationsprozesses nach Tit. 32. Abschn. I. Th. I. A. G. O. anheimgegeben.

Drittes Stück.

Prozesse und Incidentpunkte vor den ordentlichen Gerichten.

Zum §. 23. des Gesetzes.

1) Vergl. die allgemeinen Erläut. zu §§. 13—18. (s. oben S. 648 ff.) und zum §. 19. Nr. 1. u. §§. 20—22. (s. oben S. 663 ff.), desgl. das Erk. des III. Sen. des Ob. Trib. v. 14. Mai 1847 (Striethorst's Rechtsf. Bd. 1. S. 209. Nr. 98.) und die R. der Min. der J. u. des J. v. 6. Dec. 1843 und des J. v. 9. Sept. 1845 u. 20. Aug. 1847. [3])

2) Auch nach angemeldeter Provokation (§. 19. Nr. 2.) werden diejenigen Widersprüche oder Entschädigungsansprüche, welche sich auf die Existenz oder den Umfang von Rechten gründen, in den Rechtsweg verwiesen. Für die Kompetenz der Gerichte ist es hier (bei Bewässerungen) gleichgültig, ob dergl. Widersprüche und Ansprüche auf spezielle Rechtstitel oder auf die allgemeinen Gesetze gegründet werden.

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 863.
2) Vergl. in Bd. I. S. 866—867.
3) Vergl. in Bd. I. S. 863—867.

3) Das Erk. des Kompetenz-Gerichtshofes v. 25. Juni 1853 führt aus, daß Entschädigungsansprüche bei Bewässerungsanlagen, sowie Widersprüche, auch nach erhobener Provokation zum Rechtswege gehören, mit Ausschluß der auf §. 16. Litt. b. gegründeten, daß aber auch die letzteren nur bei einem Provokationsverfahren und nicht außerhalb desselben, der, vielmehr sonst stets die Regel bildenden richterlichen Kognition entzogen sind. Die Anwendbarkeit der im §. 23. Abs. 2. enthaltenen Ausnahmebestimmung, wodurch die Entscheidung über die Frage: „ob durch die Bewässerungsanlage einem Triebwerke das zum Betriebe in dem bisherigen Umfange erforderliche Wasser entzogen werde?" mit Ausschluß des Rechtsweges der Reg. zugewiesen wird, sei nicht nur dadurch bedingt, daß jenes Verfahren vorangegangen, sondern es sei auch diese ganze Bestimmung des §. 23. überhaupt nur auf diejenigen Ansprüche zu beziehen, welche in Folge des im administrativen Verfahren ergangenen Aufgebots (oder der Vermittelungsprovokation §. 19. 2.) bei der Administrativbehörde angebracht würden. Die betr. Bestimmung bilde die Norm für die weitere Behandlung derjenigen Ansprüche, welche auf diesem Wege bei der Reg. geltend gemacht würden; sie leide aber auf Ansprüche, welche außerhalb des Provokationsverfahrens erhoben würden, keine Anwendung. Sei das Aufgebot und die Präklusion vorschriftsmäßig ergangen, so werde einem später angebrachten Entschädigungsanspruche der Einwand der Präklusion ohnehin entgegentreten. (Just. Min. Bl. 1853. S. 312. Nr. 107.)

Viertes Stück.

Das Provokationsverfahren auf Vermittelung der Regierung.

Zu §. 19. Nr. 2. u. §§. 24. ff. des Gesetzes.

I. Uebersicht dieser Bestimmungen.

1) Diese Vorschriften zerfallen in zwei Kathegorien:

a) Bestimmungen über materielle Rechte, welche der Provokant und Unternehmer der Bewässerungs-Anlage durch die Provokation unter den Bedingungen des §. 24. erhält (§§. 24., 25—29. u. §. 37.);

b) Bestimmungen über das formelle prozessualische Verfahren, über die Bildung, Zusammensetzung und Berufung der mitwirkenden Organe und Behörden nebst instruktiven Anweisungen für dieselben und Bestimmung ihrer Kompetenzen, sowie über die Entscheidung der Regierungen und die Berufungs-Instanzen gegen diese Entscheidung.

Zu a. zerfallen die materiellen Prozeßrechte wiederum in verschiedene Bestimmungen:

α) im §. 24., betr. die präjudiziellen Bedingungen zur Erwerbung dieser Rechte,

β) im §. 25., betr. die spezielle Angabe dieser Rechte,

γ) in den §§. 26—29. u. §. 37., betr. die näheren Modalitäten bei der Einschränkung oder Expropriation der Rechte Anderer und resp. bei der Ausübung der dem Unternehmer im §. 25. beigelegten Befugnisse.

Zu b. Zu den Vorschriften über das formelle prozessualische Verfahren gehören:

aa) Das Verfahren vor der Kreis-Vermittelungs-Kommission (§§. 30 bis 32.) und zwar:

α) der §. 30., betr. die Anträge auf Einschränkung von Rechten Anderer oder Expropriationen zum Zweck von Bewässerungsanlagen im Landeskultur-Interesse, welche Anträge an die Vermittelungs-Kommission zu richten sind,

β) kreisweise Bildung und Zusammensetzung dieser Vermittelungs-Kommission,

γ) Substantiirung der Anträge (§. 31.),

δ) Aufgabe der Vermittelungs-Kommission und deren Entscheidung über die Frage: ob wirklich ein überwiegendes Landeskultur-Interesse vorwalte?

Im Wege dieses Verfahrens, für welches in jedem Kreise lediglich für

diesen besonderen Zweck und Gegenstand eine besondere Kommission aus Grundbesitzern der verschiedenen Stände und einer angemessenen Zahl von Sachverständigen unter Vorsitz des Landrathes gebildet wird, ist zunächst die Präjudizialfrage (§. 24.) festzustellen, wovon die Zulässigkeit des weiteren Verfahrens über den Plan zum Zweck von Expropriationen abhängt.

Ueber die zunächst abgesonderte Entscheidung der Präjudizialfrage sind nach Befinden drei Instanzen zulässig,

α) von der Entscheidung der Kreis-Vermittelungs-Kommission,
β) der Rekurs an die Regierung,
γ) sofern diese letztere abweichend von der Vermittelungs-Kommission erkannt hat, der Rekurs an das Min. für landwirthschaftl. Ang. [1])

bb) Kommissarisches Verfahren zur Projektirung des der Entscheidung der Reg. unterliegenden Bewässerungsplans nebst den Bedingungen der Ausführung und der Benutzung, wie zur gleichzeitigen Prüfung und Begutachtung der einzelnen Gegenstände des Antrages, sowie der dagegen erhobenen Widersprüche (§§. 33—42.).

Das kommissarische Verfahren hat insbes. folgende Aufgaben:

α) die Führung und Ausdehnung der Wasserleitungen über fremden Grund und Boden, nebst der etwa nöthigen Einrichtung von Brücken, Ueberfahrten, Einfriedigungen u. s. w. zur Sicherung des Eigenthümers gegen Nachtheile in der Benutzung des ihm verbleibenden Grundstücks (§. 25. Nr. 1. §. 34.),
β) örtliche Ermittelung wegen des Anschlusses eines Stauwerks am jenseitigen Ufer (§. 25. Nr. 2. u. §. 35.),
γ) Bestimmung der etwa erforderlichen Beschränkungen in der Wasserbenutzung von Triebwerken und ihres Umfanges (§. 25. Nr. 4. u. §§. 36. u. 37.),
wobei die Kommissarien befugt sind, die Ermittelungen, Vermessungen und Nivellements zu veranlassen, auch fremde Grundstücke zu betreten (§. 38.); sie sollen aber möglichst auf gütliche Beilegung der Streitpunkte hinwirken (§. 39.),
δ) Entwerfung des Plans zur Ausführung und Benutzung der Anlage unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen, Vorlegung desselben an die Partheien, Erörterung und Begutachtung der Streitpunkte (§§. 40. u. 41.).

Die Regierung entscheidet, wogegen der Rekurs an das Min. für landwirthschaftl. Ang. stattfindet.

cc) Das Taxationsverfahren zur Ermittelung der vom Unternehmer für die Einräumung oder Einschränkung von Rechten zu gewährenden vollständigen Entschädigung (§§. 45—48.), welches erst nach rechtskräftiger Feststellung des Planes eintritt.

---

1) Nach der Wiesen-O. für den Kreis Siegen v. 28. Okt. 1846 wird das ganze Verfahren, sowohl über die Vorfrage, als über den Plan und die Entschädigung, von den erwählten Wiesenschöffen geleitet und darüber in erster Instanz von ihnen entschieden. (Der Rekurs geht an die Kreissachverständigen). Es ist allein von dem Ermessen der Wiesenschöffen abhängig, ob sie zweckmäßiger einzelne Streitpunkte, z. B. die Vorfrage des §. 24., abgesondert instruiren und entscheiden, auch die Ermittelung der Entschädigungen einem Separatverfahren bei der Ausführung des Plans vorbehalten wollen. (§§. 14., 18., 26. Siegensche Wiesen-O.) Bei der Ausarbeitung des Bewässerungsplans müssen von ihnen die Interessen aller Betheiligten und die öffentlichen Interessen gleichmäßig beachtet, auch sollen kollidirende Rechte der Provokaten möglichst geschont werden (§. 23.). Diese Vorschriften gelten jedoch nur bezüglich der Grundbesitzer, während Reklamationen der Triebwerksbesitzer, sofern diese nicht selber auf Vermittelung der Polizeibehörden oder der Wiesenschöffen antragen (§. 12. Nr. 3.), in dem durch das Ges. v. 28. Febr. 1843 geordneten Verfahren vorweg zum Austrag gebracht werden sollen. (§. 16. Siegensche Wiesen-O.)

Dabei:

α) Ernennung von drei Taxatoren durch die Regierung; deren Vereidigung ist zwar nicht vorgeschrieben, muß jedoch veranlaßt werden;
β) Verfahren derselben unter Zuziehung aller Betheiligten;
γ) Feststellung der Entschädigung durch die Regierung,
δ) Rekurs an das Revisions-Kollegium für L. K. Sachen. (§. 47. u. 48.)

Sodann erfolgt:

dd) Die Ausführung der Bewässerungsanlage gegen Zahlung oder Deposition der Entschädigungs-Summe (§§. 50—55).

Jene erfolgt erst nach dieser; die Regierung kann jedoch die vorläufige Ausführung gegen Kaution, über deren Zulänglichkeit jedoch die Betheiligten zu hören sind und event. zu entscheiden ist, selbst dann verfügen, wenn noch Prozesse über einzelne, auf speziellen Titeln ruhende Widerspruchsrechte schweben.

ee) Nach §. 54. ist der Unternehmer befugt, in dem Falle, wo dergl. Prozesse schweben, auf eine vorläufige Ermittelung und Feststellung der Entschädigungs-Summe anzutragen.

Der Unternehmer darf nach §. 49. auch noch nach definitiver Feststellung der Entschädigungs-Summe gegen Uebernahme auch derjenigen Kosten, welche dem Provokaten zur Last gestellt sind, von der Ausführung des Planes abstehen.

II. Besondere Bemerkungen über das Rechtsmittel des Rekurses.

1) Von den Entscheidungen der Regierungen über die auf §. 16. Litt. b. gegründeten Widerspruchsrechte und Ansprüche steht der Rekurs an das Min. für landwirthschaftl. Ang. binnen einer sechswöchentlichen Präklusivfrist offen. Dabei ist nicht unterschieden, ob der Provokant zu den im Art. 13. der Dekl. v. 6. April 1839 (G. S. 1839. S. 126) gedachten physischen oder moralischen Personen gehört, für welche die Einlegung der Appellationsfrist verdoppelt wird.

2) Das Revis.-Kollg. für L. K. S. hat (in dem Erk. v. 13. Juni 1851) angenommen, daß die Rechtsmittel gegen Entscheidungen bei Streitigkeiten aus dem G. v. 28. Febr. 1843 nur dann gewahrt sind, wenn sie innerhalb der gesetzlichen Frist bei der Reg., welche den Bescheid in erster Instanz abgefaßt hat, eingelegt werden (Zeitschr. desselb. Bd. 4. S. 167 und Präj.-Samml. desselb. S. 16. Nr. 1.).

Fünftes Stück.

Materielle Prozeßrechte.

Zum §. 24. des Gesetzes.

1) Zur Substantiirung des Antrages auf Vermittelung der Polizeibehörde gehört, nach §. 24. in Verbindung mit §. 31., Verpflichtung und Bereitschaft zur Uebernahme der Kosten für die nöthigen Ermittelungen, sowie zur vollständigen Entschädigung der Provokaten. Vergl. §. 15. des Vorfluth-Ges. v. 15. Nov. 1811 und die Erläut. dazu.

2) Die V. wegen Einführung des G. v. 28. Febr. 1843 in den Bezirk des Appell.-Gerichtshofes zu Köln v. 9. Jan. 1845 bestimmt,

daß bei Entscheidung der Frage: ob bei einer Bewässerungsanlage ein überwiegendes Landeskultur-Interesse obwalte? (§§. 24. u. 32.) das Interesse schon

vorhandener, auf Triebwerken beruhender gewerblicher Anlagen in zweifelhaften Fällen über das der Bodenkultur zu stellen ist. [1])

Zum §. 25., in Verbindung mit §§. 36. u. 37. des Gesetzes. [2])

1) Vergl. die Erläut. zum §. 13. des Gesetzes [3]) (s. oben Kap. 2. Tit. 2. Stück 2. sub II. ad 2. S. 649 ff.).

2) Unentschieden ist die Frage, in wieweit eine Beschränkung im Wassergebrauche der Triebwerke und ob dieselbe namentlich, wie nach §. 12. des Vorfluth-Ges. v. 15. Nov. 1811, auf gänzliche Wegräumung von Wassermühlen ausgedehnt werden dürfe? Der §. 36. enthält nur die Anweisung, das Maaß der Beschränkung zu prüfen, und der §. 37. stellt nur einen leitenden Grundsatz auf und bestimmt außerdem, daß bei Prüfung der Frage: „ob durch die Bewässerungsanlage einem Triebwerke das Wasser entzogen werde, dessen der Besitzer bedarf, um sein Gewerbe in dem bisherigen Umfange (§ 16.) oder in dem Umfange seiner Berechtigung (§. 17.) auszuüben?“ jederzeit eine zweckmäßige Einrichtung des Stauwerks, des Gerinnes und Wasserrades (auf Kosten des Provokanten) vorauszusetzen ist.

Zum §. 27. des Gesetzes.

1) Bei einem Provokationsverfahren kann, nach der Bestimmung im §. 27., das Mitbenutzungsrecht des aufgestauten Wassers zur Hälfte ganz verloren gehen, wenn der gegenüberliegende Uferbesitzer die Hälfte der Kosten des Stauwerks nicht übernehmen will, oder sich binnen drei Monaten gar nicht erklärt.

2) Fraglich ist indeß für den Fall des §. 27., ob der gegenüberliegende Uferbesitzer sich zur Abwendung des Verlustes eines so bedeutenden Vermögensrechtes nicht dahin erklären könne, daß er sich sein Recht auf Mitbenutzung des halben Wassers für eine spätere, seinen wirthschaftlichen und sonstigen Verhältnissen anpassendere Zeit vorbehalten wolle.

3) Jedenfalls tritt dieser Vermögensverlust zu Gunsten des gegenüberliegenden, die Bewässerung unternehmenden Besitzers nur dann ein, wenn derselbe auf Errichtung eines Stauwerks am jenseitigen Ufer in einem nach §. 19. Nr. 2. ihm gestatteten Provokationsverfahren angetragen hat.

Zu §§. 33., 40. u. 45.

Das Revisions-Kollegium für L. K. S. hat (in dem Erk. v. 13. Juni 1851) ausgeführt, daß es zulässig sei, in erster Instanz mit der Entscheidung über den Bewässerungsplan und die Ausführungsbestimmungen die Entscheidung über den Entschädigungsbetrag zu verbinden [4]) (Zeitschr. dessel. Bd. 4. S. 167 und Präj. Samml. S. 16. Nr. 1.).

---

1) Dasselbe gilt nach §. 12. Nr. 1. der Siegenschen Wiesen-O. v. 28. Okt. 1846, deren §. 17. bestimmt: „daß Gewerbebetriebsanlagen möglichst zu schonen seien.“

2) Vergl. die Bemerkungen von Sietze, Beleuchtung der Denkschrift S. 44 ff.

3) Vergl. in Betreff der Beschränkungen der Triebwerke insbes. zu §. 16. b. die ausführlichen Bestimmungen in der Siegenschen Wiesen-O. v. 28. Okt. 1846, §. 12.

4) Es wird sogar in einer Mehrzahl von Fällen zur Abkürzung des Verfahrens und zur gütlichen Ausgleichung wesentlich beitragen, ja zur sachgemäßen Beurtheilung des Plans unentbehrlich sein, die Ermittelung des Entschädigungspunktes mit der Projektirung des Plans zu verbinden.

Zum §. 37. des Gesetzes.

Ob die für mehr entstehende Unterhaltungskosten an den Triebwerksbesitzer zu zahlende jährliche Rente ablöslich sei, ist nicht bestimmt. Es treten jetzt die Bestimmungen des Abl.-Ges. v. 2. März 1850 ein.

Zum §. 51. des Gesetzes.

Vergl. die K. O. v. 17. Jan. 1844, betr. die Diäten und Reisekosten der Kreis-Vermittelungs-Kommissarien und anderer Sachverständiger bei Bewässerungsanlagen [1]) (G. S. 1844. S. 61).

Vierter Titel.

Bildung von Genossenschaften zu Bewässerungsanlagen.

Zum Abschnitt III. §§. 56—59. des Gesetzes. [2])

1) Vergl. die Erläut. in Unter-Abth. I. Abschn. I. Kap. 3. Tit. 4. sub VII., oben S. 620 ff.

2) Ueber die Bildung von Genossenschaften zu Bewässerungsanlagen und die Entwerfung von Statuten für dieselben [3]) vergl.:

a) R. des Min. des J. v. 23. Mai 1843 (Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 200. Nr. 254.),

b) R. des Min. für landwirthschaftl. Ang. v. 10. Nov. 1851 nebst Schema eines Statuts für neu zu bildende Wiesen-Genossenschaften. (Min. Bl. d. i. V. 1851. S. 257. Nr. 280.).

3) Ueber die Beförderung des Kunstwiesenbaues und der Wiesenbewässerung der Provinz Sachsen vergl. die Bekanntmach. des Oberpräsid. der Provinz Sachsen v. 27. Okt. 1843 (Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 291. Nr. 383.).

Zweiter Abschnitt.

Die provinzielle und lokale Gesetzgebung über die Benutzung der Privatflüsse zur Bewässerung.

Hierher gehören:

I. Die Wiesen-Ordn. für den Kreis Siegen v. 28. Okt. 1846 (G. S. 1846. S. 485).

Die prinzipiellen Abweichungen dieses Gesetzes von den Bestimmungen des Ges. v. 28. Febr. 1843 und die wesentlichsten Bestimmungen desselben sind am betr. Orte in dem Kommentar zu dem Ges. v. 28. Febr. 1843 erwähnt, worauf hier zurückverwiesen wird.

II. Die auf Grund der §§. 56. u. 57. des Ges. v. 28. Febr. 1843

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 867.

2) Für diesen Abschn. bietet insbes. der Abschn. II. der Siegenschen Wiesen-O. v. 28. Okt. 1846 „gemeinschaftliche Bewässerungsanlagen, Wiesenverbände oder Genossenschaften", nebst dem Abschn. III.: „Von der Zusammenlegung der Wiesen", mustergültige Normen. Bei kleineren oder zerstückelten Grundbesitzungen, wie sie bei städtischen und ländlichen Gemeinden, überall aber in den westlichen Provinzen, vorkommen, wird der Abschn. II. wenig Anwendung finden und nur der Abschn. III. zum Ziele führen.

3) Vergl. die auf Grund der §§. 56. ff. erlassenen Statuten in Abschn. II. sub II. (s. unten S. 670).

erlassenen, landesherrlich vollzogenen Statuten, resp. gleichzeitig Behufs Be- und Entwässerung, nämlich:

1) das Statut der Meliorations-Sozietät der Bocker Heide, v. 24. Juli 1850 (G. S. 1850. S. 373) nebst dem Ges. v. 11. März 1850, betr. die Gewährung einer Beihülfe aus der Staats-Kasse an diese Meliorat.-Sozietät (G. S. 1850 S. 269) und dem Privilegium v. 29. August 1853 (nebst Plan) wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der gedachten Sozietät (G. S. 1853. S. 704);
2) das Statut für die Meliorations-Sozietät des Skottau-Thals, Kreises Neidenburg, v. 2. Juni 1852 (G. S. 1852. S. 391);
3) das Statut des Meliorations-Verbandes im Brück'schen Bruche, v. 21. Juli 1852 (G. S. 1852. S. 517);
4) das Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Salm, Kreises Daun, Reg.-Bez. Trier, v. 8. Nov. 1852 (G. S. 1852. S. 712);
5) das Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Wallersheim, Kreises Prüm, Reg.-Bez. Trier, v. 19. Dec. 1853 (G. S. 1854. S. 19);
6) das Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in den Gemeinden Thallichtenberg und Pfeffelbach, Kreis Wendel, Reg.-Bez. Trier, v. 9. Jan. 1854 (G. S. 1854. S. 53).

Dritte Unter-Abtheilung.

Die Gesetzgebung über das Deichwesen.

C. A. Dammert, das Deich- und Strombaurecht, nach allgemeinem positiven und Hannöverschem Landrecht erläutert. 2 Thl. Hannover, 1816. gr. 8.
Dr. J. Mellmann, Einleitung in das gemeine und Schleswig-Holstein. Damm-, Deich-, Siel- und Schleusenrecht. Altona und Leipzig, 1795. 8.
Rhd. Woltmann, über das baurechtliche Verfahren bei Verbesserung der Flüsse, insonderheit der sehr verkrümmten. Hamburg, 1820. gr. 8.
K. J. Rousseau, Beiträge zur Deich- und Flußbau-Polizei-Gesetzgebung. Nürnberg, 1820. gr. 8. mit 1 Kpf.
Wagner, Anweisung zur Erhaltung der Dämme bei Stromergießungen und Eisgängen. Grimma, 1827. Mit Kupf.
Schemerl, Abhandl. über die Schiffbarmachung der Ströme. Wien, 1798. Mit Kupf.
Hagen, Beschreibung neuerer Wasserbau-Werke. Königsberg, 1826. Mit Kupf.
Arnd, die Gewässer und der Wasserbau. Hanau, 1831.
Wolter, Grundsätze zum Verfahren in Deich- und Abwässerungssachen. Glückstadt, 1795. 4.

Einleitung.

Die von Zeit zu Zeit eintretenden Aenderungen des Wasserbestandes der das Land begränzenden Meere, der Seen im Innern desselben, sowie der dasselbe durchschneidenden Ströme und Flüsse, wodurch das Land Ueberschwemmungen ausgesetzt wird, sind häufig nicht bloß mit bedeutenden Zerstörungen von Eigenthum verknüpft, sondern bringen auch große Gefahren für Leben und Gesundheit der Bewohner der überschwemmten Gegenden hervor und unterbrechen zeitweise die Verbindungen. Insbesondere aber führen sie in der Regel auch erhebliche Nachtheile für den Anbau der da-

durch betroffenen Ländereien mit sich. Da die Kräfte der Einzelnen nicht ausreichen, hiergegen den nöthigen Schutz zu gewähren, so gehört es zu den Aufgaben der landespolizeilichen Thätigkeit, den Bewohnern der gefährdeten Gegenden diesen Schutz zu Theil werden zu lassen. Vor Allem dient hierzu die Beseitigung derjenigen örtlichen Hindernisse, welche in der Beschaffenheit des Flußbettes beruhen, indem sie den gehörig schnellen Ablauf des Wassers hemmen, und je nach der Oertlichkeit sind in dieser Beziehung verschiedene Maaßregeln und Anstalten zweckmäßig. Es gehören dahin insbesondere die Verhütung der Versandung, Verschlammung, Verstopfung des Flußbettes; Durchstiche zur Abkürzung des Flußlaufes; Abbruch beengender Wasserbauwerke und dergleichen. Das wichtigste Hülfsmittel besteht indeß in der Errichtung von Schranken gegen das Ueberströmen des Wassers, nämlich der Erdwälle, welche unter dem Namen der Dämme oder Deiche begriffen werden. Die physische Lage und Gestaltung eines ganzen Landstriches bringt es in der Regel mit sich, daß die an einem Punkte hervorbrechende Fluth nach natürlichen Grenzen sich über das Ganze verbreitet und daß daher der ganze Landstrich nur durch eine zusammenhängende Deichanlage gegen Ueberschwemmung geschützt werden kann, an deren Unterhaltung alsdann alle diejenigen ein gemeinsames Interesse haben, deren Grundeigenthum dadurch geschützt wird. Dadurch wird die Verbindlichkeit der betheiligten Grundbesitzer, dem gemeinschaftlichen Deichverbande anzugehören, bedingt. Der Zweck eines solchen natürlichen Deichbandsverhältnisses erfordert die Errichtung und Unterhaltung der Deichlinie nach einem übereinstimmenden Plane, und daß der Antheil jedes Deichgenossen an der gemeinsamen Obliegenheit genau bestimmt und deren Erfüllung gehörig überwacht werde. Deshalb pflegt von den Deichverbandsgenossen ein Ausschuß gewählt zu werden, welcher die obere Leitung und Aufsicht über die Deichangelegenheiten ausübt, die Maaßregeln für deren Zweck beschließt, und die zu deren Ausführung, sowie zur Handhabung der Deichordnung erforderlichen Beamten ernennt, und die Deichschauen vornimmt.

Ueber alle diese Gegenstände ertheilen die positiven Deich-Ordnungen die näheren Bestimmungen; sie reguliren insbesondere die Verbindlichkeiten der einzelnen Deichbandsgenossen und umfassen bisweilen verschiedene Deichlinien, unter denen rücksichtlich der physischen Gestaltung und Lage des geschützten Landes kein natürliches Deichbandsverhältniß besteht. Hierdurch entstand der Begriff eines bürgerlichen Deichbandes. Da gegenwärtig die Staatsregierung die Oberaufsicht über alle Deich- und Strom-Anlagen ausübt, und von ihr auch die Deichordnungen erlassen werden, so sind die meisten Deichlinien zu bürgerlichen Deichbänden vereiniget.

Die Mehrzahl der Deiche, durch welche das Gebiet, welches die zeitweise aus ihren Ufern tretenden Flüsse der Ueberschwemmung unterwerfen, beschränkt werden und der den Einwirkungen der Ueberschwemmung entzogene Grund und Boden zu höherem Ertrage gebracht werden soll, findet sich in dem Bereiche der größeren schiffbaren Flüsse. Eben dort finden sich auch in der Regel die ausgedehnteren, noch unverwallten Niederungen. Der thatsächliche Zusammenhang beider Gegenstände hat es daher veranlaßt, daß in die Gesetze und Verordnungen über die Strom-Polizei der schiffbaren Gewässer in der Regel auch Vorschriften über Anlage und Unterhaltung der Deiche aufgenommen worden sind.

Im Preußischen Staate ist der Deich-Gesetzgebung eine neue Grundlage zu Theil geworden durch das Gesetz v. 28. Jan. 1848 über das Deichwesen. Bis dahin gab es entweder nur provinzielle Deichordnungen für einzelne Territorien, oder Spezial-Ordnungen für einzelne Flüsse

oder Flußstrecken, theils für öffentliche, theils für Privatflüsse. Daneben waren aber auch gesetzliche Bestimmungen ergangen in Betreff der Ströme und deren Ufer, und zwar ebenfalls theils provinzielle für einzelne Territorien, theils spezielle für einzelne Ströme, und wiederum theils in Verbindung mit den Deichordnungen, theils ohne solche. Es enthielten indeß diese älteren provinziellen und spezialen Deich- und Strom-Ordnungen nicht sowohl allgemeine Prinzipien über die künftige Regulirung des Deichwesens innerhalb eines Territoriums oder einer Provinz, sondern vielmehr nur Spezialbestimmungen für die verschiedenen einzelnen Deichverbände und Flüsse desselben Landestheils. Ein gemeines geschriebenes Deichrecht existirte nicht. Das Allgemeine Land-Recht beschränkte sich in dieser Beziehung auf die wenigen Bestimmungen in den §§. 63—66. Tit. 15. Thl. II., in Verbindung mit den allgemeinen Grundsätzen der §§. 33. und 34. Tit. 8. Th. I.

Die großentheils in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts ergangenen Deich-Statuten sind nicht allein in vielen Bestimmungen veraltet, unzweckmäßig und unanwendbar geworden, sondern sie gewährten auch keinen Anhalt für die zahlreichen (unter andern die ganze Provinz Schlesien umfassenden) Fälle, wo die Besitzer einer bewallten Niederung in keinem Sozietätsverbande standen, die Unterhaltung der Dämme vielmehr, gewöhnlich ohne genügend gesicherte rechtliche Verpflichtung, durch die Uferbesitzer erfolgt. Sie gewährten gar keinen Anhalt, um im Wege der Verwaltung neue Anlagen herbeizuführen.

Eben so wenig findet sich aber in den Bestimmungen des A. L. R. Th. II. Tit. 15. §§. 63—66. eine ausreichende Rechtfertigung der von der Nothwendigkeit gebotenen oder zur Erhaltung und Förderung der Landeskultur wünschenswerthen Maaßregeln der Verwaltung. Abgesehen davon, daß bei der Redaktion des A. L. R. ein, den Naturverhältnissen und der geognostischen Bildung der Inundationsgebiete nicht entsprechender Unterschied zwischen Hauptdämmen und Sommerwällen zum Grunde gelegt ist, setzt auch das A. L. R. eine schon anderweit begründete Verpflichtung zur Anlage und Erhaltung der Dämme voraus und giebt keine Mittel an die Hand, diese Verbindlichkeit in den geeigneten Fällen herbeizuführen. Auch die Anwendung des §. 65. über die Vertheilung der Lasten zur Erhaltung der Deiche setzt voraus, daß die rechtliche Verpflichtung, Deiche anzulegen und zu erhalten, bereits begründet sei. Das Prinzip der Vertheilung — die Größe des abzuwendenden Schadens — ergab sich aber bei der Anwendung auf den einzelnen Fall als ein so verwickeltes, daß es nur zum Anhalte einer legislativen und statutarischen Vertheilung der Lasten, nicht aber einer richterlichen Entscheidung auf erfolgreiche Weise zum Anhalte dienen kann.

Die Polizeiverwaltung konnte daher für Erhaltung der keinem Deichverbande angehörenden Einzelndeiche nur in soweit mitwirken, als die Befugniß hierzu auf die §§. 33. 34. Tit. 8. Thl. I. des A. L. R. zu gründen war. Somit konnte höchstens die Erhaltung und Wiederherstellung der Dämme in den seitherigen Dimensionen, nicht aber irgend eine Verstärkung oder sonst nothwendige Verbesserung verlangt werden. Die Polizeiverwaltung konnte sich auch nur an den Eigenthümer des Dammes oder an einen sonst speziell Verpflichteten halten, ohne in Ermangelung weiterer gesetzlicher Vorschriften auf die Inundationsgenossen zurückgehen zu dürfen. Die Leistungsfähigkeit der Deich-Eigenthümer oder der speziell Verpflichteten setzte daher den Anforderungen der Polizei-Verwaltung enge Grenzen.

Die Folgen dieser Lage der Gesetzgebung waren ein durchaus ungenügender Zustand der keinem Verbande zugetheilten Deiche, häufige Ver-

wüstungen der Niederungen durch Hochwasser und große Ansprüche an die öffentlichen Kassen auf Unterstützung zur Herstellung der zerstörten Schutz-Anlagen.

Die Erweiterung von Privat-Deichanlagen im Wege freiwilliger Vereinbarung nach einem gemeinschaftlichen zweckentsprechenden Systeme fand unübersteigliche Hindernisse in den widersprechenden Interessen der Besitzer der eingedeichten und der nicht eingedeichten Niederungsgrundstücke. Denn der große Grundbesitzer, welcher seine Grundstücke vollständig eingedeicht hat, findet öfter umgekehrt seinen Vortheil in der Erhaltung offener Niederungen oder eines ungenügenden Zustandes der Nachbardeiche, weil hierdurch das Hochwasser auf diese benachbarten Grundstücke freieren Abfluß behält und deshalb der eigene Deich eine geringere Widerstandskraft nöthig hat. Dagegen sind unternehmende Grundbesitzer genöthiget, ihre Deiche in unzweckmäßiger Lage und weit über dasjenige Maaß hinaus anzulegen, welches bei gemeinsamer Einrichtung nöthig gewesen wäre. Die Vortheile von unregelmäßigen und willkührlichen Einpolderungen der einen wurden nicht selten durch die größeren Nachtheile anderer nicht geschützter Grundbesitzer überwogen. Während eine, auch außerhalb des Deichverbandes anzunehmende Sozialverpflichtung bezüglich aller derselben Gefahr ausgesetzten Niederungsbesitzer zu gemeinsamen Schutzmaaßregeln gegen eine solche Gefahr, schon auf natürlichem Rechte beruht, fehlte für die zwangsweise Realisirung dieser natürlichen Sozialpflicht ein positives Gesetz. Diese Erwägungen haben dazu geführt, die gesammte Deichgesetzgebung im Preuß. Staate einer Revision zu unterwerfen, deren Resultat der Erlaß des oben gedachten Gesetzes v. 28. Jan. 1848 über das Deichwesen [1]) (G. S. 1848. S. 54 ff.) gewesen ist.

Erster Abschnitt.

Entstehungs-Geschichte des Gesetzes vom 28. Januar 1848 über das Deichwesen; Charakteristik desselben und Darstellung seiner Hauptgrundsätze.

I.

Entstehung des Gesetzes.

Das Gesetz über das Deichwesen bildet einen Theil des Wasserrechts und gehört in das System der Maaßregeln, welche ein im Jahre 1834 den Provinzialständen von Posen, Preußen, Pommern und der Mark Brandenburg, im Jahre 1837 den Provinzialständen von Schlesien, Sachsen und Westphalen vorgelegter Gesetzentwurf als „Einrichtungen zur Beförderung des Ablaufs und zur Anhaltung und Benutzung der Gewässer" bezeichnete. Dieser Gesetzentwurf bezog sich gleichzeitig auf die öffentlichen Ströme und Flüsse, auf deren Uferordnung und Polizei, sowie auf die Privatflüsse nnd die Vorschriften über Vorfluth und Bewässerung, auf die Triebwerke an den Gewässern und endlich auf das Deichwesen. Aus diesem Entwurfe gingen indeß späterhin drei besondere Entwürfe hervor, von denen das Gesetz über die Benutzung der

1) Vergl. in Bd. I. S. 871 ff.

Privatflüsse, nachdem darüber im Jahre 1842 die vereinigten ständischen Ausschüsse gehört waren, unterm 28. Februar publicirt wurde, hingegen die Entwürfe a) einer allgemeinen Strom- und Ufer-Ordnung, b) über das Deichwesen, den Provinziallandtagen derjenigen sieben Provinzen, in welchen das Allg. Landrecht gilt, ingl. der Rheinprovinz wegen der Kreise Rees und Duisburg, im Jahre 1841, und hierauf den Rheinischen Provinzialständen im Jahre 1845 vorgelegt sind. Der Gesetzentwurf zu a wurde später, in Folge der Erinnerungen der Provinzalstände ganz aufgegeben, das Gesetz zu b über das Deichwesen aber nach vorausgegangener Berathung im Staatsrathe unterm 28. Januar 1848 erlassen.

II.

Gegenstand und Zweck des Gesetzes.

I. Das Gesetz vom 28. Januar 1848 ordnet das Deichwesen aus allgemeinen, aus der Natur der Verhältnisse abgeleiteten Principien für sämmtliche zur Monarchie gehörige Landestheile, auf gleiche Weise, und verweist die Anlegung besonderer eigenthümlicher und lokaler Verhältnisse ins künftige in die Statuten der einzelnen Deichverbände. (Vergl. §. 15. des Ges.)[1]).

Dasselbe hat allein die Erhaltung und Einrichtung von Deichen zu seinem Gegenstande, deren Begriff es im §. 1. feststellt; es sind aus dem Gesetze alle Vorschriften über die Ordnung und Polizei der öffentlichen Flüsse und ihrer Ufer ausgeschieden. Nur die älteren Deich-, nicht die Strom- und Ufer-Ordnungen und die auf letztere bezüglichen Bestimmungen werden von dem Gesetz vom 28. Januar 1848 (s. §§. 23., 28.) betroffen. Diese letzteren bestehen fort und es ist das Gebiet der Gesetzgebung in Betreff der Fluß- und Uferordnungen später dadurch allgemein erweitert worden, daß es nach §. 73. der Feldpolizei-Ordnung v. 1. November 1847 (G. S. 1847 S. 376.) den Betheiligten unter Bestätigung der Regierung freigestellt ist, auch für Privatflüsse und Gräben wegen deren Instandhaltung, wegen Bestellung von Schaurichtern und der diesen beizulegenden Aufsichtsbefugnisse, besondere Ordnungen oder Statuten zu errichten.

Die Ausdehnung des Deichwesens mittelst Ergänzung oder Einrichtung von Deichverbänden, ist zufolge des Gesetzes v. 28. Januar 1848 auf die

---

1) Die Motive bemerken in dieser Beziehung:

Neben oder zwischen einem allgemeinen Gesetze über das Deichwesen und den einzelnen lokalen Deichstatuten findet sich für eine provinzielle Gesetzgebung über den Gegenstand kein Raum. Bei der Entwerfung des allgemeinen Gesetzes muß es allerdings anerkannt werden, daß die dort nur aufzustellenden allgemeinen Grundsätze nach vielfach verschiedenen Bedürfnissen, Rechts- und örtlichen Verhältnissen zu ergänzen und anzuwenden bleiben. Die Verschiedenheiten des Rechts und der Oertlichkeit, welche hierauf von Einfluß sind, erscheinen aber nicht als provinzielle, sondern als örtliche, und die Provinzial-Einheit bietet zur Ordnung derselben nirgend gemeinsame Gesichtspunkte dar, welche nicht auch für die andern Provinzen geltend zu machen wären. — Der Gesetzentw. ist daher für den ganzen Umfang der Monarchie, soweit das A. L. R. eingeführt worden, berechnet, umfaßt aber nur die allgemeinsten leitenden Gesichtspunkte. Er stellt namentlich den allgemeinen Grundsatz auf, daß die Bildung von Deichverbänden nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen dürfe, und bezeichnet im Allgemeinen die Grenzen und leitenden Prinzipien, innerhalb deren diese lokale Gesetzgebung sich zu bewegen habe. — Es ist die Absicht, eine besondere Anweisung zur Ausführung des Gesetzes zu ertheilen und dieser ein Probe-Statut, nach dessen leitendem Muster die Lokalgesetze zu entwerfen seien, beizufügen.

Errichtung besonderer landesherrlich zu genehmigender Statuten angewiesen (s. §. 15. des Ges.). Indeß hat noch das Gesetz selbst eine weitere Entwickelung erhalten durch die mittelst Allerh. Erlasses v. 14. Nov. 1853 (G. S. 1853. S. 935) publicirten allgemeinen — (normativen) — Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute.[1])

Während bei der Spezialität der älteren, sei es provinziellen oder lokalen, Deich- und Strom-Ordnungen, in ihnen auch in der Regel besondere Strafbestimmungen gegen Kontraventionen der Deichgenossen, wie dritter Personen, sich vorfinden, enthält allein der §. 1. des Deichges. v. 28. Jan. 1848 eine Strafbestimmung (bis 50 Thaler) auf An- oder Verlegung, Erhöhung oder Zerstörung von Deichen ohne landesherrl. Genehmigung und haben außerdem nur die unterm 14. Nov. 1853 erlassenen Normativ-Bestimmungen (im §. 17.) auf Versagung oder Unvollständigkeit der Leistungen bei einem Aufgebote von Mannschaften und Materialien polizeiliche Ordnungsstrafen angedroht, während im Uebrigen jetzt das allgemeine Strafgesetzbuch v. 14. April 1851, namentlich dessen §§. 283., 284., 290—293., 301. wegen Polizeiübertretungen, insbesondere auch wegen Hütungsfrevel die Vorschriften §. 8. Nr. 1. und §. 43. Nr. 5. der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 Platz greifen.[2])

Die mit derartigen neueren Gesetzen unvereinbaren Bestimmungen der älteren Deich- und Ufer-Ordnungen sind außer Kraft getreten; außerdem sind aber auch diejenigen generellen Grundsätze der bei Publikation des Ges. v. 28. Januar 1848 vorhandenen Deichordnungen für einzelne Provinzen und Landestheile aufgehoben, welche von den allgemeinen Bestimmungen dieses neuen Gesetzes abweichen, während die für bestimmte Deichverbände zur Zeit der Publikation des Ges. v. 28. Januar 1848 bestehenden Spezialbestimmungen, ohne Rücksicht darauf, ob sie in provinziellen oder lokalen Deichordnungen und Statuten gegeben sind, vorbehaltlich ihrer etwa erforderlichen Revision und ihrer unter landesherrlicher Genehmigung zu bewirkenden Abänderung, in Kraft geblieben sind (§§. 23. u. 28.).

Die Wirksamkeit des neuen allgemeinen Deichgesetzes v. 28. Januar 1848 äußert sich demnach, — abgesehen von seinen Bestimmungen in den §§. 1—10. die Deiche betreffend, welche keinem Deichverbande angehören, einem Zustande, welchen das Gesetz im Allgemeinen als einen provisorischen und möglichst zu beseitigenden betrachtet (§. 10.) — in zweierlei Beziehungen:

1) in Bezug auf die Revision und Abänderung bestehender Deich-Ordnungen und Statute, um in der Regelung der Deich-Systeme, für welche sie gel-

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 874 ff.

2) Die Reg. zu Frankfurt bemerkt in ihrer in Folge der Publikation des Strafgesetzbuchs v. 14. April 1851 auf Grund des §. 11. des Ges. v. 11. März 1850 (G. S. 1850 S. 267) erlassenen Verf., betr. Polizeiverordnungen für den Frankfurter Reg. Bezirk v. 15. Nov. 1851 (Min. Bl. d. i. V. 1851. S. 286 ff.) im §. 41. unter dem Rubrum: „Anlage von Deichen“: Die mannichfachen Verordnungen gegen die Beschädigung der Buhnenwerke ꝛc. erledigen sich durch die §§. 281. ff. des Strafgesetzbuches. Als Spezial-Verordnungen sind noch zu betrachten: 1) die Polizei-Ordn. für den Friedrich-Wilhelms-Kanal v. 29. Aug. 1836 u. Ergänz v. 5. Nov. 1837; 2) Deich- und Ufer-Ordn. für das Netzbruch v. 14. Dec. 1779; 3) Deich- und Ufer-Ordn. für das Warthe-Bruch v. 27. März 1802; 4) Deich- und Ufer-Ordn. für das Nieder-Oderbruch v. 23. Jan. 1769; 5) Deich- und Ufer-Ordn. für das Ober-Oder-Bruch v. 23. Juni 1717; 6) Deich- und Ufer-Ordnung für das Sternberger Bruch v. 3. Mai 1746; 7) Deich- und Ufer-Ordn. für das Amt Crossen v. 14. Febr. 1766.

ten, möglichste Uebereinstimmung mit den Grundsätzen des neuen Ges. herzustellen [1]) (§. 23.);

---

1) Es ist hier der wichtigeren Verordnungen und Statuten dieser Art zu gedenken.

A. Die wichtigsten bestehenden Deich-Ordnungen für regulirte Deichverbände, welche zum Theil auf weit ältere, ihnen vorausgegangene zurückgehen und meist unter der Regierung Friedrich's des Großen erlassen worden sind, sind folgende:

a) Deich- und Ufer-Ordn. für die Lebusische Niederung an der Oder v. 23. Juni 1717, nebst V. v. 17. Jan. 1853, betr. die Einführung einer neuen Deichrolle für das Oder-Oderbruch. (G. S. 1853. S. 41);

b) Damm-Ordn. zur Unterhaltung der Weichseldämme in der Marienwerderschen Niederung, v. 30. März 1755. (N. C. C. Tom. I. p. 787, Rabe, Bd. I. Abth. 2. S. 431);

c) Teich-, Graben- und Schleusen-Regl. in dem Herzogthume Cleve v. 24. Febr. 1767. (N. C. C. Tom. IV. p. 699, Rabe, Bd. I. Abth. 3. S. 288);

d) Teich-, Ufer-, Graben- und Wege-Ordn. für das Oderbruch in der Mittel- und Neumark v. 23. Jan. 1769.*) (N. C. C. Tom. IV. p. 5121, Rabe, Bd. I. Abth. 3. S. 429), welcher ältere Ordnungen von 1716, 1717 u. 1766 vorausgegangen waren;

e) Regl. und Deich-Ordn. für die Altmark v. 1. Sept. 1776, mit Zurückweisung auf die ältere v. 20. Dec. 1695. (N. C. C. Tom. VI. p. 265, Rabe, Bd. I. Abth. 6. S. 191);

f) Deich-Ordn. für die Saal-Deiche v. 27. April 1779. (N. C. C. Tom. VI. p. 1535, Rabe, Bd. I. Abth. 6. S. 358);

g) Deich-, Ufer- und Graben-Ordn. für das Netzbruch v. 14. Dec. 1779. (N. C. C. Tom. VI. p. 1631, Rabe, Bd. I. Abth. 6. S. 384);

h) Deich-, Ufer-, Graben- und Schau-Ordn. für das Warthebruch v. 27. März 1802. (N. C. C. Tom. XI. p. 785, Rabe, Bd. 7. S. 88) nebst Allerh. Erl. v. 28. Aug. 1850 zur Dekl. der §§. 5. u. 20. derselben. (G. S. 1850. S. 398), und Allerh. Erl. v. 28. Juli 1852 wegen Abänderung des §. 9. derselben. (G. S. 1852. S. 516);

i) Allgemeine Strom-, Deich- und Ufer-Ordn. für Ostpreußen und Litthauen v. 14. April 1806, in welcher die ältere v. 12. April 1787 in Bezug genommen wird.**) (N. C. C. Tom. XII. p. 58, Rabe, Bd. 13. S. 631);

k) V. über die Organisation der neuen Deichschauen auf dem linken Rheinufer abwärts von Neuß, v. 7. Mai 1838. (G. S. 1847. S. 106, Nr. 2807. und v. K. Ann. Bd. 22. S. 459);

l) V. über die Eindeichung der Grundstücke der Kataster-Gemeinden Strümp, Lank und Langst v. 5. Febr. 1847. (G. S. 1847. S. 106, Nr. 2806.).

---

*) Sommerdämme befanden sich schon früher an der Oder in der Gegend von Freienwalde und Wriezen, und bezog sich darauf das Ed. v. 28. Juni 1754 wegen Bestrafung derjenigen, so Oderdämme durchstechen oder der Umwallung der Oder schaden. (N. C. C. Tom. I. p. 670, Rabe, Bd. I. Abth. 2. S. 366). — Wegen Anpflanzung von Setzweiden in den auf beiden Seiten der Oder bewallten Brüchern erging das R. der Kurmärk. Kriegs- u. Dom. Kammer v. 17. März 1758. (N. C. C. Tom. II. p. 289, Rabe, Bd. I. Abth. 2. S. 509).

**) Dazu sind ergangen: a) K. O. v. 11. März 1837, betr. die Bestrafung von Uebertretungen der in der Ordn. v. 14. April 1806 enthaltenen Vorschriften (G. S. 1837. S. 57); b) K. O. v. 7. Juni 1843, betr. die Vertretung der Kukernenseschen und Linkuhnenschen Deichsozietäten in Prozessen durch Deputirte. (G. S. 1843. S. 268).

2) in Bezug auf die Errichtung neuer Deichverbände auf Grund und nach Anleitung des Gesetzes (§§. 11. ff., §. 15.).

B) Anordnungen für Deiche außerhalb eines Deichverbandes.

Bei dem Mangel eines regelmäßigen Deichbau-Systems in der Provinz Schlesien lag die Verpflichtung zur Unterhaltung der Haupt-Oberdämme und Deiche provinzialrechtlich ausschließlich denjenigen einzelnen Grundeigenthümern ob, in deren Grenzen diese Dämme befindlich sind. Zur provisorischen Begegnung dieses unzulänglichen Zustandes bestimmten die K. O. v. 24. April und 22. Juni 1830 (s. Publik. des Ober-Präsid. der Provinz Schlesien v. 27. Juni 1832 in v. K. Ann. Bd. 16. S. 481) „daß die Grundeigenthümer der durch Ueberschwemmung beschädigten oder weggerissenen Haupt-Oder-Dämme zu deren Wiederherstellung in der Regel nur die Hälfte und bei erwiesenem Unvermögen nur ein Drittel der Kosten beizutragen haben, die übrigen ½ oder ⅔ aber von den übrigen in der Inundationsfläche liegenden, also durch Deiche vor Ueberschwemmungen geschützten Grundeigenthümern nach dem Verhältniß des drohenden Schadens aufgebracht werden sollen.

Ueber die Erhaltung und Benutzung der Dämme an der Oder und Ohlau vergl. das Publik. der Reg. zu Breslau v. 13. Nov. 1818. (v. K. Ann. Bd. 2. S. 1156).

C. Zu den Wasser- und Ufer-Ordnungen, welche das Deichgesetz v. 28. Jan. 1848 nicht betrifft und deren legislative Behandlung aufgegeben wurde, gehören:

a) Patent wegen Schonung der Buhnen in der Kurmark und dem Herzogthume Magdeburg (die Elbe betr.) v. 12. Febr. 1727. (C. C. M. Tom. IV. Abth. 2. p. 345, Rabe, Bd. I. Abth. 2. S. 6.), und Dekl. dieses Pat. v. 9. Aug. 1793. (N. C. C. Tom. IX. p. 1641, Rabe, Bd. 2. S. 468);
b) Regl., wonach die Priegnitzsche Elbbuhnen-Arbeit zu verrichten und wegen der Beiträge zur Buhnen-Kasse v. 6. Febr. 1737. (C. C. M. Cont. I. p. 11, Rabe, Bd. I. Abth. 2. S. 96).
c) Niers-Ordn. v. 6. März 1769. (N. C. C. Tom. IV. p. 5385, Rabe, Bd. I. Abth. 3. S. 480);
d) Wasser- und Ufer-Ordn. für den Rheinstrom im Herzogthume Kleve u. dem Fürstenthume Meurs v. 2. Dec. 1744. (N. C. C. Tom. V. p. 707, Rabe, Bd. I. Abth. 6. S. 14);
e) Königl. Preuß. Wasser- u. Ufer-Ordn. für den Ruhrstrom in der Grafschaft Mark v. 10. Mai 1781. (N. C. C. Tom. VII. p. 281, Rabe, Bd. I. Abth. 6. S. 488);
f) Fluß- und Schau-Ordn. für die Karthaune v. 30. Juni 1794. (N. C. C. Tom. IX. p. 2345, Rabe, Bd. 2. S. 649);
g) Ufer-, Ward- und Hegungs-Ordn. für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz v. 12. Sept. 1763.*) (Korn's Ed. Samml. Bd. 7. S. 412).
h) Rheinufer- und Wasser-Ordn. v. 2. Dec. 1774.

---

*) Mit Bezug darauf sind zu bemerken:

a) Publ. der Reg. zu Liegnitz v. 9. Mai 1834, welches auf Grund eines Min. Erlasses bekannt macht, „daß die nach jener Ordn. den Grundstücken auferlegte Realverbindlichkeit zur Deckung und Herstellung abgebrochener Oberufer durch Abtretung einzelner Theile des Grundstückes ohne Genehmigung der Landespolizei-Behörde einem dritten Erwerber solcher Trennstücke nicht übertragen werden dürfe, vielmehr das ursprünglich mit der Realverbindlichkeit belastete Grundstück dafür verhaftet bleibe. (v. K. Ann. Bd. 18. S. 545);
b) R. des Min. des J. für Gew. Ang. u. d. Verw. für H., F. u. Bauwes. v. 31. März 1837, daß, — abgesehen von Provinzialgesetzen, insbes. in der Provinz Schlesien, für welche die Ufer- rc. Ordn. v. 12. Sept. 1763 eine Ausnahme macht, und demgemäß eine vom Staate zu realisirende Zwangsverpflichtung der Eigenthümer zur Uferbefestigung begründet, —

II. Der **Zweck** des Deichgesetzes v. 28. Jan. 1848 ist im Allgemeinen die Herbeiführung einer allgemeinen und vollständigen, angemessen und gleichartig geordneten Eindeichung der Flußniederungen. Diesem zunächst auf Schutzmaaßregeln gegen Beschädigung von Wohnungen und Feldfluren durch Ueberschwemmung gerichteten Zwecke liegt als hauptsächlichstes Motiv die **Beförderung der Landeskultur** durch Landesmeliorationen zum Grunde. Diesem Motiv zufolge ist das Gesetz als ein wichtiger Theil der Landes-Kultur-Gesetzgebung, weiterhin aber auch als eine legislative Maaßregel zu betrachten, welche nicht blos das Privatinteresse der Grundbesitzer einer einzelnen Niederung, sondern vielmehr ein allgemeines staatsgesellschaftliches Interesse bezweckt. Es schließt sich im Vorschreiten der Preuß. Kultur- und Agrar-Gesetzgebung und ihrer Erfolge, als deren weitere Ergänzung an dieselbe an.[1])

Die neue Gesetzgebung soll die Vorschriften der §§. 63—66. Tit. 15. Thl. II. des A. L. R. vertreten, von welchen sie indeß völlig abweicht[2]). Dieselbe hatte eine zweifache Aufgabe, nämlich:

---

1) Mit welchem Erfolge das neue Gesetz durch eine hervorstechende Thätigkeit der höheren Verwaltung auf diesem Gebiete der Landeskultur in Ausführung gebracht ist, ergeben die seit Publikation des Ges. neu errichteten oder verbesserten zahlreichen Statuten über Deichverbände. (Vergl. deren Zusammenstellung in Bd. I. S. 884—885.)

2) **Hierüber** sprechen sich die dem (den Provinz. Ständen vorgelegten) Entw. beigefügten **Motive** folgendermaaßen aus:

Die entworfenen §§. des Gesetzes:

a) über Anlage und Unterhaltung von Privatdeichen,
b) über Bildung von Deichverbänden,
c) über die in Folge dieser Bildung eintretenden Belastungen und Beschränkungen des Eigenthums,

sollen die §§. 63—66. Tit. 15. Thl. II. des A. L. R. vertreten.

Die gemachten Vorschläge weichen von den Bestimmungen desselben völlig ab, und die letzteren sind daher um so mehr zu erörtern, als in den Motiven des Revisions-Entwurfs zum A. L. R., dessen Vorschläge ebenfalls von ihm völlig abgehen, die Bestimmungen des letzteren nicht als unanwendbar nachgewiesen werden.

Das A. L. R. unterscheidet in den §§. 63. und 64. l. c.

Dämme, wodurch nur die zunächst daranstoßenden Felder gegen Ueberschwemmungen gedeckt werden sollen, und

Hauptdämme, die einer ganzen Gegend zum Schutze gegen die Ueberschwemmung dienen sollen.

Erstere soll der Eigenthümer der Ufer unterhalten, letztere sollen durch Beiträge sämmtlicher dadurch geschützter Grundstücke angelegt und unterhalten werden.

Es liegt die Voraussetzung zum Grunde, daß ein Damm, je nachdem er verstärkt und erhöht werde, einem weiteren Umkreise Schutz gewähre; daß es Dämme gebe, welche zwar den anstoßenden Grundstücken Schutz gewähren, ihrer unvollkommenen Konstruktion wegen diesen Schutz aber auf die weiter vom Strome abwärts belegenen Grundstücke nicht auszudehnen vermögen. Hierbei scheint angenommen, daß die der Ueberschwemmung unterliegende Niederung eine gegen den Strom hin sich absenkende Fläche bilde, so daß der Schutz der entfernteren Theile derselben immer höhere und stärkere Dämme erfordere.

Diese Ansicht ist aber irrig und wird durch die Anschauung, wie durch die Lehren der Geognosie widerlegt. So lange die Ströme nicht in ihre tiefsten

---

dem Staate wegen der Vorfluthsverhältnisse der öffentlichen Ströme kein Zwangsrecht zustehe, und die Befestigung der Ufer, resp. die Dereliktion des bedrohten Grundstückes nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen von der Fakultät des Eigenthümers abhänge. (v. K. Ann. Bd. 21. S. 80).

a) die gesetzliche Anerkennung des Rechtsprinzips einer (zwangsweise zu realisirenden) genossenschaftlichen Verpflichtung aller beim Schutze gegen Ueber-

---

Delta-Gegenden eingetreten sind (wo das ganze Land in Ermangelung künstlicher Eindeichungen Ueberschwemmungen ausgesetzt bleibt), so lange sie noch zwischen, wenn auch unmerklichen und entfernten Höhen fließen, machen die der Ueberschwemmung ausgesetzten Niederungen nur Theile des früher ausgedehnteren Flußbettes aus. Sie liegen daher auch entweder völlig im Niveau oder die Ungleichheiten sind nur dadurch herbeigeführt, daß der Strom beim Uebertreten der Ufer seine Sinkstoffe in ungleicher Vertheilung abgelagert hat. In diesem Falle lagern sich aber, den Gesetzen der Natur nach, die Sinkstoffe im stärkeren Maaße zunächst am Ufer ab und die Niederungen bilden eine nicht von der Höhe zum Ufer, sondern umgekehrt von dem Ufer zur Inundationsgrenze hin abfallende Fläche. Die wirklichen Höhen fallen aber gegen den Strom oder gegen das Inundationsgebiet desselben so steil ab, daß die Sicherung eines Theils des Abhanges durch Dämme wohl nie angemessen erscheinen und versucht werden wird.

Einer weiteren geognostischen Ausführung dieser Ansicht bedarf es für den Zweck nicht; es ist nur noch darauf hinzudeuten, daß selbst bei einem völlig unmerklichen das Maximum des Gefälls der Eisenbahnen von $\frac{1}{150}$ nicht übersteigenden Abfalle der wirklichen Höhen gegen den Fluß nur ein Streifen von 200 Ruthen durch den Unterschied des vollbordigen und des bekannten höchsten Wasserstandes der unteren Oder erreicht werden würde.

Dämme, welche nur die zunächst daranstoßenden Felder gegen Ueberschwemmung sichern (§. 63. A. L. R. l. c.), giebt es gar nicht. Alle Dämme sichern mehr oder weniger vollständig die ganze hinter ihnen belegene Niederung. Diese kann eine ausgedehnte oder engbegrenzte sein; sie kann einem und kann mehreren Besitzern gehören.

Wenn der §. 64. l. c. die Eigenthümer sämmtlicher durch Hauptdämme zu schützenden Grundstücke verpflichtet, zur Anlegung Beiträge zu leisten, so ist diese Bestimmung ohne Bedeutung, so lange nicht festgesetzt ist, auf welche rechtsbeständige Weise die Nothwendigkeit ausgesprochen werden könne, daß in dem einzelnen Falle Dämme angelegt werden sollen. Der einseitige Wille eines Theilnehmers kann hier nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht entscheiden und schwerlich dürfte ein Richter eine Klage zulassen, mittelst deren der Besitzer irgend eines Theils einer noch unverwallten Niederung die übrigen Besitzer anhalten wollte, ihn bei der Anlegung von Dämmen durch Beiträge zu unterstützen. Kann aber der einseitige Akt eines oder mehrerer Theilnehmer die übrigen nicht zur Mitwirkung bei Anlegung der Dämme verpflichten, so muß — wenn nicht eine ganze willkührliche Anwendung des Begriffs der versio in rem gemacht werden soll — dasselbe auch von der Unterhaltung gelten, und der §. 64. behält überhaupt nur in sofern Bedeutung, als auf kompetente Weise die Erklärung erfolgt ist, daß Dämme angelegt und unterhalten werden *sollen*. Diese Erklärung wird in Ermangelung freiwilliger Einigung aller Mitbetheiligten, aber nur der Landesherrlichen Gewalt zustehen, und der §. 64. enthält daher gar keine praktische Bestimmungen für den Fall, wo nicht besondere Damm-Ordnungen vorhanden sind.

Dasselbe gilt in praktischer Hinsicht von dem §. 65. Denn das Verhältniß des drohenden Schadens, nach welchem in Ermangelung vorhandener Verträge, oder Damm- und Uferordnungen, die Art und das Maaß des Beitrages bestimmt werden soll, hängt von so unendlich vielen Faktoren, Größe und Bonität der Grundstücke, Lage derselben gegen den unverwallten Strom ꝛc. ab, daß eine prozessualische Erörterung derselben kaum zu einem Resultate führen wird. Es wird immer einer nur im legislativen Wege zu gebenden Entscheidung bedürfen, bis zu welcher Grenze die Ermittelung dieser Verschiedenheiten erfolgen soll. Die §§. 64. u. 65. l. c. enthalten eigentlich nur (ungenügende) Andeutungen über den Inhalt der in allen einzelnen Fällen erforderlich bleibenden besonderen Damm-Ordnungen.

So viel nun die statt der §§. 63—65. l. c. jetzt vorgeschlagenen Bestimmungen anlangt, so waren solche zunächst hinsichtlich der Deiche nothwendig, welche noch keiner vom Staate gebildeten oder anerkannten Deich-Genossenschaft

fluthungen, wie bei Melioration der Grundstücke durch Abhaltung des Stromwassers auf gleiche Weise interessirten Niederungsbesitzer, theils zur gemeinsamen Anlage neuer Deiche, theils zur gemeinsamen Unterhaltung und Erweiterung vorhandener Deiche;

b) die landespolizeiliche Ueberwachung der vorhandenen, von Einzelnen oder von kleinen Sozietäten angelegten Privatdeiche, zum Zweck ihrer Konservation im Interesse der Landeskultur und daß mit diesen Privatdeichen keine, anderen benachbarten Grundbesitzern schädlich werdende Veränderung vorgenommen werde.

Es entsprechen nun der Aufgabe zu a. die §§. 11—23., der zu b. die §§. 1—10. des Ges. v. 28. Januar 1848, indem erstere die Gründung von Deichverbänden, letztere die zu keinem Deichverbande gehörigen Deiche behandeln; während die §§. 24. ff. gemeinsame Bestimmungen für Deiche in- und außerhalb eines Deichverbandes enthalten.

III.

Organische Einrichtung, Verwaltung und Vertretung der Deichverbände.

Die bei älteren und neueren Deichverbänden im Allgemeinen ziemlich gleichartig geordnete Verwaltung der Deichangelegenheiten und die Repräsentation der Deichgenossen bedarf einer besonderen Erörterung.

Die Entstehung und Natur der Deichverbands-Verhältnisse führt in der Regel zu einer mehr oder weniger ausgedehnten Selbstverwaltung; jedenfalls neben dem Oberaufsichtsrechte des Staates, zu einer wesentlichen Theilnahme und Mitwirkung der Deichgenossen bei der Verwaltung und Ordnung der Deichverbands-Angelegenheiten.

In sehr angemessener Weise ist dieser Gegenstand in den mittelst Allerh. Erl. v. 14. Nov. 1853 publizirten Normativ-Bestimmungen behandelt. Zuvörderst ist im §. 1. derselben ausgesprochen, daß der **Deichverband** eine **Korporation** bildet. Danach theilt sich

I. die **Deichverwaltung**, — das **Deichamt** —

1) in die eigentliche Verwaltungsbehörde, und

2) die Vertreter und Repräsentanten der Deichgenossen.

In der Regel, soweit nicht nach den besonderen Statuten und Deichordnungen ein landesherrlicher Beamte an der Spitze der Verwaltungsbehörde gestellt ist, wird diese gleich den Repräsentanten von den Deichgenossen gewählt.

Die Normativbestimmungen v. 14. Nov. 1853 lassen

A. das **Deichamt** in der Regel bestehen (§. 49.), aus:

a) dem **Deichhauptmann** (Deichgraf, Deichrichter) oder dessen Stellvertreter, als Vorsitzenden, welche von den Repräsentanten der Deichgenossen nach absoluter Stimmenmehrheit auf 6 Jahre gewählt werden, jedoch der Bestätigung der Regierung unterliegen und von einem Kommissarius derselben in öffentlicher Sitzung des Deichamts vereidet werden (§. 29.);

b) dem **Deich-Inspektor**, welcher auf gleiche Weise gewählt, bestätigt und vereidet wird (§. 36.);

c) den von den Deichgenossen nach näherer Bestimmung der Statuten zu wählendenden **Repräsentanten** (§. 49.).

a) Der **Deichhauptmann** steht an der Spitze der Deichverwaltung und hat:

---

angehören. Die Deiche der Provinz Schlesien und großentheils Sachsen, sowie viele in den Provinzen, wo die Deichgesetzgebung nur eine statutarische ist, wie z. B. Brandenburg, gehören hierher.

α) als eigentliche Verwaltungsbehörde die Gesetze, wie die Beschlüsse der Behörden und des Deichamts auszuführen, den Deichverband nach außen und in Prozessen zu vertreten, die Deichbeamten zu beaufsichtigen, die Deichrollen und Hebelisten auf Grund des Deichkatasters aufzustellen, auch die Deichkassenbeiträge und Strafgelder im Wege der administrativen Exekution entweder durch die Unterbeamten des Verbandes oder durch Requisition der gewöhnlichen Ortspolizeibehörden beitreiben zu lassen, auch die Deichamts-Versammlungen mit eigenem Stimmrechte zu leiten (§. 35.) und dem Deichamte über die Resultate der Verwaltung einen Jahresbericht zu erstatten (§. 30.);

β) als Polizeiobrigkeit innerhalb des Geschäftsbereichs des Deichamts die örtliche Deichpolizei zu handhaben (§. 29.), auch Strafen wegen deichpolizeilicher Uebertretungen (bis fünf Thaler oder drei Tagen Gefängniß) nach dem Ges. v. 14. Mai 1852 (G. S. 1852 S. 245) festzusetzen, welche von ihm festgesetzten Geldstrafen zur Deichkasse fließen (§. 34.).

b) Der Deich-Inspektor besorgt die technische Veranschlagung und Ausführung unter Genehmigung des Deichamts, ingl. die technische Beaufsichtigung der Deichanlagen und leitet die technische Verwaltung einschließlich der zur Abwehrung der Gefahr bei Hochwasser und Eisgang erforderlichen Maaßregeln. Dabei und insbesondere bei der Vertheidigung gegen Wassergefahr haben die Unterbeamten, Deichschöppen, Wach- und Hülfsmannschaften, die Anweisungen des Deich-Inspektors zu befolgen. (§§. 36—39).

c) Die Deich-Repräsentanten sind bei Anstellung von Unterbeamten, und über wichtigere Verwaltungsangelegenheiten (§§. 43., 45.) stets zu hören, haben hingegen, mit Verpflichtung aller Deichgenossen, unter Theilnahme des Deichhauptmanns und Deich-Inspektors, über alle Angelegenheiten des Deichverbandes verbindliche Beschlüsse zu fassen (§§. 48., 56.), auch die Verwaltung zu kontrolliren, deren Hauptbeamte (Deich-Hauptmann, und Deich-Inspector) von ihnen gewählt werden.

B. Als Unterbeamte des Deichamts fungiren

a) ein Deichrentmeister und gleichzeitiger Deich-Sekretair (§. 41.), welcher die Deich-Kasse verwaltet und das Deich-Kataster führt;

b) die Damm- oder Wallmeister für die specielle Beaufsichtigung der Arbeiten der Deiche ꝛc.; sodann

c) die Deichschöppen (Deichschulzen, Deichgeschworne), je zwei für spezielle Aufsichtsbezirke, auf 6 Jahre aus den Deichgenossen vom Deichamt erwählt, als Organe und Hülfsbeamte des Deichhauptmanns und Deich-Inspektors, sowie zur Ordnung und Leitung der Hülfsleistungen der Wachmannschaften und Deichgenossen, und zur Sorge für Beschaffung der Schutzmaterialien bei Eisgang oder Hochwasser (§§. 45—46.).

II. Das Oberaufsichtsrecht des Staates übt die Bezirksregierung, als Landespolizeibehörde (§. 24.) und in höherer Instanz (zuf. der V. v. 26. Nov. 1849, G. S. 1850. S. 3. f. in Bd. I. S. 3.) das Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten, in folgender Art:

a) durch Entscheidung über Beschwerden gegen Beschlüsse des Deichamts und des Deichhauptmanns, soweit nicht der Rechtsweg statt hat (§. 24. a. b.);

b) durch Erlaß der erforderlichen Polizeiverordnungen, nach Maaßgabe des Ges. v. 11. März 1850, zum Schutze des Deiches, der Gräben u. s. w. (§. 25.);

c) nöthigenfalls durch Abordnung von Kommissarien behufs Revision der Deichverwaltung, Beiwohnung der vorgeschriebenen regelmäßig abzuhaltenden Deichschauen und der Deichamtsversammlungen (§. 25.);

d) durch Prüfung und event. Feststellung der Etats und Besoldungen (§§. 27. u. 28.);

e) bei Wassergefahr durch persönliche Kontrolle der Sicherheitsmaaßregeln Seitens des Kreislandraths oder eines besonderen Regierungs-Kommissars und bei Gefahr im Verzuge der erforderlichen, aber versäumten Maaßregeln vermittelst unmittelbarer Anordnung derselben durch den Landrath oder besonderen Kommissarius (§. 26.), endlich

f) durch Genehmigung der Beschlüsse über besonders wichtige Gegenstände, als Kontrahirung neuer Anleihen, Veräußerung von Grundstücken, Bau neuer Deiche u. s. w. (§. 57.).

Aehnliche Einrichtungen, wie die zu I. und II. gedachten, finden sich in den älteren und bestehenden Deichordnungen.[1])

---

1) a) Nach der Deich-Ordn. für Kleve v. 24. Febr. 1767 waren zur Aufsicht rc. über die Deiche ein Deichgraf, sieben Heimräthe und ein Deichschreiber angesetzt, welche den Deichstuhl (das Deichamt) unter dem Königl. Ober-Deich-Inspektor bildeten und auf den allgemeinen (Schau-) Erbentagen nach Stimmenmehrheit derjenigen meistbeerbten Deichgenossen, welche 4 holländische Morgen besaßen, und deshalb stimmberechtigt waren, gewählt wurden.

b) Hingegen hat, zufolge der Damm-Ordnung, betr. die Weichseldämme in der Marienwerderschen Niederung v. 30. März 1755, der Depart.-Rath den Damm zu bereisen und die Regierung den Dammmeister und Bauschreiber, so lange aus Königl. Kassen das Geld zum Bau bezahlt wurde, zu bestellen; bei den Deichschauen konkurriren indeß Deputirte der Städte und die Dorfschulzen.

c) Nach der Altmärkischen Deich-Ordn. v. 1. Sept. 1776 und der älteren revid. v. 20. Dec. 1695 dirigirt die Deichschau der Landeshauptmann der Altmark, wogegen der Deichhauptmann von der Ritterschaft ernannt, doch landesherrlich konfirmirt und weiterhin bestimmt wird, daß zu den Schauen außer ihnen der landesherrl. Amtmann zu Tangermünde in Vertretung der Amts-Dörfer und Unterthanen, sodann Deputirte der beiden Städte Seehausen und Werben, ferner bestallte Deichschauer und endlich aus den betheiligten Ortschaften je ein oder mehrere Richter und Heimbreiter, und zwar als solche theils die Schulzen, theils die Besitzer bestimmter Höfe, hierunter auch von einigen Rittersitzen, abzuordnen und zuzuziehen sind.

d) Nach der Deich-Ordn. für das Netzbruch v. 14. Dec. 1779 ist das Deichamt zusammengesetzt aus dem Deichhauptmann und Königl. Deich-Inspektoren, zwei Wall- und Schleusenmeistern und einem Magistrats-Deputirten von Friedeberg, wogegen bei der Deichschau die Königl. Domainen-Aemter und die Schulzen- und Dorfgerichte aus den betheiligten Ortschaften konkurriren; den Deichstuhl oder das Deichgericht aber — behufs Festsetzung der verwirkten Strafen und Entscheidung von Streitigkeiten — der Deichhauptmann, ein Deich-Inspektor und Justizbeamte bilden.

e) Nach der Deich-Ordn. für die Saaldeiche v. 27. April 1779 stand die Direktion und Oberaufsicht den vier Hauptinteressenten (dem Königl. Amte Rembeesen, dem Fürstl. Anhaltschen Amte Bernburg, dem adlichen Hause Poplitz und Laublingen, und dem adlichen Hause Beesedau) gemeinschaftlich zu, deren jeder zur Aufsicht für je einen Distrikt einen Deichschulzen bestellte, mit deren Zuziehung die Deichschauen zu halten sind.

f) Die Deich-Ordn. für das Warthebruch v. 27. März 1802 läßt das Deichamt aus fünf Mitgliedern bestehen: 1) dem von den vier Repräsentanten nach Stimmenmehrheit zu wählenden Deichhauptmann; 2) einem Repräsentanten der im Warthebruch belegenen Domainen, dem jedesmaligen Depart.-Rath des Warthebruchs, der das Direktorium des Deichamts führt; 3) einem vom früheren Heermeister zu Sonnenburg bestellten Repräsentanten des Heermeisterthums; 4) dem von den adlichen Dominien rechts und links der Warthe zu wählenden Repräsentanten dieser adlichen Besitzungen; 5) dem Bürgermeister von Landsberg, als Repräsentanten dieser Stadt. Dem Deichamte sind untergeordnet drei Deich-Inspektoren, neun Wall- und Grabenmeister, ein Deichkassen-Rentmeister und gleichzeitiger Sekretair, ein Deichkontrolleur und gleichzeitiger Registrator und ein Deichamtsbote. — Zur Schau-Kommission gehören der Deichhauptmann als Dirigent, die Deputirten der Domainen-, Ordens-, Adlichen und Städtischen Güter und die

III. In Bezug auf die Organisation der Verwaltung ist endlich noch der strafrichterlichen Kompetenz der Deichverwaltung besonders zu erwähnen. Es ist bereits bemerkt, daß die älteren Deichordnungen ausführliche Strafbestimmungen zu enthalten pflegten und deren Anwendung oft selbst gegen Nichtgenossen, in die Hände, entweder besonderer Deichstühle, (genossenschaftlicher Deichgerichte) oder der ganzen Deichschau-Kommission bei ihrer regelmäßig, jährlich, halbjährlich oder in anderen Perioden sich wiederholenden Deichschauversammlung legten.[1])

A. Von den späteren Verordnungen über diesen Gegenstand sind anzuführen:

1) die V. v. 25. Jan. 1847 (G. S. 1837 S. 76.), durch welche zur Beseitigung der Zweifel über die Strafbefugniß der Deichhauptleute in der Altmark bestimmt wird:

daß diesen Deichhauptleuten wegen aller außer der Zeit der Deichschau-Versammlungen zu ihrer Kognition gelangenden Kontraventionen gegen die Vorschriften der Altmärkischen Deich-Ordnungen v. 20. Dec. 1695 und 1. Sept. 1776 eine gleiche Strafbefugniß zustehen soll, wie solche den Deichschauen selbst eingeräumt worden ist, worüber sie jedoch diesen letzteren bei deren jedesmaliger Versammlung eine Nachweisung mit Angabe der Ueberweisung der Strafen an die Deich-Strafkasse vorzulegen haben.

Rekursbehörde gegen die Straffestsetzungen sollte die Reg. zu Magdeburg sein.

2) die K. O. v. 30. April 1847 (G. S. 1847 S. 210.) legt den Deichkommissarien im Reg.-Bez. Magdeburg die Befugniß bei:

Besitzer der Entreprisen (anderen Kolonie-Besitzungen) von wenigstens 200 M. Morgen Fläche.

g) Nach der Strom-, Deich- und Ufer-Ordn. für Ostpreußen und Litthauen v. 14. April 1806, namentlich in den beiden Litthauischen Deichsozietäten (Kuckerneese und Linkuhnen) wird für jede Sozietät eine Deputation von fünf Mitgliedern bestellt, zu welcher indeß auch der Departements-Rath, als Deputirter für die Königl. Domainen, gehört. Im übrigen werden die Deputirten von drei zu drei Jahr mit unbedingter Vollmacht zur Bestimmung der Bauten und Geldbeiträge von denjenigen Hufenwirthen gewählt, welche nach den Zinsregistern eine Hufe Magdeburgisch ($12\frac{2}{15}$ M. Kulmisch oder $14\frac{7}{18}$ M. Oletzkoisch Maaß) oder darüber besitzen und verzinsen, in der Art, daß die Eingesessenen jedes Damm-Geschworenen-Beritts einen Deputirten (Wahlmann) ernennen und diese Wahlmänner die Mitglieder der Deputation aus denjenigen Grundbesitzern wählen, welche im Deichbezirke wenigstens 2 Hufen Magdeburgisch besitzen. — Zu den Berathschlagungen der Deputation treten jedoch als Sachverständige der Wasserbau-Direktor und der Deich-Inspektor, welche allein über die Bauart der Werke entscheiden, hinzu; indeß werden Dammgeschworene und Buschwächter von der Deputation gewählt. Nach der V. v. 7. Mai 1838 über die Organisation der neuen Deichschauen auf dem linken Rheinufer abwärts von Neuß werden als stimmfähige Mitglieder der sechs neu errichteten Deich-Korporationen die Besitzer solcher der Ueberschwemmung ausgesetzten Grundstücke angesehen, deren beitragspflichtiger Katastral-Reinertrag 20 Thlr. oder mehr beträgt; diese wählen die Deich-Direktion, bestehend aus einem Deichgrafen, zwei Deputirten und mehreren Heimräthen (7 resp. 3) auf einem Erbentage aus ihrer Mitte, indeß unter Bestätigung der Regierung, ingleichen einen Rendanten, während ein Deichschreiber, ein Deichbote und die Damm- und Schleusenwärter von der Deich-Direktion bestellt werden.

1) Das Publ. der Reg. zu Magdeburg v. 13. Juni 1818, welches das Pat. v. 12. Febr. 1727 und dessen Dekl. v. 9. Aug. 1793 wegen Beschädigung der Buhnen einschärft, bestimmt eine Polizeistrafe von 10 Thaler auf das Anlegen von Schiffsgefäßen an Buhnen, Packwerken und Pflanzungen (v. K. Ann. Bd. 2. S. 503). Dasselbe betrifft indeß nur die Strom-, nicht die Deichpolizei. Ebenso bezieht sich das Publ. der Reg. zu Danzig v. 31. Mai 1821 (v. K. Ann. Bd. 5. S. 447) nur auf Dünen-Pflanzungen.

Nachlässigkeiten der ihnen untergebenen Deichs-Wachtmannschaften mit Geldstrafen von 10 Sgr. bis 1 Thlr., sowie Nachlässigkeiten und Ungehorsam der zur Vertheidigung der Deiche berufenen Hülfsmannschaften mit Geldstrafen von 1 Thlr. bis 5 Thlr. zu ahnden, in beiden Fällen unter Substitution verhältnißmäßiger Gefängnißstrafen, deren Vollstreckung durch die Landräthe erfolgt.

3) mit Bezug auf die nach der K. O. v. 24. April 1830 angeordnete Bildung provisorischer Deichverbände in Schlesien bestimmte das R. der Min. d. F. u. d. J. v. 27. April 1847. (Min. Bl. d. i. V. 1847 S. 239.)

a) daß Zuwiderhandlungen gegen die in Betreff des Schutzes, der Herstellung und Unterhaltung der Deiche ertheilten Anordnungen der bestellten Deichämter und Deichgrafen in der Provinz Schlesien mit einer Geldstrafe bis zu 50 Thlr. und im Unvermögensfalle verhältnißmäßigem Gefängniß zu ahnden sind; b) die Festsetzung der Strafen auf Anzeige des Deichamts oder Deichgrafen durch den Landrath erfolgen solle.

B. Neuere Gesetzgebung hierüber.

1) Das Deichgesetz v. 28. Jan. 1848 enthält nur die polizeiliche Strafbestimmung im §. 1., daß die Neuanlage, Veränderung, gänzliche oder theilweise Zerstörung vorhandener Deiche (außerhalb eines Deichverbandes), ohne ausdrückliche Genehmigung der Regierung, mit Geldbuße bis zu 50 Thalern bestraft werden soll, und die Normativ-Bestimmungen v. 14. Nov. 1853 bestimmen Strafen auf Unfolgsamkeit, Fahrlässigkeit oder Widersetzlichkeit der Wächter und Arbeiter (von 5 Sgr.—3 Thlr.), auf Nichtbefolgung des Aufgebots oder eigenmächtiges Verlassen der Wachtposten (von 5 Thlr.), desgl. wegen nicht oder unvollständig gelieferter Materialien, nicht geleisteter Fuhren, oder nicht gestellter reitender Boten (resp. von 5 Thlr., 3 Thlr. oder 6 Sgr.

2) Nach der neuen Justizorganisation und der Errichtung von Polizeigerichten durch die V. v. 2. Jan. 1849 ist von dem Minist. für landw. Ang. durch das R. v. 27. Juni 1850 (Min. Bl. d. J. V. 1850 S. 214), im Einverständniß mit dem Justiz-Min. ꝛc. bestimmt,

daß die Schau-Kommissionen auch noch jetzt die Strafen gegen Mitglieder des Schauverbandes festsetzen dürfen, indem dergl. Strafen nicht den Charakter von Polizeistrafen, sondern von Ordnungsstrafen haben, welche der Vorstand des Verbandes auf Grund der statutarischen Korporations-Verfassung verhängt. Kontraventionen gegen Nichtmitglieder dagegen seien vor dem Polizeirichter zu verfolgen.

Wenn jedoch der Deichhauptmann als Ortspolizeibehörde innerhalb des Bereichs der Deichangelegenheiten betrachtet werden muß (§. 29. der Normativ-Bestim. v. 14. Nov. 1853), so hat er nach §. 34. dieser letzteren auch in Bezug auf deichpolizeiliche Uebertretungen von Nichtmitgliedern die Befugniß, Polizeistrafen nach dem G. v. 14. Mai 1852 (G. S. 1852 S. 245.) und zwar, wie in dessen §. 1. gestattet ist, bis zu 5 Thlrn. Geld oder 3tägigem Gefängniß vorläufig festzusetzen, während die Festsetzung höherer Strafen oder von Strafen für Vergehen jetzt unbedingt nur den Gerichten kompetirt.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Erläuterungen zu dem Gesetze vom 28. Januar 1848 über das Deichwesen.

I. Deiche, die zu keinem Deichverbande gehören, betreffend (§§. 1—10.).

Zum §. 1.

1) Die Genehmigung der Regierung zur Veränderung (Anlegung, Verlegung, Erhöhung, gänzlicher oder theilweiser Zerstörung) von Deichen, war in Bezug auf öffentliche Flüsse (d. h. von Natur schiffbare oder in solche umgeschaffene, §§. 38., 40. A. L. R. II. 15.) schon früher vorgeschrieben (§. 62. a. a. O. §§. 96., 97. A. L. R. I. 8.). Das Gesetz dehnt dies besondere Aufsichts-Recht des Staates auch auf Privatflüsse aus und macht zwischen diesen und öffentlichen Flüssen keinen Unterschied; ferner ebensowenig zwischen fließenden und stehenden Gewässern, (Seen und Sümpfen), welche zeitweise aus ihren Ufern treten.

2) Diese Beschränkung der Disposition des Eigenthümers in Betreff von Deich-Anlagen bezieht sich ihrer räumlichen Ausdehnung nach auf alle innerhalb der Inundationsgebiete öffentlicher oder Privat-Flüsse oder stehender Gewässer belegenen Grundstücke jeder Art; ebensowohl auf Aecker, Wiesen, Gärten, als auf Wege, Fischteiche u. dergl. Es haben mithin alle Grundbesitzer, resp. Gemeinden, welche Deiche an- oder verlegen, erhöhen oder eingehen lassen wollen, hierzu die Erlaubniß der Regierung als Landespolizeibehörde zuvor einzuholen. Ihre Grenze findet diese Dispositionseinschränkung nur in der Ausdehnung des nothwendigen Abfluß-Profils des Hochwassers (§. 3.).

3) Diese Bestimmung gilt ferner nicht nur für wirkliche Deiche, sondern auch für ähnliche Erhöhungen der Erdoberfläche, mithin auch für sogen. Einpolderungen oder Polderdeiche, gleichviel aus welchen Materialien dieselben errichtet sind, wogegen die Nebeneinander- und Gleichstellung solcher „ähnlicher Erhöhungen der Erdoberfläche" mit „Deichen" ergiebt, daß geringfügige Erderhöhungen der mehrgedachten landespolizeilichen Beschränkung des Eigenthümers nicht unterliegen.

4) In dem den Provinzialständen vorgelegten Entwurf waren die „Erderhöhungen" als „künstliche" bezeichnet worden. Diese Bezeichnung ist im Gesetze aufgegeben, woraus folgt, daß die Dispositionsbeschränkung sich auch auf solche natürliche Erhöhungen der Erdoberfläche bezieht, durch welche die weitere Ausbreitung des über ihre Ufer heraustretenden Gewässers gehemmt wird.

5) Dabei gehört indeß zur Anwendbarkeit des Gesetzes stets die Voraussetzung, daß das Gewässer (der öffentliche oder Privat-Fluß oder See) zeitweise seine Ufer zu verlassen und benachbarte Grundstücke zu inundiren pflegt.

6) Vorübergehende, nur für besondere Nothfälle während der Zeit der Gefahr aufgeworfene Erhöhungen oder andere Schutzmaaßregeln der bezeichneten Art unterliegen dieser Beschränkung und dem Gesetze nicht.

7) Das Alinea 2. spricht die Folgen aus, welche auf Kontraventionen gegen das im Alinea 1. ausgesprochene allgemeine gesetzliche Verbot stehen. Diese Folgen hängen nicht erst davon ab, daß in dem einzelnen Falle eine specielle Verfügung gegen die beabsichtigte Disposition des Deichhalters von der Regierung erlassen worden sei.

Zum §. 2.

1) Die Bestimmung, daß die Betheiligten vor der Genehmigung der Regierung zu hören seien, ist in das Ermessen der Behörde gestellt, ob sie die Sache für mehr oder weniger erheblich ansieht. Zu den Betheiligten gehören vorzüglich die Besitzer von Grundstücken im Inundationsgebiete, auf deren Beschaffenheit die Anlegung oder Veränderung und Wegnahme eines Deiches von Einfluß ist.

2) Walten darüber Zweifel ob, welche Personen als Betheiligte zu betrachten sind, so soll die Regierung — zu ihrer Deckung gegen spätere Reklamationen und Ansprüche, eine öffentliche Aufforderung mit präklusivischer Frist erlassen dürfen.

Analoge Vorschriften mit gleichen Wirkungen eines öffentlichen Aufgebots finden sich in den §§. 11—15. des Ausf. Ges. zur Gem. Th. und Ablös. O. v. 7. Juni 1821, in den §§. 25—27. der V. v. 30. Juni 1834 und im §. 109. c. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850.

Zum §. 3.

Vergl. die Erläuterungen zum §. 1. ad 3.

Zum §. 4.

1) Der §. 4. enthält, gleich dem §. 1., eine Abweichung von dem allgemeinen Prinzip, daß der Eigenthümer die ihm gehörige Sache vernichten und sich ihrer begeben dürfe (§§. 9. ff. A. L. R. I. 8.). Diese Abweichung gründet sich auf dem allgemeinen Grundsatz des §. 33. a. a. O., wonach der Staat die Zerstörung oder Vernichtung einer Sache alsdann zu untersagen berechtigt ist, wenn deren Erhaltung auf die Beförderung des gemeinen Wohls erheblichen Einfluß hat. Durch den thatsächlichen Zustand vorhandener Deichanlagen auf dem einen Grundstück können die Kulturzustände, Werths- und Preisverhältnisse der Nachbargrundstücke im Inundationsgebiet wesentlich bedingt resp. erhöht, es können in Folge der Existenz eines Deichs, im Bereiche der Inundation vielleicht Sümpfe in Aecker und Wiesen verwandelt, neue Ansiedelungen entstanden sein, u. s. w. Deshalb legt das Gesetz diesem faktischen Zustande eine rechtliche Bedeutung bei und knüpft daran gegen den Eigenthümer des Deichs ähnliche rechtliche Folgen, als wenn seiner Anlage und ihrer Erhaltung ein Rechtsverhältniß zwischen ihm und anderen Inundationsgenossen zum Grunde läge. [1]) Dieser Fiktion des Gesetzes entspricht andererseits die Bestimmung,

a) daß die Wiederherstellung eines verfallenen oder durch Naturgewalt zerstörten oder die Sicherung und Erhaltung eines bestehenden Deiches von der Regierung nur dann verlangt werden darf,

α) wenn dieser Deich, obgleich von einem Grundbesitzer angelegt und zu unterhalten, doch gleichzeitig die Ländereien auch anderer, mehrerer Besitzer schützte, welche den Deich weder angelegt, noch zu unterhalten hatten, wenn dieser letztere also nicht im ausschließlichen Interesse des Deichhalters bestand, oder β) wenn derselbe ein Sozietätsdeich war;

ferner

b) daß die Wiederherstellung oder Sicherung und Konservation nur in derjenigen Höhe und Stärke, welche der Deich früher gehabt, resp. im bisherigen Umfange und Zustande von der Regierung gefordert werden kann. [2]) Unter die Bestimmungen des §. 4. fallen aber

---

1) Aehnliche Bestimmungen finden sich auch in anderen Bereichen des Wasserrechts, namentlich im §. 7. des Ges. über die Benutzung der Privatflüsse v. 28. Febr. 1843 (G. S. 1843, S. 41), wonach die Polizeibehörde ermächtigt ist, bei entstandenem Streit über die Räumungsverbindlichkeit, die Räumung der Privatflüsse einstweilen, unter Vorbehalt richterlicher Entscheidung, nach Maaßgabe des Besitzstandes (und wenn auch dieser nicht feststeht, von den Uferbesitzern) zu bewirken.

2) Eine Vervollständigung — die Erhöhung oder Verbreiterung — des Deiches, darf dem bisherigen Verpflichteten niemals angesonnen werden; wohl aber

hauptsächlich nur eigentliche Deiche (d. h. durch besondere Vorrichtungen und Menschenhand angelegte Erderhöhungen, gleichviel ob dabei kunstgerecht verfahren ist oder nicht); dagegen natürliche Erhöhungen der Erdoberfläche (Hügel) nur insoweit, als diese absichtlich und nicht etwa durch Naturgewalt (Windwehen oder Wassersfluth) zerstört worden sind. Dergleichen natürliche Erderhöhungen (Hügel und Berge, welche ohne Zuthun der Besitzer entstanden sind) dürfen, wie dies der §. 1. bestimmt, nur alsdann nicht vom Besitzer verändert oder zerstört werden, ohne dazu die Genehmigung der Landespolizeibehörde zuvor nachzusuchen, wenn dieselben bisher dazu gedient haben, das aus seinen Ufern getretene Gewässer innerhalb des Inundationsgebietes zu beschränken.

Zum §. 5.

Bei der Exekution der Regierung auf Erhaltung oder Wiederherstellung des Deichs kommen die Bestimmungen der V. v. 26. Dec. 1808 und der Instr. v. 23. Okt. 1817 (G. S. 1817. S. 288), ingl. der §§. 9. u. 10. der V. v. 4. März 1834 (G. S. 1834. S. 31) nebst der K. O. v. 6. Mai 1836 (G. S. 1836. S. 194) zur Anwendung.

Zum §. 6.

In diesem §. ist bestimmt, wen die Regierung wegen Unterhaltung oder Wiederherstellung eines Deichs in Anspruch nehmen soll, wenn über die bisherige Verpflichtung Zweifel oder Streit obwaltet.

1) In diesem Falle, in welchem die Verfügung der Regierung nur die Wirkung einer interimistischen Anordnung hat und der Rechtsweg auf Erstattung der Leistungen oder ihres Werths vorbehalten bleibt (§. 8.), ist die Unterhaltung oder Herstellung provisorisch zu verlangen:

a) zunächst von dem seitherigen Deichhalter; sodann — wofern dieser unbekannt oder nicht leistungsfähig ist, —
b) von den Besitzern der durch den Deich geschützten Grundstücke, — den Inundations-Genossen, — endlich
c) wenn die Ermittelung der hiernach interimistisch Verpflichteten nach der Dringlichkeit des Falls nicht schnell genug erfolgen kann, von sämmtlichen Grundstücksbesitzern derjenigen Ortschaften, in deren Ortsfeldmark oder Gemeindebezirk der Deich belegen ist, und zwar nach Verhältniß ihres Grundbesitzes.

In dem Falle zu b. ist bei Anwendung des Kontributionsmaaßstabes auf ein bloßes Ermessen der Behörde verwiesen. [1]) Die Anwendung dieses auf dem Prinzip des §. 65. A. L. R. II. 15. beruhenden Beitragsfußes setzt voraus

α) die Ausmittelung desjenigen Inundationsgebiets, welches durch den beschädigten oder zerstörten Deich geschützt wird, β) desgl. sämmtlicher innerhalb dieses Bereichs belegener Besitzungen nach Fläche und Werth, γ) des verschiedenen Verhältnisses, in welchem diese einzelnen Besitzungen, vermöge ihrer Beschaffenheit und Lage der Ueberschwemmung ausgesetzt und mit Beschädigung bedroht sind, wenn der Deich nicht unterhalten oder hergestellt wird.

---

kann die Unterlassung oder Regelung solcher Benutzungsarten angeordnet werden, welche die Haltbarkeit des Deiches schwächen, z. B. des Betreibens desselben mit Vieh, des Befahrens zu gewissen Jahreszeiten, des Bepflanzens, des Rhodens der Wurzeln u. s. w.

1) Eine lediglich zum Zweck des Provisoriums zu bewirkende genaue Ausmittelung würde mit unverhältnißmäßigen Weiterungen und Kosten verbunden sein.

In dem Falle zu β. gilt provisorisch derselbe Vertheilungsmaaßstab, welcher bei einem eingerichteten Deichverbande über das Beitragsverhältniß zu den Deichpflichten, nach §. 16. entscheidet, nämlich das Verhältniß des abzuwendenden Schadens und herbeizuführenden Vortheils.[1])

2) Es leuchtet ein, daß beim Mangel vollständiger Vermessungs- und Bonitirungs-Register, wie von Nivellements, die, wenngleich nur summarische Information über obige Voraussetzungen oft sehr schwierig und in einzelnen Fällen um so schwieriger ist, wenn die Grundstücke theilweise schon von der Ueberschwemmung betroffen wären. In den meisten dringlichen Fällen wird daher der dritte Kontributionsfuß dem von der Regierung zu entwerfenden provisorischen Regulativ über Vertheilung der erforderlichen Leistungen zum Grunde zu legen sein.

Dieser dritte subsidiäre interimistische Vertheilungsmaaßstab geht aber nicht mehr, wie es in dem den Provinzialständen resp. in den Jahren 1841 und 1843 zur gutachtlichen Aeußerung vorgelegten Entwurf zum Deichgesetze vorgeschlagen war, auf die politischen Gemeinden zurück, sondern auf die Grundbesitzer, jedoch dergestalt, daß deren provisorische Dienstpflicht nur nicht durch die Gefahr der Inundation und Beschädigung ihrer Grundstücke, sondern lediglich durch die Feldmarks- und Flurgrenze, resp. des Orts oder des Gemeindebezirks, innerhalb welcher sie mit Grundstücken angesessen sind, bestimmt wird. Die Vertheilung der Deichlasten unter diese Grundbesitzer der Ortsfeldmark, resp. des Gemeindebezirks, innerhalb deren der beschädigte oder zu unterhaltende Deich belegen ist, soll nach Verhältniß ihres Grundbesitzes, d. h. nicht bloß nach der Fläche und Größe der Besitzungen, sondern zugleich unter Berücksichtigung ihrer Bonität und ihres Ertragswerths, geschehen.

3) Die Gemeinde-Korporationen, als solche, haben aber mit der Deichpflicht nichts zu thun, diese letztere ist keine Kommunallast des Gemeindeverbandes, sondern eine Societätslast der Inundationsgenossen, d. h. der jedesmaligen Besitzer bestimmter einzelner Grundstücke, welche vor der Ueberschwemmung geschützt und dadurch vor Schaden bewahrt, resp. in ihrem Ertrage verbessert werden sollen. Sie ist gleich der Grundsteuer der westlichen Provinzen, eine Parzellarsteuer, ruht auch nicht etwa auf ganzen Gütern und Wirthschafts-Komplexen, sondern auf einzelnen im Inundationsgebiete, resp. im Bezirke der Orts- oder Gemeinde-Flur belegenen Grundstücksparzellen.[2])

Wäre die provisorische Deichlast von den Gemeinden, als solchen, gefordert, so würden in den östlichen Provinzen des Staats, in welchen Ritter- und andere eximirte Güter und Grundstücke (z. B. der Kirchen und Pfarren) in der Regel nicht zum Gemeindeverbande gehören und insoweit der Regel nach nicht kommunalbeitragspflichtig sind, außerdem alle Forensen, obwohl sie wegen der Lage ihrer Grundstücke im Gemeindebezirk ein gleich nahes Interesse hatten, interimistisch — so lange kein förmlicher

---

1) Ein älteres R. der Min. des J. u. d. P. u. d. F. v. 8. Juli 1840 (Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 324. Nr. 583.) bemerkt, daß bei Regulirung eines Interimist. in Ermangelung anderer Grundsätze auf die §§. 63. ff. A. L. R. II. 15. zurückgegangen werden könne, ohne daß es zuvor der förmlichen Schließung eines Deichverbandes bedürfe; Regel bleibe aber, daß die Anwendung des §. 64. a. a. O. die Existenz eines Deichverbandes voraussetze.

2) Rücksichtlich der Erhaltung der Flußufer geht die Schlesische Ufer-, Ward- und Hegungs-Ordn. v. 12. Sept. 1763 in Verbindung mit dem R. v. 3. Mai 1834 (s. Publ. der Reg. zu Liegnitz v. 9. Mai 1834 in v. K. Ann. Bd. 18. S. 545) von einem entgegengesetzten Grundsatz aus.

Deichverband konstituirt ist, — bei Anwendung des dritten Maaßstabes von allen Deichpflichten frei geblieben und diese in ländlichen Orten allein auf die bäuerlichen Wirthe, — die Mitglieder der Dorfsgemeinden — übertragen sein, was sowohl dem natürlichen, als dem positiven gemeinen und Preuß. Deichrechte widersprochen haben würde. [1]) (Vergl. Runde, Grundsätze des gemeinen Deutschen Privatrechts (5. Aufl.) §§. 115., 117., 118., 121., Eichhorn, Einleit. in das Deutsche Privatrecht, 4. Ausg. §. 271. Kap. 1. u. 2. der Deich-Ufer-Graben-Ordnung für das Oderbruch v. 23. Jan. 1769, A. L. R. II. 15. §. 64.)

Zum §. 7.

Dieser §. legt a) den Regierungen ausdrücklich die Befugniß bei, die ungewisse oder streitige Bau- und Unterhaltungsverbindlichkeit und die Vertheilung der Beiträge, mit Vorbehalt des Rechtsweges, durch ein Resolut festzusetzen und verfügt b) in Betreff des gegen ein solches Resolut zulässigen Rekurses.

In Bezug auf den Gegenstand zu b. ist zu bemerken:

a) Der Rekurs geht nicht mehr, wie im §. 7. bestimmt ist, an das Finanzmin., sonden an das Min. für landwirthschaftl. Ang. (Vergl. den Erlaß v. 26. Nov. 1849, G. S. 1850. S. 3. u. Min. Bl. d. i. V. 1850. S. 11., s. in Bd. I. S. 3 u. Bd. II. Abth. I. S. 7).

b) Die Frist für Anmeldung und Rechtfertigung des Rekurses ist präklusivisch; neue Thatsachen oder Ausführungen, welche nach Ablauf der vierwöchentlichen Rekursfrist angebracht werden, dürfen nicht berücksichtigt werden.

c) Die Rekursfrist beginnt vom nächsten Tage nach der Insinuation des Resoluts an die betr. Interessenten; es wird mithin der Tag der Zustellung des Resoluts auch hier in die Rekursfrist nicht mit eingerechnet.

d) Die Frist ist nicht auf einen Monat, sondern auf vier Wochen (28 Tage) bestimmt.

---

1) Nach der Strom-, Deich-, und Ufer-Ordn. für Ostpreußen und Litthauen v. 14. April 1806 §. 38. soll die Vertheilung der Arbeiten unter die einzelnen Glieder der Sozietät nach der Hufenzahl, mit Rücksicht auf die geringere Verpflichtung des Rückstaulandes erfolgen, auch Zeit- und Erbpächter, wenn sie gleich nach ihren Kontrakten dammlastenfrei sind, vorbehaltlich ihres etwanigen Regresses, herangezogen werden, dagegen befreit sein die Kirchen-, Pfarr- und Schul-Ländereien, sofern sie von den Geistlichen und Schullehrern selbst oder den Zeitpächtern derselben genutzt werden, ingl. die Amtsschulzen und Dammgeschworenen, welche zur Bestellung der Leute und Aufsicht bei den Deichbauen gebraucht werden, sowie diejenigen, welche durch Deichausrisse einen Verlust, der den einjährigen Ertrag ihrer Grundstücke übersteigt, erlitten haben.

b) Nach der V. v. 7. Mai 1838, betr. die Organisation der neuen Deichschauen auf dem linken Rheinufer, werden die Deichlasten in der Regel nach dem Katastral-Reinertrage der betheiligten Grundstücke und Wohngebäude vertheilt, die Grünländereien aber nur mit der Hälfte ihres Ertrages angesetzt.

c) Das R. des landw. Min. v. 19. Juli 1850 (Min. Bl. d. i. V. 1850. S. 214. Nr. 288.) spricht aus: „daß nur die nach §. 25. des Deichges. v. 1848 von allen Bewohnern der bedrohten Gegend geforderte außerordentliche Hülfsleistung als eine persönliche anzusehen, hingegen die ordinaire Deichpflicht eine Reallast und diese auch in der Altmark nach dem Hufenstande zu vertheilen, daher der mit mehr Ländereien begüterte deshalb selbst bei den Deichwachen nach Anzahl der Hufen stärker heranzuziehen sei."

d) Ueber das Leistungsverhältniß der Domainenpächter verfügt das C. R. des Min. des Königl. Hauses v. 5. Okt. 1842 (Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 101. Nr. 136.).

e) Sind Nova oder Rechtsausführungen in der Rekursinstanz nicht vorgebracht, so entscheidet das landwirthschaftl. Min. lediglich nach der Aktenanlage erster Instanz.

f) Das Rechtsmittel des Rekurses hat nur Devolutiv-, nicht Suspensiv-Effekt, so daß, der Einlegung des Rekurses ungeachtet, mit der Exekution nach Maaßgabe der Entscheidung der Regierung vorangegangen wird.

g) Anmeldung und Rechtfertigung des Rekurses müssen bei der Regierung (der in erster Instanz entscheidenden Behörde), nicht beim Ministerium erfolgen.

h) Die vierwöchentliche Rekursfrist nebst allen anderen Bestimmungen in Betreff des Rechtsmittels gelten ohne Ausnahme auch für und gegen Korporationen, Land- und Stadt-Gemeinden, Bevormundete u. s. w; es bleiben mithin in Deichsachen die allgemeinen Bestimmungen des Art 13. der Dekl. v. 6. April 1839 (G. S. 1839. S. 126) außer Anwendung; denn das spätere und das spezielle Gesetz derogirt dem früheren und generellen.

Zu §§. 8—10.

Es ist über den inneren Zusammenhang der vorausgegangenen, wie der nachfolgenden Bestimmungen des Ges. (nämlich §§. 6. u. 7. einerseits und §§. 10., 11., 17. andererseits) Folgendes zu bemerken:

1) Die legislative Rechtfertigung für die provisorische Festsetzung der Deichpflichten im administrativen Wege an sich und für die dabei leitenden Prinzipien, welche weder stets die nach positiven Rechtsgründen dazu Verpflichteten, noch stets die nach dem natürlichen, vermöge der Rücksicht auf Abwendung des Schadens und Sicherung eines Vortheils, interessirten Grundbesitzer treffen, beruhen auf der allgemeinen Verpflichtung des Staates und dem Zweck der ihm beiwohnenden Polizeigewalt, daß einer, das Vermögen der Staatseingesessenen bedrohenden gemeinen Gefahr rechtzeitig begegnet werde.

Denn so lange ein förmlich konstituirter Deichverband und ein diesem Verbande der Deichgenossen zum Grunde liegendes, im Wege der Gesetzgebung errichtetes Statut fehlt, durch welches die Besitzer der einer gemeinen Wassersgefahr ausgesetzten Grundstücke zu gegenseitiger und gemeinschaftlicher Hülfe Behufs Abwendung einer solchen Gefahr verpflichtet sind, steht dem einzelnen gefährdeten Grundbesitzer gegen seinen Nachbarn, abgesehen von speziellen Verträgen oder anderen ähnlichen Rechtstiteln, kein positives Zwangsrecht auf Deichhülfe zur Seite.

Dagegen bieten die §§. 1. ff. eine Aushülfe, indem die Landespolizei-Behörde in Betracht der ihr obliegenden allgemeinen Pflicht zur Beschützung des Eigenthums der Staatsangehörigen und Abwendung gemeiner Gefahr, für befugt erklärt wird, selbst vor Errichtung eines förmlichen Deichverbandes und außerhalb eines durch Statut begründeten Sozietäts-Verhältnisses, das Interesse der gefährdeten Grundbesitzer wahrzunehmen.[1])

---

1) Die rechtfertigenden Motive dafür entspringen aus einem natürlichen Deichrechte, welches von ältester Zeit her auch im gemeinen Deutschen Rechte Anerkennung gefunden hat. Dasselbe Grundprinzip lag auch im Römischen Rechte, z. B. der lex Rhodia de jactu und deren analoger Anwendung auf Kriegsschäden und Feuersbrünste zum Grunde (Thibaut System des Pandekt. Rechts, 5. Ausg. Bd. 2. §§. 982—985. S. 370 ff.), wie dem Ausspruch des Sachsenspiegels Bd. 2. Art. 56. (Eichhorn Einl. i. d. Deutsche Privatrecht, 4. Ausg. §. 271. S. 684): „daß, kommt die Fluth und bricht den Damm, die innerhalb des Dammes Angesessenen zur Hülfe aufzurufen sind, und wer seine Mithülfe versagt, dasjenige

2) Denselben Motiven, auf welchen die Befugniß der Regierung beruht, vor Errichtung eines förmlichen Deichverbandes und außerhalb eines solchen zum Besten der Nachbarn einzuschreiten, entspricht die der Regierung fernerhin obliegende Pflicht, es bei einer interimistischen Regulirung der Deichbaulast nicht bewenden zu lassen, sondern von Amtswegen, ohne allen Antrag der Betheiligten, dem Interimistikum die erforderlichen Einleitungen zur Begründung eines förmlichen Deichverbandes sofort folgen zu lassen (§. 10.). Denn jene provisorische Verfügung, welche die Pflicht zur Unterhaltung oder Wiederherstellung eines Deichs, sei es gegen den bisherigen Deichhalter oder gegen die benachbarten Grundbesitzer, (zuerst die Besitzer von Grundstücken im Inundationsgebiet, event. gegen alle in der betroffenen Ortsfeldmark oder Gemeindemarkung, — §§. 6., 7.) — ausspricht, beruht wiederum auf der Voraussetzung, daß der zu erhaltende oder herzustellende Deich zum Schutze gegen eine gemeine Gefahr, — zur Sicherung nicht bloß der Grundstücke des Deichhalters, sondern auch der Ländereien mehrerer Besitzer, — nothwendig sei. Dabei erscheint es zwar gleichgültig, ob es sich um Haupt- oder Flügel-Deiche u. s. w. handelt, wesentlich aber ist die Nothwendigkeit der Existenz des Deichs zur Sicherung der Niederungs-Ländereien mehrerer und noch anderer Grundbesitzer, außer dem Deichhalter, d. h. zur Abwendung einer gemeinen Gefahr. Nur unter dieser Voraussetzung ist es gerechtfertigt, daß die bloße Thatsache, daß jemand auf seinem Grund und Boden einen Damm angelegt hat, gegen ihn, im Interesse und zum Vortheil anderer Grundbesitzer, welche zur Anlegung gar nichts beigetragen haben, eine rechtliche Verbindlichkeit zur ferneren Unterhaltung oder zur Herstellung für den Fall der Beschädigung oder Zerstörung begründen soll, oder daß, wenn der Besitzstand ungewiß oder der bisherige Deichhalter leistungsunfähig ist, die Leistungsverbindlichkeit und Deichpflicht auf die anderen Grundbesitzer provisorisch übertragen wird, welche bisher von der Baulast ganz oder theilweise befreit gewesen.[1])

3) Folgerecht verordnet demnach der §. 10. aber auch andererseits:

„daß, wenn sich nach einer solchen interimistischen Regulirung der Baulast durch die Regierung bei der hierauf eingeleiteten näheren Erörterung und Vorbereitung behufs der Bildung eines Deichverbandes nach den Bestimmungen der §§. 11. ff. die Errichtung eines förmlichen Deichverbandes nicht als nothwendig ergiebt, alsdann auch die Befugniß der Regierung wegfällt und aufhört, die fernere Erhaltung des Deichs zu verlangen."

4) Eine Ausnahme tritt nur dann ein und die Errichtung eines förmlichen Deichverbandes von Amtswegen soll nur dann unterbleiben dürfen, wenn im Laufe des Verfahrens der zur Erhaltung und Herstellung des Deichs Verpflichtete ausgemittelt wird und dieser so aus-

Erbe (Grundstück), welches er innerhalb des Deiches besitzt, verwirkt und verloren habe." Die Parömie: „kein Deich ohne Land und kein Land ohne Deich (d. i. Deichlast)" drückt die naturgemäße und gemeinsame Dienstpflicht aller in demselben Inundationsgebiete angesessenen Grundstücksbesitzer aus. (Runde a. a. O. §§. 113., 115., Eichhorn a. a. O.)

1) Daher bestimmten schon früher die K. O. v. 24. April u. 22. Juni 1830 (vergl. Publ. des Ober-Präsid. der Provinz Schlesien v. 27. Juni 1832 in v. K. Annal. Bd. 16. S. 481): „daß zur Wiederherstellung der durch Ueberschwemmung beschädigten oder weggerissenen Haupt-Oder-Dämme die betr. Grundeigenthümer in der Regel nur die Hälfte und bei nachzuweisendem Unvermögen ein Drittel der Kosten beizutragen haben, wogegen die andere Hälfte oder zwei Drittel von den übrigen, in der Inundationsfläche liegenden, durch die Deiche geschützten Grundeigenthümern nach Verhältniß des drohenden Schadens aufgebracht werden sollen.

gemittelte Verpflichtete zugleich auch den Verhältnissen nach im Stande ist, den ihm anzusinnenden Leistungen wegen der Deichpflicht Genüge zu leisten. (§. 10. Alin. 3.).

Es muß diese Verpflichtung aber unzweifelhaft feststehen, und dies kann sich nur auf einem rechtsverbindlichen Anerkenntniß oder auf einem rechtskräftigen richterlichen Erkenntniß gründen.

Zu §§. 8. u. 17.

In Betreff des Rechtsweges, welcher im §. 8. den interimistisch herangezogenen (vergl. §§. 6. u. 7.) wegen ihrer Ansprüche auf Erstattung ihrer Beiträge oder des Werthes ihrer Leistungen gegen die eigentlich Verpflichteten vorbehalten bleibt, — ist:

1) zunächst darauf aufmerksam zu machen, daß derselbe für den Fall der Festsetzung eines Interimistikums wegen der Deichpflichten durch die Regierung (§. 6.) auf die Existenz spezieller Rechtstitel nicht beschränkt ist, während bei Gründung eines Deichverbandes nach §§. 11. ff. u. resp. bei der Vertheilung der Deichlasten in einem solchen förmlich zu konstituirenden Deichverbande, nach dem Prinzip des §. 16., eine Entschädigungsforderung für überkommene Leistungen oder Mehrleistungen ausschließlich nur auf spezielle Rechtstitel gegründet werden kann, (§. 17.), auch stets nur insoweit, als die neu zu übernehmenden Leistungen schon vor Errichtung des Deichverbandes zur Erhaltung oder Wiederherstellung der früher vorhandenen Schutzanlagen nothwendig gewesen, deren Bedürfniß also nicht erst durch die bei Konstituirung des Deichverbandes für erforderlich erachteten neuen oder verbesserten Schutzmaaßregeln hervorgerufen ist.

2) In Betreff der Frage: mit welchem Erfolge der oben gedachte, im §. 8. offen gelassene Rechtsweg gegen provisorische Festsetzungen der Regierung ergriffen werden kann, ist zu bemerken:

a) Wenn Jemand interimistisch herangezogen ist, dem gegen andere Grundbesitzer oder irgend wen sonst, ein Eviktionsanspruch vermöge Vertrages oder sonstiger spezieller Rechtstitel auf gänzliche oder theilweise Vertretung oder Befreiung hinsichtlich derjenigen Leistungen zur Seite steht, welche von ihm auf Grund des Provisoriums gefordert worden sind, so kann er Erstattung des Geleisteten oder Entschädigung des Werths seiner Beiträge und Leistungen nach Maaßgabe des Eviktionsanspruchs oder Titels im Prozesse geltend machen.

b) Fehlt es aber an einem solchen Gewährsanspruch oder Titel, so fragt sich, gegen wen der Regreßanspruch gerichtet werden kann?

α) Die laut §. 6. in zweiter Linie stehenden Inundationsgenossen, deren Grundstücke nach dem sachverständigen Ermessen der Regierung durch den Deich geschützt, wie durch dessen Beschädigung benachtheiligt werden, haben, indem sie bei der Ungewißheit über die Person des zur Unterhaltung und Wiederherstellung des Deichs Verpflichteten oder bei deren Leistungsunfähigkeit, den Deich besserten und herstellten, nur einen ihrem eigenen Vermögen bevorstehenden Schaden abgewendet und das eigene Vermögen erhalten oder verbessert, sonach nur den eigenen Vortheil befördert.

Diese in zweiter Linie heranzuziehenden Inundationsgenossen werden daher von demjenigen, welcher bisher den Deich erhalten hat, auch wenn derselbe späterhin ausgemittelt oder wiederum leistungsfähig würde, die Erstattung des Geleisteten doch nur — aus einer communio incidens, — nach einem antheiligen Verhältniß, insoweit nämlich fordern können, als

sie dessen Vortheil gleichzeitig mitbefördert und auch seine Grundstücke vor Schaden bewahrt und sein Vermögen unterhalten oder verbessert haben.

Die bloße Thatsache, daß ein anderer bisher den Damm erhalten hat, soll zwar, nach §. 6., die Landespolizeibehörde berechtigen, denselben in erster Linie zur Erhaltung oder Herstellung des Deichs interimistisch heranzuziehen, begründet aber an sich für dritte Privatpersonen noch kein Recht, den bisherigen Deichhalter zur Erhaltung des Deichs, resp. der Erstattung des Geleisteten zu verpflichten, selbst wenn man auf den §. 107. A. L. R. I. 7. zurückgehen wollte. Diesen dritten Privatpersonen gegenüber blieb die Unterhaltung und Herstellung des Deiches Seitens des bisherigen Deichhalters, so lange kein Vertrag oder anderer spezieller Rechtstitel hinzutrat, eine res merae facultatis; die Anlage und Unterhaltung des Deichs hatte an sich weder die Beschützung anderer Grundstücke, als der eigenen zum Zweck, noch konnte es die Absicht gewesen sein, durch eine solche aus dem Rechte des Eigenthums entsprungene und zum Vortheil des eigenen Vermögens unternommene Handlung anderen Grundbesitzern Rechte einzuräumen und sich selbst ihnen gegenüber zu verpflichten.

β) Deshalb würde vielmehr der in erster Linie von der Regierung interimistisch Herangezogene sogar seinerseits von den Inundationsgenossen, deren Grundstücke durch seinen Deich mitgeschützt werden, antheilig die Erstattung der auf Grund des Resoluts der Regierung gehabten Ausgaben und Leistungen im Rechtswege geltend machen können.

Es scheinen sich diese Folgerungen aus den Grundsätzen der negotiorum gestio von selbst zu ergeben. (Vergl. §§. 231. ff, §§. 268. ff. A. L. R. I. 13.)

γ) Aus denselben Grundsätzen folgt endlich, daß die in dritter Linie, zufolge §. 6., interimistisch heranzuziehenden Grundbesitzer der Ortschaft oder des Gemeindebezirks, soweit deren Grundstücke nicht in dem durch den Deich geschützten Inundationsgebiete (sondern auf der Höhe) belegen sind, sich wegen der nach dem Resolut der Regierung geleisteten Arbeiten und Ausgaben an die in zweiter Linie stehenden Inundationsgenossen, einschließlich des bisherigen Deichhalters, regressiren können.

Der nach §. 8. ergriffene Rechtsweg wird somit zu demselben Resultat führen, welches das Endziel der nach §. 10. von Amtswegen einzuleitenden Bildung eines förmlichen Deichverbandes, vermöge des dabei ausnahmslos anzuwendenden Vertheilungsmaßstabes, — des Verhältnisses des abzuwendenden Schadens und herbeizuführenden Vortheils —, nach Vorschrift des §. 16. ist. Dies Rechtsprinzip entscheidet sowohl über die natürliche, als über die positiv-rechtliche Deichpflicht. Die Entscheidungsquelle für jene, wie für diese war bereits in den §§. 64. u. 65. A. L. R. II. 15. enthalten.

Zum §. 9.

Der §. 9. entspricht dem §. 18. Die Deichpflicht beruht in einem öffentlichen Interesse an der Abwendung gemeiner Gefahr. Die hierzu erforderlichen Maaßregeln erhalten hierdurch die Natur öffentlicher Leistungen. Das ihnen beigelegte Vorzugsrecht vor den Staats- und anderen Sozietätslasten ist dadurch motivirt, daß sie die Erhaltung und Leistungsfähigkeit der Substanz der Grundstücke bedingen, von welchen erst die anderweiten Lasten getragen werden sollen.

Zum §. 10.

Vergl. die Erläut. zum §. 8.

II. Deichverbände betreffend. (§§. 11—23.)

Während die §§. 1—9. die außer einem Deichverbande stehenden Deiche behandeln, verordnen die §§. 11—23. über die Bildung förmlicher Deichverbände, durch welche die naturrechtlichen Sozialpflichten der Inundationsgenossen zur gemeinschaftlichen Anlage und Unterhaltung von Schutzmaßregeln gegen Ueberschwemmung den positiv-rechtlichen Charakter wechselseitiger Zwangsverbindlichkeiten aller dabei betheiligten Inundationsgenossen erhalten.

1) Von dem Recht des Staates zur Bildung solcher Deichverbände kann sowohl zum Zweck der Abwendung gemeinsamer Gefahren, als zum Zweck der erheblichen Förderung der Landeskultur Gebrauch gemacht werden. Gegenstand desselben ist theils a) die neue Bildung von Deichsozietäten in bisher noch ganz unverwallten Niederungen, theils b) die Erweiterung und Ausdehnung von bereits bestehenden Sozietäten der Art durch Hereinziehung unverwallter Grundstücke oder bisher nicht beitragspflichtiger Grundbesitzer mit Vergrößerung des Deichsystems, theils c) die Umwandlung von Privat- in Sozietätsdeiche (§. 10.).

2) Während nach §. 2. der Fakultät der Regierung anheimgegeben ist, eine öffentliche Aufforderung mit der Warnung der Präklusion zu erlassen, wenn es ungewiß ist, welche Personen als betheiligt zu betrachten sind, ist in den Fällen des §. 11., bei Errichtung von Deichverbänden, die möglichst vollständige Ausmittelung und Vernehmung der Betheiligten geboten. Nur soweit sich der Ausmittelung besondere Schwierigkeiten entgegenstellen, ist zum Behuf derselben nöthigenfalls ein öffentliches Aufgebot zu erlassen.

3) Bei Vernehmung der Betheiligten wird allerdings auch der Legitimationspunkt der interessirten Grundbesitzer ins Auge zu fassen sein. Besondere Anweisungen hierüber, dergleichen z. B. der §. 109. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 enthält, wie über das vorbereitende Verfahren überhaupt, sind im Deichgesetze nicht gegeben; die Errichtung eines Deichverbandes wird überwiegend aus dem Gesichtspunkte des öffentlichen Interesses behandelt, weshalb auch die Vernehmung der Interessenten stets vorwaltend den Charakter eines Informations-Verfahrens hat, dessen Abschluß nicht sowohl ein vertragsmäßiger Rezeß unter den Interessenten, als vielmehr das im legislativen Wege zu erlassende, vom Landesherrn zu genehmigende, durch die Gesetz-Sammlung zu publizirende Deichstatut bildet.

4) Die Errichtung des Deichstatuts hängt nicht von einer vorausgegangenen Provokation, oder von der Einwilligung eines aliquoten Theils oder der Majorität der Interessenten ab, sondern allein vom Vorhandensein der alternativ aufgestellten Voraussetzungen, daß dadurch entweder a) eine gemeine Gefahr abzuwenden oder b) die Landeskultur in erheblichem Grade zu befördern sei, welche Zwecke in der Regel zusammenfallen. [1])

---

1) Als ein Vorgang der Gesetzgebung in gleicher Richtung ist auf §§. 56. ff. des Ges. v. 28. Febr. 1843 über die Benutzung der Privatflüsse hinzuweisen, wonach in dem Falle, wenn Unternehmungen zur Benutzung des Wassers, deren Vortheile einer ganzen Gegend zu gute kommen, nur durch ein gemeinsames Wirken zu Stande zu bringen und fortzuführen sind, die Betheiligten zu gemeinsamer Anlegung und Unterhaltung der erforderlichen Wasserwerke durch landesherrliche V. verpflichtet und zu besonderen Genossenschaften vereinigt werden können; — diese Vorschrift hat seitdem das Ges. v. 11. Mai 1853 (G. S. 1853. S. 182) auch auf Vorfluth und Entwässerung ausgedehnt.

5) Sind die zu 4. a. b. gedachten Voraussetzungen vorhanden, so hängt die Errichtung eines Deichverbandes nicht mehr von der Fakultät und dem Arbitrium der Regierung ab. Diese ist alsdann dazu verpflichtet, indem der §. 11. bestimmt, daß die Besitzer, und zwar sämmtlicher der Ueberschwemmung ausgesetzter Grundstücke 2c., zu Deichverbänden vereinigt werden sollen.

Eine Einschränkung dieser dispositiven Bestimmung kann, nach §. 27. des Ges., nur in einer anderen Rücksicht des öffentlichen Interesses, in der Vertheidigungsfähigkeit der Festungen liegen. (Vergl. die Erläut. zum §. 27.).

Zum §. 12.

Der §. 12. a—d. stellt als Instruktion für die Verwaltung und die Grundbesitzer die verschiedenen Hauptsätze und Gesichtspunkte auf, in welchen eine Zwangsassociation zur gemeinsamen Anlegung und Unterhaltung von Deichen eintreten soll.

Je nach Verschiedenheit dieser Fälle, wie sie noch fast in allen Stromniederungen vorkommen, ergeben sich verschiedene Rechtsverhältnisse, welche sich bei anderweiter oder neuer Vertheilung der Deichlasten geltend machen können.

Zum §. 13.

1) Der §. 13. handelt ebenfalls noch von der Bildung neuer Deichverbände und enthält die den §. 12. ergänzende Bestimmung, daß und unter welchen Voraussetzungen in der Regel ein Verband eingericht werden soll. Er bezweckt die Beseitigung der sogenannten Einpolderungen einzelner Theile derselben Niederung, weil durch diese die Herstellung eines planmäßig geordneten Deichwesens meist gehindert wird, und die Schwierigkeiten, wie die Kosten des Zwecks der Eindeichung, sich nur vermehren.[1])

2) Zur Begegnung solcher Uebelstände soll die Vereinigung zu einem und demselben Deichverbande alsdann Regel sein, wenn zwei Voraussetzungen gleichzeitig eintreten:

a) die Lage der Grundstücke in derselben Niederung — gleichviel ob auf einer oder auf beiden Seiten des Stroms; — b) gemeinschaftliches Interesse bei der Eindeichung.

3) Eine Ausnahme von dieser Regel soll nur dann zulässig sein, wenn die Voraussetzung zu b. nicht vollständig zutrifft, wenn namentlich ein Theil der Grundbesitzer der Niederung die Anlage und Unterhaltung der zur Abwendung der Gefahr oder zur Erreichung einer erheblich höheren Kultur (§. 11.) nöthigen Schutz- und Meliorations-Anlagen mit erheblich geringeren Kosten bewirken kann.

Zum §. 14.

1) Der §. 14. dehnt die Vorschrift des §. 13. auch auf mehrere bereits bestehende Deichverbände aus. Von einem gemeinschaftlichen Interesse bei der Deichunterhaltung kann naturgemäß nur in Bezug auf Grundstücke derselben Stromniederung die Rede sein.

2) Der Regierung ist jedoch für den Fall des §. 14. eine größere Fa-

---

1) Einen Belag hierzu geben die Deiche an der Elbe, wo einzelne Uferstrecken seit Jahrhunderten durch weniger umfangreiche Sozietätsdämme, andere allein durch die betroffenen Grundbesitzer, wiederum andere gar nicht eingedeicht gewesen.

kultät gegeben, namentlich eine dreifache Alternative nachgelassen. Sie kann nämlich dergleichen bereits bestehende Deichverbände entweder:

a) zu einem Verbande vereinigen, oder
b) dieselben als getrennte Deichsysteme fortbestehen lassen und nur unter eine gemeinsame Deichverwaltung stellen, oder
c) beim Fortbestehen getrennter Deichsysteme und Deichverwaltungen nur zur gegenseitigen Unterstützung bei Deichdurchbrüchen oder anderen außerordentlichen Deichbeschädigungen verpflichten.

3) Weder in den Fällen des §. 13., noch in denen des §. 14., bedarf es der Einwilligung der Deichgenossen, resp. der gemeinschaftlich interessirten Grundbesitzer des einen und anderen Verbandes, in beiden Fällen aber stets der landesherrlichen Genehmigung.

Zum §. 15.

1) Der §. 15. bezeichnet:

a) die wichtigsten Gegenstände, über welche, als über die Essentalien eines Deichverbandes bei Begründung eines solchen, Bestimmungen zu treffen sind, dabei

b) aber auch die legislative Form, in welcher die Bestimmungen zu treffen sind.

Im Anschluß daran werden sodann

c) in den folgenden §§. 16—22. in Betreff einiger Bestimmungen einzelne Grundsätze ausgesprochen, welche das Gesetz für jede Deichgenossenschaft als nothwendige Bedingungen ihrer Existenz betrachtet, welche daher durch die Statuten nicht ausgeschlossen werden dürfen.

Ueber die Organisation der Deichverbände und ihre Verwaltung ist bereits oben das Nöthige bemerkt.

2) Was zu b. die legislative Form betrifft, so ist Folgendes zu bemerken:

Bis zum Erscheinen des Ges. v. 28. Jan. 1848, welches alle Theile der Monarchie umfaßt, gab es theils nur

1) provinzielle Deich-Ordnungen, theils
2) Spezial-Ordnungen für einzelne Ströme.

Das allgemeine Deichgesetz schließt in Zukunft den Erlaß von Provinzialgesetzen von selbst aus, ebenso aber auch Spezialordnungen in Betreff der Eindeichung einzelner Ströme, indem künftig an die Stelle jener oder dieser nach §. 15. die Abfassung eines Statuts für jeden neu zu begründenden oder neu zu gestaltenden Deichverband tritt.

3) Der §. 15. hat demnächst eine Ergänz. erhalten durch die mittelst Allerh. Erlasses v. 14. Nov. 1853 (G. S. 1853. S. 935 ff.) publicirten allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute,[1]) welche Normativbestimmungen fortan in diesen neuen Deichbestimmungen in Bezug genommen werden sollen.

Demnächst werden künftig die einzelnen Deichstatuten nur noch die lokalen Bestimmungen, über die auszuführenden Anlagen, das Deichkataster, die Zahl und Wahlart der Repräsentanten u. s. w., sowie die zulässigen, etwa erforderlichen Abänderungen der allgemeinen Bestimmungen enthalten.

4) Hiermit hat der Gedanke seinen bestimmten Ausdruck und seine vollständige Entwickelung erhalten, welcher dem allgemeinen Gesetz über das Deichwesen und dem §. 15. insbesondere zum Grunde lag. Ersteres in

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 874 ff.

Verbindung mit diesen Normativbestimmungen v. 14. Nov. 1853 enthält die allgemeinen leitenden Grundsätze und Gesichtspunkte, welche durch provinzielle oder lokale Verhältnisse nicht berührt werden. Ueberhaupt bietet die territoriale oder administrativ-provinzielle Eintheilung und Begrenzung der Monarchie für die Deichgesetzgebung gar keine entscheidenden Momente dar. Die Anwendung jener allgemeinen Prinzipien und Gesichtspunkte auf die lokalen und eigenthümlichen, sei es in bisherigen Gewohnheiten oder in der Ausdehnung, Bodenbeschaffenheit, Kulturart, Besitzstandsvertheilung, örtlichen Lage der Niederungen, beruhenden Zustände und Verhältnisse fällt dem besonderen Statut jedes einzelnen Deichverbandes anheim.

5) Auf diese Weise ist die Errichtung der einzelnen Deichstatuten dem Bereich der ordentlichen Gesetzgebung entzogen und auf den Weg Königlicher Verordnungen verwiesen.

6) Zu den materiellen Grundlagen der Deichverbände gehören:

a) (§. 15. a.) der Umfang des Sozietätszwecks,
b) (§. 15. b.) die Art und Vertheilung der Beiträge und Leistungen,
c) (§. 15. c.) die zu übernehmenden Beschränkungen des Eigenthums,
d) (§. 15. g.) die Folgen der Ausdeichung.

7) Dazu enthalten nähere Bestimmungen wegen Führung eines Lagerbuchs über die Deichstrecken, über Hauptgräben u. s. w., wegen Ausschreibung und Einziehung der ordentlichen und außerordentlichen Deich-Kassenbeiträge, wegen Berichtigung des Deichkatasters bei Besitzveränderungen und Parzellirungen, wegen Remission von Beiträgen, wegen Natural-Hülfsleistungen, wegen der Beschränkungen des Eigenthums, wie der Nutzungen im Binnen- und Vorlande die §§. 2—23. der Normativbestimmungen v. 14. Nov. 1853.

Zum §. 16.

1) Im §. 16. ist der zum §. 6. näher erörterte Grundsatz des gemeinen und natürlichen Deichrechts als ein ausnahmsloses Fundamentalprinzip für Deichverbände festgestellt, daß nämlich die Beitragspflicht auf den einzelnen, durch die Deich- und Meliorationswerke geschützten oder verbesserten ertragsfähigen, Grundstücken — auch auf Hof- und Baustellen, — selbst alsdann, wenn sie von den gemeinen Lasten befreit oder dabei bevorrechtiget sind, gleichmäßig ruht. [1])

Nur die einzelnen geschützten Grundstücke, nicht aber die Güter und Wirthschafts-Komplexe, zu welchen jene etwa als Pertinenzien gehören oder in den Hypothekenbüchern zugeschrieben sind, haften für die Deichpflicht, und zwar unmittelbar vermöge des Gesetzes. Nur in soweit sind die Grundbesitzer Genossen des Deichverbandes, als ihre Grundstücke innerhalb des Deichschutzes liegen. Die Deichlast hat die Natur einer Parzellar-Grundsteuer. [2])

2) Gewässer, welche einen Ertrag abwerfen, sind unter der Deichpflicht

---

1) Diese Grundsätze entsprechen auch denen des gemeinen Deich- oder Spadenland-Rechts. (Runde's Deutsches Privatrecht, §. 115. S. 107, §. 117. S. 108, §. 118. S. 109).

2) Auch ältere Deichordnungen (z. B. für das Oderbruch v. 23. Jan. 1769. Kap. I. u. II.) bestätigten diesen Grundsatz. — Ein Korrelat desselben ist die Bestimmung im §. 18., daß die Deichpflicht unablöslich auf den Grundstücken ruht (vergl. dieserhalb auch §. 6. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850), den öffentlichen Lasten gleichsteht und (da sie die Erhaltung der Sache im prästationsfähigen Zustande bedingt) in Kollissionsfällen vor denselben den Vorzug hat.

mitbegriffen; dagegen nicht Chausseen, Landstraßen und ähnliche ertragslose Grundstücke.

3) Die gleichmäßige Belastung mit der Deichpflicht entspricht nicht etwa der Besteuerung nach dem Flächeninhalt; sie erhält ihre nähere Bestimmung durch den Vertheilungsmaaßstab, bei welchem vielmehr die Bonität und der Ertragswerth ein einflußreiches Moment bildet.

4) Von dieser Deichpflicht kann künftig — nach Publikation des Deichgesetzes — eine Exemtion auf keinerlei Weise, so wenig durch Verträge, wie durch Verjährung, erworben werden.

Dagegen hat sich bis zum Erscheinen des Deichgesetzes v. 28. Jan. 1848, auch nach Einführung des A. L. R., in Betreff der Pflicht zur Unterhaltung eines gemeinschaftlichen Deiches eine Observanz fortbilden und feststellen können.

Angenommen von dem III. Sen. des Ob. Trib per sent. v. 2. Nov. 1853 (Striethorst's Arch. Bd. 10. S. 334. Nr. 79.).

5) Ausnahmen von dem allgemeinen Vertheilungsmaaßstabe (nach dem Verhältniß des abzuwendenden Schadens und herbeizuführenden Vortheils, s. Erläut. zum §. 6.) können dagegen im Deichstatut aus besonderen Gründen zugelassen werden.

Die Zulässigkeit einer Abweichung vom Kontributionsfuße muß jedoch in jedem einzelnen Falle besonders motivirt, von der Regierung geprüft und genehmigt werden.

Zum §. 17.

1) Der bei Errichtung oder Ergänzung von Deichstatuten festzuhaltende Fundamentalgrundsatz in Betreff der Beitragspflicht zu den Deichlasten präjudizirt etwanigen speziellen Rechtstiteln, dergleichen bei dem nach §. 6. zu regulirenden Interimistikum in Betracht kommen.

2) Dagegen bleibt bei einer definitiven Feststellung der Beitragspflicht im Statut demjenigen, welcher einen speziellen Rechtstitel für sich hat, nur ein Anspruch auf Entschädigung vorbehalten, und zwar nur in soweit und nach dem Maaße dessen, was die durch solchen speziellen Rechtstitel Verpflichteten schon vor Errichtung des Deichverbandes zu leisten hatten, nicht für die in Folge der zweckmäßigeren Einrichtung der Deiche auferlegten neuen oder erhöhten Leistungen des Berechtigten.

3) Diese Entschädigung ist auf Verlangen des Berechtigten theils — für die ordentlichen laufenden Beiträge — in einer Jahresrente, theils — für außerordentliche Beiträge — in der Restitution des Geleisteten oder seines Werthes zu gewähren.

4) Die Befugniß zu der nach dem Absatz 3. festgestellten Ablösung steht nur dem Verpflichteten zu, ein gegenseitiges Provokationsrecht ist nicht ausgesprochen.

5) Ebenso ist nicht bestimmt, nach welchem Entschädigungssatze die „verhältnißmäßige Vergütung" bei der Ablösung festzustellen sei. Man wird diese Lücke im Gesetz durch Anwendung der analogen Bestimmungen in den Gemeindeordnungen, und wo diese fehlen oder keine Bestimmungen ähnlicher Art enthalten, des Ablös.-Ges. v. 2 März 1850, insbesondere seines §. 65., ausfüllen müssen.

Zum §. 18.

Vergl. die Erläut. zum §. 16.

Zum §. 19.

Die Exekution im administrativen Wege, ferner gegen Pächter und Nutznießer der mit der Deichlast behafteten Grundstücke, so lange dieselben nicht derelinquirt sind, schließt sich folgerecht an den §. 16. u. §. 18. an, wonach die Deichpflicht als unablösliche und öffentliche Last betrachtet wird.

Auch in den Normativbestimmungen v. 14. Nov. 1853 ist a) im §. 7. die Deichlast, entsprechend dem §. 6. des Ablös.-Ges. v. 2. März 1850, als unablösliche Reallast bezeichnet und im §. 18. nur wiederholt, b) in den §§. 6. u. 7. die Bestimmung des §. 19. wegen Zulässigkeit der administrativen Exekution bestätigt und vorgeschrieben,

daß die ordentlichen Deichkassenbeträge in halbjährlichen Terminen je am 2. Jan. u. 1. Juli unerinnert zur Deichkasse abzuführen, die außerordentlichen aber in den durch das Ausschreiben des Deichhauptmanns bestimmten Terminen zu entrichten sind.

Zu §§. 20. u. 21.

1) Die §§. 20. u. 21. erwähnen nur der hauptsächlichsten Belastungen oder Einschränkungen des Grundeigenthums, und zwar sowohl der Deichgenossen, als dritter Personen, zum Endzweck der Wiederherstellung oder Instandhaltung der Deich- (Schutz- und Meliorations-) Anlagen (vergl. §. 15. c. u. g.). Nach §. 21. soll das Deichstatut auch diejenigen Einschränkungen näher bestimmen, denen sich die nicht zum Deichverbande gehörenden Besitzer a) des Vorlandes oder b) der in der Nähe der Deiche, am Flußufer, oder in der Nähe der gemeinschaftlichen Gräben und Schleusen belegenen Grundstücke zu unterwerfen haben.

2) Diese Belastungen und Einschränkungen des Eigenthums betreffen theils

A. die Substanz desselben, theils

B. dessen Benutzung und die Disposition darüber, und

in beiderlei Beziehung theils die eingedeichten Grundstücke, theils die Vorländer.

3) Zu A. ist in dem Gesetz selbst, ohne daß es dieserhalb erst einer statutarischen Festsetzung bedarf, nach §. 20. die generelle Verpflichtung zur Abtretung des erforderlichen Grund und Bodens, wie der Materialien an Sand, Lehm, Rasen u. s. w. begründet.

Es kommt nicht darauf an, ob das Vorland (Buten-, Außendeich-Land zwischen dem Strom und dem Deiche) einem Deichgenossen oder einem Dritten gehört.

Ueber die Art und das Maaß der Abtretungen hat allein die Deichbehörde zu verfügen.

In dem §. 21. u. §. 23. Alin. 1. der Normativbestimmungen wird die Vorschrift des §. 20. des Gesetzes nur mit Substitution des Wortes: „Deichhauptmann" statt „Deichbehörde" wiederholt, demnächst aber die weitere Bestimmung hinzugefügt: „daß für den alten Deichkörper an den bisherigen Besitzer eine Entschädigung nicht zu zahlen ist."

4) Insbesondere ist zu bemerken:

a) Wegen der Art und des Umfanges des Schadenersatzes für Abtretungen von Grund und Boden oder Materialien.

Ein Anspruch auf den außerordentlichen Werth ist unzulässig, noch mehr also auf Ersatz eines pretium affectionis. (Vergl. A. L. R. I. 6. §§. 86., 87.)

Die Bestimmung, „wonach der entstandene Schaden zu vergüten,"

in Verbindung mit der weiteren Bestimmung, „daß der außerordentliche Werth nicht in Anrechnung zu bringen, — schließt auch die Forderung eines entgangenen Gewinnes, — solcher Vortheile, aus, die der Grundeigenthümer in Zukunft durch Preis- oder Ertragssteigerung des Grundstücks, durch Benutzung der Materialien zu merkantilischen Zwecken, z. B. durch Anlegung von Ziegeleien ꝛc., Veräußerung von Sand zu in Aussicht stehenden Bauunternehmungen u. s. w., wahrscheinlich erlangen würde, wenn er nicht schon gegenwärtig Grund und Boden zur Anlage eines Deichs oder Grabens hätte abtreten, Lehm und Sand zur Herstellung oder Erhöhung von Deichen hätte hergeben müssen (§. 5., §. 6. A. L. R. I. 6.).

Für den Bereich der Deichanlagen innerhalb des Wirkungskreises der Deichgesetzgebung bleiben sonach die Bestimmungen der §§. 8. u. 9. A. L. R. I. 11. für einen nothwendigen Verkauf außer Anwendung, und ist nicht, wie dort bestimmt worden, von den Taxatoren auch auf den außerordentlichen Werth Rücksicht zu nehmen.

b) In Bezug auf Ermittelung und Feststellung des entstandenen Schadens ist zu unterscheiden:

α) die Hergabe von Materialien,

β) die Ueberlassung der Substanz des Grundstücks selbst oder einzelner Theile desselben.

Sind im ersteren Falle dergleichen Materialien nach den örtlichen Verhältnissen Gegenstände des Verkehrs und haben sie als solche einen gemeinen Preis, so ist dieser für die Entschädigung maaßgebend — soweit nicht etwa durch deren Wegnahme, z. B. durch ein tiefes Ausgraben der fruchtbaren Dammerde, die Ertragsfähigkeit, resp. die Bestimmung des Grundstücks selbst zur Acker-, Garten-, Wiesennutzung für immer oder vorübergehend vernichtet worden ist; denn in diesem Falle ist bei Feststellung des Schadens entweder der gemeine Werth und gewöhnliche Kaufpreis des ausgegrabenen Grundstücks selbst oder aber der ganze Reinertrag desselben oder resp. die Differenz zwischen dem bisherigen und künftigen Reinertrage für die zu bestimmende Reihe von Jahren zu vergüten.

Eine Vergütung fällt dann fort, wenn die weggenommenen Materialien keinen Verkehrswerth und Kaufpreis haben, außerdem sogar deren Wegnahme mehr zur Verbesserung als zur Verschlechterung des Grundstücks beiträgt. [1])

c) In Betreff des Verfahrens bei Bestimmung des Entschädigungsbetrages vergl. §. 23. der Normativbestimmungen v. 14. Nov. 1853.

4) Zu B. Welche Einschränkungen in der Disposition und Benutzung Platz greifen, geben, im Anschluß an §. 15. c. des Gesetzes, die Normativbestimmungen v. 14. Nov. 1853 näher an, und zwar:

a) betr. die Nutzungsbeschränkungen der Grundstücke im Binnenlande, im §. 19.,

b) betr. dieselben Beschränkungen im Vorlande, im §. 20.

Dazu kommt noch:

c) die alternative Pflicht zu einer positiven Handlung laut §. 22. a. a. O., wonach

für den Fall, daß die Deichverwaltung innerhalb einer Entfernung von 10

---

1) Als ein Präcedenz bestimmt für einen solchen Fall die K. O. v. 11. Juni 1825 (G. S. 1825. S. 152), Chausseebauten betr.: daß Feldsteine, Sand und Kies zum Chausseebau in der Regel unentgeldlich zu überlassen und nur der etwa beim Erholen außerdem verursachte Schaden zu ersetzen sei.

Ruthen vom Stromufer oder vom Deichfuß eine Pflanzung im Vorlande für nothwendig erachtet, der Vorlandseigenthümer diese Pflanzung, auf Anordnung des Deichhauptmanns entweder binnen vorgeschriebener Frist selbst anlegen und unterhalten, oder den dazu erforderlichen Grund und Boden dem Verbande gegen Entschädigung überlassen muß.

Endlich

d) schreibt §. 18. a. a. O. bezüglich des Deichkörpers selbst und zwar für alle, mithin auch für Privat-Deiche vor, daß Hecken, Bäume und Sträucher auf den Deichen nicht zu dulden sind. [1])

Zum §. 22.

Ueber die Zulässigkeit des Rechtsweges über die angeblich durch Verjährung erworbene Befreiung von der Deichlastverpflichtung vergl. das Erk. des Gerichtshofes zur Entsch. der Kompetenz-Konflikte v. 25. Juni 1853 (Just. Min. Bl. 1853. S. 374).

Zum §. 23.

Bei welchen älteren Deichordnungen eine Revision auf Grund des Ges. v. 28. Jan. 1848 bereits stattgefunden hat, ergiebt die Zusammenstellung in Bd. I. S. 884 ff.

III. Gemeinsame Bestimmungen für Deiche außer und in einem Verbande (§§. 24—28.).

Die Bestimmungen der §§. 24. ff. beziehen sich sowohl auf Deiche außerhalb eines Deichverbandes, wovon die §§. 1—10. handeln, als auf Deichverbände, worüber die §§. 11—24. sprechen.

Zum §. 24.

1) Für die Befugniß der Regierung, jede die Widerstandsfähigkeit der Deiche schwächende Benutzung derselben zu beschränken oder ganz zu untersagen, geben die Vorschriften der §§. 19., 20., 22. der Normativbestimmungen v. 14. Sept. 1853 für künftig zu erlassende Deichstatute näheren Anhalt. Die für neue oder verbesserte Deichsysteme nöthig erachteten Dispositions- und Nutzungseinschränkungen der Binnen- und Vorlandsbesitzer werden im Allgemeinen auch zur Erhaltung bestehender Deiche für nöthig und nützlich zu erachten sein. Auch von letzteren spricht der §. 18. der Normativbestimmungen.

2) Für wohlerworbene Rechte — gleichviel auf welchem Titel, ob auf Vertrag oder Verjährung, sie beruhen, soll indeß der solchergestalt Berechtigte von dem entschädigt werden, welcher denjenigen Deich zu unterhalten hat, in dessen Interesse die Beschränkung von der Landespolizeibehörde angeordnet ist. Wenngleich dadurch der Deichhalter eine Entschädigungspflicht überkommt, so bedarf es doch seiner Einwilligung zu der, obschon allein zu Gunsten der Widerstandsfähigkeit seines eigenen Deichs polizeilich angeordneten Nutzungsbeschränkung des Dritten nicht; denn die Erhaltung der Deiche wird vom Gesetz als ein Gegenstand des öffentlichen Rechts aufgefaßt und behandelt.

---

1) Vergl. hierüber auch das Publik. der Reg. zu Magdeburg v. 30. Sept. 1818 (v. K. Ann. Bd. 2. S. 1155) wegen Ausrodung der Dornsträuche und Baumstämme auf den Deichen, Benutzung der Deiche zum Fahrwege und Behütung nur mit Schaafen. Desgl. das Publ. der Reg. zu Breslau v. 13. Nov. 1818 (v. K. Ann. Bd. 2. S. 11, 56) gleichen Inhalts.

3) Die Art und Weise der Entschädigung wird sich nach dem Gegenstande des durch landespolizeiliche Anordnung beschränkten oder aufgehobenen Rechts richten. Fällt dieser Gegenstand unter die Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 und deren Ergänzung v. 2. März 1850, resp. unter die Gem. Th. O. für die Rheinprovinz und Neuvorpommern v. 19. Mai 1851, so kommen deren Vorschriften in Betreff der Entschädigung zur Anwendung, nicht die Vorschriften des §. 23. der Normativbestimmungen; denn diese gelten nur für die zum Ressort der Deichverwaltung gehörigen Abschätzungen und Schadensfeststellungen; hingegen liegt das Entschädigungsverfahren für Aufhebung oder Einschränkung wohlerworbener Rechte, laut §. 24. des Deichges. außerhalb des Ressorts der Deichverwaltung und gehört daher, je nach seinem Gegenstande, in den Wirkungskreis entweder der Auseinandersetzungs-Behörden oder der ordentlichen Gerichte.

Zu §§. 25. u. 26.

1) Der §. 25. verfügt für Fälle einer drohenden Wassersgefahr. Auch zu diesen Fällen geht das Aufgebot der Deichgenossen von dem Deichamt aus, wogegen das der Nichtgenossen und aller anderen Bewohner der bedrohten, nöthigenfalls der benachbarten Gegend, von der Anordnung der ordentlichen Polizeibehörde, — resp. des Landraths oder der betheiligten Ortsobrigkeit abhängt. Diese, nicht die Deichverwaltungsbehörde, hat wegen der unentgeltlichen Hülfsleistung und der Mitbringung von Arbeitsgeräthen und Transportmitteln der Nichtgenossen und der Bewohner selbst außerhalb des Inundationsgebietes Verfügung zu treffen, auch motivirt die drohende Gefahr ihre Befugniß zur sofortigen Exekutionsvollstreckung wegen dieser von ihr gebotenen Maaßregeln, ingl. wegen Absonderung der bereitesten, Behufs Abwehr der Gefahr dienlichen Materialien jeder Art, wo sie sich finden (Holz, Dünger, Steine rc.)

2) Hingegen gebührt die Anwendung und Leitung selbst der aufgebotenen Nichtgenossen und der zur Stelle gebrachten Werkzeuge und Materialien der Deichverwaltungsbehörde, zunächst dem Deich-Inspektor und den Deichschöppen (§. 47. der allg. Bestimmungen v. 14. Nov. 1853). Der Landrath oder außerordentliche Regierungs-Kommissar hat nur, vermöge Aufsichtsrechts der Regierung, die Befugniß, die Sicherheitsmaaßregeln zu kontroliren, und wenn Gefahr im Verzuge ist, unmittelbar selbst einzugreifen.

3) Die hiernächst vorbehaltene Ausgleichung unter den Verpflichteten — den Deichgenossen — und die Erstattung des Schadens, d. i. des gemeinen Werthes der von ihnen oder von nicht betheiligten Dritten geforderten und verabfolgten Materialien — wobei auch hier der außerordentliche Werth nicht in Rechnung gestellt werden kann (vergl. §. 20. und die Erläut. dazu), — gehört zunächst zwar zur Verhandlung und Entscheidung der Verwaltungsbehörde; in Ermangelung einer ausdrücklichen exceptionellen Bestimmung, welche den Rechtsweg auch hier ausschlösse, ist jedoch die Zulässigkeit dieses letzteren nach Maaßgabe des Ges. v. 11. Mai 1842 nicht zu bezweifeln.

4) Die Nothhülfe muß unentgeltlich geleistet werden. Spezielle Bestimmungen für deren Leistung, z. B. über Exemtionen der zu Gemeindediensten nicht verpflichteten Personen, enthält das Ges. nicht. Dergleichen speziellere Ausführungsmodalitäten bleiben daher der Bestimmung der Polizeibehörde überlassen; jedoch erkennt das Deichgesetz Exemtionen bei einer solchen Nothhülfe nicht an.[1])

---

1) Das ältere R. der Min. des I. für H. u. G. u. des I. r. d. P. v.

5) Wenn die betr. Deichbehörde in Folge ihrer gesetzlichen Befugniß zur Abwendung größeren Schadens einen Deichdurchstich hat bewirken lassen, so ist der Deichverband verpflichtet, die durch den Durchstich beschädigten Grundbesitzer zu entschädigen.

Erkannt von dem III. Sen. des Ob. Trib. unterm 2. Juli 1852 (Striethorsts Arch. Bd. 6. S. 220. Nr. 53.).

Zum §. 26.

Ueber die Anwendbarkeit des §. 25. auf die zu einem Deichverbande gehörigen Deiche entscheidet zunächst das landesherrlich genehmigte Deichstatut, je nach den darin für die Deichverwaltungbehörde gezogenen weiteren oder engeren Grenzen ihrer Kompetenz.

Zum §. 27.

Der §. 12. des mittelst K. O. v. 30. Sept. 1828 publicirten Regulativs v. 10. ej. m. über das Verfahren bei baulichen Anlagen oder sonstigen Veränderungen der Erdoberfläche innerhalb der nächsten Umgebungen der Festungen (G. S. 1828. S. 119) bestimmt,

daß die Zulässigkeit der Ausführung und Anschüttung von Deichen und Kommunikationsdämmen, Ufer- und sonstigen Wasserbauten, Entwässerung und Erhöhung von Grundstücken innerhalb der Rayonbezirke bis auf eine Entfernung von 360 Ruthen von den Festungswerken, — davon abhängig ist, inwiefern dadurch eine nachtheilige Deckung gegen die Festung, mithin eine Verminderung der Vertheidigungsfähigkeit der Festung herbeigeführt werden möchte; insbesondere sollen Dämme und Gräben niemals so angelegt werden, daß dadurch unbestrichene Räume entstehen.

Zufolge §. 3. muß ein Antrag darauf von der Ortspolizeibehörde der Kommandantur der Festung zur Prüfung unter Zuziehung des Platz-Ingenieurs und Festungs-Inspekteurs und von der Kommandantur an das Kriegsmin. übergeben werden.

Zum §. 28.

Vergl. die Erläut. zum §. 15.

Die vom Gesetz abweichenden Bestimmungen der Provinzial-Verordnungen über das Deichwesen sind mit Publikation des Ges. v. 28. Jan. 1848 von selbst aufgehoben, da sie — abgesehen von dergleichen Abwei-

---

15. Nov. 1833 (v. K. Ann. Bd. 17. S. 1068) bestimmt, daß bei Vollstreckung der Exekutionen beim Uferbau lediglich nach den §§. 48. ff. A. G. O. I. 24. zu verfahren und nach §§. 51. u. 52. a. a. O. zu ermessen sei, inwiefern dabei auf Geld- u. Gefängnißstrafe zurückgegangen werden kann. Es tritt jetzt der §. 9. der V. v. 4. März 1834 (G. S. 1834. S. 31), in Verbindung mit dem §. 48. der V. v. 26. Dec. 1808 (G. S. 1817. S. 288) ingl. der K. O. v. 6. Mai 1836 u. der Geschäfts-Anweisung für die Reg. v. 31. Dec. 1825 (v. K. Jahrb. Bd. 27. S. 241) an die Stelle. Vergl. auch R. des Just. Min. v. 3. Febr. 1832 (v. K. Jahrb. Bd. 39. S. 145).

Das C. R. der Min. f. landw. Ang. u. für H. u. G. v. 2. Febr. 1850 (Min. Bl. d. i. V. 1850. S. 13) macht aufmerksam auf die schnelle Verbreitung der Nachrichten über das ankommende Hochwasser dem Strom entlang, Bereithaltung der Materialien zum Schutz der Deiche, Gestellung der Mannschaften und deren Leitung bei der Deichvertheidigung, eine Vorsorge für Rettung von Menschen und Vieh, und verweist event. auf die energische Anwendung der in den §§. 4., 25., 26. des Deichges. den Regierungen beigelegten Befugniß.

chungen — entweder mit dem Ges. übereinstimmen oder durch dasselbe ergänzt werden, wogegen die besonderen, einzelne Ströme und Stromstrecken betreffenden Deichordnungen und Deichstatute auch nach Publikation des Ges. v. 28. Jan. 1848 (zuf. §. 23.) in Kraft verbleiben, nur erforderlichenfalls zu revidiren sind, und bei nöthig befundener Abänderung von Neuem der landesherrlichen Genehmigung unterliegen.

Die allgemeinen landesgesetzlichen Bestimmungen über das Deichwesen beschränkten sich, wie in der Einleitung entwickelt, auf die Vorschriften des A. L. R. II. 15. Diese Bestimmungen sind ebenfalls aufgehoben, nachdem das ausführliche Ges. v. 28. Jan. 1848 an ihre Stelle getreten ist.

Zweite Abtheilung.

Die landwirthschaftliche Polizei-Gesetzgebung.

Einleitung.

Die landwirthschaftiche Polizei umfaßt alle gesetzlichen Anordnungen zur Erhaltung und zum Schutze des Landbaues und der damit verbundenen Viehzucht; es ist ihr Zweck, das landwirthschaftliche Eigenthum, sowohl bezüglich der Feldfluren selbst (an Gärten, Aeckern, Wiesen, Weinbergen, Aengern, Weideplätzen, Obst- und anderen Baumanlagen, deren Früchte oder Blätter — wie die des Maulbeerbaums — zu landwirthschaftlichen Erwerbszweigen gehören), als auch bezüglich der auf den Feldfluren wachsenden, gleichviel ob von der Natur allein oder unter Mitwirkung der menschlichen Arbeit hervorgebrachten Früchte gegen Gefahren und Beschädigungen durch Naturkräfte, durch Menschen oder Vieh sicherzustellen und gleichzeitig der landwirthschaftlichen Bodenproduktion innerhalb der bestehenden Rechts- und Eigenthumsverhältnisse eine möglichst freie und gedeihliche Entwickelung zu sichern.

In diesem Sinne hat die landwirthschaftliche Polizei auch die künstlichen und natürlichen Wasserabzüge Behufs der Vorfluth, wie die Bewässerungs- und die Deichanlagen, [1]) ingl. ferner die Maaßregeln zur Erhaltung, wie zur Verbesserung des Viehstandes, der Fischerei, der Seiden- und der Bienenzucht zum Gegenstande.

Die legislative Praxis der Feldpolizei- oder Rural-Gesetzgebung hat von diesen Gegenständen der landwirthschaftlichen Polizei bald mehr, bald weniger in ihren engeren Bereich hineingezogen, wogegen dann die anderen Gegenstände in besonderen Gesetzen behandelt sind.

Sie hat ferner bald mehr, bald weniger die Grenzen der Erhaltung und Beschützung des Landbaues und seiner Produktionen innerhalb der gegebenen Rechtszustände des landwirthschaftlichen Eigenthums

---

1) Von dieser, unter der Bezeichnung: „Gesetzgebung über das Wasserrecht" zusammengefaßten Thätigkeit der landwirthschaftlichen Polizeigesetzgebung handelt die Abth. I. dieses Theils des Werkes.

und der bestehenden Dienstbarkeiten überschritten und in den Bereich und die Aufgabe der Kulturgesetzgebung im engeren Sinne durch Regelung oder Beschränkung der Verfügungsbefugnisse der einzelnen Grundeigenthümer, wie durch Einschränkung der auf Grund und Boden lastenden Servituten, und zwar theils gegen, theils ohne Entschädigung, übergegriffen.

Sie hat endlich hier und dort verschiedene Mittel und Wege gewählt. Theils hat sie sich auf allgemeine, mehr instruktive Anweisungen und dabei auf wenige dispositive und Strafbestimmungen beschränkt, auch den provinziellen oder den Distrikts- oder Lokal-Verordnungen ein ausgedehnteres Feld belassen; theils sind allgemein gültige dispositive Vorschriften über eine Mehrzahl von Gegenständen der Feldpolizei mit vollständigen und eigenen strafgesetzlichen Bestimmungen gegeben. Bald ist das alte Deutsche Pfändungsrecht, besonders für Vieh, und bei der Rüge der Feldfrevel die Kompetenz von Administrativ-, Gemeinde- oder Gesellschaftsbehörden beibehalten; bald ist Ersteres oder diese Letztere ganz aufgegeben und nur die besondere Feststellung des Schadenersatzes durch den Richter vorbehalten.

Während

I. die älteren Dorfordnungen, insbesondere:

1) die v. 16. Dec. 1702 für die Domainen (Rabe, Bd. I. Abth. 1. S. 238. u. C. C. M. Tom. 5. Abth. 3. Kap. 1. p. 227. Nr. XXXII.);

2) die v. 22. Nov. 1754 für die Litthauischen Aemter (Rabe, Bd. I. Abth. 2. S. 367. u. N. C. C. Tom. I. p 711. Nr. 84.);

3) die v. 7. Febr. 1755 für Minden-Ravensberg, Tecklenburg u. Lingen (Rabe, Bd. I. Abth. 2. S. 388., N. C. C. Tom. I. p. 739. Nr. 16.)

sehr ausführliche Anweisungen über Feldbestellung, über Hütung, über Vieh- und Bienenzucht u. s. w. nebst einzelnen Strafbestimmungen gaben, ferner auch

4) die Feld-Ordnung für das Fürstenthum Halberstadt und die dazu gehörigen Graf- und Herrschaften v. 27. Juli 1759 (Rabe, Bd. I. Abth. 2. S. 514 ff. u. N. C. C. Tom. II. p. 377. Nr. 32.) die umfassendsten feldpolizeilichen Anordnungen zur Beschützung des Landbaues und der bei Erzeugung und Gewinnung von Früchten in Betracht kommenden Verhältnisse in den vielfachsten Beziehungen und dafür überall Strafbestimmungen enthielt, ohne in das Gebiet der eigentlichen Kultur- oder der Vorfluthsgesetze überzugreifen, hatten sich andererseits

II. die Verordnungen wider das Austreiben des Viehes ohne Begleitung eines Hirten:

1) für Ost- und Westpreußen v. 1. Mai 1803 (Rabe, a. a. O. Bd. 7. S. 448 ff., N. C. C. Tom. XI. p. 2885. Nr. 2., Nachtrag);

2) für Südpreußen (jetzt Reg.-Bez. Posen und größtentheils Bromberg v. 18. Mai 1804 und

3) für die Kur- und Neumark und Pommern v. 8. April 1806 (Rabe, a. a. O. Bd. 8. S. 505 ff., N. C. C. Tom. XII. p. 121. Nr. 37.)

auf Vorschriften zur Vorbeugung von Hütungskontraventionen, wie über Pfändungen und Strafen von Weidefreveln beschränkt und dabei den Grundsatz anerkannt, daß das Pfandgeld in der Regel den Schadensersatz in sich begreife.

Es galten aber neben diesen Feldpolizeigesetzen das allgem. Vorfluth-Ed. v. 6. Juli 1773 und außerdem als Kulturgesetze im engeren Sinne die V. v. 21. Okt. 1769 wegen Aufhebung von Gemeinheiten, sowie das R. v. 19. Mai 1770 wegen Einschränkung der Wiesenhütung. (Vergl. die allgem. Einl. in Bd. I. S. LXXX.)

Erste Unter-Abtheilung.

Die Feld-Polizei-Gesetzgebung.

Einleitung.

Der Feld-P.-O. v. 1. Nov. 1847 (G. S. 1847. S. 376] sind die neueren Kulturgesetze — die Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 und namentlich deren Abschn. II., betr. die Einschränkung und Regelung der Gemeinheiten (der Hütungs-, wie sonstiger gemeinschaftlicher Nutzungsverhältnisse ländlicher Grundstücke), ferner das Vorfluth-Ges. v. 15. Nov. 1811 und das G. v. 28. Febr. 1843 über Bewässerungen vorausgegangen, und schließt sich dieselbe einerseits den oben S. 705 zu II. 1., 2., 3. u. 4. gedachten Verordnungen an, während sie andererseits (im Einklange mit den älteren oben S. 705 zu I. 1., 2., 3. u. 4. gedachten Verordnungen) umfassendere Bestimmungen, jedoch nur über die eigentliche Feldpolizei, enthält.

Dagegen haben die Feldpolizeigesetze der Länder, in welchen ähnliche Kulturverordnungen im engeren Sinne nicht vorauszusetzen gewesen und vorausgegangen sind, wie dies in dem früher zu Frankreich gehörigen linksrheinischen und dem früher zu Nassau gehörigen rechtsrheinischen Theile der Rheinprovinz vor Erlaß der Gem. Th. O. v. 19. Mai 1851 der Fall war, mehr oder weniger solche, über den Bereich des polizeilichen Schutzes hinausgehende Bestimmungen in sich aufgenommen, welche im allgemeinen Landeskultur-Interesse bestehende Rechte, insbesondere kulturschädliche Dienstbarkeiten zum Theil ohne Entschädigung beseitigten oder wenigstens beschränkten.

Dies gilt namentlich von dem sogen. Code rural (Décret concernant les biens et usages ruraux et la police rurale) v. $\frac{\text{28. Sept.}}{\text{6. Okt.}}$ 1791,[1]) welcher nur die Vorfluthsgesetzgebung von sich ausschließt, sich hingegen auf alle anderen wichtigeren Beziehungen und Verhältnisse des Ackerbaues und der Viehzucht (auch der Bienen und der Seidenraupeneier) ausdehnt, im Tit. II. Art. 1—45. einen vollständigen, großentheils neben dem Code pénal fortgeltenden Polizei-Strafkoder enthält und dabei Koppelhütungs- und Weiderechte in gewissen Fällen, wie z. B. durch Einhegung, für aufgehoben, in anderen Fällen für abkäuflich erklärt.

Es gilt dasselbe von der Naussauischen V. v. 7. u. 9. Nov. 1812,[2]) wenngleich diese V. sich lediglich auf die Weideverhältnisse bezieht, indem sie jedem Gutsbesitzer die uneingeschränkte Benutzung seines Ackerlandes, selbst der Brachfelder, ohne Rücksicht auf bestehende Hut- und Weide-Berechtigungen, wie die uneingeschränkte Benutzung der Wiesen, einschließlich der Nachmaht, sofort freistellte, und bei nachweislichem Recht eine beliebige Entschädigung nur vorbehielt.

Die Freiheit des Grundeigenthums, welche der Rheinprovinz linken Ufers mit der Uebertragung der Französischen Gesetzgebung schon in den

---

1) Vergl. in Bormann und v. Daniels Handbuch der für die Preuß. Rheinprovinzen verkündigten Gesetze aus der Zeit der Fremdherrschaft, Bd. 2. S. 156, Nr. 29.

2) Vergl. in Scotti's Samml. der Gesetze und Verordnungen in den vormals Neuwiedschen rc. jetzt Preuß. Landestheilen, Th. IV. Abth. für das Herzogthum Nassau, S. 1879, Nr. 182.).

neunziger Jahren, in den östlichen Provinzen mit dem Ed. v. 9. Okt. 1807 und dem Landes-Kult.-Ed. v. 14. Sept. 1811, hauptsächlich aber mit der allmähligen Ausführung der Regulirungsgesetze vom J. 1811 und der späteren, wie mit der Gem. Th. u. Ablös. O. v. 7. Juni 1821, zu Theil wurde, führte von selbst Kapital und Industrie der Kultur des Bodens zu und erhöhte vermöge des größeren Fleißes und der vermehrten Sorgfalt in dessen Bearbeitung, seinen Werth, wie den seiner Erzeugnisse. Dadurch wurde die Gesetzgebung zum erhöhten Schutze der Feldfluren und Feldfrüchte aufgefordert. Wenn in dem Landeskult.-Ed. v. 14. Sept. 1811 einerseits erweiterte Kulturgesetze verheißen (§§. 11. ff., 21. ff.), andererseits unmittelbar verschiedene Kulturvorschriften theils erneuert, theils neu erlassen wurden (§§. 26. ff., 33., 34.), so stand hiermit die anderweite Verheißung des §. 35. desselben,

> daß auch die Strafen auf Beschädigung von Feldern und Wiesen, gegen Baumfrevel und Felddiebstähle geschärft werden sollten,

in genauem Zusammenhange, und es stellt sich die in später Erfüllung dieser Verheißung unterm 1. Nov. 1847 erlassene Feld-P.-O. nur als ein einzelnes Glied und Theilstück der Preuß. Agrar- und Landes-Kultur-Gesetzgebung dar.

Erster Abschnitt.

Die Feld-Polizei-Gesetzgebung in den sechs östlichen Provinzen, mit Ausschluß von Neuvorpommern nebst Rügen, und in der Provinz Westphalen.

Erstes Kapitel.

Die frühere Gesetzgebung vor Erlaß der Feld-Polizei-Ordnung vom 1. Nov. 1847.

Erster Titel.

Aeltere feldpolizeiliche Verordnungen.

I. Schon die älteren Dorfs- und Acker-Ordnungen (vergl. oben S. 705) enthielten mancherlei feldpolizeiliche Vorschriften, beispielsweise die v. 16. Dec. 1702 in den §§. 43., 48., 49., 51. einige Regeln wegen des gemeinen Hütens, wegen Taxation des durch Vieh auf dem Felde angerichteten Schadens, wegen Bestrafung der vor ertheilter Erlaubniß des Schulzen und der Schöppen ausgeübten Stoppelhütung und wegen Antüderns oder Beaufsichtigung der Ochsen beim Hüten zwischen dem Korn.

II. Einen weiteren äußeren, hingegen einen weit engeren inneren Wirkungskreis hatten die drei meist übereinstimmenden Verordnungen wider das Austreiben des Viehes ohne Begleitung eines Hirten:

1) für Ost- und Westpreußen v. 1. Mai 1803,

2) für Südpreußen (jetzt die Reg.-Bezirke Posen und größtentheils Bromberg) v. 18. Mai 1804,

3) für die Provinzen Kur-, Neumark und Pommern v. 8. April 1806,

(vergl. oben S. 705), deren wesentlichste Bestimmungen sich darauf beschränkten:

a) daß Niemand sein Vieh heerdenweise oder einzeln zur Weide gehen oder in den Dörfern außer den Ställen oder verschlossenen Hoflagen oder verzäunten Koppeln umher laufen lassen dürfe, ohne dasselbe der Aufsicht tüchtiger Hirten zu übergeben;
b) daß jeder Eigenthümer oder Aufseher eines Grundstücks das auf demselben solchergestalt betroffene Vieh selbst pfänden dürfe: sodann
c) auf Bestimmung eines Pfandgeldes für jedes Stück (resp. großes und kleines) Vieh, so daß das Pfandgeld in der Regel den Ersatz des Schadens mit begreift, der Eigenthümer des übergetretenen Viehes dafür haftet, der größere oder geringere Betrag desselben davon abhängt, ob das Vieh auf bestellten oder besäeten oder auf unbestellten Aeckern und Gärten, auf gemähten oder ungemähten Wiesen, resp. Weideplätzen betroffen worden und das Pfandgeld selbst dann entrichtet werden muß, wenn keine wirkliche Pfändung stattgehabt hat;
d) auf Bestimmungen über die Tüchtigkeit der Hirten, deren Haftbarkeit und Strafbarkeit, ingl. die Haftbarkeit der Gemeindevorsteher, wenn sie die Sorge für Bestellung tüchtiger Hirten vernachlässigen;
e) desgl. wegen Anlegung sicherer Nachtkoppeln oder Roßgärten für Zugvieh, welches bei Nacht geweidet wird. [1])

III. Neben jenen Verordnungen enthielten die verschiedenen älteren Deich- und Grabenschau-Ordnungen (vergl. dieselben oben S. 676 ff.) ebenfalls einige feldpolizeiliche Vorschriften, mit besonderer Rücksicht auf den Schutz der Deiche und Gräben vor den Beschädigungen durch Fischerei, Viehhüten 2c.

Auch war z. B. wider Beschädigung der Meliorationen im Drömling und an der Ohre im Herzogthum Magdeburg eine besondere (doch nur einstweilige) V. v. 9. Mai 1792 erlassen. (Rabe, Bd. 2. S. 314. ff., N. C. C. Tom. IX. p. 979. Nr. 46.)

IV. In anderen Landestheilen fehlten ähnliche Bestimmungen, wie sie die oben zu II. erwähnten Verordnungen, namentlich unter b. u. c. enthielten.

A. In der Provinz Schlesien gab es:

1) einige ältere Territorialgesetze, hauptsächlich nur gegen das Nachthüten; sodann ist

2) zu erwähnen die Polizei-V. v. 17. Nov. 1842 (bestätigt durch das R. des Min. des J. v. 20. März 1843), betr. den Schutz der Weingärten im Grüneberger Stadtpolizeibereiche und die Bestimmung des Anfangs der jährlichen Weinlese in den Weingärten der Stadt Grüneberg und der Kämmereidörfer (Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 85. Nr. 113.), nebst der K. O. v. 16. Sept. 1842 (mitgetheilt durch das R. des Min. des J. v. 25. ej. m.) wegen Eintheilung der Weinberge in Reviere Behufs deren Bewachung (Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 349. Nr. 477.).

B. Für die Provinz Sachsen sind bemerkenswerth:

---

1) a) Hinsichtlich der V. für Südpreußen v. 18. Mai 1804 war jedoch durch den Plenarbeschluß des Ob. Trib. v. 10. Okt. 1837 (Entscheid. Bd. 3. S. 135) angenommen, „daß dieselbe in ihren civilrechtlichen Bestimmungen — mithin auch in Betreff des Pfandgeldes — durch die Einführung des Code Napoléon in das vormalige Herzogthum Warschau für aufgehoben und bei Wiedereinführung der Preuß. Gesetze in die Provinz Posen für nicht wieder eingeführt zu erachten sei."

b) Einzelne Polizei-Verfügungen wurden übrigens auch früher schon von den Polizeibehörde erlassen, z. B. von dem Polizei-Direktor zu Brandenburg das Publ. v. 17. Juni 1817, betr. das Sammeln von Feldblumen im Getreide. (v. K. Ann. Bd. 1. S. 75, Nr. 46.).

1) in den Eichsfeldschen Kreisen Heiligenstadt und Worbis die Kurfürstl. Mainzische V. v. 29. Aug. 1794 in Betreff des verbotenen Nachthütens;

2) im Halberstädtischen und dazu gehörigen Grafschaften, namentlich Hohenstein, die Halberstädtische Feldordnung v. 27. Juli 1759 (vergl. oben S. 705), deren §. 38. (mit Bezugnahme auf das ältere Patent v. 1. Dec. 1731, „wie es mit Betreibung der Saatfelder zu halten")

die Schaafhirten solcher Heerden, welche zur gemeinschaftlichen Hütung berechtigt, für Schaden und Strafe solidarisch verantwortlich machte, so lange nicht der Hirte ermittelt wurde, durch den der Schade veranlaßt war,

und welche im Uebrigen ausführlich über Grenzverrückungen, Entnahme des Zehnten vom Felde, wegen der Feldgräben, in Betreff der Beschädigungen oder Entwendungen von Obst- Maulbeer- und Weidenbäumen, über Abpflügen, Erholen von Steinen, Lehm und Thon, wegen des Stoppelharkens, Ausgrabens von Hamstern, Aehrenlesens, über Viehhütung, Privatpfändung, Erneuerung der Grenzbeziehungen u. s. w. verfügte, und auf alle Kontraventionen der Art besondere Polizeistrafen androhte; gleicherweise

3) die Magdeburger Polizei-Ordnung v. 3. Jan. 1688; [1])

4) die besonders vormals in Königl. Sächsischen Landestheilen in manchen Gemeinden bestehende Einrichtung sogen. Grenzämter, wie die Gewohnheit der jährlichen Grenzbeziehungen, bei denen es das R. des Min. des J. v. 6. Juli 1817 (v. K. Ann. Bd. I. H. 3. S. 41. Nr. 20.) beließ:

5) das hin und wieder vorkommende Verbot, resp. die Beschränkung wegen des Aehrenlesens unter Anderen a) nach dem Publik. des Magistrats zu Mühlhausen v. 15. Juli 1817 (v. K. Ann. Bd. I. H. 3. S. 46. Nr. 24.) vor polizeilich bekannt gemachter Erlaubniß durch öffentlichen Ausruf, b) nach dem Publik. des Polizeidirekt. zu Erfurt v. 25. Juli 1817 (v. K. Ann. Bd. I. H. 3. S. 47. Nr. 25.), wonach

„das Aehrenlesen nur alten nicht arbeitsfähigen Leuten, erst nach Abfuhr sämmtlicher Früchte, auch nicht des Abends, ferner das Einbringen der Aehren nur in Bündeln, nicht auf Schubkarren und in Körben, gestattet sein soll".

C. In der aus vielen vormals souverainen Territorien zusammengesetzten Provinz Westphalen war die frühere Lage der Feldpolizeigesetzgebung folgende:

AA. Im Reg.-Bezirke Münster.

1) Für das Hochstift Münster gab es keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen über Pfandgelder. Das Münstersche Ed. v. 26. April 1763 bedrohte zwar das eigenmächtige Betreten fremder Gärten und das heimliche Hüten des Viehes zur Nachtzeit an den Nebenwegen und zwischen den Gartenhecken mit namhafter Strafe, erwähnte auch der Pfändungen, bestimmte jedoch keine Pfandgelder.

2) In den vormaligen Aemtern Aahaus und Bockhold waren durch die Fürstlich Salm-Salmsche Rügeordnung v. 18. Febr. 1804 Pfändungen gestattet und bestimmte Pfandgelder festgesetzt. Diese Verordn. bezog sich aber ausschließlich auf den Schutz der Waldungen.

---

1) Wegen des Viehhaltens der mit keinem oder nur mit geringem Grundbesitz versehenen Personen in den ehemals Königlich Sächsischen Landestheilen vergl. die R. des Min. des J. v. 11. März 1825 (v. K. Ann. Bd. 9. S. 157, Nr. 99.) u. v. 1. Juni 1827 (v. K. Ann. Bd. 11. S. 402, Nr. 46.), worin bemerkt wird, „daß die älteren Sächsischen Gesetze, durch welche dergl. Personen auf dem Lande im Viehhalten beschränkt waren, durch Einführung des A. L. R. aufgehoben und event. nur die Polizeibehörden anzuweisen seien, von ihnen den Nachweis des rechtlich zu beschaffenden Winterfutterbedarfs zu fordern."

Das Salm-Salmsche Publik v. 7. Okt. 1808, betr. das Plaggenmähen auf Grüngrund in den Gemeinheiten, enthielt bestimmte Vergütungssätze des verursachten Schadens.

3) In den Grafschaften Tecklenburg und Lingen fanden sich nur in einer Holz-, Forst-, Jagd- und Grenz-Ordnung v. 4. März 1738 Vorschriften über Pfandgelder.

4) Die in der Grafschaft Recklinghausen geltende Herzoglich Arembergische V. v. 10. Mai 1810 verbot:

a) das nächtliche Hüten auf ungeschlossenen Feldern,
b) das aufsichtslose Umherlaufen des Viehes,
c) das willkührliche Betreten fremder Grundstücke.

Dieselbe enthielt auch für jedes ohne Aufsicht betroffene, gepfändete Stück Vieh ein Pfandgeld, verpflichtete ferner alle Polizeibeamten, gegen die Zusicherung einer Belohnung pro Stück Groß- oder Klein-Vieh Seitens der Eigenthümer, das auf fremdem Boden Schaden anrichtende Vieh in den Pfandstall zu bringen.

BB. Im Reg.-Bezirke Arnsberg.

1) Im Herzogthume Westphalen ward, mit Ausschluß der Forstfrevel, auf Pfandgeld nur erkannt, wo ältere Kurkölnische und spätere Großherzoglich Hessische Verordnungen zur Anwendung kamen, und da ohne Unterschied, ob wirklich gepfändet oder nicht. In Gesetzen oder Verordnungen war dies Pfandgeld indeß nirgend bestimmt; es beruhte nur auf gleichmäßigem usus fori, indem die Westphälische Polizei-O. v. 20. Sept. 1723 Tit. 38. von Pfändungen und von dem gewöhnlichen Pfandgelde sprach, ohne jedoch den Betrag des letzteren zu bestimmen.

Die Gültigkeit dieser Polizei-O. war jedoch nicht anerkannt.

Die Kurkölnische V. v. 31. Aug. 1802 wegen der Hude auf Kleefeldern, die Großherzoglich Hessische V. v. 2. Juli 1808 wegen Beschränkung der Hude zur Nachtzeit auf nicht eingefriedigten Feldern, und die Großherzoglich Hessische V. v. 9. Juli 1808 wegen Beförderung der Landeskultur [1]) enthielten nichts über Pfändungen und Pfandgelder. Allein die vorletzte Verordnung enthielt eine Bestimmung, wonach das Hüten zur Nachtzeit mit besonderer Erlaubniß der Polizeibehörde ausgeübt werden durfte und alle Theilnehmer für den während der Nacht durch das Vieh in der Feldmark verursachten Schaden in solidum so lange verhaftet blieben, bis derjenige ausgemittelt, durch dessen Vieh der Schaden verübt worden; die Viehbesitzer auch für den Schaden hafteten, der durch Nachlässigkeit ihrer Hirten entstand. [2])

2) In der Grafschaft Mark bestanden, außer einer Wald- und und Jagd-O. vom J. 1765, keine Bestimmungen über Pfändungen und Pfandgelder.

3) Für das Fürstenthum Siegen enthielt nur das Forst-Straf-Reglement im Weisthum der Nassau-Oranischen Gesetze bestimmte Pfandgelder für Forstfrevel und Hütungs-Excesse in den Waldungen. Außerdem

---

1) Vergl. wegen deren Außerkraftsetzung das Erk. des Revis.-Kolleg. für L. K. S. in der Zeitschr. desselben, Bd. 1. S. 51.

2) Für das Herzogthum Westphalen ist durch das Erk. des Ob. Trib. v. 15. Jan. 1850 (Entsch. Bd. 19. S. 397) — (vergl. das das. angef. Kurkölnische Beilieger-Ed. v. 1. Jan. 1752 u. 12. Jan. 1795 in Skotti's Samml. I. Abth. 2. S. 772 u. 1224) — ausgesprochen: „daß den ehemaligen Beiliegern wegen dieser ihrer Eigenschaft weder die Zahlung eines Beiliegergeldes, noch die Entrichtung eines Weidegeldes für Mitbehütung der Gemeinweide mehr zugemuthet werden kann“.

fanden sich in dem Weisthum unter den Rubriken „Feld- und Garten-dieberei und Weide" eine Menge Verordnungen, die aber nur als Lokal-vorschriften galten. In denselben war zwar hin und wieder von Pfändungen, nirgends aber von einem bestimmten Pfandgelde die Rede. [1])

4) In den Grafschaften Wittgenstein wurde nach einem alten Herkommen bei allen strafbaren Beschädigungen des landwirthschaftlichen Grundeigenthums, und zwar ohne Unterschied, ob eine Pfändung wirklich stattgefunden hatte oder nicht, auf ein Pfandgeld von 2 Sgr. 10 Pf. (eine Art von Anzeigegebühr) erkannt, wozu es aber an einer gehörig bestimmten Observanz mangelte.

CC. Im Reg.-Bezirke Minden.

1) Im Fürstenthume Minden und in der Grafschaft Ravensberg schrieb die Dorf-O. v. 7. Febr. 1755 vor, daß in den Dörfern gemeinschaftliche Hirten gehalten werden sollen; sie verbot das Viehhüten durch Kinder (§. 46.) und gab jedem die Befugniß, das ohne Hirten und Anderen zum Schaden gehende Vieh zu pfänden. Außerdem bedrohte sie das Behüten fremder Grundstücke noch mit besonderer Strafe. Ueber die Höhe der Pfandgelder fand sich aber eben so wenig hier, als in dem Brüchten-Regl. v. 27. Juli 1772 eine nähere Bestimmung, nicht minder fehlte es in dieser Beziehung an bestimmten Observanzen. Nur im Kreise Lübbecke und zwar auch nur in einzelnen Gemeinden wurden herkömmlich kleine Pfandgelder von 1½ bis 5 Sgr. erhoben.

2) In der Herrschaft Rheda, der Grafschaft Rietberg und im Amte Reckenberg wurden von der Polizeibehörde bei Hütungs- und Weidefreveln Pfändungs- oder Schüttgebühren festgesetzt, die von 6 Pf. für ein Stück Kleinvieh bis zu 3 Sgr. 9 Pf. für ein Pferd stiegen, was aber nur auf Observanz beruhte.

3) Für das Fürstenthum Corvey enthielt das Fürstlich Nassau-Oranische Ausschreiben v. 6. April 1803 ein Verbot des Nachthütens im Felde und besondere Strafen für das Behüten fremder Grundstücke, desgl. für das Hüten an Wegen und Hecken; jedoch nichts von Pfändungen und Pfandgeldern.

4) Im Fürstenthume Paderborn verordnete ein Ges. v. 12. Mai 1710 nur, daß Niemand das Vieh ohne tüchtige Hirten frei umher laufen lassen dürfe, enthielt jedoch ebenfalls keine Bestimmungen über Pfändungen und Pfandgelder.

Das Fürstlich Paderbornsche Ed. v. 12. Mai 1770 (Paderborner Landes-O. Th. II. S. 56) verbot besonders das Viehhüten durch Kinder. [2])

DD. Verschiedene Verordnungen, unter Anderen die Kurkölnische v. 12. Jan. 1795, betrafen hauptsächlich das Austreiben der Ziegen. Bezüglich derselben verfügte das R. des Min. des J. v. 14. Okt. 1839 (v. K. Ann. Bd. 23. S. 830. Nr. 53.) in Folge Ermächtigung durch die K. O. v. 28. Sep. ej. a.:

---

1) Das Ob. Trib. hat in dem Erk. v. 9. Okt. 1847 (Entsch. Bd. 15. S. 421 ff.) angenommen: „daß Miteigenthümer von Haubergen in einer Mark außerhalb des Wohnorts von der Mitbehütung derselben nicht ausgeschlossen, jedoch schuldig sind, ihr Vieh in die Heerde der auswärtigen Mark einzutreiben, da die Provinzialgesetze des Fürstenthums Siegen nichts Abweichendes verordnen.

Wegen dieser Provinzialgesetze ist zu vergl. die Nassau-Katzenellenbogensche Polizei-O. v. 1711. Th. II. Kap. 5. §. 11. und das Weisthum der Nassauischen Länder, Th. 2. S. 148, Th. 3. S. 187, 188.

2) Vergl. dazu das R. der Reg. zu Minden v. 16. Juni 1819 (v. K. Ann. Bd. 3. S. 528, Nr. 153.)

daß durch die Regierung, und bei Auseinandersetzungen durch die General-Kommission, auf Antrag der Betheiligten örtliche Regulative Behufs Festsetzung angemessener, die Verbote wegen der Ziegenhütung mildernder Modalitäten getroffen werden sollten.

V. Außer diesen provinziellen Verordnungen sind zur Charakterisirung dieses Zweiges der Gesetzgebung, von den früheren feldpolizeilichen Bestimmungen zu erwähnen:

1) das renovirte Ed. v. 8. Jan. 1731 wegen Ausrottung der Sperlinge (Rabe Bd. I. Abth. 2. S. 75., C. C. M. Tom. 5. Abth. 3. Kap. 2. S. 377) und

2) das Ed. v. 23. Febr. 1733 wegen des Flachsröthens außerhalb fließender Gewässer (Rabe a. a. O. S. 76. u. C. C. M. Tom. 5. Abth. 3. Kap. 2. S. 387).

Zweiter Titel.

Die feldpolizeilichen Bestimmungen des Allgem. Land-Rechts des Landes-Kultur-Edikts v. 14. Sept. 1811 und des zweiten Abschnitts der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821.

I.

Die Bestimmungen des Allgemeinen Land-Rechts.

1) Die bei Publikation des A. L. R. bestandenen Provinzial-Gesetze über Pfändungen sind, soweit sie den ausdrücklichen einschränkenden oder verbietenden Vorschriften des Absch. 4. Tit. 14. und der §§. 179—186. Tit. 22. Thl. I. des A. L. R. zuwider laufen, außer Kraft gesetzt und nur noch in Betreff der Höhe des Pfandgeldes in Gültigkeit. Die Frage, in welchen Fällen, in welchem Umfange und auf welche Gegenstände das Pfändungsrecht ausgeübt werden kann, ist daher lediglich nach dem A. L. R. zu beurtheilen. Dies hat das Ob. Trib. in dem Erk. v. 11. April 1840 angenommen, indem dasselbe bemerkt:

Sofern die älteren partikulairen Pfändungs-Ordnungen Vorschriften enthalten, welche die Natur polizeilicher oder strafrechtlicher Bestimmungen haben, gelten dieselben nicht weiter, als das A. L. R. sie ausdrücklich gebilligt hat. (Entscheid. Bd. 6. S. 82 ff.)

Vergl. das Nähere hierüber in den Erläut. zu den §§. 27—33. des Landeskultur-Ed. v. 14. Sept. 1811 (Vergl. in Bd. II. Abth. I. S. 104—106).[1])

2) Indeß blieben die erst nach Publikation des A. L. R. erlassenen Verordnungen wider das Austreiben des Viehes ohne Begleitung eines Hirten:

a) für Ost- und Westpreußen v. 1. Mai 1803,

b) für die Kur- und Neumark und Pommern v. 8. April 1806,

(vergl. oben S. 707—708) überall in Kraft.

3) Das zu 1. alleg. Erk. des Ob. Trib. behält dagegen auch nach Erlaß der Feldpolizei-O. v. 1. Nov. 1847 seine Bedeutung in Betreff der provinziellen Verordnungen wegen Pfändungen in den Forsten, da die Feldpolizei-O. auf letztere keine Anwendung findet.

Vergl. die Erläut. zu den §§. 27—33. des Landeskultur-Ed. in Bd. II. Abth. 1. S. 104.[2])

---

1) Vergl. auch den Plenarbeschl. des Ob. Trib. v. 10. Okt. 1837, betr. die Südpreuß. V. v. 18. Mai 1804 (s. oben S. 708 Note 1. a.).

2) Vergl. Eichhorn's Einl. in das Deutsche Priv. R. §. 121. S. 339, §. 123. S. 343, desgl. Deutsche Staats- u. Rechtsgeschichte, 2. Ausg. Th. I. §. 61. S. 171 u. Th. 3. §. 440. S. 321 Note c. — Lex Wisigothor. L. 8. Tit. 3. cap. 13 – 17., Lex Burgund. Tit. 21. cap. 1., Tit. 23., Lex Longobard. Lib. 1. Tit. 23. u. Lib. 2. Tit. 21. cap. 5.,

II.

Die Bestimmungen des Absch. II. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 und das Landes-Kult. Ed. v. 14. Sept. 1811.

1) Die Verwaltung ging längere Zeit hindurch von der Ansicht aus, daß der Abschn. II. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 genügende Mittel biete, um durch die Auseinandersetzungs-Behörden, resp. durch die Kreis- und Orts-Behörden als Organe der ersteren (§. 178. der Gem. Th. O.) in den einzelnen Fällen die nach den veränderten Verhältnissen nöthigen feldpolizeilichen Einrichtungen unter den Eigenthümern der noch mit gegenseitigen Hütungsrechten belasteten städtischen und Dorfsfeldmarken, zweckmäßiger wie durch allgemeine Verordnungen zu treffen (vergl. §§. 166., 171—173. a. a. O.). Das R. des Min. des J. v. 30. Okt. 1828 (v K. Ann. Bd. 12. S. 1009. Nr. 53.) bemerkte deshalb:

„daß es nach Publikation der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 keines besonderen Verbots wegen Austreibens des Viehes ohne Hirten und wegen des Einzelnhütens desselben weiter bedürfe. Es sei den zu jenen Regulirungen berufenen Behörden nur zu überlassen, in den von ihnen zu treffenden Reglements in den Grenzen der lokalpolizeilichen Gewalt die Strafandrohungen zu machen und das Pfandgeld zu bestimmen, um den von ihnen getroffenen Anordnungen Nachdruck zu verschaffen.[1])

Vergl. auch das R. des Min. für Gew. Ang. v. 24. Aug. 1837 (Koch's Agrargeſ. S. 125. u. Dönniges Land. Kult. Gesſ. B. I. S. 164).

2) Das Landes-Kult. Ed. v. 14. Sept. 1811 war als eine Ergänzung des A. L. R. mit diesem, jedenfalls hinsichtlich seiner civilrechtlichen Bestimmungen, überall eingeführt, wo das A. L. R. Gesetzkraft erhalten hatte.[2])

Dahin gehörte besonders die Bestimmung des Land. Kult. Ed. (§. 34.),

„daß das einzelne Hüten auf sonst gemeinschaftlichen Weideflächen zwischen den Getreidefeldern und an den Wiesen mit Pferden, Ochsen und anderem Vieh, selbst dann, wenn eigene Hirten dabei sind, nicht erlaubt sei."

In dieser Beziehung bemerkten die R. des Min. des J. für Gew. Ang. v. 3. u. 27. Mai 1837 (Koch's Agrargeſ., 4. Aufl. S. 29., v. K. Ann. Bd. 21. S. 400. Nr. 98. und kameralist. Zeitung 1837. S. 605),

daß die Bestimmungen des §. 34. a. a. O. wegen des Einzelnhütens nicht unbeschränkt und ohne Berücksichtigung der Lokalverhältnisse zur Anwendung kommen könnten, daß demgemäß auch in einzelnen Fällen die nähere Regulirung der Verhältnisse nach Anleitung des §. 166. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 an die Gen. Kom. verwiesen sei. Das Ed. v. 14. Sept. 1811 bezwecke nach dem im §. 10. bezeichneten Gesichtspunkte bei den hierauf folgenden Vorschriften haupt-

---

Lex Salica Tit. 10. cap. 10., Sächsisches Landrecht od. Sachsenspiegel (Ausg. von Homeyer) Th. I. Buch 2. Art. 27. §. 4., Art. 28. 40. 47. 48. §. 1., Schwabenspiegel, Art. 225., — welche den betr. Bestimmungen der Feld-P. O. v. 1847 zur Basis gedient haben.

1) Dabei ist jedoch zu bemerken, daß der von dieser Ansicht vorgezeichnete Weg, wonach durch Benutzung des Abschn. II. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 den Mängeln einer verbesserten Feld-P.-O. Abhülfe geschafft werden sollte, deshalb nicht zum Ziel führen konnte, weil auch der Abschn. II. der Gem. Th. O. Anträge, und zwar des vierten Theils der Interessenten und die Tendenz der Umgestaltung der bestehenden Verhältnisse durch Einführung einer zweckmäßigeren und vortheilhafteren Benutzung gemeinschaftlich besessener oder doch benutzter Grundstücke voraussetzt, wogegen eine Feld-P.-O. vielmehr die Aufgabe hat, das landwirthschaftliche Eigenthum und die Feldfrüchte innerhalb der bestehenden Rechte und Verhältnisse zu schützen, gleichviel, wie die Grundstücke benutzt, ob sie separirt oder unseparirt, servitutfrei oder belastet sind.

2) Vergl. die Einl. des Ed. v. 9. Okt. 1807 und die Erläut. zur Einl. des Landes-Kult. Ed. (s. in Bd. II. Abth. I. S. 27—28 u. S. 80.)

sächlich nur Abstellung eingeschlichener Mißbräuche und Verweisung der Servituts-ausübung in die gesetzlichen Schranken. Die Vorschrift des §. 34. sei daher ebenfalls nur von dem mißbräuchlichen Einzelnhüten an solchen Orten zu verstehen, wo das gemeinschaftliche Hüten der Heerden durch gemeinschaftliche Hirten eingeführt ist. So wenig ein Interessent, welcher wegen des Hütens dahin bevorzugt ist, daß er sein Vieh, getrennt von den gemeinschaftlichen Heerden, allein hüten lassen darf, genöthigt werden könne, dasselbe nunmehr, in Folge der Vorschrift des §. 34., vor den gemeinschaftlichen Hirten der übrigen treiben zu lassen, so wenig dürfe auch andererseits das Einzelnhüten da versagt werden, wo die Hütung heerdeweise nicht ausgeübt werden könne, also in solchen Fällen, wo z. B. die gemeinschaftliche Hütung in nichts anderem als schmalen Rainen zwischen den bestellten Aeckern besteht. Dies schließe jedoch nicht aus, daß die Interessenten nach Vorschrift der §§. 166. ff. der Gem. Th. O. auf eine nähere Bestimmung der hierbei zu beobachtenden Ordnung und Abstellung der bisherigen Mißbräuche, wie auf zweckmäßige Einrichtungen bei den nach jenen Vorschriften zur Regulirung dieser Verhältnisse beauftragten Behörden antragen könnten. Wo sich besondere Lokalhindernisse gegen die Einrichtung des Hütens der Heerden durch gemeinschaftliche Hirten ergäben, sei provisorisch die fernere Ausübung des Einzelnhütens in hergebrachter Weise zu genehmigen. [1])

---

1) Vergl. auch:

a) Publ. der Reg. zu Stettin v. 24. Dec. 1818 (v. K. Ann. Bd. 2. S. 996 Nr. 19.) gegen die Gewohnheit, das Vieh nicht heerdenweis durch Hirten hüten zu lassen, sondern es einzeln der Aufsicht junger Burschen anzuvertrauen, die entweder nicht im Stande sind, dasselbe von Beschädigungen abzuhalten, oder welche die nöthige Sorgfalt aus Trägheit und Muthwillen absichtlich vernachlässigen und allerhand Unfug treiben, weshalb überall die Bestellung tüchtiger Hirten angeordnet werden sollte.

b) Publ. der Reg zu Gumbinnen v. 20. Juni 1821 (v. K. Ann. Bd. 5. S. 332 Nr. 38.), worin auf das hin und wieder noch immer übliche sog. Freijagen oder Austreiben des Viehes zur Weide ohne Begleitung eines Hirten, welches bei vorschreitender Bestellung der Brache mit Hackfrüchten oder Klee um so nachtheiliger werde, — unter Verweisung auf §. 5. zu 1. Dorf-O. v. 16. Mai 1786 u. §. 1. der V. v. 1. Mai 1803, auf Grund des §. 11. Reg.-Instr. v. 23. Okt. 1817 u. §. 240. A. L. R. II. 20., — Geldstrafe von 1—20 Thaler oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe festgesetzt und weiter bemerkt wird, daß den Kommunen überlassen bleibe, das freie Nachthüten da, wo umzäunte Weidekoppeln oder sog. Roßgärten leicht anzulegen sind, ganz zu verbieten, oder doch bewegliche Gehege nach Art der Schaafshorden, oder bei einzelnen Stücken Vieh das Festbinden mit einem nicht zu kurzen Strick an einem in die Erde fest eingeschlagenen Pflock (das Tudern der Hollsteiner) anzuordnen.

c) R. des Min. des J. v. 8. Sept. 1842 (Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 323. Nr. 435.), wonach das Verlangen der Polizeiobrigkeit wegen Bestellung eines gemeinschaftlichen Gänsehirten für die Gemeinde auch dann für gerechtfertigt erachtet wird, wenn solches bisher nicht Observanz gewesen ist.

d) Plenarbeschluß des Ob. Trib. v. 14. März 1842 (Entsch. Bd. 7. S. 287), wodurch festgestellt ist:

I. „Die gesetzliche Vorschrift: „„daß die Schaafe der Dorfbewohner in einer gemeinschaftlichen Heerde gehütet werden müssen““ — *) findet keine Anwendung, wenn der Gemeinde eine wahre Schäfereigerechtigkeit zusteht.“

---

*) §. 154. A. L. R. I. 22. lautet:

„Es steht bei der Herrschaft: ob sie die Schaafe der übrigen Dorfsbewohner mit in ihre Heerde nehmen wolle“;

ferner §. 155. a. a. O.:

„An Orten, wo dies nicht geschieht, müssen die Schaafe der übrigen Dorfsbewohner in einer gemeinschaftlichen Heerde gehütet werden.“

Bei den §§. 150—155. ist zu beachten, daß sie nur da Anwendung finden, wo die Gutsherrschaft die Schäfereigerechtigkeit besitzt.

Dritter Titel.

Das frühere Verfahren und die Kompetenz-Verhältnisse vor Erlaß der Feld-Polizei-Ordnung v. 1. Nov. 1847.

1) Das Verfahren bei Pfändungen wurde durch die §§. 431., 432. ff. A. L. R. I. 14. geregelt. Danach geschah die Anzeige der geschehenen Pfändung und die Ablieferung der Pfandstücke bei den Ortsgerichten (beim Richter und im Falle seiner Abwesenheit beim Dorfgericht). Vergl. hierüber:

a) R. des Just. Min. v. 24. Dec. 1816, wegen des Verfahrens bei Pfändungen, im Einverständnisse mit dem Min. des J. ergangen (v. K. Jahrb. Bd. 8. S. 243), wonach die Ortsbürgermeister autorisirt sind, bei vorfallenden Pfändungen die Pfänder anzunehmen, den Schaden abzuschätzen, demnächst die aufgenommenen Verhandlungen an die betr. Gerichte einzusenden, auch die Partheien dahin zu verweisen.

b) R. des Just. Min. v. 13. Nov. 1818 wegen Pfändung und Bestrafung in Polizeisachen (v. K. Ann. Bd. 2. S. 1071), wonach an den Orten, wo wegen Kontravention gegen die bestehende Ordnung der Feldflur und gegen polizeiliche Anordnungen Pfändungen von Polizei- und Magistrats-Beamten vorgenommen sind, dies auch ferner ohne Konkurrenz des Richters geschehen kann. Beruhigen sich die Partheien bei der Bestimmung der Polizei-Behörde, so ist keine weitere Notiz davon zu nehmen. Wird bei dem Richter eine Remedur nachgesucht, so dient der §. 247. des Anh. zur A. G. O. zur Richtschnur.

c) R. des Min. des J. u. d. P. v. 30. Juni 1839, betr. den Kompetenzkonflikt zwischen den Gerichten und Polizei-Behörden in Pfändungssachen, nebst K. O. v. 11. April 1839, daß „bis zur Publikation der durch den Landtags-Abschied für die Preuß. Provinzialstände v. 31. Dec. 1834 verheißenen V. über die Beschädigung der Feldfluren durch fremdes Vieh, die in dem Regl. für die Westpreuß. Untergerichte v. 20. Aug. 1802, §. 2. Litt. i. enthaltenen Bestimmungen über das Ressort in Pfändungssachen in sämmtlichen Theilen der Provinz Preußen zur Anwendung kommen sollen. (Dönniges Landkulturgef. Bd. 1. S. 163.)

2) Das R. des Min. des J. v. 18. März 1843 (Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 89. Nr. 117) bemerkt,

daß der Rekurs gegen ein Polizeiresolut auch in Hütungskontraventionssachen immer nur demjenigen, welcher dadurch zur Strafe verurtheilt worden, nicht dem Denunzianten, diesem vielmehr stets nur der Rechtsweg zusteht.

Zweites Kapitel.

Die Feld-Polizei-Ordnung v. 1. Nov. 1847.[1])

Erster Titel.

Entstehungsgeschichte und allgemeine Charakteristik der Feld-Polizei-Ordnung v. 1. Nov. 1847.

I.

Veranlassung und Entstehung der Feld-Polizei-Ordnung.

Seit dem Zeitpunkte, wo die Preuß. Agrar- und Landes-Kulturgesetz-

---

II. „Für andere Fälle ist die alleg. Vorschrift dahin auszulegen, daß, abgesehen von den durch Grundsätze der Landwirthschaft gebotenen Modifikationen, die Schaafe der Dorfbewohner nur in einer Heerde und nicht in mehreren Heerden oder Haufen gehütet werden dürfen.“

1) Vergl. in Bd. I. S. 885 ff.

gebung auf die fortschreitende Entwickelung der landwirthschaftlichen Verhältnisse einen lebendigen Einfluß gewann, wurde der Erlaß einer Feld-P.-O. sowohl von den Prov.-Behörden, wie von den Prov.-Landtagen als ein dringendes Bedürfniß erkannt und in wiederholten Berichten und Petitionen bei der Staats-Regierung beantragt. Seit 1837 verlangten die Provinzialstände von Posen den Erlaß einer eigenen Feld-P.-O. oder die Republikation der Südpreuß. V. v. 18. Mai 1804 wider das Austreiben des Viehes ohne Begleitung eines Hirten; seit 1834 beantragten die Kommunalstände der Ober-Lausitz die Einführung der in der Mark und Pommern geltenden Verordnung v. 8. April 1806, während der Schlesische Provinzial-Landtag die Abhülfe durch eine neue Dorfs-Ordnung erwartete.

In anderen Provinzen wurde der Mangel zweckmäßiger schützender Gesetze für den Landbau und die Feldfrüchte bei den ständischen Berathungen über die Provinzialrechte zur Sprache gebracht, indeß erkannt,

daß eine erschöpfende, dem gegenwärtigen Zustande der Landwirthschaft und ihren Bedürfnissen entsprechende Erledigung des Gegenstandes mit der Bearbeitung der Provinzialrechte nicht in Verbindung gesetzt werden könne.

Durch die Wirkungen der in allen Landestheilen gleiche Zwecke verfolgenden Landeskultur-Gesetze — die Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse mit Verleihung des Eigenthums an die früheren Laßbesitzer der bäuerlichen Höfe, die Ablösung von Frohndiensten und anderen Belastungen des Grundeigenthums und die Aufhebung von kulturschädlichen Grundgerechtigkeiten, von Weide- und ähnlichen Gemeinheiten, in Verbindung mit einer wirthschaftlich zweckmäßigen Zusammenlegung der zerstreuten Land- und Wiesenstücke, — waren die früheren sog. provinziellen oder vielmehr territorialen Besonderheiten verwischt und hatten sich inzwischen mehr und mehr die ländlichen Verhältnisse und landwirthschaftlichen Zustände, zumal in den sechs östlichen Provinzen, auf ganz gleiche Weise umgestaltet. Deshalb hatten sich selbst die zweckmäßigeren Verordnungen v. 1803 u. 1806 theils als unzureichend, theils als unpassend für die neuen Verhältnisse gezeigt, wogegen einzelne in Folge höherer Anweisung von einigen Regierungen, auf Grund der ihnen nach §. 11. der Geschäfts-Instr. v. 23. Okt. 1817 beigelegten Befugniß, publizirte Verordnungen, insbesondere zur Ausführung der allgemeinen Ge- und Verbote des Landeskultur-Ed. nur sehr unvollkommen dem veränderten und umfassender gewordenen Bedürfnisse entsprachen; auch konnte das Strafgesetzbuch so detaillirte polizeiliche Vorschriften, wie sie eine Feldpolizei-O. verlangt, nicht in sich aufnehmen.

Die erste Veranlassung, daß frühere eben so ungenügende Entwürfe für einzelne Provinzen aufgegeben wurden und die Gesetzgebung über die Feldpolizei von einem, der vorausgegangenen Preuß. Agrar- und Landes-Kultur-Gesetzgebung entsprechenden, allgemeineren Standpunkt aufgefaßt wurde, gab ein — von dem Westphälischen Provinziallandtage im Jahre 1843 genehmigter — Entwurf des Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen, Freih. v. Vincke. Es wurde hierauf ein ähnlicher Entwurf den Provinziallandtagen der sechs östlichen Provinzen im Jahre 1845 vorgelegt, nach deren Gutachten und Anträgen ergänzt, sodann aber im Staatsrathe, von einer zur Begutachtung bestellten Staatsraths-Kommission, mit dem gleichen Entwurfe für die Provinz Westphalen zu einem einzigen Gesetze für alle Landestheile, in denen das A. L. R. gilt, zusammengearbeitet.

Nur die zur Rheinprovinz gehörigen Kreise Rees und Duisburg, obgleich auch in ihnen das A. L. R. gilt, blieben von dem Gesetze ausgenommen, weil beabsichtigt wurde, gleichzeitig mit einer Gem. Th.-

und Servitut-Ablös.-O. für die Rheinprovinz eine besondere Feldpolizei-O. für diese ganze Provinz zu erlassen, zu welchem Ende dem im Jahre 1845 versammelten Rheinischen Provinzial-Landtage vorbereitende Projekte zur Erklärung vorgelegt worden waren.

II.

Allgemeine Charakteristik der Feld-Polizei-Ordnung.

Die unterm 1. Nov. 1847 erlassene Feld-P.-O. suchte die Aufgabe zu lösen, in einem einzigen für die sieben Provinzen des Staats, in denen das A. L. R. gilt, gegebenen Gesetz, einerseits allgemein gültige, für alle Landestheile gleich anwendbare, für die meisten auch ausreichende generelle Bestimmungen aufzustellen, andererseits aber den durch klimatische und Bodenbeschaffenheit, durch besondere Einrichtungen oder Sitten bedingten abweichenden und eigenthümlichen Bedürfnissen und Verhältnissen einzelner Orte und Gegenden dadurch Rechnung zu tragen, daß im Gesetze für dergl. sogen. provinzielle d. h. besondere und eigenthümliche landwirthschaftliche Verhältnisse die Errichtung von Lokal- und Kreis-Statuten unter Mitwirkung der Gemeinden oder der Kreistage, durch die Kreis- oder Provinzial-Behörden gestattet wurde; (vergl. §§. 2., 10., 24., 25., 27., 31., 35., 36., 40., 55., 66., 73., 74.); wohin besonders gerechnet wurden:

die Höhe des Pfandgeldes für die verschiedenen Viehcarten, deren, wie die anderweite Klassifikation der Grundstücke, nach deren Beschädigung sich der höhere oder niedrigere Satz des Pfandgeldes richtet, die Festsetzungen über die Nachthütung, wie über den End- und Anfangstermin der Vor- und Nachhut auf Wiesen und Fettweiden, eine Ergänzung der besonders wichtig erscheinenden Gegenstände des feldpolizeilichen Schutzes und der außer den Hütungs-Kontraventionen nach dieser Ordnung zu rügenden Feldfrevel, die etwa zu treffenden Bestimmungen über die Gebühren der Taratoren, wie über Fütterungs- und Wartungskosten der gepfändeten Viehstücke.

Demnach bildet die Feld-P.-O. v. 1. Nov. 1847, indem sie die allgemeinen Rechtsgrundsätze und Anordnungen für das Verfahren enthält, ohne der Entwickelung und Berechtigung der auf lokalen Verhältnissen beruhenden eigenthümlichen Bedürfnisse in den Weg zu treten, vielmehr eine allgemeine legislative Grundlage für die, jene eigenthümlichen Verhältnisse und Bedürfnisse berücksichtigenden Kreis- und Lokal-Ordnungen und giebt diesen letzteren im Voraus eine gesetzliche Sanktion, wobei sie den bei den feldpolizeilichen Einrichtungen zunächst Betheiligten einen angemessenen Antheil an der Ordnung und Ausbildung dieser Einrichtungen anweist.

Sie hat das alte Deutsche Pfändungsrecht und die allseitig als zweckmäßig erkannten Grundsätze der Verordnungen v. 1803, 1804 und 1806 (s. oben S. 708 ff.) wiederhergestellt.

Besondere Rücksicht ist ferner darauf genommen, daß Feldfrevel zu den häufig vorkommenden Vergehen gehören, wobei es von besonderer Wichtigkeit ist, daß die gesetzlichen Strafen rasch auf die That folgen, die Beschädigungen auch auf frischer That ohne Weitläuftigkeiten und besondere Kosten festgestellt, andererseits aber bei Abmessung der Strafen, wie bei den Ge- und Verboten die Lebens- und Wirthschafts-Verhältnisse der ländlichen Bevölkerung, selbst hergebrachte Gewohnheiten, soweit diese unschädlich sind, oder durch geeignete Maaßregeln unschädlich gemacht werden können, beachtet und schonend behandelt werden, damit die praktische Ausführbarkeit des Gesetzes um so mehr gesichert bleibe, endlich daß das Ges. am meisten gegen Personen aus der weniger gebildeten Volksklasse zur Anwendung kommen wird, auch großentheils von den dem Bauernstande angehörigen Gemeindebeamten gehandhabt werden soll.

Die Bestimmungen wegen der Hütungsfrevel, als der häufigsten, sind in ihm vorangestellt, worauf die Bestimmungen über andere Feldfrevel, sodann gemeinschaftliche Bestimmungen, endlich dergl. über das Verfahren und die Kompetenz der Behörden folgen.

Indem sich der Wirkungskreis der Feld-P.-O. im Wesentlichen auf die Landestheile beschränkt, in denen das A. L. R. Gesetzkraft hat, ausschließlich der Rheinischen Kreise Rees und Duisburg [1]), enthält sie mehrere Abänderungen und Ergänzungen des Abschn. 4. A. L. R. I. 14. über Pfändungen. Welche diesen Gegenstand betreffende Bestimmungen des A. L. R. noch neben derselben Gültigkeit behalten haben, ist im §. 75. bestimmt und sind dieselben zur Erleichterung der Uebersicht dieser Materie in dem Anhange zur Feld-P.-O. abgedruckt. Durch dieselbe (§. 75.) sind folgende landrechtliche Vorschriften im Abschn. 4. Tit. 14. Th. I., soweit sie die Gegenstände betreffen, welche die Feld-P.-O. behandelt, theils aufgehoben und abgeändert, theils ersetzt:

1) über die Zulässigkeit erlaubter Pfändungen (§§ 414—417., §. 428); 2) über den Umfang der zu pfändenden Gegenstände (§. 425. u. §. 429.); 3) über die Pflichten des Pfändenden und der Ortsgerichte (§§. 431—436.); 4) endlich über die Rechte des Pfändenden und des Gepfändeten (§§. 488—450.).

Dagegen bleiben die landrechtlichen Vorschriften §§. 451—457. über Pfändungen zum Schutze gegen Beeinträchtigungen eines vermeintlichen Rechts, von der Feld-P.-O. unberührt, da diese letztere es nur mit Pfändungen zur Sicherstellung des Ersatzes eines zugefügten Schadens zu thun hat.

Zufolge §. 58. soll aber auch in den im §. 58. gedachten beiden Fällen, in welchen der Pfändungsprozeß zum Ressort der Gerichte verwiesen ist, dennoch die Polizeibehörde auf Verlangen des Beschädigten so befugt als verpflichtet sein, die Feststellung des Thatbestandes der Beschädigung und die Abschätzung des verursachten Schadens zu veranlassen.

Handelt die Feldpolizei-O. auch nur von Pfändungen zur Deckung eines Schadens, so braucht doch nicht im einzelnen Falle nachgewiesen zu werden, daß durch das Uebertreten des Viehes ein Schade auch wirklich verursacht worden ist. (Vergl. §. 4. Alin. 1.).

Die Selbsthülfe der Pfändung ist überall gestattet, in der Regel aber nur an Sachen, nicht an Personen. (§. 44. der Feld-P.-O. in Verbindung mit §§. 424., 430. A. L. R. I. 14.).

Die Stelle des Schadenersatzes vertritt in der Regel das Pfandgeld, wodurch unsichere Taxationen und weitläuftige Ermittelungen erübrigt werden. Doch hat der Beschädigte das Recht, den vollen Ersatz des Schadens (neben einem geringeren Pfandgelde — §. 11. — und dann im gewöhnlichen Rechtswege — §. 58.) — zu verlangen und es kann der Beschädigte zu diesem Ende, aber nur er, nicht der Beschädiger, auf Ausmittelung des wirklichen Schadens antragen. [2])

---

1) Vergl. jedoch unten die Erläut. zum Eingange und zum §. 1. der Feld-P.-O. und das daselbst alleg. Ges., betr. einige Ergänzungen des Einführungsges. z. Strafgesetzbuch v. 22. Mai 1852. Art. III.

2) Da sich die Feld-P.-O. nur auf landwirthschaftliche, nicht auf zur Holzzucht bestimmte (Forst-) Grundstücke bezieht, so gelten für Forsten die allgemeinen und provinziellen Gesetze und Verordnungen über Pfändungen und Hütungskontraventionen fort. Die schon im J. 1841 den Provinzial-Landtagen zur Begutachtung vorgelegte allgemeine Jagd- und Forstpolizeiordnung ist in den späteren Stadien der Legislation nicht zum Abschluß gekommen.

Zweiter Titel.

Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der Feld-Polizei-Ordnung v. 1. Nov. 1847.

Vorbemerkung.

Bei den einzelnen Bestimmungen der Feld-P.-O. v. 1. Nov. 1847 kommen verschiedene Gegenstände in Betracht, welche durch spätere Gesetze — namentlich

a) durch die Gemeinde-O. und die Kreis-, Bezirks- u. Provinzial-O. v. 11. März 1850 (G. S. 1850. S. 213 ff. u. S. 251 ff.), sowie deren Wiederaufhebung v. 24. Mai 1853 (G. S. 1853. S. 238);
b) durch das G. v. 11 März 1850 über die Polizeiverwaltung (G. S. 1850. S. 265);
c) durch die V. wegen anderweiter Organisation der Gerichte v. 2. Jan. 1849 (G. S. 1849. S. 1 ff.);
d) durch das Strafgesetzbuch für die Preuß. Staaten v. 14. April 1851 (G. S. 1851. S. 101 ff.) und durch das G. über dessen Einführung v. 14. April 1851 (G. S. 1851. S. 93 ff.);
e) durch das G. v. 22. Mai 1852, betr. einige Ergänzungen des Einführungs-Ges. zum Strafgesetzbuch (G. S. 1852. S. 250 ff);
f) durch das Holzdiebstahls-G. v. 2. Juni 1852 (G. S. 1852. S. 305 ff.);
g) durch das Ges. v. 14. Mai 1852 über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen rc. (G. S. 1852. S. 245 ff.) —

ausdrücklich oder implicite theils nur berührt oder näher bestimmt, theils modificirt oder aufgehoben sind.

Diese dadurch theils nur berührten oder näher bestimmten, theils abgeänderten Gegenstände der Feld-P.-O. v. 1. Nov. 1847 sind folgende:

1) der Umfang der gegenständlichen Wirksamkeit der Feld-P.-O. im Gegensatze zu Forst- und Holzgrundstücken und ihr Verhältniß zum Holzdiebstahls-Gesetze (vergl. die Erläut. zum §. 1. sub II. und zu §§. 42. u. 43.);

2) der Erlaß feldpolizeilicher, resp. landwirthschaftlicher Lokal-, Kreis- oder Bezirks-Verordnungen und statutarischer Festsetzungen (vergl. die Erläut. zum §. 25.);

3) die Polizeistrafen wegen Feldfrevel anderer Art, die nicht zu den Hütungskontraventionen gehören (vergl. die Erläut. zu den §§. 41.—43.);

4) die Kompetenz und das Verfahren der Polizeibehörden und der Feldämter (§. 70., §. 71.) bei Festsetzung von Strafen und von Pfandgeldern (vergl. die Erläut. zu den §§. 56. ff. bis §. 69.);

5) die Verjährung der Strafen, sowie die Verwendung und Verwandlung der Geldstrafen (§§. 46—48.)

Zum Eingange und zum §. 1.

I. In Betreff des äußeren territorialen Wirkungskreises der Feld-P.-O. ist zu bemerken:

1) Dieselbe wurde nur für diejenigen Landestheile, in denen das A. L. R. gilt, jedoch mit Ausschluß der zur Rheinprovinz gehörigen Kreise Rees und Duisburg, mithin für die sechs östlichen Provinzen, — ausschließlich jedoch von Neuvorpommern und Rügen, wo das gemeine Recht noch gilt, — und für die Provinz Westphalen erlassen, so daß die Rheinprovinz davon ausgeschlossen blieb, auf deren linken Ufer das Rural-

Gesetz v. $\frac{28. \text{ Sept.}}{6. \text{ Okt.}}$ 1791 gilt, dessen Tit. II. einen vollständigen Polizei-straf-Kodex für Feldfrevel enthält (vergl. oben S. 706 ff.).

2) Dagegen traten später (in Folge des Ges. v. 22. Mai 1852, betr. einige Ergänzungen des Einführ.-Ges. zum Strafgesetzbuch, Art. III., G. S. 1852. S. 250 ff.) die Strafbestimmungen der Feld-P.-O. v. 1. Nov. 1847 auf Entwendung von Früchten und anderen Bodenerzeugnissen (§. 41. Nr. 2. u. 6., §. 42. Nr. 5. u. 6., §. 43. Nr. 2.) an die Stelle der §§. 215—224. u. 349. Nr. 3. des Strafgesetzbuchs v. 14. April 1851 — soweit sich diese §§. des Strafgesetzb. auf den Gegenstand — auf die in den §§. 41., 42., 43. der Feld-P.-O. behandelten Diebstähle von Früchten und anderen Bodenerzeugnissen), — beziehen —, auch noch in folgenden Landestheilen:

a) in Neuvorpommern und Rügen (Appellationsgerichts-Bezirk Greifswald), wie in den vormals Nassauischen Landestheilen auf dem rechten Rheinufer des Reg.-Bezirks Koblenz (Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitenstein), wo gemeines Deutsches Recht gilt;

b) in den Rheinischen Kreisen Rees und Duisburg (zum Appellationsg.-Bezirk Hamm gehörig), wo das A. L. R. gilt;

c) in den übrigen Theilen der Rheinprovinz auf dem rechten Rheinufer (zum Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln gehörig), wo der Code civil gilt, indem der Code rural v. 1791 nur auf dem linken Rheinufer Gesetzeskraft hat. [1])

Doch sind jene Strafbestimmungen der Feld-P.-O. v. 1847 in diesen Landestheilen zu a., b., c. durch das Ges. v. 22. Mai 1852 nur insoweit eingeführt, als den gedachten Entwendungen in diesen Landestheilen nicht etwa durch besondere, die Feldpolizei betr. Strafbestimmungen vorgesehen ist; denn nach dem G. v. 22. Mai 1852 sollen daselbst besondere feldpolizeiliche Bestimmungen als Partikular-Recht denen der Feld-P.-O. v. 1. Nov. 1847 als subsidiarisches Recht vorgehen.

II. In Betreff des inneren Wirkungskreises und Gegenstandes bestimmen

1) das R. der Min. d. F. u. für H., G. u. öff. Arb. v. 8. Mai 1848 [2]) (Min. Bl. d. i. V. 1848. S. 241. Nr. 271).

daß die Feld-P.-O. sich auf alle Grundstücke, deren landwirthschaftliche Nutzung durch die Vorschriften des Gesetzes geschützt werden soll, ohne Rücksicht auf ihre Lage innerhalb oder außerhalb einer Forst, bezieht, da oft ganze Feldmarken oder größere Ackerkomplexe mitten in einer Forst lägen, übrigens auch der Entwurf der Forstpolizei-O. von der Voraussetzung ausgehe, daß in den Forsten belegene Aecker, als z. B. Forstdienstländereien, nicht durch das Forst-, sondern durch das Feldpolizeiges. geschützt würden.

Vergl. die Erläut. zu §. 42. Nr. 5. u. §. 43. Nr. 2. der Feld-P.-O., desgl. zu §§. 27—33. Landeskult.-Ed. v. 14. Sept. 1811 in Bd. II. Abth. 1. S. 104—106. Zus. 7.

2) Der §. 1. der Feld-P.-O. bestimmt, „daß sich die Feld-P.-O. gleicherweise auf städtische, wie auf ländliche Orte und Feldmarken bezieht."

Zum §. 2.

1) Der §. 2. findet deshalb, gleich allen anderen §§., auch auf städtische Orte und Feldmarken Anwendung.

---

1) Vergl. Scotti Handbuch der für die Rheinprovinz verkündigten Gesetze rc. aus der Zeit der Fremdherrschaft, Bd. 2. S. 157. Note 3.
2) Vergl. in Bd. I. S. 894—895.

2) Derselbe schließt sich den §§. 1. der älteren V. von 1803, 1804 u. 1806 an, fügt dazu jedoch eine ausdrückliche Strafbestimmung.

3) Er läßt aber andererseits für besondere örtliche Verhältnisse eine Abänderung mittelst Lokal-Verordnungen nach.

Vergl.: a) wegen der örtlichen Lokal-Verordnungen die Erläut. zum §. 25., b) wegen der in den §§. 2., 3., 14., 15., 18., 26. 27., 32., 33., 34. bestimmten Polizeistrafen auf Weidefrevel die Erläut. zu den §§. 41. —43.

Zum §. 3.

Darüber, welche Eigenschaften zu einem tüchtigen Hirten erforderlich erachtet werden, ist, obwohl von der Tüchtigkeit oder Untüchtigkeit des Hirten nach §§. 15., 16., 17. straf- und resp. civilrechtliche Folgen abhängig gemacht sind, eine spezielle Vorschrift nicht ertheilt, weil sich der Grad der Tüchtigkeit des Hirten zur Beaufsichtigung des demselben vorgetriebenen Viehes nach der Zahl und Art der Viehstücke richtet, darauf auch die Lokalität des Weidereviers, die Lage und Bestellungsart der angrenzenden Felder, die Schwierigkeit der Abkehr des Viehes von Fruchtfeldern, örtliche Gewohnheiten u. s. w. von Einfluß sind, z. B. beim Hüten der Gänse kleiner Leute durch Kinder. Das Urtheil über die Tüchtigkeit des Hirten bleibt daher in einzelnen Kontraventionsfällen dem Ermessen der entscheidenden Behörde anheimgegeben.

Zu §§. 4., 5., 6.

Auch dem Pächter eines Grundstücks, wie dem Servitutberechtigten, steht das Pfändungsrecht zu, was schon in den §§. 421., 422. A. L. R. I. 14. anerkannt war.

Zu §§. 8. 9. 10. 11.

1) Dem §. 8. steht der §. 11. zur Seite, wonach das Pfandgeld in der Regel an die Stelle des Schadensersatzes tritt, indem dadurch — nach der Wahl des Beschädigten — einer weitläuftigen Ausmittelung des Schadens und oft schwer zu substantiirenden Entschädigungs-Forderungen begegnet und das Verfahren über den Civilanspruch des Beschädigten vereinfacht wird, während demjenigen Beschädigten, welcher eine vollständige und genaue Ausmittelung seines Schadens und dessen Ersatz verlangt, der Weg Rechtens unverschränkt bleibt.

Das Pfandgeld hat zugleich die Natur einer Privatstrafe. (Vergl. die Erläut. zu §§. 41—43.)

2) Der §. 8. ergänzt die Bestimmungen des §. 439. A. L. R. I. 14. (vergl. §. 181. A. L. R. I. 22.), indem es in verschiedenen Provinzialgesetzen an Normen für das Pfandgeld fehlte.

3) Ob der wiederholte Uebertritt desselben Viehes an demselben Tage als delictum continuatum oder reiteratum zu beurtheilen, ist in den einzelnen Fällen nach dem Ermessen der Behörden zu entscheiden.

Zum §. 14.

1) Vergl. auch §. 18. u. §. 45., desgl. §§. 28 ff.

2) Das vorsätzliche Behüten fremder Grundstücke aus Muthwillen oder in gewinnsüchtiger Absicht fällt unter die milderen Strafbestimmungen der Feld-P. O., wogegen das vorsätzliche Behüten fremder Grundstücke aus Rache oder Bosheit, als Vergehen oder Verbrechen, mit

den strengeren Strafen des Strafgesetzbuchs zu ahnden und der Kognition der Polizeibehörden ganz entzogen ist. (Vergl. die Erl. zum §. 45.)

8) Nach §. 28. des Strafgesetzbuchs umfaßt die Nachtzeit für die Zeit v. 1. Okt. bis 31. März die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens und für die Zeit v. 1. April bis 30. Sept. die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens. Diese Zeitbestimmungen sind jedoch für die Beurtheilung der Feld- und Hütungs-Kontraventionen nicht maaßgebend. Ob die Nachtzeit eingetreten, richtet sich nach den Jahresarbeiten im Felde, der Länge der Tageszeit in den verschiedenen Jahresperioden, wie der Zeit, in welcher das nur Tages weidende Vieh gewöhnlich aus- und eingetrieben zu werden pflegt u. s. w. [1])

Zu §§. 15—18.

Diese §§. handeln von den bei erfolgter Bestellung eines tüchtigen Hirten verübten Hütungsfreveln.

1) Sobald das Vieh der Aufsicht eines geeigneten Hirten übergeben ist, und auf fremde Grundstücke übertritt, wird von der Vermuthung ausgegangen, daß der Uebertritt durch Verabsäumung der Aufsicht des Hirten veranlaßt sei. Die Regel des §. 428. A. L. R. I. 14., „daß unter Nachbarn wegen bloßen Uebertretens des Viehes in ungeschlossenen Feldern keine Pfändung zulässig", ist verlassen, weil sie dem Beschädiger einen stets bereiten Einwand leiht.

Befreit auch ein unabwendbarer Zufall, wenn die Heerde z. B. von stechenden Insekten oder reißenden Thieren auseinandergetrieben wird, den Hirten, und sofern ein tüchtiger Hirte beim Vieh bestellt wurde, auch den Viehbesitzer von der Verpflichtung zur Entrichtung des Pfandgeldes oder Schadensersatzes, so ist doch andererseits aus vorwiegender Rücksicht auf den Schutz des Grundeigenthums, davon ausgegangen, daß in vorgekommenen Uebertretungsfällen nicht dem Grundbesitzer der Beweis der Verschuldung des Hirten, sondern umgekehrt dem Letzteren der Nachweis des Exkulpationsgrundes, eines seine Verschuldung ausschließenden Zufalls, obliegt. Um bei einer späteren Einklagung des Pfandgeldes oder Schadens, unbegründeten Einwendungen im Voraus zu begegnen, ist dem Hirten, bei Verlust des Einwandes, zur Pflicht gemacht, von einem durch Zufall veranlaßten Uebertritt des Viehes auf fremde Grundstücke, der Ortsbehörde oder dem Beschädigten binnen 24 Stunden Anzeige zu leisten. Dem Eigenthümer, welcher die ihm obliegende Pflicht zur Bestellung eines tüchtigen Hirten Behufs Beaufsichtigung des Weideviehes vernachlässigt, soll jedoch ein solcher Einwand niemals zu statten kommen; denn es ist nicht zu ermessen, ob nicht der Uebertritt des Viehes durch Erfüllung jener Obliegenheit abgewendet worden wäre.

---

1) Bei Diebstählen, §. 218. Nr. 2. des Strafgesetzb. ist die Bestimmung des §. 28. Alin. 2. ebendas. ebenfalls nicht maaßgebend. Vergl. hierüber die Entscheidungen in Gräff u. v. Rönne Ergänz. und Erläut. der Preuß. Rechtsb. Bd. 13. S. 583 ff., ferner Goltdammer's Materialien zum Strafgesetzbuch Bd. 2. S. 477 und Bd. 1. S. 223; hingegen G. Beseler Kommentar über das Strafgesetzbuch S. 419. Die Feld-Pol.-O. hat eine allgemeine Bestimmung über die Stunden des Anfangs und Aufhörens der Nachtzeit vermieden, weil dieselbe der Wirklichkeit nicht entsprochen und zu Härten geführt haben würde und es vielmehr nach der ratio legis in jedem Falle beurtheilt werden muß, ob nach Maaßgabe der Jahresperioden, der ländlichen Beschäftigungen (Saat, Ernte) und der Sitte der Gegend, die Zeit der Ruhe und der Einkehr von Vieh und Menschen vom Felde in ihre Wohnungen rc. eingetreten sei. Vergl. auch §. 29.

2) Nach §. 11. der älteren Verordnungen soll der Viehbesitzer, welcher einen tüchtigen Hirten bestellt hat, beim Uebertritt des Viehes nur das geringere Pfandgeld und dieses nur für jedes wirklich gepfändete Stück zahlen. Diese Vorschrift entsprach nicht genügend dem Zwecke. Auch steht der §. 17. in größerer Uebereinstimmung mit dem §. 184. A. L. R. I. 22.

Die Prinzipal-Haftbarkeit der Hirten für den Schadensersatz gewährt dem beschädigten Grundbesitzer oder Nutzungsberechtigten in der Regel keinen gehörigen und wirksamen Schutz, und keine sichere Aussicht auf Erlangung einer Privatgenugthuung, da die Mehrzahl der Hirten unvermögend, wogegen der Dienstherr auch viel eher im Stande ist, sich an seinen Hirten zu regressiren und er für aufmerksame und tüchtige Hirten zu sorgen, diese gehörig zu instruiren und zu kontrolliren hat. Auch nach §. 414 u. §. 439. A. L. R. I. 14. war der Viehbesitzer insoweit unmittelbar verhaftet, als der Beschädigte seine Befriedigung aus den gepfändeten Stücken und deren Erlös erlangen konnte.

Zu §§. 19—24.

Diese §§. enthalten Vorschriften bezüglich der Hütungsgenossenschaften und deren Hirten; sie werden mehr und mehr unnöthig, in Folge der stattgefundenen Feld- und Hütungs-Separationen, und schon jetzt befinden sich nur seltener noch alle Mitglieder einer Gemeinde in einer Hütungsgemeinheit der Felder oder beständiger Weidereviere.

1) Zum §. 20. Daß sich der Beschädigte auch bei gemeinschaftlichen Heerden an die abgepfändeten Viehstücke halten kann, bestimmte schon der §. 5. der älteren Verordnungen. Für die ausgesprochene solidarische Verhaftung aller Hütungsgenossen der Gemeinde oder der in der Weidegemeinheit verbliebenen Mitglieder derselben wegen des Pfandgeldes für alle übergetretene Viehstücke, event. den Schadensersatz, dem Dritten gegenüber, hat außerdem die Betrachtung entschieden, daß für letzteren die Ausmittelung des Viehbesitzers meist schwierig und daher anderenfalls der Ersatz des Schadens sehr zweifelhaft werden würde. Es ist den Hütungsgenossen selbst überlassen, diejenigen unter sich auszumitteln, welche zur Zeit der vorgefallenen Uebertretung Vieh in der gemeinschaftlichen Heerde gehalten haben.

2) Zum §. 21. Der §. 21.[1]) beschränkt sich darauf, den Gemeindevorständen, resp. Köhr- und Feld-Aemtern ausdrücklich die Pflicht vorzuschreiben, dafür zu sorgen, daß die gemeinschaftliche Heerde unter die Aufsicht eines tüchtigen Hirten gestellt werde, ohne, wie §. 6. der älteren V. für die Kur-, Neumark u. Pommern v. 8. April 1806 gethan hat, darüber hinaus, jenen Vorständen, wenn sie die gedachte Pflicht vernachlässigt haben, auch noch die Verbindlichkeit zur Entrichtung des Pfandgeldes oder Schadensersatzes an die Beschädigten aufzulegen. Wird über die Annahme der Hirten in der Regel von den Hütungsgenossen und Betheiligten beschlossen, so haben diese Gemeindeglieder mindestens dieselbe Verantwortlichkeit für die Untüchtigkeit der angenommenen Hirten, wie der Vorstand. Dem Dritten und Beschädigten gegenüber kann aber auch nur der Viehbesitzer oder der Hirte verantwortlich gemacht werden. In wiefern den Viehbesitzern, welche einem Dritten zu Pfandgeld oder Schadensersatz verpflichtet werden, wiederum die Gemeinde- oder Genossenschaftsvorstände verantwortlich sind und in wieweit diese Letzteren zur Bestellung oder Beaufsichtigung

1) Vergl. das oben S. 714 (in der Note) alleg. R. des Min. des J. v. 8. Sept. 1842 (Min. Bl d. i. V. 1842. S. 323).

der Hirten verbunden waren, oder dabei durch die Beschlüsse der Gemeinde und Genossenschaft beschränkt gewesen, gehört zu den die inneren Gemeinde- oder Genossenschafts-Verhältnisse betreffenden Fragen. Die Entscheidung der Regreß-Frage zwischen Viehbesitzern und Vorständen ist der Feld-P. O. fremd und gehört nicht in dieselbe.

3) Zum §. 23. Der §. 23. entspricht den §§. 33 a. und 34 b. des Landeskultur-Ed. v. 14. Sept. 1811.

Zum §. 25.

(Erlaß feldpolizeilicher Bezirks-, Kreis- oder Lokal-Verordnungen und Statuten.)

(Vergl. auch §§. 2., 10., 24., 27, 31.. 35., 36., 37., 40., 55., 66., 73., 74.)

I. Frühere Rechtsformen.

A. Die Regierungen konnten auf Grund des §. 11. der Geschäfts-Instr. v. 23. Okt. 1817 (G. S. 1817. S. 248):

1) nur in dem Falle, wenn ein Verbot an sich schon durch ein Gesetz feststand, die Strafe aber im Gesetz nicht ausdrücklich bestimmt war, eine Strafe innerhalb der Grenzen der §§. 32. 35. u. 40. A. L. R. II. 20. bestimmen und bekannt machen.

2) Dabei waren sie, nach der K. O. v. 8. Febr. 1840 (G. S. 1840. S. 32) ermächtigt, die Art der Publikation kreis- und lokalpolizeilicher Verordnungen mit verbindlicher Kraft für das Publikum und für sämmtliche Verwaltungs- und Justizbehörden zu bestimmen.

3) Welchergestalt die Behörden von diesen Befugnissen bezüglich der Feldpolizei Gebrauch gemacht haben, insbes. in Betreff der in den §§. 33. u. 34. des Landeskult.-Ed. v. 14. Sept. 1811 ertheilten resp. Ge- und Verbote, — betr. das Einzelnhüten außerhalb einer gemeinsamen Heerde, in Forsten oder auf sonst gemeinschaftlichen Weideflächen, zwischen Getreidefeldern u. s. w., ferner das sog. Freijagen, ohne das Vieh überhaupt einem Hirten vorzutreiben, und endlich betr. die Nachtweide, ohne daß das Vieh in Buchten oder eingehegte Koppeln eingetrieben wird, — ergeben die oben S. 713 in Kap. 1. Tit. 2. sub II. angeführten Reskripte und Verordnungen.

B. Abgesehen von der den Regierungen im §. 11. der Reg. Instr. v. 23. Okt. 1817 beigelegten Ermächtigung, konnte weitergehenden Bedürfnissen der Landwirthschaft und Feldpolizei nur auf dem Wege der §§. 171—173. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 durch die Auseinandersetzungs-Behörden (die Gen. Kommissionen und landwirthschaftl. Reg. Abtheilungen) resp. die Kreislandräthe oder Magisträte (§. 178. a. a. O.), auch nur unter den dort gedachten Voraussetzungen a) einer Umänderung und besseren Einrichtung der bestehenden Verhältnisse, und gleichzeitig b) bei noch obwaltender Nutzungsgemeinheit, genügt werden. (Vergl. oben Kap. I. Tit. 2. sub II. S. 713 ff.).

II. Rechtsformen nach der Feld-P. Ordn. v. 1. Nov. 1847.

A. 1) Dagegen hat die Feld-P.-O. theils den Ministerien (§. 74.), theils den Regierungen (§§. 2., 10., 40., 55., 66., 73.), theils den Kreis- und Orts-Polizeibehörden (§. 2., §§. 24., 27., 31., 35., 36., 37.) resp. auf Antrag und unter Zustimmung der Kreis- oder Gemeinde-Korporationen oder nach Anhörung der Betheiligten, neben der polizeilichen Kompetenz, auch eine gewisse legislative Befugniß (ein jus statuendi) in Betreff der in ihr näher bezeichneten Gegenstände und innerhalb der daselbst angegebenen Grenzen zu dem Zweck eingeräumt, um die generellen, all-

gemein für sieben Provinzen gültigen feldpolizeilichen Bestimmungen vermittelst dieser im Voraus ertheilten Autorisation zum Erlaß von Spezial- (Bezirks-, Kreis- oder Lokal-) Verordnungen für solche Gegenstände zu ergänzen, über welche die Feld-P. O. keine Vorschriften enthält oder Verschiedenheiten zuläßt und eine Ergänzung in Berücksichtigung besonderer landwirthschaftl. Bedürfnisse und eigenthümlicher Verhältnisse erwünscht ist.

2) Die besonderen Formen und Voraussetzungen für die Ausübung dieser gesetzlichen Autorität in den Angelegenheiten der Feldpolizei sind in den oben alleg. §§. der Feld-P. O. näher bezeichnet. Dieselben sind verschieden, je nachdem es sich

AA. um rein polizeiliche Akte, um Erhaltung und Herstellung der allgemeinen polizeilichen Ordnung, wie im Falle des §. 2. bei einer Regelung wegen des aufsichtslosen Umherlaufens des Viehes und in dem des §. 37. bei Bestimmung des Anfangs der Stoppelweide, oder

BB. um mehr legislative Akte, wie in den Fällen des §. 10. — Veränderung der Pfandgeldsätze, §. 40. — Einhalten der Tauben während der Saat- und Erntezeit, §. 55. — Bestimmung allgemeiner Sätze für Wartungs-, Stall- und Futterkosten des gepfändeten Viehes, §. 66. — desgl. für die Gebühren der Taxatoren, §. 72. — Einrichtungen von Feldämtern mit Jurisdiktion, §. 74. — Erlaß anderweiter feldpolizeilicher Kreis- oder Lokal-Verordnungen, oder

CC. um mehr jurisdiktionelle (administrativ-rechtliche) Akte Behufs gewisser, die landwirthschaftlichen Zustände und Nutzungen der betheiligten Grundbesitzer betreffender, vom Herkommen oder von allgemeinen Ge- und Verboten abweichender Einrichtungen und Veränderungen in den bestehenden Wirthschafts- und Nutzungs-Verhältnissen handelt, wie in den Fällen des §. 24. — betr. die Gestattung des Einzelnhütens, §. 27. — betr. das Anbinden (Tüdern) oder Führen des Weideviehes an Stricken, §. 31. — Gestattung der Nachthütung, §§. 35 u 36. — Festsetzungen wegen der Vor- und Nachhut, wie wegen der Behütung nasser oder neugebauter Wiesen, §. 73. — Erlaß von Schauordnungen für Gräben und Privatflüsse.

Bei den rein polizeilichen Akten zu AA. verfügt die Ortspolizeibehörde, im Falle des §. 2. aber nur mit Zustimmung der Gemeinde und auf dem Lande unter Bestätigung des Landraths, event. der Reg. Bei den legislativen Akten zu BB. erfolgt der Erlaß oder doch die Bestätigung in der Regel durch die Regierung, im Falle des §. 10. aber nur nach vorausgegangenem Antrag der Kreisstände oder Ortspolizeibehörden, und für einzelne Orte auch nur unter Zustimmung der Gemeinden, im Falle des §. 40. nur auf Grund eines vorausgegangenen Gemeindebeschlusses, wogegen die Fälle des §. 74. Genehmigung und Bestätigung der Minister des Innern und der Justiz erfordern.

Allein für die Fälle zu CC. schreibt der §. 25. die Formen für den Erlaß der Lokal-Verordnungen vor, wobei die Analogie des §. 178. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 und bei dessen 2. Absatz die des §. 33. der V. v. 30. Juni 1834, betr. den Geschäftsbetrieb der Gen.-Kommissionen ꝛc. zum Anhalt gedient hat.

B. Soweit es sich jedoch bei dergl. Anordnungen um Angelegenheiten der in den §§. 166. ff. u. 171—173. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 gedachten Art, also um Einführung anderweiter Ordnungen Behufs besserer Benutzung der Grundstücke oder um Einschränkung besonderer Rechte gegen Entschädigung handelt, findet auch in den zu CC. gedachten Fällen nicht die im §. 25. vorgeschriebene Form einer Lokal-Verordnung Anwendung, sondern es tritt alsdann die Kompetenz der Auseinander-

setzungs-Behörden und das für deren Ressort geordnete Verfahren ein. Dies bestimmt das Alin. 3. des §. 38. ausdrücklich.

In allen Fällen stehen überdies die auf speziellen Rechtstiteln, einschließlich der Verjährung, oder auf rechtskräftigen Judikaten beruhenden Rechte (vergl. §. 38. Alin. 2.) den allgemeinen Festsetzungen der Feld-P. O. und demgemäß auch der polizeilichen und administrativen Kompetenz zum Erlaß von Lokal-Verordnungen — in Städten der Ortspolizeibehörde, auf dem Lande des Landraths, — entgegen; dergl. Rechte dürfen durch keine Lokal-O. beeinträchtigt werden.

Solchen Rechten gegenüber kann nur auf deren Ablösung oder Einschränkung nach dem Abschn. I. oder II. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 bei den dazu berufenen Auseinandersetzungs-Behörden provozirt werden.

III. Gegenwärtige Rechtsformen.

A. Das G. v. 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung (G. S. 1850. S. 265) hebt im §. 14. die Befugniß der Bezirks-Regierung auf: „allgemeine Verbote und Strafbestimmungen zu erlassen", und bestimmt

1) in Betreff der ortspolizeilichen Verordnungen:

a) im §. 5.: „daß die mit der örtlichen Polizeiverwaltung beauftragten Behörden befugt sind, nach Berathung mit dem Gemeindevorstande ortspolizeiliche, für den Umfang der Gemeinde gültige Vorschriften (unter Strafandrohung bis 3 Thaler, bei Genehmigung der Reg. bis 10 Thaler) zu erlassen", wobei

b) der §. 5. die Bezirks-Regierungen ermächtigt: „über die Art der Verkündigung der ortspolizeilichen Vorschriften, sowie über die Formen, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, die erforderlichen Bestimmungen zu treffen", auch

c) der §. 6. zu den Gegenständen der ortspolizeilichen Vorschriften unter h. „ausdrücklich den Schutz der Felder, Wiesen, Weiden, Wälder, Baumpflanzungen, Weinberge u. s. w. zählt", indeß

d) der §. 7. speziell bestimmt: „daß zu Verordnungen über Gegenstände der landwirthschaftlichen Polizei die Zustimmung der Gemeindevertretung[1]) erforderlich ist.

2) In Betreff der polizeilichen Verordnungen für mehrere Gemeinden oder den ganzen Reg. Bezirk bestimmt das G. v. 11. März 1850

a) im §. 11.: daß dafür gültige Polizeivorschriften von den Bezirksregierungen (unter Strafandrohung bis zu 10 Thalern) erlassen werden können;

b) ebendaselbst: daß der Min. des J. über die Art der Verkündigung solcher Vorschriften, wie über die Formen, von deren Beobachtung die Gültigkeit abhängt, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen hat;

c) im §. 13. aber: „daß zum Erlasse solcher Vorschriften der Bezirksregierungen, welche die landwirthschaftliche Polizei betreffen, die Zustimmung des Bezirksrathes erforderlich ist", auch

d) der Reg.-Präsident, nach §. 9. Nr. 2., nur unter Berathung und nach Maaßgabe der Erklärung des Bezirksraths ortspolizeiliche Vorschriften über Gegenstände der landwirthschaftlichen Polizei, wegen ihrer Unzweckmäßigkeit aufheben kann.

B. Darauf wurde durch das C. R. der Min. des J., der F. u. für landwirthschaftl. Ang. v. 19. März 1852 (Min. Bl. d. i. V. 1852. S. 84. Nr. 70.) zur Erledigung mehrfacher Bedenken der Gerichte bestimmt:

daß die Ausübung der im §. 9. Nr. 2. und §. 13. des Ges. v. 11. März

---

1) Mithin, soweit eine Vertretung nicht eingeführt ist, der Gemeinde-Versammlung.

1850 dem Bezirksrathe überwiesenen Befugnisse (betr. Vorschriften über landwirthsch. Polizei) bis zu dessen Errichtung, anstatt den Regierungen, einstweilen den General-Kommissionen und landwirhschaftl. Reg. Abtheilungen — für die Rheinprovinz der Gen. Komm. zu Münster und für den Reg.-Bez. Danzig der landwirthschaftl. Abth. der Reg. zu Marienwerder — übertragen werde;

während vorher im Allgemeinen auch wegen der landwirthschaftl. Polizei die Regierungen mit den Attributionen der Bezirksräthe bis zu deren Errichtung beauftragt waren. (Vergl. das R. des Min. des J. v. 28. Dec. 1850 in Verbindung mit §§. 145. u. 152. der Gemeinde-O. v. 11. März 1850 und Art. 67. der Kreis- ꝛc. O. de eod.). [1])

3) Der §. 21. des Ges. v. 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung hat alle diesem Gesetz entgegenstehende Bestimmungen aufgehoben. Es gilt zur Zeit mit Ausnahme der sich auf den Bezirksrath beziehenden Bestimmungen. [2])

Demnach fragt sich:

ob und wie weit die oben zu II. A. unter AA., BB., CC. gedachten Bestimmungen der Feld-P.-O. durch das G. v. 11. März 1850 aufgehoben oder modificirt sind?

Es muß in dieser Beziehung zwischen den Lokal- nnd den Kreis- und Bezirks- und wiederum zwischen den rein polizeilichen und den legislativen Verordnungen, wie denjenigen unterschieden werden, welche dem administrativ-richterlichen Gebiet zuzuzählen, unter den Formen des §. 25. zu erlassen sind.

a) Zu II. A. AA. Für den Erlaß rein polizeilicher und zugleich örtlicher Verordnungen über landwirthschaftliche Gegenstände stimmen die Formen des §. 2. der Feld-P.-O. mit dem §. 7. des Ges. v. 11. März 1850 auch insofern überein, als in beiden die Zustimmung der Gemeinde gefordert wird. Dies Erforderniß muß jetzt mit Rücksicht auf §. 7. a. a. O. auch bei Polizeierlassen der im §. 37. der Feld-P.-O. gedachten Art beobachtet werden, wogegen es im Falle des §. 2. der Feld-P.-O.

---

1) Inzwischen sind zwar die Gemeinde- und die Kreis- u. Bezirks-O. v. 11. März 1850 durch das G. v. 24. Mai 1853 (G. S. 1853. S. 238), dadurch zugleich das Institut der Bezirksräthe aufgehoben und damit auch der Rechtstitel des Min. des J. zu einstweiligen Substitutionen anderer Behörden (vergl. R. v. 13. März 1852) für die Zukunft erloschen. Es muß jedoch diese damals rechtmäßig erfolgte, überdies bis jetzt nicht zurückgenommene Substitution der Gen.-Kommissionen und landwirthschaftl. Reg.-Abth. bis dahin für fortgeltend erachtet werden, wo im gesetzlichen Wege ein Anderes bestimmt sein wird. *) Denn nach dem G. v. 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung sind die Bezirks-Regierungen zum Erlaß von Verordnungen über die landwirthschaftl. Polizei nur bedingt, nämlich nur unter Zustimmung des Bezirksraths, ermächtigt worden; deshalb kann eine ihnen etwa beizulegende unbedingte Befugniß dazu nur im Wege der ordentlichen Gesetzgebung ausgesprochen werden, da sie überdies früher, vor der Publikation der Feldpolizei-O. v. 1. Nov. 1847, keine selbstständige Befugniß zum Erlaß — wie zur Aufhebung — landwirthschaftlicher Polizei-Verordnungen, noch weniger zu einer legislativen Ergänzung der feldpolizeilichen Vorschriften gehabt haben. (§. 11. der Instr. v. 23. Okt. 1817.)

2) Nachdem das G. v. 11. März 1850 (§. 21.) alle ihm entgegenstehende Bestimmungen aufgehoben hat, kann eine solche einmal gesetzlich ausgesprochene Aufhebung bestehender Gesetze nur durch deren ausdrückliche Wiederherstellung im Wege der ordentlichen Gesetzgebung rückgängig gemacht werden.

---

*) Auch die Instr. des Min. des J. zum Ges. v. 24. Mai 1853 (Min. Bl. d. i. V. 1853. S. 116) enthält darüber nichts.

der dort desiderirten Genehmigung der Reg. nur dann noch bedarf, wenn die beabsichtigte Strafandrohung den Betrag von 3 Thlr. übersteigen soll (§. 5. Alin. 2. des Ges. v. 11. März 1850).

b) Zu II. A. BB. Rücksichtlich der Kompetenz zu den hier gedachten legislativen Befugnissen verbleibt es vorläufig bei der mittelst C. R. der Min. des J., der F. u. für landwirthschaftl. Ang. v. 13. März 1852 (III. B.) den Auseinandersetzungs-Behörden übertragenen Mitwirkung. Bei der Publikation sind diejenigen Formen zu befolgen, welche der Min. des J. auf Grund des §. 11. Alin. 2. des Ges. v. 11. März 1850 bestimmt.

c) Zu II. A. CC. ist dagegen durch das Ges. v. 11. März 1850 an den Bestimmungen der Feld-P.-O. nichts geändert worden; es gelten daher auch inskünftige noch zur rechtsverbindlichen Festsetzung von Lokalverordnungen über die daselbst gedachten Gegenstände die im §. 25. a. a. O. vorgeschriebenen Formen.

Zum §. 27.

Eine Beschränkung der Hütungsausübung auf den eigenen, selbst servitutfreien Grundstücken der hier gedachten Art war in mehreren Gegenden, z. B. im Reg.-Bezirk Arnsberg, an solchen Orten nöthig, wo die Vertheilung des Grundbesitzes von Alters her so weit ausgedehnt ist, daß die unbeschränkte, ohne die vorgeschriebenen Vorsichtsmaaßregeln ausgeübte Hütung selbst mit einzelnen Viehstücken nicht möglich ist, ohne unausweichliche Beschädigung der benachbarten Grundstücke, Baumanlagen und Früchte.[1])

Zu §§. 28—33.

(Das nächtliche Hüten betr.)

1) Der §. 28. entspricht dem §. 33. c. des Landeskult.-Ed. und dem §. 9. der V. v. 8. April 1806, während der §. 9. der V. v. 1. Mai 1803 für Ost- und Westpreußen alternativ vorschrieb, daß beim Mangel sicherer eingehegter Nachtkoppeln und Roßgärten das Vieh der Aufsicht eines tüchtigen Hirten zu übergeben sei.[2])

2) Die Vorschrift der V. v. 8. April 1806 ist jedoch generalisirt, weil in Folge der fortgeschrittenen Separationen die landwirthschaftlichen Verhältnisse in allen den Provinzen, in welchen das A. L. R. gilt, sich mehr und mehr ausgeglichen haben, anderntheils durch die laut §. 31. nachgelassenen Lokalverordnungen dafür gesorgt ist, daß eigenthümliche örtliche Verhältnisse und hierauf beruhende Bedürfnisse ihre Berücksichtigung finden; in welchen Fällen dann aber gleichzeitig die zur Begegnung von Mißbräuchen nöthigen speziellen Anordnungen getroffen werden sollen.

3) Die bestehenden Verbote wegen der Nachthütung sind durch die bisher mangelnde Bestimmung von Strafen auf deren Uebertretung, ergänzt, was der §. 35. des Landeskult.-Ed. nur verheißen hatte.

Zu §§. 35—38.

1) Zum §. 36. Vergl. §§. 112., 118. A. L. R. I. 22., §. 21. des Landeskult.-Ed., desgl. §. 67. der Wiesen-O. für den Kreis Siegen v. 28. Okt. 1846 (G. S. 1846. S. 485).

---

1) In Betreff des Tüderns vergl. auch das in der folgenden Note alleg. Publikandum.

2) Vergl. auch das Publik. der Reg. zu Gumbinnen v. 20. Juni 1821 (v. K. Ann. Bd. 5. S. 332. Nr. 38.).

1) Zu §§. 37. u. 38. Vergl. die Erläut. zum §. 25.

3) Vergl. das in Bd. I. S. 103 abgedruckte R. v. 19. Mai 1770 und die Erläut. zu den §§. 21—23. des Landeskult.-Ed. v. 14. Sept. 1811 in Bd. II. Abth. 1. (S. 100—102), ingl. §. 173. Nr. 4. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821.

Der §. 38. der Feld-P.-O. geht von der Ansicht aus, daß wohlerworbene Hütungsrechte auch auf nassen und durchbrüchigen Wiesen nicht ohne Entschädigung im Wege des Ablösungsverfahrens aufgehoben werden können.

Zum §. 40.

1) Der erste Satz des §. 40. wiederholt wörtlich die Vorschrift des §. 111. A. L. R. I. 9., während der zweite Satz auf dem einige Theile der Provinz Sachsen betr. Staatsmin.-Beschluß v. 21. Okt. 1834 beruht. (Vergl. die unten sub 4. alleg. Reskripte.)

2) Der §. 112. A. L. R. I. 9. verweist wegen des Rechts, Tauben zu halten, auf die Provinzialgesetze, welchemnächst der §. 113. a. a. O. verfügt:

daß wo diese nichts festsetzen, nur diejenigen, welche tragbare Aecker in der Feldflur eigenthümlich besitzen oder dieselben statt des Eigenthümers benutzen, nach Verhältniß des Ackermaaßes, Tauben zu halten berechtigt sind.

3) In Bezug auf dergleichen provinzialrechtliche Bestimmungen ist zu bemerken:

a) Die von einigen Rittergutsbesitzern in der Altmark behauptete Observanz, daß der Regel nach nur auf den Rittergütern, nicht aber auf den Unterthanenhöfen in geschlossenen Dörfern Tauben gehalten werden dürften", ist durch die rechtskräftigen Erk. v. 22. Sept. 1771 u. 27. April 1772 weder für allgemein bekannt, noch für nachgewiesen angenommen worden. (Stengel's Beiträge, Bd. 1. S. 87).

b) In einem Präjudikat vom J. 1778 ist angenommen, daß Feldnachbarn unter sich einer des andern Tauben auf ihren Aeckern dulden müssen, und solche nur verscheuchen, nicht aber tödten dürfen, wogegen Tauben fremder Feldnachbarn nach vorhergegangener Erinnerung todtgeschlagen werden dürfen. (Stengel's Beiträge, Bd. 4. S. 136).

c) Nach dem Präjudikate des Kammerger. v. 15. Febr. 1827 ist in der Kurmark das Recht, Tauben zu halten, kein Vorrecht der Gutsherrschaft, sondern jeder, der Acker in der Feldflur besitzt, kann auf den Wispel Aussaat 6 Paar Tauben halten. (Jur. Zeit. 1834. S. 1092).

d) Vergl. auch den Aufsatz in der Kriminal-Zeit. 1741. S. 25.

e) Vergl. Dr. v. Scholtz u. Hermensdorf, das bestehende Provinz. R. der Kurmark Brandenburg, 2. Ausg. Abth. I. S. 55—65 nebst den S. 336 ff. angehängten Beilagen über die Frage: ob das Recht zum Taubenhalten in der Mark ein Vorrecht der Gutsherrschaften sei? welche Frage unter Angabe von Entscheidungen und Schriftstellern verneint wird. [1])

4) In Folge des zu 1. gedachten Staatsmin.-Beschlusses v. 21. Okt. 1834 hat:

---

1) Ueber den Umfang dieses Rechts der Ackerbesitzer wird a. a. O. bemerkt: „derselbe sei sachverständig festzustellen, doch für jeden Wispel Aussaat auf 5—6 Paar, pro Hufe oder für 30 M. Morg. nie über 8 Paar anzunehmen." „Auch in Städten dürfen Feldtauben nur von Ackerbesitzern gehalten werden."

a) das R. der Min. des J. für Gew. Ang., u. des J. u. d. P. v. 5. März 1835 (an die Reg. zu Magdeburg) verfügt:

„daß mit Rücksicht auf §. 73. A. L. R. I. 6. auf die anerkannte Schädlichkeit des freien Taubenfluges und auf die für die Ackerbesitzer obwaltende Unmöglichkeit, sich im Wege der Civilklage Schadensersatz zu verschaffen, die Befugniß der Polizeibehörde zur Dazwischenkunft polizeilicher Verbote gegen jene Nachtheile wohl motivirt sei, sobald die Mehrheit der berechtigten Ackerbesitzer und die Repräsentanten der Gemeinde selbst darüber einverstanden sind; die Tauben, welche zur verbotenen Zeit auf den Aeckern der Gemeinde angetroffen würden, seien Gegenstand des Thierfanges; das Verbot sei mit dieser Bestimmung bekannt zu machen und die Gemeinden des Reg. Bezirks über die Zulässigkeit ihrer auf gleiche Anordnungen gerichteten Beschlüsse zu belehren.“ (v. K. Ann. Bd. 19. S. 87. Nr. 71.)

b) Das R. des Min. des J. u. d. P. v. 14. April 1838 an den Magistrat zu Gumbinnen, erklärt es für angemessen,

daß ehe ein Verbot des Taubenausfliegens erlassen werde, zuvor die Repräsentanten der Bürgerschaft vernommen werden, indem es sich dabei nicht um einen Polizeiakt, sondern um eine Einrichtung handelt, bei der die Stadtverordneten mitzuwirken berufen. (v. K. Ann. Bd. 22. S. 341. Nr. 66.)

c) Das R. des Min. des J., landwirthschaftl. Abth. v. 10. April 1840 (an die Reg. zu Stettin) bemerkt,

daß die Frage: wie viel Tauben ein jeder Ackerbesitzer zu halten befugt? privatrechtlicher Natur, daher zur Kognition des Richters (nach provinzialrechtlichen Normen oder Observanz, event. sachverständigem Gutachten) gehöre, dies aber ein polizeiliches Einschreiten in Beziehung auf die Frage: ob die Tauben in der Saatzeit und in den ersten 8 Tagen der Erndte eingesperrt zu halten sind? nicht ausschließe. (Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 185. Nr. 307.)

d) Das R. des Min. des J. landw. Abth. v. 3. Aug. 1840 (an die Reg. zu Potsdam) erläutert,

daß das auf dem Staatsmin.-Beschluß v. 21. Okt. 1834. gegründete R. v. 5. März 1835 überall Anwendung finde, wo das A. L. R. Gesetzeskraft hat und keine abweichenden Provinzialgesetze bestehen; indeß setze ein dergl. Verbot des Taubenausfluges während der Saat- und Erndtezeit einen Antrag der Mehrheit der Ackerbesitzer und das Einverständniß der Gemeinde (in Städten der gesetzlichen Repräsentanten) voraus. (Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 321. Nr. 576.)

Diese Min.-Erlasse haben der Bestimmung des §. 40. Alin. 2. der Feld-P. O. zum Grunde gelegen. Nach der Feld-P. O. ist jetzt stets ein förmlicher Gemeindebeschluß und dessen Bestätigung durch die Reg. erforderlich, dieser aber auch genügend, um eine polizeiliche Verordnung der im §. 40. Abs. 2. gedachten Art zu erlassen.

Zu §§. 41 — 45.

I. Allgemeine Bemerkungen.

Den speziellen Erläut. zu den einzelnen Bestimmungen der §§. 41—43. sind folgende Bemerkungen vorauszuschicken:

1) Das Straf-System der Feld-P. O. und die Kompetenz-Bestimmungen der §§. 56., 68., 70. u. 72. nebst den Vorschriften über das Verfahren, §§. 53. ff., 56. ff., gehen von der Tendenz aus, einerseits durch Milderung der Strafen, andererseits durch ein rasches einfaches Verfahren die Anwendbarkeit der ersteren, dadurch aber wiederum den Schutz des landwirthschaftl. Eigenthums um so mehr zu sichern.

2) Die Bestimmungen und Strafen:

a) wegen Hütungsfrevel oder denselben vorbeugender Anordnungen sind in den §§. 2., 3., 14., 15., 18., 26., 27., 32., 34.,

b) die wegen anderer Feldfrevel in den §§. 41., 42., 43., nebst den dazu gehörigen §§. 44. u. 45.

enthalten, und die §§. 41., 42., 43. den entsprechenden Bestimmungen in den Art. 471. u. 475. des Code pénal, wie in den früheren Entwürfen zum Strafgesetzbuche, nachgebildet.

3) Bei Beschädigungen durch Vieh (auch durch Reit- und Zugthiere, §. 41. Nr. 1. u. §. 44.),

a) tritt in der Regel Pfandgeld (§§. 4., 8—10.) ein; das Pfandgeld hat die doppelte Natur einer Civil-Entschädigung und einer Privatstrafe;

b) dasselbe schließt in einigen Hütungs-Kontraventionsfällen (§§. 14., 18., 32., 33.) die Polizeistrafe nicht aus; auch läßt es, indeß ausnahmsweise (§. 11.), die Forderung von Schadensersatz zu.

4) In den Fällen, wo nur Pfandgeld (gleichzeitig als Entschädigung und Privatstrafe) eintritt, findet Untersuchung und Verfahren nur auf Antrag des Beschädigten, nicht von Amtswegen statt.

5) Der §. 347. Nr. 10. des Strafgesetzbuchs v. 14. April 1851 (G. S. 1851. S. 175) bestimmt im Anschluß an die Bestimmung wegen unbefugten Gehens, Reitens, Fahrens und Viehtreibens über Aecker 2c.:

daß die besonderen Bestimmungen, welche wegen der Pfändungen bei solchen Uebertretungen, sowie über Weidefrevel in der Feld-P. O. enthalten sind, hierdurch **nicht** geändert werden.

Vergl. G. Beseler Kommentar über das Strafges. Buch für die Preuß. Staaten S. 589, Nr. 1.).

6) Demnach sind nur die Bestimmungen der §§. 41., 42., 43. der Feld-P. O. vom Strafgesetzbuche berührt und theilweise aufgehoben oder modifizirt, wobei in Betracht kommen:

a) außer einigen §§. des zweiten Theils des Strafgesetzbuchs (§§. 243. Nr. 6., 281., 282., 286., 288., 301.), insbesondere vom Theil III. der Tit. IV., betr. die Uebertretungen in Beziehung auf das Vermögen (§§. 347. u. 349), hingegen nicht der Tit. III., betr. die Uebertretungen in Beziehung auf die persönliche Sicherheit, Ehre und Freiheit, weil Gegenstand der Feld-P. O. nur die Beschützung des landwirthschaftl. Eigenthums, nicht (wovon Tit. III. handelt) der Menschen und Thiere ist;

b) ferner der Art. II. des Einführungs-Ges. v. 14. April 1851 (G. S. 1851. S. 93):

daß mit Einführung des Strafgesetzbuchs alle Strafbestimmungen außer Wirksamkeit gesetzt werden, die Materialien betreffen, auf welche sich das Strafgesetzbuch bezieht, wogegen nur die besonderen Strafgesetze in Kraft bleiben, insoweit sie Materien betreffen, in Hinsicht deren das Strafgesetzbuch nichts bestimmt; [1])

c) endlich der Art. III. des Ges. v. 22. Mai 1852, betr. einige Ergänzungen des Einführungs-Ges. zum Strafgesetzbuche (G. S. 1852. S. 250), welcher verordnet:

Die Bestimmungen der §§. 215—224. 349. Nr. 3. des Strafgesetzbuchs finden auf Entwendungen von Früchten und anderen Boden-Erzeugnissen, welche durch die Feld-P. O. v. 1. Nov. 1847 oder das Rural-Ges. v. $\frac{\text{28. Sept.}}{\text{6. Okt.}}$ 1791 mit Strafe bedroht sind, keine Anwendung.

---

1) Das Ob. Trib. führt in dem Erk. v. 10. Mai 1852 (Just. Min. Bl. 1852. S. 262 ff.) aus: „daß nur solche Vorschriften der Feld-P. O. durch den Art. II. das Einführ. Ges. für aufgehoben zu erachten, welche durch spezielle Bestimmungen des Strafgesetzbuchs abgeändert oder mit solchen nicht vereinbar sind."

In denjenigen Landestheilen, in welchen weder die Feld-P. O. v. 1. Nov. 1847, noch das Rural-Ges. v. $\frac{28.\ \text{Sept.}}{6.\ \text{Okt.}}$ 1791 gilt, unterliegen die in der Feld-P. O. v. 1. Nov. 1847 unter Strafe gestellten Entwendungen von Früchten und anderen Boden-Erzeugnissen den Bestimmungen der §§. 215—224. 349. Nr. 3. des Strafgesetzbuchs nicht; es sollen vielmehr auf derartige Entwendungen, insoweit sie nicht durch besondere, die Feldpolizei betreffende Strafbestimmungen vorgesehen sind, die Vorschriften der Feld-P. O. v. 1. Nov. 1847 angewendet werden.

7) Das Strafgesetzbuch hat einige feldpolizeiliche Bestimmungen aufgenommen, welche in der Feld-P.-O. nicht speziell behandelt sind, namentlich:

a) im §. 347. Nr. 1. wegen unterlassenen Raupens, wo dasselbe gesetzlich oder polizeilich geboten,

b) im §. 347. Nr. 2. Kontraventionen gegen polizeiliche Anordnungen über Schließung der Weinberge.

II. Spezielle Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der §§. 41—43.

1) Zum §. 41.

a) Der Nr. 1. des §. 41. der Feld-P.-O. entspricht die Nr. 10. §. 347. des Strafgesetzbuchs in präziserer Fassung, mit Ausdehnung auf Schonungen und mit Erhöhung des Maximums des Strafmaaßes bis 20 Thlr. Geld- oder 14tägige Gefängnißstrafe. (Vergl. Goltdammer's Materialen zum Strafgesetzb. Bd. 2. S. 735. zu 3. und Beseler's Kommentar über das Strafgesetzb. S. 589.)

b) Der Nr. 6. §. 41., „betr. das Abschneiden oder Abrupfen des an Wegen, Gräben, Grenzrainen oder Triften wachsenden Grases oder sonstigen Viehfutters" steht gegenüber:

α) die unter Nr. 6. des §. 42. fallende Entwendung des auf Wiesen und Aeckern wachsenden Grases und Klees;

β) die Bestimmung im §. 217. Nr. 2. des Strafgesetzbuchs, „betr. den Diebstahl bereits geerndteter Früchte oder anderer Bodenerzeugnisse von Feldern, Wiesen oder aus Gärten."

2) Zum §. 42.

a) Den Nr. 1., 2., 3. des §. 42. der Feld-P.-O. entspricht folgende Bestimmung der Nr. 2. des §. 149. des Strafgesetzbuchs:

Wer unbefugt von öffentlichen oder Privatwegen Erde, Steine oder Rasen, oder aus Grundstücken, welche einem Andern zugehören, Erde, Lehm, Sand, Grand oder Mergel gräbt, oder Steine, Rasen oder ähnliche Materialien wegnimmt.

Dazu ist zu bemerken:

α) Der wesentliche Inhalt dieser Bestimmung des Strafgesetzbuch ist aus der Feld-P.-O. entnommen. (Vergl. das Erk. des Ob. Trib. v. 10. Mai 1852, Just. Min. Bl. 1852. S. 263.)

β) Bezüglich des gegenseitigen Verhältnisses beider Bestimmungen.

aa) Die Nr. 2. des §. 42. der Feld-P.-O. hat Privat- und öffentliche Wege nicht speziell genannt, dagegen aber noch das Plaggen- oder Bültenhauen und Rasenstechen speziell erwähnt. Letzteres ist jedoch in der Nr. 2. des §. 149. des Strafgesetzbuchs unter der „Wegnahme von Rasen oder ähnlichen Materialien" mitbegriffen.

bb) Die Bestimmung des Strafgesetzbuchs bezieht sich daher unbedenklich auf dieselben Gegenstände, welche unter den Nr. 1., 2., 3. des §. 42. der Feld-P.-O. begriffen sind, weshalb diese Bestimmungen nach Art. II. Abs. 1. des Einführ.-Ges. v. 14. April 1851 durch das Strafgesetzbuch für außer Wirksamkeit gesetzt zu erachten, dem zufolge aber auch den

Strafmaaß der Feld-P.-O. von 10 Sgr. bis 5 Thlr. das höhere des §. 349. im Maximum bis 50 Thlr. Geldbuße oder 6 Wochen Gefängniß substituirt ist. (Vergl. Goltdammer, a. a. O. S. 738 u. 739.)

γ) Ferner ist noch speziell zu erwähnen:

aa) Unter die Nr. 1. des §. 42. der Feld-P.-O. fällt nicht die Entwendung von Straßenkehricht, welcher verpachtet und bereits vom Verpächter in Haufen zusammengesetzt ist, da von demselben bereits besonders Besitz ergriffen worden. (Erk. des Kammergerichts in Goltdammer's Archiv für Preuß. Kriminalrecht, Bd. I. H. 1. S. 89.)

bb) Hat bereits der Eigenthümer des Grundstücks den Mergel gegraben, die Steine gesammelt und in Haufen gesetzt, so liegt keine bloße Kontravention, sondern wirklicher Diebstahl vor. (Erk. des Ob. Trib. v. 28. Jan. 1852. und des Kammergerichts v. 20. Sept. 1852, Goltdammer's Materialien zum Strafgesetzbuch Bd. 2. S. 739.)

cc) Sowohl im §. 349. Nr. 2. des Strafgesetzbuchs, als im §. 42. Nr. 1. der Feld-P.-O. werden gewöhnliche, natürliche Bestandtheile des Erdbodens vorausgesetzt, welche in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit sogleich zum ökonomischen Gebrauche oder zu baulichen Anlagen verwendet werden können, nicht werthvolle Naturschätze, z. B. Bernstein. (Erk. des Ob. Trib. v. 7. April 1852, Entsch. Bd. 22. S. 464.)

b) Zu Nr. 5. §. 42. der Feld-P.-O., „betr. Laubpflücken oder Zweigeabbrechen von Allee- oder Feldbäumen oder von Hecken," und gleichzeitig Nr. 2. des §. 43., betr. Abhauen oder Abbrechen von Bäumen rc.

α) Diese Bestimmungen der Feld-P.-O. finden ihre Ergänzung durch den §. 282. des Strafgesetzbuchs.

„Wer rc. Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege oder Anlagen dienen, vorsätzlich zerstört oder beschädigt." —

Bei dieser Ergänzung hat die Absicht vorgewaltet, Anlagen und Pflanzungen auf Kirchhöfen, von Chausseebäumen, von Bäumen und Sträuchern in öffentlichen Anlagen oder an öffentlichen Wegen gegen Beschädigung zu sichern. (Vergl. Goltdammer, a. a. O. S. 629.)

β) Die Anwendung der milderen Strafbestimmung der Nr. 5. §. 42. (auch Nr. 3. §. 43.) der Feld-P.-O. wird dadurch allein nicht ausgeschlossen, daß den Feldfreveln zugleich oder hauptsächlich eine diebische oder gewinnsüchtige Absicht zum Grunde liegt. (Plenarbeschl. des Krim.-Sen. des Ob. Trib. v. 12. Dec. 1853, Präjud. Nr. 5. u. 6. zu §. 43. der Feld-P.-O. und Just. Min. Bl. 1854. S. 92.)

Vergl. unten die Erläut. zum §. 43. Nr. 2.

γ) Die Nr. 5. des §. 42. ist durch den §. 282. des Strafgesetzbuchs nicht aufgehoben.

Goltdammer (Materialien Bd. 2. S. 629) führt aus:

Das Verhältniß des §. 282. des Strafgesetzbuchs zu §. 42. Nr. 5. u. §. 43. Nr. 2. der Feld-P. O. sei dies, daß letztere im Allgemeinen nur die Beschädigungen von Privatanlagen u. s. w. und nur solche Handlungen an öffentlichen Anlagen im Auge habe, welche, wie das Abpflücken einer Blume, wenigen Laubes u. s. w., nicht eigentlich den Charakter der Beschädigung im Auge haben.

Diese Ansicht ist indeß nicht zutreffend.

Die Anwendung des §. 282. des Strafgesetzbuchs wird nicht sowohl bedingt durch die Eigenschaft eines öffentlichen Weges (einer Landstraße oder eines Kommunikationsweges zwischen verschiedenen Ortschaften), im Gegensatze zu einem Privatwege (einem Planwege, d. h. einem solchen, welcher lediglich im Privatinteresse der einzelnen Grundbesitzer besteht, um diesen zur Zugänglichkeit ihrer Grundstücke zu dienen, dessen Unterhaltung daher in der Regel auch keine Kommunallast der Gemeindekorporation ist);

vielmehr findet der § 42. Nr. 5. gleicherweise auf Bäume in Alleen an öffentlichen Wegen Anwendung, dergl. sich zur Zeit überwiegend an den öffentlichen, viel seltener noch an derartigen Privatwegen finden. Das unterscheidende Kriterium beider Bestimmungen liegt vielmehr in dem subjektiven Thatbestande des §. 282. des Strafgesetzbuchs: „der vorsätzlichen Zerstörung oder Beschädigung," wobei sich jedoch der §. 282. nur auf öffentliche Anlagen und Wege und gleichzeitig auf solche Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung derselben gereichen, bezieht und beschränkt. Zu der Anwendung des §. 282. des Strafgesetzbuchs auf alle Fälle, die nach ihrem äußerlichen objektiven Thatbestande auch unter Nr. 5. des §. 42. u. Nr. 2. des §. 43. fallen könnten, und zur Ausschließung dieser feldpolizeilichen Strafbestimmungen ist mithin erforderlich, daß der Vorsatz des Thäters und der Zweck seiner Handlung auf die Zerstörung oder Beschädigung jener Gegenstände gerichtet gewesen ist.

c) Die Nr. 6. des §. 42. der Feld-P.-O. ist der Nr. 9. des Art. 471. des Code pénal nachgebildet.

α) Vergl. oben S. 731 sub I. 6. c. den Art. III. des Ergänz.-Ges. zum Einführ.-Ges. v. 22. Mai 1852, wonach die Bestimmung der Feld-P.-O. in Nr. 6. §. 42. die Anwendung der Bestimmung der Nr. 3. des §. 349. bei Feldfreveln ausschließt und jene erstere dieser letzteren derogirt.

Ueber die Entstehungsgeschichte der Nr. 3. des §. 349. des Strafgesetzbuchs, sowie über deren Verhältniß zur Nr. 6. des §. 42. der Feld-P.-O. vergl. das im Just. Min. Bl. 1852 S. 262 ff. mitgetheilte Erk. des Ob. Trib. v. 10. Mai 1852 und Goltdammer, a. a. O. S. 739 ff., desgl. Beseler's Kommentar S. 589 u. 420 ff.

β) In Betreff dieses Verhältnisses ist zu bemerken:

aa) Der §. 349. Nr. 3. des Strafgesetzb. ist ausgedehnter, als der §. 42. Nr. 6. der Feld-P.-O.:

αα) hinsichtlich des Objekts der Entwendungen, indem die Nr. 6. a. a. O. sich auf Garten- oder Feldfrüchte und zwar von geringer Quantität beschränkt;

ββ) hinsichtlich des Orts der Entwendung, indem sich die Feld-P.-O. nur auf Gärten und Felder bezieht (worunter indeß unbedenklich neben Aeckern auch Obstanlagen, Weinberge, Wiesen, Weiden zu verstehen sind).

Dagegen

bb) ist der §. 349. Nr. 3. enger, als der §. 42. Nr. 6. der Feld-P.-O., indem diese letztere:

αα) das Verzehren auf der Stelle nur beispielsweise, nämlich nur als ein einzelnes Indicium für die Ausschließung der Absicht eines unredlichen Gewinnes anführt. 1)

ββ) dabei auf erschwerende Umstände bei der Entwendung, z. B. Einsteigen über Zäune und Hecken in Gärten, Weinberge ꝛc. kein Gewicht legt; deshalb werden die Kriterien der §. 221. Nr. 4. u. d. §. 222. des Strafgesetzb. wegen der erschwerenden Umstände bei allen solchen Diebstählen von Feld- und Gartenfrüchten ausgeschlossen, bei welchen der Thatbestand der Nr. 6. des §. 42. (geringe Quantität und keine Absicht eines unredlichen Gewinnes) vorliegt.

Vergl. zu β. die Gründe des Erk. des Ob. Trib. v. 10. Mai 1852. (Just. Min. Bl. 1852. S. 262 ff.)

---

1) Während das Verzehren auf der Stelle zur milderen Beurtheilung der That nach Nr. 3. §. 349. des Strafgesetzb. nothwendigerweise gehört. (Erk. des V. Sen. des Ob. Trib. v. 20. Okt. 1852 [Entsch. Bd. 24. S. 196 ff.])

γ) Das eben gedachte Erk. des Ob. Trib. v. 10. Mai 1852 erklärt die Entwendung einer Quantität Kleeheu vom Grundstücke eines Nachbars, welches Kleeheu der Entwender sofort seinem Pferde, mit dem er von seinem eigenen Acker Roggen abfuhr, zum Fressen vorgelegt hatte, nur für einen nach §. 42. Nr. 6. der Feld-P. O. zu ahndenden Feldfrevel, und bemerkt:

das eigene Verzehren durch die Person des Entwenders gehöre nicht zum Thatbestande der Kontravention, vielmehr falle auch das sofortige Verzehren durch ein Thier des Entwenders unter die mildere Bestimmung der Feld-P. O. Auch gedenke dies Gesetz des Zweckes — des Verzehrens auf der Stelle — nur als eines Beispiels. Weder sei die Aufhebung der Nr. 6. im §. 42. der Feld-P. O. bei Bearbeitung des Strafgesetzbuchs (selbst nicht durch die Nr. 3. §. 349.) beabsichtigt, noch sei jene Vorschrift der Nr. 6. des §. 42. mit den betr. Bestimmungen des Strafgesetzb. unvereinbar.

3) Zum §. 43.

a) Der Nr. 1. des §. 43. der Feld-P. O. entspricht die Nr. 1. des §. 348. des Strafgesetzb.:

Wer unbefugt ein fremdes Grundstück oder einen öffentlichen oder Privatweg durch Abgraben oder Abpflügen verringert.

α) Die Abweichung der Feld-P. O. von der Fassung des Strafgesetzb. erklärt sich daraus, daß erstere sich der Fassung der früheren Entwürfe des letzteren von 1845 u. 1847 angeschlossen hatte.

Die Nr. 1. des §. 349. des Strafgesetzb. erwähnt auch noch der öffentlichen Wege.

Vergl. über die Entstehungsgeschichte des §. 349. Nr. 1. und deren Verhältniß zu Nr. 1. §. 43. Feld-P. O. Goltdammer Material. Bd. 2. S. 738.

β) Der Thatbestand des §. 243. Nr. 6. des Strafgesetzb., Wegnehmen, Vernichten, Unkenntlichmachen, Verrücken oder fälschliches Setzen von Grenzsteinen oder anderen Grenzmerkmalen zum Nachtheile eines Andern fällt nicht unter die Feld-P. O. und schließt die Anwendung dieser letzteren aus.

γ) Insoweit die Bestimmungen der Feld-P. O. Nr. 1. §. 43. und des Strafgesetzb. Nr. 1. §. 349. zusammenfallen, wird die erstere durch letzteres außer Wirksamkeit gesetzt und jener durch dieses derogirt.

δ) Außer dem Abgraben und Abpflügen (s. oben zu a. Nr. 1. §. 349.) begreift jedoch die Feld-P. O. noch andere Handlungen, welche in der Absicht unternommen worden, sich benachbarte fremde Grundstücke, Wege oder Grenzraine ganz oder theilweise anzumaßen und zuzueignen, resp. noch andere Arten, wie dies geschehen kann, z. B. durch ein gleichzeitiges Kultiviren des angrenzenden fremden Terrains mit dem eigenen mittelst Einstreuens von Gras- oder anderen Samen und dessen Einharken oder Eineggen, oder mittelst Brennens von Wiesen u. Brüchern.

ε) Demnach tritt die höhere Strafe des §. 349. des Strafgesetzb. (im Maximum bis 50 Thlr. oder 6 Wochen Gefängniß) nur bei dem Thatbestande des §. 349. Nr. 1. (bei unbefugter Verringerung der fremden Grundstücke ꝛc. durch Abgraben oder Abpflügen) ein, während es bei der milderen Strafe des §. 43. der Feld-P. O. (Geldbuße von 15 Sgr. bis 20 Thlr.) in jenen anderen unter dem §. 43. begriffenen Fällen verbleibt.

Hiernach ist die von Goltdammer a. a. O. S. 738. Nr. 1. geäußerte Ansicht zu berichtigen.

b) Zu Nr. 2. des §. 43.

α) Vergl. die Erläut. zum §. 42. Nr. 5., ferner zum Eingange und zum §. 1. der Feld-P. O.

β) Durch das neuere G. v. 2. Juni 1852, betr. den Diebstahl an Holz und anderen Wald-Produkten, (G. S. 1852. S. 305) hat sich in der Anwendbarkeit der Feld-P. O. wesentlich nichts geändert. Es ist bei der Fassung der Nr. 2. des §. 43.:

Bäume oder Sträuche, welche in Gärten, Obstanlagen, Alleen, auf Aeckern oder sonst außerhalb eines Forstes stehen ꝛc.

das damals schon in der Bearbeitung begriffene Holzdiebstahls-Gesetz berücksichtigt. Es bestimmt auch der §. 50. dieses letzteren:

„Die in der Feld-P. O. v. 1. Nov. 1847 mit Strafe bedrohten Uebertretungen werden, soweit sie nicht nach §. 1. unter die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes fallen, durch dasselbe nicht berührt;"

und dazu dessen §. 1.:

„Holzdiebstahl im Sinne dieses Gesetzes ist der Diebstahl an Holz in Forsten oder auf anderen Grundstücken, auf welchen dasselbe hauptsächlich der Holzzucht wegen gezogen wird;"

und ferner dessen §. 2.:

„Dem Holzdiebstahl wird gleich geachtet der Diebstahl an Waldprodukten anderer Art, insbesondere an Gras, Kräutern, Haide, Moos, Laub, anderem Streuwerk u. s. w., welche sich in Forsten oder auf anderen hauptsächlich zur Holznutzung bestimmten Grundstücken befinden ꝛc."

Vergl. hierzu das Erk. des Plenums des Sen. für Straff. des Ob.-Trib. v. 12. Dec. 1853 (Entsch. Bd. 26. S. 440) und den das Erk. des Ob.-Trib. v. 14. Dec. 1853 behandelnden Nachtrag (a. a. O. S. 444 ff.) woselbst aus den Motiven und Kammer-Kommiss. Berichten über das Holzdiebstahls-Ges. v. 2. Juni 1852 die Grenze zwischen diesem und der Feld-P. O. näher erläutert ist.

Dagegen findet die Feld-P. O. auf alle Grundstücke, welche landwirthschaftlich (nicht forstlich) benutzt werden, gleichviel ob sie innerhalb der Grenzen einer Forst liegen und von dieser umschlossen werden oder nicht, Anwendung. (R. der Min. d. F. u. des J. u. für H., G. u. öff. Arb. v. 8. Mai 1848., Min. Bl. d. i. V. 1848. S. 241.)

γ) Das Ergänz.-Ges. v. 22. Mai 1852 zum Einführ.-Ges. des Strafgesetzb. (G. S. 1852. S. 250) findet auch auf die Bestimmung der Nr. 2. des §. 43. der Feld-P. O. Anwendung, da unter den Begriff von „anderen Boden-Erzeugnissen" bei seiner Allgemeinheit auch „Bäume" subsumirt werden dürfen und gegenüber der ratio legis der Feld-P. O., „dergl. Entwendungen mit einer milden Strafe zu ahnden", auch das Mißverhältniß nicht in Betracht kommt, welches in einzelnen Fällen dadurch eintreten kann, daß die Entwendung von Alleebäumen von einer geringeren Strafe, als der Diebstahl an Waldholz, getroffen wird (Erk. des Plenums des Sen. für Straff. des Ob. Trib. v. 12. Dec. 1853. — Just. Min. Bl. 1854. S. 92. ff.)

δ) Die Vorschrift im §. 43. Nr. 2. der Feld-P. O., ist auch dann anwendbar, wenn das Abhauen oder Abbrechen der Bäume und Sträuche in diebischer Absicht vorgenommen ist. — (Erk. des Ob. Trib. v. 12. Jan. 1853, Just. Min. Bl. 1853. S. 172 u. Entsch. Bd. 24. S. 438, sowie Erk. des Plenums des Senats für Straff. des Ob. Trib. v. 12. Dec. 1853, Entsch. Bd. 26. S. 440.)

Diese Entwendung ist nicht nach §. 216. des Strafgesetzb., sondern nach §. 43. Nr. 2. der Feld-P. O. zu rügen. (Erk. des Sen. für Straff. des Ob.-Trib. v. 12. Jan. 1853, Entsch. Bd. 24. S. 438. Nr. 53., Just. Min. Bl. 1853. S. 172.)

ε) Das Erk. des Sen. für Straff. des Ob. Trib. v. 8. Febr. 1854 nimmt an:

Die Anwendbarkeit des §. 43. Nr. 2. der Feld-P. O. wird dadurch, daß die Entwendung in diebischer Absicht geschehen, nur dann nicht ausgeschlossen, wenn die Bäume oder Sträucher abgehauen, abgebrochen oder beschädigt sind. Ist hingegen ein ganzer Baum oder Strauch mit der Wurzel ausgerissen und in diebischer Absicht entwendet, so kommen die allgemeinen Strafbestimmungen über Diebstahl zur Anwendung. (Just. Min. Bl. 1854. S. 151.)

c) Zu Nr. 3. des §. 43. vergl. §. 282. des Strafgesetzb. und die Erläut. oben zum §. 42. Nr. 5. und unten zum §. 43. Nr. 5.

d) Zu Nr. 4. §. 43. vergl. die Erläut. zu Nr. 1. §. 43., ingl. den §. 243. Nr. 6. des Strafgesetzb.

α) Letzteres umfaßt a. a. O. neben der Vernichtung, Verrückung und Versetzung der Grenzsteine auch die Merk- u. Sicherpfähle zur Bezeichnung der Höhe des Wasserstandes. Vergl. Goltdammer a. a. O. S. 554, wo jedoch über das Verhältniß des Strafgesetzb. zur Feld-P. O. nichts bemerkt ist.

β) Der Unterschied für die Anwendung des Strafgesetzb. einer-, und der Feld-P. O. andererseits, liegt darin, daß zum Thatbestande des §. 243. Nr. 6. des Strafgesetzb. eine, zum Nachtheil eines Anderen — in betrüglicher Absicht — vorgenommene Handlung gehört. Nur durch dies Kriterium wird die Anwendung des §. 43. Feld-P. O. ausgeschlossen, wogegen die Feld-P. O. im anderen Falle, sowie für die übrigen, in ihr mit Strafe bedrohten Kontraventionen Platz greift.

e) Zu Nr. 5. und zum Schlußsatze des §. 43.

α) Diesen Bestimmungen der Feld-P. O. (theilweise auch dem §. 43. Nr. 3.) steht der §. 301. des Strafgesetzb. gegenüber, wonach

eine vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung von Wasserleitungen, Schleusen, Wehren, Deichen, Dämmen oder anderen Wasserbauten, oder Brücken, Fähren, Wegen oder Schutzwehren, auch schon dann, wenn kein Mensch schwer verletzt worden, mit Gefängniß nicht unter drei Monat und wenn Fahrlässigkeit zum Grunde liegt und ein Schaden entstanden, mit Gefängniß bis zu 6 Monat bestraft werden soll.

β) Zum Thatbestande des §. 301. a. a. O., im Gegensatze zu den gedachten Bestimmungen der Feld-P. O., gehört:

aa) **vorsätzliche Zerstörung** oder Beschädigung,
bb) event. ein durch fahrlässiges Verhalten verursachter, mit der culpa im Kausalzusammenhange stehender Schaden.

γ) Sind diese Voraussetzungen des §. 301. nicht vorhanden, so bleibt es bei den milderen Strafen der Feld-P. O., welche:

αα) jedoch niemals bei gänzlicher Zerstörung der Gräben ꝛc. Anwendung finden, indem Nr. 5. des §. 43. nur von Beschädigungen spricht, eine gänzliche Zerstörung daher stets unter §. 301. des Strafgesetzb. fällt,
ββ) überhaupt nur für Anlagen von Gräben, Wällen und Rinnen Behufs Ab- und Zuleitung des Wassers (für Ent- und Bewässerungsanlagen), nicht für Deiche und ähnliche zur Abwehr des Wassers dienende Anlagen gegeben sind.

f) Der Nr. 6. des §. 43. der Feld-P. O. stehen die Strafbestimmungen der §§. 286 u. 288. des Strafgesetzb. gegenüber.

Während diese gegen das Anzünden fremden Eigenthums gerichtet sind, stellt die Nr. 6. des §. 43. das Abbrennen und Anzünden von Torfmooren, Haidekraut, Bülten und ähnlicher Gegenstände auf dem eigenen Felde, ohne Anzeige und Erlaubniß bei der Ortsbehörde, unter Polizeistrafe, Behufs Sicherung der benachbarten Fluren und Früchte.

Zu §§. 44. u. 45.

1) Zum §. 44. Vergl. das Erk. des Kompetenzgerichtshofes v. 5. Juni 1852 (Just. Min. Bl. 1852. S. 254) unten in den Erläut. zum §. 58.

2) Zum §. 45. Vergl. §. 14. Alin. 3.

Die für die Fälle des §. 14. Alin. 3. u. des §. 45. bei Beschädigung fremden Eigenthums aus Rache oder Bosheit eintretenden Strafgesetze sind die §§. 281 u. 282. des Strafgesetzbuchs. (Vergl. Goltdammer a. a. O. S. 627. zu 3.)

Zu §§. 46., 47 und 48.

1) Zum §. 46. Durch Verjährung werden die nach der Feld-P. O. verwirkten Strafen ausgeschlossen, wenn innerhalb dreier Monate seit der Uebertretung eine Untersuchung wegen dieser letzteren nicht eingeleitet ist. In gleicher Frist und Art verjährt der Anspruch des Beschädigten auf Pfandgeld bei unterlassener Anmeldung desselben bei der zuständigen Behörde.

Damit stimmt der §. 339. des Strafgesetzb. überein, auch die Analogie des Art. XII. §. 1. des Einführ.-Ges. v. 14. April 1851. (G. S. 1851. S. 170 u. 95.)

2) Zum §. 47. Unabgeändert und fernerhin gültig bleibt die Bestimmung:

> daß die nach der Feld-P. O. verwirkten Geldbußen zur Gemeindekasse des Orts fließen, in dessen Feldmark die Uebertretung verübt ist, event. wenn kein Gemeindeverband am Orte besteht oder innerhalb der Feldmark andere, nicht zum Gemeindeverbande gehörige Besitzungen (Rittergüter) liegen, dergl. Geldbußen von der Ortspolizeibehörde (nach Anhörung der Gemeinde, wo eine solche besteht) zu gemeinnützigen Zwecken für den Ort zu verwenden sind.

Vergl. §§. 445 u. 460. A. L. R. I. 14. und §. 81. A. L. R. II. 7.

3) Zum §. 48. Ebenso gilt die Bestimmung wegen der Verwandlung der Geldbußen in „Strafarbeit zu gemeinnützigen Zwecken" fort. [1])

Indeß ist zu bemerken:

a) Die §§. 334 u. 335. des Strafgesetzbuchs,

> daß die polizeiliche Gefängnißstrafe in einfacher Freiheitsentziehung besteht, die Dauer derselben mindestens einen Tag, zu 24 Stunden und höchstens 6 Wochen beträgt,

ferner

> daß das niedrigste Maaß der Geldbuße 10 Sgr., das höchste Maaß derselben 50 Thlr. und die Dauer (bei Verwandlung von Geldbuße in Gefängnißstrafe) so zu bestimmen ist, daß der Betrag von 10 Sgr. bis 2 Thlr. einer Gefängnißstrafe von einem Tage gleich geachtet, letztere aber 6 Wochen niemals übersteigen darf;

gelten im Allgemeinen auch für die Feld-Polizei-Strafen; jedoch darf, soweit die Feld-P. O. Platz greift, das in ihr bei den verschiedenen Uebertretungen bestimmte höchste Maaß der Strafen nicht überschritten werden. (Vergl. z. B. §§. 14., 41., 42., 43.)

b) Auch dürfen die Polizei-(Verwaltungs-)Behörden, nach dem G. v. 14. Mai 1852 über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen,

---

1) Vergl. das G. v. 11. April 1854 (G. S. 1854. S. 143), betr. die Beschäftigung der Strafgefangenen außerhalb der Anstalt.

(G. S. 1852. S. 245), bei Anwendung der Feld-P. O. auf Feldfrevel jeder Art nur noch eine Strafe von fünf Thlrn. oder dreitägigem Gefängniß festsetzen, müssen hingegen in Fällen, wo sie eine höhere Strafe gerechtfertigt halten, die Verfolgung und Straffestsetzung dem Polizeianwalte und Polizeirichter überlassen. (§. 1. des G. v. 14. Mai 1852 u. Art. 120 ff. des G. v. 3. Mai 1852, G. S. 1852. S. 209., 237 ff., 245 ff.)

Zum §. 49.

Die Haftbarkeit der Eltern und Dienstherrschaften für Pfandgelder, Entschädigungen, Kosten und Geldbußen ist auf solche Hütungs- und andere Feldfrevel beschränkt, welche zu ihrem Vortheil gereichen. Vergl. §. 7. des Ges. v. 5. Juli 1844 über die Beschränkung der Nachtweide ꝛc. in der Rheinprovinz. (G. S. 1844. S. 263.)

Zu §§. 50., 51., 52.

1) Die Feldhüter sind zu den Gemeindebeamten auch dann zu rechnen, wenn ihre Besoldung bloß von den Ackerbesitzern aufgebracht wird. (R. des Min. des J. u. für landw. Ang. v. 17. April 1852 [1]), Min. Bl. d. i. V. 1852. S. 123. Nr. 111.)

2) Das C. R. der Reg. zu Magdeburg v. 21. Dec. 1852 bestimmt, daß im Interesse der Strafjustiz und in Rücksicht des wesentlichen Einflusses, welchen die Feldhüter auf Grund des §. 51. der Feld-P. O. auf den Ausgang der Untersuchungen wegen Feldpolizeikontraventionen ausüben, bei Besetzung dieser Kommunalämter unbedingt auf die Unbescholtenheit und sonstige Tüchtigkeit der Bewerber gerücksichtigt werden solle. (Min. Bl. d. i. V. 1852. S. 46. Nr. 34.)

3) Nach §. 50. können Mitglieder der Gemeinde zu Ehrenfeldhütern (Feldherrn) bestellt werden. [2])

Zu §§. 53—69.

I. Bestimmungen der Feld-P. O. v. 1. Nov. 1847 über das Ressort der Polizei- u. Gerichtsbehörden.

1) Die §§. 53—69. enthalten Vorschriften und Anweisungen:

A. über das Verfahren bei Pfändungen, sowohl für die Pfändenden (§§. 53. 54.), als für die Ortspolizeibehörden (§§. 55. 56. 59. 60. 61. 62. 63.), so wie wegen Abschätzung des Schadens durch die Dorfgerichte oder anderweit bestellte Taxatoren (§§. 64. 65. 66.);

B. über die Befugniß und das Ressort in Betreff der richterlichen Festsetzung und Entscheidung:

a) einerseits der Ortspolizeibehörden und zwar

α) wegen des Pfandgeldes und der Kosten (§. 57.),

β) wegen der Strafen für die damit bedrohten Uebertretungen (§. 68.),

b) andererseits der ordentlichen Gerichte

α) über die gegen die Rechtmäßigkeit der Pfändung erhobenen Einwendungen und dabei hervortretenden Rechtsansprüche, so wie

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 895.

2) Das R. des Min. des J. v. 16. Juli 1842 (Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 323. Nr. 436.), wonach die Vereidigung eines solchen zur Aufsicht der Felder bestellten Gemeindemitgliedes für unzulässig erklärt worden, ist daher antiquirt. (Vergl. §. 51. Nr. 2.)

β) über Schadensersatzforderungen (§. 58.) [1]).

c) über die Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der Ortspolizeibehörden

α) in Betreff der Pfandgelder und der Kosten (§. 67.),

β) in Betreff der Polizeistrafen (§. 69.).

2) Den Ortspolizeibehörden standen gleich:

a) bestehende Feldämter oder sonstige zur Verwaltung der Feldpolizei eingesetzte Gemeinde- und andere Behörden (§. 70.),

b) die damit in Folge Autorisation der Regierung gemäß, §. 72., beauftragten Dorfgerichte, Gemeinde- oder Ortsvorstände oder dazu aus drei Grundbesitzern eigends zu bildenden Distrikts-Feld-Gerichte. [2])

II. Gegenwärtige Ressort-Verhältnisse in Folge der Justiz-Organisation durch das Gesetz v. 2. Jan. 1849.

A. In Betreff der Befugniß zur Festsetzung von Strafen in Feldpolizeisachen.

1) Durch die auf den Art. 42. der Verfass.-Urkunde v. 31. Jan. 1850 gegründete Justiz-Organisation und die V. v. 2. Jan. 1849, §§. 1. u. 2., betr. die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit, ist auch für Feldpolizeisachen die Strafgerichtsbarkeit der Gutsherrn als Ortspolizeibehörden, ferner die Befugniß der Regierungen zu Rekurs-Entscheidungen aufgehoben; indeß sollte es hinsichtlich der Polizeiverwaltung (nach Art. 114. der Verf. Urk.) bis zur Emanirung der Gemeinde-O. nebst Polizeiverfassung [3]) bei den bisherigen Bestimmungen bewenden.

2) Seitdem sind diejenigen, welche diese Polizeiverwaltung ausüben, auch wiederum zu Straffestsetzungen wegen Uebertretungen —

---

1) a) In Betreff der richterlichen Kompetenz vergl. das Erk. des Kompetenzgerichtshofes v. 5. Juni 1852 (Just. Min. Bl. 1852 S. 254. ff. Nr. 75.), welches den Rechtsweg für zulässig und einen erhobenen Kompetenzkonflikt für unbegründet erachtet bei der Klage eines Grundbesitzers auf Pfandgeld gegen denjenigen, welcher in Folge eines Vertrages mit der Regierung von einem fremden Acker den zum Chausseebau nöthigen Grand abgefahren hat.

b) Ueber die zur Anwendung kommenden Rechtsgrundsätze vergl. den Aufsatz in der Jur. Zeit. 1832. S. 1116 ff. u. 1132 ff. über die actio de pastu pecoris nach Preuß. Recht.

2) a) Vergl. in Betreff des früheren Verfahrens ꝛc. die Erläut. oben S. 715 in Kap. 1. Tit. 3., insbes. den §. 2. i. des Regl. für die Westpreuß. Untergerichte v. 20. Aug. 1802 und das R. v. 30. Juni 1839 nebst K. O. v. 11. April 1839.

b) Vergl. in Betreff der bei obigen Bestimmungen der Feld-P. O. berücksichtigten früheren Gesetze:

α) im Allgemeinen die §§. 433. 434. 436. 438. 439. A. L. R. I. 14. und die §§. 243 u. 247. des Anh. zur A. G. O.

β) in Bezug auf §. 57. Alin. 2., insbesond. den §. 46. A. L. R. II. 17. u. die K. O. für die Provinzen Preußen und Schlesien v. 5. Juli 1844 (G. S. 1844. S. 261).

c) Bei §§. 70—72. sind die älteren Verordn. v. 1. Mai 1803, v. 8. April 1806 und andere leitend gewesen, nach welchen in verschiedenen Gegenden des Landes unter der Benennung von Wrohnmännern, Köhrdeputationen, Gildemeistern, Hegemahlern, oder als Vorsteher von Marken- und Haubergsgenossenschaften sogen. Feldämter bestanden, welche die Feldpolizei und eine gewisse feldpolizeiliche Gerichtsbarkeit ausübten.

3) Vergl. die C. R. der Min. des I. u. für landw. Ang. v. 18. Mai 1849 und des Just. Min. v. 18. Sept. ej. a. — Just. Min. Bl. 1849. S. 396. und Min. Bl. d. i. V. 1849. S. 96 u. 194).

auch wegen Feldfrevel — durch das G. v. 14. Mai 1852 (G. S. 1852. S. 245) dahin ermächtigt worden [1]), daß sie:

a) eine Strafe in der im §. 2. a. a. O. vorgeschriebenen Form, bis zur Höhe von 5 Thlr. Geldbuße und mit Substitution einer nach §. 335. des Strafgesetzbuchs zu bestimmenden Gefängnißstrafe (oder Strafarbeit) vorläufig festsetzen können, wobei jedoch

b) gegen eine solche polizeiliche Straffestsetzung nur noch die Provokation auf Entscheidung durch das Polizeigericht zulässig ist.

Indeß unterbricht diese polizeiliche Strafverfügung die Verjährung. (§. 9. des Ges. v. 14. Mai 1852, §. 339. Alin. 3. des Strafgesetzb. v. 14. April 1851, §. 46. der Feld-P. O. v. 1. Nov. 1847).

3) Was hinsichtlich der Kompetenz der gewöhnlichen Ortspolizeibehörden zur Festsetzung von Strafen wegen Feldfrevel gilt, findet auch auf die Kompetenz der Feldämter (§§. 70. u. 72.) Anwendung.

4) Abgesehen von dieser vorläufigen, nach dem G. v. 14. Mai 1852 beschränkten Strafbefugniß der Ortspolizeibehörden, gebührt die Festsetzung der Polizeistrafen nach den Vorschriften der Feld-P. O. v. 1. Nov. 1847 in den Landestheilen, für welche die V. v. 3. Jan. 1849 erlassen ist, den zur Aburtelung der Polizeivergehen bestellten Richtern. (C. R. der Min. des J. u. für landw. Ang. v. 18. Mai 1849 u. des Just. Min. v. 18. Sept. 1849, Min. Bl. d. i. V. 1849. S. 96 und Just. Min. Bl. 1849. S. 396), desgl. C. R. des Just. Min. v. 29. Juli 1849, Just. Min. Bl. 1849. S. 347).

B. In Betreff der Befugniß zur Festsetzung von Pfandgeldern und Kosten.

In Betreff der Kompetenz der Ortspolizeibehörden und Feldämter zur Entscheidung über geforderte Pfandgelder und die Kosten für Wartung, Stallung und Fütterung der gepfändeten Viehstücke (§§. 57., 55.) bestimmen:

1) die C. R. der Min. des J. u. für landwirthschaftl. Ang. v. 18. Mai 1849, und des Just. Min. v. 18. Sept. 1849.

daß die Polizeibehörden nach wie vor in den Pfändungssachen nach §§. 53—67. der Feld-P. O. v. 1. Nov. 1847, wegen Festsetzung von Pfandgeld u. Kosten und Ausmittelung des Schadens, zu verfahren haben, weil das Pfandgeld keine öffentliche Strafe, sondern eine Privatstrafe zur Entschädigung des Verletzten sei. (Min. Bl. d. i. V. 1849. S. 96. Nr. 141., Just. Min. Bl. 1849. S. 396.)

2) Nur fällt jedenfalls der Rekurs an die Regierung fort, ohne Rücksicht, ob die festgesetzte Summe mehr oder weniger als 10 Thaler beträgt (§. 67. Alin. 2.) und es tritt überall die Provokation auf gerichtliche Erörterung und Entscheidung an dessen Stelle.

C. Fortbestehende Kompetenzen der Ortspolizeibehörden und der ihre Stelle vertretenden Feldämter in Pfändungssachen.

Abgesehen von den Befugnissen dieser Behörden:

a) zur vorläufigen Festsetzung von Polizeistrafen nach Maaßgabe des Ges. v. 14. Mai 1852 (s. zu A. 2.),

b) zur Festsetzung von Pfandgeld und Kosten (s. zu B. 1.)

---

1) Vergl. §. 5. u. 6. des Ges. v. 14. Mai 1852, so wie über das fernere Verfahren vor dem Polizeirichter die Art. 120—128. des Ges. v. 3. Mai 1852, desgl. über das Rechtsmittel des Rekurses die §§. 165—170 der V. v. 3. Jan. 1849 (G. S. 1849. S. 14 u. 43) u. Art. 129. des Ges. v. 3. Mai 1852, dazu auch die Instr. für die Polizei-Anwalte v. 24. Nov. 1852, Min. Bl. d. i. V. 1852. S. 14 ff.).

ist in Bezug auf folgende, denselben nach der Feld-P. O. übertragene Befugnisse und Pflichten durch die Justiz-Organisation vom J. 1849 nichts geändert:

a) wegen Entgegennahme der Anzeige über die vorgenommene Pfändung, und wegen Bestimmung über die Aufbewahrung der Pfandstücke (§. 53.),
b) wegen der Verfügung über die Zulänglichkeit der Sicherheitsbestellung bei Rückgabe der Pfänder (§. 54.),
c) wegen Festsetzung der Kosten für Wartung, Stallung und Fütterung der Pfänder (§. 55.),
d) wegen Vernehmung der Partheien und Feststellung des Thatbestandes (§. 56),
e) wegen des Versuchs eines Vergleichs (§. 59.),
f) wegen der exekutorischen Kraft ihrer Protokolle (§. 59.),
g) wegen der Versteigerung der Pfandstücke (§. 60.),
h) wegen der Abschätzung des Schadens auch in den zur gerichtlichen Entscheidung gehörigen Pfändungssachen (§. 63.),
i) wegen der Verrichtungen resp. der Bestellung der Dorfgerichte oder besonderer Taxatoren (§§. 64—66.).

Vergl. die oben allegirten C. R. v. 18. Mai u. 18. Sept. 1849.

Zum §. 73.

Der §. 73. bezweckt die möglichst allgemeine Einrichtung regelmäßiger Grabenschauen zur Erhaltung und Verbesserung der Vorfluthsverhältnisse bei den zahlreichen, erfahrungsmäßig zum größten Nachtheile der Acker- und Wiesenkultur oft vernachlässigten Privatflüssen und Wasserabzügen.

Vergl. das Nähere hierüber in den Erläut. zum §. 10. des Vorfluth-Ges. v. 15. Nov. 1811. (s. oben S. 602—603.).

Zu §§. 74. u. 75.

1) Zum §. 74. Die Feld-P. O. hat hauptsächlich Hütungskontraventionen und außerdem einige am häufigsten vorkommende Feldfrevel (§§. 41 — 43.) behandelt. Der Feldpolizeigesetzgebung mittelst Kreis-, Distrikts- oder Lokal-Ordnungen, auf dem im §. 74. bezeichneten Wege, bleibt mithin noch ein weiter Spielraum.

Zu den Gegenständen, worüber in der Feld-P. O. nicht verfügt, mithin, je nach den örtlichen Bedürfnissen, eine besondere Anordnung zu treffen ist, gehören z. B. die Zeit der Schließung und Beaufsichtigung von Weinbergen, das Aehrenlesen u. s. w.

Vergl. oben S. 708—709 Kap. I. Tit. I. sub IV. A. 2. B. 5., sowie einzelne in älteren Feldordnungen, z. B. der Halberstädter v. 27. Juli 1759 (a. a. O. B. 2.) vorkommende Gegenstände.

2) Zum §. 75.

a) Im dem Bereiche der Gültigkeit der Feld-P.-O. v. 1. Nov. 1847, mithin in denjenigen Landestheilen, für welche das A. L. R. eingeführt ist, — jedoch mit Ausschluß der Rheinischen Kreise Rees und Duisburg — sind durch den §. 75. der Feld-P.-O. alle früheren allgemeinen, provinziellen, statutarischen oder sonstigen Vorschriften über Gegenstände, über welche die Feld-P.-O. Bestimmungen enthält, außer Kraft gesetzt. Der §. 75. weist nur auf eine einzelne Bestimmung der Halberstädtischen Feldordnung v. 27. Juli 1759 hin, deren fernere Gültigkeit ausdrücklich vorbehalten ist, während sich anderweite Verweisungen auf pro-

vinzielle Gesetze der gedachten Art in der Feld-P.-O. v. 1. Nov. 1847 nicht vorfinden. [1])

Demnach sind im Bereiche der Feld-P.-O. v. 1. Nov. 1847 nur noch diejenigen provinziellen Bestimmungen oder Lokalstatuten in Wirksamkeit geblieben, welche sich über Verhältnisse und Gegenstände ergehen oder mit solchen in unmittelbarer Verbindung stehen, die in der Feld-P.-O. nicht berührt sind.

Dahin können auch noch gerechnet werden:

α) die in Abschn. V. der Wiesen-O. für den Kreis Siegen v. 28. Okt. 1846 (G. S. 1846. S. 485) enthaltenen polizeilichen Vorschriften, insbesondere wegen der Hütung auf den Wiesen, darunter das gänzliche Verbot der Behütung derselben mit Schweinen (§. 65.) und besondere Regeln wegen der Ausübung und der Perioden der Behütung mit Schaafen und Rindvieh (§§. 65. u. 66.), ingleichen wegen der zeitweisen Verschonung neu- oder umgebauter Wiesen (§. 67.);

β) die sog. Haubergsordnungen (vergl. die allgem. Einleit. in Bd. I. S. XCIV. und die Note 3. oben S. 192), welche indeß mehr für Forstpolizei-Gesetze zu erachten sind, da bei der Haubergswirthschaft die Holzerzeugung Hauptzweck, hingegen der Fruchtbau und die Weide nur vorübergehende und Nebennutzung ist.

b) Vergl. auch die Erläut. zum §. 1. sub I. der Feld-P.-O. (oben S. 719 ff.), desgl. Kap. 1. Tit. 1. sub IV. (oben S. 708 ff.) und Kap. 2. Tit. 1. sub II. (oben S. 717 ff.).

Zweiter Abschnitt.

Die Feldpolizei-Gesetzgebung in Neu-Vorpommern nebst Rügen und in der Rheinprovinz.

Vorbemerkung.

Die Feld-P.-O. v. 1. Nov. 1847 gilt, wie in den Erläut. zum §. 1. und zum §. 75. derselben (s. oben S. 719 ff. u. S. 742 ff.) erörtert worden, für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie, mit Ausschluß von Neuvorpommern nebst Rügen, und für die Provinz Westphalen. Dagegen sind für Neuvorpommern nebst Rügen und für die Rheinprovinz die bisherigen, für diese Landestheile erlassenen feldpolizeilichen Verordnungen in Kraft verblieben.

I.

Neuvorpommern und Rügen betreffend.

In diesen Landestheilen gilt das gemeine Deutsche Recht. In Betreff der daselbst zur Anwendung kommenden feldpolizeilichen Bestimmungen vergl.:

Das Provinzialrecht des Herzogthums Neu-Vorpommern und Rügen, bearbeitet im Auftrage des K. Just. Min. für die Gesetz-Revision 1836. Thl. I. u. II.,

---

1) Wie in Zukunft auf dem Wege von Bezirks-, Kreis- oder Lokal-Verordnungen eigenthümlichen feldpolizeilichen Bedürfnissen entsprochen werden soll, hatte die Feld-P. O. selbst bestimmt. (Vergl. die Erläut. zum §. 25.)

insbes. der Abschn. von den Pfändungen Th. I. S. 79. ff., ferner von Gemeinheitstheilungen Th. I. S. 91 ff., an deren Stelle jedoch jetzt die Gem. Th. O. v. 19. Mai 1851 (G. S. 1851. S. 371) getreten ist, und von der Hütungsgerechtigkeit Th. I. S. 116 ff., nebst den im Th. II. S. 252 ff., S. 281 ff. u. S. 358 ff. unter Anführung der noch geltenden verschiedenen einzelnen älteren Verordnungen und Gesetze und Hinweisung auf dieselben, gegebenen Erläut.

Die wichtigsten hier in Betracht kommenden Verordnungen sind:

1) Die Polizei-Ordn. v. 1681 (Kap. 21. von den Pfändungen und wie es damit zu halten). (Dähnert's Samml. Pommerscher und Rügischer Landesurkunden rc., Bd. 3. S. 383.);

2) Pat. v. 29. Aug. 1808 wegen Verbots des hirtenlosen Umhergehens des Viehes.) (Sonnenschmidt's Samml. der für Neuvorpommern und Rügen ergangenen Gesetze rc. Bd. I. S. 421.)

II.

Die Rheinprovinz betreffend.

Literatur.

M. Pickhardt, Rheinisches Rural-Gesetzbuch, oder ordnungsmäßige Sammlung der auf die administrativen, das Forst-, Jagd- und Fischerei-Wesen, das Prozeßverfahren und die Polizei Bezug habenden, das platte Land insbes. betreffenden bürgerlichen Gesetze. Mit einem Kommentar. Nach der von der Akademie der Industrie, des Ackerbaues und des Handels zu Paris bekannt gemachten, von einer besonderen Kommission verfaßten Ausgabe v. Jahre 1836 und unter Beziehung auf die seit dem Jahre 1814 in der Rheinprovinz ins Leben getretenen gesetzlichen Bestimmungen bearbeitet, sowie hiernach mit den nöthigen Zusätzen und Erläut. versehen. Krefeld, 1839. 8.

F. P. Hermens, Handbuch der in der Königl. Preuß., zum General-Gouvernement von Nieder- und Mittel-Rhein gehörig gewesenen Provinzen am linken Rheinufer bestehenden gesammten Forst-, Jagd- und Fischerei-Gesetzgebung, oder Sammlung aller dort bestehenden, das Forst-, Jagd- und Fischerei-Wesen betr. Gesetze, Edikte u. s. w. Im Urterte mit Angabe der Publikations-Haupt-Dokumente und mit, einzelne Verfügungen erläuternden und die merkwürdigsten bezüglichen Urtheile der obersten und oberen Gerichtshöfe und auch Anmerkungen und Hinweisungen enthaltenden Noten, sowie mit einer Einleitung und einem Sachregister. Aachen, 1820. 8.

A. Die vormals Nassauischen Landestheile betreffend.

Dieselben umfassen den ostrheinischen Theil des Reg.-Bezirks Coblenz (Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein) — jedoch mit Ausschluß der inzwischen zum Großherzogthume Berg gehörig gewesenen Reichsherrschaft Wildenburg, zu welcher letzteren die Bürgermeisterei Friesenhagen und ein Theil der Bürgermeisterei Wissen gehörte.[1]) Daselbst gilt (mit Ausschluß des ehemaligen Territoriums Wildenburg), das gemeine Deutsche Recht.

Hinsichtlich der betr. Provinzial- (eigentlich Territorial-) Gesetze in diesen Landestheilen sind drei Perioden zu unterscheiden, nämlich:

1) die Periode der vor der Herzoglich Nassauischen Erwerbung resp. Vereinigung (durch den Reichs-Deputat.-Hauptschluß v. 25. Febr. 1803 und die Rheinbunds-Akte v. 12/17 Juli 1806) bestandenen verschiedenen

---

1) Vergl. Dr. C. C. B. Dabis, Ergänz. des Strafgesetzbuchs für die Preuß. Staaten. Leipzig, 1853. Im Anhange, betr. den Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein, S. 115 ff. (Dies Werk bildet den Bd. 2. der von dem Präsid. Wentzel herausgegebenen Ergänz. des Strafgesetzbuchs.)

Gräflich Wiedschen, Solmsschen und Saynschen, ingleichen Kurfürstlich Trierschen, auch der Nassau-Usingenschen und Nassau-Weilburgschen Landeshoheiten;

2) die Periode nach der Vereinigung unter Herzoglich Nassauischer Herrschaft [1]);

3) die Periode seit der Verbindung mit Preußen, seit 1815 u. 1816.

AA. Die Feldpolizei-Gesetze und Verordnungen aus der ersten Periode (zu 1.), die nur einzelne Territorien desjenigen Landestheils umfaßt, welcher jetzt den ostrheinischen Theil des Reg.-Bezirks Coblenz bildet, sind durch die der zweiten und dritten Periode zum Theil aufgehoben, zum Theil modifizirt, oder auch durch die umgeschaffene Agrar-Verfassung theilweise antiquirt und beseitigt.

Hervorzuheben sind aus der ersten Periode als erheblich, jedoch mit Rücksicht auf die vorgedachte Bemerkung:

1) die für die niedere Grafschaft Wied (Wied-Neuwied) erlassene Polizei-Verordn. v. 10. Febr. 1783. (Skotti's Samml. Th. I. S. 209. Nr. 204.)

Dieselbe enthält Vorschriften und Strafbestimmungen:

a) über Baumzucht (§. 18 ff.),
b) über Viehaufsicht (§. 23 ff.), gegen das hirtenlose Umherlaufen des Hornviehes, speziell der Ziegen, sodann wegen der Schweine, wie der Pferde, wegen letzterer und des Hornviehes, namentlich zur Nachtzeit,
c) in Bezug auf die Anlegung fester Ställe und Zäune, ferner
d) wegen des Viehhütens (§. 33 ff.), gegen das Einzelhüten außerhalb der Gemeindeheerde, wegen Annahme tüchtiger Hirten, gegen das Hüten in Wiesen und Baumgärten und zwischen besäeten Feldern, gegen Nachthüten, wegen der Verschonung der Wiesen bis nach der Grummet-Erndte u. s. w.; endlich noch speziell wegen der Schaafhute (§. 60 ff.); Schaafe sollen das ganze Jahr nicht auf Kleefeldern, auch nicht in Gärten und Baumgärten gehütet werden, selbst auf Brach- und Stoppelfluren nicht zwischen besäeten und Klee-Stücken auf zu engen Weideräumen;
e) gegen Obst- und Krautstehlen (§. 52 ff.).

2) die Kurfürstlich Trierschen Verordnungen [2]):

a) zur Beförderung des Wiesenbaues:

aa) V. v. 18. März 1776 (Skotti Samml. der Kur-Trierschen Landes-Verordn. Bd. 3. S. 1275. Nr. 722.), wonach alle Wiesen mit dem 15. März geschlossen und mit jeder Viehtrifft verschont werden sollen.
bb) V. v. 26. Juli 1781 (Skotti a. a. O. S. 1315. Nr. 759.), wonach ohne Rücksicht auf entgegenstehende Judikate oder Verträge, die Wiesen zur Aberndtung des Grummets bis Michaeli mit der Hütung zu verschonen;

---

1) Vergl. Skotti's Samml. der Gesetze u. Verordn., welche in den zu 1. gedachten Landestheilen bis zu den Jahren 1815 u. 1816 ergangen. 1836.; insbes. Th. 4. S. 1646 ff.; ferner Skotti's Samml. der Landesges. im vormal. Kurfürstenth. Trier, insbes. Th. 3. S. 1707 ff., 1711 u. 1712, 1722 ff.

2) Der größere westrheinische Theil des Kurfürstenth. Trier wurde nach der Französ. Okkupation des J. 1794, am 22. Dec. 1799 und in Folge des Lüneviller Friedens v. 9. Febr. 1801 mit Frankreich verbunden, während der ostrheinische Theil, Ehrenbreitstein u. s. w., im J. 1802 Nassauisch wurde. Vergl. Skotti a. a. O. Bd. 3. S. 1711 ff. Auch letzteren betrafen die älteren Kur-Trierschen Gesetze, welche in dem linksrheinischen Theile durch die Französ. Gesetzgebung [illegible]nzlich beseitigt sind.

b) zur Beförderung des Fruchtbaues:

aa) V. v. 17. März 1778 (Skotti a. a. O. S. 1283. Nr. 738.)
bb) V. v. 19. Juli 1783 (Skotti a. a. O. S. 1327. Nr. 779.), nach denen alle in Brach- und Stoppelfeldern angesäete Aecker mit der Hütung gänzlich verschont, auch selbst die Wege dahin, zur Begegnung des Uebertritts des Weideviehes, eingezäunt und die Ortsvorsteher und Hirten dafür verantwortlich gemacht werden sollen;

c) zum Schutze der Feldfluren, der Aecker, Gärten, Obstanlagen, Weinberge, Wiesen, gegen Frevel:

aa) V. v. 5. Sept. 1768 (Skotti a. a. O. Th. II. S. 1222. Nr. 673.), wonach sämmtliche Gemeindeglieder für den Ersatz der Frevel und des Schadens bis dahin haften, daß der Frevler ausgemittelt und angezeigt ist;
bb) V. v. 22. Sept. 1778 (Skotti a. a. O. Bd. 3. S. 1297. Nr. 743.), wonach bei Weidefreveln die Ortsvorsteher unter Vorbehalt des Regresses an den Hirten, dem Eigenthümer des beschädigten Fruchtfeldes für den eidlich abzuschätzenden Schaden verhaftet, ebenso die Flurschützen für alle zur Nachtzeit verübten Beschädigungen bis zur Ermittelung des Thäters, ferner für die Zahlbarkeit der Flurwächter diejenigen, welche sie angeordnet, verpflichtet sind;
cc) V. v. 2. Juni 1773 (Skotti Th. II. S. 1263. Nr. 707.), wonach alles Austreiben der Ziegen gänzlich verboten wird [1]).

BB. Aus der zweiten Periode (zu 2.) ist zu bemerken die für das vereinigte Nassauische Gebiet erlassene Nassauische V. v. 7. u. 9. Nov. 1812. über Einschränkung der Hude u. Weidgangs-Gerechtsame (Skotti's Samml. der Gesetze u. Verordn. rechts des Rheins, Th. IV. S. 1879. Nr. 182.)

Diese Verordnung, welche zugleich den Charakter eines Kulturgesetzes an sich trägt, bestimmt in ihren wichtigsten §§. 1. 2. (der §. 7. bezieht sich auf die Waldungen):

a) in Betreff der Beweidung der Aecker:

§. 1. Jedem Gutsbesitzer soll die uneingeschränkte Benutzung seines Ackerlandes ohne Rücksicht auf bestehende Hut- und Weideberechtigung freigestellt und derselbe befugt sein, das Brachfeld nach Gutdünken anzupflanzen und zu benutzen; das wirklich angepflanzte Feld soll unter keinerlei Vorwand von Rindvieh, Schaafen oder Schweinen betrieben, auch das brachgelassene Feld nur da beweidet werden, wo solches ohne Nachtheil der anstoßenden angepflanzten Aecker geschehen kann.

b) in Betreff der Wiesenbenutzung:

§. 2. In der Benutzung der Wiesen soll keine Einschränkung Statt finden, insonderheit jedem Wiesenbesitzer die Einerndtung des nach der Heuerndte gewachsenen Grases, des sog. Grummets (Ohmets), freistehen. Es dürfen daher vor eingeerndtetem Grummet (Ohmet) durchaus weder Rindvieh noch Schaafheerden auf Wiesen getrieben werden, und soll außerdem die Beweidung der Wiesen durch Rindvieh überhaupt nur bei völlig trockener Witterung Statt finden; Schaafe aber sollen bis zum wirklich eingetretenen Frost — durchaus in keine Wiesen zur Weide getrieben werden. Fernerhin ist alles Vieh von dem Zeitpunkt der im Herbst oder eintretenden Winter eines Jahres eröffneten Weide in den Wiesen an, nur bis zum ersten April des darauf folgenden Jahres in die Wiesen einzulassen. Es

1) Die Wald-, Jagd-, Forst- u. Fischerei-Ordn. v. 3. Dec. 1720 (Skotti a. a. O. Th. II. S. 822. Nr. 371.), und die revid. Ordn. v. 31. Juli 1786 (Skotti Bd. 3. S. 1378. Nr. 827.) betrafen, abgesehen von der Fischerei und dem §. 34. der revid. Forst- &c. O., woselbst die Einfriedigung mit lebendigen Hecken angeordnet ist, die Waldhütung; desgl. die V. v. 8. Juli 1768 (Skotti Bd. 3. S. 1217. Nr. 670.), in Verbindung mit der v. 30. Sept. 1768 (Skotti a. a. O. S. 1223. Nr. 675.), die Anstellung eigener Wildhüter in jeder Gemeinde und Erstattung des Wildschadens.

bleibt dabei den Lokalbehörden überlassen, mit vernünftiger Rücksicht auf die Lage und Beschaffenheit des Bodens, sodann auf die jeweilige Witterung, den Tag, wo die Beweidung der Wiesen im Laufe des März-Monates aufhören soll, für jede Ortsgemarkung, oder für einzelne Wiesengründe näher zu bestimmen.

Sodann verordnen:

§. 3. Geld- und Arbeitshaus-Strafe für Hirten in Kontraventionsfällen, sowie die solidarische Verhaftung der Viehbesitzer für die Geldstrafen, und deren Bestrafung, wenn sie das Vieh keinem Hirten zur Beaufsichtigung übergeben;

§. 4. die Verpflichtung der Viehbesitzer oder Hirten zu vollständigem Ersatz des Schadens, wie das Verfahren bei dessen Abschätzung;

§. 5. die Verpflichtung der Gemeindekasse zum Ersatz des Schadens bei allen Weidefreveln in Feldern und Wiesen, bei welchen deren Urheber unentdeckt bleiben, dazu ferner die Verpflichtung des nächsten betroffenen Weidefrevlers, neben dem Schadenersatz und Strafe für seine eigenen Frevel, auch an die Gemeindekasse dasjenige zu erstatten, was aus derselben wegen Unbekanntschaft der Frevler früher hat gezahlt werden müssen;

§. 6. die Strafe der Flurschützen, (denen ⅓ aller Geldstrafen als Denunciantenantheil zukommen soll) für den Fall, daß während ihrer Dienstzeit mehrere unentdeckte Weidefrevel vorgekommen; — endlich

§. 9. daß alles Austreiben der Ziegen aus dem Stalle bei Strafe verboten sein soll.

CC. Aus der dritten Periode (zu 3.) sind nur zu bemerken:

1) die Polizei-O. v. 21. Nov. 1836 über die Bewirthschaftung der Hauberge in den Aemtern Freusberg und Friedewald, Kreis Altenkirchen, welche indeß mehr für ein Forst-Polizei-Gesetz zu erachten ist;

2) das G. v. 5. Juli 1844 über die Beschränkung der Nachtweide und das Einzelnhüten des Viehes [1]) (G. S. 1844. S. 263), welches für den ganzen Umfang der Rheinprovinz gilt [2]).

B. Die übrigen auf dem rechten Rheinufer belegenen Theile der Rheinprovinz betreffend, und zwar:

1) die Kreise Rees u. Duisburg (zum Appellationsgerichtsbezirke Hamm gehörig), wo das A. L. R. gilt,

2) die anderen rechtsrheinischen Theile — (mit Ausschluß der vormals Nassauischen Landestheile), — (zum Appellationsgerichtsbezirke Köln gehörig), wo der Code civil gilt.

(Vormalige Herzogthümer Cleve und Berg und einige Stifter.)

1) In den vormals Herzoglich Bergischen Territorien [3]) ist:

a) noch in theilweiser Geltung die Brüchten-Ordnung des Herzogthums Berg v. 2. Nov. 1802 (Skotti a. a. O. Nr. 2665.),

b) der Grundsatz anerkannt, daß Niemand aus Rücksicht auf die Hütungsgerechtsame Anderer in der Kulturart und Benutzung seiner Grundstücke einer Beschränkung unterworfen ist, insofern nicht letztere auf rechtsverbindlicher ausdrücklicher Willenserklärung oder erwiesener Observanz beruht. [4])

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 900—901.

2) Vergl. indeß Art. III. des Ergänz.-Ges. v. 22. Mai 1852 zum Einführungsges. des Strafgesetzbuchs, wonach die §§. 41. 42. 43. der Feld-P. O. v. 1. Nov. 1847, soweit sie Entwendungen von Früchten und anderen Bodenerzeugnissen betreffen, als subsidiarisches Polizeistrafrecht auch in den vormals Nassauischen Landestheilen gelten.

3) Vergl. darüber: Salm u. Schmitz, Ergänz. des Strafgesetzbuchs für die Preuß. Staaten. Leipzig, 1853. (Bd. 3. der von dem Präsid. Wentzel herausgegeb. Ergänz. des Strafgesetzb.), S. 810—816.

4) Vergl. Erörterung der bei der Berathung des revidirten Entwurfs des

2) In allen zu B. gedachten Landestheilen steht gleicherweise das G. v. 5. Juli 1844 wegen Beschränkung der Nachtweide und des Einzelnhütens [1]) (G. S. 1844. S. 263) in Kraft;

3) in den zu B. 2. gedachten Landestheilen gilt das Ges. v. 31. Jan. 1845. (Vergl. unten sub C. ad BB.)

C. Den auf der linken Seite des Rheins belegenen Theil der Rheinprovinz betreffend (zum Appellationsgerichtsbezirke Köln gehörig), wo der Code civil gilt. [2])

Für diesen Theil der Rheinprovinz sind zu erwähnen:

AA. In Betreff der materiellen Bestimmungen:

1) Der in den früher Franz. Departements des linken Rheinufers im J. 1795 publicirte sogen. Code rural v. $\frac{\text{28. Sept.}}{\text{6. Okt.}}$ 1791 [3]), welcher in seinem aus 45 Artikeln bestehenden Titel II. umfassende Vorschriften und Strafbestimmungen über die Feldpolizei enthält.

Nachdem der Titel I. allgemeine Prinzipien über das ländliche Eigenthum aufgestellt, ferner Bestimmungen über die Verpachtung ländlicher Grundstücke, sodann besondere Bestimmungen zum Schutze der ländlichen Arbeiter, Inventarien u. s. w., über Viehhaltung und Viehweide in gemeinschaftlicher oder besonderer Heerde, ingl. über Koppelhütung und Einschließungsrecht, über die Freiheit der Erndten, indeß zulässige Schließung der Weinberge, über Kommunikationswege und Feldhüter, getroffen hat, bestimmt der Polizei-Koder (Tit II.):

1) die Gerichtsbarkeit der Friedensrichter und der Gemeindebeamten, wie die Aufsicht der Feldhüter und Gensd'armen für die Feldpolizei (Art. 1. u. 2.),

2) über Geld- und Gefängnißstrafe, wie über die Entschädigung, ingl. über die Haftbarkeit von Ehemännern, Vätern, Müttern, Vormündern, Dienstherrschaften für die durch ihre Frauen, Kinder, Mündel, Dienstboten u. s. w. begangenen Feldfrevel (Art. 2. bis 8.),

3) über Revision der Schornsteine und Oefen durch die Gemeindebeamten und die Strafen auf feuergefährliche Vernachlässigung derselben (Art. 9.),

4) die Strafen für Feueranzünden auf dem Felde (Art. 10.),

5) wegen Verkaufs von Thieren außerhalb der ordentlichen Märkte (Art. 11.),

6) über Pfändung des Viehes, welches Schaden verursacht hat, Verhaftung der Viehbesitzer und die Erlaubniß, Geflügel zu tödten (Art. 12. u. 13.),

7) sodann besondere Strafen für diejenigen, welche Fruchtbäume beschädigen (Art. 14.), welche in schädlicher Weise Wasser auf ein anderes Grundeigenthum entladen (Art. 15.), wie für Triebwerksbesitzer, welche zum Nachtheil der Nachbarn das Wasser aufstauen (Art. 16.), auf Beschädigung von Gräben und Einfassungen, lebendigen Hecken u. s. w. (Art. 17.),

8) Strafen für diejenigen, deren Ziegen außerhalb der Gemeindeweiden oder

---

Provinz. Rechts des Herzogthums Berg vom 7. Ausschusse des 5. Rheinischen Provinziallandtages angeregten Bedenken, S. 38, und Zusammenstellung des in den ostrheinischen Theilen des Reg.-Bez. Koblenz noch geltenden Provinz.- u. Partikular-Rechts, Berlin, 1837. S. 169, ingl. den revid. Entwurf S. 20—21 und Motive S. 44 ff. des revid. Entwurf des Provinz. R. des Herzogth. Cleve ostrheinisch.)

1) Vergl. in Bd. I. S. 900—901.

2) Vergl. das oben S. 747. Note 3. allegirte Werk von Salm u. Schmitz S. 163—219, wo sich auch die sämmtl. betr. Gesetze abgedruckt finden.

3) Dies Gesetz führt den Titel: „Decrét concernant les biens et les usages ruraux et la police rurale." Vergl. dasselbe in Bormann's u. v. Daniels Handb. Bd. 2. S. 157, und in dem alleg. Werke von Salm u. Schmitz S. 169 ff., woselbst sich auch eine Deutsche Uebersetzung findet und die auf das Gesetz bezüglichen neueren Erlasse und Judikate berücksichtiget worden sind.

außerhalb der gemeinschaftlichen Heerde angetroffen werden, oder Fruchtbäume, Hecken, Weinberge u. s. w. beschädigen (Art. 18.),

9) Strafverbote gegen Eigenthümer oder Pächter, welche sich zum Zweck der Erniedrigung oder nachtheiligen Feststellung des Arbeits- oder Dienstlohns vereinigen, umgekehrt gegen Arbeiter und Dienstboten, welche dergl. Vereinigungen zum Zweck der Lohnerhöhung eingehen (Art. 19. u. 20.),

10) Vorschriften wegen des Aehrenlesens und Nachharkens, wo dasselbe üblich ist (Art. 21.),

11) daß die Hirten und Schäfer ihre Heerden in die abgeerndteten Felder nur 2 Tage nach gänzlich vollendeter Erndte eintreiben dürfen, nebst der Strafe (Art. 22.),

12) ein Verbot des Auftreibens mit ansteckenden Krankheiten behafteter Viehheerden auf die gemeine Weide (Art. 23.),

13) Verbot der Viehhütung dritter Personen auf künstlich angelegten Wiesen, in Weinbergen, wie in Frucht-, Maulbeer- und andern von Menschenhand angelegten Baumpflanzungen (Art. 24.),

14) Verbot der Weide mit den vom Markt oder von einem anderen Ort zugeführten Thieren (Art. 25.),

15) die Strafe und die Pflicht zum Schadenersatz für diejenigen, welche ihr Vieh in den Erndten Anderer weiden lassen (Art. 26.), wie für diejenigen, welche über besäete Felder, wie über Grundstücke, auf denen das Getreide in Halmen steht, reiten oder gehen (Art. 27.),

16) die Strafe desjenigen, welcher vor der Reife kleine Quantitäten noch grünen Getreides oder anderer Bodenerzeugnisse, ohne die offenkundige Absicht des Diebstahls, abschneidet oder zerstört (Art. 28.),

17) die Strafen für Beschädigung und Zerstörung von Erndten, wie von Pflanzen eines Anderen überhaupt (Art. 29.), für vorsätzliche, boshafte Verwundung von Thieren auf dem Grundeigenthum eines Andern (Art. 30.), Zerstörung von Ackerwerkzeugen auf offenem Felde (Art. 31.), Zerstörung oder Versetzung von Grenzsteinen, Grenzbäumen und anderen Grenzmerkmalen (Art. 32.), Wegnahme des Düngers oder Mergels vom Felde (Art. 33.), für Diebstahl von Bodenerzeugnissen, die zur Nahrung der Menschen dienen, oder anderen nützlichen Erzeugnissen (Art. 34.),

18) die Entwendung der Erndte in Körben und Säcken, oder mit Hülfe von Lastthieren, soll mit dem doppelten Betrage des Schadens und außerdem mit Gefängniß bestraft werden (Art. 35.); ebenso die Entwendung von Holz auf dem Rücken (Art. 36) und mit noch schwererer Strafe der Diebstahl von hochstämmigem oder Schnittholz oder aus anderen Baumpflanzungen, die Privatpersonen oder Gemeinden gehören, welcher auf Karren oder mittelst der Tracht von Lastthieren verübt wird (Art. 37.),

19) die Strafen für Beschädigungen durch einzelne Viehstücke oder Heerden in Gehölzen, nach Maaßgabe der Viehart, des Alters des Holzes, ob ein Hirte gegenwärtig und dieser bei der Kontravention rückfällig ist (Art. 38.),

20) die Strafe für Schmälerung öffentlicher Wege (Art. 40.), für Niederreißen von Umzäunungen von Seiten der Reisenden, die sich einen Weg über das Feld bahnen wollen (Art. 41.), gegen Reisende, welche durch schnelles Fahren Thiere überfahren und tödten oder verwunden (Art. 42.), ingl. für das Abschneiden oder Zerstören von Alleebäumen (Art. 43), endlich für das Wegnehmen von Rasen, Erde oder Steinen aus öffentlichen Wegen, wie von ähnlichen Materialien, welche den Gemeinden gehören, ohne Erlaubniß, oder wenn dieserhalb kein bis dahin noch nicht aufgehobener Gebrauch im Interesse der Agrikultur besteht.

Dabei kommen in Betracht:

a) einige vereinzelte Bestimmungen über die Feldpolizei und die allgemeinen Grundsätze wegen Uebertretungen, früher im Code pénal Art. 471 ff., jetzt in dem an Stelle des Code pénal getretenen Strafgesetzbuch v. 14. April 1851 §§. 347. 349., und

b) über das Verhältniß des Strafgesetzbuchs zu den Feldpolizei-Gesetzen:

α) das Gutachten des Französischen Staatsraths v. $\frac{4}{8}$ Febr. 1812. (Bormann u. v. Daniels a. a. O.), ingl.

β) Art. III. des Ges. v. 22. Mai 1852. (G. S. 1852. S. 251.)

Vergl. auch die Erläut. zum §. 25. Feld-P. O. v. 1. Nov. 1847, oben S. 724 ff.

2) Das G. v. 10. Aug. 1796, betr. die Unterdrückung der Feld- und Forstfrevel. (v. Daniels Bd. III. S. 390. Nr. 205.)

Dasselbe bestimmte:

a) die Form der Thatbestands-Protokolle über das Feld- und Waldhüten,

b) das Maximum der Strafen für Feld- und Waldfrevel.

Dazu:

3) Publik. der Reg. zu Köln v. 15. Nov. 1821. (v. K. Ann. Bd. 5. S. 849), wonach:

das Austreiben des Ziegenviehes auf die Weide wiederholt verboten und das Einpflöcken eines solchen Thieres im Freien lediglich auf dem Privateigenthum seines Besitzers gestattet, für jeden Kontraventionsfall außer dem Schadensersatz sammt Kosten eine Strafe von ½ Thaler angedroht ist; [1])

4) C. R. des Min. des J. u. d. P., des Königl. Hauses u. der F. v. 1. Mai 1839 (v. K. Ann. Bd. 39. S. 365), wonach die Ansicht:

daß Eltern, Vormünder, Ehemänner und Dienstherrn bei Zuwiderhandlungen ihrer Kinder und Pflegebefohlenen ꝛc. gegen das Rural-Gesetz v. 6. Okt. 1791 für die Gerichtskosten civiliter verhaftbar sind,

in Uebereinstimmung mit dem R. des Just. Min. v. 20. Jan. 1839, für die richtige erklärt ist.

5) Das für den ganzen Umfang der Rheinprovinz erlassene G. v. 5. Juli 1844 über die Beschränkung der Nachtweide und das Einzelnhüten des Viehes in der Rheinprovinz. (G. S. 1844. S. 263.)

BB. In Betreff des Verfahrens.

In dieser Beziehung ist das G. v. 31. Jan. 1845 über das Verfahren in Wald-, Feld- und Jagd-Frevelsachen bei Civil-Einreden im Bezirk des Appellat.-Gerichtshofes zu Köln (G. S. 1845. S. 95) maaßgebend.

Zweite Unter-Abtheilung.

Von der Beförderung des Pflanzenbaues und der Baum-Kultur.

Dahin gehören insbesondere:

I. Die Sorge für Ausrottung schädlicher Wuchergewächse.

Hierüber sind verschiedene Verfügungen der Provinzial-Behörden ergangen.

Vergl.:

---

1) Das Verbot der Schaaf- und Ziegenhütung in den Kommunal-Waldungen auf der linken Seite des Rheins bestand laut Art. 13. des Tit. XIX. der Forst-Ordn. vom Monat Aug. 1669 und Art. 801. der von dem Reg.-Kommissar zu Mainz mittelst Beschlusses v. 10. Brumaire des J. VII. bekannt gemachten Verordnungen, und ist bestätigt durch das R. des Min. des J. u. der P. v. 25. Juni 1838. (v. K. Ann. Bd. 22. S. 340. Nr. 65.)

1) Publ. der Reg. zu Köslin v. 19. Okt. 1821. (v. K. Ann. Bd. 5. S. 840).
2) Publ. der Reg. zu Danzig v. 15. Febr. 1822. (a. a. O. Bd. 6. S. 63).
3) Publ. der Reg. zu Trier v. 17. Dec. 1821 / 29. März 1822. (a. a. O. Bd. 6. S. 59).
4) Publ. des Ob. Präs. der Provinz Westphalen v. 8. Sept. 1822. (a. a. O. Bd. 6. S. 606).

II. Die Sorge für Vertilgung schädlicher Thiere.

Hierüber sind ergangen:

1) Ueber Vertilgung der Raupen.

a) Publ. der Reg. zu Königsberg v. 5. März 1821, betr. das Abraupen der Bäume. (v. K. Ann. Bd. 5. S. 33).
b) Publ. der Reg. zu Breslau v. 14. Okt. 1821, der Reg. zu Liegnitz v. 27. ej. m., der Reg. zu Posen v. 25. Nov. ej. und der Reg. zu Königsberg v. 10. Nov. ej., betr. die Vertilgung der Spannraupe. (a. a. O. Bd. 5. S. 847).
c) Publ. der Reg. zu Köln v. 20. März 1822, betr. die Abraupung der Bäume und Hecken. (a. a. O. Bd. 6. S. 65).
d) Publ. der Reg. zu Liegnitz v. 21. Dec. 1822, betr. das Abraupen der Bäume in den Gärten und Umgebungen. (a. a. O. Bd. 6. S. 875).
e) Publ. der Reg. zu Magdeburg v. 6. Febr. 1831, betr. die Vertilgung der den Obstbäumen schädlichen Raupen. (a. a. O. Bd. 15. S. 39).
f) Publ. der Reg. zu Marienwerder v. 26. Aug. 1838, betr. die Vertilgung der Erdraupe. (a. a. O. Bd. 22. S. 630).
g) Ueber die Heranziehung der Kreishülfe zur Vernichtung schädlicher Raupen, Puppen und Schmetterlinge vergl. das C. R. der Min. des J. u. d. P. u. des Königl. Hauses v. 4. Juni 1840 (Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 199, Nr. 333.) und das R. derselb. Min. v. 31. Juli 1840). (a. a. O. S. 331, Nr. 589.).

2) Ueber Vertilgung der Sperlinge und Krähen.

a) Ed. v. 11. Dec. 1721, wegen Ausrottung der Sperlinge. (C. C. M. Tom. V. Abth. 3. Kap. 2. S. 2, Nr. 33., Rabe, Bd. I. Abth. 1. S. 600).
b) Renovirtes Ed. v. 8. Jan. 1731 wegen Ausrottung der Sperlinge. (C. C. M. Tom. V. Abth. 3. Kap. 2. S. 377, Nr. 38., Rabe, Bd. I. Abth. 2. S. 75).
c) Renovirtes und geschärftes Ed. v. 22. Juni 1744, wegen Ausrottung der Sperlinge und Krähen. (C. C. M. Cont. II. S. 149, Nr. 17. S. 1744, Rabe, Bd. I. Abth. 2. S. 199).
d) Ed. v. 9. Dec. 1764, wegen Vertilgung der schädlichen Hamster und und Sperlinge im Herzogthume Magdeburg, dem Fürstenthume Halberstadt und der Grafschaft Hohnstein. (Rabe, Bd. I. Abth. 3. S. 77).
e) Publ. der Reg. zu Arnsberg v. 29. März 1817, betr. die Verminderung der Sperlinge. (v. K. Ann. Bd. 1. H. 1. S. 73, Nr. 56.).
f) R. des Min. des J. v. 9. Aug. 1818 an die Reg. zu Köln, betr. die Ablieferung der Sperlingsköpfe. (v. K. Ann. Bd. 2. S. 682).

3) Ueber Vertilgung der Feldmäuse und Hamster.

a) Vergl. das oben ad 2. sub d. alleg. Ed. v. 9. Dec. 1764.
b) Publ. der Reg. zu Reichenbach v. 21. Okt. 1818 und der Reg. zu Oppeln v. 15. Dec. ej., betr. die Vertilgung der Feldmäuse. (v. K. Ann. Bd. 2. S. 998).
c) Publ. der Reg. zu Aachen v. 20. April 1822, betr. die Vertilgung der Feldmäuse. (a. a. O. Bd. 6. S. 366).
d) Publ. der Reg. zu Düsseldorf v. 2. Juli 1822, denselb. Gegenstand betr. (a. a. O. S. 368).
e) Publ. des Ob. Präs. der Provinz Sachsen v. 26. Sept. 1842,

die Vertilgung der Feldmäuse und Hamster. (Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 349, Nr. 478.).

f) Publ. der Reg. zu Merseburg v. 26. Nov. 1842, betr. die Vertilgung der Hamster. (a. a. O. 1843. S. 16, Nr. 28.).

4) Ueber Vertilgung der Schnecken.

a) Publ. der Reg. zu Minden v. 13. Okt. 1830, betr. die Vertilgung der Schnecken. (v. K. Ann. Bd. 14. S. 760).

b) Publ. der Reg. zu Oppeln v. 27. Nov. 1845, betr. die Vertilgung der nackten Wege- oder Ackerschnecken. (Min. Bl. d. i. V. 1845. S. 43, Nr. 58.).

5) Ueber Vertilgung des sogen. Reitwurms (Maulwurfsgrille) vergl. das Publ. der Reg. zu Magdeburg v. 5. März 1835. (v. K. Ann. Bd. 20. S. 108.)

6) Ueber Vertilgung der Heuschrecken oder Sprengsel vergl. das Publ. der Reg. zu Stettin v. 27. Juli 1827. (v. K. Ann. Bd. 11. S. 658.)

III. Die Sorge für Beförderung der Obstbaumzucht und des Gartenbaues.

1) Die Sorge für Obstbaumzucht wird im §. 36. des Landes-Kult. Ed. v. 14. Sept. 1811 [1]) mit dem Bemerken empfohlen, daß dazu namentlich die Bepflanzung der Felder und Wege [2]) mit geeigneten Obstbäumen ersprießlich sei.

2) Von Seiten der Staats-Regierung ist auf die Beförderung der Obstbaumzucht und des Gartenbaues einzuwirken gesucht worden:

a) durch Empfehlung der Errichtung von Obstbaum-Schulen (Industrie-Gärten) bei jeder Elementar-Schule unter Aufsicht und Mitwirkung der Schullehrer und Geistlichen, sowie durch Anordnung der Ertheilung praktischen Unterrichts in der Obstbaumzucht Seitens der Elementarlehrer. [3])

Vergl. in dieser Beziehung die Publikanda der Reg. zu Münster v. 24. Febr. 1818, zu Minden v. 3. März ej. und zu Arnsberg v. 12. ej. m. (v. K. Ann. Bd. 3. S. 67—70), desgl. der Reg. zu Arnsberg v. 10. Juli 1821 (a. a. O. Bd. 5. S. 587), der Reg. zu Oppeln v. 27. Sept. 1823 (a. a. O. Bd. 7. S. 607), desgl. die C. R. des Ober-Präsid. der Provinz Sachsen v. 28. Jan. 1833 (Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 86. Nr. 114.) und der Reg. zu Trier v. 19. Febr. 1843 (a. a. O. S. 88. Nr. 115.).

b) durch Errichtung der Königl. Landes-Baumschule und Gärtner-Lehranstalt zu Schöneberg und Potsdam.

Vergl. hierüber die Publ. der Reg. zu Minden v. 18. Febr. 1824 (v. K. Ann. Bd. 8. S. 127—136) und der Reg. zu Magdeburg v. 25. Febr. 1834 (a. a. O. S. 135—140).

Das revidirte Statut der Gärtner-Lehranstalt und der Landes-Baumschule zu Potsdam, sowie der drei Betriebspläne derselben, nebst der Bestätigungs-Klausel v. 12. März 1854 ist abgedruckt im Königl. Preuß. Staatsanzeiger pro

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 96, und die Erläut. dazu in Bd. II. Abth. 2. S. 107.

2) Vergl. die Seitens der Provinzial-Behörden ertheilten technischen Instruktionen über das Verfahren bei Bepflanzung der Wege mit Bäumen in v. Rönne's Wegepolizei. (Th. VI. Bd. 4. Abth. II. dieses Werkes), S. 427—432.

3) Das Publ. des Kammergerichts v. 9. Aug. 1810 (v. K. Ann. Bd. 3. S. 670.) empfiehlt den Separations-Kommissarien, die Interessenten bei Gemeinheitstheilungen zur Gewährung des geeigneten Termins zu einer Obstbaum-Schule zu veranlassen.

1854 Nr. 68. u. 69. S. 505 ff. u. S. 513 ff. u. im Min. Bl. d. i. V. 1854. S. 76. Nr. 98.

c) Durch Empfehlung guter Schriften über Obstbaumzucht. [1])

3) Zur Beförderung des Gartenbaues hat sich ein „Verein zur Beförderung des Gartenbaues im Preuß. Staate" gebildet, dessen Statuten durch die Allerh. K. O. v. 4. Juli 1822 genehmigt worden sind, welche dem Vereine zugleich Korporationsrechte und Portofreiheit bewilligt hat. [2]) (Vergl. die alleg. K. O. nebst den Vereins-Statuten in v. K. Ann. Bd. 6. S. 864—874.)

Dritte Unter-Abtheilung.

Von der Erhaltung und Verbesserung des Viehstandes.

Erster Abschnitt.

Von der Verbesserung der Pferdezucht.

I. Die Königl. Landgestüte.

Dieselben sind dazu bestimmt, die Beschäler zur Veredlung der heimischen Pferderacen im Besitze der größeren und kleineren Gutsbesitzer und der kleineren ländlichen Grundbesitzer [3]) abzugeben, wozu sie jährlich nach

---

1) Als solche werden empfohlen: Bädeker's Versuch eines kurzen und faßlichen Unterrichts in der einfachen Obstbaumzucht (vergl. Publ. der Reg. zu Oppeln v. 27. Sept. 1823 in v. K. Ann. Bd. 7. S. 607.), nebst der als Anhang zu dieser Schrift herausgegebenen Anleitung zur zweckmäßigen Bepflanzung der Straßen und Wege mit Obst- und Waldbäumen. Entworfen von der K. Reg. zu Marienwerder. Straßburg bei Zimmermann (empfohlen durch das C. R. des Min. der geistl. 2c. Ang. v. 31. März 1830 in v. K. Ann. Bd. 14. S. 317.); desgl. die gekrönte Preisschrift: W. Hinkert, Unterricht in der praktischen Obstbaumzucht 2c. München, im Central-Bücherverlage (empfohlen durch dasselbe C. R.).

2) Dieser Verein, durch welchen die oben erwähnte Gärtner-Lehranstalt zu Potsdam und Schöneberg zuerst ins Leben gerufen worden ist, hat (nach §. 1. der Statuten) zum Zweck: Beförderung des Gartenbaues im Preuß. Staate, der Obstbaumzucht in allen ihren Zweigen, des Baues der Gemüse und Handelskräuter, der Erziehung der Zierpflanzen, der Treibereien und der bildenden Gartenkunst. — Ueber die Mittel zur Erreichung dieser Zwecke (insbes. auch durch Ausstellungen, Prämien, Belehrungen, Herausgabe der Verhandlungen des Vereins) vgl. §§. 2. u. 3. der Statuten. — Nachrichten des Vereins über Obstkultur vergl. in v. K. Ann. Bd. 16. S. 633—641.

3) Das Publ. des Chefs sämmtlicher Haupt- und Landgestüte v. 6. Juni 1829 (v. K. Ann. Bd. 13. S. 277) macht bekannt, daß „zur Beförderung der Landes-Pferdezucht Allerhöchst angeordnet worden, den Pferdezüchtern aus der Klasse der kleinern ländlichen Grundbesitzer die Bedeckung ihrer Zuchtstuten durch K. Landbeschäler vorläufig auf drei Jahre unentgeltlich zu gewähren, wenn sie dazu gute und vorzugsweise bereits von K. Landbeschälern gezogene Stuten vorstellen," und daß „die K. Landgestüts-Offizianten angewiesen worden, bei ihren Bereisungen der Beschäl-Stationen im Frühjahr und Herbst auf diejenigen Stuten der Pferdezüchter aus der Klasse der kleinern ländlichen Grundbesitzer, welche nach der ihnen ertheilten besonderen Instruktion der gewährten Begünstigung würdig befunden werden, Bescheinigungen zur unentgeltlichen Bedeckung durch K. Landbeschäler zu ertheilen.

Stationen im Lande auf Domainen und Rittergütern vertheilt werden, wohin die Stuten der Provinz gebracht, von den Hengsten bedeckt, und die Fohlen demnächst mit dem Gestützeichen gebrannt werden, und wofür von den Eigenthümern der Stuten nichts entrichtet wird. [1])

Ueber die Errichtung und Einrichtung solcher Königl. Landgestüte sind folgende Verordnungen ergangen:

1) das Landgestüt-Regl. für die Provinz Litthauen und Westpreußen v. 30. Juli 1787 (N. C. C. Tom. VIII. p. 1527, Rabe Bd. I. Abth. 7. S. 687), nebst dessen Dekl. v. 23. Dec. 1789 (N. C. C. Tom. VIII. p. 2791, Rabe Bd. 13. S. 198);

2) das Landgestüt-Regl. für die Kurmark v. 19. Juni 1789 (N. C. C. Tom. VIII. p. 2529, Rabe Bd. 13. S. 180);

3) das Landgestüt-Regl. für das Herzogthum Magdeburg v. 27. Nov. 1796 (N. C. C. Tom. X. p. 749, Rabe Bd. 3. S. 593);

4) das Landgestüt-Regl. für Pommern und die Herrschaft Schwedt, excl. Lauenburg und Bütow v. 24. April 1799 (N. C. C. Tom. X. p. 2289, Rabe Bd. 5. S. 426).

Das ad 1. gedachte Landgestüt-Regl. v. 30. Juli 1787 ist indeß durch die K. O. v. 8. Sept. 1834 (v. K. Ann. Bd. 18. S. 695) für aufgehoben erklärt, jedoch mit Beibehaltung und Bestätigung folgender Vorschriften:

1) Es bleibt bei einer Geldbuße von fünf Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe untersagt, sowohl Hengste auf Hütungsplätze zu bringen, welche gemeinschaftlich für Stuten bestimmt sind, als auch überhaupt Hengste wider den Willen des Eigenthümers bei den Stuten zuzulassen.

2) Jede tragende Stute bleibt sechs Wochen vor und sechs Wochen nach der Abfohlung, imgleichen jedes Stutfohlen bis ins vierte Jahr von der noch bestehenden Vorspannleistung entbunden.

Die K. O. v. 28. März 1835 (mitgetheilt durch das C. R. des K. Min. des J. für Gew.-Ang. v. 11 Mai 1835) hat auch die ad 2., 3. u. 4. gedachten Landgestüt-Regl. unter gleichen Vorbehalten, wie die durch die K. O. v. 8. Sept. 1834 festgesetzten, für aufgehoben erklärt [2]) (v. K. Ann. Bd. 19. S. 384).

II. Die Köhr-Ordnungen zur Verbesserung der Pferdezucht.

Die für mehrere Landestheile unter Allerh. Genehmigung erlassenen Köhr-Ordnungen zur Verbesserung der Pferdezucht bestimmen über die Prüfung und Köhrung der von Privatpersonen, Behufs der Bedeckung der Stuten, gehaltenen Beschäler. [3])

---

1) Dergl. K. Landgestüte bestehen folgende: a) das Litthauische mit 3 Marställen zu Trakehnen, Insterburg und Gudwallen, b) das Brandenburgische zu Lindenau, c) das Sächsische zu Repitz, d) das Schlesische zu Leubus, e) das Westpreuß. zu Marienwerder, f) das Rheinische zu Wahrendorf, g) das Posensche zu Zirke.

Außerdem bestehen K. Hauptgestüte, welche die für den K. Marstall erforderlichen Pferde auferziehen, namentlich zu Trakehnen in Litthauen, zu Gradiß im Herzogth. Sachsen, zu Veßra im Schleusingischen, und das Friedrich-Wilhelms-Gestüt zu Neustadt a. D.

2) Ueber die vortheilhafte Benutzung der K. Landgestüte zur Verbesserung der Pferdezucht und über die Aufziehung brauchbarer Fohlen haben die Provinzial-Behörden mehrfache Belehrungen veröffentlicht. Vergl. a) Publ. der Reg. zu Cöslin v. 5. März 1817 (v. K. Ann. Bd. I. H. 1. S. 69. Nr. 63.), b) Publ. der Reg. zu Minden v. 23. Dec. 1830 (a. a. O. Bd. 14. S. 757.), c) Publ. der Reg. zu Koblenz v. 12. Jan. 1833 (a. a. O. Bd. 17. S. 81.), d) Publ. des Ob. Präsid. der Provinz Posen v. 14. Jan. 1834 (a. a. O. Bd. 18. S. 353.).

3) Schon durch ältere Verordnungen war das Belegen einländischer Stu-

Dergleichen sind ergangen und durch die betr. Amtsblätter publicirt:

1) Für die Provinz Schlesien unterm 14. Juli 1830 (v. K. Ann. Bd. 14. S. 544—548).

Die wesentlichen Bestimmungen dieser Köhr-Ordn. sind folgende:

a) Alle Hengste, welche zum Belegen der Stuten anderer Eigenthümer dienen sollen, müssen den, von den K. Reg. der Provinz, an gelegenen Orten und zu schicklicher Zeit, auf ein oder mehrere Jahre anzuordnenden, und durch die Amtsblätter öffentlich bekannt zu machenden Schau-Aemtern vorgeführt werden. (§. 1.)

b) Die Schau-Aemter bestehen aus dem Landrathe des Kreises, in welchem der Ort liegt, wo selbiges wirksam ist, aus einem gesetzlich approbirten Thierarzte, oder, falls ein solcher in der Nähe nicht anzutreffen, einem wohl erfahrenen Kurschmidt und aus zwei erprobten Sachkundigen aus der Klasse der Gutsbesitzer, ohne Rücksicht auf deren Stand, dafern sie nur als erfahrene und praktische Pferdekenner vortheilhaft bekannt sind, welche durch die Kreis-Versammlung gewählt werden. Sie vereinigen sich über die Tage und Stunden der Köhrung, und werden solche ebenfalls durch die Amtsblätter öffentlich bekannt gemacht. (§. 2.)

c) Die speziellen Bestimmungen über die als Beschäler zuzulassenden Hengste. (§. 3.)

d) Vorschriften über die Aufzeichnung der Resultate der Prüfungen der Schau-Aemter und die Bezeichnung der tüchtig befundenen Hengste mit einem Brandzeichen. (§. 4.)

e) Die Beschlüsse der Schau-Aemter entscheiden über die Zulässigkeit der Benutzung der vorgeführten Beschäler. Werden selbige als untauglich verworfen, so ist Gebrauch für andere als des Eigenthümers Stuten gänzlich untersagt. Ueber die genehmigten Beschäler wird dem Eigenthümer ein auf ein Jahr zur Bedeckung gültiger Erlaubnißschein mit Aufnahme der nach §. 4. bei den Schau-Aemtern verzeichneten Nachrichten ertheilt. Ohne den Besitz eines solchen Erlaubnißscheins darf das Gewerbe eines Hengstreiters nicht betrieben werden. In denjenigen Bezirken, welche mit Landbeschälern aus den Landesherrlichen Gestüten so zureichend besetzt sind, daß das Bedürfniß durch selbige allein vollkommen bestritten werden kann, ist der Eintritt der Hengstreiter gar nicht gestattet. (§. 5.)

f) Einmal genehmigte Hengste müssen bei jeder folgenden Köhrung von Neuem vorgeführt und untersucht werden, um zu erforschen, ob sie etwa im Laufe der Zeit mangelhaft und zur Zuzucht unbrauchbar geworden sind. Findet das Schau-Amt einen solchen Hengst unbrauchbar, so muß das ihm früher gegebene Brandzeichen durch einen eingebrannten Querstrich verlöscht werden. Einmal verworfene Hengste dürfen nie wieder vorgeführt werden. Wer nach abgehaltener Köhrung einen Beschäler zum Belegen der Stuten anderer Eigenthümer ankauft, muß solches dem, das betreff. Schau-Amt leitenden Landrathe anzeigen, und bei demselben die Abhaltung einer außerordentlichen Köhrung nachsuchen. (§. 6.)

g) Wer hiernach einen gar nicht genehmigten, oder bei der Köhrung verworfenen Hengst zur Deckung fremder Stuten, es sei gegen Bezahlung oder unentgeltlich, hergiebt, verfällt in eine Strafe von 5 Rthlr., der Eigenthümer der Stute in eine Strafe von 3 Rthlr. zur Orts-Armenkasse für jeden Fall. Jene Strafe trifft namentlich auch fremde Hengstreiter, welche unterlassen haben, ihre Beschäler den Schau-Aemtern zur Köhrung darzustellen, und verlieren selbige außerdem die Befugniß zum weiteren Betriebe ihres Gewerbes. (§. 7.)

---

ten durch ausländische Hengste bei Strafe verboten. (Vergl. die Publ. v. 28. Dec. 1792 und v. 6. Aug. 1796 (N. C. C. Tom. X. p. 577 u. Rabe Bd. 2. S. 390. u. Bd. 3. S. 461.)

Das (jetzt auch durch die Köhr-Ordnungen verbotene) Umherführen von Hengsten (das sogen. Hengstreiten) ohne Genehmigung der Polizeibehörde, war gleichfalls durch frühere Verordnungen untersagt und mit Strafe bedroht. Vergl. hierüber: a) Publ. der Reg. zu Breslau, v. 27. Jan. 1817 (v. K. Ann. Bd. 1. H. 1. S. 72. Nr. 64.), b) Publ. der Reg. zu Trier v. 5. April 1818 (v. K. Ann. Bd. 2. S. 334.), c) Publ. der Reg. zu Arnsberg v. 9. Mai 1820 (v. K. Ann. Bd. 4. S. 244.)

h) Bevor an einem Orte eine Bedeckung durch fremde Hengste vorgenommen wird, muß dies der Ortspolizei-Behörde unter Vorzeigung des Erlaubnißscheins (§. 5.) angezeigt werden.

Die Polizeibehörde kann den Gebrauch eines Hengstes auch dann untersagen, wenn derselbe zu dieser Zeit nicht gesund ist. Eben diese Behörde hat darauf zu halten, daß der Hengst bei der Bedeckung nicht übermäßig angestrengt werde.

Der Führer des Hengstes, welcher diesen Vorschriften zuwider handelt, wird mit einer Geldstrafe von 5 Rthlr. belegt. (§. 8.)

i) Der Betrag des Sprunggeldes bleibt dem freien Uebereinkommen überlassen. (§. 9.)

k) Für die Köhrung (§. 1.) werden von jedem vorgeführten Hengste 10 Sgr. vor der Prüfung, und ohne Rücksicht, ob derselbe genehmigt oder verworfen wird, an Schaugebühren bezahlt. Für den Erlaubnißschein wird der gesetzliche Stempel von 5 Sgr. und 2 Sgr. Ausfertigungskosten entrichtet. Diese Gebühren werden zu den Kosten der Schau-Aemter verwendet. Bei außerordentlichen Köhrungen (§. 6.) müssen die hierdurch veranlaßten besondern Kosten von den Interessenten getragen werden.

Die Bezahlung der Schaugebühren und die Kosten für die Ausfertigung des Erlaubnißscheins ändert nichts in der Verpflichtung zur Bezahlung der Gewerbesteuer, sobald mit dem angestellten Hengste ein Gewerbe zu treiben beabsichtigt wird. (§. 10.)

l) Die landräthl. Aemter, die Distriktspolizei-Kommissarien, die städtischen und ländlichen Ortspolizei-Behörden haben die regste Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß den vorstehenden Anordnungen pünktlich Genüge geleistet, die Legitimation jedes Hengstreiters von den ausübenden Polizeibeamten, insonderheit den Gendarmen, immer sorgfältig geprüft, und jede vorkommende Uebertretung unverweilt zur Untersuchung und Strafe gezogen werde. (§. 11.)

2) Für die Provinz Posen unterm 1. Sept. 1835 (v. K. Ann. Bd. 20. S. 597—600).

Die Bestimmungen dieser Köhr-Ordn. sind fast wörtlich gleichlautend mit denjenigen der Köhr-Ordn. für die Provinz Schlesien (s. oben ad 1.).

3) Für die Provinz Westphalen unterm 20. April 1827 (v. K. Ann. Bd. 11. S. 402—404).

Die wesentlichen Bestimmungen dieser Köhr-Ordn. sind folgende:

a) Alle Hengste, welche zum Belegen der Stuten anderer Eigenthümer hergegeben werden, müssen den von den Regierungen an gelegenen Orten im Oktober jeden Jahres anzuordnenden und öffentlich bekannt zu machenden Schau-Aemtern vorgeführt werden. (§. 1.)

b) Die Schau-Aemter sollen aus zwei erprobten Sachkundigen und einem Thierarzt zusammengesetzt sein, und die Tage und Stunden der Köhrung zeitig öffentlich bekannt machen. (§. 2.)

c) Die Bedingungen der Köhrung von Hengsten zu Beschälern. (§. 3.)

d) Vorschriften über die Aufzeichnung der Beschlüsse des Schau-Amts und die Ertheilung von Bescheinigungen an die Eigenthümer der geköhrten Hengste. (§. 4.)

e) Einmal angeköhrte Hengste müssen bei jeder folgenden Köhrung von neuem vorgeführt und untersucht werden; einmal abgeköhrte (verworfene) dürfen nie wieder vorgeführt werden. Wer nach abgehaltener Köhrung einen Beschäler ankauft, muß solches dem Landrath anzeigen, dieser zwei Sachkundige, unter solchen einen Thierarzt, zur Untersuchung beauftragen, und auf deren Grund die Erlaubniß zum Gebrauch nur bis zur nächsten Köhrung bei der Regierung nachsuchen. (§. 5.)

f) Wer einen gar nicht oder abgeköhrten Hengst zur Deckung fremder Stuten, es sei gegen Bezahlung oder unentgeltlich, hergiebt, verfällt in eine Strafe von Zehn bis Zwanzig Thaler, der Eigenthümer der Stute in eine Strafe von Fünf bis Zehn Thaler zur Orts-Armenkasse für jeden Fall. Jene Strafe trifft namentlich auch fremde Hengstreiter, welche unterlassen haben, ihre Beschäler den Schau-Aemtern zur Köhrung darzustellen. (§. 6.)

g) Der Betrag des Sprunggeldes bleibt dem freien Uebereinkommen überlassen. (§. 7.)

h) Für die Köhrung (§. 1.) werden von jedem vorgeführten Hengste 10 Sgr., bei außerordentlichen Köhrungen (§. 5.) 1 Thlr. gezahlt, und solche zur Belohnung der Sachverständigen verwendet. (§. 8.)

Laut Publ. der Reg. zu Münster v. 11. Jan. 1836 (v. K. Ann. Bd. 20. S. 600) ist diese Köhr-Ordn., mit Genehmigung des Min. des J. für Gew.-Ang., demnächst in folgenden Punkten abgeändert worden:

a) daß, statt bisher einmal, künftig zweimal im Jahre, und zwar einmal im Oktober und einmal im December oder Januar jeden Jahres, eine ordentliche Köhrung der von Privatpersonen gehaltenen Beschäler stattfinden, und
b) daß die Köhrung zwar in jedem Kreise erfolgen soll, jedesmal aber nur fünf Orte an die Reihe kommen und daher jedesmal zwei Kreise an einen Köhrort verwiesen werden sollen.
c) Dagegen fallen alle außerordentliche Köhrungen fort.
d) Die zeitherigen Schau-Aemter sind aufgelöst und es soll künftig die Köhrung durch zwei von der Reg. zu ernennende beständige Kommissarien und durch einen aus der Mitte der Eingesessenen zu bestimmenden dritten Sachverständigen vorgenommen werden.

4) Für die Rheinprovinz unterm 20. Dec. 1832 [1]) (v. K. Ann Bd. 16. S. 919—921).

Diese Köhr-Ordn. ist wörtlich gleichlautend mit der für die Provinz Westphalen erlassenen (s. oben ad 3.).

Das C. R. der Reg zu Trier v. 14. April 1833 (v. K. Ann. Bd. 17. S. 355) ertheilt eine spezielle Instrukt. zur Ausführung dieser Köhr-Ordnung.

5) Ueber die Diäten-Sätze für die bei den Hengst-Köhrungen zuzuziehenden Thierärzte vergl. das C. R. des Min. des J., landwirthschaftl. Abth., v. 31. Mai 1838 (v. K. Ann. Bd. 22. S. 339).

III. Vereine für Pferdezucht mit Wettrennen, Thier- und Stutenschauen und Prämienvertheilungen.

Dergleichen Vereine haben sich zur Verbesserung der Pferdezucht und Pferdedressur in sämmtlichen Landestheilen gebildet. (Vergl. darüber Dr. F. B. Weber, Handbuch der staatswirthschaftlichen Statistik und Verwaltungskunde der Preuß. Monarchie, Breslau, 1840, S. 425 ff. und Nachträge von 1843 S. 113 ff.).

Ueber die Aussetzung eines Fonds aus Staatsmitteln zu Prämienvertheilungen an kleine Grundbesitzer zur Belebung der Pferdezucht, und über die Grundsätze bezüglich der Verleihung solcher Prämien vergl.:

a) K. O. v. 7. März 1840, nebst den Bestimmungen über dergl. Prämienvertheilungen [2]) (Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 183. Nr. 306.).

b) C. R. des Min. des J. und der Verwalt. der Königl. Haupt- u. Landgestüte v. 6. April 1845 nebst C. R. des Min. für landwirthschaftl. Ang. v. 23. März 1853, betr. die Vertheilung der Prämien für die Züchtung guter Mutterstuten (Min. Bl. d. i. V. 1853. S. 84. Nr. 62.).

Durch die K. O. v. 5. Okt. 1846 (G. S. 1846. S. 482) ist ein oberstes Schiedsgericht in Berlin zur Entscheidung aller Streitig-

---

1) Die Allerh. Genehmigung dieser Köhr-Ordn. ist durch den Landtags-Abschied v. 30. Okt. 1832 ertheilt worden. (Vergl. das R. des Min. des J. für Gew. Ang. v. 19. Dec. 1835 in v. K. Ann. Bd. 20. S. 601.)

2) Das Publ. der Reg. zu Minden v. 29. Nov. 1818 über diesen Gegenstand (v. K. Ann. Bd. 2. S. 1002.) findet hierdurch seine Erledigung.

keiten in Rennangelegenheiten in zweiter und letzter Instanz errichtet worden.

Zweiter Abschnitt.

Von der Verbesserung der Rindviehzucht.

1) Ueber die Verbesserung der Rindviehzucht durch Auswahl guter Zuchtbullen und über deren Haltung und Behandlung sind mehrfache Anordnungen und Belehrungen der Provinzialbehörden ergangen.

Vergl. insbesondere:

a) Publ. der Reg. zu Arnsberg v. 18. Juni 1819 für das Herzogthum Westphalen (v. K. Ann. Bd. 3. S. 353);

b) Instr. der Reg. zu Koblenz v. 20. Jan. 1834 über den Ankauf und die Unterhaltung der Gemeinde-Zuchtstiere (a. a. O. Bd. 18. S. 360);

c) C. R. derselb. Reg. v. 30. Nov. 1842, betr. die Beschaffung und Erhaltung tüchtiger Zuchtstiere. (Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 430. Nr. 604.).

2) Besondere Zuchtstier-Köhr-Ordnungen sind ergangen:

a) für die Rheinprovinz unterm 28. Mai 1839, genehmigt durch K. O. v. 18. Juni ej. und publicirt durch die betr. Amtsblätter in Folge des R. des Min. des J. u. d. P. v. 30. Juni 1839 (v. K. Ann. Bd. 23. S. 371—372);

b) für die Provinz Westphalen unterm 15. Juli 1845, genehmigt durch K. O. v. 27. Juni ej. (Min. Bl. d. i. V. 1845. S. 271. Nr. 291.).

Diese Köhr-Ordnungen bestimmen, daß sowohl die Gemeinde-Zuchtstiere, als auch die Zuchtstiere der Privatpersonen zur Bedeckung fremden Viehes gegen Entgeltung nur dann zugelassen werden dürfen, wenn sie dazu von dem zu errichtenden Schauamte für tauglich erachtet worden sind. Zugleich werden nähere Anordnungen ertheilt über die Errichtung der betr. Schauämter, deren Verpflichtungen und die Strafen der Zuwiderhandlung.

Dritter Abschnitt.

Von der Verbesserung der Schaafzucht.

I. Das Ed. v. 15. Dec. 1681 wegen der Schäfer und Schäferknechte (C. C. M. Tom. V. Abth. 2. S. 139, Rabe's Samml. Bd. I. Abth. 1. S. 120) renovirte, im Interesse der Beförderung und Verbesserung der Schaafzucht, die früher bereits publicirte Gesinde- und Schäfer-Ordnung und verbot den Schäfern und Kostknechten die Haltung von „Butenvieh" oder „sonderen Schaafe", indem dasselbe anordnete, daß die Schäfer bei Strafe schuldig sein sollten, „sich mit der Herrschaft aufs fünfte zu setzen" und daß „Niemand unter anderen Bedingungen einen Schäfer annehmen dürfe."

Da sich indeß insbesondere die in den meisten Landestheilen üblich gewesene und in den Schäferei-Ordnungen beibehaltene Verfassung, nach welcher die Schäferknechte an Lohnesstatt eine bestimmte Anzahl eigener Schaafe bei den Schäfereien hielten und bei dem Abzuge mit sich wegnahmen, als nachtheilig für die Erhaltung der Schäfereien, die Verbesserung der Schaafzucht und die Veredlung der Wolle zeigte, so ergingen für die

mehrsten Landestheile Verordnungen gegen das Halten des Schaaf-Vorviehes.[1])

Diese Verordnungen sind folgende:

a) Ed. v. 16. Aug. 1797 für Schlesien wegen Abschaffung des Schaaf-Vorviehes (Neue Schlesische Ed.-Samml. Bd. 5. S. 588);

b) V. v. 3. Febr. 1800 für die Provinzen Kur- und Neumark, mit Ausschluß des Kottbusschen Kreises, ingleichen für das Herzogthum Pommern, gegen das Vorvieh der Schäfer und Schäferknechte und die Versetzung des Schäferei-Antheils, auch der Schäferei-Geräthschaften der Schäfer und Schäferknechte bei ihrem Umzuge von einer Schäferei zur andern (N. C. C. Tom. X. Nr. 5. de 1800, Rabe Bd. 6. S. 14), nebst deren Ergänzungen und Deklarationen:

α) in dem Direktorial-Reskr. v. 28. Jan. 1801 (enthalten in dem Schreiben der Kurmärkischen Kriegs- und Domainen-Kammer v. 26. Febr. ej.) wegen des festgesetzten Aufkündigungs-Termins der Herrschaften und ihrer Schäfer (N. C. C. Tom. XI. p. 115., Stengel Bd. 14. S. 77, Rabe Bd. 6. S. 459);

β) in dem Ed. v. 16. Jan. 1802 wegen Befolgung der Vorschriften der V. v. 3. Febr. 1800 (N. C. C. Tom. XI. p. 743, Rabe Bd. 7. S. 10), und

γ) in dem R. v. 6. Aug. 1806 wegen Anwendbarkeit der Ed. v. 3. Febr. 1800 u. 16. Jan. 1802 über den Termin zum Anzuge der Schäfer auf die Verhältnisse abziehender Gutspächter (N. C. C. Tom. XII. p. 711, Rabe Bd. 8. S. 646);

c) Ed. v. 26. April 1806 gegen das Vorvieh der Schäfer und Schäferknechte und die Versetzung des Schäferei-Antheils, sowie der Schäferei-Geräthschaften der Schäfer und Schäferknechte bei ihrem Umzuge von einer Schäferei zur andern für die Provinzen Ost- und Westpreußen mit Einschluß von Litthauen und dem Netzdistrikte (N. C. C. Tom. XII. p. 119, Rabe Bd. 13. S. 708).

d) G. v. 1. Juni 1820 wegen der Löhnung und des Umzugs der Schäfer und Schäferknechte in Neuvorpommern und Rügen, im Großherzogthume Posen und in den mit Westpreußen vereinigten Distrikten des vormaligen Herzogthums Warschau (G.-S. 1820. S. 109), nebst der Erläut. des §. 6. dieses Ges. in dem R. des Min. des J. v. 30. Nov. 1844. (Min. Bl. d. i. V. 1845. S. 43, Nr. 53.).

e) G. v. 13. Mai 1822 wegen der Löhnung und des Umzugs der Schäfer und Schäferknechte in den Provinzen Sachsen und Westphalen, in dem Kottbusser Kreise und in den zu den Reg.-Bezirken Potsdam, Frankfurt und Liegnitz geschlagenen vormals Sächsischen Landestheilen, desgl. wegen Bestimmung des Umzugstermins in der Provinz Schlesien (G. S. 1822. S. 147), auf welches Gesetz sich beziehen:

α) die K. O. v. 28. Aug. 1835, wegen des Umzugstermins dienender Schäfer und Schäferknechte im Kreise Hoyerswerda, (G. S. 1835, S. 196);

---

1) Ueber das Rechtsverhältniß zwischen den sogen. Antheils-Schäfern und den Gutsherren vergl.:

a) die Erk. des O. L. G. zu Breslau v. 21. Dec. 1835, 15. Dec. 1836 u. 31. März 1837 und des Ob. Trib. v. 16. Sept. 1837 in Koch's Schles. Arch. Bd. 1. S. 575 ff., desgl. die Erk. des Ob. Trib. v. 29. Mai 1848 in den Entsch. Bd. 16. S. 508. Präj. Nr. 2026. u. Bd. 17. S. 434;

b) das R. des Min. des J. u. d. P. v. 13. Aug. 1840 (Min. Bl. d. i. V. 1840. S 392. Nr. 689.).

β) Publ. der Reg. zu Magdeburg v. 16. Jan. 1823, wegen des Umzugstermins der Schäfer und Schäferknechte, (v. K. Ann. Bd. 7. S. 71),

γ) Publ. des Ob. Präsid. der Provinz Westphalen v. 24. Okt. 1827, betr. die Bestrafung der Uebertreter der Gesetze wegen Löhnung der Schäferknechte. (v. K. Ann. Bd. 11. S. 927).

II. Ueber die Beförderung der Verbesserung der feinwolligen Schaafzucht durch Errichtung der Königl. Stamm-Schäferei zu Frankenfelde vergl. die Nachrichten in Dönniges Land. Kult. Ges. Bd. 1. S. 175—176; und über die Aufnahme von Lehrlingen in diese Stamm-Schäferei das R. des Min. des J. v. 8. Febr. 1830. (v. K. Ann. Bd. 14. S. 74).

Vierte Unter-Abtheilung.

Von der Erhaltung und Verbesserung der Fischerei.

Die Gesetzgebung zum Schutze und zur besseren Benutzung der Fischerei gehört in das Gebiet der Maaßregeln zur Beförderung der Landes-Kultur im weiteren Sinne des Wortes. Von diesem Standpunkte geht namentlich auch das Landes-Kultur-Ed. v. 14. Sept. 1811 aus, indem dasselbe im §. 37. bestimmt:

Wir empfehlen die bessere Benutzung der in den Forsten und Feldmarken befindlichen kleineren Gewässer zur Fischerei. Das Hinderniß der Beraubung wird durch die angeordnete strengere Polizei gehoben, und der Nachtheil, der hie und da durch das Flachs- und Hanfröthen entsteht, kann gehoben werden, da es von der Willkühr des Besitzers abhängen soll, ob er solches ferner gestatten will oder nicht. [1])

Ursprünglich und bis tief in das Mittelalter hinein stand jedem ächten Eigenthümer auf seinem Eigenthume, den angrenzenden Uferbesitzern in einem Flusse, den Gemeindegenossen in den Gemeindegewässern, das Fischereirecht zu. Späterhin entstand, im Zusammenhange mit der Jagd und mit dem Regal auf herrnlose Sachen, das Wasser- und Fischerei-Regal, welches in neuerer Zeit fast allgemein auf öffentliche, im Staatseigenthume befindliche Flüsse (Ströme) ausgedehnt und als solches Privatpersonen verliehen oder auch verpachtet wurde. Auf Privatgewässer, stehende und fließende, eigneten sich wider das Herkommen die Gutsherrschaften und Obrigkeiten eine ausschließliche Fischereigerechtigkeit mit Zurücksetzung der Hintersassen (Bauern) zu. Diesen und unangesessenen Einwohnern ist häufig nur der Fischfang mit Hamen und Angeln zugestanden worden.

Gemeinrechtlich werden ausschließliche Fischereigerechtigkeiten nicht anerkannt; ihre Erwerbung, sowie jedes Vorrecht, muß von dem Behauptenden erwiesen werden. Die Fischereigerechtigkeit auf Privatgewässern wird vielmehr als Ausfluß des Grundeigenthums, bei fließenden Gewässern als der angrenzenden Ufereigenthümer angesehen, worüber jedoch Partikulargesetze und Herkommen verschiedenartig bestimmen.

Fischereigerechtigkeiten auf fremdem Grund und Boden sind als Grundgerechtigkeiten zu betrachten. Unabhängig von dem Fischereiregal besteht

---

1) Vergl. in Betreff des Verbots des Flachs- und Hanfröthens in Strömen, Seen, Teichen, Bächen und frischen Gewässern die Erläut. zum §. 37. des Land. Kult. Ed. v. 14. Sept. 1811 (s. in Bd. I. Abth. 1. S. 107—108).

das Fischerei-Hoheitsrecht als Oberaufsichtsrecht des Landesherrn, aus welchem in Fischerei-Ordnungen mehrere Beschränkungen der Fischerei, Behufs Konservation derselben, der Verhütung von Kollisionen und Mißbräuchen, hervorgegangen sind. [1])

I. Die Grundsätze des Allgem. Land-Rechts über die Fischerei.

Das A. L. R. stellt über den Gegenstand folgende Grundsätze auf [2]):

1) Der Fischfang in öffentlichen Strömen gehört zu den Regalien (A. L. R. II. 16. §. 73.); über die Verleihung dieses Regals an Privatpersonen disponiren die §§. 74—78. a. a. O. [3])

2) Die Fischerei in Teichen, Hältern, Seen und anderen geschlossenen Gewässern, welche sich nicht über die Grenze des Grundstückes erstrecken, in welchem sie liegen (in Privatgewässern) ist in der Regel das Eigenthum des Besitzers des Grundstückes. (A. L. R I. 9. §§. 176—183.).

3) Im Uebrigen steht die Fischereigerechtigkeit in Strömen, Seen und anderen Gewässern nur demjenigen zu, welcher damit besonders beliehen ist. (Vergl. A. L. R. I. 9. §. 170. und über den Umfang eines solchen Rechtes die §§. 171—175. a. a. O.).

Das Allgem. Land-Recht enthält ferner in den §§. 184 — 190. Tit. 9. Th. I. polizeigesetzliche Vorschriften bezüglich der Ausübung der Fischerei.

Die betreffenden Bestimmungen sind folgende:

1) Jedem Eigenthümer steht das Recht zu, auf seinem Grund und Boden, unter Beobachtung der Polizeigesetze, Fischteiche anzulegen. (§. 184.).

Die Fischerei in Teichen und eingeschlossenen Privatgewässern darf jeder Eigenthümer nach eigenem Gutbefinden ausüben. (§. 185.).

2) In öffentlichen, sowie in nicht eingeschlossenen Privatgewässern, müssen bei Ausübung der Fischerei die Vorschriften der Polizeigesetze wegen der Laichzeit, des verbotenen Fischerzeuges, und was sonst darin zur Verhütung des Ruins der Fischerei verordnet ist, genau befolgt werden. (§. 186.).

3) Auch in Privatflüssen, worin mehrere die Fischereigerechtigkeit haben, darf Niemand, der nicht ein besonderes Recht dazu erworben hat,

---

1) Vergl. Runde's Deutsches Privatrecht, §. 110., Eichhorn's Deutsches Privatrecht, §§. 268. und 269., Mittermaier's Deutsches Privatrecht, §. 290.

2) Vergl. hierüber: die Abhandl. v. G. Fr. G. über die Rechte der Ufereigenthümer von Privatgewässern nach der Preuß. Gesetzgebung, in der Jur. Zeit. 1832. S. 803 ff., Böle, Beitrag zur Lehre vom Wasserrechte, in Dr. Sommer's Arnsberg. Arch. Bd. 2. S. 627 ff., Evelt, Beitrag zur Lehre über das Wasserrecht, a. a. O. Bd. 12. S. 155 ff., Beitrag zur Lehre vom Wasserrechte, in der Jur. Wochenschr. 1845. S. 8. ff.

3) Vergl.:

a) über die Frage, ob die Fischerei in Privatflüssen und Gräben den Uferbesitzern, soweit ihre anstoßenden Grundstücke reichen, gebührt, wenn dergleichen Gewässer auf denselben noch nicht ganz abgeschlossen sind? die bejahenden Erk. des Ob. Trib. v. 31. Juni 1835 u. 18. Okt. 1836 in Koch's Schles. Arch. Bd. 3. S. 86—106, Forni's Zeitschr. Bd. 1. S. 382 u. Central-Bl. für Pr. Jur. 1839. S. 781.);

b) über die Frage, ob jedem Adjarenten als solchem das Recht zur Fischerei in Privatflüssen zusteht, dergestalt, daß der besonders zur Fischerei Berechtigte denselben nur in so weit ausschließt, als er ein besonderes Recht dazu erworben hat und so die Ausschließlichkeit seines Rechtes speziell nachweist? die bejahenden Erk. des Ob. Trib. v. 23. Sept. 1845 (Dr. Sommer's Arnsb. Arch. Bd. 12. S. 61 — 73.) und des O. L. G. zu Hamm v. 4. Okt. 1844 (a. a. O. Bd. 10. S. 621. 627.). Vergl. auch das Erk. des Ob. Trib. hierüber v. 31. Aug. 1846 in den Entsch. Bd. 15. S. 361.

durch Versetzung des Flusses ober- oder unterhalb, den freien Gang der Fische hindern. (§. 187.).

4) Auf öffentlichen Gewässern darf Niemand zum Nachtheile des Fischereiberechtigten Enten halten (§. 188.); der Fischereiberechtigte darf solche, wenn sie auf dem Wasser betroffen werden, pfänden oder tödten. (§. 189.).

5) Endlich bestimmt der §. 190. a. a. O., daß derjenige, welcher ohne Recht oder Erlaubniß fischt und krebst, außer dem, was er gefangen hat, auch die bei ihm befindlichen Netze und Fischereigeräthe verliert. [1])

II. Die speziellen Gesetze für einzelne Landestheile bezüglich der Fischerei.

A. Für die Mark Brandenburg.

Das noch gegenwärtig in Kraft stehende Gesetz über die Ausübung der Fischerei in der Mark bildet die Fischer-Ordnung v. 3. März 1690 [2]), insofern nicht rücksichtlich der Elbe und Oder auf gewissen Punkten besondere Vorschriften und Observanzen stattfinden. [3])

Außerdem ist hier folgender Bestimmungen zu gedenken:

1) V. v. 12. Dec. 1668, wodurch das Nachtfischen auf der Spree, Havel und Wubelitz verboten wird. (C. C. M. Tom. IV. Abth. 2. Kap. 4. S. 197, Rabe, Bd. I. Abth. 1. S. 114).

2) Flecken-, Dorf- und Acker-Ordn. v. 16. Dec. 1702. §§. 37. u. 38. (C. C. M. Tom. V. Abth. 3. Kap. 1. S. 227, Nr. XXXII., Rabe, Bd. I. Abth. 1. S. 238 ff.).

3) Ed. v. 6. Aug. 1764, wider die Fischdiebereien im Amte Kottbus. [4]) (N. C. C. Tom. III. p. 461, Rabe, Bd. I. Abth. 3. S. 47).

4) K. O. v. 10. Sept. 1837, betr. die Fortschaffung der schädlichen Fisch-

---

1) Hierbei wird in dem §. 190. a. a. O. auf die betr. Vorschriften des Strafrechts (A. L. R. II. 20.) hingewiesen. An die Stelle des Tit. 20. Th. II. des A. L. R. ist jetzt das Strafgesetzbuch v. 14. April 1851 getreten. Dieses bestimmt in der fraglichen Beziehung:

a) im §. 273.: „Wer unberechtigt fischt oder krebst, soll mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft werden. Die polizeilichen Bestimmungen der besonderen Fischereiordnungen werden dadurch nicht berührt."

b) Im §. 217. Nr. 1.: „Mit Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten wird bestraft: wer Fische aus Teichen oder Behältern stiehlt."

c) Nach §. 19. a. a. O. tritt außer der Strafe die Konfiskation der Gegenstände, welche durch das Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht, oder welche zur Begehung desselben gebraucht oder bestimmt worden sind, ein, sofern sie dem Thäter oder einem Theilnehmer der That gehören.

2) a) Diese Fischer-Ordnung kündigt sich als eine Erneuerung der älteren Fischer-Ordn. des Kurfürsten Johann Georg vom J. 1574 an, und findet sich abgedruckt im C. C. M. Tom. IV. Abth. 2. Kap. 4. S. 247. Nr. VII., desgl. in Rabe's Samml. Bd. I. Abth. 1. S. 166 ff.

b) Mit Bezug auf den Abschn. III. §. 7. und Abschn. I. §. 11. der Fischer-Ordn. v. 3. März 1690 verbietet das R. des Min. des J. v. 23. Dec. 1825 an die Reg. zu Potsdam (v. K. Ann. Bd. 9. S. 1085—1086.) den Fang und Verkauf kleiner Barsche unter zwei Zoll Länge.

3) Vergl. v. Scholtz u. Hermensdorff Prov. Recht der Kurmark Brandenburg, 2. Ausg. Bd. I. S. 6. §. 11. u. S. 70—72, insbes. auch über die Frage, ob und in wiefern in der Mark den Gutsherrschaften ein Fischereirecht in den eingeschlossenen Privatgewässern zustehe.

4) Vergl. auch die Publ. der Kurmärkischen Kammer v. 6. Juni 1797 und v. 18. Juni 1798 wegen Bestrafung der Fischdiebstähle aus den Kottbusschen Fischteichen, Hältern und Kanälen. (N. C. C. Tom. X. p. 1303 und Stengel's Beitr. Bd. 7. S. 200, Rabe's Samml. Bd. 4. S. 181. und Bd. 5. S. 133.)

wehren in der Havel und Spree, nebst darauf bezüglicher Bekanntmach. der Min. des J. u. d. F. v. 10. Okt. 1839. (G. S. 1839. S. 327).

B. Für die Provinz Preußen.

1) Fischerei-Ordn. für die Binnengewässer der Provinz Preußen, v. 7. März 1845. [1]) (G. S. 1845. S. 114 ff.).

2) Fischerei-Ordn. für das frische Haff, v. 7. März 1845. [2]) (G. S. 1845. S. 121 ff.).

3) Fischerei-Ordn. für das kurische Haff, v. 7. März 1845. [3]) (G. S. 1845. S. 139 ff.).

C. Für die Provinz Pommern.

1) Publ. der Reg. zu Stettin v. 24. Jan. 1822, betr. den Betrieb der Fischerei in den zum Domainen-Amte Stettin gehörigen Gewässern. (v. K. Ann. Bd. 6. S. 79 ff.).

2) Für Neu-Vorpommern und Rügen gilt die V. v. 6. März 1724, wie künftig bei der Fischerei verfahren werden soll. (Dähnert's Samml.

---

1) Dies Gesetz hebt alle älteren entgegenstehenden Bestimmungen auf und findet (nach §. 1.) auf alle öffentlichen Gewässer (mit Ausnahme des frischen und kurischen Haffs) und solche Privatgewässer in der Provinz Preußen Anwendung, in welchen der Fischfang verschiedenen Berechtigten zusteht, oder welche mit fischhaltigen Gewässern, in denen Andere zur Ausübung der Fischerei berechtigt sind, dergestalt in Verbindung stehen, daß die Fische aus dem einen in das andere frei übertreten können. — Der §. 2. gestattet für Privatgewässer die vertragsweise Aufhebung der beschränkenden Vorschriften der Fischerei-Ordn. unter Zustimmung sämmtlicher Berechtigten. Im Uebrigen ertheilt das Gesetz polizeiliche Vorschriften über die Ausübung und zur Sicherung der Fischerei und über den Umfang der Ausübung des Rechtes; desgl. Strafvorschriften gegen Kontraventionen und Bestimmungen über die Aufsicht.

2) Dies Gesetz hebt die bisherige Fischer-Ordn. für das frische Haff v. 22. Febr. 1787 und die Verordnungen im Zus. 15. des Ostpreuß. Provinzial-Rechts, sowie alle früheren, die Fischerei im frischen Haff betr. Bestimmungen und Verordnungen auf. *)

Die Fischerei auf dem frischen Haffe ist Eigenthum des Staats (§. 1.) und nur denjenigen gestattet, welche ein durch landesherrl. Verleihung, Vertrag mit dem Fiskus, oder Verjährung begründetes Recht dazu haben (§. 2.).

Der §. 3. ertheilt Vorschriften über den Umfang und die Art der Ausübung des Rechtes Seitens der dazu Berechtigten, und die §§. 4—10. bestimmen über die Schranken des Betriebes der Fischereigerechtigkeit.

Der Abschn. II. (§§. 11—48.) handelt von den verschiedenen Arten und Geräthschaften, den Gränzen und der Zeit des Fischereibetriebes; der Abschn. III. (§§. 49—65.) von dem Verhalten der Fischer beim Fischen und bei Benutzung der gewonnenen Haffprodukte; der Abschn. IV. (§§. 66—84.) endlich von dem Verfahren bei Beaufsichtigung des Fischereiwesens und bei Bestrafung der Fischereikontraventionen.

3) Dies Gesetz hebt die bisherige Fischerei-Ordn. für das kurische Haff v. 11. Juni 1792 (N. C. C. Tom. IX. p. 995, Rabe Bd. 2. S. 322.) und die Bestimmungen im Zus. 15. des Ostpreuß. Prov. Recht, sowie alle früheren Bestimmungen und Verordnungen über die Fischerei im kurischen Haff auf, und schließt sich übrigens in seinen wesentlichsten Bestimmungen denjenigen der Fischerei-Ordn. de eod. für das frische Haff an. — (Vergl. über die Berichtigung eines Druckfehlers im §. 32. des Gesetzes die Bekanntmach. des Min. für landwirthschaftl. Ang. v. 10. Aug. 1850 in der G. S. 1850. S. 363.

---

*) Hierdurch ist auch das (auf die Fischerei-Ordn. v. 22. Febr. 1787 bezügliche) Publ. der Reg. zu Königsberg v. 14. Aug. 1822 (v. K. Ann. Bd. 6, S. 628 ff.) antiquirt.

Suppl. Bd. 4. S. 595, und Amtsbl. der Reg. zu Stralsund pro 1851. Beil. zu Stück 30.).

Vergl. dazu folgende Erläut.:

a) die Verordn. v. 17. Okt. 1800. (Dähnert's Samml., Suppl. Bd. 4. S. 601), b) das Publ. v. 15. Sept. 1794, (a. a. O., Suppl. Bd. 1. S. 757), c) das Pat. v. 26. Okt. 1796, (a. a. O. Suppl. Bd. 3. S. 759), d) das Pat. v. 14. Mai 1800, (a. a. O., Suppl. Bd. 4. S. 599), e) das Pat. v. 9. Juni 1800, (a. a. O. Suppl. Bd. 4. S. 600), f) die V. v. 16. Juni 1822, (Amtsbl. der Reg. zu Stralsund pro 1822. S. 365 u. pro 1833. S. 311), g) die (mittelst R. der Min. des Königl. Hauses u. des J. u. d. P. v. 18. Aug. 1841 bekannt gemachte) K. O. v. 17. Juli 1841, (Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 222. Nr. 349. und Amtsbl. der Reg. zu Stralsund pro 1841. S. 250), h) V. v. 2. Nov. 1825, betr. das Verbot der sogen. Pulsch-Fischerei, (Amtsbl. der Reg. zu Stralsund, pro 1825. S. 460), nebst i) dem darin in Bezug genommenen Landes-Pat. v. 14. Mai 1800, (Dähnert, a. a. O., Suppl. Bd. 4. S. 595), k) V. v. 20. Dec. 1826, betr. den verbotenen Gebrauch der Aalharken beim Aalfischen (Amtsbl. der Reg. zu Stralsund pro 1826. S. 374, u. pro 1833. S. 311), l) V. v. 10. Juli 1829, betr. den Heringsfang, (a. a. O. 1829. S. 235, u. 1831. S. 145).

Vergl. auch:

α) Pat. v. 3. Aug. 1782, wider das Fischstehlen. (Dähnert, a. a. O., Suppl. Bd. 3. S. 757),

β) Pat. v. 11. Dec. 1801, betr. die gegen unbefugte Fischereien vorzunehmenden Pfändungen. (a. a. O., Suppl. Bd. 4. S. 806). [1])

3) Instr. des K. Min. des H. v. 4. März 1822, wie diejenigen sich zu verhalten haben, welche das Gewerbe der Herings-Fischerei und Salzerei auf der Insel Usedom und Wollin unter Begünstigung einer Salz-Bonifikation betreiben wollen. (v. K. Ann. Bd. 6. S. 70 ff.).

D. Für die Provinz Posen.

Fischerei-Ordn. für die Provinz Posen, v. 7. März 1845. [2]) (G. S. 1845. S. 107 ff.).

E. Das linke Rheinufer betreffend. [3])

Der in diesen Landestheilen geltende Code Napoléon bestimmt im Art. 715., daß über das Recht zu fischen in besonderen Gesetzen bestimmt werde.

---

1) Vergl. alle diese Verordn. und Erlasse in Dr. G. C. W. Dabis, Ergänz. des Strafgesetzb. für die Preuß. Staaten (Bd. 2. der von dem Präsid. Wentzel herausgegeb. Ergänz. des Strafgesetzbuchs), Leipzig 1853. S. 18—32.

2) Dies Gesetz besagt im Eingange, daß es für die Provinz Posen an gültigen Vorschriften über die Fischerei bis dahin gefehlt habe. Der §. 1. bestimmt, daß das Gesetz Anwendung finden solle auf öffentliche Gewässer und solche Privatgewässer, in welchen der Fischfang verschiedenen Berechtigten zusteht, oder welche mit fischhaltigen Gewässern, in denen Andere zur Ausübung der Fischerei berechtigt sind, dergestalt in Verbindung stehen, daß die Fische aus dem einen in das andere frei übertreten können. — Der §. 2. gestattet den zur Fischerei in Privatgewässern Berechtigten die vertragsweise Aufhebung der beschränkenden Vorschriften der Fischerei-Ordn. unter Zustimmung sämmtlicher zur Fischerei darin Berechtigten. — Im Uebrigen ertheilt das Gesetz polizeiliche Bestimmungen über die Ausübung und zur Sicherung der Fischerei und über den Umfang der Ausübung des Rechts; desgl. Strafvorschriften gegen Kontraventionen und Bestimmungen über die Aufsicht, — im Wesentlichen in der Art, wie die Fischerei-Ordn. de eod. für die Binnengewässer der Provinz Preußen.

3) Vergl. die betr. Gesetze in Salm und Schmitz, Ergänz. des Strafgesetzb. für die Preuß. Staaten (Bd. 3. der von dem Präsid. Wentzel herausgegeb. Ergänz. des Strafgesetzb.) Leipzig 1853. S. 120—127.

Die ausschließliche Fischerei-Gerechtigkeit ist als ein Ausfluß der Feudalherrschaft aufgehoben. (Vergl. die Gesetze v. 6. u. 30. Juli, und v. 26. Sept. 1793 [1], in Rudler's Samml., Bd. 8. S. 25—27)

Der Code bestimmt ferner über den Gegenstand, daß ein Jeder auf seinem Grundstücke Fischteiche anlegen darf, jedoch für den Schaden verantwortlich ist, welcher einem Andern dadurch verursacht wird. (Art. 537., 544., 1382., 1383.).

Die Fische in einem Fischteiche gehören dem Eigenthümer desselben; gehen sie in einen anderen Teich über, dem Eigenthümer des letzteren. (Art. 552., 564.).

Schiffbare und flößbare Flüsse und Ströme sind Eigenthum des Staats (Art. 538.); die Fischereinutzung derselben wird verpachtet oder konzessionirt, jedoch steht jedem, der nicht Pächter oder konzessionirt ist, zu, mit der Handangel zu fischen. [2]) (Gesetz v. 4. März 1802. (14. Floréal X.) Tit. 5., v. Daniel's Handb. Bd. 4. S. 376, u. Salm u. Schmitz a. a. O. S. 121).

Allgemeine Fischerei-Polizei- und Strafgesetze sind in diesem Gesetze und in der Ordonanz vom August 1669. Tit. 31. Art. 5—12., 14., 17. u. 18. (v. Daniels, Bd. 1. S. 37), welche durch Beschluß des Vollziehungs-Direktoriums v. 16. Juli 1798 (28. Messidor VI.), der Art. 5. jedoch nur theilweise, wiederhergestellt und auf dem linken Rheinufer verkündigt sind (a. a. O. Bd. 4. S. 693), enthalten.

Das Königl. Preuß. Ges. v. 23. Juni 1833, betr. die Ausübung der Fischerei in den Landestheilen des linken Rheinufers (G. S. 1833. S. 78) hat verordnet,

daß mit dessen Verkündigung die Bestimmungen der V. des ehemaligen Gen.-Gouvernements am Nieder- und Mittel-Rhein v. 18. Aug. 1814 (vergl. Skotti's Samml. für Jülich-Cleve-Berg, Bd. 3. S. 1728) wegen der Fischerei außer Kraft treten und wegen Benutzung und Ausübung derselben derjenige Zustand wiederhergestellt werde, welcher vor Erlaß jener V. rechtlich stattgefunden hat. Zugleich ertheilt das Ges. Strafbestimmungen wegen unbefugter Fischerei. [3])

Die K. O. v. 5. Juli 1847 (G. S. 1847. S. 287) bestimmt,

daß die Fischerei in denjenigen Gewässern der Rheinprovinz auf dem linken Rheinufer, in welchen die Forelle die vorherrschende Fischgattung ist, nicht mehr während der Zeit von Anfang Februar bis Mitte März, sondern während der Monate Oktober und November verboten sein solle.

In Betreff der vormals Großherzoglich Bergischen Landestheile vergl. die V. v. 30. Okt. 1807, betr. das Verbot des Fischens auf dem

---

1) Das Staatsraths-Gutachten v. 19. Febr. 1805 (30. Pluviose XIII.) stimmt hiermit überein und nimmt an, daß die Fischerei-Gerechtigkeit in nicht schiffbaren Flüssen (Gewässern) nicht den Gemeinden, sondern den Ufereigenthümern, unter Beobachtung der Polizeigesetze, zustehe (s. in Erhard's Supplem. zum Gesetzb. Napoleon's I. S. 118—119 und in Salm u. Schmitz a. a. O. S. 120). Vergl. v. Daniels Handb. Bd. 2. S. 368, 403, Bd. 5. S. 7.)

2) Das Erk. des Ob. Trib. v. 30. März 1846 (Entsch. Bd. 14. S. 397) nimmt an, daß die Fischerei, welche vor Einführung der französ. Gesetze (in den vormals Französisch gewesenen Landestheilen) einem Gute in einem öffentlichen Flusse zustand, durch die Einführung jener Gesetze und durch die denselben entsprechende Behandlung die Eigenschaft eines Gutspertinenz verloren habe und Staatseigenthum geworden sei.

3) Das Publ. der K. Reg. zu Trier v. 10. Mai 1819 (v. K. Ann. Bd. 3. S. 364) giebt eine Zusammenstellung der in der Ordonnanz v. J. 1669 enthaltenen Vorschriften zur Erhaltung der Fischerei in den Flüssen und Bächen und der Strafbestimmungen dieser Ordonnanz gegen Kontraventionen.

Rheine zur Nachtzeit. (Skotti's Samml. Nr. 2991. u. Salm u. Schmitz a. a. O. S. 867).

Fünfte Unter-Abtheilung.

Von der Beförderung des Seidenbaues.

Die Seidenraupenzucht, welche bereits in früherer Zeit unter Friedrich dem Großen besonders begünstiget wurde, hat in neuerer Zeit wieder größeres Leben gewonnen; insbesondere hat sich darum der Reg.- und Schulrath Türk in Potsdam [1]) verdient gemacht. [2])

Es hat sich namentlich ein „Verein zur Beförderung des Seidenbaues in den Preuß. Staaten" gebildet, dessen Zweck die Beförderung des Seidenbaues in seiner Verbindung mit der Landwirthschaft ist. Demselben sind durch die K. O. v. 9. Nov. 1828 Korporationsrechte, und laut Bekanntmachung des Gen.-Postmeisters v. 29. Okt. 1828 die Portofreiheit bewilliget worden.

Vergl. diese Erlasse nebst den Allerh. bestätigten Statuten des Vereins (mitgetheilt durch das C. R. des Min. des J. v. 27. Febr. 1829) in v. K. Ann. Bd. 13. S. 52—66. [3])

Ueber die Beförderung des Seidenbaues durch Kultur von Maulbeerbäumen vergl.:

a) Publ. der Reg. zu Köslin v. 19. März 1836 (v. K. Ann. Bd. 20. S. 105—108);
b) C. R. des Min. des Königl. Hauses v. 26. Jan. 1841 an sämmtl. Reg. diesseits der Weser, betr. die Beförderung der Kultur des Maulbeerbaumes auf Domainen-Ländereien (Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 147. Nr. 218.);
c) Publ. der Reg. zu Posen v. 19. Nov. 1842, betr. die Beförderung des Seidenbaues durch Anlegung von Maulbeer-Plantagen (Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 406. Nr. 565.).

---

1) Vergl. dessen Bekanntmach. v. 12. Dec. 1829 über die zweckmäßigste Art, die Puppen in den Seiden-Kokons zu tödten, die Seide zu haspeln, und die Maulbeerbäume anzupflanzen (v. K. Ann. Bd. 14. S. 761—766), desgl. v. 12. Aug. 1832 (mitgetheilt durch das Publ. des Ob. Präs. der Provinz Westphalen v. 3. Okt. 1832, v. K. Ann. Bd. 16. S. 642); ferner Türk's Nachrichten über den Seidenbau im Preuß. Staate, in der Preuß. Staatszeit. 1838 Nr. 337., desgl. im Centralbl. für Handels- und Gewerbs-Statistik, 1839 Nr. 10. u. 11., und in den Annal. der Preuß. Landwirthschaft. Jahrg. 1. H. 1. S. 128—149.

2) Vergl. das C. R. des Min. der geistl., U. u. M. Ang. v. 5. April 1830, betr. die Bolzanische Schrift über den Seidenbau (v. K. Ann. Bd. 14. S. 318 bis 320). Diese Schrift ist unter dem Titel: „Wegweiser zum Seidenbau für Nord-Deutschland u. insbes. für Preußen" im J. 1830 erschienen.

3) Zur Beförderung des Seidenbaues in der Mark Brandenburg und Niederlausitz hat sich ein Provinzial-Verein gebildet, welcher seinen Sitz in Berlin hat, und dessen Statuten unterm 15. Mai 1845 veröffentlicht sind. Vergl. auch die Jahresberichte über die Wirksamkeit dieses Vereins von 1851 und von 1852—1853.

Dritte Abtheilung.

Von den Einrichtungen und Maaßregeln zur Beförderung landwirthschaftlicher Bildung und Verbesserungen.

I. Landwirthschaftliche technische Lehranstalten.

Der Zweck dieser Anstalten ist auf die Verbindung der Theorie mit der Praxis gerichtet. Sie ressortirten nach dem Allerh. Erl. v. 17. April 1848 [1]) (G. S. 1848. S. 109), von dem Min. für H., G. und öffentl. Arb. und stehen gegenwärtig in Gemäßheit des Allerh. Erl. v. 25. Juni 1848 [2]) (G. S. 1848. S. 159) unter der Leitung des Min. für landwirthschaftl. Ang.

Die höheren Lehr-Anstalten dieser Gattung sind folgende [3]):

1) Die staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena bei Greifswald.

Durch den Allerh. Erl. v. 21. Mai 1850 (Min. Bl. d. i. V. 1850. S. 190, Nr. 242) ist deren obere Leitung dem Min. für landwirthschaftl. Ang., vorbehaltlich jedoch der Mitwirkung des Unterrichts-Min. bei allen, die gegenseitigen Beziehungen und Verpflichtungen der Akademie und der Universität zu Greifswald betr. Angelegenheiten, übertragen und zugleich bestimmt worden, daß durch diesen Ressortwechsel in den gegenseitigen Beziehungen und Verpflichtungen nichts geändert werde, und das der Akademie zu Eldena überwiesene Vorwerk Eldena nebst Pertinenzien Eigenthum der Universität Greifswald bleibe.

Nachrichten über den Zweck und die Einrichtung der Akademie zu Eldena finden sich in v. K. Ann. Bd. 22. S. 404 — 411, und im Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 359—360.

Vergl. auch: Baumstark (Dir. der Akademie zu Eldena), über staats- und landwirthschaftl. Akademien und deren Verbindung mit Universitäten; nebst einer kurzen Nachricht über die Akademie zu Eldena bei Greifswald. Greifswald, 1839. gr. 8.

2) Die höhere landwirtschaftliche Lehranstalt zu Poppelsdorf bei Bonn.

Dieselbe ist im Jahre 1847 errichtet und ihre Angelegenheiten ressortiren von dem Min. für landwirthschaftl. Ang., unter Konkurrenz des Min. der geistl., U. u. M. Ang., insoweit die Interessen der Universität Bonn dadurch berührt werden.

Ueber den Zweck und die Einrichtung der Anstalt vergl. den Einrichtungsplan v. 11. April 1847, mitgetheilt durch das R. des Min. des J. de eod. (Min. Bl. d. i. V. 1847. S. 54—58.)

Ueber die Disciplin und den Gerichtsstand der dort studirenden Aka-

---

1) Vergl in Bd. I. S. 1.

2) Ebendas. S. 2.

3) a) Die sonst noch bestehenden zahlreichen Ackerbauschulen und anderen landwirthschaftlich-technischen Lehr-Institute sind aufgeführt in dem landwirthschaftlichen Kalender von O. Mentzel und Dr. A. v. Lengerke, Jahrg. 1854, Th. II. S. 156—163.

b) Uebersichten der im Sommerhalbjahr 1853 und im Winter-Semester 1853/54 auf den höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalten des Staates Studirenden, vergl. im Min. Bl. d. i. V. 1853. S. 194 u. S. 284.

demiker ist die K. O. v. 4. Febr. 1848 (G. S. 1848. S. 97) ergangen, und demgemäß eine durch das C. R. des Min. der Geistl., U. u. M. Ang. u. des J. v. 29. März 1848 (Min. Bl. d. i. V. 1848. S. 159. Nr. 160.) bekannt gemachte Abänderung des Einrichtungsplans v. 11. April 1847 eingetreten.

3) Die Königl. landwirthschaftliche Lehranstalt zu Proskau in Schlesien,

Sie ist gleichfalls im Jahre 1847 errichtet und ressortirt von dem Min. für landwirthschaftliche Ang. und einem von diesem zu bestellenden Kuratorium unter der Leitung des Ob.-Präsid. der Provinz Schlesien.

Ueber den Zweck und die Einrichtung der Anstalt vergl. den Organisations-Plan derselben, welcher durch das Publ. des Ob. Präsid. der Provinz Schlesien v. 6. Aug. 1847 (Min. Bl. d. i. V. 1847. S. 206. Nr. 264.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden ist.

4) Die landwirthschaftliche Akademie zu Möglin bei Wriezen a. O., von dem Staatsrathe Thaer im J. 1806 gestiftet und seit 1819 zu einer Königl. Lehranstalt erhoben.

Ueber Zweck, Einrichtung und Verfassung des Instituts vergl. die Möglinschen Jahrbücher Bd. 4. S. 337—355 u. Bd. 17. S. 301—328, desgl. Programm der Königl. Akademie des Landbaues zu Möglin. Berlin, 1836. 8.

5) Die landwirthschaftliche Lehranstalt zu Regenwalde in Hinterpommern.

II. Landwirthschaftliche Vereine.

In Folge des §. 39. des Landes-Kult. Ed. v. 14. Sept. 1811 [1]) haben sich in allen Landestheilen zahlreiche landwirthschaftliche Vereine gebildet, welche ihren Centralpunkt in dem Landes-Oekonomie Kollegium zu Berlin finden. [2]) Diese Vereine bezwecken theils die Beförderung der Oekonomie überhaupt, theils einzelner Theile derselben selbstständig, und bestehen theils für ganze Landestheile, theils als Zweiganstalten für mehrere und einzelne Kreise. Die Verbindung und der Geschäftsbetrieb aller dieser Gesellschaften ist, nach den Endzwecken und nach dem Bedürfnisse der Gegenden, durch frei aufgestellte und landespolizeilich genehmigte Statuten geregelt. Sie erhalten sich größtentheils und schaffen die Mittel zur Erreichung ihrer Endzwecke durch freiwillige Beiträge ihrer Mitglieder; einige derselben erhalten Zuschüsse aus Staatsfonds des landwirthschaftl. Ministeriums; andere sind durch Bewilligung von Unterstützungen und Prämien ausgezeichnet worden.

Neben der Förderung der Wissenschaft hat sich die Mehrzahl der Vereine die Vervollkommnung des praktischen Betriebes der Landwirthschaft zur Aufgabe gestellt. [3])

Eine Nachweisung der am Schlusse des Jahres 1838 im Preuß. Staate bestandenen (88.) landwirthschaftlichen Vereine (von dem Hofrathe

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 96.

2) Vergl. hierüber Bd. II. Abth. I. S. 7 ad VIII. u. S. 110—111, desgl. das C. R. des Min. des J. u. d. P. v. 2. März 1842 und des Regul. v. 25. März 1842 für das Landes-Oekonomie-Kollegium (s. in Bd. I. S. 5—15).

3) Auch zur Beförderung des Flachs- und Hanfbaues in Preußen hat sich (im J. 1850) ein Verein (unter dem Protektorate des Prinzen von Preußen) konstituirt, welcher seinen Sitz in Berlin hat. — Vergl. darüber die C. R. des Min. für landwirthschaftl. Ang. v. 3. Juli 1850 und 1. Juli 1851. (Min. Bl. d. i. V. 1850. S. 255. Nr. 342. und 1851. S. 145. Nr. 171.).

Pietsch), welche zugleich Auszüge der betr. Statuten giebt, findet sich in Forni's Zeitschr. Bd. 1. S. 510—534.

Vergl. auch: Dr. Fr. B. Weber, Handbuch der staatswirthschaftl. Statistik und Verwaltungskunde der Preuß. Monarchie. Breslau, 1840. S. 187—188. und Nachtr. dazu v. 1843. S. 44—45, desgl. den landwirthschaftl. Kalender von O. Mentzel u. Dr. A. v. Lengerke, Jahrg. 1854. S. 175—184.

III. Versuchs- und Musterwirthschaften.

Die Errichtung von Musterwirthschaften zur Hebung der Landes-Kultur und insbesondere zur Belehrung des kleinen Landmannes war bereits durch die Allerh. K. O. v. 8. Dec. 1809 genehmigt; die K. O. v. 18. Juli 1811 ertheilte darüber nähere Bestimmungen [1]), und das Landes-Kultur-Ed. v. 14. Sept. 1811 ordnete im §. 40. [2]) die Errichtung solcher Wirthschaften in jeder Provinz an, indem dasselbe zugleich Anordnungen über die erforderlichen Fonds und die Verpflichtungen der Besitzer solcher Wirthschaften traf.

Es haben auch verschiedene Versuche durch Errichtung solcher Musterwirthschaften stattgefunden [3]); indeß hat die Maaßregel keine bedeutende Ausbreitung gefunden, indem es theils an den erforderlichen beträchtlichen Geldmitteln, theils an zu Musterwirthen geeigneten Personen fehlte. Es ist deshalb auf

---

1) Vergl. hierüber Dönniges Land. Kult. Ges. Bd. 1. S. 173—175.

2) Vergl. in Bd. I. S. 97.

3) Vergl. die Nachrichten hierüber bei Dönniges a. a. O. S. 174.

Bestehende Muster- (bäuerliche Beispiels-) Wirthschaften sind folgende:

a) im Reg. Bez. Königsberg: zu Drewenz, Kreis Heilsberg, zu Kl. Possindern bei Königsberg, zu Gayl, Kreis Braunsberg, und zu Stolzenfeld, Kreis Bartenstein;

b) im Reg. Bez. Marienwerder: zu Roggenhausen, Kreis Graudenz, zu Wachsmuth, Kreis Rosenberg, zu Krotoschin, Kreis Löbau, zu Jellen, Kreis Marienwerder, zu Quiram, Kreis D. Krone, zu Schönberg, Kreis Schlochau, zu Poln. Lonk, Kreis Schwetz, zu Poln. Czekczin, Kreis Konitz, zu Szyrakowo, Kr. Thorn, und zu Tyllitz, Kreis Löbau;

c) in Litthauen: zu Nemmersdorf, Kreis Gumbinnen, zu Pillupönen, Kreis Stallupönen, zu Kannehelen, Kreis Darkehmen, zu Romanoven, Kreis Lyck, zu Ernstwalde, Kreis Insterburg, zu Ostischken, Kreis Tilsit, und zu Auxkanehlen, Kreis Insterburg;

d) im Reg. Bez. Bromberg: zu Kl. Wissek, Kreis Wirsitz, zu Gliscz, Kreis Wirsitz, zu Sadtke, Kreis Wirsitz, zu Olczewko, Kreis Wirsitz, zu Moschütz, Kreis Wirsitz, zu Jarice, Kreis Inowraclaw, zu Broniewo, Kreis Inowraclaw, zu Krusza-Duchowna, Kreis Inowraclaw, zu Neudorff, Kreis Inowraclaw, zu Kl. Muszyno, Kreis Inowraclaw, zu Penchowo, Kreis Inowraclaw, zu Plonkowo, Kreis Inowraclaw, zu Lissewo, Kreis Inowraclaw, zu Stodoly, Kreis Inowraclaw, zu Mirucin, Kreis Mogilno, zu Sadlogoscz, Kreis Schubin, zu Pturke, Kreis Schubin, zu Gr. Bartelsen, Kreis Bromberg, zu Mocheln, Kreis Bromberg, zu Kl. Sittno, Kreis Bromberg, zu Gogolinke, Kreis Bromberg, zu Stadt Inowraclaw, zu Abbau Mogilno, Kreis Mogilno, und zu Sarbinowo, Kreis Schubin;

e) im Reg. Bez. Köslin: zu Malchow (Rügenwalder Amt) und zu Bietkow (Schmolsiner Amt);

f) im Reg. Bez. Stralsund: zu Bessin auf Rügen.

den beabsichtigten Zweck mehr durch Unterstützungen, Prämien und Auszeichnungen in geeigneten Fällen hinzuwirken gesucht worden [1]).

IV. Fonds zur Beförderung landwirthschaftlicher Meliorationen und zur Erreichung verwandter Zwecke.

Außer den vorgedachten außerordentlich verheißenen Unterstützungen bestehen besondere Fonds zur Aushülfe landwirthschaftlicher Meliorationen, oder doch zur Erreichung von verwandten Endzwecken, und zur Unterstützung von Provinzial-Kassen.

Dies sind folgende:

1) Der Meliorationsfond, welcher der Provinz Pommern (Altpommern) und der Neumark durch die K. O. v. 23. Jan. 1802 mit resp. 80,000 Thlr. und 30,000 Thlr., zusammen 110,000 Thlr., überwiesen wurde. Nach der gedachten K. O. sollte dieser Fond dazu benutzt werden, einzelnen Gutsbesitzern zur Beförderung der Separationen und zur Ausführung zweckmäßiger Meliorationen hypothekarisch einzutragende, zwar unverzinsliche, aber jährlich mit 4 Proz. zu amortisirende Darlehne zu gewähren. Eine Einschränkung der Stiftung auf Rittergüter war nicht ausgesprochen, wurde indeß festgehalten und erst durch die K. O. v. 8. Aug. 1849 [2]) ausdrücklich aufgehoben. Durch diese K. O. wurde zugleich bestimmt, daß die Darlehne künftig nur auf 3 Jahre zinsfrei gegeben, demnächst mit 3½ Proz. verzinst und in der Art zurückgezahlt werden sollten, daß nach Ablauf der zinsfreien Jahre jährlich 5 Proz. des ursprünglichen Kapital-Betrages gezahlt, hiervon 3½ Proz. des jedesmaligen Kapital-Rückstandes zur Verzinsung und der Rest zur Amortisation berechnet würde. Die auf diese Weise aufkommenden Zinsen fließen zur Hälfte dem Stiftungs-Kapitale zu, die andere Hälfte wird zu anderweitigen Beförderungen der Landes-Kultur verwendet.

2) Der Meliorations-Fond für die Provinz Preußen, welcher aus den zur Förderung der Regulirung gutsherrlich-bäuerlicher Verhältnisse landesherrlich bewilligten Vorschüssen, welche seit dem Jahre 1843 erstattet worden sind und ferner eingehen, gebildet ist und bis auf 74,748 Thlr. — Sgr. 8 Pf. steigen wird. Derselbe ist für die Reg.-Bezirke Königsberg, Gumbinnen, Danzig und Marienwerder bestimmt, unter welchen die Einnahmen im Verhältniß zur Seelenzahl der ländlichen Bevölkerung vertheilt werden. Der Zweck ist die Bewilligung auf drei Jahre zinsfreier, demnächst aber mit 10 Proz. jährlich (wovon 4 Proz. auf Zinsen gerechnet werden) zu amortisirender Darlehne von 50 bis höchstens 300 Thlr. und ausnahmsweise von 400 Thlr. zur Förderung landwirthschaftlicher Verbesserungen im landwirthschaftlichen Betriebe.

Nähere Auskunft über die Einrichtung und Verwaltung des Fonds giebt das von dem Min. des J. unter Allerh. Genehmigung erlassene Regulativ über die Errichtung und Verwaltung des Fonds v. 20. März 1846 [3]). Die Errichtung eines revidirten Statuts ist verheißen.

3) Der Meliorations-Fond für einen Theil (7 Kreise) des Reg.-Bezirks Köslin von 300,000 Thlr., errichtet durch die K. O. v. 8. Febr. 1846 zur Bewilligung von Darlehnen zur Hebung der Kultur, namentlich auf den kleineren bäuerlichen Besitzungen [4]).

---

1) Ueber die Belehrung der kleinen Landwirthe durch Musterwirthschaften, vergl. die Abhandl. von J. C. Kretzschmer (Reg. Rath) in Forni's Zeitschr. Bd. 1. S. 29 ff. u. S. 232 ff.

2) Vergl. Min. Bl. d. i. V. 1849. S. 172. Nr. 238.

3) Vergl. dasselbe im Min. Bl. d. i. V. 1846. S. 92. Nr. 136.

4) Vergl. über die ad 1., 2. und 3. gedachten Meliorations-Fonds den Be-

4) **Prämienfonds zur Beförderung landwirthschaftlicher Verbesserungen** sind unter Andern gegründet:

a) laut Publ. des Ob.-Präsid. der Provinz **Posen** v. 25. Juli 1838 (v. K. Ann. Bd. 22. S. 620) für 5 Jahre ein Fond von jährlich 600 Thlrn. zu Prämien von 100 Thlrn. für Vermehrung des Futtergewächsbaues, die Einführung der Stallfütterung und die Feldeinhegung auf den bäuerlichen Wirthschaften der Provinz Posen.

b) Der jährliche Prämienfond von 1800 Thlr. zur Beförderung landwirthschaftlicher Verbesserungen in den Reg.-Bezirken **Münster, Minden** und **Arnsberg**, konstituirt durch den Allerh. Landtags-Abschied v. 8. Juni 1839.

Vergl. die Instr. der Min. des J. u. d. P. v. 22. April 1840 wegen Vertheilung und Verwendung dieses Fonds (Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 182. Nr. 305.).

Auch ist hier

5) der **Provinzial-Hülfskasse** der Provinz Westphalen zu **Münster** zu gedenken, deren Zweck unter Andern dahin gerichtet ist, Grundverbesserungen und Ablösung der Reallasten durch Darlehne zu befördern.

Vergl. das Allerh. vollzogene Statut dieser Hülfskasse v. 26. Nov. 1831 und dessen Abänderungen v. 4. Aug. 1834 in v. K. Ann. Bd. 16. S. 135 ff. u. Bd. 18. S. 728 ff.

V. **Förderung der landwirthschaftlichen Einsicht durch nützliche Belehrung.** [1])

Schon der §. 44. des Landeskultur-Edikts v. 14. Sept. 1811 [2]) verpflichtet die Oekonomie-Kommissarien, Schiedsrichter und Kreisverordneten, „bei Gelegenheit ihrer Geschäfte die Grundbesitzer über die vortheilhafteste Benutzung ihrer Grundstücke zu belehren, sie mit nützlichen, schon erprobten und auf ihr Lokal passenden Einrichtungen bekannt zu machen und sie zur Nachfolge zu ermuntern."

In diesem Sinne sind auch die Staats-Verwaltungsbehörden mehrfach thätig gewesen. Dahin gehören folgende Erlasse derselben:

1) Betreffend die Empfehlung **zweckmäßiger Art des Anbaues der Feldfrüchte.**

a) **Kartoffelbau** betr., vergl. die Publ. der Reg. zu **Reichenbach** v. 20. Juni 1817 (v. K. Ann. Bd. 1. H. 1. S. 74. N. 45.) und der Reg. zu **Oppeln** v. 23. Nov. 1826 (v. K. Ann. Bd. 10. S. 1030); desgl. des Ob.-Präsid. der Provinz Westphalen v. 26. Nov. 1835 (a. a. O. Bd. 14. S. 990), und C. R. des Min. des J. v. 9. März 1848, betr. die Pflanzung der Kartoffeln und deren Beschützung gegen Krankheiten (Min. Bl. d. i. V. 1848. S. 52. Nr. 55.).

---

richt der Kom. der II. K. zur Prüfung des Staatshaushalts-Etats für 1853 (Drucks. der II. K. pro 1852/53. Bd. 7. Nr. 305. S. 18—19.

1) a) Das Min. für landwirthschaftl. Ang. hat mittelst Bekanntmach. v. 8. April 1849 (Min. Bl. d. i. V. 1849. S. 70. Nr. 115.) einen Preis für die beste populaire Anleitung zum Betriebe der Landwirthschaft ausgesetzt (mit Prämie von 200 Friedrichsd'or und von 100 Friedrichsd'or für die nächst der gekrönten Schrift preiswürdigste Arbeit).

b) Das Publ. der Reg. zu **Königsberg** v. 24. Aug. 1833 (v. K. Ann. Bd. 17. S. 674) empfiehlt den Geistlichen die Verbreitung populärer landwirthschaftlicher Schriften für den Bauernstand, insbes. auch durch Errichtung von Lesezirkeln für die Bewohner des platten Landes und Benutzung solcher Schriften zum Vorlesen in den Sonntagsschulen.

2) Vergl. in Bd. I. S. 98.

b) Gewinnung des Leinsaamens betr., vergl. das Publ. des Ob.-Präsid. der Provinz Westphalen v. 15. Jan. 1824 (v. K. Ann. Bd. 8. S. 140).

c) Anbau der weißen Runkelrübe zur Zuckerfabrikation betr., vergl. Publ. der Reg. zu Bromberg v. 25. März 1836 (v. K. Ann. Bd. 20. S. 103).

2) Betreffend die Empfehlung des Anbaues einzelner nützlichen Pflanzengattungen.

a) Ed. v. 21. Febr. 1791 wegen Begünstigung des Anbaues der Futterkräuter in der Kurmark Brandenburg und dem Herzogthume Magdeburg excl. der Grafschaft Mansfeld. (N. C. C. Tom. IX. p. 26. Nr. 12., Rabe Bd. 2. S. 69.)
b) Publ. der Reg. zu Minden v. 19. April 1824, betr. die Kultur und den Gebrauch des Astragalus baeticus (Schwedischen Kaffee's). (v. K. Ann. Bd. 8. S. 408.)
c) Publ. der Reg. zu Danzig v. 10. Nov. 1824, betr. den Anbau des Thymoty-Grases (a. a. O. S. 1044).
d) Publ. der Reg. zu Bromberg v. 21. Okt. 1825, betr. den Anbau der Farbekräuter. (v. K. Ann. Bd. 9. S. 1007.)
e) Publ. der Reg. zu Posen v. 2. März 1833, betr. den Anbau der Wasserrüben (a. a. O. Bd. 17. S. 77).
f) Publ. der Reg. zu Liegnitz v. 14. Sept. 1834, betr. den Anbau des rosenrothen Klees (a. a. O. Bd. 18. S. 692).
g) Publ. der Reg. zu Koblenz v. 19. März 1836, betr. den Anbau der Peruvianischen Kartoffeln (a. a. O. Bd. 20. S. 334.)

3) Betreffend die Empfehlung zweckmäßiger Agrikultur-Maaßregeln und Einrichtungen.

a) Ueber Deckung der Sandschollen vergl. die Publ. der Reg. zu Stettin v. 7. März 1818 (v. K. Ann. Bd. 2. S. 43) und der Reg. zu Stralsund v. 15. April 1818 (a. a. O. S. 351.)
b) Publ. der Reg. zu Koblenz v. 5. Okt. 1832, betr. die Düngung mit Mergel. (v. K. Ann. Bd. 16. S. 918.)
c) Publ. der Reg. zu Danzig v. 21. März 1826, betr. die Anwendung des verbesserten Schwerzschen Pfluges. (v. K. Ann. Bd. 10. S. 77.)
   Vergl. hierüber auch das Publ. der Pommersch-ökonomischen Gesellschaft v. 13. Juli 1824. (a. a. O. Bd. 8. S. 777.)
d) Publ. der Reg. zu Cöln v. 9. März 1821, betr. die Sicherung der Weinberge gegen Spätfrost. (a. a. O. Bd. 5. S. 34.)

4) Betreffend die Empfehlung zweckmäßiger Benutzungsweise einzelner Feldbau-Produkte.

a) Publ. des Ob. Präsid. der Provinz Westphalen v. 4. Febr. 1830, betr. die Benutzung erfrorener Kartoffeln. (v. K. Ann. Bd. 14. S. 69.)
b) Publ. der Reg. zu Liegnitz v. 20. Sept. 1834, betr. die Benutzung der Quecken als Viehfutter. (a. a. O. Bd. 18. S. 694.)

5) Betreffend die Empfehlung zweckmäßiger Aufbewahrungsweise einzelner Gattungen von Feldfrüchten.

a) Kartoffeln betr.

Die K. O. v. 29. April 1838 (v. K. Ann. Bd. 22. S. 623) weist das Min. an, Belehrungen über die Aufbewahrung der Kartoffeln und deren Sicherung vor dem Erfrieren zu erlassen.

In Folge dessen sind hierüber ergangen:

α) R. des Min. des J. u. d. P. v. 22. Mai 1838 an die Ober-Präs. der Provinzen Pommern und Posen, und die hierauf gegründeten Publ. der Reg. zu Stettin v. 28. Okt. 1838 und zu Posen v. 10. Jan. 1839 (v. K. Ann. Bd. 22. S. 623—626).
β) R. desselben Min. v. 22. Mai 1838 an den Ober-Präs. der Provinz Preu-

ßen, und das hierauf gegründete Publ. der Reg. zu Königsberg v. 13. Okt. 1838 (a. a. O. S. 627—629).

Vergl. über denselben Gegenstand die Publ. der Reg. zu Danzig v. 30. März 1825 (v. K. Ann. Bd. 9. S. 375) und der Reg. zu Münster v. 15. Okt. 1829 (a. a. O. Bd. 13. S. 814—817.)

b) Publ. der Reg. zu Posen v. 26. Mai 1832, betr. den Nutzen des Weizen-, Roggen-, Gerste- und Hafer-Puggens. (v. K. Ann. Bd. 16. S. 406).

6) Anderweitige Empfehlungen ökonomischer Einrichtungen.

a) Publ. der Reg. zu Potsdam v. 13. Jan. 1817, betr. die Errichtung von Gemeinde-Backhäusern und Ansetzung eines Gemeindebäckers. (v. K. Ann. Bd. 1. H. 1. S. 179. Nr. 116.).

b) Publ. der Reg. zu Minden v. 8. Okt. 1818, betr. den Gebrauch von Steinkohlen zum Brodbacken. (a. a. O. Bd. 2. S. 1141.)

c) Publ. der Reg. zu Merseburg v. 6. März 1823, betr. die Empfehlung der von dem Bürgermeister Ruthe zu Egeln erfundenen Flachs-Brackmaschine. (a. a. O. Bd. 7. S. 59.)

d) Publ. der Reg. zu Liegnitz v. 26. April 1838, betr. die Beförderung der Bienenzucht. (a. a. O. Bd. 22. S. 342.)

I.

Chronologisches Register.

[Die Römische Zahl bedeutet die Zahl des Bandes, und die in Betreff des Bd. II. beigefügten Buchstaben a. und b. bezeichnen dessen Abtheil. I. und Abtheil. II.; die Arabischen Zahlen bedeuten die Seitenzahlen, und die eingeklammerten Römischen Zahlen die Seitenzahlen der dem Bd. I. vorangestellten allgemeinen Einleitung.]

1539—1799.

1800.

1801.

1811.

1812.

1813.

1814.

1815.

1816.

1817.

1818.

1819.

1820.

1821.

1822.

1823.

1824.

1825.

1826.

1827.

1828.

1829.

1830.

1831.

1832.

1833.

1834.

1835.

1836.

*) Dies R. ist im Texte irrthümlich v. 23. Dec. 1836 datirt.

1837.

1838.

1839.

*) Dies R. ist im Texte irrthümlich v. 3. Okt. 1838 datirt.

1840.

*) Dies C. R. ist im Texte irrthümlich v. 10. Juli 1839 datirt.
**) Dies R. ist in Bd. I. S. 836 irrthümlich v. 20. Juni 1840 bezeichnet.

1841.

1842.

*) Dies R. ist im Text irrthümlich v. 15. Juni 1842 datirt.

1843.

1844.

1845.

1846.

1847.

1848.

1849.

1850.

1851.

1852.

1853.

1854.

II.

Alphabetisches Sachregister.

(Vergl. die Vorbemerkung zum chronologischen Register; s. oben S. 775.)

A.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

Q.

R.

S.

T.

U.

V.

Z.

Berichtigung einiger Druckfehler.

Bd. I. Allgemeine Einleitung, S. LXXXIII. Z. 4. v. u. Statt: „1890“ lies: „1790“.

— — — S. XCVII. (im Text) Z. 13. v. u. Statt: „1812“ lies: „1807.“

Bd. I. S. 22. Z. 27. v. o. (sub 3.) Statt: „1815“ lies: „1825.“

— S. 95. Z. 22. v. u. Statt: „Waldweise“ lies: „Waldweide.“

— S. 98. Z. 5. v. o. Statt: „werren“ lies: „werden.“

— S. 110. (im Text) Z. 13. v. u. (sub 2.) Statt: „B.“ lies: „R.“

— S. 344. Z. 23. v. u. (sub b.) Statt: „Juni“ lies: „Juli.“

— S. 528. Z. 11. v. o. (sub 2.) Statt: „3. Okt.“ lies: „8. Okt.“

— S. 532. Z. 24. v. o. Statt: „10. Juli“ lies: „10. Juni.“

— S. 570. Z. 34. v. o. Statt: „23. Dec.“ lies: „13. Dec.“

— S. 606. Z. 8. v. o. (sub 4.) Statt: „bes“ lies: „des.“

— S. 836. Z. 6. v. u. Statt: „Juni“ lies: „Jan.“

Bd. II. Abth. I. S. 17. Z. 12. v. o. ist einzuschalten: „v. 29. April 1850.“

— — S. 17. Z. 8. v. u. (Note 1.) Statt: „S. 23.“ lies: „S. 28.“

— — S. 22. Z. 10. (im Text) v. u. Statt: „der F.“ lies: „der J.“

— — S. 34. Z. 4. v. u. (Note 4.) Statt: „Art.“ lies: „Ann.“

— — S. 35. Z. 7. v. u. (Note 1.) ist einzuschalten: „v. 11. März 1812.“

— — S. 42. Z. 23. v. o. Statt: „Dismenbrations-Gesetzgebung“ lies: „Dismembrations-Gesetzgebung.“

— — S. 62. Z. 6. v. o. Statt: „rechtgültigen“ lies: „rechtsgültigen.“

— — S. 64. Z. 9. v. o. Statt: „Marktgroschen“ lies: „Markgroschen.“

— — S. 65. Z. 7. v. u. (Note 2.) Statt: „7. April“ lies: „7. Februar.“

— — S. 74. (Note) Z. 24. v. u. Statt: „und d. v. 2. April 1825“ lies: „u. v. 2. April 1825.“

— — S. 110. (Note 2.) Z. 2. v. u. Statt: „Thl. IV. Abth. VII. Abschn. 5.“ lies: „Thl. IV. Abth. II. Unter-Abth. III. sub II., s. in Bd. II. Abth. I. S. 768 ff.“

— — S. 111. (Note 4.) Z. 1. v. u. Statt: „Näherre“ lies: „Nähere.“

— — S. 142. (Note 1. ad b.) Z. 21. v. o. Statt: „v. 27. März 1739“ lies: „v. 27. März 1839.“

— — S. 144. Z. 2. v. o. Statt: „Wiesentlichen“ lies: „Wesentlichen.“

— — S. 182. Z. 25. v. o. Statt: „1847“ lies: „1840.“

— — S. 207. Z. 8. v. o. Statt: „Komissions-“ lies: „Kommissions-.“

— — S. 383. Z. 17. v. u. Statt: „Kutur-Sachen“ lies: „Kultur-Sachen.“

— — S. 386. (Note) Z. 4. v. u. Statt: „Lomcelle“ lies: „Lancelle.“

— — 391. Z. 4. v. o. Statt: „letzwilligen“ lies: „letztwilligen.“

Bd. II. Abth. I. S. 480. Z. 32. v. o. Statt: „Besitzveränderungsfällen“ lies: „Besitzveränderungsgefällen.“
— — S. 556. Z. 2. v. o. Statt: „Zus. 7.“ lies: „Zus. 8.“
— — S. 603. Z. 20. v. o. Statt: „9. Mai“ lies: „6. Mai.“
— — S. 632. Z. 16. v. o. Statt: „Juui“ lies: „Juni.“
— — S. 727. Z. 28. v. o. Statt: „Veranlasiung“ lies: „Veranlassung.“
— — S. 742. Z. 8. v. u. Statt: „Auseinananderseßungssache“ lies: „Auseinanderseßungssache.“
— — S. 750. Z. 11. v. o. Statt: „Art. 86.“ lies: „Art. 68.“
— — S. 784. Z. 23. v. o. Statt: „Prüufng“ lies: „Prüfung.“
— — S. 815. Z. 6. v. u. Statt: „landwirhsaftl.“ lies: „landwirthschaftl.“
— — S. 830. Z. 4. v. u. Statt: „§§. 1. und 32.“ lies: „§§. 2 und 32.“
— — S. 953. Z. 7. v. o. Statt: „23. Jan.“ lies: „23. Febr.“
— — S. 992. Z. 29. v. o. Statt: „v. 20. Nov.“ lies: „v. 26. Nov.“
Bd. II. Abth. II. S. 51. Z. 27. v. o. hinter: „Privat-Eigenthums“ ist einzuschalten: „der einzelnen Gemeindeglieder, sondern Eigenthum.“
— — S. 94. Z. 10. v. o. Statt: „16. Nov.“ lies: „16. Mai.“
— — S. 316. Z. 20. (im Text) v. u. Statt: „5 Dec. 1842“ lies: 5. Dec. 1823.“
— — S. 323. Z. 10. (im Text) v. u. Statt: „Ediftions-“ lies: „Editions-.“
— — S. 324. Z. 21. v. o. Statt: „1824“ lies: „1834.“
— — S. 379. (Note) Z. 2. v. u. Statt: „1836“ lies: „1838.“
— — S. 381. Z. 21. v. o. Statt: „15. Dec.“ lies: „14. Dec.“
— — S. 407. Z. 21. v. o. Statt: „Erfordnisse“ lies: „Erfordernisse.“
— — S. 432. Z. 16. v. o. Statt: „E.“ lies: „F. (s. unten S. 465.)“
— — S. 470. Z. 3. v. u. Statt: „10. Nov. 1837“ lies: „10. Nov. 1831.“
— — S. 599. Z. 7. v. u. Statt: „1776“ lies: „1746.“

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.